

Steintor-Verlag
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 45 · No. 1–6 · Jahrgang 2008

Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
**Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-
schaltung des Alkohols und anderer
berauschender Mittel aus dem
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin**

In Verbindung mit

Prof. Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt am Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Prof. Dr. iur. F. Dencker (Münster)
Präsident des Verkehrsgerichtstags

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt a. D. K. Nehm (Hamburg)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft

Prof. Dr. med. R. Mattern (Heidelberg)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. T. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger (München)

Richter am Bundesgerichtshof K. R. Maatz (Karlsruhe)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. med. H.-T. Haffner (Heidelberg)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. S. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. G. F. Kauert
(Frankfurt am Main)

Prof. Dr.-Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. K. Püschel (Hamburg)

Prof. Dr. iur. Dr. phil. U. Scheffler (Frankfurt (Oder))

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 45
JAHRGANG 2008

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. med. *K. Heifer* (Bonn), Prof. Dr. iur. *F. Dencker* (Münster), Präsident des Verkehrsgerichtstages, Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt a. D. *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, Prof. Dr. med. *R. Mattern* (Heidelberg)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *W. Eisenmenger* (München), Richter am Bundesgerichtshof *K. R. Maatz* (Karlsruhe), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. med. *H.-T. Haffner* (Heidelberg), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. *G. Kauert* (Frankfurt am Main), Prof. Dr.-Ing. *A. Slemeyer* (Gießen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel
aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Frankfurt (Oder)

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

Inhalt des 45. Bandes

Seite

Heft 1/2008

E. Glitsch, K. Burmeister Kriterienrelevanz und Entscheidungsfindung in der medizinisch- psychologischen Fahreignungsbegutachtung	1
Aus der Forschung	
3. Gemeinsames Symposium der DGVM und DGVP vom 18. bis 19. Oktober 2007 in Dresden	
Prüfmethode der Fahreignungsbegutachtung in der Psychologie, Medizin und im Ingenieurwesen (Schubert/Mattern)	28
Zusammenfassung der Kongressbeiträge	29
Dokumentation	
Länderstudie 2006: „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ Beschluss der Innenministerkonferenz zu TOP 12: „Verkehrsangelegenheiten“ vom 07. Dezember 2007 in Berlin	47
Hintergründe zur Durchführung der Länderstudie 2006 (Brackemeyer)	47
Interner Bericht für die Innenminister der Länder und des Bundes – Länderstudie 2006 (Slemeyer/Schoknecht)	49
Zur Information	
86. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (Käferstein/Kröner)	63
Besserer Versicherungsschutz im Straßenverkehr	66
Verdachtsunabhängige Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit auf See	68
Drogenkonsum in Deutschland rückläufig	70
Rechtsprechung	71

Heft 2/2008

H. Wollersen, C. Müller, F. Musshoff, B. Madea Drogen- und Arzneimittelbeeinflussung von Verkehrsteilnehmern	89
E. Below, E. Kopas, B. Bockholdt Problembewusstsein von Jugendlichen beim Konsum von legalen und illegalen Drogen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr – Teil 2	103
Literatur	
Frank Musshoff Gressner/Arndt: Lexikon der Medizinischen Laboratoriumsdiagnostik – Band 1	118
Zur Information	
46. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 25. Januar 2008 in Goslar (Benjamin)	120
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe	122
Ergebnis einer europaweiten Überprüfung von Autofahrern auf Alkohol und Drogen	123
Spanien: Punkte-Führerschein und verschärfte Sanktionen für Straßenverkehrsdelikte zeigen Wirkung	124

	Seite
Symposium: „Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?“ – Ankündigung –	126
Rechtsprechung	127

Heft 3/2008

J.-P. Weller, J. Teske, H. D. Tröger Zur Dunkelziffer der Prävalenz von Drogen im Straßenverkehr als Folge eingeschränkter Untersuchungsaufträge	161
H.-T. Haffner, A. Dettling Labordiagnostik bei Alkoholfragestellungen in der Fahreignungsbegutachtung	167
Diskussion Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik auf der Grundlage der Beurteilungskriterien der DGVP und der DGVM (Jansen/Jacobshagen)	175
Zur Information EU-Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften	179
Unfallgeschehen im Straßenverkehr – Bilanz 2007	186
Rechtsprechung	187

Heft 4/2008

G. Schmitt, R. Aderjan Forensische Blutalkoholbestimmung: Verfahren-kombinierende Kontrollkarte zur Überprüfung von Präzision und Richtigkeit	221
G. Laschewski Liegt auch künftig noch Gefahr im Verzug? – Zur Eilanordnung einer Blutentnahme durch die Strafverfolgungsbehörden	232
Dokumentation Aktuelle Gesetzesentwürfe im Verkehrsrecht Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe	238
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	244
Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	246
Zur Information Gemeinsame Stellungnahme der DGRM, DGVM und GTFCH zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im „strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“	249
Beschlüsse der 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12. Juni 2008 in Celle	251
4. Gemeinsames Symposium der DGVP und DGVM – Ankündigung –	253
Rechtsprechung	255

Anhang

Supplement – Symposium des B.A.D.S.: Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?	
Beiträge	
Neue Erkenntnisse zur Beurteilung der Blutbefunde (Daldrup)	Sup 2
Gibt es keine absolute Grenze der Fahrtauglichkeit unter Drogen? (Eisenmenger)	Sup 11
Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – Warum? oder etwas provokanter gefragt: warum nicht? (Kauert)	Sup 16
Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie? (Mattern)	Sup 22
Drogengrenzwerte – eine Standortbestimmung (Bönke)	Sup 27
Absolute Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum – immer noch eine Utopie? (Maatz)	Sup 31
Zusammenfassung des Veranstalters	Sup 35

Heft 5/2008

P. H. Schmidt, J. Preuss, S. A. Padosch, A. Hansen, B. Madea	
Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr und Atemalkoholanalytik	281
W. Müller	
Trennung von Begutachtung und Intervention	292
Zur Information	
Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfragen zu den geplanten Bußgelderhöhungen für Verkehrsordnungswidrigkeiten	301
Italien: Verschärfung der Sanktionen für Fahren unter Alkoholeinfluss	308
Berichtigung zum Beitrag in BA 2008, 249 f.	308
Rechtsprechung	309

Heft 6/2008

F. Musshoff, S. Wittwer, B. Madea Die Bedeutung von Begleitstoffuntersuchungen bei Nachtrunkenlassungen in foro	345
P. Schmidt, P. Lösche, R. Mattern, H. Graß Fachkunde „verkehrsmedizinische Begutachtung“	355
Aus der Forschung A. Slemeyer, H. Reis Untersuchungen zur messtechnischen Qualität von Low-cost Atemalkohol-Testern	364
Literatur Rüdiger Molketin Berr/Krause/Sachs: Drogen im Straßenverkehr	371
Zur Information EU für planmäßige Durchführung von Drogentests bei Autofahrern	374
Beckstein: „Zwei Maß Bier stellen kein Problem für das Autofahren dar.“ – Stellungnahme des B.A.D.S.	376
47. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2009 – Ankündigung –	378
Laudatio „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für die (Unter-)Offiziere der Bundeswehr (Grosse)	380
Rechtsprechung	383

	Seite
Aderjan, Rolf; siehe auch Schmitt	221
Below, Elke; siehe auch Bockholdt, Kopas	103
Benjamin, Dan	120
Bockholdt, Britta; siehe auch Below, Kopas	103
Bönke, Otto	Sup 27
Brackemeyer, Ulrich	47
Burmeister, Kai; siehe auch Glitsch	1
Daldrup, Thomas	Sup 2
Dettling, Andrea; siehe auch Haffner	167
Eisenmenger, Wolfgang	Sup 11
Glitsch, Edzard; siehe auch Burmeister	1
Graß, Hildegard; siehe auch Lösche, Mattern, P. Schmidt	355
Grosse, Erwin	380
Haffner, Hans-Thomas; siehe auch Dettling	167
Halecker, Dela-Madeleine	141
Hansen, Andreas; siehe auch Madea, Padosch, Preuss, P. H. Schmidt	281
Jacobshagen, Wolfgang; siehe auch Jansen	175
Jansen, Johannes; siehe auch Jacobshagen	175
Käferstein, Herbert; siehe auch Kröner	63
Kauert, Gerold	Sup 16
Kopas, Eugenia; siehe auch Below, Bockholdt	103
Kröner, Lars; siehe auch Käferstein	63
Laschewski, Gregor	232
Lösche, Peter; siehe auch Graß, Mattern, P. Schmidt	355
Maatz, Kurt Rüdiger	Sup 31
Madea, Burkhard; siehe auch Hansen, C. Müller, Musshoff, Padosch, Preuss, P. H. Schmidt, Wittwer, Wollersen	89, 281, 345
Mattern, Rainer; siehe auch Graß, Lösche, P. Schmidt, Schubert	28, Sup 22, 355
Molketin, Rüdiger	371
Müller, Christian; siehe auch Madea, Musshoff, Wollersen	89
Müller, Wolfgang	292
Musshoff, Frank; siehe auch Madea, C. Müller, Wittwer, Wollersen	89, 118, 345
Padosch, Stephan, Adalbert; siehe auch Hansen, Madea, Preuss, P. H. Schmidt	281
Preuss, Johanna; siehe auch Hansen, Madea, Padosch, P. H. Schmidt	281
Reis, Heiko; siehe auch Slemeyer	364
Schmidt, Peter; siehe auch Graß, Lösche, Mattern	355
Schmidt, Peter Harald; siehe auch Hansen, Madea, Padosch, Preuss	281
Schmitt, Georg; siehe auch Aderjan	221
Schoknecht, Günter; siehe auch Slemeyer	49
Schubert, Wolfgang; siehe auch Mattern	28
Slemeyer, Andreas; siehe auch Reis, Schoknecht	49, 364
Teske, Jörg; siehe auch Tröger, Weller	161
Tröger, Hans Dieter; siehe auch Teske, Weller	161
Weller, Jens-Peter; siehe auch Teske, Tröger	161
Wittwer, Sabine; siehe auch Madea, Musshoff	345
Wollersen, Heike; siehe auch Madea, C. Müller, Musshoff	89

Entscheidungsregister

Seite

Supranationale Gerichte

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. EuGH	Schlussanträge vom 14. 02. 2008	– C-329/06, C-343/06, C-334/06 bis C-336/06 –	127
2. EuGH (3. Kammer)	Urteil vom 26. 06. 2008	– C-329/06 (Wiedemann), C-343/06 (Funk) –	255
3. EuGH (3. Kammer)	Beschluss vom 03. 07. 2008	– C-225/07 (Möginger) –	383

Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte

I. Bundesverfassungsgericht

1. BVerfG (Kammer)	Beschluss vom 12. 02. 2007	– 2 BvR 273/06 –	71
2. BVerfG (Kammer)	Beschluss vom 05. 03. 2007	– 1 BvR 305/07 –	73
3. BVerfG (Kammer)	Beschluss vom 28. 07. 2008	– 2 BvR 784/08 –	386

II. Bundesgerichtshof

1. BGH	Urteil vom 21. 06. 2007	– IX ZR 29/06 –	81
2. BGH	Urteil vom 15. 04. 2008	– 4 StR 639/07 –	309
3. BGH	Urteil vom 11. 09. 2008	– III ZR 212/07 –	395

III. Bundesverwaltungsgericht

1. BVerwG	Urteil vom 21. 05. 2008	– 3 C 32.07 –	410
2. BVerwG	Beschluss vom 11. 06. 2008	– 3 B 99.07 –	324

Ordentliche Gerichte

I. Kammergericht/Oberlandesgericht

1. KG Berlin	Beschluss vom 22. 05. 2007	– (3) 1 Ss 515/06 (32/07) –	74
2. OLG Bamberg	Beschluss vom 27. 11. 2007	– 2 Ss OWi 1489/07 –	197
3. OLG Bamberg	Beschluss vom 20. 08. 2008	– 3 Ss OWi 966/08 –	394
4. OLG Brandenburg	Beschluss vom 30. 03. 2007	– 1 Ss (OWi) 291B/06 –	135
5. OLG Brandenburg	Beschluss vom 28. 11. 2007	– 1 Ss 92/07 –	314
6. OLG Hamburg	Beschluss vom 04. 02. 2008	– 2-81/07 (REV), 2-81/07 –	187
7. OLG Hamm	Beschluss vom 27. 03. 2007	– 4 Ws 152/07 –	138
8. OLG Hamm	Beschluss vom 08. 11. 2007	– 4 Ss 473/07 –	262
9. OLG Hamm	Beschluss vom 22. 11. 2007	– 3 Ss 484/07 –	262
10. OLG Hamm	Beschluss vom 24. 01. 2008	– 2 Ss OWi 37/08 –	198
11. OLG Hamm	Beschluss vom 20. 05. 2008	– 5 Ss OWi 282/08 –	391
12. OLG Hamm	Beschluss vom 25. 08. 2008	– 3 Ss 318/08 –	388
13. OLG Karlsruhe	Urteil vom 05. 06. 2008	– 12 U 13/08 –	400
14. OLG Koblenz	Urteil vom 19. 12. 2007	– 1 Ss 339/07 –	311
15. OLG Köln	Beschluss vom 11. 05. 2007	– 2 Ws 233/07 –	140
16. OLG München	Urteil vom 27. 06. 2008	– 10 U 5654/07 –	403
17. OLG Oldenburg	Beschluss vom 11. 09. 2008	– Ss 309/08 (I 157) –	392
18. OLG Saarbrücken	Beschluss vom 06. 02. 2008	– Ss 70/07, Ss 78/07 –	192
19. OLG Stuttgart	Beschluss vom 19. 11. 2007	– Ss 597/07, 2 Ss 78/2007 –	194
20. OLG Stuttgart	Beschluss vom 26. 11. 2007	– 1 Ss 532/07 –	76
21. OLG Thüringen	Urteil vom 28. 07. 2006	– 1 Ss 158/06 –	142
22. OLG Thüringen	Beschluss vom 08. 05. 2007	– 1 Ss 81/07 –	75

II. Landgericht

1. LG Berlin	Beschluss vom 13. 02. 2008	– 502 Qs 13/08 –	320
2. LG Berlin	Beschluss vom 26. 02. 2008	– 533 Qs 30/08 –	264

3. LG Berlin	Beschluss vom 23. 04. 2008	– 528 Qs 42/08 –	266
4. LG Cottbus	Beschluss vom 03. 07. 2007	– 25 Ns 67/07 –	200
5. LG Hamburg	Beschluss vom 12. 11. 2007	– 603 Qs 470/07 –	77
6. LG Heidelberg	Beschluss vom 11. 08. 2008	– 2/Qs 39/08 –	321
7. LG Oldenburg	Beschluss vom 23. 11. 2007	– 4 Qs 515/07 –	319
8. LG Zweibrücken	Beschluss vom 14. 02. 2008	– Qs 19/08 –	202
9. LG Zweibrücken	Beschluss vom 10. 03. 2008	– Qs 17/08 –	203

III. Amtsgericht

1. AG Aachen	Beschluss vom 24. 04. 2007	– 41 Gs 1299/07 –	203
2. AG Löbau	Urteil vom 07. 07. 2007	– 5 Ds 430 Js 17736/06 –	79
3. AG Lüdinghausen	Urteil vom 22. 05. 2007	– 16 Cs 82 Js 9045/06 –	79
4. AG Lüdinghausen	Urteil vom 06. 05. 2008	– 9 Ds-82 Js 64/08-35/08 –	269
5. AG Lüdinghausen	Urteil vom 15. 07. 2008	– 9 Ds 82 Js 2342/08-70/08 –	323
6. AG Oldenburg	Beschluss vom 14. 02. 2008	– 6 Ds jug. 202/07 –	323
7. AG Saalfeld	Beschluss vom 16. 04. 2007	– 630 Js 40575/06 2 Ds jug. –	144
8. AG Tiergarten	Urteil vom 05. 06. 2008	– (339/299 Ds) 3032 PLs 9355/07 (78/07) –	322
9. AG Zossen	Urteil vom 08. 02. 2008	– 4 C 242/07 –	407

Verwaltungsgerichte

I. Verwaltungsgerichtshof/Oberverwaltungsgericht

1. VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 16. 05. 2007	– 10 S 608/07 –	326
2. VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 03. 07. 2007	– 10 S 961/07 –	208
3. VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 17. 07. 2007	– 10 S 1688/08 –	328
4. VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 24. 07. 2007	– 10 S 306/07 –	83
5. VGH Baden-Württemberg	Urteil vom 13. 12. 2007	– 10 S 1272/07 –	210
6. VGH Bayern	Beschluss vom 07. 09. 2007	– 11 CS 07.898, 11 C 07.1371 –	84
7. OVG Bremen	Beschluss vom 14. 08. 2007	– 1 B 302/07 –	149
8. OVG Hamburg	Beschluss vom 20. 11. 2007	– 3 So 147/06 –	207
9. OVG Niedersachsen	Beschluss vom 25. 04. 2007	– 12 ME 142/07 –	146
10. OVG Niedersachsen	Beschluss vom 11. 12. 2007	– 12 ME 360/07 –	205
11. OVG Niedersachsen	Beschluss vom 28. 04. 2008	– 12 ME 372/07 –	270
12. OVG Niedersachsen	Urteil vom 14. 08. 2008	– 12 ME 183/08 –	416
13. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 04. 07. 2007	– 16 B 666/07 –	204
14. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 25. 08. 2008	– 16 A 1200/07 –	414
15. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 25. 07. 2008	– 10 B 10646/08.OVG –	418
16. OVG Saarland	Beschluss vom 03. 05. 2007	– 1 B 23/07 –	148
17. OVG Saarland	Beschluss vom 03. 05. 2007	– 1 A 36/07 –	273

II. Verwaltungsgericht

1. VG Ansbach	Beschluss vom 03. 09. 2007	– AN 10 S 07.02229 –	157
2. VG Ansbach	Urteil vom 05. 12. 2007	– AN 15 K 07.02213 –	332
3. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 14. 05. 2007	– 7 L 350/07 –	158
4. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 06. 05. 2008	– 7 L 211/08 –	278
5. VG Hamburg	Beschluss vom 05. 07. 2007	– 15 E 2027/07 –	217
6. VG Mainz	Beschluss vom 12. 02. 2008	– 7 L 34/08.MZ –	276
7. VG Mainz	Beschluss vom 02. 10. 2008	– 7 L 772/08.MZ –	423
8. VG Potsdam	Beschluss vom 19. 10. 2007	– 10 L 703/07 –	152
9. VG Saarland	Beschluss vom 26. 03. 2007	– 10 L 102/07 –	86
10. VG Saarland	Beschluss vom 08. 05. 2007	– 10 O 611/07 –	150
11. VG Saarland	Beschluss vom 10. 01. 2008	– 1 L 2077/07 –	334
12. VG Saarland	Beschluss vom 14. 02. 2008	– 10 L 2082/07 –	215
13. VG Saarland	Beschluss vom 29. 02. 2008	– 10 K 111/07 –	336
14. VG Saarland	Beschluss vom 09. 05. 2008	– 10 L 270/08 –	273
15. VG Saarland	Beschluss vom 30. 05. 2008	– 10 L 304/08 –	420
16. VG Saarland	Beschluss vom 08. 07. 2008	– 10 L 518/08 –	421

Sonstige inländische Gerichte

Landessozialgericht

1. LAG Rheinland-Pfalz	Urteil vom 11. 01. 2007	– 6 Sa 731/06 –	338
2. LAG Mecklenburg- Vorpommern	Beschluss vom 04. 07. 2007	– 2 TaBV 5/07 –	340

II. Sozialgericht

SG Stuttgart	Urteil vom 18. 07. 2007	– S 20 AL 7291/05 –	342
--------------	-------------------------	---------------------	-----

Rechtsprechungsübersicht

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

Seite

1. – Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a StPO und Richtervorbehalt –

*) Nach § 81 a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluss vom 12. Februar 2007 71

2. – Aussetzung des Vollzugs einer Fahrerlaubnisentziehung wegen 3 Jahre zurückliegenden Drogenkonsums –

*) Angesichts der besonderen Gefahren, die durch die Teilnahme ungeeigneter Kraftfahrer am Straßenverkehr drohen, begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn einem Fahrzeugführer durch die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Gefahrenabwehr Nachteile in beruflicher oder privater Hinsicht entstehen (hier: Gefährdung der beruflichen Existenz). Beruht der Fahrerlaubnisentzug indes auf einem Drogenkonsum, der mehr als 3 Jahre zurückliegt und hat der Fahrerlaubnisinhaber während dieser Zeit beanstandungsfrei als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen, kann bei einem offenen Ausgang des Hauptverfahrens hingegenommen werden, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen wieder am Straßenverkehr teilnimmt.

Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluss vom 05. März 2007 73

3. – Erforderliche Feststellungen zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bei niedriger Alkoholisierung –

Bei einem niedrigeren Grad der Alkoholisierung (hier 0,41 mg/l) müssen die Urteilsgründe die als Anzeichen einer Fahrunsicherheit gewerteten Fahrfehler oder Auffälligkeiten nicht nur im Einzelnen näher feststellen, sondern auch deutlich machen, weshalb sie als alkoholbedingt eingestuft worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Fahrfehler handelt, die häufig auch nicht alkoholisierten Kraftfahrern unterlaufen.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 22. März 2007 74

4. – Keine Annahme einer drogenbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit aufgrund des sog. CIF-Wertes –

*) 1. Der sogenannte CIF-Wert kann nach Auffassung des Senats als wichtiger Indikator für die drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. v. § 316 StGB gelten, ihn als „Grenzwert“ für die Annahme absoluter Fahrunsicherheit nach Drogenkonsum anzuerkennen, ist in Anbetracht des Standes der wissenschaftlichen Diskussion indes noch zu früh.

2. Relative Fahruntüchtigkeit infolge Drogenkonsums liegt vor, wenn aufgrund des konkreten rauchmittelbedingten Leistungsbildes des Beschuldigten im Einzelfall der Nachweis geführt ist, dass er nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Dazu bedarf es außer des positiven Blutwirkstoffbefundes regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, insbesondere Ausfallerscheinungen. Allerdings sind die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 08. Mai 2007 75

5. – Anordnung einer Blutprobe aufgrund irriger Annahme eines drohenden Beweismittelverlustes –	
Die Anordnung einer Blutentnahme durch einen Polizeibeamten im Wege der Eilkompetenz ist bei irriger Annahme drohenden Beweismittelverlustes durch raschen Abbau von Betäubungsmitteln im Körper nicht willkürlich und führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.	
Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2007	76
6. – Entbehrlichkeit der Einholung einer richterlichen Anordnung der Blutentnahme bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt –	
Beim Verdacht der Trunkenheitsfahrt ist regelmäßig wegen der Gefährdung des Untersuchungserfolges die Einholung einer richterlichen Anordnung der Blutentnahme entbehrlich.	
Landgericht Hamburg, Beschluss vom 12. November 2007	77
7. – Einheitliche Trunkenheitsfahrt trotz kurzer Fahrtunterbrechung –	
Eine kurze Fahrtunterbrechung von 5 bis 10 Minuten unterbricht eine einheitliche Trunkenheitsfahrt jedenfalls nicht, wenn der Täter von Anfang an vorhatte, nach der Unterbrechung seine Fahrt zu Ende zu führen. Dies gilt auch dann, wenn der Täter sein Fahrzeug während der Fahrtunterbrechung verlässt.	
Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 22. Mai 2007	79
8. – Grenzwert für absolute Fahruntüchtigkeit und Fahrverbot für Fahrer eines Elektrorollstuhls –	
1. Der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit beim Fahrer eines Elektrorollstuhls ist entsprechend dem Grenzwert bei einem Fahrradfahrer zu bestimmen.	
2. Auch gegenüber dem Fahrer eines Elektrorollstuhls kann ein Fahrverbot verhängt werden, jedoch nur dann, wenn er in der Lage ist, sich mit einem handbetriebenen Rollstuhl fortzubewegen.	
Amtsgericht Löbau, Urteil vom 07. Juni 2007	79
9. – Restschuldbefreiung für Schadensersatzforderungen aus vorsätzlicher Straßenverkehrsfähigung gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 StGB –	
Die Schadensersatzverbindlichkeiten desjenigen, der vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet hat, sind von der Restschuldbefreiung nicht ausgenommen.	
Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Juni 2007	81
10. – Bindungswirkung des § 3 Abs. 3 StVG und Trennungvermögen zwischen Cannabiskonsum und Verkehrsteilnahme –	
Die Fahrerlaubnisbehörde ist nach der nur im Verhältnis zu Strafverfahren geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 3 StVG nicht gehindert, die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen, auch wenn wegen desselben Sachverhalts ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Auch eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 3 StVG im Verhältnis zu Ordnungswidrigkeiten kommt nicht in Betracht.	
2. Zu den Anforderungen an das Trennungvermögen zwischen Cannabis-Konsum und Verkehrsteilnahme (wie Beschl. v. 27.03.2006 – 10 S 2519/05 – [BA 2006, 412]).	
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. Juli 2007	83

11. – Fahrerlaubnisentzug aufgrund Konsum sog. harter Drogen und Bindungswirkung des § 3 Abs. 3 StVG bei OWi-Verfahren –

*) 1. Die Fahrerlaubnisentziehung nach der Regelvermutung der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist bereits gerechtfertigt, wenn einmalig harte Drogen im Blut des Fahrerlaubnisinhabers und damit die Einnahme eines Betäubungsmittels nachgewiesen wurde.

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG regelt ihrem klaren Wortlaut nach nur den Vorrang des Strafverfahrens, in dem eine Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB in Betracht kommt. Nicht erfasst werden dagegen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07. September 2007 84

12. – Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit bei regelmäßigem polytoxischen Drogenkonsum –

*) Bei einem über das einmalige Probieren hinausgehenden Betäubungsmittelkonsum (hier: regelmäßiger polytoxischer Drogenkonsum) ist für die Frage der Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit ein dauerhafter und stabiler Einstellungswandel zu fordern. Über welchen Zeitraum ein geändertes Konsumverhalten praktiziert werden muss, um wieder als fahrgeeignet angesehen werden zu können, bestimmt sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles. Die Nummer 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung, wonach die Fahreignung nach Entgiftung und Entwöhnung sowie anschließender Abstinenz wieder zu bejahen ist, dürfte sich unmittelbar nur auf Fälle beziehen, in denen eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bestand.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 26. März 2007 86

13. – Möglichkeiten der (Nicht)Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

*) 1. Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein sind so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

2. Im Übrigen sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt.

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Yves Bot vom 14. Februar 2008 127

14. – Objektive/subjektive Voraussetzungen für Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG –

*) 1. Für die Feststellung des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis i. S. d. § 24a Abs. 2 StVG reicht es nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus, wenn bei einer Blutuntersuchung auf THC im Blutserum, welche den von der Grenzwertkommission vorausgesetzten Qualitätsstandards genügt, ein Messergebnis ermittelt wird, welches den von der Grenzwertkommission empfohlenen analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum erreicht; Zuschläge für Messgenauigkeiten sind dabei nicht erforderlich.

2. Die für die Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit entscheidenden Voraussetzungen beziehen sich im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG nicht lediglich auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkung des berauschenden Mittels zum Tatzeitpunkt. Der Vorwurf fahrlässigen Handelns (§ 10 OWiG) setzt dabei nicht voraus, dass der Betroffene tatsächlich bemerkt hat, dass er das Fahrzeug unter Einfluss des Rauschmittels fuhr. Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass er die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit hätte spüren können, die THC-Konzentration also

subjektiv wahrnehmbar war. Vielmehr genügt insoweit, dass er die Möglichkeit der fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbaren Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 30. März 2007	135
15. – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 StPO –	
*) 1. Der bloße Zeitablauf der erstinstanzlich nach §§ 69, 69a StGB angeordneten Sperrfrist während des Berufungsverfahrens rechtfertigt als solcher nicht die Annahme, die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis werde nicht mehr angeordnet werden.	
2. Einen Rechtssatz des Inhalts, dass nach Ablauf von 18 Monaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von fährerscheinpflchtigen Fahrzeugen nicht mehr festzustellen ist, gibt es nicht.	
3. Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich eines Angeklagten mit besonderer Beschleunigung zu führen. Eine vollständige Übertragung der in dieser Hinsicht für den Vollzug der Untersuchungshaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kommt dabei allerdings nicht in Betracht. Die Unzulässigkeit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis kann daher nur bei groben Pflichtverletzungen und erheblichen, von der Justiz zu vertretenden Verzögerungen eintreten.	
Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. März 2007	138
16. – Keine Anrechnung von Haftzeiten im offenen Strafvollzug auf Fahrverbotsfrist –	
Haftzeiten eines Freigängers sind in die Fahrverbotsfrist des § 44 Abs. 3 S. 2 StGB nicht einzurechnen.	
Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 11. Mai 2007 (mit Anmerkung von Halecker)	140
17. – Voraussetzungen des Vollrausches i. S. d. § 323a StGB, der §§ 20, 21 StGB und Beschränkung der Berufung auf Rechtsfolgenausspruch –	
1. Eine Verurteilung wegen Vollrausches setzt voraus, dass sich der Täter schuldhaft bis zu einem Grade in einen Rausch versetzt hat, der den Bereich der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sicher erreicht.	
*) 2. Bedingt vorsätzlich i. S. d. § 323a Abs. 1 StGB handelt nur, wer es bei dem Genuss von Rauschmitteln für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt und dass dieser seine Einsichtsfähigkeit oder sein Hemmungsvermögen jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt. Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters darauf erstrecken, dass er in dem Rausch, in den er sich durch den Genuss berauschender Mittel versetzt hat, möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde.	
3. Die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB in Fällen akuter Alkoholintoxikation erfordert eine umfassende Gesamtwürdigung zu der Frage, ob beim Angeklagten unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Tat, seines Verhaltens vor, während und nach der Tat und einer etwaigen Alkoholgewöhnung zur Tatzeit eine durch Alkoholrausch bedingte krankhafte seelische Störung vorgelegen hat.	
4. Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist nicht möglich, wenn die Feststellungen zur Tat, sei es zur äußeren oder zur inneren Tatseite, so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, dass sie keine ausreichende Grundlage für eine eigene Strafzumessung des Berufungsgerichts bieten.	
Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 28. Juli 2006	142

18. – Keine Eröffnung der Hauptverhandlung aufgrund negativer Beweisbarkeitsprognose (hier: bzgl. §§ 316 StGB, 21 StVG) –
1. Auch Angaben bei einer informatorischen Befragung fallen unter das Verwertungsverbot des § 252 StPO.
 2. Ein hinreichender Tatverdacht liegt dann vor, wenn bei vorläufiger Tatbewertung aufgrund des Akteninhalts eine spätere Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlich ist. Für diese Frage sind auch eventuelle Beweisverwertungsverbote zu berücksichtigen [hier: Tatverdacht bzgl. § 316 StGB, § 21 StVG aufgrund negativer Beweisbarkeitsprognose verneint].
- Amtsgericht Saalfeld, Beschluss vom 16. April 2007 144
19. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtbeibringung eines rechtmäßig angeordneten Fahreignungsgutachtens –
- Der Schluss auf die Nichteignung eines Fahrerlaubnisinhabers kann gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zulässig sein, wenn dieser sich weigert, ein gemäß § 13 Nr. 2 c) FeV angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, auch wenn die der Anordnung zugrunde liegende Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss länger zurückliegt (hier mehr als sieben Jahre). Wesentlich ist, dass die Tat noch im Verkehrszentralregister eingetragen ist und keinem Verwertungsverbot unterliegt.
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. April 2007 146
20. – Voraussetzungen für die Überprüfung der Fahreignung auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV –
1. Für die Überprüfung der Fahreignung auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV ist nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt des Führens eines Fahrzeuges eine „gesicherte Annahme von Cannabiseinfluss“ gegeben ist; Anknüpfungspunkt für eine ordnungsrechtliche Überprüfung der Kraftfahreignung, die an den Belangen der Verkehrssicherheit und der vorbeugenden Gefahrenabwehr ausgerichtet ist, ist ein im Ausgangspunkt abstrakter Gefährdungstatbestand, bei dem eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder zusätzliche Beweisanzeichen für die Fahrsicherheit nicht erforderlich sind.
 2. Zur Auswahl des Gutachters durch die Verwaltungsbehörde (Einzelfall).
- Saarländisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03. Mai 2007 148
21. – Fahrerlaubnisentzug wegen Rauschfahrt mit THC-Wert über 2 ng/ml und gleichgelagerten Vorfalls vor 3½ Jahren –
- Wer mit einer THC-Konzentration von mehr als 2 ng/ml im Straßenverkehr angetroffen wird, ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil er die „gelegentliche“ Einnahme von Cannabis nicht vom Fahren trennen kann, wenn er bereits 3½ Jahre zuvor in gleicher Weise in Erscheinung getreten ist; dabei ist unerheblich, ob der Kraftfahrer nach dem ersten Vorfall längere Zeit abstinent war.
- Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 14. August 2007 149
22. – Anordnung von Erzwingungshaft zur Abgabe des Führerscheins –
- Zu den Voraussetzungen einer Anordnung von Erzwingungshaft zur Abgabe des Führerscheins nach sofort vollziehbarer Entziehung der Fahrerlaubnis.
- Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 08. Mai 2007 150

23. – Kein Fahrerlaubnisentzug nach Rauschfahrt unter Cannabiseinfluss bei gelegentlichem Konsum –

1. Eine Rauschfahrt unter Cannabiseinfluss führt bei gelegentlichem Konsum nicht ohne weiteres zur Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern begründet grundsätzlich zunächst lediglich Eignungszweifel, die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV durch medizinisch-psychologische Begutachtung aufzuklären sind (entsprechend OVG Hbg., Beschl. v. 23. Juni 2005 – 3 Bs 87/05 –, VRS 109, 214 [= BA 2006, 165]; OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 24. Mai 2006 – 1 S 14/06 –, unveröffentlicht; entgegen VGH Bd./W., Beschl. v. 07. März 2003 – 10 S 323/03 –, VBIBW 2003, 358 [= BA 2003, 335]).

2. Die in Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV genannte Jahresfrist zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist ausschließlich bei vorangegangener Abhängigkeit anwendbar (entgegen ständiger Rechtsprechung des BayVG, vgl. Beschl. v. 09. Mai 2005 – 11 Cs 04.2526 –, BayVBl. 2006, 18).

3. Hat die Fahrerlaubnisbehörde auf eine an sich erforderliche Begutachtung verzichtet, führt ein darauf beruhender offener Ausgang des Widerspruchsverfahrens regelmäßig zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (entgegen OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 13. März 2007 – 5 S 23.07 –, veröffentlicht in Juris).

Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 19. Oktober 2007 152

24. – Fahrerlaubnisentzug wegen Konsums sog. harter Drogen und Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG –

*) 1. Für den Eignungsausschluss nach §§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

2. Mit der Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG neben einer Geldbuße wird lediglich eine erzieherische Nebenfolge verfügt, nicht jedoch über die Fahreignung eines Kraftfahrers befunden. Deshalb entfaltet eine strafgerichtliche Bußgeldentscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG nur insoweit Bindungswirkung für das behördliche Entziehungsverfahren, als sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen, nicht dagegen hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Daraus folgt, dass eine Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht im Widerspruch zu einem vorangegangenen Fahrverbot nach § 25 StVG steht.

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 03. September 2007 156

25. – MPU-Anordnung nach § 13 Nr. 2 a FeV wegen Verdachts des Alkoholmissbrauchs ohne gleichzeitige Teilnahme am Straßenverkehr –

*) Das Auffälligerwerden mit einer hohen Blutalkoholkonzentration (hier: 2,07 ‰) spricht in der Zusammenschau mit einem beobachteten geordneten Denkablauf, einem beherrschten Verhalten und einer unauffälligen Stimmung bei anderen deutlichen Verhaltensbeeinträchtigungen des Betroffenen selbst dann für einen abklärungsbedürftigen Alkoholmissbrauch i. S. d. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 a FeV, wenn eine gleichzeitige Teilnahme am Straßenverkehr nicht nachgewiesen werden kann.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 14. Mai 2007 158

26. – Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81 Abs. 2 StPO –

1. Zu den Darstellungsanforderungen an die Verfahrensrüge, ein Polizeibeamter habe unter sowohl systematischem als auch einzelfallbezogenem Verstoß gegen den Richtervorbehalt eine Blutentnahme bei dem Beschuldigten angeordnet (hier namentlich bei konkret in Betracht kommandem Nachtrunk).

2. Ist – im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]) zu § 81a Abs. 2 StPO unzulässigerweise – eine Blutprobenentnahme durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft statt durch den zuständigen Richter ange-

ordnet worden, so liegt die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes für den Nachweis der Blutalkoholkonzentration im wegen Trunkenheit im Verkehr geführten Strafverfahren regelmäßig fern.

3. Jedenfalls findet die so genannte Widerspruchslösung auch bei einer trotz Fehlens von Gefahr im Verzuge durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft angeordneten Blutprobenentnahme Anwendung.

Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 04. Februar 2008 187

27. – Vorsätzliche Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB und Verwertungsverbot gemäß § 252 StPO –

*) 1. Bei Fahrtunterbrechung durch einen Verkehrsunfall und neuem Entschluss zur Weiterfahrt – vor allem zur Unfallflucht – ist nicht eine natürliche Handlungseinheit, sondern eine neue Tat gegeben. Für die Annahme vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) genügt es daher, dass der Täter sich zum Zeitpunkt der Weiterfahrt der Tatsache oder zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist und sich dennoch zum Fahren entschließt.

2. Wendet sich eine Zeugin vor Kenntnis des Tatverdachts gegen ihren Ehemann telefonisch an die zuständige Polizeiinspektion mit der Mitteilung, dass ihr Mann soeben mit dem Fahrzeug nach Hause gekommen sei, einen Unfall gehabt habe und betrunken sei, und bezichtigt sie ihn der Fahreigenschaft nochmals ungefragt beim Eintreffen der Polizeibeamten am Wohnanwesen, so erfolgten beide Äußerungen der Zeugin außerhalb einer förmlichen Vernehmung oder informatorischen Befragung spontan und aus freien Stücken. Sie unterliegen daher nicht dem Verwertungsverbot des § 252 StPO, selbst wenn die Zeugin in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 06. Februar 2008 192

28. – Verbotsirrtum bei § 21 StVG wegen Problematik der Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Ein Verbotsirrtum kann unvermeidbar sein, wenn gleichrangige Obergerichte eine Unrechtsfrage unterschiedlich entschieden haben, und es für den Angeklagten nicht zumutbar ist, das möglicherweise verbotene Verhalten bis zur Klärung der Rechtsfrage zu unterlassen.

2. Für den Inhaber der Fahrerlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die während des Laufs einer Sperrfrist gemäß § 69a StGB erteilt wurde, kann es dann unzumutbar sein, von dieser nach Ablauf der Sperrfrist in Deutschland keinen Gebrauch zu machen, wenn die Klärung der Rechtsfrage, ob § 28 Abs. 4 Nr. 4 FEV seiner Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland entgegensteht, noch nicht absehbar ist.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 19. November 2007 194

29. – Verwertbarkeit einer Atemalkoholmessung –

*) 1. Wird bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit dem Messgerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“ die erforderliche Kontrollzeit von 10 Minuten nicht eingehalten, ist das gewonnene Messergebnis unverwertbar. Insoweit ist auch die Zuziehung eines Sachverständigen nicht geeignet, das unter Verstoß gegen die zwingende Gebrauchsanweisung erlangte Messergebnis für verwertbar zu erklären.

2. Bei Unterschreitung der erforderlichen Wartefrist von 20 Minuten kann die AAK-Messung (ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) jedenfalls dann eine geeignete Grundlage für eine Verurteilung darstellen, wenn der Grenzwert von 0,25 mg/l (deutlich) überschritten wird.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 27. November 2007 197

30. – Verwertbarkeit einer Atemalkoholmessung –

1. Wird gegenüber dem Vorwurf einer Trunkenheitsfahrt nach § 24a Abs. 1 StVG geltend gemacht, dass ein in einer Zahnfleischtasche verbliebener Rest eines Hustenlösers das Ergebnis der zweiten Messung mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential verfälscht haben könnte, kann sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufdrängen.

2. Die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 Minuten vor Beginn der Messung, während derer der Proband keinerlei Substanzen zu sich nehmen darf, ist erforderlich, um Verfälschungen des Messergebnisses durch evtl. vorhandenen Restalkohol oder andere Restsubstanzen im Mund auszuschließen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. Januar 2008 198

31. – Beschränktes Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 StGB –

*) Im Unterschied zu §§ 69, 69a, 62 StGB sind bei der Anordnung eines Fahrverbotes nach § 44 Abs. 1 StGB Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen. Daher können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, auch Personenkraftwagen, vom Fahrverbot ausgenommen werden, wenn nur auf diese Weise die drohende Existenzvernichtung des Angeklagten abgewendet werden kann und das eingeschränkte Fahrverbot eine hinreichende Denkkettelwirkung zu entfalten vermag (hier aufgrund der Biker-Leidenschaft des Angeklagten bejaht).

Landgericht Cottbus, Urteil vom 03. Juli 2007 200

32. – Wiederholte vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO –

*) 1. Ergeben die Ermittlungen keinen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter einer Straftat i. S. d. § 316 StGB ist, so ist die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO nicht gerechtfertigt.

2. Wird gegen die amtsgerichtliche Aufhebung der Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt, so kann die damit eingetretene beschränkte materielle Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses einen neuen Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann rechtfertigen, wenn sich die zu Grunde liegende Sachlage zwischenzeitlich geändert hat.

Landgericht Zweibrücken, Beschluss vom 14. Februar 2008 202

33. – Relative Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB –

Ein Fahrfehler beim Linksabbiegen mit einem Pkw bei verdeckter Sicht und einer BAK von 0,67 ‰ reicht für die Annahme relativer Fahrunsicherheit nicht aus.

Landgericht Zweibrücken, Beschluss vom 10. März 2008 203

34. – Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration –

*) Zur Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration kann der im Rahmen einer Rückrechnung zulässige stündliche Abbauwert von 0,1 Promille auch minutengenau auf 0,00166 Promille/Minute umgerechnet werden.

Amtsgericht Aachen, Beschluss vom 24. April 2007 203

35. – Prüfung der Fahreignung bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis –

1. Bei der (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis besteht keine Eignungsvermutung, d. h. die Erteilung der Fahrerlaubnis ist zu versagen, wenn die Eignung nicht positiv festgestellt werden kann.

2. Die Fahrerlaubnisbehörde muss im Rahmen eines Verfahrens auf (Neu-)Erteilung einer Fahrerlaubnis alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen berücksichtigen, die Einfluss auf die Beur-

teilung der Kraftfahreignung haben. Ein laufendes Strafverfahren entfaltet in diesem Zusammenhang keine Sperrwirkung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Tatsachen.

3. Die im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wahrheitswidrige Angabe eines Fahrerlaubnisbewerbers, seit der letzten aktenkundigen Verkehrsauffälligkeit sei nichts mehr vorgefallen, kann die Aussagekraft eines die Kraftfahreignung bejahenden Gutachtens infrage stellen, weil sie dem Gutachter eine falsche Tatsachengrundlage für die Erstellung des Gutachtens liefert.

4. Vor dem Hintergrund, dass der Fahrerlaubnisbewerber seine Kraftfahreignung darzulegen hat, kann und muss im übergeordneten Interesse der Verkehrssicherheit von ihm erwartet werden, dass er keine wahrheitswidrigen Angaben macht. Ggf. kann er die Antwort auf eine Frage verweigern. Dies kann der Gutachter bei der Erstellung des Gutachtens in Abhängigkeit von der Relevanz, die der Beantwortung der Frage für die Beurteilung der Kraftfahreignung beizumessen ist, berücksichtigen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Juli 2007 204

36. – Bindungswirkung eines Strafverfahrens nach § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG –

*) Kommt aufgrund eines Sachverhaltes, der Gegenstand in einem Strafverfahren ist, der Tatbestand des § 316 StGB und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht, so ist es der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Bindungswirkung des § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG grundsätzlich verwehrt, die Möglichkeit des Fahrerlaubnisentzugs durch den Strafrichter gewissermaßen im Wege einer vorweg genommenen Beweiswürdigung zu verneinen und die Fahrerlaubnis selbst zu entziehen. Die Verletzung von § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG ist jedoch dann als unbeachtlich anzusehen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nach Einstellung des Strafverfahrens berechtigt gewesen wäre, die Fahrerlaubnis (erneut) zu entziehen. In diesem Fall besteht für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kein Anlass.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2007 205

37. – Kein Normwertungs widerspruch zwischen §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV –

Ein Norm- oder Wertungswiderspruch zwischen den Vorschriften in §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG betreffend die Anordnung eines Fahrverbots und den Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung bei Betäubungsmittelkonsum nach § 46 Abs 1 FeV in Verbindung mit Nr. 9.1 der Anlage 4 besteht nicht.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. November 2007 207

38. – Anordnung einer MPU bei länger zurückliegendem Drogenkonsum –

*) Als Grundlage für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV (hier im Verfahren um Ersterteilung der Fahrerlaubnis) kann nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum herangezogen werden. Der erfolgte Betäubungsmittelmissbrauch muss nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten noch geeignet sein, die Kraftfahreignung des Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Es muss also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Betroffene noch Drogen einnimmt oder jedenfalls rückfallgefährdet ist und sich dies auf sein Verhalten im Straßenverkehr auswirken kann.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. Juli 2007 208

39. – Fehlendes Trennungsvermögen i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV und Voraussetzungen für regelmäßigen Cannabiskonsum –

1. Der Senat hält daran fest, dass auch bei einer Autofahrt mit einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml das fehlende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung mit der Folge belegt ist, dass die Fahrerlaubnis bei einer nachge-

wiesenen zumindest gelegentlichen Einnahme von Cannabis zwingend zu entziehen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 27.03.2006 – 10 S 2519/05 –, NJW 2006, 2135 [= BA 2006, 412]).

2. Regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber Cannabis täglich oder nahezu täglich einnimmt.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Dezember 2007 210

40. – Voraussetzungen für fahreignungsrelevanten Cannabiseinfluss –

1. Soweit die Kammer in ihrer Rechtsprechung davon ausgeht, dass jedenfalls ab einer THC-Konzentration von über 2,0 mg/ml ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss anzunehmen ist, darf dies nicht dahingehend missverstanden werden, dass bei Blutanalysewerten unterhalb dieses Schwellenwertes ein die Fahreignung beeinträchtigender Cannabiseinfluss ausgeschlossen ist. Vielmehr bleibt es möglich, gerade in einem Fall wie hier, in welchem der maßgebende Wert nur geringfügig (hier: 1,9 mg/ml) unterschritten ist, aufgrund weiterer Umstände auf eine rauschmittelbedingte Fahruntauglichkeit im Tatzeitpunkt zu schließen.

*) 2. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht schon mit dem ersten Abstand nehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2008 215

41. – MPU-Anordnung nach § 13 Nr. 2 b FeV und Geltungswirkung eines rechtskräftigen Strafurteils im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren –

*) 1. Wurden wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, ist die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 13 Nr. 2 b FeV verpflichtet, zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Mangels Ermessensspielraum ist sie nicht befugt, von der Gutachtenanordnung Abstand zu nehmen.

2. Wie lange dem Inhaber einer Fahrerlaubnis ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten entgegengehalten werden darf, beantwortet sich – soweit einschlägige Regelungen vorhanden sind – nach Maßgabe gesetzlicher Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen.

3. Ein Kraftfahrer muss in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung bzw. einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid mit dem darin festgestellten Sachverhalt gegen sich gelten lassen, sofern sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil bzw. im Bußgeldbescheid ergeben.

Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 05. Juli 2007 217

42. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen. Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch

nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

2. Die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft. Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer), Urteil vom 26. Juni 2008 255

43. – Notwendigkeit der Prüfung des § 21 StGB bei Blutalkoholwerten ab 2,0 Promille –

*) Blutalkoholwerte ab 2 Promille deuten auf eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit hin, so dass stets eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten im Sinne von § 21 StGB erforderlich ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 08. November 2007 262

44. – Schuldfähigkeit, Vorsatz bzgl. § 316 Abs. 1 StGB bei hoher Blutalkoholkonzentration und Berufungsbeschränkung –

1. Bei einer hohen Blutalkoholkonzentration [hier zur Tatzeit: 3,08 ‰] ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände nötig, um trotz der hohen Blutalkoholkonzentration volle Schuldfähigkeit anzunehmen.

*) 2. Eine hohe Blutalkoholkonzentration allein mag zwar ein Indiz für Vorsatz sein, ein Erfahrungssatz, dass bei hohen BAK-Werten von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden kann, besteht jedoch nicht. Vielmehr bedarf es zur Annahme von Vorsatz neben der Blutalkoholkonzentration ergänzender Feststellungen zum Trinkverlauf sowie zu den vom Angeklagten gezeigten Verhaltensweisen während und nach der Tat.

3. Hinsichtlich einer Berufungsbeschränkung ist grundsätzlich die Frage der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, die zur Rechtsfolge gehört, von der Frage der Schuldfähigkeit, die dem Schuldspruch zuzurechnen ist, trennbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine neue Entscheidung über die Schuldfrage aufgrund der für die Strafzumessung festgestellten Tatsachen zu einer Verneinung der Schuld führen kann.

4. Die Beschränkung der Berufung ist ebenfalls unwirksam, wenn die Feststellungen zum Schuldspruch so mangelhaft sind, dass sie für das Berufungsgericht keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Rechtsfolge sein können.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 22. November 2007 262

45. – Rechtlicher Hinweis bei Übergang vom Bußgeld- ins Strafverfahren, relative Fahrunsicherheit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB –

*) 1. Voraussetzung für den Übergang vom Bußgeldverfahren (wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG) zum Strafverfahren (wegen Vergehens gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB) ist nach § 81 OWiG die Erteilung eines rechtlichen Hinweises durch das Gericht, zu dem dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Erlass eines Beschlusses, mit dem die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entzogen wird, stellt schon formal keinen solchen Hinweis nach § 81 Abs. 2 OWiG dar.

2. Allein der Umstand, dass der Betroffene unter dem Einfluss einer Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille beim Rückwärtseinparken mit einem LKW einen PKW touchierte, rechtfertigt nicht den Schluss, er sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke fahrtüchtig gewesen.
Landgericht Berlin, Beschluss vom 26. Februar 2008 264
46. – Richtervorbehalt bei einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO –
*) 1. Nach den vom Bundesverfassungsgericht (BA 2008, 71) aufgestellten Grundsätzen zum Richtervorbehalt bei einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO müssen sich die Strafverfolgungsbehörden auch in der Masse der Alltagsfälle grundsätzlich um die Einholung einer richterlichen Entscheidung vor der Blutprobenentnahme bemühen. Erst wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann, geht die Anordnungskompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges auf den Polizeibeamten über (a. A. LG Hamburg, BA 2008, 77).
2. Eine bewusste Missachtung des Richtervorbehalts bei einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO stellt einen groben Verfahrensverstoß dar und führt zu einem Beweisverwertungsverbot.
3. Der Grundsatz, dass die Anforderungen an die Beweisanzeichen für eine Fahrunsicherheit umso höher sind, je niedriger die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist, ist auf die Fälle des Fehlens einer Blutprobe nicht übertragbar. Die Anzeichen für eine Trunkenheit sind in diesen Fällen vielmehr gleichwertige Beweismittel, aus denen der Richter seine richterliche Überzeugung nach § 261 StPO schöpfen kann.
Landgericht Berlin, Beschluss vom 23. April 2008 266
47. – Trunkenheitsfahrt als einheitliche Tat, Absehen vom Fahrverbot infolge Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis –
1. Eine Trunkenheitsfahrt ist auch dann eine einheitliche Tat im materiell-rechtlichen Sinne, wenn die Fahrt an einer Tankstelle zum Zwecke des Einkaufs von Spirituosen kurzfristig unterbrochen wird.
2. Von der Anordnung eines Fahrverbotes nach einer Trunkenheitsfahrt kann jedenfalls dann abgesehen werden, wenn dem Fahrverbot wegen Anrechnung einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung nur noch deklaratorische Bedeutung zukommen würde und die Zeit der vorläufigen Fahrerlaubnismaßnahmen die Dauer des eigentlich anzuordnenden Regelfahrverbots deutlich überschritten hat.
Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 06. Mai 2008 269
48. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –
*) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vor, so ist es nach vorheriger Entziehung der im Inland ausgestellten Fahrerlaubnis auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH nicht ausgeschlossen, im Einzelfall einem Inhaber einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis das Recht abzuerkennen, von dieser im Inland Gebrauch zu machen.
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. April 2008 270
49. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –
*) Bestehen im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung des Inhabers einer EU-Fahrerlaubnis und hat dieser zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Fahrerlaubnis weder den Wohnsitz in diesen EU-Staat verlegt noch dort die im Inland bestehenden Zweifel an seiner Fahreignung vor Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis kundgetan und sich dem dortigen Verfahren zur Klärung von Eignungszweifeln unterzogen, ist die deutsche

- Fahrerlaubnisbehörde auch nicht europarechtlich daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber das Recht abzuerkennen, die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
- Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 09. Mai 2008 273
50. – Anordnung und Gegenstand einer MPU nach § 13 Nr. 2 c FeV wegen Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad und einer BAK von 1,6 Promille –
- *) 1. Zur Klärung von Eignungszweifeln kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 13 Nr. 2 c FeV auch dann die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrrad mit einem Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille geführt hat.
2. Nach den Grundsätzen für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 FeV) ist in den Fällen des § 13 FeV Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln führen wird. Für diese Beurteilung ist nicht entscheidend, ob die betreffende Person gerade als alkoholisierter Kraftfahrer bereits auffällig geworden ist, sondern es kommt allein darauf an, ob eine Person in erheblich alkoholisiertem Zustand überhaupt in irgendeiner Form am Straßenverkehr teilgenommen hat.
3. Bei Vorliegen einer Alkoholmissbrauchsproblematik ist eine grundlegende Einstellungs- und gefestigte Verhaltensänderung erforderlich, die einen Rückfall unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nach den Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung kann davon erst dann gesprochen werden, wenn die Änderung im Umgang mit dem Alkohol in der Regel seit einem Jahr, mindestens aber seit sechs Monaten, in das Gesamtverhalten integriert ist.
- Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 12. Februar 2008 275
51. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnden Trennungsvermögens zwischen Cannabiskonsum und Führen eines Kraftfahrzeuges –
- *) Ein THC-Wert von 2,0 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1,0 ng/ml und rechtfertigt die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. In diesem Fall muss von einem mangelnden Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausgegangen werden, wodurch sich der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 05. März 2008 278
52. – Voraussetzungen für die Annahme von Fahrunsicherheit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB bei Heroinabhängigkeit –
- *) Fahrunsicherheit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers infolge geistiger und/oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern. Zwar ist nicht unbedingt erforderlich, dass sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel in Fahrfehlern ausgewirkt haben. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen, sofern sie konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben.
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. April 2008 309

53. – Erlaubnistatbestandsirrtum bei fahrlässiger Trunkenheitsfahrt, Aufhebung vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch Revisionsgericht –

*) 1. Bei Fahrlässigkeitsdelikten (hier: § 316 StGB) ist grundsätzlich ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch Rechtfertigungsgründe ebenso möglich wie bei Vorsatzdelikten.

2. Ein Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes lässt die Strafbarkeit wegen einer – unbewusst – fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nicht entfallen.

3. Einem Angeklagten darf nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Tat (hier: Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB) bestreitet, weil er Zweifel an der festgestellten Blutalkoholkonzentration hat und infolge dessen auch keine Schuldeinsicht zeigt.

4. Für die Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch nach Einlegung der Revision grundsätzlich der letzte Tatrichter zuständig. Nur dann, wenn das Revisionsgericht die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis endgültig aufhebt, weil die Voraussetzungen der Maßregel gemäß § 69 StGB nicht vorliegen, kann das Revisionsgericht selbst entsprechend dem Grundgedanken des § 126 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 StPO auch den Beschluss des Amtsgerichts nach § 111a Abs. 2 StPO aufheben.

5. Die Entscheidungen über den Strafausspruch und die Anordnung des Entzugs der Fahrerlaubnis stehen in so engem Zusammenhang, dass sich ein Angriff gegen die Strafzumessung notwendig auch auf die Entscheidung nach §§ 69, 69a StGB erstreckt.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 19. Dezember 2007 311

54. – Verminderte Schuldfähigkeit i. S. d. § 21 StGB, BAK-Rückrechnung, §§ 69, 44 StGB bei Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad, Rechtsmittelbeschränkung –

*) 1. Bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 2,0 ‰ bei einem zum Tatzeitpunkt alkoholisierten Angeklagten ist stets zu prüfen, ob dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit eingeschränkt war, denn eine verminderte Schuldfähigkeit verringert grundsätzlich den Schuldgehalt und damit die Strafwürdigkeit der Tat.

2. Für die Beurteilung der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten kommt es auf die zu seinen Gunsten nicht ausschließbare höchstmögliche Alkoholisierung zur Tatzeit an.

3. Im Falle der Verurteilung wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt ist der Tatrichter regelmäßig verpflichtet, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den objektiven Unrechtsgehalt der Tat wie auch das Maß der persönlichen Schuld des Angeklagten näher zu bestimmen und einzugrenzen.

4. Die grundsätzlich zulässige Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch kommt dann nicht in Betracht, wenn das angefochtene Urteil keine bzw. nur unzureichende Feststellungen zur (verminderten) Schuldfähigkeit eines Angeklagten enthält, obwohl zu einer näheren Erörterung dieser Frage begründeter Anlass bestand.

5. Eine Beschränkung der Berufung auf die Strafaussetzung zur Bewährung ist bereits immer dann unwirksam, wenn die Tatsachenfeststellungen und Erwägungen zu den nicht angefochtenen Teilen so unzulänglich sind, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Entscheidung über die Aussetzung darstellen.

6. Die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad begründet mangels Führen eines Kraftfahrzeuges keine Anlasstat i. S. d. §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB.

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 28. November 2007 314

55. – Trunkenheitsfahrt mit Motorboot als Anlasstat für § 69 StGB –

1. §§ 69, 69a StGB finden keine Anwendung auf Bootsführerscheine. Die ausschließliche Kompetenz zum Entziehen der Erlaubnis zum Führen von Sportbooten liegt gem. § 11 Abs. 3 Sportboot-FüV-Bin bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

2. Das Führen eines Motorbootes im alkoholbedingt absolut fahruntüchtigen Zustand (§ 316 StGB) kann nicht als Anlasstat zur Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr führen, weil kein spezifischer Zusammenhang zwischen der Tat und der Straßenverkehrssicherheit besteht und die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB begangen worden ist.

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 16. April 2008 317

56. – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO wegen Trunkenheitsfahrt mit Motorboot –	
*) Der Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne von § 69 StGB ist autonom auszulegen und erfasst auch Motorboote. Vor diesem Hintergrund ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StGB auch im Falle des dringenden Verdachts einer Trunkenheitsfahrt mit einem Motorboot i. S. d. § 316 StGB gerechtfertigt.	
Landgericht Oldenburg, Beschluss vom 23. November 2007	319
57. – Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB –	
*) § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt anzuordnen.	
Landgericht Berlin, Beschluss vom 13. Februar 2008	320
58. – Verwertbarkeit des Ergebnisses einer Blutprobenentnahme gemäß § 81a Abs. 2 StPO ohne vorherige richterliche Anordnung –	
*) Die Entscheidungskompetenz für die Anordnung einer Blutprobenentnahme wegen Verdachts einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) ist in erster Linie dem Gericht zugewiesen, nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfspersonen getroffen werden (§ 81a Abs. 2 StPO). Ist danach von einer nicht rechtmäßigen Beweiserhebung auszugehen, so ergibt sich daraus noch kein Beweisverwertungsverbot. Welche Konsequenzen die Verletzung einer Verfahrensvorschrift hat, ist vielmehr nach der verfassungsgerichtlich gebilligten strafgerichtlichen Rechtsprechung unter Abwägung des Gewichtes des durch die Verfahrensnorm geschützten Rechtsgutes einerseits und – als Teil des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang ausgestatteten – Interesses an einer effektiven Rechtspflege andererseits zu bestimmen, wobei insbesondere der Schwere des Rechtsverstoßes entscheidende Bedeutung zukommt.	
Landgericht Heidelberg, Beschluss vom 11. August 2008	321
59. – Verwertbarkeit des Ergebnisses einer Blutprobenentnahme gemäß § 81a Abs. 2 StPO ohne vorherige richterliche Anordnung –	
Erfolgt bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt die Anordnung einer Blutentnahme durch einen Polizeibeamten ohne richterliche Anordnung, so führt dies nicht zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Gutachtens über die Blutalkoholkonzentration.	
Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 05. Juni 2008	322
60. – Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB –	
Eine 10-stündige anerkannte Verhaltenstherapie bei einem Verkehrspsychologen lässt nach einer Trunkenheitsfahrt eines bereits einschlägig vorbelasteten Täters nicht automatisch den Eigenschaftsmangel entfallen, sie kann aber zu einer Verkürzung der festzusetzenden Sperre führen (hier: 4 Monate Verkürzung).	
Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 15. Juli 2008	323
61. – Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB bei Jugendlichen und Heranwachsenden –	
Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine besondere Zurückhaltung des Tatrichters angezeigt. Bevor der Tatrichter diese, insbesondere mit der Problematik langfristiger Dauer verbundene Maßregel verhängt, muss er in Anbetracht des jugendspezifisch geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips prüfen, ob nicht ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB hinreicht.	
Amtsgericht Oldenburg, Beschluss vom 14. Februar 2008	323

62. – Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV und § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV –

1. Hat sich der Betroffene in einer Vereinbarung mit der Fahrerlaubnisbehörde zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verpflichtet und erfüllt er die eingegangene Verpflichtung nicht, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf seine Nichteignung schließen, wenn der Betroffene hierauf bei der Vereinbarung hingewiesen wurde (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

2. Die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV darf nicht auf ein medizinisch-psychologisches Gutachten gestützt werden, das die Fahrerlaubnisbehörde ohne Zustimmung des Betroffenen zur Kenntnis bekommen hat.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Juni 2008 324

63. – Verwertbarkeit der Aussage über Häufigkeit von Cannabiskonsum entgegen § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO –

Ist der Betroffene vor seiner Aussage über die Häufigkeit seines Cannabiskonsums entgegen der für das Strafverfahren geltenden Bestimmung des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht über sein Schweigerecht belehrt worden, so führt dieser Verstoß nicht dazu, dass diese Aussage im behördlichen Entziehungsverfahren nicht zur Begründung der Fahrerlaubnisentziehung herangezogen werden darf.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Mai 2007 326

64. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Steht auf der Grundlage von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen fest, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte, ist § 28 Abs. 4 FeV nicht unanwendbar, sondern für die rechtliche Behandlung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen maßgeblich.

2. In diesem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 4 FeV scheidet der Erlass einer Entziehungsverfügung aus, weil die EU-Fahrerlaubnis im Bundesgebiet keine rechtliche Wirkung entfaltet hat. In diesen Fällen kommt der Erlass eines feststellenden VA in Betracht, in dem die sich aus § 28 Abs. 4 FeV ergebende Rechtslage klargestellt wird.

3. In den Fällen, in denen sowohl nach dem gemeinschaftsrechtskonformen § 28 Abs. 4 FeV die im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis von vornherein nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtigt als auch aus nach der Erteilung der Fahrerlaubnis eingetretenen Umständen die Fahreignetheit des Betroffenen resultiert, kann die Fahrerlaubnisbehörde zu Gunsten des Fahrerlaubnisinhabers von der Anerkennung der Fahrerlaubnis ausgehen und eine auf die genannten Umstände gestützte Entziehungsverfügung erlassen. Diese Vorgehensweise kommt auch in Fällen in Betracht, in denen unklar ist, ob die vom EuGH entwickelten Voraussetzungen für eine zulässige Ablehnung der Anerkennung der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis erfüllt sind, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Juli 2008 328

65. – Anforderung einer amtsärztlichen Untersuchung der Fahreignung bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch –

Die Anforderung einer amtsärztlichen Untersuchung bei der Annahme des Bestehens einer Alkoholproblematik mit erkennbaren Auswirkungen auf die Teilnahme am Straßenverkehr muss sich auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthaft Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsg-

- recht umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen.
- Saarländisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 03. Mai 2007 330
66. – Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen des Verdachts auf Alkoholabhängigkeit –
- *) Tritt ein Waffenscheininhaber innerhalb eines Jahres wiederholt mit BAK-Werten von über 2,0 Promille in Erscheinung, so liegt ein tatsächengestützter Verdacht der Alkoholabhängigkeit vor, der den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis als auch die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Jagdscheines rechtfertigt.
- Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 05. Dezember 2007 332
67. – Absehen vom Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt –
- *) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer erteilten Waffenbesitzkarte zu suspendieren, wenn die zuständige Behörde vom Anlass des Widerrufs (hier: Transport einer Schusswaffe und Munition in einem Kraftfahrzeug mit einer BAK von 2,65 ‰) bereits seit über einem Jahr umfassende Kenntnis und ihr Einverständnis zur Vorlage eines fachpsychologischen Gutachtens erklärt hatte, soweit die Eignungsbegutachtung für eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 6 WaffG spricht und keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass mit dem Sofortvollzug des Widerrufs einer drohenden Gefahr für die Allgemeinheit begegnet werden müsste.
- Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 10. Januar 2008 334
68. – Versagung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wegen Nichtvorlage eines gemäß § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV angeforderten ärztlichen Gutachtens –
- Im Verfahren auf Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist – anders als im Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis – nicht die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der fehlenden Kraftfahreignung, sondern bei begründeten diesbezüglichen Bedenken der Bewerber um die Fahrerlaubnis für den Nachweis seiner Eignung beweissbelastet. Die Fahrerlaubnis ist daher zu verweigern, wenn die begründeten Zweifel an der Kraftfahreignung nicht ausgeräumt werden konnten bzw. können.
- Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 29. Februar 2008 336
69. – Außerordentliche Kündigung wegen Trunkenheitsfahrt –
- *) Bei Berufskraftfahrern, die einen Tanklastzug steuern und deshalb bei einem Unfall erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer mit sich bringen können, rechtfertigt bereits der Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung.
- Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. Januar 2007 338
70. – Außerordentliche Kündigung wegen Trunkenheitsfahrt –
- Einem Kraftfahrer kann wegen Entzugs der Fahrerlaubnis aufgrund Trunkenheit am Steuer auf einer Privatfahrt nur dann gekündigt werden, wenn eine anderweitige Beschäftigung des Arbeitnehmers auf einem freien Arbeitsplatz – auch zu verschlechterten Bedingungen – nicht möglich ist.
- Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 04. Juli 2007 340

71. – Sperrzeit bei Arbeitslosengeldbezug im Falle einer Kündigung wegen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund Trunkenheit im Verkehr –

Die private Trunkenheitsfahrt eines Berufskraftfahrers mit Entzug der Fahrerlaubnis stellt in der Regel kein arbeitsvertragswidriges Verhalten dar und kann daher eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe nicht begründen. Dies korrespondiert damit, dass auch arbeitsrechtlich der Entzug der Fahrerlaubnis nur einen personenbedingten Kündigungsgrund darstellen kann und keinen verhaltensbedingten.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 18. Juli 2007 342

72. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

Die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn sein Inhaber im ersten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt dieser Ausstellung einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag. Der Umstand, dass sich die Frage der Gültigkeit erst nach dem Ablauf dieser Sperrfrist stellt, hat hierauf keinen Einfluss.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer), Beschluss vom 03. Juli 2008 383

73. – Beweisverwertungsverbot im Falle des Verstoßes gegen den Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme gemäß § 81a StPO –

*) 1. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG beinhaltet in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz, wie sie § 81a StPO der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – der Polizei für den Fall der Blutentnahme zugesteht, eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle, um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

2. Die strafgerichtliche Rechtsprechung, wonach die fehlende Dokumentation der Gründe, die für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz maßgeblich waren, allein nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluss vom 28. Juli 2008 386

74. – Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme gemäß § 81a StPO und Darlegung eines entsprechenden Verstoßes –

*) 1. Erwägen der Staatsanwalt oder seine Ermittlungspersonen die Anordnung einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO ohne Anrufung des Gerichts, so müssen sie Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer bis zur Blutprobenentnahme im Falle der vorherigen Anrufung des Gerichts und zur Gefahr des Verlustes von Beweismitteln hierdurch anstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Einholung einer richterlichen Anordnung nach § 81a StPO zwingend unter Aktenvorlage schriftlich zu erfolgen hat.

2. Je unklarer das Ermittlungsbild oder je komplexer der Sachverhalt ist und je genauer die BAK-Wert-Ermittlung sein muss, um so eher wird man eine Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden bejahen müssen.

3. Haben die Polizeibeamten eine Atemalkoholmessung durchgeführt und deutet diese nur auf eine geringfügige oder mäßige Überschreitung der die Strafbarkeit begründenden Grenzwerte hin, so wird man eher einen Verzicht der Einholung einer richterlichen (ggf. auch einer staatsanwaltschaftlichen) Anordnung für zulässig erachten können als bei einer ganz erheblichen Alkoholisierung.

4. Auch bei einem behaupteten Nachtrunk kommt es auf eine möglichst zeitnahe Messung des BAK-Wertes an, so dass in diesen Fällen ggf. die Einholung einer richterlichen Anordnung eine den Ermittlungserfolg gefährdende Verzögerung darstellen kann.

5. Nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO muss die erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau darlegen, dass das Revisionsgericht aufgrund dieser Darlegung das Vorhandensein – oder Fehlen – eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden. Eine Bezugnahme auf Akten, das Protokoll oder andere Schriftstücke ist unzulässig.	
Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25. August 2008	388
75. – Erforderliche Feststellungen bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG – Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG muss den tatrichterlichen Feststellungen die Menge des im Blut des Betroffenen nachgewiesenen Rauschmittels zu entnehmen sein.	
Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 20. Mai 2008	391
76. – Berufungsbeschränkung auf §§ 315c, 222 StGB bei Tatmehrheit mit §§ 142, 316 StGB – Ist der Angeklagte aufgrund einer Alkoholfahrt wegen Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden, so kann er seine Berufung wirksam dahin beschränken, dass der Schuldspruch des zweiten Tatkomplexes nicht angefochten wird.	
Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 11. September 2008	392
77. – Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot nach §§ 24a, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG – *) 1. Der Tatrichter bleibt auch in den Fällen des § 24a StVG aufgrund des rechtsstaatlichen Übermaßverbotes verpflichtet, sich mit möglichen Folgen eines Fahrverbots für den Betroffenen auseinanderzusetzen, wenn dieser einen durch das Fahrverbot drohenden Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz vorgetragen hat. 2. Ein Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot nach § 25 I 2 StVG kann nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher Art in Betracht kommen oder wenn wegen besonderer Umstände das Tatgeschehen ausnahmsweise aus dem Rahmen einer typischen Ordnungswidrigkeit nach § 24a I StVG derart herausfällt, dass die Verhängung des Regelfahrverbots als offensichtlich unpassend anzusehen wäre (Anschluss an BGHSt 38, 125/134; OLG Saarbrücken VRS 102, 458 ff. [= BA 2004, 173] sowie OLG Bamberg, Beschluss vom 11.03.2005 – 2 Ss OWi 236/05 –). 3. Angaben eines Betroffenen, es drohe bei Verhängung eines Fahrverbots der Existenzverlust, dürfen nicht ungeprüft übernommen oder ohne hinreichende Ausschöpfung sonstiger Beweismittel nur einer an der Oberfläche verbleibenden Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.	
Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 20. August 2008	394
78. – Entschädigungsanspruch wegen Nichtanerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland – *) Ergibt sich aus einem Führerschein, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt worden ist, dass der Inhaber, dessen Fahrerlaubnis zuvor in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs entzogen worden ist, seinen Wohnsitz bei Erteilung der Fahrerlaubnis nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte, sind die hiesigen Behörden bei fortbestehenden Eignungszweifeln nicht nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, die Fahrerlaubnis im Inland anzuerkennen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 26. Juni 2008, verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06, NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255]).	
Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. September 2008	395

79. – Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 61 VVG a. F., Verletzung der Obliegenheit nach § 7 I (2) Satz 3 AKB durch Nachtrunk –
- *) 1. Ein alkoholtypischer Unfall kann den Schluss auf dessen alkoholbedingte grob fahrlässige Verursachung nur rechtfertigen, wenn der Fahrzeugführer zum Unfallzeitpunkt nachweislich Alkohol getrunken hatte.
2. In der Fahrzeugversicherung verletzt der Versicherungsnehmer durch einen Nachtrunk seine Aufklärungsobliegenheit gemäß § 7 I (2) Satz 3 AKB bei fehlendem Drittschaden nur dann, wenn er den Nachtrunk in der Erwartung eines polizeilichen Einsatzes zu sich nimmt, um den Sachverhalt zu verschleiern, oder die Tatsache des Nachtrunkes zu einer solchen Verschleierung ausnutzt.
- Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 05. Juni 2008 400
80. – BAK-Rückrechnung, relative Fahruntüchtigkeit und Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 61 VVG a. F. –
- *) 1. Jede Rückrechnung von der Blutalkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme auf den Wert zur Tatzeit setzt voraus, dass das Ende der Resorptionsphase feststeht. Als Richtwert für die mögliche Dauer der Resorption ist in der gerichtlichen Praxis ein Zeitraum von maximal 120 Minuten anerkannt. Die Annahme einer kürzeren Resorptionsdauer bedarf der Feststellung der Anknüpfungstatsachen hinsichtlich Trinkzeit und Trinkende, Trinkmenge, Getränkeart, etwaiger Nahrungsaufnahme, Tatzeit, Zeitpunkt der Blutentnahme, Körpergewicht und Konstitutionstyp.
2. Bei in Betracht kommender relativer Fahruntüchtigkeit lässt sich alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit wie auch der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht allein mit der genossenen Alkoholmenge begründen. Es bedarf weiterer Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die sich aus Ausfallerscheinungen oder alkoholtypischen Fahrfehlern ergeben können. Die Anforderungen an die Beweiskraft entsprechender Hinweise auf Fahruntüchtigkeit sinken, je höher die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist.
3. Ein Kraftfahrer, der sich trotz erheblichen Alkoholgenusses (hier mindestens 3 1/2 Flaschen Bier) ans Steuer seines Kraftfahrzeuges setzt und dabei die allgemein bekannte Einsicht missachtet, dass er durch ein Fahren im fahruntüchtigen Zustand andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzt, handelt in der Regel schlechthin unentschuldigbar und damit grob fahrlässig i. S. d. § 61 VVG a. F.
- Oberlandesgericht München, Urteil vom 27. Juni 2008 403
81. – Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 2b Abs. 1 lit. e AKB und Anwendbarkeit der strafrechtlichen BAK-Rückrechnungsregeln im Zivilrecht –
- *) 1. Erfolgt unter Alkoholeinfluss ein Unfall, so gilt der Versicherungsfall als grob fahrlässig herbeigeführt, wenn die Alkoholisierung für den Unfall kausal war. Dies wird im Wege des Anscheinsbeweises dann vermutet, wenn der Fahrer absolut verkehrsuntüchtig war, das heißt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 mg/g oder mehr aufwies.
2. Das Gericht hält die Beschränkungen der Rückrechnung, die im Strafrecht für die Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration gelten, für das Zivilrecht nur für eingeschränkt anwendbar.
- Amtsgericht Zossen, Urteil vom 08. Februar 2008 407
82. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad –
- Hat ein Fahrerlaubnisinhaber als Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr am Straßenverkehr teilgenommen, darf ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn zu erwarten ist, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird. Bei chronisch überhöhtem Alkoholkonsum und damit einhergehender Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren setzt die Bejahung der Kraftfahreignung regelmäßig eine stabile Änderung des Trinkverhaltens voraus.
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Mai 2008 410

83. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

*) Der Aufnahmemitgliedstaat darf die Anerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, die nach einer auf seinem Hoheitsgebiet verfügten Entziehung einer früheren Fahrerlaubnis erworben wurde, jedenfalls dann verweigern, wenn aufgrund der Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des ausländischen EU-Führerscheins nicht erfüllt war.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. August 2008 414

84. – Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a StPO bei Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG und Beweisverwertungsverbot –

*) 1. Nach § 46 Abs. 1 OWiG, § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich dem Richter zu. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehenden Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen.

2. Für eine besondere Dringlichkeit spricht – auch ohne deren nähere Dokumentation in den Ermittlungsunterlagen – allerdings, dass zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG eine Blutentnahme schnellstmöglich nach Beendigung der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr zu veranlassen war.

3. Im ordnungsrechtlichen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren ist schon dem Grunde nach zweifelhaft, ob im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren möglicherweise rechtswidrig gewonnene Erkenntnisse, sofern sie für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen relevant und der Behörde gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG zur Kenntnis gelangt sind, einem Verwertungsverbot unterliegen können.

4. Bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO wird, soweit ersichtlich, ein – gesetzlich nicht geregeltes – Beweisverwertungsverbot jedenfalls nicht allgemein, sondern nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der Schwere des Eingriffs einerseits sowie des (strafrechtlichen) Verfolgungsinteresses und des gefährdeten Rechtsguts andererseits nur dann angenommen, wenn die angegriffene Maßnahme auf einer objektiv willkürlichen oder grob (bewusst) fehlerhaften Einschätzung des anordnenden Polizeibeamten beruht.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 14. August 2008 416

85. – Ausschluss der Fahreignung durch Nachweis des einmaligen Konsums sog. harter Drogen –

*) 1. Für den Schluss auf die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV genügt der Nachweis des einmaligen Konsums einer sog. harten Droge (hier: Amphetamin).

2. Die Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 4 FeV mit den dort vorgesehenen Begutachtungen kommt nicht zur Anwendung, wenn feststeht, dass eignungs ausschließende sog. harte Drogen konsumiert worden sind; in diesen Fällen kann sich nur noch die Frage etwaiger Kompensationen nach der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 FeV stellen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Juli 2008 418

86. – Trennungsvermögen i. S. v. Ziffer 9. 2. 2 der Anlage 4 zur FeV –

*) 1. Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

	Seite
<p>2. Bei einer festgestellten THC-Konzentration von 0,002 mg/l = 2 ng/ml ist hinreichend belegt, dass der betroffene Fahrzeugführer unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss stand und auch nicht zur Trennung zwischen Cannabiskonsum und Autofahren in der Lage ist.</p> <p>Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 30. Mai 2008</p>	420
<p>87. – Trennungsvermögen i. S. v. Ziffer 9. 2. 2 der Anlage 4 zur FeV –</p> <p>Vor dem Hintergrund des Zugeständnisses, gelegentlich Cannabis zu konsumieren, darf die Behörde bei einem Fahrerlaubnisinhaber bei zwei Fällen der Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss und einer THC-Konzentration von jeweils 1,0 mg/ml darauf schließen, dass ein fehlendes Trennungsvermögen i. S. v. Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 FeV gegeben ist mit der Folge, dass sich die Entziehung der Fahrerlaubnis als gerechtfertigt darstellt.</p> <p>Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 08. Juli 2008</p>	421
<p>88. – Anordnung eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV –</p> <p>Die Anordnung eines Drogenscreenings und die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens auf Kosten des Betroffenen ist nicht zu beanstanden, wenn dieser im Auto 9,67 g Cannabis von den NL eingeführt und es in seinem PKW, dessen einziger Insasse er ist, nach Cannabis gerochen hat. Dem steht nicht entgegen, dass ein Drogenschnelltest negativ verlaufen ist. Nach der Verweigerung der Durchführung des Drogenscreenings ist der Führerschein zu entziehen. Dies steht nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362].</p> <p>Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 02. Oktober 2008</p>	422

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

- A**
- Alkoholabhängigkeit 167
 - Alkoholiker 281
 - Alkoholmissbrauch 167
 - Atemalkoholanalyse 281
- B**
- Begleitstoffanalyse 345
 - Begleitstoffe 345
 - Beurteilungskriterien 1, 175
 - Blutalkoholbestimmung 221
 - Blutprobe 232
- C**
- chemisch-toxikologische Untersuchung 89
 - Curriculum 355
- D**
- Drogen im Straßenverkehr 161
 - Drogeneinfluss 89
 - Drogenkonsum 103
 - Drogenprävalenz 161
 - Dunkelziffer 161
- E**
- Ethanolbilanzierung 345
- F**
- Fahreignungsbegutachtung 167
 - Fahreignungsdiagnostik 1, 175
 - Frauenanteil 281
- G**
- Gefahr im Verzug 232
- J**
- Jugendliche im Straßenverkehr 103
- L**
- Laborparameter 167
- M**
- medizinisch-psychologische Begutachtung 175
 - medizinisch-psychologische Untersuchung 1
 - Medikamenteneinfluss 89
 - Methanol 345
- N**
- Nachtrunk 345
- P**
- Präzision 221
 - Problembewusstsein 103
- Q**
- Qualitätskontrolle 221
 - Qualitätskontrollkarte 221
 - Qualitätsmanagement 355
- R**
- Rechtsmedizin 355
 - retrospektive Analyse 89
 - Richtigkeit 221
- S**
- Schulstudie 103
 - Strafverfahren 345
 - Strafverfolgungsbehörden 232
 - Straßenverkehr 103
- T**
- Trunkenheit im Straßenverkehr 232
 - Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr 281
- V**
- Verkehrsmedizin 355
 - Verkehrsteilnehmer 89

*Institut für Psychologie, Abteilung Sozialpsychologie/Arbeits- und Organisationspsychologie,
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*

EDZARD GLITSCH, KAI BURMEISTER

Kriterienrelevanz und Entscheidungsfindung in der medizinisch – psychologischen Fahreignungsbeurteilung

Relevance of criteria and decision making in Medical Psychological Assessment procedures

1. Einleitung

Bisher ist weitgehend ungeklärt, welche Relevanz, Objektivität, Zuverlässigkeit, prognostische Validität und Gewichtung die diagnostischen Befunde für das zu messende Konstrukt „Fahreignung“ sowie hinsichtlich der Integration diagnostischer Befunde zu einem Gesamturteil haben. Diese Fragen betreffen vor allem die Qualitätsmerkmale bzw. Gütemaße der bisherigen Fahreignungsdiagnostik im Rahmen der Fahreignungsbeurteilung. Hinsichtlich der in Fahreignungsgutachten zu treffenden Aussage, ob ein Kraftfahrer erneut im Straßenverkehr auffällig wird, gilt es zunächst, die Relevanz der zu messenden Kriterien für das abzubildende Konstrukt (Fahreignung) abzuklären. Hierfür müsste die Beziehung zwischen absoluten, d. h. für die Fahreignung auch wirklich relevanten und den tatsächlich gemessenen Kriterien näher geklärt werden, was bisher lediglich auf der Grundlage sog. „Expertengespräche“ [16] geschieht, ohne dass hinreichend zuverlässige Modellberechnungen und Kennzahlen für die Güte der verwendeten Indikatoren und diagnostischen Entscheidungen entwickelt wurden.

Völlig ungeklärt ist ferner die Frage, wie die einzelnen Komponenten der Fahreignung (psychologische-, medizinische- und Leistungsbefunde) gewichtet werden und nach welchen Maßstäben hinsichtlich der Berücksichtigung und Gewichtung einzelner Kriterien die diagnostische Information zu einem Urteil integriert wird. Bislang existieren multiple Kriterien, die nach einer noch nicht explizierten Regel schwer nachvollziehbar im Rahmen eines Expertenurteils integriert werden. Auch in diesem Bereich gilt es, Durchschnittskorrelationen mit anderen Variablen zu berechnen und Gewichtungen auf Basis der Vorhersagbarkeit, Dimensionsbildung und Güte der Klassifikatoren vorzunehmen, um die Qualität der Fahreignungsprognose zahlenmäßig sichtbar und überprüfbar zu machen. Andernfalls ließen sich der enorme diagnostische Aufwand mit den eingesetzten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sowie die prognostische Qualität der gutachterlichen Entscheidung nur schwer rechtfertigen, da möglicherweise mit wenigen relevanten Kriterien die Eignungsfrage bei vergleichbarer oder sogar besserer Vorhersagegenauigkeit mit weniger Aufwand geklärt werden könnte.

Angesichts der seit Jahrzehnten durchgeführten und viel diskutierten Fahreignungsbeurteilung ist es nur schwer nachvollziehbar, wieso die Verantwortlichen der Untersuchungseinrichtungen gerade in einem so sensiblen diagnostischen Bereich erst nach ca. 30 Jahren damit beginnen, ihre Beurteilungskriterien und deren Indikatoren der breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu präsentieren [16]. In der Regel wird vor der Anwendung eines diagnostischen Verfahrens dessen Güte anhand seriöser Qualitätsmerkmale nachgewiesen. Im Bereich der verkehrspsychologischen Fahreignungsdiagnostik wurden

diese „Hausaufgaben“ jedoch bisher nur in einem Teilbereich, nämlich der psychologischen Leistungstestverfahren, erledigt.

Vor diesem Hintergrund sollen mit dem vorliegenden Forschungsbeitrag zunächst einige deskriptive Daten zu den in der verkehrspsychologischen Exploration gewonnenen Informationen bzgl. der in den Gutachten explorierten Indikatoren zu den Kriterien berichtet werden, um sie nachfolgend hinsichtlich der Kriterienrelevanz und Objektivität sowie der Verwendung bei der Urteilsfindung zu diskutieren. Kriterienrelevanz und Objektivität gelten als notwendige Voraussetzungen, da die weiteren Gütekriterien „Zuverlässigkeit“ und „Validität“ eines Messverfahrens die Objektivität des Verfahrens voraussetzt, was für eines der bislang stark gewichteten Messverfahren, die verkehrspsychologische Exploration, nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Abbildung 1 veranschaulicht das Zusammenspiel tatsächlicher und ultimativer Kriterien hinsichtlich der Kriterienrelevanz in Anlehnung an WEINERT [19].

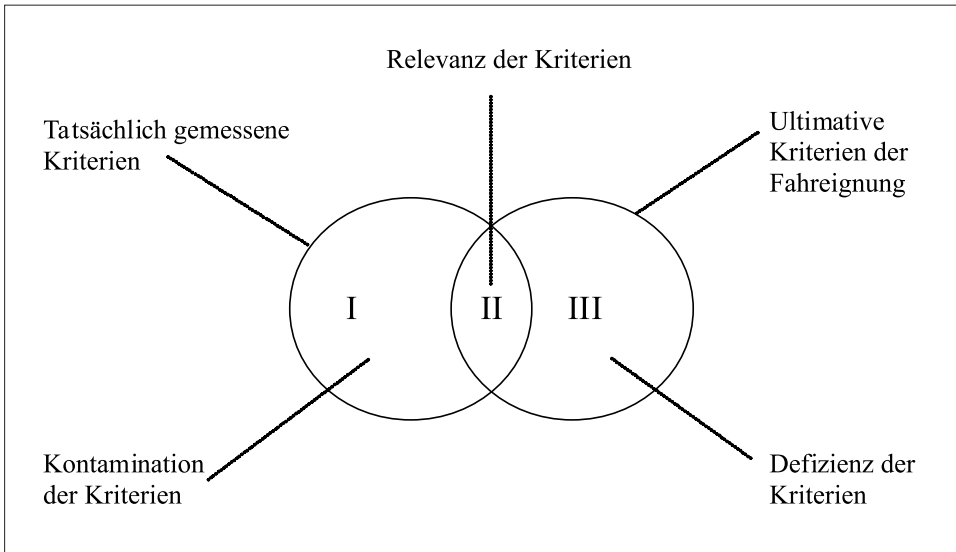


Abb. 1: Kriterienrelevanz, tatsächliche und ultimative Kriterien.

Feld II bedeutet, dass die Relevanz diejenige Menge an Variation im ultimativen Kriterium bildet, die durch das tatsächliche Kriterium erklärt wird. Die Defizienz eines Kriteriums wird durch den Anteil an nicht erklärter Varianz im ultimativen Kriterium (Feld 3) bestimmt. Eine Kriteriumsdefizienz liegt dann vor, wenn ein Satz von Indikatoren für ein bestimmtes Kriterium nicht in der Lage ist, ein oder mehrere Aspekte des ultimativen Kriteriums (Fahreignung) abzubilden.

Die Defizienz setzt sich aus denjenigen Merkmalen in der Messung einzelner Bestandteile der Fahreignung zusammen, die zwar im ultimativen Kriterium vorhanden sind, jedoch im tatsächlich gemessenen Kriterium nicht erfasst wurden. Insofern geht es um die Vollständigkeit der Kriterien hinsichtlich der Abbildung des ultimativen Kriteriums. Die Kontamination (Feld I) bezieht sich auf den Anteil an nicht erklärter Varianz der tatsächlichen Kriterien (z. B. Stresstoleranz, Alkoholmarker, Veränderungen im Trinkverhalten), oder auch Genauigkeit der Verfahren zur Messung des tatsächlichen Kriteriums. Kontami-

nation liegt vor, wenn die Kriteriumsmessung auch Varianz umfasst, die für das tatsächliche Kriterium nicht relevant ist (beispielsweise Sprachgewandtheit eines MPU-Kandidaten, geringe Konstruktvalidität, unzureichende Messbarkeit der Indikatoren, Uneinigkeit, ab wann ein Indikator als zutreffend bzw. erfüllt gilt). Beispielsweise kann sich die Relevanz von Leistungstests auch dadurch erheblich verringern, dass diese bei sonst unauffälligen Befunden relativ problemlos vom Gutachter weginterpretiert werden können, was neben einer Erhöhung der Kontamination auch für eine geringere Objektivität und damit auch geringe Zuverlässigkeit und Gültigkeit bzgl. des ultimativen Kriteriums „Fahreignung“ spräche. Der Überlappungsbereich (Feld 2) mit dem ultimativen Kriterium verringert sich dadurch ebenfalls.

Dementsprechend sollte der Fokus der dringend notwendigen Forschung auf den Nachweis von entscheidungsrelevanten Kriterien sowie deren Methoden gelegt werden, da durch die Fokussierung von Verfahren mit hohen Gütekriterien (Leistungstestverfahren und objektive Befunde) bei derzeit noch unzureichender Kriteriumsrelevanz von z. B. psychisch-funktionalen Leistungstests (S.18) [16] der Anschein erweckt werden könnte, dass die verkehrspsychologische Fahreignungsbegutachtung insgesamt zu validen Fahreignungsprognosen führen würde. Es ist nicht ausreichend, die öffentliche und politische Wahrnehmung lediglich auf diejenigen Verfahren zu konzentrieren, bei denen sich die teststatistische Güte relativ gut nachweisen lässt. Ein solches Vorgehen lenkt von den eigentlichen Problemen der Fahreignungsdiagnostik ab. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass EVAGUT C bestätigt hat, dass mit den Beurteilungskriterien ein Instrument zur Verfügung stünde, „dessen Entscheidungskriterien mit dem zu prognostizierenden Verhalten in gesichertem Zusammenhang stehen“ (a. a. O., S. 19). Dies gilt eben vermutlich nur für einen sehr geringen Teil des gesamten „Instrumentariums“ und kann auch nicht nur durch eine einzige korrelative Studie bestätigt bzw. – wie in der Studie EVAGUT C für die Leistungstests und medizinischen Befunde geschehen – widerlegt werden, weil Korrelationen alleine nichts darüber aussagen, wodurch diese Zusammenhänge zustande gekommen sind, wenn nicht ergänzende Verfahren der Item- bzw. Indikatorenanalyse sowie Gütekriterien bezüglich der Gewinnung, Relevanz und Integration von diagnostischer Information zu einem Urteil tatsächlich auch berechnet und publiziert werden.

Eine den Gütekriterien wissenschaftlich fundierter Diagnostik genügende Entscheidungsfindung sollte vor allem insofern unterstützt werden, als dass sich standardisierte Testverfahren auch auf die stark entscheidungsrelevanten explorativen Methoden (verkehrspsychologische Exploration und medizinische Anamnese) beziehen, so dass Objektivität, Reliabilität und Validität sowie Gütemaßstäbe berechnet werden können. Die Zukunft könnte dort im Bereich der Methode der neuronalen Netzwerke liegen, die z. B. durch die Forschung von SOMMER et al. [18] vorangetrieben wird. Angesichts der jahrzehntelangen Geschichte der Fahreignungsdiagnostik erscheint es dringend erforderlich, dass sich diagnostische Verfahren mit einer derartigen Tragweite, wie der Fahreignungsbegutachtung, einer seriösen wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, um deren Daseinsberechtigung nachzuweisen. Der vorliegende Beitrag soll exemplarisch einige Ansatzpunkte für den Nachweis von Qualitätsmerkmalen in der Fahreignungsbegutachtung aufzuzeigen.

2. Methode

Einleitend ist zu beachten, dass die nachfolgend berichteten Häufigkeitszahlen und Zusammenhangsmaße nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit aller bundesdeutschen Gutachten sein müssen und auch nicht sein sollen. Die Untersuchung hat Hypothesen erkundenden Charakter. Ein statistischer Schluss auf die Grundgesamtheit aller Gutachten ist nicht beabsichtigt. Signifikante oder auch nur subjektiv auffällige Ergebnisse sind in der vorliegenden Untersuchung lediglich als Hinweise auf einen zukünftigen Forschungsbedarf zu verstehen. Wenn z. B. in der vorliegenden kleinen Stichprobe ein hoher und auch statistisch bedeutsamer Zusammenhang eines Prognosekriteriums mit dem Gutachtenergebnis auftritt, so sollte dieses Ergebnis dazu herangezogen werden, eine konkrete Hypothese zu formulieren, um diese in zukünftigen Untersuchungen an einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen. Das hier gewählte Vorgehen dient insofern dem Aufzeigen einer möglichen Systematik und Methodik auf dem Weg zum Qualitätsnachweis der Fahreignungsdiagnostik anhand einzelner Effekte, deren praktische Relevanz und Repräsentativität in zukünftigen Untersuchungen auf Gültigkeit hin geprüft werden sollten. Gleichwohl sind die vorgefundenen Effekte und Auffälligkeiten im Prozess der diagnostischen Urteilsfindung teilweise so markant, dass sie auch im Rahmen der hier vorliegenden kleinen Zufallsstichprobe entdeckt und auch statistisch signifikant werden können.

Aus einer Stichprobe von $n = 358$ Trunkenheitsfahrern des Forschungsprojektes zu Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz „Aktives Gesundheitsmanagement im Kontext von Straftaten unter Alkoholeinfluss“ in Mecklenburg-Vorpommern an der Universität Greifswald, wurden im Untersuchungszeitraum von Januar 2003 bis Februar 2004 nach dem Zufallsprinzip 40 Personen zur Gutachtenauswertung ausgewählt. 35 Personen übermittelten uns ihr Gutachten bis zum Auswertzeitpunkt (Ende 2005). Die Gutachten stammen von 4 verschiedenen Begutachtungsstellen aus Mecklenburg-Vorpommern mit Datum aus den Jahren 2004 und 2005, wobei 14 % der Fragestellungen zur Fahreignung mit Kursempfehlungen, 34 % positiv und 52 % negativ beantwortet wurden. Damit weicht die prozentuale Verteilung von positiven, negativen und Kurs-Gutachten von den Häufigkeitsverteilungen der Gutachtenergebnisse aller deutschen Fahreignungsgutachten (seit 2005 ca. 45 % positiv, 15 % Kurs und 40 % negativ) ab. Der Anteil wiederholt auffälliger Alkoholfahrer war in der vorliegenden Stichprobe mit 54 % erhöht. Im Bundesdurchschnitt ist der Anteil an Begutachtungsfällen, die Ersttäter sind, mehr als doppelt so groß wie die Zahl der Begutachtungsfälle von Wiederholungstätern. Die Zielsetzung des Forschungsbeitrages wird davon allerdings nicht wesentlich berührt, da sich die gutachterliche Entscheidung sowohl bei „Einfachtätern“ als auch bei „Mehrfachtätern“ bzgl. der drei Ergebniskategorien an relevanten Kriterien orientieren sollte. Welche Indikatoren und Kriterien auf gesamtdeutscher Ebene exploriert wurden und welche Relevanz diese haben, ist hier nicht Gegenstand der Untersuchung.

Die Gutachten wurden von zwei intensiv geschulten Beurteilern daraufhin untersucht, inwieweit sich die Beurteilungskriterien [16] sowie deren Indikatoren in den Fahreignungsgutachten auffinden lassen, anhand welcher Aussagen und Befunde die diagnostische Information zur Abklärung eines Indikators gewonnen und wie diese Information zu einem diagnostische Urteil integriert wurde.

Das Training der Auswerter erfolgte anhand von 10 Gutachten aus der früheren gutachterlichen Tätigkeit zweier Projektmitarbeiter, welche nicht mit in die Untersuchungen einbezogen wurden. Nach intensiver Einarbeitung in die Beurteilungskriterien von SCHUBERT und MATTERN [16] sowie der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung [2] wurde jedes Gutachten von beiden Auswertern selbstständig daraufhin analysiert, welche hypothesenrelevanten Indikatoren im Gutachten dokumentiert waren. In der Trainingsphase wurden die Einschätzungen solange wiederholt, bis sich der Übereinstimmungskoeffizient „Kappa“ bezüglich der dokumentierten Berücksichtigung eines hypothesenrelevanten Indikators in einem Gutachten auf einen Bereich von $Kappa = .80$ einpendelte. Ein Wert $> .80$ deutet auf eine gute Auswerterübereinstimmung hin und kann somit auch als Maß für die Zuverlässigkeit und Replizierbarkeit der vorgenommenen Auswertungen herangezogen werden. Eine diskursive Abstimmung bzgl. des Vorhandenseins einzelner Kriterien und Indikatoren erfolgte lediglich in der Trainingsphase. Die spätere Berechnung der Interraterkorrelation der Auswerterratings für die Gutachten der Untersuchungsstichprobe ergab Werte zwischen $.75$ – $.95$, wobei sich lediglich bei 2 der 35 Gutachten ein Wert unter $.80$ ergab.

Die Auswerter gingen entsprechend des Schemas zum Entscheidungsablauf mit den dazugehörigen Leitfragen [16], S. 55, vor. Bei der Auswertung wurden die explorierten Indikatoren zu den Kriterien der Hypothesen H1–H4 und H7–H9 berücksichtigt.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Frage, welche der Indikatoren im Rahmen der verkehrspsychologischen Exploration von den Gutachtern für relevant erachtet wurden und welche Indikatoren den höchsten Zusammenhang mit dem ultimativen Kriterium (Fahreignung) aufweisen. Hieraus können Annahmen darüber getroffen werden, von welchen Indikatoren die gutachterliche Entscheidung letztlich abhängt.

Während die prozentualen Häufigkeiten der Berücksichtigung eines kriterienrelevanten Indikators lediglich einen Eindruck bzgl. der Gutachterfokussierung vermitteln, müssen für die Beurteilung der Kriterienrelevanz (prognostische Validität) Zusammenhangsmaße der Indikatoren untereinander mit dem jeweiligen Kriterium und mit dem ultimativen Kriterium Fahreignung (3-fach gestuft in „ja“, „Kurs“, „Nein“) berechnet werden. Aus Gründen des Umfangs der Arbeit werden lediglich die Zusammenhangsmaße der Indikatoren mit dem ultimativen Kriterium berichtet (Tabelle 1). Eine hohe prognostische Validität (Kriterienrelevanz, nicht Legalbewährung und auch nicht „Rückfall“ als Kriterium ist gemeint) ist anzunehmen, wenn die Indikatoren eine hohe Korrelation mit dem Gutachtenergebnis aufweisen. Diese Frage betrifft in Analogie zu den Annahmen der klassischen Testtheorie die sog. „Trennschärfe“ der Indikatoren. Nutzbar für das Gutachtenergebnis sind außerdem diejenigen Items bzw. Indikatoren, auf denen sich die Klienten in positiver oder negativer Hinsicht voneinander unterscheiden („Itemschwierigkeit“). Haben „schwierige“ Items außerdem einen hohen Zusammenhang zum Gutachtenergebnis („Trennschärfe“), so sind sie hoch entscheidungsrelevant.

Ferner ist es wünschenswert, das Zusammenspiel relevanter Indikatoren in seinen Auswirkungen auf das Gutachtenergebnis zu untersuchen. Die Kombination und Gewichtung der Indikatoren könnte im Rahmen einer Modellbildung z. B. mittels Diskriminanz- oder Regressionsanalysen vorgenommen werden, was hier jedoch angesichts

der geringen Fallzahlen nur wenig zuverlässige Modelle erbringen würde, weshalb hier lediglich die Zusammenhänge (Phi-Koeffizienten) der Indikatorergebnisse der Probanden (Indikator erfüllt/nicht erfüllt) mit dem Gutachtenergebnis (positiv, negativ, Kurs) berechnet wurden. Dabei ist zu beachten, dass bislang bei vielen Indikatoren der verkehrspsychologischen Exploration lediglich ansatzweise erkennbar ist, was der Klient sinngemäß zu antworten hat, damit ein Indikator in negativem oder positivem Sinne als erfüllt angesehen wird, und ab wann der Gutachter einen Indikator in positiver oder negativer Hinsicht als erfüllt bewertet. Beispielsweise ist der Begriff des kontrollierten Trinkens nicht ausreichend quantifiziert. So gibt es Gutachter, die eine maximale Höchstmenge von 2 Bierern á 0,33 Liter im Rahmen eines kontrollierten Konsums setzen und andere, die 5 Biere und mehr derselben Größe tolerieren, wenn die Trinkzeit nur ausreichend lang ist. Andere Gutachter explorieren die Trinkgeschwindigkeit gar nicht erst. Insofern gibt es nicht, wie z. B. bei den Leistungstests (s. 4.1), im eigentlichen Sinne „richtige“ oder „falsche Antworten“. Allerdings sollte es dennoch möglich sein, relevante Kriterien und Indikatoren bzw. homogene Indikatorgruppen zu identifizieren, die bei deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung ein entsprechendes Gutachtenergebnis bedingen.

3.1 Relevanz der Kriterien und Indikatoren des Klassifikators „verkehrspsychologische Exploration“

Es kann davon ausgegangen werden, dass Gutachter im Allgemeinen besonders diejenigen Indikatoren fokussieren, die sie für entscheidungsrelevant halten, weshalb eine hohe Explorationshäufigkeit eines Indikators darauf schließen lässt, dass die meisten Gutachter den Indikator für entscheidungsrelevant halten, was sich jedoch empirisch nicht unbedingt bestätigen muss.

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Übereinstimmungsmaße der Indikatoren (Phi-Koeffizienten) mit dem Gutachtenergebnis sowie deren jeweilige prozentuale Berücksichtigung in den Gutachten in Parenthese „(...)“ auf der Grundlage der online zur Verfügung gestellten Rohdatentabelle (a. a. O.). Die Phi-Koeffizienten beziehen sich auf die Kategorien geeignet vs. ungeeignet (inkl. Kursoption). Im Rahmen größerer Stichproben ist es sicherlich ratsam, die kursrelevanten Indikatoren auch auf die dritte Kategorie (Kursempfehlung) zu beziehen. Indikatoren, die weniger als 5mal berücksichtigt wurden, sind in der Tabelle nicht enthalten, was allerdings nicht dahingehend interpretiert werden sollte, dass die wenig oder gar nicht berücksichtigten Indikatoren nicht auch relevant für das Gutachtenergebnis sein könnten. Selten oder gar nicht berücksichtigte Indikatoren wurden jedoch aus Gründen des Umfangs der Arbeit aus der Tabelle entfernt und ggf. im Fließtext besprochen. Grundlage aller folgenden Berechnungen einschließlich der unter Abschnitt 4. näher erläuterten Ausführungen zur Kriterienrelevanz ist eine Tabelle, die alle entscheidungsrelevanten Kriterien und Indikatoren mit den Informationen „berücksichtigt/nicht berücksichtigt“ sowie, wenn berücksichtigt, „erfüllt/nicht erfüllt“ enthält. Diese Rohdatentabelle ist unter http://wulv.uni-greifswald.de/mpu/index.php?n=2_0 einsehbar. Dort können auch die vollständigen Häufigkeitstabellen eingesehen werden. Aus Gründen der Realitätsnähe zum gutachterlichen Vorgehen gemäß S. 55 [16] beziehen sich die prozentualen Häufigkeiten nur für die Klärung der Abhängigkeitsfrage auf alle 35 Gutachten. Die weiteren Prozentzahlen beziehen sich auf die Gutachtenfälle, bei denen gutachterlicherseits eine Abstinenznotwendigkeit festgestellt wurde (n=19) und Gutachten, bei denen keine Abstinenznot-

wendigkeit gesehen wurde (n = 16). Die Bezugsgrößenauswahl korrespondiert somit besser mit dem hypothesengeleiteten Vorgehen bei der Begutachtung, wonach lediglich einige notwendige und hinreichende Kriterien/Indikatoren bis zur „Entscheidungsreife“ exploriert werden sollen.

Indikatoren und Häufigkeit der Berücksichtigung in Parenthese	Phi
Leistungstests	
Ergebnisse Leistungstests (100 %)	.68***
Ergebnisse Leistungstests nach Interpretation Gutachter (100 %)	.30 n.s.
Alkoholabhängigkeit	
P1: Klient hat bis zum Verlust der Verhaltenskontrolle getrunken und hatte Blackouts (25,71 %)	.60*
S1: Klient trank trotz besorgter/vorwurfsvoller Reaktionen aus seinem privaten/beruflichen Umfeld (40 %)	.21 n.s.
D1. Beim Klienten wurde nach Trunkenheitsfahrt eine BAK von >3 Promille gemessen (100 %)	.11 n.s.
D2. Trotz BAK > 2,5 Promille konnte der Klient mindestens 5 km unfallfrei fahren (oder 10 km mit Unfall) (88,57 %)	.18 n.s.
D3. Zwei Fahrten mit BAK > 2,5 Promille ohne grobe Auffälligkeit (mind. 2 km ohne Unfall oder 5 km mit) keine Varianz, traf 34mal nicht zu, daher kein Zusammenhangsmaß (97,14 %)	—
V3. Klient nahm wiederholt an Treffen einer Selbsthilfegruppe oder Nachsorgeeinrichtung teil, da er dies zur Aufrechterhaltung einer Alkoholabstinenz für erforderlich hält (37,14 %)	.10 n.s.
B3. Klient trank größere Mengen Alkohol tagsüber, an Werktagen, zu unpassenden Gelegenheiten (74,29 %)	.06 n.s.
B4. Bei den Trinkmotiven spielte Entlastung oder Erzielen wohlthuender Wirkung eine zentrale Rolle (68,57 %)	.08 n.s.
Q2. Klient konsumierte bei einzelnen Gelegenheiten 4,5 g Alkohol pro kg Reduktionsgewicht (62,86 %)	.10 n.s.
Q3. Klient trank ein- oder mehrmals im Monat mehr als 150–300 ml reinen Alkohol (54,29 %)	.15 n.s.
Q4. Klient erlebte auch bei 1,5 Promille oder mehr keine unangenehmen Folgen (62,86 %)	.20 n.s.
Gutachterurteil abhängig/nicht abhängig (100 %)	.09 n.s.

Abstinenznotwendigkeit	
P21. Die Leistungsfähigkeit des Klienten ist am Untersuchungstag deutlich reduziert (100,00 %)	.52**
P23. Klient bestreitet Veränderungen in der Selbstwahrnehmung/Verhaltenssteuerung bei Alkoholkonsum (50,00 %)	.33 n.s.
S21. Klient hat Krisen oder schwere Konflikte in Verbindung mit seinem Alkoholproblem durchlebt (25,00 %)	_____
S22. Klient kann sich nicht von den sozialen Bindungen lösen, die schon in der Vergangenheit das problematische Trinkverhalten ausgelöst oder begünstigt haben (keine Variation, traf immer nicht zu, daher kein Zusammenhangsmaß) (18,75 %)	_____
S24. Negative Rückmeldungen / Vorwürfe von Bezugspersonen führten nicht zu dauerhafter Korrektur des Alkoholkonsums (31,25 %)	.08 n.s.
D23. Es gab einen Rückfall nach Absolvierung eines Kurses (aus Aktenanalyse) (100,00 %)	.21 n.s.
D24. Nach einem Vorgutachten mit positiver Prognose kam es zu einem erneuten Alkoholdelikt (aus Aktenanalyse) (100,00 %)	.32 n.s.
D25. Die BAK-Werte wiederholter Straßenverkehrsdelikte stiegen um mehr als 0,5 Promille (aus Aktenanalyse) (100,00 %)	.00 n.s.
D26. Klienten wurde mehr als zwei mal aufgrund von Trunkenheitsfahrten der Führerschein entzogen (aus Aktenanalyse) (100,00 %)	_____
D27. Es finden sich in der Vorgeschichte Trunkenheitsfahrten über 1,1 Promille vor 15 Uhr (aus Aktenanalyse) (100,00 %)	.10 n.s.
V23. Klient hält Abstinenz für notwendig und hält sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits ein (81,25 %)	.14 n.s.
B21. Klient hat ohne Anlass Alkohol in den Morgenstunden getrunken (keine Variation, traf bei unterschiedlichen Gutachtenergebnissen immer zu, daher kein Zusammenhangsmaß) (18,75 %)	_____
B23. Klient hat vorwiegend getrunken, um ein Rauschergebnis zu erzielen oder abzuschalten (43,75 %)	.17 n.s.
B24. Klient hält eine Entkoppelung von Fahren und Trinken nicht immer für realisierbar (keine Variation, traf immer nicht zu, daher kein Zusammenhangsmaß) (25,00 %)	_____
Q21. Klient erwartet, auch zukünftig so viel zu trinken, dass er 1,6 Promille erreicht (62,50 %) keine Variation, traf immer nicht zu, daher kein Zusammenhangsmaß	_____
Gutachterurteil Abstinenznotwendigkeit ja/nein (91 %)	.19 n.s.

Angaben/Plausibilität Alkoholverzicht (H-Kriterien)	
A 2.2.1. Klient gibt an, konsequent auf Alkohol zu verzichten (100,00 %)	.40*
A 2.2.5. Die Lebensverhältnisse und die Freizeitgestaltung lassen die Abstinenz plausibel erscheinen (keine Variation, traf immer zu, daher kein Zusammenhangsmaß), jedoch hoher prädiktiver Wert (44,44 % richtige Klassifikation zum Gutachtenergebnis) (8)	_____
A 3.3.1. Die medizinische Befundlage (gesamt) ergibt insgesamt keine Hinweise auf alkoholbedingte Schäden (Falsch-Negativ-Rate bei negativen Gutachten mit 60 % deutlich erhöht) (100,00 %)	.45*
Die Alkoholmarker (gesamt) zeigten keinen Hinweis auf überhöhten Alkoholkonsum (80,00 %)	.28 n.s.
A 2.3.5. Klient hält nach seinen Angaben ausreichend lange Abstinenz ein (i. d. R. 1 Jahr, mindestens jedoch 6 Monate) (100,00 %)	.66***
Gutachter stellt ausreichend lange Abstinenz fest (54,00 %)	1.0***
I-Kriterien	
A 2.3.2. Klient hat Rückfall begünstigende Situationen in der Freizeit erkannt und durch Vermeidung oder Ansprechen seiner Problematik das Rückfallrisiko verringert (keine Variation, traf immer zu, daher kein Zusammenhangsmaß jedoch hoher prädiktiver Wert, 100 % richtige Klassifikation zum positiven/Kurs-Gutachtenergebnis) (62,50 %)	_____
A 2.4.1. Klient stellt seine Gründe für Alkoholverzicht nachvollziehbar dar. Sie sind aus der persönlichen Problematik heraus verständlich (100,00 %)	1.0***
A 2.4.3. Der Alkoholverzicht wird aus einem Motiv heraus verständlich, das auch zukünftig wirksam sein wird (62,50 %)	1.0**
A 2.4.9. Klient bagatellisiert/beschönigt/verdrängt/verleugnet nicht früheres Verhalten (75,00 %)	1.0***
Gutachterurteil qualitative Stabilität bezogen auf berufliche, soziale Freizeitbedingungen (47 %)	.66*
Gutachterurteil Abstinenz sozial gestützt (21 %) (nicht signifikant, da zu selten berücksichtigt)	1.0 n.s.
Gutachterurteil motivationale Festigung (32 %)	1.0*
Kontrolliertes Trinken – J-Kriterien + 3.2	
1. siehe H-Kriterien (medizinische Befunde alle Gutachten)	.45*
2. siehe H-Kriterien (Labormarker alle Gutachten)	.28 n.s.
j3/j4/j6 trafen immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß (6 % – 12 %)	_____

Trinkmenge laut Gutachter ausreichend reduziert (nur in 3 Fällen festgestellt, daher n.s.) (19 %)	1.0 n.s.
A 3.2.2 Klient hat seinen Alkoholkonsum in letzter Zeit auch bei besonderen Gelegenheiten begrenzt (traf immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß) (53,85 %)	_____
A 3.3.5. / A 3.3.6. Belastungsreduktion durch Sport bzw. andere Strategien zur Belastungsreduktion (trafen immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß) (beide 46,15 %)	_____
A 3.4.1 Die Zeit seit der Verhaltensänderung ist so lang, dass die früheren Trinkanlässe sich darin ergeben haben (müssen), in der Regel 1 Jahr (61,54 %)	.45 n.s.
A 3.4.2 Verhalten wurde vom Klienten vor mindestens 6 Monaten verändert, positiv weiterentwickelt und stabilisiert (tragfähige, erfahrungsgestärkte Motivation, klares Konzept zum Vermeidungsverhalten, Integration ins Gesamtverhalten, deutliche Verbesserung wichtiger äußerer Bedingungen) (23,08 %)	1.0 n.s.
A 3.4.3. Klient hat prinzipielle Überlegungen zur Umstellung des Trinkverhaltens angestellt und ist über ein Erprobungsstadium hinaus (38,46 %)	1.0*
A 3.4.4. Klient hat mit Verhaltensänderung so positive Erfahrungen gemacht, das von einer stabilen Motivationsgrundlage ausgegangen werden kann (46,15 %)	.45 n.s.
A 3.4.5. Klient hat ein angemessenes Problembewusstsein entwickelt (69,23 %)	1.0***
A 3.4.6. Klient hat für eine (weitreichende) Verhaltensänderung auch ein plausibles Motiv (53,85 %)	1.0**
A 2.5.1. Klient schildert gegenüber früher veränderte Lebensumstände (Tagesablauf, Freizeit, Verfügbarkeit von Alkohol); der mäßige Alkoholkonsum erscheint dadurch plausibel (traf immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß) (38,46 %)	_____
A 3.6.2 Evtl. familiäre, wohnungsbedingte, freizeitbezogene Verhältnisse, die das Problemverhalten aufrechterhielten, haben sich durch aktive Gestaltung des Klienten positiv verändert (traf immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß) (38,46 %)	_____
Gutachterurteil, ob kontrolliertes Trinken möglich (81 %)	.22 n.s.
Sämtliche K-Kriterien wurden fast nie exploriert, i. d. R. 1mal, max. bei 3 Fällen, deshalb keine Assoziationsmaße möglich.	
Gutachterurteil unkontrollierte Kopplung Trinken und Fahren (44 %)	1.0**

AV 9.1 N – AV 9.4 N Kriterien Kurs (H9)	
9.1.1. Die Schwere der verbleibenden Restbedenken lässt erwarten, dass die Problematik in einem Kurs aufgearbeitet werden kann (44 %)	1.0**
9.1.5. Der Klient ist bisher nie nach einem absolvierten Kurs rückfällig geworden (81 %)	.64*
9.1.6. Die verbleibenden Defizite betreffen nicht die geforderten Stabilisierungszeiträume (traf immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß, allerdings 37,5 % Fehlklassifizierungen) (50 %)	—
9.2.1. Klient zeigt zumindest Ansätze zu einer ausreichenden Identifizierung des Problemverhaltens und ist zu einer Veränderung bisheriger Einstellungen und Gewohnheiten bereit (69 %)	1.0***
9.2.2. Klient zeigt zumindest Ansätze zu einer selbstexplorativen Auseinandersetzung mit der Problematik (63 %)	1.0***
9.3.3. Klient bewertet sein Problemverhalten hinreichend realistisch (38 %)	1.0**
9.3.4. Klient lässt erwarten, das er mit Hilfe des Kurses eine Verhaltensalternative aufbauen und stabilisieren kann (38 %)	1.0 **
9.3.5. Klient zeigt zumindest ansatzweise Problemeinsicht und Bereitschaft, sein Verhalten zu hinterfragen (56 %)	1.0**
9.4.1. Klient hat Trinkmengen und -häufigkeiten reduziert und auf Trinkanlässe zurückhaltender reagiert (traf immer zu, keine Variation, daher kein Zusammenhangsmaß, allerdings 50 % Fehlklassifizierungen) (75 %)	—
9.4.2. Klient hat ohne Alkoholabhängigkeit beschlossen, konsequent auf Alkohol zu verzichten (75 %)	.33 n.s.
9.4.3. Klient hat zumindest ansatzweise eine „Neuorganisation“ im Verhaltensbereich „Alkoholtrinken und Fahren“ in Angriff genommen oder hält dies zumindest für erforderlich (50 %)	.66*
9.3.4. Klient äußert konkrete Vorsätze, im problematischen Verhaltensbereich etwas zu ändern (56 %)	1.0**

Tab. 1: Prozentuale Häufigkeit der Berücksichtigung eines Indikators im Gutachten sowie Übereinstimmungsmaße (Phi-Koeffizienten) mit dem Gutachtenergebnis (*p < 0,05; **p < 0,01; ***p < 0,001).

Da das Ziel dieser Arbeit nicht die Einzelgutachtenprüfung sondern das Auffinden von Regelmäßigkeiten und Zusammenhängen im gesamten Datenmaterial hinsichtlich der Relevanz einzelner Indikatoren für das ultimative Kriterium „Fahreignung“ ist, geht es zunächst darum, anhand von Häufigkeitszahlen zu beschreiben, welche Indikatoren für die Hypothesenprüfung im Fokus der verkehrspsychologischen Exploration stehen. Die Prozentangaben in Tabelle 1 bedeuten 100 % = der Indikator wurde in allen Gutachten berücksichtigt bis 0 % = der Indikator wurde in keinem Gutachten berücksichtigt. Die Unterscheidung in 0 = Indikator wurde nicht exploriert bzw. nicht dokumentiert, 1 = Indikator wurde exploriert und trifft zu, 2 = Indikator wurde exploriert und trifft nicht zu, wird erst

relevant, wenn es um die Zusammenhänge der Indikatoren zum ultimativen Kriterium (Fahreignung) geht. Die Prozentangaben geben also nur an, wie häufig der Indikator überhaupt bei der Begutachtung berücksichtigt wurde bzw. sich aus den Angaben im Gutachten erschließen lässt. Sie sagen nichts über das Zutreffen bzw. Nichtzutreffen des Indikators aus.

3.1.1 Alkoholabhängigkeit

Der Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass alle Gutachter die Hypothese 1 („liegt Alkoholabhängigkeit vor?“) beantworteten. Angesichts der Tatsache, dass in keinem Gutachten die entsprechenden Kriterien für Alkoholabhängigkeit methodisch angemessen (z. B. gemäß des klinischen Interviews laut ICD-10) und vollständig exploriert wurden, erscheint es unseriös, in 100 % aller Fälle die Fragestellung zur Abhängigkeit zu beantworten, zumal die Beantwortung der Hypothese 1 auch nicht wirklich relevant für das Gutachtenergebnis sein kann (es sei denn, die Fahrerlaubnisbehörde fragt explizit danach), da es lediglich darum geht, ob das aktuelle Trinkverhalten (Verzicht oder kontrollierter Alkoholkonsum) angesichts der früheren Gefährdung durch den riskanten Alkoholgebrauch als angemessen und zuverlässig verändert festgestellt werden kann. Entsprechend gering fällt auch der Zusammenhang zwischen der Gutachtereinschätzung zu Abhängigkeit und dem Gutachtenergebnis aus ($\Phi = .09$, s. Tabelle 1). Es geht also vielmehr um die Frage der abgeleiteten Konsequenzen aus dem früheren problematischen Trinkverhalten und die damit zusammenhängende Abklärung der Hypothese 2 (Abstinenznotwendigkeit).

Es wird empfohlen, zukünftig auf die Beantwortung des ersten Teils der Hypothese 1 (Abhängigkeitsfrage) zu verzichten, da die Abhängigkeitsfrage für die Fahreignung irrelevant ist, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht gemäß § 13 FeV explizit danach fragt, und dann müsste gemäß der geltenden Rechtsbestimmungen zunächst ein ärztliches Gutachten eingeholt worden sein. Andernfalls gelten ohnehin die Begutachtungsleitlinien gemäß Kapitel 3.11.1 (Missbrauch). Entscheidend ist also lediglich, ob ein riskantes, unreflektiertes und gefährdendes Trinkverhalten angemessen aufgearbeitet (2. Teil der 1. Hypothese) und ein dazu passendes aktuelles Trinkverhalten gezeigt wird. Diese Fragen sollten im Zusammenhang mit Hypothese 2 geklärt werden.

3.1.2 Abstinenznotwendigkeit

Die in den Gutachten dokumentierten Informationen zur Hypothese 2 („Alkoholverzicht erforderlich?“, Kriterien A 2.1 – A 2.6, S. 50 f., sowie Indikatoren, a. a. O., S. 72, 78 und 81 ff.) werden in Tabelle 1 unter „Abstinenznotwendigkeit“ aufgeführt. Grundlage dafür waren 19 Gutachten, bei denen der Gutachter eine Abstinenz für nötig hielt. Auffällig dabei war, dass bei 11 von 19 Gutachten die Abstinenzphase nicht ausreichend lang war, weshalb die weiteren Indikatoren nicht mehr exploriert wurden. Dies ist besonders tragisch für die Untersuchungskandidaten, da die zeitliche Stabilität der Veränderungen einen hohen Zusammenhang zum Gutachtenergebnis aufweist (siehe Phi-Koeffizient) und die Klienten auf diese Problematik in der Regel nicht ausdrücklich und auch nicht rechtzeitig (im unmittelbaren zeitlichen Kontext nach der Trunkenheitsfahrt) hingewiesen werden [4, 5]. Die Kandidaten haben dann noch maximal eine Chance auf ein Kursgutachten, allerdings auch nur unter der Voraussetzung, dass der Gutachter einen „Abstinenzler“ aufgrund mangelnder Stabilität versehentlich oder absichtlich einem § 70 FeV-Kurs oder gemäß

Kriterium AV 9.4 N 2. mit dem Kursziel „kontrollierter Konsum“ zuweist. Auch diese Problematik ist noch nicht hinreichend geklärt.

Im Fokus der Begutachtung zur Abstinenznotwendigkeit standen die meist aktenkundigen und fehlgeschlagenen Kontrollversuche bzw. Kontrollverluste im Zusammenhang mit Alkohol sowie die Funktion des Alkoholkonsums. Auf die Auswertung der Befunde zum Kriterium 2.5 (unterstützende psychologische Maßnahmen sowie auch 1.4) wurde verzichtet, da die wissenschaftliche Forschung mittlerweile recht gut belegt, dass die meisten Menschen ihr Trinkverhalten ohne fachpsychologische bzw. fachärztliche Hilfe erfolgreich umstellen können [1, 15]. Die Idee, auf Seiten des Klienten Einsicht in die Notwendigkeit eines konsequenten Alkoholverzichts bei nachgewiesenen Schwächen der Konsumkontrolle zu erwarten, ist zumindest inhaltlich-logisch gut nachvollziehbar. Allerdings sollten auch diese Feststellungen nicht erst frühestens 12 Monate nach der Trunkenheitsfahrt, sondern ebenfalls unmittelbar nach der Trunkenheitsfahrt getroffen werden, um auf der Basis einschlägiger Modelle zum Gesundheitsverhalten [4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 17] problembezogene Rehabilitationsziele zu erarbeiten, die es bis zum Datum der nötigen Fahreignungsbegutachtung im Verlaufe der Sperrfrist zu erreichen gilt, damit eine Begutachtung positiv verlaufen kann, und nicht negativ verlaufen muss, weil der Delinquent gutgläubig und mit bestem Wissen und Gewissen möglicherweise monatelang die falschen Rehabilitationsziele verfolgt hat. Einige Ideen bzgl. der Nutzung der Sperrfrist sind nicht neu [9], jedoch bisher nicht konsequent zu Ende gedacht und umgesetzt worden.

Problematisch erscheint im Zusammenhang mit der Abprüfung der Hypothese 2, dass die Indikatoren zu dem sehr wichtigen Kriterium 2.6 K (unter Kriterien für eine angemessene *Problembewältigung*, S. 84) nur in einem einzigen Fall überhaupt berücksichtigt wurden. Dies hat vermutlich damit zu tun, dass die Indikatoren den sog. I-, J- und F-Kriterien, welche im Zusammenhang mit der Hypothese 1 und 3 abgeprüft werden, inhaltlich sehr ähnlich, teilweise nahezu identisch sind. In diesem Zusammenhang ist es sehr bedenklich, dass nur in 13 der 35 Fälle der wichtige Indikator zu Hypothese 3 (*Problembewusstsein*) gutachterlicherseits überhaupt systematisch abgeprüft wird, da in fast allen Befundwürdigungen zumindest implizit Aussagen zum Problembewusstsein als wesentlicher Bestandteil der abschließenden Befundwürdigung durch den Gutachter enthalten sind. Logisch und chronologisch unsystematisch erscheint dabei, dass im Rahmen der Hypothese 2 zunächst die angemessene *Problembewältigung* abgeprüft wird, bevor überhaupt festgestellt werden konnte, ob ein angemessenes *Problembewusstsein* (1. Teil der Hypothese 3) vorliegt. Häufig wird jedoch bereits zu Beginn der Begutachtung aufgrund von widersprüchlichen Angaben zu den anlässlich der Alkoholfahrt angegebenen Trinkmengen und der tatsächlich gemessenen Blutalkoholkonzentration sowie aus Rechtfertigungs- und Verharmlosungsstrategien (z. B. im Zusammenhang mit den Schilderungen, wie sich eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration erklären lässt und was diese bedeutet) auf ein mangelndes Problembewusstsein geschlossen. Diese Schlussfolgerungen betreffen allerdings im Wesentlichen die Indikatoren zur Hypothese 0 (Verwertbarkeit der Befunde), die sich nicht explizit sondern leider nur implizit auf das Problembewusstsein beziehen. Diese Thematik sollte klarer und systematischer herausgearbeitet sowie auch in den Hypothesen und Kriterien einen besser nachvollziehbaren Niederschlag finden.

Auffallend ist, dass weder die Indikatoren zur Alkoholabhängigkeit noch die Indikatoren zur Abstinenznotwendigkeit – sofern sie überhaupt berücksichtigt wurden – einen signifikanten Zusammenhang zum Gutachtenergebnis aufweisen. Entweder gelingt den Gutach-

tern keine fundierte Einschätzung, oder die betreffenden Indikatoren sind tatsächlich nicht relevant. Allerdings könnte man auch lapidar formulieren, dass es relativ egal ist, ob jemand unkontrolliert getrunken hat oder abhängig war, Hauptsache, er schätzt sein früheres (Alkohol-) Problem realistisch ein und kann einen zuverlässigen Wandel aufzeigen. Dies können vor allem im Suchtbereich exzellent ausgebildete und spezialisierte Diplom-Psychologen und Ärzte feststellen. Weder ein „klassisch“ ausgebildeter Diplom-Psychologe, Arzt oder Rechtsmediziner noch ein neurologisch-psychiatrischer Gutachter sind hierzu ausreichend fachkompetent in der Lage, wenn sie eben nicht wirklich über suchtspezifisches Spezialwissen im Bereich der klinischen Diagnostik und Interview- bzw. Explorationsmethodik verfügen. Diese Information ist vor allem auch deshalb von Bedeutung, da die Fahrerlaubnisbehörden bei Verdacht auf Alkoholabhängigkeit (§ 13 Abs. 1) eben diese (und nur diese) Frage von einem dafür auch wirklich geeigneten Experten zu klären lassen hat. Stattdessen wird in diesen Fällen häufig ein medizinisch-psychologisches Gutachten eingefordert, weil die Rechtsvorschriften eigentlich falsche Voraussetzungen hinsichtlich der Kompetenzzuweisung zur Abklärung dieser Frage liefern. Aber selbst in der MPU wird eben auch nicht die wünschenswerte standardisierte Diagnostik und Methodik, so wie sie im DSM IV oder ICD 10 zur Abklärung einer Abhängigkeitsfrage empfohlen wird, zum Einsatz gebracht (siehe Häufigkeit der explorierten Indikatoren sowie unvollständige medizinisch-klinische Differentialdiagnostik alkohol-bezogener Störungsindikatoren). Sowohl die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des § 13 FeV inklusive ihrer Intentionen als auch die Zuweisung der diagnostischen Kompetenzen (besonders qualifizierte Fachärzte und/oder Dipl.-Psychologen) sollten an dieser Stelle überarbeitet werden. Im Suchtbereich arbeitende Diplom-Psychologen sind für die Diagnostik einer Alkoholkrankheit allerdings besonders geeignet, da sie im Bereich der wissenschaftlichen Erhebungsmethodik und Diagnostik von Problemverhalten, welches ursächlich und von dessen Bewältigung her meist psychologisch und nicht körperlich bedingt ist (wie z. B. der riskante Alkoholgebrauch) wesentlich umfassender ausgebildet als z. B. Mediziner. Schaut man sich die Indikatorenbereiche an, die hoch mit dem Gutachtenergebnis korrelieren, so wird diese Annahme bestätigt.

3.1.3 Kontrollierter Konsum sowie Ergebnisse zu Hypothese 4

Die inhaltlich entsprechenden Indikatoren zur erfolgreichen Problembewältigung und Aufrechterhaltung des veränderten Trinkverhaltens finden sich in Tabelle 1 zu den Voraussetzungen für einen kontrollierten Alkoholgebrauch wieder. Die gutachterliche Abarbeitung der Indikatoren im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufrechterhaltung eines Alkoholverzichts bzw. eines kontrollierten Konsums bestätigt jedoch die oben getroffene Annahme, dass es letztlich egal ist, ob Abhängigkeit oder unkontrollierter Konsum vorliegt, da sich die zugrunde liegende Dimension der jeweiligen Hypothesen/Kriterien in diesem Fall auf die Bewertung der aufrechterhaltenden Bedingungen des erfolgreich veränderten Trinkverhaltens (Verzicht bzw. kontrollierter Konsum) unter der Voraussetzung eines angemessenen Problembewusstseins beziehen. Entscheidend ist an dieser Stelle nur, dass die Veränderungen zum früheren Trinkverhalten passen, bzw. angemessen sind, und dass sich die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen erfolgreich verändert haben bzw. sich hinsichtlich des Stadiums der Aufrechterhaltung („maintenance“ [17]) günstig darstellen.

Die Ergebnisse zu Indikatoren der Hypothese 3 (kontrollierter Konsum 3.1-3.6, Indikatoren S. 85 ff., a. a. O.) und Hypothese 4 (unkontrollierte Koppelung von Trinken und Fahren) beziehen sich auf 16 Gutachten, wobei der Gutachter in 6 der 16 Fälle keine Abhängigkeit und auch keine Abstinenznotwendigkeit feststellt, allerdings explizit formuliert, dass der Klient nicht in der Lage sei, kontrolliert Alkohol zu konsumieren.

Im Fokus der Gutachter zur Hypothese 3 stehen die „objektiven“ Daten zu den medizinischen Befunden (100 %) sowie zum Problembewusstsein und den Klientenangaben zum kontrollierten Alkoholkonsum. Dabei ist festzustellen, dass die Indikatoren zu einem laut Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung zentralen und wichtigen Kriterium (A 3.4, S. 90 ff.) in deutlich weniger als der Hälfte der Fälle exploriert wurden, allerdings in fast 70 % die Frage beantwortet wird, ob der Klient ein angemessenes Problembewusstsein entwickelt hat. In ca. 30 % der Fälle werden vom Gutachter hierzu gar keine Angaben gemacht. Prozentual am häufigsten (61,5 %) wurde wiederum die zeitliche Stabilität der Veränderungen fokussiert. Die qualitativen Aspekte möglicher Veränderungen fanden vergleichsweise wenig Beachtung. Alle weiteren Indikatoren zur 3. Hypothese und insbesondere zur Hypothese 4 spielten eine untergeordnete Rolle, was mit der geringen Bedeutung dieser Indikatoren für das Gutachtenergebnis (siehe Phi-Koeffizienten) korrespondiert.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sämtliche K-Kriterien fast nie exploriert wurden, Gutachter aber trotzdem eine unkontrollierte Kopplung von Trinken und Fahren feststellen. Das Konstrukt „unkontrollierte Kopplung von Trinken und Fahren“ erscheint aber sowohl schwach operationalisiert als auch nicht unbedingt trefflich durch die Indikatoren repräsentiert. Es wäre genauer zu untersuchen, durch welche konkreten Verhaltensweisen das Konstrukt „unkontrollierte Kopplung von Trinken und Fahren“ bestimmt ist, da es auch im Rahmen der EVAGUT-Studien, dort im Zusammenhang mit Rückfälligkeit als bedeutsam erachtet wurde. Diese Zusammenhänge sollten eindeutiger herausgearbeitet werden, da der Eindruck von Willkür entstehen könnte, wenn ein als bedeutsam erachtetes Konstrukt gar nicht gemessen wurde.

Interessant ist auch das Ergebnis, dass die j-Kriterien zum kontrollierten Konsum auch bei positiven Gutachten fast gar nicht exploriert werden. Dies mag vielleicht auch daran liegen, dass Gutachter diese Frage ohnehin nicht zuverlässig abklären können, denn sonst hätte die Gutachterentscheidung, ob kontrolliertes Trinken möglich ist, eine höhere Relevanz für das Gutachten. Dies gilt insbesondere deshalb, weil einige Indikatoren sehr hohe Korrelationen mit dem Gutachtenergebnis aufweisen. Gutachter sollten die Information so nehmen, wie sie sich durch das Zutreffen oder Nichtzutreffen der Indikatoren darstellt und ihre Entscheidung, ob kontrollierter Alkoholgebrauch möglich erscheint, besser reflektieren bzw. methodisch fundierter absichern. Die für diesen Bereich vorliegenden Befunde sprechen für mangelhafte Nachvollziehbarkeit bzw. eine unzureichende Güte bei der Integration diagnostischer Information zu der Entscheidung, ob ein Mensch noch kontrolliert Alkohol trinken kann oder dauerhaft darauf verzichten sollte.

Sofern die Angaben des Klienten plausibel erscheinen (und diese Plausibilitätsprüfungen sind gutachterlicherseits höchst unterschiedlich, sollten besser systematisiert, operationalisiert und damit messbar und statistisch überprüfbar gemacht werden), steht sodann die zeitliche (in der Regel 1 Jahr) und qualitative Stabilität als äußerst dominanter, relevanter und vorhersagestarker Faktor im Raum. Fast immer ist die mangelnde Stabilität ein wesentliches Argument für eine Kurszuweisung. An dieser Stelle herrscht häufig Uneinigkeit zwischen Gutachter und Klient. Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass gerade

die zeitliche Stabilität von angemessenen Veränderungen eigentlich bei jedem Klienten gegeben sein müsste, wenn die Informationsvermittlung unmittelbar nach der Trunkenheitsfahrt besser funktionieren würde. An dieser Stelle arbeitet das System äußerst schlecht [7]. Gerade solche Kandidaten könnten auch im Rahmen einer § 70 FeV-Maßnahme nach vorangegangener Zuweisungsdiagnostik schon wieder fahren (mobile Rehabilitation), während sie an einem stabilisierenden Kurs teilnehmen. Eine solche Maßnahme wäre auch in Kombination mit einer atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperre („Interlock“) und/oder Leberwertbefunden zu Kontrollzwecken gut kombinierbar.

In sieben der 16 Fälle wurde die Hypothese 4 überprüft, wobei keiner der Klienten den konkreten Vorsatz hatte, ein Kraftfahrzeug auch nur mit geringen Mengen Alkohols zu führen (Kriterium 4.1). Ein solches Kriterium, welches alle Probanden gleich beantworten, ist vermutlich nicht dazu geeignet, zwischen den Probanden hinsichtlich ihrer Fahreignung zu differenzieren. Die Spezifität bzw. der positive prädiktive Wert der Indikatoren zum Kriterium 4.1 bezogen auf das ultimative Kriterium bzw. die Kurseignung geht gegen Null, da es wohl kaum einen Begutachtungsfall geben dürfte, bei dem ein Klient angibt, jemals wieder mit mehr als 0,3 Promille als Fahrzeugführer unterwegs sein zu wollen. Insofern erscheinen die Indikatoren zum Kriterium 4.1 wenig hilfreich. Die Indikatoren 4 und 5 zu Kriterium 4.1 sind unzureichend operationalisiert, da aus den Indikatoren nicht hervorgeht, woran man „generell“ eine zuverlässige Vorsatzbildung oder „grundsätzlich“ eine „angemessene gesetzliche Regelung“ als „Risikoprophylaxe“ erkennt. Es fehlen die messbaren Merkmale. Dies schien den Gutachtern vermutlich auch nicht erkennbar zu sein, weshalb diese Indikatoren auch niemals exploriert wurden (0 %). Die Indikatoren könnten nach Berücksichtigung weiterer Forschungsarbeiten zu der Thematik ggf. gestrichen werden, zumal sich die Bindung an die Rechtsnorm auch voll standardisiert recht gut messen lässt, allerdings im Begutachtungsfall ohnehin sozial erwünscht beantwortet werden dürften. Vor dem Hintergrund der dringend notwendigen weiteren Verbesserung der Operationalisierungen (Messbarmachung) einzelner Indikatoren wurden einige Indikatoren aufgeführt, die von den Mitarbeitern des Forschungsprojektes im Verlaufe der Arbeit mit den Beurteilungskriterien aus unterschiedlichen Gründen als schwer oder gar nicht messbar, ungenau oder unverständlich identifiziert wurden. Zu dieser Thematik wird in naher Zukunft ein weiterer Artikel veröffentlicht.

3.2 Kriterienrelevanz der Leistungstestergebnisse bezüglich der drei möglichen Gutachtenergebnisse

Im Rahmen einer Klassifizierung von Objekten lassen ein oder mehrere spezielle Merkmale, als Klassifikatoren bezeichnet (hier Ergebnisse der psychologischen-, medizinischen- und Leistungstestbefunde), eine Auftrennung in Klassen zu (hier positives, negatives und Kurs-Gutachten). Wird mit einem Test auf ein Merkmal die Klassenzugehörigkeit ermittelt, können verschiedene Arten von Zuordnungsfehlern auftreten. Aus diesen lassen sich verschiedene statistische Kennwerte wie Sensitivität, Spezifität, Relevanz und Segreganz errechnen, die die Güte des zum Klassifikator erhobenen Tests oder auch der gewählten Klassifikation charakterisieren.

In der Statistik entspricht die Relevanz eines Klassifikators (hier Leistungstests) dem positiven prädiktiven Wert (auch Wirksamkeit; engl. Abkürzung PPV). Der PPV eines statistischen Tests oder einer anderen Klassifizierung gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass

ein positives Ergebnis auch tatsächlich positiv ist. Bezogen auf die Relevanz der Leistungstests bedeutet dies, der Test auf Leistungsmängel bzgl. des ultimativen Kriteriums Fahreignung (Gutachterentscheidung) soll ein zutreffendes Ergebnis („Treffer“ = Test reagiert im medizinisch-diagnostischen Sinne positiv) erbringen, wenn auch tatsächlich fahreignungsrelevante Leistungsmängel bestehen. Entscheidend ist nun, auf welche Grundgesamtheit (ultimative Gutachterentscheidung, Ergebnis einer verkehrspsychologischen Fahrverhaltensbeobachtung, Grundgesamtheit der Normstichprobe aller Leistungstestergebnisse) sich das Leistungstestergebnis zu beziehen hat. Es geht also um den sog. „Goldstandard“, an dem sich die Relevanz eines Klassifikators zu bemessen hat. Berücksichtigt man das derzeitige praktische Vorgehen bei der Integration der Klassifikatoren zum Gesamturteil bzgl. der Fahreignung, so lässt sich feststellen, dass nur in äußerst seltenen Fällen ein negatives Leistungstestergebnis dazu führt, dass bei sonst unklaren oder günstigen Prognosevoraussetzungen eine Fahreignung verneint wird. In den Bemerkungen zu den entsprechenden Textbausteinen einiger Untersuchungsstellen zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung war deshalb auch nicht umsonst ein „Vorsicht, höchst selten!“ vermerkt. In der Regel geben die in der medizinisch-psychologischen Untersuchung gewonnenen Befunde einen ultimativen Rahmen vor. Widersprüchliche Leistungstestbefunde könnten in den medizinisch-psychologischen Befund-Rahmen ggf. so „eingepasst“ werden, dass ein stimmiges Gesamtbild entsteht. Dies bedeutet, dass ein insgesamt negatives Leistungstestergebnis eher wegargumentiert („kompensierbar“ oder nicht auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen) bzw. im Rahmen einer Fahrverhaltenbeobachtung ausgeräumt werden kann, wenn der Klient ansonsten positiv bewertet wird (s. a. AV 8.3 N, S. 110) [16]. Umgekehrt kann bei sonst ungünstigen medizinisch-psychologischen Befunden ein positives Leistungstestergebnis problemlos zur Verneinung von Leistungsmängeln aufgrund Alkoholmissbrauchs bei der Beantwortung der behördlichen Fragestellung stehen, wenn aufgrund der medizinisch-psychologischen Befunde ein „Negativkonsens“ für die Fahreignung besteht. Häufig lautet die Beantwortung der Fragestellung dann: „Zwar liegen keine Beeinträchtigungen als Folge eines übermäßigen Alkoholkonsums vor, es ist jedoch zu erwarten, dass der Untersuchte zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird.“ Folgt man der hier aufgebauten hypothetischen Argumentationsfigur, so spricht vieles dafür, als Kriterium im Sinne des „Goldstandards“ das dokumentierte positive oder negative Ergebnis der medizinisch-psychologischen Fahreignungsentscheidung zu verwenden, da es ultimativen Charakter hat. Die entsprechende Häufigkeitstabelle bezüglich der Leistungstestergebnisse stellt sich wie folgt dar.

L	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	2	1	2	2	0	2	2	2	1	1	2	2	0	2	2
G	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

Tab. 2: Leistungstest- und Gutachtenergebnisse (L = Leistungstestergebnisse, G = Gutachtenergebnisse; positive-/Kursgutachten = 1; negative Gutachten = 2).

Betrachtet man nun die absoluten Häufigkeitszahlen der Testergebnisse, so ergibt sich die Kriterienrelevanz (positiver prädiktiver Wert) als Anzahl der korrekt identifizierten Leistungsmängel (11) dividiert durch die Summe aus der Anzahl korrekt identifizierter Leistungsmängel (11) und falscher Positivergebnisse (Leistungsmangel-Befund, obwohl

keine Mängel vorliegen) (1), zusammen (12). Der positive prädiktive Wert über alle Leistungstestergebnisse ergibt sich entsprechend der vorangegangenen Ausführungen wie folgt: $11 \text{ dividiert durch } 12 = 0,92$. Die Relevanz des Klassifikators Leistungstests für das ultimative Kriterium Fahreignung beträgt somit 92 % und wäre somit aus psychologischer Sicht zufrieden stellend. Korrekt identifiziert ist ein Leistungsmangel dann, wenn entsprechend des Goldstandards (ultimatives Kriterium) Testergebnis und Gutachten „Mängel“ feststellen (also „Treffer“ i. S. v. Positivanzeige bzgl. des Vorliegens von Eignungsmängeln). Um Missverständnissen vorzubeugen wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier die Kriterienrelevanz bzw. Defizienz des Leistungstestkriteriums und nicht die Konstruktvalidität oder externe Validität der Leistungstestverfahren untersucht wird. Hierfür müsste das tatsächliche Kriterium (vergleichbare Leistungstests bzw. Ergebnisse der Fahrverhaltensbeobachtung) herangezogen werden, was in diesem Forschungsbeitrag nicht das Ziel ist [3].

Betrachtet man die Fähigkeit der Leistungstests, ein negatives Testergebnis (Test zeigt keine Leistungsmängel an) zu vermeiden, obwohl das Gutachtenergebnis Mängel aufzeigt, so ergeben sich in 5 von 16 Fällen (bei 2 Fällen wurde auf Leistungstests verzichtet, weshalb sich die Fallzahl reduziert) = 31,25 %, die nicht korrekt klassifiziert werden können, entsprechend einer Klassifikationsquote für die Gutachten mit negativer Fahreignungsprognose von 68,75 %, was nicht unbedingt zufrieden stellend ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein negatives Testergebnis auch tatsächlich negativ bzgl. der Fahreignungsmängel ist (keine Fahreignungsmängel) wird durch den negativen prädiktiven Wert oder auch die Trennschärfe (Segregation) beschrieben. Sie ergibt sich aus der Anzahl der richtig negativen Testergebnisse (16), dividiert durch die Summe aus richtig negativen und falsch negativen (5) Ergebnissen, zusammen $21 = 0,76$ oder 76 %. Somit kann die Trennschärfe als gerade noch akzeptabel angesehen werden, sofern man keine „harten“ teststatistischen Kriterien anlegt.

Die Sensitivität eines Tests bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, dass ein positives Testergebnis (Leistungsmangel liegt vor) (12) auch tatsächlich als positiv (im Gutachten werden Leistungsmängel gefunden) (16) klassifiziert wird. Diese Wahrscheinlichkeit liegt bei $p = 0,75$ oder 75 %, was ebenfalls nicht voll befriedigen kann.

Die Spezifität (Richtignegativ-Rate) ergibt sich aus der Anzahl der richtig negativen (kein Leistungsmangel festgestellt) (16) dividiert durch die Summe aus richtig negativen und falsch positiven Ergebnissen (1), zusammen 17, mit $p = 0,94$ oder 94 %. Damit kann von einer recht hohen Spezifität ausgegangen werden. Mit anderen Worten ist dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Test Leistungsmängel ausschließt, wenn der Gutachter die Fahreignung bejaht. Richtignegativ-Rate und Falschpositiv-Rate addieren sich zu 100 %, womit die Falschpositiv-Rate oder auch der sog. Fehler 1. Art (0,06 oder 6 %) entsprechend gering ist. Bei der statistischen Hypothesenprüfung wird dieser Wert (Irrtumswahrscheinlichkeit) meist zwischen 0,1–5 % festgelegt, um ggf. die Gültigkeit der Nullhypothese verneinen zu können.

Auffallend ist, dass Gutachter offensichtlich gerne die im Leistungstestergebnis vorgefundenen Leistungsmängel weginterpretieren, wenn das Gutachtenergebnis auf Eignungsmängel lautet. Dies war in 6 von 16 Fällen (37,5 %), bei denen die Leistungstestergebnisse nicht ausreichten, gegeben. Zur Aufklärung des negativen Gutachtenergebnisses (ultimatives Kriterium Fahreignung) geht die Prognoserelevanz dadurch auf ein nicht mehr tolerierbares Maß zurück, da der Gutachter trotz 11 von 16 negativer Leistungstestergebnisse

bei der Beantwortung der Fragestellung der Verkehrsbehörde, ob Leistungsbeeinträchtigungen infolge früheren unkontrollierten Alkoholgebrauchs festzustellen sind, dies in 7 der 11 Fälle verneint, womit insgesamt nur 4 von 16 Fälle bei den negativen (!) Gutachten (25 %) überhaupt noch einen korrekten Klassifikationszusammenhang zum Testergebnis aufweisen.

Hier herrscht offensichtlich ein geringes Vertrauen bzgl. des Zusammenhangs von Leistungstestergebnis und interner Validität dieses Ergebnisses für das tatsächliche (nicht ultimative!) Kriterium „Beeinträchtigungen, die auf früheren unkontrollierten Alkoholgebrauch zurückzuführen sind“.

Es wird aber auch sichtbar, wie stark die Interpretationsmacht (im Falle der Leistungstestergebnisse zu Gunsten der Begutachteten) tatsächlich ist, denn in keinem der negativen Gutachten ließ sich erkennen, anhand welcher Informationen und Testergebnisse der Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass ein falsch positives (Leistungsmängel gefunden, obwohl diese gutachterlicherseits ausgeschlossen wurden) Ergebnis vorliegt. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang auch das Vorgehen, nicht ausreichende Leistungstestergebnisse bei sonst günstigem medizinisch-psychologischen Untersuchungsverlauf im Rahmen einer Fahrverhaltensbeobachtung auf Kompensierbarkeit bzw. ökologische Validität hin überprüfen zu lassen, denn auch die Fahrverhaltensbeobachtung kann nicht sicherstellen, ob die vorgefundenen Leistungsdefizite auf früheren Alkoholmissbrauch zurückzuführen sind, generelle psychisch-funktionale Leistungsmängel darstellen oder aber auf einer tagesformbedingten Leistungsschwäche oder hohen Nervosität und Unsicherheit des Klienten infolge der möglicherweise eignungsentscheidenden Tragweite der Testergebnisse beruhen.

Während für die Leistungstestergebnisse bezogen auf die hier vorliegende Stichprobe insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass sie einen recht hohen Zusammenhang zum ultimativen Kriterium „Fahreignung“ haben (vgl. Tabelle 2) und deshalb auch als Klassifikator durchaus geeignet und relevant sind, verbleiben erhebliche Bedenken hinsichtlich der Relevanz der Leistungstests für das tatsächliche Kriterium „Leistungsmängel aufgrund unkontrollierten Alkoholgebrauchs“. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Interpretationsschwierigkeiten und Eindeutigkeit eines zutreffenden (positiven) Leistungstests auf Leistungsmängel.

3.3 Relevanz der medizinischen Diagnostik

Für die Befundwürdigung der medizinischen Diagnostik fällt zunächst auf, dass es offensichtlich drei für die Fahreignung relevante Kategorien gibt. Keine eignungsausschließenden Befunde bzw. nur alte Alkoholzeichen/Restsymptome (klare Negativdiagnostik I + II), unklar oder nicht von eignungsausschließender Bedeutung (Entscheidung wird offen gelassen III), zahlreiche Hinweise, die nicht nur auf früheren sondern auch aktuellen Missbrauch hindeuten (klare positiv Diagnose hinsichtlich alkoholbezogener Eignungsmängel, IV). Schaut man sich die entsprechende Zellenbesetzung an, so ergibt sich folgendes Bild (Tabelle 3).

Kategorie	Häufigkeit
I. keine Alkoholzeichen, nicht eignungs ausschließend	7
II. nur Restsymptome/alte Alkoholzeichen nicht eignungs ausschließend	4
III. Vereinzelte, mehrere oder unklare Befunde, <u>alleine</u> (ohne psychologische und Leistungstestbefunde) nicht eignungs ausschließend	21
IV. Zahlreiche Symptome, eignungs ausschließend	3

Tab. 3: Fallzahlen in den medizinischen Entscheidungskategorien.

Dieses Ergebnis bestätigt die Notwendigkeit der integrativen Befundwürdigung aller drei Komponenten, zeigt aber auch auf, dass die Güte des Klassifikators „medizinische Befunde“ schon allein deshalb nicht angenommen werden kann, weil die medizinische Diagnostik eben überwiegend (in 60 % der Fälle) uneindeutige Befunde liefert, und insofern die Voraussetzungen für die Berechnung eines Zusammenhangsmaßes oder von Klassifikationsraten nicht gegeben sind.

Aber auch für die verbleibenden drei Ergebniskategorien der medizinischen Befunde ergeben sich keine zufrieden stellenden Zusammenhangsmaße. Bei 2 von 7 Gutachten (28,6 %) der ersten Kategorie und in 50 % der Kategorie II werden im ultimativen Kriterium Fahreignungsmängel festgestellt. Lediglich bei den medizinisch sehr eindeutigen Befunden der 4. Kategorie ergibt sich eine perfekte Übereinstimmung (100 %) mit dem ultimativen Kriterium („Eignungsmängel“). Allerdings taucht dieses Ergebnis (Kategorie IV) eben so gut wie nie in den Gutachten auf. Insofern sind die medizinischen Befunde in 91,4 % aller Gutachten der hier vorliegenden Stichprobe ohne die verkehrspsychologischen Befunde geradezu unbrauchbar bzw. erhalten ihre Relevanz erst durch die Rückkopplung mit dem verkehrspsychologischen Gutachter. Dieser Aspekt sollte im Rahmen größerer Stichproben in zukünftigen Untersuchungen mehr Beachtung finden und überprüft werden. An dieser Stelle wird auch die starke Gewichtung der verkehrspsychologischen Exploration unmittelbar sichtbar. Während die überwiegend objektiven aber unklaren Ergebnisse der medizinischen Begutachtung sowie die objektiven und im wesentlichen qualifizierten aber kontaminierten Ergebnisse der Leistungstests für sich alleine in 91,4 % der Begutachtungsfälle keine klaren Entscheidungen ermöglichen, ist es Aufgabe des Verkehrspsychologen, die entscheidungsrelevanten Informationen im Rahmen eines stark sprachgebundenen subjektiven Verfahrens (verkehrspsychologische Exploration) mit mehr oder weniger zuverlässigen Kriterien und Indikatoren in einer 1:1 Begutachtungssituation herauszufinden. In der hier vorliegenden Stichprobe war seine Entscheidung in 91,4 % aller Fahreignungsbegutachtungen ausschlaggebend für die Gesamtbefundwürdigung. Sollte dies in weiteren Untersuchungen bestätigt werden, wäre es dringend notwendig, den Fokus dieses entscheidenden Klassifikators wesentlich stärker auf die entscheidungsrelevanten Indikatoren der verkehrspsychologischen Exploration zu richten und diese zukünftig so scharf zu operationalisieren, dass sie auch eindeutig quantifiziert sowie deren Zuverlässigkeit und Güte genauer untersucht und nachgewiesen werden können.

4. Diskussion der Ergebnisse

Die dargestellten Ergebnisse deuten daraufhin, dass die medizinisch-psychologische Fahreignungsuntersuchung hinsichtlich relevanter Bestandteile einerseits durch die Ge-

wichtung und Bedeutung der drei Klassifikatoren Leistungstests, medizinische Befunde, verkehrspsychologische Exploration (in die auch die Daten der Vorgeschichte nach Aktenlage eingehen) und andererseits durch die Güte und Relevanz der spezifischen Kriterien und Indikatoren innerhalb der Komponenten bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund gilt es, vor allem das Zustandekommen (Operationalisierungen der Indikatoren, messbare Festlegungen, ab wann ein Indikatoren als erfüllt/nicht erfüllt gilt), die Wertigkeit und Relevanz der Befunde aus der verkehrspsychologischen Exploration sowie die Gütekriterien, Objektivität, Reliabilität und Validität nachzuweisen, so wie dies für ein Diagnostikum von hoher gesellschaftlicher und persönlicher Bedeutung üblich ist.

In der vorliegenden Untersuchung haben sich vor allem Indikatoren aus der verkehrspsychologischen Exploration als relevant für das Gutachtenergebnis herausgestellt, und zwar solche, die das *Problembewusstsein* bzw. Problemverständnis hinsichtlich der auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen unkontrollierten Alkoholgebrauchs betreffen. Ferner sind auch die *Dauer, motivationale Festigung* (Aspekte der Stabilität) sowie *qualitativ-inhaltliche Veränderungen von Bedingungen, die das frühere Trinkverhalten beeinflusst haben und zukünftig beeinflussen werden*, entscheidungsrelevant. Eingeschränkt sind auch die Leistungstest entscheidungsrelevant. Allerdings stellt sich vor dem Hintergrund der Ergebnisse zu den Leistungstestbefunden die Frage, ob die leistungsbezogene Fragestellung der Verkehrsbehörde nicht besser auf „Leistungs­mängel, die die zukünftige Fahreignung beeinträchtigen“, abgeändert werden sollte, da offensichtlich nur schwer abgeklärt werden kann, ob die Leistungsbeeinträchtigungen auf früheren unkontrollierten Alkoholgebrauch oder andere Erklärungszusammenhänge zurückzuführen sind. Solange dies nicht geklärt ist, muss von einer *hohen Kontamination und damit geringen Relevanz der Leistungstest-ergebnisse* für das ultimative Kriterium „Fahreignung“ ausgegangen werden.

Die in den Sozialwissenschaften äußerst seltenen Assoziationsmaße von 1.0 einiger Indikatoren zum Gutachtenergebnis deuten darauf hin, dass einige Inhaltsbereiche der verkehrspsychologischen Exploration offensichtlich ein erhebliches und auch sehr eindeutiges Gewicht im Begutachtungsprozess haben. Sie bestätigen die Relevanz und Dominanz der in der verkehrspsychologischen Exploration gewonnenen Informationen. Die Ressourcen für die Qualitätsentwicklung der MPU sollten deshalb verstärkt auch auf diesen Bereich und nicht zu sehr auf die klassischen Leistungstests gelegt werden, da dieser Klassifikator der verkehrspsychologischen Exploration hinsichtlich der Qualitätsentwicklung um mindestens 20 Jahre voraus und seine Relevanz nicht unumstritten ist. Während man bei den unkompliziert und objektiv zu erhebenden Daten aus Leistungstests bereits von Qualitätssicherung sprechen kann, muss die Qualität der Methode „verkehrspsychologische Exploration“ zunächst einmal entwickelt und messbar gemacht werden. Wie eingangs schon erwähnt, wird durch die Fokussierung auf die technischen Verfahren von den eigentlichen Problemen der Fahreignungsdiagnostik abgelenkt.

Mit Blick auf die medizinische Diagnostik sind die Ergebnisse aus Tabelle 3 außerordentlich ernüchternd. Die medizinische Untersuchung sollte aufgrund einer spezifischeren Diagnostik anhand relevanter Kriterien und Indikatoren sowie systematischer und überprüfbarer, zuverlässiger und gültiger Befunde ihre gewonnenen Informationen zu einem eindeutigeren und aussagekräftigeren Urteil (geeignet/ungeeignet) verdichten oder sich auf die Blutabnahme beschränken, da die fundierten medizinisch-diagnostischen Methoden zur Abklärung eines Alkoholproblems gemäß den ICD-10 Kriterien und aussagekräftiger Körperbefunde ohnehin nur sehr eingeschränkt zum Einsatz kommen. Hier lautet die

Empfehlung wie bereits weiter oben angesprochen: Entweder richtig und mit wirklich fundierter Sucht-diagnostischer Kompetenz oder gar nicht.

Insgesamt fällt auf, dass häufig die Interpretationen der Gutachter zu Lasten der internen Validität gehen (gemessen an den häufig recht hohen Korrelationen der Einzelindikatoren mit dem Gutachtenergebnis, während die zusammenfassende Gutachterfeststellung bzgl. der einzelnen Kriterien und Indikatoren nur gering mit dem Gutachtenergebnis korreliert). Einige Indikatoren sind eben recht gut, man sollte sie weiterhin vom Gutachter (jedoch systematischer) messen lassen, dabei irrelevante Informationen vermeiden, dieses Messergebnis dann jedoch ohne die fehlerbehaftete Interpretation des Gutachters direkt verwenden, um sie nach einer hoffentlich in den nächsten Jahren zu definierenden Systematik unabhängig vom Gutachter in die Berechnung des Gesamturteils einfließen lassen zu können (Integration der diagnostischen Information zu einem Urteil). Hierfür existiert derzeit eine nur schwer überprüfbare Heuristik [16]. Dabei sollte ergänzend zur Urteilsbildung nach der klinischen Methode auch eine statistische Modellbildung als Grundlage der Befunderhebung und Integration medizinisch-psychologischer Befunde zu einem diagnostischen Urteil stattfinden, damit diagnostische Willkür ausgeschlossen werden und die Qualität des Diagnostikums nachgewiesen werden können. Erneut wird in diesem Zusammenhang auf die Forschungsergebnisse von SOMMER u. a. [18] und die aktuellen Befunde dieser Forschungsgruppe in der Zeitschrift für Verkehrssicherheit hingewiesen. Hinsichtlich der Homogenität, Reliabilität und Trennschärfe der Indikatoren bzgl. eines bestimmten Kriteriums sollten Methoden der klassischen Testtheorie und Itemanalyse Anwendung finden. Trennschärferechnungen sowie Informationen zur Item-Schwierigkeit können die prädiktive Kraft einzelner Indikatoren sowie deren Fähigkeit, zwischen positiven, negativen und Kurs-Kandidaten zu trennen, genauer aufzeigen. Hierfür ist es allerdings auch nötig, die Leitfragen im Rahmen der verkehrspsychologischen Exploration stärker zu strukturieren und inhaltlich zu standardisieren. Ferner können Faktorenanalysen und Homogenitätsindizes berechnet werden, um die Dimensionalität und Homogenität der Indikatoren bzgl. des jeweiligen Kriteriums nachzuweisen. Im Zuge derartiger Berechnungen ließen sich auch Informationen hinsichtlich des dringend notwendigen Nachweises der internen Validität und Konstruktvalidität der Fahreignungsbegutachtung, insbesondere der verkehrspsychologischen Exploration, gewinnen.

Es wird die Hypothese aufgestellt, dass die gutachterliche Entscheidung lediglich von wenigen, sehr dominanten Aspekten mit starkem Gewicht der verkehrspsychologischen Exploration und des Eindrucks des meist federführenden psychologischen Gutachters zustande kommt. Diese dominanten Aspekte wurden bereits in der vorliegenden Untersuchung tendenziell sichtbar. Um vor allem die Validität der verkehrspsychologischen Exploration sicherzustellen, ist zunächst die Objektivität (Unabhängigkeit der Befunderhebung und Interpretation der Ergebnisse vom Gutachter) zu erhöhen. Dies kann gelingen, indem auch die Informationsgewinnung zu den Indikatoren voll strukturiert, standardisiert und unabhängig vom Gutachter, z. B. anhand systematisch konstruierter und messbarer Items voll standardisiert, am besten im Vergleich EDV-basiert (zukünftig) und in face-to face Interaktion exploriert (wie bisher), erfolgt. Gutachter würden dann lediglich die Verfahrensanwendung und Betreuung gemäß den Leitlinien, wie bei den Leistungstests auch, vornehmen. Damit wäre dann auch eine Grundvoraussetzung für die Zuverlässigkeit und Validität der verkehrspsychologischen Exploration, die Objektivität, eher gegeben, so dass ein solches Messinstrument zur Fahreignungsdiagnostik dann auch auf dem Markt zuge-

lassen werden könnte. Die Objektivitätskennzahlen könnten auch im Rahmen von Zweitbegutachtungen erhoben werden. Wichtig ist vor allem, dass derartige Kennzahlen überhaupt einmal auf seriöse Art und Weise produziert und publiziert werden, um damit die Voraussetzungen für eine zuverlässige Qualitätsbeurteilung zu ermöglichen. Im Pharmabereich wäre die Einführung eines so schwach überprüften Diagnostikums schlichtweg undenkbar und überhaupt nicht marktfähig gewesen. Dass dies bereits schon seit mehr als 30 Jahren dennoch geschehen ist, zeigt auf, dass die Kontrollorgane bzw. die Marktmechanismen letztlich nicht gut funktioniert haben.

Die Ergebnisse geben Anlass zu der Annahme, dass ein riesiger Begutachtungsapparat eine Testgenauigkeit vorgaukelt, die tatsächlich noch nicht nachgewiesen ist bzw. den Blick auf die wesentlichen Faktoren verschleiert. Dabei würde der Zugewinn an Objektivität, Durchschaubarkeit und Qualität keinesfalls dazu führen müssen, dass Klienten zukünftig nur noch auswendig lernen müssten, was sie zu antworten haben, um einen guten Eindruck zu machen, da eben nur mit einem wirklich guten Problemverständnis und auch wirklich tragfähigen Veränderungen ein guter Rehabilitationserfolg im Rahmen der abschließenden Begutachtung festgestellt werden kann. Eine rehabilitationsorientierte Problem diagnostik in zeitliche Nähe zur Trunkenheitsfahrt mit abschließender Erfolgsdiagnostik vor Ablauf der Sperrfrist dürfte im Vergleich zur bisherigen Feststellungsdiagnostik nach 12 Monaten jedoch mindestens ebenso effektiv für die Straßenverkehrssicherheit und auch unbeeinflusst von kurzfristigen Zweck gebundenen Veränderungen, dadurch auch effizienter und wahrheitsnäher sein [4, 6, 7].

Bedenklich ist, dass bei einem Diagnostikum mit einer solchen Tragweite wie der Fahreignungsbegutachtung die Fahrerlaubnisbehörden angewiesen werden, sich an die gutachterliche Entscheidung zu halten, obwohl sie eben lediglich eine Entscheidungshilfe darstellt, wobei die Beschreitung eines Rechtswegs quasi sinnlos ist, da ein weiteres Gutachten nahezu immer zeitsparender, i. d. R. auch noch kostengünstiger und Erfolg versprechender ist. Gleichwohl ist das System MPU wahrscheinlich vor allem deshalb wirksam, weil es eine erhebliche generalpräventive Wirkung durch die Angst vor einem wenig objektiven und vom Durchlaufen dieses Systems her nahezu undurchschaubaren Überprüfungsmechanismus der Persönlichkeit von erheblicher Tragweite entfaltet, die den meisten Delinquenten erst nach umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen genommen bzw. im Sinne des mühsamen Aufbaus von Problembewusstsein und Selbstwirksamkeitserwartungen kontrollierbar (und damit Angst mindernd) erscheint.

Schaut man sich die relevanten Kriterien und Indikatoren für das Gutachtenergebnis an, so fällt auf, dass diese nicht nur für die Feststellung der Fahreignung relevant sind, sondern auch in Untersuchungen zur Änderungsmotivation und Therapiekompetenz im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen eine Rolle spielen (dort vor allem auch das Problembewusstsein und die Kooperativität des Rehabilitanden). Das bisherige System könnte von einem „Mängelfeststellungs-“ zu einem „Rehabilitationserfolgssystem“ werden, wenn die diagnostische Kompetenz vor allem im Bereich der verkehrspsychologischen Exploration und medizinischen Urteilsfindung reformiert und zeitlich an den Anfang des Sicherungs- und Besserungsprozesses der Fahreignungsproblematik (spätestens 4 Wochen nach der Trunkenheitsfahrt im Zusammenhang mit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis) gestellt würde. Die Delinquenten wissen dann, was 12 Monate später bei der abschließenden Begutachtung (Überprüfung des Rehabilitationserfolges) auf sie zukommt und könnten ihre langfristigen Rehabilitationsbemühungen darauf einstellen. Auch könnte die Rele-

vanz der medizinischen Labormarker CDT, GGT, GOT GPT und MCV für die Diagnose der Schwere eines Alkoholproblems erheblich erhöht werden, wenn diese spätestens 4 Wochen nach der Alkoholfahrt und nicht erst nach 9–12 Monaten erhoben werden. Die Labormarker haben dann auch eine wesentliche höhere Aussagekraft. Gleichzeitig könnten sie im Rahmen einer 9 Monate andauernden Rehabilitationsphase nach dem Delikt, wie bei anderen Alkoholtherapien auch, als sinnvolle und recht zuverlässige Verlaufskontrolle eingesetzt werden.

Mit Blick auf die Kriterien fällt ergänzend auf, dass aus der Tatsache früheren unkontrollierten Konsums ohne Abhängigkeitsdiagnose häufig eine aktuelle Abstinenznotwendigkeit abgeleitet wird. Dabei scheinen die Indikatoren zu den Angaben zum Alkoholkonsum und zur Plausibilität des Alkoholverzichts entscheidend zu sein. Dies wiederum setzt Problembewusstsein voraus, welches z. B. daran festgestellt werden kann, dass der Klient seine Alkoholtoleranz erkennt und nicht beschönigt, also auch weiß, wie es zu erklären ist, dass er ungewöhnlich viel Alkohol verträgt bzw. vertragen hat (nämlich durch Training) bzw. ein zweites Mal unter Alkohol auffällig geworden ist (z. B. Mangel an Verhaltenskontrolle, Normbindung). Auch dieses Wissen sollte im Rahmen der Problemdiagnostik zeitnah nach der Alkoholfahrt schnellstmöglich vermittelt werden, zumal es für fast jeden Trunkenheitsfahrer unmittelbar nachvollziehbar erscheint. Andernfalls wäre dies ein sehr praktischer Kontraindikator hinsichtlich der Feststellung eines umfassenderen Rehabilitationsbedarfs bzw. auch von Behandlungsresistenz und Nichteignung.

5. Ausblick

Die hier aufgezeigten Ansätze könnten in weiteren Untersuchungen an größeren Stichproben problemlos umgesetzt werden, sofern dieses Maß an Transparenz und eine Orientierung an wissenschaftlichen Gütekriterien im Rahmen der verkehrspsychologischen und medizinischen Fahreignungsdiagnostik erwünscht ist.

Diagnostische Qualität und Systematik in Form der Beurteilungskriterien größtenteils auf der Grundlage von „Expertengesprächen“ überwiegend zu setzen bzw. anzunehmen, sie dann nahezu ungeprüft im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung einzusetzen ohne dafür zunächst methodisch angemessene teststatistische Belege für die wirklich relevanten Bereiche zu produzieren und wissenschaftlich zugänglich zu publizieren, impliziert das Risiko der interessengetriebenen Selbstbestätigung und birgt die Gefahr von Fehlentscheidungen, wie dies auch im Rahmen der Forschungen zum Phänomen des „groupthink“ [10] eindrucksvoll aufgezeigt werden konnte. Die Qualität der Urteilsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik mit einer solchen Tragweite im Wesentlichen ex post fact und methodisch fraglich anhand einer einzigen Studie (EVAGUT) im Rahmen einer hausinternen Auftragsforschung begründen zu wollen, erscheint unseriös.

Mit den Ergebnissen der Studie EVAGUT, Teilprojekt C (S. 18) [16], wurden Ende der 80er Jahre Ergebnisse produziert, die jedoch in der Form eines umfassenden Forschungsberichtes nur internen Kreisen zugänglich waren. Heute, 20 Jahre später, stellt sich die Frage, warum eine solche Abschottung vorgenommen wurde, denn die Ergebnisse (a. a. O., S. 18) liefern eine interessante Vergleichsmöglichkeit zu den hier vorliegenden Befunden aus einer wesentlich kleineren Stichprobe. In der hier vorliegenden Studie geht es jedoch nicht wie bei EVAGUT um die Merkmale des rückfällig gewordenen Trunkenheitsfahrers,

sondern um den diagnostischen Prozess und die Relevanz und Qualität seiner drei Klassifikatoren (medizinische-, psychologische- und Leistungstestbefunde). Dies ist eine völlig andere Aufgabenstellung, die jedoch vor Einführung des diagnostischen Fahreignungsapparates dringend hätte erledigt werden müssen. Deshalb können auch die EVAGUT-Studien (S. 18) [16] als das wissenschaftliche Fundament für die Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik nicht akzeptiert werden. Sie sind für den Nachweis der Qualität in der Urteilsbildung und der Güte der Klassifikatoren nur marginal relevant.

Die höchsten Korrelationen zwischen Wiederauffälligkeit und Beurteilungskriterien werden in der EVAGUT-Forschung im Bereich der *Veränderung der Alkoholgewöhnung, der Stabilität aktueller Trinkmuster, der Verhaltenssteuerung im Trink-Fahr-Konflikt und der Motivation und Stabilisierung von Veränderungen* berichtet. Interessant ist nun im Vergleich zu den hier vorliegenden Befunden, dass für das Gutachtenergebnis ebenfalls die Dauer und Stabilität der erreichten prognostisch günstigen Einstellungs- und Verhaltensänderungen relevant sind, während eine „Veränderung der Alkoholgewöhnung“ sowie die „Verhaltenssteuerung im Trink-Fahrkonflikt“ praktisch nie explizit diagnostiziert wurden und entsprechende Indikatoren auch nur schwach oder gar nicht mit dem Gutachtenergebnis korrelieren (sofern nicht das bereits diskutierte Kriterium „unkontrollierte Kopplung von Trinken und Fahren gemeint ist). Es wäre zukünftig zu untersuchen, ob die nicht veränderte Alkoholgewöhnung (woran auch immer festgestellt) tatsächlich auch exakt zu messen und entscheidungsrelevant ist. Gleiches gilt für die „Stabilität aktueller Trinkmuster“, wobei die eigenen Untersuchungen zeigen, dass es eben weniger um die „Stabilität aktueller Trinkmuster“ als viel mehr um die Stabilität und sozialen Rahmenbedingungen von erfolgreich und gutachterlicherseits erwünschten Veränderungen des Trinkverhaltens geht. Die motivationalen Aspekte von Veränderungen wurden dabei nur selten berücksichtigt obwohl sie auch einen hohen Zusammenhang zum Gutachtenergebnis aufweisen.

Diese Fragen betreffen vor allem die interne Validität des Diagnostikums, und nicht so sehr die externe, wie bei EVAGUT. Interne Validität lässt sich eben nicht dadurch nachweisen, dass auf der Grundlage eines gegebenen externen Effektes (Rückfall) rückblickend auf einige Kriterien geschlossen wird, die für ein früheres Begutachtungsergebnis (möglicherweise irrtümlich) hätten relevant sein können. Diese möglicherweise vorliegenden „Irrtümer“ gilt es ja gerade an repräsentativen Stichproben aufzuklären. Dies sollte jedoch nicht durch Auftragsforschung von Nutznießern des bisherigen Diagnostikums geschehen.

Unter Bezug auf EVAGUT Teilprojekt C (1987–1990) wird behauptet, die Zusammenhänge seien für die *medizinischen Befunde* „etwas schwächer“ ausgeprägt. „Das Fehlen *psychisch-funktionaler Leistungsmängel* erbrachte keinen Beitrag zur Verhaltensprognose“ (a. a. O., S.18). Dies kann mit den hier vorliegenden Befunden nur bestätigt werden.

Die weiteren Feststellungen aus dieser hypothesenerkundenden Studie sollten aber nicht vernachlässigt werden. Es gibt unterschiedlich relevante Klassifikatoren (medizinisch, psychologisch, Leistungstests). Im Rahmen der *verkehrspsychologischen Exploration* gibt es einige *sehr relevante Kriterien inkl. der dazugehörigen Indikatoren*, die sowohl mit dem Gutachtenergebnis als auch mit der Rückfälligkeit einen hohen Zusammenhang aufweisen (hohe prognostische Validität). Es gibt psychisch-funktionale Leistungsmängel, die zwar für das Gutachtenergebnis relevant sein können, aber vermutlich eine nur sehr geringe prognostische Validität für die Rückfälligkeit haben, und es gibt Einschätzungen zur *Rele-*

vanz der medizinische Befunde, die eher dahingehend zu interpretieren sind, dass sie *weder eine ausreichende prognostische Validität für die Wiederauffälligkeit noch für das Gutachtenergebnis haben*. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, warum sich die bereits bekannten Befunde aus EVAGUT, die durch die eigenen Untersuchungen zum Teil gestützt werden, in der täglichen Praxis der Fahreignungsbegutachtung 20 Jahre lang nicht niederschlagen, ferner die medizinische Diagnostik nicht verbessert wird und statt dessen der Fokus auf die gut zu konstruierenden und zu evaluierenden aber möglicherweise irrelevanten Leistungstests gelegt wird? Die „Experten“ werden es wissen.

Bleibt zu hoffen, dass ein wesentliches Merkmal der Beurteilungskriterien, „dass sie laufend an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Anforderungen der Begutachtungspraxis angepasst werden müssen“ (a. a. O., S. 19), nicht weitere 20 Jahre andauert.

Hilfswise wird empfohlen, den Rehabilitationsprozess bereits frühzeitig nach der Trunkenheitsfahrt zu installieren und die Rehabilitanden noch vor der strafrechtlichen Aburteilung über die relevanten Faktoren der Rehabilitation aufzuklären, damit sowohl die Begutachtung des Rehabilitationserfolges als auch der Rehabilitationsprozess auf die relevanten Faktoren konzentriert werden können und regelmäßig von ausreichender Dauer (i. d. R. 12, mindestens jedoch 6 Monate) sind. Damit wird der Prozess der Wiedererlangung der Fahreignung nicht nur für die Rehabilitanden durchschaubarer und (auch volkswirtschaftlich) effizienter, sondern auch die Bedeutung einer kontinuierlichen und ausführlichen Rehabilitation herausgestellt, während die Fahreignungsbegutachtung auf die Überprüfung des Rehabilitationserfolges mittels methodisch angemessener und auf Relevanz hin überprüfter Kriterien und Indikatoren zu konzentrieren wäre.

Zusammenfassung

35 zufällig ausgewählte Fahreignungsgutachten von 4 Untersuchungsstellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden daraufhin untersucht, inwieweit sich die Beurteilungskriterien von Schubert und Mattern (2005) in den Gutachten wieder finden lassen. Es werden Zusammenhangsmaße einzelner Indikatoren mit dem Gutachtenergebnis berichtet und deren Relevanz kritisch diskutiert. Der Beitrag zeigt Ansatzpunkte auf, wie Qualitätsmerkmale und Gütemaßstäbe wissenschaftlich fundierter Diagnostik auch in der Fahreignungsdiagnostik Anwendung finden können.

Schlüsselwörter

Medizinisch-Psychologische-Untersuchung – Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien

Summary

35 reports on driving ability from 4 different assessment institutes in the federal state of Mecklenburg-Vorpommern were randomly chosen and analyzed. The study's aim was to analyze to what extent the Assessment Criteria by Schubert & Mattern (2005) could be detected in the expert assessments. The indicators of different criteria were correlated with the final expert assessment and their relevance was critically discussed. The findings indicate starting points such as quality features and standards of scientifically based diagnostics, which could find valuable application when establishing driving ability.

Keywords

medical psychological assessment – driving ability – assessment criteria

Literatur

- [1] Bischof G, John U, Rumpf H-J, Hapke U, Meyer C (2001) Factors influencing remission without formal help from alcohol dependence in a representative population sample. *Addiction* 96: 1327–1336
- [2] Bundesanstalt für Straßenwesen (2000) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Mensch und Sicherheit, Heft M 115*. Bergisch Gladbach
- [3] Bukasa B & Piringer A (2001) Validierungsstudien zur Überprüfung der Aussagekraft von Leistungstests für die Fahreignungsbegutachtung. *Psychologie in Österreich* 3, 21: 187–194
- [4] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F, Lignitz E & Philipp K-P (2001) Subjektive und objektive Alkoholmarker beim Screening eines riskanten Umgangs mit Alkohol – Ein alternativer Zugang zu Risikopopulationen im Rahmen der Prävention von Gesundheitsstörungen durch Alkohol. *Blutalkohol* 38: 131–154
- [5] Glitsch E, Klipp S, Bornewasser M, Dünkel F (2004) Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung – Ein innovatives Konzept zur frühzeitigen Wiederherstellung der Fahreignung und Rückfallvermeidung. *Blutalkohol* 41: 401–421
- [6] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F & Klipp S (2004) The Impact of Information and Counselling on the Motivation to participate in Rehabilitative Programs. In: S. Oliver, P. Williams, A. Clayton (Eds.): *Proceedings of the 17th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety*, Glasgow, Scotland, UK
- [7] Glitsch E, Klipp S, Bornewasser M & Dünkel F (2005) Gesundheitsförderung von Trunkenheitsfahrern – eine prozessanalytische Betrachtung. *Blutalkohol* 42: 329–339
- [8] Glitsch E, Klipp S & Bornewasser M (2006) Comparing models of health action process of drunk drivers. *Psychology & Health* 21: Supplement 1, 56
- [9] Jacobshagen W (2001) Die Wirksamkeit des Modells BUSS – Beratung und Schulung in der Sperrfrist – bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. *Blutalkohol* 38: 233–266
- [10] Janis I L (1982) *Groupthink: Psychological studies of political decisions and fiascoes*. Boston, MA: Houghton Mifflin
- [11] Klipp S, Glitsch E & Bornewasser M (2005) Von der Trunkenheitsfahrt zur Gesundheitsprävention: Der Einfluss frühzeitiger Information und Beratung alkoholauffälliger Kraftfahrer auf die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen. *Kongressbericht 2005 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V.*. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit* 171: 281–286
- [12] Klipp S, Glitsch E & Bornewasser M (2005) Von der Trunkenheitsfahrt zur Gesundheitsprävention: Eine Analyse des Problembewusstseins alkoholauffälliger Kraftfahrer. *Kongressbericht 2005 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V.*. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit* 171: 286–289
- [13] Klipp S, Glitsch E, Bornewasser M & Dünkel F (2005) Bestimmungsfaktoren der frühzeitigen Teilnahme alkoholauffälliger Kraftfahrer an Interventionsmaßnahmen. *Blutalkohol* 42: 285–302
- [14] Klipp S, Glitsch E, Bornewasser M & Dünkel F (im Druck). Potenzial bestehender Beratungskonzepte und Ansätze zur Optimierung. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen*
- [15] Rumpf H-J, John U, Meyer C, Hapke U, Bischof G (2000) Inanspruchnahme suchtspezifischer Hilfen von Alkoholabhängigen und -mißbrauchern: Ergebnisse der TACOS-Bevölkerungsstudie. *Sucht* 46: 9–17
- [16] Schubert W, Mattern R (Hrsg.) (2005) *Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien*. Bonn: Kirschbaum
- [17] Schwarzer R (1999) Self-regulatory processes in the adoption and maintenance of health behaviours. The role of optimism, goals and threats. *Journal of Health Psychology* 4(2): 115–127
- [18] Sommer M, Arendasy M, Olbrich A & Schuhfried G (2004) Qualitätsverbesserung in der verkehrspsychologischen Diagnostik mit neuronalen Netzen: Eine Pilotstudie. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 50: 193–198
- [19] Weinert A B (2004) *Organisations- und Personalpsychologie*. Weinheim: Beltz: 320–326

Anschrift des Verfassers

Dr. phil. Edzard Glitsch
Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald
Institut für Psychologie, Abt. Sozialpsychologie, Arbeits- & Organisationspsychologie
Franz-Mehring-Str. 47
17487 Greifswald
Email: glitsch@uni-greifswald.de

Aus der Forschung

3. Gemeinsames Symposium der DGVM und DGVP vom 18. bis 19. Oktober 2007 in Dresden

WOLFGANG SCHUBERT, RAINER MATTERN

Prüfmethoden der Fahreignungsbegutachtung in der Psychologie, Medizin und im Ingenieurwesen

Das 3. Gemeinsame Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. (DGVM) fand am 18./19. Oktober 2007 in Dresden im traditionsreichen Deutschen Hygienemuseum in der Hauptstadt des Freistaates Sachsen statt.

Es beschäftigte sich mit dem Themenkomplex „Prüfmethoden der Fahreignungsbegutachtung in der Psychologie, Medizin und im Ingenieurwesen“ und war als interdisziplinärer Gedankenaustausch konzipiert.

Der interdisziplinäre Ansatz spiegelte sich in der Breite der teilnehmenden Berufsgruppen der Ärzte, Psychologen, Ingenieure, Juristen, Mitarbeitern aus Behörden, Institutionen, der Politik, Wirtschaft und Wissenschaft wider.

Welche fachliche und gesellschaftliche Bedeutung die für dieses Symposium gewählte Thematik heute hat, zeigte sich daran, dass über 400 Kolleginnen und Kollegen aus insgesamt 12 Ländern (Estland, Finnland, Großbritannien, Israel, Italien, Lettland, Österreich, Schweiz, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Deutschland) an diesem Fachsymposium teilnahmen.

Schwerpunkte des Symposiums bildeten unter anderem die Diskussion um Grenzwerte aus unterschiedlichen Perspektiven, die Messung psychischer Eigenschaften unter Leistungs- und Persönlichkeitsaspekten, die Laboranalytik sowie weitere Themen aus dem Bereich der Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Im Weiteren ging es um die Darstellung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik der eingesetzten Methoden in der Fahreignungsbegutachtung und Möglichkeiten der Wiederherstellung der Fahreignung sowie die Erörterung fachlicher, juristischer und politischer Rahmenbedingungen für die europaweite Harmonisierung der Kriterien zur Begutachtung der Fahreignung.

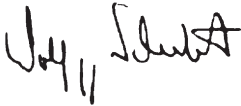
Die Ergebnisse des Symposiums tragen zur Erhaltung und Förderung der individuellen Mobilität von Kraftfahrzeugführern, aber auch zur Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit der Begutachtung bei. Gleichzeitig wurde der innovative Charakter des interdisziplinären Tätigkeitsgebietes der Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie in Verbindung mit dem Ingenieurwesen unter Beweis gestellt.

Der Kongress wurde von einer Technik- und Posterausstellung begleitet.

Unser Dank gilt allen Referenten und Ausstellern aus der Wissenschaft und der Industrie für ihre aktive Mitwirkung an der Gestaltung unseres Symposiums.

Die auf dem Symposium gehaltenen Beiträge werden in einem Kongressband, der im Frühjahr 2008 im Kirschbaum-Verlag Bonn erscheint, veröffentlicht.

Wir bedanken uns bei der Firma Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH aus Jena für die sehr gute und zuverlässige Zusammenarbeit in der Vorbereitung und Durchführung des Symposiums.



Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
1. Vorsitzender der DGVP
Tagungspräsident



Prof. Dr. med. Rainer Mattern
Präsident der DGVM
Tagungspräsident

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
DEKRA, Fachbereich Verkehrspsychologie
Ferdinand-Schulze-Straße 65
13055 Berlin
Email: wolfgang.schubert@dekra.com

Prof. Dr. med. Rainer Mattern
Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg
Voßstraße 2
69115 Heidelberg
Email: rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

Zusammenfassung der Kongressbeiträge

WHO activities to improve traffic safety in Europe

Background

Road traffic injuries (RTIs) are a leading cause of death and disability in the 53 countries of the WHO European Region. The purpose of this paper is to describe the problem of RTIs in the Region and to highlight the activities of the WHO in bringing the problem to the attention of policy makers and public health and transport professionals.

Methods

Analysis of data from the WHO Health For All dataset and the UNECE RTIs statistical database, by age and sub-region, and by type of RTI.

Lessons

In 2002 there were a total of 1.9 million road crashes in the Region resulting in: 127,000 deaths 2.4 million injuries. RTIs ranked 6th in terms of burden of disease (Disability Adjusted Life Years lost) and 13th as a cause of death. Nearly 67 % of crashes occurred in built-up areas and 3 out of 4 deaths are in males. On average there is a societal loss of 2 % of the gross domestic product. In young people aged 5–24 years, RTIs are the leading cause of death, with 30,000 deaths estimated to have occurred in 2002. Young people have increased exposure as pedestrians, cyclist and motorbike riders, and therefore make up a disproportionately large group of vulnerable road users. The burden is unequally distributed between and within countries, with a six-fold difference in road traffic injury mortality rates in children aged 0–14 years in countries reporting the highest rates compared to those with the lowest. Large inequalities also exist within countries, with children and young people from socially disadvantaged groups at much higher risk compared to the better off. There are variations in the policy priority given to protecting vulnerable road users. To advocate for greater policy priority WHO has organized two advocacy events. World Health Day in 2004 was devoted to road safety and health and the First UN Global Road Safety Week was dedicated to road safety in young people under the age of 25 years. These awareness-raising events have focused on the impact of road crashes, and the evidence-based action needed by governments to support efforts by civil society.

Conclusions

This paper highlights the large societal burdens due to road traffic injuries and the need for strong political commitment, greater involvement by the health sector, and the need to integrate road safety with sustainable transport policies. Evidence based strategies need to be implemented especially where the density of vulnerable road users is higher.

Dinesh Sethi, Francesca Racioppi, Rome (I)

Ergebnisse des EU-Projektes SUPREME

Das durch die EU lancierte und Mitte 2007 abgeschlossene Forschungsprojekt SUPREME verfolgte das Ziel, existierende Sicherheitsmaßnahmen zu sammeln und zu bewerten sowie beste Lösungen zu publizieren. Einer von neun thematischen Berichten beschäftigte sich mit dem Bereich Rehabilitation und Diagnostik, in dem insbesondere die deutschsprachigen Länder jahrzehntelange Erfahrungen aufweisen.

Die wenigen eingereichten Maßnahmen erfüllten die wichtigste Bedingung, den wissenschaftlichen Nachweis einer signifikanten Erhöhung der Verkehrssicherheit, nicht. Der Bericht schlägt deshalb anstelle bestehender Best-Practice-Lösungen Prinzipien vor, die es bei der Einführung von Interventionen zu beachten gilt.

Insgesamt werden Nachschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen als notwendiges Element einer wirksamen Verkehrssicherheitsstrategie empfohlen, obschon – etwa im Vergleich zu Infrastrukturmaßnahmen – ihr Beitrag zur Verkehrssicherheit nicht hervorragend ist.

Die Literaturanalyse hat gezeigt, dass Kurse für Verkehrsdelinquenten dann wirksamer sind, wenn u.a. die Teilnahme eine notwendige Bedingung für die Wiedererteilung des Führerscheins ist, die Teilnehmer aufgrund diagnostischer Vorabklärung dem für sie geeigneten Kurs zugewiesen wird oder wenn die Kursmoderatoren hoch qualifiziert sind. Vom breiten Einsatz der Testdiagnostik im Sinne der Primärprävention rät der Bericht ab.

Stefan Siegrist, Bern (CH)

Grenzwertsetzungen zwischen juristischen Anforderungen und naturwissenschaftlicher Wahrhaftigkeit

Grenzwerte werden vom Menschen in Regelwerken gesetzt, um naturwissenschaftliche, technische oder rechtliche Probleme zu lösen. Sie tragen deshalb den Keim des Zweifels in sich. Das erweist sich im Verkehrsrecht als besonders gravierend, weil Grenzwerte hier ein missbilligtes Verhalten mit Rechtsfolgen sanktionieren, die gravierend in den Lebenskreis des Verkehrsteilnehmers eingreifen.

Das Zusammentreffen von Massendelinquenz, Praktikabilität der Aufklärung und Ahndung und gravierenden Folgen zwingt zu besonderer Sorgfalt und zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit.

Insofern bedeutet der Wortlaut des § 316 StGB, der die juristische Grenzwertdiskussion weitgehend bestimmt, einen gesetzgeberischen Offenbarungseid. Infolgedessen blieb die Anwendung zunächst auf Fälle der relativen Fahruntüchtigkeit begrenzt, bis sich der BGH entschloss, die gesetzliche Ahnungslücke mit Hilfe der Wissenschaft und des juristischen Zweifelsatzes im Wege der Auslegung des Tatbestandes durch Einführung eines Gefahrengrenzwertes zu schließen. Das Referat beschäftigt sich mit den methodischen und praktischen Unzulänglichkeiten dieses Weges, die auch die nachfolgenden Diskussionen um die Einführung und die Anwendung der Atemalkoholmessung sowie der Null-Wert-Grenze für Drogen im Straßenverkehr kontaminiert haben.

Trotz aller Unzulänglichkeiten wird konzediert, dass sich heute eine akzeptable Ahndungspraxis etabliert hat. Vorrangig erscheint nun die Erforschung körperlicher Phänomene zur Bestimmung der absoluten Fahruntüchtigkeit unter Einfluss von Drogen sowie die Auflösung des Nachweis-Wirkungs-Dilemmas bei Drogen im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Darüber hinaus wäre nach europäischer Harmonisierung ein eigenständiger gesetzlicher Gefahrengrenzwert von deutlich unter 1,1 ‰ im Strafrecht anzustreben.

Kay Nehm, Hamburg (D)

Grenzwerte aus verwaltungsrechtlicher Sicht – Die verfassungsmäßigen und die fahrlaubnisrechtlichen Grundlagen für die Festsetzung von Grenzwerten für im Serum toxikologisch nachweisbare Drogeninhaltsstoffe

Die Verfassung überträgt der Bundesrepublik mit der vorrangigen Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr wichtige Aufgaben. Diese verpflichten die Bundesrepublik, fachlich zuständig ist der Bundesverkehrsminister, die notwendigen Maßnahmen der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, verursacht durch Kraftfahrzeugführer unter der Wirkung von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und Arzneimitteln, in Gesetzen und Rechtsverordnungen verbindlich zu machen.

Dabei muss die Rechtsetzung die Grundrechte in Art. 2 GG wahren: 1. Die Forderung der Verfassung auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmer vor Kraftfahrern, die unter der Wirkung von Betäubungsmitteln am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. 2. Die Erfüllung dieser Schutzpflicht muss die Verkehrsfreiheit aller Kraftfahrer, soweit diese nicht die Rechte anderer verletzen, in ausgewogenem Maße erhalten.

Neben dem Straf- und dem Ordnungswidrigkeitenrecht hat das Fahrerlaubnisrecht die spezielle Aufgabe, die vorbeugende Gefahrenabwehr verfassungskonform mit verhältnismäßigen und zugleich praktikablen und effektiven Maßnahmen der Verkehrsverwaltung in den Bundesländern rechtsstaatlich zu verwirklichen.

Die bisherigen Regelungen zur Gefahrenabwehr mussten im Jahre 1999 zur Harmonisierung mit der europäischen Führerscheinrichtlinie durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und durch die neue Fahrerlaubnis-Verordnung mit einer wichtigen Anlage 4 Nr. 9 (Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel) neu konzipiert werden. Bei dieser Rechtsetzung sind für die Feststellung der medizinisch-psychologisch zu beurteilenden Fahrtauglichkeit und für die vom Entscheidungsträger bei Verwaltungen und Fachgerichten verantwortlich einzuschätzende mangelnde Eignung weder analytische Grenzwerte noch Wirkungsgrenzwerte von Drogeninhaltsstoffen im Blut/Serum gewählt worden. Das Bundesverkehrsministerium und der nach dem Straßenverkehrsgesetz zustimmungsberechtigte Bundesrat haben vielmehr gemeinsam die drogenbezogene Gefahrenabwehr allein auf den verkehrsmedizinisch zu beurteilenden Konsumstatus des Kraftfahrers und die darauf aufbauende Eignungsbeurteilung des Entscheidungsträgers gestützt. Die Einnahme von Betäubungsmitteln, ausgenommen von Cannabis, wird unterschieden von dem gelegentlichen Konsum, der für Cannabis-konsumisten nur bedingt gefährlich ist. Der regelmäßige Konsum von allen Betäubungsmitteln, also auch von Cannabis, ist Grund für die Annahme der Fahrtauglichkeit und für die mangelnde Eignung.

Seit 1998 hat sich die verkehrsmedizinische und psychologische Forschung ständig weiterentwickelt. Sie hat das nach dem geltenden Fahrerlaubnisrecht ohne Grenzwerte für Drogeninhaltsstoffe im Blut/Serum geltende Konzept der Gefahrenabwehr als nicht treffsicher für die erfolgreiche und verfassungskonforme maßvolle Gefahrenabwehr bezeichnet. Diese neue Erkenntnis ist jetzt in einer von der Bundesanstalt für Straßenwesen in Auftrag gegebenen, im November 2006 veröffentlichten Untersuchung der vorliegenden internationalen Forschungen über „Cannabis und Verkehrssicherheit“ von den Universitäten Düsseldorf und Heidelberg ausführlich begründet worden. Die Unterscheidung von einmaligem, gelegentlichem und regelmäßigem Konsum von Cannabis erweist sich für die verfassungskonforme Gefahrenabwehr als nicht aussagekräftig und ist damit „hinfällig“. Der Bundesverkehrsminister wird, wie er vor der Veröffentlichung der Untersuchung schon angedeutet hat, angesichts ihres wissenschaftlichen Ranges diese Erkenntnis anerkennen. Er müsste eine Neuregelung der vorbeugenden Gefahrenabwehr gegen das Führen von Kraftfahrzeugen unter der Wirkung von Betäubungsmitteln im öffentlichen Straßenverkehr in Angriff nehmen.

Die verordnungsrechtlich festgesetzten Stufen der verschiedenen Arten des Konsumstatus von Kraftfahrern scheiden in der gutachtlichen und verwaltungsrechtlichen Praxis als Grundlage der Beurteilung aus und werden nur noch Anhaltspunkte für diese geben. An ihre Stelle sollten Festsetzungen kritischer Bereiche treten, die durch analytische Grenzwerte, die keine Aussagekraft über die Fahrtauglichkeit haben, gekennzeichnet werden. Diese müssen die Grundlage für die Anordnung von verkehrsordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von ärztlichen und verkehrspsychologischen Untersuchungen und Schulungen in abgestuftem, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechendem Maße darstellen.

Die Wirkungsgrenzwerte mit Aussagekraft über die Fahrtauglichkeit werden bei ernsthaften Gefahren zur Begründung notwendiger erheblicher Eingriffe in die Verkehrsfreiheit Hilfen geben: Besteht wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit hohen Werten von Drogeninhaltsstoffen im Blut/Serum Anlass zur Annahme mangelnder Fahrtauglichkeit und Eignung, ist der Entscheidungsträger auf die Hilfe eines solchen durch Gesetz oder Verordnung verbindlich gemachten Grenzwertes angewiesen. Dieser gibt ihm in Verbindung mit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung die Beurteilungsgrundlage für den verfassungsgemäßen Fahrerlaubnisentzug.

Die bereits von vielen Seiten kritisch beurteilte Suche nach allgemein für das Verkehrsstraf- und Verwaltungsrecht gültigen Wirkungsgrenzwerten für Drogen kann nach allem aufgegeben werden.

Ludwig Gehrman, Reppenstedt bei Lüneburg

Grenzwert evidenz im Spannungsfeld zwischen normativer Setzung, Individualität und Messunsicherheit in der Medizin

Die Begutachtung und Beurteilung von Eigenschaften des Menschen, z.B. der mit den unbestimmten Rechtsbegriffen umschriebenen Fahrtüchtigkeit oder der Fahreignung, wäre einfach, wenn es allgemein anerkannte, in jedem Fall gültige und zuverlässig bestimmbare Grenzwerte gäbe, die das Vorliegen eines solchen Zustandes ebenso beweisen wie sein Nicht-Vorliegen. Zuverlässige Bestimmbarkeit setzt – nach naturwissenschaftlich-medizinischen Kriterien – eindeutige Definitionen reproduzierbarer Messgrößen, Messmethoden und Messunsicherheiten voraus. Hierbei handelt es sich um „Befund-Tatsachen“. Was ein zuverlässig bestimmter Befund

(Messwert, Grenzwert) bedeutet, ist im günstigsten Fall eindeutig: Misst man z.B. 100°C Wassertemperatur, kann man schließen, dass Wasser siedet. Diese Aussage stützt sich auf ein Naturgesetz. Im Individualfall kann die Siedetemperatur aber auch tiefer oder höher liegen. Die Aussagekraft selbst eines solchen physikalisch eindeutigen Grenzwertes ist also von weiteren Bedingungen abhängig.

Die Zuordnung von Grenzwerten zum Nachweis von Sachverhalten der Kategorie unbestimmter Rechtsbegriffe stützt sich auf Konventionen, ist also möglicherweise eine Entscheidung von Einzelnen, besser aber von Mehrheiten, die durch (von Menschen beschlossene) Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung oder auch wissenschaftliche Leitlinien und Kriterien mehr oder weniger legitimiert sein können. Auch diese Zuordnung ist – noch viel mehr als bei physikalischen Phänomenen – von weiteren Bedingungen abhängig.

An Beispielen aus der Begutachtungspraxis sollen Grenzen der Grenzwertanwendung provokativ aufgezeigt werden, um die Notwendigkeit einer wissenschaftlich begründeten, den Zielen Rechtsgleichheit, Einzelfallgerechtigkeit und Nachprüfbarkeit verpflichteten Begutachtung ins Bewusstsein zu rufen. Es soll dargelegt werden, dass die Probleme der Begutachtung schon bei der Konzeption normativer Grenzwert-Setzung antizipiert werden müssen, wenn zu erwarten ist, dass solche Grenzwerte in der Individualbegutachtung angewandt werden sollen. Dazu ist eine breite, interdisziplinäre wissenschaftliche Diskussion in den Fachgesellschaften ebenso notwendig wie die Erarbeitung, ständige Überprüfung, Aktualisierung und verbindliche Anwendung von als valide erkannten Kriterien. Die Individualität des Einzelfalls muss angemessen berücksichtigt sein. Der Gutachter muss wissen, dass z.B. in dem komplexen Feld der Fahreignungsbegutachtung nicht nur die Ergebnisse einer „günstigen“, „ungünstigen“ oder einer mit einer Nachschulungsempfehlung versehenen Verkehrsverhaltensprognose über die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auffallens in Betracht kommen, sondern, wie oft in der Wissenschaft, auch die Möglichkeit, die Frage nach der Eignung – aus jeweils zu benennenden Gründen – nicht beantworten zu können. Die „Nicht-Entscheidbarkeit“ wird derzeit von Gutachtern eher selten vertreten. Der Beitrag soll Mut machen, sich – wenn die Sachlage so ist – auch zum „Nichtwissen“ zu bekennen.

Rainer Mattern, Heidelberg

Grenzwerte aus verhaltenswissenschaftlicher/verkehrspsychologischer Sicht

Das Referat beschäftigt sich mit dem Themenkomplex der Messung psychischer Eigenschaften im Kontext der Fahreignungsbegutachtung. Im Zentrum des Interesses der verkehrspsychologischen Begutachtung steht die Diagnostik mit dem Ziel der Gewinnung objektiver Aussagen über individuelle, psychofunktionale, intellektuelle sowie Persönlichkeitseigenschaften bezüglich der Kraftfahreignung.

Im Ensemble der eingesetzten Methoden in der Fahreignungsbegutachtung gewinnt der sachgerechte Gebrauch von Grenzwerten bei der Anwendung verhaltenswissenschaftlicher/verkehrspsychologischer Testverfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit zunehmend an Bedeutung.

Im Rahmen der Begutachtung ist zu berücksichtigen, dass Befunde aus verschiedenen Fachdisziplinen und unterschiedlichen Skalenniveaus im Einzelfall fehler-, mangel- sowie widerspruchsfrei interpretiert werden müssen. Die Anwendung psychologischer Testverfahren ist keine isolierte Maßnahme, sondern Bestandteil eines Begutachtungsprozesses. Von daher kommt es beim Umgang mit den Ergebnissen psychologischer Testverfahren auf die Begutachtungsfairness an.

Prozentrangwerte sind als alleinige und durch die Begutachtungs-Leitlinien vorgegebene Normskalenwerte in der Verkehrspsychologie problematisch. Die Prozentrangskala ist keine metrische Skala, arithmetische Operationen sind nicht möglich. Die Prozentrangnorm ist keine Messwertskala, sondern entspricht der Fläche unter der Rohwertverteilung. Sie vergrößert oder verkleinert den Unterschied zwischen zwei Rohwerten – je nachdem ob sich die Rohwerte im mittleren oder im extremen Bereich der Verteilung befinden. Die Prozentrangnorm verzerrt die realitätsgerechte Abbildung der wahren Verhältnisse der Messwerte auf einer metrischen Skala. Darauf aufbauend ergibt sich, dass eine Standardabweichung nicht definiert ist, die Grenzen des „Normalen“ mussten willkürlich festgelegt werden. Ein Standardmessfehler ist nicht berechenbar, somit auch kein Konfidenzintervall. Infolge dessen werden die in Wirklichkeit immer vorhandenen technisch bedingten Messungenauigkeiten im ungünstigen Fall der Testperson angelastet, was nicht dem Grundsatz der Entlastungsdiagnostik entspricht. Für den Normvergleich empfiehlt sich eine metrische Skala mit angegebener Messtoleranz. Es wird empfohlen, die T-Skala zu verwenden.

Im Referat wird auch auf die damit im Zusammenhang stehenden Themenkomplexe technisch bedingter Messungenauigkeiten bei computerunterstützten psychologischen Testverfahren, deren anlassbezogene und angemessene Anwendung sowie die Bedeutung von Reaktionszeitmessungen im Rahmen behördlich veranlasster ärztlicher und medizinisch-psychologischer Fahreignungsgutachten eingegangen.

Es folgen Ausführungen zu Fragen der Qualitätssicherung, der Anwendung und Durchführung von psychologischen Testverfahren und der Verwendung geeigneter Normskalen. Es folgt ein Ausblick auf zukünftige Anforderungen an Testentwickler, -hersteller und -anwender.

Wolfgang Schubert, Berlin

Definition von Gefahrgrenzwerten für psychoaktive Substanzen im Rahmen des EU-Projektes DRUID

Im Rahmen des integrierten EU-Projektes DRUID werden unterschiedliche methodische Ansätze verfolgt (z.B. epidemiologische und experimentelle Studien). Hierbei wird eine Vielzahl von Parametern erhoben, unter anderem experimentelle Messgrößen zur Bestimmung von Leistungskennwerten und des Aktivierungsstatus, Unfalldaten basierend auf „Case Control“-Studien oder Krankenakten, Daten aus experimentellen Fahrversuchen mit Bedingungsvariation. Um die Ergebnisse der unterschiedlichen in DRUID durchgeführten Studien miteinander vergleichen zu können, wird ein theoretisches Rahmenkonzept und eine Methode zur Ergebnisintegration entwickelt, wobei Ergebnisse aus der Alkoholforschung als Referenz genutzt werden. Neben experimentellen Studien wird die relevante Literatur zum Einfluss psychoaktiver Substanzen auf verkehrssicherheitsrelevante Aspekte der menschlichen Leistungsfähigkeit und des Fahrverhaltens analysiert. Dabei werden die Studien sowohl hinsichtlich ihrer methodologischen Standards als auch bezüglich ihres Beitrages zu einer quantitativen Schätzung fahrbezogener Leistungsparameter (z.B. Aufmerksamkeit, Reaktionszeit, Spurverhalten) gewichtet.

Die Ergebnisse der Meta-Analyse werden bei der Ermittlung der Grenzwerte zusammen mit den Ergebnissen der experimentellen und epidemiologischen Forschung berücksichtigt. Insgesamt sind 15 experimentelle Studien geplant, um den Einfluss von Drogen, Alkohol und Medikamenten auf das Fahrverhalten unter experimentellen, placebo-kontrollierten Bedingungen zu ermitteln. Das Fahrverhalten wird mit Hilfe von Tests zur Messung psychomotorischer und kognitiver Fahrfertigkeiten, Fahrsimulatorstudien und Realfahrten erfasst. Die Studien schließen sowohl Drogen und Medikamente ein, bei denen in epidemiologischen Studien häufig ein potenzieller Einfluss auf das Unfallrisiko angenommen wird, als auch neuartige Substanzen, von denen ein Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit vermutet wird, die aber bislang noch nicht ausreichend untersucht wurden. Die Untersuchungen werden sowohl für die Substanzen allein wie auch in Kombination mit anderen Substanzen durchgeführt. Um die Mobilität von medizinisch behandelten Fahrern weitestgehend zu erhalten, wird die Fahrtüchtigkeit von Patienten unter Medikation mit der Fahrtüchtigkeit von Patienten ohne entsprechende medikamentöse Behandlung ermittelt. Auf der Grundlage der epidemiologischen Forschungsergebnisse werden für unterschiedliche Substanzkonzentrationen „odds ratios“ für verschiedene Drogen und Medikamente ermittelt und somit ein Beitrag zur Festlegung von Grenzwerten erbracht. Unter Berücksichtigung der Konsum-Fahr-Muster von Personen, die psychoaktive Substanzen einnehmen, sowie der Prävalenz dieser Substanzen bei Verkehrsteilnehmern im Allgemeinen und bei Unfallverursachern, sollen die Ergebnisse der experimentellen Studien mit den Ergebnissen der relativen Risiko-Berechnung aus epidemiologischen Studien in einem theoretischen Gesamtkonzept in Beziehung gesetzt werden.

Auf Basis der Ergebnisse sollen Grenzwerte für die jeweiligen untersuchten Substanzen empfohlen werden, die als zuverlässige Indikatoren für eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit angesehen werden können, vergleichbar zu den Promille-Grenzwerten für Alkohol. Der letzte Schritt dieses Arbeitspakets besteht in einer Zusammenführung der Ergebnisse und Erkenntnisse, die in diesem Integrierten Projekt bezüglich der Empfehlungen für zukünftige Regelungen gesammelt wurden. Diese Zusammenführung beinhaltet auch einen Vergleich der Ergebnisse hinsichtlich unterschiedlicher rechtlicher Bedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten einschließlich der Prävalenz der einzelnen Substanzen sowie der Angemessenheit der empfohlenen Grenzwerte.

Horst Schulze, Anja Knoche, Kerstin Auerbach, Bergisch-Gladbach

Anwendungsprofile verkehrspsychologischer Diagnostik

Diagnostik soll Entscheidungshilfen liefern; ihre Feststellungs- und Erkundungsverfahren sind wissenschaftlich geprüfte „Mittel zum Zweck“, haben also eine Zielbindung in der konkret zu lösenden Aufgabe. Solche Klärungsabsichten können sich im Kontext verkehrspsychologischer Begutachtung auf verschiedene Aspekte beziehen. So werden je nach gegebenem Fall Fragen nach Verhaltensgewohnheiten (z.B. im Umgang mit Alkohol), nach fahreignungsrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen oder eben nach kognitiven Leistungsvoraussetzungen (Konzentration, Orientierungsfähigkeit, Reaktionsgeschwindigkeit etc.) in den Vordergrund zu rücken sein. Die psychologische Diagnostik bietet mittlerweile eine Vielzahl von Methoden, die eine zuverlässige Einschätzung dieser Teilkomponenten des Verkehrsverhaltens ermöglichen. Der Vortrag soll anhand ausgewählter Beispiele über neuere Entwicklungstrends der einschlägigen Forschung orientieren.

Ulf Kieschke, Potsdam

Theoriegeleitete Testentwicklung und -konstruktion

Die Vorstellung, Validität bestehe in einer Korrelation zwischen einem Test und einem Kriterium, hat in nicht unerheblichem Maße das Verstehen des Begriffs Validität behindert, und sie tut es weiterhin. Korrelationen sind

erkenntnistheoretisch relevant, da sie bisweilen auf Kausalität hinweisen, doch sie sind und können nicht konstituierend für Validität sein (Borsboom, Mellenbergh & van Heerden, 2004). In der Verkehrspsychologie werden korrelative Methoden (bis hin zu artifiziellen neuronalen Netzen) nicht selten benutzt, Testmethoden jenseits der Psychologie zu „validieren“. In diesen Fällen wird eine interne, aus psychologischem Wissen abgeleitete Validierung von Tests als verkehrspsychologisch nicht relevant angesehen, weil das wichtigste Kriterium, das Fahrverhalten, als der eigentliche Gegenstand der Validierung angesehen wird. Das bedeutet nichts Anderes, als dass psychologische Tests an einem in Frage kommenden Zweck der Testung „validiert“ werden, und nicht am eigentlichen Testgegenstand. Das jedoch ergibt allenfalls Hinweise auf die Nützlichkeit eines Testverfahrens, für sich genommen aber keinen Hinweis darauf, was eigentlich gemessen wurde und kausal mit der Kriteriumsleistung verbunden sein kann. Eine auf Kausalität beruhende Validität wird durch theoriegeleitete Testentwicklung und -konstruktion erreicht. Heute hält die moderne Psychologie umfangreiches Wissen über die Prozesse bereit, auf die Leistungsdiagnostik zugreift. Heute sind wir in der Lage, dieses Wissen zu nutzen, um Testverfahren zu validieren.

Es soll gelten: Die Validierung eines Testverfahrens (resp. -systems) beginnt damit, es so zu konstruieren, dass das, was gemessen werden soll, gemessen werden kann. Aus dem Wissensbestand der Psychologie können wir Annahmen darüber ableiten, was eine Testaufgabe leicht oder schwierig macht. Diese Annahmen können wir empirisch prüfen. Borsboom, Mellenbergh & van Heerden (2004): "A test is valid for measuring an attribute if variation in the attribute causes a variation in the test scores." Somit ist bekannt, was die Schwierigkeit ausmacht, und in diesem Sinne, was gemessen wird. Die Itemschwierigkeit wird somit zu einem Grundbaustein der Validität. Am Beispiel eines Interferenzeffekts beim Corporal A (Berg, 1995, Berg & Schubert, 1999) lässt sich der Grundgedanke demonstrieren. Ein Corporalswinkel, der sich oben im Bild befindet, zeigt nach rechts. Zu reagieren ist entweder auf die Lokation (oben) oder die Orientierung (rechts) der Figur. Die zweite Reaktion muss schwieriger sein als die erste, weil das Auffinden der Figur, im ersteren Fall hinreichend für die Reaktion, Voraussetzung für das Auffinden eines Details ist, und es entsteht eine so genannte Schwierigkeitskaskade, siehe dazu Abbildung 1. In 10 Jahren soll in Europa die Zahl der Verkehrsunfälle halbiert sein. Theoriegeleitet konstruierte und validierte Testverfahren können dazu beitragen, das Fahrverhalten und seine Beeinträchtigungen von der Psychologie her besser zu verstehen. Der einfache (oder auch mehrschichtige) Kriteriumsvergleich ist kein produktiver Weg dahin.

Zweck des Beitrags ist es nicht, falsch validierte Testverfahren zu brandmarken. Wünschenswert ist einfach ein Mehr an Akzeptanz für zeitgemäße Psychologie in den Testverfahren, so wie es bei nicht wenigen Verkehrspsychologen auch schon erreicht ist.

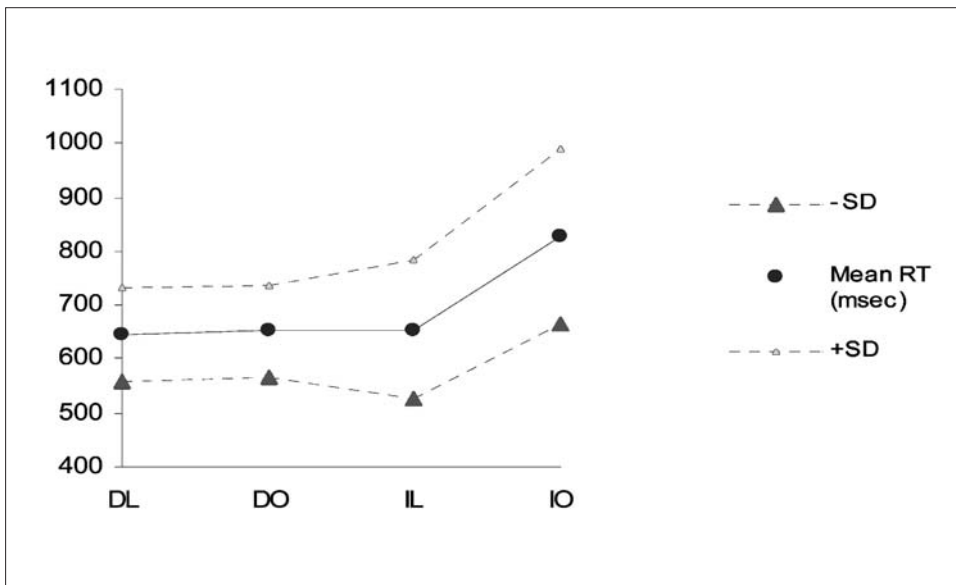


Abb. 1. Interferenzeffekte beim Corporal.

Reaktionszeit (RT-Mittel) pro Item in ms („normaler“ Stroop Effekt, $a < 0.0001$, Friedman Two Way Anova). D: einfache Wahlreaktion, I: Inerferenzbelastete Items, L: Reaktion auf Lokation, O: Reaktion auf Orientierung.

Literatur

Berg M (1995) Effects of task constituents: A new way to measure human abilities. *European Journal of psychological assessment*. Volume 11, Supplement No.1. Bern: Hogrefe & Huber

Berg M & Schubert W (1999) Das thematische Testsystem „Corporal“ zur Erfassung von Funktionen der Aufmerksamkeit – Innovation für die verkehrspsychologische Diagnostik. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 2/II, 74–81. Köln: TÜV-Verlag

Borsboom D, Mellenbergh G J & van Heerden J (2004) The Concept of Validity. *Psychological Review*, Vol. 111, No 4, 1061–1071

Michael Berg, Berlin

Accuracy and precision: Is there a difference, and if there is, why is it important?

Within many areas of experimental psychology, including traffic psychology, researchers regularly make use of commercial packages and custom written software to administer paradigms. Increasingly such paradigms make use of complex multimodal stimuli interacting with hardware which would have been unimaginable a few years earlier. As an adjunct to such in-built complexity, some studies have gone to great lengths in order to seek out ever smaller effect sizes.

Widespread use of modern technologies within the field has left many assuming they no longer need be concerned with the intricacies of millisecond presentation, synchronisation and response timing. However, through empirical investigation, we have discovered numerous sources of timing error within live studies. There is a common misconception that the terms “millisecond accuracy” and “millisecond precision” are interchangeable. Hardware and software vendors often quote that their products are millisecond accurate. However accuracy is only part of the story. To take an analogy, if one held a stopwatch behind ones back, one could say that it’s millisecond accurate if it ticks once every millisecond. That is, results are displayed in units of a millisecond. However, if one was timing a race you would need to ensure that you looked at the watch just as the competitors crossed the line. This is precision. The results of measurements can be accurate but not precise; precise but not accurate; neither; or both. A result is called valid if it is both accurate and precise. As psychologists we should be looking for results that are valid! Hardware and software vendors cannot guarantee that results are precise but only accurate. Only external timing validation can guarantee that results are both accurate and precise.

Timing errors can have many causes and are not wholly predictable in the sense there are no ground rules for what may, or may not, affect timing within certain types of paradigm. To more practically aid the researcher, we have developed a method for benchmarking timing in the majority of paradigms whilst running in-situ and without modification on the researchers own hardware. Armed with specific information about a paradigm this gives them the opportunity to correct timing errors where practicable. In this paper we outline our methodology, stress the importance of such independent validation, and highlight typical areas that can be subject to error.

Richard R. Plant, York (UK)

Explorationstechniken, Begutachtung der Glaubhaftigkeit

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist zentraler Bestandteil der MPU. Die Probanden haben ein hohes Interesse an einem Gutachtenergebnis, das die bestehenden Zweifel an ihrer Fahreignung ausräumt. Die Erhebung von Informationen u.a. darüber, ob der Proband eine Einsicht in seine Problematik bzw. ein Problembewusstsein entwickelt hat oder in seinen Einstellungen verankerte Verhaltensänderungen eingetreten sein, ist i.d.R. nur mit einer Exploration möglich. Objektivierbare Außenkriterien für Einstellungsänderungen sind häufig nicht vorhanden. Die Angaben des Probanden müssen daher hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit beurteilt werden.

Es gibt verschiedene Ansätze der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, die unterschiedlich treffsicher sind. In diesem Vortrag wird ein kurzer Überblick über die bisherige Forschung zur Entdeckung von Täuschungen (z.B. durch die Analyse von nonverbalem Verhalten) bzw. der Beurteilung der Glaubhaftigkeit gegeben. Dabei werden auch die im Untersuchungskontext begründeten Restriktionen angesprochen, die eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung erschweren können. Ferner soll auf das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz der Beurteilungskriterien einerseits und Validität der diagnostischen Instrumente andererseits eingegangen werden.

Günter Köhnken, Kiel

Die psychologische Fahrverhaltensbeobachtung

Die psychische Leistungsfähigkeit bildet eine wesentliche Voraussetzung zum Erfüllen der Fahraufgabe in einer bestimmten Verkehrssituation. Die Erhaltung der Leistungsvoraussetzungen zum sicheren Führen eines

Kraftfahrzeuges ist eine wesentliche Zukunftsaufgabe, deren Relevanz sich aus verschiedenen Trends ableitet: soziodemografische Entwicklungen („Alterspyramide“), gesetzliche Rahmenbedingungen (z.B. befristete Fahrerlaubnisse), epidemiologischer Trends von Erkrankungsraten und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen (z.B. der beabsichtigten Verlängerung der Lebensarbeitszeit). Das diagnostische Instrumentarium zur Überprüfung der psychischen Leistungsfähigkeit umfasst neben klassischen Testverfahren auch die Beobachtung konkreten Fahrverhaltens in einer standardisierten vs. unstandardisierten Verkehrssituation. Eine solche psychologische Fahrverhaltensbeobachtung ist eine psychologische Methode, bei der in Ergänzung von Leistungstestverfahren in einer standardisierten Verkehrssituation die Ausprägung von verkehrsrelevanten Leistungsvoraussetzungen hinsichtlich der psychischen Leistungsfähigkeit unter realen Verkehrsbedingungen erfasst werden. Im Ergebnis soll festgestellt werden, ob der beobachtete Kraftfahrer noch hinreichend in der Lage ist, den Anforderungen für ein sicheres Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Im vorliegenden Beitrag werden zunächst die Unterschiede zu verwandten Beobachtungsmethoden des Fahrverhaltens herausgearbeitet und mit Hilfe ausgewählter historischer Belege die langjährige Tradition dieser Methodik hervorgehoben. Danach wird die Nützlichkeit der psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung gegenüber psychologischen Testverfahren anhand diverser Kriterien untersucht. Als Grundkonzept für die praktische Anwendung wird auf die hierarchische Struktur der Fahraufgabe Bezug genommen. In einem Anwendungsbeispiel werden die Ableitung relevanter Beobachtungsdimensionen, die Definition von Beobachtungspunkten und Überlegungen zur Auswertung dargestellt. Es wird vorgeschlagen, folgende kraftfahrrelevante Leistungsvoraussetzungen zu beobachten: Orientierungsleistung, Konzentration/Aufmerksamkeit, risikobezogene Selbstkontrolle und Handlungszuverlässigkeit, wobei die fünfte Dimension – Belastbarkeit – aus dem erhobenen Datensatz gewonnen werden kann. Zum Schluss werden Besonderheiten bei der Indikation, Durchführung und Auswertung der psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung diskutiert.

Thomas Wagner, Dresden

Implizite und explizite Aggressivität und objektives Fahrverhalten

Obwohl das Konzept des „aggressiven Fahrverhaltens“ eher der Alltagspsychologie zuzuordnen ist, finden sich in der Literatur zahlreiche Befunde die einen Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitseigenschaft Aggressivität und problematischem Verkehrsverhalten belegen. Allerdings beruhen die Befunde häufig ausschließlich auf Selbstberichtsdaten. Neben einer kritischen Bestandsaufnahme der Literatur wird eine prospektive Längsschnittstudie vorgestellt. Es wurde bei einer großen Stichprobe von Kraftfahrern ($N > 500$) die explizite und implizite Aggressivität (Aggressivitäts-IAT), verkehrsbezogene Aggressivität und Risikoverhalten, soziale Erwünschtheit, sowie eine Reihe von verkehrsbezogenen Einstellungen unmittelbar nach der theoretischen Fahrprüfung erfasst. Als objektives Kriterium des Fahrverhaltens wurden alle im KBA erfassten Verkehrsdelikte der Probanden herangezogen. Es wird erwartet, dass sowohl explizite als auch implizite Aggressivität a) generell die Häufigkeit von Fahrverstößen vorhersagen, und dass b) dieser Zusammenhang stärker ist für Delikte, die von zwei Expertengruppen (Polizisten und psychologischen Gutachtern) als aggressiv eingestuft wurden. Aus der auf 6 Jahre angelegten Längsschnittstudie werden erste Daten über einen Beobachtungszeitraum von 1–2 Jahren vorgestellt. Es wird diskutiert, ob eine Einbeziehung spezifischer Persönlichkeitseigenschaften in die verkehrpsychologische Diagnostik zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen kann.

Rainer Banse, Bonn; Christine Rebetez, York (UK); Heidrun Böhme, Berlin; Wolfgang Schubert, Berlin

Was muss ein Marker in der MPU können?

Bei der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung haben es die Gutachter überwiegend mit Probanden zu tun, die auf Grund ihrer Alkohol- und/oder Drogenanamnese mit den Angaben über Konsum oder Abstinenz nicht sehr kritisch umgehen. Dies macht es erforderlich, dass Angaben über Konsum oder Abstinenz mit naturwissenschaftlich zuverlässigen Parametern überprüft werden müssen. Hierbei spielt nicht nur die Art des Parameters, sondern auch die schwierige Findung von Grenzwerten von Parametern eine wichtige Rolle.

Für die Messung von Markern stehen einige biologische Matrices wie Blut, Urin, Haare, Speichel zur Verfügung. Über die Validität der verschiedenen Markersubstanzen gibt es je nach Substanz sehr kontroverse Diskussionen. Im vorliegenden Beitrag soll beispielhaft die Problematik der Differenzierung des gelegentlichen und regelmäßigen Cannabiskonsums an Hand neuester Pharmakokinetikdaten beleuchtet werden. Des Weiteren soll ein neuer, putativer Alkoholkonsum-Marker vorgestellt werden, bei dem es sich um ein von uns untersuchtes Hämoglobin-Addukt handelt.

Gerold Kauert, Frankfurt am Main

Ethylglucuronid als Biomarker für Alkohol in der Fahreignungsbegutachtung – Indikationen, Grenzen und analytische Gesichtspunkte

Ethylglucuronid EtG beweissicher zu quantifizieren wurde 1993 möglich, nachdem wir EtG erstmals in chemisch reiner Form darstellten [1]. Nun scheint es einer der sich weltweit am raschesten verbreitenden Biomarker für Alkohol zu werden, der einige Vorteile gegenüber bisher marktgängigen Markern hat. Ringversuche zur externen Qualitätskontrolle sind etabliert und werden genutzt [2]. Dieser nur auf den ersten Blick erfreulich erscheinenden Entwicklung muss ein zweiter, kritischer gelten: Kommerzielle Analytik hat sich des EtG angenommen. Daß in nicht-wissenschaftlichen Kreisen schon auch vom „80-Stunden EtG-Test“ gesprochen wird, sollte keine falschen Vorstellungen nähren. Was wissen wir und welche Empfehlungen können gegeben werden?

Ethylglucuronid ist ein nichtflüchtiger, leicht wasserlöslicher direkter Ethanolmetabolit, der immer und nur bei Anwesenheit von Ethanol entsteht. NMR-Untersuchungen beim Menschen bestätigen die Bildung in der Leber [3]. Prevalente Enzyme sind die UDP-Glucuronosyltransferasen 1A1 und 2B7. Multiple UGTs können diese Präferenz bei Funktionsschwankungen maskieren [4]. Nach eigenen kinetischen Untersuchungen fällt die EtG-Konzentration im Serum in Gegenwart von Ethanol quasilinear, nach folgt eine konzentrationsabhängige Elimination, Halbwertszeit: 2–3 Stunden. Bildung und Elimination von EtG variieren von Person zu Person innerhalb moderater Grenzen [5, 6]. Dies wurden von anderen Arbeitsgruppen bestätigt [7, 8]. Im Urin werden um 0,2 % der Ethanoldosis ausgeschieden [9, 10]. Die Wasser-induzierte Diurese mit interner Verdünnung der EtG-Konzentration im Urin verläuft parallel zum Creatininwert [9, 10] und muß beachtet werden. Die Urin-HWZ gleicht der Serum-HWZ. Typische EtG Konzentrationen liegen im Bereich von mg/L. Wegen der leichten Wasserlöslichkeit ist EtG aus Urin schwierig aufzureinigen. Extraktion und Derivatisierung für GC/MS mit Untergrundeffekten entfallen bei Anwendung von LC/MS/MS. Damit werden Nachweise von EtG im Urin bis 50 ng/mL (0,05 mg/L) möglich. Nachweisgrenzen von 100 ng/mL und 250 ng/mL-Cut-offs werden derzeit als Nachweiswellenwert (Cut-Off) diskutiert.

Relativ wenig ist über die dosisabhängige Sensitivität von EtG als Abstinenzmarker bekannt. Werbende Autoren propagieren eine Sensitivität von 85% (Spezifität 68%) für Alkoholkonsum innerhalb der letzten 4 Tage [11]. Eine Probandenstudie kam zu dem Ergebnis, daß EtG mit einem 100 ng/mL Cut-off bis 39 Stunden zu 100% sensitiv ist [12]; andere fordern Kontrollen innerhalb von 24 Stunden, um etwa 2/3 mittel- bis hochgradiger Ethanolepisoden nachweisen zu können; bei gering dosiertem moderatem Trinken mit diesem Cut-off sicher, sogar weniger als 24 Stunden [13]. Mundspülungen (12 Vol. %-Ethanol) nach denen EtG-Spuren im Urin > 50 ng/mL mit einzelnen Spitzenwerten von mehr als 200 bis 300 ng/mL gefunden wurden [14], lösten eine intensive Diskussion auch um Cut-Off-Grenzen aus [15]. Meist war EtG nach 12 Std. nicht mehr nachweisbar bis auf einzelne Befunde mit wenig mehr als 100 ng/mL. Exzessives Händewaschen mit Ethanollösungen zu 62 Vol. % („Sanitizer“) zur Desinfektion, während eines Arbeitstages alle 15 Minuten, führte zu EtG im Urin bis zu 0,06 mg/L [16]. Nun warnt die US-amerikanische Behörde SAMSHA vor einer unkritischen Akzeptanz von Analysenergebnissen und wegen unreifer EtG-Analytik [17]. Tatsächlich sind die Folgen geringer, zufälliger oder unfreiwilliger Ethanolinkorporation, z.B. nach Exposition gegenüber ethanolhaltigen oder freisetzenden Lösemitteln, in Nahrungsmitteln, Süßigkeiten, Hygieneartikeln, Rasierwasser, rezeptpflichtigen wie rezeptfreien Arzneimitteln nicht hinreichend geklärt. Labors sollten deshalb weder EtG vorschnell als Untersuchungsparameter anbieten, nur um den ökonomischen Vorsprung nicht zu verpassen, noch in Fällen in denen Laborpraxis oder Kenntnisse des Glucuronidstoffwechsels beim Menschen bzw. des Ethylglucuronids nicht vorausgesetzt werden kann, lediglich Werte berichten. Noch sollte EtG-Analytik qualifizierten wissenschaftsorientierten Labors vorbehalten bleiben, die mit dafür Sorge tragen, daß die Hintergründe des EtG-Nachweises und seine Grenzen besser verstanden werden. Jedenfalls müssen Fahreignungs-Probanden und Begutachtungsstelle vor Beginn von Alkohol-Abstinenztests mit EtG darüber informiert sein, daß sämtlicher solcher Ethanol-Quellen unbedingt zu vermeiden sind.

Rolf Aderjan, Heidelberg

Konkretisierung der D-Kriterien aus den Beurteilungskriterien

In den 2005 herausgekommenen Beurteilungskriterien zur Fahreignungsdiagnostik finden sich erstmals Ausführungen zu chemisch-toxikologischen Untersuchungen und Standardisierungen. In der Praxis fehlt es zumindest teilweise immer noch an der Umsetzung bzw. sind Ergänzungen und Erläuterungen vorzunehmen, was u.a. zu den Aufgaben eines „Ständigen Arbeitskreises Beurteilungskriterien“ bestehend aus Vertretern der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie gehört. Wesentliche Punkte, die einer Konkretisierung bedürfen, sind zu sehen in:

- den Durchführungsbestimmungen, insbesondere bzgl. Einhaltung einer Einbestellungsfrist von möglichst 24 bis maximal 36 Stunden
- den Anforderungen an forensisch-toxikologische Laboratorien, die nach DIN ISO 17025 für forensische Zwecke akkreditiert sein sollten

– dem Untersuchungsumfang („polytoxikologisches“ Screening sollte grundsätzlich mindestens Cannabinoide, Opiate, Cocainmetabolite, Amphetamine samt Designer-Amphetamine sowie Benzodiazepine und Methadon umfassen)

– den Entscheidungsgrenzen (Cut-off-Werten) für bestimmte Analyten.

Ein Vorschlag für Targetanalyten und Cut-off-Werte bzw. geforderte Bestimmungsgrenzen (BG) für chromatographische, identifizierende Verfahren (Urin und Haare) im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung kann wie folgt formuliert werden:

Substanzklasse bzw. Targetanalyt	Urin [ng/ml]	Haare [ng/mg]
Cannabinoide THC-COOH THC	15 (nach Hydrolyse)	0,01
Opiate Morphin 6-Monoacetylmorphin	25 (nach Hydrolyse)	0,2 0,2
Cocain Benzoylcegonin Cocain	25	0,1 0,2
Amphetamine Amphetamin und Designer-Amph.	15	0,2

Bei Verwendung immunchemischer Vorteste muss bei oben aufgeführten Konzentrationen der Targetanalyten in der Probe sichergestellt sein, dass das Vortestverfahren immer ein positives Ergebnis anzeigt (Ausschluss von falsch-negativen Fällen).

Bei einer Akkreditierung von Begutachtungsstellen für Fahreignung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) ist zu berücksichtigen, dass die durch Labore als Unterauftragnehmer eingeholten chemisch-toxikologischen Befunde nach den entsprechenden Vorgaben erhoben wurden bzw. geeignete Laboreinrichtungen mit Kompetenznachweis beauftragt wurden.

Frank Mußhoff, Bonn

Der Einsatz von Interlock-Geräten in der verkehrspsychologischen Praxis

1. Zielstellung

Im Workshop sollen Einblicke in die Einsatzmöglichkeiten von alkoholsensitiven Wegfahrsperrern gegeben werden. Nach der Demonstration der Wirkungsweise ist eine Diskussion über systemische, verkehrspsychologische und praktische Bedingungen bei der Betreuung betroffener Kraftfahrer geplant.

2. Inhalte

- PowerPoint-gestützte Einleitung zum Thema (abgestimmt auf die beiden Vorträge im Programm zum Thema Interlock)
- Demonstration der Wirkungsweise auch im Selbstversuch durch TeilnehmerInnen gegebenenfalls mit Effekten durch aktuelle Atemalkoholwerte
- kurze Einführung in die Ausstattung und Arbeitsweise der verkehrspsychologischen Praxis
- alltäglich-praktische Erfahrungen in der Kombination von verkehrspsychologischer Arbeit und Begleitung des Interlock-Einsatzes (kasuistische Darstellungen)
- Diskussion (Eigenschaften der gewonnenen Daten, Verhältnis von Selbst- und Fremdbestimmung, Konsequenzen für die Inhalte verkehrspsychologischer Tätigkeitsfelder, Möglichkeiten und Grenzen)

Ronald Kosellek, Berlin

Die Kriterien der Leistungsfähigkeit im Rahmen der Fahreignungsuntersuchung: Kritik und Anregungen

Die „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung“ fordern für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Gruppe I im Rahmen einer MPU, dass bei allen Testverfahren ein Prozentrang von mindestens 16 erreicht wird.

Die Bestimmungen der FeV sowie die Ausführungen der „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung“ machen dabei nur wenige und unzureichende Vorgaben bezüglich der zu prüfenden Leistungsfunktionen und keine Vorgaben bezüglich der hier zu verwendenden Testverfahren. Die vorgegebenen Begrifflichkeiten wie „Belastbarkeit“, „Aufmerksamkeit“ etc. sind nicht spezifiziert und nur wenig eindeutig. Die Festlegung dieser Anforderungen, bzw. des Entscheidungsmodells erfolgte dabei lediglich apodiktisch und orientiert sich nicht an empirisch ermittelten Kriterien sondern an den Standardabweichungen der Normalverteilung. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass eine Vielzahl von Leistungsfunktionen nicht der Normalverteilung folgt, sondern, dass diese Fähigkeiten schief verteilt sind. Insbesondere die nur unzureichende Operationalisierung des Entscheidungsmodells bringt eine Vielzahl von Problemen mit sich. Dadurch, dass nicht festgelegt ist, wie viele Testverfahren einzusetzen sind, sondern lediglich die Vorgabe besteht, dass in jedem eingesetzten Testverfahren ein Mindestprozentrang erreicht werden muss, steigt mit zunehmender Anzahl der verwendeten Testverfahren automatisch auch die Ablehnungsquote. Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass einzelne Testbatterien, die zur Überprüfung dieser Fragestellung eingesetzt werden bis zu 17, teils von einander abhängige Werte ausgeben, ohne dass eine Hauptzielgröße definiert worden ist. Bei gleichzeitiger Verwendung all dieser Testwerte würde der Erwartungswert einer Selektion (Ablehnung) exorbitant steigen. Die in den „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung“ angeführten Empfehlungen zur Vorgehensweise bei nicht erreichten Leistungsgrenzen sind häufig nicht anwendbar und teilweise auch nicht nachvollziehbar. So sind z.B. Empfehlungen zur Testwiederholungen in Anbetracht der bekannten Testwiederholungseffekte sicher nicht sachgerecht, zumal sich die Normierung der Testverfahren auf die Ersttestung und nicht auf Wiederholungsuntersuchungen bezieht.

Sinnvoller erscheint demgegenüber die Empfehlungen zu prüfen, ob Leistungsdefizite durch stabile Leistungen in anderen Verfahren kompensiert werden können oder ob die Betroffenen durch eine Fahrverhaltensprobe zeigen können, dass sie die festgestellten Leistungsdefizite in der Fahrrountine kompensieren können. Bezüglich ersterem fehlt es jedoch an einem kompensatorischen Entscheidungsmodell, welches festlegt, welche Funktionen kompensiert werden können und welches Leistungsniveau in anderen Bereichen vorliegen muss, um Leistungsdefizite tatsächlich auch kompensieren zu können. Dies setzt eine Hierarchisierung voraus, die empirisch zu ermitteln wäre. In Anbetracht des Fehlens eines kompensatorischen Entscheidungsmodells unterliegt die Entscheidung über ein ausreichendes Kompensationspotential einzig und allein der subjektiven Entscheidung des Gutachters und somit auch dessen individuellen Wissen und Erfahrung.

Peter Stroheck-Kühner, Heidelberg

K-VEBIS – Kölner Verfahren zur vergleichenden Erfassung der kognitiven Beanspruchung im Straßenverkehr

Fahrer-Assistenz-Systeme sollen dem Kraftfahrzeugführer helfen, seine Aufgabe als Lenker des Fahrzeuges erfolgreich zu bewältigen. Zum Teil wird dieses Ziel dadurch erreicht, dass die Fahrer-Assistenz-Systeme unmittelbar technisch auf das Fahrzeug einwirken, ohne dass der Kraftfahrzeugführer dies entscheiden oder verhindern kann. Dies ist beispielsweise bei einem Fahrer-Assistenz-System der Fall, das bei Vollbremsung durch den Fahrer das Blockieren der Räder verhindert, unabhängig davon, ob der Fahrer versucht, ein Blockieren der Räder zu erreichen. Ein großer Teil der Fahrer-Assistenz-Systeme greift aber nicht direkt in den technischen Ablauf im Fahrzeug ein, sondern stellt dem Fahrer zusätzliche Informationen zur Verfügung, die er beim Fahren berücksichtigen kann. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Informationen setzt aber notwendigerweise die Aufnahme, Verarbeitung und Bewertung dieser zusätzlich bereitgestellten Informationen durch den Fahrer voraus. Ein Zugewinn für die Fahrsicherheit kann aber nur dann erreicht werden, wenn dadurch eine so große Verbesserung bei der Steuerung des Fahrzeuges erreicht werden kann, dass sich der Zeitaufwand für die Verarbeitung dieser zusätzlichen Informationen lohnt.

Bei dieser Problembetrachtung kommt dem Konstrukt der Informationsverarbeitungskapazität entscheidende Bedeutung zu. An dieser Stelle setzt das Kölner Verfahren zur vergleichenden Erfassung der kognitiven Beanspruchung im Straßenverkehr (K-VEBIS) an. Dabei wird zunächst im Laborversuch die aktuelle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Versuchsperson anhand eines computergestützten Fahrsimulationstests in Verbindung mit einer zusätzlich zu bearbeitenden Zweitaufgabe festgestellt. Durch dieses methodische Vorgehen wird sichergestellt, dass die aktuelle Informationsverarbeitungskapazität des einzelnen Untersuchungsteilnehmers exakt gemessen und auf der Basis dieser exakten Messung eine Prognose für seine im Straßenverkehr zu erwartende Leistungsfähigkeit erstellt werden kann. Die Zweitaufgabe wird vom Labor in das Fahrzeug übernommen und soll während der Verkehrsteilnahme immer dann bearbeitet werden, wenn dies ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit möglich ist. So kann bei der aktiven Verkehrsteilnahme jederzeit festgestellt werden, über wie viel freie In-

formationsverarbeitungskapazität der Fahrer in bestimmten Verkehrssituationen verfügt. Ist er im Straßenverkehr unter Mitwirkung des jeweils untersuchten Fahrer-Assistenz-Systems erfolgreicher als aufgrund seiner Laborergebnisse zu erwarten gewesen wäre, kann daraus abgeleitet werden, dass das System ihn nicht überforderte, sondern tatsächlich entlastete. Andererseits muss bei erwartungswidrig geringer Leistung gefolgert werden, dass das jeweilige Fahrer-Assistenz-System ihn nicht entlastete, sondern zusätzlich belastete.

So bietet das K-VEBIS Instrumentarium eine methodisch objektive, zuverlässige und valide Möglichkeit, die Auswirkung von Fahrer-Assistenz-Systemen auf die sichere Verkehrsteilnahme zu quantifizieren.

Wilfried Follmann, Köln

Prävention einschlafbedingter Verkehrsunfälle mit Pupillographie?

Schläfrigkeit am Steuer ist eine zunehmend erkannte Gefahrenquelle. Dem tragen auch jüngste Änderungen der Anlagen 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung Rechnung. Jahrelang sind bereits Bestrebungen der Automobil-Industrie im Gange, fahrzeuggestützte Systeme zur Detektion von Fahrerschläfrigkeit und Frühwarnsysteme zu entwickeln – eine schwierige und umstrittene Aufgabe, die bis heute noch nicht serienmäßig gelöst ist. Wie ist Schläfrigkeit überhaupt definiert? Wie lässt sie sich messen? Die meisten der in Frage kommenden Verfahren sind entweder sehr zeitaufwändig und/oder nicht objektiv durchführbar. Ausschließlich subjektive Ansätze reichen nicht aus, gerade wenn es um die Fahrtüchtigkeit oder die Fahrerlaubnis geht. Aus diesem Dilemma wird der dringende Bedarf eines objektiven Schläfrigkeitstests zur Beantwortung solcher Fragen deutlich. Der Pupillographische Schläfrigkeitstest ist seit 10 Jahren in der Schlafforschung und mittlerweile auch in der Arbeitsmedizin erprobt und hat sich als einfaches, rasch durchführbares Verfahren bewährt. Das Pupillenverhalten gibt objektive Auskunft über den aktuellen Wachheitsgrad. In den letzten Jahren wurden in Deutschland vermehrt Autobahn-Messaktionen auf freiwilliger Basis durchgeführt, aus denen anhand praktischer Beispiele in diesem Workshop berichtet wird. Auch über neue PST-Ergebnisse von großangelegten LKW-Verkehrskontrollen in Österreich wird aktuell informiert.

Barbara Wilhelm, Tübingen

Interpretation von Laborbefunden bei Alkoholfragestellungen

Der Vortrag soll der Einleitung und Anregung einer Diskussion über die Wertigkeit und Interpretation von Laborbefunden bei Alkoholfragestellungen in der Fahreignungsbegutachtung dienen. Hierfür sollen zunächst auch unter Berücksichtigung der Begutachtungsleitlinien die gängigen Laborparameter aufgelistet und hinsichtlich ihrer Sensitivität und Spezifität, aber auch hinsichtlich ihrer Praktikabilität in der Begutachtungssituation beleuchtet werden. Die Kombination mehrerer Parameter erhöht die Aussagewahrscheinlichkeit, wenn ihre normabweichende Reaktion auf unterschiedlichen pathophysiologischen Einflüssen des Alkohols basiert (ÁGT, MCV, CDT). Die Bedeutung anderer Parameter liegt mehr in der Notwendigkeit einer differentialdiagnostischen Abgrenzung. Bei isolierten ÁGT-Erhöhungen kann dies aufgrund der geringen Spezifität schwierig sein. Häufig vorgebrachte Einreden sind die Fettleberhepatitis oder die Einnahme von Medikamenten. Unter Umständen können alkoholtoxisch bedingte Organschäden trotz Abstinenz eine gewisse Zeit persistieren. Angesprochen werden soll auch die diagnostische Einschätzung von Normwertgrenzen. Besonders wird diese Problematik derzeit in der Bewertung des CDT deutlich. In Abhängigkeit von der Bestimmungsmethode sind hier teilweise keine Grenzwerte verlässlich normiert. Zudem erschwert die Angabe von sog. Graubereichen die Einschätzung. Auch eine Korrelation einschlägiger Laborwerte zur Trinkmenge und damit die Frage nach Interpretationsmöglichkeiten innerhalb der Normwertgrenzen, bspw. im Rahmen einer Verlaufbeobachtung zur Kontrolle der Alkoholabstinenz, ist zu diskutieren. Besondere Überlegungen sind weiter hinsichtlich der Empfehlung von Laborwertkontrollen als Auflagen anzustellen. Die aufgeführten Problemkreise sollen anhand von Beispielen aus der Begutachtungspraxis verdeutlicht werden. Für kasuistische Beiträge aus dem Auditorium bietet die anschließende Diskussion Raum.

Hans Thomas Haffner, Heidelberg

Drogenscreening ... und nun?

Die Frage nach der Fahreignung als Grundlage für die Erteilung der Fahrerlaubnis oder ihrer Belassung scheint einfach – unter den Gesichtspunkten von Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit ergeben sich in der Praxis durchaus noch Beurteilungsprobleme, die durch verbindlichere Regeln besser gelöst werden könnten. Die Grundlagen zur ärztlichen Beurteilung im Rahmen der Medizinisch-Psychologischen Begutachtung sind in den Begutachtungsleitlinien angesprochen und der Beurteilungskriterien konkretisiert. Maßgeblich

ist hier das Kapitel 7 und die darin aufgeführten CTU-Kriterien der Beurteilungskriterien. In diesen werden die „forensischen Bedingungen“ festgeschrieben, unter anderem die zeitliche Einbestellung, die Unvorhersehbarkeit für den Kunden, die Identitätskontrolle und Probensicherung sowie der Untersuchungsumfang und die Bestimmungsmethode. Weiterhin ist der Qualitätsstandard des beauftragten Labors beschrieben. Dies gilt nur verbindlich für alle akkreditierten Träger der Begutachtung zur Kraftfahrereignung und damit verbundene Drogenscreenings im Rahmen eines Drogenscreeningvertrages zur Belegung eines zeitlich festgelegten Drogenfreiheitsnachweises. Noch in der Diskussion steht diese Verbindlichkeit für den Nachweis der Drogenfreiheit an Begutachtung. Für den ärztlichen Gutachter, zu dessen Aufgabe es gehört, den Zeitraum des Konsumverzichts von Rauschmitteln unter Berücksichtigung der Psychologischen Exploration zu erfassen, dessen Nachvollziehbarkeit zu prüfen und zu dokumentieren ergeben sich in der Praxis z.T. erhebliche Probleme in der Bewertung/Interpretation der vorgelegten Befundberichte über „Drogenscreenings“.

Mit einigen Beispielen aus der täglichen Begutachtungspraxis soll die Diskussion zur Beantwortung folgender „einfachen“ Fragen angeregt werden:

Durchgeführt hat wer wann warum welches Drogenscreening ... und nun? Was bedeutet dies für die Fragestellung der Behörde?

Manfred Winau, Köln

Einschränkungen erkennen – Erfahrungen nutzen

Mobilität für Senioren ist auch für die Gesellschaft ein hochaktuelles Thema. Betrachtet man die Unfallstatistik, so sind ältere Fahrer – gemessen am Bevölkerungsanteil nur gering beteiligt. Allerdings wird eine höhere Unfallbelastung ab dem 75. Lebensjahr deutlich wenn Verkehrsleistung bzw. Verkehrsverweildauer einbezogen werden. Statistisch lässt sich somit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für die Fahrer ab 75 Jahren ableiten. Auch wenn bekanntermaßen Alterungsprozesse sehr unterschiedlich verlaufen und sich nicht an kalendrische Altersgrenzen halten, gibt es typische Leistungsveränderungen, die vor allem die Informationsaufnahme und -verarbeitung betreffen. Zudem sind mit dem Alter zunehmend und individuell unterschiedlich Krankheit, Behinderungen und Medikamenteneinnahme assoziiert mit interferierenden Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit. Die meisten älteren Menschen stellen sich bei der Verkehrsteilnahme gut auf alters- oder krankheitsbedingte Leistungseinbußen ein, indem sie seltener und eher langsam und vorsichtig fahren und Fahrten bei Dunkelheit, schlechten Witterungsbedingungen oder in komplexen, nicht vertrauten Verkehrssituationen meiden.

Diese kompensierenden Verhaltensweisen besonders in Kombination mit weiter bestehender Fahrpraxis können altersbedingte Leistungsmängel bis zu einem gewissen Grad ausgleichen und das Sicherheits- und Unfallrisiko vermindern. Die nachlassende Leistungsfähigkeit wird durch Fahrerfahrung und die Entwicklung eines defensiven und vorausschauenden Fahrstils über lange Zeit ausgeglichen. Wesentliche Voraussetzung für ein kompensatorisches Mobilitätsverhalten ist jedoch, dass Leistungseinbußen rechtzeitig und richtig erkannt werden. Nur wenn der Betroffene seine eigene Leistungsfähigkeit realistisch und adäquat einschätzt und auf erkannte Defizite richtig und verantwortungsbewusst reagiert, wird er mit einem veränderten Fahrverhalten die bestehenden Mängel ausgleichen können. Voraussetzung sind neben ausreichender (ärztlicher) Information über Auswirkungen von Erkrankungen und Leistungseinbußen auf die Fahrtauglichkeit Persönlichkeitsmerkmale wie hinreichende Selbstbeobachtung und Selbstkritik und Zuverlässigkeit, um angemessen und rechtzeitig auf Defizite zu reagieren. Bei altersassoziierten Erkrankungen tragen Faktoren wie Krankheitseinsicht, Compliance mit zuverlässiger Medikamenteneinnahme und deren regelmäßiger Kontrollen sowie Akzeptanz von medizinischen Hilfsmitteln und eventuell notwendigen technischen Umrüstungen zur Sicherheit bei.

Durch die gute Information ggf. über eine gezielte Diagnostik im Rahmen einer verkehrsmedizinischen und/oder verkehrspsychologischen Beratung können ältere Kraftfahrer darin unterstützt werden, sicher und so lange wie möglich am Straßenverkehr teilzunehmen und damit ihre Unabhängigkeit beizubehalten. Dabei kann im Rahmen von praktischen Fahrverhaltensbeobachtungen, die auf diese Fragestellung abgestimmt sind, die Fähigkeit zur Kompensation und eventuell zur Rehabilitation ermittelt und gezielt Empfehlungen gegeben werden. Das Angebot einer freiwilligen Überprüfung der Ressourcen und Einschränkungen älterer Kraftfahrer kann die Verkehrssicherheit der älteren Menschen – und natürlich auch aller anderen Verkehrsteilnehmer – weiter verbessern.

Hannelore Hoffmann-Born, Frankfurt am Main

Fahrtüchtigkeit bei der Alzheimererkrankung

Die Alzheimer-Krankheit (AD) ist die häufigste neurodegenerative Erkrankung. Die Prävalenz ist altersabhängig. Aktuell können für die BRD etwa 1,2 Million Patienten angenommen werden. Aufgrund demographischer Veränderungen ist bis zum Jahr 2050 mit einer Verdoppelung der Fallzahlen zu rechnen. Bei beginnender

AD besteht eine Funktionsstörung höherer Assoziationsareale im temporo-parietalen und frontalen Kortex (Mielke et al., 1998). Charakteristische, neuropsychologisch gut quantifizierbare Symptome der AD im Frühstadium bestehen u.a. aus Störungen des mittelfristigen Gedächtnisses und der visuellen Informationsverarbeitung, Einbußen der verbalen Flüssigkeit und einer konstruktiven Apraxie (Mielke et al., 1995). Internationale Untersuchungen konnten zeigen, dass bei beginnender AD möglicherweise eine Fahrtauglichkeit gegeben ist, ab mittelgradigen Stadien besteht keine Fahreignung mehr. Für die BRD liegen derartige Studien bisher nicht vor. Diese sind erforderlich, da das Autofahren einen wesentlichen Mobilitätsfaktor für Ältere darstellt. Bei vorhandenen Gedächtnisstörungen ist es nun oft schwierig einzuschätzen, wann das Führen eines PKW mit Gefährdung verbunden ist. Andererseits rechtfertigt die Diagnose einer AD im beginnenden Stadium nicht per se den Verzicht auf das Autofahren. Deshalb wird bei vorhandenen Gedächtnisstörungen dieses Kontinuum zwischen noch bestehender bis aufgehobener Fahrtauglichkeit erstmals am Lehrstuhl für Neurowissenschaften und Rehabilitation der Universität zu Köln in einer Pilotstudie untersucht. Dazu wurden 7 Patienten mit einer beginnenden Alzheimer-Demenz, 12 Personen mit leichten kognitiven Störungen und 50 Kontrollpersonen einer ausführlichen neuropsychologischen Untersuchung und einer Fahrprobe unterzogen. Bei Patienten mit beginnender Alzheimer-Demenz sowie bei Personen mit kognitiven Störungen, die als nicht fahrgeeignet beurteilt wurden, bestand keine Einsicht in vorhandenen Defizite, was dazu führt, dass sie trotz gefährlichen Fahrens weiter am Verkehr teilnehmen. Zu den häufigsten Fahrfehlern in allen drei Gruppen zählen Geschwindigkeitsverstöße, mangelnde Verkehrsbeobachtung und unsichere Orientierung.

Rüdiger Mielke, Köln

Das plastische Hirn – Lernen ein Leben lang?

Eines der bemerkenswertesten Befunde, welche die kognitiven Neurowissenschaften in den letzten 15 Jahren zu Tage gefördert haben, ist die enorme Plastizität des menschlichen Gehirns. Hierunter verstehen wir die Formbarkeit der Hirnanatomie und -physiologie durch Erfahrung. Diese Erkenntnis ist von ausserordentlichem Einfluss, denn sie belegt die ungeheure Bedeutung der Erfahrung für das menschliche Gehirn. Dies bedeutet, dass sich das menschliche Gehirn im Zuge der Evolution zu einem dynamischen Lernsystem entwickelt hat. Insofern sind Hirnplastizität und Lernen in einem engen Zusammenhang zu sehen. Durch Lernen verändert sich das Hirn (Anatomie und Physiologie) und durch die Veränderung der Hirnanatomie und Physiologie verändert sich das Lernen. Hierdurch eröffnen sich völlig neue Ansätze, das menschliche Lernen zu verstehen, zu optimieren und zu konservieren. Im Rahmen des Vortrages werden neue Erkenntnisse der Hirnforschung zum Lernen und zur Hirnplastizität dargestellt. Hierbei werden Erkenntnisse thematisiert, welche für das Lernen im Allgemeinen aber auch für das Lernen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs von Bedeutung sind. Des Weiteren wird auf das Lernen im vorangeschrittenen Alter eingegangen. Offenbar sind unsere Gehirne lernfähiger, als wir es bisher angenommen haben. Hierdurch eröffnen sich für die Gestaltung des Alters völlig neue Lebens- und Karriereperspektiven. Insbesondere für den Umgang mit älteren Menschen im Strassenverkehr.

Lutz Jäncke, Zürich (CH)

Zur objektiv exakten Messung der Auswirkung von Fahrer-Assistenz-Systemen auf die Verkehrssicherheit

Die objektiv exakte Messung der durch ein oder mehrere Fahrer-Assistenz-Systeme beeinflussten Leistungsfähigkeit von Fahrzeuglenkern bei der aktiven Verkehrsteilnahme ist ein methodisch äußerst schwieriges Problem:

Das Fahrverhalten von Kraftfahrzeugführern ist eine sehr komplexe Leistung, die u.a. durch die aktuelle Verkehrssituation, die Fahrerfahrung und -routine sowie die momentane Leistungsfähigkeit des Fahrers beeinflusst wird. Eine methodisch exakte Messung wird ferner dadurch erschwert, dass auch dann, wenn die Messung auf standardisierten Fahrstrecken durchgeführt wird, die Einheitlichkeit der Leistungsanforderung wegen ständig wechselnder Verkehrsverhältnisse und -situationen nur schwer herzustellen ist. Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen ist offenkundig der Sicherheitsbeitrag von Fahrer-Assistenz-Systemen nur unter großen Schwierigkeiten angemessen zu beurteilen. Darüber hinaus ergeben sich aber noch weitere Probleme dadurch, dass sich in gegebenen Verkehrssituationen häufig nur sehr schwer beurteilen lässt, ob der Fahrzeuglenker potenziell sicherheitsgefährdende Entwicklungen der Verkehrssituationen hinreichend genau erkennt sowie beobachtet und nur deshalb (noch) nicht reagiert hat, weil er keinen unmittelbaren Handlungsbedarf sieht oder ob er potenzielle Gefahrenquellen – beispielsweise abgelenkt durch ein Fahrer-Assistenz-System – gar nicht wahrgenommen hat. Soweit es aber an exakten Informationen über den beim Fahrer tatsächlich gegebenen Überblick über die aktuellen Verkehrssituationen fehlt, ist es auch nur schwer möglich, den Sicherheitsbeitrag von Fahrer-Assistenz-Systemen in konkreten Verkehrssituationen zu quantifizieren. Die Schwierigkeiten einer exakten Messung der durch

Fahrer-Assistenz-Systeme beeinflussten Leistungsfähigkeit von Kraftfahrzeugführern ist im Übrigen auch der Tatsache geschuldet, dass – glücklicherweise – die Kraftfahrzeugführer bei der Verkehrsteilnahme nur äußerst selten bis an die Grenze ihrer subjektiven Leistungsfähigkeit gefordert werden. Vor diesem Hintergrund sind also in den meisten Verkehrssituationen beim Kraftfahrzeugführer noch Leistungsreserven in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden. Solange diese Leistungsreserven nicht voll ausgeschöpft werden, lässt sich aber auch nicht beurteilen, ob das jeweilige Fahrer-Assistenz-System diese Leistungsreserven des Fahrzeugführers erhöht oder vermindert. Letztlich kann die Beeinflussung der Leistungs- und damit der Sicherheitsreserven durch Fahrer-Assistenz-Systeme nur dann objektiv gemessen und beurteilt werden, wenn die subjektive Grenze der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kraftfahrzeugführers erreicht beziehungsweise überschritten wird.

Unter Versuchsbedingungen kann das Erreichen und Ausschöpfen der individuellen Leistungsgrenzen am ehesten dadurch gewährleistet werden, dass den Untersuchungsteilnehmern neben der primär zu bewältigenden Aufgabe der sicheren Verkehrsteilnahme noch eine zweite Aufgabe gestellt wird, die sie immer dann während des Fahrens bearbeiten sollen, wenn dies nach ihrer Beurteilung ohne Verkehrsgefährdung möglich ist. Je häufiger die Untersuchungsteilnehmer bei Einsatz eines Fahrer-Assistenz-Systems diese zweite Aufgabe erfolgreich bearbeiten, desto positiver kann die Wirkung des entsprechenden Fahrer-Assistenz-Systems auf die Verkehrssicherheit bewertet werden.

Egon Stephan, Köln

Mehr Komfort und Sicherheit durch Fahrerassistenzsysteme

Moderne Fahrerassistenzsysteme haben entscheidend dazu beigetragen, dass trotz erheblich angestiegenem Verkehrsaufkommen sowohl der Fahrkomfort als auch die Sicherheit im Straßenverkehr weiter ausgebaut werden konnten. In diesem Beitrag wird auf verschiedene technische Systeme zur Unterstützung des Menschen bei der Bewältigung der quer- und längsdynamischen Anteile der Fahrzeugführungsaufgabe eingegangen. Abgeleitet vom lateinischen „assistere“ beschreibt die Bezeichnung „Assistenzsystem“ durchaus treffend Anspruch und Grenzen dieser technischen Systeme. Sie sollen den Fahrer auf dessen Wunsch hin von bestimmten Teilen der Fahrzeugführungsaufgabe entlasten (Komfortsysteme) bzw. ihn dabei durch Informationen unterstützen (Informationssysteme). Bestimmte Assistenzsysteme können dem Fahrer auch in kritischen Situationen durch einen Eingriff dabei helfen, seinen Wunsch nach sicherer Bewältigung umzusetzen. Assistenzsysteme sollen und können den Fahrer jedoch nicht ersetzen und können ihn auch nicht aus der Verantwortung für das sichere Führen eines Fahrzeugs entlassen.

Vorgestellt werden Funktion und Wirkungsnachweise von Systemen zur Unterstützung des Fahrers beim Spur- und Abstandhalten, Bremsen und Spurwechseln. Ein Ausblick beschreibt kommende Entwicklungen.

Jörg Breuer, Sindelfingen

Über Kompensationsstrategien im Fahrsimulator zur Fahreignung

Hirnverletzte profitieren nachweislich durch das Training im Fahrsimulator. Fahrsimulatoren werden aber kaum für die Bestimmung der Fahreignung eingesetzt. In der vorliegenden Arbeit zeigen wir, dass Hirnverletzte zwar in Einzeltestverfahren ungenügende Ergebnisse erzielen, aber z.T. in der Lage sind, im Fahrsimulator weitgehend unauffällige Leistungen zu erbringen. Insgesamt wurden 29 Patienten (nach neurologischer Erkrankung) untersucht, die zur Fahreignungsbegutachtung angemeldet waren. Die Stichprobe besteht aus 22 Männern und 7 Frauen. Das Durchschnittsalter der Gesamtstichprobe beträgt 48,07 Jahre ($SD \pm 15,58$ Jahre). Zunächst mussten die Patienten die zusammengestellte neuro- und verkehrspsychologische Testbatterie durchlaufen. Zeigten die Patienten auffällige Ergebnisse in der neuro- und verkehrspsychologischen Abklärung, hatten sie zwei identische Runden im Fahrsimulator Smart (Firma Dr. Foerst) zu absolvieren.

Zeigte der Proband in der zweiten Simulatorfahrt eine weitgehend unauffällige Leistung, folgte eine praktische Fahrprobe mit dem Klinikfahrllehrer (von den Strassenverkehrsämtern der Kantone SG und GR anerkannt). Es wurde eine standardisierte ca. 1-stündige Strecke zurückgelegt (Bergstrecke, Autobahn, Überland und kleine Stadt). Insgesamt 21 von 29 Probanden erzielten weitgehend eine unauffällige Leistung im Fahrsimulator und wurden trotz negativen Werten in den Einzeltestverfahren zur praktischen Fahrprobe überwiesen. Insgesamt absolvierten nur 16 der 21 Probanden (einigen Probanden war es zu früh) eine praktische Fahrprobe. 12 Personen bestanden die Fahrprobe ohne Auffälligkeiten, 3 bestanden mit Auflage und eine Person bestand die Fahrprobe nicht. Es zeigt sich, dass Patienten trotz mittelstarken neuropsychologischen Beeinträchtigungen in der Lage sind, gute Ergebnisse im Fahrsimulator und der praktischen Fahrprobe zu erzielen. Sie verfügen über Ressourcen, um ihre Defizite zu kompensieren.

M. Keller, Valens (CH); F. Maitre, Valens (CH); J. Roffler, Valens (CH); L. Jäncke, Zürich (CH);
J. Kesselring, Valens (CH)

Alcohol Ignition Interlocks – The Swedish Experience

This article describes how alcohol ignition interlock technology (alcolocks) is applied in Sweden to curb the problem of drink driving. The first application is for detected drink drivers who would face license revocation or suspension. They can voluntarily choose to enter the alcolock program which requires them to drive only alcolock equipped vehicles for a period of two years. During this time there are also requirements for medical check-ups tri-monthly. This is to verify that their biological marker levels indicate normal levels which they must have reached when entering the second year of the program.

Sweden is unique in that alcolocks are also used as quality assurance in commercial traffic. Thus, some 20.000 buses, trucks, taxis etc. are equipped with alcolocks. Many municipalities are requiring that transportation paid for with tax money should be carried out with vehicles equipped with alcolocks. The experience from the offender program indicates low participation but very successful results among the participants – fewer accidents; better health etc. In the quality assurance program it can be concluded that the alcolock has prevented many starting

attempts where the driver had been under the influence of alcohol – employers and drivers and their unions plus the customers are very satisfied. The Swedish Government is working towards legislation requiring alcolocks in all new buses and trucks by the year 2010.

Hans Laurell, Borlänge (S)

Alkohol-Interlock: Stand und Weiterentwicklung der Technik

Was ist ein Alkohol-Interlock?

Ein Alkohol-Interlock ist ein Atemalkohol-Messgerät mit Wegfahrsperre. Nach einer Atemalkoholmessung hindert es alkoholisierte Personen, den Motor eines Fahrzeugs zu starten. Ein Alkohol-Interlock besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: dem Atemalkohol-Messgerät mit dem Messsystem, das sich im Innenraum des Fahrzeugs befindet, sowie dem Steuergerät, das in der Regel unter dem Armaturenbrett installiert wird und die Stromzufuhr zum Anlasserrelais des Fahrzeugs freischaltet, bzw. blockiert. Ein Alkohol-Interlock kann einfach in ein Kraftfahrzeug eingebaut werden.

Bedienung

Nach Einschalten der Zündung fordert das Alkohol-Interlock zur Abgabe einer Atemprobe auf. Das Messergebnis der Atemalkoholkonzentration entscheidet darüber, ob der Anlasser des Fahrzeugs freigeschaltet wird und damit der Motor gestartet werden kann.

Technik

Ein zuverlässiges Alkohol-Interlock ermittelt die Atemalkoholkonzentration heute mit einem elektrochemischen Sensorsystem, wie es auch in Atemalkohol-Messgeräten der Polizei verwendet wird. Der elektrochemische Sensor spricht sehr spezifisch auf Alkohol an, so dass andere ausgeatmete Substanzen oder Zigarettenrauch das Messergebnis nicht verfälschen. Die Benutzung von Hilfsmitteln zur Umgehung des Alkohol-Interlock, wie zum Beispiel eine Luftpumpe oder die Benutzung von Filtern, wird von modernen Geräten sicher erkannt und der Motorstart wird verhindert. Eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs ohne vorherige Abgabe einer akzeptierten Atemprobe, zum Beispiel durch Anschieben, wird ebenfalls als solche erkannt und im Datenspeicher registriert.

Datenspeicherung und Datenprotokoll

Während der Benutzung des Fahrzeugs werden alle für den Einsatz relevanten Ereignisse in einem Datenspeicher des Alkohol-Interlock aufgezeichnet. Gespeicherte Daten sind Datum, Uhrzeit, Abgabe oder Verweigerung einer Atemprobe, gemessene Alkoholkonzentration, Motorstarts- und -stops, elektrisches Überbrücken des Interlock sowie andere Manipulationsversuche. Die Daten können ausgelesen und in einem Protokoll zusammengestellt werden. Bei Einsätzen des Alkohol-Interlock im Bereich des Führerscheinsrechts kann dieses Protokoll der Fahrerlaubnisbehörde oder einer anderen Aufsichtsstelle zur Auswertung übermittelt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Benutzung des mit dem Alkohol-Interlock ausgestatteten Fahrzeugs überwacht werden.

Johannes Lagois, Lübeck

Programmablauf und Evaluation der Verwendung von Alcolock in der verkehrspsychologischen Rehabilitation

Der Vortrag erläutert im ersten Teil, warum Alcolock nicht allein, sondern nur in Kombination mit einer verkehrspsychologischen Intervention nachhaltig wirksam sein kann. Der Vortrag erläutert im zweiten Teil am Beispiel des derzeit laufenden Pilotprojekts von „PRO-NON verkehrspsychologische Beratung und Therapie e.V.“ einen Programmablauf dieser Kombination von Intervention und Alcolock.

Die mit dieser Kombination verbundenen Ziele sind:

1. nachhaltige Vermeidung von Rückfällen (operationalisiert durch die Legalbewährung) und
2. optimales Verhältnis von Zeitaufwand und Effekt (operationalisiert durch

- a) die Dauer der Maßnahme
- b) die Zufriedenheit der Klienten mit der Maßnahme).

Der dritte Teil erläutert die Methode der Überprüfung des Zielerreichungsgrades anhand der genannten Kriterien (Evaluation). Besondere Berücksichtigung finden hierbei a) das Problem der Bewährungsdauer nach Abschluss der Maßnahme und b) die Tatsache, dass wegen der möglichen Konsequenzen das Nicht-Erreichen der vorgegebenen Qualitätsziele möglichst frühzeitig entdeckt werden muss.

Harald Meyer, Bamberg

Grenzwerte für das Sehvermögen bei der Fahreignungsbegutachtung: Entstehung, Validität, Zukunftsperspektiven

Einige Grenzwerte in der Fahreignungsbegutachtung sind aus den Werten der Normalverteilung von Fahrerlaubnissbewerbern abgeleitet worden. So zeigen z.B. die Sehschärfewerte der Normalbevölkerung eine Gauß'sche Verteilung. Die Grenzziehung, ab welchem Sigma-Wert ein Bewerber nicht mehr fahrtauglich ist, hängt nicht von empirischen Daten ab, sondern von willkürlich festgelegter Statistik und auch vom politischen Kalkül. Es wäre sehr wünschenswert, empirisch begründete Grenzwerte zu bekommen, die eine Tauglichkeit beweisen. Dies könnte mit kontrollierten Versuchen in Fahrsimulatoren, mit Feldversuchen mit induzierter Visusreduktion, durch Befragungen der älter werdender Bevölkerung geschehen und durch pflichtmäßige Untersuchungen aller Personen, die aktiv an einem Unfallgeschehen beteiligt waren.

Für die notwendige Größe des Gesichtsfeldes beim Fahrradfahren ist eine solche Befragung bereits durchgeführt worden (Wilhelm et al.). Dabei wurde ein Grenzbereich für die Sehschärfe und für die Größe des notwendigen Gesichtsfeldes gefunden. Für den Bereich der Doppelbilder sind in Heidelberg neue Fragebogen erstellt worden, die zusammen mit Simulationsprüfungen in Zukunft darüber Auskunft geben können, wie groß ein Blickfeldbereich ohne Doppelbilder sein müsste, um noch fahrtauglich zu bleiben. Für das Dämmerungssehen ist die Grenzziehung in den letzten Jahren deutlich milder geworden, so dass der jetzt vorgeschlagene Grenzwert, z. B. ein Kontrast von 1:23 für PKW-Fahrer, bereits eine minimale Forderung darstellt. Hier lassen Weiterentwicklungen der Intraokularlinsen in der Zukunft Verbesserungen für ältere Fahrer erwarten.

Gerold Kolling, Heidelberg

Anwendung der Wellenfrontaberrometrie an Brillengläsern zur Verbesserung der Sehleistung

„Ich fühle mich nicht sicher nachts beim Fahren“, oder „ich fahre nachts nicht gerne“ sind Aussagen mit den Augenärzten und Augoptikern häufig konfrontiert werden. Einige Ursachen sind bekannt, vom grauen Star bis hin zu pathologischen Erkrankungen der Hornhaut oder der Netzhaut. Aber in den meisten Fällen liegen keinen dieser Pathologien vor. Eine Ursache für Nachtsichtprobleme, die bis dato wenig untersucht wurde, ist die Abhängigkeit der Sehfehler von den Lichtbedingungen. Sehhilfen wie Brillengläser werden basierend auf die subjektiv ermittelte Refraktion verordnet. Die subjektive Refraktion wird ermittelt indem unterschiedliche optische Korrekturen (Testgläser) dem Patienten vorgehalten werden, bis seine Sehschärfe mittels dargebotenen Optotypen ein Maximum erreicht hat. Dieses Verfahren wird unten Tageslichtbedingungen durchgeführt; die verwendete Optotypen haben in der Regel einen Kontrast höher 85 %. Aber der Mensch ist im Verlauf des Tages mit sehr unterschiedlichen Lichtbedingungen und vor allem mit Objekte konfrontiert, die einen geringen Kontrast aufweisen. Die Refraktion die unten Tageslichtbedingungen ermittelt wurde, bietet nicht in jedem Fall die beste Sehleistung im Dämmerungssehen.

Im Jahr 1999 wurden die ersten Wellenfrontaberrometer für ophthalmische Anwendungen im Markt eingeführt. Diese Technologie ermöglicht die Sehfehler des Auges orts aufgelöst über die gesamte Pupille zu vermessen, die sogenannte Wellenfront. Wenn die Wellenfrontmessung mit größeren Pupillen aufgenommen wird, erlaubt diese Messung auch Information über die Sehleistung des Auges im Dämmerungssehen zu gewinnen, was die klassische Methode der subjektiven Refraktion nicht leisten kann.

In diesem Vortrag werden wir eine neuartige Methode zur Berechnung der Verordnung von Brillengläsern vorstellen, die basierend auf die individuelle Wellenfrontmessung der Augen des Patienten und der subjektiven Refraktion eine verbesserte Sehleistung, vor allem in der Dämmerung, bieten kann. Wir werden auch die Ergebnisse einer klinischen Studie zur Validierung dieser Methode vorstellen.

Jesús M. Cabeza, Aalen

Fahrtauglichkeit und Fahrpraxis bei Personen mit cerebral bedingten Sehstörungen

Pro Jahr erleiden rund 300.00 Menschen in der BRD eine Hirnschädigung durch Schlaganfall, Trauma, Hirnentzündung oder Tumor. Rund ein Drittel hiervon leiden unter cerebral bedingten Sehstörungen wie z.B. Gesichtsfeldeinschränkung, Doppelbilder, Farberkennungsstörungen, mangelnde Stereopsis oder Nystagmus. Aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht werden die betroffenen Patienten nicht der Verkehrsbehörde gemeldet. In einer unserer Studien wurden 49 Patienten mit Gesichtsfeldeinschränkungen befragt, 57 % davon gaben an, nicht darüber aufgeklärt worden zu sein, dass ihre Fahrtauglichkeit eingeschränkt ist. 65 % waren weiterhin im Besitz einer Fahrerlaubnis, hiervon lenkten 30 % trotz der Sehstörung noch ein Kraftfahrzeug. In einer weiteren Studie an einem Fahrsimulator wurde andererseits festgestellt, dass viele der Betroffenen ihre Einschränkung durch vermehrte Aufmerksamkeit, vorsichtigeres Fahren und Blickbewegungen durchaus kompensieren können. Wenig untersucht wurde bisher, in welchem Ausmaß spezielle Therapietechniken wie ein Sakkadentraining oder die visuelle Restitutionstherapie die Fahrtauglichkeit wiederherstellen können; zumindest in einigen Fällen zeigten sich hier positive Effekte.

Erich Kasten, Magdeburg

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Dokumentation

Länderstudie 2006: „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“

Beschluß der Innenministerkonferenz zu TOP 12: „Verkehrsangelegenheiten“ vom 07. Dezember 2007 in Berlin

1. Die IMK nimmt die Länderstudie 2006 „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ – Interner Bericht für die Innenminister/-senatoren der Länder und des Bundes sowie die Grundsätze aus der Fachkonferenz vom 05.09.02 beim PTI „Beweissichere Atemalkoholanalyse – Einstieg in das Strafrecht“ (*nicht freigegeben*) und den hierzu ergangenen Beschluss des AK II vom 24./25.10.07 zur Kenntnis.*)
2. Sie spricht sich erneut für die Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten aus und hält für diesen Zweck eine Ergänzung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung von Fahrausweisen“ für erforderlich.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Länderstudie 2006 „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ – Interner Bericht für die Innenminister/-senatoren der Länder und des Bundes sowie die Grundsätze aus der Fachkonferenz vom 05.09.02 beim PTI „Beweissichere Atemalkoholanalyse – Einstieg in das Strafrecht“ und den hierzu ergangenen Beschluss an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister zu übermitteln und um eine Unterstützung des Vorhabens zu bitten.

(Aus der Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 07. Dezember 2007 in Berlin)

Polizeitechnisches Institut Münster

ULRICH BRACKEMEYER

Hintergründe zur Durchführung der Länderstudie 2006

Das Polizeitechnische Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster, bemüht sich seit langem, die Atemalkoholanalyse auch im Strafrechtsbereich als beweis-sicheres Verfahren einzuführen; denn die seit Februar 1999 bei den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland im Ordnungswidrigkeitenbereich eingesetzten Atemalkohol-Messgeräte haben sich bewährt. Sie sind über den gesamten Messbereich von der PTB zugelassen und werden entsprechend geeicht.

*) Von einem Abdruck des Beschlusses der 214. Sitzung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 24./25.10.2007 in Plön, TOP 17: „Verkehrsangelegenheiten“ – TOP 17.2: „Beweissichere Atemalkoholanalyse – Einstieg in das Strafrecht“, wurde aufgrund des gleichlautenden Wortlauts mit diesem Beschluss der IMK abgesehen.

Es ist nicht das Ziel, die Blutprobe zu ersetzen und abzuschaffen, sondern die Atemalkoholanalyse soll nur in der Vielzahl der unproblematischen Fälle angewandt werden. Hierdurch kann der Verhältnismäßigkeit der Mittel besser entsprochen werden und die im Grundgesetz festgeschriebene körperliche Unversehrtheit kann in vielen Fällen gewahrt bleiben.

Die Grundsätze, wann die Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich angewandt werden soll, wurden in einer Fachkonferenz des PTI am 05. 09. 2002 mit Vertretern der Innenministerien der Länder festgelegt und lauten:

- *Trunkenheitsfahrt sowie Feststellung des Fahrers müssen in direktem zeitlichen Zusammenhang stehen und der Fahrer muss bis zur Atemalkoholanalyse lückenlos beobachtet werden, um die Behauptung eines Nachtrunkes ausschließen zu können.*
- *Es darf kein Verdacht auf die Einnahme sonstiger berauschender Mittel oder Arzneimittel bestehen.*
- *Es ist ein (zusätzlicher) Feststellungsbogen mit den Beobachtungen des Polizeibeamten anzufertigen.*
- *Im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit und alkoholspezifischen Ausfallerscheinungen ist ab 0,25 mg/l Atemalkohol die Atemalkoholanalyse als eigenständiges Beweismittel geeignet.*

Mit Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich würde Deutschland wieder mit dem Ausland gleichziehen, denn fast überall ist die Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel anerkannt. Dies könnte in Zukunft auch die europaweite Strafverfolgung mit Anerkennung und Vollstreckung, wie von den Justizministerinnen und -ministern der EU im Rahmenbeschluss vom 24. 02. 2005 vereinbart [siehe hierzu den Informationsbeitrag „EU-Justizminister: Einigung auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen“ in BA 2005, 232], erleichtern.

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, weil die Geräte bei den Ländern bereits vorhanden sind und ohne Modifikation weiterbetrieben werden könnten.

Die im Folgenden dargestellte Länderstudie wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder durch das PTI initiiert. Die Auswertung des umfangreichen Datenmaterials aus den Bundesländern erfolgte unter der Leitung der Professoren Dr. SCHOKNECHT und Dr. SLEMEYER. Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. (B. A. D. S) hat die Studie finanziell gefördert.

Um das vereinbarte Erstveröffentlichungsrecht der o. a. Professoren zu gewährleisten, wurde die Studie den Innenministerien/-senaten als „interne Studie“ zugeleitet. Nach Rücksprache des PTI mit der Geschäftsstelle der Innenministerkonferenz bestehen gegen die Erstveröffentlichung in dieser Zeitschrift keine Bedenken.

Anschrift des Verfassers

Ulrich Brackemeyer
Deutsche Hochschule der Polizei i. G.
(vormals Polizei-Führungsakademie)
Polizeitechnisches Institut
Postfach 48 03 53
48080 Münster
Email: ulrich.brackemeyer@dhopol.de

*Fachhochschule Gießen-Friedberg¹,
Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin²*

ANDREAS SLEMEYER¹), GÜNTER SCHOKNECHT²)

Interner Bericht für die Innenminister der Länder und des Bundes – Länderstudie 2006

1. Einleitung

Mit der Novellierung des § 24a StVG wurde im Jahr 1998 die gesetzliche Grundlage zur Verwendung der Atemalkohol-Analyse als Beweismittel geschaffen. Dies war dadurch möglich geworden, dass im Gesetz ein eigener, von der Blutalkohol-Konzentration unabhängiger Grenzwert festgelegt wurde. Als wissenschaftliche Basis dienten dabei die Ergebnisse des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes aus dem Jahr 1992¹). Dieses war auch richtungweisend für die Entwicklung von Gerätenormen durch den DKE-Arbeitskreis 966.0.10 „Atemalkohol-Messgeräte“. In den Folgejahren entstand daraus die Norm DIN VDE 0405. Auf der Grundlage internationaler und nationaler Normen erfolgte Ende 1999 die Bauartzulassung des Dräger Alcotest 7110 Evidential, das seitdem in allen Bundesländern erfolgreich zum Einsatz kommt.

Der Einführung der Atemalkohol-Analyse wurde am Anfang mit großer Skepsis begegnet, obwohl sie sich längst international etabliert hatte und die Gerätetechnik als ausgereift anzusehen ist. Besonders die Frage einer Benachteiligung der Betroffenen durch die Atemalkohol-Analyse im Grenzwertbereich wurde von Rechtsmedizinern und Juristen immer wieder aufgebracht.

Um hier sachbezogene Argumente zu gewinnen, wurde unter der Federführung der Polizei-Führungsakademie (PFA, heute: Deutsche Hochschule der Polizei) im 3. Quartal 2000 eine Erhebung der BAK- und AAK-Messwerte (BAK: Blutalkohol-Konzentration, AAK: Atemalkohol-Konzentration) in verschiedenen Bundesländern durchgeführt. Über die Auswertung dieser in der polizeilichen Praxis gewonnenen Daten wurde in der Folgezeit mehrfach berichtet²). Auf Grund der Ergebnisse dieser Feldstudie 2001 konnte bereits damals anhand von mehr als 1 100 Messwerten nachgewiesen werden, dass die messtechnische Qualität der Atemalkohol-Analyse der der Blutalkohol-Analyse entspricht und somit keine Benachteiligung der Betroffenen gegeben ist.

Klarheit in der Frage der forensischen Anerkennung von Ergebnissen der Atemalkohol-Analyse im Bußgeldbereich schaffte der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04. April 2001. Demnach ist die Atemalkohol-Analyse als standardisiertes Verfahren im Sinne des BGH anzusehen, weshalb sich die Richter nicht mit der Messgenauigkeit im Einzelfall auseinander setzen müssen, sofern die Messbedingungen des BGA-Gutachtens eingehalten wurden. Ausdrücklich offen gelassen wurde die Frage, ob mit diesem Beschluss die Voraussetzungen festgeschrieben werden, dieses Verfahren als hinreichend zuverlässiges Beweismittel zur abschließenden Feststellung alkoholbedingter absoluter Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB verwenden zu können.

Um eine gesicherte Grundlage zur Entscheidung durch die Innenministerkonferenz im Hinblick auf eine Einführung der beweissicheren Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich zu erhalten, bat der AK II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder das Polizeitechnische Institut (PTI) der PFA, die Datenbasis zu erweitern und im Anschluss erneut zu berichten.

2. Ziele und Fragestellungen

Aus Sicht der Anwender, insbesondere unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Mittel, ergibt sich die Frage, ob künftig nicht auch bei BAK-Werten über 1,1 ‰ in den meisten Fällen das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt werden kann, indem auf eine Blutentnahme zugunsten einer Atemalkohol-Messung verzichtet wird. Dies setzt die freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus, welche meist erreichbar ist, sofern dieser davon überzeugt werden kann, dass er durch dieses Verfahren nicht benachteiligt wird.

Bei der Festlegung des AAK-Grenzwertes auf 0,55 mg/L hat der Gesetzgeber die Empfehlungen des BGH im BGA-Gutachten berücksichtigt, wonach bei Erreichen dieses Wertes die Wahrscheinlichkeit mindestens 75 % betragen soll, dass eine gleichzeitig entnommene Blutprobe über dem korrespondierenden Grenzwert von 1,1 ‰ liegt. Die Feldstudie 2001 hat gezeigt, dass diese Wahrscheinlichkeit bereits bei einem AAK-Wert von 0,53 mg/L gegeben ist, sofern die Zeitdifferenz zwischen Atem- und Blutprobe unter 30 Minuten beträgt.

Ungeachtet dieser Ergebnisse hat die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin 2002 für den Strafrechtsbereich einen AAK-Grenzwert von 0,67 mg/L als unkritisch betrachtet. Dieser Wert stellte nicht den wissenschaftlich erforderlichen Grenzwert dar, sondern sollte einen „Sicherheitszuschlag“ berücksichtigen, um eine Benachteiligung von Betroffenen durch die Methode der Atemalkohol-Analyse sicher ausschließen zu können³). Die Anwendung eines solchen „Sicherheitszuschlags“ von 0,12 mg/L auf den AAK-Grenzwert ist jedoch weder gerechtfertigt (ein solcher ist bereits in dem Grenzwert enthalten und zudem ist auch die Methode der Blutalkohol-Analyse Schwankungen unterworfen) noch im Sinne einer Verbesserung der Verkehrssicherheit akzeptabel.

Ziel dieser Studie ist es, auf der Basis der Felddaten der Bundesländer aus dem Zeitraum eines Jahres (3. Quartal 2005 bis 2. Quartal 2006) eine gesicherte Aussage zur Gültigkeit des bestehenden Grenzwertes von 0,55 mg/L und zur Zuverlässigkeit der Atemalkohol-Analyse – auch über diesen Grenzwert hinaus – zu erzielen.

Aus der Literatur sind hierzu verschiedene Studien bereits bekannt, die z. T. auf umfangreichem Datenmaterial beruhen. Diese Untersuchungen basieren jedoch in den meisten Fällen auf Konzentrationsverläufen aus Trinkversuchen und nicht aus der polizeilichen Praxis. Eine Übertragbarkeit dieser Ergebnisse auf die Fragestellung der Vergleichbarkeit von Blut- und Atemalkohol-Konzentration ist damit nur eingeschränkt gegeben.

3. Datenbasis

An der Bereitstellung von Daten auf Ersuchen des Polizeitechnischen Instituts der Deutschen Hochschule der Polizei haben sich 14 Bundesländer beteiligt. Neben Angaben zu Alter und Geschlecht des Probanden, den Einzelwerten von Blut- und Atemalkoholkonzentration, Atemvolumen, Atemtemperatur und Atemzeit wurden auch Aussagen zum zeitlichen Ablauf und zum Trinkende – insgesamt fast 50 Merkmale – erfasst.

Die Daten wurden nach folgenden Kriterien geprüft:

- **Vollständigkeit:** alle für eine Auswertung erforderlichen Daten sind vorhanden
- **Richtigkeit:** durch Vergleich mit den schriftlichen Aktenauszügen
- **Plausibilität:** bei Blutproben durch Prüfen der zulässigen Spannweite gemäß den Vorschriften des BGA, bei Atemproben durch Prüfen auf Einhalten der Anforderungen gemäß DIN VDE 0405

Von ursprünglich über 3 500 Datensätzen erfüllen 2 636 die gestellten Anforderungen hinsichtlich dieser Kriterien. Die Häufigkeitsverteilung der BAK-Werte ist in Abb. 1 zu sehen.

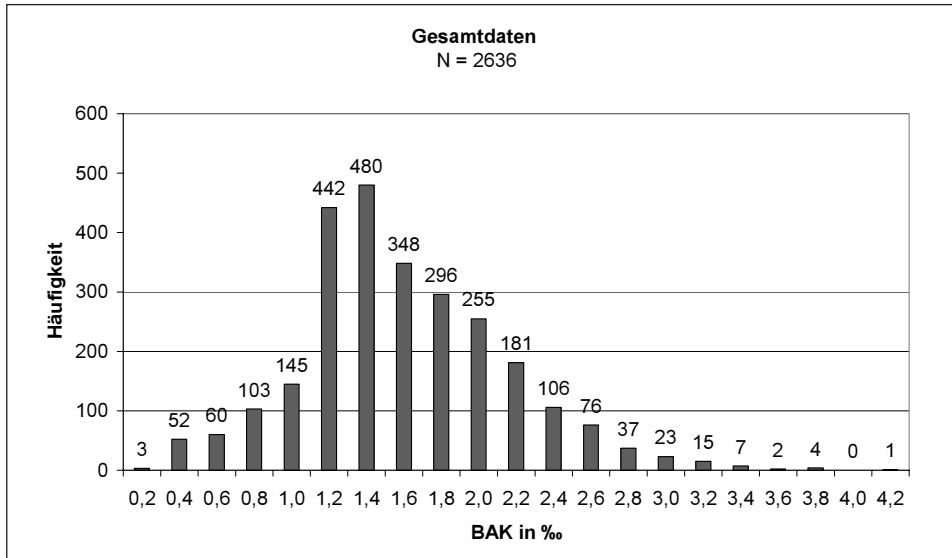


Abb. 1: Häufigkeitsverteilung der BAK-Werte für alle vollständigen Datensätze.

Der steile Anstieg der Häufigkeitswerte im Bereich über 1,0 ‰ BAK ist dadurch begründet, dass erst ab 1,1 ‰ ohne weitere Gründe die Entnahme einer Blutprobe zulässig ist.

Bei 218 Datensätzen liegt die BAK unter 0,8 ‰. Die mittlere BAK lag für Männer bei 1,52 ‰, für Frauen bei 1,47 ‰.

4. Auswertekriterien

Für einen Vergleich von Atem- und Blutalkohol-Konzentrationen stellt die Dynamik von Resorption und Elimination des aufgenommenen Alkohols eine bedeutsame Einflussgröße dar. Dies gilt besonders für kleine Alkoholkonzentrationen, da zeitbedingte Änderungen, z. B. durch Anflutung oder Abbau, sich in Relation zum aktuellen Wert stärker auswirken. Da hier für nur ca. 5 % aller Fälle die BAK über 2,5 ‰ liegt und der Schwerpunkt der Auswertung sich auf den strafprozessualen Bereich bezieht, wurden nur Datensätze im Bereich von 0,8 bis 2,5 ‰ berücksichtigt. Neben dem BAK-Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰ ist somit auch der Bereich um 2 ‰ abgedeckt, der für Straf tatbestände außerhalb des Verkehrsbereichs noch von Bedeutung ist.

Die folgende Tab. 1 zeigt in der Übersicht die Anzahl der verwendbaren Datensätze nach Anwendung weiterer Kriterien bezüglich Konzentration und Zeitdifferenz zwischen beweissicherem Atemtest und Blutentnahme.

Geschlecht	gesamt	davon $0,8 ‰ \leq \text{BAK} \leq 2,5 ‰$	davon $\Delta t \leq \pm 45 \text{ Min.}$	davon $\Delta t \leq \pm 15 \text{ Min.}$
männlich	2.732	2.062	1.894	809
weiblich	259	227	206	83
ohne Angabe	5	5	5	3
Summe	2.636	2.294	2.105	895

Tab. 1: Übersicht über die verwertbaren Datensätze entsprechend der Auswertekriterien.

Die stärkste Reduktion der Anzahl der Datensätze findet durch die Beschränkung der Zeitdifferenz auf ± 15 Minuten statt. Diese wird nur dann angewandt, wenn Aussagen zum Vergleich von Blut- und Atemalkohol-Konzentration gemacht werden, um Einflüsse anderer Parameter erkennbar werden zu lassen.

5. Ergebnisse

Jedes reale Messverfahren ist mit systematischen und zufälligen Fehlern behaftet. Dies ist bei einem Vergleich von Atem- und Blutalkohol-Analyse zu beachten. Neben den Geräteeigenschaften wie Messrichtigkeit, Wiederholgenauigkeit, Linearität und Selektivität spielen zahlreiche physiologische Parameter eine Rolle. Auch hinsichtlich der Kalibrierung beider Verfahren gibt es prinzipielle Unterschiede. Während die Geräte für die Blutalkohol-Analyse durch einen internen Vergleich anhand der Ergebnisse von Ringversuchen justiert werden, sind die Atemalkohol-Messgeräte an ein nationales Normal angeschlossen und geeicht.

Um ein größtmögliches Maß an Sicherheit zu gewährleisten, werden bei beiden Methoden entsprechend den Anforderungen des BGH zwei unabhängige Analysenverfahren verwendet. Auf der Basis ihrer Einzelmesswerte ist ein Qualitätsvergleich sowohl innerhalb wie auch zwischen den beiden Methoden möglich.

5.1 Zur Qualität der Blutalkohol-Analyse

Die hier verwendeten Verfahren, ADH-Methode und Gaschromatografie, liefern jeweils zwei Einzelwerte, die zu einem Gesamt-Mittelwert zusammengefasst und auf zwei Nachkommastellen abgerundet werden. In der folgenden Abb. 2 sind die Ergebnisse dieser Blutalkohol-Analysenmethoden, jeweils als Mittelwert aus den beiden Einzelwerten, im Vergleich dargestellt.

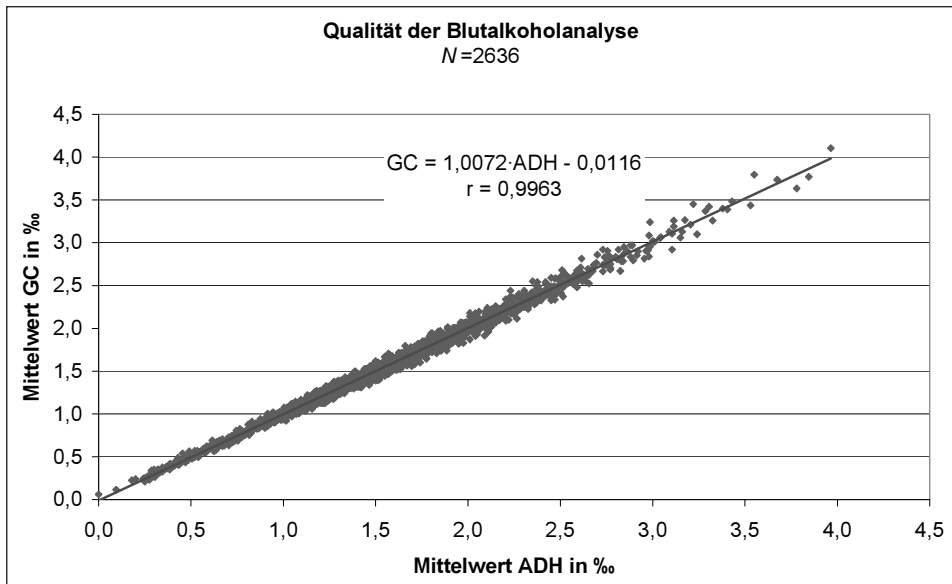


Abb. 2: Vergleich der Analysenergebnisse nach dem ADH- und GC-Verfahren. Die Einzelwerte des jeweiligen Verfahrens wurden dabei zu einem Mittelwert zusammen gefasst.

Wie aus der Abbildung zu erkennen ist, ergibt sich über den gesamten Bereich bis über 4 ‰ eine sehr gleichmäßige Streuung um die Regressionsgerade. Daraus resultiert ein hoher Korrelationskoeffizient von 0,9963. Aus der Steigung der Regressionsgeraden ergibt sich, dass die GC-Werte im Mittel um 0,7 ‰ über denen der ADH-Analyse lagen. Nach dieser Geradengleichung lässt sich außerdem erkennen, dass zwischen beiden Verfahren ein Nullpunktfehler von ca. 0,01 ‰ BAK besteht.

5.2 Zur Qualität der Atemalkohol-Analyse

Im Gegensatz zur Blutalkohol-Analyse, bei der alle Einzelwerte einer **einzigen Probe** entstammen, werden bei der Atemalkohol-Analyse die Einzelwerte **zweier Atemproben**, analysiert nach zwei verschiedenen Methoden, miteinander verglichen. Für die erste Atemprobe wird ein elektrochemischer Sensor, für die zweite ein Sensor nach dem Infrarot-Absorptionsprinzip verwendet. Die Ergebnisse zeigt Abb. 3.

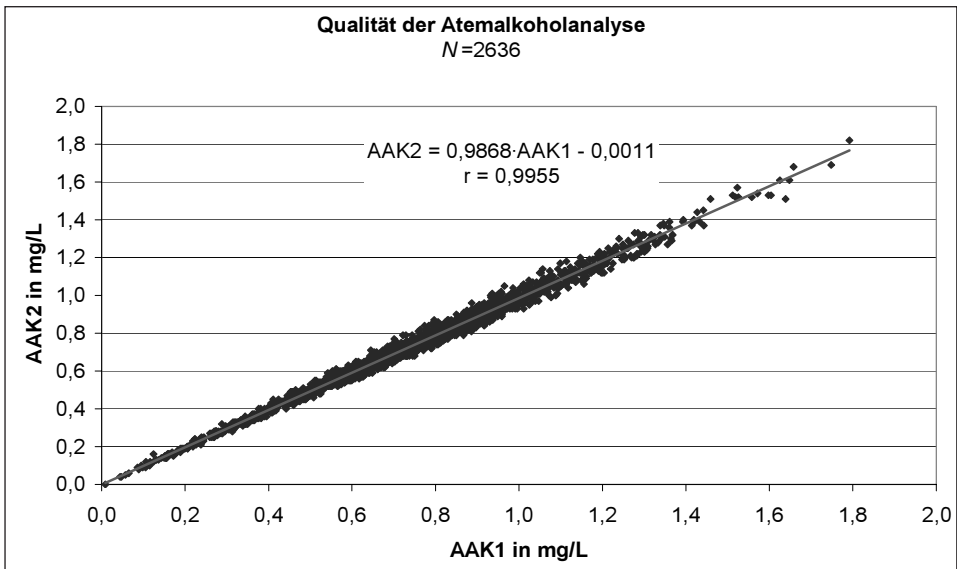


Abb. 3: Vergleich der Ergebnisse von erster und zweiter Atemprobe.

Auch hier ergibt sich eine sehr geringe Streuung um die Regressionsgerade. Der Korrelationskoeffizient ist mit 0,9955 marginal geringer als bei der BAK-Analyse (0,9963), aber immer noch außerordentlich hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier eine Bestimmung aus **zwei verschiedenen, zeitlich hintereinander gewonnenen** Atemproben erfolgt. Die Nullpunkte beider Verfahren sind praktisch identisch.

5.3 Vergleich der Ergebnisse von Atem- und Blutalkohol-Konzentration

Damit die Werte von Atem- und Blutalkohol-Konzentrationen verglichen werden können, ist wegen der oben bereits erwähnten unterschiedlichen Dynamik beider Messgrößen eine Beschränkung auf zeitnahe Werte erforderlich. Diese Bedingung konnte in der Praxis nicht immer eingehalten werden, weshalb eine Unterteilung der Datensätze in zeitliche Kategorien von jeweils 15 Minuten vorgenommen wurde. Für diesen Vergleich von BAK zu AAK wurde ein Intervall von ± 15 Minuten um den Zeitpunkt der Blutentnahme zugrunde gelegt, innerhalb dessen der 2. Atemtest stattfand.

Die Beziehung zwischen den beiden Messgrößen Blut- und Atem-Alkohol kann durch den Quotienten

$$Q = \frac{\text{BAK in Promille}}{\text{AAK in mg/L}}$$

dargestellt werden. Dieser Quotient ist für den Vergleich von Atem- und Blutalkohol-Konzentrationen von zentraler Bedeutung. Gäbe es eine eindeutige, von Zeit, individuellen Merkmalen und gerätetechnischen Fehlern freie Beziehung, wäre es möglich, jeden individuellen BAK-Wert in einen eindeutigen AAK-Wert (und umgekehrt) zu konvertieren. Die Zusammenhänge lassen sich jedoch mit den Mitteln der Statistik beschreiben. Die Ergebnisse des Vergleichs BAK/AAK sind in Abb. 4 dargestellt.

Der für die Festlegung von korrespondierenden Grenzwerten der AAK gemäß § 24a verwendete Q-Wert von 2,0 wird hier durch die Diagonale dargestellt. Zusätzlich ist die Re-

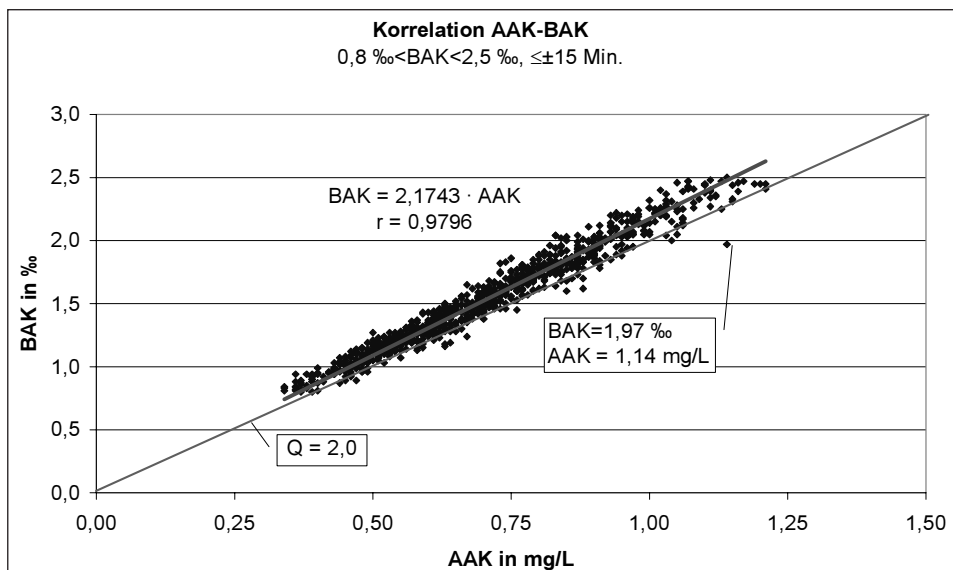


Abb. 4: Korrelation der jeweiligen Mittelwerte von BAK und AAK. Die Anzahl der Datenpaare beträgt 895.

gressionsgerade eingetragen, die sich aus der Korrelation der BAK/AAK-Werte berechnet. Ihre Steigung – und damit der Q-Wert – ist mit 2,17 deutlich höher als die der Diagonalen. Für den Korrelationskoeffizienten ergibt sich erwartungsgemäß ein etwas geringerer Wert als bei den Darstellungen der Korrelation innerhalb der Verfahren Blut- und Atemalkohol-Analyse, da sich deren Einzelabweichungen hier überlagern. Dennoch ist er mit 0,9796 als sehr hoch einzustufen.

Bei den 895 Datenpaaren, die dieser Abbildung zu Grunde liegen, ist als Ausreißer lediglich ein einzelner Datensatz mit BAK = 1,97 ‰ und AAK = 1,14 mg/L zu erkennen. Die Ursache hierfür ließ sich nachträglich nicht ermitteln. In 849 Fällen lag der Q-Wert über 2,0. Dies entspricht einem relativen Anteil von 95 %.

5.4 Einfluss der Zeitdifferenz zwischen Atem- und Blutprobe

Der Vergleich von Blut- und Atemalkohol-Konzentration stellt eine Momentaufnahme dar, da beide Größen sich mit unterschiedlicher Dynamik verändern. Lediglich in der Abbauphase kann von einem nahezu festen Verhältnis, ausgedrückt durch den Q-Wert, gesprochen werden. Daher wurde untersucht, wie der Einfluss der Zeitdifferenz zwischen Atem- und Blutprobe sich auf diesen Quotienten auswirkt. Die Ergebnisse sind in Abb. 5 enthalten.

Hier zeigt es sich, dass, je später der Zeitpunkt der Blutentnahme liegt, sich ein umso geringerer Q-Wert ergibt. Für eine Zeitdifferenz von 0 Minuten lässt sich der aus der vorherigen Darstellung bereits bekannte Q-Wert von 2,17 abschätzen.

Diese Veränderungen sind auf den Abbau von Alkohol im Körper zurückzuführen, der sich entsprechend auf den Q-Wert auswirkt. Die fallende Kurve bedeutet, dass sich die Mehrzahl der Betroffenen in der Abbauphase befand. Aus den geringen Abweichungen vom linearen Verlauf lässt sich schließen, dass dies auch für die Personen gilt, bei denen die Blutprobe vor dem Atemtest gemacht wurde.

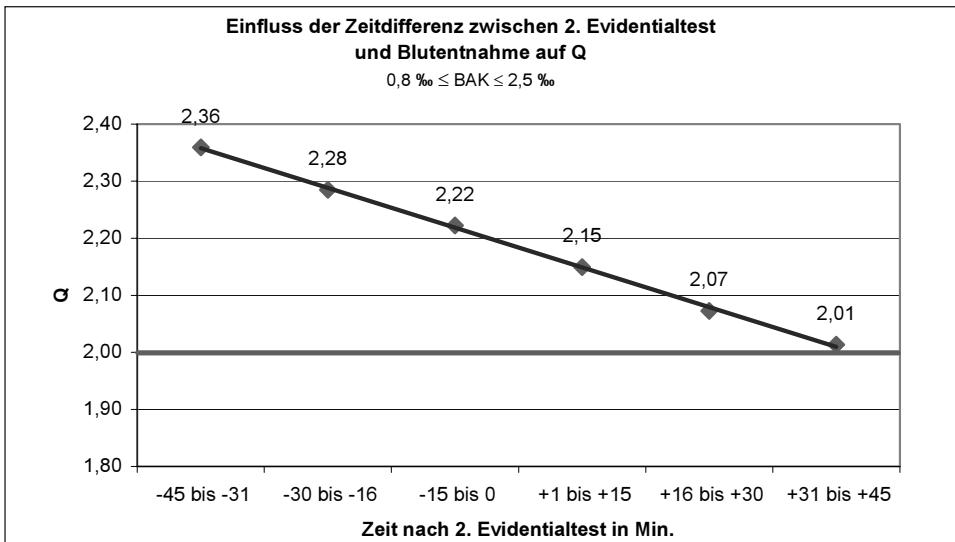


Abb. 5: Einfluss der Zeitdifferenz zwischen Atem- und Blutprobe auf $Q = \text{BAK}/\text{AAK}$. Ein negatives Vorzeichen bedeutet, dass die Blutentnahme vor dem 2. Evidentialtest stattgefunden hat.

Anhand der horizontal verlaufenden Linie für $Q = 2,0$ wird deutlich, dass alle Mittelwerte von Q im erfassten Zeitbereich darüber liegen. Das bedeutet auch hier, dass die BAK-Werte im Vergleich zu den AAK-Werten höher ausfallen.

5.5 Einfluss der Jahreszeit

Im Vergleich zur Feldstudie 2001, bei der die Daten aus einem Zeitraum von wenigen Monaten stammten, war hier der Erfassungszeitraum bewusst auf 4 Quartale angelegt worden, um die Frage nach jahreszeitlichen Einflüssen auf die Atemalkohol-Analyse beantworten zu können. In Abb. 6 sind dazu die Mittelwerte der beiden Messgrößen AAK und Atemtemperatur des 1. Evidentialtests dargestellt.

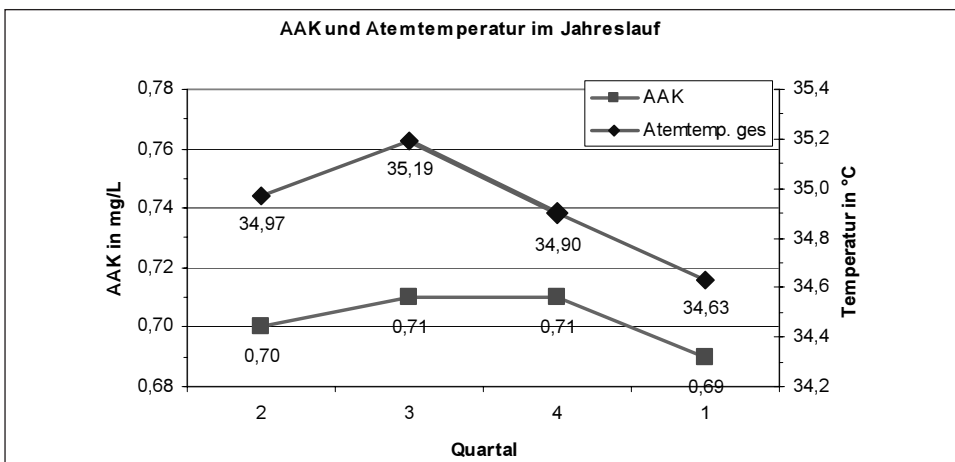


Abb. 6: AAK und Atemtemperatur gesamt (männl. und weibl.) als Mittelwerte der jeweiligen Quartale.

Während die mittlere Atemtemperatur über das Jahr einen ausgeprägten Gang mit einem Anstieg im 3. Quartal um fast 0,6 °C gegenüber dem 1. Quartal zeigt, ist bei den Mittelwerten der AAK eine Veränderung um lediglich 0,02 mg/L zu erkennen.

5.6 Erreichen des Mindest-Atemvolumens

Das Gutachten stellt für eine gültige Atemprobe Mindestanforderungen bezüglich Atemzeit und Atemvolumen, um sicherzustellen, dass sie aus tiefer Lungenluft besteht. Das Mindestvolumen ist von Alter und Geschlecht abhängig und so gewählt, dass es von gesunden Probanden in der Regel geliefert werden kann. Dass die Forderungen des Gutachtens in der Praxis von beiden Geschlechtern im Mittel deutlich überschritten wurden, zeigt Abb. 7. Zu den einzelnen Messwerten ist auch jeweils die Standardabweichung angegeben (mit Ausnahme des Wertes für die Altersgruppe bis 80 Jahre und weiblich, da hier nur ein Wert vorlag).

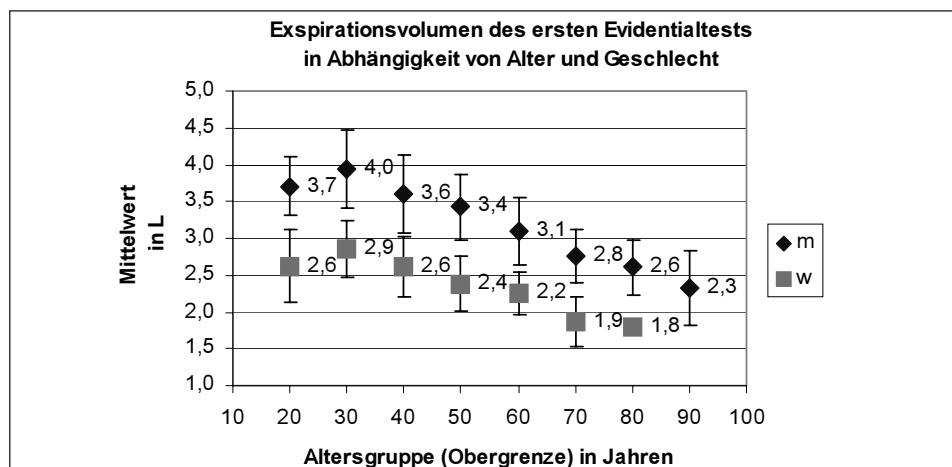


Abb. 7: Mittelwert und Standardabweichung des Expirationsvolumens in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht.

Erwartungsgemäß zeigt sich eine altersbedingte Abnahme des Atemvolumens. Dennoch liegen die Mittelwerte in allen Alterskategorien deutlich über den Mindestwerten des BGA, siehe Tab. 2. Dies gilt auch dann, wenn die mittlere Standardabweichung des Atemvolumens von 0,45 L (männlich) bzw. 0,38 L (weiblich) berücksichtigt wird.

Alter in Jahren	Atemvolumen für Männer in L		Atemvolumen für Frauen in L	
	Soll	Ist	Soll	Ist
20	2,6	3,7	1,9	2,6
30	3,0	4,0	2,0	2,9
40	2,6	3,6	1,9	2,6
50	2,5	3,4	1,8	2,4
60	2,3	3,1	1,6	2,2
70	2,1	2,8	1,4	1,9
80	2,0	2,6	1,3	1,8
90	1,6	2,3	1,2	–

Tab. 2: Vergleich der Mittelwerte des Atemvolumens mit den Mindestwerten des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes.

Das häufig genannte Argument, dass viele Personen aus physiologischer Sicht nicht in der Lage wären, eine Probe mit ausreichendem Volumen zu liefern, trifft somit nur für einen geringen Anteil der zu untersuchenden Personen zu.

6. Schlussfolgerungen

Auf der Basis der geschilderten Einzelanalysen lassen sich gesicherte Aussagen hinsichtlich der Frage bezüglich der Sicherheit des Verfahrens Atemalkohol-Analyse im Vergleich zur Blutalkohol-Analyse im Strafrechtsbereich treffen. Dabei sind Ergebnisse im Bereich der Grenzwerte von besonderem Interesse.

6.1 BAK und AAK im Bereich der Grenzwerte

Bei einem Vergleich der beiden Verfahren im Bereich ihrer Grenzwerte zeigt sich, wie gut die damit verbundenen Bewertungsmaßstäbe miteinander korrelieren. Ideal wäre, dass das Verhältnis der Werte oberhalb zu unterhalb des Grenzwertes bei beiden Verfahren gleich ist. In diesem Falle würden bei keinem Verfahren falsch-positive oder falsch-negative Werte auftreten.

Für eine x/y-Darstellung zweier Verfahren ergeben sich durch die Lage der Grenzwerte vier Felder. In den Fällen, wo beide Verfahren eine Über- oder Unterschreitung der Grenzwerte zeigen, resultieren richtig-positive bzw. richtig-negative Aussagen. In den anderen zwei Feldern sind die falsch-positiven bzw. falsch-negativen Werte zu finden. Diese Bewertung kann aber immer nur in Relation zum anderen Verfahren gesehen werden, da ein absoluter Vergleichsmaßstab nicht gegeben ist.

Abb. 8 zeigt einen Ausschnitt aus Abb. 4, um das Verhältnis von BAK zu AAK im Grenzbereich besser erkennen zu können. Für diese Analyse standen im Vergleich zur Feldstudie 2001 erheblich mehr Datensätze zur Verfügung, weshalb die daraus abgeleiteten statistischen Aussagen eine größere Signifikanz aufweisen.

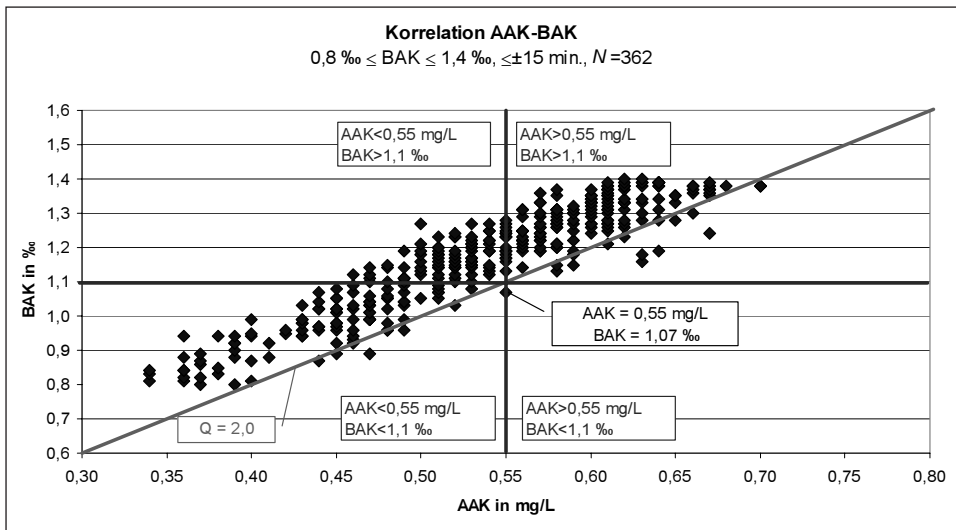


Abb. 8: Korrelation zwischen BAK und AAK im Bereich der Grenzwerte 1,1 ‰ bzw. 0,55 mg/L.

Im Diagramm ist wieder die Diagonale mit der Steigung $Q = 2,0$ eingetragen. Durch eine vertikale und eine horizontale Linie bei den Grenzwerten für AAK und BAK sind 4 Felder markiert. In den Feldern links unten und rechts oben sind diejenigen Wertepaare enthalten, in denen beide Messgrößen eine übereinstimmende Aussage liefern.

Deutlich ist zu erkennen, dass der größte Teil der BAK-Werte (344 von 362) über der Diagonalen mit Steigung $Q = 2,0$ liegt, somit die BAK im Verhältnis zur AAK – wie gefordert – höher ausfällt. Für sämtliche AAK-Werte über $0,55 \text{ mg/L}$ gilt, dass auch der dazugehörige BAK-Wert über dem Grenzwert von $1,1 \text{ ‰}$ liegt. In einem einzigen Fall mit $AAK = 0,55 \text{ mg/L}$ tritt ein einzelner BAK-Wert von $1,07 \text{ ‰}$ auf, der somit knapp unter dem Grenzwert liegt.

6.2 Überschreitungswahrscheinlichkeit bezüglich des BAK-Grenzwertes

Aus den Daten lässt sich berechnen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass bei Erreichen des AAK-Grenzwertes der zugehörige BAK-Wert über dessen Grenzwert liegt. Nach Vorgabe des BGH soll der AAK-Grenzwert so festgelegt sein, dass die Wahrscheinlichkeit hierfür 75 ‰ beträgt.

Diese Wahrscheinlichkeitswerte lassen sich aus der Darstellung der Summenhäufigkeit des Q-Wertes entnehmen, die in Abb. 9 zu finden ist. Auch hier wurden nur Wertepaare mit einer Zeitdifferenz von kleiner oder gleich ± 15 Minuten berücksichtigt. Es zeigt sich ein der Normalverteilung entsprechender Kurvenverlauf mit steilem Anstieg im mittleren Bereich.

Aus dem Diagramm lässt sich ablesen, dass nur 5 ‰ der Fälle unter dem für die Festlegung des AAK-Grenzwertes verwendeten Q-Wert von $2,0$ liegen. Das bedeutet, dass in den übrigen 95 ‰ aller Fälle der BAK-Wert höher lag als der dazu gehörige zeitnahe AAK-Wert. Die Wahrscheinlichkeit p eines höheren BAK-Wertes ergibt sich somit zu 100 ‰ abzüglich des jeweiligen relativen Häufigkeitswertes von Q .

Der vom BGH geforderte Wert von 75 ‰ wird für $Q = 2,12$ erreicht. Somit werden die Anforderungen des BGA-Gutachtens hinsichtlich der Überschreitungswahrscheinlichkeit für die BAK deutlich übertroffen.

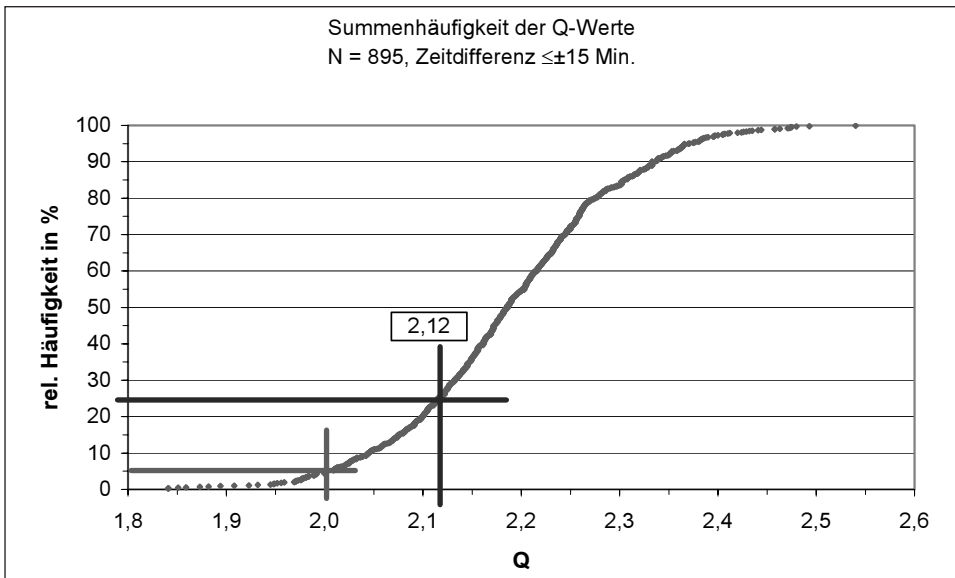


Abb. 9: Summenhäufigkeit von Q. Eingetragen sind die besonderen Fälle für Q = 2,0 und die relative Häufigkeit von 25 %. Daraus resultieren die Wahrscheinlichkeit p dafür, dass der BAK-Wert höher liegt als der AAK-Wert: für Q = 2,0: p = 95 % und für Q = 2,12: p = 75 %.

Der Verlauf der Summenhäufigkeit deckt sich mit den Ergebnissen, welche für eine Zeitdifferenz von 0 auf der Basis der Werte der Feldstudie 2001 erzielt wurden⁴). Aus seiner Symmetrie für hohe und niedrige Häufigkeitswerte lässt sich schließen, dass die Messungen im Wesentlichen in der Abbauphase stattgefunden haben, da keine größeren Abweichungen des Q-Wertes zu erkennen sind.

7. Ausblick

Auf der Basis der Ergebnisse dieser Feldstudie ist festzustellen, dass die Methode der Atemalkohol-Analyse sich in der Praxis als zuverlässiges Verfahren etabliert hat. Bei Erreichen des vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwertes von 0,55 mg/L ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % damit zu rechnen, dass der BAK-Wert einer zeitgleich erfassten Blutprobe ebenfalls über dem Grenzwert liegt. Damit ist eine Benachteiligung derjenigen Personen, die sich für eine Atemalkohol-Analyse entscheiden, in der polizeilichen Praxis nicht gegeben.

Die hier vorgelegten Ergebnisse bestätigen die Aussagen der Feldstudie 2001. Speziell im Hinblick auf die Überschreitungswahrscheinlichkeit ergeben sich hier sogar geringfügig höhere Werte. Die messtechnische Qualität beider Methoden ist gleich.

Sowohl Anwender als auch insbesondere Betroffene haben daher gute Gründe, sich für eine Änderung der geltenden Regelungen einzusetzen, um künftig einen Einsatz der Atemalkohol-Analyse im strafprozessualen Bereich generell zu ermöglichen. Der Verzicht auf eine Blutprobe in der Vielzahl der unproblematischen Fälle stellt – neben erheblichen Einsparungen bezüglich Zeit und Kosten – auch immer die Wahrung der körperlichen

Unversehrtheit dar. Zudem wäre eine Intensivierung der Verkehrsüberwachung ohne zusätzlichen Aufwand möglich.

Die Entnahme einer Blutprobe wird allerdings auch dann zukünftig erforderlich sein, wenn der Betroffene sich weigert oder nicht in der Lage ist, eine Atemprobe abzugeben, oder wenn begründeter Verdacht auf eine Beeinflussung durch andere Drogen als Alkohol gegeben ist.

8. Zusammenfassung

Mit der Novellierung des § 24a StVG wurde 1998 die Atemalkohol-Analyse als beweis-sicheres Verfahren vom Gesetzgeber anerkannt und eingeführt. Obwohl sich diese Methode inzwischen in der polizeilichen Praxis und vor Gericht bewährt hat, ist ihre generelle Anwendung bisher auf den Bereich bis 0,55 mg/L bzw. 1,1 ‰ (Ordnungswidrigkeiten-Bereich) beschränkt.

Diese Studie, welche auf Wunsch der Innenminister-Konferenz durchgeführt wurde, zeigt auf der Basis von 2636 Datensätzen aus dem 2. Quartal 2005 bis 1. Quartal 2006, dass die Messergebnisse der Atemalkohol-Analyse die gleiche Zuverlässigkeit besitzen wie die der Blutalkohol-Analyse. Auch wurde das alters- und geschlechtsspezifische Mindestvolumen für eine gültige Atemprobe im Mittel deutlich überschritten.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesgerichtshofes, dargelegt im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Beweissicherheit der Atemkoholanalyse“, wird bei der Festlegung von AAK-Grenzwerten ein Wahrscheinlichkeitswert von 75 % als geeigneten Kompromiss im Hinblick auf die Akzeptanz der Atemalkohol-Analyse und die Belange der Verkehrssicherheit angesehen. Dies bedeutet, dass bei Erreichen des Grenzwertes für Atemalkohol eine gleichzeitig entnommene Blutprobe mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % über 1,1 ‰ liegen soll. Auf Grund der hier vorliegenden Daten ergibt sich für den Grenzwert 1,1 ‰ sogar eine Wahrscheinlichkeit von 95 %. Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit den Untersuchungen der Polizei-Führungsakademie aus dem Jahr 2001. Eine Benachteiligung von Betroffenen durch die Methode der Atemalkohol-Analyse, auch im Bereich von mittleren und hohen Alkohol-Konzentrationen, ist somit nicht gegeben.

Aus messtechnischer Sicht kann daher auch im **strafprozessualen Bereich** im Regelfall auf eine Blutprobe verzichtet werden. Sie ist nur noch in den Fällen erforderlich, in denen die Gewinnung einer Atemprobe nicht möglich ist oder ein begründeter Verdacht auf Beeinflussung durch andere Drogen besteht. Der Entfall der Blutprobe trägt der durch die Verfassung geforderten besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Hoheitsträger bei Grundrechtsbeeinträchtigungen in hohem Maße Rechnung. Die Atemalkohol-Analyse macht Blutprobenentnahmen und damit eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit grundsätzlich obsolet und stellt sich somit als das mildere Mittel dar. Durch die mit der Atemkoholanalyse verbundenen Verkürzung der Einsatzzeit wären zudem eine Intensivierung der Verkehrsüberwachung und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit möglich.

Die Einführung der Atemalkohol-Analyse im Strafrechtsbereich wäre letztlich auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Die Geräte sind bereits für die Überwachung und den beweis-sicheren Nachweis im Owi-Bereich vorhanden und könnten für den Strafrechtsbereich ohne weiteres eingesetzt werden. Demgegenüber würden Mehrkosten für Blutprobenentnahmen (Ärzte, Untersuchungen, Material etc.) weitgehend entfallen.

Fußnoten

- ¹⁾ Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr. Hrg. Bundesanstalt für Straßenwesen (1992)
http://www.bast.de/cln_007/nn_42642/DE/Publikationen/Downloads/downloads/atemalkoholanalyse.html
- ²⁾ Slemeyer A. et al.: Blut- und Atemalkohol-Konzentration im Vergleich. NZV 7, 281–287 (2001)
- ³⁾ Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin: Zur Frage der Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach § 315c, Abs. 1 Nr. 1 a und § 316 StGB: Blutalkohol Vol. 39, 182 (2002)
- ⁴⁾ Schoknecht G.: Einfluss der Zeitdifferenz bei der Probennahme beim Vergleich von Atem- und Blutalkoholkonzentrationen. Blutalkohol VOL. 39, 308–317 (2002)

Anschriften der Verfasser

Prof. Dr. Andreas Slemeyer
FH Gießen-Friedberg
Wiesenstraße 14
35390 Gießen
Email: andreas.slemeyer@ei.fh-giessen.de

Prof. Dr. Günter Schoknecht
Mühlenstraße 5
14167 Berlin
Email: schoknecht.berlin@t-online.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Zur Information

86. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – Kurzbericht –

Die 86. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat dieses Jahr – bestens organisiert von Prof. Dr. Dr. R. URBAN und seinen Mitarbeitern – vom 26.09. bis 30.09.2007 in Mainz stattgefunden. Die Tagung umfasste wie üblich das gesamte Spektrum der Rechtsmedizin. Kurz angesprochen werden sollen im Folgenden nur die Vorträge und Poster, die für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürften. Die Abstracts aller Vorträge und Poster sind nachzulesen in „Rechtsmed. 17 (4) 245 bis 288“.

Zwei Arbeitsgruppen haben sich mit GHB (Gammahydroxybuttersäure) beschäftigt. Bei GHB handelt es sich um eine Substanz, die sowohl physiologisch im Körper gebildet wird, als auch missbraucht wird und dann ein „anderes berauschendes Mittel“ darstellt. KOPP und Mitarbeiter (Mainz) haben die physiologischen Spiegel von GHB im frischen Vollblut gemessen und zeigen, dass die Werte unter 0,1 µg/mL liegen. Im frischen Serum bleiben die Werte unabhängig von den Lagerungsbedingungen weitgehend konstant, während im Vollblut abhängig von den Bedingungen starke Erhöhungen der GHB-Konzentrationen beobachtet werden. Auch SPRYS und Mitarbeiter (Hamburg) haben sich mit den endogenen Konzentrationen von GHB im Blut und Urin beschäftigt und die Entscheidungsgrenzen zwischen physiologischen Konzentrationen und exogener Zuführung überprüft. Die Analyse erfolgte mittels deuteriertem GHB als innerem Standard gaschromatographisch-massenspektrometrisch. Die im Blut nachgewiesenen Konzentrationen lagen zwischen 0,09 und 3,92 µg/mL mit einem Mittelwert von 1,02 µg/mL. Die Urinkonzentrationen lagen im Bereich von 0,15 bis 5,09 µg/mL mit einem Mittelwert von 0,95 µg/mL. Die Autoren sehen den Entscheidungsgrenzwert von 4,0 µg/mL im Blut als bestätigt an und schlagen vor, den Wert für Urin von den jetzt üblichen 10 µg/mL auf 6 µg/mL herabzusetzen. Für diese Arbeit wurden die Autoren mit dem Posterpreis der DGRM ausgezeichnet.

GEHB und Mitarbeiter (Mainz) haben über Blut- und Urinkonzentrationen nach passiver Cannabisexposition in einem Coffeeshop berichtet. Es wurden Blut- und Urinproben von acht Probanden untersucht, die sich drei Stunden in einem Coffeeshop aufhielten und sich somit unter realen Bedingungen einer passiven Cannabisaufnahme aussetzten. Unter diesen Bedingungen kam es nur zu einer Aufnahme sehr geringer THC-Mengen. Eine Cannabisaufnahme hätte mit der für forensische Zwecke erforderlichen Sicherheit nicht belegt werden können.

RÖHRIG und Mitarbeiter (Mainz) haben über Speicheluntersuchungen mit dem Testsystem „Drug Check“ berichtet. Sie haben damit erzielte Untersuchungsergebnisse mit gaschromatographisch-massenspektrometrischen Analysen verglichen. Hinsichtlich Opiaten hat sich gezeigt, dass von sechs positiven Fällen mit Morphin-Konzentrationen über 10 ng/mL mit Drug Check nur vier entdeckt wurden. Von 14 chromatographisch positiven THC-Fällen wurden mit Drug Check nur vier korrekt positive Resultate erzielt. Kokain war in zwei Fällen nachweisbar, aber nur einer konnte auch mit Drug Check erfasst werden. Diese Untersuchungsergebnisse zeigen, dass das Testsystem Drug Check für den Einsatz im Straßenverkehr zur Erkennung beeinflusster Kraftfahrer (noch) nicht geeignet ist.

KRÖNER und Mitarbeiter (Köln) haben die Störung immunchemischer Tests durch enzymhaltige Wasch- und Reinigungsmittel untersucht. Zwar sind Sichtkontrollen bei einer Urinasservierung zur Drogenanalytik unerlässlich, jedoch kann auch dann eine Manipulation nicht immer mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Hinsichtlich ihres Störpotenzials wurden drei Megaperlsprodukte der Firma Henkel (Persil® und Weißer Riese® als Vollwaschmittel sowie Spee Color® als Colorwaschmittel) und enzymhaltige Kontaktlinsenreinigungsmittel evaluiert. Getestet wurden ein homogener Assay der Firma Microgenics (CEDIA®) und ein Mikrotiterplattentest der Firma Mahsan (Inspec®) an einer gespickten Urinprobe. Es zeigte sich, dass bereits 30 Megaperls pro 50 mL Urin ausreichend sind, den homogenen CEDIA®-Assay zu stören. Der Inspec®-Mikrotiterplattentest lieferte auch bei der fünffachen Menge an Megaperls noch zuverlässig positive Resultate. Keine Störungen traten nach der Zugabe von enzymhaltigen Kontaktlinsenreinigern auf. Manipulationen der Urinprobe lassen sich durch gaschromatographisch-massenspektrometrischen Nachweis von Duftstoffen oder durch Verwendung des Microgenics Sample Check erkennen.

BÖTTCHER und Mitarbeiter (Magdeburg) haben Untersuchungen zum Nachweis endogenen Alkohols durchgeführt. Dazu wurden Blutproben von insgesamt 130 Probanden untersucht, die entweder am Vorabend etwas Alkohol konsumiert oder eine mehrtägige Alkoholkarenz eingehalten hatten. Zum Zeitpunkt der Probennahmen lagen bei keinem der Probanden messbare Atemalkoholkonzentrationen vor. Bei den Untersuchungen der Blutproben wurden Ethanolwerte im Bereich von 0,63 bis 39,3 mg/L entsprechend 0,039 g Alkohol/L Blut gemessen. Dieser Wert legt einen Faktor 5 unterhalb des für Fahranfänger relevanten Grenzwertes von 0,2 ‰.

JACHAU und Mitarbeiter (Magdeburg) haben sich mit der Frage beschäftigt, ob alkoholhaltige Pralinen und Medikamente ein Risiko für Fahranfänger innerhalb der Probezeit darstellen können, indem durch eine entsprechende Aufnahme der Grenzwert von 0,2 ‰ überschritten werden könnte. 15 Versuchspersonen erhielten nach Kontrolle der Alkoholnüchternheit mit dem Atemalcotest 10 bis 20 mit Obstbrand gefüllte Pralinen, die innerhalb von 20 Minuten konsumiert wurden. Ab 10 Minuten nach dem Konsumieren wurden im Abstand von 15 Minuten zeitgleich Atem- und Blutalkoholkonzentrationen sowie die Glucosekonzentrationen im Blut bestimmt. Zu allen Zeitpunkten lagen die Atemalkoholkonzentrationen bei 0,0 mg/L und die Blutalkoholkonzentrationen unter 0,2 ‰.

DETLING und Mitarbeiter (Heidelberg, München) haben statistische Berechnungen zur Festlegung von Rückrechnungswerten für die Atemalkoholkonzentration vorgelegt. Untersucht wurden 96 Männer und 81 Frauen mit einer Ziel-BAK von 1,1 g/kg Blut. Für Männer lagen die minimalen bzw. maximalen AAK-Rückrechnungswerte bei 0,049 bzw. 0,112 mg/L/h für Frauen signifikant höher bei 0,061 bzw. 0,124 mg/L/h. Als minimale und maximale Werte für die BAK ergaben sich für Männer 0,096 bzw. 0,241 g/kg/h. Auch hier lagen die Werte für das Kollektiv der Frauen mit 0,115 bzw. 0,260 g/kg/h höher. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse legen nicht nahe, die bisherige Rückrechnungspraxis zu ändern, liefern allerdings hinsichtlich der Rückrechnung aus einer AAK eine wichtige Ergänzung.

KRAUSE und Mitarbeiter (Magdeburg) haben über eine Umfrage zur Berechnung und Rückrechnung gemessener Blutalkoholkonzentrationen auf den Ereigniszeitpunkt im Verkehrsrecht vorgetragen. In den grundlegenden Fragestellungen hat sich bei dieser Umfrage ein sehr weitgehender Konsensus ergeben. Unterschiede sind zum Beispiel in den Al-

koholgehalten der alkoholischen Getränke aufgetreten, wenn beispielsweise von dem Probanden lediglich Bier oder Wein angegeben wird. Hier mögen auch regionale Besonderheiten, etwa welche Biersorten insbesondere konsumiert werden, eine Rolle spielen. Ziel dieser Untersuchungen ist es letztlich Leitlinien, die sich auf einen möglichst breiten Sachverständigenkonsensus stützen können, vorzulegen.

GOTTZEIN und Mitarbeiter (Bonn) haben Untersuchungen zur laborinternen Qualitätskontrolle bei qualitativen Suchanalysen angestellt. Bei quantitativen Methoden gehört das Führen von Qualitätskontrollkarten mittlerweile zur täglichen Routine im qualifizierten Labor. Qualitative Analysen werden dagegen zum Teil weniger konkret überprüft. Die Autoren schlagen für Suchanalysen mittels HPLC-DAD sowie für die Gaschromatographie-Massenspektrometrie standardisierte Testlösungen zur täglichen Kontrolle vor, ferner bei den gaschromatographisch-massenspektrometrischen Analysen deuterierte Standards zur Überprüfung der Extraktion. Durch diese täglichen Kontrollen wird ein sofortiger Überblick über die Leistungsfähigkeit des chromatographischen Systems erhalten, die Mitführung auch deuterierter innerer Standards gewährleistet die Verwertbarkeit von GC-MS-Screeninguntersuchungen auch von analytisch anspruchsvollen forensischen Proben.

ZÖRNTLEIN und Mitarbeiter (Mainz) haben eine Methode zur Isolation des Wirkstoffes Mitragynin und dem Nachweis im Serum der Thaidroge Kratom vorgestellt. Der genannte Wirkstoff hat eine opiumähnliche Wirkung, die Droge ist in Thailand bereits seit 60 Jahren dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt, in Deutschland dagegen im ethnobotanischen Fachhandel ohne Auflagen erhältlich. Entsprechende Intoxikationen sind auch von verkehrsmedizinischer Relevanz, ohne gezielte Untersuchungen werden derartige Einflüsse allerdings kaum nachweisbar sein. Die Autoren haben ein Nachweisverfahren mit HPLC vorgestellt mit einer Nachweisgrenze von 12 ng/mL Serum.

RÖHRIG und Mitarbeiter (Mainz) haben eine Methode zur schnellen und empfindlichen Untersuchung von Blutproben auf Cannabinoide und Amfetamine mittels RRLC/Trippl Quadropol Massenspektrometrie vorgestellt. Cannabis und Amfetamine sind die am weitesten verbreiteten illegalen Rauschdrogen in Deutschland und auch die Anzahl der beeinflussten Straßenverkehrsteilnehmer ist sehr hoch, entsprechend auch die Zahl der Analysen in forensisch-toxikologischen Laboratorien. Die von den Autoren vorgestellte Methode beruht auf einer Festphasenextraktion von Serum und einer LC-MS-MS-Untersuchung mit Multimode Ionenquelle für ESI und APCI. Diese Methode ermöglicht es, auch stark unterschiedlich polare Substanzen reproduzierbar und mit hoher Empfindlichkeit zu bestimmen. Die von der „Grenzwertkommission“ vorgeschlagenen Grenzwerte wurden jeweils deutlich unterschritten bei einer Analysenzeit von lediglich 10 Minuten. Diese Methode ergänzt somit zumindest die bislang üblichen und bewährten Nachweisverfahren zur Bestimmung der „§ 24a StVG-Substanzen“.

In einem zusammenwachsenden Europa sind auch die Kenntnisse von JUNG und TRÜBNER (Tirgu Mures <Rumänien> und Essen) bedeutsam. Sie haben über unterschiedliche Bewertungen von Blutalkoholkonzentrationen in Rumänien und Deutschland berichtet. Hier zeigen sich erhebliche Unterschiede sowohl in der forensischen Rückrechnungspraxis als auch im jeweils zu erwartenden Strafmaß.

Prof. Dr. Herbert Käferstein, Dr. Lars Kröner, Köln

Besserer Versicherungsschutz im Straßenverkehr

Am 09. November 2007 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes endgültig verabschiedet worden.

Die Neuregelungen betreffen im Wesentlichen das Pflichtversicherungsgesetz und das Straßenverkehrsgesetz. Das Gesetz sieht insbesondere Folgendes vor:

- Der Versicherungsschutz für einzelne Unfallopfer wird verbessert: Künftig wird die Mindestversicherungssumme bei Personenschäden nur noch für den gesamten Schadensfall gelten, die zusätzliche Deckelung für einzelne Unfallopfer entfällt. Die Mindestversicherungssumme ist der Betrag, über den eine Haftpflichtversicherung mindestens abgeschlossen werden muss. Die bisherige Summe von siebeneinhalb Millionen Euro pro Unfall wird beibehalten, kann aber künftig auch von einem einzelnen Unfallopfer ausgeschöpft werden. Bislang war sie für jedes einzelne Opfer auf 2,5 Millionen Euro begrenzt. Die Mindestversicherungssumme für Sachschäden wird von 500.000 Euro auf eine Million Euro je Schadensfall angehoben.
- Bei der sog. Gefährdungshaftung (d. h. ein Unfallgegner haftet, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt) werden die Haftungshöchstbeträge erhöht: Für Personenschäden sind künftig maximal fünf Millionen Euro je Schadensfall zu zahlen (bisher: drei Millionen Euro je Schadensfall und maximal 600.000 Euro pro Person). Für Sachschäden gilt künftig ein Haftungshöchstbetrag von einer Million Euro je Schadensfall (bisher: 300.000 Euro). Bei Gefahrguttransporten werden die Haftungshöchstbeträge für Personenschäden und für Schäden an unbeweglichen Sachen (zum Beispiel Beschädigung eines Hauses durch einen explodierenden Tanklastzug) auf je zehn Millionen Euro angehoben.
- Ein Fahrzeuginsasse soll nicht mehr vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden können, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stand. Bisher konnten der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs ihren Versicherungsschutz verlieren, wenn sie die Alkoholfahrt schuldhaft ermöglicht haben, zum Beispiel indem sie einem Betrunkenen das Steuer überlassen haben.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (zum Beispiel Bagger oder Mähdrescher) und landwirtschaftliche Anhänger bleiben von der Versicherungspflicht befreit. Bei Unfallschäden, die durch solche Fahrzeuge verursacht werden, übernimmt der Entschädigungsfonds künftig eine Ausfallhaftung. Die Aufgaben des Entschädigungsfonds werden vom Verein Verkehrsofferhilfe e. V. wahrgenommen. Das heißt: Sind Halter und Fahrer zahlungsunfähig und ist das Fahrzeug auch nicht in einer Betriebshaftpflichtversicherung versichert, kann das Unfallopfer seinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Verkehrsofferhilfe e. V. geltend machen. Die Verkehrsofferhilfe kann Rückzahlung der an das Unfallopfer gezahlten Beträge von Halter oder Fahrer verlangen, sobald diese wieder ausreichend Geld haben, um den Schaden zu ersetzen.
- Der Entschädigungsfonds haftet künftig für Schäden an einem Fahrzeug, die durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht werden (zum Beispiel bei Fahrerflucht), wenn bei demselben Unfall neben dem Sachschaden auch ein beträchtlicher Personenschaden angerichtet wurde. Bisher haftete der Fonds in diesen Fällen nur für die Personenschäden und sonstige Sachschäden (also solche, die nicht Fahrzeugschäden sind). Der Entschädigungsfonds tritt ein für Schäden, die einen Selbstbehalt von 500 Euro übersteigen.
- Versicherungsnehmer können künftig jederzeit während des Vertragsverhältnisses eine Bescheinigung über ihre Schadensfreiheit oder Art und Umfang gegen sie geltend gemachter Schadensersatzansprüche verlangen. Damit können sie die Versicherungsangebote besser vergleichen, und ein Wechsel zu einer günstigeren Versicherung wird erleichtert.

Durch das Gesetz wird die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (sog. 5. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr verkündet werden. Es wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 09. November 2007)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu nachfolgenden Auszug aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften*)

Artikel 5

Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

Dem § 5 Abs. 2 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1837), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Obliegenheitsverletzung nach Absatz 1 Nr. 5 befreit den Versicherer nicht von der Leistungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, geschädigt wurde.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Änderung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 2 KfzPflVV dient der Umsetzung von Artikel 4 Nr. 1 der 5. KH-Richtlinie, der seinerseits einen neuen Absatz in Artikel 1 der 3. KH-Richtlinie einfügt.

In dieser Richtlinienbestimmung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein Fahrzeuginsasse nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden kann, weil er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Fahrer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stand. Insbesondere sollen alle Rechtsvorschriften oder Vertragsklauseln in Versicherungsverträgen, die einer Einbeziehung solcher Fahrzeuginsassen in den Versicherungsschutz entgegenstehen, künftig wirkungslos sein, da Fahrzeuginsassen in der Regel nicht in der Lage sind, den Grad der Intoxikation des Fahrers angemessen zu beurteilen.

Hintergrund dieser Richtlinienbestimmung ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 1996 (Rechtssache C 129/94), in dem dieser den Schutzzweck des Artikels 3 Abs. 1 der 1. KH-Richtlinie dahingehend bestimmt hat, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Dritten, die Opfer eines von einem Fahrzeug verursachten Unfalls sind, den umfassenden Ersatz aller ihnen entstandenen Personen- und Sachschäden im Rahmen der Mindestversicherungssummen ermöglichen muss. Hierdurch werde eine unterschiedliche Behandlung der Geschädigten in verschiedenen Mitgliedstaaten vermieden. Ein Pflichtversicherungsvertrag dürfe daher nicht vorsehen, dass der Versicherer im Fall der Trunkenheit des Fahrers nicht verpflichtet ist, Ersatz für Personen- oder Sachschäden zu leisten, die Dritten durch das versicherte Fahrzeug entstanden sind.

Die bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 KfzPflVV vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer, wenn dieser das Fahrzeug selbst geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist, oder es schuldhaft ermöglicht hat, dass ein anderer in diesem Zustand das Fahrzeug führt, musste daher eingeschränkt werden. Denn nach dieser Regelung erhält der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer keinen (vollen) Ersatz seiner Schäden, die er als Fahrzeuginsasse im Rahmen des Versicherungsfalls erlitten hat, wenn er zuvor gegen die Obliegenheit, das Fahrzeug nicht von einem in einem Rauschzustand befindlichen Fahrer führen zu lassen, verstoßen hat. Es waren daher die Fälle von der Leistungsfreiheit des Versicherers auszunehmen, in denen der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse selbst Unfallopfer wird. Nicht betroffen sind demgegenüber die Fälle, in denen er das Führen des Fahrzeugs durch einen im Rauschzustand befindlichen Fahrer schuldhaft ermöglicht hat, selbst aber nicht geschädigt wurde. Hier muss sich der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer nach wie vor eine Obliegenheitsverletzung entgegenhalten lassen.

*) BT-Drucksache 16/5551 vom 06. Juni 2007; siehe zur einstimmigen Annahme durch den Bundestag die BT-Drucksache 16/6627 vom 10. Oktober 2007, zur Zustimmung durch den Bundesrat die BR-Drucksache 707/07 vom 09. November 2007 (vgl. auch BR-Drucksache 225/1/07 vom 27. April 2007 – Empfehlungen des Rechtsausschusses).

Verdachtsunabhängige Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit auf See

Auszug aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht*)

Artikel 1

Änderung des Seeaufgabengesetzes

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 6 und 13 sowie nach § 2 erforderlich ist, können die damit betrauten Personen

1. Wasserfahrzeuge anhalten und deren Betriebs- und Geschäftsräume betreten,
2. die zur Herstellung von Schiffsausrüstung dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und
3. Prüfungen vornehmen;

dies gilt auch hinsichtlich der Prüfung der Verkehrstüchtigkeit der Besatzungsmitglieder für die mit der Durchführung der Aufgabe nach § 1 Nr. 2 betrauten Personen.“^{**)}

...

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der nach Absatz 2 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

cc) In Nummer 3 werden

aaa) nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ die Wörter „und Erlaubnisse“ eingefügt und

bbb) die Wörter „erteilt oder entzogen“ durch die Wörter „erteilt, entzogen oder deren Ruhen angeordnet“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

*) Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 722/07 vom 19. Oktober 2007.

**) § 1 Nr. 2 SeeAufgG: „Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren (Schiffahrtspolizei) ... auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen.“

1. In § 30 wird nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen außerdem an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden für die Erteilung, den Entzug oder das Anordnen des Ruhens von Befähigungszeugnissen und Erlaubnissen für Kapitäne, Schiffsoffiziere oder sonstige Seeleute nach den Vorschriften des Seemannsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes und für Schiffs- und Sportbootführer und sonstige Besatzungsmitglieder nach dem Seeaufgabengesetz oder dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit dies für die genannten Maßnahmen erforderlich ist.“

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Seeaufgabengesetzes

Zu Nr. 7 – Änderung des § 8:

Zu Buchstabe a) – Änderung des Abs. 1:

Anders als im öffentlichen Straßenverkehr innerhalb des Geltungsbereichs des Straßenverkehrsgesetzes (§§ 6, 24 und 24a StVG) und der Straßenverkehrsordnung (§ 36 Abs. 5 StVO), wo jederzeit eine verdachtsunabhängige Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit von Verkehrsteilnehmern zulässig ist und Polizeibeamte dazu ermächtigt sind, fehlt es im Bereich der Seeschifffahrt an einer vergleichbaren Regelung. Hier sind entsprechende Maßnahmen (Aufstoppen) und Überprüfungen der Verkehrstüchtigkeit (z. B. Alkohol- oder Drogentest) nur möglich, wenn bereits der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat besteht. Die Aufdeckung von Fahrten verkehrsuntüchtiger Personen ohne von außen erkennbare Verdacht erregende Umstände ist dadurch erheblich erschwert.

Die Verkehrsteilnehmer müssen insbesondere die Regeln für das Verhalten im Verkehr nach § 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) einhalten. Nach § 3 Abs. 3 SeeSchStrO darf ein Fahrzeug nicht führen oder nicht als Besatzungsmitglied tätig werden, wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Schiffes oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit als Besatzungsmitglied behindert ist.

Die vorliegende Änderung dient der Vorbeugung und Aufdeckung von Fahrten durch Personen, die den Anforderungen des § 3 SeeSchStrO unterliegen, indem sie die Bediensteten der mit der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden befugt, die Verkehrstüchtigkeit von Verkehrsteilnehmern in der Seeschifffahrt jederzeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Wasserfahrzeuge anzuhalten und zu betreten.

Zu Buchstabe c) – neuer Absatz 4:

Absatz 2 verpflichtet Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen sowie Hersteller von Schiffsausrüstung zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass Auskunftsverweigerungsrechte nach den allgemeinen Vorschriften bestehen können, die einer Mitwirkung nach Absatz 2 entgegen gehalten werden können.

Änderung des § 9 Abs. 1:

Zu Buchstabe a) cc) – Änderung der Nr. 3:

Diese Änderung erweitert die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Das BMVBS kann auf dieser Grundlage in seinen seeschiffahrtsrechtlichen Rechtsverordnungen den Entzug oder das Ruhens von Fahrerlaubnissen oder die Erteilung eines Fahrverbotes vorsehen, wenn ein alkoholisierter oder durch andere Mittel berauschter Schiffsführer durch sein Verhalten eine abstrakte Gefahr für den Schiffsverkehr darstellt.

V. Zu Artikel 5 – Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Zu Nr. 1 – Änderung des § 30:

§ 30 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) regelt die Übermittlung von Eintragungen im Verkehrszentralregister an andere Stellen. Im Verkehrszentralregister sind Daten über Kraftfahrzeugführer gespeichert, die unter anderem Rückschlüsse auf Alkoholmissbrauch im Straßenverkehr zulassen. Nach § 30 Abs. 4 StVG dürfen die Ein-

tragungen im Verkehrszentralregister für die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis für Luftfahrer oder sonstiges Luftfahrpersonal nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden, soweit dies für die genannten Maßnahmen erforderlich ist.

Neben der bereits geltenden Vorschrift für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem Verkehrszentralregister für den Bereich des Luftverkehrs wird nun durch den neuen Absatz 4a eine entsprechende Regelung für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt aufgenommen. Die Eintragungen im Verkehrszentralregister dürfen den im Bereich der Schifffahrt zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erteilung, den Entzug oder das Ruhen von Befähigungszeugnissen und Erlaubnissen für Kapitäne, Schiffsoffiziere, sonstige Seeleute oder Sportbootführer übermittelt werden. Dies ergänzt den neuen § 9e des Seeaufgabengesetzes für den Bereich der Eintragungen im Verkehrszentralregister. Damit wird der Grundsatz der einheitlichen Behandlung aller Verkehrsträger beachtet. Das gleiche gilt für den Bereich der Binnenschifffahrt.

Bei den Daten, die in diesem Zusammenhang abgefragt werden können, handelt es sich um auf eine konkrete Person bezogene rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte oder Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit Straftaten im Straßenverkehr, Fahrverbote oder (vorläufige) Entziehung der Fahrerlaubnis, Versagungen einer Fahrerlaubnis, Verzicht auf die Fahrerlaubnis, Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung von Führerscheinen nach § 94 der Strafprozessordnung, entsprechende unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden, Teilnahme an einem Aufbaueminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung.

Drogenkonsum in Deutschland rückläufig

Anlässlich der Vorstellung der Jahresberichte zur Drogensituation in Deutschland und Europa der deutschen und europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD und DBDD) erklärt die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing: „Aktuelle Untersuchungsergebnisse für Deutschland zeigen, dass Erwachsene weniger Drogen nehmen als früher. Nur noch rund 3 % haben innerhalb des letzten Monats Drogen konsumiert. Auch bei Jugendlichen sinkt der Drogenkonsum. Am deutlichsten wird das beim Konsum von Cannabis: Nur noch 13 % der 14–17-jährigen haben 2007 zumindest einmal Haschisch oder Marihuana probiert. 2004 waren das noch 22 % in dieser Altersgruppe. Auffällig ist dagegen, dass sich die Zahlen der regelmäßigen Konsumenten von Cannabis wenig verändert haben. In der Altersgruppe der 14–17-jährigen liegt der Anteil aktuell bei 3,3 %, bei den 18–64jährigen bei 2,2 %.“

Europaweit konsumieren ca. 1 % aller Erwachsenen täglich Cannabis, das sind etwa 3 Millionen Menschen. In Deutschland sind es nach den aktuellen Untersuchungen nur etwa 0,5 %.

Für eine erhebliche Zunahme des Kokainkonsums in Deutschland liegen – im Gegensatz zur gesamteuropäischen Entwicklung – bislang keine Daten vor. Der Leiter der deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, Dr. Tim Pfeiffer-Gerschel: „Die Anzahl derjenigen Personen in der Allgemeinbevölkerung, die innerhalb des letzten Jahres Kokain konsumiert hat, ist seit Jahren auf niedrigem Niveau relativ stabil.“ Bei den jungen Erwachsenen zwischen 18–39 Jahren ist sogar ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Drogenkonsum unter sehr jungen Personen (unter 15 Jahren) ist in Deutschland relativ selten, in den meisten Fällen handelt es sich um Erfahrungen mit Cannabis.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. November 2007)

Anmerkung der Schriftleitung: Weitere Informationen zum Bericht über die Drogensituation in Deutschland unter www.dbdd.de und zum Bericht über die Situation der Drogen in Europa unter www.emcdda.europa.eu.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

1.)* Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluss vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 –

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Prüfungsmaßstab des Beschwerdegerichts bei der Überprüfung der Anordnung einer Blutentnahme aufgrund von Gefahr im Verzug.

1. Das Amtsgericht hatte die Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers wegen des Verdachts der Hehlerei angeordnet. Den mit der Durchsuchung beauftragten Polizeibeamten verwehrt der Beschwerdeführer zunächst den Zutritt zu seiner Wohnung. Bei der anschließenden Wohnungsnachschau wurden Tabakreste in der Toilettenschüssel und eine Plastikdose mit vermeintlichen Cannabis-Anhaftungen aufgefunden, die jedoch nicht sichergestellt wurde. Nachdem der Beschwerdeführer die freiwillige Abgabe einer Urinprobe zur Überprüfung etwaigen Cannabis-Konsums verweigert hatte, wurde durch die Staatsanwaltschaft um 9:00 Uhr eine Blutentnahme angeordnet und von einem Arzt durchgeführt.

2. Auf den Antrag des Beschwerdeführers entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO bestätigte das Amtsgericht mit Beschluss vom 07. Dezember 2005 die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Blutentnahme. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 03. Januar 2006. Die mit der Beschwerde unter anderem angesprochene Frage der Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft erörterten beide Gerichte nicht.

3. Mit seiner fristgerecht eingelegten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landgerichts vom 03. Januar 2006,

den Beschluss des Amtsgerichts vom 07. Dezember 2005 und die staatsanwaltliche Anordnung der Blutentnahme vom 28. Oktober 2005. Er rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 101 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG. Er trägt vor, die Voraussetzungen für eine staatsanwaltliche Anordnung der Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO hätten nicht vorgelegen. Außerdem habe die Blutentnahme kein geeignetes und erforderliches Mittel zum Nachweis des Besitzes von Betäubungsmitteln dargestellt. Da ihm auf der Dienststelle von Polizeibeamten verweigert wurde, die Toilette aufzusuchen, sei Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt worden.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die staatsanwaltliche Anordnung vom 28. Oktober 2005 und gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 07. Dezember 2005 wendet; diese Akte öffentlicher Gewalt sind durch den Beschluss des Landgerichts vom 03. Januar 2006 prozessual überholt. Es fehlt insoweit an einer Beschwer.

Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, ihm sei von Polizeibeamten der Gang zur Toilette verweigert worden, ist der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Der Beschwerdeführer hätte hiergegen zunächst mit dem Antrag nach § 23 EGGVG vorgehen müssen.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die insoweit zulässige Verfassungsbeschwerde ist in einer die Entscheidungszuständigkeit der Kammer ergebenden Weise offensichtlich begründet. Die für die Beurteilung notwendigen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39 ff.>; 96, 44 <51 ff.>; 103, 142 <150 ff.>).

Der Beschluss des Landgerichts vom 03. Januar 2006 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

1. Das Recht auf effektiven Rechtsschutz garantiert bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. Art. 19 Abs. 4 GG umfasst zwar nicht das Recht auf Überprüfung der richterlichen Entscheidung; sehen die Prozessordnungen allerdings eine weitere gerichtliche Instanz vor, so sichert Art. 19 Abs. 4 GG die Effektivität des Rechtsschutzes auch insoweit (vgl. BVerfGE 107, 395 <401 ff.> m. w. N.). Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist nur dann gegeben, wenn das zur nachträg-

lichen Überprüfung berufene Gericht die Voraussetzungen des Exekutivakts vollständig eigenverantwortlich nachprüft.

Die Erledigung eines Eingriffs steht einem Rechtsschutzbedürfnis nicht von vornherein entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auch in Fällen anerkannt, in denen gegen schwer wiegende Grundrechtseingriffe durch die Exekutive – z. B. Wohnungsdurchsuchungen und freiheitsentziehende Maßnahmen – oder nahe liegende Willkür eines Hoheitsträgers vor Erledigung der Maßnahme kein gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden kann (vgl. BVerfGE 96, 27 <40>; 104, 220 <233>; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2002 – 2 BvR 553/01 –, NJW 2002, S. 2699 <2700>, vom 13. März 2002 – 2 BvR 261/01 –, NJW 2002, S. 2700 <2701> und vom 08. April 2004 – 2 BvR 1811/03 –, NZStz-RR 2004, S. 252 <253>).

Jedenfalls soweit das Handeln der Exekutive auf der Inanspruchnahme einer originär gerichtlichen Eingriffsbefugnis beruht, erstreckt sich das Gebot effektiven Rechtsschutzes in diesen Fällen auch auf Dokumentations- und Begründungspflichten der anordnenden Stelle, die eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen ermöglichen sollen. Kommt die anordnende Stelle diesen Pflichten nicht nach oder lässt das überprüfende Gericht den gerichtlichen Rechtsschutz „leer laufen“, indem es dem Betroffenen eine eigene Sachprüfung versagt, kann dies eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG begründen (vgl. BVerfGE 103, 142 <156 ff.>; BVerfGK 2, 310 <315 f.>; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Januar 2002 – 2 BvR 1473/01 –, StV 2002, S. 348 und vom 03. Dezember 2002 – 2 BvR 1845/00 –, NJW 2003, S. 2303 f.). Diese Maßstäbe gelten grundsätzlich auch für Maßnahmen, die nicht – wie die Wohnungsdurchsuchung – einem verfassungsrechtlichen, sondern nur einem einfachgesetzlichen Richtervorbehalt unterliegen (vgl. BVerfGK 5, 74 <81>), sind aber auf Maßnahmen, die noch vor ihrer Erledigung gerichtlich überprüft werden können, wie z. B. Beschlagnahmeanordnungen, nicht ohne weiteres übertragbar (vgl. BVerfGK 1, 65; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2004 – 2 BvR 1714/04 –, juris und vom 12. Februar 2004 – 2 BvR 2009/03 –, juris).

2. Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG, weil das Landgericht die Voraussetzungen der staatsanwaltlichen Eilkompetenz nicht geprüft hat. Dabei bedarf es hier keiner Entscheidung, ob die zur Wohnungsdurchsuchung entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe auf die Maßnahme der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten nach § 81a StPO in vollem Umfang übertragbar sind.

a) Auch im Falle einer Blutentnahme nach § 81a StPO muss jedenfalls eine effektive nachträgliche ge-

richtliche Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Eilanordnungen gewährleistet sein, die dem Beschwerdeführer versagt geblieben ist.

Die Blutentnahme nach § 81a StPO ist insoweit mit der Durchsuchung von Wohnräumen vergleichbar, als es sich regelmäßig um eine Maßnahme handelt, deren direkte Belastung sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Die Frage, ob es sich bei der Anordnung einer Blutentnahme um einen schwer wiegenden Grundrechtseingriff handelt, kann dahinstehen, da die Inanspruchnahme der staatsanwaltlichen Eilkompetenz hier jedenfalls ein objektiv willkürliches Vorgehen nahe legt.

Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz (vgl. BVerfGE 96, 44 <51 ff.>; 103, 142 <151> m. w. N.). Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (vgl. BVerfGE 103, 142 <155 f.>; BVerfGK 2, 254 <257>). Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfGE 103, 142 <160>; BVerfGK 2, 310 <315 f.>; 5, 74 <79>). Das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfGE 103, 142 <156 f.>).

b) Hier haben sich die Fachgerichte zur Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft nicht geäußert, obwohl der Beschwerdeführer diesen Gesichtspunkt mit seiner Beschwerde ausdrücklich gerügt hat. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs begründende einzelfallbezogene Tatsachen wurden von der die Blutentnahme anordnenden Staatsanwaltschaft nicht in den Ermittlungsakten vermerkt. Da der Zweck der Maßnahme – die Überprüfung, ob der Beschwerdeführer Umgang mit Betäubungsmitteln hatte, was für das gegen ihn eingeleitete Verfahren wegen unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes mittelbar von Bedeutung sein konnte – auch nach Einholung einer richterlichen Anordnung noch erreichbar war und im Übrigen durch nichts belegt ist, dass diese – um 9:00 Uhr morgens – nicht hätte erlangt werden können, lagen die Voraussetzungen einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs objektiv nicht vor. Dies hat das Landgericht in nicht vertretbarer Weise missachtet, indem es die Frage der Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft nicht erörtert und die Anordnung als rechtmäßig erachtet hat. Damit hat es dem

Beschwerdeführer effektiven Rechtsschutz durch eine eigene Sachprüfung versagt.

3. Da die angegriffene Entscheidung somit schon wegen Verstoßes gegen Art. 19 Abs. 4 GG aufzuheben ist, kann dahinstehen, ob das Landgericht die Bedeutung anderer Grundrechte, namentlich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, verkannt hat, in denen der Beschwerdeführer durch die Blutentnahme verletzt sein könnte, zumal in erster Linie die dafür zuständigen Strafgerichte zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen des § 81a StPO im Einzelfall vorliegen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 02. August 1996 – 2 BvR 1511/96 –, NJW 1996, S. 3071 <3072>).

4. Die Entscheidung ist gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben. Die Sache ist an das Landgericht zurückzuverweisen.

2.)* Angesichts der besonderen Gefahren, die durch die Teilnahme ungeeigneter Kraftfahrer am Straßenverkehr drohen, begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn einem Fahrzeugführer durch die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Gefahrenabwehr Nachteile in beruflicher oder privater Hinsicht entstehen (hier: Gefährdung der beruflichen Existenz). Beruht der Fahrerlaubnisentzug indes auf einem Drogenkonsum, der mehr als 3 Jahre zurückliegt und hat der Fahrerlaubnisinhaber während dieser Zeit beanstandungsfrei als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen, kann bei einem offenem Ausgang des Hauptverfahrens hingenommen werden, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstweilen wieder am Straßenverkehr teilnimmt.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluss vom 05. März 2007 – 1 BvR 305/07 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller erstrebt die Aussetzung des Vollzugs einer Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die im Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist. Mit dieser wurde die im März 2004 erfolgte Anordnung des Sofortvollzugs der verwaltungsbehördlichen Entziehung seiner Fahrerlaubnis wegen Konsums des Rauschmittels Metamphetamin im Dezember des Jahres 2003 bestätigt, nachdem das Verwaltungsgericht zunächst die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage wieder hergestellt hatte. Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegen vor.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. BVerfGE 111, 147 <152 f.>).

Bei – wie hier – offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht die Folgen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht ergeht, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hat, gegen die Nachteile abzuwägen, die entstehen, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen wird, der Beschwerde in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen ist (vgl. BVerfGE 112, 321 <330>; stRspr).

Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, wird die angegriffene Entscheidung jedoch auf die von dem Antragsteller erhobene Verfassungsbeschwerde hin als verfassungswidrig aufgehoben, besteht die dringende Gefahr, dass der Antragsteller infolge der sofort vollziehbaren Entziehung seiner Fahrerlaubnis seine berufliche Existenz verliert. Der Antragsteller hat nach seinen glaubhaften Angaben als Monteur mit dem Firmenwagen wechselnde Einsatzstellen im gesamten Bundesgebiet anzufahren.

Ergeht die einstweilige Anordnung, bleibt die Verfassungsbeschwerde jedoch erfolglos, wiegen die damit verbundenen Nachteile weniger schwer. Der Antragsteller ist in diesem Fall bis auf weiteres als zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet anzusehen, kann den zur Zeit sichergestellten Führerschein herausverlangen und entsprechend dem Umfang seiner Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilnehmen. Angesichts der besonderen Gefahren, die durch die Teilnahme ungeeigneter Kraftfahrer am Straßenverkehr drohen, begegnet es grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn einem Fahrerlaubnisinhaber zur Gefahrenabwehr Nachteile in beruflicher oder in privater Hinsicht entstehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Oktober 1998 – 2 BvQ 32/98 –, JURIS, zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO). Der vom Oberverwaltungsgericht angenommene Drogenkonsum liegt im vorliegenden Fall indes mehr als drei Jahre zurück. Der Antragsteller hat nach den von der Fahrerlaubnisbehörde bestätigten Erkenntnissen von der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs durch das Verwaltungsgericht im Mai 2004 bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Dezember 2006 beanstandungsfrei als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen, ohne dass sich das Oberverwaltungsgericht mit dieser Tatsache auseinandergesetzt hätte. Angesichts dessen kann hingenommen werden, dass der Antragsteller einstweilen weiter am Straßenverkehr teilnimmt. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller im Februar 2007 alkoholisiert im Straßenverkehr angetroffen wurde. Aus den glaubhaft gemachten Angaben des Antragstellers und der Verfügung der Staatsanwaltschaft G. vom 22. Februar 2007 ergibt sich, dass der Vorfall sich nach strafrechtlichen Bestimmungen beim derzeitigen Stand der Ermittlungen aller Voraussicht nach nicht unmittelbar darauf

auswirken wird, ob der Antragsteller seine Fahrerlaubnis behalten darf.

Die einstweilige Anordnung ergeht wegen der Dringlichkeit der Sache gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ohne umfassende vorherige Anhörung aller im Hauptsacheverfahren Beteiligten und Äußerungsberechtigten.

3. Bei einem niedrigen Grad der Alkoholisierung (hier 0,41 mg/l) müssen die Urteilsgründe die als Anzeichen einer Fahrunsicherheit gewerteten Fahrfehler oder Auffälligkeiten nicht nur im Einzelnen näher feststellen, sondern auch deutlich machen, weshalb sie als alkoholbedingt eingestuft worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Fahrfehler handelt, die häufig auch nicht alkoholisierten Kraftfahrern unterlaufen.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 22. März 2007
– (3) 1 Ss 515/06 (32/07) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten am 03. Juli 2006 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt, seine Fahrerlaubnis eingezogen und angeordnet, dass ihm vor Ablauf von 5 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Seine Berufung hat das Landgericht durch Urteil vom 11. September 2006 mit der Maßgabe verworfen, dass die Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auf 3 Monaten herabgesetzt wird. Mit seiner Revision beanstandet der Angeklagte das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat (vorläufigen) Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit (§ 316 StGB) kann keinen Bestand haben, weil die Beweiswürdigung, die der Annahme, der Angeklagte sei alkoholbedingt fahrunsicher gewesen, zugrunde liegt, unzureichend ist.

Das Landgericht ist insoweit von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Am 03. März 2006 hatte der Angeklagte mit seiner Ehefrau und Freunden eine Kinovorstellung besucht, im Anschluss daran alkoholische Cocktails zu sich genommen und sich, obwohl seine Ehefrau keinen Alkohol getrunken hatte, ans Steuer seines Fahrzeuges gesetzt, um, da beide müde waren, schnell nach Hause zu gelangen. Entsprechend seiner Neigung, gern sportlich und schneller als erlaubt zu fahren, spielte er alkoholbedingt enthemmt „an den Ampeln seine vermeintliche fahrerische Überlegenheit aus, indem er versuchte, die ebenfalls an der Haltelinie befindlichen Fahrzeuge durch Imponiergehabe zu beeindrucken und durch Schnellstarts vor diesen über den Kreuzungsbereich zu gelangen. Da ... (er) im weiteren Fahrverlauf deutlich

die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Stadtverkehr überschritt und beim Spurwechsel auch nicht den Blinker betätigte, fiel er den beiden Polizeibeamten S. und G. ... auf. (Sie) ... entschlossen sich gegen 3.25 Uhr zur Überprüfung des Angeklagten. Dieser fuhr – alkoholbedingt – unbekümmert trotz vorhandenen Verkehrsaufkommens die L ... Straße weiterhin mit erhöhter Geschwindigkeit, die von dem Zeugen G. mit mindestens 75 km/h abgelesen wurde. Zum Zwecke des Überholens musste das Polizeifahrzeug auf ca. 100 km/h beschleunigen, ehe der Angeklagte, der zwischenzeitlich in die S ... Allee abgebogen war, gestellt werden konnte“. Da die Beamten Alkoholgeruch in der Atemluft feststellten, führten sie mittels eines Kontrollgerätes eine Atemalkoholmessung durch, das einen Wert von 0,63 ‰ anzeigte. Daraufhin brachten sie den Angeklagten, der „ungehalten und uneinsichtig“ reagierte und das weitere Vorgehen mit der Bemerkung kommentierte, sie hätten wohl Langeweile und er nähme sich sowieso einen Anwalt, zur Gefangenen-sammelstelle. Die dort mit dem Dräger Alcotest 7110 durchgeführte Atemalkoholmessung ergab einen Wert von 0,41 mg/l Alkohol in der Atemluft.

Bei der Würdigung dieser Feststellungen ist die Strafkammer zu Recht davon ausgegangen, dass eine Umrechnung der Atemalkoholkonzentration (AAK) in eine Blutalkoholkonzentration rechtsfehlerhaft ist. Das Ergebnis wäre lediglich eine statistische Wahrscheinlichkeitsaussage und kann deshalb allenfalls als Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit gewertet werden (vgl. OLG Naumburg NStZ-RR 2001, 105 [= BA 2001, 190]).

Ebensowenig ist rechtlich zu beanstanden, dass die Strafkammer angesichts der deutlich über dem Grenzwert des § 24a Abs. 1 StVG liegenden AAK des Angeklagten davon ausgegangen ist, dass der Grad dessen Alkoholisierung der Annahme durch sie bedingter Fahrunsicherheit nicht entgegen steht. Allerdings sind die Anforderungen an die neben der AAK vorhandenen Beweisanzeichen für eine relative Fahruntauglichkeit um so höher, je geringer der Grad der Alkoholisierung ist. Bei einem – wie hier – niedrigen Wert von 0,41 mg/l müssen daher die Urteilsgründe die als Anzeichen einer Fahrunsicherheit gewerteten Fahrfehler oder Auffälligkeiten nicht nur im Einzelnen näher feststellen, sondern auch deutlich machen, weshalb sie als alkoholbedingt eingestuft worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Fahrfehler handelt, die häufig auch nicht alkoholisierten Kraftfahrern unterlaufen, wie beispielsweise Fahren mit unangemessener Geschwindigkeit oder das Unterlassen der Anzeige der Fahrtrichtungsänderung. Auch eine – vor allem bei jüngeren Kraftfahrern verbreitete – sportliche und herausfordernde Fahrweise muss nicht notwendigerweise auf eine alkoholische Beeinflussung zurückzuführen sein (vgl. KG, Beschluss vom 20. August 1997 – (3) 1 Ss 179/97 (70/97) – bei juris).

Diesen Maßstäben werden die Urteilsausführungen nicht gerecht. Abgesehen davon, dass sie die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit schon deshalb nicht belegen, weil sie die Beachtung

der für die Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren aufgestellten Regeln nicht ausweisen, ist auch nicht ersichtlich, weshalb dieses Verhalten auf den konsumierten Alkohol zurückzuführen sein soll. Nichts anderes gilt für das – ohnehin weitverbreitete – Unterlassen der Betätigung des Blinkers und der Reaktion des Angeklagten gegenüber den Polizeibeamten, die angesichts des von ihnen beobachteten Gesamtverhaltens des Angeklagten offensichtlich selbst nicht davon ausgegangen sind, er könnte sich durch sein Verhalten wegen fahrlässiger Trunkenheit strafbar gemacht haben.

Da der Senat nicht ausschließen kann, dass in einer neuen Hauptverhandlung weitere Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit des Angeklagten festgestellt werden, hebt er das angefochtene Urteil auf und verweist die Sache nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer zurück.

4.*) 1. Der sogenannte CIF-Wert kann nach Auffassung des Senats als wichtiger Indikator für die drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 Abs. 1 StGB gelten, ihn als „Grenzwert“ für die Annahme absoluter Fahrunsicherheit nach Drogenkonsum anzuerkennen, ist in Anbetracht des Standes der wissenschaftlichen Diskussion indes noch zu früh.

2. Relative Fahruntüchtigkeit infolge Drogenkonsums liegt vor, wenn aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Beschuldigten im Einzelfall der Nachweis geführt ist, dass er nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Dazu bedarf es außer des positiven Blutwirkstoffbefundes regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, insbesondere Ausfallerscheinungen. Allerdings sind die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluss vom 08. Mai 2007 – 1 Ss 81/07 –

Aus den Gründen:

Der Senat folgt dem Landgericht insoweit nicht, als es das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Fahrunsicherheit (§ 316 Abs. 1 StGB) allein aus der Höhe des sog. CIF-Wertes geschlussfolgert und damit die Fahrunsicherheit absolut, nämlich allein auf der Grundlage des in der Blutprobe nachgewiesenen Substanzen, bestimmt hat.

Nach wie vor gilt, dass eine absolute Fahrunsicherheit nach Genuss von Drogen aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht zu begründen ist (siehe etwa Senatsbeschluss vom 22.02.2006, 1 Ws 54/06 [BA 2007, 182]; bei juris Rdnr. 11 m. w. N.; OLG Zweibrücken BA 2005, 257). Der sogenannte CIF-Wert kann nach Auffassung des Senats als wichti-

ger Indikator für die drogenbedingte Fahrunsicherheit gelten, ihn als „Grenzwert“ für die Annahme absoluter Fahrunsicherheit nach Drogenkonsum anzuerkennen, ist in Anbetracht des Standes der wissenschaftlichen Diskussion indes noch zu früh.

Einer Aufhebung des Urteils und einer Zurückverweisung der Sache an das Landgericht bedarf es jedoch nicht. Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen erlauben dem Senat die rechtliche Beurteilung, dass bei dem Angeklagten sog. relative Fahrunsicherheit vorgelegen hat, die ebenfalls den Tatbestand des § 316 StGB erfüllt.

Relative Fahruntüchtigkeit infolge Drogenkonsums liegt vor, wenn aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Beschuldigten im Einzelfall der Nachweis geführt ist, dass er nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen (vgl. BGHSt 44, 219, 225 [= BA 1999, 61]). Dazu bedarf es außer des positiven Blutwirkstoffbefundes regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, insbesondere Ausfallerscheinungen. Allerdings sind die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist (siehe BGHSt 44, 219, 225).

Die aufgrund der entnommenen Blutprobe des Angeklagten gemessenen Wirkstoffkonzentrationen sind bereits je für sich betrachtet hoch. Dies gilt insbesondere für die Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) von 26,2 ng/ml.

Hinzu kommt, dass der Angeklagte neben THC weitere rauschwirksame Substanzen in erheblicher Menge im Blut hatte, die sich nach den getroffenen Feststellungen gegenseitig noch verstärkten. Dies belegt auch der von dem rechtsmedizinischen Sachverständigen errechnete CIF-Wert. Trotz des in die Berechnung des CIF-Wertes als Quotient eingeflossenen sehr hohen – und damit auf einen ständigen Drogenkonsum hinweisenden – Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure-Gehaltes (THC-COOH) von 168,2 ng/ml lag der CIF-Wert des Beschuldigten bei 20,5.

Das Verhältnis des gemessenen Gehaltes von 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol von 5,6 ng/ml zum Gehalt an Tetrahydrocannabinol von 26,2 ng/ml belegt zudem einen sehr zeitnahen Konsum der entsprechenden Drogen.

Ein weiteres deutliches Indiz für die Fahrunsicherheit des Angeklagten im Tatzeitpunkt ist die von den Polizeibeamten mittels Pupillenreaktionstest festgestellte verzögerte Reaktion der Augen des Angeklagten auf Lichteinfall, die drogenbedingt ist.

Schließlich wurde durch die Polizei auch ein rauschtypischer Fahrfehler des Angeklagten festgestellt. Ohne ersichtlichen oder vom Beschuldigten auch nur plausibel geschilderten Grund vollzog er eine unmotiviert Lenkbewegung, die für Außenstehende gut wahrnehmbar war und die beobachtenden Polizeibeamten u. a. zum Anhalten des Angeklagten veranlasste.

Die Gesamtheit dieser getroffenen Feststellungen zwingt zur Annahme relativer Fahrunsicherheit des

Angeklagten im Tatzeitpunkt, sodass die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu Recht erfolgt ist.

5.*) Die Anordnung einer Blutentnahme durch einen Polizeibeamten im Wege der Eilkompetenz ist bei irriger Annahme drohenden Beweismittelverlustes durch raschen Abbau von Betäubungsmitteln im Körper nicht willkürlich und führt nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluss vom 26. November 2007 – 1 Ss 532/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss berauschender Mittel zu der Geldbuße von 250 € und zu einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Es hat festgestellt:

Am 19. März 2007 gegen 18.15 Uhr führte der Betroffene einen Pkw, obwohl er THC-haltiges Cannabis, Amphetamine und Kokain konsumiert hatte und unter dem Einfluss dieser Drogen stand; er zitterte stark am ganzen Körper.

Bei einer polizeilichen Kontrolle um 18.15 Uhr ergab ein Drogenvortest Hinweise auf die genannten Betäubungsmittel. PM ... ordnete daher eine Blutentnahme an. Nach Belehrung gab der Betroffene an, er habe am Vortag ein bis eineinhalb Joints geraucht, jedoch keine weiteren Betäubungsmittel konsumiert. Die Blutentnahme wurde um 19.01 Uhr durch einen Arzt durchgeführt. Der anordnende Polizeibeamte hatte zuvor weder den Bereitschaftsstaatsanwalt noch den Bereitschaftsrichter zu erreichen versucht, um eine richterliche Anordnung der Blutentnahme herbeizuführen. Er ging davon aus, dass die Einholung der richterlichen Anordnung zu einer zeitlichen Verzögerung geführt hätte, die den Untersuchungserfolg bei fortschreitendem Abbau der im Blut vorhandenen Drogen und Drogenderivate gefährdet hätte.

Die Untersuchung des entnommenen Blutes ergab erhebliche Mengen von Tetrahydrocannabinol, Amphetamin und Kokain sowie von deren Derivaten, insbesondere des Abbauprodukts Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure. Nach den Feststellungen hätte die richterliche Anordnung einer Blutentnahme „im Idealfall“ binnen einer viertel Stunde, also ohne nennenswerten Zeitverzug, telefonisch beim Bereitschaftsrichter erreicht werden können. Die Voraussetzungen von „Gefahr im Verzug“ lagen nicht vor. Der Bereitschaftsrichter hätte die Anordnung zur Blutentnahme getroffen.

Aus den Gründen:

1. Der Einzelrichter des Bußgeldsenats hat die Sache gemäß § 80a Abs. 3 OWiG zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Recht-

sprechung auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.

2. Die – zulässige – Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist in der Sache nicht begründet. Er beanstandet mit der allein erhobenen Verfahrensrüge, der die Blutentnahme anordnende Polizeibeamte habe vorsätzlich die Einholung einer – wegen fehlender Einwilligung notwendigen – richterlichen Anordnung unterlassen; der schwerwiegende Verstoß gegen den Richtervorbehalt habe nicht nur zu einem Beweiserhebungsverbot, sondern auch zu einem Beweisverwertungsverbot geführt, das seinen Freispruch zur Folge haben müsse.

a) Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zu Beweis Zwecken darf nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81a Abs. 2 StPO nur durch den zuständigen Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen erfolgen. Der gesetzlich angeordnete Richtervorbehalt hat seinen Grund darin, dass es sich um einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit handelt, auch wenn der Eingriff nach § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO nur durch einen Arzt im Rahmen der Regeln ärztlicher Kunst erfolgen darf.

b) Ohne Rechtsfehler hat das Amtsgericht die materiellen Eingriffsvoraussetzungen des § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO bejaht. Der Drogenvortest war für drei Drogenarten positiv ausgefallen, der Betroffene hatte körperliche Ausfallerscheinungen, die auf Drogeneinfluss hindeuteten, und er hatte eingeräumt, mindestens einen Joint konsumiert zu haben. Der Bereitschaftsrichter hätte nach diesen Feststellungen die Anordnung zur Blutentnahme erteilen müssen.

c) Die formellen Voraussetzungen der Anordnung liegen indes nicht vor. Der Polizeibeamte hätte auch in seiner Eigenschaft als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft die Anordnung nicht erteilen dürfen, da eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung nach den Feststellungen nicht vorlag. Er hätte – im Idealfall binnen einer viertel Stunde – die richterliche Anordnung telefonisch herbeiführen können. Da sich die Notwendigkeit der Entnahme einer Blutprobe nach dem Drogenvortest gegen 18.30 Uhr erwies und die Entnahme um 19.01 Uhr erfolgte, stand sogar eine halbe Stunde zur Verfügung. Notfalls hätte, ohne den Untersuchungserfolg zu gefährden, kurzfristig zugewartet werden können, falls der Bereitschaftsrichter nicht sofort erreichbar gewesen wäre. Erst wenn dieser trotz des nachhaltigen und wiederholten Versuchs des Polizeibeamten nicht hätte befragt werden können, wäre die Anordnungskompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolgs auf den Polizeibeamten übergegangen. Da der Versuch, den Richter telefonisch zu erreichen, nicht unternommen – und daher auch nicht dokumentiert – wurde, war die von dem Polizeibeamten getroffene Anordnung rechtswidrig; es bestand insoweit ein Beweiserhebungsverbot.

d) Das Beweiserhebungsverbot hat indes – entgegen der Auffassung der Verteidigung – ein Beweisverwertungsverbot nicht zur Folge.

Die strafgerichtliche Rechtsprechung, der die Auslegung des Begriffs der Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung in erster Linie obliegt (vgl. BVerfG NJW 2007, 1425), hat bisher nur in Sonderfällen schwerwiegender Rechtsverletzungen, die auf grober Verkenntnis der Rechtslage beruhen, ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Sie hat dabei auf die Schwere des Eingriffs in Rechte des Betroffenen einerseits sowie auf das staatliche Ahndungsinteresse und das gefährdete Rechtsgut andererseits abgestellt, die gegeneinander abzuwägen seien (vgl. zuletzt BGH NJW 2007, 2269; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 81a Rn. 32).

Diese Abwägung ergibt hier, dass – auch wenn es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr handelte – dem relativ geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch die von einem Arzt vorgenommene Blutentnahme schwerwiegende staatliche Interessen an der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG gegenüberstanden, weil der Rechtsverstoß die Verkehrssicherheit, insbesondere auch Leib und Leben Dritter, erheblich gefährden konnte; letzterer Gesichtspunkt überwog daher.

Dass der Polizeibeamte seine Einschätzung, die Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung, die auf der Befürchtung des Beweismittelverlustes durch sehr raschen Abbau der Drogen im Blut beruhte, nicht aktenmäßig dokumentiert hat, widerspricht zwar der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, führte jedoch nicht zu einem Beweisverwertungsverbot (vgl. BGH NSStZ-RR 2007, 242; BGH NSZ 2005, 392).

Ein Beweisverwertungsverbot wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn die Durchführung der Maßnahme auf einer bewusst fehlerhaften bzw. objektiv willkürlichen Annahme der Eingriffsbefugnis durch den Polizeibeamten beruht hätte (vgl. BVerfG NJW 2007, 1425; NJW 2006, 2684; BGH NSStZ-RR 2007, 242; NJW 2007, 2269). Das ist nach den Feststellungen indes nicht der Fall gewesen. Die Anordnung beruhte auf einer irrtümlichen Fehleinschätzung der für die Einholung einer richterlichen Anordnung erforderlichen Zeit und auf einer Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr im Verzug“ bzw. Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung. Der Polizeibeamte war nach den Feststellungen der Auffassung, der rasche Abbau insbesondere von Kokain im Körper dulde keine Verzögerung der Blutentnahme. Danach irrte er über die Voraussetzungen seiner Anordnungskompetenz; sein Handeln war nicht darauf ausgerichtet, eine Beweiserhebung objektiv entgegen dem Gesetz oder subjektiv unter Ausschaltung des Bereitschaftsrichters anzuordnen. Ein solcher irrtümlicher Verstoß gegen die gesetzliche Zuständigkeitsregelung führt – jedenfalls, wenn ein hypothetischer Ersatzeingriff rechtmäßig wäre – nicht zu einem Beweisverwertungsverbot (vgl. zuletzt BGH NSStZ-RR 2007, 242; Senge in Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 81a Rn. 14; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 81a Rn. 32).

e) Die Behauptung der Verteidigung, der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Polizeibeamte habe bekundet, dass man es in vergleichbaren Fällen immer so mache und dass so gewonnene Ergebnisse in der Vergangenheit auch immer verwertet worden seien, richtet sich gegen die bindenden Feststellungen des Amtsgerichts und ist daher für den Bußgeldsenat unbeachtlich.

f) Die von der Verteidigung zitierte Entscheidung BVerfG NJW 2007, 1425 [in diesem Heft], ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Die dort von einem Staatsanwalt angeordnete Blutentnahme zum Nachweis von Cannabisbesitz wurde als – vorläufig – rechtswidrig angesehen, weil die Inanspruchnahme der Eilkompetenz nach § 81a Abs. 2 StPO ein objektiv willkürliches Vorgehen der Polizeibeamten nahe lege, das bei der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme von beiden Instanzen übergangen worden war. Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht hingegen ein willkürliches Vorgehen des Polizeibeamten rechtlich zutreffend ausgeschlossen, weil es ihm die Annahme drohenden Beweismittelverlustes durch Verzögerung glaubte.

Der Bußgeldsenat hat die Rechtsbeschwerde angesichts der vom Amtsgericht festgestellten Besonderheiten des Falles als unbegründet verworfen. Er weist jedoch darauf hin, dass in den häufig vorkommenden Fällen des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss (§§ 24a Abs. 1 StVG, 316 StGB) die Berufung auf den drohenden Beweismittelverlust durch Verzögerung nur in wenigen Fällen Erfolg haben könnte, weil die Abbaugeschwindigkeit bei Alkohol allgemein bekannt und daher eine Rückrechnung über viele Stunden möglich ist.

6. Beim Verdacht der Trunkenheitsfahrt ist regelmäßig wegen der Gefährdung des Untersuchungserfolgs die Einholung einer richterlichen Anordnung der Blutentnahme entbehrlich.

Landgericht Hamburg,
Beschluss vom 12. November 2007 – 603 Qs 470/07 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) ist nicht begründet, denn zurzeit bestehen auch nach Ansicht der Kammer dringende Gründe für die Annahme, dass dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen werden wird.

Gegen den Beschuldigten besteht aufgrund der bisherigen Ermittlungen der dringende Verdacht, am 20. September 2007 zwischen 11.45 Uhr und 12.10 Uhr in H. von der Straße O. Weg ... bis zur G. Straße ... in alkoholbedingt fahrunsicherem Zustand (Blutalkoholgehalt <Mittelwert> zur Entnahmezeit um 14.05 Uhr: 1,93 ‰) das Kraftfahrzeug ... geführt und sich damit gem. § 316 StGB strafbar gemacht zu haben.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist jeder Kraftfahrer, der einen Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ oder mehr hat, nicht mehr in der Lage, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen. Dabei genügt es, wenn der Fahrer zur Zeit der Fahrt so viel Alkohol im Körper hatte, dass der Blutalkoholgehalt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Beendigung der Fahrt auf den Grenzwert oder mehr ansteigt (BGHSt 25, 246 [= BA1974, 136]).

Nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ist der Beschuldigte dringend verdächtig, die ihm vorgeworfene Trunkenheitsfahrt begangen zu haben. Er wurde um 11.45 Uhr des Tattages von der ihm persönlich bekannten Zeugin T. gesehen, als er im alkoholisierten Zustand als Führer des oben genannten PKW vom Gelände des Autohauses F. Automobile im O. Weg ... fuhr. Er selbst räumte gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten, die kurz nach 12.10 Uhr an der Anschrift der Fahrzeughalterin Frau M. in der G. Straße ... erschienen und ihn dort antrafen, ein, am Vormittag des Tattages im o. g. PKW, dem Fahrzeug seiner Freundin Frau M., unterwegs gewesen zu sein. Letzteres wurde auch von der Fahrzeughalterin bestätigt.

Dass sich der Beschuldigte – was er bestreitet – bei der Fahrt vom Autohaus im O. Weg zur Wohnung seiner Freundin in der G. Straße ... im alkoholbedingten fahrtüchtigen Zustand befand, ergibt sich aus der oben erwähnten Aussage der Zeugin T., den Feststellungen des Polizeibeamten B., der die Alkoholisierung des Beschuldigten beim Antreffen in der Wohnung M. um 12.00 Uhr schildert (Alkoholgeruch in der Atemluft, schwankender Gang), dem ärztlichen Untersuchungsbericht vom 20. September 2007 und vor allem aus dem Blutalkohol-Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 21. September 2007. Die Blutentnahme wurde durch den Polizeibeamten B. angeordnet, nachdem um 12.30 Uhr eine Atemalkoholkonzentration von 1,83 ‰ bei dem erkennbar alkoholisierten Beschuldigten gemessen worden war. Der Beschuldigte wurde zum Polizeikommissariat ... verbracht, wo er gegen 14.00 Uhr – soweit er es zuließ – ärztlich untersucht wurde und um 14.05 Uhr durch Dr. K. vom Institut für Rechtsmedizin H. die Blutentnahme vorgenommen wurde. Aus der Akte ergeben sich keine Hinweise darauf, dass seitens der Polizei versucht worden wäre, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einzuschalten.

Das Blutalkohol-Gutachten ist dennoch entgegen der Auffassung des Verteidigers verwertbar. Der Verteidiger beruft sich unter Hinweis auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 273/06 vom 12.02.2007 [in diesem Heft]) auf ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses der Blutentnahme, weil diese unter bewusster Umgehung des Richtervorbehaltes aus § 81a Abs. 2 StPO unmittelbar durch die Polizei selbst angeordnet worden sei. Richtig ist zwar, dass das Bundesverfassungsgericht in der vom Verteidiger herangezogenen Entscheidung festgestellt hat, dass die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig versuchen müssen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen,

bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. „Regelmäßig“ bedeutet aber eben auch, dass es Ausnahmen von der Regel geben muss. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung ausgesprochen, dass – wie es dem Wortlaut des § 81a Abs. 2 StPO entspricht – bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung auch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen bestehe.

Weder aus dieser Entscheidung noch aus § 81a Abs. 2 StPO lässt sich die Erfordernis einer richterlichen Anordnung für Blutentnahmen im Falle des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt herleiten. Anders als im Sachverhalt, der dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlag, ist nämlich im vorliegenden Fall – wie grundsätzlich bei allen Fällen des begründeten Verdachts von Trunkenheitsfahrten – der Untersuchungserfolg durch Einschaltung eines Richters (oder auch Staatsanwalts) gefährdet. In dem Fall des Bundesverfassungsgerichts war aufgrund richterlichen Durchsuchungsbeschlusses wegen des Verdachts der Hehlerei die Wohnung des Beschwerdeführers durchsucht worden. Dabei wurden Hinweise auf Cannabisbesitz gefunden. Die Staatsanwaltschaft ordnete deshalb um 9.00 Uhr früh die Blutentnahme beim Beschwerdeführer an, um festzustellen, ob dieser Umgang mit Betäubungsmitteln hatte, was für das gegen ihn eingeleitete Verfahren wegen unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes mittelbar von Bedeutung hätte sein können. In dieser Fallkonstellation liegen – wenngleich das Bundesverfassungsgericht sich dazu nicht ausdrücklich verhält – soweit erkennbar, noch nicht einmal die Voraussetzungen einer Gefahr im Verzug im Sinne des § 81a Abs. 2 StPO vor. Da es lediglich darum ging, grundsätzlich zu klären, ob der Beschwerdeführer Cannabis-Konsumant war oder nicht, und es nicht darauf ankam, den Grad seiner aktuellen Intoxikation festzustellen, war es letztlich egal, ob die Blutentnahme sofort um 9.00 Uhr früh oder erst nach Einholung einer richterlichen Entscheidung im Laufe des Tages erfolgt wäre.

Bereits aus diesem Grunde sind nach Auffassung der Kammer die Grundsätze jener Entscheidung vom 12. Februar 2007 nicht übertragbar. Denn beim Verdacht einer Trunkenheitsfahrt wie im vorliegenden Fall würde jedes weitere Zuwarten den Untersuchungserfolg gefährden. Wegen des Abbaus des Blutalkoholgehalts führt jede zeitliche Verzögerung bei der Blutentnahme zu größeren Ungenauigkeiten oder gar zu einer Unmöglichkeit der Rückrechnung und damit zu größeren Ungenauigkeiten bei der Feststellung des Blutalkoholgehalts im Tatzeitpunkt. Bei geringen Alkoholisierungsgraden von 0,3 ‰ (die u. U. bekanntlich auch bereits zu einer Strafbarkeit wegen § 316 StGB führen können), könnte ein längeres Zuwarten mit der Blutentnahme sogar dazu führen, dass eine im Tatzeitpunkt gegebene Alkoholisierung gar nicht mehr nachweisbar wäre. Dementsprechend hat das Hamburger Institut für Rechtsmedizin, dessen Ärzte regelmäßig von der Hamburger Polizei zur Durchführung von

Blutentnahmen herangezogen werden, die interne Anordnung getroffen, dass die Ärzte grundsätzlich eine Stunde nach Anforderung durch die Polizei vor Ort auf der jeweiligen Wache erscheinen sollen, um die Blutentnahme durchzuführen.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung postuliert hat, die Gefährdung des Untersuchungserfolgs müsse „mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind“. Zwar wurden derartige, die Gefährdung des Untersuchungserfolgs begründende einzelfallbezogene Tatsachen von der die Blutentnahme anordnenden Polizei nicht in den Ermittlungsakten vermerkt. Jedoch erachtet auch das Bundesverfassungsgericht eine solche Dokumentation nur dann für geboten, wenn die Dringlichkeit nicht „evident“ ist. Dies ist aber regelmäßig beim Verdacht der Trunkenheitsfahrt und insbesondere auch vorliegend der Fall. Aus den oben geschilderten Gesichtspunkten ergibt sich, dass beim Verdacht der Trunkenheitsfahrt die Blutentnahme möglichst schnell durchzuführen ist. Die Dringlichkeit ist somit evident. Es würde in bloße Förmerei ausarten und zu überflüssiger Schreiarbeit führen, wenn man von der Polizei verlangen wollte, bei jedem begründeten Verdacht einer Trunkenheitsfahrt Feststellungen darüber zur Akte zu nehmen, dass und warum eine richterliche Entscheidung nicht innerhalb einer Stunde nach Anordnung der Blutentnahme zu erlangen war. Denn so schnell müsste die richterliche Entscheidung vorliegen, um – da die Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin innerhalb einer Stunde vor Ort erscheinen sollen – die Durchführung der Blutentnahme nicht zu verzögern. Dass aber eine richterliche Entscheidung innerhalb einer Stunde zu erlangen ist, erscheint auch in Zeiten moderner Telekommunikationsmittel illusorisch und nicht durchführbar. Dafür reicht es nämlich nicht aus, dass die Polizeibeamten telefonisch den Staatsanwalt informieren und über diesen telefonisch an den Eilrichter herantreten, um innerhalb einer Stunde bis zum Eintreffen des Arztes eine richterliche Anordnung in Händen halten zu können. Durch eine solche bloße telefonische Einschaltung des Richters würde dem Richtervorbehalt nicht Genüge getan. Keinem Richter kann zugemutet werden, ohne Aktenkenntnis, ohne schriftliche Entscheidungsgrundlage, nur aufgrund telefonischer Anhörung der Beteiligten eine Entscheidung zu fällen. Die notwendige Erstellung der Akte (Strafanzeige, gegebenenfalls Zeugenaussagen, polizeiliche Vermerke und Berichte), deren Übermittlung über die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen hätte, an den zuständigen Richter würden jedenfalls mehr als eine Stunde und damit zuviel Zeit beanspruchen und folglich den Untersuchungserfolg gefährden.

Da es vorliegend wegen der sonst drohenden Gefährdung des Untersuchungserfolgs einer richterlichen Anordnung der Blutentnahme nicht bedurfte, besteht auch kein Beweisverwertungsverbot.

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist der Täter bei diesem Vorwurf in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Etwaige wirtschaft-

liche und berufliche Schwierigkeiten, die mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind, müssen hinter dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern zurücktreten.

7. Eine kurze Fahrtunterbrechung von 5 bis 10 Minuten unterbricht eine einheitliche Trunkenheitsfahrt jedenfalls nicht, wenn der Täter von Anfang an vorhatte, nach der Unterbrechung seine Fahrt zu Ende zu führen. Dies gilt auch dann, wenn der Täter sein Fahrzeug während der Fahrtunterbrechung verlässt.

Amtsgericht Lüdinghausen,

Urteil vom 22. Mai 2007 – 16 Cs 82 Js 9045/06 (70/07) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte befuhr mit einer BAK von 1,15 Promille am 29. 10. 2006 mit seinem PKW zunächst gegen 4.30 Uhr die T.-Straße in M., wo er wegen unsicherer Fahrweise der Polizei auffiel, jedoch noch unerkannt entkommen konnte, da er in eine Nebenstraße einbog, um zunächst seine Freundin nach Hause zu bringen. Nach diesem kurzen Halt von etwa 5 bis 10 Minuten, bei dem der Angeklagte auch sein Auto verlassen hatte, bestieg er wieder – wie er von Anfang an vorhatte – sein Fahrzeug und wurde gegen 4.45 Uhr auf seinem Nachhauseweg auf der M.-Straße von der Polizei angehalten. Die nachfolgend entnommene Blutprobe – seit Trinkende waren noch keine zwei Stunden vergangen – ergab den o. g. BAK-Wert.

Aus den Gründen:

Der geständige Angeklagte war wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr, § 316 StGB, zu verurteilen. Die beiden von einem kurzen Halt unterbrochenen Fahrten stellten nämlich trotz der Unterbrechung noch eine Trunkenheitsfahrt im Rechtsinne dar. In soweit ist nämlich anerkannt, dass kurze Fahrtunterbrechungen das Dauerdelikt Trunkenheitsfahrt nicht unterbrechen und in mehrere Taten teilen (BayObLG NStZ 1987, 114 bei Janiszewski; hierzu ausführlich: Hentschel, Trunkenheit Fahrerlaubnisentziehung Fahrverbot, 10. Aufl. 2006, Rn. 333). Obwohl die Staatsanwaltschaft zwei selbstständige Taten der Trunkenheitsfahrt wegen der beiden Fahrtabschnitte angeklagt hat, bedurfte es nach Ansicht des Gerichtes keines Teilfreispruchs, da der gesamte angeklagte Sachverhalt auch mittels Verurteilung erledigt wurde und daher kein Raum für einen Teilfreispruch verblieb.

8. 1. Der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit beim Fahrer eines Elektrorollstuhls ist entsprechend dem Grenzwert bei einem Fahrradfahrer zu bestimmen.

2. Auch gegenüber dem Fahrer eines Elektrorollstuhls kann ein Fahrverbot verhängt werden, je-

doch nur dann, wenn er in der Lage ist, sich mit einem handbetriebenen Rollstuhl fortzubewegen.

Amtsgericht Löbau,

Urteil vom 07. Juni 2007 – 5 Ds 430 Js 17736/06 –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist seit seiner Geburt gehbehindert und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen. Seit ca. 1998/99 nutzt er, der darüber hinaus im Besitz eines handbetriebenen Rollstuhles ist, einen elektrischen Rollstuhl.

Am 29.09.2006 gegen 22.40 Uhr fuhr der Angeklagte mit seinem elektrobetriebenen Rollstuhl, der eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h erreichen kann, auf dem Bürgersteig an der A.-Straße in L., obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenußes fahrtüchtig war. Eine ihm am gleichen Tage gegen 23.33 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,66 ‰ im Mittelwert.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat sich wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, denn er hat ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und billigend in Kauf genommen, dass er aufgrund des vorangegangenen Alkoholgenußes fahrtüchtig gewesen ist.

Bei dem elektrobetriebenen Rollstuhl handelt es sich nämlich um ein Fahrzeug im Sinne des § 316 StGB, da es sich auf Rädern fortbewegt (vgl.: Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 316, Anm. 4) und im Zeitpunkt der Fortbewegung im Straßenverkehr dient, womit auch die Fortbewegung auf Bürgersteigen umfaßt ist (vgl. BGHSt 34, 325 ff.).

Der Angeklagte, der das Fahrzeug geführt hat, war auch infolge des Genußes alkoholischer Getränke, die zu einer Tatzeit-BAK von mindestens 1,66 ‰ geführt haben, nicht in der Lage das Fahrzeug sicher zu führen. Er war nämlich bei der angegebenen Tatzeit-BAK absolut fahrtüchtig.

Soweit feststellbar ist, hat die Rechtsprechung bezüglich der Feststellung der absoluten Fahrtüchtigkeit bei Rollstuhlfahrern noch keine entsprechende Entscheidung getroffen, zumindest konnte keine derartige veröffentlichte Entscheidung festgestellt werden.

Sicherlich ist der Grenzwert nicht, wie bei Kraftfahrzeugen, im Bereich von 1,1 ‰ zu setzen, da ein elektrobetriebener Rollstuhl aufgrund seiner geringen Geschwindigkeit und Masse sicherlich nicht das gleiche Gefahrenpotential hat wie ein motorbetriebenes Kraftfahrzeug. Fehler beim Führen wirken sich infolge der geringen Geschwindigkeit, die im Bereich der Fußgängergeschwindigkeit liegt, nicht so gravierend aus wie bei einem schnelleren Fahrzeug. Entsprechendes gilt für die Bremswirkung des Elektromotors, der das Fahrzeug beim Abschalten der Stromzufuhr nahezu unverzüglich zum Stehen bringt.

Nach Ansicht des Gerichts liegt die Grenze zur absoluten Fahrtüchtigkeit bei Rollstuhlfahrern, zu-

mindest bei der Nutzung von elektrobetriebenen Rollstühlen, entsprechend dem weitgehend anerkannten Grenzwert bei Radfahrern, also bei 1,6 ‰.

Dies ergibt sich aus einer Abwägung der Gefährdungspotentiale der jeweiligen Fahrzeuge.

Angesichts seiner Auslegung als Zweispurfahrzeug ist ein Rollstuhl andererseits wesentlich kipp- und spursicherer als ein Einspurfahrzeug, einschließlich eines Fahrrades, so dass auch insoweit grundsätzlich eine geringere Gefährdung von ihm ausgeht. Auch ist die mit ihm erzielbare Geschwindigkeit wesentlich geringer als die Geschwindigkeit eines Radfahrers, die mindestens mit 15 km/h anzusetzen ist.

Andererseits ist ein Elektrorollstuhl wesentlich schwerer als ein Fahrrad, alleine die Batterien wiegen bekanntermaßen mehrere Dutzend Kilo. Auch ist seine Bauart wesentlich massiver und damit gewichtintensiver als bei einem Fahrrad und ermöglicht durch die kleinen beweglichen Hinterräder nahezu ein Wenden auf der Stelle, so dass es bei Fahrfehlern durchaus zu erheblichen Schäden bei in der Nähe stehenden Personen oder sich in der Nähe befindlichen Sachen kommen kann, zumal (Elektro-)Rollstühle, anders als Fahrräder, bestimmungsgemäß auch inmitten von Menschengruppen, in Geschäften, Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln p.p. benutzt werden. Weiterhin wirkt die Bauart als Zweispurfahrzeug nicht nur gefahrverringend, sondern auch gefahrerhöhend, da es bei möglichen Anstößen – etwa gegen Personen – nicht zu einem Wegkippen oder Abgleiten des Fahrzeuges, sondern zu einem direkten Auflaufen kommt. Schließlich spricht ein elektrobetriebenes Fahrzeug wie ein Elektrorollstuhl auf „Gasgeben“ (also: Einschalten der Stromzufuhr) unvermittelt und wesentlich schneller an als ein durch eine andere Motorart oder gar durch menschliche Kraftentfaltung angetriebenes Fahrzeug, was gefahrerhöhend wirkt.

Bei der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 316 StGB auszugehen, welcher die Verhängung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht. (wird ausgeführt)

Das Gericht hatte ferner darüber zu entscheiden, ob gegen den Angeklagten, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB zu verhängen war, also angeordnet werden konnte, dass der Angeklagte für die Dauer von bis zu drei Monaten keinen Elektrorollstuhl mehr führen darf.

Bei dem Elektrorollstuhl handelt es sich um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG, da er ein motorbetriebenes, nicht schienengebundenes Landfahrzeug ist (siehe: Tröndle/Fischer, a. a. O., § 44 Anm. 7). Der Angeklagte wurde auch als Führer dieses Kraftfahrzeuges tätig. Somit ist die Verhängung eines Fahrverbots grundsätzlich möglich.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht jedoch zu beachten, dass der Angeklagte auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen ist.

In solchen Fällen bedarf es einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verhängung eines Fahrverbotes, denn ein Angeklagter, der zwingend auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, würde bei

der Unmöglichkeit der Nutzung infolge Ausspruchs eines Fahrverbotes faktisch immobil werden, könnte daher seine täglichen erforderlichen Geschäfte zur Deckung seines Lebensbedarfs nicht mehr erledigen. Er könnte am gesellschaftlichen Leben nicht mehr teilnehmen. Insgesamt gesehen könnte ihn ein derartiges Fahrverbot härter als die Verhängung einer unbedingten Haftstrafe treffen, so dass es unverhältnismäßig wäre.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte jedoch einen handbetriebenen Rollstuhl, mit welchem er auch im Termin erschien.

Unter diesen Umständen verbleibt ihm gleichwohl die Möglichkeit, seine täglichen Besorgungen zu erledigen und sein gewohntes Privatleben zu führen, er kann Einkäufe tätigen, Arztbesuche, Bekanntenbesuche erledigen p.p. Dass dies unter erheblichem Kraftaufwand und schwerer möglich ist als mit einem Elektrorollstuhl muss er hinnehmen.

Die Verhängung des Fahrverbots ist mithin verhältnismäßig.

9. Die Schadensersatzverbindlichkeiten desjenigen, der vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet hat, sind von der Restschuldbefreiung nicht ausgenommen.

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 21. Juni 2007 – IX ZR 29/06 –

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte hatte seinen Pkw bei der Klägerin gegen Kfz-Haftpflichtschäden versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er in wegen vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtigem Zustand einen Verkehrsunfall, bei dem sein Beifahrer schwere Verletzungen erlitt. Der Beklagte wurde wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung durch Trunkenheit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 StGB, §§ 230, 232 StGB a. F.) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Klägerin zahlte als Schadensersatz an das Unfallopfer bisher nahezu eine Million DM. Sie erwirkte gegen den Beklagten einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 150.749,74 €. Daraufhin beantragte der Beklagte die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Restschuldbefreiung. Nach Verfahrenseröffnung meldete die Klägerin ihre titulierte Forderung als eine solche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung an. Der Beklagte widersprach der Feststellung des angegebenen Rechtsgrundes.

Die Klägerin hat daraufhin Klage auf Feststellung erhoben, dass die titulierte Forderung aus einer vor-

sätzlichen unerlaubten Handlung herrühre. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Die Revision hat Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit des Widerspruchs aus § 184 InsO zu. Der auf die Klägerin übergegangene Anspruch des Beifahrers auf Schadensersatz gegen den Beklagten ergebe sich unter anderem aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB. Die zuletzt genannte Vorschrift sei ein Schutzgesetz zu Gunsten der am jeweiligen Verkehr konkret beteiligten Personen, also auch des durch den Unfall geschädigten Beifahrers. Unternehme der Täter die Trunkenheitsfahrt vorsätzlich, sei insgesamt von einer Vorsatztat auszugehen, auch wenn die Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen nur fahrlässig verursacht werde. In solchen Fällen solle sich der Täter als Insolvenzschuldner der Haftung nicht entziehen können.

II. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Die Klage ist zulässig. Legt der Schuldner Widerspruch gegen die Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ein, kann der Insolvenzgläubiger Klage auf Feststellung dieses Rechtsgrundes erheben (BGH, Urt. v. 18. Januar 2007 – IX ZR 176/05 –, ZIP 2007, 541 f).

2. Die Klage ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die von der Klägerin angemeldete Forderung ist keine solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO.

a) Zu dem Schutzzweck des § 302 Nr. 1 InsO werden verschiedene Meinungen vertreten. Nach der einen Ansicht muss bei Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen der Gedanke der Entschuldung infolge Restschuldbefreiung hinter der Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts zurücktreten (Uhlenbruck/Vallender, InsO 12. Aufl. § 302 Rn. 2; Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung 1997 S. 249). Eine Ausgleichsfunktion hat jedoch jeder Schadensersatzanspruch, gleichviel ob er auf einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung beruht oder sogar vertraglich begründet ist. Nach einer anderen Auffassung soll der pönale Charakter der Verbindlichkeit den Ausschlag geben (MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 2). Die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung muss jedoch keine Straftat sein. Gerechtfertigt ist die Nachhaftung aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen wegen ihres besonderen Unrechtsgehalts (FK-InsO/Ahrens, 4. Aufl. § 302 Rn. 1). Letztlich sind es also Billigkeitsgesichtspunkte, die der gesetzlichen Regelung zugrunde liegen (HK-InsO/Landfermann, 4. Aufl. § 302 Rn. 1; HmbKomm-InsO/Streck, § 302 Rn. 1).

b) Das Gesetz hält es für unbillig, dass ein Schuldner von Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger befreit wird, den er vorsätzlich geschädigt hat. Es genügt nicht, dass eine vorsätzliche Handlung adäquat kausal zu einem Schaden geführt hat; vielmehr muss die Schadensfolge vom Vorsatz umfasst sein. Das ist bei der „Vorsatz-Fahrlässigigkeitskombination“ des § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr. 1 StGB nicht der Fall.

aa) Ansprüche aus Gefährdungshaftung werden von § 302 Nr. 1 InsO nicht erfasst (MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 7; Uhlenbruck/Vallender, a. a. O. § 302 Rn. 3). Das ist auch bei der rechtsähnlichen Vorschrift des § 850 f Abs. 2 ZPO nicht anders (Stein/Jonas/Brehm, ZPO 21. Aufl. § 850f Rn. 8; MünchKomm-ZPO/Smid, 2. Aufl. § 850f Rn. 15).

bb) Nach einer verbreiteten Auffassung fällt die vorsätzliche Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB unter die Vorschrift (MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 7; Uhlenbruck/Vallender, a. a. O. § 302 Rn. 3; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO § 302 Rn. 2; FK-InsO/Ahrens, a. a. O. § 302 Rn. 5; HK-InsO/Landfermann, a. a. O. § 302 Rn. 6; HmbKomm-InsO/Streck, § 302 Rn. 2). Das Verschulden, das § 823 Abs. 2 BGB voraussetzt, ist auf die Schutzgesetzverletzung zu beziehen (BGHZ 103, 197, 200; BGH, Urt. v. 05. Mai 1987 – VI ZR 181/86 –, NJW-RR 1987, 1311). Grundsätzlich ist der subjektive Tatbestand des Schutzgesetzes auch für die Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB maßgeblich (BGHZ 46, 17, 21; Erman/G. Schiemann, BGB 11. Aufl. § 823 Rn. 159; Palandt/Sprau, BGB 66. Aufl. § 823 Rn. 60). Deswegen könnte man – mit dem Berufungsgericht – annehmen, wer vorsätzlich ein Schutzgesetz verletze, hafte dem dadurch Geschädigten aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung.

Eine derartige formale Betrachtungsweise ist jedoch nicht richtig. Der Kreis der Schutzgesetze (zum Begriff vgl. BGH, Urt. v. 14. Juni 2005 – VI ZR 185/04 –, NJW 2005, 2923, 2924) ist sehr weit (vgl. etwa die Übersicht bei Palandt/Sprau, BGB 66. Aufl. § 823 Rn. 61 bis 72). Schutzgesetzcharakter haben beispielsweise – um nur den Bereich des Straßenverkehrsrechts herauszugreifen – das Rechtsfahrgebot (BGH, Urt. v. 19. Mai 1981 – VI ZR 8/80 –, NJW 1981, 2301) und die Gebote, mit einer den Verkehrsverhältnissen angepassten Geschwindigkeit zu fahren (BGH, Urt. v. 21. Februar 1985 – III ZR 205/83 –, NJW 1985, 1950), gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen Rücksicht zu nehmen (BGH, Urt. v. 19. April 1994 – VI ZR 219/93 –, NJW 1994, 2829, 2830), ein Kraftfahrzeug gegen unbefugte Benutzung durch Schwarzfahrer zu sichern (BGH, Urt. v. 30. September 1980 – VI ZR 38/79 –, NJW 1981, 113) und nur vorsichtig an Haltestellen vorbeizufahren, an denen gerade Busse oder Straßenbahnen halten (BGH, Urt. v. 28. März 2006 – VI ZR 50/05 –, NJW 2006, 2110, 2111 f). Schutzgesetze können sogar Verkehrsgebote oder -verbote sein, die durch Verkehrszeichen postuliert werden (BGH, Urt. v. 16. Februar 1972 – VI ZR 46/70 –, VersR 1972, 558).

Wären Verbindlichkeiten, die aus vorsätzlichen Verstößen gegen solche Vorschriften herrühren, stets von der Restschuldbefreiung ausgenommen, würde die Nachhaftung des Schuldners, der ein Insolvenzverfahren durchlaufen hat, in sehr vielen Fällen eintreten. Der Gesetzgeber hat sie jedoch auf Ausnahmen beschränken wollen (MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 3).

In diesen Fällen ist der Tätervorsatz allenfalls auf die Übertretung des Verbots oder die Nichtbefolgung des Gebots gerichtet, nicht jedoch auf die Schädigung desjenigen, der möglicherweise bei der Zuwiderhandlung zu Schaden gekommen ist. War eine vorsätzlich begangene Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsvorschrift eine adäquat kausale Ursache für eine Schädigung, so folgt daraus nicht, dass sich auch der Vorsatz auf die Schädigung bezogen hat. Regelmäßig ist diese Folge allenfalls fahrlässig verursacht. Dies reicht nicht für den Ausschluss der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO.

cc) Soweit in Rechtsprechung und im Schrifttum Beispiele für Fälle genannt werden, in denen eine Nachhaftung für vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen stattfinden soll, haben diese bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise einen anderen, deutlich höheren Unrechtsgehalt als die unter bb) genannten Fälle.

Als „aus der insolvenzrechtlichen Perspektive wichtige Schutzgesetze“ werden etwa genannt die Verletzung der Unterhaltungspflicht gemäß § 170 StGB, der Betrug gemäß §§ 263, 264, 264a StGB, das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a StGB (OLG Celle ZInsO 2003, 280, 281) und der Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG (vgl. zum Ganzen MünchKomm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 7; Uhlenbruck/Vallender, a. a. O. § 302 Rn. 3 bis 7; Kübler/Prütting/Wenzel, InsO § 302 Rn. 2; FK-InsO/Ahrens, a. a. O. § 302 Rn. 5; HmbKomm-InsO/Streck, § 302 Rn. 2).

Gemeinsam ist diesen Tatbeständen die Schädigungstendenz. Dies gilt auch für den zuletzt genannten Verstoß gegen § 64 Abs. 1 GmbHG. Wer als Geschäftsführer den Betrieb weiterbetreibt, obwohl er weiß, dass dieser zahlungsunfähig ist, nimmt regelmäßig eine Gläubigerbenachteiligung – nämlich die Schmälerung der auf die Gläubiger entfallenden Quote (vgl. BGHZ 75, 96, 106; 100, 19, 21; 110, 342, 360 f) – billigend in Kauf. Es ist deshalb in sämtlichen der aufgeführten Fälle gerechtfertigt, dass die Forderungen des Geschädigten von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.

dd) Die erfolgsqualifizierten Delikte (vgl. etwa § 221 Abs. 3, § 226 Abs. 1, §§ 227, 251 StGB) sind Straftaten mit einem typischen Gefährlichkeitsgehalt, die, wenn sich die im Grundtatbestand angelegte Gefahr verwirklicht, mit wesentlich höherer Strafe bedroht sind als die einfache Tat. Die erfolgsqualifizierten Delikte werden strafrechtlich als Vorsatztat behandelt (§ 11 Abs. 2 StGB), weil ihr Grundtatbestand für sich allein eine selbstständig strafbare Vor-

satztat darstellt (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 54. Aufl. § 11 Rn. 32). Im insolvenzrechtlichen Schrifttum wird bisher nur der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) behandelt. Kommt das Opfer eines Raubes infolge der hierbei ausgeübten Gewalteinwirkung zu Tode, ohne dass diese Folge vom Vorsatz des Täters umfasst war, so sollen die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Tod des Opfers ergeben, von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein (Hess, InsO 3. Aufl. § 302 Rn. 7). Dies erscheint gerechtfertigt, weil sich die schwere Folge aus der gegen das Opfer vorsätzlich ausgeübten Gewalt ergeben hat. Der Geschädigte ist letztlich das Opfer einer Vorsatztat geworden, auch wenn der qualifizierende Erfolg nur fahrlässig verursacht worden ist. Der Täter ist sozusagen über das (Schädigungs-)Ziel hinausgeschossen.

ee) Dies ist bei der „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“ des § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr. 1 StGB anders.

(1) Der Tatbestand dieser Norm setzt sich zusammen aus der vorsätzlich begangenen Trunkenheitsfahrt und der fahrlässigen Herbeiführung einer (konkreten) Gefährdung. Auch hier gilt die Tat strafrechtlich gemäß § 11 Abs. 2 StGB als Vorsatztat (LK-StGB/König, 11. Aufl. § 315c Rn. 194; MünchKommStGB/Groeschke, § 315c Rn. 67; Schönke/Schröder/Cramer-Sternberg-Lieben, StGB 27. Aufl. § 315c Rn. 42; Tröndle/Fischer, a. a. O. § 315c Rn. 19a).

Diese strafrechtliche Wertung, die ihren Sinn darin hat, dass Teilnahme und Versuch bestraft werden können, ändert jedoch nichts daran, dass der schädigende Erfolg, aus dem die Verbindlichkeiten entstanden sind, um deren Befreiung nach §§ 287 ff InsO es geht, nur fahrlässig verursacht wurde. Der Vorsatz, ungeachtet der erkannten Fahrunfähigkeit ein Fahrzeug zu führen, hat keine Schädigungstendenz zu Lasten des später zu Schaden Gekommenen. Der Täter hat sich nicht vorsätzlich gegen das Leben, die Gesundheit oder Sachwerte eines anderen vergangen. Es ist deshalb – unter voller Würdigung der Interessen des Gläubigers (Geschädigten) – nicht unbillig, dass die Verbindlichkeit aus der fahrlässigen Körperverletzung der Restschuldbefreiung unterliegt.

(2) Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass zu der Parallelvorschrift des § 850f Abs. 2 ZPO, die es seit dem 28. Februar 1978 gibt, keine Entscheidungen bekannt geworden sind, in denen das hier behandelte Problem erörtert worden ist. Dies spricht dafür, dass bisher niemand auf den Gedanken gekommen ist, aus dem Vorliegen von „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen“ vollstreckungsrechtliche Vorteile abzuleiten.

(3) Zwar hat die Verwirklichung der „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“ des § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 Nr. 1 StGB für den Sozialversicherer dieselben nachteiligen Folgen wie die Verfolgung eines versorgungsfremden Zwecks. Ihm wird nämlich Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte versagt (BSGE 75, 180, 183; BSG NJW 2001, 3652, 2654). Aus dieser versorgungserrechtlichen Wertung lässt sich jedoch für § 302 Nr. 1 InsO nichts ableiten.

10. 1. Die Fahrerlaubnisbehörde ist nach der nur im Verhältnis zu Strafverfahren geltenden Bestimmung des § 3 Abs. 3 StVG nicht gehindert, die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen, auch wenn wegen desselben Sachverhalts ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Auch eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 3 StVG im Verhältnis zu Ordnungswidrigkeiten kommt nicht in Betracht. 2. Zu den Anforderungen an das Trennungvermögen zwischen Cannabis-Konsum und Verkehrsteilnahme (wie Beschl. v. 27.03.2006 – 10 S 2519/05 – [BA 2006, 412]).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 24. Juli 2007 – 10 S 306/07 –

Aus den Gründen:

Aus den in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen ergibt sich nicht, dass abweichend vom Beschluss des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Landratsamts R. vom 08. 09. 2006 wiederherzustellen wäre.

Ohne Erfolg wendet sich die Beschwerde dagegen, dass das Verwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen hat, ohne die Rechtskraft des im gleichen Zusammenhang laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahrens abzuwarten. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass § 3 Abs. 3 und Abs. 4 StVG nur das Verhältnis zu Strafverfahren, nicht zu Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffe, und dass eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 3 StVG im Verhältnis zu Ordnungswidrigkeiten nicht in Betracht komme. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich hierzu auf die Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags, ohne sich mit der ausführlichen Argumentation des Verwaltungsgerichts im Einzelnen auseinanderzusetzen, und genügt insoweit bereits nicht den Erfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Soweit die Beschwerde die Einschätzung des Verwaltungsgerichts angreift, bei summarischer Prüfung sei von einer fehlenden Kraftfahreignung des Antragstellers auszugehen, bleibt auch dieser Angriff ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend angenommen, dass angesichts des festgestellten THC-Werts von 1,3 ng/ml kurz nach der Fahrt von einem fehlenden Trennungvermögen zwischen (gelegentlichem) Cannabiskonsum und Kraftfahrzeugeilnahme auszugehen ist.

Der Hinweis der Beschwerde auf Messwertungenauigkeiten von bis zu 37 % ist – jedenfalls im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – kein Grund, die Ausführung des Verwaltungsgerichts in Zweifel zu ziehen. Dabei kann offen bleiben, ob bei der Feststellung des Werts von 1,3 ng/ml bereits Messwerttoleranzen berücksichtigt sind, was zwischen dem Antragsteller einerseits und dem Antragsgegner – nach Rücksprache mit dem Gutachter – andererseits streitig ist. Denn selbst wenn man zugunsten des Antragstel-

lers davon ausgehen wollte, dass dies noch nicht der Fall gewesen sein sollte, würde sich am vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnis nichts ändern. Denn der Antragsteller übersieht, dass es im vorliegenden Verfahren nicht – wie im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht – um eine Frage des Grundsatzes „in dubio pro reo“ geht, sondern dass die dem Streit zugrunde liegende behördliche Verfügung der Gefahrenabwehr dient. Mit Blick darauf könnte selbst dann, wenn der Wert von 1,0 ng/ml THC unterschritten worden wäre, nach der Rechtsprechung des Senats keine Fahreignung angenommen werden. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 27.03.2006 (– 10 S 2519/05 –, NJW 2006, 2135, 2136 [= BA 2006, 412]) ausgeführt, dass ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, nur gegeben ist, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Ein solches ausreichendes Trennungsvermögen liegt beim Antragsteller jedenfalls nicht vor, da er sich auch unter Berücksichtigung einer Messwertungenauigkeit nicht sicher sein konnte, unter dem Wert von 1,0 ng/ml geblieben zu sein. Das gilt umso mehr, als er im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst eingeräumt hat, dass die Messwertungenauigkeit bedeute, dass der tatsächlich erreichte THC-Wert auch über den gemessenen 1,3 ng/ml gelegen haben könnte.

Da der Antragsteller nach dem Ausgeführten nicht sicher sein konnte, bei seiner Fahrt unterhalb des Werts von 1,0 ng/ml THC geblieben zu sein, kam es auf die zwischen Verwaltungsgericht und Antragsteller unterschiedlich beantwortete Frage nicht an, ob – im Hinblick auf einen Abbau von THC – zu Beginn der Fahrt ein den nach der Fahrt gemessenen Wert überschreitender THC-Wert vorgelegen hatte.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg)

11.*) 1. Die Fahrerlaubnisentziehung nach der Regelvermutung der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist bereits gerechtfertigt, wenn einmalig harte Drogen im Blut des Fahrerlaubnisinhabers und damit die Einnahme eines Betäubungsmittels nachgewiesen wurde.

2. § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG regelt ihrem klaren Wortlaut nach nur den Vorrang des Strafverfahrens, in dem eine Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB in Betracht kommt. Nicht erfasst werden dagegen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 07. September 2007
– 11 CS 07.898, 11 C 07.1371 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen den Sofortvollzug der mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. November 2006 verfügten Entziehung seiner ihm 1987 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alte Einteilung).

Der Fahrerlaubnisentziehung lag zugrunde, dass beim Antragsteller aus Anlass polizeilicher Ermittlungen in einem Betrugsfall drogentypische Auffälligkeiten festgestellt wurden. Die toxikologische Untersuchung der ihm [am 18. Mai 2006] entnommenen Blutprobe durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität M. ergab laut Gutachten vom 04. September 2006 Konzentrationen von 32 µ/L Diazepam, 43 µ/L Nordiazepam, 29 µ/L Morphin und 4 µ/L Codein im Blut des Antragstellers. In dem Gutachten heißt es, die „erhobenen Befunde zeigen, dass Herr S. Morphin-Derivate wie Heroin sowie Diazepam aufgenommen hat. Das im Plasma nachgewiesene Konzentrationsverhältnis von Morphin zu Codein ist typisch für eine Heroinaufnahme.“ Ferner wird in dem Gutachten ausgeführt: „Die im Blut festgestellten Konzentrationen von Diazepam und seinem ebenfalls wirksamen Abbauprodukt Nordiazepam liegen im niedrigen therapeutischen Bereich und sprechen für eine einige Zeit zurückliegende Aufnahme von Diazepam.“

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Fahrerlaubnisentziehung trug der Antragsteller u. a. vor, er sei an einem Montag [18. Mai 2006] früh bei der Polizei gewesen. Zwei Tage zuvor, also am Wochenende, habe er starke Magenschmerzen gehabt. Er sei zu Besuch bei seiner Mutter gewesen. Diese habe ihm „Tropfen Morphon“ und Tabletten aus ihrem Arzneischrank gegen die Schmerzen gegeben, die er dann eingenommen habe. Daran habe er zunächst nicht mehr gedacht.

Mit Bescheid vom 20. November 2006 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Berufung auf § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1, § 11 Abs. 7 FeV, Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV die Fahrerlaubnis in sofort vollziehbarer Weise.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein, über den nach Aktenlage noch nicht entschieden ist und stellte beim Verwaltungsgericht Augsburg einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Zu seiner Begründung wurde, wie schon im Widerspruchsverfahren, zur Erklärung der festgestellten Blutwerte ohne weitere Konkretisierung auf den Vortrag des Antragstellers Bezug genommen, er habe Medikamente eingenommen. Im Rahmen der Antragserwiderung trug die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller habe am 08. Januar 2007 unter Drogen- und Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilgenommen und am 05. März 2007 (gemeint wohl der 04. März 2007) ein weiteres Mal ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis geführt, wobei im letzteren Fall der Drogeneinfluss noch nicht feststehe. Unter dem 15. März 2007 trug die Antragsgegnerin ferner vor, gegen den wegen des Vorfalls vom 18. Mai 2006 erlassenen Bußgeldbescheid vom 16. Oktober 2006 habe der Antragsteller Einspruch eingelegt. Ein Wiedereinsetzungsantrag sei mit Beschluss des Amts-

gerichts Augsburg vom 13. März 2007 verworfen worden.

Mit Beschluss vom 21. März 2007 lehnte das Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ab.

Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde insbesondere wie folgt begründet: Der Antragsteller sei am 18. Mai 2006 nicht beim Fahren eines Kraftfahrzeuges angetroffen worden. Der Bußgeldbescheid vom 16. Oktober 2006 wegen dieses Vorfalls sei nicht rechtskräftig. Wegen der Versäumung der Hauptverhandlung sei ein Wiedereinsatzantrag gestellt worden, ferner laufe eine Rechtsbeschwerde. § 3 Abs. 3 StVG greife deshalb ein. Das Verwaltungsgericht habe die zwei weiteren Vorfälle zu Unrecht einbezogen und bei der Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers sprechende Umstände außer Acht gelassen. Ein Fall von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV liege nicht vor. Der Antragsteller habe Medikamente eingenommen.

Die Antragsgegnerin trat der Beschwerde entgegen. Die Berufung auf die Medikamenteneinnahme bezüglich der Blutwerte vom 18. Mai 2006 sei ungläubwürdig. Die Angaben des Antragstellers könnten nicht den Tatsachen entsprechen, weil es sich bei dem 18. Mai 2006 um einen Donnerstag und nicht um einen Montag gehandelt habe.

Aus den Gründen:

1. Die zulässige, insbesondere noch fristgerechte Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Die Fahrerlaubnisentziehung nach § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1, § 11 Abs. 7 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig, so dass der in der Hauptsache eingelegte Widerspruch keinen Erfolg haben wird.

Nach dem Wortlaut von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV entfällt beim Konsum sog. harter Drogen die Fahrerlaubnisentziehung völlig unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Betäubungsmittelkonzentration, von einer Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand und völlig unabhängig auch davon, ob konkrete Ausfallerscheinungen im Sinne von Fahruntüchtigkeit beim Betroffenen zu verzeichnen waren. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV stellt allein auf die Einnahme von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (ausgenommen Cannabis) ab, eine Betäubungsmittelabhängigkeit ist nicht Voraussetzung für die Fahrerlaubnisentziehung nach dieser Vorschrift. Die Fahrerlaubnisentziehung nach der Regelvermutung der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist bereits gerechtfertigt, wenn einmalig harte Drogen im Blut des Fahrerlaubnisinhabers und damit die Einnahme eines Betäubungsmittels nachgewiesen wurde. Dieses Verständnis der gesetzlichen Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt BayVGH vom 26. 07. 2007 Az. 11 ZB 05.2932 m. w. N.). In der ganz herrschenden Rechtsprechung der anderen Obergerichte wird diese Auffassung geteilt (vgl. OVG Rhein-

land-Pfalz vom 21. 11. 2000 ZfS 2001, 141 [= BA 2003, 71]; OVG Weimar vom 30. 04. 2002 ZfS 2002, 406 [= BA 2003, 255]; VGH Baden-Württemberg vom 24. 05. 2002 NZV 2002, 475 [= BA 2002, 379]; vom 28. 05. 2002 NZV 2002, 477 [= BA 2002, 382]; vom 22. 11. 2004 ZfS 2005, 158 [= BA 2006, 247]; OVG Lüneburg vom 14. 08. 2002 [BA 2003, 327]; vom 16. 06. 2003 ZfS 2003, 476 [= BA 2003, 465]; vom 19. 11. 2004 ZfS 2005, 48 [= BA 2005, 324]; OVG Bremen vom 30. 06. 2003 DAR 2004, 284; OVG Brandenburg vom 22. 07. 2004 VRS 107, 397 ff. [= BA 2006, 60]).

Aus den in der Blutprobe des Antragstellers vom 18. Mai 2006 festgestellten Konzentrationen von 29 µ/L Morphin und 4 µ/L Codein sowie 32 µ/L Diazepam und 43 µ/L Nordiazepam und der Bewertung dieser Befunde in dem toxikologischen Fachgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 04. September 2006 lässt sich zur Überzeugung des Gerichts mit hinreichender Gewissheit folgern, dass der Antragsteller Heroin konsumiert und damit den Tatbestand von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV erfüllt hat. Auf die Feststellung des Heroinkonsums kommt es i. Ü. letztlich nicht entscheidend an, denn auch Morphin selbst ist ebenso wie auch Diazepam und Nordiazepam ein verkehrsfähiges und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel im Sinne von Anlage 3 zu § 1 Abs. 1 BtMG, dessen Einnahme, wenn sie nicht nachweislich auf eine ärztliche Verordnung zurückgeht, der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV unterfällt.

Die normative Wertung von Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV entfaltet strikte Bindungswirkung, solange keine Umstände des Einzelfalls vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen. Durch die entsprechende Regelung in der Vorbemerkung 3 zu Anlage 4 der FeV, wonach die Bewertungen der FeV nur für den Regelfall gelten, wird dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Genüge getan. Ausnahmen von den Regelvermutungen der Anlage 4 zur FeV sind dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Beispielhaft sind in Satz 2 der Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV besondere menschliche Veranlagung, Gewöhnung, besondere Einstellung oder besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen genannt, durch die z. B. eine Kompensation drogenbedingter Einschränkungen erfolgen kann. Es obliegt insoweit dem Betroffenen, durch schlüssigen Vortrag die besonderen Umstände darzulegen und nachzuweisen, die ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigen sollen (vgl. OVG Brandenburg vom 22. 07. 2004, VRS 107, 397 m. w. N.). Dies ist hier nicht erfolgt.

Bezüglich der Behauptung der unbewussten Drogenaufnahme durch von der Mutter verabreichte Me-

dikamente hätte der Antragsteller nähere Umstände schildern müssen, die das Geschehen nachvollziehbar machen könnten. So hat der Senat in einem anderen Fall (Beschluss vom 23. 02. 2006 Az. 11 CS 05.1968) dem Betroffenen die unbewusste Verabreichung von Ecstasy nach detaillierter Beschreibung der Situation, die dazu geführt hatte (Racheakt früherer Freunde), geglaubt. Der Antragsteller hat es dagegen nicht vermocht, nachvollziehbar und plausibel die unbewusste Betäubungsmittelaufnahme in Form von Medikamenten darzulegen. Auch in der Beschwerdebegründung wird der diesbezügliche Vortrag nicht substantiiert. Vielmehr nimmt der Antragstellerbevollmächtigte in der Widerspruchsbegründung sowie im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO lediglich auf die Behauptung des Antragstellers im Rahmen der Anhörung zur Fahrerlaubnisentziehung Bezug, er habe von seiner Mutter am Wochenende Medikamente gegen Magenschmerzen bekommen. Zu Recht weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass dieser Vortrag schon in sich nicht stimmig ist, weil der Antragsteller behauptet, er sei zwei Tage vor Montag, dem 18. Mai 2006, am Wochenende bei seiner Mutter gewesen. Tatsächlich war der 18. Mai 2006 jedoch ein Donnerstag. Angesichts der Abbaugeschwindigkeit von Morphin im Blut (vgl. Hettenbach/Kalus/Möller/Uhle, Drogen im Straßenverkehr, § 3 RdNr. 19 bis 21) ist es mehr als unwahrscheinlich, dass die am Donnerstag, den 18. Mai 2006 gemessene Konzentration von einer Medikamenteneinnahme am Wochenende davor herrührt. Zudem spricht die unrichtige Zeitangabe dafür, dass es sich um eine erdachte Geschichte handelt. Ferner werden nicht einmal die Namen der angeblich verabreichten Medikamente zweifelsfrei bezeichnet. Der Antragsteller gab der Fahrerlaubnisbehörde gegenüber an, seine Mutter habe ihm „Tropfen Morphin und Tabletten“ gegeben. Tropfen mit dem Namen Morphin gibt es nicht. Der Handelsname der Tabletten wurde überhaupt nicht angegeben, ebenso wenig die angeblich eingenommene Dosis. Das Gericht geht somit davon aus, dass der Antragsteller die in seinem Blut festgestellten Substanzen bewusst eingenommen hat. Die behauptete unbewusste Aufnahme über von der Mutter verabreichte Arzneien ist als unglaubliche Schutzbehauptung zu werten.

Die Erledigung der im Bußgeldverfahren zur Ahndung des Vorfalls vom 18. Mai 2006 möglicherweise noch immer anhängigen Rechtsbeschwerde und die (endgültige) Rechtskraft des Bußgeldbescheids vom 16. Oktober 2006 brauchte nicht abgewartet zu werden. § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG, auf den der Antragsteller sich beruft, bestimmt, dass solange gegen den Fahrerlaubnisinhaber ein Strafverfahren anhängig ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht berücksichtigen darf. Die Bestimmung regelt ihrem klaren Wortlaut nach nur den Vorrang des Strafverfahrens, in dem eine Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB in Betracht kommt. Nicht erfasst werden dage-

gen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht. Um ein solches Verfahren handelt es sich aber hier. In dem evtl. noch immer nicht endgültig abgeschlossenen Bußgeldverfahren wegen des Vorfalls vom 18. Mai 2006 kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht in Betracht. § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG ist daher nicht einschlägig. Dies gilt im Übrigen auch für das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen des Vorfalls vom 08. Januar 2007, an dem der Antragsteller mit einer BAK von 1,02 Promille und 3,1 ng/ml Morphin im Blut ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat. Diese Blutwerte stehen ebenfalls aufgrund von Fachgutachten fest, an deren Richtigkeit kein vernünftiger Zweifel besteht.

Ob die Vorfälle vom 08. Januar 2007 und vom 04. März 2007 (diesbezüglich wurden laut Gutachten des Universitätsklinikums U. Konzentrationen von 15,5 ng/ml Morphin und 2,2 ng/ml Codein im Blut des Antragstellers festgestellt) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mit herangezogen werden durften, obwohl sie sich nach dem Erlass der streitigen Fahrerlaubnisentziehung ereignet haben, muss nicht entschieden werden. Bereits die Anfestellung des Vorfalls vom 18. Mai 2006 getroffenen Anstellungen rechtfertigen das Vorgehen der Behörde.

12.*) Bei einem über das einmalige Probieren hinausgehenden Betäubungsmittelkonsum (hier: regelmäßiger polytoxischer Drogenkonsum) ist für die Frage der Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit ein dauerhafter und stabiler Einstellungswandel zu fordern. Über welchen Zeitraum ein geändertes Konsumverhalten praktiziert werden muss, um wieder als fahrgeeignet angesehen werden zu können, bestimmt sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles. Die Nummer 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung, wonach die Fahreignung nach Entgiftung und Entwöhnung sowie anschließender einjähriger Abstinenz wieder zu bejahen ist, dürfte sich unmittelbar nur auf Fälle beziehen, in denen eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bestand.

Saarländisches Verwaltungsgericht
Beschluss vom 26. März 2007 – 10 L 102/07 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegenüber dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. 12. 2006, mit welchem ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr mit der Begründung entzogen worden ist, er sei aufgrund seines Drogenkonsums als Kraftfahrer ungeeignet.

Sein sinngemäßer Antrag, die aufschiebende Wirkung seines gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruchs wiederherzustellen, ist zulässig, hat indes in der Sache keinen Erfolg.

Nach den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe q StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis (zwingend) zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.1 der erwähnten Anlage 4 führt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie nach Nr. 9.2.1 die regelmäßige Einnahme von Cannabis zur Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 ist ein Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall – u. a. – dann als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er nicht hinreichend zwischen Konsum und Fahren trennt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen erfolgt und keine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust vorliegt.

In Anbetracht dieser rechtlichen Vorgaben ist der Antragsgegner im Falle des Antragstellers zu Recht davon ausgegangen, dass dieser aufgrund seines Drogenkonsums zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ungeeignet ist. Das auf seine Anforderung beigebrachte ärztliche Gutachten des verkehrsmedizinischen Zentrums des TÜV Süd, Service-Center S., vom 15. 12. 2006 stützt diese Einschätzung in überzeugender Weise. Danach bestand beim Antragsteller (entsprechend dessen eigenen Angaben) ein polytoxischer Drogenkonsum mit regelmäßigem bzw. täglichem Cannabis- sowie regelmäßigem Amphetaminkonsum bis mindestens August 2006, dem angeblichen Ende der Einnahme jeglicher Drogen. Außerdem ergaben sich Hinweise auf einen missbräuchlichen Alkoholkonsum. Im Ergebnis heißt es daher in dem Gutachten sinngemäß, dass aus verkehrsmedizinischer Sicht beim Antragsteller die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs nicht gegeben seien, und zwar unabhängig davon, ob die im Hinblick auf Cannabinoide auch noch vier Monate nach dem angegebenen Konsumende auffälligen Urin-Werte als Hinweis auf den früheren starken Cannabiskonsum oder – was nicht sicher aufklärbar sei – einen insoweit noch bestehenden Konsum zu deuten seien.

Zur Begründung seines Eilantrages hat der Antragsteller gegen diese gutachtlichen Feststellungen keine Einwände erhoben, sondern vorgetragen, seit Oktober 2006 kein Haschisch, Amphetamin oder Ecstasy mehr zu sich genommen zu haben und dies durch eine erneute ärztliche Begutachtung unter Beweis stellen zu wollen. Des Weiteren hat er darauf hingewiesen, dass er beruflich auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei, weil er überwiegend nachts (15:00 bis 3:00 Uhr) arbeite und es ihm nicht möglich sei, nach Schichtende mit

öffentlichen Verkehrsmitteln von S. zurück zu seiner Wohnung in A-Stadt zu gelangen.

Dieses Vorbringen führt indes zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Insbesondere besteht keine Veranlassung, anzunehmen, der Antragsteller könnte seine Fahreignung zwischenzeitlich durch Drogenabstinenz wieder erlangt haben. Bei einem über das einmalige Probieren hinausgehenden Betäubungsmittelkonsum, wie er hier in Rede steht, ist für die Frage der Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit ein dauerhafter und stabiler Einstellungswandel zu fordern. Nur dann kann hinreichend sicher festgestellt werden, dass von einem Fahrzeugführer, dessen Verhalten in der Vergangenheit einen Fahrerlaubnisentzug gerechtfertigt hatte, künftig keine verkehrsrechtlich relevanten Gefahren mehr ausgehen. Über welchen Zeitraum ein geändertes Konsumverhalten praktiziert werden muss, um wieder als fahrgerecht angesehen werden zu können, ist für Fälle der vorliegenden Art in der Fahrerlaubnisverordnung nicht ausdrücklich geregelt. Die Nummer 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung, wonach die Fahreignung nach Entgiftung und Entwöhnung sowie anschließender einjähriger Abstinenz wieder zu bejahen ist, dürfte sich unmittelbar nur auf Fälle beziehen, in denen eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln bestand (vgl. dazu die Beschlüsse des OVG des Saarlandes vom 07. 09. 2006, 1 W 39/06 <VG-Az.: 6 F 32/06>, sowie vom 14. 07. 2006, 1 W 35/06 <VG-Az.: 3 F 26/06>; vgl. allgemein auch den Beschluss des OVG des Saarlandes vom 30. 09. 2002, 9 W 25/02, ZfS 2003, 44 [= BA 2003, 166]).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze rechtfertigt der Vortrag des Antragstellers, seit Oktober 2006 kein Cannabis (bzw. Amphetamine oder Ecstasy) mehr konsumiert zu haben, nicht die Annahme, er sei jedenfalls derzeit schon wieder fahrgerecht. Dabei ist zu seinen Lasten zu berücksichtigen, dass er die Angabe zum Beginn seiner Drogenabstinenz mittlerweile, gegenüber dem zunächst genannten Datum 03. 08. 2006, korrigiert hat, seine Abstinenz hinsichtlich Cannabis durch das bereits erwähnte Gutachten nicht hinreichend belegt (57 ng Cannabinoide in der zweiten Urinprobe vom 08. 12. 2006) bzw. nach Aussage der Gutachterin nicht sicher feststellbar ist und die Gutachterin überdies die Kraftfahreignung des Antragstellers aus verkehrsmedizinischer Sicht für den Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens am 15. 12. 2006 verneint hat. Angesichts dessen sowie mit Blick darauf, dass der Antragsteller jedenfalls in der Vergangenheit in beträchtlicher Menge Cannabis (von Januar bis August 2006 täglich 4 Joints) und Amphetamin (über ein halbes bis Dreiviertel-Jahr an 3 bis 4 Wochenenden pro Monat jeweils freitags und samstags zwei bis drei Lines), gelegentlich kombiniert mit Alkohol, konsumiert hat, erscheinen sowohl die seit Oktober 2006 verstrichene Zeit von rund fünf Monaten als auch der Zeitraum seit Erstellung des fachärztlichen Gutachtens von drei Monaten als zu kurz, um bei ihm einen dauerhaften und stabilen Einstellungswandel als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Fahrtauglichkeit im oben dargelegten Sinne annehmen zu können.

Ist demnach der Antragsgegner mit großer Wahrscheinlichkeit zu Recht von der fehlenden Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs ausgegangen und erweist sich dementsprechend die Entziehung der Fahrerlaubnis aller Voraussicht nach als rechtmäßig, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr gerechtfertigt. Insoweit müssen die geltend gemachten Interessen des Antragstellers auch dann zurückstehen, wenn ihm durch die Entziehung der Fahrerlaubnis berufliche Nachteile entstehen sollten. Dies gilt erst recht angesichts des Um-

standes, dass der Antragsteller den von ihm behaupteten drohenden Verlust seines Arbeitsplatzes damit zu belegen versucht, dass es ihm nicht möglich sein soll, nach Ende von Nachtschichten von S. zu seiner Wohnung in A-Stadt zurückkehren zu können. Hierbei handelt es sich ersichtlich allenfalls um Unzuträglichkeiten, die den Weg von der Arbeit betreffen und mit denen der Antragsteller einen Arbeitsplatzverlust in keiner Weise auch nur nachvollziehbar darzulegen vermag.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht
Andreas Engel, Saarlouis)

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. BURKHARD MADEA)

HEIKE WOLLERSEN, CHRISTIAN MÜLLER, FRANK MUSSHOF UND BURKHARD MADEA

Drogen- und Arzneimittelbeeinflussung von Verkehrsteilnehmern – eine retrospektive Fallanalyse aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn –

Influence of drugs-of-abuse and medication on road traffic participants – a retrospective case study from the Institute of Legal Medicine of the University of Bonn –

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Gefährdung der Verkehrssicherheit durch drogenbeeinflusste Kraftfahrer hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen [1]. Eine der Hauptursachen für das Fahren unter Drogen oder Medikamenten ist ein mangelndes Problembewusstsein der Konsumenten. Psychophysische Ausfallerscheinungen einer Medikamenten- oder Drogenwirkung bewirken im Voraus kaum abschätzbare Beeinträchtigungen von Sehapparat, Gleichgewichtsorgan, Reaktionsvermögen bzw. Aufmerksamkeit, Selbsteinschätzung, Erhöhung der Risikobereitschaft und Enthemmung mit Steigerung der motorischen Aktivität. Bemerkenswert ist, dass während der Jahre 1997 bis 2003 die Zahl der Verkehrsunfälle mit Personenschäden in Deutschland nahezu konstant blieb, die Anzahl der Alkoholunfälle mit Personenschäden von 33 884 auf 19 432 um etwa die Hälfte sank. Im gleichen Zeitraum aber hat sich die Anzahl der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden unter Einfluss anderer berauschender Mittel von 1997 mit 612 Fällen auf 1 352 für das Jahr 2003 mehr als verdoppelt [13–19]. Dabei muss mit einem hohen Dunkelfeld gerechnet werden. Laut VOLLRATH und KAZENWADEL [41] wird in Deutschland nur eine von 590 Trunkenheitsfahrten entdeckt.

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Sensibilität gegenüber der Bedeutung von Drogen für die Verkehrssicherheit zu beobachten. Dies wird auch durch zusätzliche Anstrengungen der Polizei zur Erkennung von Drogenfahrten sowie der Berichte von Drogenkonsum bei Unfällen belegt [42]. Um geeignete präventive und juristische Maßnahmen treffen zu können, ist die Anzahl der unter berauschenden Mitteln am Straßenverkehr teilnehmenden Personen sowie die Art der Drogen, der Konsumzeitraum etc. von besonderem Interesse. Bisher existieren verschiedene Studien zur Teilnahme am Straßenverkehr, die Ermittlung repräsentativer Daten in der gesamten am Straßenverkehr teilnehmenden Bevölkerung gestalten sich aber schwierig.

Im Rahmen des EU-Projektes ROSITA wurden die Ergebnisse dreier Studien aus Spanien, Norwegen und Belgien zusammengefasst, bei denen Blutuntersuchungen bei verunfallten oder getöteten Fahrern durchgeführt wurden. Bei diesen wurde Alkohol in 27–63 % der Fälle, Drogen oder Medikamente in 14–24 % der Fälle nachgewiesen [27]. In einer niederländischen Studie von MATHIJSEN et al. [28] aus dem Jahr 1998 wurden Urin- und Schweißproben von 293 Fahrern ausgewertet. In 7 % der Fälle konnten Drogen nachge-

wiesen werden. MURA et al. [32] konnten bei einer Untersuchung von 2006 bei einem Verkehrsunfall getöteten Fahrern eines Kraftfahrzeuges unter 30 Jahren in den Jahren 2003 bis 2004 in 39,6 % Cannabinoide nachweisen. Bei der von der hessischen Polizei 1999 durchgeführten Sonderaktion „Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“, bei welcher eine Vollsperrung einer Bundesautobahn in den frühen Morgenstunden eines Sonntags veranlasst und 707 Fahrzeuge kontrolliert wurden, kam es zu 17 Blutentnahmen mit 14 drogenpositiven Analyseergebnissen. Bezieht man die Zahl der drogenpositiven auf die Gesamtzahl der 707 Verkehrsteilnehmer, so lag bei 2 % eine Drogeneinwirkung vor. Dieser Trend bestätigte sich durch erneut durchgeführte Schwerpunktaktionen im Februar und März 2000 [21].

Um einen Überblick in Teilen Nordrhein-Westfalens zu erhalten wurde eine retrospektive Analyse aller diesbezüglichen Untersuchungen der Jahre 1997 bis 2003 des Institutes für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Bonn durchgeführt.

2. Material und Methoden

Bei dem untersuchten Kollektiv für die vorliegende Studie handelte es sich um Fälle der Jahre 1997 bis 2003 aus Teilen Nordrhein-Westfalens, bei denen der Verdacht der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss bestand. Als Datenmaterial standen 3 787 Aufträge zu einer chemisch-toxikologischen Untersuchung der eingesandten Blut- und/oder Urinproben, die gleiche Anzahl am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Bonn erstellten chemisch-toxikologischen Gutachten, 3 585 Arztberichte sowie 1 169 polizeiliche Untersuchungsprotokolle zur Feststellung berauschender Mittel zur Verfügung.

Die Auswertung der Polizeiprotokolle, der polizeilichen Untersuchungsprotokolle und der Arztberichte sowie der laborchemischen Analysen erfolgte anhand einer mit Microsoft Access 2000 erstellten Datenbank. Die ermittelten Drogen und Medikamente wurden hierzu in 7 Substanzklassen unterteilt (Cannabinoide, Benzodiazepine, Amphetamine, Opiate, Cocain, Methadon und „andere Substanzen“).

3. Ergebnisse

3.1 Untersuchungskollektiv

In allen der von den Polizeidienststellen eingesendeten 3787 Fällen lag das Polizeiprotokoll vor. Weiterhin lag in 1169 der Fälle das polizeiliche Untersuchungsprotokoll zur Feststellung berauschender Stoffe vor; dies entspricht einem Anteil von 30,9 %. Der Arztbericht wurde in 3 585 Fällen, einem Anteil von 94,7 %, erstellt.

Die Summe der eingegangenen Aufträge sowie auch die Anzahl der eingegangenen Arztberichte haben sich innerhalb von 6 Jahren mehr als verfünffacht (siehe Abb. 1).

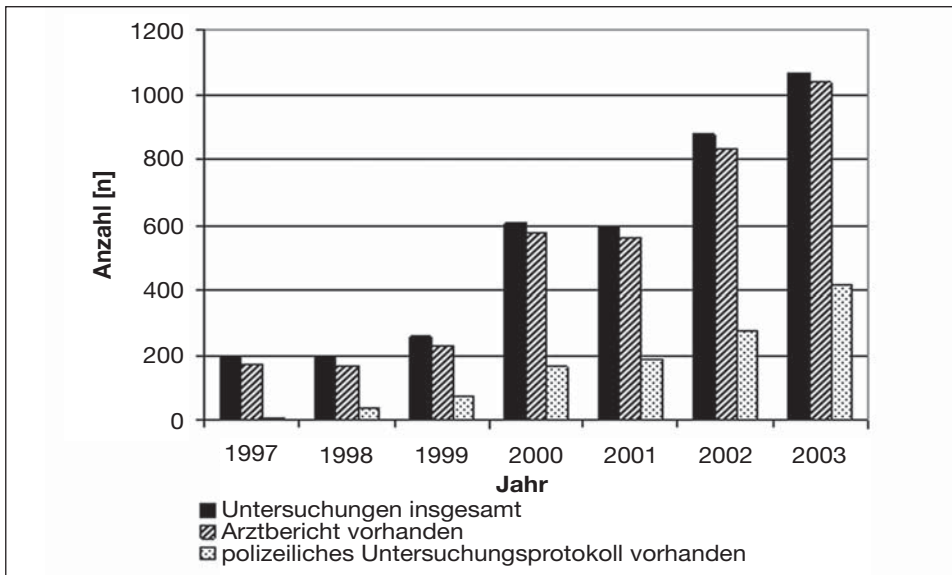


Abb. 1: Anzahl von Aufträgen, Arztberichten und polizeilichen Untersuchungsprotokollen in den Jahren 1997 bis 2003.

Der prozentuale Anteil ärztlicher Berichte stieg von 90,6 % im Jahr 1997 auf 97,0 % im Jahr 2003. Im gleichen Zeitraum änderte sich die Häufigkeit der eingesandten polizeilichen Untersuchungsprotokolle von 3,7 % auf 38,8 %.

In 1 033 (27 %) der insgesamt 3 787 (100 %) Fälle lagen keine Informationen zur Art der Fortbewegung der kontrollierten Personen vor (siehe Abb. 2).

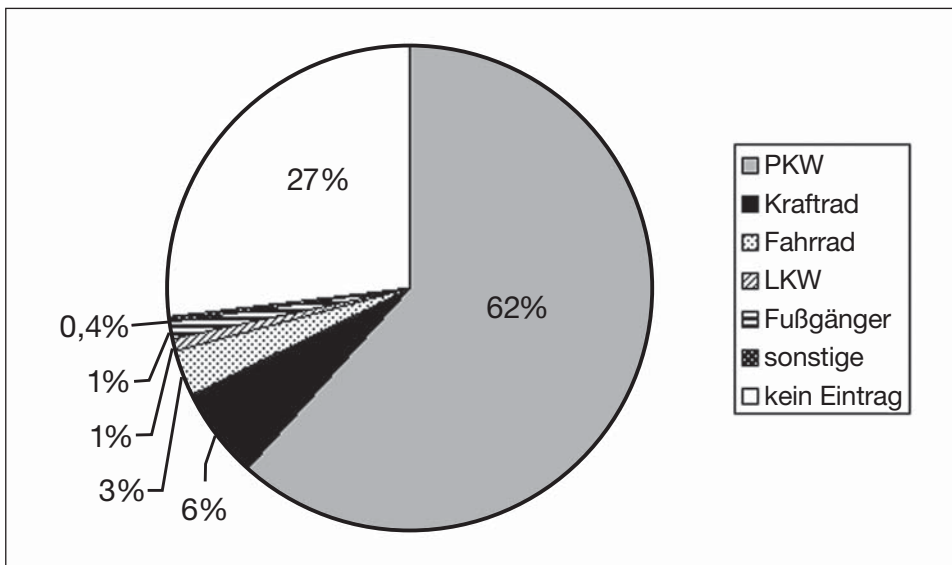


Abb. 2: Art der Fortbewegung.

Die 2 754 bekannten Fälle gliedern sich auf in 2 299 (62 %) PKW-Fahrer, 234 (6 %) Kraftradfahrer, 125 Fahrradfahrer (3 %), 51 LKW-Fahrer (1 %), 30 Fußgänger (1 %) und 15 (0,4 %) sonstige Verkehrsteilnehmer wie z. B. Fahrer eines Elektroscooters oder Kickboards.

In 1 761 (46 %) der insgesamt 3 787 Fälle (100 %) erfolgte im Polizeiprotokoll keine Angabe des Deliktes (siehe Abb. 3).

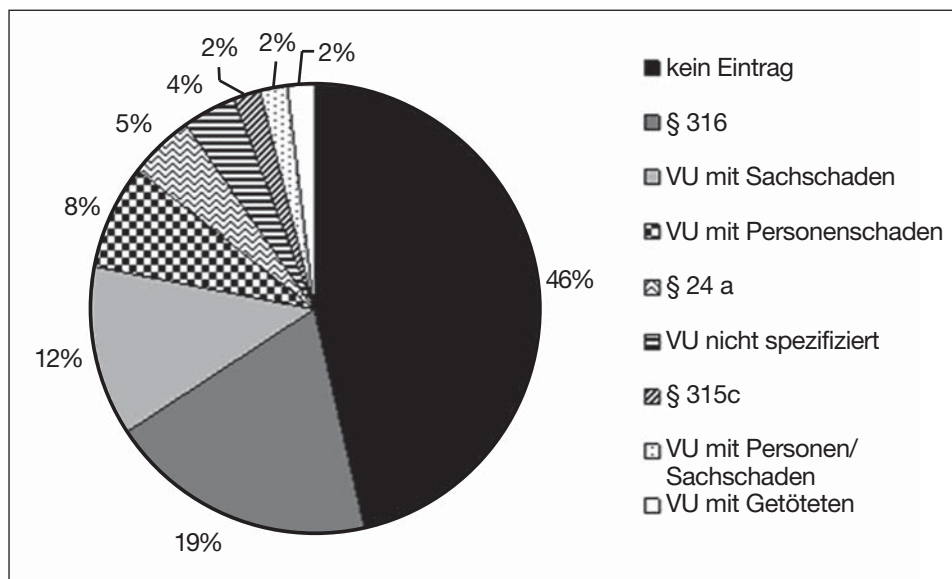


Abb. 3: Art und Verteilung der im Polizeiprotokoll angegebenen Verkehrsdelikte.

Für die restlichen 2 026 Fälle (54 %) wurden verschiedene Vergehen beschrieben. So bestand der Verdacht in 730 Fällen (19 %) gegen § 316, in 177 Fällen (5 %) gegen § 24a (August/1998) sowie 80 Mal (2 %) gegen § 315c verstoßen zu haben. In 461 Fällen (12 %) wurde ein Verkehrsunfall mit Sachschaden, in 290 Fällen (8 %) ein Unfall mit Personenschaden und 72 Mal (2 %) ein Unfall mit Personen- und Sachschaden protokolliert. In 71 Fällen (2 %) verstarb die verunglückte Person. Es lag in 145 Fällen (4 %) ein Verkehrsunfall vor, welcher nicht spezifiziert wurde. Bei der Betrachtung der zeitlichen Verteilung der Ereignisse (siehe Abb. 4) fällt erwartungsgemäß eine Häufung in den Abendstunden und im Besonderen in den frühen Morgenstunden des Samstages und Sonntages auf.

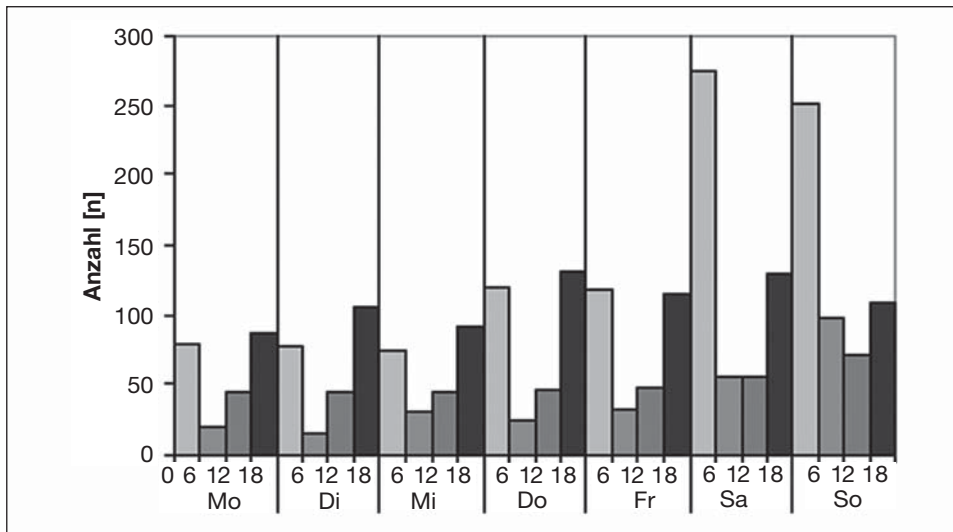


Abb. 4: Häufigkeit der Vorfälle bezogen auf den Wochentag und das Zeitintervall (beinhaltet 3676 Vorfälle, bei denen im Polizeiprotokoll Uhrzeit und Wochentag vermerkt wurden).

3.2 Verkehrsmedizinisch relevante Substanzklassen

In Abb. 5 ist die Anzahl der 7 unterschiedlichen Substanzklassen dargestellt, welche in 2 921 Blutuntersuchungen auf Drogen und/oder Medikamente positiv getestet worden sind.

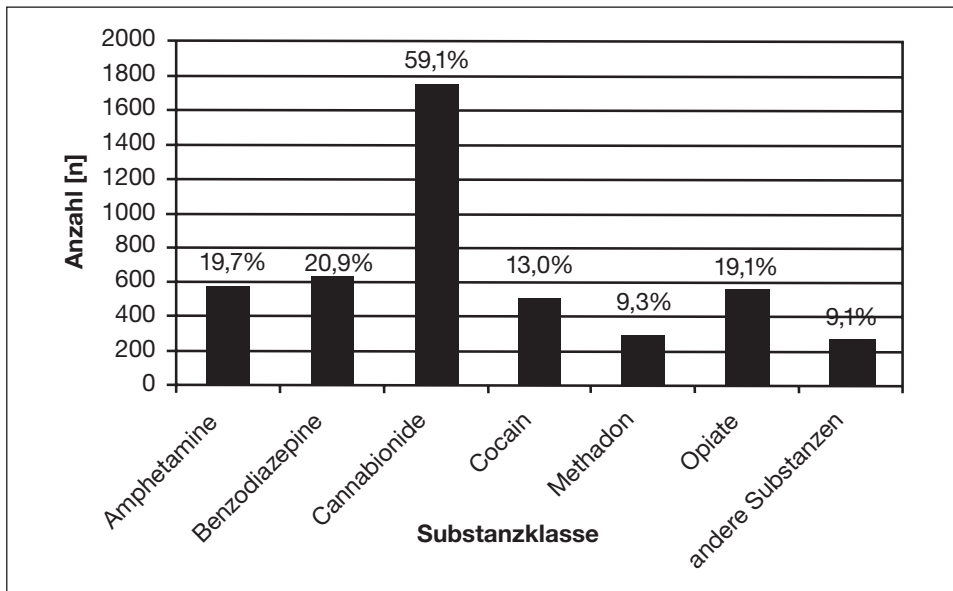


Abb. 5: Anzahl und prozentuale Anteile der positiven Befunde der 7 Substanzklassen bezogen auf die Gesamtzahl der positiven Blutuntersuchungen (n = 2921).

Die Summe der Anzahl der 7 Substanzklassen kann aufgrund einer kombinierten Einnahme größer als die Zahl der Gesamtblutuntersuchungen sein. Der Anteil positiver Blutuntersuchungsbefunde ist für die Cannabinoide (59,1 %) am höchsten, gefolgt von den Benzodiazepinen (20,9 %), den Amphetaminen (19,7 %), Opiaten (19,1 %), Cocain (13,0 %), Methadon (9,3 %) und den anderen Substanzen (9,1 %).

Die Anzahl blutpositiver Befunde der einzelnen Substanzklassen stieg in den Jahren 1997 bis 2003 stark an. Die Zahl der Amphetamine stieg von 7 auf 179 mehr als 25-fach, die der Cannabinoide von 44 auf 587 um mehr als das 13-fache an. Alle anderen Stoffgruppen haben sich mindestens verdoppelt und sich im Fall von Cocain von 19 auf 151 um das 8-fache gesteigert. Besonders fällt auf, dass der prozentuale Anteil der Cannabinoide und Amphetamine deutlich anstieg, für Cocain und Methadon etwa gleich blieb und für die Benzodiazepine, Opiate und die anderen Substanzen abnahm (siehe Abb. 6).

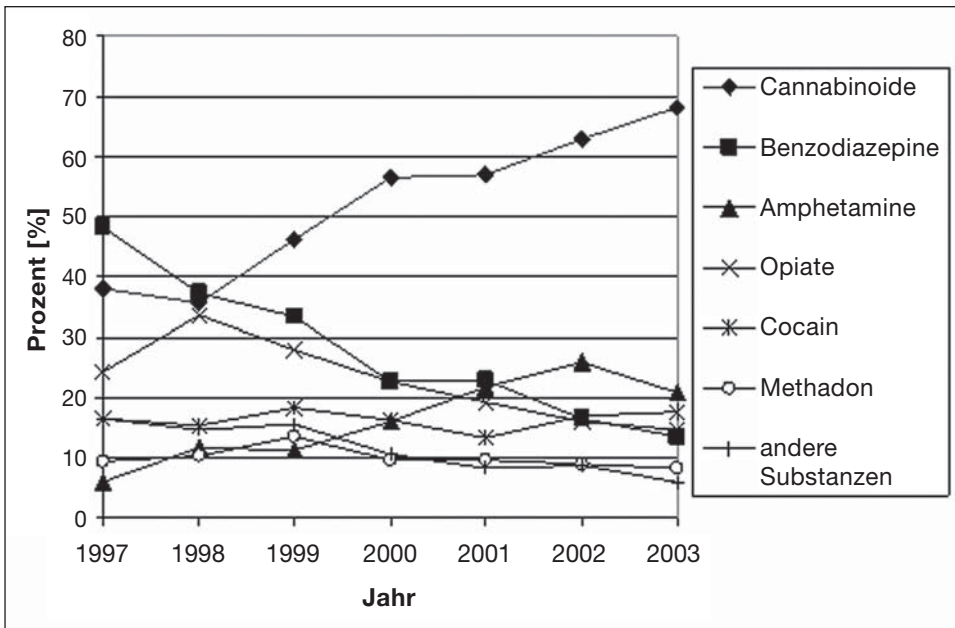


Abb. 6: Entwicklung der prozentualen Anteile der positiven Befunde der 7 Substanzklassen bezogen auf die Gesamtzahl der positiven Blutuntersuchungen (n = 2921).

3.3 Durchschnittsalter und Konsumverhalten der Konsumenten

Die 3 787 untersuchten Verkehrsteilnehmer waren durchschnittlich 28,4 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der Konsumenten der verschiedenen Substanzklassen wurde als arithmetisches Mittel aus dem Alter der Probanden mit positivem Befund errechnet. Auffällig ist das weit unter dem Durchschnitt liegende Alter der Amphetamin- und Cannabinoidklasse mit 23,8 bzw. 24,3 Jahren, auch das relativ hohe Alter der Konsumenten von Benzodiazepinen und der anderer Substanzen mit 33,0 bzw. 38,6 Jahren (siehe Abb. 7).

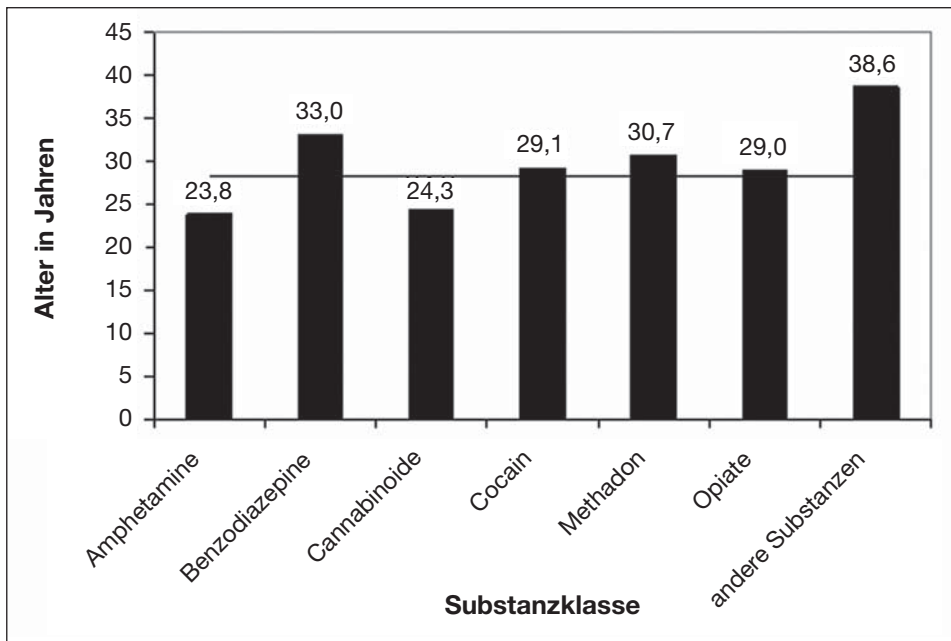


Abb. 7: Durchschnittsalter der Probanden bezogen auf die jeweilige Substanzklasse (Mittelwert 28,4 Jahre).

Aufgrund der Vielzahl der Drogen und Medikamente gibt es zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten. Von 3 787 dem Institut für Rechtsmedizin Bonn zur Analyse überstellten Proben handelte es sich 101-mal ausschließlich um Urinproben. Daher wurde in 3 686 Fällen eine Blutuntersuchung durchgeführt, welche insgesamt 2 921-mal auf Drogen- und/oder Medikamente positiv verlief. Für die Substanzklassen Cannabinoide, Benzodiazepine, Amphetamine, Opiate, Cocain, Methadon sowie für die der anderen Substanzen wurde die prozentuale Häufigkeit ihrer Kombination zur Gesamtzahl der 2 921 (100 %) blutpositiven Untersuchungen ermittelt. Im Einzelnen lag die Anzahl der Fälle mit nur einer Substanzklasse bei 1 759 (60 %), mit 2 Substanzklassen bei 843 (29 %), mit 3 Substanzklassen bei 246 (8 %), mit 4 Substanzklassen bei 63 (2 %), mit 5 Substanzklassen bei 8 (0,3 %) und 6 Substanzklassen bei 2 (0,07 %) (siehe Abb. 8).

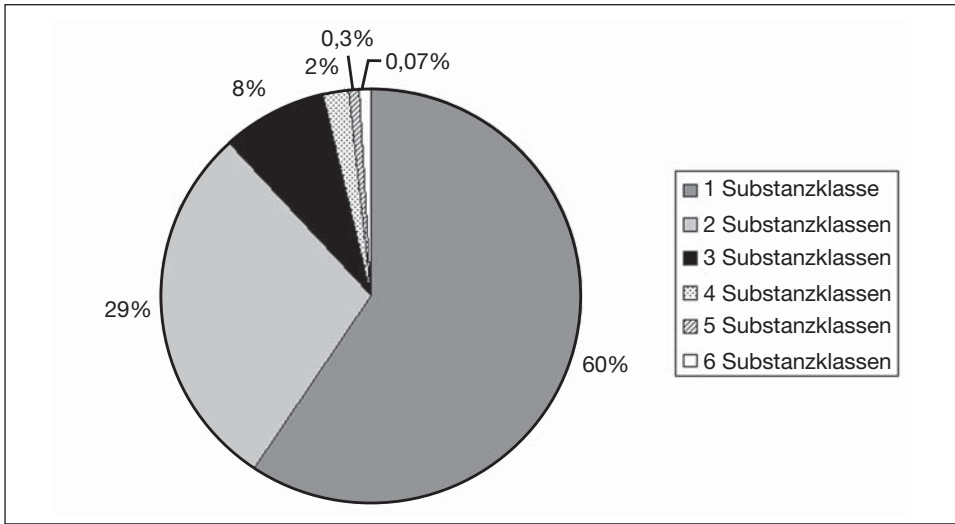


Abb. 8: Prozentuale Häufigkeit der Kombination mehrerer Substanzklassen in Bezug auf die Gesamtzahl der positiven Blutuntersuchungen (n = 2921).

Betrachtet man nun die Kombination zweier Substanzklassen, so ist ihre Anzahl und prozentuale Häufigkeit in Tab. 1 nochmals aufgeführt. In der ersten Spalte der Tabelle ist die Anzahl der jeweiligen Substanzklassen, welche einer Häufigkeit von 100 % entspricht, aufgeführt. Addiert man deren Häufigkeiten, so kann man auf die generelle Kombinationsbereitschaft schließen. Werte über 100 % sind möglich, wenn mehr als eine Substanzklasse eingenommen wurde. Auffällig ist die geringe Kombinationsbereitschaft der Cannabinoid-Konsumenten. Cannabinoid-Konsumenten konsumierten entweder ausschließlich Cannabinoide oder nahmen, wie aus Tab. 1 ersichtlich, zusätzlich Amphetamine ein.

	Cannabinoide [%]	Benzo- diazepine [%]	Amphetamine [%]	Opiate [%]	Cocain [%]	Methodon [%]	andere Substanzen [%]	Kombinations- bereitschaft
Cannabinoide 1725 = 100 %		8,8	20,1	7,0	9,6	5,4	2,0	52,9
Benzo- diazepine 610 = 100 %	24,9		3,0	35,9	20,0	22,6	16,7	123,1
Amphetamine 578 = 100 %	60,1	3,1		1,6	9,2	1,0	2,4	77,4
Opiate 559 = 100 %	21,6	39,2	1,6		41,1	23,1	4,8	131,4
Cocain 479 = 100 %	34,7	25,5	11,1	48,0		16,9	2,5	138,7
Methodon 273 = 100 %	34,1	50,5	2,2	47,3	29,7		8,8	172,6
andere Substanzen 265 = 100 %	13,2	38,5	5,3	10,2	4,5	9,1		80,8

Tab. 1: Prozentuale Häufigkeit der Stoffkombinationen (die Werte beziehen sich auf die jeweils links stehende Substanzklasse der jeweiligen Spalte).

Amphetamin-Konsumenten nahmen in 60,1 % zusätzlich Cannabis-Produkte zu sich. Die Klasse der anderen Substanzen wurde in 38,5 % der Fälle mit Benzodiazepinen kombiniert. Für Konsumenten von Benzodiazepinen, Opiaten, Cocain oder Methadon bestand eine hohe Kombinationsbereitschaft für alle Substanzklassen mit Ausnahme der Amphetamine und der anderen Substanzen; die Kombinationsbereitschaft war damit im Vergleich zu Cannabinoiden, Amphetaminen und anderen Substanzen eher unspezifisch.

3.4 Beurteilung der Verkehrsteilnehmer

Von den unter Verdacht der Einnahme berauschender Mittel stehenden Personen, deren Blutanalysen auf Drogen- und/oder Medikamentenkonsum positiv getestet wurden (2921), lag in 947 Fällen sowohl der Arztbericht als auch das polizeiliche Untersuchungsprotokoll vor. In den Arztberichten und polizeilichen Untersuchungsprotokollen wurden Angaben über Auffälligkeiten von Gang, Sprache, Pupillen, Bewusstsein, Verhalten und Stimmung der Personen festgehalten. Zwar unterscheiden sich Arztberichte und polizeiliche Untersuchungsprotokolle in Aufbau und Inhalt, jedoch sind die zuvor genannten 6 Untersuchungspunkte beiden gemeinsam.

Von den Polizeibeamten wurden in der Summe mehr Auffälligkeiten festgestellt als von den Ärzten (siehe Abb. 9), so z. B. zu den Kriterien Gang, Sprache, Augen oder Bewusstsein.

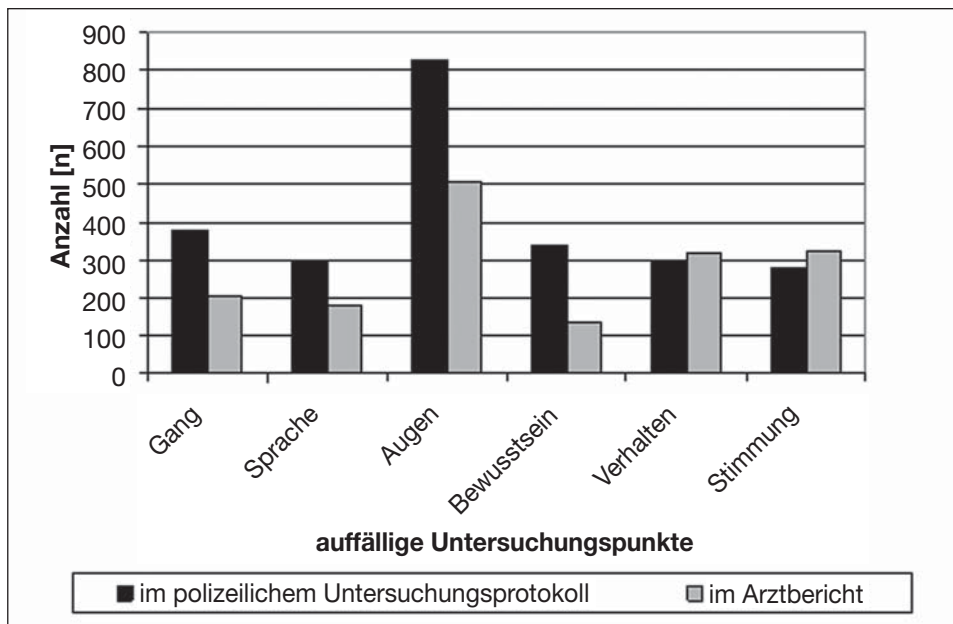


Abb. 9: Anzahl von auffälligen Untersuchungspunkten im Arztbericht und im polizeilichen Untersuchungsprotokoll (Gesamtzahl n = 947).

Nur die Zahl der Verhaltens- und Stimmungsauffälligkeiten lag bei der Beurteilung durch die Ärzte höher, was durch größere Auswahlmöglichkeiten im ärztlichen als im polizeilichen Untersuchungsprotokoll begründet sein kann.

Abb. 10 zeigt den ärztlich festgestellten Schweregrad der Drogenbeeinflussung und seine Häufigkeit in den unterschiedlichen Substanzklassen.

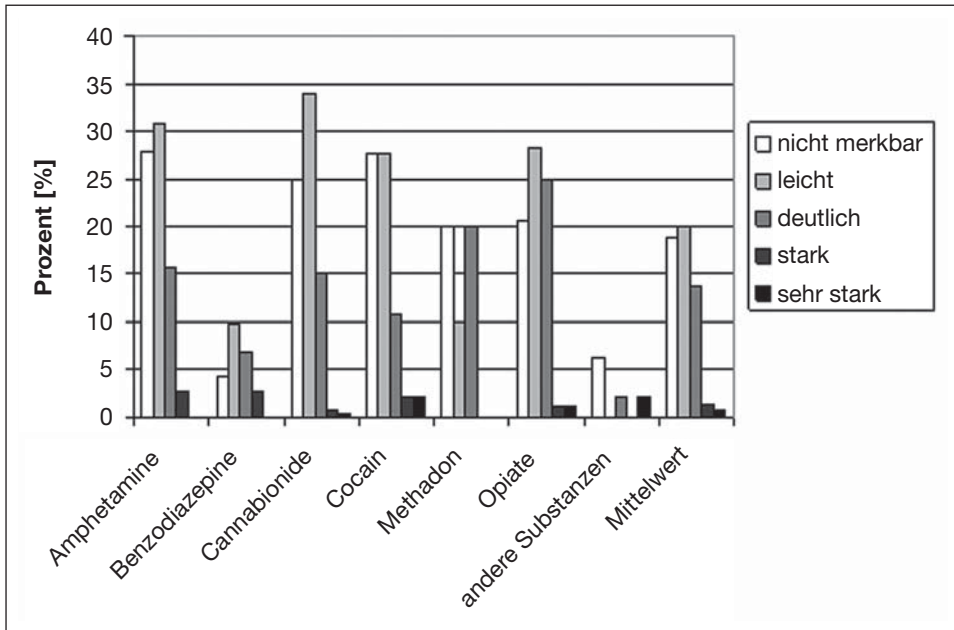


Abb. 10: Schweregrad der Drogenbeeinflussung (ärztliche Beurteilung) und seine prozentuale Häufigkeit in den unterschiedlichen Substanzklassen.

Ein „nicht merkbarer“ bis „leichter“ Drogeneinfluss wurde im Arztbericht relativ oft für Personen, welche Cannabinoide, Amphetamine oder Cocain konsumiert haben, genannt. Dagegen waren Konsumenten von Benzodiazepinen, Opiaten oder Methadon vermehrt „deutlich“ auffällig.

4. Diskussion

Die Gesamtzahl der im Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Bonn eingegangenen Analysenaufträge hat sich innerhalb des beobachteten Zeitraums etwa verfünffacht. Dieser Trend wird auch in anderen Studien beobachtet [3, 12, 25, 29, 36, 40,]. Als Grund hierfür ist das wachsende Bewusstsein der zuständigen Behörden hinsichtlich einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss befindlichen Teilnehmer im Straßenverkehr zu sehen. Ein weiterer Grund ist die Einführung des „absoluten Drogenverbots“ durch die am 01. August 1998 in Kraft getretene Neufassung des § 24a Abs. 2 StVG [24].

Begegnet wird dem Problem des zunehmenden Konsums von Rauschdrogen u. a. durch verstärkte Bekämpfung mittels gezielter polizeilicher Kontrollmaßnahmen. Hierzu steht seit 1998 ein Ausbildungsprogramm zur Erkennung drogenbeeinflusster Verkehrsteilnehmer zur Verfügung, welches sowohl Erfahrungen des US-amerikanischen Drogenerkennungsprogrammes [10, 30] als auch verschiedener Polizeidienststellen westdeutscher Großstädte berücksichtigt [20]. Dies beinhaltet sowohl das Ausfüllen des polizeilichen

Untersuchungsbogens und hat auch dazu geführt, dass Drogenvorteste bei einem Anfangsverdacht richtig eingesetzt und interpretiert werden können [33]. Bemerkbar macht sich dies in der vorliegenden Studie durch eine gesteigerte Fallzahl verdachtsbezogener Analyseaufträge, eine starke Erhöhung beiliegender Arztberichte und polizeilicher Untersuchungsprotokolle (siehe Abb. 1).

Bei dem Hauptteil (62 %) der Verkehrsdelikte erfolgte die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem PKW (Abb. 2), allerdings wurde in 46 % der Fälle die Art des Deliktes nicht näher spezifiziert (Abb. 3). Ein vergleichbarer Anteil von PKW-Fahrern, mit 63 % des Gesamtkollektivs, findet sich in einer US-amerikanischen Studie von LOGAN und SCHWILKE [26]. Erwartungsgemäß ereigneten sich knapp 40 % der Vorfälle am Wochenende und hier vermehrt innerhalb der Zeitspanne zwischen 23 und 3 Uhr. Dieses Ergebnis findet sich auch in anderen Untersuchungen; so erfolgten laut einer Studie der Universität Ulm aus dem Jahr 2001 30 % der Blutentnahmen Samstag und Sonntag [31]. Eine Rostocker Untersuchung zum Drogenkonsum verunfallter Jugendlicher stellte eine Häufung der Unfallzahl zwischen 22 und 24 Uhr und zwischen 2 und 6 Uhr fest [34]. Ursache hierfür ist zum einen der am Wochenende stattfindende verstärkte Konsum berauschender Mittel als auch die erhöhte Kontrolldichte gegenüber der Woche.

Von insgesamt 2921 auf mindestens eine psychoaktive Substanz (mit Ausnahme von Alkohol) positiv getesteten Blutproben wurde die Substanzklasse der Cannabinoide mit einem Anteil von 59,1 % am häufigsten nachgewiesen (Abb. 5), wobei der prozentuale Anteil stetig zugenommen hat (Abb. 6). Dies entspricht dem deutschlandweit seit den 90-er Jahren beobachteten Trend einer steigenden Verbreitung von Cannabis, Amphetamin/Ecstasy und anderer „Partydrogen“ [6, 7, 9, 22, 35, 39]. Während 1990 noch etwa jeder fünfte Mann unter 30 Jahren bereits Cannabis genommen hatte, war es im Jahr 2003 bereits jeder zweite [2]. Eine Ursache für die starke Verbreitung von Cannabis-Produkten liegt sicherlich in der im Vergleich zu anderen illegalen Substanzen leichten Beschaffbarkeit. So gaben im Rahmen einer europäischen Schülerstudie aus dem Jahr 2003 knapp 50 % der Jugendlichen an, Cannabis leicht beschaffen zu können [23]. Das Durchschnittsalter der Cannabinoid-Konsumenten lag mit 24,3 Jahren deutlich unterhalb des Durchschnittsalters von 28,4 Jahren der 3787 untersuchten Straßenverkehrsteilnehmer (siehe Abb. 7). Cannabis und Amphetamine gelten immer noch als Einstiegsdroge und sind sehr beliebt in der Partyszene. Die IREFREA-2-Studie und eine Drogenaffinitätsstudie europäischer Großstädte zeigen [38], dass in Europa die Besucher der Partyszene im Mittel knapp über 20 Jahre alt sind und Palma mit 19,8 und Berlin mit 24,7 die Ränder der Verteilung kennzeichnen.

In 40 % der positiven Blutuntersuchungsbefunde wurde mehr als eine Substanzklasse festgestellt (Abb. 8); dies stellt ein Problem dar, da die Kombination mehrerer Drogen zu einer nicht vorhersagbaren Erhöhung der Beeinflussung führen kann [5, 8]. In der vorliegenden Studie wurde die Substanzklasse der Cannabinoide vermehrt (20,1 %) mit Amphetaminen und umgekehrt (60,1 %) kombiniert (Tab. 1). Diese Zweierkombination wird auch in der Literatur [4, 9, 35, 43] sehr häufig beschrieben, denn bei Amphetamin-Konsumenten ist zur Beendigung der stimulierenden Wirkung die zusätzliche Einnahme von Cannabis-Produkten besonders beliebt.

Von den unter Verdacht der Einnahme berauschender Mittel stehenden Personen, deren Blutanalysen auf Drogen- und/oder Medikamentenkonsum positiv getestet wurden, lag in 947 Fällen sowohl der Arztbericht als auch das polizeiliche Untersuchungsprotokoll vor.

Die Polizei hat, abgesehen von den Untersuchungskriterien Verhalten und Stimmung, deutlich mehr Auffälligkeiten festgehalten (Abb. 9). Ein Grund hierfür ist sicherlich die kürzere Zeitspanne zwischen Konsum und polizeilicher Beobachtung verbunden mit einem häufigeren Antreffen der Probanden in der akuten Intoxikationsphase, die wegen der teilweise kurzen Wirkungsdauer von Drogen und Medikamenten zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung schon abgeklungen sein kann [11]. Laut Schulz et al. [37] sind geschulte Polizeibeamte durchaus in der Lage, Hinweise auf Drogenwirkungen zu erkennen. Er kommt zu dem Schluss, dass ihre Beobachtungen im Regelfall sogar aussagekräftiger als der ärztliche Untersuchungsbericht sind. Die ärztliche Untersuchung von Amphetamin-, Cannabis- oder Cocain-Konsumenten ergab relativ häufig eine nicht merkbare oder leichte Beeinflussung der Probanden. Eine deutliche Beeinflussung der Probanden hingegen wurde vermehrt bei Konsumenten von Opiaten und Methadon beschrieben. Personen unter Benzodiazepinwirkung sind vergleichsweise unauffällig beurteilt worden (Abb. 10). Zusammenfassend ist sowohl die Beurteilung durch den Arzt sowie auch durch die Polizei von großer Wichtigkeit. Bestehende Erfahrungen mit drogenbeeinflussten Personen und die Berücksichtigung aller auffälligen Untersuchungspunkte erleichtern die abschließende Verdachtsfindung und erhöhen die Beweissicherheit bei Gericht.

Zusammenfassung

In einer retrospektiven Studie wurden 3 787 chemisch-toxikologische Untersuchungen am Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn der Jahre 1997 bis 2003, bei denen der Verdacht der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss bestand, hinsichtlich verschiedener Vorbehalte ausgewertet. Die Summe der eingegangenen Aufträge hat sich innerhalb des Untersuchungszeitraumes mehr als verfünffacht, und es konnte eine deutliche Zunahme der eingesandten polizeilichen Untersuchungsprotokolle verzeichnet werden.

Bei dem Untersuchungskollektiv handelte es sich überwiegend um Fahrer eines PKW (62 %), wobei in 46 % der Fälle im Polizeiprotokoll keine Angabe des Deliktes erfolgte. Erwartungsgemäß fielen die Delikte schwerpunktmäßig in die Abendstunden sowie in die frühen Morgenstunden des Samstages und Sonntages. Die ermittelten Drogen und Medikamente wurden in 7 Substanzklassen (Cannabinoiden, Benzodiazepine, Amphetamine, Opiate, Cocain, Methadon und „andere Substanzen“) unterteilt, wobei der Anteil der Cannabinoide mit 59,1 % am höchsten war, gefolgt von den Benzodiazepinen (20,9 %), den Amphetaminen (19,7 %), Opiaten (19,1 %); Cocain (13,0 %), Methadon (9,3 %) und den anderen Substanzen (9,1 %). Das ermittelte Durchschnittsalter der Konsumenten lag bei 28,4 Jahren, und es wurde häufig ein kombinierter Konsum beobachtet. Bei der Beurteilung der Verkehrsteilnehmer wurden in den polizeilichen Untersuchungsprotokollen gegenüber den Arztberichten deutlich mehr auffällige Untersuchungspunkte festgehalten.

Schlüsselwörter

retrospektive Analyse – Verkehrsteilnehmer – Drogeneinfluss – Medikamenteneinfluss – chemisch-toxikologische Untersuchung

Summary

In a retrospective study 3 787 chemical-toxicological analyses of samples from road traffic participants suspected of using drugs of abuse or medication were examined at the Institute of Legal Medicine of the University of Bonn in the years 1997 to 2003 and were evaluated regarding different aspects. Within the investigation period the number of received orders increased about fivefold, and a clear increase of forwarded police records could be registered.

The majority of the investigated collective were car drivers (62 %). However, in 46 % of all cases the police reports did not contain any information on the initial offence. As expected, a majority of incidents fell into the evening hours and the early morning hours of Saturday and Sunday, respectively. The determined drugs were divided into 7 different substance classes (cannabinoids, benzodiazepines, amphetamines, opiates, cocaine, metha-

done and "other substances") with the cannabinoids being the most frequent with 59.1 %, followed by the benzodiazepines (20.9 %), amphetamines (19.7 %), opiates (19.1 %); cocaine (13.0 %), methadone (9.3 %) and the other substances (9.1 %). The average age of the consumers was 28.4 years, and frequently a combined consumption was observed. The comparison of police reports and medical reports revealed that the police officers stated more key features than the medical doctors according to the evaluation of road traffic participants.

Keywords

retrospective study – road traffic participants – influence of drugs-of-abuse – influence of medication – chemical-toxicological investigation

Literatur

- [1] Albrecht M, Lerner M, Schulze H (2005) Suchtmittel im Straßenverkehr 2003 – Zahlen und Fakten. Jahrbuch Sucht: 99–110
- [2] Augustin R, Orth B, Kraus L (2005) Veränderung des Konsumverhaltens von Frauen bei Alkohol, Tabak und Drogen. Jahrbuch Sucht: 119–131
- [3] Bartels H, Römhild W, Krause D, Schmidt U (1997) Nachweis illegaler Drogen bei auffälligen Kraftfahrern im Raum Magdeburg. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 92: 140–149
- [4] Below E (2003) Das Polizeiprotokoll als wichtige Informationsquelle für die sachverständige Begutachtungstätigkeit – eine Jahresanalyse. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 152: 117–119
- [5] Bönke DO (2004) Die Sehnsucht nach Grenzwerten – nicht erfüllbar? Blutalkohol 41: 4–8
- [6] Christophersen AS (2000) The occurrence of drugged driving in Norway – existing problems and solutions. Blutalkohol 37: 20–27
- [7] Frison G, Brusini G, Maietti S, Zancaner S, Tedeschi L, Ferrara S D (2000) Alcohol, drugs and driving in Italy. Current status, future prospects, and the Veneto region experience. Blutalkohol 37: 14–18
- [8] Händel K (2002) Bericht über den 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 in Goslar. Blutalkohol 39: 90–94
- [9] Hecker R, Röhrich J, Neis P, Rittner Ch (2003) Phänomenologie der Akutwirkungen von „Partydrogen“ bei Diskothekenbesuchern. Blutalkohol 40: 85–103
- [10] Hein P M, Schulz E (1992) Drogenevaluations- und -klassifizierungsprogramm in den USA – auch ein Modell für Deutschland. Blutalkohol 29: 225–241
- [11] Iten P X (1994) Fahren unter Drogen- und Medikamenteneinfluss. Hrsg: Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich
- [12] Iwersen-Bergmann S, Stein S, Schmoltdt A (2004) Drogen und Medikamente bei Straßenverkehrsteilnehmern in Hamburg von 1993–2000. Blutalkohol 41: 493–506
- [13] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 1997: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (1998) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [14] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 1998: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (1999) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [15] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 1999: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (2000) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [16] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 2000: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (2001) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [17] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 2001: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (2002) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [18] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 2002: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (2003) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [19] Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes 2003: Verkehr, Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“. (2004) Metzle-Poeschel, Stuttgart
- [20] Joó S, Möller R (1997) Entdeckung von unter Drogen stehenden Kraftfahrer/innen bei Polizeikontrollen – Schulungsprogramm für Polizeibeamte. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 92: 360–364
- [21] Kauert G (2000) Zur drogen- und medikamentenbedingten Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht. DAR 10: 438–442
- [22] Kraus L, Augustin R (2001) Repräsentativerhebung zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Deutschland 2000. Sucht 47: Sonderheft I

- [23] Kraus L, Heppekausen K, Barrera A, Orth B (2004) Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
- [24] Laubenthal K (2000) Suchtmittel: Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Akzeptanz und verkehrsstrafrechtlicher Ahndung. Rechtsmedizin 15: 34–47
- [25] Lillsunde P (2000) Drogen und Medikamente im Straßenverkehr in Finnland. Blutalkohol 37: 34–39
- [26] Logan B K, Schwilke E W (1996) Drug and Alcohol Use in Fatally Injured Drivers in Washington State. J. Forensic Sci. 41 (3): 505–510
- [27] Maes V, Charlier C, Grenez O, Verstraete A (1999) Drugs and medicines that are suspected to have a detrimental impact on road user performance. EU Projekt ROSTA, Deliverable D1, <http://www.rosita.org>
- [28] Mathijssen R (1998) The incidence of licit and illicit drugs in week-end nighttime motorists in the Netherlands, in the autumn of 1997 and 1998. http://www.beta.nl/regado98_book/projects/Mathijssen_2723B_4.htm
- [29] Maurer H-J (2000) Drogenerkennung im Straßenverkehr. Aus der polizeilichen Praxis. Blutalkohol 37: 70–75
- [30] Michkowitz R, Möller M R, Hartung M (1998) Rauschgift und Kriminalität. Kriminalistik 10: 628–633
- [31] Miltner E (2001) Polizeilich veranlasste Blutuntersuchungen aus dem Alb-Donau-Kreis auf Betäubungsmittel, Drogen, Medikamente und Alkohol. Eine Analyse von Akten der Abteilung Rechtsmedizin der Universität Ulm aus den Jahren 1990–1995. Dissertation der Universität Ulm
- [32] Mura P, Chatelain C, Dumestre V, Gaulier J M (2006) Use of drugs of abuse in less than 30-year-old drivers killed in a road crash in France: A spectacular increase for cannabis, cocaine and amphetamines. Forensic Science International 160 (2-3): 168–72
- [33] Musshoff F, Schachtschneider U, Madea B (2004) Polizeiliche und rechtsmedizinische Erfahrungen mit Drogenschnelltests bei polizeilichen Verkehrskontrollen. Blutalkohol 41: 330–338
- [34] Rentsch D, Weirich V, Wegener R (2000) Zum Drogenkonsum von verunfallten Jugendlichen in Westmecklenburg 1998/1999. Blutalkohol 37: 293–307
- [35] Röhrich J, Schmidt K, Bratzke H (1995) Nachweis von Amphetamin-Derivaten bei chemisch-toxikologischen Untersuchungen über den Zeitraum 1987–1993 im Großraum Frankfurt. Blutalkohol 32: 42–49
- [36] Schmidt U, Römhild W, Sprung R, Stiller D, Wolf M, Krause D (2000) Zur Prävalenz von Drogen und Blutalkoholproben verkehrsauffälliger Kraftfahrer. Blutalkohol 37: 119–125
- [37] Schulz E, Magerl H, Babel B (1997) Illegale Drogen und Straßenverkehr. Merkmale „relativer“ Fahruntüchtigkeit. Rechtsmedizin 13: 101–118
- [38] Simon R (2001) Drogenkonsum in der Partyszene, Entwicklungen und aktueller Kenntnisstand. Dokumentation einer Fachtagung der BzGA zur Suchtprävention vom 24. 09. bis 26. 09. 2001 in Köln, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: 66–77
- [39] Simon R, Hoch E, Hüllinghorst R, Nöcker G, David-Spickermann M (2002) Bericht zur Drogensituation in Deutschland 2001. München: Deutsche Referenzstelle für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD)
- [40] Tatschner T (2002) Cannabiskonsum und Fahrunsicherheit – Wertung zusätzlicher Beweisanzeichen. Rechtsmedizin 16: 66–80
- [41] Vollrath M, Kazenwadel J (1997) Das Dunkelfeld der Trunkenheitsfahrten. Blutalkohol 34: 334–359
- [42] Vollrath M, Krüger H P (2002) Auftreten und Risikopotential von Drogen im Straßenverkehr. Blutalkohol 39: 32–38
- [43] Vollrath M, Löbmann R, Krüger H-P, Schöch H, Widera T, Mittke M (2001) Fahrten unter Drogeneinfluss – Einflussfaktoren und Gefährdungspotential. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit: Heft M 132

Anschrift der Verfasser

Dr. rer. nat. Heike Wollersen
Dr. med. Christian Müller
Priv.-Doz. Dr. rer. nat. Frank Musshoff
Prof. Dr. med. Burkhard Madea
Institut für Rechtsmedizin
Universität Bonn
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: Heike.Wollersen@ukb.uni-bonn.de

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
(DIREKTORIN: PD DR. MED. HABIL. BRITTA BOCKHOLDT)*

ELKE BELOW, EUGENIA KOPAS, BRITTA BOCKHOLDT

Problembewusstsein von Jugendlichen beim Konsum von legalen und illegalen Drogen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr^{*)}

Teil 2: Illegale Drogen

Problem awareness of teenagers concerning the consumption of legal and illegal drugs in connection with road traffic^{*)}

Part 2: Illegal Drugs

1. Einleitung

Deutschland hat sich 2003 erstmals an der europaweit bereits zum dritten Mal durchgeführten bevölkerungsepidemiologischen Studie bei Schülerinnen und Schülern zum Thema psychoaktive Substanzen beteiligt. Einbezogen waren jeweils 9. und 10. Klassen aus Schulen der Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Das Thema der Untersuchung war der Konsum psychoaktiver Substanzen sowie die damit verbundenen Einstellungen und Risiken.

Im Vergleich zu früheren, ähnlichen Studien zu dieser Thematik zeigten die neueren Ergebnisse eine weitere Zunahme der Drogenerfahrungen (Lebenszeitprävalenz) und des aktuellen Drogenkonsums unter den Jugendlichen. Die Analysen zum Konsumverhalten machten aber auch grundsätzliche Unterschiede auf der Ebene der Bundesländer deutlich, die weiter analysiert werden sollten [8].

Suchtmittelkonsum in Schulen ist nach wie vor ein schwieriges Thema. Greift man Berichterstattungen auf, so sind Joints und Ecstasypillen auf dem Schulhof sowie Alkohol-exzesse bei Klassenfahrten des Öfteren an der Tagesordnung. Vor diesem Hintergrund vollzieht sich die Diskussion über die Notwendigkeit schulspezifischer Prävention erfahrungsgemäß in vielen Lehrerzimmern allzu oft in einer Atmosphäre aus Panik, Angst und Ignoranz. In dieser Situation verwundert es nicht, dass dabei das suchtpreventive Anliegen in vielen Schulen auf wenig „Gegenliebe“ stößt.

Entscheidend sind nicht die geschätzten 400.000 alkoholgefährdeten Jugendlichen in der Bundesrepublik oder die 5 % ecstasyerfahrenen Schüler/innen in z. B. Schleswig-Holstein. Was zählt, ist die Raucherfraktion in Klasse X, die Alkoholgefährdung in Klasse Y und die Cannabiskonsumenten in der Klasse Z. Jede Schule hat ihr spezifisches Konsum- bzw. Problemprofil. Auch jeder Jahrgang, sogar jede Klasse unterscheidet sich durch das besondere Auftreten bestimmter Affinitäten zu Suchtmitteln. Gezielte Interventionen, die präventiv wirken sollen, müssen daher diese spezifische Situation als Ausgangspunkt wählen [11].

Diese Situation sollte auch bei den vorliegenden Untersuchungen im Rahmen einer auf 4 Gymnasien Vorpommerns begrenzten Schulstudie, die 2004 durchgeführt wurde und mit Hilfe eines anonymisierten Fragebogens und zusätzlicher Analyse von Urinproben näher betrachtet werden.

^{*)} Teil 1 „Legale Drogen – Nikotin und Alkohol“ des Beitrages ist erschienen in BA 2007, 201 ff.

Ziel des zweiten Studienteils „Illegale Drogen“ (1. Teil „Legale Drogen“ [2]) war es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, welche Erfahrungen jugendliche Gymnasialschüler/innen der 9. und 12. Jahrgangsstufe mit illegalen Drogen bzw. mit dessen Konsum haben und wie sie vor allem mit ihren Erkenntnissen bzw. Wissen über Betäubungsmittel in Bezug auf den Straßenverkehr umgehen.

Während bezüglich Alkohol am Steuer seit Jahren am Problembewusstsein in der Bevölkerung gearbeitet wird, bestehen hinsichtlich der Gefährlichkeit von illegalen Drogen im Straßenverkehr besonders bei Fahranfängern und Jugendlichen enorme Wissensdefizite und Informationsmängel. Deshalb lag ein besonderes Augenmerk auf Fragestellungen des selbst Autofahrens sowie Mitfahrens nach Drogenkonsum.

2. Material und Methodik

Nach Zustimmung des staatlichen Schulamtes und der Ethikkommission der Universität Greifswald wurden 728 Jugendliche der 9. und 12. Jahrgangsstufe aus 4 Gymnasien kleinerer Kreisstädte in Vorpommern für die Studie ausgewählt. Auf der Grundlage einer freiwilligen Teilnahme bzw. Befragung waren 205 Jugendliche bereit, den anonymen Fragebogen auszufüllen, was einer Teilnahme von 28 % entspricht. Insgesamt waren mehr Schülerinnen als Schüler – 133:72 (weiblich/männlich) – bereit, an der Studie teilzunehmen. Die 9. Jahrgangsstufe wurde durch 39 Schüler und 67 Schülerinnen und die 12. Jahrgangsstufe durch 33 Schüler und 66 Schülerinnen repräsentiert. Das Altersverhältnis war somit relativ ausgewogen, da 106 Schüler/innen der 9. Klasse und 99 der 12. Klasse angehörten.

2.1. Fragebogen

Schwerpunkte der Ausarbeitung des Fragebogens waren Fragestellungen im Zusammenhang von Drogenkonsum und Straßenverkehrsteilnahme. Es gab aber auch Fragen zu allgemeinen Erfahrungen mit illegalen Drogen und zu Konsumgewohnheiten, d. h. welche Drogen werden wo, wie oft und warum konsumiert. Gibt es bestimmte Zwänge oder besondere Gründe für den Konsum illegaler Drogen und sind bereits Anfänge von Abhängigkeiten ersichtlich, die es notwendig machen, diesbezügliche Hilfsangebote bzw. Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Insgesamt enthielt der Fragebogen 48 Fragen, die zum größten Teil durch Mehrfachangaben beantwortet werden konnten. Speziell zu den illegalen Drogen wurden 32 Fragen erarbeitet, in denen es vor allem auch um Fragen des Fahr- und Mitfahrverhaltens unter Drogenkonsum ging. Ist bei den Schüler/innen z. B. das Problembewusstsein wegen der grundsätzlichen Illegalität von Betäubungsmitteln vorhanden oder wird ähnlich wie z. B. beim Alkohol entschieden.

2.2. Urinscreening- und Voruntersuchungen

Von den 205 befragten Schülern stellten 164 Schüler – das waren immerhin 80 % – zusätzlich eine anonymisierte Urinprobe zur Verfügung.

Nach einer grundsätzlichen pH-Wert-Messung in allen Urinen, um grobe Manipulationen zu verifizieren, wurden im Anschluss alle Proben immunologisch mittels semiquantitativem EMIT-Verfahren auf Amphetamine, Opiate, LSD, Benzodiazepine, Cocain, Cannabinoide und Methadon untersucht (Cobas Mira, Drogen-Assays: Syva® EMIT® II Plus, der Fa. Dade Behring).

2.3. Bestätigungsanalysen

Positive bzw. als grenzwertig einzustufende Urinbefunde wurden einer zusätzlichen Bestätigungsanalyse mittels GC/MS (Fa. Perkin-Elmer) bzw. mittels REMEDI-HPLC-System (Fa. BioRad) unterzogen. Diese Analysen erfolgten entsprechend der üblichen und routinemäßig eingesetzten Labor-Extraktions- und Derivatisierungsverfahren unter Verwendung von entsprechenden Standards.

2.4. Datenauswertung

Die Datenauswertung erfolgte auch für diesen Teil der Untersuchungen entsprechend bisheriger Erfahrungen über das Tabellen- und Statistikprogramm Excel, mit dem generell alle Fragen des Fragebogens erfasst und ausgewertet wurden. Die vollständige Bearbeitung aller Ergebnisse zu dieser Thematik wird in einer medizinischen Dissertation präsentiert [8].

3. Ergebnisse

3.1. Allgemeine Ergebnisse

Der größte Anteil der 205 Teilnehmer/innen gehört mit ca. 65 % dem weiblichen Geschlecht an. In der 9. Jahrgangsstufe waren die Schüler/innen durchschnittlich 15 Jahre, die Jugendlichen der 12. Jahrgangsstufe 18 Jahre alt. 81 % besaßen bereits einen Führerschein. Im Vergleich dazu hatten die 15-jährigen Jugendlichen, die als potentielle Fahrrad- oder Mopedfahrer aktiv am Straßenverkehr teilnehmen könnten, alle noch keine Fahrerlaubnis.

3.2. Spezielle Ergebnisse – Erfahrungen mit illegalen Drogen

Auffällig war an allen vier Gymnasien, dass die Schülerinnen der 12. Jahrgangsstufe angaben, am wenigsten Erfahrungen mit Drogen zu haben (unter 10 %). Im Gegensatz dazu gab es eine Schule, an der sogar jeweils 50 % der Schüler/innen der 9. Klasse einen Drogenkonsum auch in der Schule zugaben (Abb. 1).

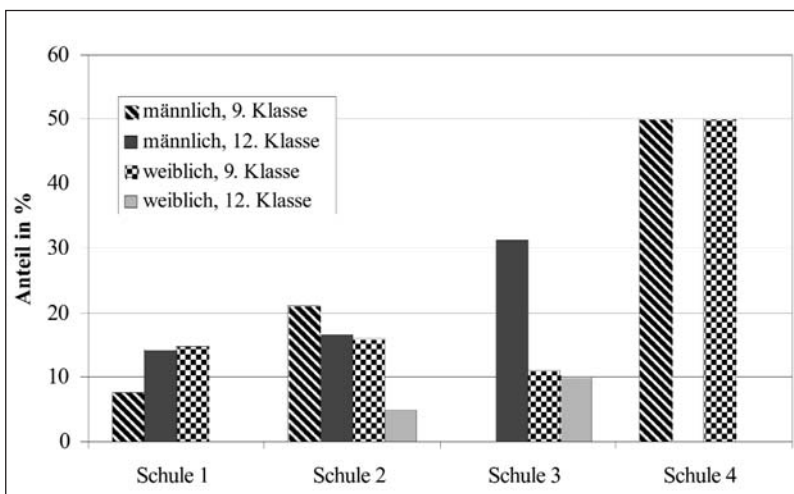


Abb. 1: Erfahrungen mit Drogenkonsum an den teilnehmenden 4 Gymnasien.

Betrachtet man dazu die Angaben zum Alter der Schüler/innen bei Erstkonsum, so waren die Mädchen der 9. Klasse auch am jüngsten, als sie das erste Mal Drogen konsumiert haben – an einem Gymnasium durchschnittlich gerade erst 12 Jahre alt. Die Jungen und Mädchen der 12. Klasse gaben einen späteren Erstkonsum zu. Tabelle 1 zeigt das durchschnittliche Alter der Erstkonsumenten:

	Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4
männlich, 9. Klasse	13,8	13,0	–	13,2
männlich 12. Klasse	14,0	15,5	14,7	16,0
weiblich, 9. Klasse	13,1	13,2	14,0	12,3
weiblich, 12. Klasse	–	14,7	15,2	15,7

Tab. 1: Durchschnittsalter beim ersten Konsum von illegalen Drogen.

Nicht immer stellte dieser erste Kontakt oder der erste Konsum illegaler Drogen ein positives Erlebnis dar. Bei den Schülerinnen der 12. Jahrgangsstufe war der erste Drogenkontakt durchschnittlich eher eine negative Erfahrung (Abb. 2).

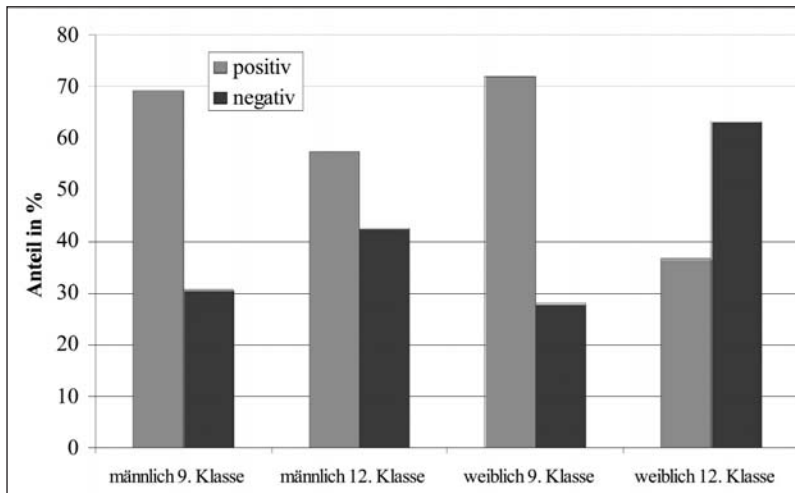


Abb. 2: Erster Drogenkonsum – Erlebnisbeurteilung.

Die meisten Erfahrungen hatten alle Schüler/innen mit dem Konsum von Cannabis-Produkten. 44,0 % der Schüler der 9. Klasse und 38,4 % der 12. Klasse gaben bereits Cannabiserfahrungen an. Bei den Schülerinnen waren es 36,3 % in der 9. und 26,7 % in der 12. Klasse (Abb. 3).

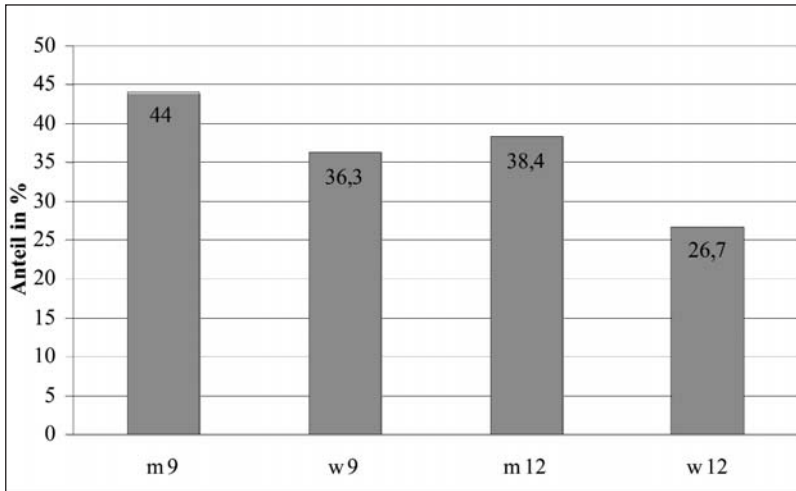


Abb. 3: Anteil der cannabiserfahrenen Schüler/innen nach Geschlecht (m/w) und Jahrgangsstufe.

Im Durchschnitt haben 40,2 % der 15-jährigen und 32,6 % der 18-jährigen Jugendlichen bereits Erfahrungen mit Cannabis gemacht.

So wurden z. B. bei männlichen Schülern der 9. Klasse an jeweils einer Schule Pilze mit 33,3 % und bei Jugendlichen der 12. Klasse LSD und Kokain mit jeweils 14,2 % sehr häufig konsumiert. An einer anderen Schule war das Schnüffeln von Leim bei den weiblichen Teilnehmerinnen auffällig häufig vertreten.

Die Jungen der 12. Klasse gaben außerdem Erfahrungen mit Ecstasy, Leim und Pilzen an. Keine zusätzlichen Häufigkeiten konnten bei den Mädchen der 12. Klasse festgestellt werden.

männlich 9. Klasse:	12,6 % Lachgas 33,3 % Pilze (eine Schule)
männlich 12. Klasse:	8,3 % Ecstasy 9,3 % Crack 14,3 % LSD/Kokain (eine Schule) 16,7 % Leim
weiblich 9. Klasse:	17,1 % Pilze 9,4 % Ecstasy 9,8 % Pilze 10,0 % Lachgas 10,2 % Leim (eine Schule)

Tab. 2: Erfahrungshäufungen illegaler Drogen bei den Teilnehmer/innen.

3.3. Spezielle Ergebnisse – Urinprobenauswertung

Aus der 9. Klasse stellten 82 % der männlichen und 94 % der weiblichen Schüler/innen und aus der 12. Jahrgangsstufe 84,4 % der Jugendlichen Urinproben zur Verfügung. Am wenigsten waren die Schülerinnen der 12. Klasse mit nur 62,1 % bereit, Urin abzugeben.

Bei dem überwiegenden Anteil (90 %) der abgegebenen Urinproben wurden im immunologischen Drogenscreening negative Befunde ermittelt. Immerhin 10 % der Urine waren Betäubungsmittel-positiv.

Besonders viele Positivbefunde wurden bei den männlichen Teilnehmern nachgewiesen. Es zeigte sich bei 15,6 % der Schüler der 9. Klassen und bei 14,3 % der Schüler der 12. Klassen ein positives Screeningergebnis (Abb. 4).

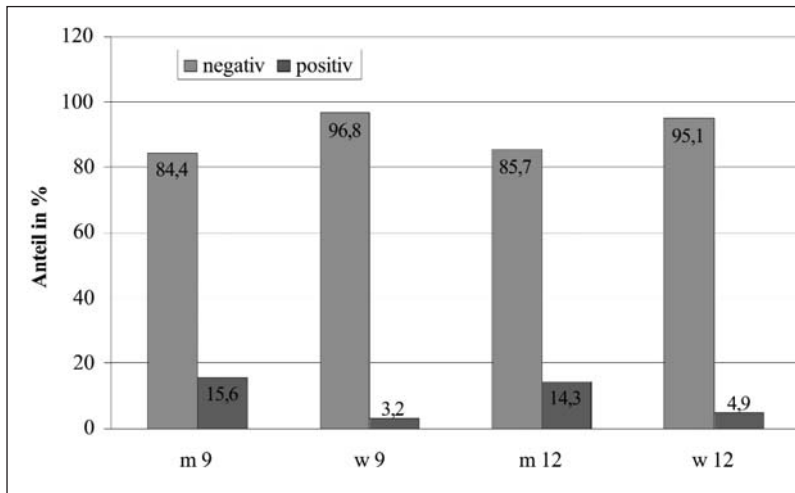


Abb. 4: Betäubungsmittel-Testergebnisse der Urinproben nach Geschlecht (m/w) und Jahrgangsstufe.

Hauptsächlich wurden Cannabinoide und Amphetamine in den Urinen analysiert. Bei einem Mädchen der 12. Jahrgangsstufe zeigte sich ein positiver Opiat-Befund. Hier handelte es sich nachweislich um den Konsum bzw. den Gebrauch von Dihydrocodein, der als nicht missbräuchlich eingestuft wurde.

3.4. Illegale Drogen, Konsumverhalten und Einstellungen beim Verhalten im Straßenverkehr

3.4.1. Konsumverhalten, Häufigkeit und Gründe

23,4 % der männlichen und 30,9 % der weiblichen Schüler/innen der 9. Klasse gaben an, zu wissen, was illegale Drogen sind und dass sie verboten sind. Bei den 18-Jährigen waren es 46,7 % der Schüler und 63,3 % Schülerinnen.

Wirkungen und mögliche Nebenwirkungen schienen weitestgehend bekannt, denn 22 % der Jungen und 40,5 % der Mädchen der 9. Klasse gaben Angst vor Nebenwirkungen als Grund für einen „Nichtkonsum“ an. 44,1 % der männlichen und 63,6 % der weiblichen Jugendlichen aus der 12. Klasse waren der gleichen Meinung. 61,9 % der weiblichen 15-Jährigen gaben an, keine illegalen Drogen zu konsumieren, weil es ihre Eltern verboten haben.

Erstaunlicherweise wussten fast 27 % der Jungen der 9. Jahrgangsstufe nicht, wie sie an Drogen ran kommen sollen bzw. wie diese zu beschaffen wären.

Durchschnittlich antworteten jedoch auf die Frage, ob es schwierig sei, illegale Drogen zu erwerben, nur ca. 6 % der Schüler/innen der 9. Klasse und 5 % der 12. Klasse mit „ja“.

In der 9. Jahrgangsstufe gaben 65,5 % der männlichen und 50,7 % der weiblichen Schüler/innen an, noch nie illegale Drogen konsumiert zu haben. Bei den 18-Jährigen waren es 61,6 % der männlichen und 65 % der weiblichen Jugendlichen, was insgesamt doch dem größeren Anteil der befragten Jugendlichen entsprach.

Bei den Schülerinnen gaben 28,3 % der Älteren und 19,7 % der Jüngeren an, illegale Drogen „schon mal probiert“ zu haben. Bei den männlichen Befragten waren es 9,1 %.

Allerdings konsumieren die männlichen Befragten häufiger Drogen (Abb. 5).

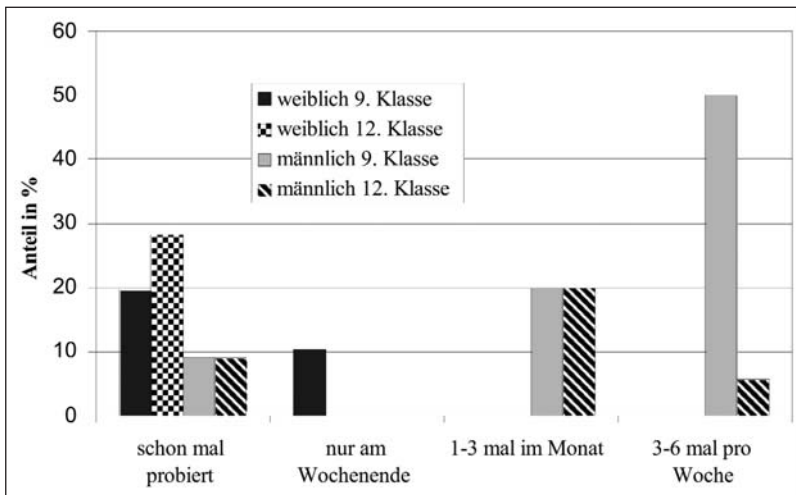


Abb. 5: Häufigkeit des Drogenkonsums.

Keiner der befragten Schüler konsumiert Drogen, „weil es cool ist“ oder aus Akzeptanzgründen. Auch nimmt niemand der Befragten illegale Drogen, um „nicht abseits zu stehen“. Nur einige wenige Schüler/innen gaben als Grund für den illegalen Drogenkonsum an, „nur so feiern zu können“ bzw. „es gemeinsam mit Freunden zu machen“ oder „nicht ‚Nein‘ sagen zu können“.

In Tabelle 3 sind die am häufigsten genannten Gründe für den illegalen Drogenkonsum zusammengestellt.

Drogen- Konsumgründe	Anteil 9. Klasse in %		Anteil 12. Klasse in %	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
„genieße es, wenn sich Wahrnehmungen verändern“	21,7	21,6	3,3	21,8
„kann nur so abschalten“	11,8	8,7	6,6 (eine Schule)	8,8
„es bringt Spaß“	17,8	11,4	9,2	15,5
„nur so werde ich mit Problemen fertig“	5,7	4,2	3,3 (eine Schule)	5,1

Tab. 3: Motive für Drogenkonsum (Mehrfachantworten waren möglich).

Auf die Frage, wie der erste Drogenkontakt zustande gekommen sei, antwortete keiner der Schüler „gezwungen worden zu sein“ oder „um zur Clique dazuzugehören“.

Die Meisten wollten es „einfach nur mal ausprobieren“, sind über Freunde zum ersten Drogenkontakt gekommen oder „aus reiner Neugier“ (Abb. 6). Hier ist allerdings die Fragestellung als nicht ganz eindeutig zu werten, da auch ein „über Freunde“, die im wesentlichen doch auch eine Clique darstellen, entstandener Drogenkontakt ähnlich diskutiert werden müsste. Denn auch ein „rein neugieriger“ Erstkonsum über gleichgesinnte Jugendliche dürfte durch diese induziert sein [4].

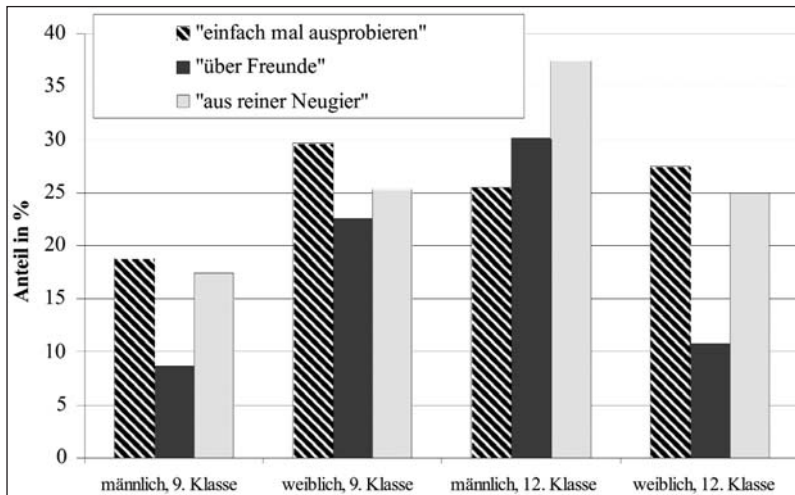


Abb. 6: Zustandekommen des ersten Drogenkontakts in den einzelnen Jahrgangsstufen.

3.4.2. Verhalten im Straßenverkehr

3.4.2.1. Beifahrer in einem KFZ unter illegalem Drogenkonsum – Mitfahren

Die Frage, ob die Gefahren von illegalen Drogen bekannt seien, wurde nur von einem Jungen aus der 9. Jahrgangsstufe mit „nein“ beantwortet. 91,6 % der Schüler der 9. Klasse gaben an, die Gefahren zu kennen, 7,1 % wissen nur teilweise Bescheid. Bei den Mädchen der 9. Klasse gaben 74,9 % an, die Gefahren von Drogen zu kennen. 25,1 % der Mädchen kennen diese nur teilweise.

In der 12. Klasse gaben 91,6 % der Schüler und 94,6 % der Schülerinnen an, die Gefahren von Drogen zu kennen.

Trotzdem würden ca. 16 % aller Jugendlichen bei Personen im Auto mitfahren, obwohl sie wüssten, dass diese innerhalb der letzten Stunden Drogen konsumiert haben. Rund 18 % wollen selbst entscheiden: „Je nach dem, wenn sie nicht anders nach Hause kämen oder sie das Gefühl hätten, dass der Fahrer von seinem Verhalten her unauffällig sei“, dann würden sie mitfahren. Daraus ergibt sich, dass letztendlich ca. 34 % aller Schüler irgendwie bereit wären, bei einem Drogenkonsumenten ins Auto zu steigen und mitzufahren (Abb.7).

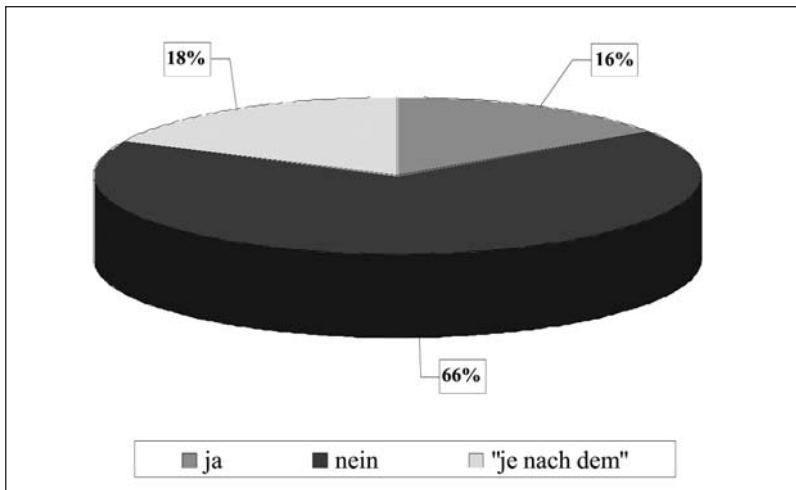


Abb. 7: Mitfahren bei Drogenkonsumenten – gesamt.

Besonders bei den älteren Schüler/innen sind mehr als 25 % bereit, bei einem drogenbeeinflussten Fahrer ins Auto zu steigen, bei den Jüngeren wird sich neben dem eindeutigen „nein“ öfter für die eigene Einschätzung der Fahrtauglichkeit entschieden (Abb. 8).

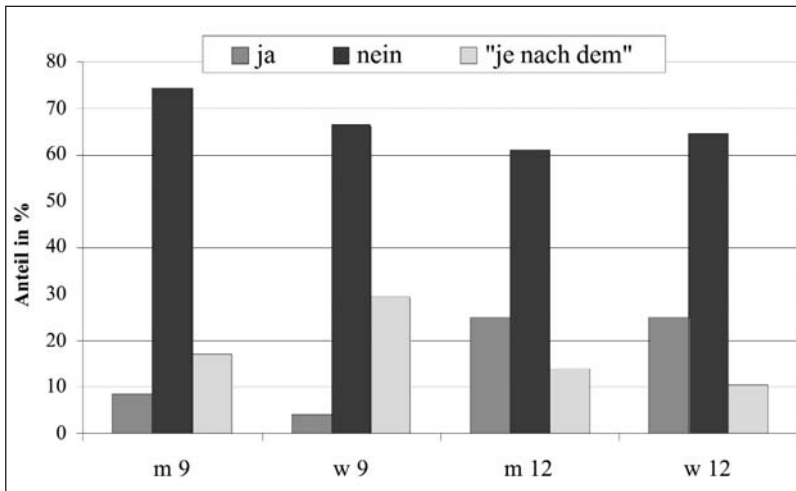


Abb. 8: Mitfahren bei Drogenkonsumenten nach Jahrgangsstufe und Geschlecht (m/w).

An einer einzelnen Schule gab es besonders viele Schüler/innen, die bei Kenntnis von akutem Drogenkonsum des Fahrers trotzdem mitfahren würden. 33,3 % der männlichen Jugendlichen aus der 9. Klasse und 16,6 % aller weiblichen Schülerinnen dieser Schule würden bei Kenntnis von Drogenkonsum trotzdem bei dieser Person mitfahren. Auffällig war auch, dass an dieser einen Schule alle teilnehmenden Schüler und Schülerinnen der 12. Klasse bejahten, bei einer Person mitzufahren, die kurz vorher Drogen konsumiert habe.

Bei der Betrachtung von Alter und Geschlecht dieser einen Schule zeigt sich wieder, dass gerade die jüngeren Schüler/innen, die noch keinen Führerschein besitzen, das Risiko

unter Drogenabusus ein Fahrzeug zu führen, erheblich unterschätzen. So wurden folgende Angaben z. B. nur von Schüler/innen der 9. Klasse gemacht: 4 Personen gaben an, dass es ihnen „einfach egal“ sei und sie trotz ihres Wissens über den kurzfristigen Drogenkonsum mitfahren würden. 2 Personen denken, dass Drogen „keinen Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit“ haben. Eine Person behauptet sogar, dass sie darin nichts Verbotenes sehe und eine Person würde bei Kenntnis von Drogenkonsum des Fahrers mitfahren, wenn sie sonst nicht nach Hause käme.

12,7 % der Schüler der 9. Klasse, die die Frage nach Mitfahren bei Kenntnis von Drogenkonsum bejahten und 28,8 % der Schülerinnen geben an, abschätzen zu können, „ob der Fahrer noch gut fahren kann“.

3.4.2.2. Führen eines KFZ unter Drogenkonsum – Selbstfahren

Auf die Frage, ob nach Drogenkonsum selbst ein Fahrzeug geführt werden würde, antworteten 83,2 % der Schüler und 71,8 % der Schülerinnen aus den 9. Klassen, nicht unter Drogeneinfluss selbst Auto zu fahren. 28,1 % der Schülerinnen der 9. Klasse würden unter Drogeneinfluss selbst fahren, wenn sie sich „fahrtauglich fühlen“ würden.

Bei den Schülern der 12. Klasse sagten 91,2 % der Jungen „Nein“ zum Autofahren nach Drogenkonsum. 7,3 % würden nur fahren, wenn sie sich „fahrtauglich fühlen“ würden. Die Mädchen der 12. Klasse dagegen würden zu 95,0 % nicht unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug führen.

Bejaht haben diese Frage insgesamt nur 5 Schüler. Zwei Schülerinnen der 9. Klasse ist es „einfach egal“. Ein Schüler der 12. Klasse meint „trotzdem noch gut Autofahren“ zu können und weitere zwei Schülerinnen der 12. Klasse behaupten, dass sie nur fahren würden, „wenn genug Zeit nach der Drogeneinnahme vergangen sei“ bzw. sind sie der Meinung, dass „Drogenkonsum die Konzentrationsfähigkeit des Fahrers nicht beeinflussen würde“ (Abb. 9).

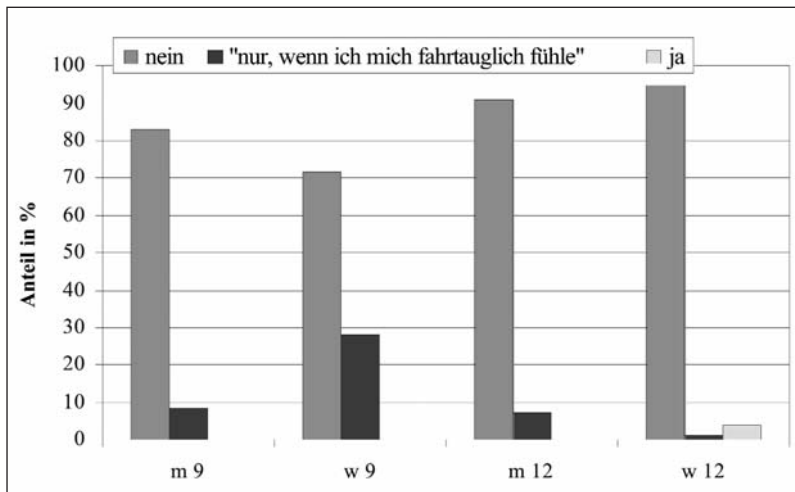


Abb. 9: Selbstfahren unter Drogeneinfluss nach Jahrgangsstufe und Geschlecht (m/w).

Obwohl 97 % der 15-jährigen und 99,6 % der 18-jährigen Befragten behaupten zu wissen, dass Drogenkonsum am Steuer verboten ist und die Wirkungen von Drogen weitest-

gehend bekannt sind, wären immerhin insgesamt 12 % aller Schüler/innen bereit, unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug zu führen. 2 % machten keine Angaben zu dieser Frage (Abb. 10).

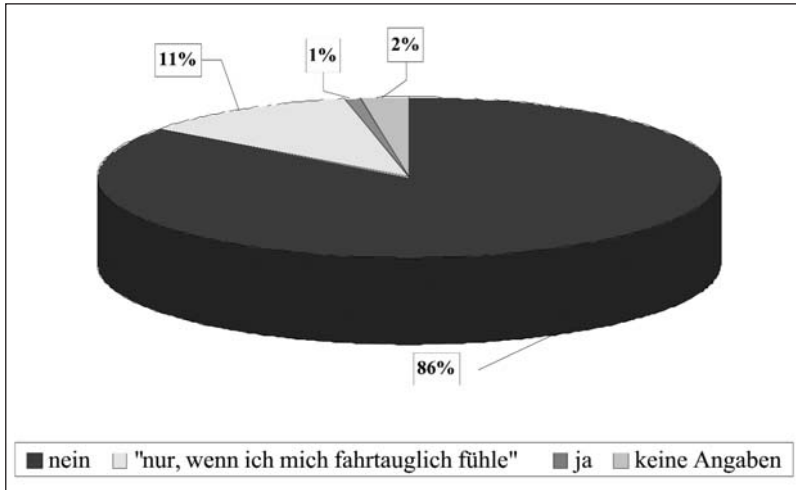


Abb. 10: Selbstfahren unter Drogeneinfluss – gesamt.

Erfreulich ist, dass insgesamt 86 % aller befragten Schüler kein Kraftfahrzeug unter Drogeneinfluss selbst fahren würden.

4. Diskussion

2004 wurde eine Befragung von 2.494 Schülern aller Klassen in ausgewählten Regionalschulen und Gymnasien in Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Wie sicher sind unsere Schulen?“ vom Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald durchgeführt. Eine ähnliche Befragung fand bereits 1997 statt [15, 16]. Angesichts der Zunahme der Rauschgiftkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren sind die Angaben der Schüler zum Rauschgifthandel von besonderem Interesse. Befragt man die Schüler, ob an ihrer Schule mit Drogen gehandelt werde, so bejaht jeder fünfte Schüler diese Frage. Mit 20,5 % sind das doppelt so viele Schüler wie noch bei der Erstbefragung 1997, wodurch auch ein Verführungs- und Missbrauchsrisiko für Schüler wahrscheinlicher geworden ist. Am häufigsten berichten Schüler der Gymnasien über einen Drogenhandel an ihrer Schule [16, 5].

Zusätzlich sind viele Jugendliche unwissend darüber, dass jegliche Einnahme von illegalen Drogen als Ausschlußkriterium für die Fahreignung angesehen wird. Wer im Auto mit einem Joint (wenn der auch nur im Handschuhfach liegt) erwischt wird, riskiert eine ärztliche Fahrtüchtigkeitsbegutachtung oder medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) und den Entzug oder die Nichterteilung der Fahrerlaubnis. Ist der Fahrer berauscht, gibt es ein Bußgeld, auf jeden Fall hat er sich strafbar gemacht. Besonderheiten gelten für Führerscheinneulinge während der Probezeit. Soweit nicht vom Strafgericht die Fahrerlaubnis entzogen wird, kann dies möglicherweise durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen [3].

In dem so genannten POMERANIA-Projekt aus den Jahren 2005 bis 2007 [7] wurde u. a. eine Gruppe 13- und 14-jähriger Schüler/innen aus Greifswalder Schulen zur Art der Suchtmittel, die in diesem Alter bereits (und in welchem Umfang) konsumiert werden, befragt.

Insgesamt haben 8 % aller Befragten schon Cannabis probiert aber nur etwa 2 % innerhalb der letzten 30 Tage. 4 % haben schon einmal Schnüffelstoffe inhaliert und weniger als 4 % Kokain probiert. Ein regelmäßiger Konsum all dieser Substanzen findet in dieser Altersgruppe in Greifswald noch nicht statt, während z. B. Cannabis für die 16-Jährigen schon eine gängige Droge darstellt [12].

An dieser Stelle soll auch auf eine interessante Studie in Hamburg, „Hamburger Schulbus“ [1], verwiesen werden, die im selben Untersuchungszeitraum durchgeführt wurde und deren Ergebnisse ausführlich bei KOPAS [10] diskutiert und verglichen werden.

Schätzungen zufolge konsumieren in Deutschland rund zwei Millionen Menschen Cannabis (darunter ca. 270 000 Dauerkonsumenten). 250 000 bis 300 000 Menschen greifen regelmäßig zu einer harten, illegalen Droge, etwa die Hälfte davon sehr häufig [13].

Cannabis ist seit vielen Jahren die am weitesten verbreitete illegale Droge in Deutschland und in anderen Ländern Europas. Epidemiologischen Untersuchungen zufolge kann davon ausgegangen werden, dass etwa jede fünfte Frau und etwa jeder dritte Mann im Alter zwischen 18 und 59 Jahren zumindest einmal Cannabis konsumiert hat. Diese Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass der Cannabiskonsum eng mit dem Jugendalter und jungen Erwachsenenalter verknüpft ist. So nimmt der Anteil der Cannabiskonsumenden/innen in der Bevölkerung ab dem 15. Lebensjahr deutlich zu, während ab dem 23. Lebensjahr der Anteil aktueller Cannabiskonsumenden/innen in der Bevölkerung stetig sinkt [9].

In den vorliegenden Untersuchungen sollte das Problembewusstsein zu Alkohol und Drogen von Jugendlichen der 9. und 12. Klassen aus 4 Gymnasien in Vorpommern im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr untersucht werden. Trotz der relativ geringen Beteiligung von nur 28 % des ausgewählten Schüler/innen-Kollektivs, die aus unserer Sicht nicht nur aus Desinteresse der Lehrer und Schüler resultierte sondern vor allem daran lag, dass für die Befragung ausschließlich die Pausen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Eltern von den minderjährigen Jugendlichen ihre Zustimmung verweigerten, hat unsere Untersuchung gezeigt, dass Jugendliche in dem Alter bereits Erfahrungen mit illegalen Drogen haben. Das Einstiegsalter ist weiter nach vorne verlagert, denn die befragten 15-jährigen Schüler/innen waren im Durchschnitt jünger bei erstem Drogenkontakt als die 18-jährigen Schüler/innen.

Die größten Erfahrungen haben Jugendliche mit dem Konsum von Cannabis – immerhin ca. 40 % der 15-jährigen und fast 33 % der 18-jährigen Schüler/innen. Hieraus resultiert, dass bei Eltern und Lehrern die „stillschweigende Akzeptanz“ aufgebrochen werden muss. Es sollte allen klar sein, dass auch Cannabis eine gefährliche „Einstiegs-Droge“ ist und vor allem „Cannabis am Steuer“ immer wieder zu gefährlichen Situationen und schweren Unfällen führt [14].

Auch der Konsum von Ecstasy, Pilzen, Lachgas, Leim oder Aufputzmitteln scheint nach den vorliegenden Ergebnissen bereits zum jugendlichen Alltag zu gehören. Hier zeigen sich deutliche schulspezifische Unterschiede. Die eingangs erwähnten Untersuchungsergebnisse der „Koordinationsstelle schulische Suchtvorbeugung“ (KOSS) [11], die für jede Schule ein spezifisches Konsum- bzw. Problemprofil aufzeigen konnten, können auch in unserer Studie bestätigt werden. Weniger übliche Drogengruppen spielen in

einzelnen Schulen eine ganz eigene Rolle, sodass man schon von schulspezifischen Konsummustern sprechen kann, die u.U. auch für ein spezifisches Problemprofil an den Schulen sorgen könnten.

In Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr als Mitfahrer bzw. Selbstfahrer zeigen die Antworten der Schüler/innen deutlich, dass gerade die 15-Jährigen die Gefahren von Drogen im Straßenverkehr unterschätzen und potentiell häufiger bereit wären, ein Fahrzeug nach Drogeneinnahme selbst zu führen. Auch sind die Jüngeren häufiger zum Mitfahren bei Drogenkonsumenten bereit. Hier wird offensichtlich das eigene Risiko erheblich unterschätzt, wenn man glaubt zu wissen, ob ein Fahrer nach Drogenkonsum noch fahrtauglich ist. Abhängig von Geschlecht und Alter zeigen die Ergebnisse, dass verschiedene Situationen von den Jugendlichen als unterschiedlich gefährlich eingestuft werden. Dabei werden Strafbarkeit und Gefahr des „Erwischtwerdens“ unter illegalen Drogen ein Fahrzeug zu führen möglicherweise schon erkannt, aber das Risiko für das eigene Leben trotzdem erheblich unterschätzt. Wird bei einem anderen mitgefahren, der vorher Drogen konsumiert hat, wird ihm damit auch die Verantwortung für sich selbst überlassen. Dass das häufig zu fatalen Verkehrsunfällen führt, ist hinreichend bekannt. Diese Unkenntnis der Jüngeren ist aus unserer Sicht gerade in der Öffentlichkeit und von den Medien nicht genug beachtet. Die Drogenproblematik im Straßenverkehr wird zu oft verharmlost [6]. Immer dann, wenn man davon spricht, dass die Zahl der Drogentoten im Straßenverkehr zurückgegangen ist, vergisst man die vielen Opfer, die bei Überleben des „bekifften oder bedröhnten“ Fahrers ohne eigenen Drogenkonsum oder Schuld sterben mussten, die „nur“ bei einem Drogenkonsumenten im Auto saßen oder ihnen unvorhergesehen entgegenkamen. Zusätzlich ist hier zu berücksichtigen, dass im Einzugsgebiet des rechtsmedizinischen Instituts Greifswald ein Großteil der Verkehrsunfalltoten nicht auf Alkohol- oder Drogenkonsum untersucht wird.

Vielleicht können wir mit unseren Untersuchungsergebnissen dazu beitragen, etwas dagegen zu tun, damit gerade junge Menschen nicht mehr zu den meist gefährdeten Personengruppen und zu den Hauptverursachern von Unfällen im Straßenverkehr gehören.

Eine bessere und frühere Aufklärung über die Folgen von Drogenkonsum insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr – nach Möglichkeit bereits schon in der Schule – könnte hier vielleicht schon hilfreich sein.

Zusammenfassung

Innerhalb einer Schulstudie, die an 4 Gymnasien in Vorpommern mit Hilfe eines speziell erarbeiteten anonymen Fragebogens zu Konsumgewohnheiten von legalen und illegalen Drogen und zum diesbezüglichen Problembewusstsein im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr durchgeführt wurde, erfolgte die Befragung von 205 Schüler/innen der 9. und 12. Jahrgangsstufe. 80 % der teilnehmenden Schüler/innen stellten zusätzlich Urinproben zur Verfügung. Eine vollständige Auswertung sowie der Fragebogen sind bei KOPAS [10] nachzulesen. Die vorgelegten Untersuchungen stellen lediglich die Ergebnisse bezüglich des Konsumverhaltens illegaler Drogen dar.

Bei den 15-jährigen Jugendlichen hatten bereits 40,2 % und bei den 18-jährigen bereits 32,6 % Erfahrungen mit Cannabisprodukten. Zusätzlich zeigte sich, dass sich inzwischen auch das Einstiegsalter nicht nur für Alkohol sondern auch für Drogen stark nach vorn verlagert hat. Die befragten 15-jährigen Schüler/innen waren mit 12-13 Jahren etwa 2 Jahre jünger bei erstem Drogenkontakt als die 18-jährigen Jugendlichen.

Überwiegend konnten Cannabinoide – aber auch Amphetamine – in 10 % der Urinproben nachgewiesen werden.

Andere Konsumdrogen waren in der Befragung z. B. Pilze, Leim, Kokain oder Lachgas. Hier zeigten sich auffällige Unterschiede bei den Schüler/innen von Schule zu Schule, so dass man vermuten darf, dass es bereits schulspezifische Konsummuster gibt.

Die meisten Schüler/innen sind aus Neugier zum Drogenkonsum gekommen, sie wollten es einfach mal ausprobieren oder Freunde haben sie dazu verleitet.

Im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr würde die überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen weder ein Fahrzeug selbst unter Drogeneinfluss führen noch bei einem Drogenkonsumenten ins Auto einsteigen. Trotzdem würden 12 % der Schüler/innen selbst noch nach dem Konsum von Drogen ein Auto fahren und 34 % würden sogar zu einem Drogenkonsumenten als Beifahrer ins Auto einsteigen und mitfahren. Bei der Frage nach dem „Warum“ spielte auf der einen Seite die Einschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit bzw. die des Fahrers eine Rolle, auf der anderen Seite steht gerade bei den jüngeren Schüler/innen die Frage, wie man sonst nach Hause kommen soll, im Vordergrund.

Schlüsselwörter

Drogenkonsum – Straßenverkehr – Schulstudie – Problembewusstsein – Jugendliche im Straßenverkehr

Summary

Within a school case-control study, which was carried out at four high schools in Western Pomerania (Mecklenburg-Vorpommern) with help of a especially developed, anonymous questionnaire, 205 female and male pupils of the 9th and 12th grade were interviewed about legal and illegal drug use in road traffic. Additionally, urine specimens were provided by almost 80 % of the participating pupils. The results on the illegal drug consumption habits are reported. An entire evaluation as well as the questionnaire are to be read up with KOPAS [10]. 40,2 % of all 15 years old and 32,6 % of all 18 years old youngsters have already taken cannabis products. This study has furthermore shown that not only the consumption of alcohol but also of illegal drugs has shifted to a younger entry age.

On the average, the 15 year old pupils were two years younger than the 18 year old at their first drug contact. Mainly cannabis products but also amphetamines could be detected in 10 % of all urine specimens. Besides alcohol and cannabinoids, as the main drugs, mushrooms, cocaine, glue and laughing gas (nitrous oxide) were also named as common drugs.

Most of the pupils started consumption of drugs because of curiosity. They just wanted to try it out or they were tempted by friends.

In conjunction with road traffic a predominant majority of youngsters would never drive a car under drug influence, nor enter a car driven by a drug consumer. Nevertheless 12 % of all pupils would drive a vehicle under the influence of legal or illegal drugs and even 34 % would get into the car of a drug consumer as a passenger. Concerning the motivations for that, there is on the one hand an overestimation of their own or the drivers ability to drive a car, on the other hand the question how go home, the latter especially in case of younger pupils.

Keywords

drug abuse – road traffic – school case-control study – problem awareness – pupils in conjunction with road traffic

Literatur

- [1] Baumgärtner T (2004) Rauschmittelkonsumerfahrungen der Hamburger Jugendlichen und jungen Erwachsenen 2004. (Hamburger Schulbus), Hamburg: Büro für Suchtprävention
- [2] Below E, Kopas E, Bockholdt B (2007) Problembewusstsein von Jugendlichen beim Konsum von legalen und illegalen Drogen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr Teil 1: Legale Drogen, Blutalkohol 44, BA 2007, 201
- [3] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Bereich Prävention) Köln, Drogensituation 2002
- [4] Comerci GD (1985) Recognizing the 5 stages of substance abuse. Contemporary Pediatrics; 2, 57 – 68
- [5] Die neue Polizei (2003) Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Heft 03–1
- [6] Disco-Unfall: Drogen im Todeswagen. Ostseezeitung vom 23. 10. 2006
- [7] Grenzüberschreitendes Netzwerk in der Suchtvorbeugung für die Euroregion Pomerania Projektphase II, 2005 – 2007, Abschlusskongress Greifswald 2007
- [8] IFT – Die europäische Studie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD) 2004
- [9] Jahrbuch Sucht 2006, Dt. Hauptstelle für Suchtfragen e.V. Geestacht 2006
- [10] Kopas, E; Medizinische Dissertation, in Arbeit
- [11] KOSS – Koordinationsstelle schulische Suchtvorbeugung Projekt „Gläserne Schule“ 2000

- [12] *Shit, die Alten haben mich erwischt ... – Ein Suchtratgeber für Eltern* (2006) Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung Greifswald
- [13] *Suchtforschung auf neuen Wegen* (2004) BMBF Publik
- [14] *Sucht Journal, das regionale Aufklärungsmagazin gegen Suchtgefahren XI/06* Hamburg
- [15] *Wie sicher sind unsere Schulen? Ergebnisse einer Schüler- und Lehrerbefragung in Mecklenburg-Vorpommern* (1996/1997) LKA Mecklenburg-Vorpommern, Innenministerium
- [16] *Wie sicher sind unsere Schulen? Ergebnisse einer Schüler- und Lehrerbefragung in Mecklenburg-Vorpommern* (2004) LKA Mecklenburg-Vorpommern, Innenministerium

Anschrift der Verfasserinnen

Dr. rer. nat. Elke Below
Eugenia Kopas
PD Dr. med. habil. Britta Bockholdt
Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Kuhstraße 30
D-17489 Greifswald
Email: ebelow@uni-greifswald.de

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Literatur

FRANK MUSSHOFF

Axel M. Gressner / Torsten Arndt (Hrsg.):
Lexikon der Medizinischen Laboratoriumsdiagnostik

– Band 1: Klinische Chemie –

Springer Verlag, Heidelberg, 2006, 1.411 Seiten, 199,95 €, ISBN 3-540-23660-0

Unter dem Begriff Medizinische Laboratoriumsdiagnostik subsumieren sich verschiedenste Fachgebiete, die jeweils isoliert betrachtet schon weite Felder einnehmen. Schwerpunkte der laborärztlichen Tätigkeit sind u. a. die Klinische Chemie und Immunchemie, Hämatologie und Hämostaseologie, Mikrobiologie und Infektionsserologie, Transfusionsmedizin und Humangenetik bis hin zur Pathologie und z. T. auch Toxikologie. Erhobene Laborbefunde sind nicht nur für die Diagnostik und Stadieneinteilung von Erkrankungen im ambulanten und stationären Bereich von Bedeutung, sondern auch für die Verlaufs- und Therapie- bzw. Effizienzkontrolle (Festlegung individueller Therapiestrategien) sowie die Erkennung von Prädispositionen und Risiken. Somit dienen sie auch der Krankheitsprävention. Bedingt durch technische Innovationen kam es zu einer exponentiellen Ausweitung des labormedizinischen Analysenspektrums und der Leistungsfähigkeit moderner Verfahren.

Naturgemäß hat sich dadurch die Übersichtlichkeit nicht verbessert, gerade die übliche Verwendung von Abkürzungen erschwert häufig die Verständlichkeit, zudem kann nicht verlangt werden, sämtliche Parameter incl. ihrer Referenzbereiche ständig präsent zu haben. Bei der Erstellung oder Durchsicht von Befunden ist es daher hilfreich, sich schnell über Begriffe und deren Hintergründe sowie über Referenzbereiche oder pathologische Werte informieren zu können.

Hierzu ist das nun vorliegende Lexikon der Medizinischen Laboratoriumsdiagnostik uneingeschränkt zu empfehlen, ausgespart sind in Band 1 die Teilgebiete der Mikrobiologie, Serologie und Transfusionsmedizin. Den beiden Herausgebern ist es in Zusammenarbeit mit 42 Fachkollegen gelungen, wichtige Kern- und Randbegriffe der Laboratoriumsdiagnostik so in einer lexikalischen Form darzustellen, dass es bei weitem nicht nur für Spezialisten der Labordiagnostik von Interesse ist. Es wurde vielmehr Wert auf Verständlichkeit gelegt, so dass nun eine fachlich fundierte Informationsquelle sowohl für Ärzte aller Fachdisziplinen als auch für mit Laboratoriumsdiagnostik befasste Naturwissenschaftler sowie Studierende oder Verwaltungsfachleute im Gesundheitswesen bzw. Juristen vorliegt. Bei 7 800 Einträgen überzeugt die systematische Struktur mit einprägsamen Tabellen und überwiegend farbigen Abbildungen und Schemata. Die Einträge beziehen sich bei weitem nicht nur auf die klassische medizinische Laboratoriumsdiagnostik, sondern gehen weit hinein in die Gebiete der Biochemie, Physiologie, Anatomie und Pharmakologie bzw. Toxikologie. Auch Kurzbiographien von verdienten Wissenschaftlern wurden aufgenommen. Auf Begriffe folgen Synonyme, der englische Begriff, eine kurze Definition sowie

eine Kurzinformation mit Querverweisen und sogar mit einschlägigen Literaturhinweisen. Bei Laborparametern erscheinen allgemeine Angaben, gefolgt von jeweils spezifischen Charakteristika (Synthese, Verteilung, Abbau, Elimination, Halbwertszeiten, Funktion und Pathophysiologie, Indikation, Präanalytik, Analytik, Referenzbereich und Hinweise zur Interpretation). Bei Methoden werden Prinzipien, Einsatzgebiete, Instrumentierung, analytische Kenndaten sowie Fehlermöglichkeiten dargestellt.

Zusammenfassend ist das Lexikon inhaltlich wie gestalterisch als absolut gelungen zu bezeichnen. Auch Verfasser sowie Empfänger medizinischer bzw. toxikologischer Gutachten finden schnell Informationen zu Begriffen und Parametern aus allen Bereichen der Labordiagnostik. So sind auch bei Fragestellungen, bei denen es in erster Linie um Beeinflussungen durch Alkohol oder andere zentral wirksame Mittel geht, u. U. weitere Faktoren (Alkoholismuskriterien, Erkrankungen wie z. B. Diabetes, Kreatinin bei Frage nach Verwertbarkeit einer Probe u. a.) ebenfalls zu berücksichtigen. Entsprechende zusätzliche Befunde, z. T. auch von weiteren externen Auftragnehmern, fließen häufig in eine integrale Begutachtung mit ein.

Aufgrund der auch als unterhaltend zu bezeichnenden Gestaltung wird man sogar verleitet, sich in einer stillen Stunde mit dem Buch zurückzuziehen und genussvoll darin zu blättern, denn man findet wirklich ständig Interessantes und Wissenswertes. Das Lexikon der Medizinischen Laboratoriumsdiagnostik ist daher uneingeschränkt für jeden an der Materie Interessierten zu empfehlen.

Anschrift des Verfassers

Priv. Doz. Dr. Frank Mußhoff
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: F.Musshof@uni-bonn.de

Zur Information

46. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 25. Januar 2008 Goslar

Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise

Auch in diesem Jahr begrüßte der Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Generalbundesanwalt a. D. KAY NEHM, die Teilnehmer des nunmehr 46. Deutschen Verkehrsgerichtstages auf der Eröffnungsveranstaltung in der Kaiserpfalz in Goslar.

In seiner *Begrüßungsansprache* wies NEHM insbesondere darauf hin, dass zur Durchsetzung der Ziele bei der Sanktionierung von Verkehrsverstößen stärker auf die individuelle Sanktionsempfindlichkeit des Einzelnen zu achten sei. Zweifel äußerte er hinsichtlich der Verbesserung der „Verkehrsmoral“ durch Anhebung der Bußgelder. Eindringlich warnte er vor europäischen Harmonisierungsbestrebungen, die dazu führen könnten, das in sich stimmige System des deutschen Sanktionsrechts aufzubrechen. Dieses sollte „nicht auf dem Altar der europäischen Einigung geopfert werden.“

Ein Thema, das auch von Prof. Dr. FRIEDRICH DENKER, Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, in seiner *Eröffnungsansprache* aufgegriffen wurde. DENCKER brachte zugleich sein Bedauern zum Ausdruck, dass zu diesem im Kern europäischen Thema ein Referent aus der einschlägigen Brüsseler Abteilung nicht zu gewinnen war.

Im Anschluss an den *Plenarvortrag* von Prof. Dr. h. c. WOLFGANG SPINDLER, Präsident des Bundesfinanzhofs, München, zum Thema „Das Kraftfahrzeug im Steuerrecht“ standen für die ca. 1 500 Teilnehmer in den einzelnen Arbeitskreisen folgende Schwerpunkte zur Diskussion: AK I: „Personenschadensmanagement“, AK II: „Psychische Schäden als Unfallfolgen“, AK IV: „Das neue Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) und die Kraftfahrtversicherung“ (Empfehlungen u. a.: „3. Bei der Bemessung der bei grober Fahrlässigkeit erfolgenden Kürzung der Entschädigung spielt neben den subjektiven Elementen des Schuldvorwurfs auch die objektive Seite Schwere der Pflichtverletzung eine besondere Rolle. 4. Das Gesetz erlaubt bei grob fahrlässigem Verhalten je nach Schwere des Verschuldens im Einzelfall auch eine vollständige Versagung der Leistung. Andererseits ist aber auch die volle Leistungspflicht nicht ausgeschlossen. 5. Jedenfalls bei alkoholbedingter oder bei drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sollte regelmäßig eine Kürzung auf Null erfolgen.“), AK V: „Fuhrparkmanagement“, AK VI: „Unfallkommissionen als Instrumente der Verkehrssicherheit“, AK VII: „Die Belastbarkeit des Fahrzeugführers“, AK VIII: „Maßnahmen der Schifffahrt zum Klima- und Emissionsschutz“.

Im Arbeitskreis III referierten unter der Leitung von Prof. Dr. MICHAEL BRENNER, Friedrich-Schiller-Universität, Jena, Dipl. Pol. TIMMO JANITZEK, European Transport Safety Council, Brüssel, Dr. HANS-HOLGER HERRNFELD, Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz, Berlin, und Rechtsanwalt MICHAEL NISSEN, ADAC e. V., Juristische Zentrale, München, vor ca. 100 Teilnehmern zu dem Thema „Verkehrssanktionen in der EU – Neue Entwicklungen“.

Einleitend stellte JANITZEK das Verfahren vom Verkehrsverstoß bis zur Vollstreckung ausführlich dar. Er ging dabei auf Unterschiede im Ablauf des Verfahrens in den einzelnen

Mitgliedstaaten der EU ein und erläuterte die Empfehlung 2004/345/EG zu „Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit“ sowie den darauf basierenden gegenwärtigen Richtlinienentwurf und den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. JANITZEK bezweifelte die Praxistauglichkeit des Rahmenbeschlusses, da dieser das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung voraussetze und damit erst am Ende der sog. Verkehrsüberwachungskette ansetze. Aber gerade in den vorherigen Schritten der Verkehrsüberwachung (Aufzeichnung des Delikts, Identifizierung des Fahrzeugs, des Fahrers und des Halters und Benachrichtigung dieser) existierten gegenwärtig starke systematische und rechtliche Unklarheiten. Gerade in diesen Bereichen wären europaweit verbindliche Regelungen wünschenswert.

Im Anschluss daran führte HERRNFELD aus, dass der Rahmenbeschluss das erste EU-Rechtsinstrument zur grenzüberschreitenden Vollstreckungshilfe sei. Allerdings wäre bisher nur in wenigen Mitgliedstaaten eine entsprechende Umsetzung erfolgt. Der Referentenentwurf zum Europäischen Geldsanktionengesetz, das den Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in deutsches Recht umsetzen soll, befinde sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen den Bundesressorts. Zuständig für die Entscheidung über eingehende Vollstreckungshilfeersuchen soll das Bundesamt für Justiz in Bonn sein. Gegen dessen Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den örtlich zuständigen Amtsgerichten gegeben. NISSEN griff die Bedenken von JANITZEK auf und brachte ebenfalls starke Zweifel an der Praxistauglichkeit des Rahmenbeschlusses zum Ausdruck, weil die der Vollstreckung zugrunde liegenden nationalen Bußgeldverfahren stark unterschiedlich ausgeprägt seien. Vielfach sei betroffenen Autofahrern mangels genauer Angaben zu den Zahlungsmodalitäten schon heute eine rechtzeitige Begleichung der ausländischen Sanktion unmöglich.

Nach angeregter Diskussion kam der Arbeitskreis dann zu folgenden Empfehlungen:

1. Die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen in Europa dient der Verwirklichung eines europäischen Verkehrs(rechts)raumes mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Reduzierung der Anzahl der Verkehrstopfer in Europa. Der EU-Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ermöglicht die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verkehrsanktionen. Er räumt dadurch mit der vielfach anzutreffenden Auffassung auf, dass Straßen im europäischen Ausland rechtsfreie Räume seien.
2. In dem der Vollstreckung zugrunde liegenden ausländischen Straf- bzw. Bußgeldverfahren muss gewährleistet sein, dass dem Betroffenen Tatvorwurf, ausländische Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung in deutscher Sprache zur Kenntnis gebracht werden und effektiver Rechtsschutz gewährt wird.
3. Das den Rahmenbeschluss in Deutschland umsetzende Europäische Geldsanktionengesetz ist an die Vorgaben des Grundgesetzes gebunden. Es muss insbesondere die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips und des Gebots effizienten Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) beachten.
4. Der deutsche Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Verstößen gegen rechtsstaatliche Grundsätze eine Vollstreckung nicht erfolgt. Zudem fordert der Arbeitskreis eine Stichtagsregelung, wonach eine Vollstreckung nur hinsichtlich solcher Taten erfolgt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. Die im Rahmenbeschluss

vorgesehenen Verweigerungsgründe sollten als obligatorische Vollstreckungshindernisse ausgestaltet werden.

5. Auf europäischer Ebene sollte ein effektiver Mechanismus zum Austausch von Halterdaten und zur Amtshilfe bei der Ermittlung von Fahrerdaten geschaffen werden.
6. Die Verpflichtung zur Einführung einer Halterhaftung im fließenden Verkehr durch den europäischen Gesetzgeber ist abzulehnen.

Den traditionellen Schlussvortrag hielt in diesem Jahr Prof. Dr. PETER HENNICKE, Präsident des Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Wuppertal, zu dem Thema „Wie viel Mobilität verträgt unser Globus?“

Rechtsanwalt Dan Benjamin, Schwedt/Oder

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe

Mit dem Gesetzentwurf – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg (BR-Drucks. 39/08) – soll das Fahrverbot als eigenständige Hauptstrafe in das strafrechtliche Sanktionensystem eingeführt werden. Während das Fahrverbot bislang nur als Nebenstrafe zu einer Freiheits- oder Geldstrafe angeordnet werden kann, soll es künftig auch isoliert als alleinige Sanktion ohne weitere Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden können. Gleichwohl soll es möglich bleiben, neben dem Fahrverbot – zur vertieften Einwirkung auf den Täter – eine zusätzliche Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe zu verhängen.

Darüber hinaus ist eine Beschränkung auf Verkehrsstraftaten und so genannte Zusammenhangstaten nicht mehr vorgesehen. Das Fahrverbot wird damit für die allgemeine Kriminalität geöffnet und kann hier in weniger gewichtigen Fällen als alleinige Strafe, aber auch zusätzlich zur Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Um der gerichtlichen Praxis einen sachgerechten Spielraum bei der Sanktionsintensität zu gewähren, wird zudem die mögliche Höchstdauer des Fahrverbots, die bei seiner gegenwärtigen Ausgestaltung als Nebenstrafe bei drei Monaten liegt, auf sechs Monate bei Verkehrsdelikten und auf ein Jahr bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität ausgedehnt.

(Aus den Erläuterungen zur Tagesordnung der 841. Sitzung des Bundesrates vom 07. Februar 2008)

Anmerkung der Schriftleitung: Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15.02.2008 beschlossen, den Gesetzentwurf (BR-Drucks. 39/08 <Beschluss>) unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (BR-Drucks. 39/1/08) beim Deutschen Bundestag einzubringen. Beide Ausschüsse schlagen eine Ergänzung des § 44 Abs. 1 StGB-E vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen bei Zusammenhangstaten auch ein Fahrverbot bis zu einem Jahr verhängt werden kann. Der Rechtsausschuss empfiehlt ferner, in das Jugendgerichtsgesetz eine Regelung zum Fahrverbot aufzunehmen.

Zu der Thematik „Fahrverbot als Hauptstrafe“ ist in der nächsten Ausgabe des Blutalkohols eine Dokumentation vorgesehen.

Ergebnis einer europaweiten Überprüfung von Autofahrern auf Alkohol und Drogen

A Europe-wide clampdown on drink driving saw police check over 850.000 motorists in a single week. Motorists were also checked for drugs in the Operation organised by TISPOL in 23 countries last year between December 10th and December 16th. Full results table, broken down by country, is attached below. The legal alcohol limit for drivers varies from country to country.

TISPOL President Adam Briggs said: “The fact that in a single week we caught over 13.000 drink drivers on Europe’s roads shows the clear need for operations like this. Around 40,000 people a year are killed on Europe’s roads and drink driving is one of the major causes. All agencies in all countries must work together to combat this totally avoidable threat to life.”

TISPOL European Operation ALCOHOL / DRUGS 10–16 DECEMBER 2007	ALCOHOL		DRUGS	
	Number of negative tests	Number of positive tests	Number of negative tests	Number of positive tests
B-Belgium	7818	179	2	4
CH-Switzerland	4743	240	845	43
CY-Cyprus	2695	142	0	0
CZ-Czech Rep.	10829	79	103	3
D-Germany	83859	1684	10348	299
DK-Denmark	13519	61	0	0
E-Spain	184621	1939	0	0
F-France	108692	2187	402	117
FIN-Finland	38411	139	24	4
GR-Greece	30907	780	1350	0
H-Hungary	27494	344	1798	0
I-Italy	21654	705	848	106
LT-Lithuania	31642	518	74	2
IRL-Ireland		335*		
MD-Moldova Rep.	336	280	22	3
NL-Netherlands	36260	446		
N-Norway	46596	97	0	0
PL-Poland	21776	477	258	3
P-Portugal	12346	267	35	0
RO-Romania	40970	712	9915	1
SLO-Slovenia	3862	232	4	0
S-Sweden	96815	262	96815	131
UK-United Kingdom	32804	1356	125	21
Grand Total	858649	13461	122968	737

* Figures for number of drivers tested in Ireland not available. Ireland’s figures not included in Europe-wide percentage calculations.

(Quelle: <https://www.tispol.org/node/3535>)

Spanien: Punkte-Führerschein und verschärfte Sanktionen für Straßenverkehrsdelikte zeigen Wirkung

Im Jahr 2007 sind erstmals seit 1967 auf den Straßen Spaniens mit 2741 Verkehrstoten weniger als 3000 Menschen in einem Jahr ums Leben gekommen.

Das sind neun Prozent weniger als im Vorjahr, teilte Innenminister Alfredo Pérez Rubalcaba am 02. Januar 2008 in Madrid mit. Der Rückgang sei auch deshalb bemerkenswert, weil sich die Zahl der Autos auf den Straßen in den vergangenen 40 Jahren verachtfacht habe. Raserei sei aber nach wie vor die häufigste Unfallursache. Die Zahl der angetrunkenen Fahrer sei dagegen etwas zurückgegangen.

Um die im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Zahl von Verkehrsopfern zu senken, hatte die spanische Regierung am 01. Juli 2006 den Punkte-Führerschein eingeführt. Am 22. November 2007 verabschiedete das Parlament zudem eine Reform des Stragesetzbuches, in der die Strafen für Verkehrsdelikte drastisch verschärft wurden.

(Aus einer Pressemitteilung des Spiegel-online vom 02. Januar 2008)

Anmerkung der Schriftleitung: Anders als beim deutschen Punktesystem nach § 4 StVG erhält der spanische Autofahrer keine negativen Punkte. Nach französischem Vorbild startet vielmehr jeder registrierte Autofahrer mit einem Guthaben von zwölf Punkten. Wer 3 Jahre deliktfrei fährt, erhält weitere 2 Punkte. Einen weiteren Punkt gibt es für diejenigen Fahrer, die sich weitere 3 Jahre nichts zu Schulden kommen lassen. So sind max. 15 Punkte erreichbar. Fahrer mit weniger als 3 Jahren Fahrpraxis beginnen hingegen mit einem Guthaben von 8 Punkten. Ebenfalls fangen Fahrer mit 8 Punkten an, die ihren Führerschein wegen eines Verkehrsdeliktes verloren haben.

Nach einem Punktekatalog werden dem Führerscheininhaber bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung neben der Geldstrafe Punkte abgezogen – bis das Konto aufgebraucht ist. Hat ein Fahrer durch seine Fahrweise alle Punkte verloren, muss er den Führerschein zunächst für ein halbes Jahr abgeben, eine Verkehrsschulung besuchen und eine Theorie-Prüfung ablegen. Beim zweiten Mal wird der Führerschein für 12 Monate entzogen. Seinen Punktestand kann der Autofahrer wieder auffüllen, wenn er sich freiwillig Auffrischkursen unterzieht. Fällt der Verkehrsteilnehmer 3 Jahre nicht negativ auf, werden ihm ebenfalls seine verlorenen Punkte zurückerstattet.

Der spanische Punktekatalog sieht derzeit folgende Punktabzüge vor:

Sechs Punkte Abzug

- Fahren mit einem Alkoholspiegel von 0,5 mg/l
- Fahren mit Betäubungsmittel (Rauschgift)
- Verweigerung der Alkoholprobe
- Verkehrsgefährdende Fahrweise
- Fahren in entgegengesetzter Richtung
- Geschwindigkeitsüberschreitung von 50%
- Überschreiten der erlaubten Lenkzeiten um 50% (Berufsfahrer)

Vier Punkte Abzug

- Fahren mit einem Alkoholspiegel von 0,25 mg/l
- Fahren auf der Autobahn mit nicht erlaubten Fahrzeugen
- Besetzung des Fahrzeuges mit 50% mehr Personen als erlaubt
- Fahren eines Fahrzeuges ohne die entsprechende Fahrerlaubnis

- Gegenstände aus dem Fenster werfen, die einen Brand oder Unfall verursachen können
- Verstoß gegen Vorfahrtsregeln oder Stoppzeichen
- Rückwärtsfahren auf der Autobahn
- Fahrzeug beim Überholen behindern
- Nichtbefolgen von Anweisungen von Verkehrspolizisten oder Ampeln

Drei Punkte Abzug

- Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes (zu dichtes Auffahren)
- Telefonieren beim Autofahren

Zwei Punkte Abzug

- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h
- Parken und Halten an gefährlichen Stellen oder Haltestellen
- Benutzung von Geräten, die Radarstellen aufspüren
- Fahren ohne Beleuchtung
- Fahren ohne Sicherheitsgurt oder Helm (Motorrad)

Je nach Verstoß werden zusätzlich Geldstrafen zwischen 90 und 600 Euro fällig. Entscheidend für die Festlegung des Strafmaßes ist der Grad der fahrlässigen Gefährdung anderer Menschen.

Auf spanischen Autobahnen gilt ein Tempolimit von 120 Stundenkilometern, die Promillegrenze liegt bei 0,5. Geschwindigkeitsverstöße und Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss können in Spanien mit bis zu fünf Jahren Haft sanktioniert werden. Zum Beispiel droht demjenigen eine Strafhaft, der mit mehr als 200 Stundenkilometern auf der Autobahn oder mit 110 km/h durch Ortschaften fährt oder ein Kraftfahrzeug mit mehr als 1,2 Promille Alkohol im Blut führt. Hinzu kommt ein Führerscheinentzug von bis zu zehn Jahren.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Symposium: „Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?“

– Ankündigung –

Termin: 11. April 2008, 10.00 Uhr

Tagungsort: Congress Center Leipzig
Saal 4
Messe-Allee 1
04356 Leipzig

Veranstalter: Bund  gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V.

Referenten: Ministerialrat BMJ Detlef Otto Bönke
Prof. Dr. Dipl. Chem. Thomas Daldrup
Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger
Prof. Dr. Dr. Gerold Kauert
Richter am BGH Kurt Rüdiger Maatz
Prof. Dr. Rainer Mattern
Generalbundesanwalt a. D. Kay Nehm

Kontaktadresse: B.A.D.S.
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V.
Alsterchaussee 17
20149 Hamburg
Telefon: +49(0)40 – 44 07 16
Email: hamburg@bads.de

Zu der Veranstaltung sind Juristen, Rechtsmediziner, Mitglieder der Bundes- und Länderministerien, Polizeibeamte und weitere Fachleute und Interessenten herzlich eingeladen.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

13.*) 1. Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein sind so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

2. Im Übrigen sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt.

Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Yves Bot vom 14. Februar 2008
– Verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06, C-334/06 bis C-336/06 –

- 1 Die dem Gerichtshof hier vorgelegten Rechtssachen fallen in den Bereich der bereits umfangreichen Gemeinschaftsrechtsprechung auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine.
- 2 In den fünf Rechtssachen wird der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob ein Mitgliedstaat es ablehnen kann, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn dem Inhaber dieses Führerscheins im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats die Fahrerlaubnis entzogen und ihm für die Zwecke der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis das Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests zur Auflage gemacht wurde.
- 3 Es wird darum gehen, den Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 91/439/EWG des Rates (Richtlinie vom 29. Juli 1991 über den Führerschein <ABl. L 237, S. 1>), insbesondere gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b und gemäß Art. 8 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie, zu bestimmen.
- 4 In diesen Schlussanträgen werde ich dem Gerichtshof vorschlagen, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat,

wenn einer Person in diesem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, und die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von dieser Person ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde, nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 befugt ist, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

Ich werde dem Gerichtshof ferner vorschlagen, festzustellen, dass dann, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis insbesondere im Hinblick auf die Gründe, die zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt haben, ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt, der Mitgliedstaat, der die Kontrolle durchgeführt hat, befugt ist, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung dieser Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft.

Da diese Rechtssachen dieselbe Rechtsfrage betreffen, werde ich sie in den vorliegenden Schlussanträgen zusammen prüfen.

I. Rechtlicher Rahmen

A. Gemeinschaftsrecht

Um die Freizügigkeit von Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder ihre Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zu erleichtern, in dem sie ihren Führerschein erworben haben, wurde mit der Richtlinie 91/439 der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine eingeführt (vgl. Art. 1 dieser Richtlinie).

Mit der Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins in dieser Richtlinie wird auch die Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr in der Europäischen Union bezweckt (vgl. vierter Erwägungsgrund).

Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b dieser Richtlinie lautet:

„(1) Die Ausstellung des Führerscheins hängt außerdem ab

a) vom Bestehen einer Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen, vom Bestehen einer Prüfung der Kenntnisse und von der Erfüllung gesundheitlicher Anforderungen nach Maßgabe der Anhänge II und III;

b) vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mit-

- gliedstaats [nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 gilt als ordentlicher Wohnsitz der Ort, an dem ein Führerscheininhaber gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Ist der Führerscheininhaber Student in diesem Mitgliedstaat, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er seit mindestens sechs Monaten in diesem Staat wohnt].“
- 10 Die Richtlinie 91/439 sieht insbesondere vor, dass Bewerbern oder Fahrzeugführern, die von Alkohol oder psychotropen Stoffen abhängig sind, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden darf.
- 11 Die Nrn. 14.1 und 15.1 des Anhangs III dieser Richtlinie bestimmen nämlich:
 „Bewerbern oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig sind oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuss nicht trennen können, darf eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden.
 Bewerber oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle eine Fahrerlaubnis erteilt oder erneuert werden.
 ...
 Bewerber oder Fahrzeugführern, die regelmäßig psychotrope Stoffe in irgendeiner Form einnehmen, darf, wenn die aufgenommene Menge so groß ist, dass die Fahrtüchtigkeit nachteilig beeinflusst wird, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden. Dies gilt auch für alle anderen Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.“
- 12 Nach Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden.
- 13 Gemäß Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 kann ein Mitgliedstaat außerdem ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der genannten Maßnahmen angewendet wurde.
- 14 Schließlich sieht Art. 12 Abs. 3 dieser Richtlinie vor: „Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Durchführung dieser Richtlinie und tauschen im Bedarfsfall Informationen über die von ihnen registrierten Führerscheine aus.“
- B. Nationales Recht**
- 15 Die Verordnung vom 18. August 1998 über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (im Folgenden: FeV) sieht in § 28 Abs. 1 vor, dass Inhaber einer von einem Mitgliedstaat der Union ausgestellten Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge führen dürfen.
- 16 Nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gilt diese Berechtigung jedoch nicht für Personen, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist.
- Im Übrigen wird gemäß § 28 Abs. 5 FeV das Recht, von einer in einem Mitgliedstaat der Union erworbenen Fahrerlaubnis nach einer der in § 28 Abs. 4 Nr. 3 genannten Maßnahmen im Inland Gebrauch zu machen, erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre nicht mehr bestehen.
- 18 Nach § 11 FeV müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn diese Personen unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen oder Cannabis zu sich nehmen.
- 19 Im Fall von Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung dieser Personen kann die Fahrerlaubnisbehörde für die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis von ihnen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen (§ 11 Abs. 2 und 3 FeV).
- 20 Das deutsche Recht sieht zwei Arten der Entziehung vor. Einem Fahrzeugführer kann die Fahrerlaubnis verwaltungsbehördlich entzogen werden. Ergeht gegen ihn eine solche Maßnahme, muss er für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Wiedererlangung der Fahreignung durch Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachweisen. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen (Deutschland) weist darauf hin, dass es in einem solchen Fall keine Möglichkeit gebe, die Wirkung der Entziehungsentscheidung zu befristen.
- 21 Neben der verwaltungsbehördlichen Entziehung sieht das deutsche Recht auch die strafgerichtliche Entziehung einer Fahrerlaubnis vor, mit der Möglichkeit, demjenigen, dem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren die Beantragung einer neuen Fahrerlaubnis zu verwehren (§§ 69 und 69a des deutschen Strafgesetzbuchs).
- II. Die Sachverhalte der vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen**
- A. Rechtssachen C-329/06 und C-343/06**
1. Rechtssache C-329/06
- 22 Herrn Wiedemann, einem deutschen Staatsangehörigen, wurde im April 2004 die Fahrerlaubnis entzogen, weil er unter Einfluss von Betäubungsmitteln (Heroin und Cannabis) ein Kraftfahrzeug geführt hatte. Der von Herrn Wiedemann gegen diese Maßnahme eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 16. August 2004 zurückgewiesen, der am 18. August 2004 zugestellt wurde und seit dem 20. September 2004 vollziehbar ist.
- 23 Am 19. September 2004, einem Sonntag, wurde Herrn Wiedemann von den zuständigen tschechischen Behörden eine Fahrerlaubnis erteilt. Der Führerschein, auf dem eine Anschrift in Deutschland angegeben ist, wurde ihm am 01. Oktober 2004 ausgehändigt.
- 24 Am 11. Oktober 2004 verursachte Herr Wiedemann in Deutschland einen Verkehrsunfall, und sein Führerschein wurde beschlagnahmt. Mit Bescheid des Landratsamts Ravensburg (Deutschland) vom 27. Oktober

2004 wurde Herrn Wiedemann das Recht, in Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen, mit der Begründung aberkannt, er sei wegen seines Drogenkonsums weiterhin ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. In der Folgezeit gab ihm das Landratsamt Ravensburg den Führerschein zurück, nachdem er mit dem Vermerk „Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland“ versehen worden war.

25 Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob Herr Wiedemann Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen.

2. Rechtssache C-343/06

26 Herrn Funk, einem deutschen Staatsangehörigen, dem auf eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr bereits die Fahrerlaubnis für einen Zeitraum von neun Monaten entzogen worden war, wurde durch Verwaltungsakt der Stadt Chemnitz (Deutschland) vom 15. Juli 2003 aus den gleichen Gründen die Fahrerlaubnis erneut entzogen. Der von Herrn Funk im Dezember 2003 gestellte Antrag auf Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wurde nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens abgelehnt.

27 Am 09. Dezember 2004 erhielt Herr Funk in der Tschechischen Republik einen Führerschein, ohne dass er in diesem Mitgliedstaat über einen Wohnsitz verfügte.

28 Die deutschen Behörden, die Kenntnis von der Existenz dieses Führerscheins erhalten hatten, stellten fest, dass Herr Funk seine Fahreignung noch immer nicht nachgewiesen habe. Nachdem dieser es ablehnte, ein medizinisch-psychologisches Gutachten erstellen zu lassen, drohten ihm die deutschen Verwaltungsbehörden die Einziehung seines tschechischen Führerscheins an.

29 Da sein Widerspruch ohne Erfolg blieb, erhob Herr Funk Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Deutschland).

B. *Rechtssachen C-334/06 bis C-336/06*

30 Herrn Zerche, Herrn Schubert und Herrn Seuke, deutschen Staatsangehörigen, wurde durch Strafbefehl die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und die Erteilung einer neuen Erlaubnis vor Ablauf einer Frist von mehreren Monaten mit der Begründung verwehrt, sie hätten unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug geführt.

31 In der Folgezeit wurden die von den drei Betroffenen gestellten Anträge auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt, da sie kein positives medizinisch-psychologisches Gutachten beibrachten.

32 Nach Ablauf der Sperrfrist wurde ihnen in der Tschechischen Republik ein Führerschein erteilt. Bei der auf diesen drei Führerscheinen genannten Anschrift handelt es sich jeweils um eine Anschrift in Deutschland.

33 Die deutschen Behörden, die über die Existenz dieser neuen Führerscheine informiert worden waren, gaben den drei Inhabern auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Da die drei Inhaber dieser Aufforderung nicht nachkamen, entzogen ihnen

die deutschen Verwaltungsbehörden das Recht, in Deutschland von ihrer tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Da die von Herrn Zerche, Herrn Schubert und Herrn Seuke dagegen eingelegten Widersprüche ohne Erfolg blieben, erhoben sie beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage.

34

III. Vorlagefragen

In der Rechtssache C-329/06 hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

35

1. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen, dass die, wegen fehlender Fahreignung im Wohnsitzstaat erfolgte, verwaltungsbehördliche Fahrerlaubnisentziehung der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch einen anderen Mitgliedstaat nicht entgegensteht und dass der Wohnsitzstaat auch eine solche Fahrerlaubnis grundsätzlich anerkennen muss?

2. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass keine Verpflichtung des Wohnsitzstaats zur Anerkennung einer Fahrerlaubnis besteht, die der Inhaber nach Entziehung seiner Fahrerlaubnis im Wohnsitzstaat durch gezielte Täuschung der Fahrerlaubnisbehörde des Ausstellerstaats und ohne Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung erschlichen oder durch kollusives Zusammenwirken mit Behördenmitarbeitern des Ausstellerstaates erlangt hat?

3. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass der Wohnsitzstaat nach Entziehung der Fahrerlaubnis durch seine Verwaltungsbehörde die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis vorläufig aussetzen oder deren Ausnutzung verbieten kann, solange der Ausstellerstaat prüft, ob er die rechtsmissbräuchlich erlangte Fahrerlaubnis zurücknimmt?

In der Rechtssache C-343/06 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

36

1. Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins verlangen, dass er bei der inländischen Behörde die Anerkennung des Rechts, von jener Fahrberechtigung im Inland Gebrauch zu machen, beantragt, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war?

Falls nein:

2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führer-

scheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland durch die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzogen worden war, wenn das Recht des erstgenannten Mitgliedstaats davon ausgeht, dass es bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis keine Sperrfrist für deren Wiedererteilung gibt, und wenn ein Anspruch auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis erst dann besteht, wenn der Betroffene den Nachweis der Fahreignung als materielle Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Form einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung auf Anordnung der Verwaltungsbehörde erbracht hat?

Falls nein:

3. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland durch die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war und aufgrund objektiver Anhaltspunkte (kein Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, und erfolgloser Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Inland) davon auszugehen ist, dass mit dem Erwerb der ausländischen EU-Fahrerlaubnis nur die strengen materiellen Anforderungen des inländischen Wiedererteilungsverfahrens, insbesondere die medizinisch-psychologische Begutachtung, umgangen werden sollen?

37 In den Rechtssachen C-335/06 und C-336/06 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins verlangen, dass er bei der inländischen Behörde die Anerkennung des Rechts, von jener Fahrberechtigung im Inland Gebrauch zu machen, beantragt, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war?

Falls nein:

2. Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber des ausländischen EU-Führerscheins zuvor im Inland die Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war, wenn die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Inland, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme angeordnet worden war, abgelaufen war, bevor der Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, und wenn aufgrund ob-

jektiver Anhaltspunkte (kein Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, und erfolgloser Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Inland) davon auszugehen ist, dass mit dem Erwerb der ausländischen EU-Fahrerlaubnis nur die strengen materiellen Anforderungen des inländischen Wiedererteilungsverfahrens, insbesondere die medizinisch-psychologische Begutachtung, umgangen werden sollen?

Die vom Verwaltungsgericht Chemnitz in der Rechtssache C-334/06 vorgelegte Frage stimmt mit der von diesem Gericht in den Rechtssachen C-335/06 und C-336/06 vorgelegten zweiten Frage überein.

IV. Würdigung

In den Ausgangsverfahren stellt sich die Frage, ob Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen sind, dass sie einem Mitgliedstaat verbieten, die Anerkennung der Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit der Begründung abzulehnen, dem Inhaber dieses Führerscheins sei im erstgenannten Staat die Fahrerlaubnis – mit oder ohne Sperrfrist – entzogen worden, weil er unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder Alkohol ein Kraftfahrzeug geführt habe, und die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests in diesem erstgenannten Mitgliedstaat abhängig zu machen.

Nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich nicht befugt, die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu prüfen, wenn dieser Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 dieser Richtlinie erteilt worden sei. Ist der Ausstellungsstaat jedoch der Auffassung, dass der Führerschein unter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht erteilt worden sei, könne sich der Inhaber dieses Führerscheins in diesem Fall nicht auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung berufen.

Auf jeden Fall verfüge der Aufnahmemitgliedstaat – so die Kommission – über andere Mittel, um sich der Anerkennung eines solchen Führerscheins zu widersetzen. Dieser Mitgliedstaat könne besagten Führerschein nach Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie aufgrund eines nach Erteilung des zweiten Führerscheins gezeigten Fehlverhaltens des Betroffenen einziehen. Zudem könne der Aufnahmemitgliedstaat dem Ausstellungsmitgliedstaat gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 Mitteilung über bestehende Mängel machen oder auch ein Verfahren gemäß Art. 227 EG gegen diesen Mitgliedstaat anstrengen.

Ich teile die Auffassung der Kommission nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Richtlinie 91/439 verfolgt zwei Ziele, nämlich zum einen die Sicherheit zu gewährleisten und zum anderen die Freizügigkeit zu erleichtern, ohne dem einen Ziel größere Bedeutung beizumessen als dem anderen, was von niemandem bestritten wird, da es ganz unvorstellbar ist, dass die Freizügigkeit von Personen auf Kosten ihrer Sicherheit erleichtert werden könnte.

- 44 Auf die vorliegenden Rechtssachen bezogen sind vor allem die Bestimmungen dieser Richtlinie zu nennen, die der Vorbeugung gegen die Gefahr gelten, in die diejenigen, die Alkohol oder Drogen missbrauchen oder von ihnen abhängig sind, die anderen Teilnehmer am Straßenverkehr bringen.
- 45 Die Bestimmungen dieser Richtlinie oder die ihrer Anhänge zeigen dies besonders klar durch die Art und Weise, in der die Maßnahmen vorgesehen und beschrieben sind, mit denen die Gefahr bekämpft werden soll, die von solchen Fahrzeugführern ausgeht, indem ihnen das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen so lange entzogen wird, wie die Gefahrenlage besteht oder die Maßnahmen, durch die ihr Auftreten oder erneutes Entstehen verhindert werden soll, nicht getroffen sind oder nicht beachtet werden.
- 46 Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 91/439 verweist nämlich auf deren Anhang III. Nach den Nrn. 14 und 15 dieses Anhangs darf Personen, die alkohol- oder drogenabhängig sind oder, ohne davon abhängig zu sein, solche Stoffe einnehmen oder von ihnen regelmäßig übermäßig Gebrauch machen, eine Fahrerlaubnis weder erteilt noch erneuert werden (vgl. Nrn. 14, 14.1 Abs. 1, 15 und 15.1 dieses Anhangs III).
- 47 Die gesundheitliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Tschechischen Republik ist im Gesetz Nr. 361/2000 über den Straßenverkehr geregelt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht die gesundheitliche Eignung in der körperlichen und geistigen Tauglichkeit. Diese Tauglichkeit wird auf Antrag des Fahrerlaubnisbewerbers von einem Arzt beurteilt, der ein ärztliches Gutachten über die Fahreignung des Bewerbers erteilt.
- 48 In dem vom Arzt erteilten Gutachten müssen die Erklärungen des Bewerbers und die Untersuchung seines Gesundheitszustands Berücksichtigung gefunden haben.
- 49 Nach diesem Gesetz sind Personen mit durch die Abhängigkeit von Alkohol oder psychotropen Stoffen verursachten Verhaltensstörungen von der Fahrberechtigung ausgeschlossen.
- 50 In den Ausgangsverfahren scheinen die fünf Inhaber der tschechischen Führerscheine den zuständigen tschechischen Behörden daher ein einfaches ärztliches Attest vorgelegt zu haben, in dem ihre Fahreignung bescheinigt wird.
- 51 Meines Erachtens verlangt die Richtlinie 91/439, die Mindestvoraussetzungen für die Ausstellung eines Führerscheins festlegt, von den Mitgliedstaaten nicht, von dem Bewerber mehr als ein einfaches, von einem Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest über die Fahreignung zu fordern.
- 52 Man kann nämlich von den einzelnen Mitgliedstaaten vernünftigerweise nicht verlangen, dass deren zuständige Behörden auch dann, wenn sich bei der gewöhnlichen klinischen Untersuchung keine besonderen Anzeichen ergeben haben, systematisch jeden Bewerber überprüfen, indem er u. a. aufgefordert wird, sich einer Blutuntersuchung zu unterziehen, um festzustellen, dass er nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht.
- Hingegen glaube ich, dass eine gründlichere Untersuchung der gesundheitlichen Fahrtauglichkeit vorgenommen werden muss, wenn beispielsweise, neben dem vorgenannten Fall, der Inhaber der Fahrerlaubnis einen Unfall verursacht hat, nachdem er Drogen oder Alkohol zu sich genommen hatte, und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder wenn es notorisch ist oder bestimmte Verhaltensweisen darauf hindeuten, dass diese Person wahrscheinlich von diesen Stoffen abhängig ist.
- In Anbetracht des Ziels der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr besteht darin meines Erachtens auch der Sinn, den der Gemeinschaftsgesetzgeber den Nrn. 14 und 15 des Anhangs III der Richtlinie 91/439 hat geben wollen, nämlich zu verhindern, dass Personen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, weil sie gefährliche Stoffe zu sich nehmen, die Fahrberechtigung erwerben können.
- Um die in ihr festgelegten Ziele zu erreichen, hat diese Richtlinie ein allen Mitgliedstaaten gemeinsames Verfahren für die Ausstellung des Führerscheins eingerichtet und für auf diese Weise ausgestellte Führerscheine die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorgesehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439).
- Allerdings gibt es eine Abschwächung dieser gegenseitigen Anerkennung.
- Nach Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 kann es ein Mitgliedstaat nämlich gegenüber dem Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen, dessen Gültigkeit anzuerkennen, wenn in seinem Hoheitsgebiet auf diese Person eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde.
- Mit dieser Bestimmung soll das in dieser Richtlinie festgelegte Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erreicht werden. Sie ermöglicht einem Mitgliedstaat, sich zu vergewissern, dass Personen, die er zum Führen von Kraftfahrzeugen für ungeeignet, weil gefährlich, hält, nicht von einem durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein Gebrauch machen können.
- Darüber hinaus erlegt diese Richtlinie in Ausweitung des von ihr aufgestellten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung den Mitgliedstaaten auch eine Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit auf, die insbesondere in den beiden besonders klaren Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie zum einen und ihres Art. 12 Abs. 3 zum anderen zum Ausdruck kommt.
- Nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um der Fälschung von Führerscheinen vorzubeugen.
- Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, einander bei der Durchführung dieser Richtlinie zu unterstützen, indem sie im Bedarfsfall Informationen über die von ihnen registrierten Führerscheine austauschen.
- In Beantwortung verschiedener Fragen, insbesondere zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, hat der Gerichtshof eine Rechtsprechung entwickelt,

- in der u. a. die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung verdeutlicht wird, die es den Aufnahmemitgliedstaaten untersagt, das Verfahren im Staat der Ausstellung zu überprüfen.
- 63 Schon im Urteil *Skanavi und Chryssanthakopoulos* (Urteil vom 29. Februar 1996 – C-193/94 –, Slg. 1996, I 929, Randnr. 26) hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine ohne jede Formalität vorgesehen ist, was er in den Urteilen *Awoyemi* (Urteil vom 29. Oktober 1998 – C-230/97 –, Slg. 1998, I 6781, Randnr. 41) und *Kommission/Niederlande* (Urteil vom 10. Juli 2003 – C-246/00 –, Slg. 2003, I 7485, Randnr. 60) bestätigt hat.
- 64 Im Übrigen hat der Gerichtshof in diesen beiden Urteilen ausgeführt, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine in der Richtlinie 91/439 klar und unbedingt ist und den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. Urteile *Awoyemi* <Randnr. 42> und *Kommission/Niederlande* <Randnr. 61 >).
- 65 Die gegenteilige Entscheidung hätte dazu geführt, das notwendige, vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung geforderte wechselseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu zerstören (vgl. Nrn. 35 bis 40 der Schlussanträge von Generalanwalt Léger in der Rechtssache *Kapper*, Urteil vom 29. April 2004 – C-476/01 –, Slg. 2004, I 5205 [= BA 2004, 450]).
- 66 Allerdings unterscheiden sich die Fälle, mit denen der Gerichtshof heute befasst ist, grundlegend von denen, über die er bisher zu entscheiden hatte.
- 67 Im Urteil *Kapper* hat der Gerichtshof zwar ausgeführt, dass es nicht Sache des Aufnahmemitgliedstaats sei, zu prüfen, ob alle für die Ausstellung eines Führerscheins geforderten Voraussetzungen, insbesondere die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes des Führerscheininhabers, vorliegen. Diese Prüfung obliegt allein dem Ausstellungsmitgliedstaat, der ausschließlich befugt ist, sich zu vergewissern, dass die Führerscheine unter Beachtung der geforderten Voraussetzungen ausgestellt werden (Randnrn. 46 bis 48 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 68 Zu Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 hat der Gerichtshof im Urteil *Kapper* entschieden, dass ein Mitgliedstaat einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früher von ihm erteilten Fahrerlaubnis angewandt wurde, der Gültigkeit eines Führerscheins, der nach der Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird, nicht auf unbestimmte Zeit die Anerkennung versagen darf (vgl. Urteil *Kapper*, Randnr. 76 und Beschluss vom 06. April 2006 – C-227/05 –, Halbritter, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 37 [BA 2006, 307]).
- 69 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Urteil *Kapper* der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins allein deshalb abgelehnt hatte, weil die
- in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 festgelegte Wohnsitzvoraussetzung nicht eingehalten war.
- 70 Nach meiner Meinung kann eine solche Voraussetzung nicht mit einer die gesundheitliche Eignung betreffenden Voraussetzung, wie sie in den vorliegenden Rechtssachen in Rede steht, auf eine Stufe gestellt werden. Im Gegensatz zu einem gefährlichen Verhalten wie dem der fünf Betroffenen in den vorliegenden Rechtssachen hat der Wohnsitz, ob er sich nun im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in dem des Ausstellungsmitgliedstaats befindet, keinerlei Einfluss auf die Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr.
- 71 Heute geht es um die Entscheidung in Fällen, in denen dem Fahrerlaubnisinhaber unter Missachtung von die Fahrberechtigung beschränkenden Maßnahmen, die aufgrund seiner Alkohol- oder Drogenabhängigkeit gegen ihn getroffen wurden, von einem Mitgliedstaat ein Führerschein ausgestellt wurde, ohne dass die in der Richtlinie festgelegten Regeln berücksichtigt wurden.
- 72 Die Prüfung des Sachverhalts der Ausgangsverfahren lässt eindeutig die Täuschungsabsicht der Inhaber der streitigen Führerscheine erkennen.
- 73 Zunächst scheint sich nämlich aus den Erklärungen von Herrn Wiedemann zu ergeben, dass sich die Betroffenen in die Tschechische Republik begeben haben, weil sie wussten, dass der für die Wiedererteilung eines Führerscheins in Deutschland geforderte medizinisch-psychologische Test dort nicht verlangt wird und sie die Gründe, die zum Entzug der deutschen Fahrerlaubnis geführt hatten, nicht anzugeben brauchten.
- 74 Insoweit ist festzustellen, dass diese Information allgemein bekannt ist, da es spezielle Internetseiten gibt, auf denen in deutscher Sprache angegeben ist, dass dieser „Idiotentest“ genannte Test für die Ausstellung eines Führerscheins in der Tschechischen Republik nicht verlangt werde (vgl. u. a. die Seite www.fahrschulvermittlung.com).
- 75 Herr Wiedemann erklärt weiter, er habe die Teilnahme an Sitzungen einer Gesprächsgruppe aufgenommen, um seine Drogenprobleme zu lösen, die Teilnahme an diesen Sitzungen jedoch aufgegeben, als er erfahren habe, dass der medizinisch-psychologische Test in der Tschechischen Republik nicht verlangt werde.
- 76 Alle diese Merkmale zeigen, dass Bestimmungen der Richtlinie 91/439, die als nebensächlich erscheinen mögen, wenn die in der Richtlinie vorgesehenen wesentlichen Formvorschriften bei der Ausstellung des Führerscheins beachtet wurden, demgegenüber im Kontext einer Täuschung äußerst wichtig wurden und dass die Tatsache ihrer Umgehung die unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung der fraglichen Täuschung war.
- 77 So verhält es sich bei dem die Befugnis des Ausstellungsmitgliedstaats betreffenden Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439.
- 78 Diese Voraussetzung eines Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats während mindestens sechs Monaten vor der Ausstellung des Führer-

- scheins erweist sich als unerlässlich dafür, dass die in der Richtlinie vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden und auch die erforderlichen Ersuchen um Auskünfte und deren Austausch gemäß Art. 12 Abs. 3 dieser Richtlinie erfolgen können.
- 79** Aus diesen Gründen lässt sich das Urteil Kapper hier nicht mit Erfolg heranziehen, da die dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Voraussetzungen völlig andere sind.
- 80** Aus den gleichen Gründen kann der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in diesen Fällen nicht seine übliche und herkömmliche Anwendung finden.
- 81** Eine solche Anwendung würde in diesen Fällen dazu führen, die Täuschung zu erleichtern oder zu billigen und somit die potenzielle Gefährdung zu verstärken, was dem in ihr selbst zum Ausdruck gebrachten Ziel der Richtlinie 91/439 unmittelbar zuwiderlaufen würde.
- 82** In einer solchen Situation gebietet es nicht das Recht, sondern schlichter der gesunde Menschenverstand, davon auszugehen, dass die Täuschung das gegenseitige Vertrauen beseitigt, und den Mitgliedstaaten die Befugnis zuzuerkennen, die Voraussetzungen, unter denen die Ausstellung des Führerscheins erwirkt wurde, zu überprüfen.
- 83** Damit das Ziel der Sicherheit erreicht werden kann, gebietet es nämlich die Natur selbst der durch die Richtlinie eingeführten Regelung, dass zumindest in den in der Richtlinie ausdrücklich angesprochenen wesentlichen Bereichen die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine in der gegenseitigen Anerkennung der Aussetzung oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis oder anderer Beschränkungen der Fahrberechtigung, die aus den Gründen ausgesprochen werden, aus denen diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten übereinstimmende Maßnahmen der Überprüfung der Fahreignung verlangt, ihre Entsprechung findet.
- 84** Bei dieser ergänzenden Form der gegenseitigen Anerkennung handelt es sich meines Erachtens um eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgrund von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 91/439, der ihnen auferlegt, alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um der Fälschung von Führerscheinen vorzubeugen. Ich sehe nämlich nicht, warum der Begriff der Fälschung nur die materielle Veränderung eines behördlichen Dokuments erfassen sollte.
- 85** Soll dieser Begriff nicht völlig seines Sinnes beraubt werden, muss er so verstanden werden, dass er auch die Fälle betrifft, in denen eine unehrliche Person sich durch Täuschung ein behördliches Dokument ausstellen lässt, das ihr im Gewand der Echtheit dem Anschein nach ein Recht zuerkennt, das ihr in Wirklichkeit entzogen ist.
- 86** Diese Verpflichtung der Mitgliedstaaten zieht konsequenterweise die in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 vorgesehene Verpflichtung zum Informationsaustausch nach sich, für dessen Durchführung die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen zu schaffen haben.
- 87** Geschieht dies nicht, ist es nach dem Subsidiaritätsgrundsatz Sache des Gemeinschaftsgesetzgebers, diese Voraussetzungen für die Durchführung zu schaffen, die kaum schwieriger sein dürften als die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bereits verwirklichte Vernetzung von Strafregisterdateien, die im Übrigen normalerweise die Angaben enthalten müssten, die für gerichtliche Entscheidungen über die Beschränkung, die Aussetzung oder die Aufhebung der Fahrberechtigung erforderlich sind.
- Solange diese harmonisierten Voraussetzungen nicht geschaffen sind, bin ich allerdings der Meinung, dass – und sei es nur vorsichtshalber – ein Mitgliedstaat, der objektiv Anlass zu der Auffassung hat, dass die in der Richtlinie 91/439 getroffenen drittschützenden Regelungen nicht angewandt wurden, befugt ist, die Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu prüfen.
- 88**
- Dies ist u. a. dann der Fall, wenn schon ein Blick auf den Führerschein zeigt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie geforderte Mindestvoraussetzung eines tatsächlichen Wohnsitzes nicht erfüllt war, und wenn dem Betroffenen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Kontrolle vorgenommen hat, die Fahrerlaubnis entzogen und ihre Wiedererteilung an das Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests geknüpft worden war.
- 89**
- Meiner Meinung nach ist der kontrollierende Mitgliedstaat in diesem Rahmen befugt, im Zweifelsfall den Ausstellungsmitgliedstaat zu befragen, damit dieser über die Gültigkeit des von ihm ausgestellten Dokuments entscheiden kann, wozu nur er befugt ist.
- 90**
- In den vorliegenden Rechtssachen läuft dies darauf hinaus, dass der Ausstellungsmitgliedstaat prüft, ob sich der Inhaber der Fahrerlaubnis in Anbetracht der Umstände, die zum Entzug der ersten Fahrerlaubnis geführt haben, und seiner Gefährlichkeit für die übrigen Teilnehmer am Straßenverkehr einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat, deren Niveau dem des medizinisch-psychologischen Tests vergleichbar ist.
- 91**
- Wurde vom Ausstellungsmitgliedstaat ein Test durchgeführt, dessen Niveau dem im erstgenannten Mitgliedstaat geforderten vergleichbar ist, bei dem die gesundheitliche Eignung des Fahrerlaubnisinhabers und insbesondere seine Abhängigkeit von Drogen und Alkohol überprüft wurde, muss der erstgenannte Mitgliedstaat nach meiner Meinung den gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 ausgestellten Führerschein anerkennen.
- 92**
- Teilt hingegen der Ausstellungsmitgliedstaat dem erstgenannten Mitgliedstaat mit, dass ihm das Vorleben des Inhabers dieser Fahrerlaubnis nicht bekannt und daher keine gründliche ärztliche Untersuchung durchgeführt worden sei, die ergeben habe, dass er die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiedererlangt habe, halte ich den erstgenannten Mitgliedstaat ausnahmsweise für befugt, nach Art. 8 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der erwiesenen Gefährlichkeit des Betroffenen die Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins zu verweigern.
- 93**
- Meines Erachtens verstößt die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, einen Fahrzeugführer mit einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten
- 94**

Führerschein zu kontrollieren und gegebenenfalls die Gültigkeit dieses Führerscheins bei den Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats zu überprüfen, nicht gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

- 95 Anders wäre es nur in dem Fall, in dem der Mitgliedstaat, der die Kontrolle vorgenommen hat, den Führerschein von Amts wegen nicht anerkennen würde oder ihn nicht als gültig anerkennen würde, obwohl sich bei der Kontrolle nichts Ungewöhnliches gezeigt hat.
- 96 Die Kommission selbst hat in einer Empfehlung die Tatsache hervorgehoben, dass die – insbesondere grenzüberschreitende – Kontrolle ein wichtiges und effektives Instrument zur Verhütung und Verringerung von Unfällen ist (vgl. Empfehlung der Kommission vom 06. April 2004 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit <ABl. L 111, S. 75>).
- 97 Einem Mitgliedstaat eine solche Möglichkeit nicht zuzuerkennen, würde nach meiner Meinung dem mit der Richtlinie 91/439 angestrebten und von der Kommission herausgestellten (vgl. Weißbuch der Kommission vom 12. September 2001 mit dem Titel „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ <KOM[2001] 370 endg.>; ich erinnere auch an die Veröffentlichung der Kommission „20000 Leben retten auf unseren Straßen. Eine gemeinsame Aufgabe“, zu finden unter der Internetadresse http://ec.europa.eu/transport/roadsafety_library/rsap/rsap_de.pdf, im Rahmen des Aktionsprogramms für die Straßenverkehrssicherheit – Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2010: eine gemeinsame Aufgabe <KOM[2003] 311 endg.>) Ziel der Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs zuwiderlaufen.
- 98 Die Kommission hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Sorge wegen der mangelnden Sicherheit im Straßenverkehr bei den Teilnehmern am Straßenverkehr an erster Stelle stehe und dass von allen Verkehrsträgern das Automobil der gefährlichste sei und die meisten Menschenleben koste (vgl. Weißbuch, S. 74).
- 99 Die Kommission führt weiter aus, dass es Sache der Mitgliedstaaten sei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das im Weißbuch festgelegte Ziel der Halbierung der Zahl der Verkehrstoten zu erreichen (ebd., S. 79).
- 100 Hierzu zeigt uns der Fall von Herrn Wiedemann, dass die von diesem ausgehende Gefahr nicht beseitigt gewesen zu sein scheint, da der Betroffene weniger als einen Monat, nachdem ihm sein tschechischer Führerschein ausgestellt worden war, in Deutschland erneut einen Unfall verursacht hat.
- 101 Eine solche Lösung halte ich für mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar.
- 102 Wir haben nämlich gesehen, dass es im Urteil Kapler lediglich um die Wohnsitzvoraussetzung ging.
- 103 Es ließe sich auch einwenden, der Gerichtshof habe in seinem Beschluss Halbritter wiederum festgestellt, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt seien, die Beachtung der Ausstellungsbedingungen erneut zu prüfen, und dass es in jenem Fall um die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung gegangen sei (vgl. Randnr. 34 dieses Beschlusses).
- 104 Anders als in den vorliegenden Rechtssachen hatten die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats in der Rechtssache Halbritter allerdings bereits die gesundheitliche Eignung des Fahrerlaubnisinhabers geprüft, indem sie gerade untersucht hatten, ob dieser noch unter Drogeneinfluss stand (vgl. Randnr. 31 des Beschlusses).
- 105 Da die Prüfung bereits stattgefunden hatte und die österreichischen Behörden zu der Auffassung gelangt waren, dass der Antragsteller die gesundheitliche Fahreignung besaß, war die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr befugt, einen medizinisch-psychologischen Test vom Führerscheininhaber zu verlangen und somit diesem Führerschein die Anerkennung zu verweigern.
- 106 Schließlich unterscheiden sich die vorliegenden Rechtssachen auch vom Sachverhalt in der Rechtssache Kremer (Beschluss vom 28. September 2006 – C-340/05 – [BA 2007, 238], nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), da die Bundesrepublik Deutschland in dieser Rechtssache einem vom Königreich Belgien ausgestellten Führerschein die Anerkennung verweigert hatte, ohne sich im Voraus vergewissert zu haben, ob das Königreich Belgien die erforderliche Prüfung der gesundheitlichen Eignung vorgenommen hatte.
- 107 Das Verwaltungsgericht Sigmaringen möchte außerdem wissen, ob der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet dem Führerscheininhaber eine erste Fahrerlaubnis entzogen wurde, während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins prüft, vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Aussetzung der zweiten Fahrerlaubnis ergreifen darf.
- 108 Meiner Meinung nach ist der kontrollierende Mitgliedstaat bis zum Erlass der Entscheidung des Ausstellungsmitgliedstaats berechtigt, den streitigen Führerschein durch eine Maßnahme einzuziehen, die hier den Charakter des notwendigen Schutzes Dritter annimmt.
- 109 Es wäre meines Erachtens nämlich unvorstellbar, dass der kontrollierende Mitgliedstaat erst dann zum Handeln berechtigt wäre, wenn ein weiterer Unfall verursacht oder eine weitere Zuwiderhandlung begangen würde.
- 110 Eine andere Auffassung stünde in Wirklichkeit im Widerspruch zur gesamten Vorsorgepolitik, der bekanntlich im Bereich der Sicherheit des Straßenverkehrs Vorrang einzuräumen ist. Sie wäre darüber hinaus geeignet, die Öffentlichkeit zu Recht zu schockieren und die Wirksamkeit und Nützlichkeit der gemeinschaftlichen Maßnahmen in Zweifel zu ziehen.
- 111 Aus all diesen Gründen bin ich der Ansicht, dass die vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten sind.
- 112 Würde einer Person in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, und wurde die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von dieser Person ausgehen-

den Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht, ist dieser Mitgliedstaat nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 beauftragt, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

- 113 Im Übrigen sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt.

V. Ergebnis

- 114 Angesichts der vorstehenden Erwägungen schlage ich dem Gerichtshof vor, die vom Verwaltungsgericht Sigmaringen und vom Verwaltungsgericht Chemnitz vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein sind so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist.

Im Übrigen sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt.

14.*) 1. Für die Feststellung des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis i. S. d. § 24a Abs. 2 StVG reicht es nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus, wenn bei einer Blutuntersuchung auf THC im Blutserum, welche den von der Grenzwertkommission vorausgesetzten Qualitätsstandards genügt, ein Messergebnis ermittelt wird, welches den von der Grenzwertkommission empfohlenen analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum erreicht; Zuschläge für

Messungenauigkeiten sind dabei nicht erforderlich.

2. Die für die Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit entscheidenden Voraussetzungen beziehen sich im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG nicht lediglich auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkung des berauschenden Mittels zum Tatzeitpunkt. Der Vorwurf fahrlässigen Handelns (§ 10 OWiG) setzt dabei nicht voraus, dass der Betroffene tatsächlich bemerkt hat, dass er das Fahrzeug unter Einfluss des Rauschmittels fuhr. Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass er die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit hätte spüren können, die THC-Konzentration also subjektiv wahrnehmbar war. Vielmehr genügt insoweit, dass er die Möglichkeit der fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbaren Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen.

Brandenburgisches Oberlandesgericht,
Beschluss vom 30. März 2007 – 1 Ss (OWi) 291B/06 –

Zum Sachverhalt:

Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg verhängte gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung berauschender Mittel eine Geldbuße von 350 Euro und setzte ein Fahrverbot von einem Monat gegen ihn fest. Das Amtsgericht hat den Betroffenen von diesem Tatvorwurf mit Urteil vom 06. Juni 2006 aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, weil allein die beim Betroffenen festgestellte Konzentration Tetrahydrocannabinol (THC) von 1,2 ng/ml sowie Amphetamin von 15,9 ng/ml im Serum ohne vorliegende Fahrfehler und körperliche Ausfallerscheinungen nicht belege, dass er entsprechend § 24a Abs. 2 StVG unter der Wirkung berauschender Mittel gestanden habe. Hiergegen richtet sich die Verletzung materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, der die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beigetreten ist.

Aus den Gründen:

I. Das entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG statthaft und gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel, über das der Senat nach Übertragung der Sache durch den Einzelrichter gemäß § 80a Abs. 3 OWiG in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, hat Erfolg. Das amtsgerichtliche Urteil hält der auf die Sachrüge hin veranlassten Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht stand.

1. Das Amtsgericht hat sich zur Begründung seines freisprechenden Urteils auf ein Sachverständigengutachten bezogen, das es u. a. zu der Frage eingeholt hatte, ob die beim Betroffenen festgestellte Konzentration von THC und Amphetamin aus wissenschaftlicher Sicht (nicht) geeignet sei, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zu begründen.

Der Sachverständige sei hinsichtlich der Frage des Cannabiskonsums zutreffend davon ausgegangen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit einer Beeinträchtigung

der Fahrsicherheit (erst) dann angenommen werden könne, wenn der von der Grenzwertkommission empfohlene Wert von 1 ng/ml THC erreicht sei. Das Bundesverfassungsgericht habe das Bestimmungsmedium zur Feststellung der entsprechenden Grenzwerte jedoch nicht benannt, so dass nicht feststehe, ob es sich hierbei um eine Konzentration „im Blut“ oder „im Serum“ handeln soll. Da sich entsprechend dem Sachverständigengutachten insoweit ein Umrechnungsfaktor von 1 („im Blut“) zu 2 („im Serum“) ergebe, sei davon auszugehen, dass der Grenzwert bei 2,0 ng/ml im Serum liege und im vorliegenden Fall damit nicht erreicht sei. In den Urteilsgründen ist ferner Folgendes ausgeführt:

„Nur ergänzend sei auf die aus aktueller wissenschaftlicher Sicht laut Gutachten nachvollziehbar dargelegte Auffassung des Sachverständigen in seinem Gutachten auch für einen Wert von 1,2 ng/ml THC im Serum verwiesen, Zitat: ‚Kombiniert man diese Resultate der Dynamik und Kinetik von Cannabis, ist aus wissenschaftlicher Sicht eine festgestellte Konzentration von 1,2 ng/ml THC im Serum nicht geeignet, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrsicherheit zu begründen‘. Im Weiteren weist der Sachverständige zudem orientiert an die Beweisfrage darauf hin, dass die beim Betroffenen festgestellte THC-Konzentration subjektiv nicht wahrzunehmen sein dürfte.“

2. Die Urteilsbegründung weist durchgreifende Rechtsfehler auf. Die Würdigung des Sachverständigengutachtens ist bereits insofern unzureichend, als das Amtsgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen nicht so wiedergibt, wie dies für eine Überprüfung der Beweiswürdigung in der Rechtsbeschwerdeinstanz erforderlich gewesen wäre (vgl. hierzu BGH NSTZ 1991, 596 f.). Warum die festgestellte Konzentration von THC nicht geeignet sein soll, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrsicherheit zu begründen, vermag der Senat anhand der Urteilsgründe nicht nachzuvollziehen. Darüber hinaus widerspricht die Wertung hinsichtlich des THC-Grenzwertes der herrschenden und zutreffenden – zum Teil allerdings erst zeitlich nach der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts ergangenen – obergerichtlichen Rechtsprechung.

a) Gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG in der seit dem 01. August 1998 geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer zumindest fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten berauschenden Mittels – hier: Cannabis – im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt. Nach der Legaldefinition des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt eine solche Wirkung vor, wenn eines der betreffenden Mittel im Blut nachgewiesen ist.

Der Gesetzgeber hat insoweit keinen Mindestgrenzwert bestimmt, sondern ein generelles Verbot eingeführt, weil einerseits eine Quantifizierbarkeit der Dosis-Wirkungsbeziehung nicht möglich sei und exakte Drogengrenzwerte somit nicht definierbar seien, andererseits auch schon bei sehr geringen Mengen im Blut eine Gefährdung möglich sei. Der Gesetz-

geber ist ferner davon ausgegangen, dass die Regelung nicht unverhältnismäßig sei, weil ein milderer Mittel zur Bewältigung der Verkehrssicherheitsproblematik derzeit nicht zur Verfügung stehe und die betreffenden Substanzen auch nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Genuss des berauschenden Mittels im Blut nachweisbar seien, so dass bei einem entsprechendem Nachweis die aktuelle Beeinflussung des Betroffenen belegt sei (vgl. BT-Drucksache 13/3764, S. 5 f; 13/8979, S. 6).

b) Im Hinblick darauf, dass sich infolge des technischen Fortschritts THC im Blut nunmehr wesentlich länger – „über mehrere Tage, unter Umständen sogar Wochen“ – nachweisen lasse, hat das Bundesverfassungsgericht durch Kammerbeschluss vom 21. Dezember 2004 entschieden, dass nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut für eine Verurteilung ausreiche. § 24a Abs. 2 StVG sei vielmehr verfassungskonform auszulegen: Es müsse eine Konzentration festgestellt werden, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdeliktens als möglich erscheinen lasse, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen habe, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt gewesen sei (BVerfG NJW 2005, 349, 351 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]). Das werde in der Wissenschaft zum Teil erst ab dem von der Grenzwertkommission in ihrem Beschluss zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. November 2002 angegebenen „Grenzwert von 1 ng/ml“ angenommen (BVerfG a. a. O.). Das Bundesverfassungsgericht hat damit keinen bestimmten Grenzwert vorgegeben, sondern lediglich klargestellt, dass der Wirkstoffnachweis ab bestimmten (Mindest-)Werten den Rückschluss erlaube, der Täter habe bei der Teilnahme am Straßenverkehr unter der tatbestandlich relevanten Wirkung des Rauschmittels gestanden.

c) Die Arbeitsgruppe für Grenzfragen und Qualitätskontrolle der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Forensische und Toxikologische Chemie, die sog. Grenzwertkommission, hat im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2005 durch einstimmigen Beschluss bekundet, dass die 1 ng/ml-Grenze für THC als „Entscheidungsgrenze“ anzusehen sei, die unter der Voraussetzung geeigneter Nachweisverfahren auch den erforderlichen und ausreichenden Sicherheitszuschlag enthalte (vgl. Eisenmenger NZV 2006, 24, 25 mit Nachweisen). Dem ist die obergerichtliche Rechtsprechung gefolgt.

aa) Danach reicht es für die Feststellung des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus, wenn bei einer Blutuntersuchung auf THC im Blutserum, welche den von der Grenzwertkommission vorausgesetzten Qualitätsstandards genügt (vgl. Eisenmenger a. a. O.), ein Messergebnis ermittelt wird, welches den von der Grenzwertkommission empfohle-

nen analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum erreicht; Zuschläge für Messungenauigkeiten sind dabei nicht erforderlich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29. Januar 2007 – 3 Ss 205/06 –, BA 2007, 101 f.; OLG Schleswig, Beschl. v. 18. September 2006 – 1 Ss OWi 119/06 –, zit. aus juris [BA 2007, 181]; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29. November 2006 – 1 Ss (B) 44/2006 (57/06) –, NJW 2007, 309, 310 [= BA 2007, 176]; OLG Bamberg, Beschl. v. 08. August 2005 – 2 Ss OWi 551/05 –, BA 2006, 238, 239; OLG Köln, Beschl. v. 30. Juni 2005 – 8 Ss-OWi 103/05 –, NStZ-RR 2005, 385, 386 [= BA 2006, 236]; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13. April 2005 – 1 Ss 50/05 –, BA 2006, 235; vgl. auch Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. § 24a StVG Rdnr. 5 a).

bb) Der Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung der Oberlandesgerichte abzuweichen. Eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG erfordert nicht, dass eine tatsächliche Wirkung des Rauschmittels im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bei dem Betroffenen im Einzelfall festgestellt und nachgewiesen wird. Verfassungsrechtlich geboten ist lediglich die Einschränkung des ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellenden Tatbestandes für die Fälle, in denen das Verhalten des Täters für das betroffene Rechtsgut – die Sicherheit des Straßenverkehrs – kein reales Gefährdungsrisiko bewirkt. Dies kommt nur in Betracht, wenn die festgestellte Konzentration des Rauschmittels so gering ist, dass keinerlei Wirkung und Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit mehr vorliegen kann. Da es weiterhin an gesicherten, in Wissenschaftskreisen einhellig akzeptierten Erkenntnissen über die Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehungen, welche eine exakte Festlegung von Grenzwerten analog denen für die Blutalkoholkonzentration (vgl. § 24a Abs. 1 StVG) erlauben würden, fehlt (vgl. die Zusammenstellung von Krause, HRRS 4/2005, 138, 145–149), ist insoweit lediglich sicherzustellen, dass vom blutanalytischen Wirkstoffnachweis nur solche Konzentrationen berücksichtigt werden, die „deutlich oberhalb des Nullwertes“ liegen (vgl. BVerfG NJW 2005, 349, 351).

Diesen Anforderungen werden die von der „Grenzwertkommission“ festgelegten analytischen Grenzwerte gerecht, bei denen es sich nicht um Gefahren-grenzwerte oder feststehende Werte, ab denen die Leistungsfähigkeit gemindert ist, sondern um vom wissenschaftlichen Fortschritt abhängige, pharmakodynamische und rein analytische Grenzwerte handelt (Bönke, BA 2004 Suppl. 1, S. 6), die – ohne zusätzlich erforderliche Zuschläge für Messunsicherheiten – den sicheren Nachweis zulassen, dass der Betreffende noch unter der Einwirkung zuvor genossenen Rauschmittels steht (vgl. OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 310 m. w. N.).

cc) Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung unterliegt es auch keinem Zweifel, dass es sich – betreffend dem danach geltenden analytischen Grenzwert – bei dem Medium, in dem die Konzentration gemessen wird, nicht um „Blut“, sondern

„(Blut)Serum“ handelt (vgl. Eisenmenger a. a. O., S. 25 zu den einzelnen Werten „im Serum“, dort auch zu in der Schweiz geltenden, abweichend bestimmten analytischen Grenzwerten „im Blut“). Dass das Bundesverfassungsgericht – das sich hinsichtlich eines konkret anzuwendenden Grenzwertes auch nicht festgelegt hat – in seiner Entscheidung das Untersuchungsmedium zu dem genannten Wert von 1,0 ng/ml nicht genau bezeichnet hat, steht dem nicht entgegen. Denn die Kammer hat sich hierbei (vgl. BVerfG NJW 2005, 349, 351) u. a. auch auf die Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezogen, das in dem zitierten Beschluss das Medium genau bezeichnet hat („1 ng/ml im Serum“, BayObLG NJW 2003, 1681, 1682).

II. Da das Amtsgericht danach angesichts der beim Betroffenen festgestellten Konzentration von 1,2 ng/ml THC im Serum die Anforderungen an die gemäß § 24a Abs. 2 StVG zu treffenden Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen überspannt hat, unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Die Sache ist zu erneuter tatrichterlicher Verhandlung zurückzuverweisen. Für die neue Verhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Das Amtsgericht hat nach den bislang getroffenen Feststellungen rechtsfehlerfrei angenommen, dass aufgrund der beim Betroffenen festgestellten Konzentration von 15,9 ng/ml Amphetamin im Serum eine Bußgeldsanktion nicht in Betracht kommt. Denn diese Amphetaminkonzentration liegt unter dem insoweit geltenden analytischen Grenzwert von 25 ng/ml im Serum und kann daher nach den Grundsätzen der auch für die Substanz Amphetamin geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer Verwirklichung des objektiven Bußgeldtatbestandes führen (vgl. OLG München NJW 2006, 1606 f. [= BA 2006, 239]; OLG Zweibrücken NJW 2005, 2168 f. [= BA 2006, 235]). Ob gleichwohl eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG möglich ist, wenn sich aufgrund anderer, besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen trotz der nur geringen Betäubungsmittelkonzentration eingeschränkt war (so OLG München a. a. O.; a. A. OLG Zweibrücken a. a. O.), kann hier offen bleiben, weil nach den Feststellungen im vorliegenden Fall beim Betroffenen weder Fahrfehler noch körperliche Ausfallerscheinungen vorlagen. Das Amtsgericht hat ferner im Ergebnis zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Sachverständigengutachten berücksichtigt, dass angesichts der Geringfügigkeit der festgestellten Rauschmittelkonzentration dem Tatbestand des „Mischkonsums“ keine selbstständige Bedeutung für eine Ahndung der Tat als Ordnungswidrigkeit zukommt.

2. Hinsichtlich der vom Tatrichter zu klärenden Frage des subjektiven Tatvorwurfs wird Folgendes zu beachten sein: Die für die Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit entscheidenden Voraussetzungen beziehen sich im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG nicht lediglich auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkung des berauschenden Mittels zum Tatzeitpunkt

(vgl. OLG Karlsruhe BA 2007, 101, 102; OLG Hamm NZV 2005, 428, 429 [= BA 2006, 232]). Der Umstand, dass der Betroffene ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr „unter der Wirkung“ berauschender Mittel geführt hat, stellt keine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar; die fortbestehende Rauschwirkung zur Tatzeit ist daher Tatbestandsmerkmal, auf das sich die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erstrecken müssen. Für eine Verurteilung bedarf es mithin der tatrichterlichen Überzeugung, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschisch-Konsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen (vgl. OLG Hamm a. a. O., das im Ergebnis allerdings nach Auffassung des Senats zu hohe Anforderungen an den subjektiven Tatnachweis stellt). Der Vorwurf fahrlässigen Handelns (§ 10 OWiG) setzt dabei nicht voraus, dass der Betroffene tatsächlich bemerkt hat, dass er das Fahrzeug unter Einfluss des Rauschmittels fuhr; denn in diesem Fall läge vorsätzliches Verhalten vor (BayObLG, Beschl. v. 26. Februar 2004 – 2 ObOWi 45/04 –, BVerfG, Beschl. v. 25. Januar 2005 – 1 BvR 760/04 –, jeweils abgedruckt in BA 2006, 47, 49). Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass er die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit hätte spüren können, die THC-Konzentration also subjektiv wahrnehmbar war. Vielmehr genügt insoweit, dass er die Möglichkeit der fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbaren Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen.

Denn allein die nicht auszuschließende Möglichkeit einer fortdauernden Rauschbeeinflussung ist gemäß § 24a Abs. 2 StVG objektive Tatbestandsvoraussetzung, so dass sich der subjektive Tatvorwurf auch nur hierauf erstrecken muss. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlichem Zusammenhang zu einem späteren Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist; nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen „spürbaren“ oder „messbaren“ Wirkungseffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden exakten physiologischen und biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat (vgl. OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311 m. w. N.).

Demgemäß wird das Tatgericht auf der Grundlage möglicher Feststellungen zum Cannabiskonsum sowie etwaiger sonstiger Beweisanzeichen zu prüfen haben, ob der Betroffene eine fortbestehende mögliche körperliche Beeinflussung durch die konsumierten Drogen bei Fahrtantritt erkannt hat oder bei Beachtung der ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können.

15.)* 1. Der bloße Zeitablauf der erstinstanzlich nach §§ 69, 69a StGB angeordneten Sperrfrist während des Berufungsverfahrens rechtfertigt als sol-

cher nicht die Annahme, die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis werde nicht mehr angeordnet werden.

2. Einen Rechtssatz des Inhalts, dass nach Ablauf von 18 Monaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von fahrscheinpflichtigen Fahrzeugen nicht mehr festzustellen ist, gibt es nicht.

3. Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich eines Angeklagten mit besonderer Beschleunigung zu führen. Eine vollständige Übertragung der in dieser Hinsicht für den Vollzug der Untersuchungshaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kommt dabei allerdings nicht in Betracht. Die Unzulässigkeit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis kann daher nur bei groben Pflichtverletzungen und erheblichen, von der Justiz zu vertretenden Verzögerungen eintreten.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluss vom 27. März 2007 – 4 Ws 152/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss der Berufungskammer des Landgerichts Münster vom 16.02.2007, mit dem sein Antrag auf Aufhebung der Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt worden ist.

Dem Rechtsmittel des Angeklagten liegt folgender Verfahrensablauf zu Grunde:

Dem Angeklagten wird mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Münster vom 25.01.2006 zur Last gelegt, sich am 16.11.2005 wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Nötigung strafbar gemacht zu haben, als er auf der BAB 1 bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h aus eigennützigen Gründen ein vor ihm fahrendes Fahrzeug rechts überholte, unmittelbar anschließend in die vorher befahrende Fahrspur wieder einscherte und hierbei das nunmehr hinter ihm fahrende Auto zu einer starken Abbremsung zwang, um einen Zusammenstoß zu vermeiden.

Nachdem das Amtsgericht das Hauptverfahren eröffnet hatte, hat es mit Verfügung vom 29.03.2006 den Termin zur Hauptverhandlung zunächst auf den 11.05.2006 bestimmt. Da im Gerichtstermin ein Zeuge fehlte, hat der Strafrichter die Hauptverhandlung ausgesetzt und einen neuen Termin auf den 22. Juni 2006 angesetzt. In dem neuen Termin ist der den Vorwurf bestreitende Angeklagte dann wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Nötigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt worden. Gleichzeitig ist ihm die Fahrerlaubnis entzogen, der Fahrschein eingezogen worden. Ferner hat das Gericht eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von „noch sechs Monaten“ verhängt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte fristgerecht Berufung eingelegt.

Nach Zustellung der Urteilsausfertigung hat sodann das Amtsgericht dem Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 31.08.2006 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Seiner als Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Entziehung gewerteten Beschwerde hat das Landgericht Münster, dem die Akte zwischenzeitlich zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorgelegt worden war, am 20.09.2006 nicht entsprochen. Der Führerschein gelangte am 02.10.2006 zur Akte.

Mit Verfügung vom 04.10.2006 hat der Kammervorsitzende den Termin zur Berufungsverhandlung zunächst für den 09.11.2006 anberaumt. Wegen der Verhinderung eines Zeugen ist der Termin auf den 23.11.2006 verlegt worden. Mit Verfügung vom 17.11.2006 ist die Gerichtsverhandlung aufgehoben worden, da der Vorsitzende Richter erkrankt war. Nachdem er seine Amtsgeschäfte wieder hat verrichten können, hat er am 01.12.2006 die Berufungshauptverhandlung dann auf den 01.02.2007 angesetzt. Mit Wirkung vom 15.01.2007 hat das Präsidium des Landgerichts die weitere Bearbeitung des Verfahrens einer anderen Kammer übertragen, weil zwischenzeitlich der zuständige Richter längerfristig erkrankt ist. Noch am selben Tag ist der anberaumte Termin verlegt worden auf den 08.05.2007.

Mit Schreiben der Verteidigerin vom 07.02.2007 hat diese beantragt, den Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, weil das Verfahren nicht hinreichend gefördert worden sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafkammer den Antrag abgelehnt.

In seiner hiergegen gerichteten Beschwerdeschrift hat der Angeklagte ergänzend ausführen lassen, dass nach Ablauf der bisherigen Zeit von über 18 Monaten seit der Tat die Voraussetzungen für eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr getroffen werden könnten.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die gemäß den §§ 304, 305 S. 2 StPO statthafte Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat die Strafkammer die Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt.

1. Gemäß § 111a Abs. 2 StPO ist – im Berufungsrechtszug bereits vor Urteilerlass – die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, wenn der Grund ihrer Anordnung weggefallen ist. Das ist der Fall, wenn dringende Gründe für die Annahme, dass die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird, nicht mehr bestehen (§ 111a Abs. 1 S. 1 StPO). Hier von kann der Senat nach Lage des Falles – in Übereinstimmung mit der Strafkammer – nicht ausgehen.

a) Dem Angeklagten wird eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung zur Last gelegt, also eine Straftat, die den Täter gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB mangels charakterlicher Zuverlässigkeit i. d. R. als ungeeignet erscheinen läßt, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Ein solcher gesetzlicher Regelfall ist

bei derartigen Verfehlungen nur dann nicht anzunehmen, wenn besondere Umstände objektiver oder subjektiver Art vorhanden sind, die ungeachtet der Tat die mangelnde Eignung des Täters von vornherein ausschließen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 69 Rdnr. 34 m. w. N.). Hier sind indessen keine Umstände ersichtlich, die eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen. Insbesondere reicht dazu nicht aus, dass der Angeklagte bisher unbestraft ist und bis zur Tat unbeanstandet führerscheinpflichtige Kfz im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat.

b) Der bloße Zeitablauf der erstinstanzlich angeordneten Sperrfrist während des Berufungsverfahrens rechtfertigt als solcher nicht die Annahme, die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis werde nicht mehr angeordnet werden (OLG Düsseldorf NZV 2001, 354; 1999, 389; 1988, 194; 1990, 404; Nack, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl. 2003, § 111a Rdnr. 10; Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl. 2006, § 111a Rdnr. 11 m. w. N.; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 10. Aufl. 2006, Rdnr. 866, 867). Die Anordnung der Sperrfrist besagt nicht, dass der Fahrer nur während ihrer Dauer ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist; das Gericht verbietet vielmehr lediglich der Verwaltung, innerhalb dieser Frist eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Insbesondere trifft der Strafrichter keine Entscheidung darüber, dass der Betroffene nach Ablauf der Sperrfrist wieder als geeignet zum Führen eines Fahrzeugs anzusehen sei (BVerfG, NJW 1967, 29, 30). Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung einer Sperre bezwecke nämlich, den Verurteilten für eine bestimmte Zeit vom Führen von Kraftfahrzeugen auszuschließen und ihn dazu erst wieder zuzulassen, wenn die Verwaltungsbehörde nach eigener Prüfung seine Eignung dazu bejaht hat. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis soll daher sicherstellen, dass dieser Zweck auch erreicht wird. Mit dieser Zielsetzung wäre es unvereinbar, wenn der Angeklagte, der im Strafverfahren als unzuverlässig beurteilt werden musste, wieder als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen dürfte, bevor er sich den dafür vorgesehenen Kontrollen unterzogen hat (OLG Hamburg, NJW 1980, 2590, 2591). Wer gegen ein Urteil, in dem eine Sicherungsmaßregel nach § 69 StGB angeordnet worden ist, Berufung einlegt, muss darüber hinaus damit rechnen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis länger dauert, als das Amtsgericht die Sperrfrist bemessen hat (vgl. OLG Düsseldorf, VRS 79, 23; NZV 1999, 389; Meyer-Goßner, a. a. O.).

2. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Berufungsgericht das Verfahren auch nicht so ungewöhnlich verzögert, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits jetzt die vorläufige Maßnahme nach § 111a Abs. 1 StPO aufzuheben wäre.

Der bei der Entscheidung über die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) kann im Einzelfall dazu führen, dass die vorläufige Maßnahme nach § 111a Abs. 1 StPO vorzeitig aufgehoben werden muss. Dies kommt in Betracht, wenn sich das Verfah-

ren ungewöhnlich lange verzögert hat und deshalb die Feststellung eines Eignungsmangels in der zukünftigen Hauptverhandlung nicht mehr wahrscheinlich ist (OLG Bremen, VRS 31, 454; OLG Düsseldorf, NZV 2001, 354 <hier: 27 Monate!>; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, § 111a StPO, Rdnr. 9; Janiszewski/Jagow/Burmam, StVO, 19. Aufl. 2006, § 111a StPO, Rdnr. 10).

Einen Rechtssatz des Inhalts, dass nach Ablauf von 18 Monaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von fährerscheinpflichtigen Fahrzeugen nicht mehr festzustellen ist, gibt es nicht. Soweit sich die Verteidigerin zur Begründung ihrer Ansicht auf ein Urteil des Landgerichts Münster (DAR 2005, 702) beruft, kann sie damit nicht durchdringen. Der dort entschiedene Fall ist auf das vorliegende Verfahren nicht übertragbar, da in jenem Verfahren dem Betroffenen nach 14-monatigem vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis noch vor der Berufungshauptverhandlung vom Gericht der Führerschein wieder ausgehändigt worden war. Bereits diese besonderen Umstände sprechen dafür, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung gehandelt hat, die nicht verallgemeinerungsfähig ist.

Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, sind wegen des damit verbundenen Eingriffs in den grundrechtlich geschützten Bereich eines Angeklagten mit besonderer Beschleunigung zu führen (BVerfG, NJW 1977, 1489; OLG Hamm, NZV 2002, 380; LG Hannover, DAR 1969, 247; Meyer-Goßner, a. a. O., § 111a Rdnr. 1). Eine vollständige Übertragung der in dieser Hinsicht für den Vollzug der Untersuchungshaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie sie der Angeklagte fordert, kommt dabei allerdings nicht in Betracht (OLG Köln, NZV 1991, 243, 244; a. A. LG Frankfurt, StV 2003, 69). Vielmehr ist den Unterschieden Rechnung zu tragen, die aus dem Gewicht des jeweiligen Eingriffs in die persönliche Freiheit und der Zweckbestimmung der Maßregel bzw. der Untersuchungshaft (Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren durch ungeeignete Kraftfahrer in § 111a StPO; Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses in §§ 112 ff. StPO) erwachsen. Dass das Beschleunigungsgebot im Hinblick auf die einstweilige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht denselben Stellenwert einnimmt wie für den Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft, findet beispielsweise darin seinen Ausdruck, dass eine dem § 121 Abs. 1 StPO vergleichbare Bestimmung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis fehlt, und liegt im übrigen auf der Hand.

Die Unzulässigkeit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Entziehung der Fahrerlaubnis kann daher nur bei groben Pflichtverletzungen und erheblichen, von der Justiz zu vertretenden Verzögerungen eintreten. Davon ist nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht auszugehen.

Die Anberaumung des Berufungshauptverhandlungstermins auf den 08.05.2007 stellt keine unverhältnismäßig lange Verfahrensverzögerung dar, nachdem das angefochtene Urteil am 22.06.2006 ergangen

ist. Der Verfahrensablauf hält sich jedenfalls noch im Rahmen der üblichen Verfahrensdauer. Die zunächst wegen Verhinderung des Zeugen C am 09.11.2006 auf den 23.11.2006 erfolgte Verlegung musste wegen der Erkrankung des Dezenten noch zweimal verlegt werden. Nachdem bekannt geworden ist, dass der zuständige Dezent längerfristig erkrankt ist, hat das Präsidium des Landgerichts zeitnah die Zuständigkeit für die Sachbehandlung der eilbedürftigen Sachen entsprechend geändert. Demgegenüber war die Verlegung wegen der Verhinderung des nur mittelbaren Tatzeugen C, dessen Angaben – wie im erstinstanzlichen Urteil festgestellt – im Hinblick auf das eigentliche Tat- bzw. Kerngeschehen unerheblich waren – daher für die Verfahrensdauer von nur untergeordneter Bedeutung. Insgesamt sind keine vermeidbaren, auf Versäumnisse der Justiz beruhende erhebliche Verzögerungen festzustellen.

16. Haftzeiten eines Freigängers sind in die Fahrverbotsfrist des § 44 Abs. 3 S. 2 StGB nicht einzurechnen.

Oberlandesgericht Köln,

Beschluss vom 11. Mai 2007 – 2 Ws 233/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Aachen verhängte mit Urteil vom 18.07.2003, rechtskräftig seit dem 10.11.2003, gegen den Beschwerdeführer gemäß § 44 StGB ein Fahrverbot von 3 Monaten. Der Beschwerdeführer teils in Untersuchungshaft, teils in Strafhaft. Seit dem 10.10.2006 verbüßt er Strafhaft im offenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt E. Gemeinsamer 2/3-Termin der zu vollstreckenden Strafen ist der 16.07.2008.

Der Beschwerdeführer ist seit dem 27.11.2006 zur Arbeitssuche bei externen Arbeitgebern zugelassen und geht nach seinem Vorbringen seither einer Tätigkeit als Reinigungskraft mit 40 Wochenstunden nach.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 19.02.2007 hat der Verurteilte die Feststellung des Ablaufs der Fahrverbotsfrist seit dem 27.02.2007 und die Herausgabe des bei der Staatsanwaltschaft A. verwahrten Führerscheines beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die im offenen Vollzug verbrachte Haftzeit müsse in die Verbotsfrist eingerechnet werden. Da er als „Berufsfreigänger“ nicht „in einer Anstalt verwahrt werde“, sei § 44 Abs. 3 Satz 2 StGB nicht anzuwenden, was im übrigen auch Sinn und Zweck des Fahrverbotes widerspreche, weil es ihn unter den Bedingungen des offenen Vollzuges genauso treffe wie einen in Freiheit befindlichen Berufspendler. Die mit dem Fahrverbot verbundenen Erschwernisse (Angewiesensein auf den öffentlichen Personennahverkehr mit entsprechend langen Fahrtzeiten) widersprächen auch dem Resozialisierungsgedanken.

Durch den angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer diese Anträge zurückgewiesen.

Mit seiner sofortigen Beschwerde verfolgt der Verurteilte seine Anträge weiter.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, in der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Landgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Haftzeit des Beschwerdeführers im offenen Vollzug in die Fahrverbotsfrist einzurechnen. Das Landgericht hat sich zur Begründung seiner Auffassung zutreffend auf das Urteil des BGH vom 27.10.2004 – 5 StR 130/04 – (NStZ 2005, 265) gestützt, in dem ausgeführt ist, dass Freigang im offenen Vollzug als Verwahrung in einer Anstalt anzusehen ist. Der BGH hat hiervon ausdrücklich auch den Fall der Außenbeschäftigung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) nicht ausgenommen.

Zwar bezieht sich die Entscheidung des BGH auf die Verjährungsregelung des § 66 Abs. 4 S. 4 StGB, nach der bei Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in die sog. Fünfjahresfrist Zeiten der Verwahrung in einer Anstalt nicht einzurechnen sind, weil der Täter sich in dieser Zeit nicht in Freiheit bewähren kann. Es ist aber schon wegen des Gebots der Einheit der Rechtsordnung nicht gerechtfertigt, die gleichlautenden Gesetzesbestimmungen in § 66 Abs. 4 StGB und § 44 Abs. 3 StGB unterschiedlich auszulegen.

Rechtsprechung und Schrifttum verstehen die Regelung in § 44 Abs. 3 S. 2 StGB ganz überwiegend im Sinne der vorgenannten Entscheidung des BGH (OLG Stuttgart NStZ 1983, 429 und 573; Frankfurt a. M. NJW 1984, 812; LK-Geppert, StGB, 12. Aufl. 2006, § 44 Randnr. 62; Schönke/Schröder-Stree, StGB, 27. Aufl., § 44 Randnr. 22; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl. 2007, § 44 Randnr. 18; MK-Athing, StGB 2003, § 44 Randnr. 18; Lackner-Kühl, StGB, 25. Aufl., § 44 Randnr. 11; SK-Horn, StGB 2001, § 44 Randnr. 14; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 44 StGB, Randnr. 17; ders., Trunkenheit, Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot, 9. Aufl. 2003, § 44 StGB, Randnr. 944; Jagow/Burmann/Janiszewski, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, § 44 StGB, Randnr. 11; a A: NK-Herzog, StGB, 2001, § 44 Randnr. 42; Kulemeier, Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis, S. 87).

Die Nichtanrechnung von Haftzeiten eines Freigängers in die Fahrverbotsfrist nach § 44 Abs. 4 S. 2 StGB ist aber auch nach Sinn und Zweck der Bestimmung sachgerecht. Auch der Strafgefangene, der einer Außenbeschäftigung nachgehen darf, unterliegt der Kontrolle. Wer kontrolliert wird, ist nicht frei (vgl. BGH a. a. O.). Nach § 14 StVollzG kann der Anstaltsleiter für Lockerungen Weisungen erteilen, die bei Nichtbefolgung die Zurücknahme der Lockerungen zur Folge haben können. Die Weisungen können sich bei Freigängern namentlich auf die Benutzung von PKW's erstrecken und erfordern eine Prüfung des Einzelfalles (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 1991, 407; Calles/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 14 Randnr. 1; enger: OLG Stuttgart NStZ 1983, 573 und Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 14 Randnr. 3, die die Kfz-Benutzung nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen wollen).

Soweit nach der Darstellung des Beschwerdeführers die Justizvollzugsanstalt E. den Gebrauch des eigenen PKW für Fahrten zur Arbeitsstelle und während des Urlaubs ohne weitere Auflagen gewährt (was nach der Auffassung des Senats mit dem Erfordernis einer ermessensgerechten Einzelfallprüfung gerade im Falle des Beschwerdeführers, der wegen betrügerischer Herbeiführung von Verkehrsunfällen und Geldwäschdelikten im Zusammenhang mit der Hehlerei hochwertiger Kraftfahrzeuge verurteilt worden ist, mit dem Erfordernis einer ermessensgerechten Einzelfallprüfung schwerlich vereinbar erscheint), schließt eine solche Praxis den Widerruf oder Einschränkungen einer solchen Erlaubnis bei Missbrauch gleichwohl nicht aus.

Das bringt die eingeschränkte Freiheit des Beschwerdeführers deutlich zum Ausdruck.

Die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung würde darüber hinaus auch die im Vollstreckungsrecht erforderliche Sicherheit bei der Berechenbarkeit von Fristen gefährden.

Die von der Strafvollstreckungskammer vertretene und vom Senat gebilligte Auffassung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Das in § 2 StVollzG definierte, auf dem Resozialisierungsgedanken beruhende Vollzugsziel ist nicht ernstlich tangiert, wenn das Fahrverbot erst nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft wirkt. Genauso, wie er seinen Arbeitsplatz derzeit offensichtlich mit Nahverkehrsmitteln erreichen kann, wird ihm dies auch nach der Haftentlassung möglich sein. Damit verbundene längere Fahrzeiten mögen unbequem und lästig sein, die jedoch in gleicher Weise einen in Freiheit befindlichen Arbeitnehmer treffen, der sich kein Auto leisten kann.

Anmerkung:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 2 StGB wird in die Fahrverbotsfrist die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Köln soll dies auch für Fälle gelten, in denen sich der Strafgefangene im offenen Vollzug befindet und einer Außenbeschäftigung nachgeht. Zur Begründung verweist das Gericht auf die BGH-Rechtsprechung zur Verjährungsregelung des § 66 Abs. 4 Satz 4 StGB und auf den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Satz 2 StGB.

Mit dieser Argumentation vermag das Gericht im Ergebnis jedoch nicht zu überzeugen, denn es lässt eine Auseinandersetzung mit folgendem Gesichtspunkt vermissen:

Mit der Regelung des § 44 Abs. 3 Satz 2 StGB sollte aus gesetzgeberischer Sicht verhindert werden, „daß das kurzfristige Verbot mit einer Anstaltsverwahrung, insbesondere der Verbüßung der in derselben Sache verwirkten Freiheitsstrafe, zusammentrifft und damit seine vorbeugende Wirkung einbüßt“ (BT-Drucks. IV/651, S. 15). Ausschlaggebend für die Nichtanrechnung von Haftzeiten auf die Fahrverbotsfrist ist also der Gedanke, dass dem Strafgefangenen während der Dauer des Strafvollzugs kein Gefühl ver-

mittelt werden kann, was es bedeutet, vorübergehend ohne Führerschein zu sein.

Dieser Gedanke verliert jedoch an Substanz durch die Möglichkeit der Pkw-Nutzung, der „unter den den Behandlungsvollzug kennzeichnenden Prinzipien der §§ 2-4 StVollzG ... im offenen Vollzug besondere Bedeutung zukommt, da sie es dem Gefangenen in der Regel erleichtert, eine Arbeitsstelle zu finden und später als Freigänger einer seine Wiedereingliederung fördernde beruflichen Tätigkeit nachzugehen“ (OLG Frankfurt a. M., NSTZ 1991, 407). Wird sie ihm gewährt und läuft die Verbotsfrist in diesem Fall nicht, ergibt sich für den Strafgefangenen folgende doppelte Konsequenz: Während seines Freigangs unterliegt er aufgrund der Wirksamkeit des Fahrverbotes, die nach § 44 Abs. 2 Satz 1 StGB mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung eintritt, der Strafbewehrung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG. Er ist folglich den gleichen Einschränkungen (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel etc.) ausgesetzt wie ein in Freiheit befindlicher Verurteilter. Hat er dann seine Freiheitsstrafe verbüßt, unterliegt er nunmehr nochmals dem Fahrverbot in voller Länge.

Ein Ergebnis, dass nur dann zu rechtfertigen ist, wenn sich die Denkkettelwirkung des Fahrverbotes während der Haftzeit des Freigängers nicht hinreichend entfalten konnte.

Das Gericht nimmt dazu nur indirekt Stellung, indem es unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung zu § 66 Abs. 4 Satz 4 StGB betont, auch der Strafgefangene, der einer Außenbeschäftigung nachgehen darf, unterliege der Kontrolle und wer kontrolliert wird, sei nicht frei.

In Bezug auf das Fahrverbot mag man diese Ausführungen dahingehend deuten, dass der Strafgefangene im offenen Vollzug den Pkw nur nach Maßgabe der Vollzugsbehörde benutzen darf und das Fahrverbot bei kontrollierter Pkw-Nutzung keine hinreichende Denkkettelwirkung zu entfalten vermag. Wenn allerdings wie im vorliegenden Fall der Strafgefangene seinen Arbeitsweg mit dem eigenen Pkw zurücklegen könnte, aufgrund des Fahrverbotes aber den öffentlichen Personennahverkehr mit entsprechend langen Fahrtzeiten nutzen muss, so kann von einem Verlust der vorbeugenden Wirkung des Fahrverbotes nicht die Rede sein. Denn der Strafgefangene spürt sehr wohl, was es bedeutet, vorübergehend ohne Führerschein zu sein. Die vom Gericht hervorgehobene Möglichkeit des Widerrufs oder der Einschränkung der erlaubten Pkw-Nutzung ändert daran schlichtweg gar nichts.

Aus diesem Grund überzeugt auch nicht der Vergleich mit der Verjährungsregel des § 66 Abs. 4 Satz 3, 4 StGB. Maßregelzweck der Sicherungsverwahrung ist vornehmlich der Schutz der Allgemeinheit vor sog. gefährlichen „Hangtätern“. Hier mag im Rahmen dem vom Gericht vorzunehmenden Gefahrenprognose für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung durchaus von Relevanz sein, ob sich der Täter ohne jegliche Kontrolle über einen längeren Zeitraum in Freiheit bewährt hat. Für die Anrechnung von Haftzeiten auf die Verbotsfrist der Nebenstrafe – nicht Maßregel! – Fahrverbot ist hingegen allein ein etwaig damit verbunde-

ner Verlust seiner Wirkung als „Denkkettel- und Besinnungsstrafe“ entscheidend.

Vorliegend hätte sich also mit der Frage auseinandergesetzt werden müssen, ob aufgrund der mit dem Fahrverbot verbundenen und für den Strafgefangenen im offenen Vollzug spürbaren Einschränkungen bereits von einer ausreichenden Denkkettelwirkung des Fahrverbotes ausgegangen werden kann oder nicht.

Der pauschale Verweis auf das Vorliegen einer Verwahrung des Täters in einer Anstalt beantwortet diese Frage jedenfalls nicht ...

Ass. iur. Dela-Madeleine Halecker, Frankfurt (Oder)

17. 1. Eine Verurteilung wegen Vollrauschs setzt voraus, dass sich der Täter schuldhaft bis zu einem Grade in einen Rausch versetzt hat, der den Bereich der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sicher erreicht.

***) 2. Bedingt vorsätzlich i. S. d. § 323a Abs. 1 StGB handelt nur, wer es bei dem Genuss von Rauschmitteln für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt und dass dieser seine Einsichtsfähigkeit oder sein Hemmungsvermögen jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt. Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters darauf erstrecken, dass er in dem Rausch, in den er sich durch den Genuss berauscherender Mittel versetzt hat, möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde.**

3. Die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB in Fällen akuter Alkoholintoxikation erfordert eine umfassende Gesamtwürdigung zu der Frage, ob beim Angeklagten unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Tat, seines Verhaltens vor, während und nach der Tat und einer etwaigen Alkoholgewöhnung zur Tatzeit eine durch Alkoholrausch bedingte krankhafte seelische Störung vorgelegen hat.

4. Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist nicht möglich, wenn die Feststellungen zur Tat, sei es zur äußeren oder zur inneren Tatseite, so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, dass sie keine ausreichende Grundlage für eine eigene Strafzumessung des Berufungsgerichts bieten.

Thüringer Oberlandesgericht,
Urteil vom 28. Juli 2006 – 1 Ss 158/06 –
– 562 Js 26797/05-7 Ns (LG Gera) –

Zum Sachverhalt:

Durch Urteil des Amtsgerichts Stadtroda wurde der Angeklagte wegen vorsätzlichen Vollrauschs zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, welche er in der Folge auf den Ausspruch über die Rechtsfolgen beschränkte. Durch Urteil vom 01.03.2006 änderte das Landgericht Gera die Entscheidung des Amtsgerichts

im Rechtsfolgenausspruch ab und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 €. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft Gera, welche auf den Ausspruch über die Rechtsfolgen beschränkt wurde. Gerügt wird näher ausgeführt die Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und hat auch in der Sache einen vorläufigen Erfolg.

1. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob das Berufungsgericht den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt im richtigen Umfang geprüft hat, insbesondere, ob der Gegenstand des Berufungsverfahrens in solcher Weise, wie das Berufungsgericht angenommen hat, durch eine Beschränkung der Berufung begrenzt war; dabei ist es an die rechtliche Beurteilung der Rechtsmittelbeschränkung durch das Berufungsgericht nicht gebunden (BGHSt 27, 70, 72).

Diese Prüfung ergibt die Unwirksamkeit der Berufsbeschränkung mit der Folge, dass das Landgericht nicht über alle im Rechtssinne angefochtenen Bestandteile des Urteils des ersten Rechtszuges entschieden hat, und der weiteren Folge, dass das Urteil vom 01. 03. 2006 allein aus diesem Grund aufzuheben ist.

a) Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch setzt voraus, dass das angefochtene Urteil seine Prüfung ermöglicht (BGHSt 29, 359, 364). Die Beschränkung ist daher nicht möglich, wenn die Feststellungen zur Tat, sei es zur äußeren oder zur inneren Tatseite (OLG Koblenz VRS 53, 337, 338), so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, dass sie keine ausreichende Grundlage für eine eigene Strafzumessung des Berufungsgerichts bieten (BGHSt 33, 59; BGHR StPO § 318 Strafausspruch 1).

b) Das Amtsgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

„Am 08.06.2005 hatte der Angeklagte bereits in den Morgenstunden wieder einmal erhebliche Mengen alkoholische Getränke zu sich genommen. Er war zumindest stark angetrunken. In diesem Zustand begab er sich gegen 13.00 Uhr in den R.-Markt in H. und entnahm aus den Regalen eine Flasche Schnaps ‚Goldkrone‘ im Wert von 3,59 € sowie 4 Tütensuppen im Wert von 2,36 €. Als er sich unbeobachtet fühlte, steckte er die Schnapsflasche in seinen Hosensack und deckte seinen Pullover darüber. Die Tütensuppen steckte er sich unter sein Hemd. Anschließend ging er zur Kasse, wo er lediglich ein paar Brötchen bezahlte. Nachdem der Angeklagte durch den Kaufhausdetektiv R. aufgefordert wurde, ihm zur Klärung des Diebstahls ins Büro zu folgen, beleidigte dieser den Zeugen mit den Worten ‚Arschloch‘ und ‚blöder Wichser‘.“

c) Diese Feststellungen ermöglichen schon nicht die Subsumtion unter den vom Amtsgericht zur Anwendung gebrachten § 323a Abs. 1 StGB. Darüber hinaus sind sie auch keine ausreichende Grundlage für eine Strafzumessung des Berufungsgerichts.

aa) Eine Verurteilung wegen Vollrausches setzt – auch wenn dies dem Wortlaut des § 323a Abs. 1 StGB nicht zu entnehmen ist (vgl. BGHSt 32, 48, 53 [= BA 1983, 522]) – voraus, dass sich der Täter schuldhaft bis zu einem Grade in einen Rausch versetzt hat, der den Bereich der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sicher erreicht (BGH EzSt StGB § 323a Nr. 1; OLG Zweibrücken Zfs 1988, 370; OLG Köln DAR 2001, 230 [= BA 2002, 50]; OLG Karlsruhe NZV 2004, 592, 593 [= BA 2005, 249]; S/S/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 27. Aufl., § 323a Rn. 8a m. w. N.). Dagegen ist der Tatbestand des § 323a StGB nicht erfüllt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Täter zur Tatzeit voll schuldfähig war (BGH, a. a. O.; OLG Köln, a. a. O.; offengelassen in: BGHSt 32, 48, 54).

Erst wenn § 21 StGB zweifelsfrei erfüllt, also nicht nur nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ anwendbar ist, steht nämlich fest, dass der Täter in einem vom Gesetz als gravierend angesehenen Zustand eindeutig herabgesetzter Motivierbarkeit gehandelt hat, in dem nach genereller Erfahrung die Gefahr strafrechtlich relevanter Ausschreitungen besteht, die Verantwortlichkeit des Täters aber nicht mehr gewährleistet ist. Eine Unterschreitung dieser Mindestgrenze würde hingegen in den Tatbestand auch ungefährliches, möglicherweise völlig vorwurfsfreies Verhalten einbeziehen (Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 323a Rn. 4; in diesem Sinne auch: BayObLGSt 1978, 161, 166). Die Gefahr, dass bei diesem Normverständnis § 323a StGB seiner Aufgabe als Auffangtatbestand nicht mehr gerecht wird und unerträgliche Strafbarkeitslücken in den Fällen entstehen, in denen sich weder volle Schuldfähigkeit noch Schuldunfähigkeit ausschließen lässt, ist aus Sicht des Senats nicht gegeben (so aber Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil 1, § 96 Rn. 18; LK-Spendel, StGB, 11. Aufl., § 323a Rn. 153 jeweils m. w. N.). Denn bei sorgsamer Aufklärung des Sachverhalts wird der Tatrichter mit einer solchen Zweifelslage faktisch nicht konfrontiert werden. Abgesehen davon ist diese Strafbarkeitslücke nur die hinzunehmende Konsequenz daraus, dass in Fällen, in denen der Täter bei der Verwirklichung des Straftatbestandes rauschbedingt schuldunfähig gewesen sein kann, eine Bestrafung nicht bereits auf Grund wahldeutiger Feststellung zwischen Vollrausch und Rauschtat möglich ist (vgl. BGHR StGB § 323a Abs. 1 Rausch 1), sondern nur dann, wenn die Verwirklichung des Straftatbestandes des Vollrausches ihrerseits nachgewiesen ist (BayObLG a. a. O., S. 163).

Dass der Bereich des § 21 StGB sicher erreicht ist, hat der Amtsrichter nicht festgestellt. Der Angabe, der Angeklagte sei „zumindest stark angetrunken“ gewesen, lässt sich solches nicht entnehmen. Damit brachte der Tatrichter lediglich zum Ausdruck, dass nicht sicher auszuschließen sei, dass der Angeklagte infolge seiner Alkoholisierung schuldunfähig war. Eine eindeutige – positive – Aussage zum Maß der Beeinträchtigung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ist darin aber nicht enthalten. Dem entspricht, dass der

Amtsrichter meinte, die von ihm als Alternative in Betracht gezogene Möglichkeit voller Schuldfähigkeit letztlich gleichfalls nicht ausschließen zu können.

Es kann den Urteilsgründen ebenfalls nicht entnommen werden, ob sich der Angeklagte schuldhaft berauscht hat. Feststellungen zur inneren Tatseite fehlen.

Bedingt vorsätzlich i. S. d. § 323a Abs. 1 StGB handelt nämlich nur, wer es bei dem Genuss von Rauschmitteln für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt und dass dieser seine Einsichtsfähigkeit oder sein Hemmungsvermögen jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt (BGH NStZ-RR 2001, 15). Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters darauf erstrecken, dass er in dem Rausch, in den er sich durch den Genuss berauscher Mittel versetzt hat, möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde. Es liegt deshalb nur ein fahrlässiger Vollrausch vor, wenn sich der Täter zwar vorsätzlich berauscht hat, aber mit keiner Ausschreitung im Vollrausch gerechnet hat, obwohl er mit irgendeiner hätte rechnen können (OLG Hamm BA 2005, 73, 74). Zu alledem verhält sich das Urteil des Amtsgerichts nicht.

bb) § 323a StGB bezweckt den Schutz der Allgemeinheit vor den mit dem Rausch verbundenen Gefahren, wobei das Gesetz den Rausch als solchen missbilligt (Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl., Rn. 934). Da nur das Berauschen als solches strafbar ist, hat auch die konkrete Strafzumessung in erster Linie am Sich-Betrinken und dabei primär am Maß der Vorwerfbarkeit des Sich-Betrinkens anzuknüpfen. Dies setzt aber voraus, dass hinreichende Feststellungen in diesem Bereich, insbesondere zum möglichst genau zu ermittelnden Grad der Intoxikation des Täters, getroffen worden sind. Auch hieran fehlt es, so dass es an einer ausreichenden Grundlage für eine Strafzumessung des Landgerichts mangelte.

2. Im Übrigen hielte auch der Ausspruch über die Rechtsfolgen einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. So enthalten die schriftlichen Urteilsgründe keine Strafzumessung im engeren Sinn. Vor allem aber bestehen gegen die Ausführungen des Landgerichts, mit denen es die Unerlässlichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe (§ 47 Abs. 1 StGB) verneint, rechtliche Bedenken. (wird ausgeführt)

3. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

Da – wie bereits ausgeführt – eine Verurteilung des Angeklagten auf wahldeutiger Grundlage aus Rechtsgründen nicht möglich ist, muss nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ein Freispruch erfolgen, wenn der Angeklagte möglicherweise voll schuldfähig, möglicherweise schuldunfähig gewesen ist (OLG Karlsruhe, a. a. O.). Allerdings obliegt dem Tatrichter bei Aufklärung des Sachverhalts und bei Würdigung der erhobenen Beweise die gewissenhafte Prüfung, ob solche nicht ausräumbaren Zweifel tatsächlich bestehen. Trinkmengenangaben muss der Tatrichter jedenfalls – erst recht, wenn sie indifferent sind und wechseln – ebenso wenig folgen, wie er gehalten ist, aus der bloßen

Wahrnehmung von starkem Atemalkohol durch einen Tatzeugen auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB zu schließen.

Überhaupt erfordert die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB in Fällen akuter Alkoholin- toxikation eine umfassende Gesamtwürdigung zu der Frage, ob beim Angeklagten unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Tat, seines Verhaltens vor, während und nach der Tat und einer etwaigen Alkoholge- wöhnung zur Tatzeit eine durch Alkoholrausch be- dingte krankhafte seelische Störung vorgelegen hat (BGH NStZ 2005, 92).

Entsprechend dürfte vorliegend insbesondere die langjährige Alkoholgewöhnung des Angeklagten, sein gezieltes Vorgehen zur Beschaffung seines Bedarfs (an Alkohol und Lebensmitteln) und generell sein Leis- tungsverhalten eher gegen erheblich verminderte Steu- erungsfähigkeit, in jedem Fall aber gegen Schuldun- fähigkeit sprechen.

(Mitgeteilt vom 1. Senat des Thüringer
Oberlandesgerichts Jena)

18. 1. Auch Angaben bei einer informatorischen Befragung fallen unter das Verwertungsverbot des § 252 StPO.

2. Ein hinreichender Tatverdacht liegt dann vor, wenn bei vorläufiger Tatbewertung aufgrund des Akteninhalts eine spätere Verurteilung des Ange- schuldigten wahrscheinlich ist. Für diese Frage sind auch eventuelle Beweisverwertungsverbote zu be- rücksichtigen [hier: Tatverdacht bzgl. § 316 StGB, § 21 StVG aufgrund negativer Beweisbarkeitsprog- nose verneint].

Amtsgericht Saalfeld,
Beschluss vom 16. April 2007
– 630 Js 40575/06 2 Ds jug. –

Zum Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft hat gegen den zur Tatzeit jugendlichen Angeschuldigten am 01.02.2007 Anklage wegen eines Vergehens der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis erhoben. Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, am 20. 10. 2006 gegen 23.25 Uhr mit einem Personenkraftwagen die B.-Gasse in G. befahren zu haben, obwohl er angesichts einer Blut- alkoholkonzentration von mindestens 2,18 ‰ fahr- untüchtig war und obgleich er nicht im Besitz der er- forderlichen Fahrerlaubnis war.

Aus den Gründen:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war aus tat- sächlichen Gründen abzulehnen, weil zwar die (hohe) Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine Straftat von dem Angeschuldigten begangen wurde, aber nicht wahr- scheinlich ist, daß mit den Beweismitteln und Erkennt- nismöglichkeiten der Hauptverhandlung eine Verurtei- lung wegen der Straftat möglich ist.

Hinreichender Tatverdacht ist zu bejahen, wenn die nach Maßgabe des Akteninhalts vorzunehmende vorläufige Tatbewertung (BGHSt 23, 304, 306) ergibt, daß auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses die Verurteilung des Angeschuldigten in einer Hauptverhandlung mit voll gültiger Beweisaufnahme wahrscheinlich ist (vgl. BGH bei Becker, NSStZ-RR 2004, 227). Die Beweisbarkeitsprognose geht hierbei trotz nach Aktenlage materiell hoher Tatwahrscheinlichkeit auch dann negativ aus, wenn für die Hauptverhandlung Beweisverwertungsverbote zu beachten sind, die bei der Prüfung der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen sind (vgl. AG Saalfeld, StV 2005, 320 m. zust. Anm. Kühne; Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 203 Rn. 2; AnwK StPO-Kirchhof, § 203 Rn. 2).

Eine solche Wahrscheinlichkeit der Beweisbarkeit ist nach Auffassung des Gerichts nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu verneinen, weil die unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts vorhandenen und noch zu erwartenden Beweise nicht geeignet sind, mit den prozessual zulässigen Mitteln die für eine Verurteilung erforderliche gerichtliche Überzeugung von der Täterschaft des Angeschuldigten zu begründen. Muss die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aber verneint werden, darf ein Beschuldigter nicht mit einer Hauptverhandlung überzogen werden.

Der Angeschuldigte hat sich im Ermittlungsverfahren zur Sache nicht eingelassen. Sein Schweigen darf auch nicht als belastendes Indiz gegen ihn gewertet werden (BGHSt 32, 140, 144).

Zwar hat seine Mutter K. H. den Angeschuldigten im Ermittlungsverfahren bei einer in der Tatnacht vorgenommenen polizeilichen Befragung belastet. Jedoch ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn (bei Fehlen anderer Beweise) sicher zu erwarten ist, daß ein zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge, auf dessen polizeiliche Aussage sich die Anklage maßgeblich stützt, in der Hauptverhandlung von seinem Weigerungsrecht Gebrauch machen wird (vgl. AG Saalfeld, StV 2005, 320, 321; KK StPO-Tolksdorf, 5. Aufl., § 203 Rn. 5) und die Einführung seiner Aussage aus dem Ermittlungsverfahren wegen § 252 StPO, der – über seinen Wortlaut hinaus – als umfassendes Verwertungsverbot aufzufassen ist, das jede andere Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Aussage eines zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen, insbesondere die Vernehmung von Verhörspersonen, ausschließt (vgl. BGH, JR 1998, 165, 167), nicht möglich sein wird (vgl. AG Saalfeld, StV 2005, 320, 321; LR-Rieß, StPO, 25. Aufl., § 203 Rn. 14).

So liegt der Fall jedoch hier, weil sich die Mutter des Angeschuldigten bereits bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 16.11.2006 auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO berufen hat, so dass der Verwertung ihrer früheren Angaben § 252 StPO entgegensteht. Diese Bestimmung enthält nicht nur das Verbot, die frühere Aussage eines Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, zu verlesen, sondern darüber hinaus auch ein umfassendes Verbot, dessen frühere Aussage

in irgendeiner Weise zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen (vgl. BGHSt 45, 203, 205; Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 252 Rn. 12; Hellmann, Strafprozeßrecht, 2. Aufl., Rn. 669). Auch eine mittelbare Verwertung ist unzulässig. Zwar gilt das Verwertungsverbot nur für Äußerungen im Rahmen einer Vernehmung. Als „Vernehmung“ in diesem Sinn darf jedoch nicht nur eine unter Beachtung des § 163a Abs. 5 StPO durchgeführte förmliche Vernehmung angesehen werden. Weder ist es erforderlich, dass eine Niederschrift über die Angaben der Auskunftsperson gefertigt wurde, noch kommt es darauf an, ob die Angaben gegenüber der Polizei freiwillig gemacht wurden. Der Begriff der Vernehmung im Sinne von § 252 StPO (und damit das hieraus abgeleitete Verwertungsverbot) ist vielmehr weit auszulegen und umfasst alle früheren Bekundungen auf Grund einer amtlichen Befragung, also auch Angaben bei einer nur informatorischen Befragung durch Polizeibeamte, bei der das Schutzbedürfnis des Zeugen sogar noch größer ist als bei einer mit der vorgeschriebenen Belehrung verbundenen förmlichen Vernehmung (BayObLG, NSStZ 2005, 468, 469; HK StPO-Julius, 3. Aufl., § 252 Rn. 6). Entscheidend ist, daß die Auskunftsperson von einem Staatsorgan in amtlicher Eigenschaft zu dem den Gegenstand des (nunmehrigen) Strafverfahrens bildenden Sachverhalt gehört worden ist (BayObLG, VRS 64, 201, 203; OLG Frankfurt, StV 1994, 117, 118). Die Bekundungen, die die Mutter des Angeschuldigten auf Befragung gegenüber der Polizei abgegeben hat, dürfen deshalb, weil die Zeugin K. H. unterdessen berechtigterweise von ihrem ihr als Angehörige des Angeschuldigten zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, weder durch Verlesung des polizeilichen Aktenvermerks vom 21.10.2006 noch durch die Einvernahme der Verhörspersonen in das Verfahren eingeführt und bei der Urteilsfindung verwertet werden (vgl. BayObLG, VRS 59, 205, 206; KK StPO-Diemer, 5. Aufl., § 252 Rn. 17).

Anders verhält es sich nur mit Äußerungen, die aus freien Stücken gesprächsweise außerhalb einer Vernehmung gemacht oder gegenüber der Polizei ungefragt und spontan abgegeben werden (vgl. BGH, NSStZ 1986, 232; Pfeiffer, StPO, 5. Aufl., § 252 Rn. 7). Ein solcher Ausnahmefall ist hier aber nicht gegeben. Die Mutter des Angeschuldigten war, auch wenn sie in der Tatnacht nur informatorisch und ohne Protokollierung über den Gegenstand der Ermittlungen befragt worden war, durch die Polizeibeamten dennoch im Sinne des § 252 StPO „vernommen“ worden. Auf wessen Initiative die Vernehmung stattgefunden hat, spielt keine Rolle. Die Initiative zu der Vernehmung kann sogar von dem Zeugen ausgegangen sein (Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 252 Rn. 7; SK StPO-Schlüchter, § 252 Rn. 6). Es genügt, dass aus der Sicht des Zeugen eine zumindest vernehmungsfähnliche Gesamtsituation bestand, bei der der Beweiserhebungswille des Amtsträgers erkennbar zutage trat (LR-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 252 Rn. 10). Im Sinne des § 252 StPO ist ein Zeuge auch dann „vernommen“, wenn ihn die Po-

izei formlos (informativ) über den Ermittlungsgegenstand befragt hat (BGHSt 29, 230, 232). Ihre bei dieser Gelegenheit abgegebene Erklärung über die Fahrereigenschaft des Angeschuldigten darf, nachdem die Zeugin K. H. später von ihrem Aussageverweigerungsrecht als Angehörige des Angeschuldigten Gebrauch gemacht hat, somit nicht mehr verwertet werden. Aus der Tatsache der Zeugnisverweigerung dürfen auch keine Schlüsse zum Nachteil des Angeschuldigten gezogen werden (LR-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 252 Rn. 4). Ob die Angaben, die die Mutter des Angeschuldigten im Vorfeld der Ermittlungen der Polizei gegenüber gemacht hat, noch im legitimen Bereich nur informativ befragt gelegen haben oder die Verdachtslage gegen ihren Sohn damals nicht schon so stark war, daß sie als Angehörige Zeugin über ihr Zeugnisverweigerungsrecht hätte belehrt werden müssen, kann deshalb dahingestellt bleiben.

Der Angabe der Mutter des Angeschuldigten, daß „sie sich langsam nicht mehr zu helfen“ wisse und „daher die Polizei verständigt habe“, kann zwar entnommen werden, daß sie sich aus freien Stücken äußert hat und sich nicht in einer psychologischen Zwangslage befunden hat. Dies hat jedoch auf das Verwertungsverbot keinen Einfluss (BayObLG, NSTZ 2005, 468, 469).

Die Zeugin K. M. konnte zur Sachaufklärung nichts beitragen. Konkrete Beobachtungen vermochte diese Zeugin nicht zu schildern. Sonstige Tatzeugen sind nicht vorhanden.

Da die vorhandenen Beweismittel demzufolge nach Aktenlage und unter Berücksichtigung der gegebenen prozessualen Möglichkeiten nicht ausreichen, um in einer Hauptverhandlung nach den für diese geltenden Beweisregeln die Täterschaft des Angeschuldigten wahrscheinlich zu beweisen, war die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Andreas G. Spahn, Saalfeld)

19. Der Schluss auf die Nichteignung eines Fahrerlaubnisinhabers kann gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zulässig sein, wenn dieser sich weigert, ein gemäß § 13 Nr. 2 c) FeV angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, auch wenn die der Anordnung zugrunde liegende Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss länger zurückliegt (hier mehr als sieben Jahre). Wesentlich ist, dass die Tat noch im Verkehrszentralregister eingetragen ist und keinem Verwertungsverbot unterliegt.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 25. April 2007 – 12 ME 142/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 06. Fe-

bruar 2007, mit dem ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis der (früheren) Klasse 3 entzogen worden ist. Dem Bescheid liegt zugrunde, dass dem Antragsgegner im Dezember 2006 bekannt geworden war, dass der Antragsteller am 09. Mai 1999 im Straßenverkehr ein Fahrrad mit einer Blutalkoholkonzentration von 3,14 Promille geführt hatte. Wegen dieser – fahrlässig begangenen – Trunkenheitsfahrt war gegen den Antragsteller ein Strafbefehl des Amtsgerichts Nordhorn vom 26. August 1999 ergangen, der Rechtskraft erlangt hat. Der Antragsgegner forderte den Antragsteller mit Verfügung vom 09. Januar 2007 unter Hinweis auf diese Trunkenheitsfahrt auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Ausräumung von Fahreignungszweifeln beizubringen. Nachdem der Antragsteller sich dem verweigert hatte, entzog der Antragsgegner ihm mit dem angefochtenen Bescheid die Fahrerlaubnis und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme an.

Der Antragsteller hat gegen den Bescheid Klage erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Das Verwaltungsgericht hat dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren entsprochen und mit dem angefochtenen Beschluss vom 28. Februar 2007 die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Mit seiner dagegen erhobenen Beschwerde verteidigt der Antragsgegner den angefochtenen Fahrerlaubnisentziehungsbescheid und macht geltend, die Aufforderung sei im Hinblick auf die am 09. Mai 1999 mit einer außerordentlich hohen Blutalkoholkonzentration begangenen Trunkenheitsfahrt anlassbezogen und auch verhältnismäßig. Der wegen des Vorfalls ergangene Strafbefehl des Amtsgerichts Nordhorn sei noch verwertbar. Er sei im Verkehrszentralregister eingetragen und darin erst mit Ablauf des 15. September 2009 zu tilgen.

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht erhobene und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet. Unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, auf dessen Überprüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ist bei der im gerichtlichen Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass die gegen die streitige Fahrerlaubnisentziehung erhobene Anfechtungsklage aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird. Das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung des Bescheides muss deshalb gegenüber dem – gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend begründeten – öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurücktreten.

Auszugehen ist zunächst davon, dass der Antragsgegner den Antragsteller gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 2 Abs. 8 StVG i. V. m. §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 c) FeV zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auffordern konnte. Der Antragsteller hat am 09. Mai 1999 ein Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr mit einer hohen Blutalkoholkonzentration von 3,14 Promille geführt und damit den Tatbestand des

§ 13 Nr. 2 c) FeV erfüllt. Fahrzeug im Sinne dieser Regelung kann nicht nur ein Kraftfahrzeug sein, sondern wie hier auch ein Fahrrad (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.09.1999 – 19 B 1629/99 –, zfs 2000, 272 [= BA 2000, 202]; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.09.1995 – 11 C 34/94 –, BVerwGE 99, 249 zu § 15b StVZO a. F. [= BA 1996, 107]). Die Bestimmung beruht auf der Erkenntnis des Verordnungsgebers, dass bei einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille von deutlich normabweichenden Trinkgewohnheiten und einer ungewöhnlichen Giftfestigkeit des Verkehrsteilnehmers ausgegangen werden kann (vgl. BR-Drs. 443/98 <Beschluss>, S. 6; Gehrman in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Bd. 2, Stand: Juli 2006, 18 B Rdnr. 22: „pathologische Alkoholtoleranz“). Der Vortrag des Antragstellers, er habe sich bei dem damaligen Vorfall wegen eines Trauerfalls in der Familie in einer Ausnahmesituation befunden, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Denn unabhängig davon, welche Motive seiner damaligen Alkoholisierung zugrunde gelegen haben, muss davon ausgegangen werden, dass er den extrem hohen BAK-Wert von 3,14 Promille nur auf der Grundlage einer erheblichen Alkoholgewöhnung hat erreichen können.

Die Vorschrift des § 13 Nr. 2 c) FeV sieht die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zwingend vor und stellt es nicht in das Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde, von ihr abzusehen. Die Anordnung vom 09. Januar 2007 ist deshalb nicht zu beanstanden. Sie ist zur Abklärung der in der Trunkenheitsfahrt des Antragstellers begründeten Zweifel an seiner Fahreignung erforderlich und verhältnismäßig. Der Antragsteller kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg auf den seit dem Vorfall vom 09. Mai 1999 verstrichenen Zeitraum von mehr als sieben Jahren berufen, in dem er durchweg ohne alkoholbedingte Auffälligkeiten am motorisierten Straßenverkehr teilgenommen habe. Der wegen der Trunkenheitsfahrt ergangene Strafbefehl des Amtsgerichts Nordhorn vom 26. August 1999 ist, worauf der Antragsgegner zutreffend hinweist, im Verkehrszentralregister noch eingetragen. Er unterliegt der zehnjährigen Tilgungsfrist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVG und damit bis zu seiner Tilgung bzw. bis zum Eintritt der Tilgungsreife im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren keinem Verwertungsverbot (§ 29 Abs. 8 Satz 1 und 2 StVG). Indem der Gesetzgeber für Ahndungen von Alkoholstraftaten – hier wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 StGB – eine zehnjährige Tilgungsfrist vorgesehen hat, hat er sich für einen relativ langen Zeitraum entschieden, in dem derartige Entscheidungen noch verwertet werden können. Dies ist vor dem Hintergrund der bei alkoholauffällig gewordenen Verkehrsteilnehmern bestehenden Rückfallgefahren nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2005 – 3 C 21/04 –, DAR 2005, 578 [= BA 2006, 52] zur Verwertung einer Entscheidung wegen einer unter Drogeneinfluss begangenen Straßenverkehrsfährdung). Mit seinem Vortrag, er habe sich seit dem Vorfall vom 09. Mai 1999 im Straßen-

verkehr bewährt, vermag der Antragsteller deshalb nicht durchzudringen. Die Gutachtenanforderung vom 09. Januar 2007 ist vielmehr (noch) hinreichend anlassbezogen und beeinträchtigt den Antragsteller in seinem Persönlichkeitsrecht nicht unangemessen.

Der Senat setzt sich mit dieser Bewertung nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. In seinem Urteil vom 09. Juni 2005 (– 3 C 25/04 –, DAR 2005, 581 [= BA 2006, 49]) hat das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit der Klärung von Eignungszweifeln wegen eines nachgewiesenen Drogenkonsums ausgeführt, nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum könne als Grundlage für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens herangezogen werden. Dies ergebe sich schon aus der Verweisungsnorm des § 46 Abs. 3 FeV, wonach Tatsachen bekannt geworden sein müssten, die Bedenken gegen die Kraftfahreignung des Betroffenen begründeten. Der erfolgte Betäubungsmittelmissbrauch müsse also nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten noch geeignet sein, die Kraftfahreignung in Zweifel zu ziehen. Das ergebe sich auch aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, greife in erheblicher Weise in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Ihm werde zugemutet, anderen Einblick in Kernbereiche seiner Persönlichkeit zu geben. Ein solcher Eingriff sei nur gerechtfertigt, wenn er zur Abwehr einer bei realistischer Einschätzung tatsächlich bestehenden Gefahr notwendig sei. Es müsse also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Betreffende noch Drogen einnehme oder jedenfalls rückfallgefährdet sei und sich dies auf sein Verhalten im Straßenverkehr auswirken könne. Weiterhin hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, die Bestimmung schematisch fester Zeiten, nach deren Ablauf ein Drogenkonsum im Rahmen einer Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV unbeachtlich werden solle, werde dem Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Kontext der Drogenproblematik nicht gerecht. Konkret hat es einen vom Kläger dieses Verfahrens genannten Zeitraum von einem Jahr bzw. einer von der Vorinstanz gezogenen Grenze von 15 Monaten seit dem letzten Drogenkonsum als zu schematisch erachtet. Im Hinblick auf die in dieser Entscheidung diskutierten Zeiträume lässt sich indes nicht darauf schließen, eine an eine über sieben Jahre zurückliegende Trunkenheitsfahrt anknüpfende Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei jedenfalls unzulässig. Denn die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts beziehen sich auf eine Gutachtenanforderung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV und berücksichtigen die Besonderheiten dieser Regelung, deren Tatbestand („wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Abs. 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt“) offener formuliert ist und nicht auf ein feststehendes Ereignis abstellt wie es bei der Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens

gemäß § 13 Nr. 2 c) FeV wegen des Führens eines Fahrzeugs im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr der Fall ist. Im Hinblick auf die Regelungen in § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 8 Satz 1 und 2 StVG zur Verwertbarkeit von Entscheidungen wegen Alkoholstraftaten begegnet es keinen Bedenken, hier auf länger zurückliegende Auffälligkeiten zurückzugreifen. Vergleichbar dazu hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem weiteren Urteil vom 09. Juni 2005 (– 3 C 21/04 –, a. a. O.) die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV in Anknüpfung an eine sieben Jahre zurückliegende Fahrerlaubnisentziehung wegen einer unter Drogeneinfluss begangenen fahrlässigen Straßenverkehrsfahrdung im Verfahren auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht beanstandet, sondern darauf abgehoben, dass die Entziehungsentscheidung noch keinem Verwertungsverbot (gemäß § 29 Abs. 8 i. V. m. § 65 Abs. 9 StVG) unterliege.

Da der Antragsteller sich der zu Recht geforderten Begutachtung ohne triftigen Grund nicht gestellt hat, ist es folgerichtig, dass der Antragsgegner gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf seine Nichteignung geschlossen hat.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts)

20. 1. Für die Überprüfung der Fahreignung auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV ist nicht erforderlich, dass im Zeitpunkt des Führens eines Fahrzeuges eine „gesicherte Annahme von Cannabiseinfluss“ gegeben ist; Anknüpfungspunkt für eine ordnungsrechtliche Überprüfung der Kraftfahreignung, die an den Belangen der Verkehrssicherheit und der vorbeugenden Gefahrenabwehr ausgerichtet ist, ist ein im Ausgangspunkt abstrakter Gefährdungstatbestand, bei dem eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder zusätzliche Beweisanzeichen für die Fahrunsicherheit nicht erforderlich sind.

2. Zur Auswahl des Gutachters durch die Verwaltungsbehörde (Einzelfall).

Saarländisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 03. Mai 2007 – 1 B 23/07 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 18.01.2007 – 10 L 73/07 – bleibt ohne Erfolg.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis und die Anordnung der Ablieferung des Führerscheins durch den Bescheid der Antragsgegnerin

vom 11.12.2006 zurückgewiesen. Die vom Antragsteller in der Beschwerdebeurteilung vom 06.03.2004 dargelegten Gründe, die allein der Senat zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), geben – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 30.04.2007 – keine Veranlassung, die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern. ...

Im Weiteren ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass aufgrund der im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs beim Antragsteller durchgeführten toxikologischen Blutuntersuchung, die einen Wert an Tetrahydrocannabinol (THC) von 2,2 ng/ml ergeben hat, ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss zum Blutentnahmezeitpunkt und damit auch zum Zeitpunkt der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr anzunehmen ist. Der in diesem Zusammenhang mit der Beschwerde erhobene Einwand, in dem toxikologischen Befund des Instituts für Rechtsmedizin der J.G.-Universität M. vom 27.09.2005 werde neben dem Hinweis auf „eine engerfristige Cannabisaufnahme“ (lediglich) festgehalten „Ein Cannabiseinfluss zum Blutentnahmezeitpunkt kommt in Betracht“, vermag die Annahme eines fahreignungsrelevanten Cannabiseinflusses unter dem (rechtlichen) Gesichtspunkt der gebotenen Überprüfung der ordnungsrechtlichen Kraftfahreignung nicht zu erschüttern. Die Beschwerde verkennt dabei, dass es für die Überprüfung der Fahreignung auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 2 Abs. 8 StVG, 46 Abs. 3 FeV nicht erforderlich ist, dass im Zeitpunkt des Führens eines Fahrzeuges eine „gesicherte Annahme von Cannabiseinfluss“ gegeben ist. Anknüpfungspunkt für eine ordnungsrechtliche Überprüfung der Kraftfahreignung, die an den Belangen der Verkehrssicherheit und der vorbeugenden Gefahrenabwehr ausgerichtet ist, ist ein im Ausgangspunkt abstrakter Gefährdungstatbestand, bei dem eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder zusätzliche Beweisanzeichen für die Fahrunsicherheit nicht erforderlich sind. Ein in diesem Sinne abstrakter Gefährdungstatbestand ist im Übrigen ausreichend für strafrechtliche (§ 316 StGB) und (bußgeldbewerte) ordnungswidrigkeitsrechtliche (§ 24a StVG) Sanktionen. Für eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG muss allerdings eine THC-Konzentration von deutlich oberhalb des Nullwerts nachgewiesen werden, ein Ergebnis im Spurenbereich (kleiner als 0,5 ng/ml) reicht für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit nicht aus, vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 –, NJW 2005, 349 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]; das BVerfG (a. a. O.) hegt indes keine Zweifel daran, dass ab einem Wert von 1 ng/ml THC die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt ist.

Festzuhalten bleibt, dass die beim Antragsteller anlässlich der Verkehrskontrolle am 23.08.2005 entnommene Blutprobe zum Nachweis eines THC-Wertes von 2,2 ng/ml geführt hat, mithin einem Wert, der die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit

rechtfertigt, wobei es in der Sicht eines abstrakten Gefährdungstatbestandes nicht darauf ankommt, dass beim Antragsteller cannabisbedingte Beeinträchtigungen tatsächlich vorgelegen haben (vgl. u.a. Beschluss des Senats vom 19.08.2003 – 1 W 20/03 –; insoweit nicht ganz klar OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.01.2004 – 7 A 10206/03. OVG –, ZfS 2004, 188 [= BA 2004, 293]).

Von daher war es gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gerechtfertigt und geboten, zunächst das Konsumverhalten des Antragstellers in Bezug auf Betäubungsmittel zu überprüfen, bevor von ihm gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV eine medizinisch-psychologische Untersuchung mit der Folge eines relativ gravierenden Eingriffs in seine Persönlichkeit verlangt wird (vgl. dazu zutreffend VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.09.2003 – 10 S 1294/03 –, ZfS 2004, 43 [= BA 2004, 185]).

Zu ermitteln war (zunächst), ob mehr als nur ein einmaliger oder gelegentlicher Konsum von Cannabis vorliegt. Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 FeV mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Haar- und Urinanalyse war in der gegebenen Situation angebracht. In dem entsprechenden Anschreiben der Antragsgegnerin war der Antragsteller zudem explizit darüber informiert worden, dass Kopfhare von mindestens 3 cm Länge zur Verfügung stehen müssen. Unklarheiten in Bezug auf „Umfang, Qualität und Fragestellung“ des beizubringenden Gutachtens waren entgegen dem Beschwerdevorbringen eindeutig nicht gegeben. Von alledem ist das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung zutreffend ausgegangen.

Der Senat teilt im Weiteren auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens auf der Grundlage einer Haar- und Urinanalyse nicht deshalb rechtswidrig war, weil die Antragsgegnerin hierfür lediglich „eine“ medizinische Einrichtung, nämlich das Institut für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes in H., bestimmt hat. Denn es entspricht in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin dem Informationsstand des Senats, dass im Saarland das Institut für Rechtsmedizin in H. die einzige Stelle ist, die Haar- und Urinanalysen zur Ermittlung des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Standard moderner Qualitätssicherung erbringen kann. Gegenteiliges hat der Antragsteller auch nicht andeutungsweise belegen können. Wenn er eine Durchführung der entsprechenden Analysen bei einem anderen Institut für Rechtsmedizin gewünscht hätte, etwa bei dem Institut für Rechtsmedizin der J.G.-Universität M., das die am 23.08.2005 bei ihm entnommene Blutprobe untersucht hatte, so hätte er dies auf dem ihm übersandten Formular zur Einverständniserklärung vermerken und der Antragsgegnerin auf diese Weise kundtun können. Die Antragsgegnerin hätte einem solchen Begehren zugestimmt. Es wäre in der Tat Sache des Antragstellers gewesen, sich diesbezüglich mit der Antragsgegnerin in Verbindung zu setzen. Die vom OVG Hamburg, Beschluss vom 30.03.2000 – 3 Bs 62/00 –, NZV

2000, 348 = ZfS 2000, 419 = BA 2000, 277, in einer besonderen Fallkonstellation vertretene gegenteilige Auffassung vermag, selbst wenn sie auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt übertragen wird, den Senat nicht zu überzeugen.

Die sodann mit der Beschwerde erwähnte Entscheidung des OVG Bremen vom 08.03.2000 – 1 B 61/00 –, NJW 2000, 2438 = NZV 2000, 477 = ZfS 2000, 470 = BA 2001, 65, betrifft die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens in einem Fall von gelegentlichem Cannabiskonsum ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und ist von daher für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht einschlägig.

Nach alledem durfte die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zu Recht von der fehlenden Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs ausgehen mit der Folge, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis sich als rechtmäßig erweist und die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung gerechtfertigt ist.

21. Wer mit einer THC-Konzentration von mehr als 2 ng/ml im Straßenverkehr angetroffen wird, ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil er die „gelegentliche“ Einnahme von Cannabis nicht vom Fahren trennen kann, wenn er bereits 3 1/2 Jahre zuvor in gleicher Weise in Erscheinung getreten ist; dabei ist unerheblich, ob der Kraftfahrer nach dem ersten Vorfall längere Zeit abstinert war.

Oberverwaltungsgericht Bremen,

Beschluss vom 14. August 2007 – 1 B 302/07 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wieder herzustellen, zu Recht abgelehnt. Das Vorbringen des Antragstellers zur Begründung seiner Beschwerde, auf dessen Überprüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt keine Änderung der angefochtenen Entscheidung.

1. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsteller zu Recht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen. Nach Ziff. 9.2.2. der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) fehlt einem Kraftfahrer die Eignung, wenn er gelegentlich Cannabis zu sich nimmt und Konsum und Fahren nicht voneinander getrennt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a) Der Antragsteller nimmt „gelegentlich“ Cannabis zu sich.

In der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte ist streitig, ob gelegentlicher Konsum schon dann vor-

liegt, wenn ein einmaliger Konsum dieser Droge festgestellt worden ist (so OVG Hamburg, zuletzt Beschl. v. 15. 12. 2005 – 3 Bs 214/05 –, NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]), oder ob mindestens zweimal Cannabis in voneinander unabhängigen Konsumakten eingenommen worden sein muss (so in st Rspr Bayerischer VGH, Beschl. v. 25. 01. 2006 – 11 CS 05.1453 –, BA 2006, 422; zuletzt Beschl. v. 12. 03. 2007 – 11 CS 06.1525 – <juris>; ebenso VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20. 09. 2003 – 10 S 1294/03 –, DöV 2004 = BA 2004, 185, 129; OVG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 13. 12. 2004 – 4 B 206/04 –, BA 2006, 161; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 19. 12. 2006 – 1 M 142/06 – <juris>). Der Senat hat zu dieser Streitfrage bisher nicht Stellung nehmen brauchen. Sie kann auch in diesem Verfahren offen bleiben, denn der Antragsteller hat unstreitig mindestens zweimal Cannabis konsumiert.

Das gilt unabhängig davon, ob der Antragsteller lediglich am späten Abend des 06. 11. 2006 oder auch noch einmal erneut am frühen Morgen des 07. 11. 2006 Cannabis zu sich genommen hat. Zwar muss hier angesichts der festgestellten Werte davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller nicht nur, wie er eingeräumt hat, am Abend des 06. 11. 2006 mehrere Zigaretten mit Cannabis geraucht, sondern auch noch am frühen Morgen Cannabis konsumiert hat. Zugunsten des Antragstellers mag aber unterstellt werden, dass es sich bei der Einnahme von Cannabis am frühen Morgen nicht um einen erneuten, von dem Rauchen am Abend losgelösten selbstständigen Vorgang, sondern um den unselbstständigen Teil eines einheitlichen Konsumvorgangs während einer Nacht gehandelt hat (vgl. zu dieser Abgrenzung Bayerischer VGH, Beschl. v. 09. 10. 2006 – 11 CS 05.2819 – <juris>).

Auch ein solcher einheitlicher Konsumvorgang am 06./07. 11. 2006 kann aber nicht als einmaliges Ereignis betrachtet werden. Beim Antragsteller war nämlich bereits zuvor am 02. 06. 2003 Cannabiskonsum festgestellt worden. Dass dieser Konsum längere Zeit zurücklag und dem Antragsteller im April 2004 durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten bescheinigt wurde, sich seit mindestens neun Monaten abstinenter verhalten zu haben, steht seiner Berücksichtigung nicht entgegen. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob diese Abstinenz tatsächlich vorgelegen hat (vgl. in diesem Zusammenhang auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. 02. 2007 – 10 S 2302/06 –, BA 2007, 190). Es reicht aus, dass sie nicht angedauert hat. Der frühere Cannabisgebrauch schließt die Annahme aus, es habe sich am 06./07. 11. 2006 um ein „einmaliges Probiervverhalten“ (vgl. zu diesem Kriterium Bayerischer VGH, Beschl. v. 25. 01. 2006, a. a. O.) gehandelt, dessen Wiederholung nicht zu erwarten sei. Das gilt umso mehr, als der Antragsteller nach seinen eigenen Angaben gegenüber dem Gutachter früher über einen mehrjährigen Zeitraum täglich Cannabis zu sich nahm.

b) Der Antragsteller kann Konsum und Fahren nicht voneinander trennen.

An einer solchen Trennung fehlt es immer dann, wenn der Kraftfahrer objektiv unter dem Einfluss einer Cannabiskonzentration am Straßenverkehr teilgenom-

men hat, bei der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden muss, dass sich das Risiko von Beeinträchtigungen, die negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, signifikant erhöht hat. Ob diese Schwelle schon überschritten ist, wenn eine THC-Konzentration von 1,0 ng/ml festgestellt wird (so VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15. 11. 2004 – 10 S 2194/04 –, BA 2005, 187; Beschl. v. 27. 03. 2006 – 10 S 2519/05 –, NJW 2006, 2135 = BA 2006, 412), oder ob nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine Wirkstoffkonzentration von mehr als 2,0 ng/ml vorliegen muss (so Bayerischer VGH, vgl. insbes. Beschl. v. 11. 11. 2004 – 11 CS 04.2348 – BA 2006, 414 und Beschl. v. 25. 01. 2006 – 11 CS 05.1711 –, BA 2006, 416; zuletzt Beschl. v. 04. 06. 2007 – 11 CS 06.2806 –, ebenso OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 19. 12. 2006, a. a. O.), kann hier offen bleiben, denn die beim Antragsteller zuletzt festgestellte Konzentration lag mit 5,0 ng/ml erheblich über beiden Werten. Bei dem ersten Vorfall am 02. 06. 2003 hatte der Antragsteller mit einer Wirkstoffkonzentration von 20 ng/ml THC am Straßenverkehr teilgenommen. Beide Vorfälle widerlegen die Behauptung der Beschwerde, der Antragsteller sei „zu keinem Zeitpunkt“ selbst gefahren, sondern habe sich „jedes Mal“ von seinen Eltern abholen lassen, wenn er zu einer Party gegangen sei, wo Cannabis konsumiert worden sei.

2. Aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse steht zweifelsfrei fest, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Gemäß § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV ist ihm daher die Fahrerlaubnis zu entziehen. Eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, wie es die Beschwerde verlangt, bedarf es dazu nicht.

3. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist auch nicht deshalb geboten, weil der Antragsteller aus beruflichen Gründen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist. Zwar kommt dem Interesse des Antragstellers, weiterhin ein Kraftfahrzeug nutzen zu können, erhebliches Gewicht zu; gleichwohl hat es im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung hinter dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs zurückzustehen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Martin Grundmann, Bremen)

22. Zu den Voraussetzungen einer Anordnung von Erzwingungshaft zur Abgabe des Führerscheins nach sofort vollziehbarer Entziehung der Fahrerlaubnis.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 08. Mai 2007 – 10 O 611/07 –

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin begehrt die gerichtliche Anordnung von Erzwingungshaft gegen den Antragsgegner

zum Zwecke der Durchsetzung der Herausgabepflicht des Führerscheins.

Dem zulässigen Antrag ist zu entsprechen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Erzwingungshaft gegen den Antragsgegner liegen gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1, 28 SVwVG vor.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Antragsgegner sind gegeben.

Den zur Vollstreckung anstehenden Bescheid vom 28.07.2006, der ihm am 03.08.2006 zugestellt worden ist, hat der Antragsgegner zwar mit bei der Antragstellerin am 01.09.2006 fristwährend eingegangenen Widerspruch seines früheren Verfahrensbevollmächtigten vom 29.08.2006 angefochten; dennoch ist der Bescheid eine geeignete Vollstreckungsgrundlage, da dessen Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO offensichtlich ordnungsgemäß angeordnet worden ist mit der Folge, dass dem eingelegten Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommt und demgemäß nach § 18 Abs. 1 – 2. Alternative – SVwVG Verwaltungszwang zur Einziehung des Führerscheines angewandt werden darf. Dem Antragsgegner wurde für die Befolgung des Verwaltungsakts auch eine angemessene Frist gesetzt (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 SVwVG). Zudem wurde ihm das Zwangsmittel der Erzwingungshaft mit ihm am 12.04.2007 zugestellter Verfügung vom 03.04.2007 auch wirksam angedroht.

Auch die speziellen Voraussetzungen für die Anordnung von Erzwingungshaft sind erfüllt. Gemäß § 28 Abs. 1 SVwVG ist eine Erzwingungshaft nur zulässig, wenn ein vorher angewandtes Zwangsmittel erfolglos geblieben ist und wenn seine Wiederholung oder die Anwendung eines anderen Zwangsmittels offenbar keinen Erfolg verspricht. Vorliegend sind die Zwangsmittel Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang erfolglos geblieben. Eine Wiederholung oder die Anwendung eines anderen Zwangsmittels versprechen keine Aussicht auf Erfolg.

Die Antragstellerin hat vergeblich versucht, den Antragsgegner durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern zu dem von ihr verlangten Handeln anzuhalten. Nach jeweils vorangegangener Androhung wurden folgende Zwangsgelder festgesetzt: Verfügung vom 23.11.2006: 300 €; vom 04.01.2007: 400 € und vom 01.02.2007: 600 €.

Die Verhängung weiterer Zwangsgelder verspricht offensichtlich keinen Erfolg. Auch die Anordnung unmittelbaren Zwangs blieb ohne Erfolg. Den Vollstreckungsbeamten war es trotz vorheriger ordnungsgemäßer Androhung und Festsetzung der Wegnahme des Führerscheins nicht möglich, den Antragsgegner persönlich anzutreffen, um den Führerschein einzuziehen. Termin zur Wegnahme des Führerscheines wurde mit ihm am 10.03.2007 zugestellter Verfügung vom 01.03.2007 auf den 29.03.2007 festgesetzt. Der Antragsgegner wurde nicht angetroffen und hat sich durch einen Bruder bzw. im Nachhinein telefonisch gegenüber dem Vollstreckungsbeamten darauf berufen, dass er Widerspruch eingelegt und sein Rechtsanwalt ihm abgeraten habe, den Führerschein abzuge-

ben. Entgegen seines weiteren Hinweises, sich nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt melden zu wollen, ist den Akten keine weitere Reaktion von Seiten des Antragsgegners zu entnehmen. Eine erneute Anordnung unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme verspricht angesichts dieser Umstände ebenfalls keinen Erfolg, zumal aus dem Verhalten des Antragsgegners in der Vergangenheit geschlossen werden muss, dass er sich auch dieser Maßnahme entziehen wird. Diese Annahme wird auch durch die Tatsache gerechtfertigt, dass der Antragsgegner bei zwei Gelegenheiten (09.10.2006 und 25.10.2006) vom Zentralen Ermittlungsdienst nicht angetroffen werden konnte und den jeweils hinterlassenen Vorladungen keine Folge leistete.

Der bei Freiheitsentzug besonders zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Der mit der Erzwingungshaft verbundene schwerwiegende Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit des Antragsgegners (Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG) steht hier auch nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Die erforderliche Abwägung hat alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Bedeutung des mit der Ordnungsverfügung erstrebten Erfolges ist dem besonderen Gewicht gegenüberzustellen, das der beantragten Freiheitsentziehung zukommt. Zu berücksichtigen sind Umfang und Stärke der Ordnungsstörung, das Gewicht der mit der Ordnungsverfügung zu schützenden Rechtsgüter, Notwendigkeit und Schwere des Drucks auf den Willen des Vollstreckungsschuldners sowie gegebenenfalls auch besondere persönliche Umstände des Betroffenen. Die Anordnung der Erzwingungshaft ist demgemäß wegen des mit ihr verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährte Freiheit der Person nur dann gerechtfertigt, wenn anders das Ziel des Verwaltungshandelns nicht zu erreichen und die Freiheitsbeschränkung auch mit Blick auf die Bedeutung und das Gewicht der erstrebten Verwaltungsmaßnahme als insoweit unerlässliches letztes Mittel unabweisbar erscheint.

Die zwangsweise Durchsetzung der Herausgabe des Führerscheins erfolgt im Interesse von Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und besitzt daher großes Gewicht. Sie dient der effektiven Umsetzung der gegen den Antragsgegner ergangenen Entziehung der Fahrerlaubnis. Dieses allgemeine Interesse überwiegt im vorliegenden Fall das grundsätzlich anzuerkennende Interesse des Antragsgegners auf Freiheit seiner Person. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass nach bestandskräftiger oder sofort vollziehbarer Entziehung der Fahrerlaubnis einzuziehende Führerscheine bei der Behörde abgeliefert werden, damit die Betroffenen nicht bei Verkehrskontrollen durch Vorweisen des Führerscheins den Anschein erwecken können, Inhaber einer Fahrerlaubnis zu sein. Angesichts dieses öffentlichen Interesses erachtet die Kammer den Einsatz von Erzwingungshaft zur Durchsetzung der Führerscheinalieferungspflicht für angemessen. Schließlich bestehen auch deshalb keine Bedenken gegen die Ver-

hältnismäßigkeit der Anordnung der Erzwingungshaft, weil es dem Pflichtigen angesichts des Beugecharakters der Erzwingungshaft jederzeit freisteht, der Freiheitsentziehung durch die allein seiner Willensentscheidung unterliegende Erfüllung der Pflicht zu entgehen.

Als Dauer der Erzwingungshaft nennt das Gesetz eine Zeitspanne von einem Tag bis zu sechs Wochen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SVwVG). Der Kammer erscheint ein Zeitraum von fünf Tagen als angemessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich hier um die erstmalige Anordnung der Erzwingungshaft handelt. Andererseits erscheint ein kürzerer Zeitraum angesichts der Persönlichkeitsstruktur des Antragsgegners als nicht geeignet, da sich der Antragsgegner bisher von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unbeeindruckt zeigte und die Herausgabe des Führerscheins beharrlich verweigert. Der Antragsgegner muss sich dabei darüber im Klaren sein, dass, sollte ihn auch die Erzwingungshaft nicht zur Herausgabe des Führerscheins veranlassen, auf Antrag der Behörde erneut – wesentlich länger andauernde – Haft vom Gericht angeordnet werden kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die in diesem Beschluss angeordnete Erzwingungshaft erst nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung vollstreckt werden darf (§ 28 Abs. 3 Satz 1 SVwVG). Deshalb ist derzeit noch kein Haftbefehl (§ 28 Abs. 3 Satz 2 SVwVG) zu erlassen. Dieser ergeht vielmehr erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses auf einen entsprechenden Antrag hin (vgl. die Beschlüsse des Gerichts vom 25.03.1982, 5 F 31/82, und vom 15.01.2007, 10 O 125/07). Der Antragsgegner hat also noch Gelegenheit, einer Verhaftung zu entgehen, wenn er nunmehr eine Ablieferung seines Führerscheins an die Behörde veranlasst.

23.) 1. Eine Rauschfahrt unter Cannabiseinfluss führt bei gelegentlichem Konsum nicht ohne weiteres zur Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern begründet grundsätzlich zunächst lediglich Eignungszweifel, die nach § 14 Abs.1 Satz 4 FeV durch medizinisch-psychologische Begutachtung aufzuklären sind (entsprechend OVG Hbg., Beschl. v. 23. Juni 2005 – 3 Bs 87/05 –, VRS 109, 214 [= BA 2006, 165]; OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 24. Mai 2006 – 1 S 14/06 –, unveröffentlicht; entgegen VGH Bd./W., Beschl. v. 07. März 2003 – 10 S 323/03 –, VBIBW 2003, 358 [= BA 2003, 335]).

2. Die in Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV genannte Jahresfrist zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung ist ausschließlich bei vorangegangener Abhängigkeit anwendbar (entgegen ständiger Rechtsprechung des BayVGh, vgl. Beschl. v. 09. Mai 2005 – 11 Cs 04.2526 –, BayVBl. 2006, 18).

3. Hat die Fahrerlaubnisbehörde auf eine an sich erforderliche Begutachtung verzichtet, führt ein darauf beruhender offener Ausgang des Widerspruchsverfahrens regelmäßig zur Wiederherstel-

lung der aufschiebenden Wirkung (entgegen OVG Bln-Bbg., Beschl. v. 13. März 2007 – 5 S 23.07 –, veröffentlicht in Juris).

Verwaltungsgericht Potsdam,

Beschluss vom 19. Oktober 2007 – 10 L 703/07 –

Aus den Gründen:

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO zulässige Antrag ist begründet. Die im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene Abwägung des Vollziehungsinteresses mit dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

Hierfür ist entscheidend, dass der angegriffene Bescheid nach derzeitiger Sachlage rechtswidrig ist. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann kein überwiegendes Interesse bestehen. Unerheblich ist, dass weitere Ermittlungen mit derzeit nicht vorhersehbarem Ergebnis im Widerspruchsverfahren noch nachgeholt werden können und somit eine rechtmäßige Entziehung der Fahrerlaubnis künftig möglich erscheint. Bei einem offenen Ausgang des Widerspruchsverfahrens regelmäßig dem Vollziehungsinteresse unter Hinweis auf Verkehrssicherheitsinteressen den Vorzug zu geben, wie es etwa der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vertritt (vgl. z. B. Beschluss vom 13. März 2007 – 5 S 23.07 –, veröffentlicht in Juris) liefe darauf hinaus, es den Fahrerlaubnisbehörden zu ermöglichen und sie sogar zu ermutigen, Entziehungsverfügungen auf Verdacht auszusprechen. Obwohl die Nichteignung und damit die Voraussetzungen der Eingriffsnorm nicht feststehen, könnte die Behörde bei jeglichen Verdachtsmomenten sofort den Entziehungsbescheid erlassen und die erforderliche Amtsermittlung dem Widerspruchsverfahren vorbehalten. Eine solche Praxis würde zwar etwaige Risiken für den Straßenverkehr durch ungeeignete Kraftfahrer minimieren, sie widerspräche aber nicht nur den Voraussetzungen des § 3 StVG, sondern auch dem zu § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entwickelten Regel-/Ausnahmeverhältnis, wonach anders als bei den Fallgruppen des gesetzlichen Sofortvollzugs im Zweifel regelmäßig gerade nicht das Vollziehungsinteresse überwiegen, sondern es im Gegenteil bei der aufschiebenden Wirkung verbleiben soll. Hätte der Gesetzgeber die Verkehrssicherheit bei verbleibenden Zweifeln generell höher gewichten wollen als das Aufschubinteresse des Fahrerlaubnisinhabers, hätte es nahegelegen, nicht nur für Entziehungen nach dem Punktsystem in § 4 Abs. 7 StVG den Sofortvollzug zu regeln, sondern auch für jegliche Entziehung nach § 3 StVG. Die Kammer hegt auch erhebliche Zweifel, ob eine Spruchpraxis in gerichtlichen Eilverfahren der vorliegenden Art, wie sie der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts anwendet, dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und dem Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG entspricht. Nach Auffassung der Kammer wäre der Sofortvollzug einer Fahrerlaubnisentziehung bei noch nicht endgültig geklärtem Sachverhalt nur aufrechtzuerhalten, wenn zu-

mindest überwiegende Anhaltspunkte dafür sprächen, dass sich der vermutete Eignungsmangel bestätigen wird oder wenn es sich um den Verdacht solcher Eignungsmängel handelt, die wie etwa bei Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit von dem Fahrerlaubnisinhaber auch nicht vorübergehend bewusst kontrollierbar wären und bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung mit schwersten Schäden gerechnet werden müsste. Eine solche besondere Fallgestaltung liegt hier jedoch nicht vor.

Die angefochtene Verfügung stützt sich hinsichtlich der Fahrerlaubnisentziehung derzeit zu Unrecht auf § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. V. m. § 46 Abs. 1 der auf § 6 StVG beruhenden Fahrerlaubnisverordnung – FeV –. Danach darf die zuständige Behörde die Fahrerlaubnis nur entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn Mängel im Sinne der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 stellt die gelegentliche Einnahme von Cannabis einen solchen fahreignungsausschließenden Mangel dar, wenn der Fahrerlaubnisinhaber zusätzlich u. a. nicht in der Lage ist, den Konsum dieses Betäubungsmittels vom Fahren zu trennen.

Die Voraussetzungen der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV sind entgegen der Auffassung des Antragsgegners derzeit jedoch noch nicht erwiesen, so dass die Fahrerlaubnis noch nicht hätte entzogen werden dürfen. Es steht bislang nach Auffassung der Kammer und entgegen der Ansicht des Antragstellers lediglich fest, dass der Antragsteller am 25. Mai 2007 ein Kraftfahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt und bis zu diesem Zeitpunkt gelegentlich Cannabis konsumiert hat. Diese Tatsachengrundlage ist indessen nicht hinreichend, um die Frage des Trennvermögens zwischen Konsum und Fahren abschließend beantworten zu können. Dem Antragsgegner ist zwar darin zu folgen, dass der Antragsteller zur Zeit der Rauschfahrt nicht über das notwendige Trennvermögen verfügt und deshalb seinerzeit die Voraussetzungen der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 erfüllt hat. Der Antragsgegner lässt aber außer acht, dass es sich vorliegend um Gefahrenabwehrrecht handelt, dessen Zweck nicht darin besteht, vergangenes Verhalten zu sanktionieren, sondern gegenwärtig noch andauernde Gefahren für die Verkehrssicherheit zu bekämpfen. Dieser Grundsatz ist bereits nach früherem Fahrerlaubnisrecht zu § 4 Abs. 1 StVG a. F. und § 15b Abs. 1 Satz 2 StVZO a. F. anerkannt gewesen, wonach stets zu ermitteln war, ob eine einschlägige Rückfallgefahr besteht (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 15. Sept. 1993 – 11 B 14/93 –, zitiert nach Juris). Eine andere Sichtweise ist ebenso wie für das gesamte Ordnungsrecht auch für die Regelungen der FeV nicht gerechtfertigt. Gefahren zu bekämpfen, die sich in der Vergangenheit bereits erledigt haben, verstieße gegen den verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es bedarf deshalb der aktuellen Prognose, ob sich das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten auch zukünftig wiederholen wird. Das kann allein anhand der begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit als in der Ver-

gangenheit abgeschlossenem Vorgang nicht abgelesen werden, sondern bedarf weitergehender Aufklärung. Hierfür bietet § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die geeignete Rechtsgrundlage, von der der Antragsgegner in vergleichbaren Fällen auch selbst bereits Gebrauch gemacht hat (vgl. den mit Beschluss der Kammer vom 04. Juni 2004 entschiedenen Fall – 10 L 597/04 –). Diese Auffassung wird auch in obergerichtlicher Rechtsprechung geteilt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 23. Juni 2005 – 3 Bs 87/05 –, VRS 109, 214 [= BA 2006, 165]; 1. Senat des OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. Mai 2006 – 1 S 14/06 –, unveröffentlicht).

Der von dem Antragsgegner nunmehr unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vertretene gegenteilige Standpunkt (vgl. VGH Bd./W., Beschl. v. 07. März 2003 – 10 S 323/03 –, VBIBW 2003, 358 [= BA 2003, 335]) verkennt den Charakter der Fahrerlaubnisentziehung als Prognoseentscheidung und setzt sich mit dem Gesichtspunkt der notwendigen Wiederholungsgefahr deshalb auch nicht ansatzweise auseinander. Das fehlende Trennvermögen allein anhand einer vergangenen Rauschfahrt für erwiesen und eine Begutachtung wegen § 11 Abs. 7 FeV für entbehrlich zu halten (VGH Bd./W. a. a. O. S. 359) ist in der Argumentation zwar konsequent, aus den genannten Gründen aber in der Sache nicht haltbar. Hinzu kommt, dass § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in Fahrerlaubnisentziehungsverfahren trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit (§ 46 Abs. 3 FeV) weitgehend leer liefe, denn entweder hätte sich das fehlende Trennvermögen anlässlich einer Rauschfahrt bereits endgültig erwiesen oder es bestünden ohne eine solche Rauschfahrt selbst bei erwiesenem gelegentlichem Cannabiskonsum noch nicht einmal aufklärungsbedürftige Eignungszweifel (s. Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]). Im Übrigen ist nicht einsehbar, weshalb nach einer Rauschfahrt unter Cannabisbeeinflussung eine Begutachtung des zu erwartenden künftigen Verhaltens entbehrlich sein soll, obwohl es in der Verwaltungspraxis und auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt ist, dass im Anschluss an eine Trunkenheitsfahrt unter Alkoholeinfluss das nach Nr. 8.1 der Anlage 4 ebenfalls entscheidende Trennvermögen nicht ohne weiteres feststehen soll, sondern vielmehr eine Begutachtung unter den Voraussetzungen des § 13 FeV durchzuführen ist. Unterschiede in der Bedeutung des jeweiligen Trennvermögens sind zwischen Nr. 8.1 und Nr. 9.2.2 der Anlage 4 weder gesetzestechnisch noch sonst erkennbar. Allenfalls mag im Rahmen der erforderlichen Begutachtung ein gesteigertes Gefährdungsbewusstsein bei Cannabiskonsumenten zu fordern sein, da die Wirkungsweise und -dauer des Cannabiskonsums individuell schwerer einschätzbar sein kann als bei Alkoholkonsum (vgl. zu diesem Gesichtspunkt: Schubert, Schneider, Eisenmenger, Stephan, Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung, Kommentar, Kirschbaum Verlag Bonn, 2. Aufl. 2005, S. 193).

Die von dem Antragsgegner in seiner gegenwärtigen Rechtsanwendungspraxis geteilte Ansicht des VGH Baden-Württemberg widerspricht darüber hinaus den Erkenntnissen in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Zwar war der dort entschiedene Fall noch nach § 15b StVZO in der vor dem 01. Januar 1999 gültigen Fassung zu beurteilen. Die Ausführungen des Gerichts heben aber nicht auf die gesetzliche Vorschrift, sondern auf übergeordnete verfassungsrechtliche Vorgaben, insbesondere auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab. Die Vorgaben müssen deshalb auch bei Anwendung der neuen Vorschriften des StVG n. F. und der FeV berücksichtigt werden. Die Regelungen des Gesetzes und der Verordnung sind in ihrem Lichte auszulegen und anzuwenden. Entgegen der Auffassung des VGH Baden-Württemberg sind dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aber nicht nur Konsequenzen für vergleichbare Sachverhalte zu entnehmen, wie sie der dort zur Entscheidung gestellte Ausgangsfall beinhaltet. Anlass jener Entscheidung war zwar der Fall eines Fahrerlaubnisinhabers, in dessen Kraftfahrzeug anlässlich einer Verkehrskontrolle Cannabis in geringer Menge aufgefunden wurde, und der sich im Folgenden weigerte, sich einem Drogenscreening zu unterziehen. Dennoch befasste sich das Bundesverfassungsgericht nicht nur mit Konsequenzen „bei einmaligem oder gelegentlichem Konsum von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr“, wie es der VGH annimmt, sondern beleuchtete umfassend, welche fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum als verhältnismäßig anzusehen sind. Anlässlich dessen unterschied das Bundesverfassungsgericht genau, ob „ein hinreichender Gefahrenverdacht, der einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lässt,“ überhaupt vorliegt, ob immerhin „konkrete Verdachtsmomente ... einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen“ und deshalb konkrete weitere Ermittlungen gerechtfertigt sind oder ob sogar bereits Tatsachen einen „generell die Fahreignung (und nicht lediglich situationsbedingte Fahrentüchtigkeit) ausschließenden Eignungsmangel“ belegen, so dass dann die Fahrerlaubnis entzogen werden darf. Schon die Unterscheidung zwischen situationsbedingter Fahrentüchtigkeit und generellem Eignungsmangel lässt nach Ansicht der Kammer hinreichend erkennen, dass eine Rauschfahrt, während der eine gegenwärtige Fahrentüchtigkeit vorgelegen hat, nur konkrete Verdachtsmomente dafür liefert, dass der Fahrerlaubnisinhaber unter einem generellen (charakterlichen) Eignungsmangel leidet, der sich auch künftig auf die Verkehrssicherheit auswirken kann, zunächst aber durch geeignete Begutachtungen weiter aufgeklärt werden muss. Unterstützt wird diese Schlussfolgerung aus den Ergebnissen, die das Bundesverfassungsgericht letztlich einander gegenüberstellt: Während bei einmaligem oder gelegentlichem Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr noch nicht einmal ein aufklärungsbedürftiger Gefahrenverdacht vorliegt, liefert es immerhin „ergänzende Anhaltspunkte“, wenn „unter Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenver-

kehr geführt“ wurde, wobei es für die feststehende fehlende Kraftfahreignung darauf ankommt, ob „charakterlich-sittliche Mängel“ vorliegen, weil „der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art ist es, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenkonsumbedingten Fahrentüchtigkeit nicht bereit ist, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (unzureichende Trennungsbereitschaft).“ Die fehlende Kraftfahreignung liegt demnach aber gerade in einer andauernden subjektiven Einstellung des Betroffenen (Bereitschaft), die erwarten lässt, dass er nicht nur einmalig die Verkehrssicherheit gefährden wird. Die Frage nach einer solchen inneren Einstellung als Grundlage sich wiederholender Verhaltensweisen ist mit der Fachkunde der Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte indessen nicht hinreichend zu beantworten, weshalb der Gesetz- und Verordnungsgeber seinerzeit § 15b Abs. 2 StVZO und nunmehr § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV zur Verfügung gestellt hat.

Eine Begutachtung setzt nach Auffassung der Kammer auch nicht mit der ergänzenden Argumentation des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschl. v. 09. Mai 2005 – 11 Cs 04.2526 –, BayVBl. 2006, 18) voraus, dass der Betroffene zuvor für eine Dauer von mindestens einem Jahr sein Konsumverhalten geändert hat. Im Einklang mit dem hier vertretenen Standpunkt der Kammer ist diese Rechtsprechung allerdings insoweit, als auch sie das fehlende Trennvermögen zunächst nur für den Zeitpunkt einer Rauschfahrt für erwiesen hält und anerkennt, dass eine Fahrerlaubnis nur entzogen werden darf, wenn die seinerzeit entfallene Kraftfahreignung zum maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides noch immer fehlt. Deswegen ist nach übereinstimmender Ansicht zu prüfen, ob der Betroffene das notwendige Trennvermögen wiedererlangt und damit seine Kraftfahreignung wiederhergestellt hat. Hierfür fordert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sodann aber eine dauerhafte und stabile Verhaltensänderung, die entsprechend Nr. 9.5 der Anlage 4 auch in den Fällen der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 bereits seit mindestens einem Jahr andauern müsse. Innerhalb dieses Zeitraums müsse der Betroffene entweder abstinent gelebt oder zumindest das Konsumverhalten so geändert haben, dass eine zuverlässige Trennung von Konsum und Fahren gewährleistet gewesen sei. Bis zum Ablauf des Jahres bleibe die mit der Rauschfahrt eingetretene fehlende Kraftfahreignung erwiesen mit der Folge, dass wegen § 11 Abs. 7 FeV solange auch kein Gutachten angefordert werden dürfe.

Nach Auffassung der Kammer ist Nr. 9.5 der Anlage 4 jedoch auf Fälle der vorliegenden Art weder ausdrücklich noch entsprechend anwendbar, sondern stellt Voraussetzungen auf, die ausschließlich bei vorheriger Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder an-

deren psychoaktiv wirkenden Stoffen im Sinne von Nr. 9.3 der Anlage 4 einzuhalten sind.

Für eine sogar unmittelbare Anwendung auch auf Nr. 9.2.2 der Anlage 4 könnte zwar sprechen, dass der Verordnungsgeber Nr. 9.5 eigenständig an das Ende der vorangehenden Nrn. 9.1 bis 9.4 gestellt hat, woraus regelungstechnisch der Schluss gezogen werden könnte, Nr. 9.5 habe keine spezielle Zuordnung zu einem der vorstehenden Tatbestände erfahren, sondern enthalte generell die Voraussetzungen, unter denen die infolge Drogenkonsums fortgefallene Kraftfahreignung wieder zurückerlangt werden kann. Dieser regelungstechnische Schluss trifft allerdings schon deshalb nicht zu, weil sich zumindest in Fällen des gelegentlichen Cannabiskonsums im Sinne der Ziffer 9.2.2, in denen nicht hinreichend zwischen Konsum und Führen eines Kraftfahrzeuges getrennt werden kann, aufdrängt, dass weder Entgiftung und Entwöhnung noch – was auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einräumt – überhaupt eine Abstinenz gefordert werden kann. Da gelegentlicher Cannabiskonsum für sich allein die Kraftfahreignung noch nicht entfallen lässt, kann auch nicht gefordert werden, ihn zu unterlassen. Es genügt vielmehr, sich die Fähigkeit anzueignen, zwischen einem solchen Konsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen hinreichend zu trennen. Ist damit der regelungstechnisch sich anbietende Rückschluss auf eine umfassende Anwendung der Nr. 9.5 widerlegt, führt auch der Hinweis des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht weiter, dass eine andere als die Jahresfrist zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung in der FeV nicht geregelt ist. Daraus lässt sich lediglich folgern, dass der Gesetzgeber sich nur bei früherer Abhängigkeit für eine starre Frist entschieden hat und im Übrigen auf eine vergleichbar generelle Betrachtung offenbar gerade verzichten und die Jahresfrist damit auch nicht entsprechend anwenden lassen wollte.

Auch nach Sinn und Zweck der Jahresfrist sind keine Anhaltspunkte für die von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angenommene entsprechende Anwendung auf die in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 beschriebenen Fallgruppen erkennbar. Der Verordnungsgeber hat mit den Tatbeständen in Nr. 9 der Anlage 4 verkehrspsychologisches und -medizinisches Erfahrungswissen verwertet, wie es in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (abgedruckt in: Schubert, Schneider, Eisenmenger, Stephan, a. a. O.) Ausdruck gefunden hat. Soweit dieses generelle Erfahrungswissen Rückschlüsse auf die Gefährdung des Straßenverkehrs beim Führen von Kraftfahrzeugen zulässt, hat der Verordnungsgeber die einzelnen Krankheitsbilder oder sonstigen Mängel den rechtlichen Begriffen der Eignung, Nichteignung oder bedingten Eignung zugeordnet. Ihren Sinn und ihre Rechtfertigung erhalten die Tatbestände der Anlage 4 zur FeV also insgesamt durch verkehrspsychologische und -medizinische Erkenntnisse.

In den Leitsätzen (Nr. 3.12.1) beschreiben die Begutachtungs-Leitlinien Auswirkungen des Konsums von Cannabis, sonstigen BtM sowie anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen. Diesen Erkenntnissen zufolge ist zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen nicht in der Lage, wer Betäubungsmittel im Sinne des BtMG zu sich nimmt oder von ihnen abhängig ist. So dann heißt es dort wörtlich (vgl. Abdruck auf S. 168 des Kommentars, a. a. O.):

„Sind die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen, so können sie nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht. Bei Abhängigkeit ist in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung zu fordern, die stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke erfolgen kann. Nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit ist in der Regel eine einjährige Abstinenz durch ärztliche Untersuchungen nachzuweisen (...). Zur Überprüfung der Angaben über angebliche ‚Suchtstofffreiheit‘ können insbesondere bei einer Reihe von Pharmaka und Betäubungsmitteln auch Haare in die Analytik einbezogen werden (unter Umständen abschnittsweise).“

Daraus folgt, dass bei jeglichem vergangenen Betäubungsmittelkonsum (einschließlich Cannabis) grundsätzlich Suchtstofffreiheit, also eine dauerhafte Einstellung des Drogenkonsums ausreicht, um die Beeinträchtigungen beim Führen von Kraftfahrzeugen zu beenden. Lediglich bei Abhängigkeit ist es dazu nötig, die in Nr. 9.5 der Anlage 4 vorausgesetzte Entgiftung und Entwöhnung durchzuführen. Die mindestens einjährige Abstinenz ist im Anschluss an eine Entgiftung und Entwöhnung nötig, um den andauernden Erfolg dieser Maßnahmen hinreichend nachvollziehen zu können. Sämtliche in Nr. 9.5 der Anlage 4 geforderten Maßnahmen bauen also aufeinander auf und bedingen einander. All dies entbehrt unterhalb der Abhängigkeitsschwelle jedoch jeder Rechtfertigung. Die einzige Begründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur entsprechenden Anwendung auf die Fallgruppen der Nr. 9.2.2 der Anlage 4, „die Gefahr des Rückfalls in ein die Fahreignung ausschließendes Verhaltensmuster“ sei „besonders groß“, ist jedoch schon in der Aussage unbestimmt und der Sache nach in keiner Weise belegt. Selbst wenn jedoch eine besondere Rückfallgefahr bei vergangenen Cannabiskonsum und gleichzeitig fehlendem Trennvermögen bestünde, die zunächst in Ansehung des genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes naturwissenschaftlich belegt und quantifiziert werden müsste, hätte sie nur dann einen vertretbaren Aussagegehalt im Rahmen einer (ausdrücklichen oder entsprechenden) Anwendung der Nr. 9.5 der Anlage 4, wenn sie mit derjenigen bei Abhängigkeit vergleichbar wäre. Weder den Begutachtungsleitlinien noch den Erkenntnissen des Bundesverfassungsgerichtes (a. a. O.) ist eine solche Vergleichbarkeit zu entnehmen. Es drängt sich im Gegenteil geradezu auf, dass die Rückfallgefahr gera-

de bei Abhängigkeit regelmäßig am größten ist. Die Kommentierung zu Nr. 3.12.1 der Leitlinien (a. a. O. S. 193 f.) hebt aus medizinisch-psychologischer Sicht sogar hervor, dass der gelegentliche Cannabiskonsum einen Sonderfall darstellt und sich von dem Konsum sonstiger Betäubungsmittel unterscheidet. Ist die Rückfallgefahr bei nicht abhängig gewesenen früheren Cannabiskonsumenten mit derjenigen von ehemals Abhängigen aber nicht vergleichbar, ist es schon denklologisch nicht gerechtfertigt, jeweils einheitliche Maßstäbe anzulegen. Welche Dauer einer Verhaltensänderung zu fordern ist, wenn keine Abhängigkeit vorgelegen hat, hängt demzufolge von einer individuellen gutachterlichen Bewertung des vorangegangenen Konsumverhaltens und der Persönlichkeit des Betroffenen ab.

Die danach regelmäßig gebotene medizinisch-psychologische Begutachtung kann auch nach Auffassung der Kammer im Einzelfall jedoch dann verzichtbar sein, wenn von vornherein nicht zu erwarten ist, dass der Fahrerlaubnisinhaber seine Konsumgewohnheiten und die Hintergründe der vergangenen Rauschfahrt wahrheitsgemäß darlegen wird (vgl. zu einer solchen Konstellation den Beschluss der Kammer vom 23. Dezember 2005 – 10 L 736/05 –). In einem solchen Fall ist die an sich erforderliche Amtsermittlung aussichtslos und nach dem Rechtsgedanken des § 11 Abs. 8 FeV zu Lasten des nicht mitwirkungsbereiten Fahrerlaubnisinhabers von einer weiter andauernden Gefährdung der Verkehrssicherheit auszugehen.

Im vorliegenden Fall hat sich der Antragsteller mit Schreiben vom 09. Juli 2007 im Rahmen der Anhörung zur seinerzeit beabsichtigten Fahrerlaubnisentziehung jedoch dahingehend eingelassen, er habe am besagten Tag morgens nach absolviertem Nachtdienst einen „Joint“ zum Einschlafen geraucht. Als er nachmittags gegen 17 Uhr aufgewacht sei, habe er geglaubt, wieder fahrtüchtig zu sein. Die anzeigeerstattenden Polizeibeamten hätten ihn anlässlich der Verkehrskontrolle schließlich über die tatsächliche Nachwirkzeit aufgeklärt. Er habe seinen Fehler daraufhin eingesehen und den Cannabiskonsum völlig aufgegeben.

Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen kann weder von dem Antragsgegner noch von der erkennenden Kammer abschließend bewertet werden. Hierzu ist vielmehr medizinisch-psychologische Fachkunde vonnöten, auf die der Antragsgegner rechtsfehlerhaft verzichtet hat. Die Behauptungen des Antragstellers können auch nicht von vornherein als Schutzbehauptung abgetan werden, denn es ist gerade nicht auszuschließen, dass ein Fahrerlaubnisinhaber unter dem Eindruck der eingetretenen und noch drohenden Konsequenzen seines aufgedeckten Verkehrsverstoßes eine dauerhafte Verhaltensänderung vornimmt. Eine solche Änderung wäre – wie gezeigt – rechtlich aber erheblich, weil mit ihr die erforderliche Wiederholungsgefahr entfielen mit der Folge, dass die zur Zeit der Rauschfahrt zunächst entfallene Kraftfahreignung wiederhergestellt wäre.

24.*) 1. Für den Eignungsausschluss nach §§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

2. Mit der Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG neben einer Geldbuße wird lediglich eine erzieherische Nebenfolge verfügt, nicht jedoch über die Fahreignung eines Kraftfahrers befunden. Deshalb entfaltet eine strafgerichtliche Bußgeldentscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG nur insoweit Bindungswirkung für das behördliche Entziehungsverfahren, als sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen, nicht dagegen hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Daraus folgt, dass eine Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht im Widerspruch zu einem vorangegangenen Fahrverbot nach § 25 StVG steht.

Verwaltungsgericht Ansbach,
Beschluss vom 03. September 2007
– AN 10 S 07.02229 –

Zum Sachverhalt:

Am 01. Februar 2007 wurde der Antragsteller als Führer eines Kraftfahrzeuges einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Da er hierbei drogenspezifische Auffälligkeiten zeigte, wurde die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. Deren Auswertung ergab gemäß dem chemisch-toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität ... vom 20. Februar 2007 eine Konzentration von 79 ng/ml Amphetamin und 103 ng/ml MDMA.

Nach Kenntnis von diesem Sachverhalt hörte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller zur nunmehr beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis an, da er auf Grund der Einnahme von Betäubungsmitteln als – regelmäßig – ungeeignet anzusehen sei.

Hierauf ließ der Antragsteller unter anderem vortragen, dass hier keine Regelfallgestaltung im Sinne der Anlage 4 zur FeV vorliege. Auch sei der Antragsteller insbesondere zur Vorlage von Gutachten bereit, um seine Eignung im Hinblick auf Betäubungsmittel nachzuweisen.

Mit Strafurteil vom 11. Juni 2007, rechtskräftig seit 19. Juni 2007, wurde der Antragsteller schuldig gesprochen wegen des unerlaubten Besizes von Betäubungsmitteln und des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss berauscher Mittel. Es wurde ihm auferlegt, 20 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Anweisung des Jugendamtes zu leisten. Ferner wurde gegen den Antragsteller eine Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt und ihm für die Dauer eines Monats verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art im Straßenverkehr zu führen. In den Gründen ist unter anderem ausgeführt, dass die Verkehrsordnungswidrigkeit (nach § 24a Abs. 2, Abs. 3 StVG) nach den allgemeinen Regeln zu ahnden sei, für die fahrlässige begangene Verkehrsordnungswidrigkeit sehe die Bußgeldkatalogverordnung eine Regel-

ahndung in Höhe von 250,00 Euro vor. Hiervon sei im vorliegenden Fall nicht abzuweichen. Ferner sehe die Bußgeldkatalogverordnung für die begangene fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit die Anordnung eines Fahrverbotes gemäß § 25 StVG für die Dauer von einem Monat vor. Auch hier gebe es keinen Anlass, von dieser Regelahndung abzuweichen.

Mit Bescheid vom 02. August 2007 wurde dem Antragsteller die Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges entzogen und hierzu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller durch den nachgewiesenen Konsum von Betäubungsmitteln als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen gewesen sei und ihm deshalb die Fahrerlaubnis habe entzogen werden müssen. Das Vorliegen von atypischen Umständen im Sinne der Anlage 4 zur FeV sei nicht ersichtlich.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 10. August 2007 Klage erheben und Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Im vorliegenden Fall ergibt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene, aber auch ausreichende summarische Überprüfung, dass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Recht entzogen worden ist, da hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er in der Tat derzeit zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und die Behörde auch nicht gehindert war, den Sachverhalt des Anlassvorfalls vom 01. Februar 2007 ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV ist eine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn in der Person des Fahrerlaubnisinhabers Mängel nach Anlage 4 zur FeV vorliegen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV).

Für den Eignungsausschluss nach §§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis). Dies folgt zum einen aus der Verwendung des Begriffs „Einnahme“, der auch ein erstes/einmaliges Konsumieren erfasst, aber ebenso aus der Systematik der Ziffer 9 der Anlage 4 zur FeV. Der Verordnungsgeber differenziert in Ziffer 9 zwischen der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.3), der missbräuchlichen Einnahme (= regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.4), der regelmäßigen Einnahme von Cannabis (Ziffer 9.2.1) sowie einer gelegentlichen Einnahme (Ziffer 9.2.2) und der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ohne Cannabis) in Ziffer 9.1. Die letztgenannte, die Fahreignung aus-

schließende Verhaltensweise ist weder an eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln noch an ihre missbräuchliche, regelmäßige oder gelegentliche Einnahme geknüpft. Die hierin zum Ausdruck kommende Strenge des Ordnungsgebers ist in der Aufnahme des jeweiligen Betäubungsmittels in den Katalog des Betäubungsmittelgesetzes begründet, die wegen seiner besonderen Gefährlichkeit im Falle des Konsums erfolgte (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 21. 11. 2000 – 7 B 11967/00 – [BA 2003, 71]; OVG Weimar, Beschluss vom 30. 09. 2002, VRS 103, 391 [= BA 2003, 255]; VGH Mannheim, Beschluss vom 28. 05. 2002 – 10 S 2213/01 – [BA 2002, 382]; VGH München, Beschluss vom 12. 08. 2002 – 11 CS 02.1816 –).

Für den Eignungsausschluss im Falle eines Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist somit in der Regel maßgeblich allein die (erwiesene) Tatsache eines solchen Konsums, unabhängig davon, wann und in welchem Umfang ein solcher Konsum erfolgt ist, somit selbst im Falle eines nur einmaligen Konsums (vgl. BayVGh, Beschluss vom 12. 08. 2002 – 11 CS 02.1816 –) und unabhängig davon, ob unter dem Einfluss eines solchen Betäubungsmittels ein Kfz geführt worden war (so ausdrücklich BayVGh, Beschluss vom 08. 04. 2003 – 11 CS 02.2775 –).

Ein die Fahreignung im vorstehenden Sinne ausschließender Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht hier jedoch auf Grund des chemisch-toxikologischen Gutachtens vom 20. Februar 2007, gegen dessen Richtigkeit nichts vorgetragen wurde oder ersichtlich ist, fest.

Soweit der Antragsteller im Verwaltungsverfahren auch vorgetragen hat, die oben dargestellte Regelannahme gelte nicht für ihn, da es sich um einen einmaligen Fall gehandelt habe, er einsichtig und kooperativ sei, ein Gespräch geführt worden sei bzw. er bereit sei, sich begutachten zu lassen, ist dies nicht ausreichend für eine Ausnahme von der oben dargelegten Regelannahme.

Ausnahmen von den Regelvermutungen der Anlage 4 der FeV sind dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. Beispielhaft sind in Satz 2 der Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV besondere menschliche Veranlagung, Gewöhnung, besondere Einstellung oder besondere Verhaltenssteuerungen und -stellungen genannt, durch die eine Kompensation zum Beispiel der drogenbedingten Einschränkungen erfolgen kann. Es obliegt insoweit dem Betroffenen, durch schlüssigen Vortrag die besonderen Umstände darzulegen und nachzuweisen, die ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigen sollen (so BayVGh, Beschluss vom 08. 03. 2006 – 11 CS 05.1572 – <juris>).

Ausgehend von den oben dargestellten grundsätzlichen Erwägungen zum Vorliegen einer Ausnahme kann eine solche bei der hier vorliegenden Konstellation letztlich und entscheidend jedenfalls deshalb nicht angenommen werden, weil der Betäubungsmittelkonsum des Antragstellers insoweit von qualifizierenden Umständen begleitet war, als er die Drogen eben nicht nur konsumiert, sondern sich unter ihrer Wirkung auch ans Steuer gesetzt hat, obwohl er – nach den Ausführungen im Strafurteil – spätestens zum Zeitpunkt des Fahrtantritts hätte erkennen können und müssen, dass die in seinem Körper infolge des zuvor durchgeführten Missbrauchs von illegalen Betäubungsmitteln zugeführten Wirkstoffe zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgebaut gewesen waren. Damit hat er exemplarisch belegt, dass das regelmäßig bei Betäubungsmittelkonsum herabgesetzte Trennungsvermögen auch bei ihm nicht mehr gegeben war.

Unter diesen Voraussetzungen ist für die Annahme einer Abweichung von der Regelfallgestaltung nichts ersichtlich.

Die Fahrerlaubnisbehörde durfte daher von der erwiesenen Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen, so dass es gemäß § 11 Abs. 7 FeV der vorherigen Einholung eines Gutachtens nicht bedurfte und die Fahrerlaubnis gemäß § 3 StVG, 46 FeV zwingend entzogen werden musste.

Die Fahrerlaubnisbehörde war auch nicht durch die Vorschrift des § 3 Abs. 4 StVG daran gehindert, den dem Strafurteil vom 11. Juni 2007 zugrunde liegenden Sachverhalt zu berücksichtigen.

Dieses Strafurteil hat in seinem strafrechtlichen Ausspruch lediglich den unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln geahndet. Soweit der Sachverhalt fahreignungsrechtlich relevante Bezüge aufwies, hier das Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss berauschender Mittel, wurde mit dem Urteil keine Straftat geahndet, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 und 3 StVG. Deshalb stand von vornherein kein Fahrverbot nach § 44 StGB oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB inmitten, weil beide Vorschriften das Vorliegen einer Straftat voraussetzen.

Das hier vorliegende Fahrverbot von einem Monat beruhte auf der Vorschrift des § 25 StVG, welche lediglich diese Möglichkeit vorsieht, jedoch etwa nicht die Möglichkeit einer Fahrerlaubnisentziehung mit einer (erst) dann einhergehenden eventuellen Fahreignungsprüfung. Somit hat das Strafgericht keine Entscheidung über die Eignung des Antragstellers als Kraftfahrer zum Führen von Kraftfahrzeugen getroffen. Mit der Verhängung eines Fahrverbots neben einer Geldbuße wird lediglich eine erzieherische Nebenfolge verfügt, nicht jedoch über die Fahreignung eines Kraftfahrers befunden. Deshalb entfaltet die Bußgeldentscheidung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG nur insoweit Bindungswirkung für das behördliche Entziehungsverfahren, als sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen, nicht dagegen hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Daraus folgt, dass eine

Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht im Widerspruch zu einem vorangegangenen Fahrverbot nach § 25 StVG steht (vgl. hierzu etwa BVerwG vom 21.01.1994 – 11 B 116/93 –, NJW 1994, 1672).

Ist somit von der Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen, so ist es im Hinblick auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer rechtlich unbedenklich, dass die Behörde bei der Entziehung der Fahrerlaubnis die sofortige Vollziehung anordnet, dies nicht nur ausnahmsweise, sondern in der Masse der Fälle. Erweist sich ein Kraftfahrer – selbst im Rahmen einer nur summarischen Prüfung – als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so wäre es nicht zu verantworten, ihn weiter am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen zu lassen mit der Folge, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet würden. Angesichts der irreparablen Folgen, zu denen ein von einem ungeeigneten Kraftfahrer verursachter Verkehrsunfall führen kann, ist es unbedenklich, wenn die Behörde bei der Entziehung von Fahrerlaubnissen regelmäßig den Sofortvollzug anordnet (so OVG Hamburg, NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs besteht ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides, welches die Behörde formell ausreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO begründet hat. Insoweit ist auf die ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, der dazu ausführt, dass es zwar richtig sei, dass die Anordnung des sofortigen Vollzugs eines Verwaltungsaktes regelmäßig besondere Gründe voraussetze, die über die Gesichtspunkte hinausgingen, welche den Verwaltungsakt selbst rechtfertigten. Im Bereich des Sicherheitsrechts könne dies aber nicht uneingeschränkt gelten, wozu auch die Fälle gehören würden, in denen die Fahreignung in Frage stehe, weshalb die weitere Führung eines Kraftfahrzeuges durch einen Fahrer unverzüglich verhindert werden müsse, wenn ernsthafte Zweifel an dessen Fahreignung bestünden.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, war somit abzulehnen.

25.*) Das Auffälligwerden mit einer hohen Blutalkoholkonzentration (hier: 2,07 ‰) spricht in der Zusammenschau mit einem beobachteten geordneten Denkablauf, einem beherrschten Verhalten und einer unauffälligen Stimmung bei anderen deutlichen Verhaltensbeeinträchtigungen des Betroffenen selbst dann für einen abklärungsbedürftigen Alkoholmissbrauch i. S. d. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 a FeV, wenn eine gleichzeitige Teilnahme am Straßenverkehr nicht nachgewiesen werden kann.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 14. Mai 2007 – 7 L 350/07 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Antragsgegners vom 26. März 2007 wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, sachlich aber nicht begründet, weil die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfällt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 46 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr – Fahrerlaubnis-Verordnung – (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen die Fahrerlaubnis zu entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der Fahrerlaubnisverordnung vorliegen, durch die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Dies ist namentlich bei Missbrauch und Abhängigkeit von Alkohol der Fall (Nr. 8 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV).

Gemäß § 46 Abs. 3 FeV finden im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Die §§ 11 bis 14 FeV regeln für das Verfahren um die Erteilung oder Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Wesentlichen die zur Klärung von Eignungszweifeln zu treffenden Maßnahmen. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde u. a. die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde (§ 13 Nr. 2 c FeV) oder wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (§ 13 Nr. 2 a, letzte Alternative FeV).

Alkoholmissbrauch liegt nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV vor, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Ein solcher Alkoholmissbrauch ist nach Nr. 3.11.1 der insoweit sachverständigen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, Februar 2000, Seite 40, „insbesondere“ in folgenden Fällen gegeben:

- in jedem Fall (ohne Berücksichtigung der Höhe der Blutalkoholkonzentration), wenn wiederholt ein Fahrzeug unter unzulässig hoher Alkoholeinwirkung geführt wurde,

- nach einmaliger Fahrt unter hoher Alkoholkonzentration (ohne weitere Anzeichen einer Alkoholvergiftung),

- wenn aktenkundig belegt ist, dass es bei dem Betroffenen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit

der Verkehrsteilnahme zu einem Verlust der Kontrolle des Alkoholkonsums gekommen ist.

Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Das Amtsgericht Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 13. November 2006 das gegen den Antragsteller eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr und Unfallflucht gemäß § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO – eingestellt. Damit liegen strafgerichtliche Feststellungen, an die die Kammer gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVG gebunden wäre, weder hinsichtlich des Begehens einer Trunkenheitsfahrt noch hinsichtlich Nicht-Begehens einer solchen vor.

Allerdings geht aus der Formulierung „insbesondere“ in Nr. 3.11.1 der Begutachtungsleitlinien hervor, dass die dort genannten Fallgestaltungen auch nach der sachverständigen Auffassung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin nicht abschließend sind. Der begründete Verdacht auf Alkoholmissbrauch kann auch aus anderen Tatsachen hergeleitet werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen <OVG NRW>, Beschluss vom 22. Mai 2003 – 19 B 779/03 –, m. w. N.; vgl. auch Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar 2003, S. 80 ff.).

Für einen dahingehenden Verdacht spricht im vorliegenden Verfahren, dass beim Antragsteller eine hohe Blutalkoholkonzentration festgestellt worden ist. Die bei ihm am 05. Februar 2006 um 2.05 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,07 ‰. In einem vergleichbaren Fall (BAK 2,0 ‰) hatte die Kammer den Rechtsschutzantrag mit Beschluss vom 13. April 2006 abgelehnt (7 L 449/06). In der zugehörigen Beschwerdeentscheidung des OVG NRW vom 09. Juni 2006 (16 B 733/06) heißt es: Denn das Auffälligwerden mit einer so hohen Blutalkoholkonzentration, wie bei der Antragstellerin festgestellt, spricht in der Zusammenschau mit dem beobachteten geordneten Denkablauf, dem beherrschten Verhalten und der unauffälligen Stimmung bei allerdings anderen deutlichen Verhaltensbeeinträchtigungen selbst dann für einen abklärungsbedürftigen Alkoholmissbrauch i. S. d. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 a FeV, wenn eine gleichzeitige Teilnahme am Straßenverkehr nicht nachgewiesen werden kann.

Bei Zugrundelegung des von führenden Rechts- und Verkehrsmedizinern und Psychologen herausgegebenen Kommentars zu den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, 2. Auflage, 2005, S. 129 ff.) gilt Folgendes: Eine Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille ermöglicht nicht ohne weiteres die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit (S. 131). Sie ist jedoch Beleg für eine unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Straßenverkehrs problematische gesteigerte Alkoholtoleranz. Es ist davon auszugehen, dass der gesellschaftlich übliche Alkoholkonsum in der Regel – auch bei besonderen Trinkanlässen – nur zu Spitzenwerten zwischen 0,8 und 1,1 Promille, in besonderen Fällen auch bis 1,3 Promille führen kann (S. 131 linke Spalte, m. w. N.). Bei Promillewerten darüber muss „ein vom üblichen Konsumverhalten (stärker) abweichen-

des („abnormes“) Trinkverhalten vorgelegen haben“ (S. 131 rechte Spalte). Werte von 1,6 Promille und mehr werden danach von der durchschnittlich alkoholgewohnten Bevölkerung nicht mehr erreicht (S. 131 rechte Spalte, m. w. N.).

Bis zu einer tragfähigen Abklärung der in Rede stehenden Bedenken an der Fahreignung der Antragstellerin durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten kann es nach allem bei der im vorliegenden Eilverfahren möglichen Prüfung nicht verantwortet werden, den Antragsteller vorläufig weiter mit einem Kraftfahrzeug am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen zu lassen.

Da bei der Blutabnahme zur BAK-Bestimmung am 05. Februar 2006 der Arzt dem Antragsteller einen geordneten Denkablauf, ein beherrschtes Verhalten und eine unauffällige Stimmung bei anderen deutlichen Verhaltensbeeinträchtigungen bescheinigt hat, bestehen auch bei ihm aufklärungsbedürftige Zweifel an seiner Kraftfahreignung, denen der Antragsgegner durch

die Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Kraftfahreignung beizubringen, nachgehen durfte. Der Antragsteller hat sich jedoch geweigert, ein derartiges Gutachten erstellen zu lassen. Gemäß § 11 Abs. 8 FeV darf in einem solchen Fall die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Der Antragsgegner hat den Antragsteller bei seiner Gutachtensaufforderung vom 27. Februar 2007 i. V. m. der Aufforderung vom 18. Januar 2007 auch entsprechend § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV auf die Folgen der Verweigerung der Mitwirkung hingewiesen.

Unter diesen Umständen ist derzeit die vom Antragsteller ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit zu groß, als dass sie bis zur Entscheidung der Hauptsache hingenommen werden könnte. Vielmehr besteht ein das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegendes öffentliches Interesse daran, ihn durch eine sofort wirksame Maßnahme vorläufig von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen.

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover
(Direktor: Prof. Dr. H. D. TRÖGER)*

JENS-PETER WELLER, JÖRG TESKE, HANS DIETER TRÖGER

Zur Dunkelziffer der Prävalenz von Drogen im Straßenverkehr als Folge eingeschränkter Untersuchungsaufträge

The Number of not Reported Cases of Drivers Under the Influence of Drugs of Abuse (DUID) as a Result of Restricted Investigation Requests

Einleitung und Problemstellung

Bei Verdachtsfällen hinsichtlich einer Beeinflussung durch „andere berauschende Mittel“ (Drogen/Medikamente) und/oder Alkohol wurden in der Vergangenheit unter Verwendung der polizeiblichen Untersuchungsanträge Aufträge zu Screeninguntersuchungen erteilt, wobei allerdings der Umfang des Screening in der Regel nicht exakt definiert war und somit von den Untersuchungsstellen bestimmt wurde. Vermutlich aufgrund des zunehmenden polizeilichen Einsatzes von Vortestsystemen, der besseren Schulung der damit betrauten Beamten aber auch aus Kostengründen werden im Einzugsbereich des Instituts für Rechtsmedizin Hannover zunehmend nur noch gezielte Einzelaufträge erteilt. Ziel der vorliegenden Untersuchung war die Prüfung ob, und wenn in welchem Umfang, aufgrund dieser Vorgehensweise verkehrsmedizinisch relevante Erkenntnisse verloren gehen können.

Durchführung

Im Zeitraum April 2004 bis November 2005 wurden alle Blutproben mit „eingeschränktem Untersuchungsauftrag“ in Absprache mit der Polizei intern dem bis dahin üblichen immunochemischen Screening (CEDIA-DAU auf Benzodiazepine, Cannabinoide, Cocain-Metabolite, Methadon, Opiate sowie MAHSAN-MTP auf Amphetamin und Methamphetamin) unterzogen. Durch die Sensitivität bzw. die cut-offs der eingesetzten Testkombination war weitestgehend gewährleistet, daß toxikologisch relevante Konzentrationen, wie sie z. B. im Rahmen der empfohlenen Grenzwerte zum § 24a StVG gefordert werden, nicht übersehen werden. Positive immunochemische Befunde wurden mit Standardmethoden (GC-MS, GC-MS-MS, LC-MS-MS) bestätigt. Über den Untersuchungsantrag hinausgehende Befunde wurden auftragsgemäß nicht mitgeteilt.

Ergebnisse

In dem Untersuchungszeitraum gingen 322 „eingeschränkte Untersuchungsaufträge“ ein. Dabei war in 248 Fällen (77 %) die Anforderung auf lediglich einen Parameter beschränkt. In 218 Fällen (67,7 %) wurden nur Cannabinoide angefordert. Es folgen 50 Fälle (15,5 %) in denen zumindest zwei Parameter zu bestimmen waren. Der Anteil der anderen Anforderungen (Amphetamin, Cocain, Opiate, Benzodiazepine, Methadon sowie Kombinationen von 3 und 5 Parametern) lag zwischen 0,3 und 4,3 %. Lediglich in

4 Fällen (1,2 %) waren zumindest die gemäß § 24a (2) StVG erforderlichen 4 Parameter erwünscht.

In 30 Fällen des Gesamtkollektivs (9.3 %) ergaben sich eindeutig diskrepante Untersuchungsergebnisse, d. h. es wurden entweder völlig abweichende (n = 3) oder zusätzliche und relevante Befunde (n = 27) erhoben. Details zu den Diskrepanzen zwischen dem Auftrag, den immunchemischen Befunden im Serum sowie die Ergebnissen der Bestätigungsanalysen sind der Tabelle zu entnehmen.

Fall	Auftrag	Immunchemisches Drogenscreening	Bestätigungsanalyse
1	Amp	Amp, Cann	MDA 18, MDMA 361, THC 9.8, 11-OH-THC 2.0, THC-COOH 117
2	Cann	Cann, Coc	THC 7.7, 11-OH-THC 3.7, THC-COOH 20, BZE 66, EME 68
3	Coc, Opi	Coc, Opi, Cann, Benzo	BZE 296, EME 135, Morphin 34, Codein 7.2, THC 0.6, 11-OH-THC 0.2, THC-COOH 7.1, Diazepam 453
4	Coc	Coc, Cann	THC 27,11-OH-THC 18, THC-COOH 92, BZE 320, EME 53
5	Cann, Opi	Opi, Coc	Morphin 64, BZE 2916, Cocain 300, EME 345
6	MTD	MTD, Opi, Coc	Methadon 363, Morphin 18, Codein 3, BZE 55, EME 11
7	MTD	Cann, Amp	Amp 43, THC 4.6, 11-OH-THC 1.3, THC-COOH 16
8	Cann	Opi	Morphin 7.6 (Im Urin Morphin + 6-MAM !)
9	Opi, Benzo	Opi, Benzo, MTD, Cann	Morphin 37, Methadon 82, Probe verbraucht
10	Opi, Benzo	Benzo, Cann	Tetraepam 430, THC 40.3, 11-OH-THC 9.1, THC-COOH 115
11	Cann, Amp, Coc	Cann, Amp, Coc, Benzo	Amp 83, BZE 446, EME 26, THC 22, 11-OH-THC 7.1, THC-COOH 183, Diazepam 22, Norazepam 81
12	Amp	Amp, Cann	Amp 24, MDMA 250, MDA 11, THC 1.2, 11-OH-THC 0.5, THC-COOH 14
13	Cann, Coc	Cann, Opi	THC 2.5, 11-OH-THC 1.2, THC-COOH 40, Morphin 8.0
14	Amp	Amp, Cann, Coc	BZE 234, MDMA 944, Amp 29, MDA 40, THC 9.8, 11-OH-THC 3.6, THC-COOH 74
15	Cann	Cann?, Amp?	Amphetamin 9.3, THC-COOH 5.3
16	Opi	Amp	Amphetamin 37
17	Coc	Coc, Cann	BZE 738, EME 131, THC 26, 11-OH-THC 6.3, THC-COOH 130
18	Coc	Coc, Opi	Codein 16, BZE < 75
19	Coc	Coc, Amp	BZE 165, Amp 4.1
20	Cann	Cann, Amp	THC 9.2, 11-OH-THC 2.7, THC-COOH 43, Amphetamin 6
21	Cann	Cann, Coc	THC 4.7, 11-OH-THC 1.8, THC-COOH 73, BZE 357, EME 43
22	Cann	Cann, Amp	THC 4.6, 11-OH-THC 1.7, THC-COOH 81, Amphetamin 271
23	Amp, Cann, Benzo, Coc, Opi	Coc, MTD, Opi	BZE 117, Morphin 164, Codein 19, Methadon 91
24	Opiate	Opi, MTD	Morphin 20, Methadon 512
25	Cann	Cann, Amp	THC 2.7, 11-OH-THC 0.8, THC-COOH 38, Amphetamin 16, MDMA 4.5
26	Cann, Coc, Opi, Benzo	Opi, MTD	Morphin 96, Codein 12, Methadon 115
27	Cann	Cann, Amp	THC 1.7, 11-OH-THC 0.7, THC-COOH 53, Amphetamin 18
28	Cann	Cann, Amp	THC 28, 11-OH-THC 14, THC-COOH 185, MDMA 139, MDA 12, Amphetamin 20
29	Cann	Cann, Amp	THC 2.5, 11-OH-THC 2.9, THC-COOH 45, MDMA 353, MDA 24, Amphetamin 51
30	Cann	Cann, Amp	THC 2.9, 11-OH-THC 1.4, THC-COOH 35, MDMA 31

Tab.: Details zu den diskrepanten Fällen (Abweichungen **fett**).

Abkürzungen: AMP (Amphetamingruppe), Benzo (Benzodiazepine), Cann (Cannabinoide), Coc (Cocain), MTD (Methadon), Opi (Opiate), BZE (Benzoylcegonin), EME (Ecgoninmethylester); alle Konzentrationen in ng/ml.

In den drei nachfolgenden Fallbeispielen sollen unter Einbeziehung der vorliegenden Polizeiberichte einige typische Probleme diskutiert werden:

Im Fall 8 wurde von der Fahrerin ein ca. 20 Stunden zurückliegender Cannabiskonsum behauptet. Vorort durchgeführte Urintests sollen negative bzw. grenzwertige Befunde für Cannabinoide geliefert haben. Tests auf andere Drogen wurden offensichtlich nicht durchgeführt. Bei den polizeilichen bzw. ärztlichen Untersuchungen fanden sich auffallende Befunde (u. a. Tremor am gesamten Körper, verzögerte Reaktion, Drehnystagmus). Die Untersuchte schien nach dem Eindruck des Arztes merkbar unter dem Einfluß von Drogen zu stehen. Im Blut verlief die beauftragte immunochemische Untersuchung auf Cannabinoide allerdings negativ, die erweiterte interne Untersuchung war jedoch positiv für Opiate. Bei der Bestätigungsanalyse konnte im Serum Morphin in niedriger Konzentration (7,6 ng/ml) nachgewiesen werden. Die in diesem Fall ohne Untersuchungsauftrag mit eingesandte Urinprobe war jedoch neben Morphin und Codein auch positiv für 6-Monoacetylmorphin (ca. 0,6 µg/ml), d. h. es war von einem zurückliegenden Heroinkonsum mit beginnender Entzugssymptomatik auszugehen. Die darüber hinaus im Urin im Spurenbereich nachweisbare THC-Carbonsäure (14 ng/ml) war vermutlich ursächlich für den als grenzwertig eingestuften polizeilichen Vortest auf Cannabinoide, der zu einer falschen Weichenstellung hinsichtlich der toxikologischen Auftragserteilung führte.

Im Fall 10 wurde der 25-jährige Fahrer eines PKW's im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle untersucht. Speicheltests auf Amphetamine, Cannabinoide, Cocain, Opiate und Benzodiazepine sollen negativ ausgefallen sein. Auffallende Untersuchungsbefunde waren wäßrig/glänzend/gerötete Augen, Pupillengröße 4,5 mm, Tremor sowie ein unsicherer Finger-Finger-Test. Als Erklärung dafür wurden Schmerzen und eine therapeutische Einnahme von Diclofenac und Tetrazepam geltend gemacht. Der Untersuchte schien nach dem Eindruck des Arztes leicht bis deutlich unter dem Einfluß von Medikamenten zu stehen. Es wurde ein auf die Parameter Benzodiazepine und Opiate eingeschränkter Untersuchungsauftrag einschließlich Bestätigungsanalysen erteilt.

Dabei ergab sich ein positiver Befund für Benzodiazepine (Tetrazepam 430 ng/ml) und ein negativer Befund für Opiate. Von einer Untersuchung auf Diclofenac wurde wegen fehlender zentraler Wirkung zunächst abgesehen. Über den Untersuchungsauftrag hinaus konnten jedoch Cannabinoide in sehr hohen Konzentrationen (THC 40,3 ng/ml, 11-OH-THC 9,1 ng/ml, THC-COOH 115 ng/ml) nachgewiesen werden.

Im Fall 6 sollte das Blut lediglich auf das von dem Beschuldigten angegebene Methadon untersucht werden, zusätzlich fanden sich jedoch Morphin und niedrige Konzentrationen von Benzoylcegonin und Ecgoninmethylester, eine Befundkonstellation, die im Rahmen von Substitutionstherapien nicht selten beobachtet wird.

Die Ergebnisse der Auswertung der 30 diskrepanten Fälle können in folgender Form zusammengefaßt werden: am häufigsten (n = 11) war der Untersuchungsauftrag auf Cannabinoide beschränkt, jedoch konnten in 9 Fällen zusätzlich Amphetaminderivate und in zwei Fällen zusätzlich Cocain nachgewiesen werden. 4x waren nur Amphetamine beauftragt; gefunden wurden 3x zusätzlich Cannabinoide, je 1x Cocain oder Opiate. 4x war nur Cocain beauftragt; gefunden wurden 2x zusätzlich Cannabinoide, 1x Opiate und 1x Amphetamin. Allerdings lagen in mehreren Fällen, insbesondere für Amphetamine, die Konzentrationen unterhalb der von der Grenzwertkommission empfohlenen Werte. Da die Untersuchungsaufträge jedoch in der Regel nicht primär auf Verstöße im Sinne des § 24a

StVG abheben, können auch schwache Befunde für „härtere“ Drogen im Zusammenhang mit Fahruntüchtigkeits- oder Fahreignisbegutachtungen relevant werden.

In der Häufigkeit der Zusatzbefunde ergibt sich folgende Reihenfolge:

13x zusätzlich Amphetamine

7x zusätzlich THC

5x zusätzlich Cocain

4x zusätzlich Opiate

3x zusätzlich Methadon

2x zusätzlich Benzodiazepine

In 15 Fällen fanden sich in den Untersuchungsanträgen Begründungen für den eingeschränkten Untersuchungsumfang. So waren z. B. in den Fällen 5, 6 und 21 „eigene Angaben“ oder eine „ausreichende Verdachtslage“, bei 25, 27 und 28–30 die Ergebnisse von Vortests Anlaß dafür.

Diskussion

Mit der Prävalenz von Drogen in Blutproben alkoholauffälliger Kraftfahrer befaßten sich unter anderem die Studien von SCHMIDT et al. [1] und RÖMHILD et al. [2] unter Einbeziehung der speziellen Verhältnisse in Niedersachsen im Zeitraum bis 2004. Danach lag z. B. bei einer Gesamtprävalenz von ca. 9 % drogenpositiver Proben im Jahr 2002 in mehr als 50 % Mehrfachkonsum vor, d. h. eine Konstellation, die durch Erteilung von gezielten Einzelaufträgen kaum hätte aufgedeckt werden können. Gleiches gilt für die umfangreiche epidemiologische Studie von IWERSEN-BERGMAN und KAUFERT [3] zur Entdeckung der Drogenfahrt in Deutschland, in der 38.518 toxikologische Blutuntersuchungsbefunde von insgesamt 24 rechtsmedizinischen Instituten und der LPTU Berlin ausgewertet wurden. Hier wurde bereits kritisch darauf hingewiesen, daß in einigen Regionen nur noch auf die in der Anlage zum § 24a (2) StVG aufgeführten Substanzen geprüft würde und insbesondere den verkehrsmedizinisch relevanten Benzodiazepinen oder dem Methadon häufig keine Beachtung mehr zukomme.

Trotz der vergleichsweise kleinen Fallzahl ($n = 322$) der hiesigen Studie erlauben die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen den Rückschluß darauf, daß in ca. 10 % der Fälle durch die eingeschränkten Untersuchungsaufträge toxikologisch bzw. verkehrsmedizinisch relevante Befunde verloren gingen. Dies steht auch im Einklang mit den von KÄFERSTEIN [4] erhobenen Daten, der derartige Diskrepanzen sogar in 49 von 336 Fällen, d. h. in ca. 15 % der Fälle beobachtet hatte. Auf den Informationsverlust bei Beschränkung auf Einzeltests hatten sowohl er als auch MUSSHOF et al. [5] hingewiesen, da durch diese Vorgehensweise Informationen über einen Beikonsum weiterer berauschender Mittel verloren gingen, erst recht wenn zentralwirksame Substanzen wie Benzodiazepine und Methadon ausgeklammert würden.

Ordnet man die Stoffklassen in eine aufsteigende Reihenfolge hinsichtlich „weicher“ bis „harter“ Drogen von Cannabis über Amphetamine, Cocain, Methadon bis zu den Opiaten an, so wurden in 16 der 30 der diskrepanten Fälle (53 %) härtere Drogen gefunden als beauftragt. Für diese aus forensisch-toxikologischer Sicht bedenkliche Entwicklung kommen im wesentlichen zwei Erklärungen in Betracht:

1. Es liegen polizeilicherseits positive Vortestergebnisse für die beauftragten Parameter vor. In Anbetracht der Vielzahl der zum Einsatz kommenden Testsysteme (Speichel, Haut/Schweiß, Urin) der Testpalette (Einzel- oder Kombitest) sowie der Testhersteller

ist allerdings der Stellenwert derartiger Vorbefunde häufig weder von dem Auftraggeber noch von dem für die Laboruntersuchungen Verantwortlichen sicher zu beurteilen.

2. Es liegen Einlassungen des Beschuldigten hinsichtlich eines bestimmten Konsums vor, der durch Laboruntersuchungen lediglich verifiziert werden soll. Es sind somit durchaus Fallkonstellationen denkbar, in dem z. B. durch das Behaupten eines nicht erfolgten oder sehr lange zurückliegendem Cannabiskonsums von einem akuten Cocainkonsum abgelenkt werden soll. Weiterhin könnten Sicherstellungen von Drogen oder typischen Utensilien Anlaß für einen derartig eingeschränkten Untersuchungsumfang sein.

Die Mehrkosten, die der Polizei durch ein umfassendes immunchemisches Drogenscreening im Blut entstehen, werden nach Ansicht der Autoren überschätzt, da bei negativen Ausfall auf aufwändige und deutlich teurere Bestätigungsanalysen verzichtet werden kann. Eine hinreichende Sensitivität, insbesondere auch für die Klasse der Amphetaminderivate muß allerdings durch die Auswahl der Testverfahren gewährleistet sein. Auch läßt sich ein derartiges Screening für 6 Parameter mit einem minimalen Probeneinsatz (ca. 0,2 ml) bewerkstelligen.

Zur Verringerung der Dunkelziffer der nicht erkannten Drogenbeeinflussung wird aus Sicht der Autoren folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Liegt aufgrund eines polizeilichen Vortests (Einzeltest) der Verdacht auf den Konsum einer bestimmten Substanzklasse vor, sollte das Blut nicht nur auf den entsprechenden Wirkstoff untersucht werden, sondern grundsätzlich einem kompletten immunchemischen Screening mindestens auf die Substanzklassen des § 24a (2) StVG (Amphetamingruppe, Cannabinoide, Cocain, Opiate), nach Möglichkeit aber erweitert auf Benzodiazepine und Methadon unterzogen werden.
2. Die Sicherstellung von betäubungsmittelverdächtigen Substanzen oder Angaben zu einem konkreten Konsum sollten ebenfalls keinesfalls Anlaß dafür sein, den Untersuchungsauftrag auf den/die verdächtigen Parameter zu beschränken.
3. Zur Verdachtsgewinnung vor Ort erscheinen Kombitests grundsätzlich besser geeignet als Einzeltests. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen sollten jedoch Art und Umfang durchgeführter Vortests den Untersuchungslaboratorien zugänglich gemacht werden. Nach positiven Einzelbefunden, z. B. aufgrund bewährter Urin-Kombitest könnte dann auf ein komplettes immunchemisches Screening im Serum durchaus verzichtet werden.
4. Die korrekte Durchführung und Bewertung der Vortests durch die Polizeibeamten muß gewährleistet sein. Entsprechende Schulungen werden nach dem Eindruck der Autoren jedoch mit zunehmender Intensität durchgeführt.

Zusammenfassung

Im Einzugsbereich des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover werden von der Polizei bei Verdacht auf Drogenbeeinflussung im Straßenverkehr zunehmend nur noch gezielte Einzelaufträge erteilt und auf umfassendes Drogen/Medikamentenscreening verzichtet. Im Rahmen der vorgestellten Untersuchung wurden die im Zeitraum April 2004 bis November 2005 eingegangenen Blutproben mit derartig eingeschränktem Untersuchungsauftrag intern einem vollständigen Drogenscreening unterzogen. Über den Auftrag hinausgehende Befunde wurden dem Auftraggeber jedoch nicht mitgeteilt. Dabei wurden in 9,3 % der Fälle Diskrepanzen festgestellt, d. h. es wurden weitere oder andere Befunde erhoben. In 53 % der diskrepanten Fälle wurden im Vergleich zum Untersuchungsauftrag sogar „härtere“ Drogen nachgewiesen. Wegen der festgestellten Informationsverluste hinsichtlich einer Drogenbeeinflussung sowie der Prävalenz von Drogen im Straßenverkehr wird aus forensisch-toxikologischer sowie aus verkehrsmedizinischer Sicht von dieser Vorgehensweise abgeraten.

Schlüsselwörter

Dunkelziffer – Drogenprävalenz – Drogen im Straßenverkehr

Summary

In the Institute of Forensic Medicine at the Medical Highschool Hannover blood samples in cases of suspected driving under the influence of drugs (DUID) were routinely screened for most of the commonly used drugs in the past. Recently there is an increasing number of directions by the police to analyse only certain drugs. In the period between April 2004 and November 2005 all of this blood samples were screened completely. 9,3 % of the cases shows discrepancies between order and result. In 53 % of these cases even drugs with a higher potency were found. In sight of forensic toxicology and traffic medicine this strategy is not recommendable, cause information's about the influence of drugs and statistical data about the prevalence of DUID are lost.

Keywords

the number of not reported cases – prevalence of drugs – driving under the influence of drugs (DUID)

Literatur

- [1] Schmidt U, Römhild W, Sprung R, Stiller D, Wolf M, und Krause D (2000) Zur Prävalenz von Drogen in Blutalkoholproben verkehrsauffälliger Kraftfahrer. Blutalkohol 37:119–125
- [2] Römhild W, Schmidt U, Bartels H, Weller J P, Sprung R, Weise M, Schöning R und Krause D (2005) 5-Städte-Studie: Untersuchung von Blutproben alkoholauffälliger Kraftfahrer auf BtM § 24a StVG. In: Praxis der Forensischen Toxikologie, XIV. GTFCh-Symposium Mosbach, Verlag Dr. Dieter Helm Heppenheim 93–98 (2006)
- [3] Iwersen-Bergmann S, Kauert G, Köster F (2006) Untersuchungen zur Entdeckung der Drogenfahrt in Deutschland. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Heft M 175
- [4] Käferstein H, Falk J, Rothschild A (2006) Erfahrungen beim Drogenscreening durch Polizeibeamte mit DrugWipe® II und chemisch-toxikologischen Untersuchungen von Blutproben. Blutalkohol 43:1–8
- [5] Musshoff F, Schachtschneider U, Madea B (2004) Polizeiliche und rechtsmedizinische Erfahrungen mit Drogenschnelltests bei polizeilichen Verkehrskontrollen: Blutakohol 41: 330–330

Anschrift der Verfasser

Dr. rer. nat. Jens-Peter Weller
Dr. rer. nat. Jörg Teske
Prof. Dr. med. H. D. Tröger
Medizinische Hochschule Hannover
Institut für Rechtsmedizin
Carl-Neuberg-Straße 1
D-30625 Hannover
Email: weller.jenspeter@mh-hannover.de

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Universitätsklinikum Heidelberg
(GESCHÄFTSF. DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)*

HANS-THOMAS HAFFNER, ANDREA DETTLING

Labordiagnostik bei Alkoholfragestellungen in der Fahreignungsbegutachtung*)

Laboratory diagnostics in alcohol questions in the examination of fitness to drive*)

Einleitung

Die Begutachtung der Fahreignung nach Alkoholauffälligkeit besteht vereinfacht dargestellt in einer logischen Abfolge von alternativ strukturierten Entscheidungsstufen. Die grobe Verdachtsdiagnose Alkoholabusus oder -abhängigkeit wird schon von der Behörde gestellt. Sie ist im Rahmen der Begutachtung zu differenzieren und zu sichern, was aber nur retrospektiv, d. h. anamnestisch bzw. nach Aktenlage erfolgen kann. Der aktuelle Befund am Tag der Untersuchung dagegen dient der Frage, in wie weit die Diagnose weiter Bestand hat, d.h., ob das Trinkverhalten zwischenzeitlich geändert wurde. Unter anderem darauf baut dann die Prognosestellung auf, die abschätzen muss, ob die festgestellte oder nicht widerlegbare Änderung des Trinkverhaltens als stabil angesehen werden kann. Ist in dieser Entscheidungskaskade schon die Frage nach der Änderung des Trinkverhaltens zu verneinen, wird in der Regel in einer Art vorentscheidendem Kurzschluss eine negative Prognose resultieren.

Nun ist die Begutachtungssituation verständlicher Weise vom subjektiven Interesse des Probanden geprägt. Die Alkoholanamnese allein lässt deshalb kaum ein zuverlässiges Ergebnis hinsichtlich der Änderung des Trinkverhaltens erwarten. Besser geeignet, weil besser objektivierbar, ist das Ergebnis der medizinischen Untersuchung. Der körperliche Befund ist dabei allerdings erfahrungsgemäß meist blande. Gibt es einschlägige Pathologica, sind sie häufig von fakultativen Residuen nach früherer alkoholtoxischer Schädigung nicht sicher abzugrenzen. Um so mehr rückt der laborchemische Befund in den Vordergrund dieses unter Umständen vorentscheidenden Kurzschlusses.

Spezifität, Sensitivität und Normgrenzen-Definition

Die Aussagekraft von Laborparametern ist von ihrer Sensitivität und Spezifität abhängig. Rein statistisch ist die Sensitivität oder Richtigpositiv-Rate definiert durch den Anteil von Normabweichungen in einem Untersuchungskollektiv von Kranken. Inhaltlich stellt sie bezogen auf die Alkoholproblematik in der Fahreignungsbegutachtung ein Maß für die Empfindlichkeit dar, mit der der Parameter auf erhöhten Alkoholkonsum anspricht. Die Spezifität (Richtignegativ-Rate) wird durch den Anteil von Normbefunden in einem Untersuchungskollektiv von Gesunden bestimmt. Sie ist ein Maß für die Sicherheit, mit der eine Normabweichung auf erhöhten Alkoholkonsum zurückgeführt werden kann. Beides zusammen wird als diagnostische Effizienz bezeichnet. Dabei verhalten sich Sensitivität und Spezifität in Abhängigkeit zur Definition der Normwertgrenze reziprok. Hohe

*) Auszugsweise vorgetragen auf dem gemeinsamen Symposium der DGVP und der DGVM in Dresden 2007.

Normwertgrenze heißt hohe Spezifität auf Kosten der Sensitivität; setzt man die Normwertgrenze herab, verbessert sich die Sensitivität, aber die Spezifität sinkt ab. Effizient ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis auf hohem Niveau.

Aus diesen Zusammenhängen zwischen Spezifität und Sensitivität ergeben sich einige allgemeine Probleme für die Bewertung und Interpretation von Grenzwerten und Grenzwertüberschreitungen. Eine absolut sichere Differenzierung zwischen gesund und krank ist mit den gegebenen Normen nicht möglich, es wird keine Spezifität von 100 % erreicht. Die knappe Überschreitung einer Normwertgrenze ist also prinzipiell kein Beweis für eine Krankheit. Eine Gamma-GT von bspw. 62 U/l bei einer Normwertgrenze von 60 U/l heißt nicht zwingend Alkoholabusus, auch dann nicht, wenn man keine andere krankhafte Ursache dafür findet, sondern sie kann ohne Krankheitswert vorkommen. Die Wahrscheinlichkeit einer nicht krankhaft bedingten Normwertüberschreitung ist natürlich gering und nähert sich Null, je weiter der Abstand zur Grenze wächst. Aber die daraus resultierende Sichtweise klinisch tätiger Ärzte, für die eine knappe Normwertüberschreitung nicht unbedingt pathologisch ist, insbesondere wenn es sich nur um einen Parameter handelt, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Usus von Gutachtern, den Grenzwert als eine scharfe Trennlinie aufzufassen, mag daraus resultieren, dass ihre Bewertung ggf. einer rechtlichen Überprüfung standhalten muss, was durch strikte Einhaltung von anerkannten Normen erleichtert wird. Ob das dem Einzelfall immer gerecht wird, muss dahingestellt bleiben.

Andererseits gilt dies nicht nur für geringfügige Normwertüber-, sondern gleichermaßen für Normwertunterschreitungen. Es ist zu berücksichtigen, wie in den Kollektiven von Kranken, die den Untersuchungen zur Sensitivität zu Grunde liegen, Krankheit qualitativ und quantitativ definiert ist. Normabweichungen der Gamma-GT bspw. können durch Noxen induziert sein, können Ausdruck einer zytotoxischen Leberschädigung und/oder können Zeichen einer Cholestase sein. Die Gamma-GT reagiert auf die unterschiedlichen Schädigungsmuster unterschiedlich empfindlich. Trotzdem gibt es nur eine Normwertgrenze. Das entspricht auch den klinischen Notwendigkeiten einer zunächst eher undifferenzierten Abgrenzung zwischen gesund und krank mit einem breiten Spektrum in Frage kommender Erkrankungen. Für die auf Alkohol begrenzte Fragestellung der Fahreignungsbegutachtung könnte dies zu undifferenziert sein. In diesem Zusammenhang war schon früher für eine Herabsetzung der Normwertgrenze mit der Begründung plädiert worden, das Kontrollkollektiv, an dem die Normwertgrenze festgelegt worden sei, sei wesentlich durch Probanden mit erhöhtem Alkoholkonsum mitbestimmt gewesen [9, 14].

Selbst wenn man sich aber beschränkt auf die pathophysiologische Ursache ‚Alkohol‘, erhebt sich die Frage nach der Quantität: Was ist ein „normaler“ Alkoholkonsum? Die praktische Orientierung an den vorgegebenen Grenzwerten bedingt, dass wir diese notwendige Definition Labormedizinern und Klinikern überlassen, die aber aus einem anderen Blickwinkel ihren Maßstab anlegen. Unter den Aspekten der Fahreignungsbegutachtung bräuchten wir im Grunde sogar 2 Normwertgrenzen, eine für Alkoholabstinenz und eine für sog. normalen Alkoholkonsum, d. h. eine Abstufung innerhalb der Norm. Die Etablierung einer sog. Grauzone als quasi diagnostisch unsicherem Terrain, wie sie beim CDT geschaffen wurde, geht zumindest grob in diese Richtung. Voraussetzung für eine solche Abstufung ist jedoch, dass eine möglichst enge Korrelation zwischen durchschnittlicher Alkoholkonsummenge und Höhe des Laborparameters besteht. Am ehesten wäre die enge Korrelation noch für das hoch spezifische CDT anzunehmen; sie wird jedoch insbesondere im Bereich der Abstinenz und geringer Konsummengen unterschiedlich diskutiert [1, 2,

6, 7]. Im Bereich höherer Konsummengen werden zwar bestimmte Quantitäten mit bestimmten Messwerten verbunden [12]. Streng genommen lassen derartige Ein-Punkt-Messungen aber keine Bestimmung einer Korrelation zu, die wäre allenfalls deduktiv zu begründen. Dies reicht kaum aus, einen CDT-Wert im sog. Graubereich als zweifelsfreies Indiz für überhöhten Alkoholkonsum anzusehen; eher schon kann eine Abstinenzbehauptung in Frage gestellt sein. Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass es sich im Klientel der Fahreignungsbegutachtung um einen Zustand nach Alkoholabusus oder -abhängigkeit handelt, also um ein selektiertes Kollektiv. Ob die Parameter in diesem Kollektiv nach Abstinenz oder Konsumreduktion auf das gleiche tiefe Niveau abfallen, wie es beim abstinenten oder gering konsumierenden Gesunden zu erwarten ist, ist im Einzelfall fraglich [6]. Es ist also höchstens eine unidirektionale Bewertung möglich; die sehr tief liegende Gamma-GT oder das niedrige CDT mag eine Abstinenzbehauptung eher stützen, ohne dass innerhalb der Normgrenzen eine eher hohe Gamma-GT oder ein eher hohes CDT im Umkehrschluss einen Zweifel rechtfertigt.

Diagnostische Effizienz der Alkoholmarker

In den Begutachtungsleitlinien sind als relevante Laborparameter aufgelistet: Gamma-GT, die Transaminasen GOT und GPT, MCV, CDT und Triglyceride; eine Erweiterung nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird anheimgestellt [5]. Von vornherein streichen sollte man jedoch die Triglyceride. Eine Wertigkeit der Triglyceride als Alkoholmarker ist wissenschaftlich nicht ausreichend belegt. Erhöhter Alkoholkonsum ist zwar eine Ursache für Fettstoffwechselstörungen, aber nur eine von vielen, die häufig sogar zusammenwirken. Wenn überhaupt so wäre eher vom HDL-Cholesterin eine Aussage erwarten als von den Triglyceriden [8]. Zudem sind die Blutfette nahrungsabhängig und nur aus Nüchternblutproben verwertbar und damit in der Begutachtungssituation kaum praktikabel.

Spezifität und Sensitivität der übrigen in den Begutachtungsleitlinien aufgelisteten Parameter sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Laborparameter	Sensitivität	Spezifität
Gamma-GT	++++	++
GOT	++	+(+)
GPT	+	+(+)
MCV	++	+++ (+)
CDT	+++ (+)	+++++

Tab. 1: Diagnostische Effizienz einschlägiger Laborparameter.

Dabei wurde darauf verzichtet, numerische Werte für Sensitivität und Spezifität anzugeben. Die Literaturangaben sind so heterogen wie die Untersuchungskollektive, die zudem überwiegend aus der klinischen Forschung stammen. Hinsichtlich der Konsumgewohnheiten mit dem Begutachtungsklientel vergleichbare Kollektive sind selten. Eine Besonderheit der Begutachtungssituation stellt weiter dar, dass häufig zuvor anlassbezogen eine Alkoholabstinenz eingehalten wird. Dies lässt sich auch durch kurzfristige Einbestellungen nicht gänzlich kompensieren, zumal Einbestellungszeiten von unter 1 Woche für

die Probanden aus organisatorischen Gründen kaum zumutbar sind und mit der Abstinenz oder zumindest einer Konsumreduktion schon früher, etwa bei Antragstellung, begonnen wird. In Abhängigkeit zur Dauer der anlassbezogenen Abstinenz und zur Halbwertszeit der Parameter (Gamma-GT und CDT: HWZ 2 bis 3 Wochen, MCV: HWZ 2 bis 3 Monate) hat dies praktische Auswirkungen auf die diagnostische Effizienz; nach längerer Abstinenz kann bspw. die Sensitivität des MCV im Vergleich deutlich höher sein als die der Gamma-GT [10]. Zusammenfassend lässt sich in jedem Fall festhalten, dass keiner der Parameter für sich alleine eine befriedigende diagnostische Effizienz erreicht. Hohe Sensitivität wird von ungenügender Spezifität begleitet oder umgekehrt, oder aber Sensitivität und Spezifität liegen zwar ausgeglichen aber auf niedrigem Niveau.

Im Grunde ist es ein Allgemeinplatz, dass die diagnostische Effizienz erhöht werden kann, indem man mehrere Parameter für die Beurteilung heranzieht. Es gibt aber durchaus Anlass, darauf hinzuweisen. Nicht nur, dass das CDT in vielen Untersuchungsstellen noch nie Eingang in die Routine gefunden hatte, es ist auch die Tendenz zu beobachten, dass der früher übliche Standard von Gamma-GT, Transaminasen und MCV reduziert wird. Derzeit werden bereits erste Gutachten erstattet, in denen nur noch die Gamma-GT aufgeführt ist. Von diagnostischer Effizienz kann dabei kaum die Rede sein. Generell erscheint fraglich, ob sich das mit dem Bemühen um eine fachlich suffiziente Begutachtung in Einklang bringen lässt. Grotesk ist dabei die Situation, dass die Akkreditierungsstelle sogar eine über Gamma-GT und Transaminasen hinausgehende Labordiagnostik bemängelt, was nur vor dem Hintergrund zu verstehen ist, dass medizinische Fachkompetenz hier nicht vertreten ist.

Im Wesentlichen gibt es zwei verschiedene Wege, die Effizienz einer gezielten Labordiagnostik zu optimieren. Der bessere ist die Kombination von Parametern, die auf unterschiedlichen pathophysiologischen Prozessen beruhen. Alkohol induziert die Gamma-GT und wirkt auf die Leber zytotoxisch [13]. Daraus resultiert die Erhöhung der Gamma-GT, bei zytotoxischer Wirkung auch der Transaminasen. Ebenfalls in der Leber, aber auf einer anderen Ebene, stört Alkohol die Transferrin-Synthese mit der Folge eines erhöhten Desialotransferrins, CDT [12]. Schließlich wirkt Alkohol toxisch auf die Erythropoese, was zur Makrozytose, zu erhöhtem MCV führt [15]. Kombiniere man also Gamma-GT, CDT und MCV, erhöht sich die Sensitivität alleine dadurch, dass nicht nur eine, sondern alle drei bekannten alkoholbedingten Stoffwechselstörungen abgeprüft werden.

Tabelle 2a listet die Ergebnisse der Laboruntersuchungen von 114 Obergutachten in Alkoholfragestellungen auf und demonstriert eindrücklich die Bedeutung der Labordiagnostik.

Laborbefund	absolut	relativ
unauffälliger Laborbefund	80	70,2%
alleinige Gamma-GT-Erhöhung	11	9,6%
alleinige CDT-Erhöhung	16	14,0%
alleinige MCV-Erhöhung	2	1,8%
Erhöhung zweier Parameter	5	4,4%
Erhöhung dreier Parameter	0	0,0%
Summe	114	100,0%

Tab. 2a: Laborbefunde bei 114 Obergutachten in Alkoholfragestellungen.

Trotz der Erfahrungen der Probanden aus einem oder mehreren Vorgutachten lagen in etwa 30 % Normwertabweichungen vor. Dass dies häufiger das CDT betraf als die

Gamma-GT liegt vermutlich daran, dass die Probanden im Vorfeld der Begutachtung gelegentlich die Leberwerte vom Hausarzt kontrollieren lassen, wobei selten das CDT mitbestimmt wird. Weiter bestätigt sich die Erfahrung, dass das CDT häufig gerade in den Fällen reagiert, in denen die Gamma-GT nicht anspricht. Die Erfassungsrate von Verdachtsfällen auf überhöhten Alkoholkonsum hätte in diesem Kollektiv bei alleiniger Berücksichtigung der Gamma-GT nur bei knapp 10 % gelegen. Sie hätte sich durch die Mitberücksichtigung pathologischer MCV-Werte bei normaler Gamma-GT auf 15 % erhöhen lassen. Durch die zusätzliche Einbeziehung des CDT konnte sie fast verdreifacht werden (Tabelle 2b).

Normwertabweichungen eines oder mehrerer einschlägiger Laborparameter bei	absolut	relativ
Untersuchung der Gamma-GT allein	13	11,4%
Untersuchung von Gamma-GT und MCV	18	15,8%
Untersuchung von Gamma-GT, MCV und CDT	34	29,8%

Tab. 2b: Erfassungsdichte durch Kombination verschiedener Parameter.

Über gleichartige Erfahrungen wird auch aus dem klinischen Bereich berichtet [11]. Eine solche Sensitivitätserhöhung erreicht man durch die Kombination von Gamma-GT und Transaminasen nicht, weil der zu Grunde liegende Pathomechanismus derselbe ist. Die Spezifität ist bei CDT und MCV jeweils alleine schon sehr hoch und kann durch die Kombination untereinander und mit der wenig spezifischen Gamma-GT im Einzelfall ebenfalls weiter erhöht. Allerdings war eher selten (4,4 %) mehr als ein Parameter erhöht.

Diese Kombination, Gamma-GT, CDT und MCV, dürfte in den meisten Fällen ausreichend sein. Treten hierbei keine Normabweichungen auf, kann eine Abstinenz bzw. eine Konsumreduktion nicht angezweifelt werden. Erhebliche Zweifel angebracht sind dagegen bei CDT- und MCV-Erhöhung jeweils für sich alleine oder in Kombination oder in Verbindung mit einer zusätzlichen Gamma-GT-Erhöhung. Einer weiteren Abklärung bedarf lediglich die alleinige Gamma-GT-Erhöhung, da es ihr an Spezifität mangelt. Weiterführend können dann die Transaminasen sein, aber auch die Alkalische Phosphatase, die im Spektrum der Laborwerte zu wenig Beachtung findet. Die Transaminasen erhöhen die Spezifität bezüglich der Ursache ‚Alkohol‘ aber nur dann wesentlich, wenn sie nicht erhöht sind. In diesen Fällen kann ein zytotoxischer Leberschaden ausgeschlossen werden, der durch Alkohol, aber auch durch viele andere Ursachen bedingt sein kann. Kann weiter durch die Mitbestimmung der Alkalischen Phosphatase eine Cholestase ausgeschlossen werden, bleibt als plausible Erklärung für die Gamma-GT-Erhöhung nur die Induktion und damit weitgehend nur die Differentialdiagnose Alkohol oder Medikamente. Sind dagegen die Transaminasen erhöht, muss sich ggf. eine weitere differentialdiagnostische Abklärung anschließen. Die kann u. U. sehr weitläufig werden, bspw. bei Fettleberhepatitis, die natürlich auch wieder alkoholtöxisch, aber auch alimentär oder hereditär bedingt sein kann, oder bei Infektheptatitis.

Dies stellt auch den zweiten Weg dar, eine befriedigend effiziente Labordiagnostik zu betreiben. Ausgehend vom sensitivsten Marker Gamma-GT wählt man bei Normwertüberschreitung ein differentialdiagnostisches Ausschlussverfahren zur Erhöhung der mangelhaften Spezifität. Man wird dabei aber keine optimale Sensitivität erreichen, greift man nicht auf eine positive Erhöhung der Spezifität durch CDT und MCV zurück. Es steht zwar

außer Zweifel, dass die Gamma-GT unter den zur Verfügung stehenden Parametern die höchste Sensitivität erreicht. Dies stellt aber keinen Grund dar, auf eine mit vertretbaren Mitteln mögliche weitere Optimierung der Sensitivität zu verzichten.

Ein Fallbeispiel soll zeigen, wie breit gefächert die notwendigen differentialdiagnostischen Abklärungen sein können, wie zäh sie bis zu einer Entscheidung verlaufen können und wie rasch sie u. U. durch eine adäquate Labordiagnostik gelöst werden können:

Ein 48 Jahre alter Mann war mit 2,65 ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden. Nach einer ersten negativen Begutachtung war ein halbes Jahr später in der zweiten Begutachtung eine positive Prognose mit der Auflage regelmäßiger Leberwert-Kontrollen gestellt worden. Nachdem in beiden Begutachtungen die Labordiagnostik unauffällig gewesen war, zeigte die erste Kontrolle bereits eine erhöhte Gamma-GT (72 U/L; Referenzbereich bis 62 U/L), was der Hausarzt als Folge einer Bedarfsmedikation von Tilidin bei chronischen Schmerzen attestierte. Tilidin kann zu Gallengangspasmen führen. Misstrauen hätte aber schon dadurch geweckt werden müssen, dass der Proband über die Tilidin-Einnahme – im übrigen schon per se ein problematischer Sachverhalt bei einem Suchtgefährdeten – bereits in den beiden Begutachtungen berichtet hatte, ohne dass die Gamma-GT erhöht war, was bei nur gelegentlicher Einnahme allerdings auch nicht zwingend der Fall sein muss. Eine Bestimmung der Alkalischen Phosphatase war nicht erfolgt.

Nach einem zwischenzeitlichen Normbefund zeigte die dritte Kontrolle innerhalb weniger Monate nach der positiven Begutachtung dann einen erheblichen Anstieg der Gamma-GT (159 U/L). Nach der Argumentation des Hausarztes sei dieser durch die zeitgleich notwendig gewordene Medikation mit Heparin zu erklären. Er sprach sogar von einem Beweis für eine medikamentös bedingte Erhöhung, der durch das Fehlen eines gleichzeitigen Anstiegs der Transaminasen erbracht sei, was sicher falsch ist. Der Gutachter widersprach der Argumentation des Hausarztes: Die Transaminasen müssten gerade dann ebenfalls erhöht sein, wenn man die Heparin-Medikation als ursächlich annehmen wolle. Nach Heparin-Applikation kann es laut Hersteller-Angaben zu Anstiegen der Transaminasen und der Gamma-GT kommen. Daraus den sicheren Ausschluss eines isolierten Gamma-GT-Anstiegs herzuleiten, scheint allerdings auch überzogen.

Der Streit wurde ruhen gelassen, nachdem die Leberwerte bei der nächsten Kontrolle ca. 2 Monate später wieder normal waren. Anschließend kam der Proband der Auflage nicht mehr nach. Erst ein weiteres halbes Jahr später legte er einen Krankenhausbericht vor, in dem die Diagnose einer rezidivierenden Pankreatitis bei Pankreasmissbildung gestellt war. Die Gamma-GT war jetzt stark erhöht (291 U/L), die Alkalische Phosphatase leicht erhöht (154 U/L), die Transaminasen waren weiter normal. Selbst wenn man eine alkoholische Genese der Pankreatitis ausklammert, spricht das Verhältnis der Gamma-GT zur Alkalischen Phosphatase eher gegen eine alleinige Cholestase. In der schließlich folgenden Oberbegutachtung war die Gamma-GT wieder auf nahezu normale Werte abgefallen. Es zeigten sich jedoch ein deutlich erhöhtes CDT (2,6 ‰; Referenzbereich bis 1,0 ‰, Graubereich bis 1,7 ‰) und ein grenzwertiges MCV (96 fl; Referenzbereich bis 96 fl). Zudem war der Proband, noch bevor die Fahrerlaubnis eingezogen werden konnte, neuerlich durch eine Trunkenheitsfahrt mit 2,81 ‰ aufgefallen.

Längsschnittbeurteilung – Vorbefunde und Auflagen

Die Sensitivität der Labordiagnostik ist in der Längsschnittbeobachtung wesentlich höher als im punktuellen Querschnitt der Untersuchungssituation. Unbedingt empfehlenswert ist deshalb auch bei unstrittiger Diagnose, wenn irgend möglich, nach Schweigepflichtentbindung über die Hausärzte Vorbefunde zu erheben. Insbesondere im persönlichen kollegialen Gespräch wird man in der Regel mit der Kooperationsbereitschaft und dem Distanzierungsvermögen der Hausärzte gegenüber ihren Patienten bessere Erfahrungen machen, als dies der oben vorgestellte Fall widerspiegelt. Eine wertvolle Information ist bspw., ob und ggf. welche Laborparameter in der früheren Phase übersteigerten Alkoholkonsums überhaupt reagiert haben und welche Größenordnung sie erreicht haben. Manche Autoren empfehlen im Einzelfall eine Orientierung nicht nur an Normwertgrenzen, sondern zusätzlich auch an den Verläufen der Messwerte [3]. Wesentlich ist natürlich auch, ab wann und für wie lange sie wieder unter die Normwertgrenzen abgefallen sind. Aber auch bei Fragen der Spezifität lassen sich die Verläufe relevanter Laborparameter mit den Verläufen konkurrierend ursächlicher Erkrankungen vergleichen. Sehr effektiv ist diese Vorgehensweise bspw. bei der Angabe einer Medikamenteneinnahme als Ursache einer Leberwerterhöhung. Oft ist

hier bei genauer Betrachtung der Verläufe eine zeitliche Inkongruenz festzustellen, die einen Zusammenhang unwahrscheinlich macht oder gar ausschließt. Es gibt kaum eine andere Möglichkeit, die zahlreicher werdenden Einlassungen einer Medikamenteneinnahme zu bestätigen oder zu entkräften. Die Anzahl der Medikamente, in denen Erhöhungen der Gamma-GT und/oder der Transaminasen als unerwünschte Nebenwirkungen angegeben werden, wird immer größer. Oft sind dafür haftungsrechtliche Überlegungen der Hersteller ausschlaggebend; man sollte deshalb auch auf die in den Beipackzetteln aufgeführten Häufigkeitsangaben zu dieser Nebenwirkung achten.

Aber auch die Auflage weiterer möglichst unangekündigter Laborwertkontrollen nach bedingt positiver Begutachtung ist sehr effektiv. Sie können nicht nur infolge der Furcht vor erneutem Fahrerlaubnisverlust zu einer Stabilisierung führen. Die Chance einer frühzeitigen Erkennung falsch positiver Begutachtungen wird erhöht, was eine Qualitätskontrolle darstellt und damit dem Gesamtergebnis des Systems Fahreignungsbegutachtung zugute kommt. Voraussetzung ist allerdings, dass Parameter geprüft werden, die sich als sensitiv erwiesen haben. Leider ist hier noch zu häufig ein rein schematisches Vorgehen mit Bestimmung von Gamma-GT und Transaminasen zu beobachten, unabhängig davon, ob die je zuvor erhöht waren. Treten Normwertüberschreitungen auf, ist die Reaktion der Behörden allerdings häufig sehr zögerlich. Dies dürfte aus der verständlichen Verunsicherung im Umgang mit einer fremden Materie resultieren; die Gutachter sollten hier auf Anfrage zur Beratung bereitstehen.

Bei der Forderung einer Alkoholabstinenz wird sich zukünftig auch die Ethylglucuronid- oder die Ethylsulfat-Bestimmung im Urin einsetzen lassen, die vergleichbar den Drogenscreenings bei unangekündigten Kontrollen eine höchste Spezifität bei in Abhängigkeit zu den zeitlichen Verhältnissen mäßiger Sensitivität erreicht. Die Nachweisbarkeitsdauer wird mit ca. 2 bis 3 Tagen angegeben [4]. Sie ist jedoch wesentlich auch von der Menge des konsumierten Alkohols abhängig und kann entsprechend deutlich kürzer sein.

Zusammenfassung

Die Laborparameter im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung bedürfen zwar einer kritisch distanzierten Bewertung, nicht zuletzt deshalb, weil wir ein Defizit spezifischer problemorientierter Forschung haben. Sie stellen aber schon in der verfügbaren Form ein Instrumentarium dar, dessen ausführlicher Gebrauch für eine sorgfältige Arbeitsweise unverzichtbar ist. Eine optimale diagnostische Effizienz wird durch ein Screening mittels Gamma-GT, MCV und CDT erreicht, ggf. können Transaminasen und alkalische Phosphatase die zu geringe Spezifität einer isolierten Gamma-GT-Erhöhung verbessern. Unverständlich ist die derzeit zu beobachtende Tendenz, den Umfang der Labordiagnostik auf ein Maß zu reduzieren, das sogar hinter dem ebenfalls noch nicht optimalen Standard der vergangenen Jahre zurücksteht. Unverständlich ist weiter, dass die Akkreditierungsstellen dies bislang tolerieren.

Schlüsselworte

Alkoholmissbrauch – Alkoholabhängigkeit – Fahreignungsbegutachtung – Laborparameter

Summary

In the context of the examination of driving aptitude laboratory parameters require a reserved assessment, not at least because we have a lack of research which is orientated towards the problems. Already in the available form they present instruments, whose detailed application is essential for a done with care working. An optimal diagnostic efficiency could be reached with a screening by means of gamma-GT, MCV and CDT, if necessary the

transaminases and alkaline phosphatase could improve the low specificity of an isolated gamma-GT increase. At the moment there is an incomprehensible trend observable to reduce the laboratory diagnostic extend to a degree which stands back behind the likewise not optimal standard of the last years. Further it is incomprehensible, that this is tolerated by the accreditation offices up to now.

Keywords

alcohol addiction – alcohol abuse – driving aptitude assessment – laboratory parameters

Literatur

- [1] Aithal G P, Thornes H, Dwarakanath A D, Tanner A R (1998) Measurement of carbohydrate-deficient transferrin (CDT) in a general medical clinic: is this test useful in assessing alcohol consumption? *Alc Alc* 33: 304–309
- [2] Anttila P, Järvi K, Latvala J, Blake J E, Niemelä O (2003) Diagnostic characteristics of different carbohydrate-deficient transferrin methods in the detection of problem drinking: effects of liver disease and alcohol consumption. *Alc Alc* 38: 415–420
- [3] Anton RF, Lieber C, Tabakoff B (2002) Carbohydrate-deficient transferrin and γ -glutamyltransferase for the detection and monitoring of alcohol use: results from a multisite study. *Alcohol Clin Exp Res* 26: 1215–1222
- [4] Borucki K, Schreiner R, Dierkes J, Jachau K, Krause D, Westphal S, Wurst F M, Luley C, Schmidt-Gayk H (2005): Detection of recent ethanol intake with new markers: comparison of fatty acid ethyl esters in serum and of ethyl glucuronide and the ratio of 5-hydroxytryptophol to 5-hydroxyindole acetic acid in urine. *Alcohol Clin Exp Res* 29: 781–787.
- [5] Bundesanstalt für Straßenwesen / BAST (2000) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit, Heft M115
- [6] Helander A, Fors M, Zakrisson B (2001) Study of axis-shield new %CDT immunoassay for quantification of carbohydrate-deficient transferrin (CDT) in serum. *Alc Alc* 36: 406–412
- [7] Hietala J, Koivisto H, Anttila P, Niemelä O (2006) Comparison of the combined marker GGT-CDT and the conventional laboratory markers of alcohol abuse in heavy drinkers, moderate drinkers and abstainers. *Alc Alc* 41: 528–533
- [8] Koppes L L, Twisk J W, van Mechelen W, Snel J, Kemper H C (2005) Cross-sectional and longitudinal relationships between alcohol consumption and lipids, blood pressure and body weight indices. *J Stud Alcohol* 66: 713–721
- [9] Kornhuber J, Kornhuber H H, Backhaus B, Kornhuber A, Kaiserauer C, Wanner W (1989) GGT-Normbereich bisher falsch definiert: Zur Diagnostik von Bluthochdruck, Adipositas und Diabetes infolge „normalen“ Alkoholkonsums. *Versicherungsmedizin* 1989/3: 78–81
- [10] Mundle G, Ackermann K, Munkes J, Steinle D, Mann K (1999) Influence of age, alcohol consumption and abstinence on the sensitivity of carbohydrate-deficient transferrin, γ -Glutamyltransferase and mean corpuscular volume. *Alc Alc* 34: 760–766
- [11] Rinck D, Frieling H, Freitag A, Hillemacher T, Bayerlein K, Kornhuber J, Bleich S (2007) Combinations of carbohydrate-deficient transferrin, mean corpuscular erythrocyte volume, gamma-glutamyltransferase, homocysteine and folate increase the significance of biological markers in alcohol dependent patients. *Drug Alcohol Depend* 89: 60–65
- [12] Stibler H (1991) Carbohydrate-deficient transferrin in serum: a new marker of potentially harmful alcohol consumption reviewed. *Clin Chem* 37: 2029–2037
- [13] Teschke R (1985) Gamma-glutamyltransferase and other markers for alcoholism. In: Seitz H, Kommerell B (Hrsg.) *Alcohol-related diseases in gastroenterology*. Springer, Berlin
- [14] Weinand M (1994) Neue Erkenntnisse über den Normbereich der Gamma-Glutamyl-Transferrase und ihre Bedeutung für die Fahreignungsdiagnostik. *Z Verkehrssicherheit* 40: 83–87
- [15] Wu A, Chanarin I, Levi A J (1974) Macrocytosis of chronic alcoholism. *Lancet* I 1974: 829–830

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. med. H.-Th. Haffner
Dr. med. Andrea Dettling
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
Email: hans_haffner@med.uni-heidelberg.de

Diskussion

Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie

JOHANNES JANSEN, WOLFGANG JACOBSHAGEN

Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahr- eignungsdiagnostik auf der Grundlage der Beurteilungskriterien der DGVP und der DGVM

Anmerkungen zum Beitrag von Glitsch/Burmeister in BA 2008, S. 1 ff.

Decision making on the basis of the diagnostic criteria of the DGVP and DGVM

Comments to the Statement of Glitsch/Burmeister in BA 2008, S. 1 ff.

Die Beurteilungskriterien [9] der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) beschreiben nicht nur die Hypothesen, Kriterien und Indikatoren, die im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zu berücksichtigen sind, sondern insbesondere auch ausführlich und detailliert den diagnostischen Prozess. Ausdrücklich und im Detail expliziert sind die Regeln, wie die vorliegenden diagnostischen Informationen zu einem abschließenden Gesamturteil zu integrieren sind.

GLITSCH und BURMEISTER [2] dagegen schreiben: „Völlig ungeklärt ist ... die Frage, wie die einzelnen Komponenten der Fahreignung (psychologische -, medizinische - und Leistungsbefunde) gewichtet werden und nach welchen Maßstäben hinsichtlich der Berücksichtigung und Gewichtung einzelner Kriterien die diagnostischen Informationen zu einem Urteil integriert werden. Bisher existieren multiple Kriterien, die nach einer noch nicht explizierten Regel schwer nachvollziehbar im Rahmen eines Expertenurteils integriert werden“⁽¹⁾.

Die Überprüfung der Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens im Sinne einer Prüfung der internen oder inhaltlichen Validität des einzelnen Gutachtens erfordert eine individuelle Prüfung der vom Gutachter vorgenommenen Herleitung des abschließenden Votums, wie sie seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen regelmäßig im Rahmen der Akkreditierung der Träger von Begutachtungsstellen vorgenommen wird. Sie ist möglich, sinnvoll und erforderlich, setzt aber eine fundierte Kenntnis der von den zuständigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften DGVP und DGVM in den Beurteilungskriterien explizierten Regeln für die Integration der Befunde zu einem Gesamturteil sowie der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung voraus.

Von GLITSCH und BURMEISTER wird jedoch eine Vielzahl von explizit in den Beurteilungskriterien [9] beschriebenen Regelungen unzutreffend wiedergegeben. So geht es etwa in Fällen der Alkoholabhängigkeit gerade nicht, wie die Autoren schreiben, um die „Abklärung der Hypothese 2“⁽²⁾: Die Hypothese 2 ist ausdrücklich nur für die Fälle relevant,

bei denen **nicht** von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden kann. GLITSCH und BURMEISTER schreiben zudem u. a., für die Forderung nach einem Alkoholverzicht „scheiden die Indikatoren zu den Angaben zum Alkoholkonsum und zur Plausibilität des Alkoholverzichts entscheidend zu sein“⁽³⁾. Es sind jedoch, wie in den Beurteilungskriterien [9] ausgeführt, die Indikatoren des ersten Kriteriums der Hypothese **2** (unter ergänzender Berücksichtigung der Indikatoren der Hypothese 1). Die von den Autoren angesprochenen I-, J- und F-Kriterien gibt es in dem Regelwerk der Beurteilungskriterien [8] nicht. Viele weitere Beispiele ließen sich anführen.

Die Autoren gehen durch den von ihnen gewählten methodischen Ansatz von einem **additiven bzw. kompensatorischen** Modell der Fahreignung aus, nicht von einem **konjunktiven** [1, 8]: Medizinische, psychologische und Leistungsbefunde addieren sich jedoch nicht einfach zu einem Gesamtvotum. So können etwa gravierende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit trotz ansonsten günstiger medizinischer und psychologischer Befunde einem positiven Gesamtvotum entgegenstehen.

Insofern ist der von den Autoren gewählte empirische Ansatz einer Überprüfung der statistischen Beziehungen zwischen Indikatoren und dem Gesamtvotum methodisch unangemessen. Zentrale Schlussfolgerungen lassen sich aus den berichteten empirischen Daten nicht ableiten, etwa wenn die Autoren in ihren Ausführungen zum Thema Alkoholabhängigkeit aus der Tatsache, dass in allen analysierten Gutachten zur Frage, ob eine Alkoholabhängigkeit vorliegt oder nicht, Stellung genommen wurde, folgern, dies sei „unseriös“⁽⁴⁾: Die Klärung, ob von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden muss oder nicht, stellt einen diagnostischen **Zwischenschritt** dar, aus dem sich ableitet, welche Kriterien der Problembewältigung zu überprüfen sind [9]. Dass dieser Zwischenschritt in allen Gutachten vollzogen wird, spricht insofern **für** die Qualität der diagnostischen Entscheidungsfindung, nicht dagegen. Auch die Schlussfolgerung bezüglich der Hypothese **3**, die „für diesen Bereich vorliegenden Befunde sprechen für mangelhafte Nachvollziehbarkeit“⁽⁵⁾ bzgl. der Frage, ob noch kontrolliert Alkohol getrunken werden könne, ist aus den Daten nicht ableitbar: Über diese Frage wird nicht anhand der Hypothese 3, sondern anhand des ersten Kriteriums der Hypothese **2** entschieden. Die Hypothese 3 ist für diese Frage nicht relevant. Ob das medizinische (Teil-) Votum auf einer objektiven und reliablen Befunderhebung beruht bzw. letztlich valide ist, bleibt offen, da dies nicht untersucht wurde. Es gibt keine aus den Daten ableitbare Grundlage für die Bewertung, die medizinischen Befunde seien ohne die verkehrspsychologischen „geradezu unbrauchbar“ bzw. die Güte dieses Klassifikators könne „nicht angenommen werden“⁽⁶⁾.

Als wissenschaftlich fundiert bewerten die Autoren letztlich nur eine Datenerhebung, die den Gütekriterien psychometrischer Testverfahren entspricht. Sie ignorieren damit die Leistungsfähigkeit nicht nur psychologischer Diagnostik in einer Vielzahl von Anwendungsfeldern bzw. die maßgebliche Literatur [vgl. u. a. 1, 4, 6, 10]. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wenn GLITSCH und BURMEISTER erklären, die Ergebnisse der Studie „EVAGUT“ seien „in der Form eines umfassenden Forschungsberichtes nur internen Kreisen zugänglich“⁽⁷⁾ gewesen, und die Frage aufwerfen, warum eine solche „Abschottung“ erfolgt sei. Tatsächlich wurde der Bericht über das Forschungsprojekt „EVAGUT“ von JACOBSSHAGEN und UTZELMANN 1996 in einem 202-seitigen Bericht publiziert [3].

Eine besondere Stärke des Systems der Beurteilungskriterien liegt darin, dass es erlaubt – anders als ein fester Satz von Items in der klassischen Testtheorie –, auch Indikatoren heranzuziehen, die in bestimmten Fällen kaum, im Einzelfall aber von hoher Bedeutung

sein können. Die Begutachtung ist aus guten Gründen [7] nicht als psychometrischer Test konzipiert bzw. „konstruiert“, nicht orientiert an der Erhebung möglichst homogener Items im Sinne der klassischen Testtheorie, sondern an der Erfassung heterogener Aspekte, um – nicht zuletzt vor dem Hintergrund rechtlicher Anforderungen – dem Einzelfall gerecht werden zu können.

Die Beurteilungskriterien der DGVP und DGVM entsprechen dabei dem, was etwa MÜHLIG und PETERMANN [5] als aktuelle Position fachlich fundierter Diagnostik formulieren: „Die multimodale bzw. multimethodale Diagnostik ist heute praktisch in allen Anwendungsbereichen der Diagnostik unverzichtbar, da sich die verschiedenen Facetten eines Phänomens nur unter Berücksichtigung unterschiedlicher Informationsebenen und durch den Einsatz unterschiedlicher Erhebungsmethoden adäquat erfassen lassen“⁽⁶⁾). Die Beurteilungskriterien liefern die entscheidende Grundlage für die widerspruchsfreie Interpretation und Integration der durch unterschiedliche methodische Zugänge gewonnenen biografischen, rechtlichen, anamnestischen, körperlichen, laborchemischen, testpsychologischen, explorativ gewonnenen sowie ggf. durch Einbeziehung externer fachlicher Einschätzungen oder die Durchführung einer psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung zusätzlich erhobenen Daten verschiedener Fachdisziplinen.

Zusammenfassung

In einer kritischen Auseinandersetzung mit der Arbeit von Glitsch und Burmeister wird aufgezeigt, dass von ihnen beschriebene Schlussfolgerungen aus den vorgestellten empirischen Daten nicht ableitbar sind. Ihr Anspruch, es sei notwendig oder nützlich, die Erhebung explorativer Daten in der medizinisch-psychologischen Begutachtung durch psychologische Tests zu ersetzen, wird als nicht angemessen zurückgewiesen. Die Arbeit von Glitsch und Burmeister ist geprägt von einem mangelnden Verstehen des diagnostischen Prozesses und von falschen Darstellungen der Kriterien, die sie kritisieren. Der Prozess der Entscheidungsfindung auf der Grundlage der Beurteilungskriterien der DGVP und DGVM ist weitaus besser fundiert und komplexer als von Glitsch und Burmeister dargestellt.

Schlüsselwörter

Medizinisch-psychologische Begutachtung – Fahreignungsdiagnostik - Beurteilungskriterien

Summary

In a critical discussion of an article by Glitsch and Burmeister we argue that the conclusions they reach are untenable and unrelated to the empirical data they present. Their claim that it is helpful, indeed necessary, to replace interview data in medical psychological assessments with psychological tests is rejected. The article published by Glitsch and Burmeister is characterized by fundamental misconceptions of the diagnostic process as well as false representations of the diagnostic criteria they seek to criticize. Finally, the point is made that the process of decision making based on the diagnostic criteria of the DGVP and DGVM is far better founded and infinitely more complex than Glitsch and Burmeister have recognized.

Keywords

medical psychological assessment – driving ability – assessment criteria

Literatur

- [1] Amelang M, Zielinski W (1994) Psychologische Diagnostik und Intervention. Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- [2] Glitsch E, Burmeister K (2008) Kriterienrelevanz und Entscheidungsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsbegutachtung. *Blutalkohol*, 45, 1–27.
- [3] Jacobshagen W, Utzelmann H D (1996) Medizinisch-Psychologische Fahreignungsbegutachtungen bei alkoholauffälligen Fahrern und Fahrern mit hohem Punktestand. Empirische Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu deren diagnostischen Elementen. Verlag TÜV Rheinland, Köln.
- [4] Kubinger K D, Jäger R S (Hrsg.) (2003) Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik. Beltz, Weinheim – Basel – Berlin.
- [5] Mühlhig S, Petermann F (2006) Grundprinzipien multimethodaler Diagnostik. In: Petermann F, Eid M (Hrsg.) *Handbuch der psychologischen Diagnostik*. Hogrefe, Göttingen – Bern – Wien – Toronto – Seattle – Oxford – Prag, S. 99–108.
- [6] Petermann F, Eid M (Hrsg.) (2006) *Handbuch der psychologischen Diagnostik*. Hogrefe, Göttingen – Bern – Wien – Toronto – Seattle – Oxford – Prag.
- [7] Pulver U (1976) Die Krise der psychologischen Diagnostik – eine Koartationskrise. In: Pulver U, Lang A, Schmid F W (Hrsg.) *Ist Psychodiagnostik verantwortbar?* Huber, Bern – Stuttgart – Wien, S. 30–41.
- [8] Schmitt M, Gschwendner T (2006) Regeln der Datenintegration. In: Petermann F, Eid M (Hrsg.) *Handbuch der psychologischen Diagnostik*. Hogrefe, Göttingen – Bern – Wien – Toronto – Seattle – Oxford – Prag, S. 383–395.
- [9] Schubert W, Mattern R (2005) *Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien*. Kirschbaum, Bonn.
- [10] Westhoff K, Kluck M-L (2003) *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*, 4. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York.

Fußnoten

- ¹⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 1.
- ²⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 12.
- ³⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 24.
- ⁴⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 12.
- ⁵⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 15.
- ⁶⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 20.
- ⁷⁾ Glitsch und Burmeister, BA, 2008, S. 24.
- ⁸⁾ Mühlhig und Petermann, *Grundprinzipien multimethodaler Diagnostik*, 2006, S. 99.

Anschrift für die Verfasser

Dr. Johannes Jansen
Uhlandstraße 58 a
22087 Hamburg
Email: jansenjohannes@web.de

Zur Information

EU-Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften

Auszug aus dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates*)

Gründe und Ziele des Vorschlags

2001 hat die EU sich im Rahmen ihrer Politik zur Steigerung der Sicherheit im Straßenverkehr das Ziel gesetzt, die Zahl der Verkehrstoten bis 2010 zu halbieren. Im Zeitraum zwischen 2001 und 2007 ging die Zahl der Verkehrstoten um 20 % zurück; um das Ziel einer Halbierung der Opferzahl zu erreichen, hätte der Rückgang allerdings 37 % betragen müssen. Da die Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften sich als besonders wirksames Instrument zur Verringerung der Unfallopferzahlen erwiesen hat, verabschiedete die Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie auf diesem Gebiet.

Derzeit werden Verkehrsdelikte oftmals nicht verfolgt, wenn sie mit einem Fahrzeug begangen werden, das in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem der Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Der Anteil der ausländischen Verkehrsteilnehmer liegt schätzungsweise bei 5 % in den Ländern, für die entsprechende Informationen vorliegen¹⁾. Bei den Geschwindigkeitsübertretungen bewegt sich der Anteil der ausländischen Fahrer zwischen 2,5 % und 30 %²⁾. Die Zahlen legen den Schluss nahe, dass ausländische Fahrer im Verhältnis häufiger zu schnell fahren als einheimische Fahrer³⁾.

Zwischen den Mitgliedstaaten wurde eine Reihe bilateraler Abkommen getroffen, deren Umsetzung sich allerdings als schwierig erwies. Hinzu kommt, dass das Ausbleiben eines unionsweiten grenzübergreifenden Vollzugs nicht nur mit Straffreiheit ausländischer Zuwiderhandelnder, für die kein bilaterales Abkommen besteht, verbunden ist, sondern auch Inländer diskriminiert, die einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung begehen.

Durch diesen Vorschlag soll die Ahndung von Verkehrsverstößen erleichtert werden, die in einem Mitgliedstaat mit einem Fahrzeug begangen werden, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. Durch dieses System soll gewährleistet werden, dass die Vorschriften in Bezug auf die entsprechenden Delikte unabhängig vom Ort des Verstoßes und der Zulassung des betreffenden Fahrzeugs in der Europäischen Union durchgesetzt werden.

*) Vom 19. März 2008, KOM (2008) 151 endgültig, 2008/0062 (COD).

¹⁾ Nach Eurostat. Dem Wert von 5 % liegen Angaben einer ausgewählten Ländergruppe zu Grunde. Er bedeutet, dass 5 % der in einem Land zurückgelegten Fahrzeugkilometer auf Fahrzeuge entfallen, die in einem anderen Land zugelassen sind. Im Einzelnen liegen die Werte bei 5,5 % in Frankreich (30 Mrd. Fahrzeugkilometer), 3,9 % in Deutschland, 4,1 % in den Niederlanden und 3,9 % im Vereinigten Königreich.

²⁾ 2,5 % in Dänemark, 4 % in Finnland, 6 % in den Niederlanden, 8 % in Katalonien (Spanien), 14 % in Belgien, 15 % in Frankreich und 30 % in Luxemburg.

³⁾ In Frankreich liegt ihr Verkehrsanteil bei 5,5 %, ihr Anteil an den Verstößen hingegen bei 15 %. Die entsprechenden Zahlen für die Niederlande liegen bei 4,1 % (Verkehr) bzw. 6 % (Verstöße) (Centraal Justitiele Incas-so Bureau, Niederlande).

Erfasst werden folgende Verkehrsdelikte: Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren unter Alkoholeinfluss (nachfolgend „Trunkenheit im Straßenverkehr“), Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und Überfahren eines roten Stopplichts. Diese Delikte sind bei den meisten schweren und tödlichen Verkehrsunfällen ursächlich.

Ziel des Vorschlags ist die Einrichtung eines EU-Netzes für den elektronischen Datenaustausch zur Ermittlung des Halters eines Fahrzeugs, sodass die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem ein Verkehrsdelikt begangen wurde, dem betreffenden Fahrzeughalter einen Bescheid übermitteln können.

Entwurf der Richtlinie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission⁴),

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶),

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁷),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union verfolgt eine Politik zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit mit dem Ziel, die Zahl der Toten und Verletzten und die Höhe von Sachschäden im Straßenverkehr zu verringern. Eine einheitliche Ahndung solcher Straßenverkehrsdelikte, die die Straßenverkehrssicherheit bekanntermaßen erheblich gefährden, ist ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

(2) Verkehrsdelikte werden jedoch oft nicht verfolgt, wenn sie mit einem Fahrzeug begangen werden, das in einem anderen Mitgliedstaat als jenem zugelassen ist, in dem der Verstoß erfolgt, weil keine geeigneten Verfahren dafür bestehen.

(3) Um die Straßenverkehrssicherheit in der gesamten Europäischen Union zu erhöhen und nichtgebietsansässige Zuwiderhandelnde in gleicher Weise zu behandeln wie gebietsansässige, sollte die Rechtsdurchsetzung unabhängig davon erleichtert werden, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug, mit dem ein Verstoß erfolgt, zugelassen ist. Zu diesem Zweck sollte ein System für den grenzübergreifenden Informationsaustausch eingerichtet werden.

(4) Ein solches System ist besonders hinsichtlich solcher Verkehrsdelikte von Nutzen, die von automatischen Geräten erfasst werden und bei denen die Identität des Zuwiderhandelnden nicht unmittelbar festgestellt werden kann, zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretungen oder das Überfahren einer roten Ampel. Daneben ist nützlich, wenn das Fahrzeug angehalten wurde, um die Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen, bei denen eine Überprüfung der Fahrzeugzulassungsdaten notwendig sein kann. Dies gilt insbesondere für Trunkenheit im Straßenverkehr.

⁴) ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵) ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶) ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷) ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(5) Die von dem System erfassten Kategorien von Verkehrsdelikten sollten dem Grad der Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Rechnung tragen und nach dem Recht aller Mitgliedstaaten als Verkehrsdelikte gelten. Es ist daher angezeigt, Geschwindigkeitsübertretungen, Trunkenheit im Straßenverkehr, das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und das Überfahren eines roten Stopplichts zu erfassen. Die Kommission wird die Entwicklungen in der EU in Bezug auf andere Verkehrsdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit – beispielsweise das Fahren unter Drogeneinfluss, die Nutzung von Mobiltelefonen am Steuer sowie das Fahren ohne Versicherungsschutz – weiter beobachten und gegebenenfalls die Vorlage eines Vorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie in Betracht ziehen.

(6) Um die Wirksamkeit zu gewährleisten, sollte sich das System zur Rechtsdurchsetzung über die Phasen von der Erfassung des Verkehrsverstößes bis zur Übermittlung eines entsprechenden Deliktbescheids an den Halter des betreffenden Fahrzeugs (unter Verwendung eines Musterformulars) erstrecken. Sobald eine abschließende Entscheidung getroffen wurde, findet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen⁸⁾ Anwendung.

(7) Der grenzübergreifende Informationsaustausch sollte auf elektronischem Weg rasch erfolgen. Zu diesem Zweck sollte ein EU-weites elektronisches Netz eingerichtet werden.

(8) Da die Daten zur Identität eines Zuwiderhandelnden personenbezogene Daten sind, haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁹⁾ eingehalten wird.

(9) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰⁾ beschlossen werden.

(10) Der Kommission sollte insbesondere die Befugnis übertragen werden, Maßnahmen zur Änderung des Anhangs zu treffen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(11) Da die Ziele der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung bestimmter Straßenverkehrsdelikte, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁸⁾ ABl. L 76 vom 22.03.2005, S. 16.

⁹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

¹⁰⁾ ABl. L 184 vom 17.07.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.07.2006, S. 11).

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Richtlinie wird ein System zur Erleichterung der grenzübergreifenden Ahndung folgender Straßenverkehrsdelikte eingerichtet:

- a) Geschwindigkeitsübertretung,
- b) Trunkenheit im Straßenverkehr,
- c) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes,
- d) Überfahren eines roten Stopplichts.

2. Diese Richtlinie gilt nur, insoweit die aufgrund des Delikts aufzuerlegende Sanktion aus einer Geldbuße besteht oder eine Geldbuße einschließt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Halter“ ist der Inhaber des Zulassungsdokuments des betreffenden Fahrzeugs,
- (b) „Deliktsstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde,
- (c) „Wohnsitzstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug, mit dem das Delikt begangen wurde, zugelassen ist,
- (d) „zuständige Behörde“ ist die Behörde, die für die nationale Datenbank für Fahrzeugzulassungsdokumente zuständig ist,
- (e) „Geschwindigkeitsübertretung“ ist die Überschreitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, die in dem Deliktsstaat für die betreffende Straße oder Fahrzeugkategorie gilt,
- (f) „Trunkenheit im Straßenverkehr“ ist das Führen eines Fahrzeugs mit einem Blutalkoholspiegel über dem im Deliktsstaat geltenden Höchstwert,
- (g) „Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes“ ist der Verstoß gegen die Pflicht zum Anlegen eines Sicherheitsgurtes oder zur Verwendung eines Kinderrückhaltesystems in Fällen, in denen dies nach der Richtlinie 91/671/EWG des Rates¹¹⁾ oder nach innerstaatlichem Recht des Deliktsstaats vorgeschrieben ist,
- (h) „Überfahren eines roten Stopplichts“ ist der entsprechende Verstoß gemäß dem Recht des Deliktsstaats.

KAPITEL II – BESTIMMUNGEN ZUR ERLEICHTERUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 3

Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

1. Wurde ein Delikt in einem Mitgliedstaat mit einem Fahrzeug begangen, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, und wird der Deliktsfall nicht unmittelbar durch eine Behörde, die für die Verfolgung des Delikts im Deliktsstaat zuständig ist, geahndet und abgeschlossen, so übermittelt die zuständige Behörde dieses Staats das Fahrzeugkenn-

¹¹⁾ Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 26), geändert durch die Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 09. 05. 2003, S. 63).

zeichen und Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Delikts an die zuständige Behörde der anderen Mitgliedstaaten oder des Wohnsitzstaats, falls dieser festgestellt werden kann. Sie tut dies in den Fällen und unter den Bedingungen, in denen sie dieses Delikt verfolgen würde, wenn es mit einem im eigenen Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeug begangen würde.

2. Die zuständige Behörde im Wohnsitzstaat übermittelt unverzüglich nur der zuständigen Behörde des Deliktsstaats die folgenden Informationen:

- a) Fabrikat und Modell des Fahrzeugs mit dem betreffenden Kennzeichen,
- b) in Fällen, in denen der Halter des betreffenden Fahrzeugs eine natürliche Person ist, Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort der Person,
- c) in Fällen, in denen der Halter des betreffenden Fahrzeugs eine juristische Person ist, Namen und Anschrift der Person.

3. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten speichern die vom Deliktsstaat übermittelten Informationen nicht.

Artikel 4

Nutzung eines elektronischen Netzes

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Informationsaustausch nach Artikel 3 auf elektronischem Wege erfolgt. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein EU-weites elektronisches Netz auf der Grundlage gemeinsamer Regeln spätestens 12 Monate nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum eingerichtet wird.

2. Gemeinsame Regeln für die Umsetzung von Absatz 1 werden von der Kommission bis zu dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum gemäß dem Regelungsverfahren von Artikel 8 Absatz 2 angenommen.

Zu diesen gemeinsamen Regeln gehören insbesondere Bestimmungen zu Folgendem:

- a) Format der auszutauschenden Daten,
- b) technische Verfahren für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Deliktsbescheid

1. Nach Erhalt der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Informationen übermittelt die Behörde des Deliktsstaats, die für die Ahndung der von dieser Richtlinie erfassten Delikte zuständig ist, dem Halter einen Deliktsbescheid. Der Bescheid ist auf der Grundlage des Musters im Anhang zu erstellen.

2. Der Deliktsbescheid enthält eine Schilderung der einschlägigen Einzelheiten des betreffenden Delikts und die Höhe der vom Halter zu zahlenden Geldbuße, Angaben zu den Möglichkeiten des Halters, den Deliktsbescheid anzufechten und einer Entscheidung über die Auferlegung einer Geldbuße zu widersprechen, sowie das im Fall einer Anfechtung oder eines Widerspruchs zu befolgende Verfahren.

3. Der Halter wird im Deliktsbescheid darauf hingewiesen, dass er ein Antwortformular auszufüllen hat, falls er die Zahlung der Geldbuße verweigert.

4. Der Deliktsbescheid wird dem Halter in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Wohnsitzstaats, wie von diesem angegeben, übermittelt.

5. Die Kommission kann das Muster des Deliktsbescheids anpassen, um technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 6

Zentrale Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die ihn bei der Anwendung der Richtlinie unterstützt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie die Namen und Anschriften der nach diesem Artikel benannten zentralen Behörden mit.

3. Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Absatz 2.

Artikel 7

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung

1. Unbeschadet der Rechte der betroffenen Personen nach innerstaatlichem Recht auf der Grundlage von Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG hat jede Person das Recht auf Mitteilung ihrer im Wohnsitzstaat gespeicherten personenbezogenen Daten, die dem anfragenden Mitgliedstaat übermittelt wurden.

2. Unbeschadet der Einhaltung der Verfahrensanforderungen für einen Widerspruch und der Richtigstellungsverfahren des betreffenden Mitgliedstaats hat jede betroffene Person ein Recht auf unverzügliche Berichtigung unzutreffender persönlicher Daten oder Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten.

3. Die betroffenen Personen können die Rechte nach Absatz 2 vor der zentralen Behörde ihres Wohnsitzstaats geltend machen.

KAPITEL III – AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 8

Ausschuss

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss für die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Straßenverkehrssicherheit unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

KAPITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukom-

men. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

...

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Unfallgeschehen im Straßenverkehr – Bilanz 2007

Deutschland

Nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2007 bei Straßenverkehrsunfällen 4 970 Personen getötet, das waren 121 Menschen oder 2,4 % weniger als im Vorjahr. Dies ist die geringste Zahl von Unfalltoten seit Einführung dieser Statistik im Jahre 1953 und nur noch weniger als ein Viertel der Todesopfer, die 1970 zu beklagen waren. Diese positive Entwicklung bei der Zahl der Verkehrstoten ist umso erfreulicher, da aufgrund der Ergebnisse für die erste Jahreshälfte eine Zunahme der Verkehrstotenzahl im Jahr 2007 befürchtet wurde.

Gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist allerdings die Zahl der Personen, die bei Straßenverkehrsunfällen verletzt wurden, nämlich um 2,2 % auf 431 500.

(Aus der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 071 vom 25. Februar 2008)

Österreich

Berechnungen der Statistik Austria zufolge ereigneten sich im Jahr 2007 41.096 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden, um 3,0 % mehr als 2006. Die Zahl der Verkehrstoten sank: Mit 691 Todesopfern forderte der Straßenverkehr im Jahr 2007 um 5,3 % weniger (-39 Getötete) als im Jahr davor, womit der bisher niedrigste Wert seit Beginn der einheitlich geführten Verkehrsunfallstatistik im Jahr 1961 registriert wurde. Die Zahl der Verletzten erhöhte sich um 2,5 % auf 53.211.

2.731 Alkoholunfälle, bei denen 3.819 Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer verletzt wurden, bedeuten erhebliche Zunahmen (Unfälle: + 5,9 %, Verletzte: + 7,1 %) gegenüber dem Jahr 2006. Mit 56 Getöteten bei Alkoholunfällen weist die Statistik gleich viele Getötete wie im Jahr davor aus; jeder 12. Verkehrstote war Opfer eines Alkoholunfalls. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verkehrstote und Bewusstlose im Allgemeinen nicht auf Alkoholisierung untersucht werden, sodass die Zahl der Alkoholunfälle und der dabei Getöteten vermutlich noch größer ist.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 9.087-056/08 der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 17. März 2008)

Schweiz*)

Die Zahl der Verkehrsoffer ist letztes Jahr leicht gestiegen: 2007 starben auf Schweizer Straßen 384 Menschen (2006: 370 / + 4 %), 5 235 wurden schwer verletzt (2006: 5066 / + 3 %).

Die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten ist bei den beiden Hauptunfallursachen Geschwindigkeit und Alkohol nochmals – wenn auch nur leicht – zurückgegangen. Die generalpräventive Wirkung der verstärkten Polizeikontrollen ist zwar nach wie vor spürbar. Es zeigt sich aber, dass die Maßnahmen rund um die Einführung der 0,5-Promille-Grenze zu Beginn deutlich stärker als heute gewirkt haben.

(Aus einer Pressemitteilung der Beratungsstelle für Unfallverhütung <bfu> vom 19. Februar 2008)

*) Die publizierten Zahlen beruhen auf einer Umfrage bei den kantonalen Polizeistellen. Die definitiven gesamtschweizerischen Unfallzahlen werden im Juli 2008 vorliegen und vom Bundesamt für Statistik BFS herausgegeben.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

26. 1. Zu den Darstellungsanforderungen an die Verfahrensrüge, ein Polizeibeamter habe unter sowohl systematischem als auch einzelfallbezogenem Verstoß gegen den Richtervorbehalt eine Blutentnahme bei dem Beschuldigten angeordnet (hier namentlich bei konkret in Betracht kommendem Nachtrunk).

2. Ist – im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]) zu § 81a Abs. 2 StPO unzulässigerweise – eine Blutprobenentnahme durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft statt durch den zuständigen Richter angeordnet worden, so liegt die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes für den Nachweis der Blutalkoholkonzentration im wegen Trunkenheit im Verkehr geführten Strafverfahren regelmäßig fern.

3. Jedenfalls findet die so genannte Widerspruchslösung auch bei einer trotz Fehlens von Gefahr im Verzuge durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft angeordneten Blutprobenentnahme Anwendung.

Oberlandesgericht Hamburg,
Beschluss vom 04. Februar 2008
– 2-81/07 (REV), 2-81/07 (REV), 2-81/07, 2-81/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Hamburg hat den Angeklagten am 19. April 2007 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 70,- € unter Bewilligung monatlicher Ratenzahlung von 175,- € verurteilt und dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen sowie eine Sperre von drei Monaten verhängt.

Die hiergegen eingelegte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht mit der Maßgabe verworfen, dass die Anzahl der Tagessätze auf 25 bemessen worden ist. Nach Schuldspruch und Feststellungen hatte der Angeklagte vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, indem er am 17. Juni 2006 unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholgehalt zur Tatzeit 2,58 bzw. im Hinblick auf § 21 StGB 3,2 Promille) seinen Personenkraftwagen über die Strecke von etwa 40 Kilometern von der W-Straße in H.-S. bis zu seinem Wohnhaus in J. lenkte (§ 316 Abs. 1 StGB).

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Verfahrensrüge und Sachrüge keinen tragenden Rechtsfehler

zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der näheren Erörterung bedarf nur die Beanstandung, das Landgericht habe die auf einen Beweisantrag – der Polizeibeamte J. habe die bei dem Angeklagten erfolgte Blutentnahme angeordnet, ohne den Richtervorbehalt des § 81a StPO zu beachten; die Polizei in B. untergrabe systematisch § 81a StPO und lasse dadurch den Richtervorbehalt „ins Leere laufen“; sie entscheide stets in eigener Verantwortung über die Anordnung der Blutentnahme, ohne dass Gefahr im Verzuge wäre – zugesagte Wahrunterstellung nicht eingehalten und außerdem das aus dem Richtervorbehalt des § 81a StPO sich hier ergebende Beweisverwertungsverbot rechtsfehlerhaft verkannt (geltend gemacht als Verstöße gegen die §§ 244 Abs. 3 S. 2 und 81a StPO, Art. 19 Abs. 4 GG).

Die Verfahrensrüge ist nicht in der gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO gebotenen Weise angebracht worden. Sie wäre im Übrigen auch unbegründet.

1. Die Voraussetzungen schon eines Beweiserhebungsverbots sind nicht vorgetragen.

a) Das Landgericht hat bezüglich des als wahr zu unterstellenden beweisanträglichen Vorbringens des Angeklagten in den – dem Senat bereits auf Grund der Sachrüge zugänglichen – Urteilsgründen ausgeführt: Die „Strafbarkeit“ sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil entsprechend dem Vortrag der Verteidigung die entnommene Blutprobe auf Grund einer Anordnung durch den polizeilichen Zeugen J. vorgenommen worden sei. Mit Beschluss vom 12. Februar 2007 habe das Bundesverfassungsgericht (NJW 2007, 1345) unter anderem erkannt, dass die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO grundsätzlich der Anordnungskompetenz des Richters unterliege; die Strafverfolgungsbehörden seien regelmäßig verpflichtet, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutprobenentnahme anordneten. Weiter habe das Bundesverfassungsgericht gleichwohl ausgeführt, die – nach § 81a Abs. 2 StPO eine Eingriffskompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen begründende – Gefährdung des Untersuchungserfolgs müsse mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren seien, sofern die Dringlichkeit nicht evident sei. Gerade die Ausnahme aus dem letzten Halbsatz treffe vorliegend zu. Den Gerichten sei in Verkehrssachen durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung aufgegeben, bei einer Rückrechnung von einem Abbauwert von 0,1 Promille pro Stunde bzw. 0,2 Promille pro Stunde auszugehen, je nachdem, was für den Angeklagten konkret – bezogen auf objektiven Straf tatbestand und Schuldfähigkeit – als ihm günstig dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Rechnung trage. Wie

sachverständige Ärzte einhellig betonten, lägen diese von der Rechtsprechung vorgegebenen Rückrechnungswerte über längere Zeit im Bereich der Theorie; eine realistische Rückrechnung bewege sich im Bereich von etwa 0,15 Promille pro Stunde. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenvorgabe sei die Dringlichkeit einer möglichst zeitnahen Blutprobenentnahme, bezogen auf den Vorwurfszeitpunkt der Tat, evident, so dass der Zeuge J. hier zur Anordnung der Blutprobe auch und gerade im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Allgemeinen und der Erkenntnisse aus der genannten Entscheidung im Besonderen berechtigt gewesen sei.

b) Der Revision ist zuzugeben, dass diese Ausführungen des landgerichtlichen Urteils nicht frei von Rechtsfehlern sind. Gleichwohl verhilft dieser Umstand der erhobenen Verfahrensrüge nicht zum Erfolg.

aa) Der Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Verfahrensfehlers sind nicht die tatrichterlich als wahr unterstellten Verfahrenstatsachen zu Grunde zu legen. Dies folgt schon aus allgemeinen systematischen Erwägungen.

Danach sind für den Beweis behaupteter Verfahrensfehler die Urteilsfeststellungen und die Sicht des Tatgerichte grundsätzlich unmaßgeblich. Die Klärung der Frage, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, erfolgt vielmehr (nach zulässiger substantiierte Rüge) freibeweislich; maßgeblich ist insoweit allein die Sicht des Revisionsgerichts (vgl. dazu nur BGHSt 16, 164, 166).

Eine tatrichterliche Wahrunterstellung nach § 244 Abs. 3 S. 2 StPO bei Ablehnung eines Beweisantrages betrifft hingegen regelmäßig die Beweisebene bezüglich der materiellen tatsächlichen Voraussetzungen allein von Schuld- und Rechtsfolgenausspruch; sie tritt insoweit an die Stelle einer Beweisaufnahme mit den strengbeweislichen Beweismitteln der StPO.

Eine ausnahmsweise Bindung des Revisionsgerichts an tatrichterlich – streng beweislich – getroffene Feststellungen zu Verfahrenstatsachen besteht hier nicht. Eine solche kommt vor allem in Betracht bei so genannten doppelrelevanten Tatsachen, die sowohl materiell-rechtlich als auch für das Verfahren Bedeutung haben; in diesen Fällen haben die im Strengbeweisverfahren getroffenen materiell-rechtlichen Feststellungen auch für den verfahrensrechtlichen Bereich den Vorrang (vgl. nur BGHSt 22, 90). Der dem zu Grunde liegende Gedanke, die qualitative Überlegenheit der im Strengbeweisverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch für die Klärung verfahrensrechtlicher Fragen nutzbar zu machen, kann für die hier vorliegende Fallkonstellation indes Geltung nicht beanspruchen. Die bloße Wahrunterstellung tritt nur formal an die Stelle strengbeweislicher Beweiserhebung; die qualitative Überlegenheit strengbeweislich gewonnener Erkenntnisse eignet ihr nicht. Jede andere Entscheidung zu diesem Punkt würde sich grundlegend von den Vorgaben des Revisionsrechts entfernen, wonach Verstöße gegen das Verfahrensrecht nur dann Bedeutung gewinnen, wenn sie bewiesen sind, das heißt zur vollen Überzeugung des Revisionsgerichts feststehen, und

wonach keinerlei revisionsrechtliche Konsequenzen aus angeblichen Prozessverstößen gezogen werden können, solange noch irgendwelche Zweifel an deren Vorhandensein bestehen (vgl. nur BGH NSTZ 1993, 395 und bei Pfeiffer/Miebach, NSTZ 1985, 207). Hinzu kommt, dass den als wahr unterstellten Tatsachen vorliegend ausschließlich Verfahrensbedeutung zukam, sie also gerade nicht doppelrelevant auch für materielle Merkmale waren (vgl. allg. BGHSt 22, 90).

Die Fehlerhaftigkeit der vorbezeichneten landgerichtlichen Feststellungen entband den Revisionsführer folglich nicht von seiner nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bestehenden Pflicht, die den Mangel enthaltenden Tatsachen vorzutragen, und zwar in der Weise, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Revision zutrifft (dazu nur BGH NJW 1982, 1655).

bb) Derartigen Tatsachenvortrag lässt die Revisionsbegründung indes vermissen. Der Tatsachenvortrag der Revision erschöpft sich insoweit in der – auch im Urteil in Übereinstimmung mit der zugesagten Wahrunterstellung zu Grunde gelegten – Behauptung, dass eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung der Blutentnahme nicht eingeholt worden und sich um eine solche auch nicht bemüht worden sei. [wird ausgeführt]

aaa) Das weitere Vorbringen, die Polizei in B. untergrabe systematisch den Richtervorbehalt und entscheide stets in eigener Verantwortung, ohne dass Gefahr im Verzuge wäre, erschöpft sich in Wertungen und Schlussfolgerungen, die als solche einem (Tatsachen-) Beweis nicht zugänglich sind; eine Tatsachenbehauptung lag allenfalls mit dem ersten Teil des Vorbringens, dass nämlich die Polizei in B. stets in eigener Verantwortung über die Anordnung der Blutentnahme entscheide, vor, während der zweite Teil des Vorbringens betreffend die angeblich stets fehlende Verzuggefahr als rechtliche Würdigung rein wertenden Charakter besaß. Fallimmanent aus dem hier zur Entscheidung anstehenden konkreten Fall leitet die Revision Tatsachen dazu nicht her (siehe nachstehend bbb)). Das vom konkreten Fall abstrahierende Vorbringen, die B.r Polizei entscheide für Blutentnahmen ausnahmslos („stets“) ohne (gemeint möglicherweise auch: unabhängig von der Frage der) Verzuggefahr, krankt an dem Fehlen einer tatsächlichen Darstellung entsprechend aussagekräftiger anderer Fälle; insbesondere stellt das Vorbringen, in allen von der B.r Polizei bearbeiteten Fällen habe es an Gefahr im Verzug gefehlt, eine bloße (Rechts-)Behauptung und eigene Bewertung des Revisionsführers dar, die sich folglich einer Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes entzieht. Entsprechendes gilt mithin bezüglich der wertenden Schlussfolgerung „systematischen“ Untergrabens des Richtervorbehalts.

Eine Unzugänglichkeit der tatsächlichen Grundlagen (hierzu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 344 Rdn. 22) ist weder vorgetragen noch offensichtlich.

bbb) Auch soweit die Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO nach den Besonderheiten

des konkreten Falles gerügt wird, fehlt es an der Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen.

Wie vorstehend aa) ausgeführt, folgte eine solche nicht bereits aus der erfolgten Wahrunterstellung. Tatsachenvortrag dazu, dass bei Einholung einer richterlichen Anordnung nicht konkret wegen Verzögerung der Untersuchungserfolg gefährdet worden wäre – mit der Folge einer anderenfalls gegebenen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen nach § 81a Abs. 2 StPO – fehlt.

(1) Auszugehen ist dabei von Folgendem:

Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungs-kompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2007, 1345, 1346 m. w. N.; vgl. auch BVerfGE 103, 142).

In den Ermittlungsakten zu vermerken sind folglich die Gefährdung des Untersuchungserfolgs begründende einzelfallbezogene Tatsachen (BVerfG NJW 2007, 1346). Nicht ausreichend ist dabei nach diesem Maßstab die beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehende Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird. So wird gerade bei höheren Alkoholisierungen, die etwa durch körperliche Ausfallerscheinungen oder mittels Atemalkoholwert ersichtlich sind, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können. Je unklarer aber das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen. Neben vielen Fällen der relativen Fahruntauglichkeit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB werden hierzu insbesondere auch Fälle des behaupteten oder als Behauptung zu gewärtigenden Nachtrunkes gehören können (siehe dazu Rabe von Kühlewein, JR 2007, 517, 518). Für die Darlegungslast nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bedeutet dies, dass das Revisionsvorbringen sich unter Umständen auch

zu solchen Umständen als rügeföndliche Negativtatsachen (hierzu vgl. allg. Kuckein in KK-StPO, 5. Aufl., § 344 Rdn. 38 m. w. N.) zu verhalten hat, um dem Revisionsgericht die Prüfung, ob der behauptete Verfahrensfehler vorliegt, auf Grund der Revisionsbegründungsschrift zu ermöglichen.

(2) Das bedeutet hier:

In dem von dem Polizeikommissar J. unterzeichneten „Protokoll und Antrag zur Feststellung von Alkohol im Blut“ des Polizeikommissariats B. betreffend den Angeklagten vom 17. Juni 2006 ist in der Rubrik „Alkoholaufnahme nach dem Vorfall“ das Kästchen „Ja“ angekreuzt. Die anschließende Vordruckfrage „Ist die oder der zu Untersuchende eindringlich über einen Alkoholgenuß nach dem Vorfall befragt worden?“ ist gleichfalls mit einem angekreuzten „Ja“ versehen. Die folgende Rubrik „Alkoholgenuß nach dem Vorfall kann ausgeschlossen werden, da die oder der zu Untersuchende ununterbrochen unter polizeilicher Beobachtung stand.“ ist unangekreuzt geblieben. Zu den folgenden Rubriken „von“, „bis“, „Ort“, „Art und Menge“ ist handschriftlich vermerkt: „Keine Angabe möglich“.

Die Revisionsbegründung lässt das Protokoll und den Antrag zur Feststellung von Alkohol im Blut sowie dessen Inhalte, insbesondere den vermerkten Nachtrunk, unerwähnt und teilt zu alledem nichts mit. Die Erforderlichkeit solchen Vortrags ist aber vorstehend dargelegt, so dass es auch insoweit an der Angabe der den Mangel enthaltenden Tatsachen fehlt.

c) Im Übrigen käme es auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 81a StPO von vornherein nicht an, wenn der Angeklagte in die Blutentnahme eingewilligt bzw. dieser zugestimmt hätte, da der insoweit vorliegende Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit ein für ihn disponibles Rechtsgut betraf (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a Rdn. 3 f m. w. N.). Die Revisionsbegründung verhält sich zu diesem Punkt gleichfalls nicht; unter dem Gesichtspunkt rügeföndlichen Vorbringens war eine Befassung der Revision hiermit aber vonnöten. Dies gilt jedenfalls angesichts des Umstandes, dass es in den Urteilsgründen bezüglich des Angeklagten heißt: „Die Blutentnahme ließ er zu.“ Der tatsächliche und rechtliche Gehalt dieser Urteilsfeststellung im Hinblick auf Form, Inhalt und Bedeutung der Verhaltensäußerung des Angeklagten ist allerdings nicht eindeutig; möglich sind eine positiv zustimmende Willensbekundung ebenso wie ein passives mit-sich-geschehen-lassen. Zumal vor diesem Hintergrund war die Revisionsbegründung gehalten, zur vollständigen Darlegung des Rügesachverhalts hierzu Ausführungen zu machen, woran es indes fehlt.

2. Auch die Voraussetzungen eines Verbots der Verwertung eines nach § 81a Abs. 2 StPO etwa rechtswidrig erhobenen Beweises sind nicht darzulegen.

a) Es fragt sich, ob eine etwaige Rechtswidrigkeit der Blutentnahme wegen Verletzung des Richtervorbehalts vorliegend die Annahme eines Verwertungsverbots hinsichtlich des so erlangten Beweismittels rechtfertigen würde.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Missachtung des sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden

Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich der aus der Blutentnahme zutage geförderten Beweismittel anzunehmen ist, hat der Gesetzgeber nicht entschieden. So ist – wie auch bei der Prüfung eines Verwertungsverbots bei Verstößen gegen andere Erhebungsvorschriften – davon auszugehen, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist. Vielmehr ist diese Frage nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich mit beeinflusst wird das Ergebnis der demnach vorzunehmenden Abwägung vom Gewicht des in Frage stehenden Verfahrensverstößes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt (vgl. zu allem BVerfG NJW 2006, 2684, 2686 und NSTZ 2006, 46, 47; BGH NJW 2007, 2269, 2271; Senatsbeschluss vom 05. September 2006, Az.: II – 56/06; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rdn. 362 ff. m. w. N.).

Indes können einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird. Dann wäre jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbotes – jenseits des in § 136a Abs. 3 S. 2 StPO normierten – unerträglich. Solches wurde in der Rechtsprechung des BGH beispielsweise angenommen bei der Durchführung von Abhörmaßnahmen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze (BGHSt 36, 396) oder ohne richterliche Anordnung zwecks Selbstbelastung (BGHSt 31, 304) oder zur gezielten Verleitung des Angeklagten zum unbewussten Schaffen von Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten (BGHSt 34, 39), ferner bei der Einbeziehung eines Raumgesprächs zwischen Eheleuten in die Telefonüberwachung (BGHSt 31, 296) und bei akustischer Wohnraumüberwachung in einem nicht allgemein zugänglichen, als Wohnung zu bewertenden Vereinsbüro (BGHSt 42, 372) und in einem Krankenzimmer (BGHSt 50, 206; zu allem BGH NJW 2007, 2269, 2271). Nicht angenommen worden ist ein Verwertungsverbot bei Unterbleiben der gebotenen Belehrung über das Recht auf konsularischen Beistand nach

Art. 36 Abs. 1 lit. b) Satz 3 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (BVerfG NJW 2007, 499; BGH NJW 2008, 307; dahingestellt gelassen in BGH NJW 2007, 3587).

Derartigen ein Verwertungsverbot begründenden Fallgestaltungen ist der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt nicht ausreichend ähnlich. Die Anordnung der Eilmaßnahme war der Staatsanwaltschaft bzw. ihren Ermittlungspersonen nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen gestattet. Selbst bei unterstelltem Fehlen von Gefahr im Verzug hatte die Verletzung des Richtervorbehalts aus objektiver Sicht geringeres Gewicht, als wenn, wie etwa im Falle des § 100b Abs. 1 StPO, der Polizei die Anordnung von Eingriffen der betreffenden Art schlechthin untersagt ist. Zudem kommt aus objektiver Sicht dem Umstand Bedeutung zu, dass ein richterlicher Anordnungsbeschluss höchstwahrscheinlich zu erlangen gewesen wäre.

In Sonderfällen schwerwiegender Rechtsverletzungen, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlung bei grober Verknennung der Rechtslage geprägt sind, sind Beweismittel darüber hinaus unverwertbar, weil der Staat regelmäßig auch in solchen Fällen aus Eingriffen ohne Rechtsgrundlage keinen Nutzen ziehen darf. So ist eine von einem Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt angeordnete Telefonüberwachung rechtswidrig – mit der Folge eines Verwertungsverbots –, falls deren Entscheidung nach dem Maßstab objektiver Willkür oder grober Fehlbeurteilung nicht mehr vertretbar gewesen ist (BGHSt 41, 30, 34). Für Fälle fehlerhafter Wohnungsdurchsuchungen ist dies in der Rechtsprechung weitgehend anerkannt, falls der Richtervorbehalt bewusst umgangen worden ist (vgl. nur BVerfGE 113, 29, 61). In der Rechtsprechung des BGH wird bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers ein Verwertungsverbot für notwendig gehalten (BGHR StPO § 105 Abs. 1 Durchsuchung 4; vgl. zu allem BGH NJW 2007, 2269, 2271 f.). Diesen Ansätzen folgt der Senat.

Die Notwendigkeit der Annahme eines Verwertungsverbots ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beachtlichkeit des Richtervorbehalts angelegt (dazu BVerfG NJW 2007, 1345 f.). Richterliche Eilanordnungen sind nach Wortlaut und Systematik des § 81a Abs. 2 StPO die Regel und die nichtrichterlichen die Ausnahme. Vor allem wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts ist „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen (vgl. BVerfGE 103, 142, 153), weshalb die Pflicht, einen Entnahmebeschluss zu beantragen, den Spielraum der Ermittlungsbeamten begrenzt, das Ermittlungsverfahren nach kriminalistischen und taktischen Erwägungen frei zu gestalten. Der bloße abstrakte Hinweis, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zu erlangen, kann Gefahr im Verzug nicht begründen, weil dem korrespondierend die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte besteht, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (BVerfGE, a. a. O., 155).

Damit ist das Gebot, den Richtervorbehalt einzuhalten, für das durch rechtsstaatliche Grundsätze geprägte Ermittlungsverfahren so wesentlich, dass jedenfalls grobe Verstöße nicht sanktionslos gelassen werden dürfen (BGH, a. a. O., 2272).

Insbesondere kann dem – für andere Fallgestaltungen zur Einschränkung der Annahme von Beweisverwertungsverboten entwickelten – Aspekt eines möglicherweise hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs bei bewusster Verkennung des Richtervorbehalts keine Bedeutung zukommen. Die Einhaltung der durch § 81a Abs. 2 StPO festgelegten Kompetenzregelung könnte bei Anerkennung des hypothetischen rechtmäßigen Ersatzeingriffs in diesen Fällen nahezu stets unterlaufen werden (vgl. BGH, a. a. O., 2273).

Danach wird sich Folgendes sagen lassen: In Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stand dem hochrangigen Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 316 StGB das – unter einfachem Gesetzesvorbehalt stehende – Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gegenüber, wobei es sich bei dem Eingriff in das Grundrecht um einen solchen von relativ geringer Intensität und Tragweite handelte. Auch stand – anders als etwa im Fall der Wohnungsdurchsuchung unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 GG – „nur“ ein einfachgesetzlicher Richtervorbehalt in Rede. Auch war die Eilanordnung der Polizei nicht schlechthin verboten und wäre ein richterlicher Anordnungsbeschluss höchstwahrscheinlich zu erlangen gewesen und ist mangels entsprechenden Vortrags von einer bewussten Umgehung des Richtervorbehalts und willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug nicht auszugehen. Dies alles spräche gegen die Annahme eines Verwertungsverbot (vgl. dazu BGH, a. a. O., 2271 f.).

b) Letztlich kann die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbot in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen sind und vorliegen, jedoch dahinstehen. Es fehlt jedenfalls an Vortrag dazu, dass der alsdann erforderliche Widerspruch gegen die Verwertung des Beweismittels erklärt worden wäre. Ein solcher Widerspruch wäre bereits in erster Instanz vor dem Amtsgericht bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt zu erheben gewesen (vgl. nur BGHSt 50, 272; OLG Stuttgart NStZ 1997, 405).

aa) Dass dies geschehen wäre, trägt der Revisionsführer nicht vor. In der Revisionsbegründung wird lediglich vorgebracht, die Verteidigung habe die Verwertung der Blutprobe in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht gerügt, indem sie die veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2007 (NJW 2007, 1345) übergeben und diese kurz erläutert habe. Ob damit angesichts des Umstandes, dass in der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar grundlegende Ausführungen zur Bedeutung des Richtervorbehalts in § 81a StPO gemacht werden, im Übrigen aber ausgeführt wird, dass in erster Linie die zuständigen Strafgerichte über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 81a StPO im Einzelfall zu entscheiden hätten, ohne

dass dabei das Erfordernis eines Widerspruchs gegen die Verwertung thematisiert worden wäre, ein solcher tatsächlich erhoben wurde, erscheint zweifelhaft, zumal der Widerspruch eindeutige erklärt werden muss (vgl. BGH NStZ 2004, 389). In jedem Fall fehlt es aber an dem Vortrag, ob ein Widerspruch bereits wie erforderlich in erster Instanz vor dem Amtsgericht erhoben worden wäre. Dass der Angeklagte, einem wirksamen Widerspruch gegen die Verwertung des Beweismittels entgegenstehend, in erster Instanz unverteidigt gewesen wäre, trägt die Revision nicht vor; dies war auch nicht der Fall.

bb) Dass die Erhebung des Widerspruchs erforderlich war, ergeben folgende Erwägungen (vgl. BGH NJW 2007, 2269, 2273; BGH NJW 2007, 3587; Mosbacher, NJW 2007, 3686, 3687 f.; a.A. Roxin, NStZ 2007, 616, 617 f.):

Die Annahme, dass ein Verwertungsverbot einen Widerspruch des Verteidigers in der Hauptverhandlung voraussetzt, entspricht herrschender Tendenz in der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHR StPO § 100a Verwertungsverbot 11; BGHSt 51, 1; BGH NJW 2007, 2269, 2273; BGH NJW 2007, 3587; Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Einl. Abschn. L Rdn. 29 m. w. N.). Insbesondere ist in der Rechtsprechung des BGH anerkannt, dass bei beanstandeter Verwertung von Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung ein rechtzeitiger Widerspruch erforderlich und in der Revisionsbegründung darzulegen ist (BGHR StPO § 100a Verwertungsverbot 11; BGH NStZ 2006, 402). In gleicher Weise ist auch die strukturell gleich gelagerte hier vorliegende Fallgestaltung zu behandeln. Auch im Falle der Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO stehen wie im Falle des § 100a StPO im Kern von dem Rechtsverstoß berührte Verteidigungsrechte, deren effektive Verletzung der Betroffene selbst optimal beurteilen kann und die uneingeschränkt seiner Disponibilität unterliegen, in Rede (dazu BGH NJW 2007, 2269, 2273). Anders als im Falle der Wohnungsdurchsuchung entgegen Art. 13 Abs. 2 GG (dazu BGH, a. a. O.), bei welcher Rechte dritter Mitbewohner betroffen sein können, wird die Disponibilität des Rechtsguts in den Fällen des § 81a Abs. 2 StPO durch Rechte Dritter von vornherein in keiner Weise eingeschränkt.

Der Widerspruch in seiner Ausformung durch die Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere auch BGHSt 38, 214, 225 f) stellt danach einen Zwischenrechtsbehelf eigener Art dar, der das Gericht zur Überprüfung der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbot in der Tatsacheninstanz nötigt. Dass das Gericht bei den in Rede stehenden Verwertungsverboten nicht von Amts wegen die Frage der Verwertbarkeit entsprechend gewonnener Beweismittel zu prüfen hat, ergibt sich aus der Dispositionsfreiheit des Beschuldigten. Wendet sich dieser in Kenntnis der Widerspruchsmöglichkeit nicht gegen die Verwertung fehlerhaft gewonnener Beweise, so bleibt er unter Verhältnissen untätig, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt, und nimmt er zudem eine sachnähere Überprüfungsmöglichkeit nicht in Anspruch (Mosbacher, a. a. O., 3688). Diese Er-

wägungen gelten uneingeschränkt auch für die vorliegende Fallgestaltung (vgl. in diesem Sinne zu „Widerspruchslösung“ auch Rogall in SK-StPO, § 81a Rdn. 120), so dass ein Widerspruch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erforderlich war, zu welchem, wie ausgeführt, hier nichts vorgetragen ist.

3. Die Verfahrensrüge scheidet mithin an den Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

Im Übrigen wäre sie schon angesichts der relativen Geringfügigkeit des Eingriffs und der nur einfachgesetzlichen Regelung des Richtervorbehalts jedenfalls auch in der Sache unbegründet.

27.*) 1. Bei Fahrtunterbrechung durch einen Verkehrsunfall und neuem Entschluss zur Weiterfahrt – vor allem zur Unfallflucht – ist nicht eine natürliche Handlungseinheit, sondern eine neue Tat gegeben. Für die Annahme vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) genügt es daher, dass der Täter sich zum Zeitpunkt der Weiterfahrt der Tatsache oder zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist und sich dennoch zum Fahren entschließt.

2. Wendet sich eine Zeugin vor Kenntnis des Tatverdachts gegen ihren Ehemann telefonisch an die zuständige Polizeiinspektion mit der Mitteilung, dass ihr Mann soeben mit dem Fahrzeug nach Hause gekommen sei, einen Unfall gehabt habe und betrunken sei, und bezichtigt sie ihn der Fahrereigenschaft nochmals ungefragt beim Eintreffen der Polizeibeamten am Wohnanwesen, so erfolgen beide Äußerungen der Zeugin außerhalb einer förmlichen Vernehmung oder informatorischen Befragung spontan und aus freien Stücken. Sie unterliegen daher nicht dem Verwertungsverbot des § 252 StPO, selbst wenn die Zeugin in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Oberlandesgericht Saarbrücken,
Beschluss vom 06. Februar 2008

– Ss 70/2007 (78/07), Ss 70/07, Ss 70/2007, Ss 78/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den einschlägig vorbestraften Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort begangen in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und der Verwaltungsbehörde untersagt, ihm vor Ablauf von 10 Monaten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Seine Überzeugung von der Täterschaft des die Tat bestreitenden und in der Hauptverhandlung schweigenden Angeklagten hat das Amtsgericht ausweislich der Urteilsgründe entscheidend auf die Äußerungen gestützt, die seine Ehefrau zunächst fermündlich gegenüber der

zuständigen Polizeiinspektion und später im Beisein des nunmehr als Zeugen vernommenen Polizeibeamten in einem Streitgespräch mit ihrem Ehemann getätigt hatte.

Mit seiner fristgerecht eingelegten und begründeten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet die Verwertung der früheren Angaben seiner Ehefrau, die in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte und die Annahme vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr im zweiten Handlungsabschnitt.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg, da die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf die Revisionsbegründung hin keinen Rechtsfehler ergeben hat, der sich zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hat.

1. Die ordnungsgemäß erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des § 252 StPO greift nicht durch.

a) Nach § 252 StPO darf die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, nicht verlesen werden. Die Vorschrift ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung über ihren Wortlaut hinaus dahin auszulegen, dass auch jede andere Verwertung der bei einer nichtrichterlichen Vernehmung gemachten Angaben einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person, insbesondere die Vernehmung nichtrichterlicher Verhörspersonen zum Inhalt der früheren Angaben unzulässig ist (vgl. BGHSt 2, 99, 102; 36, 384, 387; 45, 203, 205; Meyer-Goßner, StPO, 50. A., § 252 Rn. 7 und 13 m. w. N.).

Allerdings gilt das Verwertungsverbot nur für frühere Äußerungen des Zeugen im Rahmen einer Vernehmung. Als „Vernehmung“ in diesem Sinne ist dabei nicht nur eine unter Beachtung des § 163a Abs. 5 StPO durchgeführte förmliche Vernehmung anzusehen. Der Begriff der Vernehmung ist vielmehr weit auszulegen und umfasst alle früheren Bekundungen auf Grund einer amtlichen Befragung, also auch Angaben bei einer informatorischen Befragung durch die Polizei (vgl. BGHSt 29, 230; Thüring. OLG StV 2006, 518; OLG Hamburg StV 1990, 535). Entscheidend ist, dass die Auskunftsperson von einem Staatsorgan in amtlicher Eigenschaft zu dem den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Sachverhalt gehört worden ist.

Von den Beschränkungen des § 252 StPO ausgenommen sind Äußerungen, die der zur Zeugnisverweigerung berechtigte Zeuge unabhängig von einer Vernehmung gemacht hat. Verwertbar und einer Beweiserhebung zugänglich sind daher Bekundungen gegenüber Privatpersonen, aber auch Erklärungen gegenüber Amtspersonen, die der Angehörige von sich aus außerhalb einer Vernehmung, etwa bei der Bitte um polizeiliche Hilfe, bei einer nicht mit einer Vernehmung verbundenen Strafanzeige oder sonst ungefragt, „spontan“ und „aus freien Stücken“ abgegeben hat (vgl. BGHSt 1, 373, 375; 29, 230, 232; 36, 384, 389;

40, 211, 215; NStZ 1986, 232; NStZ 1998, 26; NJW 1998, 2229; NStZ 2007, 712; OLG Hamm NStZ-RR 2002, 370; BayObLGSt VRS 59, 205; Meyer-Goßner, a. a. O., § 252 Rn. 8 m. w. N.).

b) Gemessen hieran sind die früheren Äußerungen der Ehefrau des Angeklagten vorliegend verwertbar.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte sich die Zeugin vor bekannt werden des Tatverdachts gegen ihren Ehemann telefonisch an die zuständige Polizeiinspektion gewandt und mitgeteilt, dass ihr Mann soeben mit dem Fahrzeug nach Hause gekommen sei, einen Unfall gehabt habe und betrunken sei. Beim Eintreffen der Polizeibeamten am Wohnanwesen äußerte der Angeklagte – während die Beamten noch am Aussteigen waren und bevor sie Gelegenheit hatten, den Angeklagten oder seine Frau anzusprechen –, er wäre nicht gefahren, während seine Ehefrau sagte, er sei soeben mit dem Fahrzeug nach Hause gekommen. Da der Streit zwischen den Ehegatten eskalierte, wurden sie von den Beamten getrennt.

Beide Äußerungen der Ehefrau des Angeklagten erfolgten nach diesen Feststellungen außerhalb einer förmlichen Vernehmung oder informatorischen Befragung spontan und aus freien Stücken und unterliegen daher nicht dem Verwertungsverbot des § 252 StPO. Die Zeugin schilderte zunächst fermündlich von sich aus und ungefragt den vollständigen Sachverhalt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt ein Tatverdacht gegen ihren Mann bestanden hätte. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Beamten vor Ort bestand zwar aufgrund der vorangegangenen Mitteilung der Zeugin ein Tatverdacht, zu diesem wurde die Zeugin allerdings nicht gehört, sondern sie tätigte die weitere Äußerung in einem Streitgespräch mit ihrem Mann erneut ungefragt lediglich im Beisein der Polizeibeamten und damit außerhalb einer Vernehmung.

c) Die von der Revision angeführten Entscheidungen anderer Obergerichte gebieten keine andere Beurteilung, denn sie haben entweder nicht den ihnen zugeschriebenen Inhalt oder betreffen Sachverhalte, die mit dem hiesigen nicht vergleichbar sind.

In seiner Entscheidung vom 10. Juni 1983 (VRS 65, 290) erklärte das Bayerische Oberste Landesgericht die Verwertung der telefonischen Angaben einer Angehörigen – entgegen der Darstellung des Verteidigers in der Gegenerklärung vom 29. November 2007 – ausdrücklich für zulässig und beanstandete die Verwertung der späteren Angaben der Auskunftsperson vor Ort nur deshalb, weil es an den erforderlichen Urteilsfeststellungen zum Zustandekommen der Angaben fehlte. Die entsprechenden, von dem Bayerischen Obersten Landesgericht vermissten entscheidenden Feststellungen dazu, ob die Angaben der Zeugin erst auf Frage oder ungefragt erfolgten, hat das Amtsgericht vorliegend aber gerade getroffen.

Der Beschluss desselben Gerichts vom 14. Dezember 1982 (NJW 1983, 1132) betraf eine Angehörige, die zuvor bereits selbst zu einer Beschuldigtenvernehmung geladen worden, aber nicht erschienen war. Deren spätere fermündliche Angaben gegenüber einem über den Verfahrensstand informierten und zur

Entgegennahme tatbezogener Angaben bereiten Polizeibeamten sah das Gericht als nicht verwertbar an. Demgegenüber war die Ehefrau des Angeklagten zum Zeitpunkt ihrer telefonischen Mitteilung vorliegend am Verfahren nicht beteiligt und ein Tatverdacht weder gegen sie noch gegen ihren Mann begründet.

Das Oberlandesgericht Köln (VRS 80, 32) hielt in seinem Urteil vom 25. September 1990 die Angaben einer Angehörigen für nicht verwertbar, die fermündlich lediglich angekündigt hatte, Angaben zu einem Verkehrsunfall machen zu können und die anschließend von den Polizeibeamten aufgesucht und informatorisch zum Sachverhalt befragt worden war. Der Sachverhalt unterscheidet sich von dem hiesigen insoweit, als die Ehefrau des Angeklagten fermündlich nicht lediglich Angaben angekündigt, sondern bereits den gesamten Hergang geschildert hat und ihre spätere Äußerung gegenüber dem Angeklagten fiel, bevor eine – auch nur informatorische – Befragung durch die Polizeibeamten überhaupt beginnen konnte.

In dem der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 06. Oktober 2004 (NStZ 2005, 468) zugrunde liegenden Fall hatte der Polizeibeamte die Wohnanschrift des Angeklagten nach einer Halteranfrage aufgesucht. Auf seinen Hinweis, dass er den Fahrer des weißen Daimler-Benz suche, hatten die Eltern angegeben, dass nur ihr Sohn den PKW fahre. Deren Angaben erachtete das Gericht für unverwertbar, weil sie im Rahmen einer informatorischen Befragung erfolgt waren, die vorliegend nach den Urteilsfeststellungen gerade nicht stattgefunden hat.

Das Amtsgericht durfte seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten daher auf die ihm durch die Vernehmung des Polizeibeamten bekannt gewordenen früheren Äußerungen der Ehefrau des Angeklagten stützen.

2. Aber auch die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge lässt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen.

a) Die Urteilsfeststellungen tragen insbesondere auch die Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr. Der Annahme von Vorsatz steht – anders als die Revision meint – nicht entgegen, dass der Angeklagte im ersten Handlungsabschnitt lediglich einer fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung für schuldig befunden wurde, denn die Anforderungen an die subjektive Tatseite der beiden Straftatbestände unterscheiden sich erheblich. Während eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung Vorsatz nicht nur bezüglich der Fahrunfähigkeit und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung, sondern auch bezüglich der konkreten Gefährdung voraussetzt (vgl. BGHSt 22, 67; BGH NZV 1995, 495 [= BA 1995, 366]; Fischer, StGB, 55. A., § 315c Rn. 18 f. m. w. N.) und Fahrlässigkeit auch nur hinsichtlich eines der Merkmale die Tat unter § 315c Abs. 3 StGB fallen lässt, brauchen sich Vorstellung und Willen des Täters bei der Trunkenheitsfahrt nur auf die Fahrunfähigkeit zu beziehen.

Der von der Revision beanstandete vermeintliche Widerspruch in den Feststellungen zur subjektiven

Tatseite besteht schließlich auch deshalb nicht, weil bei Fahrunterbrechung und neuem Entschluss zur Weiterfahrt – vor allem zur Unfallflucht – nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht eine natürliche Handlungseinheit, sondern eine neue Tat gegeben ist (vgl. BGHSt 21, 203, 204; Fischer, a. a. O., § 316 Rn. 56 m. w. N.).

Für die Annahme vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) genügt deshalb in einem Fall wie dem vorliegenden, dass der Täter sich zum Zeitpunkt der Weiterfahrt der Tatsache oder zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist und sich dennoch zum Fahren entschließt.

Mit seinen Ausführungen *Der Angeklagte war sich nach dem Unfall bewusst, dass er alkoholisiert war und ist auch aus diesem Grund weiter gefahren* hat das Amtsgericht die danach erforderlichen Feststellungen in knapper, aber ausreichender Form getroffen.

b) Obwohl der Angeklagte und seine Ehefrau zur Vorsatzfrage keine Angaben gemacht haben und die vernommenen Zeugen hierzu nichts sagen konnten, ist auch die Überzeugungsbildung des Gerichts in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

Das Revisionsgericht ist bei der sachlich-rechtlichen Überprüfung des Urteils an die Feststellungen des Tatrichters zur Schuldfrage gebunden und muss dessen Würdigung der wesentlichen beweiserheblichen Umstände hinnehmen, wenn sie frei von Rechtsfehlern ist, also weder gegen Denkgesetze oder allgemein gültige Erfahrungssätze verstößt noch Lücken oder Unklarheiten in wesentlichen Punkten enthält (vgl. BGH NSTz 1992, 506; StV 1986, 421; BGHSt 10, 208, 210; 29, 18, 20 jeweils m. w. N.). Soweit die Beweismwürdigung diesen Voraussetzungen folgend Schlüsse enthält, genügt es, wenn diese möglich sind; zwingend müssen sie nicht sein.

Den möglichen Schluss auf vorsätzliche Begehung hat das Amtsgericht vorliegend frei von Rechtsfehlern aufgrund des Alkoholisierungsgrades und des Fahrverhaltens des Angeklagten ziehen können.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,1 ‰ liegt zumindest bedingter Vorsatz dann nahe, wenn der Täter – wie hier – einschlägig vorbestraft ist und in Fahrbereitschaft Alkohol konsumiert hat (vgl. Fischer, a. a. O., § 316 Rn. 44 m. w. N.). Zwar kann aus der Blutalkoholkonzentration allein ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden (vgl. OLG Karlsruhe NZV 1999, 301; OLG Köln VRS 98, 140, 145 [= BA 2000, 371]; OLG Hamm VRS 107, 431 [= BA 2005, 390]; Senat StraFo 2001, 203 [= BA 2001, 458]); entsprechende indiziell bedeutsame Umstände, die in ihrer Zusammenschau die Annahme vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr belegen, hat das Amtsgericht vorliegend jedoch festgestellt:

Der Angeklagte war wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr vorbestraft, hatte erneut in Fahrbereitschaft Alkohol konsumiert und gleich mehrere gravierende, ohne weiteres alkoholbedingte Fahrfehler begangen, indem er zunächst von hinten auf einen vor einer Lichtzeichenanlage stehenden PKW auffuhr, dann zurück-

setzte, das geschädigte Fahrzeug anschließend beim Vorbeifahren erneut streifte und bei seiner Flucht die weiterhin Rot zeigende Lichtzeichenanlage überfuhr.

Dass das Amtsgericht aus diesem Fahrverhalten des Angeklagten und einer festgestellten BAK von 1,81 ‰ darauf geschlossen hat, dass der Angeklagte seine Fahrt nach dem Unfall im Bewusstsein seiner Fahruntüchtigkeit fortgesetzt hat, ist nicht zu beanstanden.

Auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Tatrichters begegnen auch der Schuldpruch im Übrigen und die erkannten Rechtsfolgen keinen sachlich-rechtlichen Bedenken.

28. 1. Ein Verbotsirrtum kann unvermeidbar sein, wenn gleichrangige Obergerichte eine Unrechtsfrage unterschiedlich entschieden haben, und es für den Angeklagten nicht zumutbar ist, das möglicherweise verbotene Verhalten bis zur Klärung der Rechtsfrage zu unterlassen.

2. Für den Inhaber der Fahrerlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die während des Laufs einer Sperrfrist gemäß § 69a StGB erteilt wurde, kann es dann unzumutbar sein, von dieser nach Ablauf der Sperrfrist in Deutschland keinen Gebrauch zu machen, wenn die Klärung der Rechtsfrage, ob § 28 Abs. 4 Nr. 4 FEV seiner Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland entgegensteht, noch nicht absehbar ist.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluss vom 19. November 2007
– Ss 597/07, 2 Ss 597/2007 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht sprach den Angeklagten mit Urteil vom 24. Mai 2007 aus rechtlichen Gründen vom Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis frei, da sich der Angeklagte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden habe. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft folgte das Landgericht dieses Urteil am 15. August 2007 auf und verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu der Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils hatte der Angeklagte am 17. Mai 2004 gegenüber der Führerscheinbehörde auf seine Fahrerlaubnis der Klassen A, B und CE freiwillig verzichtet, da ein Fahrernennungsgutachten eingeholt werden sollte, nachdem bekannt geworden war, dass gegen ihn wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt wurde. Am 07. März 2006 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. In diesem Urteil setzte das Amtsgericht eine Sperre von 10 Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis fest. Diese lief am 14. Januar 2007 ab. Noch während des Laufs der Sperrfrist, am 30. Mai 2006, wurde dem Angeklagten auf seinen Antrag vom Magistrat in Tschechien eine tschechische Fahrerlaub-

nis der Klassen B/LM ausgestellt. Von der ausstellenden Behörde war ihm auf seine Nachfrage mitgeteilt worden, er könne auch während des Laufs der Sperrfrist eine tschechische Fahrerlaubnis erwerben, dürfe diese aber erst nach Ablauf der Sperrfrist in Deutschland benutzen. Aus diesem Grund hinterlegte der Angeklagte seinen tschechischen Führerschein bei einer Rechtsanwältin und holte ihn dort nach Ablauf der Sperrfrist am 15. Januar 2007 ab. In der Folgezeit nahm er mehrfach mit einem Kraftfahrzeug in Deutschland am öffentlichen Straßenverkehr teil. Er wurde am 29. und 30. Januar 2007 polizeilichen Kontrollen unterzogen. In beiden Fällen wurde ihm von den Polizeibeamten trotz deren Kenntnis vom Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis während des Laufs der Sperrfrist die Weiterfahrt gestattet und der tschechische Führerschein belassen. Am 01. Februar 2007 übermittelte das Landratsamt als zuständige Führerscheinbehörde dem Angeklagten ein Telefax, in welchem ihm mitgeteilt wurde, er dürfe in Deutschland kein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen, da seine tschechische Fahrerlaubnis nicht gültig sei. Hierauf erkundigte sich der Angeklagte bei seinem Verteidiger nach der Gültigkeit der Fahrerlaubnis, worauf dieser ihm am 13. Februar 2007 schriftlich mitteilte, dass aus seiner Sicht keine Zweifel daran bestünden, dass der Angeklagte nach wie vor am Straßenverkehr teilnehmen dürfe. Allerdings müsse der Angeklagte wissen, dass das Oberlandesgericht Stuttgart eine abweichende – wenn auch falsche – Rechtsauffassung vertrete.

Am 05. März 2007 nahm der Angeklagte mit seinem Pkw erneut am öffentlichen Straßenverkehr teil. Hierbei vertraute er auf die Auskunft seines Verteidigers, dass ihn die tschechische Fahrerlaubnis auch in Deutschland berechtige, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Diese Fahrt vom 05. März 2007 liegt der Verurteilung durch das Landgericht zugrunde.

Der Angeklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts rechtzeitig Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts und beantragt das Urteil aufzuheben.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt die Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Das Urteil hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Nach den vollständigen und rechtsfehlerfreien Feststellungen des Landgerichts fehlte dem Angeklagten beim Führen des Kraftfahrzeuges am 05. März 2007 – die objektive Strafbarkeit seines Tuns unterstellt – jedenfalls die Einsicht Unrecht zu tun, wobei er diesen Irrtum im Sinne des § 17 S. 1 StGB nicht vermeiden konnte. Er ist daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

1. Ob eine während laufender Sperrfrist in einem EU-Mitgliedsstaat erworbene Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten.

Das Oberlandesgericht Stuttgart, 1. Strafsenat (NSTZ-RR 2007, S. 271 ff. [= BA 2007, 244]) hat am 15. Januar 2007 entschieden, dass eine während des Laufs einer deutschen Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat der EU erteilte Fahrerlaubnis gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV unwirksam ist. Das zunächst unwirksame Verwaltungshandeln könne auch nicht nachträglich durch Ablauf der Sperrfrist wirksam werden, weshalb die während der Sperrfrist erworbene Fahrerlaubnis auch nach deren Ablauf in Deutschland auf Dauer nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige.

Demgegenüber vertreten mehrere andere Oberlandesgerichte die Auffassung, dass die Wirksamkeit der von einem Mitgliedstaat während einer Sperrfrist erteilten Fahrerlaubnis nicht in Frage stehe. Die Fahrerlaubnis sei nach den Regeln des Ausstellungsstaates ohne weiteres wirksam. § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV regle nicht die Wirksamkeit einer solchen Fahrerlaubnis – was auch dem Territorialitäts- und Souveränitätsprinzip widersprechen würde – sondern nur die Frage, inwieweit die (gültige) Fahrerlaubnis in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige. Dies sei nach Ablauf der Sperrfrist der Fall (vgl. OLG Nürnberg, NSTZ-RR 2007, S. 269 ff. [= BA 2007, 246]; OLG München, NJW 2007, S. 1152 ff. [= BA 2007, 249]; Thüringer Oberlandesgericht, DAR 2007, S. 404 f. [= BA 2007, 251]; OLG Bamberg, Beschluss vom 24. Juli 2007, 3 Ss 132/06 – veröffentlicht in juris – [BA 2007, 322]).

Der Europäische Gerichtshof hat in den Entscheidungen Kapper (NJW 2004, S. 1725 ff. [= BA 2004, 450]) und Halbritter (NJW 2006, S. 2173 ff. [= BA 2006, 307]) jeweils ausgesprochen, dass die Fahrerlaubnis eines Mitgliedstaates, die nach Ablauf einer deutschen Sperrfrist erteilt worden sei, in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen unabhängig davon berechtige, ob in Deutschland die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gegeben seien. Die vorliegende Fallkonstellation, der Erteilung einer Fahrerlaubnis während des Laufs der Sperrfrist, ist vom Europäischen Gerichtshof bisher nicht entschieden. Sie ist Gegenstand des auf Grund eines Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Landau vom 02. Mai 2007 beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens C-225/07.

2. Der Senat kann die dargestellte Streitfrage dahinstehen lassen, da sie für das vorliegende Verfahren letztlich nicht entscheidungserheblich ist. Auch wenn man unterstellte, dass die tschechische Fahrerlaubnis den Angeklagten zu seiner Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr am 05. März 2007 nicht berechtigte, hätte er hierbei jedenfalls ohne Schuld gehandelt, da er sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden hätte.

Das angefochtene Urteil hat ohne Rechtsfehler festgestellt, dass beim Angeklagten ein Verbotsirrtum vorlag, da dieser der Auffassung war, er dürfe mit der tschechischen Fahrerlaubnis auch in Deutschland Kraftfahrzeuge führen. Da dem Angeklagten somit das Unrechtsbewusstsein fehlte, kann er für sein Verhalten nur bestraft werden, wenn – die objektive Strafbarkeit

seines Tuns unterstellt – dieser Irrtum vermeidbar bzw. vorwerfbar war, wobei beide Begriffe bedeutungsgleich verwendet werden (S/S-Cramer/Steinberg-Lieben, StGB, 27. Aufl., Rn. 13 zu § 17 m. w. N.). Das Landgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Angeklagte den Irrtum im Sinne des § 17 S. 2 StGB hätte vermeiden können.

a) Nach allgemeiner Meinung sind beim Vorliegen einer unklaren Rechtslage zunächst alle intellektuellen Erkenntnismittel auszuschöpfen (S/S-Cramer/Steinberg-Lieben a. a. O., m. w. N.). Darüber hinaus trifft den Rechtsunkundigen in einem solchen Fall die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte einzuholen (BGHSt 4, S. 242; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., Rn. 9 zu § 17 m. w. N.).

Vorliegend war die Rechtsfrage zum Tatzeitpunkt ungeklärt. Dies war dem Angeklagten nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bewusst. Die tschechische Führerscheinstelle hatte ihm mitgeteilt, sein Verhalten sei straflos. Zwei Polizisten hatten ihm bei zwei Kontrollen jeweils den tschechischen Führerschein belassen und die Weiterfahrt gestattet. Die deutsche Führerscheinbehörde vermochte die Wirksamkeit der tschechischen Fahrerlaubnis zunächst ebenfalls nicht sicher zu beurteilen, informierte ihn dann kurz darauf per Telefax, dass diese Fahrerlaubnis ihn in Deutschland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige. Eine Erkundigung bei seinem Verteidiger hatte ergeben, dass dieser keine Zweifel daran hatte, dass er am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, das Oberlandesgericht Stuttgart jedoch insoweit eine andere Rechtsauffassung vertrete. Ob der Angeklagte angesichts dieser Situation noch zu weiteren Erkundigungen verpflichtet gewesen wäre, kann dahinstehen. Solche hätten jedenfalls zu keiner weiteren Klärung der Frage geführt. Die obergerichtliche Rechtsprechung hierzu war zum Tatzeitpunkt – und ist es bis heute – uneinheitlich. Zum Zeitpunkt der Fahrt vom 05. März 2007 vertraten zumindest die Oberlandesgerichte München und Nürnberg (jeweils a. a. O.) die Rechtsauffassung, der Angeklagte sei berechtigt am Straßenverkehr teilzunehmen. Zwischenzeitlich sind Entscheidungen des Thüringischen Oberlandesgerichts und des Oberlandesgerichts Bamberg (jeweils a. a. O.) im gleichen Sinn ergangen. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes war damals nicht absehbar. Die Vorlage des Amtsgerichts Landau ist erst am 02. Mai 2007 erfolgt.

b) Vorliegend kann sich die Vorwerfbarkeit und damit Vermeidbarkeit des Irrtums nicht auf eine nicht ausreichende Gewissensanspannung oder eine mangelnde Ausschöpfung vorhandener Erkenntnisquellen stützen, da zum Tatzeitpunkt eine widersprüchliche Rechtsprechung gleichrangiger Gerichte zur Unrechtsfrage vorlag. In einer solchen Situation ist es nach ganz herrschender Auffassung eine Frage der Zumutbarkeit, ob der Angeklagte die Handlung – deren Verbotenheit unklar ist – unterlassen muss, bis diese Frage entschieden ist (LK-Vogel, StGB, 12. Aufl., Rn. 68 zu § 17; S/S-Cramer/Steinberg-Lieben a. a. O., Rn. 21 zu § 17 m. w. N.). In solchen Fällen wird teilweise ein

eigener Entschuldigungsgrund der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens erwogen (z. B. NK-Neumann, StGB, 2. Aufl., Rn. 72 zu § 17). Der Senat ist demgegenüber der Auffassung, dass die mangelnde Zumutbarkeit dazu führt, dass die Vorwerfbarkeit des Irrtums entfällt und dieser als unvermeidbar anzusehen ist (so auch: BGH NJW 2007, S. 3078 ff.; OLG Stuttgart, NJW 2006, S. 2422 ff.).

Bei der Prüfung der Frage, ob es zumutbar ist, die möglicherweise verbotene Handlung so lange zu unterlassen, bis die Frage ihrer Verbotenheit endgültig geklärt ist, sind das Interesse des Einzelnen an der Vornahme der fraglichen Handlung einerseits und das Interesse der Allgemeinheit am Unterlassen möglicherweise verbotener Handlungen andererseits abzuwägen. In diese Abwägung sind die Umstände des Einzelfalles ebenso einzubeziehen (vgl. LK-Vogel a. a. O., Rn. 69 zu § 17) wie zu berücksichtigen ist, dass in einer freiheitlichen Ordnung eine Vermutung für das nicht Verbotensein eines Verhaltens besteht (S/S-Cramer/Steinberg-Lieben a. a. O., Rn. 15 zu § 17 m. w. N.; im gleichen Sinne: NK-Neumann a. a. O.).

Im vorliegenden Einzelfall war hierbei maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht die einmalige Vornahme einer Handlung hätte unterlassen müssen, sondern er für einen unbestimmten Zeitraum auf jegliches Führen eines Kraftfahrzeuges als einem nicht unbedeutenden Teil seiner Handlungsfreiheit hätte verzichten müssen. Besonders schwer wiegt hierbei, dass die Dauer dieses Verzichtes zum Tatzeitpunkt noch in keiner Weise absehbar war. Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof war noch nicht erfolgt. Eine solche war auch kurzfristig nicht zu erwarten, da die sich widersprechenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine solche jeweils für entbehrlich gehalten hatten. Eine Klärung der Rechtsfrage war auch jeglichem Einfluss des Angeklagten entzogen. Dieser hätte von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf unbegrenzte Dauer in Deutschland keinen Gebrauch machen dürfen. Auch ist zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass aus seiner Sicht wohl eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sprach, die Rechtsauffassung der Unrechtsverneinung werde sich durchsetzen (vgl. zu Beachtlichkeit dieses Kriteriums: LK-Vogel a. a. O.). Er hatte – wie dargestellt – mehrfach die Erfahrung gemacht, dass ihm bei polizeilichen Kontrollen die Weiterfahrt gestattet worden war. Sein Verteidiger hatte ihn dahingehend informiert, dass er trotz der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart keinen Zweifel daran habe, dass er in Deutschland Kraftfahrzeuge führen dürfe. Diese Rechtsauffassung teilten zum Tatzeitpunkt bereits die Oberlandesgerichte Nürnberg und München (jeweils a. a. O.) sowie für eine vergleichbare Fallgestaltung das Oberlandesgericht Zweibrücken (Beschluss vom 14. März 2006, 1 Ss 146/05 – veröffentlicht in juris –). Inzwischen sind im gleichen Sinn Entscheidungen des Thüringischen Oberlandesgerichts und des Oberlandesgerichts Bamberg (jeweils a. a. O.) ergangen.

Der Senat ist der Auffassung, dass das Risiko einer „extrem“ unklaren Rechtslage, wie sie hier durch Ge-

setzung, Verwaltung und Rechtsprechung geschaffen wurde, nicht dem Normadressaten aufgebürdet werden darf (vgl. BGH, a. a. O., S. 3079; OLG Stuttgart, a. a. O., S. 2424). Dies gilt jedenfalls dann, wenn dieser wie im vorliegenden Einzelfall in seiner von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit erheblich betroffen und eine Klärung der offenen Rechtsfrage noch nicht absehbar ist.

Danach ist dem Angeklagten der Verbotsirrtum, in dem er sich bei Tatbegehung befand, nicht vorzuwerfen. Er handelte daher gemäß § 17 S. 1 StGB ohne Schuld.

Der Senat schließt es aus, dass bei einer erneuten Verhandlung Feststellungen getroffen werden könnten, die zu einer anderen Beurteilung führen würden.

Der Angeklagte ist daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

29.*) 1. Wird bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit dem Messgerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential“ die erforderliche Kontrollzeit von 10 Minuten nicht eingehalten, ist das gewonnene Messergebnis unverwertbar. Insoweit ist auch die Zuziehung eines Sachverständigen nicht geeignet, das unter Verstoß gegen die zwingende Gebrauchsanweisung erlangte Messergebnis für verwertbar zu erklären.

2. Bei Unterschreitung der erforderlichen Wartefrist von 20 Minuten kann die AAK-Messung (ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) jedenfalls dann eine geeignete Grundlage für eine Verurteilung darstellen, wenn der Grenzwert von 0,25 mg/l (deutlich) überschritten wird.

Oberlandesgericht Bamberg,
Beschluss vom 27. November 2007
– 2 Ss OWi 1489/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Neumarkt verurteilte den Betroffenen am 23.07.2007 wegen „einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit, nämlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l führte“ zu 250 EUR Geldbuße und einem Monat Fahrverbot. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde; er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch begründet.

1. Das Amtsgericht stellt unter anderem fest:

„Der Betroffene befuhr am 27.12.2006 in der Zeit von 01.13 Uhr bis 01.15 Uhr mit dem Pkw ... öffentliche Straßen im Stadtgebiet von T... In der Zeit von 01.33 Uhr bis 01.36 Uhr wurde er einer Atemalkoholmessung mit dem Atemalkoholmessgerät ‚Dräger Alcotest 7110 Evidential‘ (Atemalko-

holmessgerät Typ: MK III Alcotest 7110) unterzogen. Die beiden Messungen erfolgten um 01.33 Uhr bzw. 01.36 Uhr und ergaben jeweils eine Atemalkoholkonzentration von 0,253 mg/l.“

2. Zur Beweiswürdigung führt das Amtsgericht unter anderem aus:

„Zwar kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Betroffene nach der Anhaltung ... noch einen ‚Schluck‘ (alkoholhaltigen) Bronchiumsafft genommen hat und bis zum Betreten des Polizeigebäudes einen Kaugummi gekaut hat. Doch hat weder das eine noch das andere im konkreten Fall Einfluss auf das Messergebnis gehabt. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. B. war gerade kein Einfluss feststellbar. Denn beide Messergebnisse um 01.33 Uhr und 01.36 Uhr wiesen einen völlig identischen Atemalkoholwert von je 0,253 mg/l auf. Wäre ein Einfluss ausgeübt worden, müsste nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. B. ein unterschiedlicher Wert herausgekommen sein. Es hätte dann eine (leichte) Reduktion der Werte sich ergeben müssen. Im Ergebnis kam der Sachverständige Prof. Dr. B. damit zu der Schlussfolgerung, dass eine Einnahme von Mitteln in den letzten 10 Minuten vor dem Messvorgang das Ergebnis verfälschen könne, dass im konkreten Fall aber ‚nichts‘ verfälscht hat. Das Gericht schließt sich dieser Einschätzung an.“

3. Diese Feststellungen und beweiswürdigen Erwägungen des Amtsgerichts rechtfertigen den angefochtenen Schuldspruch nicht.

Die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg hat hierzu in ihrer Antragsschrift vom 19.10.2007 ausgeführt:

„Nach den Urteilsfeststellungen hielt es der Tatrichter für nicht widerlegt, dass der Betroffene binnen einer Zeit von 10 Minuten vor der ersten Atemalkoholmessung alkoholhaltige Bronchialtropfen zu sich genommen habe und einen Kaugummi gekaut habe. Diese Einlassung des Betroffenen konnte nach Auffassung des Tatrichters nicht widerlegt werden. Er hat sie auch nicht als Schutzbehauptung behandelt. Demnach muss zugrunde gelegt werden, dass die Einlassung des Betroffenen zutreffend war.

Wenn der Tatrichter – insoweit beraten durch einen rechtsmedizinischen Sachverständigen – gleichwohl zu dem Ergebnis kommt, dass dies für die Verwertbarkeit der Messung ohne Bedeutung gewesen sei, begegnet dies rechtlichen Bedenken.

Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes – von Schoknecht in: Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 1992 Heft 86 – gestellten Anforderungen genügen (BGHSt 46, 358, 363 [= BA 2001, 280]). Nach diesem Gutachten besteht für das Messverfahren – Abschnitt 3.4, Seite 12 – neben dem Erfordernis einer

Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung und der Doppelmessung im Zeitabstand von max. 5 Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten die Vorgabe, dass zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme und der Atemalkoholmessung ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein muss (BayObLG DAR 2003, 232 = BayObLGSt 2003, 15 [= BA 2003, 380]). In der so genannten Kontrollzeit von 10 Minuten muss gewährleistet sein, dass der Betroffene keinerlei Substanzen mehr zu sich genommen hat (OLG Karlsruhe NSStZ-RR 2006, 250 [= BA 2006, 410]).

Wenn diese Kontrollzeit von 10 Minuten nicht eingehalten wird, muss dies – zumindest in einem Fall wie dem vorliegenden, bei welchem der Grenzwert gerade erreicht ist – zur Unverwertbarkeit der Messung führen (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, § 24a RN 16a m. w. N.). Nur unter der Voraussetzung, dass binnen eines Zeitraums von 10 Minuten vor der Messung der Betroffene keinerlei Substanzen, insbesondere (alkoholhaltiger) Art, mehr im Rachenraum hatte, kann mit Sicherheit gewährleistet werden, dass das mittels des Messgerätes Dräger Evidential 7110 gewonnene Ergebnis nicht durch Rückstände im Rachenraum beeinträchtigt worden ist. Dementsprechend liegt nur bei Einhaltung dieser Kontrollzeit ein verwertbares Messergebnis vor. Die Nichteinhaltung dieser Kontrollzeit muss zur Unverwertbarkeit der Messung führen (so auch OLG Karlsruhe NSStZ-RR 2006, 250, welches die Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten in Einzelfällen für nicht zwingend erachtet). Nur wenn diese Kontrollzeit eingehalten ist, liegt überhaupt ein verwertbares Messergebnis vor. Wenn aber umgekehrt kein verwertbares Messergebnis vorliegt, so kann auch nicht durch Hinzuziehung eines Sachverständigen geklärt werden, inwieweit dieses – unverwertbare – Messergebnis durch die aufgenommenen Fremdsubstanzen beeinflusst worden sein kann. Insoweit ist auch die Zuziehung eines Sachverständigen nicht geeignet, das unter Verstoß gegen die zwingende Gebrauchsanweisung erlangte Messergebnis für verwertbar zu erklären (vgl. auch OLG Karlsruhe NZV 2004, 426, 427 [= BA 2004, 467]). Hinzu kommt, dass sich dem tatrichterlichen Urteil nicht entnehmen lässt, inwieweit und aufgrund welcher Erkenntnisse der rechtsmedizinische Sachverständige in der Lage ist, die technische Zuverlässigkeit der Messung zu beurteilen.

Die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten dient nicht der Sicherung eines technisch einwandfreien Messergebnisses, sondern soll in erster Linie gewährleisten, dass der bereits konsumierte Alkohol auch ins Blut gelangt ist (vgl. BayObLG DAR 2005, 40 = BayObLGSt 2004, 145 [= BA 2005, 492]). In diesen Fällen liegt daher ein technisch verwertbares Messergebnis vor, so dass in der jüngeren Rechtsprechung zunehmend die Auffassung vertreten wird, dass bei Unterschreitung der Kontrollzeit

(richtig: der Wartezeit von 20 Minuten) die Messung (ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen) jedenfalls dann eine geeignete Grundlage für eine Verurteilung darstellt, wenn der Grenzwert von 0,25 mg/l (deutlich) überschritten wird (vgl. OLG Karlsruhe NSStZ-RR 2006, 250). Wenn aber – wie hier – die Kontrollzeit von 10 Minuten nicht beachtet worden ist, wurde kein technisch verwertbares Messergebnis erzielt.“

Der Senat teilt diese Rechtsauffassung und macht sich die zitierten Erwägungen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg zu Eigen.

4. Demnach ist mit den Feststellungen des Amtsgerichts in den Urteilsgründen nicht der Nachweis erbracht, dass sich der Betroffene zur Tatzeit im Sinne des § 24a Abs. 1 OWiG ordnungswidrig verhalten hat. Das angefochtene Urteil ist deshalb auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen aufzuheben (§§ 267 Abs. 1, 337, 353 Abs. 1 StPO, §§ 71 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

30. 1. Wird gegenüber dem Vorwurf einer Trunkenheitsfahrt nach § 24a Abs. 1 StVG geltend gemacht, dass ein in einer Zahnfleischtasche verbliebener Rest eines Hustenlösers das Ergebnis der zweiten Messung mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential verfälscht haben könnte, kann sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufdrängen.

2. Die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 Minuten vor Beginn der Messung, während derer der Proband keinerlei Substanzen zu sich nehmen darf, ist erforderlich, um Verfälschungen des Messergebnisses durch evtl. vorhandenen Restalkohol oder andere Restsubstanzen im Mund auszuschließen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 24. Januar 2008
– 2 Ss OWi 37/08 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße in Höhe von 250 € verurteilt, ein Fahrverbot von einem Monat verhängt und von der Regelung des § 25 Abs. 2a StVG Gebrauch gemacht. Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der dieser die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt hat. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Aus den Gründen:

Die gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat auch – zumindest vorläufig – Erfolg.

Das AG hat folgende Feststellungen getroffen und ausgeführt:

„Am 20. 02. 2007 befuhr der Betroffene mit dem Pkw ... öffentliche Straßen in S..., nämlich die H... Straße. Er hatte zuvor Alkohol getrunken. Der Betroffene führte das Fahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,36 mg/l.

Die Atemalkoholmessung wurde vorgenommen durch das geeichte Gerät Dräger Evidential.

Der Betroffene führte daher ein Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr.

Der Betroffene hat sich dahin eingelassen, er habe lediglich ein Bier mit Cola in der Nacht getrunken. Er habe Hustenlöser genommen und Schnupfen gehabt, so dass nicht auszuschließen sei, dass das Messergebnis verfälscht worden sei. Es sei nicht auszuschließen, dass jeweils bei der Messung durch etwa in Zahnfleischtaschen verbliebene Reste der Hustentropfen die Messung verfälscht worden sei. Im Übrigen würde das Messprotokoll nicht bestätigen, dass während des ganzen Vorgangs eine Beamtin anwesend gewesen sei. Das Messergebnis sei daher nicht zu verwerten.

Der Betroffene führte ein Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr. Das Gericht ist aufgrund des erörterten Messprotokolls und des Eichscheins davon überzeugt, dass der Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist. Das Gerät hat die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten, unter Einhaltung der Eichfrist war es geeicht, die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren waren gewahrt. Anhaltspunkte für eine Verfälschung des Messergebnisses durch sonstige Störfaktoren bestehen nicht. Hiergegen spricht schon, dass einmal bereits zuvor, nämlich um 01.15 Uhr und 01.17 Uhr, Messungen durchgeführt worden sind, wobei Messwerte von über 0,25 mg/l erreicht worden sind. Dass sich jeweils bei den Messungen Mundrestalkohol aus Zahnfleischtaschen gelöst haben könnte, ist nach Überzeugung des Gerichts auszuschließen.

Der Wert der Atemalkoholkonzentration ist auch zutreffend ermittelt worden. Die Verfahrensbestimmungen wurden beachtet, was auch die messende Beamtin, Frau G..., auf dem Messprotokoll bestätigt hat. Ein Zeitablauf von mindestens 20 Minuten seit Trinkende ist gewahrt worden. Außerdem wurde die Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholkonzentrationsmessung eingehalten. Der Betroffene war um 00.45 Uhr gefahren, die Messungen fanden statt um 01.25 Uhr und 01.27 Uhr. Es lag also auch eine Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 5 Minuten und Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den einzelnen Messwerten vor.“ Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Aufhebungsantrag wie folgt begründet:

„1. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils ist bereits aufgrund der erhobenen Verfahrensrüge veranlasst. Soweit die Revision rügt, ein Aufklärungsmangel liege darin begründet, dass das Gericht ein Sachverständigengutachten zu der Frage, ob ein in einer Zahnfleischtasche verbliebener Rest eines Hus-

tenlösers das Ergebnis der zweiten Messung mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential verfälscht haben könnte, nicht erhoben hat, erweist sich diese Rüge zunächst als zulässig. Die Rechtsbeschwerde bezeichnet die Tatsache, die das Gericht zu ermitteln unterlassen hat, und das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen. Zudem wird angegeben, welche Umstände das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre. Die Rechtsbeschwerde führt diesbezüglich aus, dass eine solche Beweiserhebung ergeben hätte, dass das Messergebnis durch einen möglicherweise in einer Zahnfleischtasche verbliebenen Rest hätte verfälscht werden können. Zur Notwendigkeit der Beweiserhebung führt die Rechtsbeschwerde aus, dass bei der insgesamt ersten Messung des Abends, nämlich die mit dem Gerät Dräger 6510, eine Blutalkoholkonzentration von 0,39 ‰ gemessen worden sei. Demgegenüber habe die Messung mittels des Gerätes Dräger 7110 Evidential, welche aus zwei Messungen, die von 01.13 Uhr bis 01.20 Uhr durchgeführt worden seien, zunächst kein Messergebnis, sondern die Fehlermeldung „Interferenz“ ausgeworfen. Ein von 01.22 Uhr bis 01.29 Uhr durchgeführter weiterer Test mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential habe dann ein Messergebnis von 0,36 mg/l ausgewiesen. Bei solch einem Unterschied dränge sich die Möglichkeit einer Fehlerquelle auf. Das Amtsgericht hätte also der naheliegenden Fehlerquelle der Hustenlöserreste in der Zahnfleischtasche nachgehen müssen, zumal auch schon mit Schriftsatz vom 08.06.2007 hierzu entsprechende Ausführungen gemacht worden seien. Weiter führt die Rechtsbeschwerde aus, dass das Amtsgericht auch keinen Anlass hatte, davon auszugehen, eine solche Beweiserhebung sei überflüssig. Insbesondere gebe die erste Messung mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential keinen Grund für eine solche Annahme. Zwar sei es richtig, dass die beiden Einzelmessungen dieser Messungen jeweils Werte von über 0,25 mg/l aufgewiesen hätten, doch sei diese Messung insgesamt vom Gerät als ungültig ausgegeben worden.

Die Rüge erweist sich auch als begründet. Entgegen der Urteilsgründe ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Messergebnisse hinsichtlich des verwendeten Gerätes Dräger 6510 sowie des in der Folge verwendeten Gerätes 7110 Evidential nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass es zu einer Verfälschung der Messergebnisse durch sonstige Störfaktoren gekommen ist. Die Erhebung eines Sachverständigenbeweises zu der Frage, ob ein in einer Zahnfleischtasche verbliebener Rest des Hustenlösers das Ergebnis der zweiten Messung mit dem Gerät Dräger 7110 Evidential verfälscht haben könnte, drängt sich insoweit auf.

2. Die auf die erhobene Sachrüge hin vorzunehmende Überprüfung des Urteils deckt zudem einen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf.

Das Amtsgericht ging davon aus, dass die Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholkonzentrationsmessung eingehalten wurde. Das Messprotokoll gibt jedoch über die Einhaltung der Kontrollzeit keine Auskunft. Die messende Beamtin hat hier lediglich bestätigt, zur Anwendung des Messgerätes befugt zu sein, dem Probanden das Messverfahren erläutert, das Messverfahren nach Gebrauchsanweisung durchgeführt und die Anzeige mit dem gedruckten Ergebnis auf Übereinstimmung geprüft zu haben. Diese Bestätigung bezieht sich jedoch nicht auf die Kontrollzeit, sondern lediglich auf die konkrete Messung. Die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 Minuten vor Beginn der Messung, während derer der Proband keinerlei Substanzen zu sich nehmen darf, ist hiernach zumindest fraglich. Die Beachtung der Kontrollzeit ist jedoch erforderlich, um Verfälschungen des Messergebnisses durch evtl. vorhandenen Restalkohol oder andere Restsubstanzen im Mund auszuschließen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.12.2000 – 4 Ss OWi 1154/2000 –). Nach den getroffenen Feststellungen hat der Betroffene nach seinen Angaben vor Durchführung der Atemalkoholmessung einen Hustenlöser eingenommen. Damit kann zumindest nicht ohne sachverständige Beratung ausgeschlossen werden, dass es durch die Einnahme dieses Hustenlöser zu einer Verfälschung des Messergebnisses gekommen ist.“

Diesen zutreffenden und überzeugenden Ausführungen tritt der Senat nach eigener Sachprüfung bei. Das angefochtene Urteil konnte deshalb keinen Bestand haben und war aufzuheben. Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst kam gem. § 79 Abs. 6 OWiG nicht in Betracht, da in einer neuen Hauptverhandlung, worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist, ergänzende Feststellungen getroffen werden können. Insbesondere erscheint nicht ausgeschlossen, dass durch ein Sachverständigengutachten die behauptete Verfälschung des Messergebnisses durch einen in einer Zahnfleischtasche verbliebenen Rest des Hustenlöser ausgeschlossen werden kann und dass durch Vernehmung der die Messung durchführenden Beamten festgestellt werden kann, dass die Kontrollzeit eingehalten wurde.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

Sollte sich in der neuen Hauptverhandlung herausstellen, dass das Messergebnis durch den Hustenlöser, den der Betroffene nach seiner Einlassung eingenommen hat, verfälscht worden ist oder sein kann und/oder, dass während des Messvorgangs die so genannte Kontrollzeit nicht eingehalten worden ist, ist dann die Messung insgesamt unverwertbar und kann nicht etwa mit einem erhöhten Sicherheitsabschlag verwertet werden (BGHSt 46, 358 = NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]). Das gilt insbesondere auch, wenn die Kontrollzeit nicht eingehalten worden ist (vgl. dazu BayObLG NJW 2005, 232 = NZV 2005, 53 = DAR 2005, 40 = VRS 2005, 108, 42 [= BA 2005, 492]; OLG Dresden NSZ 2004, 352 = BA 2005, 487; vgl.

dazu auch OLG Hamm NZV 2005, 109 = VRS 107, 468 [= BA 2005, 482]; VA 2007, 35 = VRR 2007, 70; OLG Bamberg, Beschluss vom 27. November 2007, 2 Ss OWi 1489/07 [in diesem Heft]; so auch Maatz, BA 2001, 21, 30 ff.; zu allem auch Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, Rn. 2015 f.). Die dem teilweise entgegenstehenden Entscheidungen des OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe NZV 2004, 426 f. = VRS 107, 52 f. = DAR 2004, 466 f. = VA 2004, 120 [= BA 2004, 467]; NJW 2006, 1988 = VA 2006, 140 (Ls.) = NZV 2006, 438 = VRR 2006, 355 [= BA 2006, 410]) betreffen andere Sachverhalte.

31.*) Im Unterschied zu §§ 69, 69a, 62 StGB sind bei der Anordnung eines Fahrverbotes nach § 44 Abs. 1 StGB Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen. Daher können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, auch Personenkraftwagen, vom Fahrverbot ausgenommen werden, wenn nur auf diese Weise die drohende Existenzvernichtung des Angeklagten abgewendet werden kann und das eingeschränkte Fahrverbot eine hinreichende Denkwirkung zu entfalten vermag (hier aufgrund der Biker-Leidenschaft des Angeklagten bejaht).

Landgericht Cottbus,

Urteil vom 03. Juli 2007 – 25 Ns 67/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bad Liebenwerda verurteilte den Angeklagten am 26.02.2007 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 €. Überdies verbot es dem Angeklagten, für die Dauer von 3 Monaten Kraftfahrzeuge jeglicher Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Gegen diese Entscheidung richtete sich die zulässige Berufung des Angeklagten, die dieser in der Berufungshauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat. Ziel des Angeklagten war ein Wegfall des Fahrverbots. Die Berufung hatte einen Teilerfolg.

Aus den Gründen:

Durch die zulässige Beschränkung der Berufung des Angeklagten auf den Rechtsfolgenausspruch sind der amtsgerichtliche Schuldspruch rechtskräftig und die folgenden ihm zu Grunde liegenden amtsrichterlichen Feststellungen für die Kammer bindend geworden:

„Am 29.07.2006 hat der Angeklagte in P. im M.weg an seinem Krad, amtliches Kennzeichen EE-..., gebastelt, u. a. hat er an der Bremsanlage gearbeitet und die Bremsen nachgestellt. Er begann zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr mit den Reparaturarbeiten. Während dieser Tätigkeit kamen Freunde und Bekannte, die dem Angeklagten Alkohol anboten. So nahm der Angeklagte im Verlaufe des Nachmittags bis etwa 16.00 Uhr vier Bier à 0,5 l zu

sich. Nach Abschluss seiner Arbeiten an dem Krad entschloss er sich zu einer Probefahrt. Hierbei fühlte sich der Angeklagte fahrtüchtig, obwohl er hätte erkennen können und müssen, dass er auf Grund der Trinkmenge fahrtüchtig sein könnte. Der Angeklagte fuhr ohne Schutzhelm gegen 17.00 Uhr in P. auf dem M.weg. Er fuhr aus Richtung Ortsmitte in Richtung Sportplatz und kam mit seinem Krad, nachdem er zu schnell in die Kurve eingefahren war, beim Bremsen ins Schleudern, da die Bremsen wegen des Nachstellens anders als gewohnt reagierten. Vor dem Haus Nr. 2 im M.weg geriet der Angeklagte mit seinem Krad derart ins Schleudern, dass er geradeaus gegen die Wand der Garage prallte. Der Angeklagte folgte nicht dem Kurvenverlauf, sondern fuhr durch die Kurve geradeaus weiter gegen die Garage.

Der Angeklagte wurde verletzt. Eine Alkoholaufnahme nach dem Unfall war auf Grund der Verletzungen des Angeklagten nicht möglich. Er erlitt durch den Unfall vier gebrochene Rippen, eine gebrochene Schulter und eine Platzwunde am Kopf. Zirka 14 Tage wurde er im Krankenhaus behandelt. Durch den Unfall wurde die Fensterscheibe an der Garage beschädigt. Der Geschädigte, Herr ..., machte keinen Schadenersatz gegen den Angeklagten geltend, sondern reparierte die Scheibe selbst. Der Geschädigte ... als Kunde der Firma des Angeklagten verlangte auf Grund des bisherigen kulanten Leistungsverhaltens keinen Schadenersatz.

Während der Verkehrsunfallaufnahme wurde Alkohol in der Atemluft beim Angeklagten festgestellt. Angaben zur Trinkmenge machte der Angeklagte gegenüber dem Polizeibeamten ... nicht. Eine Schriftprobe konnte auf Grund der Verletzungen des Angeklagten abgegeben werden, es erfolgten keine Angaben zu seinem Verhalten vor der Blutentnahme. Der Arzt stellte ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades, Rippenserienfraktur, Skapulafraktur und multiple Prellungen fest, so dass die üblichen Maßnahmen im Rahmen der Blutentnahme nicht durchgeführt werden konnten. Der blutentnehmende Arzt, Diplommediziner ... stellte beim Angeklagten Alkoholgeruch fest, eine verwaschene Sprache, unauffällige Pupillen, ein benommenes Bewusstsein, einen sprunghaften Denkablauf und ein ruhiges Verhalten. Der Angeklagte litt unter Schmerzen.

Der Arzt beurteilte den Zustand des Patienten am 29. 07. 2006 als stark alkoholisiert. Wegen der Anordnung der Blutentnahme durch die Polizeibeamten entnahm der Arzt, Diplommediziner ... um 20.02 Uhr beim Angeklagten eine Blutprobe, die durch das C...-T...-Klinikum ausgewertet wurde und eine mittlere Blutalkoholkonzentration von 0,45 mg/g ergab.

Das Krad des Angeklagten wurde erheblich beschädigt. Eine Sicherstellung des Führerscheines im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme und des weiteren Ermittlungsverfahrens erfolgte nicht. Durch

die Staatsanwaltschaft wurde kein Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gestellt.

Die Tatsachen und Umstände, dass der Angeklagte gegen 17.00 Uhr die Fahrt unternommen hatte, danach keinen weiteren Alkohol zu sich nehmen konnte auf Grund seiner Verletzungen und die Blutentnahme um 20.02 Uhr erfolgte, lassen die Möglichkeit der Rückberechnung der vorliegenden Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt zu. Zu Gunsten des Angeklagten war dabei von einer Resorptionsphase von ca. 2 Stunden auszugehen, so dass unter Berücksichtigung einer verbleibenden Stunde zu Gunsten des Angeklagten von einem Abbauwert von 0,1 mg/g auszugehen war und so ein Blutalkoholwert von mindestens 0,55 mg/g zum Zeitpunkt des Unfalls festgestellt wurde.“

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er, obwohl beruflich bedingt Vielfahrer, bislang weder strafrechtlich noch auch nur geringfügig bußgeldrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zu Gunsten des Angeklagten war ebenfalls die relativ geringe Alkoholmenge zu werten, die weit unter der Grenze zur absoluten Fahrunfähigkeit liegt. Ferner hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er selbst bei dem Unfall nicht unerheblich verletzt wurde und dass erheblicher Sachschaden an seinem eigenen Krad entstanden ist.

Ferner hatte die Kammer zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, dessen Führerschein nach der Tat auch nicht kurzfristig beschlagnahmt oder vorläufig entzogen war, auch seit dem Unfall sich wieder in jeder Weise verkehrsgerecht verhalten hat. Damit war eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 35 € als tat- und schuldangemessen festzusetzen.

Die Erhöhung des einzelnen Tagessatzes verstößt nicht gegen § 331 StPO, weil die Kammer im Gegenzug die Nebenstrafe gemildert hat. Obwohl ein Regelfall des § 69 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 StGB vorlag, hat die Kammer in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht gemeint, dass angesichts der zahlreichen für den Angeklagten sprechenden Umstände die Indizwirkung der etwa ein Jahr zurückliegenden Tat nicht mehr so stark ist, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen festgestellt werden kann. Es war dann jedoch, wie auch vom Amtsgericht ausgeurteilt, nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB ein dreimonatiges Fahrverbot anzuordnen.

Die Kammer hat die Auffassung gewonnen, dass, da der Angeklagte, der in einem kleinen Dorf ohne jede vernünftige Verkehrsanbindung wohnt, alleine arbeitet, sich keinen Fahrer leisten kann und Vater eines kleinen Kindes ist, weshalb auch die Ehefrau den Angeklagten nicht während seines Fahrverbots zu den Arbeitsstellen fahren kann, sich ein ausnahmsloses Fahrverbot existenzvernichtend auf den Angeklagten auswirken würde. Nachdem er nach schwierigem Anfang nunmehr im dritten Jahr seiner so genannten Ich-AG sich einen festen Kundenstamm und als Sachverständiger auch die feste Zusammenarbeit mit einem Sachversicherer erworben hat, würden diese Geschäftsbeziehungen nach

Auffassung der Kammer stark gefährdet sein, wenn der Angeklagte über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht mehr in der Lage wäre, seine Kunden aufzusuchen. Im Rahmen des § 44 StGB sind aber – im Unterschied zu §§ 69, 69a, 62 StGB – Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen. Die Kammer hat daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, nämlich Personenkraftwagen, vom Fahrverbot auszunehmen (siehe hierzu Tröndle/Fischer, § 44, Rz 15), weil nur auf diese Weise die drohende Existenzvernichtung des Angeklagten abgewendet werden konnte und gleichzeitig nach Auffassung der Kammer ein dreimonatiges Fahrverbot, gerade im Sommer, für einen begeisterten Biker wie den Angeklagten, als Denkzettel ausreichend erscheint, zumal sich der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung insbesondere unter dem Eindruck der drohenden Existenzvernichtung schon vom bisherigen Verlauf des Strafverfahrens außerordentlich beeindruckt gezeigt hat.

32.)* 1. Ergeben die Ermittlungen keinen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte Täter einer Straftat i. S. d. § 316 StGB ist, so ist die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO nicht gerechtfertigt.

2. Wird gegen die amtsgerichtliche Aufhebung der Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt, so kann die damit eingetretene beschränkte materielle Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses einen neuen Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann rechtfertigen, wenn sich die zu Grunde liegende Sachlage zwischenzeitlich geändert hat.

Landgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 14. Februar 2008 – Qs 19/08 –

Aus den Gründen:

Dem Beschuldigten wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Zweibrücken vom 19.10.2007 mit Beschluss des Amtsgerichts – Ermittlungsrichter – Landstuhl vom 25.10.2007 erstmals in gleicher Sache die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen.

Hintergrund dieser Anordnung war der Tatvorwurf, dass der Beschuldigte am 07.10.2007 beim Verlassen eines Sportplatzgeländes in W. mit seinem Pkw im alkoholisierten Zustand gegen eine Straßenbeleuchtung gefahren sei und sich anschließend vom Unfallort unerlaubt entfernt habe. Dieser Vorgang sei durch Zeugen beobachtet und von dem Beschuldigten auch eingeräumt worden.

Hiergegen legte der Beschuldigte mit Schreiben vom 05.11.2007 Beschwerde ein und begründete diese damit, dass er an dem besagten Tag den Unfall nicht verursacht bzw. das Fahrzeug nicht geführt habe. Er habe einen solchen Verstoß nicht zugegeben.

Nachdem der zuständige Ermittlungsrichter die StA Zweibrücken angehört und um Beifügung der Restermittlungen gebeten hatte, half er mit Beschluss vom 16.11.2007 der Beschwerde ab und hob seinen Beschluss vom 25.10.2007 auf, da die Einlassung des Beschuldigten derzeit nicht zu widerlegen sei.

Gegen diesen Beschluss legte die StA Zweibrücken keine Beschwerde ein, sondern beantragte mit Verfügung vom 21.01.2008 erneut – nunmehr beim zuständigen Amtsgericht – Ermittlungsrichter – Zweibrücken (§ 162 StPO n. F.) – die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO. Das Amtsgericht Zweibrücken ordnete mit Beschluss vom 22.01.2008 erneut die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis an. Dies wurde damit begründet, dass der Verdacht sich aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen, insbesondere aus dem Ermittlungsbericht von PK E. und den dort festgehaltenen Angaben des Beschuldigten nach Belehrung ergeben würde.

Entgegen der Auffassung des AG Zweibrücken sind keine dringenden Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Maßregel nach § 69 StGB angeordnet wird. Dies erfordert nämlich dringenden Tatverdacht i. S. d. § 69 Abs. 1 StGB und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Fahren von Kraftfahrzeugen hält und daher die Fahrerlaubnis entziehen werde (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 111a RdZiff. 2). Dringender Tatverdacht besteht, wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter einer Straftat ist.

Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand besteht eine solche große Wahrscheinlichkeit nicht. Es sind keine Zeugen vorhanden, die bestätigen können, dass der Beschuldigte das Fahrzeug vom Sportplatz zu seinem Anwesen gefahren hat. Aus der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten ergibt sich auch nicht, dass dieser gegenüber dem Polizisten PK E. eingeräumt hatte, dass er vom Sportplatz zu seiner Wohnung gefahren sei. Er hat lediglich eingeräumt, dass er von seiner Wohnung zum Sportplatz gefahren sei. Dies lässt aber keinen Rückschluss auf eine entsprechende Rückfahrt des Beschuldigten zu. Allein dies rechtfertigt schon die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses.

Im Übrigen bestehen aus Sicht der Kammer Bedenken dahingehend, dass gegen den Beschluss des AG Landstuhl, in dem die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben wurde, von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt und somit die Entscheidung des damaligen Ermittlungsrichters akzeptiert wurde. Die damit eingetretene beschränkte materielle Rechtskraft des Beschlusses des AG Landstuhl vom 16.11.2007 kann einen neuen Antrag nur dann rechtfertigen, wenn sich die zu Grunde liegende Sachlage zwischenzeitlich verändert hat. Eine zwischenzeitliche Veränderung der Sachlage ist der Ermittlungsakte aber nicht zu entnehmen.

(Mitgeteilt von Vorsitzenden Richter am Landgericht
Norbert Michel, Zweibrücken)

33. Ein Fahrfehler beim Linksabbiegen mit einem Pkw bei verdeckter Sicht und einer BAK von 0,67 ‰ reicht für die Annahme relativer Fahrungsicherheit nicht aus.

Landgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 10. März 2008 – Qs 17/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte befuhr am Abend des 16. 11. 2007 gegen 18.05 Uhr mit seinem Pkw die G.-straße in P. und übersah angesichts parkender Wagen beim Abbiegen nach links in die Z.-Straße ein herankommendes Fahrzeug. Die ihm nach dem Zusammenstoß, bei dem ein Sachschaden von 500,- € entstand, entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 0,67 ‰.

Durch Beschluss vom 01.02.2008 hat das AG Zweibrücken die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung abgelehnt mit der Begründung, dass eine sichere Feststellung alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit nicht getroffen werden konnte.

Dagegen richtet sich die nach § 304 StPO zulässige Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Sie verweist auf ein rechtsmedizinisches Gutachten, das den Fahrfehler des Beschuldigten für alkoholbedingt erklärbar hält.

Das Rechtsmittel führt nicht zum Erfolg.

Aus den Gründen:

Absolute Fahruntüchtigkeit, die bei einer BAK von 1,1 ‰ eintritt (BGHSt 37, 89 [= BA 1990, 370]) liegt nicht vor. Relative Fahruntüchtigkeit ist dem Beschuldigten bei der ermittelten BAK von 0,67 ‰ nicht sicher nachzuweisen, worauf bereits das Amtsgericht hingewiesen hat. Die Feststellung einer relativen Fahruntüchtigkeit setzt voraus, dass diese durch tatsächliche Beweisanzeichen indiziert wird (BGHSt 31, 42 [= BA 1982, 561]). Aus dem Fahrverhalten des Beschuldigten ergeben sich jedoch keine gesicherten Anhaltspunkte dafür, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs alkoholbedingt nicht mehr gewachsen war. Der Fahrfehler beim Linksabbiegen bei verdeckter Sicht braucht nicht zwingende Folge des genossenen Alkohols zu sein und kommt auch bei nüchternen Kraftfahrern nicht gerade selten vor (vgl. LG Osnabrück DAR 1995, 79). Das entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung der Kammer, die das Abkommen von der Fahrbahn nach einem Kurvenverlauf bei einer BAK von 0,62 ‰ (ZfS 1994, 265) und das Überfahren der Mittellinie auf kurvenreicher Strecke bei einer BAK von 0,69 ‰ (NZV 1994, 450) nicht für die Annahme relativer Fahrungsicherheit hat ausreichen lassen. Das Gutachten steht dem nicht entgegen. Es erklärt das Fehlverhalten lediglich mit vorangegangenen Alkoholenuss, nicht aber als dessen sichere Folge (vgl. dazu Fischer, StGB, 55. Aufl., § 316, Rdnr. 34 m. w. N.). Zusätzliche Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit fehlen. Aus dem Ergebnis der anlässlich der Blutprobe durchgeführten ärztlichen Untersuchung sprechen keine Befunde für eine Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten, der als gering bzw. nicht merkbar unter Alkohol- bzw. Drogen- oder Medikamenteneinwirkung stehend

beurteilt wird. Dies steht in Einklang mit den Beobachtungen des an der Unfallstelle anwesenden Polizeibeamten, der alkoholtypische Ausfallerscheinungen (etwa Stolpern, Schwanken, unbesonnenes Benehmen etc.) bei dem Beschuldigten nicht registriert hat.

Nach Aktenlage ist zudem davon auszugehen, dass der Beschuldigte bislang weder straf- noch verkehrrechtlich in Erscheinung getreten ist.

(Mitgeteilt von Vorsitzenden Richter am Landgericht
Norbert Michel, Zweibrücken)

34.*) Zur Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration kann der im Rahmen einer Rückrechnung zulässige stündliche Abbauwert von 0,1 Promille auch minutengenau auf 0,00166 Promille/Minute umgerechnet werden.

Amtsgericht Aachen,
Beschluss vom 24. April 2007 – 41 Gs 1299/07 –

Aus den Gründen:

Der Beschuldigte steht im dringenden Verdacht, sich einer Trunkenheitsfahrt im Sinne des § 316 StGB schuldig gemacht zu haben.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Beschuldigte befuhr am 20. 02. 2007 gegen 16.27 Uhr mit dem Kraftfahrzeug in A. u. a. die Straße „I B“. Aufgrund vorherigen Alkoholenusses war er nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Die ihm um 17.44 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Alkoholkonzentration von 0,98 Promille. Nach den eigenen Angaben des zuvor gemäß §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 S. 4 StPO belehrten Beschuldigten gegenüber PK H. anlässlich seiner Blutentnahme hatte er am Tat- tag bis 13.30 Uhr Bier konsumiert. Daher war bei einer Betrachtung zugunsten des Betroffenen ab 15.30 Uhr und damit auch zur Tatzeit um 16.27 Uhr die Resorption des Alkohols im Blut abgeschlossen (vgl. BGHSt 25, 246 [= BA 1974, 136]). Deshalb ist zur Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration eine Rückrechnung vom Entnahmezeitpunkt 17.44 Uhr auf die Tatzeit 16.27 Uhr mit einem stündlichen Abbauwert von 0,1 Promille zulässig (vgl. BGH a. a. O.). Dabei kann der vorgenannte Wert auch minutengenau auf 0,00166 Promille/Minute umgerechnet werden (vgl. OLG Köln VRS 98, 140 [= BA 2000, 371]; OLG Köln StV 2001, 355 [= BA 2002, 218]; Hentschel, Fahrerlaubnis und Alkohol im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 4. Aufl. Baden-Baden 2005, Rn. 69). Da hier zwischen Entnahmezeitpunkt und Tatzeit genau 76 Minuten liegen, lässt sich folgende Tatzeit-Blutalkoholkonzentration errechnen:

$0,98 \text{ Promille} + 76 \times 0,00166 = 0,12616 \text{ Promille} = \underline{1,10616 \text{ Promille}}$

Der Blutalkoholgehalt lag damit zur Tatzeit über dem Grenzwert für absolute Fahruntüchtigkeit von 1,100 Promille (vgl. BGHSt 37, 89 [= BA 1990, 370]).

Durch die vorgenannte Tat hat sich der Beschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, § 69 II Nr. 2 StGB. Er hat deshalb mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu rechnen.

Das Interesse der Allgemeinheit, vor ungeeigneten Kraftfahrern geschützt zu werden, erfordert schon jetzt eine vorläufige Anordnung nach § 111a StPO. Diese hat zur Folge, dass der Beschuldigte nicht mehr berechtigt ist, Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 21 I Nr. 1 StVG mit Strafe bedroht.

Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen, gilt auch für den Fall, dass der Beschuldigte noch im Besitz eines in- oder ausländischen Führerscheins ist.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Dr. Matthias Quarch, Aachen)

35. 1. Bei der (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis besteht keine Eignungsvermutung, d. h. die Erteilung der Fahrerlaubnis ist zu versagen, wenn die Eignung nicht positiv festgestellt werden kann.

2. Die Fahrerlaubnisbehörde muss im Rahmen eines Verfahrens auf (Neu-)Erteilung einer Fahrerlaubnis alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen berücksichtigen, die Einfluss auf die Beurteilung der Kraftfahreignung haben. Ein laufendes Strafverfahren entfaltet in diesem Zusammenhang keine Sperrwirkung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Tatsachen.

3. Die im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wahrheitswidrige Angabe eines Fahrerlaubnisbewerbers, seit der letzten aktenkundigen Verkehrsauffälligkeit sei nichts mehr vorgefallen, kann die Aussagekraft eines die Kraftfahreignung bejahenden Gutachtens infrage stellen, weil sie dem Gutachter eine falsche Tatsachengrundlage für die Erstellung des Gutachtens liefert.

4. Vor dem Hintergrund, dass der Fahrerlaubnisbewerber seine Kraftfahreignung darzulegen hat, kann und muss im übergeordneten Interesse der Verkehrssicherheit von ihm erwartet werden, dass er keine wahrheitswidrigen Angaben macht. Ggf. kann er die Antwort auf eine Frage verweigern. Dies kann der Gutachter bei der Erstellung des Gutachtens in Abhängigkeit von der Relevanz, die der Beantwortung der Frage für die Beurteilung der Kraftfahreignung beizumessen ist, berücksichtigen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 04. Juli 2007 – 16 B 666/07 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die auf die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe beschränkte Überprüfung (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt nicht, dass das Verwaltungsgericht den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zu Unrecht abgelehnt hätte. Das Vorbringen des Antragstellers zeigt

keine Anhaltspunkte dafür auf, dass die Einschätzung des Verwaltungsgerichts unzutreffend sei, das medizinisch-psychologische Gutachten vom 20. Oktober 2006 sei auf Grund eines wegen falscher Angaben des Antragstellers fehlerhaft festgestellten Sachverhalts zu einer nicht nachvollziehbaren Beurteilung seiner Kraftfahreignung gelangt, an die der Antragsgegner nicht gebunden sei. Der Antragsteller macht ohne Erfolg geltend, dass die (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis nicht mit der Begründung versagt werden könne, er habe im Rahmen der medizinisch-psychologischen Begutachtung am 11. Oktober 2006 wahrheitswidrig verschwiegen, dass es nach dem Verkehrsverstoß vom 16. Februar 2005 (Fahren ohne Fahrerlaubnis) noch zu einem weiteren Verkehrsverstoß gekommen sei (wiederum Fahren ohne Fahrerlaubnis am 29. Mai 2006). Insoweit beruft sich der Antragsteller darauf, dass die Tat vom 29. Mai 2006 noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sei, sodass sie gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG bei der Entziehung einer Fahrerlaubnis (noch) nicht hätte berücksichtigt werden dürfen. Nichts anderes könne aber „im nahezu identischen Fall“ der beantragten Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten, weshalb die Fahrerlaubnisbehörde den Umstand eines anhängigen Strafverfahrens nicht zu Lasten des Betroffenen im Rahmen der Entscheidung über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis berücksichtigen dürfe. Eine wahrheitswidrige Antwort könne dem Antragsteller daher nicht entgegen gehalten werden, zumal nicht erwartet werden könne, dass er in Unkenntnis, ob auf Grund des Vorfalls vom 29. Mai 2006 ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei und wieweit die Ermittlungen bereits fortgeschritten gewesen seien, sich in pauschaler Weise selbst der Begehung einer Straftat bezichtigte. Zudem gelte im Strafrecht die Unschuldsvermutung und es müsse sich auch niemand selbst belasten. Schließlich werde bestritten, dass die wahrheitswidrige Antwort Einfluss auf das dem Antragsteller günstige Ergebnis der medizinisch-psychologischen Untersuchung gehabt hätte. Denn Untersuchungsgegenstand sei nicht die Frage der in der Vergangenheit begangenen Verkehrsverstöße gewesen, sondern vielmehr, ob künftige erhebliche Verkehrsverstöße von dem Antragsteller zu erwarten seien. Hierfür spiele es aber keine nennenswerte Rolle, ob er sich in der Vergangenheit einen Verkehrsverstoß mehr oder weniger habe zu Schulden kommen lassen. Der Hinweis des Antragstellers auf die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG geht fehl, weil es sich bei der (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis nicht um einen im Verhältnis zur Fahrerlaubnisentziehung „nahezu identischen Fall“ handelt. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis obliegt es der Straßenverkehrsbehörde, die hierfür maßgebenden Gründe, etwa die mangelnde Kraftfahreignung des Fahrerlaubnisinhabers (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG), darzutun; sie hat den Nachteil einer etwaigen Unerweislichkeit dieser Umstände zu tragen. Demgegenüber ist es bei der (Neu-)Erteilung der Fahrerlaubnis Sache des Fahrerlaubnisbewerbers, seine Kraftfahreignung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 StVG) darzulegen, wobei er den Nachteil der

Unerweislichkeit der Eignungsvoraussetzungen zu tragen hat. Es besteht keine Eignungsvermutung, d. h. die Erteilung der Fahrerlaubnis ist zu versagen, wenn die Eignung nicht positiv festgestellt werden kann (vgl. Dauer, in: Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 2 StVG Rn. 7; vgl. in diesem Zusammenhang zum verwaltungsprozessualen Amtsermittlungsgrundsatz nach § 86 Abs. 1 VwGO OVG NRW, Beschluss vom 14. September 2001 – 19 E 267/01 – S. 7 <für den verwaltungsbehördlichen Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 24 VwVfG NRW gilt nichts Abweichendes>). Demnach muss die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Verfahrens auf (Neu-)Erteilung einer Fahrerlaubnis alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen berücksichtigen, die Einfluss auf die Beurteilung der Kraftfahreignung haben. In diesem Zusammenhang entfaltet auch ein laufendes Strafverfahren keine Sperrwirkung hinsichtlich der zu berücksichtigenden Tatsachen. Denn es kommt nicht auf einen im Rahmen eines Strafverfahrens ermittelten Sachverhalt, sondern nur darauf an, ob begründete Zweifel an der Kraftfahreignung bestehen. Liegen solche vor, ist die Erteilung der Fahrerlaubnis zu versagen. Dabei ist nicht allein maßgebend, ob der Fahrerlaubnisbewerber etwa im Rahmen einer von der Fahrerlaubnisbehörde angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung wahrheitswidrige Angaben gemacht hat. Vielmehr können sich Eignungszweifel auch aus Umständen ergeben, die der Fahrerlaubnisbehörde außerhalb eines Begutachtungsverfahrens bekannt geworden sind, wie etwa durch eine Mitteilung über ein laufendes Ermittlungsverfahren. Dass das vorliegend in Rede stehende Fahren ohne Fahrerlaubnis je nach den Umständen des Falles derartige Eignungszweifel begründen kann, bedarf keiner weiteren Darlegung. Fehl geht die Auffassung des Antragstellers, die zukunftsgerichtete Beurteilung der Kraftfahreignung eines Fahrerlaubnisbewerbers hänge nicht davon ab, ob er in der Vergangenheit einen Verkehrsverstoß mehr oder weniger begangen habe. Vielmehr sind das in der Vergangenheit an den Tag gelegte (Verkehrs-)Verhalten des Fahrerlaubnisbewerbers und seine hierzu entwickelte Einstellung maßgebliche Kriterien zur Beurteilung seiner Kraftfahreignung (vgl. nur etwa § 4 Abs. 10 Satz 3 StVG oder § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV). Die im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Untersuchung wahrheitswidrige Angabe eines Fahrerlaubnisbewerbers, seit der letzten aktenkundigen Verkehrsauffälligkeit sei nichts mehr vorgefallen, er habe also m. a. W. keine weiteren (relevanten) Verkehrsverstöße begangen, kann die Aussagekraft eines die Kraftfahreignung bejahenden Gutachtens ernsthaft infrage stellen, weil sie dem Gutachter eine falsche Tatsachengrundlage für die Erstellung des Gutachtens liefert. In diesem Zusammenhang hilft auch der Hinweis des Antragstellers auf die strafrechtliche Unschuldsvermutung nicht weiter. Während diese sinngemäß zum Inhalt hat, dass der Betreffende als unschuldig gilt, solange nicht ein (strafrechtlich relevantes) Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, hat der Fahrerlaubnisbewerber – wie gezeigt – selber seine Kraftfahreignung darzulegen und ggf. zu bewei-

sen. Hierbei geht es auch nicht darum, dass ihm angeschlossen wird, sich selbst einer ggf. strafbaren Handlung zu bezichtigen und sich damit u. U. einem nachfolgenden Strafverfahren auszusetzen. Vor dem Hintergrund, dass der Fahrerlaubnisbewerber seine Kraftfahreignung darzulegen hat, kann und muss im übergeordneten Interesse der Verkehrssicherheit aber von ihm erwartet werden, dass er jedenfalls keine wahrheitswidrigen Angaben macht. Will er sich dabei nicht selber etwa der Begehung einer Straftat bezichtigen, kann er z. B. die Antwort auf eine entsprechende Frage verweigern und somit offen legen, dass er an diesem Punkt nicht in dem von dem Gutachter für erforderlich gehaltenen Umfang an der Überprüfung seiner Kraftfahreignung mitwirken will. Darüber hinaus ist in Betracht zu ziehen, dass er dem Gutachter einen ihm zur Last gelegten Verkehrsverstoß einschließlich der möglicherweise von ihm insoweit vorgebrachten Einwände eröffnet. Der Gutachter kann diese Umstände sodann bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigen, und zwar in Abhängigkeit von der Relevanz, die der Beantwortung der Frage für die Beurteilung der Kraftfahreignung beizumessen ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis vorliegend die Vorschrift des § 4 Abs. 11 StVG zu beachten sein dürfte, nachdem der Antragsgegner die Fahrerlaubnis des Antragstellers mit Ordnungsverfügung vom 01. Februar 2006 wegen Nichtteilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar entzogen hat (§ 4 Abs. 7 StVG). In einem solchen Fall ist die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abhängig von der nachgeholt Teilnahme an einem Aufbauseminar. Daran fehlt es vorliegend, weshalb auch insoweit ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht ist.

36.)* Kommt aufgrund eines Sachverhaltes, der Gegenstand in einem Strafverfahren ist, der Tatbestand des § 316 StGB und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht, so ist es der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Bindungswirkung des § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG grundsätzlich verwehrt, die Möglichkeit des Fahrerlaubnisentzugs durch den Strafrichter gewissermaßen im Wege einer vorweg genommenen Beweiswürdigung zu verneinen und die Fahrerlaubnis selbst zu entziehen. Die Verletzung von § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG ist jedoch dann als unbeachtlich anzusehen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nach Einstellung des Strafverfahrens berechtigt gewesen wäre, die Fahrerlaubnis (erneut) zu entziehen. In diesem Fall besteht für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kein Anlass.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 11. Dezember 2007 – 12 ME 360/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A und BE.

Der Antragsteller wurde in E. als Fahrer eines Pkw polizeilich kontrolliert. Wegen des Verdachts auf Betäubungsmittelkonsum wurde um 22.10 Uhr eine Blutentnahme durchgeführt, die nach dem Untersuchungsbericht der F. GmbH, G. H. und Kollegen, vom 13. April 2007 einen positiven Cannabismefund erbrachte, wobei die entnommene Blutprobe Werte von 47,5 ng/ml THC und > 200 ng/ml (ca. 360 ng/ml) THC-COOH aufwies. Die Polizeiinspektion E. erstattete unter dem 08. April 2007 Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG und unter dem 20. April 2007 Strafanzeige wegen eines Verstoßes nach § 29 BtMG gegen den Antragsteller. Die Ordnungswidrigkeit wurde durch Bußgeldbescheid vom 05. Juni 2007 geahndet. Das Strafverfahren wegen der Betäubungsmittelstrafat wurde am 28. Juni 2007 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit Bescheid vom 08. Mai 2007 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis und führte zur Begründung an, der hohe THC-COOH-Wert deute auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum hin und der Antragsteller sei mithin zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet.

Am 08. Juni 2007 hat der Antragsteller gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung Klage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Den Eilantrag hat das Verwaltungsgericht abgelehnt, weil der angefochtene Bescheid auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV zu Recht ergangen sei, denn bei einer spontan durch die Polizei angeordneten Blutuntersuchung könne bei einem Wert des Abbauproduktes THC-COOH von 150 ng/ml und mehr auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum geschlossen werden. Die Entziehung sei auch nicht deswegen rechtswidrig, weil der Antragsgegner den Ausgang des wegen des Vorfalls eingeleiteten Strafverfahrens nicht abgewartet habe. Zwar dürfe gemäß § 3 Abs. 3 StVG, solange gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ein Strafverfahren anhängig sei, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht komme, die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens sei, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei aber eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafverfahren bereits bei dessen Einleitung nicht in Betracht gekommen. Denn den bei dem Vorfall getroffenen Feststellungen der Polizei sei ohne weiteres zu entnehmen gewesen, dass der Antragsteller den Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr nicht erfüllt habe. Durch den Cannabiskonsum bedingte Ausfallerscheinungen seien nicht – jedenfalls nicht zweifelsfrei – festgestellt worden. Auch sonst seien keine Umstände ersichtlich gewesen, die den Antragsteller gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet hätten erscheinen lassen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Gründe, auf deren Prü-

fung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren den Sachverhalt, der Gegenstand eines gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gerichteten Strafverfahrens ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt, nicht berücksichtigen, solange das Strafverfahren anhängig ist. Mit dieser die Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an die in dem Strafverfahren ergehende gerichtliche Entscheidung betreffenden Regelung sollen bei Vorrangigkeit des Strafverfahrens widersprüchliche Entscheidungen von Fahrerlaubnisbehörden und Gerichten vermieden werden. Der Fahrerlaubnisbehörde fehlt demnach in den in § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG genannten Fällen bis zur Einstellung des Strafverfahrens oder bis zur Rechtskraft der ergehenden Entscheidung die Befugnis, selbst über die Entziehung der Fahrerlaubnis zu befinden (vgl. dazu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 3 StVG Rdnr. 15 ff.). Ob eine Entziehung der Fahrerlaubnis „in Betracht kommt“, beurteilt sich danach, ob das Strafverfahren eine Straftat zum Gegenstand hat, an deren Begehung die Fahrerlaubnisentziehung nach § 69 StGB anknüpfen darf. In einem solchen Strafverfahren muss sich aus den Urteilsgründen auch ergeben, weshalb die Fahrerlaubnis entzogen oder – im gegenteiligen Fall – weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam (§ 267 Abs. 6 StPO). Die Bindung ergreift den Sachverhalt, der Gegenstand des Strafverfahrens ist, also nicht nur die Tat im Sinne des sachlichen Strafrechts, sondern den gesamten Vorgang, auf den sich die Untersuchung erstreckt. Sie gilt aber nur für den Fall, dass die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis rechtlich möglich ist (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.05.2006 – 10 B 10371/06 –, NJW 2006, 2714). Dies ist hier vom Verwaltungsgericht verneint worden.

Das Strafverfahren war durch Anzeige der zuständigen Polizeibehörde im Hinblick auf einen Verstoß nach § 29 BtMG (Erwerb und Besitz von Cannabisprodukten) eingeleitet worden. Damit stand ein Regelatbestand im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB nicht in Rede. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB setzt eine rechtswidrige Tat, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden ist, voraus. Da § 69 StGB den Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs bezweckt, erfordert die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges, dass die Anlasstat tragfähige Rückschlüsse darauf zulässt, der Täter werde bereit sein, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (BGH, Großer Senat für Strafsachen, Beschluss vom 27.04.2005 – GSS 2/04 –, NJW 2005, 1957 [= BA 2005, 311]). Allerdings hat der Große Strafsenat ent-

schieden, dass selbst für den Fall eines Transportes von Betäubungsmitteln, über den hier nichts bekannt ist (vgl. demgegenüber Senat, Beschluss vom 18. 12. 2002 – 12 ME 755/02 –, V. n. b.), das Vorliegen einer „Zusammenhangstat“ im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

Wie dargelegt betrifft das (vorläufige) Berücksichtigungsverbot jedoch nicht nur bestimmte strafrechtliche Tatbestände, sondern den gesamten historischen Vorgang, der Gegenstand des Strafverfahrens ist. Was den insoweit auch in Betracht kommenden Tatbestand des § 316 StGB angeht, hat das Verwaltungsgericht zwar nach näherer Prüfung das Vorliegen der Voraussetzungen verneint. Es ist aber grundsätzlich nicht Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde oder des Verwaltungsgerichts, insoweit eine strafrechtliche Bewertung gewissermaßen im Wege einer vorweg genommenen Beweiswürdigung vorzunehmen, die vielmehr den zuständigen Stellen im Rahmen des Strafverfahrens vorbehalten ist. Insofern sprechen hier gewichtige Gründe dafür, dass der Antragsgegner im Hinblick auf das Berücksichtigungsverbot des § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht befugt war, die Entziehung der Fahrerlaubnis zu verfügen.

Gleichwohl kann der Antragsteller mit seinem Begehren nach Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht durchdringen. Die Feststellung, dass ein Verwaltungsakt im Beurteilungszeitpunkt rechtswidrig ist, besagt noch nichts darüber, ob der sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO im Hauptsacheverfahren ergebende Aufhebungsanspruch unter besonderen Umständen ausgeschlossen ist. Nach einer in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung handelt es sich bei § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG um eine der Durchsetzung des materiellen Rechts dienende Verfahrensvorschrift. Verstöße gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen sind aber gemäß § 46 VwVfG (i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG) unbeachtlich, wenn sie ohne Einfluss auf die Entscheidung in der Sache gewesen sind (BayVGH, Beschluss vom 14. 02. 2006 – 11 CS 05.1210 –, juris). Das ist hier der Fall, denn der Antragsgegner ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, nach Einstellung des Strafverfahrens die Fahrerlaubnis des Antragstellers aus den vom Verwaltungsgericht genannten zutreffenden Gründen, die auch der Antragsteller nicht in Zweifel zieht, (erneut) auszusprechen. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man den Ausschluss des Aufhebungsanspruchs in dem Rechtsgrundsatz „dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“ oder unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhangs begründet sieht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 113 Rn. 58). Unter diesen Umständen besteht auch kein Anlass, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts)

37. Ein Norm- oder Wertungswiderspruch zwischen den Vorschriften in §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG betreffend die Anordnung eines Fahrverbots und den Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung bei Betäubungsmittelkonsum nach § 46 Abs. 1 FeV in Verbindung mit Nr. 9.1 der Anlage 4 besteht nicht.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 20. November 2007 – 3 So 147/06 –

Zum Sachverhalt:

Dem Kläger wurde mit Bescheid vom 06. Oktober 2005 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV unter Anordnung des Sofortvollzugs die Fahrerlaubnis entzogen, weil er sich nach Auffassung der Beklagten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hatte. Anlass für die Verfügung der Beklagten war das Ergebnis einer Blutprobe, die im Rahmen einer Verkehrskontrolle Anfang Juli 2005 angeordnet worden war und die ergeben hatte, dass der Kläger Amphetamin konsumiert hatte. Die Ungeeignetheit des Klägers folge aus Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06. April 2006 zurück. Dagegen hat der Kläger am 08. Mai 2006 Klage erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt. Den weiterhin gestellten Antrag des Klägers nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wieder herzustellen, begründete er u. a. damit, dass die Rechtsgrundlage für den Entziehungsbescheid, § 46 Abs. 1 FeV, soweit dieser auf Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung verweise, wegen Widerspruchs gegen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG nichtig sei und berief sich dazu auf Ausführungen von Prof. Dencker (DAR 2004, 626).

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 30. Juni 2006 abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers hat das Beschwerdegericht mit Beschluss vom 24. August 2006 verworfen, soweit sie den Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage betraf, und zurückgewiesen, soweit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war.

Mit Beschluss vom 04. September 2006 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Klägervertreters für das Klageverfahren mangels hinreichender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt und auf die Gründe des Beschlusses vom 30. Juni 2006 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Bezug genommen. Mit der vorliegenden Beschwerde macht der Kläger insbesondere geltend, das Verwaltungsgericht habe sich nicht hinreichend mit der Rechtsauffassung von Prof. Dencker auseinandergesetzt. Wenn ein renommierter Wissenschaftler und Richter eine Rechtsauffassung vertrete, könne sich ein

Gericht im summarischen Prozesskostenhilfverfahren nicht darüber hinwegsetzen; dies gelte unabhängig davon, ob es sich dieser Rechtsauffassung nach einer ausführlichen Auseinandersetzung im Hauptsacheverfahren im Ergebnis anschließe oder nicht.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg. Die Versagung der Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO für die erste Instanz ist rechtfertigt nicht zu beanstanden. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des Prozesskostenhilferechts. Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussichten genügt zwar grundsätzlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der beabsichtigten Rechtsverfolgung; allerdings dürfen diese Erfolgchancen nicht nur entfernte oder bloß theoretische sein. Bietet der Sachstand keinen Anlass für eine weitere Sachaufklärung und lassen sich die gebotenen rechtlichen Folgerungen ohne große Schwierigkeiten zu Lasten des Antragstellers ziehen, bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. Neumann in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 166 Rn. 64). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein renommierter Wissenschaftler eine abweichende Rechtsauffassung zur Gültigkeit maßgeblicher Normen vertritt. Kann diese Rechtsauffassung bereits im summarischen Verfahren der Prozesskostenhilfe nicht überzeugen und bleiben keine Gültigkeits- oder Anwendungszweifel bestehen, die erst in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden könnten, besteht nur eine entfernte Erfolgsaussicht für ein Obsiegen in der Sache. So liegt es hier:

1. Der Entziehungsbescheid ist auf der Ermächtigungsgrundlage in § 3 StVG, § 46 Abs. 1 FeV zu Recht ergangen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts schließt gemäß der für den Regelfall geltenden Bewertung in Nr. 9.1 der Anlage 4 die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) die Eignung und die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus und nehmen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV die in der Anlage 4 aufgelisteten Bewertungen an der Verbindlichkeit teil, die den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung zukommt. § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 schreibt danach mit der Verbindlichkeit einer Rechtsverordnung vor, dass im Regelfall bereits die nachgewiesene einmalige Einnahme von Kokain oder Amphetamin die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 24.04.2002, NordÖR 2003, 123 [= BA 2004, 95]; Beschl. v. 24.01.2007, VRS 112, 308).

2. Die von dem Kläger unter Berufung auf Prof. Dencker vertretene Rechtsauffassung zur Nichtigkeit des § 46 Abs. 1 FeV, soweit darin auf Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 der Fahrerlaubnisverordnung verwiesen wird, teilt das Beschwerdegericht nicht. Der geltend gemachte Wertungswiderspruch zu den gesetzlichen Vorschriften in §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1

StVG mit der Folge der Nichtigkeit des Verordnungsrechts besteht nicht. Die insoweit aufgeworfenen Fragen können als geklärt angesehen werden. Zwar ergibt sich aus §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, dass der Gesetzgeber als Ahndung des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung eines Betäubungsmittels im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens neben der Geldbuße ein Fahrverbot als ausreichend ansieht. Im Verfahren über die Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG wird aber nicht über die Frage der Eignung eines Kraftfahrers entschieden, sondern die Möglichkeit eröffnet, eine erzieherische Nebenfolge zu verfügen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.01.1994, NJW 1994, 1672; VGH Mannheim, Beschl. v. 12.09.2005, VRS 109, 450 [= BA 2006, 512] in Auseinandersetzung mit Dencker). Auch das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG hat wie andere Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht die Frage der Eignung eines Kraftfahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Gegenstand; entsprechend entfallen Bußgeldentscheidungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 StVG für das behördliche Entziehungsverfahren auch nur insoweit Bindungswirkung, als sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen, nicht hingegen hinsichtlich der Eignungsfrage (vgl. VGH Mannheim, a. a. O.). Weil der Gesetzgeber in den Vorschriften der §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 StVG den Bereich der Fahreignung nicht geregelt hat, können die Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung bei Betäubungsmittelkonsum dazu nicht in einem Normwiderspruch stehen (vgl. BVerwG, a. a. O. zur alten Rechtslage nach § 25 StVG und § 15b Abs. 1 StVO). Auch ein Wertungswiderspruch ist nicht feststellbar, weil die genannten Vorschriften mit der Sanktionierung eines Verhaltens bzw. mit der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßnahme der Gefahrenabwehr grundsätzlich andere Regelungsbereiche zum Gegenstand haben (vgl. Dauer in: Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 46 FeV, Rn. 2).

Anmerkung der Schriftleitung: Nach Ansicht von Dencker (DAR 2004, 626, 630 f.) sei es widersprüchlich, dass der Gesetzgeber als Ahndung des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung von Cannabis ein Fahrverbot als ausreichend ansieht (§§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG), während nach der Fahrerlaubnis-Verordnung der gelegentliche Cannabiskonsum und das fehlende Trennungsvermögen zur Entziehung der Fahrerlaubnis führt.

38.*) Als Grundlage für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV (hier im Verfahren um Ersterteilung der Fahrerlaubnis) kann nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum

herangezogen werden. Der erfolgte Betäubungsmittelmisbrauch muss nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten noch geeignet sein, die Kraftfahreignung des Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Es muss also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Betroffene noch Drogen einnimmt oder jedenfalls rückfallgefährdet ist und sich dies auf sein Verhalten im Straßenverkehr auswirken kann.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 03. Juli 2007 – 10 S 961/07 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist zulässig, aber nicht begründet, weil die Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, sobald die erforderliche Prüfung nachgewiesen ist, sowie auf Aufhebung der Entscheidung des Landratsamtes R. vom 01.02.2007 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums F. vom 26.02.2007 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich sein wird.

Wird, wie hier, die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Hinweis auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV mit der Begründung abgelehnt, der Betreffende habe ein von der Fahrerlaubnisbehörde gefordertes Gutachten nicht vorgelegt, so hängt der Erfolg der Verpflichtungsklage von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung zur Beibringung des Gutachtens ab. Entspricht diese den formellen und materiellen Anforderungen, so ist die Behörde nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV berechtigt, von der Ungeeignetheit des Antragstellers mit der Folge auszugehen, dass die Erteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG). Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass die Aufforderung des Landratsamtes R. vom 14.09.2007 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig ist.

In der Anordnung vom 14.09.2006 hat das Landratsamt den Lebenssachverhalt angegeben, aus der es die Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers ableitet („regelmäßiger Konsum von Cannabis bis zum Sommer 2001 sowie Einnahme von Ecstasy“).

Aber auch in materiell-rechtlicher Hinsicht erweist sich die Anordnung nach der hier möglichen rechtlichen Prüfung als rechtmäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 09.06.2005 – 3 C 25.04 –, NJW 2005, 3081 [= BA 2006, 49]), der auch der Senat bisher gefolgt ist, kann nicht jeder beliebig weit in der Vergangenheit liegende Drogenkonsum als Grundlage für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens herangezogen werden. Der erfolgte Betäubungsmittelmisbrauch muss nach Gewicht und unter zeitlichen Gesichtspunkten noch geeignet sein, die Kraftfahreignung des Betroffenen in Zweifel zu ziehen. Dies folgt bereits aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der mit der Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verbundene Ein-

griff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ist nur gerechtfertigt, wenn er zur Abwehr einer bei realistischer Einschätzung tatsächlich bestehenden Gefahr notwendig ist. Es muss also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Betroffene noch Drogen einnimmt oder jedenfalls rückfallgefährdet ist und sich dies auf sein Verhalten im Straßenverkehr auswirken kann.

Hinsichtlich der als Grundlage für die Anordnung zur Gutachtensbeibringung in Betracht kommenden und vom Landratsamt in der Anforderung vom 14.09.2006 auch genannten Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV sind ferner die Erwägungen des Verordnungsgebers zu dieser Regelung zu berücksichtigen. Der Ordnungsgeber hat sich bei dieser Regelung von der Vorstellung leiten lassen, dass bei der Frage, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht oder Einnahme nicht mehr erfolgt, außer den ärztlichen Fragen (z. B. erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung) für eine positive Beurteilung auch entscheidend ist, ob ein stabiler Einstellungswandel eingetreten ist. Hierzu sei aber auch eine psychologische Bewertung erforderlich (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/98, S. 263).

Nach diesen Grundsätzen kann die Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht beanstandet werden.

Der Antragsteller hat für den Zeitraum bis Oktober 2001 einen ganz erheblichen Konsum von Cannabis eingeräumt. Zusätzlich ist aus seinen Angaben zu entnehmen, dass er zumindest einmal ein anderes Betäubungsmittel in Form einer Pille eingenommen hat, nachdem er drei dieser Pillen von der Person erworben hatte, die ihn auch mit Cannabis versorgte.

Der Annahme des Verwaltungsgerichts, es habe sich hierbei um Ecstasy oder LSD gehandelt, ist der Antragsteller in der Beschwerdebegründung nicht substantiiert entgegengetreten.

Für den Zeitraum nach dem Oktober 2001, in dem der Antragsteller nach eigenen Angaben keine Betäubungsmittel mehr eingenommen hat, fehlt jeglicher Anhaltspunkt für den im Hinblick auf die Einnahme von Betäubungsmitteln notwendigen stabilen Einstellungswandel. Von sich aus hat der Antragsteller nicht dargelegt, auf welche Weise es ihm gelungen ist, den Konsum von Betäubungsmitteln dauerhaft einzustellen. Belege für seine Teilnahme an Veranstaltungen einer Drogen-Beratungsstelle hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Demgegenüber kommt dem Umstand, dass der Antragsteller in den Jahren 2001 und 2005 jeweils erfolglos einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gestellt hat, besondere Bedeutung zu. Denn jeweils war dem Antragsteller im Hinblick auf seinen früheren Betäubungsmittelkonsum die Beibringung eines Gutachtens auferlegt worden. Diesen Aufforderungen kam er aber jeweils nicht nach. Gerade die Verweigerung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Frühjahr 2005 lässt es entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV auch zum jetzigen Zeitpunkt als erforderlich

erscheinen, dass durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten überprüft wird, ob beim Antragsteller hinsichtlich der Einnahme von anderen Betäubungsmitteln als Cannabis tatsächlich ein stabiler Einstellungswandel eingetreten ist.

Auch in seiner Beschwerdebeurteilung hat der Antragsteller auf die in Befolgung des Ausspruchs des Strafurteils des Amtsgerichts Oberndorf vom 27.02.2002 durchgeführten Drogenscreenings verwiesen und geltend gemacht, angesichts dieser Untersuchungen könne die Forderung nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht mehr aufrecht erhalten werden. Hierbei verkennt der Antragsteller aber, dass eine solche Untersuchung die Drogenfreiheit des Betroffenen nur für einen kurzen Zeitraum belegen kann und die Entscheidung, ob ein stabiler Einstellungswandel erfolgt ist, eine Erforschung der Motive und Überlegungen des Betroffenen im Rahmen eines Untersuchungsgesprächs voraussetzt. Diese Befragung des Betroffenen dient auch der Prüfung, ob eine durch ein negatives Drogenscreening belegte – kurzfristige – Drogenfreiheit nicht tatsächlich vordergründig durch das Bemühen des Betroffenen motiviert ist, eine Fahrerlaubnis zu erhalten.

Bei seinem Vorbringen, die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs setze voraus, dass der Betroffene in der Vergangenheit die Teilnahme am Straßenverkehr und den Konsum von Alkohol oder Drogen nicht getrennt habe, übersieht der Antragsteller zum einen, dass die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (insbesondere § 14 FeV) nicht eine frühere Verkehrsteilnahme des Bewerbers um eine Fahrerlaubnis voraussetzen, sondern diese Bestimmungen auch dann anzuwenden sind, wenn es um die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis geht. Zum anderen wird nicht beachtet, dass es nach der Fahrerlaubnis-Verordnung bei der nachgewiesenen Einnahme eines anderen Betäubungsmittels als Cannabis für die Annahme der Fahrungsungeeignetheit nicht darauf ankommt, ob der Betroffene die Einnahme des Betäubungsmittels vom Führen eines Kraftfahrzeugs getrennt hat (vgl. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung).

Schließlich verhilft auch der Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2001 (– 3 C 13.01 –, NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]) der Beschwerde nicht zum Erfolg. Denn Gegenstand dieser Entscheidung war die rechtliche Beurteilung der Verpflichtung zur Beibringung eines Gutachtens im Hinblick auf den bloßen Konsum von Cannabis. Vorliegend geht es um die Bedenken an der Fahrigeignung des Antragstellers, die sich aus dem Konsum eines anderen Betäubungsmittels als Cannabis ergeben und die es auch zum jetzigen Zeitpunkt als geboten erscheinen lassen, dass die Stabilität des behaupteten Einstellungswandels durch eine dazu allein geeignete psychologische Untersuchung geprüft wird.

39. 1. Der Senat hält daran fest, dass auch bei einer Autofahrt mit einer THC-Konzentration zwi-

schen 1,0 und 2,0 ng/ml das fehlende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung mit der Folge belegt ist, dass die Fahrerlaubnis bei einer nachgewiesenen zumindest gelegentlichen Einnahme von Cannabis zwingend zu entziehen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 27.03.2006 – 10 S 2519/05 –, NJW 2006, 2135 [= BA 2006, 412]).

2. Regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber Cannabis täglich oder nahezu täglich einnimmt.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Urteil vom 13. Dezember 2007 – 10 S 1272/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Ihm wurde im Jahr 1998 die Fahrerlaubnis der Klasse A 1 und im Jahr 2000 die Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt.

Am 11.02.2005 beabsichtigte der Kläger, von seinem Wohnort B.-B. für ein verlängertes Wochenende nach I. (Thüringen) zu fahren. Die Autofahrt begann um 9 Uhr in B.-B. Gegen 11.25 Uhr wurde der Kläger in W. einer Verkehrskontrolle durch den Zeugen D. und einen weiteren Polizeibeamten unterzogen. Dabei stellten die Beamten fest, dass der Kläger leicht zitterte, beim Stehen auf einem Bein Gleichgewichtsstörungen hatte und sehr nervös war. Nach dem Bericht der Polizeiinspektion W. vom 19.05.2005 räumte der Kläger ein, am Vorabend eineinhalb Joints geraucht zu haben. In einem weiteren von Zeugen D. erstellten und unterschriebenen Bericht vom 11.02.2005 („Polizeilicher Bericht Drogen“) ist festgehalten, dass der Kläger angegeben habe, seit ca. einem halben bis dreiviertel Jahr nahezu täglich Cannabis zu konsumieren. Um 12.11 Uhr wurde dem Kläger eine Blutprobe entnommen. Nach dem toxikologischen Gutachten vom 25.04.2005 wies diese Blutprobe eine THC-Konzentration von 2,1 ng/ml, eine THC-OH-Konzentration von 0,7 ng/ml und eine THC-COOH-Konzentration von 14,2 ng/ml auf.

Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis trug der Kläger vor, dass die bei ihm festgestellte THC-Konzentration nur 0,1 ng/ml über dem Wert liege, bei dem eine Risikoerhöhung bei der Teilnahme am Straßenverkehr nach dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002 zugrunde liegenden Gutachten nicht vorliege. Andere Anhaltspunkte dafür, dass seine Fahrigeignung beeinträchtigt gewesen sei, hätten nicht vorgelegen. Deshalb hätte anstelle der unmittelbaren Entziehung der Fahrerlaubnis zunächst eine medizinisch-psychologische Begutachtung angeordnet werden müssen.

Mit Entscheidung vom 08.07.2005 entzog die Beklagte dem Kläger die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen, gab ihm auf, den Führerschein der Klasse A1B bis spätestens 18.07.2005 abzuliefern

und drohte ihm für den Fall der nicht rechtzeitigen Ablieferung des Führerscheins die Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Den Widerspruch des Klägers gegen diese Entscheidung wies das Regierungspräsidium K. mit Widerspruchsbescheid vom 14. 11. 2005 zurück. Die dagegen vom Kläger erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil ab.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat der Senat zugelassen. Mit der Berufung begehrt der Kläger die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Anfechtungsklage ist zwar zulässig, aber unbegründet. Die Entscheidung der Beklagten vom 08. 07. 2005 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums K. vom 14. 11. 2005 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung, d. h. der Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 14. 11. 2005 maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 –, NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]). Bezogen auf diesen Zeitpunkt erweisen sich die Entziehung der Fahrerlaubnis (1) und auch die sonstigen Regelungen der Entscheidung der Beklagten vom 08. 07. 2005 (2) als rechtmäßig.

(1) Die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis ohne vorherige Verpflichtung zur Beibringung eines Gutachtens ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 7 FeV rechtmäßig. Die Fahrgenügsnetheit des Klägers ergibt sich in erster Linie aus Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (a). Die Entziehung der Fahrerlaubnis kann aber ergänzend auch auf den vom Kläger eingeräumten regelmäßigen Cannabiskonsum im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 gestützt werden (b).

Ausgehend hiervon begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte dem Kläger die Fahrerlaubnis unmittelbar entzogen und diesen nicht zunächst aufgefordert hat, ein Gutachten beizubringen. Denn § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV bestimmt ausdrücklich, dass die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens unterbleibt, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest steht. Durch diese Bestimmung hat der Verordnunggeber zu erkennen gegeben, dass eine Begutachtung nur bei Eignungszweifeln in Betracht kommt, nicht jedoch, wenn, wie hier, die mangelnde Eignung bereits fest steht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/98, S. 257; Senatsbeschl. v. 07. 03. 2003 – 10 S 323/03 –, DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]).

a) Der Kläger ist in erster Linie nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung fahrgenügsnet. Einen zumindest gelegentlichen Cannabiskonsum („ab und zu“) hat der Kläger im Laufe des Verfahrens eingeräumt. In der Berufungsverhandlung hat er ausgesagt, Anfang 2005 an den Wochenenden Cannabis eingenommen zu haben. Das Zusatzmerkmal des fehlenden Trennungsvermögens zwischen der Einnahme von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist durch die Fahrt des Klägers vom 11. 02. 2005 unter der berauschenden Wirkung von Tetrahydrocannabinol (THC), dem psychoaktiven Wirkstoff von Cannabis, belegt.

Nach den Erkenntnissen der medizinischen Forschung über die Wirkungsweise und den Abbauprozess der psychoaktiv wirkenden Substanz THC wird diese im Körper nach der Einnahme rasch abgebaut, so dass die THC-Konzentration dementsprechend schnell absinkt (vgl. Iten, Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, 2001, S. 101, 104 ff.; Sticht/Käferstein, in: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, S. 7 f.; Berr/Krause/Sachs, Drogen im Straßenverkehr, Rn. 518; M. Möller, Straßenverkehr und Grenzwerte für Drogen aus forensisch-toxikologischer Sicht, Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV 2005, Deutscher Anwaltsverlag, S. 109, 119 f.). Damit war zum Zeitpunkt der Autofahrt, die durch die Polizeikontrolle um 11.25 Uhr endete, die THC-Konzentration höher als bei der um 12.11 Uhr erfolgten Blutentnahme. In Bezug auf die Höhe der THC-Konzentration ist aber zu berücksichtigen, dass die Autofahrt des Klägers am 11. 02. 2005 bereits um 9.00 Uhr begonnen hatte. Danach war die Konzentration während der für die Frage des Trennungsvermögens maßgeblichen Tätigkeit, dem Führen eines Kraftfahrzeugs unter der berauschenden Wirkung von THC, wesentlich höher, als es das Ergebnis der um 12.11 Uhr entnommenen Blutprobe ausweist. Eine auf den Beginn der Autofahrt bezogene Rückrechnung der THC-Konzentration, so dass sich die Frage des Nachweises des fehlenden Trennungsvermögens bei einer THC-Konzentration von unter 2 ng/ml nicht stellte, ist aber nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht möglich (Drasch/v. Meyer/Roider/Jägerhuber, BA 2003, 269, 285).

Der Kläger hat geltend gemacht, hinsichtlich der durch die Untersuchung seiner Blutprobe festgestellten THC-Konzentration von 2,1 ng/ml sei von einer Messwertungenauigkeit von bis zu 40 % auszugehen. Dann wäre eine THC-Konzentration von zumindest 1,26 ng/ml anzunehmen. Unter Berufung auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. 01. 2006 (– 11 CS 05.1711 –, DAR 2006, 407 [= BA 2006, 416]; vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 11. 11. 2004 – 11 CS 04.2348 –, SVR 2005, 152 [= BA 2006, 414]) trägt der Kläger ferner vor, bei einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml sei nicht von einem signifikant erhöhten Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch negative Auswirkungen des Cannabiskonsums auf den betroffenen Fahrerlaubnis-

inhaber auszugehen, so dass die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis ausscheidet und nur die Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in Betracht komme.

Dieser Argumentation kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden, so dass auch bei einer Autofahrt mit einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml im Blut wegen der dann eingeschränkten Fahrtüchtigkeit das fehlende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung als gegeben anzusehen ist (vgl. z. B. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 15. 12. 2005 – 3 Bs 214/05 –, NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]) und bei einem festgestellten gelegentlichen Cannabiskonsum die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 15. 11. 2004 – 10 S 2194/04 –, VRS 108, 157 [= BA 2005, 187]; v. 27. 03. 2006 – 10 S 2519/06 –, NJW 2006, 2135; v. 30. 01. 2007 – 10 S 2985/06 –).

aa) Zunächst ist davon auszugehen, dass bereits bei einer THC-Konzentration von über 1 ng/ml eine signifikante Beeinträchtigung der fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Fahrzeugführers gegeben ist. Diesen Wert haben auch die Grenzwertkommission (Beschl. v. 20. 11. 2002 zu § 24a StVG [= BA 2005, 160; siehe hierzu auch den Beschluss der Grenzwertkommission vom 22. 05. 2007, BA 2007, 311]) und auch das Bundesverfassungsgericht (2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 21. 12. 2004 – 1 BvR 2652/03 –, NJW 2004, 349, 351 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Hallecker]) zugrunde gelegt.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen sprechen gegen die Annahme, bei einer THC-Konzentration von unter 2 ng/ml eines Kraftfahrzeugführers sei noch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums auf den Betroffenen auszugehen. Maßgeblich kann damit nicht die vom Kläger angeführte Studie „Cannabis und Fahrsicherheit“ (Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, M 171, S. 45 ff.) sein, wonach erst bei einer THC-Konzentration von 3 ng/ml im Serum Leistungsdefizite nachweisbar seien.

1) Im Rahmen einer an der Universität Maastricht mit 20 gelegentlichen Konsumenten von Cannabis durchgeführten Studie wurden – weltweit erstmals über sechs Stunden hinweg Blut- und Speichelproben analysiert und zeitgleich Tests zur Überprüfung der Feinmotorik, der Impulskontrolle und der kognitiven Leistungen vorgenommen. Die THC-Konzentrationen im Blut lagen sechs Stunden nach der Einnahme sowohl bei einer niedrigen THC-Dosis von 0,25 mg/kg Körpergewicht als auch bei einer hohen THC-Dosis von 0,5 mg/kg Körpergewicht (ca. 17 und 36 mg THC pro Joint) im Mittel unter 1 ng/ml. Zumindest die feinmotorischen Leistungen („Critical Tracking Test“) blieben nahezu über den gesamten Zeitraum von sechs Stunden beeinträchtigt (vgl. M. Möller, Straßenverkehr und Grenzwerte für Drogen aus forensisch-toxikologischer Sicht, Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV 2005, Deutscher Anwaltsverlag,

S. 109, 117 ff.; Möller u.a., Leistungsverhalten und Toxikokinetik der Cannabinoide nach inhalativer Marihuanaaufnahme, BA 2006, 361, 368, Abb. 5, Vergleich mit den Placebowerten der jeweiligen Teilnehmer). Damit erscheinen im Sinne der Forderung des Bundesverfassungsgerichts zu § 24a Abs. 2 StVG (Beschl. v. 21. 12. 2004 – 1 BvR 2652/03 –, NJW 2005, 349) Einschränkungen der fahreignungsrelevanten Eigenschaften bei einer THC-Konzentration von unter 2 ng/ml zumindest als möglich.

2) Der Senat hat im Berufungsverfahren auch auf die Untersuchung von Drasch/v. Meyer/Roider/Staack/Paul/Eisenmenger, Unfälle und reale Gefährdungen des Straßenverkehrs unter Cannabis-Wirkung (BA 2006, 441, 450) hingewiesen. Bei der Auswertung von Blutproben in – insgesamt 135 – Verfahren (sog. Unfallgruppe), die mit einer rechtmäßigen Verurteilung wegen eines allein cannabis-bedingten Unfalls (nach § 315c oder § 316 StGB) geendet hatten, haben die Gutachter festgestellt, dass auch bei einer THC-Konzentration von unter 1 ng/ml von einer die Fahrtüchtigkeit einschränkende Wirkung des Cannabiskonsums auszugehen ist und daher eine abstrakte Gefährdung des Straßenverkehrs im Sinne des § 24a StVG besteht. Bei 8,1 % der in der Unfallgruppe zusammengefassten Vorfälle, die zu Unfällen/Gefährdungen geführt hatten, lag die THC-Konzentration unter 1 ng/ml. Auch wurde nachgewiesen, dass die relativen Häufigkeiten einer realen Gefährdung des Straßenverkehrs im Bereich einer THC-Konzentration unter 1 ng/ml (2,0 % aller untersuchten Blutproben) und einer solchen ab 1 ng/ml (2,1 % aller untersuchten Blutproben) fast identisch sind. Gerade im Hinblick auf die von einigen Obergerichten (z. B. BayVG, Beschl. v. 11. 11. 2004 – 11 CS 04.2348 –, SVR 2005, 152; Beschl. v. 25. 01. 2006 – 11 CS 05.1711 –, DAR 2006, 407) angenommene Grenze einer THC-Konzentration von 2 ng/ml, ab der erst eine Beeinträchtigung der fahreignungsrelevanten Eigenschaften anzunehmen sei, wird ausgeführt, dass in ca. 31 % der Fälle, in denen die Fahrerlaubnisinhaber wegen eines ausschließlich cannabis-bedingten Unfalls verurteilt worden sind, die THC-Konzentration unter dem Wert von 2 ng/ml gelegen habe. Auch haben die Autoren der Studie hervorgehoben, dass die Unfall-/Gefährdungshäufigkeit in der späteren Phase der Cannabiswirkung signifikant höher ist als im akuten Rauschzustand.

bb) Überlegungen zu einer bestimmten THC-Konzentration im Blut des Fahrzeugführers, ab der seine fahreignungsrelevanten Eigenschaften beeinträchtigt sind oder sein können, machen im Hinblick auf das Zusatzmerkmal des fehlenden Trennungsvermögens ohnehin nur Sinn, wenn der Betreffende in Hinblick auf diesen Gesichtspunkt darauf verweisen kann, am öffentlichen Straßenverkehr bewusst erst teilgenommen zu haben, nachdem die THC-Konzentration in seinem Blut unter diesen bestimmten Wert gesunken ist.

Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Forschung ist aber in Bezug auf THC eine exakte Rückrechnung vergleichbar der Vorgehensweise bei der Bestimmung der Blutalkohol-Konzentration (z. B. BGH,

Beschl. v. 17.11.1999 – 3 StR 4338/99 –, BA 2000, 188) wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen dem psychoaktiv wirkenden Stoff THC und seinen Metaboliten nicht möglich (Drasch/v. Meyer/Roider/Jägerhuber, BA 2003, 269, 285). Damit ist dem Betroffenen, dem ohnehin die exakte konsumierte Betäubungsmittelmenge unbekannt ist, die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die THC-Konzentration in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, erst recht nicht möglich.

Die unzureichende Bereitschaft, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenbedingten Fahruntüchtigkeit abzusehen, ist dem Bereich der charakterlich-sittlichen Mängel zuzuordnen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96 –, Rn. 49). Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann (vgl. Senatsbeschl. v. 27.11.2003 – 10 S 1789/03 –; v. 01.12.2003 – 10 S 1958/03 –; v. 18.12.2003 – 10 S 2672/03 –).

Ein Fahrerlaubnisinhaber, bei dem in einer im Anschluss an eine Autofahrt entnommenen Blutprobe THC jedenfalls in einer Konzentration von mindestens 1 ng/ml festgestellt wird, hat aber nach einem bewussten Konsum von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er, wie gerade das Ergebnis der Blutprobe beweist, nicht sicher sein konnte, dass in seinem Blut die psychoaktiv wirkende Substanz THC nicht mehr in relevantem Umfang vorhanden ist.

Damit hat sich dieser Fahrerlaubnisinhaber als charakterlich ungeeignet erwiesen, weil er bei der Fahrt das Risiko eingegangen ist, dass seine Fahreignung noch infolge des Konsums von Cannabis – durch das Vorhandensein von THC in seinem Blut – beeinträchtigt ist.

Wie oben dargelegt, kann er nicht geltend machen, er könne die Wirkungen seines Cannabiskonsums so genau ein- und abschätzen, dass er nur dann ein Auto führe, wenn die THC-Konzentration unter eine bestimmte Konzentrationsgrenze gefallen sei.

Nach Ansicht des Senats kann die bei einem festgestellten gelegentlichen Cannabiskonsum für die Entziehung der Fahrerlaubnis maßgebliche Entscheidung über das Bestehen eines ausreichenden Trennungsvermögens (Vorliegen, Nichtvorliegen oder durch ein Gutachten zu klärende Zweifel) nicht von der vom Konsumenten nicht festzustellenden – zufälligen – Höhe der THC-Konzentration zum Zeitpunkt der der Autofahrt nachfolgenden Probenentnahme abhängig gemacht werden. Der gelegentliche Cannabiskonsum kann jedenfalls mangels Kenntnis der genauen THC-Konzentration in seinem Blut sein Verhalten (Teilnahme am Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeugs) nicht nach diesem Wert ausgerichtet haben.

Die Gegenansicht (z. B. BayVG, Beschl. v. 25.01.2006 – 11 CS 05.1711 –, DAR 2006, 407) lehnt die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis ab und sieht die auf § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV gestützte Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vor.

Es stellt sich aber die Frage, welcher Aspekt mit Hilfe dieses Gutachtens geklärt werden soll. Dass der Betreffende Cannabis konsumiert, steht fest. Dass er ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, obwohl in seinem Blut noch der psychoaktiv wirksame Stoff Tetrahydrocannabinol nachweisbar vorhanden ist, ist ebenfalls durch die Autofahrt mit einer höheren THC-Konzentration als 1,0 ng/ml belegt. Nach diesem Ansatz müsste geklärt werden, ob gewährleistet ist, dass der Betroffene zukünftig nach einem Konsum von Cannabis erst dann ein Kraftfahrzeug führt, wenn die THC-Konzentration in seinem Blut unter einen bestimmten Wert gesunken ist. Diese Frage kann aber durch ein Untersuchungsgespräch nicht geklärt werden, weil dem Konsumenten der Verlauf der THC-Konzentration in seinem Blut nicht bekannt ist und sich die Konzentration auch nicht berechnen lässt. Die Feststellung der Konzentration von THC im Blut zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nur durch die Untersuchung einer Blutprobe erfolgen. Dass der jeweilige Konsument die THC-Konzentration nicht berechnen kann, liegt nicht nur an den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen dem THC und seinen Metaboliten, sondern auch daran, dass dem Konsumenten von Cannabis – anders als z. B. beim Alkohol – der Wirkstoffgehalt des konsumierten Betäubungsmittels unbekannt ist.

b) Die Fahrungeeignetheit des Klägers kann ergänzend auch auf Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung gestützt werden. Denn gegenüber den ihn kontrollierenden Polizeibeamten, darunter dem Zeugen D., hat der Kläger am 11.02.2005 eingeräumt, seit ca. „einem halben bis dreiviertel Jahr nahezu täglich Cannabis“ konsumiert zu haben.

Die Überzeugung des Senats, dass der Kläger diese Konsumhäufigkeit tatsächlich hinsichtlich der Polizeikontrolle vom 11.02.2005 eingeräumt hat, ergibt sich zunächst daraus, dass diese Aussage in dem vom Zeugen D. ausgefüllten Formblatt „Polizeilicher Bericht Drogen“ wiedergegeben ist. Für den Senat besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieses Vermerks zu zweifeln. [wird ausgeführt]

aa) Maßgeblich für die Bestimmung des Begriffs des regelmäßigen Cannabiskonsums ist die Systematik der Fahrerlaubnis-Verordnung. Wie die Gegenüberstellung von Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zeigt, ist der Ordnungsgeber davon ausgegangen, dass der regelmäßige Cannabiskonsum – im Gegensatz zum nur gelegentlichen Konsum – auch ohne das Hinzutreten weiterer fahreignungsrelevanter Gesichtspunkte, wie z. B. der konkrete Beleg des fehlenden Trennungsvermögens durch eine Autofahrt unter der berauschenden Wirkung von THC oder der konkrete Nachweis des Parallelkonsums von Cannabis und Alkohol, regelmäßig die Annahme der Fahrungeeignetheit des Betreffenden begründet.

Dementsprechend ist mit „regelmäßige Einnahme“ im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ein Konsum gemeint, der nach wissenschaftlichem Kenntnisstand als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände im Regelfall die Fahreignung ausschließt. Nach den vorliegenden verkehrswissenschaftlichen Gutachten (Berghaus, Gutachten in den Verfahren des BVerfG – 1 BvR 2062/98 und 1 BvR 1143/98 – [BA 2002, 321]; Kannheiser, Gutachten v. 26.03.1999 im Verfahren BayVGH – 11 B 98.1093 –; ders., NZV 2000, 57 ff.; Bundesanstalt für Straßenwesen, Expertengespräch vom 18.03.1998 zum Thema „Fahreignung bei chronischem Cannabiskonsum“, Protokoll über das Expertengespräch, Bundesanstalt für Straßenwesen, S. 9) hat der Cannabiskonsum nur dann diese Folgen, wenn er täglich oder nahezu täglich erfolgt (Senatsbeschl. v. 30.05.2003 – 10 S 1907/02 –, DAR 2003, 481 = VBIBW 2003, 397 [= BA 2003, 467]; v. 16.06.2003 – 10 S 430/03 –, NJW 2003, 3004 [= BA 2004, 282]; Beschl. v. 26.11.2003 – 10 S 2048/03 –, DAR 2004, 170 [= BA 2004, 363]; BayVGH, Beschl. v. 03.09.2002 – 11 CS 02.1082 –, BA 2004, 97; Beschl. v. 07.12.2006 – 11 CS 06.1350 –, juris, Rn. 25; OVG NW, Beschl. v. 07.01.2003 – 19 B 1249/02 –, DAR 2003, 187, 188 [= BA 2003, 332]).

Bei dieser Konsumhäufigkeit besteht unabhängig von einem aktuellen Konsum die Möglichkeit einer ständigen Beeinträchtigung der für die Verkehrssicherheit bedeutsamen Fähigkeiten wie die Aufmerksamkeitsleistung, die Verarbeitungsgeschwindigkeit und das Kurzzeitgedächtnis. Ebenso kann eine verkehrsrelevante Veränderung der Persönlichkeit des Betroffenen eintreten, weil die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen, beeinträchtigt und zudem die für das Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche Aktivierung, Wachheit, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Bereitschaft, die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen, gemindert sein können. Ebenso wie bei Gewohnheitstrinkern sinken bei regelmäßigen Konsumenten von Cannabis wegen zunehmender Konsum- bzw. Fahrreizsituationen und der Verstärkung durch nicht entdeckte Fahrten die Bereitschaft und die Fähigkeit zum Trennen von Konsum und Fahren verkehrsgefährlich ab.

Auf den Cannabiskonsum zurückzuführende Langzeitschäden körperlicher oder psychischer Art (z. B. amotivationales Syndrom) treten nach dem Gutachten von Kannheiser bei regelmäßigen Konsumenten frühestens bei einer Konsumdauer von einem Jahr auf (NVwZ 2000, 57, 60 ff.; zusammengefasst auch in BayVGH, Beschl. v. 07.12.2006 – 11 CS 06.1350 – und v. 18.10.1999 – 11 CS 99.617 –; Beeinträchtigung der kognitiven Eigenschaften eines Konsumenten).

Das Vorliegen solcher Langzeitschäden ist aber nicht Voraussetzung für die Annahme der Fahrungeeignetheit wegen regelmäßigen Cannabiskonsums nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, die nach der Norm gerade nicht von einer bestimmten Dauer eines solchen Konsums abhängig ist. Auch ohne solche Langzeitschäden ist bei einer täg-

lichen oder nahezu täglichen Einnahme die Bereitschaft oder die Fähigkeit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers, die Einnahme von Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen, – aus Sicht der Verkehrssicherheit nicht mehr hinnehmbar – eingeschränkt, ohne dass dies durch eine konkrete Autofahrt unter der berauschenden Wirkung von THC nachgewiesen sein muss. So wird z. B. das subjektive Intoxikationsempfinden wegen einer sich herausbildenden Toleranz gegenüber den Wirkungen von THC nicht mehr so ausgeprägt mit der Folge, dass der Konsument tatsächlich beeinträchtigende Drogenwirkungen nicht mehr wahrnimmt oder sie unterschätzt. Zudem nimmt analog zum Verhalten von Gewohnheitstrinkern die individuelle Kontrolle des Cannabiskonsums ab, Konsum- und Fahrreizsituationen nehmen dagegen zu.

Nicht entdeckte Fahrten unter der Wirkung von Cannabis stellen einen starken Anreiz zu weiteren solchen Fahrten dar. Nach Studien ist der Cannabiskonsum auch häufig Teil eines polyvalenten Konsums. Diese Aufnahme weiterer Drogen (wie z. B. LSD, Kokain oder Amphetamine) in Verbindung mit Cannabis setzt auch das Trennungsvermögen des Betroffenen weiter herab (vgl. Kannheiser, NZV 2000, 57, 65 ff.).

Danach begründet der vom Kläger für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten vor der Polizeikontrolle vom 11.02.2005 eingeräumte „tägliche oder nahezu tägliche Cannabiskonsum“ die Annahme seiner Fahrungeeignetheit im Sinne von § 46 Abs. 1 FeV. Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass in der Blutprobe lediglich eine THC-COOH-Konzentration von 14,2 ng/ml nachweisbar war.

Der Kläger kann sich für seine Rechtsansicht nicht auf die Studie von Daldrup u. a. (BA 2000, 39, 40 ff.) berufen. Die Annahme eines regelmäßigen Konsums im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung schließt es nicht aus, dass der Betreffende in einem überschaubaren Zeitraum den Konsum so stark reduziert hat, dass nur noch eine THC-COOH-Konzentration von 14,2 ng/ml feststellbar ist, ohne dass die oben dargelegten Fahreignungsmängel, die die Annahme der Fahrungeeignetheit begründen, allein wegen der vorübergehenden Reduzierung des Konsums bereits beseitigt sind.

Im Übrigen gehen auch die Gutachter (BA 2000, S. 39, 41) davon aus, dass bei einer THC-COOH-Konzentration zwischen 5 und 75 ng/ml zumindest der Verdacht auf regelmäßigen Cannabiskonsum gegeben ist, wenn zusätzliche Auffälligkeiten gegeben sind, wie etwa wie hier das fehlende Trennungsvermögen zwischen Konsum und Fahren.

bb) Dass die Beklagte die Entziehungsverfügung nicht auf den Umstand des regelmäßigen Konsums von Cannabis gestützt hat, schließt es für das Gericht nicht aus, diesen Umstand zur Begründung der Verfügung heranzuziehen. [wird ausgeführt]

Dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil die Entziehungsverfügung nicht auf die regelmäßige Einnahme von Cannabis gestützt ist, ist von vornherein rechtlich unerheblich.

(2) Auch die in der Entscheidung der Beklagten vom 08.07.2005 ausgesprochene Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheins und die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall seiner nicht fristgerechten Ablieferung sind rechtmäßig. [wird ausgeführt]

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

40. 1. Soweit die Kammer in ihrer Rechtsprechung davon ausgeht, dass jedenfalls ab einer THC-Konzentration von über 2,0 mg/ml ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss anzunehmen ist, darf dies nicht dahingehend missverstanden werden, dass bei Blutanalysewerten unterhalb dieses Schwellenwertes ein die Fahreignung beeinträchtigender Cannabiseinfluss ausgeschlossen ist. Vielmehr bleibt es möglich, gerade in einem Fall wie hier, in welchem der maßgebende Wert nur geringfügig (hier: 1,9 mg/ml) unterschritten ist, aufgrund weiterer Umstände auf eine rauschmittelbedingte Fahruntauglichkeit im Tatzeitpunkt zu schließen.

***) 2. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht schon mit dem ersten Abstand nehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen.**

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 14. Februar 2008 – 10 L 2082/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde laut Polizeibericht am 04.07.2007 um 16:30 Uhr polizeilich kontrolliert und auf den Besitz sowie Konsum von Betäubungsmitteln angesprochen. Daraufhin gab er an, früher einmal Marihuana geraucht, in letzter Zeit jedoch keine Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Bei der Durchsuchung seines Geldbeutels fanden die Polizeibeamten ein Plastiktütchen mit 0,5 g weißer pulvriger Substanz, bei welcher es sich laut der Angabe des Antragstellers um Amphetamine handelte. Im weiteren Verlauf der Durchsuchung fanden die Polizeibeamten in seinem ledernen Rucksack einen fertig gedrehten Joint. Da sie während der Amtshandlung bei dem Antragsteller gerötete Bindehäute und Lidflattern feststellten, unterzogen sie ihn einem freiwilligen Urintest, der hinsichtlich Tetrahydrocannabinol (THC) deutlich positiv verlief. Daraufhin ordneten sie die Entnahme einer Blutprobe an, die um 17:21 Uhr von einem Arzt durchgeführt wurde. Laut dem Polizeibericht stand der Antragsteller nach Ansicht des Arztes deutlich unter Drogeneinfluss. Weiter heißt es darin, dass der Antrag-

steller nach Vorhalt der Tat sowie schriftlicher Belehrung keine Angaben zum Sachverhalt habe machen wollen.

Die Untersuchung der Blutprobe des Antragstellers durch den Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin der E.-K.-Universität T. ergab laut dem forensischen-toxikologischen Gutachten vom 16.07.2007 folgende Ergebnisse: Tetrahydrocannabinol (THC) 1,9 ng/ml, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (OH-THC) 1,6 ng/ml, Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) 37,0 ng/ml.

In der Bewertung der Messwerte gelangte der Gutachter zu dem Ergebnis, dass im Falle des Antragstellers von einem akuten Cannabiskonsum auszugehen sei. Aufgrund der bekannten Wirkungen von Cannabis sei nach dem Konsum aus rechtsmedizinischer Sicht von einer Rauschmittelbeeinflussung auszugehen. Auch müsse grundsätzlich an eine toxisch-bedingte Störung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gedacht werden. Jedenfalls seien hier aus rechtsmedizinischer Sicht die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG gegeben.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts wurde gegen den Antragsteller durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts vom 10.10.2007 wegen fahrlässigen Fahrens unter Rauschmitteleinfluss gemäß §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG eine Geldbuße in Höhe von 250 € festgesetzt sowie ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Ferner wurde er wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, und zwar von 0,210 g Amphetamingemisch sowie eines fertig gedrehten Joints, zu einer Geldstrafe von 1.500 € verurteilt.

Mit Bescheid vom 04.12.2007 hat der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse BE mit sofortiger Wirkung entzogen und dies im Wesentlichen damit begründet, der Antragsteller habe ein Kraftfahrzeug unter einem fahreignungsrelevanten Einfluss des Betäubungsmittels Cannabis geführt und sei deshalb als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr anzusehen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und im vorliegenden Verfahren beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wieder herzustellen. Der Antragsgegner ist diesem Antrag unter Bezugnahme auf seine Entscheidung entgegengetreten.

Aus den Gründen:

Der zur Entscheidung des Gerichts gestellte Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe q StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis (zwingend) zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 ist ein Kraftfahrer, der ge-

legentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall – u. a. – dann als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er nicht hinreichend zwischen Konsum und Fahren trennt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen erfolgt und keine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust besteht.

Vorliegend steht nach der Aktenlage (Polizeibericht vom 09. 08. 2007) fest, dass der Antragsteller unter dem Einfluss von Cannabis Auto gefahren ist. Damit hat er zwar eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Heilbronn vom 10.10.2007 auch geahndet worden ist. Dieser Umstand lässt aber nicht ohne weiteres darauf schließen, dem Antragsteller fehle deshalb auch die Kraftfahreignung und ihm sei daher die Fahrerlaubnis zu entziehen. Der Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG, wonach ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung u. a. von Cannabis im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, ist im Regelfall nämlich bereits dann erfüllt, wenn die entsprechende Rauschmittelsubstanz im Blut nachgewiesen wird (vgl. § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG). Auf eine konkrete, durch das Rauschmittel bedingte Beeinträchtigung der Fahreignung des Betroffenen kommt es bei diesem abstrakten Gefährdungstatbestand nicht an (vgl. dazu etwa Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 38. Aufl. 2005, § 24a StVG, Rdnrn. 21 und 24).

Anders gestalten sich die rechtlichen Voraussetzungen für die verwaltungsbehördliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Fahrens unter Cannabis-Einfluss (vgl. bereits oben). Hierfür ist zum einen erforderlich, dass es sich bei dem Betroffenen um einen gelegentlichen Konsumenten von Cannabis handelt (vgl. dazu den Beschluss der Kammer vom 13. 09. 2007, 10 L 1006/07) und dieser zum anderen unter einem fahreignungsrelevanten Einfluss dieser Droge ein Kraftfahrzeug geführt hat, denn nur dann kann festgestellt werden, dass der Betreffende trotz entweder für ihn spürbarer oder zumindest von ihm zu erwartender bzw. nicht auszuschließender Wirkung des Rauschmittels am Straßenverkehr teilgenommen hat und er folglich nicht zwischen dem Konsum und dem Fahren zu trennen vermag (vgl. zu diesem Maßstab: BVerfG, Beschluss vom 20. 06. 2002, 1 BvR 2062/96, Rdnr. 49 des Entscheidungsabdrucks, NJW 2002, 2378 = ZfS 2002, 454 = DAR 2002, 405 = DVBl 2002, 1265 [= BA 2002, 362], zitiert nach juris).

Für die Beurteilung, ob ein die Fahreignung beeinträchtigender Einfluss von Cannabis vorgelegen hat, wird regelmäßig auf die in Blutproben nachgewiesenen Mengen des Cannabiswirkstoffes Tetrahydrocannabinol (THC) abgestellt. Ab welcher THC-Konzentration ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss angenommen werden kann, ist indes in der Rechtsprechung für den Bereich einer Konzentration dieses Wirkstoffes zwischen 1,0 ng/ml und 2,0 ng/ml umstritten (vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 14. 07. 2006, 1 W 35/06, m. w. N. zur Rechtsprechung; vgl. ferner aus der neueren Rechtsprechung insbesondere das Urteil des

VGH Mannheim vom 13. 12. 2007, 10 S 1272/07, zitiert nach juris, wonach eine THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml für den Nachweis mangelnden Trennungsvermögens ausreicht [in diesem Heft]).

Die Kammer geht in ihrer Rechtsprechung davon aus, dass jedenfalls ab einer THC-Konzentration von über 2,0 ng/ml ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss anzunehmen ist (so auch der Beschluss des BVerfG vom 20. 06. 2002, 1 BvR 2062/96, NJW 2002, 2378 = ZfS 2002, 454, zitiert nach juris; vgl. zur Rechtsprechung der Kammer etwa die Beschlüsse vom 16. 01. 2007, 10 L 68/07, vom 12. 02. 2007, 10 L 70/07, vom 14. 06. 2007, 10 L 630/07, und vom 14. 12. 2007, 10 L 1701/07).

Dies darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass danach bei Blutanalysewerten unterhalb dieses Schwellenwertes ein die Fahreignung beeinträchtigender Cannabiseinfluss ausgeschlossen ist. Vielmehr bedeutet die Festlegung des THC-Schwellenwertes von 2,0 ng/ml nur, dass im Falle dessen Überschreitens allein aufgrund des Ergebnisses der Blutanalyse auf eine fahreignungsrelevante Beeinflussung durch Cannabis bzw. bei demjenigen, der unter diesen Umständen ein Kraftfahrzeug geführt hat, ohne weiteres auf mangelndes Trennungsvermögen geschlossen werden darf. Es bleibt somit möglich, gerade in Fällen wie dem des Antragstellers, in welchem der maßgebende Wert nur geringfügig (hier: 1,9 ng/ml) unterschritten ist, aufgrund weiterer Umstände auf eine rauschmittelbedingte Fahruntauglichkeit im Tatzeitpunkt zu schließen. Solche Umstände liegen hier vor, denn sowohl die im Rahmen der Verkehrskontrolle tätig gewordenen Polizeibeamten als auch der die Blutprobe entnehmende Arzt stellten beim Antragsteller offenkundig deutliche Anzeichen für eine Beeinflussung durch Drogen fest und auch im Gutachten über die Blutanalyse vom 16. 07. 2007 (vgl. oben) ist von einem „akuten Cannabiskonsum“ die Rede. Es spricht somit alles dafür, dass der Antragsteller sich trotz offensichtlicher Auswirkungen seines Drogenkonsums auf seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ans Steuer seines Wagens gesetzt hatte und ihm diese Beeinträchtigung auch selbst nicht verborgen geblieben sein konnte bzw. er zumindest mit ihr rechnen musste. Es liegen somit überwiegende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller zwischen dem Fahren und dem Konsum von Cannabis nicht hinreichend zu trennen vermag.

Des Weiteren ist nach der derzeitigen Erkenntnislage davon auszugehen, dass er ein gelegentlicher Konsument dieser Droge ist. Gegen die Annahme eines im Gegensatz dazu nur einmaligen bzw. experimentellen Genusses von Cannabis sprechen seine eigene Darstellung, wonach er früher Marihuana geraucht habe, und der Umstand, dass er (als Fahrer eines Lkw) unter dem akuten Einfluss von Cannabis angetroffen wurde sowie einen fertig gedrehten Joint mit sich führte. Der Antragsteller hat einen nur einmaligen, experimentellen Genuss von Cannabis auch nicht behauptet oder gar dergleichen im vorliegenden Verfahren glaubhaft gemacht; vielmehr haben seine Prozessbevollmächtig-

ten in der Antragschrift lediglich unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein darauf hingewiesen, dass ein einmaliger Haschischkonsum regelmäßig keinen Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung gebe. Dieses Vorbringen vermag die oben genannten gewichtigen Indizien für einen gelegentlichen Gebrauch von Cannabis durch den Antragsteller nicht zu entkräften. Gleiches gilt hinsichtlich der von ihm zur Gerichtsakte gereichten Bescheinigung einer international akkreditierten fachärztlichen Gemeinschaftspraxis für Labormedizin über ein mit negativen Ergebnissen durchgeführtes Drogenscreening zu einer Urinprobe des Antragstellers vom 03.01.2008, denn einerseits ist ein solches Privatgutachten nicht gerichtssicher und andererseits bietet die Urinuntersuchung gewissermaßen nur eine Momentaufnahme zu einem eventuellen Drogenkonsum.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob der in der Blutprobe des Antragstellers vom 04.07.2007 nachgewiesene Gehalt an THC-Carbonsäure (THC-COOH) von 37 ng/ml für einen zumindest gelegentlichen Konsum von Cannabis spricht (so Daldrup, Käferstein, Köhler, Maier und Musshoff, Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichen und regelmäßigem Cannabiskonsum, BA 2000, 39, 44 f.) oder ob dies kein zuverlässiger Indikator ist, weil eine Abgrenzung zwischen einmaligem und gelegentlichem Konsum im Bereich bis zu 100 ng/ml THC-COOH aus wissenschaftlicher Sicht nicht möglich erscheint (so der VGH München in seinem Beschluss vom 27.03.2006, 11 Cs 05.1559, zitiert nach juris, mit Blick auf eine Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M.), denn jedenfalls vermag dieser Blutanalysewert den Antragsteller auch nicht zu entlasten.

Keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist wegen des vom Antragsteller aktuell durchgeführten Urin-Drogenscreenings (vgl. bereits oben) geboten, mit welchem er seine Drogenfreiheit belegen will. Das Anknüpfen der Eignungsbeurteilung an die Einnahme von Betäubungsmitteln bedeutet nämlich nicht, dass die Einnahme bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Entziehung der Fahrerlaubnis andauern muss. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung nicht schon mit dem ersten Abstand nehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder – wie hier erforderlich – zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen (vgl. dazu die Beschlüsse des OVG des Saarlandes vom 07.09.2006, 1 W 39/06, sowie vom 14.07.2006, 1 W 35/06; vgl. allgemein auch den Beschluss des OVG des Saarlandes vom 30.09.2002, 9 W 25/02, ZfS 2003, 44 [= BA 2003, 166]).

Dies lässt sich im Falle des Antragstellers im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens indes nicht feststellen. Vielmehr muss eine abschließende

Aufklärung des Sachverhalts dem Hauptsacheverfahren bzw. dem Widerspruchsverfahren vorbehalten bleiben. Für weitere Ermittlungen kommt demnach insbesondere in Betracht, hinsichtlich der Frage, ob der Antragsteller zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Fahren zuverlässig trennen kann, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Gleiches gilt mit Blick auf die obigen Ausführungen des Antragstellers, keine Drogen – auch kein Amphetamin – zu nehmen bzw. Cannabis nicht mehr zu konsumieren.

Insgesamt gesehen ist daher nach den begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Eilrechtsschutzverfahrens festzustellen, dass die aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts durch den Antragsgegner verfügte Fahrerlaubnisentziehung keinesfalls offensichtlich rechtswidrig ist. Im Gegenteil zeigen die obigen Ausführungen, dass berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung des Antragstellers bestehen, die im Rahmen des vorliegenden summarischen Verfahrens nicht ausgeräumt werden können. Die somit erforderliche hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt unter diesen Umständen zu Ungunsten des Antragstellers aus, da es mit Blick auf die ganz erheblichen Gefahren, denen die Allgemeinheit durch ungeeignete Kraftfahrer ausgesetzt ist, nicht vertretbar erscheint, den Antragsteller bis zu der dem Widerspruchs- bzw. Klageverfahren vorzubehaltenden endgültigen Klärung seiner Kraftfahreignung weiterhin am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen zu lassen.

(Eingesandt vom Saarländischen Verwaltungsgericht)

41.*) 1. Wurden wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, ist die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 13 Nr. 2 b FeV verpflichtet, zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Mangels Ermessensspielraum ist sie nicht befugt, von der Gutachtenanordnung Abstand zu nehmen.

2. Wie lange dem Inhaber einer Fahrerlaubnis ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten entgegengehalten werden darf, beantwortet sich – soweit einschlägige Regelungen vorhanden sind – nach Maßgabe gesetzlicher Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen.

3. Ein Kraftfahrer muss in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung bzw. einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid mit dem darin festgestellten Sachverhalt gegen sich gelten lassen, sofern sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil bzw. im Bußgeldbescheid ergeben.

Verwaltungsgericht Hamburg,
Beschluss vom 05. Juli 2007 – 15 E 2027/07 –

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung ihrer Fahrerlaubnis.

Sie ist Inhaberin einer Fahrerlaubnis der Klassen BE und A1, die ihr am 10. Januar 2001 neu erteilt wurde, nachdem ihr die bereits 1968 erteilte vorherige Fahrerlaubnis der damaligen Klasse 3 entzogen worden war.

Dieser Entziehung lag zu Grunde, dass die Antragstellerin am 22. November 1999 unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hatte. Ihre Blutalkoholkonzentration wies 1,2 – 1,3 Promille auf. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 17. März 2000 wurde ihr hierauf wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen auferlegt und ihr wurde die Fahrerlaubnis entzogen.

Am 20. Januar 2002 führte die Antragstellerin erneut unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug. Ihre Atemalkoholkonzentration wies 0,27 mg/l auf. Durch Bußgeldbescheid der Antragsgegnerin vom 11. März 2002 wurde ihr hierauf wegen Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr eine Geldbuße von 250 € auferlegt und ein Fahrverbot von einem Monat erteilt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2005 ordnete die Antragsgegnerin unter Hinweis auf § 46 i. V. m. § 11 i. V. m. § 13 Nr. 2 b FeV erstmals die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, ohne jedoch dessen Fragestellung zu konkretisieren. Dabei verwies sie in der Begründung auf den Wortlaut des Tatbestands von § 13 Nr. 2 c FeV, der eine einmalige Fahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr für eine Gutachtenanforderung verlangt. Für die Vorlage des Gutachtens wurde eine Frist bis zum 18. März 2005 gesetzt.

Die Antragstellerin machte hierauf geltend, dass die Ordnungswidrigkeit vom 20. Januar 2002 aufgrund der Regelung des § 29 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 StVG, wonach Eintragungen nach zwei Jahren getilgt würden, nicht mehr herangezogen werden dürfe. Es sei damals auch nicht festgestellt worden, dass ihre Atemalkoholkonzentration 0,27 mg/l betragen habe, sondern ihr sei lediglich vorgeworfen worden, dass sie ein Fahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt habe. Zudem sei der Bußgeldbescheid vom 11. März 2002 fehlerhaft gewesen, da sich der Vorgang nicht im Straßenverkehr, sondern auf dem Werksparkplatz der Flughafengesellschaft ereignet habe. Außerdem sei sie nie mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr gefahren.

Hierauf ersetzte die Antragsgegnerin am 22. Juni 2005 die vorherige Anordnung einer Begutachtung durch eine neue, die der vorhergehenden weitgehend entsprach, nunmehr aber zur Begründung auf die zwei bekannten Zuwiderhandlungen der Antragstellerin unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr abstellte. Für die Beibringung des Gutachtens wurde jetzt eine Frist bis zum 4. August 2005 gesetzt.

Nachdem die Antragstellerin der Anordnung weiterhin nicht nachgekommen war, entzog ihr die Antragsgegnerin gemäß § 3 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 und 13 Nr. 2 b FeV unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis.

Hiergegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Daraufhin wurde das Widerspruchsverfahren und damit auch die sofortige Vollziehung des Entziehungsbescheides vorläufig ausgesetzt und erneut die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens binnen einer Frist von zwei Monaten angeordnet.

Nachdem die Antragstellerin keine Reaktion gezeigt hatte, wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid deren Widerspruch zurück und verfügte, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufrechterhalten bleibe.

Die Antragstellerin erhob daraufhin Klage und stellte zugleich einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Aus den Gründen:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg.

Der Widerspruchsbescheid wird sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Dass der Ausgangsbescheid rechtserhebliche Mängel aufweist, bleibt folgenlos, da allein auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides abzustellen ist.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Fahrerlaubnisentziehung ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 3 und § 11 Abs. 8 FeV. Danach darf die Antragsgegnerin als Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung eines Betroffenen zum Führen von Fahrzeugen schließen, wenn dieser ein zu Recht gefordertes Gutachten zur Klärung von Eignungszweifeln nicht beigebracht hat und zuvor gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV in der Gutachtenanordnung auf die Folgen dieses Verhaltens ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dies war hier der Fall:

Die Antragsgegnerin hat zu Recht auf der Grundlage von § 13 Nr. 2 b i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV unter Setzung einer ausreichenden Frist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch die Antragstellerin angeordnet, welches diese nicht vorgelegt hat. Ein solches Gutachten ist vor dem Hintergrund, dass Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit der Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr entgegenstehen, zur Vorbereitung einer Entscheidung über eine Fahrerlaubnisentziehung anzuordnen, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Dabei ist der Antragsgegnerin kein Ermessen eingeräumt; sie ist nicht befugt, von einer Gutachtenanordnung Abstand zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 b FeV vorliegen (vgl. VG München, Beschluss vom 05.02.2007, M 6b S 06.4923, Juris Rn. 26).

Die Antragstellerin hat wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen. Insoweit war sowohl auf den Strafbefehl vom 17. März 2000 als auch auf den Bußgeldbescheid vom 11. März 2002 abzustellen.

Mit Strafbefehl vom 17. März 2000 war gegen die Antragstellerin wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe festgesetzt und ihre damalige Fahrerlaubnis war ihr entzogen worden. Sie hatte ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 bis 1,3 Promille geführt. Diese Straftat darf, auch wenn sie bereits geraume Zeit zurückliegt und seit dem Jahr 2002 keine ähnlichen Vorfälle mehr bekannt geworden sind, noch verwertet werden. Wie lange dem Inhaber einer Fahrerlaubnis ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten entgegengehalten werden darf, beantwortet sich nämlich – soweit einschlägige Regelungen vorhanden sind – nach Maßgabe gesetzlicher Tilgungs- und Verwertungsbestimmungen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.06.2005 Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 11, S. 7, Juris Rn. 26 [= BA 2006, 52]; VGH München, Beschluss vom 22.03.2007, 11 CS 06.1634, Juris Rn. 21; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2007, 12 ME 142/07, Juris Rn. 7 f.), d. h. insbesondere nach § 29 StVG. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVG beträgt die Tilgungsfrist für diese Eintragung im Verkehrszentralregister, nach deren Ablauf die Straftat der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG nicht mehr vorgehalten werden darf, 10 Jahre und ist damit noch nicht erreicht.

Mit Bußgeldbescheid vom 11. März 2002 war gegen die Antragstellerin wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr eine Geldbuße festgesetzt und ein Fahrverbot verhängt worden. Auch Ordnungswidrigkeiten rechnen zu den Zuwiderhandlungen im Sinne des § 13 Nr. 2 b FeV (vgl. m. w. N. VG München, Beschluss vom 17.04.2007, M 6b S 07.890, Juris Rn. 30). Da es sich um die zweite Zuwiderhandlung handelte, ist auch das Merkmal „wiederholt“ erfüllt.

Der Berücksichtigung der zweiten Zuwiderhandlung stand nicht ihre Tilgungsreife entgegen. Zwar betragen die Tilgungsfristen bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 regelmäßig nur zwei Jahre. Wenn im Register aber mehrere Entscheidungen über eine Person eingetragen sind, ist die Tilgung gemäß § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG jedoch erst dann zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eine die Antragstellerin begünstigende Ausnahme beinhaltet die Vorschrift nicht, sodass die Tilgung der Ordnungswidrigkeit an der zehnjährigen Tilgungsfrist des Strafbefehls teilnimmt.

Der Berücksichtigung dieses bestandskräftigen Bußgeldbescheides steht ferner nicht entgegen, dass die Antragstellerin nunmehr geltend macht, der Bescheid leide an rechtlichen Fehlern. Zwar untersagt § 3 Abs. 4 StVG der Fahrerlaubnisbehörde unter den dort bestimmten Voraussetzungen lediglich, zum Nachteil des Inhabers einer Fahrerlaubnis von dem in einem Strafurteil oder in einer anderen dort genannten Entscheidung festgestellten Sachverhalt abzuweichen. Das bedeutet indessen nur, dass ihr ein Abweichen zu Gunsten des Inhabers einer Fahrerlaubnis gestattet ist, nicht hingegen, dass sie stets eine erneute Überprüfung des Sachverhalts vornehmen muss. Nach der ständigen Rechtsprechung

des Bundesverwaltungsgerichts muss ein Kraftfahrer in einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung bzw. einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid mit dem darin festgestellten Sachverhalt gegen sich gelten lassen, sofern sich nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil bzw. im Bußgeldbescheid ergeben (vgl. m. w. N. BVerwG, Beschluss vom 03.09.1992, NVwZ-RR 1993, 165 f., Juris Rn. 3; VGH München, Beschluss vom 22.03.2007, 11 CS 06.1634, Juris Rn. 22). Gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Bußgeldbescheid vom 11. März 2002 unrichtig war, ergeben sich jedoch aus dem Vorbringen der Antragstellerin nicht. Allein ihre nicht weiter spezifizierte Behauptung, sie sei damals nicht im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss gefahren, sondern lediglich auf einem Werksparkplatz, genügt hierfür nicht. Angesichts der spürbaren Folgen jenes Bußgeldbescheides, der auch ein Fahrverbot verhängte, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellerin ihn hat bestandskräftig werden lassen, obwohl er an einem offensichtlichen Fehler gelitten haben soll.

Ferner ergibt sich die Unrichtigkeit jenes Bußgeldbescheides nicht daraus, dass sich dieser auf eine Atemalkoholkonzentration der Antragstellerin von 0,25 mg/l oder mehr stützt. Ausweislich dieses Bescheides hat die Messung damals einen Wert von 0,27 mg/l ergeben, was zweifelsfrei den maßgeblichen Grenzwert übersteigt. Selbst ein Wert von nur 0,25 mg/l hätte den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, da § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft hat. Im Übrigen erscheint es auch als nicht unverhältnismäßig, wenn hier bereits eine Fahrt unter einem relativ geringen Alkoholeinfluss, der an der untersten Grenze für eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit liegt, ein Gutachten nach sich zieht. Denn schon ab einer Atemalkoholkonzentration von 0,15 mg/l (welche einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille entspricht) können Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit eintreten (vgl. VGH München, Beschluss vom 05.10.2006, 11 CS 06.836, Juris Rn. 14).

Durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der letzten Begutachtungsanordnung ergeben sich auch nicht daraus, dass diese eine konkrete durch die Untersuchung zu klärende Fragestellung enthalten muss. So hat die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens festzulegen, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung oder Befähigung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Dieses verlangt, auch dem betroffenen Kraftfahrer die konkrete Gutachtenfrage mitzuteilen und nicht allein dem beauftragten Gutachter (vgl. insb. VG Hamburg, Beschluss vom 02.08.2006, 15 E 2211/06; so auch VG München, Beschluss vom 17.04.2007, M 6b S 07.890, Juris Rn. 28). In den beiden vorausgehenden Gutachtenanordnungen der Ausgangsbehörde ist diesem Erfordernis nicht Rechnung getragen worden, sodass die

Antragstellerin nicht gehalten war, sich bereits auf diese Anordnungen hin der geforderten Begutachtung zu unterziehen. Mit Beschluss der Rechtsabteilung der Antragsgegnerin vom 27. Februar 2007 wurde dieser Mangel indes beseitigt, sodass die Antragstellerin nunmehr keinen Anlass mehr hatte, das geforderte Gutachten aus diesem Grunde zu verweigern. Auch ist sie zuvor gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV in der Gutachtenanordnung auf die Folgen dieses Verhaltens ausdrücklich hingewiesen worden.

Es ist auch nicht ermessensfehlerhaft, dass die Antragsgegnerin hier gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV aus der Nichtvorlage des Gutachtens auf die Nichteignung der Antragstellerin geschlossen hat. Rechtlich beachtenswerte Gründe, das Gutachten zu verweigern, hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht. Zwar ist zu ihren Gunsten festzustellen, dass das Verwaltungshandeln der Antragsgegnerin hier keinesfalls überzeugend war, da die der Gefahrenabwehr dienenden, eigentlich äußerst eilbedürftigen Reaktionen der Behörde erst mehrere Jahre nach den maßgeblichen Vorfällen einsetzten, sich dann über lange Zeit hinzogen und zudem durch eine Kette von vielfältigen Fehlern und Unacht-

samkeiten geprägt waren, die erst die Rechtsabteilung der Antragsgegnerin zu bereinigen vermochte. Gleichwohl kann sich die Antragstellerin nunmehr, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Beibringung eines Gutachtens erfüllt sind, nicht auf einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen, da erheblicher Klärungsbedarf besteht, ob von ihr aufgrund ihrer Trunkenheitsfahrten immer noch Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ausgehen. Vielmehr ist der Schluss der Antragsgegnerin, dass die fortgesetzte Verweigerung des Gutachtens dem Zweck dienen kann, die Aufdeckung eines Alkoholproblems zu verhindern, nicht von der Hand zu weisen, und kann nur durch Vorlage eines positiven Gutachtens – jetzt nach Erlass des Widerspruchsbescheids nur im Verfahren der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis – widerlegt werden.

Wenn, wie hier, von der Nichteignung eines Kraftfahrers auszugehen ist, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen. Einen Ermessensspielraum hat sie hierbei nicht.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Universitätsklinikum Heidelberg
(GESCHÄFTSF. DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)

GEORG SCHMITT, ROLF ADERJAN

Forensische Blutalkoholbestimmung: Verfahren-kombinierende Kontrollkarte zur Überprüfung von Präzision und Richtigkeit

Forensic blood alcohol determination: Monitoring of precision and accuracy using control charts combining results of the two stipulated methods

1. Einleitung

Die forensische Blutalkoholanalyse wird nach den „Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut für forensische Zwecke“ (BAK-Richtlinie) durchgeführt. Eine gemeinsame Kommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie hat diese in November 2007 aktualisiert und veröffentlicht [9].

Nach den Vorgaben der BAK-Richtlinie sollen zur internen Qualitätskontrolle Kontrollproben (Serum) verwendet und – wie Probandenproben – mit zwei voneinander unabhängigen Verfahren untersucht werden. Zur tagesaktuellen Durchführung wird die Untersuchung von mindestens einer Negativkontrolle und zwei verschiedenen Positivkontrollen vorgegeben. Für die laborinterne Kontrolle von Präzision und Richtigkeit können die gleichen Proben verwendet werden. Nach der Richtlinie werden zur Präzisionskontrolle Abfüllungen aus den Kontrollproben in jeder Analysenserie mindestens jedoch nach jeweils 10 Fällen (20 Probandenproben) eingefügt. Sicherzustellen ist, dass die Einzelwerte innerhalb der zulässigen Vertrauensbereiche liegen. Für die Richtigkeitskontrolle sollen die Konzentrationen der Kontrollproben schwerpunktmäßig im Bereich der forensisch relevanten Grenzwerte liegen. Als Vertrauensbereiche gelten für die Präzisionskontrollen unter 1 Promille $\pm 0,05$ Promille, ab 1 Promille: ± 5 %, jeweils in Abhängigkeit zum Mittelwert. Zur Richtigkeitskontrolle wird auf die vom Hersteller angegebenen Vertrauensbereiche verwiesen, ohne sie verantwortbar zu konkretisieren¹. Zur externen Qualitätskontrolle gibt die BAK-Richtlinie die Teilnahme an mindestens vier Ringversuchen pro Jahr vor.

In den Empfehlungen zu den Anpassungen an die zuvor geltenden Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes war die Kontrolle von Tag zu Tag vorgesehen, die so jetzt nicht mehr wiedergegeben ist [8]. Für forensisch akkreditierte Laboratorien bleibt diese jedoch weiterhin erforderlich. Dies ergibt sich sowohl aus der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ als auch aus dem speziellen Leitfaden für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke der Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie (DACH). Der spezielle Leitfaden der DACH ba-

¹) Hinzuweisen ist darauf, dass Hersteller von Kontrollproben für forensische Belange hierfür keine konkrete Vorgaben haben und unklar sein kann, ob zuverlässig geprüfetes stabiles und homogenes Kontrollmaterial vorliegt bzw. Zielwerte oder Vertrauensbereiche statistisch korrekt erhoben wurden.

siert auf der BAK-Richtlinie, dem allgemeinen Leitfaden zur Umsetzung der ISO 17025 für forensische Laboratorien und der ISO-Norm selbst. Hierin wird unter anderem festgelegt, dass über alle Messwerte der Qualitätskontrollen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen und die Standardabweichung von Tag zu Tag zu berechnen sind. Nach den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 muss zudem die Messunsicherheit angegeben werden, wenn dies der Auftraggeber verlangt oder sonst von Bedeutung ist [6, 13, 14]. Dass die Angabe der Messunsicherheit bei Messwerten in der Nähe von Grenzwerten von Bedeutung ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

In diesem Kontext bietet sich zur Umsetzung der BAK-Richtlinie eine neue, zwei Verfahren kombinierende Kontrollkarte an, mit der neben der Kontrolle von Tag zu Tag auch die Abschätzung der Messunsicherheit für die Verfahrenskombination angegeben werden kann. Zur Abschätzung der Messunsicherheit wurden die über mehrere Ringversuche gemittelten und prozentbezogenen Unsicherheitsbeiträge zur Richtigkeit und zum Sollwert mit den Unsicherheitsbeiträgen der Laborpräzision kombiniert.

2. Material

Zur Testung wurden die Qualitätskontrollseren Medidrug Ethanol S-plus 0,8 g/L (Lot.-Nr. F04502) und Ethanol S-plus 1,1 g/L (Lot.-Nr. F05508) der Fa. Medichem (Steinbronn) verwendet. Der vom Hersteller für die Verfahrenskombination angegebene Sollwert betrug 0,807 g/L entsprechend 0,653 Promille bzw. 1,144 g/L, entsprechend einer BAK von 0,925 Promille. Die vom Hersteller angegebenen Vertrauensbereiche betragen 0,757 – 0,857 g/L entsprechend 0,612 – 0,693 Promille bzw. 1,094 – 1,194 g/L entsprechend 0,885 – 0,966 einer BAK von Promille. Für die Umrechnung Serum/Blut wurde der Faktor 1,236 verwendet.

Zur Schätzung der Messunsicherheit wurden die Ringversuche der GTFCh (ETOH 3/07, 2/07, 1/07, 4/06, 3/06, 2/06, 1/06, 3/05, 3/05, 2/05) herangezogen, in welchen Messergebnisse zweier Verfahren wie in der Praxis kombiniert werden. Die Ringversuchergebnisse liegen im Sollwertbereich von 0,5 bis nahezu 2 g/L Serum, entsprechend einer BAK von 0,4 bis 1,6 ‰ und wurden mit den ersten 10 Mittelwerten aus den neuen Kontrollkarten kombiniert (Tab.1).

Ringversuch	Sollwert g/L	SD-RV %	Labors	MW-RV g/L	MW 1 g/L	MW 2 g/L
ETOH 3/07	0,610	3,6	44	0,61	0,79	1,11
ETOH 2/07	1,960	2,6	46	1,96	0,79	1,12
ETOH 1/07	1,087	3,3	44	1,08	0,78	1,11
ETOH 4/06	1,339	2,2	39	1,34	0,78	1,12
ETOH 3/06	1,959	2,5	35	1,95	0,78	1,10
ETOH 2/06	1,398	2,4	37	1,37	0,79	1,10
ETOH 1/06	0,502	3,6	36	0,50	0,78	1,10
ETOH 3/05	1,340	1,8	38	1,33	0,78	1,11
ETOH 3/05	0,622	3,0	38	0,61	0,79	1,11
ETOH 2/05	1,996	2,0	36	1,96	0,78	1,11

Tab. 1: Schätzung der Messunsicherheit aus Ringversuchs- und Labordaten.

(SD-RV = Ringversuchs-Standardabweichung, MW-RV= der im Ringversuch abgegebene Mittelwert für die Verfahrenskombination, MW 1 = Mittelwerte für „Ethanol S-plus 0,8 g/L“, MW 2 = Mittelwerte für „Ethanol S-plus 1,1 g/L“)

3. Methode

Zur Bestimmung der Ethanolgehalte wurden die Qualitätskontrollproben gaschromatographisch (GC-Verfahren) und enzymatisch (ADH-Verfahren) untersucht [11].

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse stets mehr oder minder großen systematischen und zufälligen Abweichungen (Unrichtigkeit und Unpräzision) unterliegen können. Unter Unrichtigkeit versteht man dabei den Abstand eines Messwertes bzw. des Mittelwertes aus mehreren Bestimmungen vom Sollwert. Diese Abweichung wird auch Bias genannt. Unter der Unpräzision versteht man die zufälligen Abweichungen (Streuung) um den Mittelwert, die als Standardabweichung angegeben wird. Der angegebene Sollwert sollte der wahren Konzentration des Analyten in der Probe möglichst nahekommen.

Der zwei Verfahren kombinierenden Kontrollkarte liegt ein geschütztes, hierfür erarbeitetes Excel-Programm zugrunde. Der Überwachungszeitraum betrug 30 Messtage. Von den tagesaktuellen Werten für die Kontrollproben wurden jeweils die ersten beiden Bestimmungen in die Kontrollkarte übertragen.

Die Berechnung der Messunsicherheit erfolgte, entsprechend den Richtlinien der GTFCh [1–5], mit einem weiteren eigens erstellten Excel-Programm.

3.1 Vorgaben für die verfahren-kombinierende Kontrollkarte

Soweit die Blutalkoholrichtlinie keine weiterführenden Vorgaben oder Empfehlungen enthielt, wurden von uns Werte für die obere und untere Einschreitgrenze, für die Trendanalyse, für den Bias zwischen beiden Verfahren sowie für den Bias zwischen dem Sollwert und dem Mittelwert aus ADH/GC-Verfahren ausgewählt.

3.1.1 Labormittelwert, untere und obere Einschreitgrenze

Zur Kontrolle der Stabilität der Verfahrenskombination wurden der Laborsollwert sowie eine untere und eine obere Einschreitgrenze (UEG, OEG) vorgegeben.

Hierzu wurde der in einer Vorperiode an 20 verschiedenen Tagen für die verfahrenskombinierte Messung ermittelte arithmetische Mittelwert (MW, Laborsollwert) sowie die Standardabweichung (SD) übernommen und die Grenzen definiert ($UEG = MW - 3 SD$ und $OEG = MW + 3 SD$).

3.1.2 Sollwert, untere und obere Grenze

Als Vorgaben für den Sollwert sowie die unteren und oberen Grenzen (UG, OG) wurden die Angaben des Herstellers übernommen.

3.1.3 Prüfung der Streubreite einzelner Bestimmungen

Die Prüfung der Streubreite für die vier Einzelwerte einer Kontrollprobe (2x GC und 2x ADH) entspricht der bei Probandenproben praktizierten Verfahrensweise (siehe BAK-Richtlinie). Als Streubreite wurde in Abhängigkeit zum Mittelwert unter 1 Promille $\pm 0,05$ Promille, ab 1 Promille $\pm 5\%$ zugelassen.

3.1.4 Präzisionskontrolle

Als Standardabweichung wurde in Abhängigkeit zum Mittelwert der Kontrollproben unter 1 Promille $\pm 0,05$ Promille, ab 1 Promille: $\pm 5\%$ zugelassen.

3.1.5 Richtigkeitskontrolle

Als zulässiger Bias wurde in Abhängigkeit des Mittelwertes der Kontrollproben zum Sollwert unter 1 Promille $\pm 0,05$ Promille, ab 1 Promille $\pm 5 \%$ vorgegeben.

3.1.6 Prüfung des Bias zwischen den Verfahren

Die Abweichung (Bias) zwischen beiden Messverfahren (GC zu ADH) ergibt sich aus den jeweiligen verfahrensspezifischen Mittelwerten. Eine maximal zulässige Abweichung wurde bisher nicht definiert. Mangels externer Vorgaben wurde von uns hierfür auf Basis der Schätzung der eigenen Messunsicherheit (siehe 3.2) auf 3 % angesetzt².

3.1.7 Prüfung auf Trend

Die Mittelwerte der Verfahrenskombination wurden auf das Vorliegen eines Trends überprüft. Hierzu wurde geprüft, ob sieben aufeinanderfolgende, monoton ansteigende oder abfallende Mittelwerte vorliegen.

3.2 Schätzung der Messunsicherheit

Wie die Messunsicherheit berechnet (geschätzt) wird, ergibt sich aus dem „Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement“ (GUM). Sie ist eine wichtige Kenngröße eines Messergebnisses bzw. einer Messmethode: Anhand der Breite eines Werteintervalls wird mit ihr zum Ausdruck gebracht, dass (unter den Bedingungen der Messung) der Wert der gemessenen Größe mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit innerhalb des betreffenden Intervalls liegt. Entsprechend Abb.1 kann eine praxisnahe Schätzung beispielsweise dadurch erfolgen, dass Ergebnisse der Messung von Referenzmaterialien mit Ringversuchsergebnissen kombiniert werden [5, 7, 12, 15, 16].

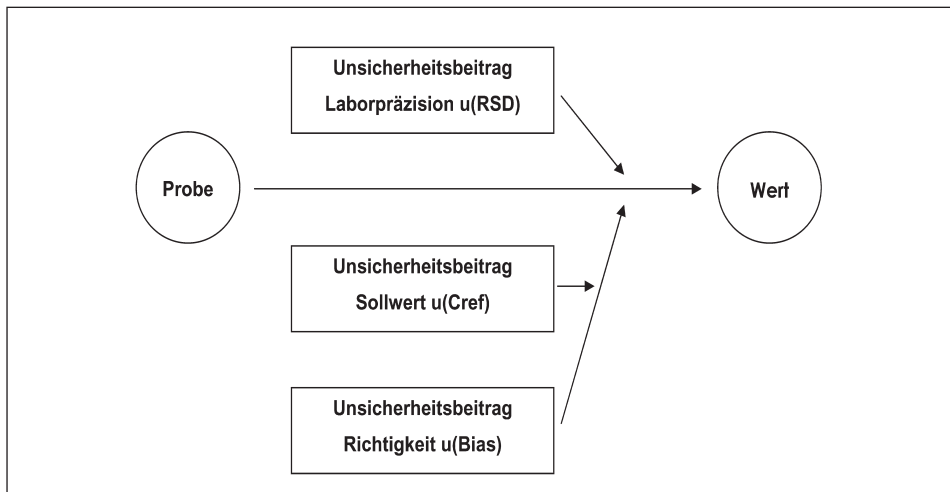


Abb. 1 Ursache-Wirkungs-Diagramm zur Abschätzung der Messunsicherheit aus den Daten zur Präzision und Richtigkeit.

²) Neben der Prüfung auf eine prozentuale Abweichung bietet sich an dieser Stelle gegebenenfalls auch ein t-Test für die Mittelwerte an, beispielsweise mit einem Signifikanzniveau von 99,9 %.

Kombiniert man die relativen bzw. auf Prozent bezogenen Unsicherheiten, so errechnet man die kombinierte Unsicherheit (u) wie folgt:

$$u = \sqrt{u(\text{Bias})^2 + u(\text{Cref})^2 + u(\text{RSD})^2}$$

Die verwendeten Größen sind wie folgt definiert:

u(Bias)

u(Bias) ist der Unsicherheitsbeitrag der Messung in Prozent, der aus der Abweichung zum Sollwert im Ringversuch (Bias) und aus dem Sollwert des Ringversuchs (SW) sowie der Anzahl der durchgeführten Ringversuche (m) nach folgender Formel geschätzt wird:

$$u(\text{Bias}) = \sqrt{\frac{\sum \left(100 \cdot \frac{(\text{bias})^2}{\text{SW}} \right)}{m}}$$

u(Cref)

u(Cref) ist der Unsicherheitsbeitrag des im Ringversuch ermittelten Sollwerts (SW) in Prozent, der aus der Standardabweichung im Ringversuch (SDRV), der Zahl der durchgeführten Ringversuche (m) und der Anzahl der teilnehmenden Laboratorien (p) gemäß folgender Formel geschätzt wird:

$$u(\text{cref}) = \frac{\left(\frac{\sum 100 \cdot \frac{\text{SDRV}}{\text{SW}}}{m} \right)}{\sqrt{p}}$$

u(RSD)

u(RSD) stellt den prozentualen Unsicherheitsbeitrag für die Messung der Qualitätskontrollprobe dar, welcher der relativen Standardabweichung (RSD) entspricht. Diese errechnet sich aus dem Mittelwert der Verfahrenskombination (MW) dividiert durch die Standardabweichung (SDMW).

$$u(\text{RSD}) = 100 \cdot \frac{\text{MW}}{\text{SDMW}}$$

Für das Endergebnis kann neben der kombinierten Messunsicherheit u auch die erweiterte Messunsicherheit U in Form $U = k \cdot u$ verwendet werden. Der Erweiterungsfaktor $k = 1$ repräsentiert eine Wahrscheinlichkeit (Signifikanz) von 68,2 %. Die Messunsicherheit entspricht dann dem Bereich, der den bestmöglichen Schätzwert (den „wahren“ Wert) mit einer Wahrscheinlichkeit von 68,2 % enthält. Wird mit $k = 2$ bzw. $k = 3$ gerechnet, beträgt die Signifikanz ca. 95,5 % bzw. 99,7 %. So liegen beispielsweise mit $k = 3$ das Analysenergebnis (Messwert) und der wahre Gehalt einer Probe (wahrer Wert) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der durch die Messunsicherheit angegebenen Bereichsgrenzen.

Es kommt für das Erreichen einer geringen Messunsicherheit darauf an, daß mit einem Messverfahren unter den Messbedingungen möglichst kleine Bereichsgrenzen erzielt werden können, wobei sich Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. die Experten der Wissenschaftsgemeinde bzw. die Rechtsprechung notwendige Voraussetzungen vorweg festlegen und darüber einig werden müssen, welcher Erweiterungsfaktor für welche Analysen anzuwenden ist. Im Falle der Forensik und der Blutalkoholanalysen im Bereich der Grenzwerte könnte somit auch die Errechnung der erweiterten Messunsicherheit U mit $k = 3$ erforderlich sein.

4. Ergebnisse

Ausgefüllte Kontrollkarten sind in Abb. 2 und Abb. 3 dargestellt. Unter Bezeichnung der Probe wurde formal die des Herstellers „Ethanol S-plus 0,8 g/L“ und „Ethanol S-plus 1,1 g/L“ übernommen. Im Unterscheid zu diesen Konzentrationsbezeichnungen des Herstellers wurden alle Messwerte in Promille bestimmt und angegeben.

Hierin wurden vorgegeben:

- a) der Labormittelwert aus der Vorperiode einschließlich der 3-Sigma-Grenze (OEG, UEG)
- b) der Sollwert mit dem vom Hersteller angegebenen Vertrauensbereich (UG, OG).

Für gemessene Proben wird der aus den vier Einzelwerten berechnete Mittelwert mit Spannweite (maximaler und minimaler Wert) angezeigt. Die Einzelwerte werden unterhalb der grafischen Darstellung aufgeführt. Als durchgehende Einheit wird Promille (entspricht g/kg bzw. mg/g) verwendet. Im Bereich „Kontrollzyklus und Anmerkungen“ erfolgt eine automatisierte Auswertung mit der Kennzeichnung möglicher Abweichungen (z. B. Trend, Ausreißer).

Für den Kontrollzeitraum ergaben sich für das Qualitätskontrollserum „Ethanol S-plus 0,8 bzw. 1,1 g/L“ eine relative Standardabweichung (RSD) von 1,2 % bzw. 1,1 %, und ein relativer Bias von -2,4 % bzw. -2 %. Das Einhalten der Vertrauensbereiche und des 3-Sigma-Bereiches aus der Vorperiode war ebenso zu belegen wie das Einhalten der Streubreite, die eigentlich für die zu untersuchenden Blutproben gilt. Der relative Verfahrensbias, welcher der Abweichung zwischen GC-Verfahren und ADH-Verfahren entspricht, betrug -0,6 % bzw. -0,4 %. Ein Trend war nicht festzustellen.

Die Errechnung der Messunsicherheit ergab für $u(\text{Bias})$ den Wert von 1,1 %, für $u(\text{Cref})$ den Wert von 0,4 % und für $u(\text{RW})$ den Wert von 0,8 % (jeweils für beide Kontrollproben). Als kombinierte Messunsicherheit für den Mittelwert aus je zwei Messungen mit dem GC- und ADH-Verfahren ergibt sich hieraus der Wert von 1,4 % ($k = 1$, Signifikanz = 68 %). Mit dem Erweiterungsfaktor $k = 3$ ergibt sich für einen Messbereich von 0,4 bis 1,6 Promille eine erweiterte Messunsicherheit U von 4,3 % (Signifikanz = 99,7 %).

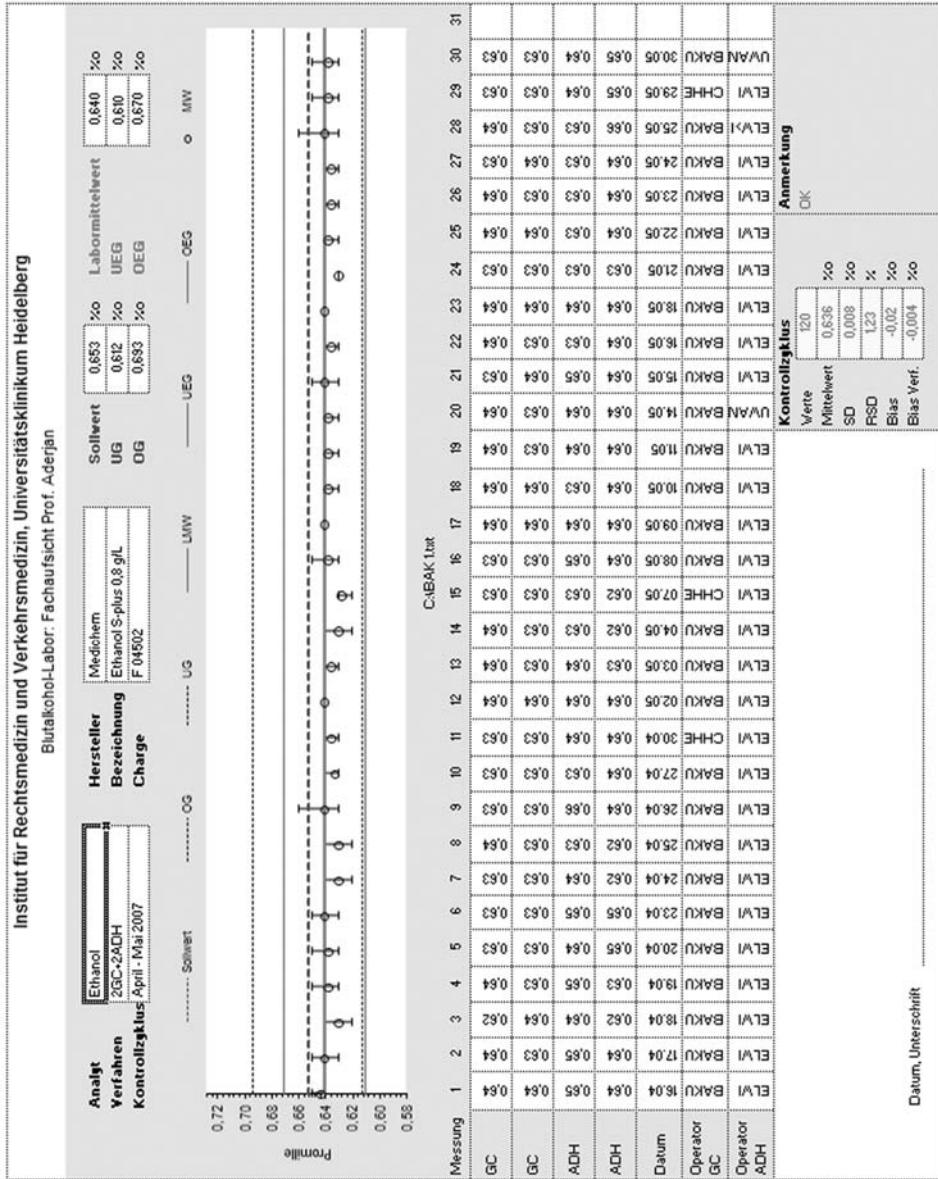


Abb. 2 Verfahren-kombinierende Kontrollkarte für das Qualitätskontrollserum „Ethanol S-plus 0,8 g/L“ (die Messwerte sind in Promille angegeben).

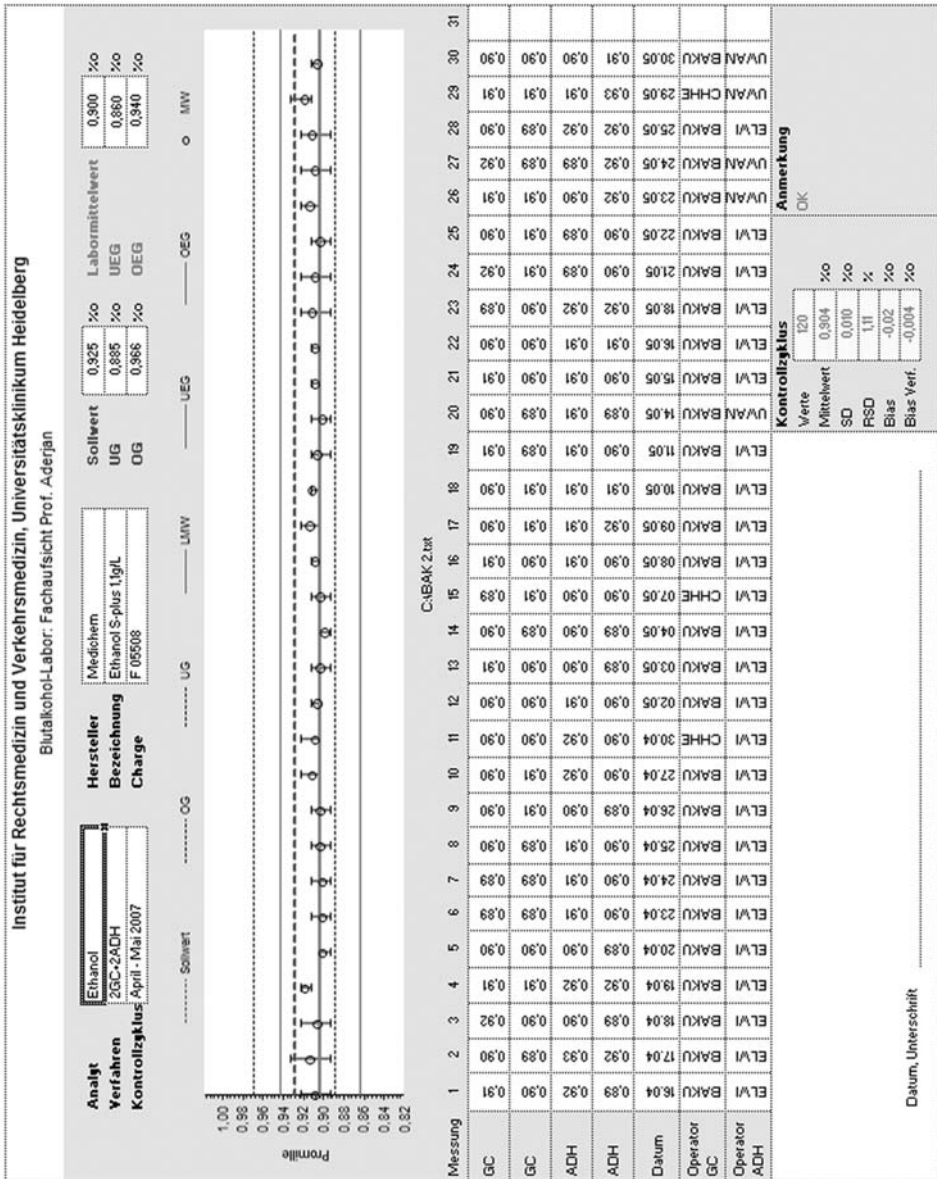


Abb. 3 Verfahren-kombinierende Kontrollkarte für das Qualitätskontrollserum „Ethanol S-plus 1,1 g/L“ (die Messwerte sind in Promille angegeben).

5. Diskussion

Die verfahrenkombinierende Kontrollkarte bildet die Anforderungen an die forensische Bestimmung der Blutalkoholkonzentration bestens ab. Mit Hilfe einer solchen Kontrollkarte lässt sich die forensische Blutalkoholbestimmung leicht überwachen. Der Verwaltungsaufwand zum Führen einer Kontrollkarte ist geringer als beim Führen von getrennten Kontrollkarten.

Werte außerhalb der vorgegebenen Grenzen und Trends sind visuell leicht zu erkennen. Zusätzlich können trendverdächtige Messwertfolgen mit einer Rechenvorschrift geprüft werden. Hierzu wurden von uns jeweils Gruppen von Mittelwerten aus sieben aufeinanderfolgenden Messungen ausgewertet. Diese Gruppierung hat sich im eigenen Labor als praxistauglich erwiesen. Ein über der Vorgabe liegender Bias zwischen beiden Verfahren wird in der in Abb. 2 und 3 dargestellten Kontrollkarte angezeigt. Die Details für die einzelnen Verfahren sind aus weiteren Kontrollblättern, welche auf dieselben Daten zurückgreifen, genauer zu ersehen.

Für akkreditierte Laboratorien, für welche die Kontrolle von Tag zu Tag nach den Leitfäden zur Akkreditierung sowie der ISO-Norm Pflicht ist, kann die verfahrenkombinierende Kontrollkarte als ein sinnvolles Hilfsmittel und wichtige Ergänzung empfohlen werden. Mit der Durchführung wird die Abschätzung der Messunsicherheit unterstützt bzw. möglich.

Die für unser Labor abgeschätzte erweiterte Messunsicherheit von 4,3 % genügt den Anforderungen, die sich aus dem geforderten Sicherheitszuschlag von 0,1 Promille in Bezug auf den Fahruntüchtigkeitsgrenzwert von 1,0 Promille ergeben. Sie ist gemäß der angegebenen Formel ohne weiteres mit einem geeigneten Taschenrechner zu ermitteln.

Da gängige Labordatensysteme sich an der RiliBÄK [10] und Einzelmessungen für klinische Zwecke orientieren, sind forensische Anwendungen nicht direkt abgebildet. Auch dies war ein Grund dafür, eine verfahrenkombinierende Kontrollkarte zu entwickeln und in der Praxis zu prüfen.

Wir empfehlen:

- 1) die BAK-Richtlinie hinsichtlich der Kontrolle der Präzision und der Richtigkeit von Tag zu Tag überarbeiten.
- 2) Vorgaben für die in Ergänzung zur BAK-Richtlinie durchzuführenden Prüfungen.
- 3) die Festlegung von Vorgaben für die Ermittlung des Sollwertes und die Größe seines Vertrauensbereichs als für Richtigkeitskontrollen dienendes Kontrollmaterial. Neben der Angabe von Mittelwert und Standardabweichung der zugrundeliegenden Messungen sollte die Berechnung des Vertrauensbereichs erkennbar statistischen Maßstäben genügen, welche z. B. die Signifikanz, eine mindestens erforderliche Anzahl von Labors und deren Messungen sowie die Homogenität der dem Sollwert zugrundeliegenden Messergebnisse berücksichtigen. Angaben zur erfolgten Prüfung von Homogenität und Stabilität der Proben sollten nicht fehlen.

Zusammenfassung

Die von uns entwickelte verfahrenkombinierende Kontrollkarte mit einer internen, von Tag zu Tag geführten Präzisions- und Richtigkeitskontrolle bildet die Anforderungen an die forensische Bestimmung der Blutalkoholkonzentration bestens ab. Die in den „Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut für forensische Zwecke“ vorgegebene „tagesaktuelle“ Kontrolle ist mit ihr vollständig durchzuführen, denn sie erlaubt z. B. den Verfahrensvergleich mit Prüfung des Bias der Verfahren untereinander. Die Durchführung der

Kontrolle von Tag zu Tag ergibt sich aus der DIN EN ISO/IEC 17025 und den zur Akkreditierung vorgegebenen Leitfäden der DACH. Offen blieb in letzterem, wie in den BAK-Richtlinien, ob Kontrollkarten verfahrens-spezifisch oder eher verfahren-kombiniert von Tag zu Tag zu führen bzw. zu prüfen sind. Der Vorteil einer beide Verfahren kombinierenden Kontrollkarte ist auch, dass Kontrollproben genauso ausgewertet werden, wie Blutalkoholbestimmungen. Unsere Kontrollkarte unterstützt auch die nach der ISO-Norm erforderliche Schätzung und Errechnung der Messunsicherheit: Die Ergebnisse forensischer Ethanol-Ringversuche unseres Labors und die eigenen Präzisionsdaten aus Messungen von Kontrollseren („Ethanol S-plus 0,8 g/L“ und „Ethanol S-plus 1,1 g/L“) ergaben im Bereich von 0,5 bis 2 g/L (entspricht ca. 0,4 – 1,6 Promille) eine kombinierte Messunsicherheit (U) von 1,4 % (Signifikanz 68,2 %). Wird die Signifikanz auf 99,7 % erweitert, sind 4,3 % zu errechnen.

Zur Ergänzung der BAK-Richtlinie empfehlen wir die Führung von Kontrollkarten, die es erlauben, beide Verfahren zu kombinieren. Ferner halten wir die Konkretisierung der Vorgaben für die Präzisions- und Richtigkeitskontrolle und das einzusetzende Kontrollmaterial für erforderlich.

Schlüsselwörter

Blutalkoholbestimmung – Qualitätskontrolle – Qualitätskontrollkarte – Präzision – Richtigkeit

Summary

Recently updated Guidelines for the Forensic Blood Alcohol Determination in Germany (BAC-Guidelines) claim within day quality controls, however, DIN EN ISO/IEC 17025 and mandatory accreditation guidance documents point out day to day controls handled at best by using appropriate charts. Control charts usually are designed for only one method. We have now developed a control chart enabling to combine the results of the two stipulated independent methods (e.g. GC- and ADH-method) which we recommend for day to day control of precision and accuracy. By using methods-combining control charts, the results obtained from control samples can be treated as mandatory claimed for real samples and as well further evaluated in order to estimate the measurement uncertainty according to the Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement“ (GUM). On order to estimate the measurement uncertainty of our forensic blood analysis, we used precision data from our methods-combining control card (ethanol 0.8 g/L and 1.1 g/L) and accuracy data from the specifically designed forensic inter-laboratory proficiency tests for ethanol in serum (Arvecon GmbH, Walldorf / Baden, Germany) in the range of 0.5 to 2 g/L. For the combination of the GC- and the ADH-method, a measurement uncertainty of 1.4 % (68.2 % significance) and of 4.3 % (99.7 %significance) was calculated. We suggest using methods-combining control charts will the improve quality control as claimed in the German BAC-Guidelines.

Keywords

blood alcohol determination – quality assurance – control charts – precision – accuracy

Literatur

- [1] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang A (1998) Anforderungen an einzelne Analysemethoden. Toxichem + Krimtech 65, 18–24
- [2] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B1 (2000) Qualitätsstandards für spezielle Analyte. Toxichem + Krimtech 67, 78–80
- [3] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B2 (2002) Toxichem + Krimtech 69, 32–34
- [4] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang C (2004) Toxichem + Krimtech 71, 146
- [5] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Praktische Schätzung der Messunsicherheit (Beschluss des Arbeitskreises Qualitätssicherung der GTFCh in 2007)
- [6] International Organization for Standardization. ISO 17025 (2005). Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- [7] Eurachem/CITAC, Leitfaden, Ermittlung der Messunsicherheit bei analytischen Messungen, 2003
- [8] Empfehlungen zur Anpassungen der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 an Gesetze, Verordnung und Rechtsprechung. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deut-

- schen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie (2001). Blutalkohol 38, 39–42
- [9] Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut (BAK) für forensische Zwecke. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie (2007). Blutalkohol 44, 273–282
- [10] Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (2002). Deutsches Ärzteblatt 100, Heft 50, 12. Dezember 2003, Seite A 3335–3338
- [11] Schmitt G, Aderjan R. (2004) Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards. Blutalkohol 41, 299–318
- [12] Schmitt G, Aderjan R. (2005) Grenzwert und Messunsicherheit – Was wissen wir nach einer Konzentrationsbestimmung über den wahren Drogengehalt in der Blutprobe? In: XIV. GTFCh-Symposium, Praxis der Forensischen Toxikologie, Mosbach 14.–16. 04. 2004, Verlag: Dr. Dieter Helm, Heppenheim, Seite 26–47
- [13] DACH QM-VA 0900-50 (00) „Allgemeiner Leitfaden zur Umsetzung der ISO 17025 für forensische Laboratorien“
- [14] DACH QM-VA 0900-54 (00) „Spezieller Leitfaden für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke“
- [15] Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement (Geneva, Switzerland: International Organisation for Standardisation), ISBN 92-67-10188-9, 1995
- [16] Nordtest Technical Report 537, Handbook for Calculation of Measurement Uncertainty in Environmental Laboratories, 2003

Anschrift der Verfasser

Dr. rer. nat. Georg Schmitt
Prof. Dr. rer. nat. Rolf Aderjan
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universitätsklinikum Heidelberg
Voßstraße 2
D-69115 Heidelberg
Email: rolf.aderjan@med.uni-heidelberg.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

**Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck**

GREGOR LASCHEWSKI

Liegt auch künftig noch Gefahr im Verzug? Zur Eilanordnung einer Blutentnahme durch die Strafverfolgungs- behörden

Will the danger in delay remain? About speedy ordering of blood sampling by prosecuting authorities and the police

Zugleich Besprechung der Beschlüsse

*des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2007, Az.: 2 BvR 273/06 (BA 2008, 71),
und des Landgerichts Hamburg vom 12. November 2007, Az.: 603 Qs 470/07 (BA 2008, 77)*

I. Einführung in die Thematik

Dem BVerfG gebührt der Verdienst, eine in der Praxis etwas aus dem Blickfeld geratene Thematik wieder in Erinnerung gerufen zu haben: Wenige Staatsanwälte oder Polizeibeamte wären vor dessen Grundsatzentscheidung vom 12. Februar 2007 noch auf die Idee gekommen, zum Zwecke der Anordnung einer Blutentnahme bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt im Verkehr einen Richter zu beteiligen. Das Gespür, dass hierfür – namentlich tagsüber – ein richterlicher Beschluss erforderlich sein könnte, war gelinde gesagt etwas geschwunden. Sogleich nach Bekanntwerden des BVerfG-Beschlusses wurde daher die Auffassung vertreten, durch die Entscheidung werde die bisherige „*rechtswidrige*“ Anordnungspraxis der Strafverfolgungsbehörden bei der Entnahme von Blutproben im Falle des Verdachts eines Alkoholdelikts im Verkehr deutlich eingeschränkt.¹⁾

Das LG Hamburg hat nun die erste – bekannt gewordene – fachgerichtliche Entscheidung zu dieser Frage nach dem Grundsatzbeschluss des BVerfG gefällt.²⁾ Sie spiegelt die Richtung wider, welche die fachgerichtliche Rechtsprechung künftig hinsichtlich der Eilkompetenzen der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen voraussichtlich einschlagen wird. Das Landgericht hatte zum einen zu beurteilen, ob die bisherige Praxis – gemessen an den verfassungsgerichtlichen Vorgaben – tatsächlich rechtswidrig und somit zu ändern ist und zum anderen, ob der vom BVerfG entschiedene Sachverhalt mit der Ausgangslage bei Alkoholdelikten im Verkehr überhaupt vergleichbar ist.

II. Gesetzliche Vorgaben

Die strafprozessuale Anordnung der Entnahme einer Blutprobe ist in § 81a StPO geregelt. Da diese Norm über § 46 Abs. 4 OWiG auch im Bußgeldverfahren Anwendung findet, gelten dessen Voraussetzungen dort entsprechend. Die hier relevanten Vorgaben des § 81a Abs. 1, Abs. 2 StPO lauten wie folgt:

„(1) [...] zur Feststellung von Tatsachen [...], die für das Verfahren von Bedeutung sind [...] sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, [...]“

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.“

Für die Anordnung ist nach § 81a Abs. 2 StPO daher primär der Richter zuständig. Bei Gefahr im Verzug kann die Entnahme einer Blutprobe auch durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen angeordnet werden. Im Bußgeldverfahren rückt gemäß § 46 Abs. 2 OWiG die Verfolgungsbehörde in diese Rolle – also grundsätzlich die Verwaltungsbehörde und gemäß § 53 Abs. 2 OWiG die Beamten des Polizeidienstes, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind.³⁾ Gefahr im Verzug ist anzunehmen, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Maßnahme gefährden würde.⁴⁾

III. Verfassungsgerichtliche Vorgaben

Der Entscheidung des BVerfG lag zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde: Anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung wegen Verdachts der Hehlerei wurden beim Beschwerdeführer Gegenstände mit vermeintlichen Betäubungsmittelrückständen entdeckt. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, zur Überprüfung eines eventuellen Betäubungsmittelkonsums freiwillig eine Urinprobe abzugeben, was dieser verweigerte. Daraufhin wurde durch die Staatsanwaltschaft die Entnahme einer Blutprobe angeordnet.

Nach Auffassung des damaligen Beschwerdeführers war die Anordnung der Blutentnahme rechtswidrig. Insbesondere lagen nach seiner Ansicht die Voraussetzungen für die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung nach § 81a Abs. 2 StPO nicht vor. Seine Anträge hiergegen scheiterten jedoch sowohl beim AG wie beim LG Würzburg. Die zuständige Kammer des BVerfG sah den Beschwerdeführer hingegen in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 19 Abs. 4 GG verletzt. Die Strafgerichte hatten nach Auffassung der Verfassungsrichter die Voraussetzungen der staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz gemäß § 81a Abs. 2 StPO nicht hinreichend geprüft.

Das BVerfG formulierte in seiner Entscheidung die folgenden allgemeinen Vorgaben für die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO⁵⁾: Zunächst machte das Gericht nochmals deutlich, dass eine solche grundsätzlich dem Richter zusteht. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht eine Eil-Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – auch ihrer Ermittlungspersonen. Bevor die Strafverfolgungsbehörden selbst eine Blutentnahme anordnen, müssen sie daher regelmäßig zunächst versuchen, eine Anordnung durch den zuständigen Ermittlungsrichter zu erlangen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs im Sinne von § 81a Abs. 2 StPO haben die Strafverfolgungsbehörden mit Tatsachen zu begründen. Diese müssen auf den Einzelfall bezogen sein und sind in den Ermittlungsakten zu dokumentieren – sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Das Vorliegen einer derartigen Gefährdung unterliegt der vollständigen gerichtlichen Überprüfung.

IV. Beschluss des LG Hamburg: Anwendung des § 81a Abs. 2 StPO bei Alkoholdelikten im Verkehr

1. Ausgangslage der Entscheidung

Das LG Hamburg hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, dem eine „klassische“ Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr zugrunde lag. Es bestand der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer im alkoholbedingt fahruntüchtigen Zustand einen Pkw auf öffentlichen Straßen führte und somit eine Straftat gemäß § 316 StGB beging. Die Blut-

entnahme wurde durch einen Polizeibeamten angeordnet. Nach Auffassung der Verteidigung in diesem Verfahren sollte das Ergebnis der Blutentnahme daher einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Es sei unter bewusster Umgehung des Richtervorbehalts aus § 81a Abs. 2 StPO unmittelbar durch die Polizei angeordnet worden.

Dieser Argumentation ist bereits entgegen zu halten, dass durch die unzutreffende Bejahung von Gefahr im Verzug gemäß § 81a Abs. 2 StPO nach h. M. ein Verwertungsverbot regelmäßig nicht begründet wird.⁶⁾ Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob der vom BVerfG entschiedene Sachverhalt mit der Ausgangslage bei Alkoholdelikten im Verkehr vergleichbar ist und die dortigen Maßstäbe auf diese Fälle übertragbar sind.

Im vom BVerfG entschiedenen Fall sollte die Blutentnahme dem – für die Frage des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmittel nur mittelbaren – Nachweis dienen, dass der Beschwerdeführer überhaupt Umgang mit Betäubungsmitteln hatte. Es kam vorliegend nicht darauf an, im Blut des Beschwerdeführers genaue Konzentrationen von Betäubungsmitteln oder Betäubungsmittelabbauprodukten zu bestimmen. Daneben muss man sich vor Augen führen, dass die Eilanordnung der Staatsanwaltschaft um 9 Uhr morgens erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt – oder kurze Zeit später – ist regelmäßig ein Ermittlungsrichter zumindest telefonisch zu erreichen. Daher verwundert es nicht, dass das BVerfG eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs nicht erkennen konnte. Der Zweck der Maßnahme hätte auch nach Einholung einer ermittelungsrichterlichen Anordnung wohl noch erreicht werden können.

2. Gefahr im Verzug beim Verdacht einer Trunkenheitsfahrt?

Im Verfahren vor dem LG Hamburg war die Ausgangslage eine andere, weil die Blutprobenentnahme zur Bestimmung der Tatzeit-BAK bei einem Alkoholdelikt im Straßenverkehr durchgeführt wurde. Hier besteht die Besonderheit, dass die Überschreitung exakter, gesetzlich oder von der Rechtsprechung festgelegter BAK-Grenzen festgestellt werden muss.

Der Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 1 StVG erfordert ausdrücklich eine BAK von mindestens 0,5 ‰. Im Rahmen der entsprechenden Straftatbestände – § 315a Abs. 1 Nr. 1, § 315c Abs. 1 Nr. 1 a und § 316 StGB – wurden von der Rechtsprechung BAK-Grenzwerte für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Fahrunsicherheit entwickelt. Voraussetzung für die so genannte „relative Fahrunsicherheit“ ist bei Kraftfahrzeugführern grundsätzlich eine Mindest-BAK von 0,3 ‰.⁷⁾ Für die unwiderlegliche Annahme von Fahruntüchtigkeit – die „absolute Fahrunsicherheit“ – wird die Überschreitung einer BAK-Grenze von 1,1 ‰ gefordert.⁸⁾ Bei Fahrradfahrern setzt die neuere Rechtsprechung den Grenzwert für die „absolute Fahrunsicherheit“ bei einer BAK von 1,6 ‰ fest.⁹⁾ Im Schiffsverkehr schwanken die von den Gerichten angenommenen Werte für die „absolute Fahrunsicherheit“ zwischen 1,1 ‰ und 2,4 ‰ BAK.¹⁰⁾

Bei Verkehrsdelikten ist daher die möglichst exakte messtechnische Bestimmung der BAK des Beschuldigten/Betroffenen zum Tatzeitpunkt von entscheidender Bedeutung für die Frage der Strafbarkeit oder der Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes. Dabei ist zu beachten, dass bereits ohne die Einholung eines richterlichen Beschlusses zwischen dem Tatzeitpunkt und der Entnahme der Blutprobe ein längerer Zeitraum liegt. Dieser ist üblicherweise bedingt durch das Verbringen des Beschuldigten/Betroffenen vom Ort des Aufgriffs zur Polizeidienststelle und der Wartezeit bis zum Eintreffen des für die Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 1 Satz 2 StPO zwingend erforderlichen Arztes. Daher ist grundsätzlich

eine Rückrechnung zum Tatzeitpunkt erforderlich, welche die Messgenauigkeit beeinträchtigt.¹¹⁾

Der Beweiswert der Blutprobe wird in weiterem Maße vermindert, falls es nun noch zu einer Verzögerung der Blutentnahme durch die Erholung eines richterlichen Beschlusses kommt. Das LG Hamburg weist zutreffend darauf hin, dass im Falle einer niedrigen BAK zum Tatzeitpunkt – beispielsweise knapp über der 0,3 ‰-Grenze für die „relative Fahrtüchtigkeit“ bei Kraftfahrzeugführern – der Alkohol bei Probenentnahme bereits vollständig abgebaut sein kann.¹²⁾ Dann ist eine Rückrechnung auf die Tatzeit-BAK nicht mehr möglich. In jedem Fall wird bei weiterem Zeitablauf die nachträglich errechnete Tatzeit-BAK immer ungenauer. Bekanntlich nimmt die Rechtsprechung zugunsten des Beschuldigten/Betroffenen bei der Rückrechnung einen Alkoholabbau von 0,1 ‰ pro Stunde an.¹³⁾ Hierbei handelt es sich um einen statistisch gesicherten Mindestwert. Tatsächlich ist der wirkliche Abbauwert im Allgemeinen höher. Der durchschnittliche stündliche Abbauwert liegt zwischen 0,14 ‰ und 0,16 ‰.¹⁴⁾ Bei alkoholgewöhnten Menschen kann es zu einem deutlich höheren Alkoholabbau kommen – bei alkoholkranken Personen bis zu 0,3 ‰ pro Stunde und vereinzelt sogar darüber.¹⁵⁾ Jeder Aufschub verwässert daher das Ergebnis, was gerade bei einer Tatzeit-BAK am Rande einer der oben angeführten Grenzwerte bedeutsam ist.

Die Argumentation des LG Hamburg wird durch folgenden, zusätzlichen Aspekt untermauert: Jede Verzögerung erschwert auch die korrekte Erstellung eines Begleitstoffgutachtens, welches bei der Behauptung von so genanntem Nachtrunk erforderlich ist. Da sich die diversen Begleitstoffe alkoholischer Getränke im menschlichen Körper unterschiedlich schnell abbauen, ist das Ergebnis der Analyse mit jeder vergangenen Stunde weniger exakt.

Im Ergebnis nimmt das LG Hamburg daher – richtigerweise – grundsätzlich Gefahr im Verzug und damit eine Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden gemäß § 81a Abs. 2 StPO an, soweit eine Blutentnahme dem Zweck dient, die Tatzeit-BAK bei Alkoholdelikten im Verkehr nachzuweisen.¹⁶⁾ Man würde das BVerfG missverstehen, wollte man in seinem Beschluss eine Einschränkung der bisherigen Anordnungspraxis der Staatsanwaltschaft bei der Entnahme von Blutproben in Fällen des Verdachts von Alkoholdelikten im Verkehr erblicken.¹⁷⁾ Das BVerfG hat ausdrücklich die zur Eilkompetenz bei Wohnungsdurchsuchung entwickelten strengen Maßstäbe auf Maßnahmen nach § 81a StPO nicht übertragen.¹⁸⁾

3. Dokumentationspflichten

Hervorzuheben sind die Ausführungen des LG Hamburg zu den Dokumentationspflichten der Strafverfolgungsbehörden. Das BVerfG verlangt in seinem Beschluss, dass diejenigen einzelfallbezogenen Tatsachen grundsätzlich in den Ermittlungsakten zu vermerken sind, welche die Gefahr im Verzug gemäß § 81a Abs. 2 StPO begründen.¹⁹⁾ Eine solche Dokumentation kann danach ausnahmsweise entfallen, wenn die Dringlichkeit evident ist. Nach Auffassung des LG Hamburg ist diese Evidenz beim Verdacht einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr regelmäßig gegeben. Es könne von den Strafverfolgungsbehörden nicht verlangt werden, in jedem Einzelfall Feststellungen darüber zur Akte nehmen, dass und warum eine richterliche Entscheidung nicht zeitnah zu erlangen gewesen sei. Die gegenteilige Auffassung würde in „bloße Förmerei“ und „überflüssige Schreibearbeit“ ausarten.²⁰⁾

4. Fazit

Der Beschluss des LG Hamburg ist zu begrüßen. Es ist zu erwarten, dass die weitere fachgerichtliche Rechtsprechung dieser Linie folgen wird. Neben den inhaltlichen Gesichtspunkten, welche das Ergebnis der Entscheidung tragen, sind auch folgende praktische Aspekte zu sehen: Bei Verkehrsdelikten handelt es sich nun einmal um Massendelikte. Wenn in jedem einschlägigen Verdachtsfall ein richterlicher Beschluss eingeholt werden müsste, würde das die Arbeit der Ermittlungsrichter über Gebühr belasten. Dann wären voraussichtlich Forderungen aus der Praxis zu erwarten, den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO bei Blutentnahmen einzuschränken. Wie das BVerfG in seinem Beschluss klarstellt, handelt es sich hierbei nicht um einen verfassungsrechtlich gebotenen, sondern nur um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt.²¹⁾ Die Blutprobenentnahme gilt allgemein – auch bei zwangsweiser Vornahme – als absolut ungefährlich.²²⁾ Es erscheint nicht völlig ausgeschlossen, für einen derart geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von einem Richtervorbehalt abzusehen. Dies gilt umso mehr, als es bereits Vorschriften zur Blutprobenentnahme ohne Richtervorbehalt gibt – z. B. Artikel 7 Abs. 2 BayUnterbrG oder § 13 Abs. 4 SächsPsychKG –, deren Vereinbarkeit zumindest mit Landesverfassungsrecht nicht angezweifelt wird.²³⁾ Meines Erachtens sind derartige Gesetzesänderungen jedoch nicht geboten, da man – wie die Entscheidung des LG Hamburg zeigt – durch eine vernünftige Auslegung des § 81a Abs. 2 StPO zu einem praktikablen Ergebnis kommt.

Zusammenfassung

Bei Verdacht von Trunkenheitsdelikten im Verkehr beeinträchtigt jedes Zuwarten wegen des unmittelbar nach Trinkende einsetzenden Abbaus des Blutalkoholgehalts die Rückrechnung der BAK zum Tatzeitpunkt. Eventuell wird eine solche sogar unmöglich. Für eine Blutentnahme muss von den Strafverfolgungsbehörden daher wegen Gefahr im Verzug gemäß § 81a Abs. 2 StPO (ggf. i.V.m. § 46 Abs. 4 OWiG) in der Regel eine richterliche Anordnung nicht eingeholt werden. Dies entspricht auch den Maßstäben, welche das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung vom 12. Februar 2007 zu § 81a Abs. 2 StPO aufgestellt hat.

Schlüsselwörter

Blutprobe – Trunkenheit im Straßenverkehr – Gefahr im Verzug – Strafverfolgungsbehörden

Summary

In cases of suspected drink driving, any delay affects the result of blood tests. Due to the quick decline of the blood-alcohol-concentration it is important to specify the level of alcohol in the blood as near as possible to the offence, as it may become impossible in some cases. Therefore, in general, the prosecuting authorities and the police do not need a court order (pursuant to § 81a Section 2 of the Criminal Procedure Code and § 46 Section 4 of the Regulatory Offences Act) for the blood test. This view is in accordance with the landmark decision on § 81a sec. 2 of the German Constitutional Court from 12th February 2007.

Keywords

blood sample – drink driving – danger in delay – prosecution authorities

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. Leipold, NJW-Spezial 2007, 281.
- ²⁾ Vgl. in Folge davon auch LG Braunschweig, Beschl. v. 04. Januar 2008, Az.: 9 Qs 381/07, welches dem LG Hamburg argumentativ in vollem Umfang folgt.
- ³⁾ Siehe auch Lampe in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Aufl. 2006, § 46 Rn. 37.
- ⁴⁾ Vgl. z.B. BVerfG, NJW 1979, 1539 (1540); NJW 2001, 1121 (1123).
- ⁵⁾ Vgl. BA 2008, 71 (72).
- ⁶⁾ Vgl. z.B. Senge in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl. 2003, § 81a Rn. 14 m.w.N.; siehe dazu aktuell auch OLG Stuttgart, BA 2008, 76; OLG Hamburg, StraFo 2008, 158.
- ⁷⁾ So bereits BGH, VRS 21, 54.
- ⁸⁾ Vgl. z.B. BGHSt 37, 89.
- ⁹⁾ Vgl. z.B. OLG Celle, NJW 1992, 2169; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 1997, 356.
- ¹⁰⁾ Vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 315a Rdnr. 6 m.w.N.
- ¹¹⁾ Ein insoweit interessanter Nebenaspekt des Beschlusses des LG Hamburg ist, dass dieses offensichtlich die ärztliche Blutentnahme innerhalb einer Stunde ab Zugriff des Beschuldigten/Betroffenen als insoweit erstrebenswerten „Idealfall“ betrachtet; vgl. BA 2008, 77 (78f.).
- ¹²⁾ Vgl. BA 2008, 77 (78).
- ¹³⁾ Vgl. BGHSt 25, 246 (250).
- ¹⁴⁾ Vgl. Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004, Rdnr. 336a.
- ¹⁵⁾ Vgl. Haffner/Besserer/Stetter/Mann, BA 1991, 46 (50); Schröter/Sopp/Brettel, BA 1995, 344 (347).
- ¹⁶⁾ Siehe auch Laschewski, NZV 2007, 582; ebenso Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004, Rdnr. 368.
- ¹⁷⁾ Im Ergebnis ebenso Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 81a StPO, Rdnr. 5.
- ¹⁸⁾ Vgl. BA 2008, 71 (72).
- ¹⁹⁾ Vgl. BA 2008, 71 (72).
- ²⁰⁾ Vgl. BA 2008, 77 (79).
- ²¹⁾ Vgl. BA 2008, 71 (72).
- ²²⁾ Vgl. z.B. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, § 81a Rdnr. 13 m.w.N.
- ²³⁾ Vgl. BayVerfGH, NJW 1990, 2926.

Anschrift des Verfassers

Staatsanwalt Dr. Gregor Laschewski
z. Zt. Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Email: GregorLaschewski@gmx.de

Dokumentation

Aktuelle Gesetzesentwürfe im Verkehrsrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe*) – Auszug –

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

3. § 44 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann dem Verurteilten anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen; bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten beträgt die Höchstdauer des Fahrverbots sechs Monate, es sei denn, die Entziehung der Fahrerlaubnis unterbleibt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 deswegen, weil nach der Gesamtwürdigung nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Täter die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterordnen werde.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn der Täter

1. wegen einer Straftat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 verurteilt wird oder

2. wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat, und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geldstrafe“ die Wörter „und auf Fahrverbot, soweit es nicht neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Bei der Anrechnung von Fahrverbot oder auf Fahrverbot entspricht ein Tagessatz einem Tag Fahrverbot und ein Tag Freiheitsentziehung einem Tag Fahrverbot. Bei der Anrechnung auf Fahrverbot unterbleibt die Anrechnung des Teils, der zu einem Fahrverbot von unter einem Monat führen würde.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozessordnung) wird auf das Fahrverbot angerechnet.“

*) Gesetzesentwurf des Bundesrates, BT-Drucks. 16/8695 vom 02.04.2008, der zurückzuführen ist auf eine Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.01.2008, BR-Drucks. 39/08. Der Gesetzesentwurf ist dem Bundestag zugeleitet worden, aber noch nicht beraten.

5. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Fahrverbot bei Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Fahrverbote verwirkt, so wird auf Fahrverbot erkannt, soweit nicht die Voraussetzungen des § 69 vorliegen. Das Fahrverbot wird durch Erhöhung der Dauer des verwirkten höchsten Fahrverbots gebildet. Es darf die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote und die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. § 54 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Trifft Freiheitsstrafe oder Geldstrafe mit Fahrverbot zusammen, so wird auf Fahrverbot gesondert erkannt.“

6. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe beim Fahrverbot gilt § 54a mit der Maßgabe, dass die in § 44 Abs. 1 festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots überschritten werden kann, soweit es im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten und zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist. Die Gesamtstrafe beim Fahrverbot darf zwei Jahre nicht überschreiten, bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten ein Jahr.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Fahrverbot

Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.“

2. In § 76 Satz 1 werden die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.

Begründung

A. Allgemeines

Das Fahrverbot stellt eine anerkannt wirksame „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ (vgl. BVerfGE 27, 36) dar, die sich besonders für den Bereich der kleineren, zum Teil auch der mittleren Kriminalität eignet. Der Verurteilte kann durch diese Sanktion häufig wirkungsvoller beeinflusst werden als insbesondere durch eine Geldstrafe. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der individuellen Mobilität für die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens wirkt sich eine Einschränkung durch das Verbot, Kraftfahrzeuge führen zu dürfen, als empfindliches Übel aus. Dies gilt vor allem für gut situierte Täter, die mit einer Geldstrafe nicht oder nicht hinreichend zu beeindrucken sind. Um hier für eine ausreichende Sanktionsgerechtigkeit zu sorgen, aber auch um einzelfallangepasster und damit spezialpräventiv wirksamer sanktionieren zu können, bietet sich das Fahrverbot als gegenwärtig einzig praktikable und zugleich konsensfähige Lösung an.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll daher das Fahrverbot, das bislang nur als Nebenstrafe neben einer Freiheits- oder Geldstrafe angeordnet werden kann, zur selbstständigen Hauptstrafe aufgewertet werden. Das Fahrverbot kann dann – anders als nach bisher geltendem Recht – auch isoliert als alleinige Sanktion ohne weitere Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Gleichwohl soll es auch künftig möglich bleiben, neben dem Fahrverbot – zwecks vertiefter Einwirkung auf den Täter – eine zusätzliche Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe zu verhängen. In Betracht kann eine additive Geldstrafe insbesondere dann kommen, wenn das Fahrverbot für sich allein etwa deshalb nicht ausreichend erscheint, weil der Verurteilte nach seinen Lebensumständen nicht zwingend auf das Führen seines Fahrzeugs angewiesen ist. Im Bereich der Freiheitsstrafe wird eine gemeinsame Verhängung von Freiheitsstrafe und Fahrverbot insbesondere im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung ein oft notwendiges und erfolgversprechendes Mittel zur Einwirkung auf den Täter sein. Durch diese Differen-

zierung des Sanktionenspektrums wird den Gerichten eine flexiblere und individuellere Strafzumessung ermöglicht.

Um die Vorzüge des Fahrverbots in seiner ganzen Breite ausnutzen zu können, ist es für die allgemeine Kriminalität zu öffnen. Eine Beschränkung auf Verkehrsstraftaten und sogenannte Zusammenhangstaten, wie sie noch der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts aus dem Jahre 2004 (BT-Drs. 15/2725) vorsah, kommt deshalb nicht in Betracht. Die gegen ein allgemein erweitertes Fahrverbot gerichteten Argumente dringen sämtlich nicht durch. Sie richten sich größtenteils gegen das Institut des Fahrverbots an sich. Das gilt etwa für den Vorwurf der „Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber“ und eine denkbare Ungleichbehandlung von Mittätern. Diese Probleme können nämlich schon nach geltendem Recht auftreten. Gleichfalls sind etwaige Akzeptanzprobleme in der Rechtsgemeinschaft nicht zu befürchten. Zwar besteht bei der Anerkennung des Fahrverbots als allgemeine Sanktion auch bei Nichtverkehrstätern keine Entsprechung zwischen Straftat und Sanktion. Doch auch der Geld- und Freiheitsstrafe fehlt diese Entsprechung in der konkret verübten Straftat häufig. Strafreoretisch kommt es bei der Übelzufügung ohnehin nicht auf eine Entsprechung an; spezialpräventive Gründe werden einen inhaltlichen Bezug ebenso häufig nicht verlangen. Im Gegenteil kann gerade das Fahrverbot auch den Täter eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes spezialpräventiv besser treffen als eine Geldstrafe.

Der Ausbau des Fahrverbots erscheint auch im Hinblick auf die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs vom 27. April 2005 (BGHSt 50, 93 [= BA 2005, 311]) erforderlich. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof den Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Zusammenhangstaten wesentlich eingengt. Etwa beim Einsatz des Fahrzeugs zu Drogengeschäften kann die Entziehung der Fahrerlaubnis seither nur noch angeordnet werden, wenn sich aus der Tat hinreichende Anhaltspunkte für die Bereitschaft des Täters ergeben, dass er die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen kriminellen Zielen unterordnen werde. Nach Auffassung des Entwurfs müssen jedoch bei sämtlichen Missbräuchen des Kraftfahrzeugs im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten effektive Sanktionen verhängt werden können, die gerade die Berechtigung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen. Dem trägt der Ausbau des Fahrverbotes Rechnung.

Durch ein allgemeines Fahrverbot wird schließlich das vielfach als unbefriedigend empfundene Defizit behoben, dass bei gefährlichen Taten im Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr keine fahrerlaubnisbezogenen Maßnahmen getroffen werden können, weil §§ 44, 69 StGB auf das Kraftfahrzeug abstellen. Beispielsweise kann Personen, die im Zustand rauschmittelbedingter Fahrunsicherheit ein Schiff oder ein Schienen- bzw. Luftfahrzeug führen, nach geltendem Recht weder die Fahrerlaubnis entzogen noch kann gegen sie ein Fahrverbot angeordnet werden. Dabei spricht in diesen Fällen regelmäßig alles dafür, dass auch für das Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, wer eine Trunkenheitsfahrt in den genannten anderen Verkehrsarten vollführt hat.

Die Öffnung des Fahrverbots für grundsätzlich alle Delikte muss sinnvollerweise einhergehen mit einer Ausdehnung seiner Höchstdauer. Der gegenwärtige Verbotszeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten ist deutlich zu gering. Gerade wegen des Wegfalls der Notwendigkeit zur gleichzeitigen Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafe ist den Gerichten ein größerer Spielraum bei der Festlegung der Fahrverbotsdauer zu eröffnen. Der Gesetzentwurf sieht daher im Rahmen einer differenzierenden Stufenlösung eine Fahrverbotsdauer von bis zu einem Jahr, bei der Gesamtstrafenbildung sogar von bis zu zwei Jahren, vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 3 (§ 44 Abs. 1 und 2 – neu–)

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Kraftfahrzeugen in Beruf und Freizeit wird ein Fahrverbot von den meisten Verurteilten als fühlbares Übel empfunden. Anders als eine Geldstrafe, die bei gut situierten Tätern häufig zu keiner spürbaren Einschränkung der Alltagsgewohnheiten führt, wirkt sich ein Fahrverbot infolge der mit ihm einhergehenden Mobilitätseinbuße auf das gesamte Arbeits- und Privatleben der Betroffenen aus. Das Fahrverbot wird deshalb zur Hauptstrafe aufgewertet. Dies ermöglicht eine selbstständige Verhängung dieser Sanktion, nicht nur – wie nach gegenwärtigem Recht – eine additive Anordnung neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Auch weiterhin kann aber das Fahrverbot wie bisher neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. Es handelt sich dann um die Kombination zweier Hauptstrafen. Damit soll den Gerichten eine differenziertere Bandbreite von Sanktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, um eine einzelfallangepasste und damit wirksamere Einwirkung auf den jeweiligen Täter zu erreichen.

Die Vorzüge des Fahrverbots als einzige oder als zusätzliche Sanktion sind nicht auf den Bereich der Verkehrsstraftaten beschränkt. Einhergehend mit seiner Aufwertung zur Hauptstrafe soll daher auch die bisherige Beschränkung auf Straftaten entfallen, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Um das Fahrverbot als generell wirksame Denkkettelstrafe einsetzen zu können, wird der Anwendungsbereich auf Straftaten der allgemeinen Kriminalität erstreckt. Eine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Straftaten oder Straftatengruppen ist daher konsequent in der Neufassung des § 44 Abs. 1 nicht mehr vorgesehen.

Um mit der Aufwertung des Fahrverbots eine effektive Bereicherung des Sanktionenspektrums zu erreichen, ist es zudem erforderlich, seine bislang auf drei Monate beschränkte Höchstdauer auszudehnen. Insoweit erscheint es sinnvoll, für das Höchstmaß des Fahrverbots eine gestaffelte Lösung vorzusehen: In seinem bisherigen Anwendungsbereich, also bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, soll das Höchstmaß auf sechs Monate erhöht werden; bei anderen Straftaten soll es hingegen ein Jahr betragen. Für diese abgestufte Lösung sprechen entscheidend Gründe der Verkehrssicherheit. Denn bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hätte eine Erhöhung über sechs Monate hinaus schwer wiegende Kollisionen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Täter von Straßenverkehrsdelikten und sogenannten „Zusammenhangstaten“, deren Schuld so schwer wiegt, dass eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet durch Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB aus dem Verkehr gezogen werden. Stünde aber ein im Höchstmaß nochmals erhöhtes Fahrverbot zur Verfügung, so wäre zu befürchten, dass die Praxis hierzu greift. Auch würden sich etwaige Rechtsmittel wohl wesentlich auf die Entscheidung zwischen Fahrverbot einerseits und Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits konzentrieren. Hinzu kommt, dass der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) weitgehend die Basis entzogen würde, weil im Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, dass das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängt, bei dem diese vorläufige Maßnahme nicht in Betracht kommt. Diese Aspekte gelten für Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs nicht. Auch steht dort mangels Entziehung der Fahrerlaubnis keine Handhabe für einen länger währenden Ausschluss vom Straßenverkehr zur Verfügung. Mit Blick darauf, dass das Fahrverbot zu einem schlagkräftigen Sanktionsinstrument ausgebaut werden soll, erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr sachgerecht.

Wenn auch das Fahrverbot für den Bereich der allgemeinen Kriminalität geöffnet werden soll, behält es seine besondere Bedeutung für den Bereich der Verkehrsstraftaten und der sogenannten Zusammenhangstaten. An der bislang in § 44 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Regelanordnung in Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 soll daher festgehalten werden.

Um zu einer häufigeren Anwendung des Fahrverbots in den Zusammenhangsfällen, in denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt wurde, zu gelangen, soll auch insoweit eine Regelvorschrift eingeführt werden. Vor allem wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Vorbereitung (Fahrt zum Tatort) oder zur Durchführung der Tat (Transport der Beute) missbraucht hat, soll danach regelhaft ein Fahrverbot – allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe – verhängt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die beiden vorgenannten Regelanordnungen in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Absatz 1 Halbsatz 2 stellt dabei sicher, dass für solche Zusammenhangstaten, bei denen nach den durch den Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen (BGHSt 50, 93) keine Entziehung der Fahrerlaubnis mehr angeordnet werden darf, das Höchstmaß des Fahrverbots wie bei sonstigen Taten der allgemeinen Kriminalität ein Jahr beträgt. Dies erscheint für eine effektive Sanktionierung zwingend erforderlich.

Hinsichtlich des Wirksamwerdens des Fahrverbots und der Berechnung der Verbotsfrist bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, die nunmehr in Absatz 3 und Absatz 4 geregelt sind. Es besteht kein Anlass für eine Karenzzeit durch ein generell verzögertes Wirksamwerden oder gar für die Schaffung eines Privilegierungstatbestandes, mit dem die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens selber bestimmen zu können. Ebenso wenig sind Folgeänderungen für die Regelung über das Wirksamwerden eines straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbots angezeigt. § 25 Abs. 2a StVG sieht hier eine Privilegierung vor, wenn gegen den Betroffenen in den letzten zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit kein (straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliches) Fahrverbot verhängt wurde. Der Betroffene kann dann das Wirksamwerden innerhalb der ersten vier Monate selber bestimmen. Ansonsten bleibt es dabei, dass das Fahrverbot mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam wird. Diese Differenzierung erscheint auch sachgerecht, wenn ein vorangegangenes strafrechtliches Fahrverbot in keinem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stand. Daher ist es nicht erforderlich, im Rahmen des § 25 Abs. 2a StVG nach der Art der Anlasstat für das frühere strafrechtliche Fahrverbot zu differenzieren.

Zu Nummer 4 (§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 – neu –, 3 – neu –, Abs. 5 Satz 1)

In seiner abstrakten Sanktionsschwere ist das Fahrverbot generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzuordnen. Auch wenn seine Wirkungen im Einzelfall unterschiedlich sein mögen, bedingt es seiner Konzeption nach eine größere Freiheitsbeschränkung als die Geldstrafe, indes eine geringere als die Freiheitsstrafe. Soweit im Zuge der Aufwertung des Fahrverbots zur Hauptstrafe in § 51 ein Umrechnungsmaßstab für diese Straftat vorzusehen ist, erscheint es daher sachgerecht, sowohl im Verhältnis zur Geldstrafe als auch im Verhältnis zur Freiheitsstrafe einen Umrechnungsmaßstab von 1:1 vorzusehen. Absatz 4 Satz 2 regelt entsprechend die Anrechnung von oder auf Fahrverbot. Im Einzelfall kann sich zwar – abhängig von den individuellen Lebensverhältnissen des Betroffenen – das jeweilige Strafübel durchaus unterschiedlich auswirken. Aufgrund der notwendigen Schematisierung bei der abstrakten Bestimmung des Umrechnungsmaßstabs ist dies jedoch unvermeidbar.

Absatz 4 Satz 3 normiert eine Anrechnungsgrenze. Das noch zu verbüßende Fahrverbot darf – als Untergrenze – einen Monat nicht unterschreiten. Bei einer weitergehenden Anrechnung stünde sonst zu befürchten, dass das Fahrverbot seinen Sanktionszweck verfehlt. Auch wenn der Verurteilte aus Anlass der Tat bereits eine Frei-

heitsentziehung erlitten hat (Absatz 1) oder nach Absatz 2 eine frühere Strafe anzurechnen ist, verfolgt das Fahrverbot eigenständige Strafzwecke. Eine völlige Aufzehrung dieser Sanktion im Anrechnungswege soll deshalb vermieden werden. Dies gilt auch für eine Anrechnung von Fahrverbot auf Fahrverbot. Im Mindestmaß ist daher stets zumindest ein Fahrverbot von einem Monat wirksam.

In Absatz 5 wird unmittelbar – ohne die bisherige Verweisung – angeordnet, dass auch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO anzurechnen ist. Dies erscheint mit der Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe sachgerecht. Die Frage, welcher Teil auf das Fahrverbot angerechnet werden kann, ist in Absatz 4 geregelt. Die dort festgelegte Untergrenze von einem Monat gilt daher auch bei der Anrechnung einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung. Sowohl die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis als auch die Verwahrung, Sicherstellung und Beschlagnahme des Führerscheins nach § 94 StPO entfalten dieselbe Wirkung: Der Beschuldigte darf kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen. Deutlich wird das in § 21 StVG: In allen vorgenannten Fällen ist der Verstoß strafbar. Daher ist es angemessen und geboten, die im Vorfeld einer Verurteilung zu einem Fahrverbot eintretende gleiche Wirkung einer vorläufigen Maßnahme auch im gleichen Maße auf das Fahrverbot anzurechnen. Das entspricht der Regelung im geltenden Recht.

Zu Nummer 5 (§ 54a – neu –)

Die Gesamtstrafenbildung in Fällen der Tatmehrheit beim Fahrverbot ist in einer neuen Vorschrift zu regeln. Mit der Aufstufung zur Hauptstrafe sind die bisherigen Regelungen für die Nebenstrafe in § 52 Abs. 4 Satz 2 und § 53 Abs. 4 StGB nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrverbot nur neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet wird.

§ 54a Abs. 1 StGB-E bezieht sich auf den Fall, dass aus mehreren als Einzelstrafen festgelegten Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Die Bildung der Gesamtstrafe folgt im Grundsatz dem Regelungsmuster des § 54 StGB für die Gesamtstrafenbildung in sonstigen Fällen. Allerdings soll die Höchstgrenze der insgesamt zu bildenden Strafe abweichend von § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB geregelt werden: Die Summe der Dauer der einzelnen Fahrverbote darf zwar erreicht, jedoch nicht überschritten werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein aus kürzeren Fahrverboten insgesamt zu bildendes Fahrverbot in Wochen oder Tagen festzusetzen ist.

Die in § 44 Abs. 1 StGB-E festgelegte Höchstdauer des Fahrverbots gilt auch im Rahmen des § 54a StGB-E. Eine Ausdehnung der möglichen Dauer würde den Charakter des Fahrverbots als Warnungs- und Besinnungsstrafe grundsätzlich verändern. Der Fall, dass bei mehreren gemeinsam zur Aburteilung anstehenden Taten jeweils ausschließlich ein Fahrverbot verhängt wird, dürfte in der Praxis ohnehin kaum in Betracht kommen. Im Hinblick auf die Denktzettel-funktion des Fahrverbots wird es zumeist nicht sachgerecht sein, bei mehrfacher Straftatenbegehung für jede Tat ein Fahrverbot als alleinige Strafe anzuordnen. In derartigen Fällen wird häufig auch die Prüfung nahe liegen, ob eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt.

Erheblich praxisrelevanter wird der Fall sein, dass ein Fahrverbot mit einer anderen Strafe zusammentrifft. Für diese Konstellation bestimmt Absatz 2, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe auf Fahrverbot gesondert erkannt wird. Die Regelung folgt der bisherigen Regelung der § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 4 StGB. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass mit dem Fahrverbot eigenständige Strafzwecke verfolgt werden, auf deren Erreichung auch im Rahmen einer Gesamtstrafenbildung nicht verzichtet werden soll.

Soweit wegen mehrerer Delikte Fahrverbot neben einer anderen Strafe verwirkt ist, bestimmt das Gericht die Dauer des insgesamt zu bildenden Fahrverbots nach Absatz 1. Auch hier wird oftmals die Prüfung einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nahe liegen.

Zu Nummer 6 (§ 55 Abs. 2 – neu –)

Es handelt sich um eine Folge-regelung für die nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe. Der neue Absatz 2 macht die Regelung des § 54a StGB-E für die Bildung des Fahrverbots bei Tatmehrheit auch für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung anwendbar. Hinsichtlich der möglichen Höchstdauer des Fahrverbots wird indes eine abweichende Regelung getroffen. Bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe kann es eher zu der Konstellation kommen, dass aus mehreren selbstständigen Fahrverboten eine einheitliche Strafe zu bilden ist. Dem Grundsatz nach gelten zwar auch hier die zu § 54a StGB-E ausgeführten Erwägungen. Für die Höchstdauer des Fahrverbots soll es deshalb grundsätzlich bei der Grenze des § 44 Abs. 1 StGB-E bleiben. Es muss jedoch Vor-sorge für den Fall getroffen werden, dass eine Fahrverbotsdauer von sechs Monaten bzw. von einem Jahr nicht mehr ausreichend ist, um dem insgesamt verwirklichten Unrecht Rechnung zu tragen oder auf den Täter mit dem ausreichenden Nachdruck einzuwirken. Für diese Fälle ermöglicht der neue § 55 Abs. 2 StGB-E die Verhängung eines Fahrverbots von einem Jahr bzw. – bei Taten der allgemeinen Kriminalität – bis zu einschließlich zwei Jahren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15a – neu –)

Die Einführung des Fahrverbots in das JGG ist im Zusammenhang mit der Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe gemäß § 44 StGB-E zwingend erforderlich. Bisher ist die Verhängung eines Fahrverbots als Nebenstrafe bei gleichzeitiger Verhängung einer Jugendstrafe, eines Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel mög-

lich (§§ 6, 8 JGG). Wird das Fahrverbot aber im Strafgesetzbuch zur Hauptstrafe, so wäre ihre Verhängung bei Anwendung von Jugendstrafrecht gemäß den §§ 5, 6 und 8 JGG nicht mehr zulässig.

Die Hauptstrafen des allgemeinen Strafrechts finden nach dem Sanktionensystem des JGG bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht keine Anwendung. Die Ermöglichung der Anordnung eines Fahrverbots nach JGG ist daher unumgänglich.

Die Einführung des Fahrverbots als eigenständige Sanktion im Jugendstrafrecht ist bereits Gegenstand des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, das dem Deutschen Bundestag vorliegt (BT-Drs. 16/1027). Dessen Umsetzung ist nicht absehbar.

Das Fahrverbot nach JGG soll als Zuchtmittel ausgestaltet werden. Um deutlich zu machen, dass sich das Fahrverbot als Zuchtmittel in das in sich abgeschlossene Sanktionensystem des JGG einfügt, verweist § 15a JGG-E nicht pauschal auf den neu zu fassenden § 44 StGB, sondern formuliert das Fahrverbot selbstständig, wenngleich weitgehend inhaltsgleich mit § 44 Abs. 1 Halbsatz 1 StGB-E.

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Fahrverbot auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts verhängt werden kann, auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, dass ihm die Benutzung des Kraftfahrzeuges untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zum Bewusstsein gebracht werden kann.

Die Vollstreckung des Fahrverbots richtet sich durch den Verweis auf § 44 Abs. 3 und 4 StGB-E nach allgemeinem Strafrecht.

Zu Nummer 2 (§ 76 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeanpassung. Da das Fahrverbot nach § 15a JGG-E Zuchtmittel ist, ist eine gesonderte Erwähnung in § 76 JGG nicht mehr erforderlich.

Stellungnahme der Bundesregierung

Eine wirkungsvolle und angemessene Bekämpfung der Kriminalität und eine beständige Fortentwicklung strafrechtlicher Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung wichtige Anliegen der Rechtspolitik. Daher verschließt sich die Bundesregierung einer angemessenen Erweiterung des Fahrverbots nicht. Das Fahrverbot hat sich als eine verkehrsrechtliche, auf Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zugeschnittene Sanktion bewährt. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesregierung insbesondere eine Erweiterung der Fahrverbotshöchstdauer, um die bestehende „Schere“ zur Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 des Strafgesetzbuchs) zu schließen.

Soweit der Bundesrat im Übrigen eine Aufstufung des Fahrverbots zur Hauptstrafe und seine Anwendung auf allgemeine Kriminalität vorschlägt, wird die Bundesregierung prüfen, ob ein aus dem Kontext des Straßenverkehrs herausgelöstes Fahrverbot in der Praxis effizient angewendet sowie wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hierzu und zu den weiteren Vorschlägen des Bundesrates, wie zum Beispiel zur vorgeschlagenen Staffelung der Fahrverbotsfristen, Stellung nehmen.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes*) – Auszug –

Artikel 1

3. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Geldbuße“ durch die Angabe „Geldbuße bis zu zweitausend Euro“ ersetzt.

4. In § 24a Abs. 4 wird die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ durch die Angabe „dreitausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 ... Nr. 3 und 4 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Erfordernis für eine differenzierte Anhebung der Bußgeldregelsätze bei den Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ergibt sich aus Folgendem:

1. Notwendigkeit der Verbesserung der Allgemein- und Spezialprävention

Die Reduzierung der Anzahl der Verkehrsunfälle ist ein wichtiges Anliegen des Bundes, der Länder und der im Bereich der Verkehrssicherheit tätigen Organisationen. Auf diesem Feld wurden, wie die Entwicklung der Unfallzahlen, insbesondere der erreichte Tiefststand bei der Anzahl tödlicher Verkehrsunfälle zeigt, in den letzten zehn Jahren erhebliche Erfolge erzielt. Allein im Jahr 2005 sind dennoch 5 361 Personen im Straßenverkehr gestorben. Auch wenn diese Zahl für das Jahr 2006 mit etwa 5 091 noch geringer ausgefallen ist, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Unfallgeschehen positiv zu beeinflussen.

Erfolg versprechen neben den ebenfalls fortzusetzenden Bemühungen um die Verkehrserziehungs- und Aufklärungsarbeit die Entschärfung örtlicher Gefahrenstellen, die Anordnung angemessener verkehrlicher Bestimmungen und die Verbesserung der passiven und aktiven Sicherheit der Kraftfahrzeuge auch verstärkte Maßnahmen zur Durchsetzung der Verkehrsregeln. Denn fast jeder Verkehrsunfall war letztlich mit der Verletzung einer straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift durch einen der Beteiligten verbunden. Um zu einer effektiveren Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen zu gelangen, stehen zwei Ansatzpunkte zur Verfügung. Es sind dies die Intensität der Verkehrsüberwachung und die Wirksamkeit der Sanktionen, wobei letztere maßgeblich von ihrer Höhe abhängt. Dies ist in in- und ausländischen Untersuchungen überzeugend nachgewiesen worden (BASt, Polizeiliche Verkehrsüberwachung, Heft M 67, 1996; SUNflower: a comparative research of the development of road safety in Sweden, United Kingdom and the Netherlands (2002); Cost-benefit analysis of road safety improvements, Imperial College Centre for Transport Studies, London, Vereinigtes Königreich, vom 12. Juni 2003).

Die Bußgeldregelsätze für die am häufigsten vorkommenden Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, darunter die Hauptunfallursachen, sind mit dem Erlass der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vom 04. Juli 1989 festgelegt worden und orientierten sich an den seinerzeit bestehenden Zumessungsregeln der Länder. Seitdem sind die Regelungen nicht mehr grundsätzlich geändert worden. Es erfolgten zwar zahlreiche Änderungen des Bußgeldkataloges. Sie waren aber im Wesentlichen auf die Aufnahme qualifizierter Tatbestandsvarianten und auf punktuelle Verschärfungen beschränkt, deren Notwendigkeit sich jeweils aufgrund konkreter verkehrlicher Gegebenheiten oder neuer Erkenntnisse ergab. Insbesondere bei den Hauptunfallursachen (z. B. dem Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit an gefährlichen Stellen, Rotlichtverstöße, der Gefährdung anderer durch Vorfahrtsverletzungen, Verstöße gegen die Promille-Grenze) und Zuwiderhandlungen, die mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Betroffenen verbunden sind (z. B. Überladungen, Fahren mit verkehrsunsicheren Kfz), sind die Bußgeldsätze weitgehend auf dem gleichen Niveau geblieben. Für vorsätzliche Verstöße sind höhere Bußgeldregelsätze nicht im Einzelnen festgelegt. Im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in Gesetzen des Ordnungswidrigkeitenrechts sind die Geldbußen auch für diese Ordnungswidrigkeiten zudem leicht abgesenkt worden.

*) Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks. 348/08 vom 23.05.2008, der dem Bundesrat zugeleitet, aber noch nicht beraten wurde.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet dies, dass sich bei den genannten Verkehrszuwerhandlungen die general- und spezialpräventive Wirkung der Regelsätze des Bußgeldkataloges und der auf ihrer Grundlage verhängten Geldbußen deutlich reduziert hat. Eine Ausnahme bilden nur die hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen, für die die Geldbußen bereits in der Vergangenheit angehoben worden waren. Während die Geldbußen für die genannten Verkehrsverstöße also seit 1990 weitgehend unverändert geblieben sind, haben sich bis 2006 die Bruttolöhne dagegen um etwa 34 %, die Verbraucherpreise um 34 % und das für die Betroffenen verfügbare Einkommen um etwa 49 % erhöht (Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2007, Wiesbaden). Dieser Entwicklung soll – allerdings nicht linear, sondern nur für aus Verkehrssicherheitsicht bedeutsame Verstöße differenziert – Rechnung getragen werden.

2. Berücksichtigung positiver Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedstaaten

Mit der differenzierten Anhebung sollen vor allem die für Hauptunfallursachen vorgesehenen Geldbußen in Deutschland an das entsprechende Niveau in den westeuropäischen Nachbarstaaten angeglichen werden. Insbesondere in Staaten, die, gemessen an den Fahrleistungen, nach einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie weniger Unfalltote im Straßenverkehr zu beklagen haben, ist das Sanktionsniveau deutlich höher als in Deutschland. Auch wenn sich die Sanktionen wegen der verfahrensrechtlichen Unterschiede, der Unterschiede bei den neben der Geldsanktion angewandten Maßnahmen (Fahrverbote, Punktsystem) und der im europäischen Ausland in der Regel nicht vorhandenen Bestimmungen über die Höhe der Sanktion bei einzelnen Zuwiderhandlungen nicht genau miteinander vergleichen lassen, zeigt eine grobe Gegenüberstellung, dass in Staaten mit der besten Unfallbilanz (Niederlande, Schweden) die Sätze für die Geldsanktionen erheblich höher sind als in Deutschland (in etwa das Doppelte). Das gilt ebenfalls für Großbritannien, wo zwar Regelsätze nicht festgelegt sind, aber schon die deutlich höheren Unter- und Obergrenzen für die Geldsanktionen – mindestens ca. 88 €, höchstens ca. 1 480 € bei mittelschweren (z. B. mittlere Geschwindigkeitsüberschreitungen), ca. 3 700 € bei bedeutenden Zuwiderhandlungen sowie ca. 7 400 € bei Alkoholverstößen – das gravierend höhere Niveau zeigen. Auch die in Frankreich gesammelten Erfahrungen belegen, dass höhere Geldsanktionen, wenn ihre Androhung mit einer nachhaltigen Überwachung verbunden ist, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit leisten können. In Frankreich konnte – ausgehend von einem sehr hohen Stand bei der Anzahl der Unfalltoten – mit einem Gesamtpaket von Maßnahmen, dessen zentralen Punkt die größere Abschreckung durch erhöhte Sanktionen und verstärkte Überwachung gebildet hat – die Anzahl der Unfalltoten nach Beginn der Kampagne im Jahr 2002 bis 2005 um insgesamt ein Viertel reduziert werden.

Der Gesichtspunkt der europaweiten Angleichung der Sanktionen für Verkehrsverstöße hatte außerdem bereits Berücksichtigung im Weißbuch Verkehr 2001 der Europäischen Kommission (Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft) gefunden. Bevor konkrete Maßnahmen durch den europäischen Gesetzgeber mit entsprechend weiter reichenden Auswirkungen in Angriff genommen werden, sollten Harmonisierungsbemühungen, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, allerdings zunächst auf der Ebene der Mitgliedstaaten betrieben werden. Deutschland leistet mit der Anhebung der Bußgeldobergrenzen und der darauf basierenden Anhebung der Bußgeldregelsätze für bestimmte Verkehrsverstöße dazu einen nationalen Beitrag.

Für eine differenzierte Überarbeitung der Bußgeldregelungen haben sich der 45. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2007 [siehe dazu Benjamin, BA 2007, 89 f.] und die Verkehrsministerkonferenz in ihrer Sitzung am 09./10.10.2007 ausgesprochen [siehe hierzu den Informationsbeitrag „Geteiltes Echo auf schärfere Sanktionen von schweren Verkehrsverstößen“ in BA 2007, 372 f.].

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 3 (Änderung des § 24 StVG)

In § 24 Abs. 2 wird eine selbstständige Bußgeldobergrenze für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG eingeführt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der damit auf das Doppelte erweiterte Bußgeldrahmen ausschließlich verkehrlich motiviert ist. Die Erweiterung des Bußgeldrahmens ist erforderlich, um eine differenzierte Anhebung der Regelsätze des Bußgeldkataloges vornehmen zu können.

Zu Nr. 4 (Änderung des 24a StVG)

Die für Verstöße gegen die 0,5-Promille-Grenze und das Drogenverbot geltende Bußgeldobergrenze wird an den neuen Bußgeldrahmen für allgemeine Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten angepasst. Der bereits nach geltendem Recht bestehenden Abstufung zwischen allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG und den schwereren Verstößen gegen die 0,5-Promille-Grenze und das Drogenverbot gemäß § 24a StVG wird durch eine Verdoppelung des Bußgeldrahmens Rechnung getragen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*)

– Auszug –

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis – Verordnung

6. § 11 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,“

cc) Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:

„5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,

6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde,

7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,

8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Abs. 1 zu überprüfen ist, oder“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht,“ gestrichen.

b) In Satz 2 Buchstabe e werden nach dem Wort „Alkoholmissbrauch“ die Wörter „oder Alkoholabhängigkeit“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht“ eingefügt.

c) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a StVG begangen wurden. § 13 Nr. 2 Buchstabe b bleibt unberührt.“

36. In der Anlage 4 Gliederungsnummer 8.1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeugen“ ersetzt.

*) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BR-Drucks. 302/08 vom 30.04.2008. Die Verordnung ist dem Bundesrat zugeleitet worden mit der Bitte um Herbeiführung der Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ... drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 6:

zu b), bb) und cc):

a) Begriff der Straftaten

Diese Vorschrift stellt bei Vorliegen verwertbarer Straftaten (Plural) unter den weiteren normierten Voraussetzungen die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung in das pflichtgemäße Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde. Der baden-württembergische VGH hat vor längerer Zeit entschieden, dass dies auch bei Vorliegen nur einer, aber erheblichen Straftat möglich ist (VGH Mannheim, Beschluss vom 25.07.2001, Az: 10 S 614/00 [BA 2002, 229]). Dies ist eine praxiserleichternde Interpretation, die auch beim Vollzug dieser Vorschrift häufig Anwendung findet und deshalb auch in den Verordnungstext Eingang findet. Der Begriff „erheblich“ ist hierbei nicht ohne weiteres mit „schwerwiegend“ gleichzusetzen, sondern bezieht sich auf die Kraftfahreignung.

b) Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 27. April 2005 (Az. GSSt2/04 [BA 2005, 311]) Folgendes entschieden: § 69 StGB bezweckt ausschließlich den Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges (§ 69 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 StGB) setzt daher voraus, dass ein spezifischer Zusammenhang zwischen [Tat] und Verkehrssicherheit besteht. Die Anlasstat muss tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Danach ist es nicht mehr allein ausreichend, wenn der Täter wiederholt Straftaten unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges – z. B. zum Beutetransport – begangen hat. Er weist dann zwar charakterliche Mängel auf, die aber allein nicht den Schluss zulassen, dass er gerade für die Verkehrssicherheit gefährlich ist.

Für die geforderte Prognose kann es jedoch genügen, dass der Angeklagte im Zusammenhang mit den Anlasstaten naheliegend mit einer Situation gerechnet hat oder rechnen musste, in der es zur Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs kommen konnte, wobei auch sein in der einbezogenen Vorverurteilung gezeigtes Verhalten (riskante Fluchtfahrten aus Angst vor Entdeckung) zu berücksichtigen ist (BGH, Beschluss vom 31.05.2005, Az: 4 StR 85/03; wistra 2005, 337).

Ausgehend von der strafgerichtlichen Änderung der Rechtsprechung besteht die Gefahr, dass sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung dieser Tendenz wohl auch als Folge der gleichlautenden Formulierungen in § 69 StGB und § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV insoweit anschließt, als für die Geltendmachung von Fahrignungszweifeln und die Anordnung einer MPU Anhaltspunkte herzuleiten seien, dass sich der Betreffende auch im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten werde. Bereits nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Beschluss v. 16.03.1994, Az: 7 B 10161/94 und Urteil v. 11.04.2000, Az: 7 A 11670/99) müsse aufgezeigt werden, inwieweit sich aus der Straftat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Betreffende im Straßenverkehr nicht mehr ordnungsgemäß verhalten werde. Dafür reiche es nicht aus, dass ein Pkw als Mittel zur Straftat benutzt worden sei. Die frühere gegenteilige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 11, 334) sei veraltet und überholt. Die vom OVG Rheinland-Pfalz geforderte Herleitung berücksichtigt die Unterschiede zwischen der verwaltungsrechtlichen Fahrerlaubnisentziehung und der strafrechtliche Maßregel der Besserung und Sicherung des § 69 StGB nicht hinreichend. Auch ist die Erfüllung der gerichtlichen Vorgaben in der Praxis kaum möglich. Folglich könnte auch bei massiven Straftaten (Drogentransport mit Kfz usw.), soweit sie kein Aggressionspotential beinhalten, keine Fahreignungsbegutachtung angeordnet werden. Dies ist bei dem ersichtlichen gestörten Regelverständnis der Täter keine hinzunehmende Tatsache.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Beurteilung von früherer Alkoholabhängigkeit und früherer Drogenabhängigkeit unterschiedlich gehandhabt.

Bei früherer Alkoholabhängigkeit wird im Rahmen der fachärztlichen Untersuchung alleine aufgrund des einjährigen Abstinenznachweises die Eignung als gegeben angesehen. Dies wird damit begründet, dass die Tatsache, dass der oder die Betroffene in der Lage war ein Jahr Abstinenz einzuhalten, die notwendige Stabilität gewährleistet.

Bei früherer Drogenabhängigkeit wird im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung demgegenüber in der Eignungsüberprüfung – auch flächendeckend in der Rechtsprechung – immer wieder differenziert auf die Prognose und die Stabilität der Verhaltensänderung abgehoben. Der Abstinenznachweis entsprechend den Begutachungskriterien wird dabei lediglich als eine von mehreren Voraussetzungen für eine positive

Begutachtung gewertet. Es ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese unterschiedliche Beurteilung gerechtfertigt sein sollte. Deshalb ist eine MPU als Eignungsuntersuchung in beiden Fällen angezeigt, um eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage für die Fahrerlaubnisbehörde zu erhalten. Dies kann mit den vorgenommenen Änderungen erreicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

zu a):

Mit der Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 3 durch die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 07.08.2002 zum 01.09.2002 wurden die Ärzte der Begutachtungsstellen ausdrücklich in die Aufzählung der für die Erstellung von Fahreignungsgutachten in Frage kommenden Fachkräfte aufgenommen. Insoweit ist zweifelsfrei, dass auch Ärzte der Begutachtungsstellen im Bereich der Drogen- und Arzneimittelproblematiken Gutachten erstellen können. Dies bedarf in § 14 nicht einer weiteren ausdrücklichen Festlegung.

zu b) aa) [gemeint ist wohl zu b)]:

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV nur dann Anwendung findet, wenn die Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu einem früheren Zeitpunkt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde. Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist der Ansicht des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 18.05.2004, Az: 10 S 2796/03 [BA 2006, 57] der Vorrang einzuräumen. Den Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes kann entnommen werden, dass sich der Gesetzgeber beim Erlass der Möglichkeiten der Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund von § 69 StGB und durch einen anfechtbaren Verwaltungsakt der Fahrerlaubnisbehörde bewusst war. Wenn in der aufgrund von § 6 Abs. 1 StVG erlassenen Fahrerlaubnis-Verordnung der Begriff der Entziehung der Fahrerlaubnis verwendet wird, so ist davon auszugehen, dass damit beide Wege der Entziehung der Fahrerlaubnis gemeint sind. Die Beschränkung des Begriffs der Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Feststellung der Fahrungeeignetheit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren widerspricht der Vorrangstellung, die der Gesetzgeber (vgl. § 3 Abs. 3 StVG) der im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgenden Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis beimisst.

zu b) bb) [gemeint ist wohl zu c)]:

Die wiederholte Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss ist in § 13 Nr. 2 Buchstabe b eindeutig geregelt. Die vorliegende Änderung ist erforderlich, um auch die Fälle einer wiederholten Verkehrszuwiderhandlung unter Einfluss berauschender Mittel zu regeln. Auch der Fallkonstellation, dass neben einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG (Alkohol) eine weitere Verkehrszuwiderhandlung unter Einfluss berauschender Mittel (§ 24a Abs. 2 StVG) begangen wurde, wird hier Rechnung getragen. Eine gebundene Entscheidung ist deshalb gerechtfertigt, da in allen Fällen zwischen Konsum von Drogen und/oder Alkohol nicht getrennt werden konnte.

Zu Artikel 1 Nr. 36:

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung und der Rechtsklarheit, da sich im Vollzug aus dem Zusammenwirken der Ziffer 8.1 (Definition des Missbrauchs) und § 13 Nr. 2 Buchstabe c Unebenheiten ergeben haben. Ziffer 8.1 der Anlage 4 definiert Alkoholmissbrauch als das individuelle Unvermögen, einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs i. S. v. § 1 Abs. 2 StVG zu trennen. Das Unvermögen des Führens eines Fahrzeugs und einen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum zu trennen, begründet demnach keine Fahreignungszweifel. Demgegenüber sieht § 13 Nr. 2 Buchstabe c die Notwendigkeit der Anordnung einer MPU bei Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss. Diese Widersprüchlichkeit ist auch beim Vollzug des § 3 (Einschränkung und Entziehung der Zulassung) hinderlich.

Zur Information

*Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM),
Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und
Deutsche Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCH)*

Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im „strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“^{*)}

Ein Verzicht auf eine Blutprobe bei Verkehrsstraftaten unter Alkoholeinfluss ist aus wissenschaftlicher bzw. sachverständiger Sicht gerade in Anbetracht der hohen Ansprüche an die Beweiskraft in Strafverfahren nicht akzeptabel. Es würde auf ein wertvolles Beweismittel mit hoher Aussagekraft verzichtet, zusätzlich käme es in Begutachtungsfragen zu unnötigen Unsicherheiten und zur Ungleichbehandlung von Betroffenen. Die juristischen Folgen müssen den Entscheidungsträgern bewusst sein und im Folgenden sind aus wissenschaftlicher Sicht die Gefahren eines Beweisverlustes und weitere Nachteile kurz aufgelistet:

- 1) Mit der Abschaffung der Blutprobe ginge ein wichtiges und besonders sicheres und informatives Beweismaterial verloren. Folgende Möglichkeiten für eine Beweisführung ständen nicht mehr zur Verfügung:
 - a) prinzipielle Überprüfung des Ergebnisses bei einer Atemalkoholprobe;
 - b) Nachuntersuchung bei Zweifel am technischen Zustand des Atemalkoholgerätes oder Zweifel bezüglich des Einhaltens von physiologisch notwendigen Wartezeiten;
 - c) Überprüfung der Identität des Betroffenen mittels DNA-Untersuchung;
 - d) Überprüfung einer zusätzlichen Aufnahme weiterer zentral wirksamer Mittel (Drogen, Medikamente), was sich z. T. erst im Nachgang ergeben kann bzw. bei Diskrepanzen zwischen Alkoholbefund und der Symptomatik;
 - e) Überprüfung von Nachtrunkangaben (die häufig erst im Laufe eines Verfahrens geltend gemacht werden) mittels Begleitstoffanalyse;
 - f) Überprüfung von Trinkgewohnheiten (z. B. langzeitige Alkoholisierung, Untersuchung auf Alkoholmarker, Schlussturztrunk);
 - g) Hinweise auf ein geändertes Trinkverhalten in Fahreignungsfragen (z. B. normalisierte Alkoholmarker gegenüber erhöhten Werten in der Deliktblutprobe);
 - h) mögliche Belege und Schätzung eines einige Stunden vorangegangenen Alkoholkonsums bei aktueller Alkoholfreiheit durch Nachweis von Ethylglucuronid.
- 2) Ein ärztlicher Untersuchungsbericht mit kompetent erhobenem psychophysischen Leistungsbild durch eine polizeiunabhängige Person steht nicht mehr zur Verfügung. Dieser bildet bei vielen Fragestellungen Grundlage einer weiterführenden Begutachtung, ist eine maßgebliche Grundlage bei der Beurteilung relativer Fahrunsicherheit oder bei Schuldfähigkeitsfragen und ist nicht durch Berichte medizinischer Laien zu ersetzen.

^{*)} Siehe dazu die Dokumentation „Länderstudie 2006: ‚Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich‘“ in BA 2008, 47 ff.

- 3) Forensisch ist die Umrechnung von Atemalkohol- in Blutalkoholwerte problematisch. Unbestritten ist, dass eine exakte Umrechnung nicht möglich ist, da die Streubreite im Einzelfall erheblich differieren kann. Das Verteilungsverhältnis Blutalkohol/Atemalkohol (verwendeter Umrechnungsfaktor 1:2000) unterliegt sowohl zeitlichen als auch individuellen Schwankungen. Insbesondere kurz nach Trinkende kann das Verhältnis deutlich kleiner als 1:2000 sein. Ein Umrechnungsfaktor von 1:2000 stellt gegenüber dem physiologischen Mittelwert von 1:2100 eine Begünstigung von 5 % zugunsten der Atemalkoholmessung dar. Bei einer Umrechnung von Atemalkoholwerten auf die Blutalkoholkonzentration wären wissenschaftlich korrekt allenfalls Konzentrationsbereiche anzugeben (vgl. Stellungnahme der DGRM, BA 1999, 177).
- 4) Wissenschaftlich vertretbare und rechtlich relevante Berechnungen der Blutalkoholkonzentrationen aus Trinkmengen, Trinkmengen aus der BAK und insbesondere Rückrechnungen auf den Tatzeitpunkt beruhen sämtlich auf Erfahrungen mit dem Blutalkohol und sind auf Atemalkohol nicht direkt übertragbar. Die Mehrzahl der Beurteilungen von alkoholisierten Zuständen beruht auf der allein repräsentativen BAK, weil nur diese mit dem Bestand an Alkohol im Körper bzw. im Körperwasser in unmittelbarer Beziehung steht. Entsprechende umfassende wissenschaftliche Studien zum Atemalkohol fehlen. Berechnungen könnten sich allenfalls auf jeweils zugunsten des Beschuldigten von AAK auf BAK umgerechnete Werte stützen.
- 5) Bei höheren BAK-Werten, mit zunehmendem Alter sowie bei Krankheiten sind Personen (erfahrungsgemäß) häufiger nicht mehr in der Lage, eine Atemalkoholprobe abzugeben. Bei möglichen Benachteiligungen oder Bevorteilungen müssten Probanden von vornherein auf eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Blut- oder Atemalkoholmessung hingewiesen werden. Es kann bei authentischen Fällen (mit mehreren Fehlversuchen einer AAK-Bestimmung) zu erheblichen Zeitverlusten kommen, bis man sich zur alternativen Blutentnahme entscheidet, was für die Beweislage und Begutachtungsfragen von Nachteil ist (Alkoholabbau über diesen Zeitraum).

Kontaktadressen

Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin
Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Pollak
Geschäftsführender Direktor des Instituts für
Rechtsmedizin
des Universitätsklinikums Freiburg
Albertstraße 9
79104 Freiburg
Email: legalmed@uniklinik-freiburg.de

Deutsche Gesellschaft für Toxikologische und
Forensische Chemie
Prof. Dr. Thomas Daldrup
Institut für Rechtsmedizin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf
Email: fortoxi@uni-duesseldorf.de

Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.
Prof. Dr. med. Rainer Mattern
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin und
Verkehrsmedizin
am Klinikum der Universität Heidelberg
Voßstraße 2
69115 Heidelberg
Email: rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

**Beschlüsse der 79. Konferenz der Justizministerinnen und
Justizminister am 11. und 12. Juni 2008 in Celle
– Auszug –**

**TOP II. 2 Herausnahme der Staatsanwaltschaften aus dem Verfahren
in Straßenverkehrswidrigkeiten**

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind davon überzeugt, dass neben einem effektiven Strafverfahren auch ein effektives Ordnungswidrigkeitenverfahren stehen sollte. Die nach geltendem Recht vorgesehene Beteiligung der Staatsanwaltschaften im Bußgeldverfahren reduziert sich allerdings bei Straßenverkehrswidrigkeiten vielfach faktisch auf eine bloße „Briefträgerfunktion“ und bindet wertvolle Ressourcen, die sinnvoller für die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafverfolgung eingesetzt werden können.

2. Sie sprechen sich deshalb dafür aus, das Bußgeldverfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten schlanker und effizienter auszugestalten und die Staatsanwaltschaften nicht mehr am Ordnungswidrigkeitenverfahren zu beteiligen, wenn Gegenstand des Verfahrens ausschließlich Verstöße gegen Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund dessen erlassener Verordnungen sind und kein Sachzusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten besteht.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Strafrechtsausschuss, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Vorschlags für eine gesetzliche Regelung einzurichten. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

TOP II. 4 Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht des Strafrechtsausschusses zur Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen zur Kenntnis.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister vermögen die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren befürwortete Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstrafsachen derzeit nicht zu unterstützen. Die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen, unter Alkoholeinfluss begangenen Straßenverkehrsstrafsachen bedürfen der effektiven und konsequenten Ahndung. Ob eine solche bei teilweiser Ersetzung der Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse gewährleistet wäre, steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest. In der Wissenschaft ist weiter umstritten, ob eine Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel zur sicheren Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne der einschlägigen Strafvorschriften ausreicht. Die strafrechtliche Praxis befürchtet u. a. eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung. Sie hat sich deshalb gegen eine teilweise Ersetzung der allseits anerkannten Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse ausgesprochen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister werden die weitere Entwicklung des wissenschaftlichen Forschungsstands und die Diskussion zur Beweistauglichkeit der Atemalkoholanalyse im Strafprozess aufmerksam beobachten.

Pressemitteilung des B.A.D.S. zum Beschluss TOP II. 4

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. (B.A.D.S.) begrüßt die Entscheidung der Justizminister von Bund und Ländern, Kraftfahrer, die unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilgenommen haben, auch künftig einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Die Blutuntersuchung ist nicht nur bei auftretenden Zweifeln am Blutalkoholmessergebnis jederzeit wiederholbar, was bei der Atemalkoholmessung nicht möglich ist, sondern erlaubt darüber hinaus auch die Feststellung von vom Kraftfahrer eventuell konsumierter Drogen oder anderer Substanzen.

Dr. Erwin Grosse, Präsident des B.A.D.S.

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

4. Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für
Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der
Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)
– **Ankündigung** –

Titel: Unbestimmte Begriffe in der Begutachtung von Fahrtüchtigkeit
und Fahreignung

Schwerpunktt Themen: – Medizinisch-psychologische Begutachtung der Fahreignung
– Ärztliche Begutachtung der Fahreignung
– Begutachtung der Fahrtüchtigkeit
– Umgang mit dem Begriff „Wahrscheinlichkeit“ in der Begut-
achtung
– Beitrag der Forschung zur Begutachtung

Termin: 24. bis 25. Oktober 2008

Tagungsort: Edwin-Scharff-Haus
Silcherstraße 40
89231 Neu-Ulm

Programm: **Workshop 1 – 24.10.2008**
Alkoholabhängigkeit oder schädlicher Gebrauch – Fallbeispiele
und Vorschläge für die Abgrenzung

Workshop 2 – 24.10.2008
Drogenabhängigkeit oder schädlicher Gebrauch – Fallbeispiele
und Diskussion bezüglich der Frage des Trennens zwischen Kon-
sum und Führen eines Fahrzeuges

Workshop 3 – 25.10.2008
Diabetes und Fahreignung – Probleme der Begutachtung bei
fraglicher Therapieumstellung

Workshop 4 – 25.10.2008
Bedingte Eignung – Eine besondere Herausforderung in der
Begutachtung der Fahreignung

Kontaktadressen:**Tagungspräsident**

Prof. Dr. med. ERICH MILTNER
Ärztlicher Direktor
Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Ulm
Prittwitzstraße 6
89075 Ulm (D)
Tel. +49 (0)731 50 06 50 00
Fax +49 (0)731 50 06 50 03
erich.miltner@uni-ulm.de

Wissenschaftliches Komitee

Prof. Dr. med. RAINER MATTERN
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsklinikum
Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin
Voßstraße 2
69115 Heidelberg (D)
Tel. +49 (0)6221 56 89 11
Fax +49 (0)6221 56 52 52
rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

Prof. Dr. rer. nat. WOLFGANG SCHUBERT
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)
Ferdinand-Schultze-Straße 65
13055 Berlin (D)
Tel. +49 (0)30 98 60 98 81
Fax +49 (0)30 98 60 97 67
wolfgang.schuber@dekra.com

Tagungsorganisation

Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH
SYLVIA BRAUNSDORF
Markt 8
07743 Jena (D)
Tel. +49 (0)3641 3 53 32 75
Fax +49 (0)3641 35 33 21
sylvia.braunsdorf@conventus.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

42. 1. Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Bedingungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.

Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.

2. Die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft. Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgeschrie-

bene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer),
Urteil vom 26. Juni 2008
– C-329/06 (Wiedemann), C-343/06 (Funk) –

Aus den Gründen:

Die Ausgangsverfahren und die Vorlagefragen
Rechtssache C 329/06

Herr Wiedemann, der deutscher Staatsangehöriger ist, wohnt seit dem 30. Juni 1995 in Deutschland, zunächst in B. W., dann in W. im A. 22

Am 29. April 2002 erteilte ihm das Landratsamt R. eine Fahrerlaubnis der Klasse B mit einer Probezeit von zwei Jahren. Am 02. September 2003 wurde Herrn Wiedemann aufgegeben, wegen einer straßenverkehrsrechtlichen Zuwiderhandlung an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Am 20. März 2004 ergab ein bei ihm durchgeführter Urintest einen Hinweis auf Konsum von Heroïn und Cannabis. Bei dieser Gelegenheit räumte er den regelmäßigen Genuss von Cannabis ein. 23

Mit Verfügung vom 14. April 2004 entzog das Landratsamt R. Herrn Wiedemann die Fahrerlaubnis mit der Begründung, er sei wegen seines Drogenkonsums zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. 24

Der Widerspruch von Herrn Wiedemann gegen diese Verfügung wurde vom Regierungspräsidium T. mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 2004, bestandskräftig seit dem 20. September 2004, zurückgewiesen. 25

Am 19. September 2004, einem Sonntag, erteilte die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt K. (Tschechische Republik) Herrn Wiedemann eine Fahrerlaubnis. Am 01. Oktober 2004 wurde ihm ein tschechischer Führerschein der Klasse B mit der Wohnsitzangabe „B. W., Deutschland“ ausgestellt. 26

Herr Wiedemann nahm mit dieser Fahrerlaubnis am Straßenverkehr in Deutschland teil und verursachte dabei am 11. Oktober 2004 einen Verkehrsunfall. Am 16. Oktober 2004 wurde sein Führerschein von der Polizeidirektion R. beschlagnahmt. 27

Mit Verfügung des Landratsamts R. vom 27. Oktober 2004 wurde ihm das Recht aberkannt, aufgrund seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen, weil er nach deutschem Recht seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen noch immer nicht nachgewiesen habe. Der Führerschein wurde ihm zurückgegeben, nachdem er mit dem Vermerk „Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland“ versehen worden war. 28

Die deutschen Behörden teilten dem Verkehrsministerium der Tschechischen Republik mit, dass von den 29

- zuständigen tschechischen Behörden eine Fahrerlaubnis ausgestellt worden sei, ohne zu berücksichtigen, dass Herr Wiedemann seinen Hauptwohnsitz in Deutschland habe und dass seine deutsche Fahrerlaubnis ihm zuvor mit der Begründung entzogen worden sei, dass er wegen Drogenkonsums, der im Übrigen fortwährende, ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei.
- 30** Mit Schreiben vom 18. April 2005 und vom 10. Januar 2006 teilte das tschechische Verkehrsministerium mit, es werde eine Überprüfung der Entscheidungen der zuständigen tschechischen Behörden vornehmen.
- 31** Da das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 27. Oktober 2004 erfolglos blieb, erhob Herr Wiedemann am 06. Juli 2005 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, das das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:
1. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen, dass die, wegen fehlender Fahreignung im Wohnsitz<mitglied>staat erfolgte, verwaltungsbehördliche Fahrerlaubnisentziehung der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch einen anderen Mitgliedstaat nicht entgegensteht und dass der Wohnsitz<mitglied>staat auch eine solche Fahrerlaubnis grundsätzlich anerkennen muss?
 2. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang III und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass keine Verpflichtung des Wohnsitz<mitglied>staats zur Anerkennung einer Fahrerlaubnis besteht, die der Inhaber nach Entziehung seiner Fahrerlaubnis im Wohnsitz<mitglied>staat durch gezielte Täuschung der Fahrerlaubnisbehörde des Aussteller<mitglied>staats und ohne Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung erschlichen oder durch kollusives Zusammenwirken mit Behördenmitarbeitern des Aussteller<mitglied>staats erlangt hat?
 3. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass der Wohnsitz<mitglied>staat nach Entziehung der Fahrerlaubnis durch seine Verwaltungsbehörde die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis vorläufig aussetzen oder deren Ausnutzung verbieten kann, solange der Aussteller<mitglied>staat prüft, ob er die rechtsmissbräuchlich erlangte Fahrerlaubnis zurücknimmt?
- 32** Am 26. April 2007 wurde dem Gerichtshof ein Schreiben des tschechischen Verkehrsministers vom 14. März 2006 an dessen deutschen Amtskollegen übermittelt, in dem Ersterer bestätigt, dass Herr Wiedemann der tschechische Führerschein nach den geltenden Vorschriften erteilt worden sei. Dieses Schreiben und seine Übersetzung ins Deutsche wurden dem Gerichtshof vom vorlegenden Gericht übersandt. Nach Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs wurden diese Schriftstücke allen Beteiligten, die schriftliche Erklärungen eingereicht haben, übermittelt.
12. Juli 2000 Inhaber eines Führerscheins der Klasse B, wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt. Seine Fahrerlaubnis wurde entzogen, sein Führerschein eingezogen und ihm untersagt, vor Ablauf von neun Monaten, d. h. vor dem 24. Februar 2002, eine neue Fahrerlaubnis zu beantragen.
- 34** Im Rahmen der Bemühungen von Herrn Funk, eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten, unterzog er sich einer medizinisch-psychologischen Begutachtung. In diesem Gutachten vom 07. Februar 2002 wurde festgestellt, dass er nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei, da mangels positiver Persönlichkeitsentwicklung eine erhebliche Rückfallgefahr bestehe. Nach Durchführung eines Kurses erhielt Herr Funk jedoch am 26. März 2002 eine neue Fahrerlaubnis.
- 35** Bei einer Kontrolle am 17. Juni 2002 wurde festgestellt, dass Herr Funk erneut unter Alkoholeinfluss stand. Da das nach dieser Kontrolle am 17. Juni 2003 erstellte Sachverständigen Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass zu erwarten sei, dass der Betroffene auch zukünftig Fahrzeuge unter Alkoholeinfluss führen werde, entzog ihm die Stadt C. mit nicht angefochtenem Bescheid vom 15. Juli 2003 die neue Fahrerlaubnis.
- 36** Herr Funk beantragte am 02. Dezember 2003 die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Da das Sachverständigen Gutachten vom 27. Februar 2004 jedoch negativ ausfiel, nahm er seinen Antrag zurück.
- 37** Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass Herr Funk, obwohl er beim Einwohnermeldeamt C. mit alleiniger Wohnung an diesem Ort gemeldet war, ein Umstand, den er später selbst bestätigt hat, am 09. Dezember 2004 in T. (Tschechische Republik) einen Führerschein der Klasse B erhielt.
- 38** Nachdem die Stadt C. hiervon erfahren hatte, gab sie Herrn Funk am 10. Februar 2005 auf, ein Sachverständigen Gutachten über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Da Herr Funk dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog sie ihm mit Bescheid vom 11. Mai 2005 das Recht, in Deutschland von seiner tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, und ordnete unter Androhung eines Zwangsgelds die Vorlage des tschechischen Führerscheins an, um dieses Verbot einzutragen. Mit Bescheid vom 31. Mai 2005 setzte sie das für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnung vorgesehene Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro fest und drohte die Einziehung des Führerscheins an.
- 39** Da das Widerspruchsverfahren gegen diese Entscheidungen erfolglos blieb, erhob Herr Funk Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, das das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat:
1. Darf ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 vom Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins verlangen, dass er bei <den Behörden des ersten Mitgliedstaats> die Anerkennung des Rechts, von jener Fahrberechtigung im <Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats> Gebrauch zu machen, beantragt, wenn dem Inhaber <dieses> Füh-

Rechtssache C 343/06

- 33** Mit rechtskräftigem Urteil vom 25. Mai 2001 des Amtsgerichts Chemnitz wurde Herr Funk, seit dem

erscheins zuvor im <ersten Mitgliedstaat eine frühere> Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war?

2. Falls nein: Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber <dieses> Führerscheins zuvor im <ersten Mitgliedstaat> durch die Verwaltungsbehörde <eine frühere vom ersten Mitgliedstaat erteilte> Fahrerlaubnis entzogen worden war, wenn das Recht des erstgenannten Mitgliedstaats davon ausgeht, dass es bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen der Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis keine Sperrfrist für deren Wiedererteilung gibt, und wenn ein Anspruch auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis erst dann besteht, wenn der Betroffene den Nachweis der Fahreignung als materielle Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Form einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung auf Anordnung der Verwaltungsbehörde erbracht hat?

3. Falls nein: Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung der Fahrberechtigung nach Maßgabe eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ablehnen darf, wenn dem Inhaber <dieses> Führerscheins zuvor im <ersten Mitgliedstaat> durch die Verwaltungsbehörde <eine frühere vom ersten Mitgliedstaat erteilte> Fahrerlaubnis entzogen oder diese sonst aufgehoben worden war und aufgrund objektiver Anhaltspunkte (kein Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, der den Führerschein ausgestellt hat, und erfolgloser Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im <ersten Mitgliedstaat>) davon auszugehen ist, dass mit dem Erwerb der ... EU-Fahrerlaubnis <im anderen Mitgliedstaat> nur die <im ersten Mitgliedstaat geltenden> strengen materiellen Anforderungen des inländischen Wiedererteilungsverfahrens, insbesondere die medizinisch-psychologische Begutachtung, umgangen werden sollen?

- 40 Ein Schreiben des tschechischen Verkehrsministeriums vom 05. September 2005, in dem die Gültigkeit des Führerscheins von Herrn Funk bestätigt wird, ist dessen Erklärungen beigelegt und dem Gerichtshof auch mit Schreiben vom 21. Juni 2007 übermittelt worden. Gemäß Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs ist dieses Schreiben allen Beteiligten, die schriftliche Erklärungen eingereicht haben, übermittelt worden.

Verfahren vor dem Gerichtshof

- 41 Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2006 sind die Rechtssachen C 329/06 und C 343/06 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.
- 42 Mit einer Reihe schriftlicher Fragen, die am 01. August 2007 gestellt worden sind, hat der Gerichtshof

die tschechische Regierung zum einen nach den Vorschriften der Tschechischen Republik über die Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 91/439 sowie danach gefragt, ob es möglich ist, einen Führerschein auszustellen, in dem ein Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angegeben ist; zum anderen hat er danach gefragt, welche Kriterien für die Feststellung gelten, ob eine Person ihren Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat, und ob es Kontrollen hinsichtlich des tatsächlichen Wohnsitzes gibt.

Mit bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 31. August 2007 eingegangenem Telefax hat die tschechische Regierung auf diese Fragen geantwortet, dass die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes, wie sie in der Richtlinie 91/439 vorgesehen sei, in die tschechische Rechtsordnung erst mit Wirkung ab 01. Juli 2006 eingefügt worden sei. Für die Zeit davor habe nach der tschechischen Regelung eine Fahrerlaubnis auch Personen erteilt werden können, die sich weder dauerhaft noch vorübergehend im Gebiet der Tschechischen Republik aufgehalten hätten.

Zu den Vorlagefragen

Die vorliegenden Vorabentscheidungsfragen betreffen zwei Aspekte der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, die nacheinander zu prüfen sind, nämlich zum einen die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, und zum anderen die Möglichkeit, die sich aus einem solchen Führerschein ergebende Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, bis der Ausstellermitgliedstaat über einen eventuellen Entzug dieses Führerscheins entschieden hat.

Zu der Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen des durch Art. 234 EG eingeführten Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof dessen Aufgabe ist, dem nationalen Gericht eine für die Entscheidung des bei diesem abhängigen Verfahrens sachdienliche Antwort zu geben. Hierzu hat der Gerichtshof die ihm vorgelegte Frage gegebenenfalls umzuformulieren. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Gerichtshofs, alle Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auszulegen, die die staatlichen Gerichte benötigen, um die bei ihnen abhängigen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, auch wenn diese Bestimmungen in den dem Gerichtshof von diesen Gerichten vorgelegten Fragen nicht ausdrücklich genannt sind (Urteile vom 18. März 1993, Viessmann, C 280/91, Slg. 1993, I 971, Randnr. 17, vom 11. Dezember 1997, Immobiliare SIF, C 42/96, Slg. 1997, I 7089, Randnr. 28, und vom 08. März 2007, Campina, C 45/06, Slg. 2007, I 2089, Randnrn. 30 und 31).

Im vorliegenden Fall ist bei der Prüfung der Vorlagefragen angesichts der Sachverhalte, die den Aus-

- gangsverfahren zugrunde liegen, sowie des Inhalts der Erklärungen, die beim Gerichtshof eingereicht worden sind, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 91/439 mit einzubeziehen. Um eine sachdienliche und möglichst vollständige Antwort auf die Vorlagefragen zu geben, sind diese daher, soweit die vorliegenden Gerichte dies unterlassen haben, entsprechend zu erweitern.
- 47 Mit den beiden ersten Fragen in der Rechtssache C 329/06 sowie der zweiten und der dritten Frage in der Rechtssache C 343/06 möchten die vorlegenden Gerichte wissen, ob die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. a und b sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat (Aufnahmemitgliedstaat) verwehren, die Anerkennung eines Führerscheins abzulehnen, der zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat (Ausstellermitgliedstaat) einer Person ausgestellt wurde, der zuvor im Aufnahmemitgliedstaat ihre frühere Fahrerlaubnis wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss entzogen worden war, wenn dieser Person dieser Führerschein außerhalb einer Sperrzeit, aber unter Missachtung des Wohnsitzerfordernisses oder der Eignungsvoraussetzungen, die der Aufnahmemitgliedstaat insoweit zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs vorsieht, ausgestellt wurde.
- 48 Diese Fragen sind zusammen mit der ersten Frage in der Rechtssache C 343/06 zu prüfen, mit der festgestellt werden soll, ob der Aufnahmemitgliedstaat vom Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten neuen Führerscheins verlangen darf, dass er vor dem Gebrauch dieses Führerscheins die Anerkennung des Rechts beantragt, diesen Führerschein im Aufnahmemitgliedstaat zu verwenden, wenn ihm dort die Fahrerlaubnis entzogen oder sonst aufgehoben worden war.
- 49 Aus dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 ergibt sich, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (Urteil vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205, Randnr. 71 [BA 2004, 450]).
- 50 Nach gefestigter Rechtsprechung sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Oktober 1998, Awoyemi, C 230/97, Slg. 1998, I 6781, Randnrn. 41 und 43, vom 10. Juli 2003, Kommission/Niederlande, C 246/00, Slg. 2003, I 7485, Randnrn. 60 und 61, Kapper, Randnr. 45, Beschlüsse vom 06. April 2006, Halbritter, C 227/05, Randnr. 25 [BA 2006, 307], und vom 28. September 2006, Kremer, C 340/05, Randnr. 27 [BA 2007, 238]).
- Demnach darf der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht von irgendeiner Formalität abhängig machen. Es verstößt daher gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verpflichten, die Anerkennung dieses Führerscheins in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Niederlande, Randnrn. 60 ff.).
- Es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats, zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung – gegebenenfalls die Neuerteilung – einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist.
- Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten somit befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse Halbritter, Randnr. 34, und Kremer, Randnr. 27). Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins diese Voraussetzungen erfüllte (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Niederlande, Randnr. 75, Beschluss vom 11. Dezember 2003, Da Silva Carvalho, C 408/02, Randnr. 21, und Urteil Kapper, Randnr. 46). Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat gemäß Nr. 5 des Anhangs III der Richtlinie für jede Erteilung eines Führerscheins eine strengere ärztliche Untersuchung als die in diesem Anhang beschriebenen vorschreiben kann, berührt daher nicht die Verpflichtung dieses Mitgliedstaats, die Führerscheine anzuerkennen, die die anderen Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie ausgestellt haben.
- Daraus folgt, erstens, dass ein Aufnahmemitgliedstaat, der die Erteilung einer Fahrerlaubnis insbesondere nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis von strengeren nationalen Voraussetzungen abhängig macht, die Anerkennung eines zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht allein mit der Begründung ablehnen kann, dass der Inhaber diesen neuen Führerschein gemäß einer nationalen Regelung erlangt hat, die nicht dieselben Anforderungen aufstellt, wie sie der Aufnahmemitgliedstaat vorsieht.
- Zweitens verbietet es der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, dass ein Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit der Begründung ablehnt, dass der Inhaber dieses Führerscheins nach vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins die Voraussetzungen für dessen Erlangung nicht erfüllt hat (vgl. in diesem Sinne Beschluss Da Silva Carvalho, Randnr. 22, und Urteil Kapper, Randnr. 47).

- 56 Da die Richtlinie 91/439 dem Ausstellermitgliedstaat die ausschließliche Zuständigkeit verleiht, sich zu vergewissern, dass die von ihm ausgestellten Führerscheine unter Beachtung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erteilt werden, ist es nämlich allein Sache dieses Mitgliedstaats, geeignete Maßnahmen in Bezug auf diejenigen Führerscheine zu ergreifen, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass ihre Inhaber diese Voraussetzungen nicht erfüllten (vgl. in diesem Sinne Beschluss Da Silva Carvalho, Randnr. 23, und Urteil Kapper, Randnr. 48).
- 57 Hat ein Aufnahmemitgliedstaat triftige Gründe, die Ordnungsmäßigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu bezweifeln, so hat er dies dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 mitzuteilen. Falls der Ausstellermitgliedstaat nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, kann der Aufnahmemitgliedstaat gegen diesen Staat ein Verfahren nach Art. 227 EG einleiten, um durch den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439 feststellen zu lassen (vgl. in diesem Sinne Beschluss Da Silva Carvalho, Randnr. 23, und Urteil Kapper, Randnr. 48).
- 58 Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gestattet zwar, wie dem letzten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, den Mitgliedstaaten aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs, unter bestimmten Umständen ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf jeden Inhaber eines Führerscheins anzuwenden, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat.
- 59 Diese Befugnis, wie sie sich aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 ergibt, kann jedoch nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausgeübt werden (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse Halbritter, Randnr. 38, und Kremer, Randnr. 35).
- 60 Zudem ist Art. 8 Abs. 4, der einem Mitgliedstaat erlaubt, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung des Führerscheins angewendet wurde, eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine und aus diesem Grund eng auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kapper, Randnrn. 70 und 72, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 35, und Kremer, Randnr. 28).
- 61 Insofern ist zunächst hervorzuheben, dass, auch wenn diese Bestimmung es einem Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins abzulehnen, ihr gleichwohl – entgegen dem Vorbringen der deutschen Regierung – nicht zu entnehmen ist, dass der erste Mitgliedstaat das Recht, von einem vom zweiten Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein Gebrauch zu machen, von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen darf (vgl. in diesem Sinne Beschluss Kremer, Randnr. 37).
- 62 Da nämlich die Ausstellung eines Führerscheins durch einen Mitgliedstaat unter Einhaltung der in der Richtlinie 91/439 vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen, darunter denjenigen in Anhang III der Richtlinie über die Fahrtauglichkeit, erfolgen muss, liefe es der Verpflichtung der gegenseitigen Anerkennung ohne Formalitäten zuwider, Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass frühere Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem Mitgliedstaat entzogen oder aufgehoben wurde, generell verpflichtet werden können, bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats die Erlaubnis zu beantragen, von der Fahrberechtigung Gebrauch zu machen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt.
- 63 Auf diese Bestimmung kann sich ein Mitgliedstaat auch nicht berufen, um einer Person, auf die eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Kapper, Randnr. 76, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 27, und Kremer, Randnr. 29). Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, der den Schlussstein des mit der Richtlinie 91/439 eingeführten Systems darstellt, würde nämlich geradezu negiert, hielte man einen Mitgliedstaat für berechtigt, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern (Urteil Kapper, Randnr. 77, und Beschlüsse Halbritter, Randnr. 28, und Kremer, Randnr. 30).
- 64 Insbesondere hat der Gerichtshof in Randnr. 38 des Beschlusses Kremer entschieden, dass es die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat verwehren, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellten Führerscheins und damit die Gültigkeit dieses Führerscheins in seinem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins, auf den im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früher erteilten Fahrerlaubnis ohne gleichzeitige Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist, die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen.
- 65 Dagegen ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass es die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Ent-

- zugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrzeit ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen.
- 66 Zwar gestattet Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nicht, die Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins allein mit der Begründung abzulehnen, dass dem Inhaber dieses Führerscheins zuvor eine frühere Fahrerlaubnis im Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes entzogen wurde; wie in den Randnrn. 58 und 59 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, erlaubt diese Bestimmung es ihm aber, die neue Fahrerlaubnis vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips einzuschränken, auszusetzen, zu entziehen oder aufzuheben, wenn das Verhalten des Inhabers der Erlaubnis nach deren Erteilung dies nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaats rechtfertigt.
- 67 Um auf die Fragen der vorlegenden Gerichte zu antworten, ist sodann insbesondere auf die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, wie er oben in Erinnerung gerufen worden ist, für den Fall einzugehen, dass feststeht, dass der neue Führerschein unter Missachtung der von der Richtlinie aufgestellten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt worden ist.
- 68 Insoweit ergibt sich aus dem vierten Erwägungsgrund der Richtlinie, dass zu den zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr eingeführten Voraussetzungen die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen gehören; nach diesem Artikel hängt die Ausstellung eines Führerscheins von der Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs und hinsichtlich des Wohnsitzes ab.
- 69 Wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihren Erklärungen hervorhebt, trägt die Wohnsitzvoraussetzung mangels einer vollständigen Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung der Fahrerlaubnis u. a. dazu bei, den „Führerschein-Tourismus“ zu bekämpfen. Im Übrigen ist diese Voraussetzung, wie der Generalanwalt in Nr. 78 seiner Schlussanträge [BA 2008, 127] ausgeführt hat, unerlässlich, um die Einhaltung der Voraussetzung der Fahreignung zu überprüfen.
- 70 Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439, wonach jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, schreibt nämlich die Einmaligkeit der Fahrerlaubnis fest. Als Vorbedingung, die die Prüfung der Einhaltung der übrigen in dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen bei einem Führerscheinbewerber ermöglicht, hat die Wohnsitzvoraussetzung, nach der sich der Ausstellermitgliedstaat bestimmt, daher eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen.
- 71 Die Sicherheit des Straßenverkehrs könnte daher gefährdet werden, wenn die Wohnsitzvoraussetzung in Bezug auf eine Person, auf die eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der
- Aufhebung der Fahrerlaubnis nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 angewendet worden ist, nicht beachtet würde.
- Folglich kann, wenn sich zwar nicht anhand von vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen, aber auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war, der Aufnahmemitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet auf den Inhaber dieses Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, es ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt.
- Nach alledem ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer für den Betroffenen geltenden Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt, und somit die Gültigkeit dieses Führerscheins anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen. Unter denselben Umständen verwehren diese Bestimmungen es einem Mitgliedstaat jedoch nicht, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte.
- Zu der Möglichkeit einer vorläufigen Aussetzung der Fahrberechtigung, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt**
- Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht in der Rechtssache C 329/06 wissen, ob die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat nach dem Entzug der Fahrerlaubnis durch seine Verwaltungsbehörden im Interesse der Sicherheit des Stra-

Benverkehrs die Anerkennung der Fahrerlaubnis, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, vorläufig aussetzen kann, wenn der letztgenannte Mitgliedstaat mitteilt, dass er die Modalitäten der Ausstellung dieses neuen Führerscheins prüfen will, was zu einer Rücknahme des Führerscheins führen könnte.

Zur Erheblichkeit der Frage

75 In ihren schriftlichen Erklärungen in der Rechtsache C 329/06 führt die deutsche Regierung aus, dass diese Frage nach der Stellungnahme der Tschechischen Republik in ihrem in Randnr. 32 des vorliegenden Urteils erwähnten Schreiben vom 14. März 2006, wonach dieser Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis von Herrn Wiedemann nicht zurücknehmen werde, nicht mehr erheblich sei.

76 Es ist daran zu erinnern, dass in einem Verfahren nach Art. 234 EG, der auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruht, nur das nationale Gericht, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen Verantwortungsbereich die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen hat. Daher ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, über ihm vorgelegte Fragen zu befinden, wenn diese die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffen (vgl. u. a. Urteile vom 13. März 2001, PreussenElektra, C 379/98, Slg. 2001, I 2099, Randnr. 38, vom 18. Dezember 2007, Laval un Partneri, C 341/05, Slg. 2007, I 0000, Randnr. 45, und vom 14. Februar 2008, Varec, C 450/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 23).

77 Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass es ihm unter außergewöhnlichen Umständen obliegt, zur Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit die Gegebenheiten zu untersuchen, unter denen er von dem nationalen Gericht angerufen wird (Urteil Varec, Randnr. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung). Er kann die Entscheidung über die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts u. a. ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht oder wenn das Problem hypothetischer Natur ist (vgl. in diesem Sinne Urteile PreussenElektra, Randnr. 39, und Laval un Partneri, Randnr. 46).

78 Im vorliegenden Fall bestreitet die deutsche Regierung nicht die Zuständigkeit des Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens. Sie beschränkt sich nämlich auf den Hinweis, dass die vorliegende Frage infolge des Schreibens des tschechischen Verkehrsministers vom 14. März 2006 gegenstandslos geworden sei, da in diesem Schreiben die endgültige Weigerung der tschechischen Behörden mitgeteilt werde, ein Verfahren zum Entzug der betreffenden tschechischen Fahrerlaubnis einzuleiten.

Es ist jedoch Sache des nationalen Gerichts und nicht des Gerichtshofs, die Bedeutung dieses Schreibens zu beurteilen, um zu ermitteln, ob ihm eine solche Weigerung zu entnehmen ist. Jedenfalls ist es allein Sache dieses Gerichts, zu entscheiden, ob angesichts der Ereignisse, über die es nach Erlass der Vorlageentscheidung unterrichtet wird, die Beantwortung der Vorlagefrage für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits unerheblich geworden ist.

Folglich ist die vorliegende Vorlagefrage zu beantworten.

Zur Beantwortung der Frage

81 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass, da ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Richtlinie 91/439 verpflichtet ist, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, die praktische Wirksamkeit der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine gefährdet wäre, wenn dieser erste Staat die Aussetzung der sich aus diesem Führerschein ergebenden Fahrberechtigung anordnen könnte, während der zweite Mitgliedstaat dessen Ausstellungsmodalitäten überprüft.

82 Auch wenn diese Überprüfung zur Rücknahme des betreffenden Führerscheins führen kann, wäre in einem solchen Fall die vorläufige Aussetzung der sich aus diesem Führerschein ergebenden Fahrberechtigung nämlich auf eine Vermutung der Rechtswidrigkeit des Führerscheins begründet, die nicht mit der in Randnr. 53 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar ist; danach ist der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins die in der Richtlinie vorgesehenen Ausstellungs Voraussetzungen erfüllt hat.

83 Der Mitgliedstaat, der den Entzug der Fahrerlaubnis gegen eine Person verfügt hat, ist gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet, den dieser Person zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen, und kann daher nicht die sich aus diesem neuen Führerschein ergebende Fahrberechtigung aussetzen.

84 Ist jedoch entsprechend dem zweiten Teil der Antwort in Randnr. 73 des vorliegenden Urteils ein Mitgliedstaat ausnahmsweise berechtigt, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, so ist dieser erste Mitgliedstaat erst recht berechtigt, die Fahrberechtigung des Inhabers dieses Führerscheins auszusetzen, während der zweite Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 vorgeschriebenen Wohnsitzvoraussetzung, überprüft, was eventuell zur Rücknahme dieses Führerscheins führen könnte.

85 Wie im Übrigen in Randnr. 66 des vorliegenden Urteils festgestellt worden ist, kann nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 ein Mitgliedstaat auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins wegen eines Verhaltens des Betroffenen

nach der Erteilung dieses Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden.

- 86 Nach alledem ist auf die dritte Frage in der Rechtsache C 329/06 zu antworten, dass die Art. 1 Abs. 2 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 es einem Mitgliedstaat, der nach dieser Richtlinie verpflichtet ist, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, verwehren, diese Fahrberechtigung vorläufig auszusetzen, während der andere Mitgliedstaat die Modalitäten der Ausstellung dieses Führerscheins überprüft. Dagegen verwehren es diese Bestimmungen unter denselben Umständen einem Mitgliedstaat nicht, die Aussetzung der Fahrberechtigung anzuordnen, wenn sich aus den Angaben im Führerschein oder anderen von diesem anderen Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vollständige Fassung des Urteils ist einzusehen unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

43.)* Blutalkoholwerte ab 2 Promille deuten auf eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit hin, so dass stets eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten im Sinne von § 21 StGB erforderlich ist.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 08. November 2007
– 4 Ss 473/07 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Soest hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt. Zugleich ist der Führerschein des Angeklagten eingezogen und seine Fahrerlaubnis ist ihm entzogen worden, verbunden mit der Anweisung an die Verwaltungsbehörde, ihm vor Ablauf von noch 3 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil hat die Berufungskammer verworfen. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Revision und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Revision gem. § 349 Abs. 2 StPO i. V. m. § 354 Abs. 1a StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge teilweise Erfolg und führt zur Aufhebung des Rechts-

folgenausspruchs. Ein sachlich-rechtlicher Mangel des angefochtenen Urteils liegt darin, dass sich die Berufungskammer mit der Möglichkeit einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten im Sinne von § 21 StGB nicht auseinandersetzt. Dies hätte sich nach den Feststellungen, die die Kammer zum Tathergang und in den Erwägungen zur Strafzumessung getroffen hat, indes aufgedrängt. Die Kammer hat festgestellt, dass der Angeklagte etwa eine Stunde nach der Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,96 Promille hatte. Nach der erforderlichen, aber vom Tatrichter nicht vorgenommenen Rückrechnung (vgl. hierzu Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 20 Rdnr. 13 m. w. N.) ist von einer Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 2,36 Promille auszugehen. Blutalkoholwerte ab 2 Promille deuten auf eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit hin, so dass stets § 21 StGB zu prüfen ist (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 20 Rdnr. 21 m. w. N.). Die Urteilsgründe lassen jedoch eine Auseinandersetzung mit dieser Frage vermissen, was einen durchgreifenden Rechtsfehler darstellt.

Von der Aufhebung des Urteils im Rechtsfolgenausspruch konnte nicht gem. § 354 Abs. 1a StPO abgesehen werden, weil die Kammer bei der Strafzumessung ausdrücklich zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt hat, „dass seine Alkoholisierung doch sehr erheblich war“. Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Berufungskammer, wenn es die Voraussetzungen des § 21 StGB bejaht hätte, zu einer niedrigeren Strafe gekommen wäre.

Das angefochtene Urteil war mithin im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Arnberg zurückzuverweisen, welche auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat. Die Berufungskammer wird dabei auch zu prüfen haben, ob die Vorverurteilung des Angeklagten noch zu berücksichtigen ist oder ob der Angeklagte als nicht vorbelastet gilt.

44. 1. Bei einer hohen Blutalkoholkonzentration [hier zur Tatzeit: 3,08 ‰] ist eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände nötig, um trotz der hohen Blutalkoholkonzentration volle Schuldfähigkeit anzunehmen.

***) 2. Eine hohe Blutalkoholkonzentration allein mag zwar ein Indiz für Vorsatz sein, ein Erfahrungssatz, dass bei hohen BAK-Werten von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden kann, besteht jedoch nicht. Vielmehr bedarf es zur Annahme von Vorsatz neben der Blutalkoholkonzentration ergänzender Feststellungen zum Trinkverlauf sowie zu den vom Angeklagten gezeigten Verhaltensweisen während und nach der Tat.**

3. Hinsichtlich einer Berufungsbeschränkung ist grundsätzlich die Frage der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, die zur Rechtsfolge gehört, von der Frage der Schuldfähigkeit, die dem Schuldspruch

zuzurechnen ist, trennbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine neue Entscheidung über die Schuldfrage aufgrund der für die Strafzumessung festgestellten Tatsachen zu einer Verneinung der Schuld führen kann.

4. Die Beschränkung der Berufung ist ebenfalls unwirksam, wenn die Feststellungen zum Schuldanspruch so mangelhaft sind, dass sie für das Berufungsgericht keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Rechtsfolge sein können.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 22. November 2007
– 3 Ss 484/07 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Gladbeck vom 02. Mai 2007 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt worden, ferner ist eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von 24 Monaten verhängt worden. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der Angeklagte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Berufungshauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht Essen die so beschränkte Berufung verworfen.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts und den diese ergänzenden Feststellungen des Landgerichts ist der Angeklagte seit vielen Jahren arbeitslos und ohne Ausbildung. Seit mehr als 20 Jahren trinkt er regelmäßig Alkohol in erheblichen Mengen. Eine Alkoholtherapie hat er bisher nicht absolviert. Er hat drei Kinder und um den dreijährigen Sohn kümmert er sich nach eigenen Angaben regelmäßig. Dieser wohnt 300 m entfernt bei der Mutter.

Strafrechtlich ist der Angeklagte 19 Mal, teilweise auch einschlägig, vorbelastet.

Am 03. Juli 2006 fuhr der Angeklagte nach den Feststellungen um 17:25 Uhr mit einem fahrerlaubnispflichtigen PKW unter anderem die U.-straße in G., ohne eine Fahrerlaubnis zu haben. Zweck der Fahrt war, seinem Sohn zu zeigen, dass auch er Auto fahren könne. Außerdem wollte er ihm das Auto vorführen. Der Angeklagte hatte die Nacht vorher hindurch Alkohol getrunken. Eine um 17:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen BAK-Wert von 2,78 ‰. Tatzeitpunkt und Grund der Fahrt stellte das Landgericht ergänzend zu den Feststellungen des Amtsgerichts Gladbeck fest.

Gegen das Urteil des Landgerichts Essen wendet sich der Angeklagte mit der Revision. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet gem. § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Landgerichts hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die Feststellungen des Urteils tragen die Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit

im Verkehr nicht und das Landgericht geht zu Unrecht von einer wirksamen Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch aus.

1. Der Senat kann das angefochtene Urteil trotz der Berufungsbeschränkung auch hinsichtlich des Schuldanspruches überprüfen. Die in der Berufungshauptverhandlung erklärte Beschränkung ist unwirksam.

Eine Beschränkung der Berufung ist unwirksam, wenn eine so enge Verbindung zwischen Schuld- und Strafausspruch besteht, dass eine getrennte Überprüfung des angefochtenen Teils nicht möglich ist, ohne dass der nicht angefochtene mitberührt wird (BGH NJW 1996, 2663, 2664). Grundsätzlich ist die Frage der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, die zur Rechtsfolge gehört, von der Frage der Schuldfähigkeit, die dem Schuldanspruch zuzurechnen ist, trennbar. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine neue Entscheidung über die Schuldfrage aufgrund der für die Strafzumessung festgestellten Tatsachen zu einer Verneinung der Schuld führen kann (OLG Köln NSTz 1984, 379, 380).

Die Berufungsbeschränkung ist unwirksam, da nach den Feststellungen des Amtsgerichts die Fragen einer Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB wegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit oder einer Schuldnfähigkeit gem. § 20 StGB wegen Alkoholgenusses nicht getrennt voneinander geprüft werden können.

Bei der beim Angeklagten festgestellten Blutalkoholkonzentration von 2,78 ‰, die – ermittelt durch Rückrechnung – 3,08 ‰ zur Tatzeit betrug, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt um 17:25 Uhr schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war. Über den BAK-Wert hinausgehende Feststellungen hat das Amtsgericht nicht getroffen. Es hat lediglich festgestellt, „dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt noch wusste, was er tat“ und pauschal auf den Arztbericht verwiesen, ohne genauere Passagen in Bezug zu nehmen. Dies reicht jedoch zum Ausschluss einer Schuldnfähigkeit im Sinne des § 20 StGB nicht als Begründung aus.

Des Weiteren ist eine Beschränkung nicht wirksam, wenn die Feststellungen zum Schuldanspruch so mangelhaft sind, dass sie für das Berufungsgericht keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Rechtsfolge sein können (BGHSt 33, 59).

Auch unter diesem Aspekt ist die Berufungsbeschränkung unwirksam. Das Amtsgericht hat überhaupt keine Feststellungen dazu getroffen, ob und warum der Angeklagte vorsätzlich gehandelt haben soll, was aber bei § 316 StGB erforderlich wäre, vor allem da Trunkenheit im Verkehr auch fahrlässig begangen werden kann, was Auswirkungen auf die Rechtsfolge haben kann. Das Urteil des Amtsgerichts stellt letztlich nur fest, dass der Angeklagte am Tattag unter Alkoholeinfluss Auto gefahren ist, ohne in irgendeiner Form auf die innere Tatseite einzugehen.

2. War damit die Berufung nicht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, konnte der Senat das Berufungsurteil vollständig überprüfen.

Die Sachrüge der Revision greift durch. Das Urteil des Landgerichts Essen begegnet rechtlichen Bedenken und war deshalb aufzuheben.

Das Landgericht verneint rechtsfehlerhaft die Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB.

Bei einer so hohen Blutalkoholkonzentration wie beim Angeklagten, die nach Rückrechnung sogar schon den Wert von 3 ‰ überschritten hat, wäre eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände nötig gewesen, um trotz der hohen Blutalkoholkonzentration volle Schuldfähigkeit anzunehmen. Denn grundsätzlich indiziert eine Blutalkoholkonzentration von 3 ‰ zumindest verminderte Schuldfähigkeit, wenn nicht gar Schuldfähigkeit gem. § 20 StGB (Tröndle/Fischer, § 20 Rn. 20, 21). Dies bedeutet nicht, dass die Annahme voller Schuldfähigkeit bei BAK-Werten von weit über 2,0 ‰ ausgeschlossen wäre. Es bedarf dann jedoch einer umfassenden Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Alkoholgewöhnung und des Täterverhaltens vor, bei und nach der Tat (BGH NSiZ 2005, 92 f.). Leistungsverhalten und andere psychodiagnostische Kriterien, zu denen neben der bereits erwähnten Alkoholgewöhnung auch noch intaktes Erinnerungsvermögen, unauffälliges Verhalten oder situationsgerechtes Nachtatverhalten gehören können, sind daneben ebenso gewichtige Beweisanzeichen für die Frage der Schuldfähigkeit (BGHSt 43, 66, 70 f. [= BA 1997, 446]). Jedoch sind die Anforderungen an diese Kriterien deutlich höher, wenn es um eine sehr hohe Blutalkoholkonzentration geht, namentlich um Werte, die sich 3 ‰ nähern, und dennoch Schuldfähigkeit bejaht wird (BGH NSiZ 2000, 136).

Dementsprechende Erörterungen fehlen im angefochtenen Urteil, insbesondere werden psychodiagnostische Kriterien neben der Blutalkoholkonzentration nicht umfassend gewürdigt. Das Urteil beschränkt sich darauf festzustellen, dass der Angeklagte seit 20 Jahren alkoholgewöhnt ist und dass sein Handeln rational und stringent gewesen sei, ohne dieses näher auszuführen, zu begründen oder zu erklären, warum gerade dies die volle Schuldfähigkeit des Angeklagten begründen sollte. Es ist durchaus zu erwägen, dass der Angeklagte den Entschluss, seinem erst dreijährigen Sohn Auto und Fahrvermögen zu zeigen, gerade aus einer Alkohollaune heraus gefasst hat. Rational ist dieses Vorhaben nicht unbedingt. Was das Gericht meint, wenn es das Handeln des Angeklagten als stringent bezeichnet, wird nicht deutlich. Es fehlen zudem Ausführungen dazu, wie viel Alkohol der Angeklagte zu sich genommen hat und wie sich seine Fahrweise bei der Tat dargestellt hat, ob er also z. B. in Schlangenlinien oder eben unauffällig gefahren ist. Dies wäre aber für die Beurteilung der Frage der Schuldfähigkeit von Bedeutung gewesen, insbesondere wenn eine so hohe Blutalkoholkonzentration wie hier in Rede steht.

Auch die Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 StGB hält rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die Feststellungen sind lückenhaft, sie tragen die Verurteilung wegen vorsätzlicher Tat nicht.

Eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 StGB setzt bedingten Vorsatz voraus. Der Täter muss seine Fahruntüchtigkeit kennen oder zumindest für möglich halten und dennoch fahren.

Insgesamt ist nicht erkennbar, warum die Kammer von vorsätzlichem Handeln ausgegangen ist. Es fehlen Feststellungen zu Umständen, die begründen könnten, warum der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit gekannt bzw. für möglich gehalten haben soll. Die hohe Blutalkoholkonzentration allein mag zwar ein Indiz sein, ein Erfahrungssatz, dass bei hohen BAK-Werten von vorsätzlichem Handeln ausgegangen werden kann, besteht jedoch nicht (OLG Frankfurt a.M. NJW 1996, 1358, 1359 [= BA 1996, 301]). Gerade ein hochgradig alkoholisierter Mensch kann sich möglicherweise für besonders fahrtüchtig halten.

Neben der Blutalkoholkonzentration hätte es zur Annahme von Vorsatz ergänzender Feststellungen dazu bedurft, unter welchen Umständen der Angeklagte welche Arten von Alkohol in welchen Mengen zu sich genommen hat, also Feststellungen zum Trinkverlauf sowie zu den vom Angeklagten gezeigten Verhaltensweisen während und nach der Tat (OLG Hamm NSiZ-RR 1996, 297). Außerdem hätten Ausfallerscheinungen vor oder während der Fahrt Indizien für Vorsatz sein können. Weitere Indizien können auch in diesem Zusammenhang die Alkoholgewöhnung, der Zusammenhang des Trinkverhaltens mit dem Fahrtantritt, Intelligenz und verbleibende Selbstkritik sein (OLG Frankfurt a.M. NJW 1996, 1358, 1359). Auch die Warnwirkung einer vorhergehenden Verurteilung wegen § 316 StGB kann bei der Vorsatzprüfung berücksichtigt werden.

Feststellungen zum konkreten Trinkverlauf oder der Verhaltensweisen vor und während der Tat, insbesondere der Fahrweise des Angeklagten, oder zu sonstigen Kriterien abgesehen von der Blutalkoholkonzentration und der Alkoholgewöhnung fehlen im Berufungsurteil. Das Berufungsgericht macht sich diesbezüglich lediglich die Feststellungen des Amtsgerichts zu Eigen. Dies allein genügt aber nicht für die Annahme von Vorsatz. Es hätte insbesondere Feststellungen darüber bedurft, was der Angeklagte vor der Fahrt getan hat und wie sich dies ausgewirkt hat. Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte nämlich die ganze Nacht über Alkohol getrunken, die Tat aber erst um 17:25 Uhr begangen. Was der Angeklagte zwischen dem Ende der Nacht und der Fahrt am späten Nachmittag getan hat, könnte durchaus von Bedeutung sein, da z. B. ein zwischenzeitlicher Schlaf unter Umständen für die Frage, ob der Angeklagte sich nach einem solchen für fahrtüchtig hielt, entscheidend sein könnte.

3. Im Übrigen sei ergänzend angemerkt, dass das Urteil zu den Gründen für die Dauer der Sperre nach § 69a StGB keinerlei Ausführungen enthält, was jedoch erforderlich gewesen wäre, da die Frage der Dauer der Sperre nur nach einer nachprüfbaren Gesamtwürdigung entschieden werden kann (Münchener Kommentar zum StGB/Athing, § 69a Pn. 16 m. w. N.).

45.*) I. Voraussetzung für den Übergang vom Bußgeldverfahren (wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG) zum Strafverfahren (wegen Verge-

hens gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB) ist nach § 81 OWiG die Erteilung eines rechtlichen Hinweises durch das Gericht, zu dem dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Erlass eines Beschlusses, mit dem die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entzogen wird, stellt schon formal keinen solchen Hinweis nach § 81 Abs. 2 OWiG dar.

2. Allein der Umstand, dass der Betroffene unter dem Einfluss einer Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille beim Rückwärtseinparken mit einem LKW einen PKW touchierte, rechtfertigt nicht den Schluss, er sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke fahruntüchtig gewesen.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 26. Februar 2008 – 533 Qs 30/08 –

Zum Sachverhalt:

Dem Betroffenen wird vorgeworfen, am 12. Juni 2007 in Berlin ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben, obwohl er 0,7 Promille Alkohol im Blut gehabt habe, sowie die ihm beim Rückwärtsfahren obliegende besondere Vorsicht außer Acht gelassen zu haben, so dass es zum Unfall gekommen sei. Der Betroffene habe beim Rückwärtseinparken mit einem LKW einen PKW angefahren.

Zunächst war wegen dieses Vorwurfes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO zu entziehen, was das Amtsgericht Tiergarten formlos ablehnte. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein und leitete die Akte dem Polizeipräsidenten Berlin zur Verfolgung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsordnungswidrigkeit weiter.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2007 verhängte der Polizeipräsident Berlin gegen den Betroffenen wegen des Vorwurfs eine Geldbuße in Höhe von 650 Euro sowie ein dreimonatiges Fahrverbot. Hiergegen legte der Betroffene Einspruch ein; die Akte wurde über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht Tiergarten vorgelegt.

Der zuständige Richter am Amtsgericht sendete am 21. November 2007 eine E-Mail an den Verteidiger des Betroffenen, in der er anregte, den Einspruch zurückzunehmen. Weiter wies er „vorsorglich“ darauf hin, dass er erneut die Frage des Vorliegens eines Vergehens prüfen müsse und werde. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass er zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage komme als sein Kollege in seiner formlosen Ablehnungsentscheidung.

Mit Beschluss vom 30. November 2007 entzog das Amtsgericht Tiergarten dem „Beschuldigten“ die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 111a StPO. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis sei er alkoholbedingt fahruntüchtig gewesen und habe deshalb den Unfall verursacht. Diesen Beschluss übersandte der zuständige Richter am Amtsgericht gemäß § 36 StPO der Staatsanwaltschaft und regte an, Ankla-

ge zu erheben oder einen Strafbefehlsantrag zu stellen, weil nach seiner Auffassung hinreichender Tatverdacht nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB bestehe.

Daraufhin nahm der Betroffene seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurück und legte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. November 2007 ein. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 2 StPO aufzuheben, da der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden sei, stellte diesen Antrag aber bis zur Entscheidung über die Beschwerde zurück.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg, da zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Strafverfahren, das Grundlage für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sein könnte, anhängig war.

Das zunächst eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt und nicht wieder aufgenommen. Das Bußgeldverfahren hat durch die Rücknahme des Einspruchs seinen rechtskräftigen Abschluss gefunden, bevor ein Übergang zum Strafverfahren stattgefunden hatte. Voraussetzung für den Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren ist nach § 81 OWiG die Erteilung eines rechtlichen Hinweises durch das Gericht, zu dem dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Unmittelbar mit der Erteilung eines solchen Hinweises tritt der Übergang in das Strafverfahren ein. Die Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (vgl. BGHSt 29, S. 305).

Ein wirksamer Hinweis ist hier vor der Rücknahme des Einspruchs jedoch nicht erteilt worden. Zwar kann ein solcher Hinweis auch schon vor der Hauptverhandlung erfolgen (vgl. Göhler, OWiG; 14. Auflage, § 81, Rdnr. 14). Erforderlich ist allerdings, dass der Hinweis nicht nur inhaltlich klar und eindeutig ist, im Interesse der Rechtsklarheit muss auch eindeutig sein, dass es sich um einen Hinweis handeln soll (vgl. OLG Oldenburg MDR 1983, S. 257). Zudem ist er „besonders“ zu geben (vgl. Göhler, OWiG, 14. Auflage, § 81, Rdnr. 6). Daran fehlt es hier.

Dass die E-Mail nicht als Hinweis anzusehen ist, ergibt sich schon daraus, dass der Richter am Amtsgericht gleichzeitig die Rücknahme des Einspruchs anregte. Dies wäre ja nach Erteilung des Hinweises nicht mehr möglich gewesen.

Auch wurde der Hinweis nicht durch den angefochtenen Beschluss erteilt. Der Erlass eines Beschlusses, mit dem die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wird, stellt schon formal keinen solchen Hinweis nach § 81 Abs. 2 OWiG dar. Auch kann der Beschluss in diesem Zusammenhang nicht als Hinweis gedeutet werden. Durch den Erlass des Beschlusses hat das Amtsgericht zwar die abweichende rechtliche Auffassung zum Ausdruck gebracht; es ist jedoch für den Betroffenen nicht hinreichend deutlich geworden, dass hiermit ein Hinweis erteilt werden sollte. Selbst der Richter hat den Erlass des Beschlusses nicht als Hinweis nach § 81

Abs. 2 OWiG angesehen. Das ergibt sich insbesondere aus der Verfügung zur Übersendung des Beschlusses an die Staatsanwaltschaft. Darin heißt es, es werde Strafbefehlsantrag oder Anklageerhebung angeregt. Dies wäre ja bei einer Überleitung ins Strafverfahren gar nicht nötig. Es fehlt insofern aus objektiver Sicht an der erforderlichen Klarheit, dass es sich um einen Hinweis handeln sollte. Eine Überleitung ins Strafverfahren hat nicht wirksam stattgefunden.

Im Übrigen hätte der Beschluss auch in der Sache keinen Bestand haben können, wenn eine wirksame Überleitung ins Strafverfahren stattgefunden hätte. Allein der Umstand, dass der Betroffene unter dem Einfluss einer Blutalkoholkonzentration von 0,7 Promille beim Rückwärtseinparken mit einem LKW einen PKW touchierte, rechtfertigt nicht den Schluss, er sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke fahruntüchtig gewesen. Maßgebend zur Beurteilung der relativen Fahruntüchtigkeit sind Umstände in der Person des Fahrers und in seiner Fahrweise, wobei nicht jeder Fahrfehler die Annahme relativer Fahrsicherheit rechtfertigt (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage, § 316, Rdnr. 36 f.). Ein alkoholtypischer Fahrfehler ist nicht ersichtlich, vielmehr handelt es sich um einen Fahrfehler, der einem nüchternen Kraftfahrer ebenso leicht passieren kann. Hinweise darauf, dass in diesem konkreten Fall die Sorgfaltspflichtverletzung beim Rückwärtsfahren auf die Alkoholeinwirkung des Beschuldigten zurückzuführen ist, sind nicht gegeben.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Tiergarten
Ulrich Kujawski, Berlin)

46.)* 1. Nach den vom Bundesverfassungsgericht (BA 2008, 71) aufgestellten Grundsätzen zum Richtervorbehalt bei einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO müssen sich die Strafverfolgungsbehörden auch in der Masse der Alltagsfälle grundsätzlich um die Einholung einer richterlichen Entscheidung vor der Blutprobenentnahme bemühen. Erst wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann, geht die Anordnungscompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges auf den Polizeibeamten über (a. A. LG Hamburg, BA 2008, 77).

2. Eine bewusste Missachtung des Richtervorbehalts bei einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO stellt einen groben Verfahrensverstoß dar und führt zu einem Beweisverwertungsverbot.

3. Der Grundsatz, dass die Anforderungen an die Beweisanzeichen für eine Fahrsicherheit umso höher sind, je niedriger die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist, ist auf die Fälle des Fehlens einer Blutprobe nicht übertragbar. Die Anzeichen für eine Trunkenheit sind in diesen Fällen vielmehr gleichwertige Beweismittel, aus denen der Richter seine richterliche Überzeugung nach § 261 StPO schöpfen kann.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 23. April 2008 – 528 Qs 42/08 –

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist unbegründet. Auch nach Ansicht der Kammer bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis im Urteil nach § 69 StGB entzogen werden wird (§ 111a Abs. 1 StPO).

1.) Der wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt vorbestrafte Angeklagte ist nach dem derzeitigen Ermittlungsstand dringend verdächtig, am 05. Mai 2007 gegen 22:20 Uhr mit seinem Fahrzeug die G-Straße in B. befahren zu haben, obwohl er infolge zumindest alkoholbedingter Steuerungsunfähigkeit nicht in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen.

2.) Die Kammer hat das gegenwärtige Ermittlungsergebnis allein auf den Ermittlungsbericht des KHK S. vom 06. Mai 2007 gestützt und das Gutachten des LKA vom 08. Mai 2007 zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration des Angeklagten und den Untersuchungsbericht des LKA vom 13. Juni 2007 zur Feststellung, ob sich in der Blutprobe des Angeklagten Stoffe befinden, die dem BtMG unterliegen, unbeachtet gelassen, weil diese nach Ansicht der Kammer nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen unverwertbar sind.

a) Der Polizeibeamte KHK S. hat in seinem polizeilichen Bericht in glaubwürdiger Weise bekundet, dass der Angeklagte ihm und seinem Kollegen bereits gegen 18:55 Uhr im Lokal „S...“ in der ...straße/...straße wegen des Konsums alkoholischer Getränke, seiner undeutlichen Aussprache und seines unsicheren Gangs aufgefallen sei. Gegen 22:20 Uhr hätten er und sein Kollege beobachtet, wie der Angeklagte mit seinem Fahrzeug auf der G.-allee stark beschleunigt, kurz danach auf einer Sperrfläche in Nähe des P.-N.-Platzes gehalten habe und wieder weitergefahren sei. Nachdem sie den Angeklagten zum Anhalten gebracht hätten und dieser ausgestiegen sei, habe er sich an seinem Fahrzeug festhalten müssen, um nicht umzufallen. Seine Augen seien stark gerötet, seine Aussprache undeutlich gewesen. Seine Atemalkoholkonzentration habe wegen seiner körperlich beeinträchtigten Verfassung nicht gemessen werden können.

b) Dagegen war bei der Auswertung des derzeitigen Standes der Ermittlungen das Gutachten zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration des Angeklagten und der Untersuchungsbericht zur Feststellung, ob sich Betäubungsmittelstoffe im Blut des Angeklagten befinden, unberücksichtigt zu lassen, weil die ihnen zugrunde liegende Blutentnahme in der Tatnacht um 00:05 Uhr ohne richterliche Anordnung durchgeführt worden ist und die rechtswidrige Beweisgewinnung vorliegend zu einem Beweisverwertungsverbot führt.

aa) Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnungscompetenz zur Entnahme einer Blutprobe grundsätzlich dem Richter zu, weil die Blutentnahme, auch wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorge-

nommen wird, in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreift. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. 02. 2007 (2 BvR 273/06 – juris Rn. 16 1 A = NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]) entschieden, dass bei einer Blutentnahme als körperlichen Eingriff nach § 81a Abs. 2 StPO eine gerichtliche Kontrolle gewährleistet sein müsse. Insofern sei die zwangsweise Blutentnahme mit der Durchsuchung von Wohnräumen vergleichbar, weil der Betroffene in beiden Fällen wegen der begrenzten Dauer der Maßnahme regelmäßig keine Möglichkeit habe, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, vor der Durchführung der Blutentnahme zumindest telefonisch eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Sie dürfen von der Anrufung des Richters nur dann absehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, wenn also die durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstehende Verzögerung zu einer Gefährdung des Untersuchungserfolges führen würde. In diesem Fall muss die anordnende Stelle – Staatsanwaltschaft oder Polizei – die die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen in den Akten dokumentieren, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Auch nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in der Rechtsprechung zum Teil weiterhin die Auffassung vertreten, dass bei der Abnahme einer Blutprobe zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt die Einholung einer richterlichen Entscheidung stets entbehrlich sei, weil wegen des raschen Abbaus von Alkohol und Drogen im Körper stets eine Gefährdung des Untersuchungserfolges bestehe und damit Gefahr im Verzug vorliege (LG Hamburg, Beschluss vom 12. 11. 2007, – 603 Qs 470/07 –, juris = BA 2008, 77 f.). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei für den Fall der Blutentnahme zum Nachweis, dass der Beschwerdeführer Cannabis-Konsument ist, ergangen und mit der Blutprobenentnahme zum Nachweis eines Trunkenheitsdeliktes, bei dem jede zeitliche Verzögerung bei der Blutentnahme zu größeren Ungenauigkeiten oder gar zu einer Unmöglichkeit der Rückrechnung zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration führe, nicht vergleichbar und damit auf die Trunkenheitsfälle nicht anwendbar (LG Hamburg, a. a. O., juris Rn. 7, 8).

Diese Ansicht ist mit den vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Vorgaben für die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO nicht vereinbar (OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. 11. 2007, 1 Ss 532/07, juris = NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]; OLG Hamburg, Beschluss vom 04. 02. 2008, 2-81/07, juris [BA 2008, 187]). Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung zwar für die Blutentnahme zum Nachweis des Drogenkonsums getroffen. Da jedoch bei einer Drogenintoxikation der Abbau der Wirkstoffe im Blut wesentlich schneller erfolgt als der Abbau der Blutalkoholkonzentration und eine Rückrechnung im zuletzt genannten Fall rechtsmedizinisch schwieriger ist, müssen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zum Richtervorbehalt und zur Ge-

fahr im Verzug erst recht auch für die Blutentnahme zum Nachweis von Trunkenheitsdelikten gelten (OLG Hamburg, a. a. O.; Rabe von Kühlewein, JR 2007, S. 517, 518). Die sich aus der Einholung einer richterlichen Entscheidung ergebenden zeitlichen Verzögerungen sind in der Regel nur gering. So ist eine richterliche Entscheidung regelmäßig innerhalb von einer Viertelstunde einholbar. In den Fällen, in denen der Beschuldigte zur Blutentnahme noch auf die Polizeiwache verbracht (AG Essen, Beschluss vom 11. 10. 2007, 44 Gs 4677/07, juris Rn. 6) oder ein Arzt erst herbeigeholt werden muss, können die Polizeibeamten in der Zwischenzeit eine richterliche Entscheidung sogar ohne zeitliche Verzögerungen einholen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen die Strafverfolgungsbehörden sich auch in der Masse der Alltagsfälle grundsätzlich um die Einholung einer richterlichen Entscheidung vor der Blutentnahme bemühen müssen. Alles andere wäre rechtsstaatswidrig, selbst beispielsweise dann, wenn die Polizei dabei entsprechend einer allgemeinen Anweisung der Staatsanwaltschaft handeln würde. Erst wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann, wäre die Anordnungscompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges auf den Polizeibeamten übergegangen (OLG Stuttgart, a. a. O., juris, Rn. 10). Deshalb dürfen die Strafverfolgungsbehörden Gefahr im Verzug nur noch in Ausnahmefällen annehmen. Gerade bei höheren Alkoholisierungen, die durch alkoholtypische körperliche Ausfallerscheinungen oder durch den Atemalkoholgehaltwert ersichtlich sind, können kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, durch Rückrechnung problemlos ausgeglichen werden. Damit ist in diesen Fällen eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch zeitliche Verzögerungen nicht gegeben. Anders mag es hingegen bei geringen Alkoholisierungsgraden sein, bei denen alkoholtypische Anzeichen fehlen, oder bei geringen Drogeneinwirkungen. Hier besteht die Gefahr des vollständigen Abbaus der Wirkstoffe im Körper/Blut und somit die Gefahr des Beweismittelverlustes. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen können und die hierfür sprechenden Tatsachen in den Ermittlungsakten dokumentieren müssen, um eine rechtliche Überprüfung zu ermöglichen (OLG Hamburg, a. a. O., juris Rn. 21; Rabe von Kühlewein, a. a. O., S. 517, 518). Gleiches gilt für Fälle des behaupteten Nachtrunks, weil auch hier eine genaue Analyse des Abbaus der Blutalkoholkonzentration im Körper erforderlich ist, und daher zeitliche Verzögerungen zu einer Beweismittelbeeinträchtigung oder einem Beweismittelverlust führen können (OLG Hamburg, a. a. O.).

bb) Vorliegend wurde dem Angeklagten die Blutprobe am 05. März 2006 um 00:15 Uhr, also in der Nacht von Samstag auf Sonntag, entnommen. Die Berliner Justiz stellt seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001

zur strikten Einhaltung des Richtervorbehalts (2 BvR 1444/00, juris) und den damit korrespondierenden organisatorischen Anforderungen an den richterlichen Bereitschaftsdienst (BVerfG, Entscheidung vom 15. Mai 2002, 2 BvR 1481/02, juris) sicher, dass ein Richter an jedem Tag rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) zumindest telefonisch erreichbar ist (vgl. Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Tiergarten 2007, 2. Abschnitt C. III). Die Polizeibeamten hätten somit vor der Blutentnahme versuchen müssen, eine richterliche Anordnung des diensthabenden Bereitschaftsrichters einzuholen. Aus den Ermittlungen ergibt sich nicht, dass sie zumindest den Versuch unternommen haben, den Bereitschaftsrichter telefonisch zu kontaktieren.

Eine richterliche Entscheidung war im hiesigen Fall nicht wegen Gefahr im Verzug entbehrlich. Nach den schriftlichen Bekundungen des Polizeibeamten KHK S. zeigten sich beim Angeklagten dadurch, dass der nicht mehr stehen konnte, ohne sich festzuhalten, und eine undeutliche Aussprache hatte, erhebliche alkoholtypische Ausfallerscheinungen, so dass von einem hohen Alkoholisierungsgrad auszugehen war, bei dem kurze Zeitverzögerungen infolge des Einholens der richterlichen Anordnung unschädlich sind, weil die Alkoholisierung auch kurze Zeit später noch durch die Blutprobe nachweisbar ist. Darüber hinaus hatten die Polizeibeamten den Angeklagten bereits um ungefähr 22:25 Uhr angehalten, so dass ihnen bis zur Entnahme der Blutprobe um 00:15 Uhr ausreichend Zeit für eine telefonische Kontaktierung des Bereitschaftsrichters blieb.

2.) Der Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO macht die Blutprobenentnahme nicht nur rechtswidrig, sondern führt vorliegend nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand auch zu einem Beweisverwertungsverbot. Die Entscheidung für oder gegen ein Beweisverwertungsverbot ist im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Güterabwägung zu treffen (sog. Abwägungslehre). Abzuwägen ist dabei das Interesse des Beschuldigten an einem den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahren und an der Achtung/Einhaltung seiner Grundrechte gegenüber dem allgemeinen Strafverfolgungsinteresse, wobei insbesondere die Schwere des vorgeworfenen Deliktes und das Gewicht des Verfahrensverstoßes Eingang in die Abwägung finden. Danach führen insbesondere schwere Grundrechtseingriffe, willkürliche Verstöße oder grobe Fehlbeurteilungen zu einem Beweisverwertungsverbot. So nimmt die Rechtsprechung in Fällen fehlerhafter Wohnungsdurchsuchung regelmäßig ein Beweisverwertungsverbot an, wenn der Richtervorbehalt bewusst oder willkürlich umgangen worden ist (BGH, Urteil vom 18.04.2007, 5 StR 546/06, juris Rn. 24, 25; AG Tiergarten, StV 2003, S. 663, 664; Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, Rn. 7 m. w. N.).

Die Abwägungslehre führt hier zur Unverwertbarkeit. Vorliegend hatten die Polizeibeamten den Angeklagten bereits gegen 22:20 Uhr angehalten. Die Blutprobenentnahme fand erst fast zwei Stunden später

statt. Den Polizeibeamten verblieb, auch wenn sie erst noch das Fahrzeug des Angeklagten durchsuchten und den erschienenen F. mittels einfacher körperlicher Gewalt des Platzes verweisen mussten, mehr als genug Zeit, eine Entscheidung des Bereitschaftsrichters einzuholen. Dies hätte sich den Polizeibeamten auch aufdrängen müssen. Bei einer solchen langen Dauer zwischen dem Erkennen der Alkoholisierung und der Durchführung der Blutprobe besteht der Verdacht, dass die Polizeibeamten, die zu zweit vor Ort waren und sich entsprechend koordinieren konnten, den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO bewusst missachtet haben. Der Umstand, dass die Polizeibeamten erst das Fahrzeug des Angeklagten durchsuchten und ihn danach erst zur Blutentnahme auf die Polizeiwache verbrachten und nicht umgekehrt, zeigt, dass die Polizeibeamten keinen drohenden Beweismittelverlust befürchteten, und sie damit auch nicht irrtümlich von einer Gefahr im Verzug durch den vollständigen Abbau der Blutalkoholkonzentration beim Angeklagten ausgingen.

Eine solche bewusste Missachtung des Richtervorbehalts ist ein grober Verfahrensverstoß und führt im hiesigen Fall zu einem Beweisverwertungsverbot, zumal hier das allgemeine Strafverfolgungsinteresse, das sich nach dem Schweregrad der aufzuklärenden Tat bemisst, gemessen an anderen Straftaten jedenfalls nicht als besonders hoch anzusehen ist.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Gedanken des hypothetischen Ersatzeingriffs, nach welchem eine rechtswidrige Beweisgewinnung unbeachtlich ist, sofern die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme tatsächlich vorgelegen haben, weil sonst der verfassungsrechtlich abgesicherte Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Richtervorbehalt folgenlos und willkürlich ausgehebelt werden würde (BGH, Beschluss vom 18. April 2007, 5 StR 546/06 entsprechend zur Wohnungsdurchsuchung).

II. Der Angeklagte ist – wie schon eingangs ausgeführt – nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen dringend verdächtig, eine Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB begangen zu haben. Dies ergibt sich vorliegend auch ohne Kenntnis/Berücksichtigung seiner Blutalkoholkonzentration und seiner Drogenintoxikation aus den oben dargestellten Schilderungen des Polizeibeamten KHK S.

Eine Blutprobe ist zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit zwar nützlich, jedoch kann sich die richterliche Überzeugung von einer Trunkenheit oder einer Berauschtigkeit des Täters auch aus anderen Beweismitteln ergeben wie die Beobachtung eines torkelnden Gangs, schwankendes Stehen und/oder alkoholtypische Artikulationsschwierigkeiten, sofern andere Ursachen solcher Ausfallerscheinungen (z. B. mögliche Unfallfolgen siehe OLG Zweibrücken, StV 1999, S. 321) auszuschließen sind. Bei der Würdigung anderer Beweismittel gelten die allgemeinen Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung. Die Ansicht, dass bei Fehlen einer Blutprobe ein besonders strenger Maßstab an die alkoholtypischen Beweis-

anzeichen zu stellen und nur in Ausnahmefällen eine Fahrtüchtigkeit anzunehmen ist, ist abzulehnen (OLG Zweibrücken StV 1999, S. 321 [= BA 2000, 506]; Middendorf, BA 1982, S. 379; OLG Düsseldorf, NZ 1992, S. 81 <82> [BA 1992, 125]; Fischer, StGB, § 316, Rn. 38; a. A. OLG Köln, NZV 1989, S. 357 <358> [= BA 1989, 427]; OLG Düsseldorf, BA 1982, S. 378). Zwar sind die Anforderungen an die Beweisanzeichen für eine Fahrunsicherheit umso höher, je niedriger die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist. Dieser Grundsatz ist aber nicht auf die Fälle des Fehlens einer Blutprobe übertragbar. Die Anzeichen für die Trunkenheit sind in diesen Fällen vielmehr gleichwertige Beweismittel, aus denen der Richter seine richterliche Überzeugung nach § 261 StPO schöpfen kann (Middendorf, BA 1982, S. 379).

Vorliegend hatten die Polizeibeamten gegen 18:55 Uhr, also etwa dreieinhalb Stunden vor der Überprüfung des Angeklagten, beobachtet, dass der Angeklagte in einem Lokal alkoholische Getränke konsumierte und schon zu diesem Zeitpunkt einen unsicheren Gang und eine undeutliche Aussprache hatte. Bei der Überprüfung des Angeklagten gegen 22:20 Uhr zeigte er nach dem Aussteigen aus seinem Fahrzeug erhebliche alkoholtypische Ausfallerscheinungen. So schwankte er und konnte nicht mehr eigenständig stehen, sondern musste sich an seinem Fahrzeug festhalten, um nicht umzufallen. Er hatte eine undeutliche Aussprache und gerötete Augen. Mehrere Versuche, beim Angeklagten einen Atemalkoholtest durchzuführen, scheiterten aufgrund seiner desolaten Verfassung. Diese Umstände zeigen, dass er um 22:20 Uhr zu kontrolliertem Handeln nicht fähig war. Bei diesem Bild des Angeklagten drängt sich der dringende Verdacht auf, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen wäre, als Kraftfahrzeugführer bei plötzlich auftretenden schwierigen oder unübersichtlichen Verkehrssituationen schnell und sicher zu reagieren und damit den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen zu genügen, so dass er nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher gem. § 316 StGB zu führen.

III. Der Angeklagte hat sich durch das Führen seines Fahrzeuges in dieser Verfassung auch dringend verdächtig gemacht, ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu sein.

Der Einwand des Verteidigers, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung der vorläufigen Entziehung wegen der langen Verfahrensdauer unverhältnismäßig sei, ist abzulehnen. Die Teilnahme des Angeklagten, der nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist und auch schon wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr vorbestraft ist, am Kraftfahrzeugverkehr würde zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Eine endgültige Klärung bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten. Zudem hatte das Amtsgericht Tiergarten bereits einen Hauptverhandlungstermin auf den 28. Februar 2008 anberaumt und dem Angeklagten damit die Gelegenheit der sicheren Klärung der Sachlage gegeben. Dieser Termin wurde

aus Gründen, die dem Einflussbereich des Angeklagten zuzuordnen sind, nicht durchgeführt.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Tiergarten
Ulrich Kujawski, Berlin)

47. 1. Eine Trunkenheitsfahrt ist auch dann eine einheitliche Tat im materiell-rechtlichen Sinne, wenn die Fahrt an einer Tankstelle zum Zwecke des Einkaufs von Spirituosen kurzfristig unterbrochen wird.

2. Von der Anordnung eines Fahrverbotes nach einer Trunkenheitsfahrt kann jedenfalls dann abgesehen werden, wenn dem Fahrerbot wegen Anrechnung einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung nur noch deklaratorische Bedeutung zukommen würde und die Zeit der vorläufigen Fahrerlaubnismaßnahmen die Dauer des eigentlich anzuordnenden Regelfahrverbots deutlich überschritten hat.

Amtsgericht Lüdinghausen,

Urteil vom 06. Mai 2008 – 9 Ds-82 Js 64/08-35/08 –

Aus den Gründen:

Der ausweislich des Verkehrsregisterauszugs bereits zweimal wegen Trunkenheitsstraftaten verurteilte Angeklagte befuhr am 30. 12. 2007 um 14.20 Uhr in L. u. a. die S. Straße mit einem auf ihn zugelassenen PKW. Er hatte zuvor Alkohol zu sich genommen und wies zur Tatzeit etwa eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 ‰ auf. Anlaß der Tat war, dass der Angeklagte beabsichtigte, sich einen sogenannten „Flachmann“ in der an der S. Straße befindlichen Tankstelle zu kaufen. Dort wurde er dann auch um 14.20 Uhr von unbeteiligten Zeugen mit einer „Alkoholfahne“ bemerkt, wie er nach Einkauf eines sogenannten Doppelkorn-Flachmanns von 0,2 l (40 ‰ Alkohol) wieder in seinen PKW stieg und zügig davon fuhr. Die eingesetzte Polizei traf den Betroffenen etwa um 14.30 – 14.35 Uhr in seiner Wohnung an. Der Betroffene war vom Erscheinen der Polizei überrascht. Er hatte zu dieser Zeit bereits die Hälfte des „Flachmanns“ geleert. Die ihm um 15.24 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,56 ‰.

Der Betroffene war geständig, was die Fahrt und seinen Alkoholkonsum angeht. Er räumte insbesondere ein, vor der Fahrt Alkohol getrunken zu haben, wenn auch längere Zeit vor der Fahrt. Genaue Mengen des konsumierten Alkohols konnte der Angeklagte nicht mehr mitteilen. Er bestätigte, von seiner Wohnung in L. mit dem PKW bis zur fraglichen Tankstelle gefahren zu sein und von dort wieder nach Einkauf des „Flachmanns“ den Rückweg angetreten zu haben. Er erklärte jedoch, den „Flachmann“ habe er zu Hause etwa zur Hälfte getrunken, als für ihn überraschend die Polizei vor seiner Tür gestanden habe. Nach Vernehmung eines der beiden eingesetzten Polizeibeamten hat sich das Gericht von der Richtigkeit

dieser Nachtrunkbehauptung überzeugen können. Der eingesetzte Polizeibeamte bestätigte nämlich, dass der Angeklagte von dem Erscheinen der Polizei überrascht war und sich neben seinem Computer, an dem der Angeklagte offenbar zuvor gespielt hatte, der zur Hälfte leer getrunkene Flachmann befunden habe, so dass dementsprechend auch von der Polizei unmittelbar bei der Anzeigenaufnahme die Richtigkeit der Nachtrunkbehauptung des Angeklagten in den Anzeigentext aufgenommen worden war.

Der Angeklagte war dementsprechend nicht wegen des angeklagten Straftatbestandes gemäß § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr) zu bestrafen, sondern nur wegen Ordnungswidrigkeit des § 24a Abs. 1 StVG. Das Gericht konnte nämlich anhand der Nachtrunkmenge mittels der „Widmark“-Formel (ausgehend von der durch die entnommene Blutprobe festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,56 ‰ um 15.24 Uhr) eine Tatzeit-Blutalkoholkonzentration von lediglich etwa 0,8 ‰ feststellen. Irgendwelche alkoholbedingten Ausfallerscheinungen im Rahmen der Tat konnte das Gericht nicht feststellen. Folgerichtig schied eine relative Fahruntüchtigkeit vorliegend aus.

Die einheitliche Trunkenheitsfahrt des Angeklagten umfasste dabei sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt. Die Fahrtunterbrechung an der Tankstelle zum Zwecke des Einkaufs von Spirituosen mit dem Ziel anschließender Weiterfahrt stellte keine Unterbrechung des Dauerdeliktes „Trunkenheitsfahrt“ dar (hierzu bereits: AG Lüdinghausen NZV 2007, 485 = VRR 2007, 357 = BA 2008, 79).

Bei der Zumessung der Geldbuße war von der Regelgeldbuße für einen fahrlässigen Täter einer Trunkenheitsfahrt auszugehen. Diese beträgt laut Bußgeldkatalog bei einem zweifachen Wiederholungstäter 750,00 €. Gründe, die Geldbuße für das in Rede stehende Fahrlässigkeitsdelikt abzusenken (eine Heraussetzung kam angesichts der gesetzlichen Grenze nicht mehr in Betracht) waren nicht ersichtlich.

Die Festsetzung eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG erschien dem Gericht nicht mehr erzieherisch geboten. Dem Betroffenen war nämlich trotz der bereits beim Eintreffen der Polizei aufgestellten Nachtrunkbehauptung am Tattage (30.12.2007) sein Führerschein sichergestellt worden. Später erging ein Beschluss über eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung. Diese vorläufige Fahrerlaubnisentziehung dauerte an bis zum Tage des ersten Hauptverhandlungstermins in der vorliegenden Sache und zwar bis zum 29.04.2008. Der Betroffene hat insoweit auf mögliche Ansprüche nach dem StrEG verzichtet. Zwar wäre angesichts der Vorbelastungen des Angeklagten ein Fahrverbot von 3 Monaten Dauer festzusetzen gewesen, doch meint das Gericht, dass aufgrund der überschießenden Zeit der Entziehung von 4 Monaten auch trotz der gesetzlich in § 25 Abs. 6 StVG vorgesehenen Anrechnung der Zeit einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung die Anordnung des Fahrverbotes als nur noch „deklaratorisch“ nicht geboten war (vgl. hierzu: Krumm, Das Fahrverbot in Bußgeldsachen, 2006, § 13 Rn. 7 mit Überblick über die Literatur und Rechtsprechung

zum strafrechtlichen Fahrverbot des § 44 StGB, für den die Anrechnung entsprechend geregelt ist, vgl. § 51 Abs. 5 StGB). Das Gericht geht nämlich davon aus, dass die unmittelbar bei der Tat erfolgte Sicherstellung des Führerscheines und eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung, die insgesamt die Dauer des festzusetzenden Regelfahrverbotes weit übersteigt, hier nämlich um 4 Wochen, durchaus erzieherisch so stark auf den Betroffenen einwirkt, dass eine Fahrverbotsanordnung in dem dann folgenden Urteil nicht mehr geboten ist.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

48.*) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vor, so ist es nach vorheriger Entziehung der im Inland ausgestellten Fahrerlaubnis auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH nicht ausgeschlossen, im Einzelfall einem Inhaber einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis das Recht abzuerkennen, von dieser im Inland Gebrauch zu machen.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 28. April 2008 – 12 ME 372/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der von dem Antragsgegner ausgesprochenen Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Der Antragsteller ist seit dem 20. August 1991 mit Wohnsitz in D. gemeldet. Am 14. Dezember 1992 wurde ihm ein Führerschein der Klassen 2, 3, 4 und 5 ausgestellt. Hierbei handelte es sich um eine Umschreibung einer Jahre zuvor in der ehemaligen Sowjetunion erworbenen Fahrerlaubnis. Nachdem der Antragsteller am 30. Oktober 2003 eine Alkoholfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von wenigstens 2,28 Promille (max. 2,35 Promille) unternommen hatte, wurde ihm mit Urteil des Amtsgerichts E. vom 23. Juni 2004 die Fahrerlaubnis entzogen. Der Verwaltungsbehörde wurde aufgegeben, dem Antragsteller vor dem Ablauf von drei Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Am 28. Februar 2005 beantragte der Antragsteller die Erteilung der Fahrerlaubnis für verschiedene Fahrerlaubnisklassen. Der Antragsgegner forderte diesen im Hinblick auf die begangene Trunkenheitsfahrt auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung vorzulegen. Nachdem der Antragsteller ein solches Gutachten nicht vorgelegt hatte, lehnte der Antragsgegner die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis durch bestandskräftigen Bescheid vom 13. Juni 2005 ab.

Das Polizeikommissariat D. teilte dem Antragsgegner am 06. Oktober 2005 mit, dass der Antragsteller mittlerweile im Besitz einer am 13. September 2005 in F. (Polen) ausgestellten EU-Fahrerlaubnis der Klasse B sei. Mit Schreiben vom 07. November 2005 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass wegen der begangenen Trunkenheitsfahrt nach wie vor Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Am 10. November 2005 wurde der Antragsgegner vom Kraftfahrt-Bundesamt darüber unterrichtet, dass die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt F. um Auskünfte über den Antragsteller gebeten habe und Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister wie auch aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister erteilt worden seien, wobei insbesondere darauf hingewiesen worden sei, dass dieser in Deutschland keine gültige Fahrerlaubnis besitze und nur aufgrund eines medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Fahrerlaubnis erhalten könne. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Frage der Fahreignung beizubringen und innerhalb einer Woche sein Einverständnis diesbezüglich zu erklären. Dieser legte – trotz nochmaliger Erinnerung – ein entsprechendes Gutachten nicht vor, woraufhin ihm der Antragsgegner mit dem für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 28. März 2006 das Recht aberkannte, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der in Polen ausgestellten Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Der Antragsteller hat gegen den Bescheid Klage erhoben, über die noch nicht entschieden worden ist. Seinen mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur gegenseitigen Anerkennung einer in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis begründeten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. September 2007 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 (ABIEG Nr. 237, S. 1) die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Der Besitz eines solchen EU-Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass sein Inhaber die in der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausstellung erfüllt hat. Zugleich erlegt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG den Mitgliedstaaten damit eine klare und unbedingte Verpflichtung zur Anerkennung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. EuGH, Beschl. v. 06.04.2006 – Rs. C-227/05 – „Halbritter“, NJW 2006, 2173 = DVBl. 2006, 375 = Zfs 2006, 416 [= BA 2006, 307]; inhaltlich bestätigt mit Beschluss des EuGH vom 28.09.2006 – C-340/05 – „Kremer“, NJW 2007, 1863 = DAR 2007, 77 [= BA 2007, 238]).

Grundsätzlich sind der Befugnis zur Überprüfung von EU-Fahrerlaubnissen nach innerstaatlichem Recht enge Grenzen gesetzt. Denn Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG ist als Ausnahme vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine restriktiv auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 29.04.2004 – Rs. C 476/01 – „Kapper“, NJW 2004, 1725 ff. = DAR 2004, 333 ff. = NZV 2004, 372 ff. [= BA 2004, 450]). Andere Mitgliedstaaten sind wegen Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG nicht befugt, die Beachtung der Ausstellungsbedingungen erneut zu prüfen, und können ihre Befugnis nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG nur im Hinblick auf ein Verhalten des Betroffenen nach dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis ausüben (vgl. EuGH, Beschl. v. 06.04.2006 – „Halbritter“, a. a. O.).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des beschließenden Senats im Eilverfahren ist es jedoch nach vorheriger Entziehung der im Inland ausgestellten Fahrerlaubnis auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung des EuGH nicht ausgeschlossen, im Einzelfall einem Inhaber einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis das Recht abzuerkennen, von dieser im Inland Gebrauch zu machen (vgl. Senatsbeschluss vom 14.12.2006 – 12 ME 335/06 –, juris; ferner Beschluss vom 05.04.2007 – 12 ME 101/07 – V. n. b.). Der Senat sieht sich insoweit durch die Stellungnahme des Generalanwalts vom 14. Februar 2008 (veröffentlicht auf der Internetseite des EuGH unter <http://curia.europa.eu> [und in BA 2008, 127]) in den Vorlageverfahren der verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 (vgl. Vorlagebeschluss des VG Chemnitz v. 03.08.2006 – 2 K 1093/05 – juris, und des VG Sigmaringen v. 27.06.2006 – 4 K 1058/05 –, juris) bestätigt. Darin weist der Generalanwalt ausdrücklich darauf hin, dass der EuGH im Beschluss vom 06.04.2006 zwar festgestellt habe, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt seien, die Beachtung der Ausstellungsbedingungen erneut zu prüfen (vgl. Rn 103 der Stellungnahme), in dem entschiedenen Fall die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaates allerdings die gesundheitliche Eignung des Fahrerlaubnisinhabers geprüft hätten (vgl. Rn 104 der Stellungnahme). Wurde einer Person in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, und wurde die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von dieser Person ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht, ist dieser Mitgliedstaat nach Auffassung des Generalanwalts daher nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG befugt, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist (vgl. Rn 112 der Stellungnahme).

Hier bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller die Vorschriften einer Neuerteilung

einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung – insbesondere das Erfordernis der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach den §§ 11, 13 FeV – gezielt umgangen hat und sich damit rechtsmissbräuchlich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der in Polen erworbenen Fahrerlaubnis beruft. Eine unzulässige Umgehung der inländischen Vorschriften für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis durch Ausnutzung der europarechtlichen Bestimmungen dürfte dann vorliegen, wenn das Verhalten des Fahrerlaubnisinhabers erkennen lässt, dass er gerade deshalb die Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis beantragt, weil er den Versuch für aussichtslos hält, unter den in Deutschland geltenden Anforderungen an den Nachweis der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen die Fahrerlaubnis neu zu erwerben, und davon ausgegangen werden muss, dass der Behörde des anderen Mitgliedstaates wesentliche Umstände der zuvor erfolgten Entziehung der Fahrerlaubnis verheimlicht worden sind (Beschl. v. 14. 12. 2006 – 12 ME 335/06, a. a. O.).

Hier hat der Antragsteller die polnische Fahrerlaubnis erworben, nachdem er wenige Monate zuvor die Erteilung einer Fahrerlaubnis beim Antragsgegner beantragt hatte und von diesem zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufgefordert worden war, welches er jedoch ohne Angabe von Gründen nicht beigebracht hatte. Bereits aufgrund dieses zeitlichen Ablaufs liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, dass der Antragsteller keine Möglichkeit sah, ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten hinsichtlich seiner Fahreignung zu erlangen und sich daher gezielt nach Polen begeben hat, um dort – ohne vergleichbare Nachweise seiner Fahreignung – eine EU-Fahrerlaubnis zu erhalten. Hinzu kommt, dass der Antragsteller seinen ausschließlichen Wohnsitz seit 1991 durchgehend in Deutschland hat und eine vom Gemeinschaftsrecht begünstigte Beziehung zu Polen nicht erkennbar ist. Der Umstand, dass der Antragsteller ohne erkennbare Beziehung zu dem ausstellenden EU-Mitgliedstaat, wie etwa Wohnsitz oder Arbeitsstelle, seine Fahrerlaubnis erworben hat, spricht daher für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die deutschen Behörden zwar nicht berechtigt, einer Person, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis eine Fahrerlaubnis erhalten hat, allein aus diesem Grund das Recht abzuerkennen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Dieser Umstand kann jedoch im Rahmen der Feststellung eines Rechtsmissbrauchs berücksichtigt werden, wenn die Entziehung bzw. Aberkennung auf anderen Umständen – wie hier die Nichtbeibringung eines erforderlichen Gutachtens – beruht. Offen in diesem Zusammenhang ist allerdings, ob der Antragsteller gegenüber der polnischen Fahrerlaubnisbehörde vollständige Angaben, insbesondere zu der Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil des Amtsgerichts E. vom 23. Juni 2004, gemacht hat. In den Verwaltungsvorgängen findet sich nur die Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 08. November 2005, dass die pol-

nische Fahrerlaubnisbehörde um Auskunft über den Antragsteller gebeten hatte.

Ob vorliegend die Voraussetzungen eines Missbrauchs des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorliegen und dieses auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zu einer gemeinschaftskonformen Aberkennung des Rechts, von einer im Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, führt, braucht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden. Die Entscheidung des Antragsgegners ist jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig, so dass der Senat eine Ermessensentscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO unter Abwägung der Interessen des Antragstellers einerseits und der öffentlichen Interessen andererseits trifft.

Diese Abwägung fällt aus folgenden Erwägungen hier zum Nachteil des Antragstellers aus: Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass diese Eignung nicht (mehr oder wieder) besteht, so dass die Teilnahme des Fahrzeugführers am Straßenverkehr eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer sehr wahrscheinlich macht, verdient das öffentliche Interesse daran, dass der Fahrerlaubnisinhaber gehindert wird, von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, Vorrang.

Der Antragsteller hat am 30. Oktober 2003 stark alkoholisiert (mind. 2,28 Promille) ein Kraftfahrzeug geführt. Zwar wurde der Antragsteller nur einmal bei einer Trunkenheitsfahrt aufgegriffen. Das rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass es sich dabei um einen einmaligen persönlichkeitsfremden Vorfall gehandelt hat, hinsichtlich dessen keine ins Gewicht fallende Wiederholungsgefahr besteht. Wenn der Antragsteller nämlich seinerzeit trotz der festgestellten BAK noch in der Lage war, ein Auto zu lenken, so deutet das auf ein hohes Maß an Alkoholgewöhnung hin, wie es nur Personen erreichen, die dieses Rauschmittel seit längerer Zeit in großer Menge zu sich nehmen. Bereits in der Entscheidung vom 15. Juli 1988 (– 7 C 46/87 –; BVerwGE 80, 43/45) hat das Bundesverwaltungsgericht unter Rückgriff auf die Ergebnisse kurz zuvor veröffentlichter verkehrsmedizinischer Untersuchungen ausgeführt, dass ein „Geselligkeitsrinker“ alkoholische Getränke allenfalls bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1 oder maximal 1,3 Promille verträgt und zu sich nehmen kann, während Personen, die Blutalkoholwerte über etwa 1,6 Promille erreichen, regelmäßig bereits an einer dauerhaften, ausgeprägten Alkoholproblematik leiden. BAK-Werte von über 1,3 Promille sind daher mit einem sozialadäquaten Trinkverhalten keinesfalls mehr zu vereinbaren; sie setzen vielmehr eine durch den häufigen Genuss großer Alkoholmengen erworbene gesteigerte Alkoholverträglichkeit voraus (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 11. 10. 2005 – 12 ME 288/05 –, juris [BA 2006, 329]; ferner Hentschel,

Straßenverkehrsrecht, § 2 StVG, Rn 16 m. w. N.). Hinzu kommt hier, dass sich der Antragsteller einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zur Überprüfung seiner Fahreignung nicht gestellt hat. Dies deutet darauf hin, dass er keine günstigen Aussichten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis sah. Er hat ferner nicht dargelegt, dass er sein Trinkverhalten in der Vergangenheit geändert hat, vielmehr vorgetragen, dass es sich bei der begangenen Trunkenheitsfahrt um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe und er bereits damals nicht an einem Alkoholproblem gelitten habe. Da die festgestellten Blutalkoholkonzentrationen mit diesem Vortrag inhaltlich nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass sich der Antragsteller mit der begangenen Trunkenheitsfahrt und damit einhergehend mit seinem Alkoholkonsum hinreichend auseinandergesetzt hat. Soweit er sich auf Laborbefunde des ihn behandelnden Hausarztes beruft, aus denen ersichtlich ist, dass der Gamma-GT-Wert des Antragstellers bei Untersuchungen in den Jahren 1999, 2001 und 2006 mit Werten von 24,00 U/l und 31,00 U/l jeweils im Normalbereich gelegen haben (bis 55 U/l), bezieht er sich insoweit zwar auf einen wichtigen Alkoholmissbrauchsmarker. Aus den Befunden allein lässt sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit schließen, dass der Alkoholmissbrauch überwunden ist. Der Gamma-GT-Wert kann bereits nach drei- bis sechswöchiger Alkoholabstinenz in den Bereich der Normwerte gesenkt werden. Aus der Tatsache, dass bestimmte Laborwerte „unverdächtig“ sind, kann daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass keine erhebliche Alkoholgewöhnung vorliegt (vgl. dazu BayVGH, Beschl. v. 21.06.2007 – 11 CS 06.1683 –, juris, mit Verweis auf Himmereich/Janker/Karbach, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentziehung und MPU-Begutachtung im Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2007, Rn 1230 f.).

Da der Antragsteller unter erheblichem Alkoholeinfluss mit einer BAK von deutlich mehr als 1,6 Promille am Straßenverkehr teilgenommen hat, kann die Frage nach der Beendigung des Alkoholmissbrauchs nur durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten geklärt werden, wie es in § 13 Nr. 2 Buchst. c) FeV vorgesehen ist.

Da der Antragsteller mit dem Erwerb der polnischen Fahrerlaubnis die hier geltenden Bestimmungen zur Überprüfung der Fahreignung offensichtlich hat umgehen wollen, bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass vorhandene Alkoholprobleme nicht überwunden sind. Im Hinblick auf die gebotene Wahrung der Verkehrssicherheit muss das Interesse des Antragstellers an der Möglichkeit, seine ausländische Fahrerlaubnis weiter zu nutzen, gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aberkennung des Rechts des Antragstellers, von seiner polnischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, ist deshalb bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens aufrecht zu erhalten.

49.)* Bestehen im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung des Inhabers einer EU-Fahrerlaubnis und hat dieser zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Fahrerlaubnis weder den Wohnsitz in diesen EU-Staat verlegt noch dort die im Inland bestehenden Zweifel an seiner Fahreignung vor Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis kundgetan und sich dem dortigen Verfahren zur Klärung von Eignungszweifeln unterzogen, ist die deutsche Fahrerlaubnisbehörde auch nicht europarechtlich daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber das Recht abzuerkennen, die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 09. Mai 2008 – 10 L 270/08 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 13.03.2008, durch die dem in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Antragsteller das Recht aberkannt wurde, in der Bundesrepublik Deutschland von der von ihm in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen und ihm unter Androhung der zangsweisen Einziehung aufgegeben wurde, den in Tschechien ausgestellten Führerschein nach Zustellung zwecks Eintragung des Aberkennungsvermerkes beim Antragsgegner abzugeben, ist zulässig, insbesondere statthaft gem. § 80 Abs. 5 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 13.08.2008 durch den Antragsgegner erfolgte Aberkennung des Rechts, von der von dem Antragsteller erworbenen tschechischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch machen zu dürfen, ist § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, weil die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV vorliegen. Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Gemäß Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV sind Personen, die Betäubungsmittel (ausgenommen Cannabis) einnehmen, zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet; dies gilt nach Ziffer 9.2.1 auch bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis und bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis (Ziffer 9.2.2), wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und der Konsum von Cannabis nicht hinreichend sicher getrennt werden kann bzw. wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychisch wirkenden Stoffen vorliegt. Werden Tatsachen bekannt,

die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden gemäß § 46 Abs. 3 FeV die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung. Das bedeutet im Fall von Eignungszweifeln bei einer Drogenproblematik, dass die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen gemäß § 14 FeV aufgeben kann, ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung der bestehenden Zweifel beizubringen. Weigert sich der Betroffene, sich einer derartigen Untersuchung zu unterziehen oder bringt er das geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, so darf die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Abs. 8 FeV den – sodann regelmäßig auch gebotenen – Schluss ziehen, dass dieser angesichts der aufgetretenen und nicht ausgeräumten Bedenken tatsächlich zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Voraussetzung ist in diesem Fall aber stets, dass die vorangegangene Anordnung ihrerseits rechtmäßig war bzw. dass die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis die Klärung von Eignungszweifeln zwingend voraussetzte.

Bei Anlegung dieser Rechtsgrundsätze sind des weiteren die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29.07.1991 in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 02.06.1997 bzw. – soweit bereits in Kraft getreten – die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 06.04.2006, C-227/05 – Halbritter – [BA 2006, 307] sowie Urteil vom 29.04.2004, C-476/01 – Kapper – [BA 2004, 450]) zu berücksichtigen. Der EuGH hat zu Art. 8 Abs. 2 Richtlinie 91/439/EWG entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Befugnis nach dieser Bestimmung, ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Fahrerlaubnis, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland genommen hat, anzuwenden, nur im Hinblick auf ein Verhalten des Betroffenen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis in dem Mitgliedsstaat ausüben darf (vgl. EuGH, Beschluss vom 06.04.2006, wie vor, Rdnr. 38).

Da der Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 Richtlinie 91/439/EWG in dem seit dem 19.01.2007 geltenden Art. 11 Abs. 2 Richtlinie 2006/126/EG wortgetreu übernommen wurde, spricht alles dafür, dass die zum alten Recht ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof unverändert fortgilt. Damit besteht aufgrund des europarechtlichen Anwendungsvorrangs des Anerkennungsprinzips des Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 91/439/EWG für die deutschen Fahrerlaubnisbehörden grundsätzlich keine Handhabe, einer nach Ablauf einer in Deutschland wegen bestehender Eignungszweifeln angeordneten Sperrfrist die in einem anderen Mitgliedsstaat erteilte EU-Fahrerlaubnis allein wegen des Fortbestehens bzw. des Wiederauflebens dieser Zweifel die Berechtigungswirkung abzuspüren. Eine andere Beurteilung wird aber für den Fall angenommen, dass der Betroffene nach der Erteilung

der ausländischen Fahrerlaubnis erneut verkehrsrechtlich relevant aufgefallen ist, wobei jedoch dieser Anlassfall von einem selbstständigen Gewicht für die Eignungszweifel sein muss. Ist dies der Fall, kann auch die vorhandene Vorgeschichte erläuternd herangezogen werden (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 11.09.2006, 10 B 10734/06 und vom 15.08.2005, 7 B 11021/05, jeweils zitiert nach Juris, und das Urteil der Kammer vom 02.04.2008, 10 K 60/07).

Aus dieser Rechtsprechung kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass der Wiedererwerb der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist im EU-Ausland und das Fehlen eines neuen, Eignungszweifel auftretenden Anlasses dem hier verfahrensgegenständlichen Einschreiten des Antragsgegners entgegensteht, wenn der Wiedererwerb unter Umgehung der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften – hier insbesondere der Nichterfüllung der gesundheitlichen Anforderungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 a) Richtlinie 91/439/EWG i. V. m. Anhang III Nr. 15 wegen bisher nicht ausgeräumter Zweifel an der Fahreignung – bewirkt worden ist. Gerade das ist hier aber der Fall.

Die Anwendung der europarechtlichen Vorschriften im Lichte der dargelegten Auslegung durch den EuGH betrifft nach Auffassung der Kammer ausschließlich die Fälle, in denen die ausländische Fahrerlaubnis im Wege des Umtauschs einer nach negativ verlaufender – bei Eignungszweifeln – nach deren Austräumung erteilter oder wiedererteilter Fahrerlaubnis nach entsprechender Wohnsitznahme in dem EU-Ausland erfolgt ist bzw. dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis in dem betreffenden Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein auf Ausschluss von Eignungszweifeln abzielendes Verfahren im Sinne von Art. 8 Richtlinie 91/439/EWG, vorausgegangen ist. Dabei bleibt es indes dem die ausländische Fahrerlaubnis ausstellenden EU-Land überlassen, wie es diese Prüfung ausgestaltet. Mit anderen Worten ist die inländische Fahrerlaubnisbehörde nicht berechtigt, den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Prüfverfahrens im EU-Ausland in Zweifel zu ziehen.

Bestehen indes im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung und hat der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Fahrerlaubnis weder den Wohnsitz in diesen EU-Staat verlegt noch dort die im Inland bestehenden Zweifel an seiner Fahreignung vor Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis kundgetan und sich dem dortigen Verfahren zur Klärung von Eignungszweifeln unterzogen, ist die deutsche Fahrerlaubnisbehörde auch nicht europarechtlich daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland abzuerkennen, um damit den unter der Bezeichnung „Führerscheintourismus“ virulenten Missbrauch durch Umgehung der inländischen wie der in den jeweiligen Mitgliedsstaaten zu erfüllenden Anforderungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 a) Richtlinie 91/439/EWG an die Wiedererteilung einer im Hin-

blick auf Eignungszweifel einmal entzogenen Fahrerlaubnis entgegenzuwirken.

Die Kammer folgt damit dem Votum der Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts vom 14.02.2008 in den beim EuGH anhängigen verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06, C-334/06 bis C-336/06 (vgl. BA 2008, 127 f., zur Problematik vgl. im Übrigen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 26.02.2008, 1 B 18/08), wonach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein so auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedsstaat nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedsstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr von dem Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Ausstellungsmitgliedstaat kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar ist. Nach den Schlussanträgen sind Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 EWG weiter so auszulegen, dass sie es einem Mitgliedsstaat nicht verwehren, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, wie die Aussetzung der Fahrerlaubnis während der Zeit, in der der Ausstellungsmitgliedstaat die Voraussetzung für die Erteilung dieser Fahrerlaubnis prüft, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis ein potenziell gefährliches Verhalten zeigt. Erst recht muss dies in den Fällen gelten, in denen den Behörden des die Fahrerlaubnis ausstellenden Mitgliedsstaates bestehende Eignungszweifel vom Fahrerlaubnisbewerber verschwiegen worden sind.

Die Schlussanträge belegen mit aller Deutlichkeit, dass der vom Antragsteller eingelegte Widerspruch nach dem zum Entscheidungszeitpunkt gegebenen Erkenntnisstand aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird, weil es sich im Falle des Antragstellers beim Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis um einen Fall des sogenannten Führerscheintourismus im dargestellten Sinne handelt, dem der Antragsgegner mit der mit dem Widerspruch angefochtenen Verfügung entgegenzutreten durfte. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Umständen:

Der Antragsteller ist in der Folge einer Verkehrskontrolle am 01.05.1999 positiv auf Amphetamine getestet worden und hat der Anforderung auf Beibringung einer MPU für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis keine Folge geleistet, worauf ihm am 13.12.1999 die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Weiter ist er mit Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 09.08.2000 einschlägig verurteilt, der Führerschein eingezogen und eine Sperre für die Neuerteilung von einem Jahr und sechs Monaten ausgesprochen worden. Nach Ablauf der Sperrfrist hat der Antragsteller am 20.02.2006 in der Tschechischen

Republik eine Fahrerlaubnis erworben, worauf ihm ein vom 01.03.2006 bis 28.09.2016 gültiger Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B ausgestellt worden ist. Nach den Feststellungen des Antragsgegners steht fest, dass der Antragsteller zu keiner Zeit Aufenthalt in der Tschechischen Republik genommen hat, sondern sich, wie die vom Antragsgegner eingeholte Meldebescheinigung der Kreisstadt B-Stadt vom 20.02.2008 ergibt, ohne Unterbrechung im Inland gemeldet hat, was von diesem auch nicht bestritten wird (Hauptwohnsitz in B-Stadt vom 18.11.2003 durchgehend bis heute). Hierin ist bereits ein starkes Indiz dafür zu sehen, dass der Antragsteller mit dem Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis eine Eignungsprüfung umgangen hat. Hierfür spricht auch sein Vortrag in der Antragschrift, sein Bewährungshelfer habe ihm den „Weg über die Erlangung einer ausländischen Fahrerlaubnis erläutert“.

Nachdem der Antragsteller sich zudem nicht darauf berufen hat, sich vor Erwerb der Fahrerlaubnis der Tschechischen Republik dort einer Eignungsprüfung unterzogen zu haben, handelt es sich offensichtlich eindeutig um einen Fall der Umgehung einer Eignungsprüfung, der sich der Antragsteller bei Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland wie auch gemäß Art. 7 im EU-Ausland hätte unterziehen müssen. Dabei kommt es auf den Umstand, dass die Drogenauffälligkeit des Klägers nunmehr neun Jahre zurückliegt, jedenfalls deshalb nicht an, weil der bei dem Antragsteller am 21.07.1999 durchgeführte Drogentest neben Cannabis auch den Genuss von Amphetaminen und damit die Einnahme von sogenannten harten Drogen erbracht hat. Von daher musste sich der Antragsteller zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zwingend einer vorherigen medizinisch-psychologischen Prüfung, in der auch die Frage einer weiteren Abhängigkeit zu klären war, unterziehen. Da zudem zwischenzeitlich eine erhebliche Zeitspanne bis zur behördlichen Feststellung, dass der Kläger Besitzer einer Fahrerlaubnis der Tschechischen Republik ist, vergangen ist und der Antragsteller bis dahin eine Umschreibung der Fahrerlaubnis nicht selbst in die Wege geleitet hat, kann von einer Unverhältnismäßigkeit der Aberkennung der Erlaubnis, von der tschechischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, nicht die Rede sein.

(Mitgeteilt vom VG Saarland)

50.*) 1. Zur Klärung von Eignungszweifeln kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 13 Nr. 2 c FeV auch dann die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrrad mit einem Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille geführt hat.

2. Nach den Grundsätzen für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 FeV) ist in den Fäl-

len des § 13 FeV Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluß von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln führen wird. Für diese Beurteilung ist nicht entscheidend, ob die betreffende Person gerade als alkoholisierter Kraftfahrer bereits auffällig geworden ist, sondern es kommt allein darauf an, ob eine Person in erheblich alkoholisiertem Zustand überhaupt in irgendeiner Form am Straßenverkehr teilgenommen hat.

3. Bei Vorliegen einer Alkoholmissbrauchsproblematik ist eine grundlegende Einstellungs- und gefestigte Verhaltensänderung erforderlich, die einen Rückfall unwahrscheinlich erscheinen lässt. Nach den Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahrereignung kann davon erst dann gesprochen werden, wenn die Änderung im Umgang mit dem Alkohol in der Regel seit einem Jahr, mindestens aber seit sechs Monaten, in das Gesamtverhalten integriert ist.

Verwaltungsgericht Mainz,

Beschluss vom 12. Februar 2008 – 7 L 34/08.MZ –

Aus den Gründen:

Der Antrag der Antragstellerin, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben.

Der Antragsgegner hat die Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – gestützt. Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gilt dies unter anderem dann, wenn Mängel nach der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV – Anlage 4 FeV – vorliegen.

Nach der im Hinblick auf die Alkoholauffälligkeit der Antragstellerin einschlägigen Nr. 8.1. der Anlage 4 FeV ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht gegeben bei Alkoholmissbrauch, der nach der dort enthaltenen Definition dann vorliegt, wenn ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum und das Fahren nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Dies ist nicht gewährleistet bei einer gewissen Dauer regelmäßigen Alkoholkonsums mit Überschreiten hoher Blutalkoholwerte (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Anm. 4 zu § 13 FeV). Werden zunächst nur Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist, so kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis von dem Betreffenden nach den §§ 11 bis 14 FeV i. V. m. der Anlage 4 FeV die Beibringung eines ärztlichen oder gegebenenfalls medizinisch-psychologi-

schen Gutachtens fordern. Zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik ordnet die Fahrerlaubnisbehörde nach § 13 Nr. 2 c FeV dann die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde.

Dies ist vorliegend der Fall, denn die Antragstellerin hat im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug, wozu auch Fahrräder gehören (BVerwG, Urteil vom 27. September 1995, BVerwGE 99, 249 [= BA 1996, 107]; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Juni 2006 – 10 B 10461/06.OVG –) mit einem Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille geführt. Nach der amtlichen Begründung – VkB1. 1998, S. 1070 – geht es bei dem von § 13 FeV i. V. m. der Anlage 4 FeV erfassten Personenkreis, also bei Eignungszweifeln im Hinblick auf eine Alkoholproblematik, im Wesentlichen um die Beurteilung des Alkoholtrinkverhaltens und des Umgangs mit dem Alkohol, also um die Frage des kontrollierten Alkoholkonsums und des Trennens von Trinken und Fahren, was eine Verhaltensprognose erforderlich macht. Dabei ist ab einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille die Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos berechtigt. Bei solchen Verkehrsteilnehmern, die bereits deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit aufweisen, liegt in der Regel ein Alkoholproblem vor, das die Gefahr weiterer Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr mit sich bringt (VG Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 02. April 2007 – 3 L 295/07 NW. –; VG Ansbach, Beschluss vom 07. November 2007 – AN 10 S 07.02934 – m. w. N., Juris).

Dementsprechend ist nach §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 5 FeV i. V. m. der Anlage 15 FeV bei der Erstellung des medizinisch-psychologischen Gutachtens im Fall des § 13 FeV nach Ziff. 1 f der Anlage 15 FeV Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche zukünftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol führen wird. Bei Alkoholmissbrauch muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betreffende, ohne dass bereits eine Abhängigkeit vorhanden war oder ist, den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen andererseits zuverlässig trennen kann. Dem Betreffenden kann die Fahrerlaubnis nur dann belassen werden, wenn sich bei ihm ein grundlegender Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol vollzogen hat und Bedingungen vorhanden sind, die zukünftig einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Für diese Beurteilung ist es auch nicht entscheidend, ob die betreffende Person gerade als alkoholisierter Kraftfahrer bereits auffällig geworden ist, sondern es ist allein entscheidend, ob eine Person in erheblich alkoholisiertem Zustand überhaupt in irgendeiner Form am Straßenverkehr teilgenommen hat. Damit wird der Situation Rechnung getragen, dass die

Teilnahme am Straßenverkehr in erheblich alkoholisiertem Zustand häufig den Schluss zulässt, dass der Betreffende auch künftig unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilnehmen könnte und zwar gerade auch mit einem Kraftfahrzeug (so bereits BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1989, NJW 1989, S. 1623).

Soweit das VG Potsdam in der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung (VG Potsdam, Beschluss vom 08. Juli 2005 – 10 L 279/05 – NJW 2006, S. 2793 [= BA 2007, 266]) im Falle einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad ab einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille ohne vorangegangene Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug davon ausgeht, hierin sei noch kein eignungsausschließender Alkoholmissbrauch im Sinne der Nr. 8.1 der Anlage 4 FeV zu sehen, sondern es könne nur aufgrund des Trinkverhaltens des Betroffenen und der konkreten Verkehrsgeschichte aufgezeigt werden, weshalb davon auszugehen sei, dass sich eine Trunkenheitsfahrt auch mit einem Kraftfahrzeug ereignen werde, folgt die Kammer unabhängig von der Tatsache, dass die Antragstellerin bereits im Jahre 2000 mit einer Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug aufgefallen ist, diesem rechtlichen Ansatz nicht (vgl. hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07. März 2007 – 5 S 9.07 – Juris, mit ausführlicher Begründung).

Mithin ist bei Vorliegen einer Alkoholmissbrauchsproblematik eine grundlegende Einstellungs- und gefestigte Verhaltensänderung erforderlich, die einen Rückfall unwahrscheinlich erscheinen lässt (vgl. Ziff. 8.2 Anlage 4 FeV, 1. f Anlage 15 FeV). Denn für eine Trunkenheitsfahrt ist in der Regel ein falscher und unreflektierter Umgang mit dem Alkohol verantwortlich. Deshalb erfordert eine konsolidierte Einstellungs- und Verhaltensänderung eine nachhaltige, d. h. hinreichend motivierte und sich als ausreichend stabil erweisende Änderung des Alkoholtrinkverhaltens sowie eine Unterstützung dieses veränderten Trinkverhaltens durch eine entsprechende tieferegehende und umfassende selbstkritische Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten und dessen Ursachen sowie die Entwicklung eines entsprechenden Problembewusstseins (VG Ansbach, a. a. O.).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend bei der gebotenen summarischen Prüfung davon auszugehen, dass die Antragstellerin gemäß Ziff. 8.1. der Anlage 4 FeV derzeit zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und ihr daher die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen wurde.

Nach dem Ergebnis des von der Antragstellerin zur Ausräumung der Zweifel an ihrer Fahreignung eingeholten medizinisch-psychologischen Gutachtens des TÜV H. vom 03. Dezember 2007 ist bei der Antragstellerin noch zu erwarten, dass diese zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und schlüssig und werden durch die von der Antragstellerin erhobenen Einwände nicht in Frage gestellt.

Insofern geht das Gutachten aufgrund der eigenen Darstellung der Antragstellerin zu ihrem bisherigen

Trinkverhalten mit zwei Zeiten erhöhten Alkoholkonsums (zuletzt ab dem Frühjahr 2007 vier bis fünf Mal pro Woche bis zu einer Flasche Wein) nachvollziehbar davon aus, dass bei der Antragstellerin eine hohe Alkoholtoleranz im Sinne einer erhöhten Gifffestigkeit gegeben ist, wie sie nur bei langfristigem, weitgehend regelmäßigem und übermäßigem Alkoholkonsum auftritt. Hierfür spricht im Übrigen auch die Tatsache, dass die Antragstellerin in der Lage war, ohne Ausfallerscheinungen mit einem Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille Fahrrad zu fahren. Damit ist mit dem Gutachten davon auszugehen, dass bei der Antragstellerin eine Alkoholmissbrauchsproblematik vorliegt. Des Weiteren wird in dem Gutachten dargelegt, dass die Antragstellerin, die offene und nachvollziehbare Angaben zu ihrem früheren Alkoholkonsum machen und die persönlichen Ursachen hierfür habe beschreiben können, auch eine Verhaltensänderung glaubwürdig habe darlegen können. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin bei dem Gutachter gelogen hat, was eine frühere Alkoholfahrt mit einem Kraftfahrzeug angeht. Denn sie ist bereits im Jahre 2000 alkoholisiert Auto gefahren (Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG), wie sich aus einer bei den Verwaltungsakten befindlichen Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes ergibt. Wegen weiterer nachfolgender verkehrsrechtlicher Verstöße ist diese Trunkenheitsfahrt nach wie vor zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 6 StVG). Weiter führt der Gutachter aus, dass eine positive Prognose im Hinblick auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen derzeit dennoch noch nicht möglich sei, da angesichts der erst seit drei Monaten bestehenden Verhaltensänderungen von einer ausreichend stabil überwundenen Alkoholmissbrauchsproblematik noch nicht gesprochen werden kann, wovon nach den Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung erst dann gesprochen werden könne, wenn die Änderung im Umgang mit dem Alkohol in der Regel seit einem Jahr, mindestens aber seit sechs Monaten, in das Gesamtverhalten integriert sei. Diese Schlussfolgerung, dass nämlich die der Antragstellerin seitens des Gutachters durchaus zugestandene Verhaltensänderung sich im Hinblick auf ihre erst kurze Dauer noch nicht als genügend bewährt und stabil erweist, ist auch angesichts der Alkoholvorgeschichte der Antragstellerin nachvollziehbar und schlüssig. Für die Annahme eines von der Regel abweichenden atypischen Ausnahmefalls, bei dessen Vorliegen ausnahmsweise ein kürzerer Zeitraum in Betracht gezogen werden könnte, bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. In diesem Zusammenhang ist neben der Alkoholvorgeschichte der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass ihrem Trinkverhalten am Tag der alkoholisierten Fahrradfahrt nicht etwa ein singuläres, die Antragstellerin außergewöhnlich belastendes Ereignis zugrunde lag und es sich damit etwa um einen einmaligen „Ausreißer“ gehandelt hätte.

Die von der Antragstellerin gegen das Gutachten erhobenen Einwände greifen nicht durch. Soweit sie rügt, der Gutachter habe nicht berücksichtigt, dass sie „lediglich“ mit dem Fahrrad unterwegs gewesen sei,

ist dies schon nicht zutreffend. Denn der Gutachter hat die Tatsache, dass es sich um eine Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad handelt, gesehen und bei Begutachtung berücksichtigt. Dass er diesem Umstand für die Prognose sodann kein besonderes Gewicht beigemessen hat, bewegt sich im Rahmen des gerichtlich nicht überprüfbaren gutachterlichen Beurteilungsspielraums. Im Übrigen ist es nach den bisherigen Ausführungen auch nicht von Bedeutung, ob die Antragstellerin ihr fehlendes Vermögen, übermäßigen Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen, anlässlich einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug oder mit einem Fahrrad belegt hat. Auch die letztlich entscheidende Frage nach einer Verhaltensänderung sowie deren Nachhaltigkeit und Stabilität ist unabhängig von der Frage, welche Art von Fahrzeug benutzt wurde, zu beantworten. Rein tatsächlich ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin, was sie dem Gutachter verschwiegen hat, auch schon einmal als alkoholisierte Autofahrerin aufgefallen ist.

Soweit die Antragstellerin weiterhin geltend macht, dass der Gutachter unzulässigerweise unter Rückgriff auf Statistiken über die Rückfallgefährdung alkohol-auffälliger Kraftfahrer auf ihre Rückfallgefährdung geschlossen habe, greift dieser Einwand nicht durch. Hierzu führt der Gutachter nämlich ohne Rückgriff auf diese Statistiken aus, dass die Vorgeschichtsdaten die Schlussfolgerung zulassen, es habe sich bei der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Auffälligkeit ein Trinkverhalten entwickelt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zu weiteren Fahrten unter Alkoholeinfluss führen werde. Es erfolgte mithin im Gegensatz zu der Behauptung der Antragstellerin eine konkrete Einzelfallwürdigung. Wenn der Gutachter weiterhin auf wissenschaftliche Untersuchungen über den Zusammenhang bei verkehrsauffälligen Personen mit Blutalkoholwerten von über 1,6 Promille und eine Gewöhnung an den Konsum großer und nicht mehr zuverlässig kontrollierbarer Alkoholmengen verweist, so macht es für die getroffene Schlussfolgerung der Alkoholgewöhnung keinerlei Unterschied, ob es sich um Fahrradfahrer oder Autofahrer handelt.

Auch wird in dem Gutachten nicht davon ausgegangen, dass bis zum Beweis des Gegenteils jeder, der über 1,6 Promille aufweise und damit Fahrrad gefahren sei, zwangsläufig für mindestens sechs Monate als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden müsse, wie die Antragstellerin meint. Dies lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Im Gegenteil wird dort unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Antragstellerin, also für ihren konkreten Einzelfall, zunächst festgestellt, dass überhaupt eine Alkoholmissbrauchsproblematik vorliegt und eine positive Verhaltensänderung gegeben ist, diese aber noch nicht als stabil und nachhaltig genug angesehen werden kann.

Soweit die Antragstellerin schließlich noch bemängelt, es sei in dem Gutachten nicht gewürdigt worden, dass ihr Blutalkoholgehalt von 1,62 Promille an der untersten Grenze gelegen habe, ab der überhaupt die

Anordnung eines Gutachtens in Betracht komme, greift auch dieser Einwand nicht durch. Eine solche Sicht würde in unzulässiger Weise die von der Fahrerlaubnisverordnung aufgegriffenen gesicherten Erkenntnisse der Alkoholforschung relativieren, nach der die Gefahr, dass ein Fahrerlaubnisinhaber Alkoholkonsum und das Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr hinreichend sicher trennen kann, bei einem Fahrerlaubnisinhaber besteht, der so Alkohol gewöhnt ist, dass er die in § 13 Nr. 2 c FeV genannten Werte erreicht und überschreitet und gleichwohl noch mit einem Fahrzeug am Straßenverkehr teilnimmt (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 01. Februar 2006 – 1 M 124/05 –, Juris [BA 2007, 52]).

51.*) Ein THC-Wert von 2,0 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1,0 ng/ml und rechtfertigt die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. In diesem Fall muss von einem mangelnden Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausgegangen werden, wodurch sich der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 05. März 2008 – 7 L 211/08 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung einer nachfolgenden Klage des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 04. Februar 2008 wiederherzustellen bzw. anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, aber unbegründet. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, weil die Ordnungsverfügung bei summarischer Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Frage, ob der Antragsteller regelmäßig Cannabis konsumiert. Entscheidend ist vielmehr, dass der Antragsteller unter der Wirkung von Cannabis, das er sich bewusst zugeführt hat, ein Kraftfahrzeug geführt hat, so dass derzeit von einem mangelnden Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausgegangen werden muss. Dadurch hat er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen (vgl. § 3 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG –, § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – i. V. m. Ziffer 9.2 der Anlage 4 zu §§ 11 bis 13 FeV).

Die Kammer geht allerdings davon aus, dass der Vortrag im Antragsverfahren, es habe sich um „erstmaligen Probierkonsum“ gehandelt, eine Schutzbehauptung darstellt. Dieser steht im Widerspruch zu den Angaben, die der Antragsteller persönlich gegenüber den vor Ort anwesenden Polizeibeamten gemacht hat, er habe in der Vergangenheit schon mit Drogen zu tun ge-

habt, er „wohne schließlich in der Nähe von Holland“, und auch zu den von ihm selbst angeführten Mengen des Drogenkonsums am Vorabend: „3-4 Marihuana + Haschisch Joints“. Das ist aber nicht entscheidend.

Der im Blut des Antragstellers nach dem Ergebnis des toxikologischen Gutachtens von Prof. Dr. med. T. (Institut für Rechtsmedizin der H.-B. Universität H.) vom 10. Juli 2007 festgestellte THC-Wert von 2,0 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1,0 ng/ml und rechtfertigt die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Das Erreichen dieses Grenzwertes ist nämlich für die Annahme relevanten Cannabiseinflusses erforderlich und in der Regel auch ausreichend (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 – mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur [BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]).

Die vom Antragsteller angeführte Rechtsprechung des Bayerischen VGH betrifft Konsumenten, bei denen THC-Konzentrationen zwischen 1,0 ng/ml und 2,0 ng/ml festgestellt worden sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25.01.2006 – 11 CS 05.711 –, VRS 110 (2006), 310 m. w. N. [= BA 2006, 416]). Ein solcher Grenzfall liegt aber hier nicht vor.

Unabhängig davon sind beim Antragsteller auch mehrere drogenbedingte Auffälligkeiten/Ausfaller-

scheinungen festgestellt worden (z. B. Tremor, Horizontalnystagmus, Lidflattern, 5 mm Pupillen), die in Verbindung mit der gemessenen THC-Konzentration auf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit und einen Verstoß gegen das Trennungserfordernis schließen lassen (vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 09. Juli 2007 – 16 B 907/07 –, NRWE-Datei [BA 2007, 336]).

Angesichts der feststehenden Ungeeignetheit des Antragstellers bestehen keinerlei Bedenken gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung. Die von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit erscheint zu groß, als dass sie bis zur Entscheidung der Hauptsache hingenommen werden könnte. Vielmehr besteht ein das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegendes öffentliches Interesse daran, ihn durch eine sofort wirksame Maßnahme vorläufig von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis inzwischen nicht mehr vorliegen. Der bloße Zeitablauf belegt dies nicht. Es bleibt dem Antragsteller aber unbenommen, den hierfür erforderlichen Nachweis in einem späteren Wiedererteilungsverfahren durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu führen, die zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 14 Abs. 2 FeV).

SYMPOSIUM DES B.A.D.S.

Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?

11. April 2008

Leipzig



Veranstaltet vom: **BUND** **B.A.D.S.** **GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR e.V.**

Inhalt

- Beiträge:** *Neue Erkenntnisse zur Beurteilung der Blutbefunde*
PROF. DR. DIPL. CHEM. THOMAS DALDRUP, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf
- Gibt es keine absolute Grenze der Fahrtauglichkeit unter Drogen?*
PROF. DR. WOLFGANG EISENMENGER, Ludwig-Maximilians-Universität, München
- Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – Warum? oder etwas provokanter gefragt: warum nicht?*
PROF. DR. DR. KAUERT, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?*
PROF. DR. RAINER MATTERN, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg
- Drogengrenzwerte – eine Standortbestimmung*
DETLEF OTTO BÖNKE, Ministerialrat BMJ, Berlin
- Absolute Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum – immer noch eine Utopie?*
KURT RÜDIGER MAATZ, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Zusammenfassung des Veranstalters:** *Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit derzeit nicht in Sicht*

THOMAS DALDRUP

Neue Erkenntnisse zur Beurteilung der Blutbefunde

Einleitung

Grenzwerte, die besagen, ab welcher Konzentration mit welcher Wirkung zwingend zu rechnen ist, gibt es in der Forensischen Toxikologie nicht. In jedem Fall müssen erhobene Befunde einzelfallbezogen unter Einbeziehung vieler Parameter interpretiert werden. Dies gilt auch bei tödlichen Vergiftungen. Nur in seltenen Fällen reicht eine bestimmte festgestellte Konzentration z. B. im Blut aus, um, wenn sie ein bestimmtes Niveau überschritten hat, eindeutig auf eine tödliche Vergiftung zu schließen. Eines der wenigen Beispiele ist das Kohlenmonoxid, das durch Verdrängung des Sauerstoffes vom Hämoglobin zu einer inneren Erstickung führt: Hier würde ich mir zutrauen, bei einem Verdrängungsgrad von über 70 % von einer nicht mehr überlebenden Intoxikation auszugehen. Bei Stoffen aber, die wie die meisten Drogen, um die es heute geht, agonistisch körpereigene Rezeptoren beeinflussen, von daher niedrigdosiert wirksam sind, Veränderungen an der Rezeptordichte bewirken bzw. bewirken können und deren Wirkungsqualität durch endogene Regelmechanismen an den Nervenenden verändert werden können, ist es nicht möglich, aus einem Wirkstoffspiegel im Blut, individuell oder global sicher, eine bestimmte Wirkung vorherzusagen. Dies gilt in verstärktem Maße für Stoffe, die hohe Verteilungsräume beanspruchen wie der Cannabiswirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC), da bei diesen Stoffen die Konzentrationsverteilung im Körper auch nicht annähernd mit der im Blut übereinstimmt. Bei THC haben wir es mit einem Faktor von etwa 10 zu tun, d. h. im Körper befindet sich zehn Mal mehr Wirkstoff, als wir nach der Blutkonzentration erwarten würden. Anders sieht es beim Alkohol aus: Hier haben wir eine vergleichsweise gleichmäßige Verteilung des Wirkstoffes Ethanol im Körper; im Blut ist die relative Konzentration sogar noch ein wenig höher als im Gesamtkörper, was bei Berechnungen über den bekannten Widmarkfaktor, der bei 0,6 bis 0,8 liegt, also nicht weit entfernt von 1, korrigiert wird. Des Weiteren müssen wir bei Drogen mit zum Teil wesentlich längeren Nachweiszeiten rechnen, da der Wirkstoff aus den Körperdepots langsam wieder ins Blut zurückdiffundiert. THC eliminiert in der Endphase mit einer deutlich verlängerten Halbwertszeit von etwa einem Tag stark verlangsamt. Bei der Interpretation der Befunde muss also unterschieden werden, ob das im Blut festgestellte THC nur von einem frischen oder aber (zusätzlich) von zurückliegenden Konsumereignissen herrührt. Von daher ist es tatsächlich aus forensisch toxikologischer Sicht utopisch, anzunehmen, man könne z. B. den wissenschaftlichen Beweis erbringen, dass ab einem bestimmten Messwert für eine bestimmte Droge im Blut nahezu jeder Konsument als fahruntüchtig anzusehen ist.

Heroin am Steuer

Ich möchte Ihnen zur Veranschaulichung einen, ich meine sehr interessanten konkreten Fall vorstellen; es geht um Heroin am Steuer. Der heroinabhängige A. nahm an einer Therapie teil, die er nach einer 27-monatigen Haftstrafe angetreten hatte. Im Juli hatte er für 14 Tage Urlaub. Er besorgt sich 0,4 g Heroin und bittet seinen Bekannten B. und dessen Frau, dies bei ihnen konsumieren zu dürfen. Diese willigen letztlich ein und B. steuert nochmals 0,4 g Heroin aus eigenen Beständen zu. Die 0,8 Gramm Heroin werden aufgekocht und zu gleichen Teilen auf 3 Spritzen verteilt. Jeder setzt sich die Spritze, A. ins Bein. Zunächst ist A. in seinem Verhalten noch normal und bittet um einen Schluck Wasser. Beim Trinken verschluckt er sich und hustet, gibt auf Fragen nur noch sehr komische Antworten, setzt sich dann auf den Boden und kann nicht mehr sprechen. B. nimmt ihn auf die Schulter und trägt ihn nach draußen an die frische Luft. Hier bricht A. total zusammen und läuft im Gesicht blau an. Er bekommt nicht mehr richtig Luft. Die beiden fassen den Entschluss, A. in ein Krankenhaus zu fahren, und zwar mit dem Pkw des A.

A. wird auf den Rücksitz gelegt. Obwohl B. keinen Führerschein mehr besitzt, setzt er sich ans Steuer und fährt zum Krankenhaus. Er parkt vor dem Krankenhaus und geht direkt zur Rezeption, legt den Autoschlüssel hin und sagt, dass sich im Pkw eine verletzte Person befände. Die Ehefrau steigt ebenfalls aus und informiert eine Aufsichtsperson, die die Polizei verständigt. Beide verlassen zu Fuß das Klinikgelände, werden aber wenig später durch die Polizei angetroffen. A. wurde erfolgreich reanimiert. Von Herrn B. wird rund 1,5 Stunden später wegen des Verdachtes des Fahrens unter Drogeneinfluss eine Blutprobe entnommen. Laut ärztlichem Untersuchungsbericht macht er einen völlig unauffälligen Eindruck. Seine Blutprobe weist eine Morphinkonzentration von 160 ng/mL auf. Blut von A. bzw. von der Ehefrau werden durch die Polizei nicht sichergestellt. Da aber alle Personen in etwa die gleiche Menge Heroin injiziert hatten, kann auch bei A. größenordnungsmäßig von einer Morphinkonzentration wie bei B. ausgegangen werden.

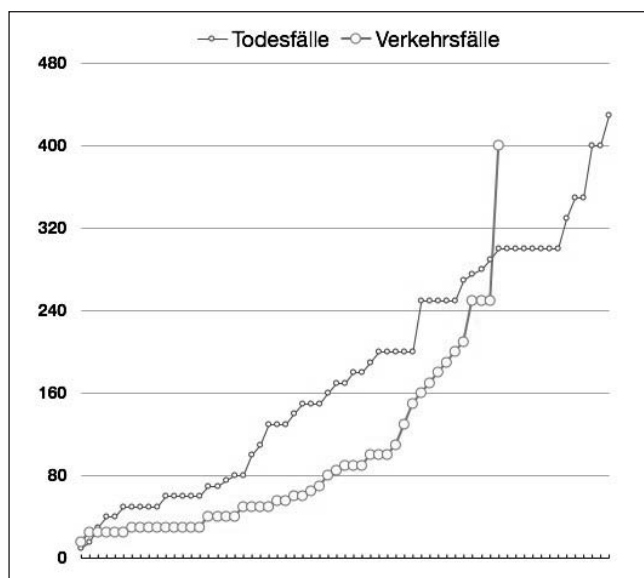


Abb. 1: Morphinkonzentration im Blut (ng/mL) bei Todesfällen und Straßenverkehrsteilnehmern (nach Iten).

Nicht nur aufgrund dieser Geschichte darf folgendes behauptet werden: Bei einer Konzentration von 160 ng Morphin/mL Blutserum ist ein Fahrzeugführer aufgrund des Grades der Einwirkung auf das zentrale Nervensystem nicht mehr in der Lage, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen: Ein Heroinkonsum, der zu dieser Konzentration führt, führt bei der überwiegenden Mehrzahl der Menschen, die nicht akut heroinabhängig sind, zu schwerwiegenden Intoxikationszeichen, wie der Fall des A. zeigt. Stellt daher 160 ng/mL Morphin im Blutserum eine Konzentration dar, die in jedem Fall Fahruntüchtigkeit bewirkt? Diese Frage muss das Gericht beantworten. Vielleicht kann die von ITEN [5] zusammengetragene Sammlung von Werten der Morphinkonzentrationen bei Todesfällen und Verkehrsdelikten bei der Entscheidungsfindung des Gerichtes helfen (Abb. 1). ITEN konnte zeigen, dass es einen weiten Überschneidungsbereich zwischen beiden Kollektiven gibt; Todesfälle wurden in zahlreichen Fällen bei Morphinkonzentrationen unter 160 ng/mL gefunden; es sind aber auch zahlreiche Personen mit Morphinkonzentrationen über 160 ng/mL (höchster Wert: 400 ng/mL) im Straßenverkehr angetroffen worden. Konzentrationen oberhalb von 400 ng/mL fand er nur noch bei den Todesfällen.

Grenzwerte bei Alkohol

Was besagt der Begriff: „Fahruntüchtigkeit“? Laut Duden versteht man hierunter die (Zitat) „geistige, körperliche, besonders durch Alkohol, Drogen o. Ä. bewirkte Unfähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Verkehr sicher zu führen.“ Eine Grenzkonzentration für ein berauschendes Mittel im Blut, die, wenn sie erreicht oder überschritten wird, beweisend dafür ist, dass nahezu jeder Mensch fahruntüchtig ist, sollte statistisch belegbar sein. Wenn man z. B. den Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss statistisch in absoluten Zahlen auswertet, sollte eine Normalverteilung erwartet werden, dessen Gipfel unterhalb dieses Grenzwertes, d. h. unter 1,10 ‰, liegt. Wir haben dies einmal für Nordrhein-Westfalen überprüft und die uns von der Polizei zur Verfügung gestellten Daten eines Jahres aller Unfälle unter Alkohol ausgewertet (Abb. 2); zum einen ergab sich, dass, absolut gesehen, die meisten Unfälle zwischen 1,5 und 2,1 ‰ passieren.

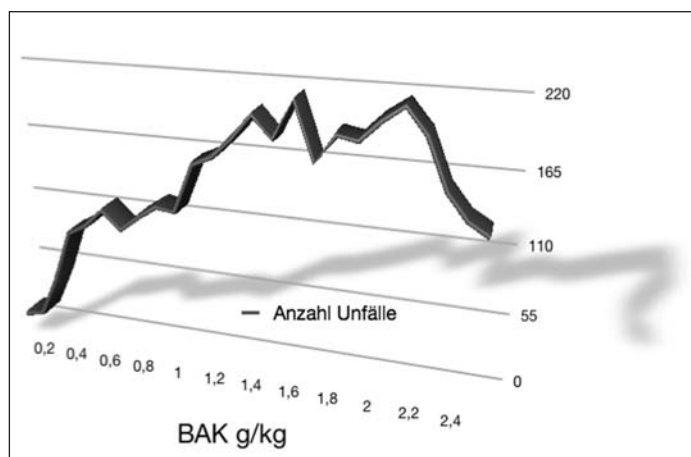


Abb. 2: Zahl der Unfälle im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss in Abhängigkeit von der festgestellten BAK zwischen 0,1 und 2,5 Promille. Ausgewertet wurden alle registrierten Verkehrsunfälle im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf des Jahres 1994 mit (n = 4 068) und ohne (n = 51 047) Alkoholbeteiligung (2).

Der statistische Beweis, dass nahezu jeder Fahrer bei 1 ‰ plus Sicherheitszuschlag fahruntüchtig ist, war so nicht zu erbringen. Ich beabsichtige in keiner Weise mit meinem Exkurs den festgelegten und bewährten Grenzwert für die Alkoholkonzentration im Blut infrage zu stellen: er spiegelt in jedem Fall das subjektive Empfinden der Teilnehmer von Trinkversuchen wider, die, auch wenn sie häufig nicht den Eindruck machen, stark alkoholisiert zu sein, sich selber aber nicht mehr als fahruntüchtig einschätzen.

Am 15. Januar 1965 fand in Stuttgart ein von der Landessektion Württemberg des Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr (BADS) organisierter Trinkversuch mit Verkehrsrichtern der Amtsgerichte unter wissenschaftlicher Leitung von Priv.-Doz. Dr. Rauschke statt, über den es eine Veröffentlichung gibt [1]. Es zeigte sich in Übereinstimmung mit zahlreichen weiteren Trinkversuchen, dass die Teilnehmer selbst noch bei 1,08 ‰ durch die Versuchsleitung als leicht bis mittelgradig alkoholisiert eingestuft werden, obwohl alle Teilnehmer schon bei niedrigen BAK-Werten angegeben, jetzt nicht mehr fahren zu können/wollen. Um den Grad der Alkoholisierung besser objektivieren zu können, wurde auch mit einem Reaktionstest u. a. die Ablenkbarkeit geprüft, eine Messgröße, die bei Cannabiskonsumenten bei der Beurteilung der Fahrsicherheit von Bedeutung ist. Es zeigte sich, dass die Ablenkbarkeit gegenüber dem Nüchternzustand bei Teilnehmer 24 mit einer BAK von 0,89 ‰ um 1 %, bei Teilnehmer 4 mit einer BAK von 1,24 ‰ um 4,5 %, bei Teilnehmer 8 mit einer BAK von 0,7 ‰ um 11,5 %, bei Teilnehmer 9 mit einer BAK von 1,08 ‰ um 12,6 %, bei Teilnehmer 17 mit einer BAK von 1,74 ‰ um 20 % und bei Teilnehmer 11 mit einer BAK von 1,34 ‰ um 21,6 % erhöht war. Insgesamt kam es somit zu keinen starken Verschlechterungen im Vergleich zum Nüchternzustand.

Ziel des Exkurses war allein der Hinweis, dass beim Alkohol die Messlatte bei der Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit nicht zu hoch gelegt wurde. Sie sollte deshalb auch bei den Drogen nicht unverhältnismäßig hoch gelegt werden. Ich darf in diesem Zusammenhang HENTSCHEL zitieren [4]: „Die Begriffe ‚Fahruntüchtigkeit‘ oder ‚Fahrunsicherheit‘ finden sich unmittelbar weder in § 316 StGB noch in § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB. Im juristischen Sprachgebrauch bezeichnen sie das in beiden Straftatbeständen enthaltene Tatbestandsmerkmal „nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Schon aus dieser Formulierung folgt, dass der vor allem früher nicht nur im zivilrechtlichen, sondern auch im strafrechtlichen Bereich vielfach verwendete Begriff der **Fahruntüchtigkeit** falsch, zumindest aber ungenau und missverständlich ist. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das Tatbestandsmerkmal nicht erst erfüllt, wenn der Täter überhaupt außerstande ist, ein Fahrzeug zu führen (Fahruntüchtigkeit), sondern schon dann, wenn er nicht mehr in der Lage ist, es sicher zu führen.“

Wie hoch die Latte im Einzelfall gelegt wird, d. h. welche Schlüsse aus unseren Befunden im Einzelnen und aus den Erkenntnissen im Allgemeinen gezogen werden, entscheidet das Gericht. Zu den aktuellen Erkenntnissen, die wir in unserem Arbeitskreis herausgearbeitet haben, möchte ich nun kommen [2, 3].

Cannabis am Steuer

Auch ohne festgelegte Grenzwerte ist es wichtig, bei der Beurteilung der Fahrsicherheit nach Cannabiskonsum über Erfahrungswerte zu verfügen. Wir haben deshalb über 15 000 forensische Fälle ausgewertet und hieraus diejenigen gefiltert, die als Fahrzeugführer nur Cannabis konsumiert hatten. Auch durfte kein Alkohol getrunken worden sein, wobei wir aber die Fälle mit einer BAK unter 0,1 ‰ akzeptierten. Auf diese Weise erhielten wir ein Grundkollektiv von rund 4 400 Fällen. Dieses Grundkollektiv wurde weiter eingrenzt. In die Endauswertung wurden nur die 1 153 Fälle übernommen, bei denen der Zeitraum zwischen Tat und Blutentnahme 2 Stunden nicht überschritt, ärztliche und polizeiliche Berichte vorlagen und THC nachweisbar war. Hieraus wurden zwei Unterkollektive gebildet, und zwar Unterkollektiv A (Kontrollen) ohne erkennbare Beeinträchtigungen (n = 315) und Unterkollektiv B (Fälle) mit – laut ärztlichem bzw. polizeilichem Bericht – Auffälligkeiten bzw. Ausfallerscheinungen (n = 838).

Kollektiv	n	Beeinträchtigt	Alter (Jahre)	Männlich (%)	Serum THC (ng/mL)	Serum 11-OH-THC (ng/mL)	Serum THC-COOH (ng/mL)
Kontrollen	315	nein	25,07	94,6	8,24	2,81	47,1
Fälle	838	ja	23,50	98,1	11,31	3,71	62,6

Tab. 1: Untersuchungskollektiv (Fahrer nach Cannabiskonsum – ohne Beikonsum)

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, sind die Fahrer mit Zeichen einer Beeinträchtigung im Schnitt etwas jünger und noch häufiger männlichen Geschlechts als die des Kontrollkollektives; auch weisen sie signifikant ($p < 0,05$) höhere durchschnittliche THC-, 11-OH-THC- und THC-COOH-Konzentrationen im Serum auf.

$$\text{CIF} = \frac{\frac{[\text{THC ng/mL}]}{314,5} + \frac{[\text{11-OH-THC ng/mL}]}{330,5}}{\frac{[\text{THC-COOH ng/mL}] * 0,01}{344,5}}$$

Abb. 3: Formel zur Berechnung des Cannabis Influence Faktors (CIF) aus den Blut- oder Serumkonzentrationen von Tetrahydrocannabinol (THC) und seiner Metaboliten 11-OH-THC und THC-COOH (2).

Durch Erfassung der relativen Häufung eines bestimmten Ereignisses in Abhängigkeit von der THC-Konzentration oder dem Cannabis Influence Faktor CIF (Abb. 3) wurde nun versucht festzustellen, ob diese Messparameter Aufschluss über den Grad der Fahrsicherheit liefern können. Es wurden drei Fahrfehler bzw. Fahrauffälligkeiten ausgewählt, und zwar:

- Fahren in Schlangenlinien (n = 107)
- Verursachung eines Verkehrsunfalls (n = 80)
- Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit (n = 73).

Bei Mehrfachnennungen wie z. B. Unfall wegen überhöhter Geschwindigkeit wurde nur das jeweils schwerwiegendere Delikt, hier der Unfall, bei der Auswertung berücksichtigt, so dass es keine Doppelungen gibt. Es stehen hiernach diese 260 Fälle den 315 Kontrollen für die Auswertung zur Verfügung.

Fahren in Schlangenlinien

Cannabis führt in der Akutphase aufgrund seiner stark dämpfenden Wirkung auf das ZNS zu Störungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit aber auch zu motorischen Defiziten. Diese Cannabiswirkung sollte sich im Straßenverkehr durch vielfältige Fahrsicherheiten bemerkbar machen, so u.a. in der Fähigkeit sein Fahrzeug in der Spur zu halten. Die Ergebnisse bestätigen dies (Abb. 4). Die statistische Wahrscheinlichkeit (Odds Ratio), ein Fahrzeug in Schlangenlinien zu fahren, steigt mit steigender THC-Konzentration sehr deutlich an. Beim CIF liegt der Schwellenwert bei 10 (Abb. 5).

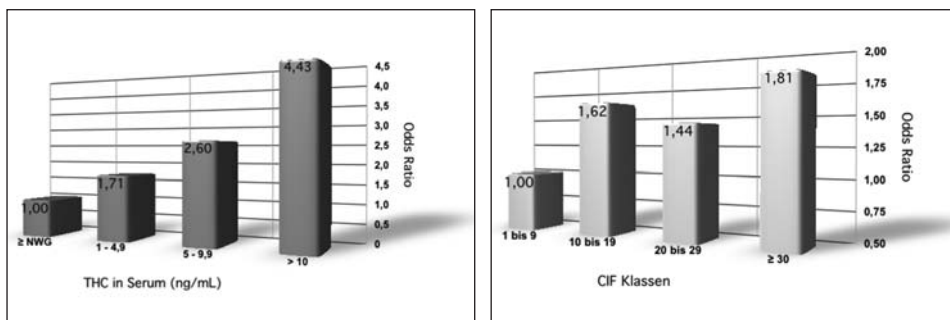


Abb. 4 und 5: Fahren in Schlangenlinien nach Cannabiskonsum. Veränderung der Odds Ratio (Quotenverhältnis) in Abhängigkeit von der im Blutsersum ermittelten THC-Konzentration (links) bzw. dem Grad der akuten Beeinflussung, ausgedrückt als CIF (rechts). Diese Fahrauffälligkeit beobachtet man insbesondere in der Akutphase.

Die stimmungsaufhellende, angstlösende und euphorische Wirkung tritt erfahrungsgemäß erst in den Vordergrund, wenn die stark dämpfende Wirkung der Akutphase nachlässt. Unfälle im Straßenverkehr sind sowohl in

Rezeptoren

Im Körper, u.a. im zentralen Nervensystem, befinden sich die zwei Cannabinoid-Rezeptoren CB1 und CB2, für die THC ein Agonist darstellt; zumindest ein weiterer Rezeptor wird vermutet. Diese Rezeptoren erklären, weshalb relativ niedrige Konzentrationen an THC starke und vielfältige, aufgrund endogener Regelmechanismen in ihrem individuellen Ausmaß nicht exakt quantifizierbare Effekte auslösen. Über die Rezeptoren werden verschiedene Ionenkanäle und Transmittersysteme moduliert, was zu erregenden und hemmenden Wirkungen führt. Auch die Gefäßerweiterung, die zu den geröteten Augenbindehäuten, aber auch orthostatischer Dysregulation führen kann, ist hierauf zurückzuführen. Höchste Rezeptordichten findet man in Hirnarealen, die für die Koordination von Bewegungen, Gedächtnisprozessen, aber auch für das euphorische Empfinden verantwortlich sind.

der Akutphase als in der postakuten, euphorischen Phase denkbar. Bemerkenswert ist, dass sie aber tatsächlich wohl eher in den postakuten Phasen auftreten, wie die Auswertung unseres Kollektives zeigt.

Unfälle unter Cannabis

Zunächst fällt auf, dass wir bei den Fahrern mit einer THC-Konzentration über 1 ng/mL keine Zunahme des relativen Risikos, einen Unfall zu verursachen, feststellen können. Wir können sogar einen Abfall der Odds Ratio um bis zu 10 % verzeichnen (Abb. 6). Dies verwundert zunächst. Noch eindeutiger fällt das Ergebnis beim CIF aus. Hier beobachten wir einen kontinuierlichen Abfall des Risikos, einen Unfall zu verursachen, je stärker die akute Wirkung ist (Abb. 7).

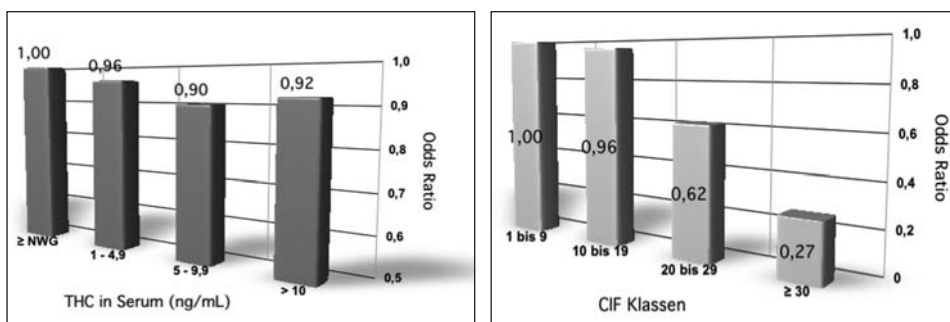


Abb. 6 und 7: Unfälle nach Cannabiskonsum. Veränderung der Odds Ratio (Quotenverhältnis) in Abhängigkeit von der im Blutsersum ermittelten THC-Konzentration (links) bzw. dem Grad der akuten Beeinflussung, ausgedrückt als CIF (rechts). Unfälle passieren insbesondere in der subakuten Wirkphase.

Hieraus lässt sich nach hiesiger Auffassung nur der Schluss ziehen, dass auf unseren Straßen die Unfälle unter Cannabis dann passieren, wenn die starke akute Wirkung vorbei ist und sich der Fahrer in der subakuten, euphorischen Phase befindet. Diese These bestätigt sich, wenn man die Fälle anschaut, bei denen es zur Missachtung der Höchstgeschwindigkeit kam.

Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit und Cannabis

In der Tat zeigt sich hier beim CIF das erwartete Ergebnis. Wie bei den Unfällen zeigt sich eine negative Korrelation zwischen der Höhe des CIF und der relativen Häufung von Fällen mit Geschwindigkeitsübertretungen (Abb. 9). Es scheint die euphorisierende Wirkung von THC und die damit verbundene Sorglosigkeit und Enthemmung zu sein, die in der abklingenden akuten Phase des Cannabisrausches zu Fahrunsicherheiten führt. Interessant ist nun noch das Ergebnis für das THC. Hier zeichnet sich eine positive Korrelation ab (Abb. 8).

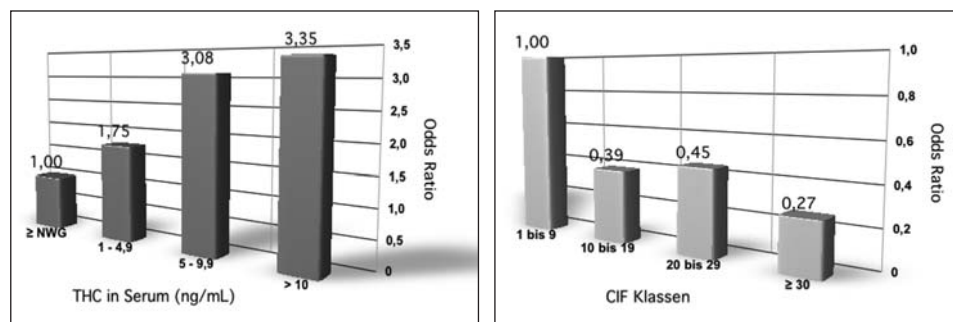


Abb. 8 und 9: Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit nach Cannabiskonsum. Veränderung der Odds Ratio (Quotenverhältnis) in Abhängigkeit von der im Blutserum ermittelten THC-Konzentration (links) bzw. dem Grad der akuten Beeinflussung, ausgedrückt als CIF (rechts). Erhöhte Risikobereitschaft nach erheblichem/chronischem Cannabiskonsum in der subakuten Wirkphase.

Wie ist diese positive Korrelation beim THC mit den umgekehrten Ergebnissen bei den CIF-Werten vereinbar? Ganz einfach. Aufgrund des Ergebnisses des CIF wissen wir, dass sich die Mehrzahl der Fahrer, die durch Geschwindigkeitsübertretungen auffallen, nicht mehr in der akuten Phase kurz nach Drogenkonsum befinden. Wenn trotzdem hohe THC-Konzentrationen gefunden werden, so müssen die Fahrer überwiegend auch hohe Konzentrationen des Metaboliten THC-COOH im Blut aufweisen, sonst hätten wir nicht die niedrigen CIF-Werte. Dies wiederum bedeutet, dass es sich vorwiegend um chronische Cannabiskonsumanten in diesem Kollektiv handeln dürfte, da sich nur bei diesem Konsumententyp THC-COOH im Blut entsprechend anreichert. Laut Formel zur Berechnung des CIF steht THC im Zähler und der Metabolit THC-COOH im Nenner. Steigt THC an, geht der CIF hoch. Steigt dagegen THC-COOH an, fällt der CIF. So spiegelt der CIF den individuellen Grad der akuten Einwirkung von Cannabis deutlich besser wider, als dies die alleinige Betrachtung der THC-Konzentration zulässt.

Amphetamin bzw. Ecstasy (MDMA) am Steuer

Man kann es in Übereinstimmung mit anderen Arbeitsgruppen nach von uns durchgeführten Untersuchungen auf eine kurze Formel bringen: Es gibt keinen messbaren Zusammenhang zwischen Wirkstoffkonzentration im Blut und Wirkung (hier ausgedrückt in Punktzahl nach Auswertung der ärztlichen Protokolle: Eine hohe Punktzahl bedeutet starke Auffälligkeiten). Auch dann nicht, wenn beide Rauschmittel gemeinsam aufgenommen werden (Abb. 10 bis 13). Weiterhin wurde festgestellt, dass die Serum-Konzentration des Amphetamins in direktem Vergleich zu MDMA um den Faktor 2,5 niedriger ist (Abb. 14). Dies muss bei zukünftig angedachten Grenzwerten berücksichtigt werden.

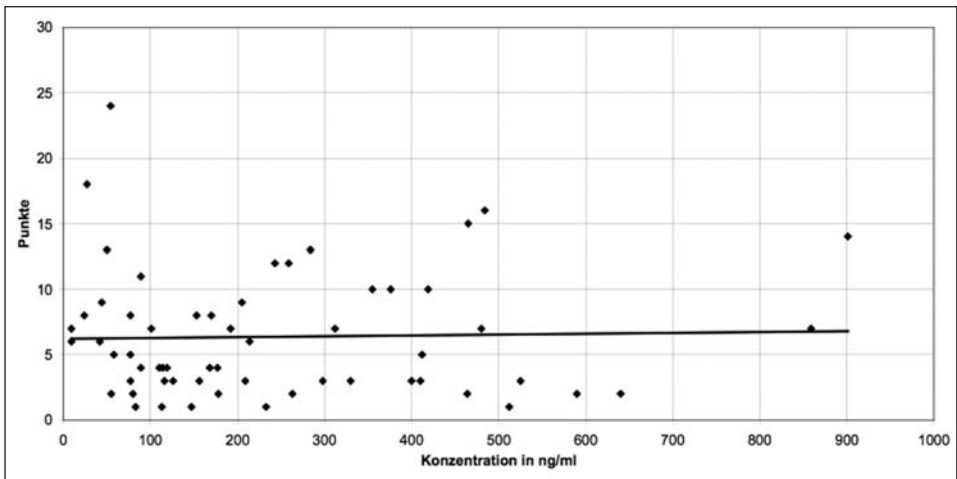


Abb. 10: Alleiniger Amphetaminkonsum: Zusammenhang zwischen der Amphetaminkonzentration im Blutserum und dem Grad der bei der Blutentnahme im Rahmen der ärztlichen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten, ausgedrückt als Punktwert (hohe Punktzahl = starke Beeinträchtigung). Die Trendlinie zeigt, dass die Amphetaminkonzentration alleine keinen Rückschluss auf das Ausmaß der Beeinträchtigung zulässt.

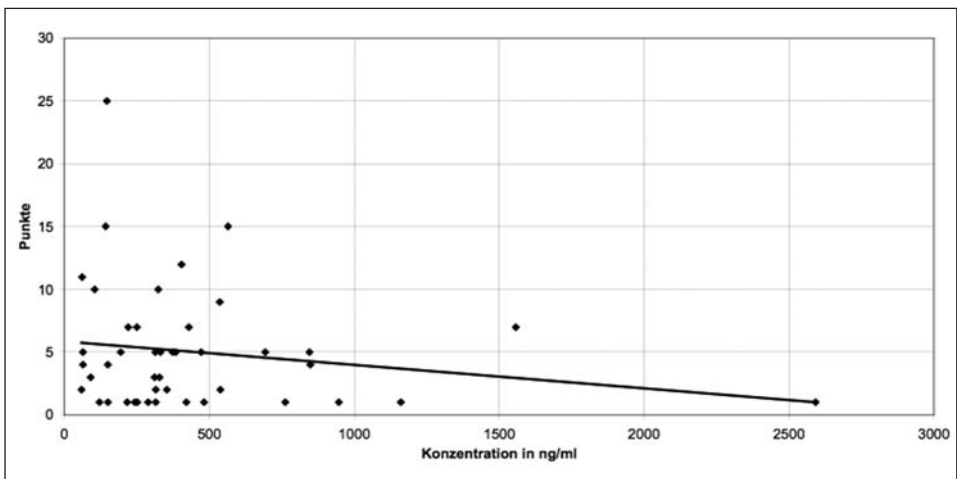


Abb. 11: Alleiniger MDMA-Konsum: Zusammenhang zwischen der MDMA-Konzentration im Blutserum und dem Grad der bei der Blutentnahme im Rahmen der ärztlichen Untersuchung festgestellten Auffälligkeiten, ausgedrückt als Punktwert (hohe Punktzahl = starke Beeinträchtigung). Die Trendlinie zeigt, dass in der Tendenz sogar eine negative Korrelation zwischen Ausfallserscheinungen und Wirkstoffmenge im Blut besteht.

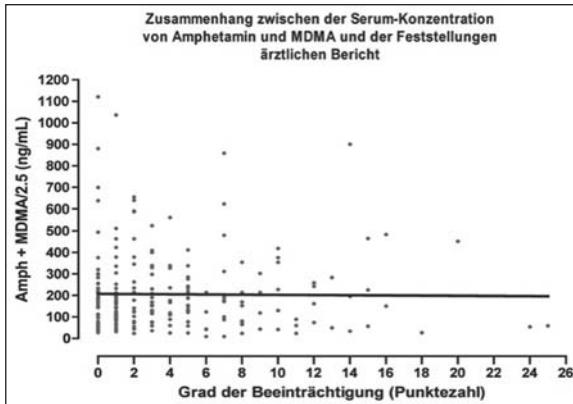


Abb. 12: Mischkonsum von Amphetamin und MDMA: Kein Zusammenhang zwischen Wirkstoffmengen im Blut und Grad der Beeinträchtigung.

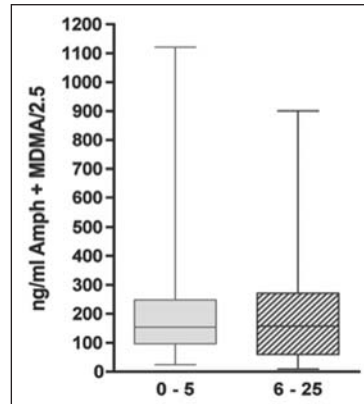


Abb. 13: Mischkonsum von Amphetamin und MDMA: Mittlere Wirkstoffkonzentration bei keiner bis geringer (0 bis 5 Punkte) und stärkerer bis starker Beeinträchtigung (6 bis 25 Punkte) und Konzentrationsbereiche. Keine Unterschiede bei den Mittelwerten feststellbar.

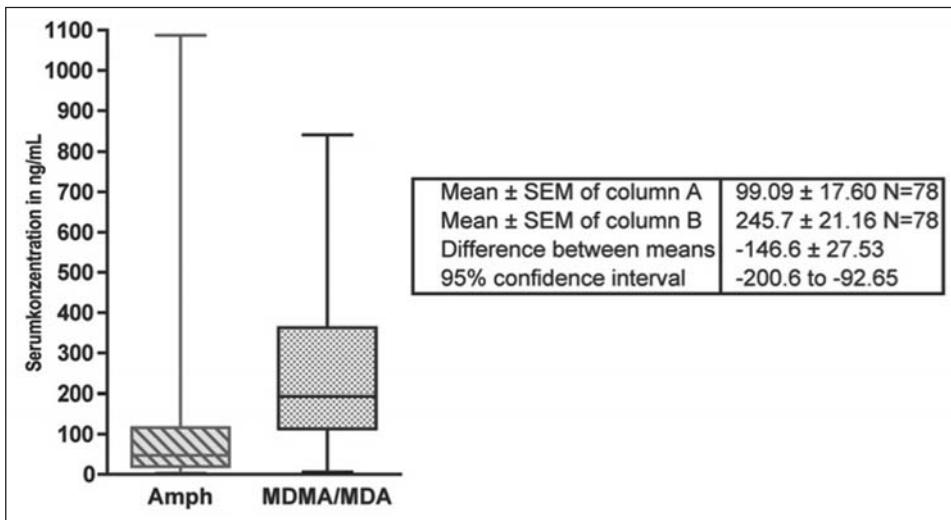


Abb. 14: Amphetamin- und MDMA-Konzentrationen im Vergleich. In unserem Kollektiv lag die mittlere Amphetaminkonzentration um den Faktor 2,5 niedriger als die mittlere MDMA-Konzentration. Dies weist auf eine stärkere Wirkung des Amphetamins hin und sollte bei der Festlegung von Grenzwerten Berücksichtigung finden.

Diskussion und Zusammenfassung

Es konnte gezeigt werden, dass THC bereits ab einer relativ niedrigen Konzentration bei gleichzeitig erhöhtem CIF, d. h. in der akuten Phase, zu einem deutlichen Anstieg von Fahrunsicherheiten wie Fahren in Schlangenlinien führt. THC weist in der Endphase eine lange Halbwertszeit auf, so dass es bei entsprechendem Konsum u. U. mehr als einen Tag im Blut gut nachweisbar bleibt. Der THC-Wert kann daher den tatsächlichen Grad der Beeinträchtigung alleine nicht ausreichend beschreiben. Wird aber gleichzeitig der CIF berücksichtigt, so erhält man Aufschluss über die Wirkphase, in der sich der Konsument befindet. Ist der CIF eher niedrig und die THC-Konzentration eher hoch, so ist eine eher sorglose, euphorische Grundstimmung zu vermuten, die zu einer risi-

koreichen Fahrweise und damit verbunden zu einem erhöhten Unfall-Risiko führt. Praktisch alle von uns ausgewerteten sehr schweren Unfälle wurden von Cannabiskonsumenten verursacht, die sich in dieser Phase befanden. Diese Ergebnisse sollten bei der Einzelfallentscheidung auch bei einer folgenlos gebliebenen Fahrt eines Cannabiskonsumenten berücksichtigt werden: Es werden zudem Grenzwerte beschrieben, die helfen, wenn über die Fahrsicherheit zu entscheiden ist. Bei Heroin sollte weiterhin die Formel lauten, dass nach jeglichem akuten Konsum die Fahrsicherheit erheblich eingeschränkt ist [3]. Bei Amphetamin und MDMA bleibt die Einführung eines Grenzwertes der absoluten Fahrsicherheit nach unseren Untersuchungen wohl weiterhin eine Utopie.

Literatur

- [1] Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e.V. Landessektion Württemberg: Trinkversuch mit Verkehrsrichtern der Amtsgerichte 1965
- [2] Daldrup Th: Cannabis im Straßenverkehr. Abschlussbericht des im Auftrage des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens durchgeführten Untersuchungsvorhabens. Düsseldorf 1996
- [3] Daldrup Th: Drogen im Straßenverkehr – Schwerpunktthema Heroin. Abschlussbericht des im Auftrage des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens durchgeführten Untersuchungsvorhabens. Düsseldorf 1998
- [4] Hentschel P: Strafrecht. In: Madea B, Mußhoff F und Berghaus G (Hrsg) Verkehrsmedizin – Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion. Deutscher Ärzte-Verlag Köln 2007: 47–68
- [5] Iten PX: Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich 1994: 36-39

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Thomas Daldrup
Institut für Rechtsmedizin der
Heinrich-Heine-Universität
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf
Email: fortoxi@uni-duesseldorf.de

WOLFGANG EISENMENGER

Gibt es keine absolute Grenze der Fahrtauglichkeit unter Drogen?

Am 18. Oktober 2007 hielt Generalbundesanwalt a. D. KAY NEHM auf dem dritten gemeinsamen Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin in Dresden einen Vortrag, der zum Problem der Grenzwertfestsetzung für die absolute Fahruntüchtigkeit unter Drogen folgende Forderung enthielt.

„Statt sich der vergeblichen und nicht zielführenden Suche nach Drogengrenzwerten in § 316 StGB hinzugeben, sollten sich die Naturwissenschaften vordringlich der Erforschung drogenbedingter körperlicher Phänomene widmen, die, wie z. B. die Pupillenstarre, eine Ungeeignetheit des Fahrzeugführers indizieren“. Sollen wir, um ein weiteres Zitat aus der damaligen Rede von Herrn NEHM zu verwenden, uns damit auf den Standpunkt stellen: *Roma locuta-causa finita*?

Geht man zurück zur Quelle dieses lateinischen Zitates, dann gelangt man zu dem Kirchenvater Augustinus, Sermo 131, 10 und kann feststellen, dass nach dem Satz: „Causa finita est“ der Nachsatz folgt: *Utinam aliquando finiat error*, auf Deutsch: Wenn doch einmal der Irrtum ein Ende nähme!

Leider ist es eben nicht so, dass uns die Rechtsprechung folgt, wenn wir drogenbedingte körperliche Phänomene als Indiz für die absolute Fahruntüchtigkeit heranziehen. Lassen Sie mich insofern nur exemplarisch aus einem Beschluss des 4. Strafsenats des Bayer. Obersten Landesgerichtes vom 24.06.03 (4 St RR 70/2003) zitieren:

„Die Annahme der Fahruntüchtigkeit aufgrund des Genusses anderer berauschender Mittel i. S. des § 316 StGB, wozu unter anderem der Genuss von Cannabisprodukten zählt, setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlich eintretenden schwierigen Verkehrslagen, sicher zu steuern (BGH St 13, 83, 90; 44, 219, 221). Der Nachweis hierfür kann nur geführt werden, wenn außer der Blut-Wirkstoff-Konzentration weitere aussagekräftige Beweisanzeichen festgestellt sind (BGH St 44, 219, 225 m. w. N). Letztere liegen nicht nur dann vor, wenn dem Angeklagten ein Fahrfehler nachgewiesen ist. Auch aus dem Zustand und dem Verhalten des Fahrzeugführers bei einer Kontrolle können sich in gleicher Weise Beweisanzeichen ergeben, die den Schluss auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit zulassen (Folgen weiteren Entscheidungen des BGH und des Bayer. Obersten Landesgerichts).

Die vom Amtsgericht zum Beweis der Fahruntüchtigkeit des Angeklagten herangezogenen Umstände sind jedoch unzureichend. So belegt die Höhe der festgestellten Wirkstoffkonzentrationen an THC und Hydroxy-THC lediglich, dass die Rauschgiftaufnahme in engem zeitlichen Zusammenhang vor der Blutentnahme stattgefunden hat. Auch die Pupillenreaktionen beweisen in erster Linie die vorangegangene Aufnahme von Rauschgift. Soweit sich das Amtsgericht der Bewertung der Sachverständigen anschließt, wonach die Wirkstoffkonzentrationen im Zusammenhang mit den geschilderten Auffälligkeiten für eine rauschgiftbedingte Fahruntüchtigkeit sprechen, ist für den Senat nicht nachvollziehbar, inwieweit sich diese Auffälligkeiten auf die Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und für den Angeklagten bemerkbar gemacht haben. Der Umstand, dass die Augen glasig, die Pupillen vergrößert und die Pupillenreaktion extrem verlangsamt waren, sagt noch nichts darüber aus, ob der Angeklagte während der Fahrt in seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit schwerwiegend beeinträchtigt war. Ebenso wenig erschließt sich aus der Pupillenreaktion, inwieweit der Angeklagte dadurch sehbehindert war und wie sich dies auf seine Fahrtüchtigkeit ausgewirkt hat (vgl. hierzu BGH St 44, 219, 227/28). Auch der Umstand, dass sich der Angeklagte im Gedankenablauf schwerfällig verhalten hat, reicht nach ständiger Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei OLG Frankfurt/Main, NSTZ-RR 2002, 17/18) unabhängig von der Frage, worauf die verzögerten Reaktionen des Angeklagten nach Mitternacht beruhten, zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit nicht aus“.

Zur besseren Einordnung dieses obergerichtlichen Urteils muss noch mitgeteilt werden, dass der Fahrer 9,7 mg/L THC und 3,3 mg/L Hydroxy-THC im Blut hatte, gerötete glasige Augen, keine oder nur geringe Pupillenreaktion bei Lichtreiz und im Gedankenablauf schwerfällig war und auf Fragen nur mit Verzögerung reagierte.

Und wenn man diesen Beschluss des Bayer. Obersten Landesgerichtes abtun wollte mit der Bemerkung, dass dieses Gericht ja schon immer für ungewöhnliche Entscheidungen gut gewesen sei und zwischenzeitlich aufgelöst sei, dann darf ich an die Rechtsprechung des BGH erinnern, z. B. in der Entscheidung vom 03.11.1998 (4 StR 395/89), in der es, um nur die wichtigsten Leitsätze herauszustellen, heißt:

„Die inhaltliche Bestimmung der Fahruntüchtigkeit (nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen) kann zwar nicht losgelöst von Erkenntnissen der Medizin und der Toxikologie getroffen werden; sie unterfällt aber nicht allein rechts- bzw. verkehrsmedizinischer oder auch toxikologischer Beurteilung, sondern ist eine Rechtsfrage, deren normative Bewertung in erster Linie richterliche Aufgabe ist. Fahruntüchtigkeit setzt danach voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßen-

verkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern. Die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit aufgrund einer drogenbedingten Pupillenstarre genügt hierfür nicht ohne weiteres.“

Und weiter: „Zwar ist das Landgericht dem Sachverständigen zu Recht darin gefolgt, dass die Miosis zu einer „Nichtanpassungsfähigkeit der Pupillen an die Lichtverhältnisse“ geführt habe. Doch lässt sich daraus auch im Zusammenhang mit den mitgeteilten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen noch kein verlässlicher Schluss auf die („relative“) Fahruntüchtigkeit ziehen.“

Man muss also Herrn NEHM entgegenhalten, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung die Erforschung drogenbedingter körperlicher Phänomene wie z. B. die Pupillenstarre bereits als ungeeigneten Weg zur Beurteilung der Fahruntüchtigkeit abgetan hat und den Rechts- und Verkehrsmedizinern und Toxikologen ins Stammbuch geschrieben hat, dass die inhaltliche Bestimmung der Fahruntüchtigkeit eine normative Bewertung sei, die in erster Linie richterliche Aufgabe sei. Also könnte man jetzt zu Recht sagen: Was soll's, lassen wir doch den Juristen die von ihnen reklamierte Hoheit über die Festlegung etwaiger Grenzwerte für die Fahruntüchtigkeit! Aber da war der BGH bereits klug genug, in seinem gerade zitierten Urteil auf seine frühere Rechtsprechung zur Festlegung der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit unter Alkoholeinfluss hinzuweisen. Wörtlich heißt es in dem zitierten Urteil: „Um zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die unabhängig von rauschmittelbedingten Ausfallserscheinungen im Einzelfall den allgemeinen Grad der Gefährlichkeit einer toxischen Dosis in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit belegen, bedürfte es verkehrsunfallstatistischer Untersuchungen über die dosisabhängige Steigerung des Unfallrisikos. Für derartige objektivierbare medizinisch- und verkehrsunfallstatistische Daten fehlt es aber gegenwärtig noch an einer ausreichenden Grundlage.“

Meiner Meinung nach sollte man sich dem Problem für die Festlegung einer Grenze für die absolute Fahruntüchtigkeit unter Drogen von drei verschiedenen Seiten her nähern:

1. Aus der historischen Retrospektive zur Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit unter Alkohol.
2. Durch die Einbeziehung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse, wie sie der BGH immer wieder ange-mahnt hat und
3. durch den Blick darauf, wie die europäischen Nachbarn mit dem Problem umgehen.

Zu Punkt 1:

Erinnern wir uns an die Festlegung des Alkoholgrenzwertes: Zunächst wurde für die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit ein Wert von 1,5 ‰ BAK festgelegt, der dann, mit der Begründung verbesserter analytischer Nachweismethoden und erhöhter Anforderungen im Straßenverkehr, über 1,3 ‰ auf heute 1,1 ‰ abgesenkt wurde. Ursprüngliche Grundlage war die Grand Rapids Studie, bei der 1962 bis 1963 9.353 unfallbeteiligte Fahrer und über 8 000 Kontrollpersonen verglichen wurden. Dabei wurde festgestellt, dass bei Blutalkoholkonzentrationen über 0,4 ‰ die Unfallhäufigkeit stieg, die Wahrscheinlichkeit, in einen Unfall verwickelt zu werden, ab 0,8 ‰ rapide und exponentiell anstieg und ab etwa 1,5 ‰ die Unfallhäufigkeit mehr als 25-mal höher war gegen-über nicht Alkoholisierten.

1966 wurde dann das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Frage „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“ ver-öffentlichlich, an dem 11 namhafte Sachverständige aus dem Gebiet der Blutalkoholforschung, der Statistik, des Strafrechts und des Polizeiwesens mitgewirkt hatten. Es ist durchaus sinnvoll, sich heute wieder dieses Gutach-ten einmal zur Hand zu nehmen. Zur Problematik des absoluten Grenzwertes für die Fahruntüchtigkeit hatte das Bundesjustizministerium folgende Frage gestellt: Kann ein Blutalkoholwert bestimmt werden, von dem ab die überwiegende Mehrheit der Kraftfahrer als fahruntüchtig anzusehen ist? Damals war ein Grenzwert von 1,5 ‰ etabliert. Unsere Fachgesellschaft hatte 1961 in der Zeitschrift Blutalkohol [1] eine Denkschrift veröffentlicht, die im wesentlichen folgendes kritisierte:

1. Die Grenze sei zu hoch angesetzt.
2. Im Bereich des Biologischen gebe es keine scharfen Grenzen.
3. Es sei möglich – wenn auch nicht wahrscheinlich –, dass in ganz seltenen Fällen ein Fahrzeugführer noch jenseits von 1,5 ‰ fahruntüchtig ist; wesentlich häufiger jedoch bestehe Fahruntüchtigkeit schon bei erheblich geringerem BAK.
4. Der Begriff Fahruntüchtigkeit sei kein rein naturwissenschaftlicher, sondern zum Teil ein juristischer, zum Teil ein technischer Begriff. Technische und Rechtsfragen aber fielen außerhalb des Bereichs der medizinischen Sachverständigentätigkeit.
5. Die Bezeichnung Fahrtüchtigkeit und Fahruntüchtigkeit beruhen auf der Vorstellung von der Prädominanz psychomotorischer und sensorischer Leistungen für die Führung eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr und trügen damit der Bedeutung des Verhaltens der Gesamtpersönlichkeit für die Fahrleistung nur unvoll-kommen und in einem dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht entsprechendem Maß Rechnung.

Aha, werden Sie sagen, also haben die Rechtsmediziner 1961 schon selbst darauf hingewiesen, dass der Be-griff der Fahruntüchtigkeit durch die Juristen definiert werden muss und dass einzelne Ausfallserscheinungen psychomotorischer und sensorischer Leistungen nicht ausreichen, um Fahruntüchtigkeit zu schlussfolgern. Durchaus richtig, aber trotzdem und gerade deshalb ist man dann von Seiten des BGH zu einer Herabsetzung des

Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit gekommen und das, obwohl auch damals schon die Frage der Bestimmungsgenauigkeit der Blutalkoholkonzentration heftig diskutiert wurde, allerdings zu einer Zeit, wo die toxikologische Analytik gegenüber den heutigen Standards noch – bildlich gesprochen – in den Kinderschuhen steckte.

Wenn man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit der Festlegung eines Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit gebilligt hat, dann wird man wohl unterstellen können, dass im Falle eines entsprechenden Grenzwertes für die Drogen keine andere rechtsdogmatische Behandlung zu erwarten ist.

Zu Punkt 2:

Voraussetzung wäre natürlich, dass der BGH sich, so wie damals bei der Festlegung des Blutalkoholgrenzwertes, auf ein Gutachten stützen würde, wie es vom Bundesgesundheitsamt 1966 erstattet wurde. Damals waren, wie bereits vorgetragen, zahlreiche Sachverständige um die Begutachtung gebeten worden, wobei die vorliegende Literatur ausgewertet wurde. Zum Thema Drogen gibt es durchaus eine umfangreiche Literatur, sie ist nur nicht soweit zusammengeführt und kritisch ausgewertet worden, dass man eine Grundlage, vergleichbar dem Gutachten von 1966, dem BGH anbieten kann. Bekanntermaßen kann man sich dem Problem der Messung der Fahr-sicherheit über die Epidemiologie oder über das Experiment nähern. Hinsichtlich des Experimentes haben wir ja erst vor kürzerer Zeit die sog. Maastricht-Studie [2] zur Kenntnis genommen. Es existieren aber auch eine ganze Reihe von Einzelstudien wie z. B. die von GEROLD KAUERT zum Stereosehen unter THC [3].

Hinsichtlich der epidemiologischen Studien sind analytische und deskriptive Epidemiologie zu unterscheiden, wobei zu den analytischen Studien die Verursacheranalysen, die Fall-Kontroll-Studien und die pharmakoepidemiologischen Studien gerechnet werden, während Roadside Surveys und verdachtsfreie Analysen nach Unfällen der deskriptiven Epidemiologie zugerechnet werden. Ich bin der Überzeugung, dass wenn man alles, was bisher an epidemiologischen Studien publiziert wurde, kritisch in Art einer aktuellen Metaanalyse auf der Basis soliden Datenmaterials auswerten würde, dass dann eine ausreichende Grundlage für die Festlegung einer absoluten Grenze der Fahrtauglichkeit unter Drogen gegeben wäre. Hier muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass gegenwärtig eine groß angelegte europäische Studie, das DRUID-Projekt, unter der Führung der BAST läuft, in der Alkohol- und Drogeneinfluss im Straßenverkehr generell und im Hinblick auf die Verursachung von Unfällen untersucht wird.

Dabei bedarf es natürlich einer kritischen Würdigung der einzelnen Untersuchungen. Beispielhaft möchte ich nur eine Arbeit aus dem Jahre 2005 erwähnen, die in der Zeitschrift *Addiction* erschien und sich auf eine Untersuchung bezieht, die in Auckland, in Neuseeland, durchgeführt wurde [4]. Dabei wurden in einer Fall-Kontroll-Studie 571 Fahrer von Autos, die in Unfälle verwickelt waren, bei denen zumindest ein Teilnehmer ins Krankenhaus eingeliefert oder getötet wurde, verglichen mit einer Kontrollgruppe aus 588 nicht verunfallten Fahrern. Die Fahrer wurden befragt, ob sie 3 Stunden vor dem Unfall Haschisch geraucht hätten und wie ihr Cannabiskonsum in den vergangenen 12 Monaten gewesen sei. Dabei ergab sich eine Odds Ratio von 9,5, also ein rund 10-mal höheres Risiko zu verunfallen für starke Cannabiskonsumanten. Dagegen war die Beziehung zur akuten Cannabisaufnahme mit einer Odds Ratio von 0,8 nicht signifikant. Fazit: Nur bei chronisch starken Cannabiskonsumanten ist die Unfallgefahr drastisch erhöht, die akute Cannabisaufnahme beeinflusst die Unfallhäufigkeit nicht. Wenn man dann allerdings feststellt, dass sich die Untersuchungen nicht auf Messungen, sondern auf Interviews des Untersuchungskollektivs bezogen, dann weiß man, was man von solchen Arbeiten zu halten hat.

Ganz anders dagegen die im gleichen Jahre im *British Medical Journal* erschienene Untersuchung aus Frankreich von LAUMON und Mitarbeitern, die in Frankreich das relative Risiko für die Verursachung eines tödlichen Verkehrsunfalles unter Cannabiseinfluss untersuchten [5]. Hierbei wurden 9 772 Fahrer in die Untersuchung aufgenommen, wobei 6 766 Fahrer als für den Unfall verantwortlich eingestuft wurden und die übrigen 3 982 Fahrer die Kontrollgruppe bildeten. Als positiv auf Cannabis getestet galten die Autofahrer, bei denen sich THC-Werte im Blut von über 1 ng/ml nachweisen ließen. Insgesamt konnte bei 7 % aller Fahrer Cannabis nachgewiesen werden, wobei der Anteil in der Fallgruppe 8,8 % und in der Kontrollgruppe 2,8 % betrug. Alkohol über 0,5 ‰ fand sich bei 21,4 % der Fahrer und beide Substanzen gemeinsam bei 2,9 %. Cannabiskonsum war signifikant mit einem erhöhten Unfallverursachungsrisiko verbunden mit einer Odds Ratio von 3,3.

Von den zahlreichen Publikationen aus jüngerer Zeit darf ich auf den BAST-Bericht M182 aus dem Jahre 2006 hinweisen zum Thema Cannabis und Verkehrssicherheit, an dem das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin aus Heidelberg mitgearbeitet hat [6]. Eine wesentliche Erkenntnis der Heidelberger Arbeitsgruppe war, dass weder die Gesamteinschätzung der Auffälligkeiten, die durch die Polizei und den Blutentnahmeanalyse erfasst wurden, noch die Beurteilung des Beeinflussungsgrades durch den Arzt mit den Serumspiegeln an THC oder THC-Carbonsäure korreliert waren. So waren die Cannabinoidkonzentrationen bei Betroffenen, die lediglich den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllten, höher als bei den Straftatbeständen.

Dies korreliert mit unseren eigenen Untersuchungen, die DRASCH und Mitarbeiter in den Jahren 2003 und 2006 im Blutalkohol veröffentlichten [7, 8]. In einer Studie, die 585 Fälle von Kraftfahrern umfasste, die unter alleiniger Wirkung von Cannabis gestanden hatten und der Polizei meist bei Routinekontrollen aufgefallen waren, wurde geprüft, ob sich aus den von der Polizei beschriebenen Ausfallserscheinungen ein Grenzwert für eine absolute Fahruntüchtigkeit unter Cannabis ableiten lasse. Dabei hatten wir die THC-Konzentration im Serum und

den von DALDRUP vorgeschlagenen Cannabis-Influence-Factor CIF mit der Häufigkeit der verschiedenen Ausfallserscheinungen verglichen. Dabei fanden sich statistisch signifikante Korrelationen zwischen den beiden Faktoren und den Angaben:

„Konzentrationsmängel, vergisst ständig etwas, kann längeren Sätzen nicht folgen, Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden“, ferner dem Finger-Nase-Test und dem Einbeinstandtest. Diese Ausfallserscheinungen nahmen kontinuierlich zu mit der Höhe der THC-Konzentration mit Ausnahme sehr hoher Konzentrationen, bei denen die Häufigkeiten sogar wieder abnahmen. Die Autoren führten bei den Schlussfolgerungen aus, dass die Ableitung eines toxikologisch begründeten Grenzwertes aus der THC-Konzentration im Prinzip möglich sei, aber aus der eigenen Untersuchung nicht erfolgen könne. Zudem falle die THC-Konzentration mit der Zeitdauer zwischen Vorfall und Blutentnahme erwartungsgemäß ab, eine Rückrechnung sei aber im Einzelfall nicht sicher möglich. Im Gegensatz dazu war der CIF zumindest innerhalb von 120 Minuten von der Zeitdifferenz unabhängig. Auch die Häufigkeit der Ausfallserscheinungen war beim CIF anders verteilt als bei der THC-Konzentration: Bei einem CIF von 10 war ein deutlicher Sprung von niedriger zu hoher Häufigkeit von Ausfallserscheinungen zu registrieren, bei höheren CIF-Werten war eine Plateaubildung zu beobachten. Wenn man aus den sechs beschriebenen Ausfallserscheinungen einen Summenscore bilde, so könne hieraus als bester Trennwert zwischen niedriger und hoher Häufigkeit ein CIF-Wert von 10 bestimmt werden, so dass man vorschlagen könne, eine cannabisbedingte absolute Fahruntüchtigkeit ab einem CIF von 10 anzunehmen.

In der zweiten Arbeit aus dem Münchner Institut, abgedruckt in Blutalkohol 43, 2006, hatten wir unter 6 525 Kraftfahrern, die allein unter Cannabiseinfluss gestanden hatten und bei einer Kontrolle auffällig geworden waren, 135 repräsentativ ausgewählt, die wegen eines cannabisbedingten Unfalls oder einer akuten Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt worden waren. Immerhin 8,1 % dieser Unfälle oder Gefährdungen ereigneten sich bei THC-Konzentrationen unter 1 ng/ml und 31,4 % unter 2 ng/ml. Es ergab sich außerdem, dass die Unfall- bzw. Gefährdungshäufigkeit in der späteren Phase der Cannabiswirkung signifikant höher war als im akuten Rauschzustand.

Ich habe diese beiden Publikationen aus dem Münchner Institut deswegen etwas umfänglicher dargestellt, weil sie hinsichtlich der Aussage zum Sicherheitsrisiko im Straßenverkehr eben zu ganz anderen Schlussfolgerungen kommen als Publikationen von z. B. LONGO oder KRÜGER [9, 10]. Wenn man ein Gutachten wie das von 1966 zum Alkohol erstellen wollte, dann muss man sich zwingend mit den Fragen der Methodik auseinandersetzen wie z. B. der Tatsache, dass in wichtigen Untersuchungen von KRÜGER ein Speicheltest vorgenommen wurde, der bekanntermaßen nur sehr lückenhaft auf THC reagiert. Aussagen wie die von VOLLRATH und KRÜGER [11], dass das Risiko, unter THC-Einfluss von weniger als 2 ng/ml im Blut einen Unfall zu verursachen, geringer ist als wenn man nüchtern fährt, erschienen mir so abstrus, dass man einfach grundsätzlich die Methodik einer solchen Untersuchung kritisch überprüfen muss.

Was bisher viel zu wenig Berücksichtigung fand, ist die Tatsache, auf die MURA und Mitarbeiter hingewiesen haben, dass THC als hochlipophile Substanz im Gehirn noch nachgewiesen werden kann, wenn sie längst aus dem Blut eliminiert ist. Und wo anders als im Gehirn wird die berauschende Wirkung durch Cannabis erzeugt?

Ich bin der festen Überzeugung, dass man bei einer kritischen Metaanalyse aller, gerade aber auch der jüngst veröffentlichten Publikationen wie z. B. der aus Frankreich, eine Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit bei Blutserumkonzentrationen zwischen 1 und 2 ng/ml festlegen kann und muss. Keinen Zweifel habe ich, dass bei dem Nachweis von mehr als einer zentral wirksamen Substanz im Blut man einen Kraftfahrer generell als fahruntüchtig bezeichnen muss, speziell aber bei der Kombination von Alkohol und THC. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Polizei sich auch wirklich bemüht, analytisch dieser Fragestellung nachzugehen. Wenn, wie in einzelnen Regierungsbezirken Bayerns, aus Kostengründen man sich auf den Monosubstanznachweis beschränkt, kommt dies meiner Meinung nach schon einer Begünstigung gleich.

Zu Punkt 3:

Lassen Sie mich nun zu dem dritten Aspekt kommen, der außer der historischen Retrospektive und der Forderung nach einem neuen Gutachten, vergleichbar dem von 1966, bei der Festlegung einer Grenze für die absolute Fahruntauglichkeit unter Drogen von Bedeutung ist, nämlich dem Blick auf europäische Nachbarn. Hier ist es speziell die Schweiz, die eine Lösung vorgeschlagen hat, die man durchaus auch für unsere Überlegungen heranziehen sollte. In den Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrfähigkeit im Straßenverkehr vom 01.09.2004 heißt es im Anhang 6 unter Punkt 5.1:

„Die Grenzwerte gem. Artikel 2 Abs. 2 VRV betragen für:

THC – 1,5 µg/L, freies Morphin – 15 µg/L, Cocain – 15 µg/L, Amphetamin – 15 µg/L, Methamphetamin – 15 µg/L, MDEA – 15 µg/L, MDMA – 15 g/L.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz die Bestimmung am Vollblut erfolgt und 30 % Messunsicherheit angenommen wird.

Der Artikel 2, Abs. 2 VRV lautet:

Satz 1: Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmittel oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

Satz 2: Fahrfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird: Tetrahydrocannabinol, freies Morphin, Cocain, Amphetamin, Methamphetamin, MDEA und MDMA.“

Nach meiner Kenntnis sind die zitierten Weisungen vom 01.09.2004 nach sachkundiger Beratung des Bundesamts für Straßen durch die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin zustande gekommen. Ich frage mich, ob wir andere Erkenntnisse haben als unsere Schweizer Kollegen und ob die Schweizer Legislative als weniger skrupelhaft als die deutsche anzusehen ist, auch wenn es sich nur um eine Weisung eines Bundesamtes, vergleichbar einer Verordnung in unserem Rechtssystem, handelt. Bereits im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes von 1966 wurde darauf hingewiesen, dass es auch in Einzelfällen Alkoholisierte geben mag, die bei 1,3 ‰ noch nicht als absolut fahruntüchtig bezeichnet werden können. Dies bezog sich auf die medizinischen Aspekte, wobei die Medizin aus der häufigen Begutachtung von Alkoholikern ja durchaus bestätigen kann, dass Pegeltrinker mit Blutalkoholkonzentrationen von durchschnittlich 1,5 bis 2 ‰ bei 1,1 ‰ unter Umständen keine wesentlichen psychomotorischen Ausfallserscheinungen zeigen und dass 1,1 ‰ in der Resorptionsphase gegenüber 1,1 ‰ bei morgendlichem Restalkohol hinsichtlich der Ausfallserscheinungen ganz unterschiedlich einzuordnen sind. Gleichwohl hat die Rechtsprechung im Hinblick auf die enorme Gefahr für die Allgemeinheit unter dem Aspekt der Generalprävention sich beim Blutalkohol – unter Hintansetzung der Ausräumung aller nur denkbaren Zweifelsfälle – zur Festlegung von 1,10 ‰ BAK als Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit entschlossen und das Bundesverfassungsgericht dies gebilligt. Warum sollten wir es bei den Drogen nicht den Schweizern nachmachen?

Literatur

- [1] Alkoholwirkung und Verkehrsunfall. Dankschrift der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin (1961). BA 1, 33
- [2] Moeller M R et al (2006) Leistungsverhalten und Toxikokinetik der Cannabinoide nach inhalativer Marihuanaaufnahme. BA 43, 361–375
- [3] Kauert G F, Müller-Trudring M (2004) Drogen, Sehleistungsfähigkeit, Grenzwerte. BA 41, 23–30
- [4] Blows St, Ivers R Q et al (2005) Marijuana use and car crash injuri. *Addiction* 100, 605–611
- [5] Laumon B et al (2005) Cannabis intoxication and fatal road crashes in France: population based case-control study. *BMJ* 331, 1371 ff
- [6] Müller Ch P et al (2006) Cannabis und Verkehrssicherheit. BAST-Bericht M 185. NW-Verlag Bremerhaven
- [7] Drasch G et al (2003) Absolute Fahruntüchtigkeit unter der Wirkung von Cannabis – Vorschlag für einen Grenzwert. BA 40, 269–286
- [8] Drasch G et al (2006) Unfälle und reale Gefährdung des Straßenverkehrs unter Cannabis-Wirkung. BA 43, 441–450
- [9] Longo M C et al (2000) The role of alcohol, cannabinoids, benzodiazepines and stimulants in road crashes. In: H. Laurell (Ed) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety T 2000*, Stockholm, Economi-Print
- [10] Krüger H-P, Löbmann R (1998) Auftreten und Risiken im Straßenverkehr. In: G. Berghaus, P. Krüger (Hrsg) *Cannabis im Straßenverkehr*, Stuttgart, Fischer
- [11] Vollrath M et al (2001) Fahrten unter Drogeneinfluss – Einflussfaktoren und Gefährdungspotenzial. *Berichte der BAST M 132*. NW-Verlag Bremerhaven

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger
Institut für Rechtsmedizin der
Ludwig-Maximilians-Universität München
Nußbaumstraße 26
80336 München
Email: rechtsmedizin@med.uni-muenchen.de

GEROLD F. KAUERT

Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – Warum? oder etwas provokanter gefragt: warum nicht?

Als unser Schöpfer die alkoholische Gärung erfand und sie dem Menschen buchstäblich schmackhaft machte, war er in der Wahl der Alkoholdosis sehr großzügig:

20 000 Milligramm (bayerisch a Hoibe Bier, oder ein 0,2 Liter Glas Wein) sorgen beim Erwachsenen für Entspannung und Stimmungsaufhellung und führen über viele weitere erwünschte und unerwünschte Wirkungen bei 200 000 Milligramm Ethanol zu ernsthaften gesundheitlichen Problemen.

Die dosisabhängigen Blutalkoholkonzentrationen bewegen sich dabei in einer sehr großen Spannweite von ca. 200 bis 4000 Milligramm pro Kilogramm, innerhalb derer man viele, Ihnen allen bekannte Grenzwerte angelegt hat.

Der jüngste Grenzwert beim Alkohol im Blut heißt „Null Promille“ und das sind gleich 200 Milligramm pro Kilogramm Blut.

Bei der Erfindung der pflanzlichen Rauschmittel wie cannabis sativa, erythroxyton cocae oder papaver somniferum war der Schöpfer – aus welchen Gründen auch immer – schon wesentlich zurückhaltender hinsichtlich der Wahl der wirksamen Dosis: Nur etwa 10 bis 100 mg der in diesen Pflanzen enthaltenen Wirkstoffe führen beim Menschen, allerdings unter Umgehung des Magen-Darmtraktes, direkt in einen Rausch, ohne vorher ein gesüßliches geschweige denn geschmacklich angenehmes Zwischenstadium durchschritten zu haben.

Die auch hier dosisabhängigen Konzentrationen im Blut/Plasma/Serum liegen in Bereichen von 0,001 bis 0,2 Milligramm pro Liter.

Womit der Schöpfer nicht gerechnet hatte, war der mehr oder weniger ausgeprägte Drang nach Wiederholung des Konsums. Und dieser führte dann auch noch zu einer mit zunehmenden Wiederholungen eintretenden Gewöhnung an den Stoff, was der homo sapiens mit einer Erhöhung der Dosis zu kompensieren erfolgreich versuchte.

Und als der Mensch das Kraftfahrzeug erfand und dieses ohne Rücksicht auf Verluste im öffentlichen Straßenverkehr führte, obwohl er infolge Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Kraftfahrzeug sicher zu führen, forderte der Schöpfer die Rechtsprechung auf, dagegen etwas zu tun, nicht ohne den Hinweis, dass man nicht allzu hart gegen die Autofahrer vorgehen sollte und ihnen wenigstens 1 Gläschen Bier oder Wein in der Fahrpause legitimer Weise zugestehen sollte. So entstand der Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit für den Alkohol, der inzwischen auf 1,1 Promille abgesenkt wurde.

Bei den anderen Rauschmitteln weiß sich der Schöpfer bis jetzt – wohl wegen der von ihm gewählten niedrigen Wirkdosis und der Komplexität des Schicksals des Rauschmittels im Körper – keinen Rat.

Und deshalb sitzen wir heute zusammen, um über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Grenzwerten für die absolute Fahruntüchtigkeit bei Drogen zu diskutieren.

Warum brauchen wir diese Grenzwerte?

Nun, die einfachste Antwort darauf ist: Weil sehr viele Strafrichter sie gerne hätten. Diesem Wunsch liegt die Erfahrung zu Grunde, dass die derzeitige Praxis der Ermittlung der **relativen Fahruntüchtigkeit** durch andere berauschende Mittel in foro selbst bei gleichartigen Analysebefunden im Blut/Serum/Plasma in höchstem Maße zu unterschiedlichen medizinischen und juristischen Bewertungen und somit im Gegensatz zu Alkohol zu Ungleichbehandlungen in der Sanktionierung führt.

Es besteht wohl in diesem Saal ein weitestgehender Konsens darüber, dass ein durch Konsum eines Rauschmittels erzeugter Rausch die Fahrtüchtigkeit aufhebt.

Da aber der Rausch an sich – wie ich als Nichtjurist gelernt habe – nicht strafbar ist, müssen wir uns fragen, wie lange dauert es, bis dieser Zustand abgeklungen ist und die Fahrtüchtigkeit wieder hergestellt ist?

An dieser Stelle begegnen wir derzeit einem gerade in der Öffentlichkeit herrschenden großen Missverständnis: Als das Bundesverfassungsgericht bei THC den „1 Nanogramm-Grenzwert im Blut“ im Bereich der Ordnungswidrigkeit einführt, las man in einschlägigen Printmedien Schlagzeilen wie

„Kiffen bis zum Limit!“.

Und hier liegt das eigentliche Problem, mit dem auch wir uns sowohl wissenschaftlich als auch juristisch befassen müssen, wenn wir über Grenzwerte diskutieren wollen:

Anders als beim Alkohol darf die Frage also nicht heißen, **ab wann** beginnt die drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, sondern **bis wann** liegt Fahruntüchtigkeit vor?

Und da wir einen Grenzwert nicht in Zeiteinheiten sondern in Konzentrationen suchen, welche in der Regel auch zeitabhängig sind, muss die Frage lauten: Bis zu welcher Konzentration liegt Fahruntüchtigkeit vor?

In der Formulierung „in der Regel“ verbirgt sich insbesondere bei Cannabis und im Gegensatz zu Alkohol jedoch das nächste Problem: Die Anreicherung der Droge im Körper bei zunehmender Konsum-Frequenz und -Intensität.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen zum besseren Verständnis der Antwort auf die im Raume stehende Frage „Warum brauchen wir Grenzwerte?“ unsere bei den beiden bisher durchgeführten Cannabisstudien (vom BADS gefördert!) erzielten Forschungsergebnisse einerseits und für die Beantwortung der Frage „Warum (derzeit) nicht?“ einige Cannabisdaten, die wir in jüngster Zeit erarbeitet haben, in Kürze vorstellen:

Bei der ersten Studie (Maastricht I) wurden 20 moderate, d. h. gelegentliche Cannabisraucher, die vor Versuchsbeginn absolut cannabisfrei sein mussten, hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Cannabinoid-Konzentrations-Zeitprofils nach Rauchen eines Joints, dessen THC-Dosis körperegewichtsangepasst war, gegen Placebo getestet:

In der Abb. 1 und 2 ist die prozentuale Verteilung der leistungsverminderten und nicht verminderten Probanden in Abhängigkeit der THC-Konzentrationen (in Klassen zusammengefasst) aus 3 verschiedenen Leistungstests dargestellt:

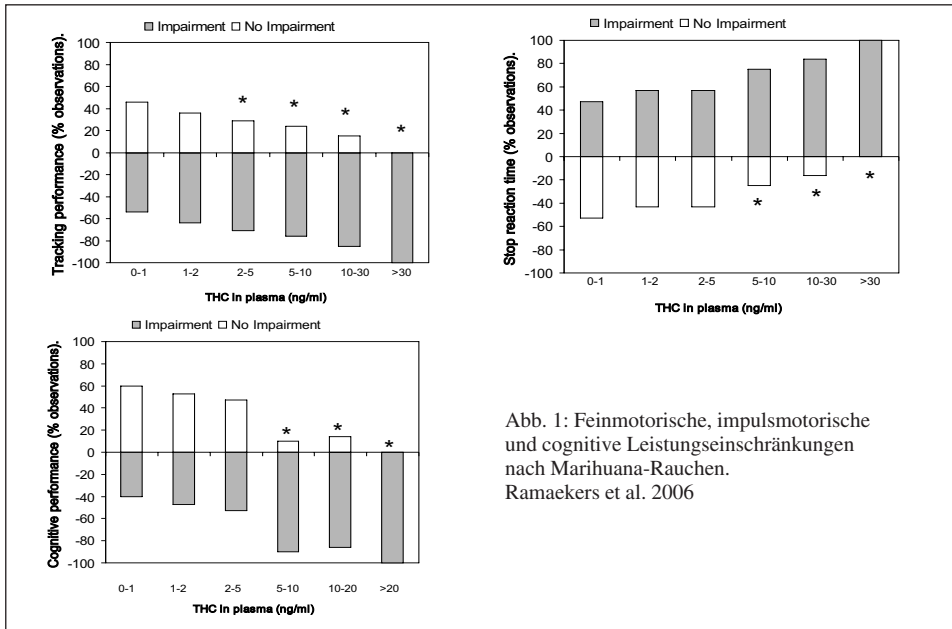
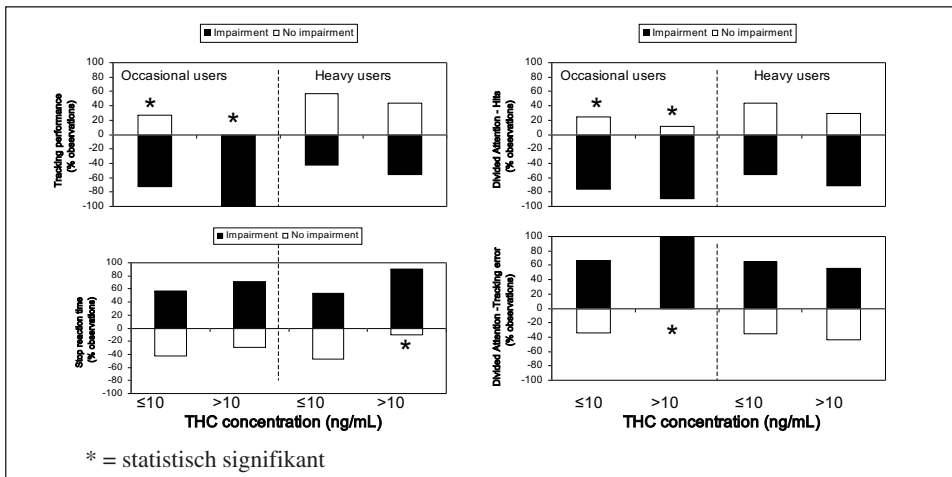


Abb. 1: Feinmotorische, impulsmotorische und cognitive Leistungseinschränkungen nach Marihuana-Rauchen. Ramaekers et al. 2006



* = statistisch signifikant

Abb. 2: Leistungsvergleich zw. gelegentlichen und chronischen Cannabiskonsumenten (Maastricht II).

Unter Bezug auf die oben angesprochene Problematik „ab wann und bis wann“ ist hieraus abzuleiten, dass bis 5 ng THC/ml herab, teilweise bis 2 ng/ml eine statistisch signifikante Zahl der Versuchspersonen noch leistungsbeeinträchtigt ist.

In der nachfolgenden 2. Cannabisstudie wurden unter den nahezu identischen Versuchsanordnungen gelegentliche mit chronischen Cannabiskonsumenten verglichen. Die chronischen Raucher mussten vor Experimentbeginn residuale Cannabinoidkonzentrationen im Blut aufweisen.

Wegen der geringeren Probandenzahl bei den beiden Gruppen sind die Konzentrationen hier nur in 2 Klassen aufgeteilt, nämlich größer und kleiner 10 Nanogramm THC pro ml Serum.

Man sieht anhand der schwarzen Säulen für die leistungsverminderten, dass diese bei den gelegentlichen Cannabiskonsumenten stärker ausgeprägt sind als bei den chronischen. Bis auf den Test der motorischen Impulskontrolle war also die Wirkung des THCs bei den chronischen Cannabiskonsumenten schwächer, was wissenschaftlich im Grunde auch zu erwarten war, obwohl die von dieser Gruppe erzielten THC-Konzentrationen im Mittel deutlich höher war trotz identischer THC-Dosis.

Und damit soll nun auf die pharmakokinetischen Daten, d. h. auf die Verläufe der Cannabinoidkonzentrationen im Serum eingegangen werden:

Wie man auf den folgenden Abb. 3 bis 5 sieht, ergeben sich nach dem Rauchen einer identischen THC-Dosis bei den chronischen Cannabisrauchern im Vergleich zu den gelegentlichen Konsumenten im Mittel erheblich höhere Konzentrationen in der Verteilungsphase bei ansonsten ähnlichen Profilen, trotz der oben dargestellten schwächeren Wirkeffekte.

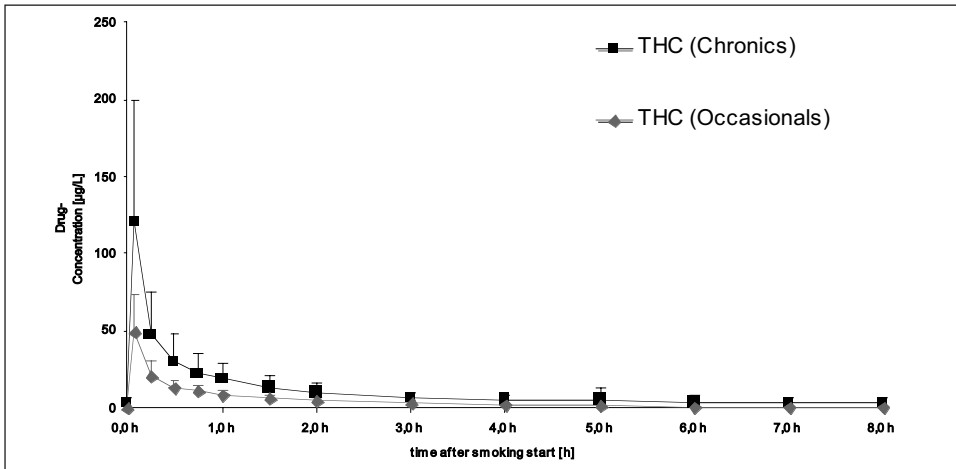


Abb. 3

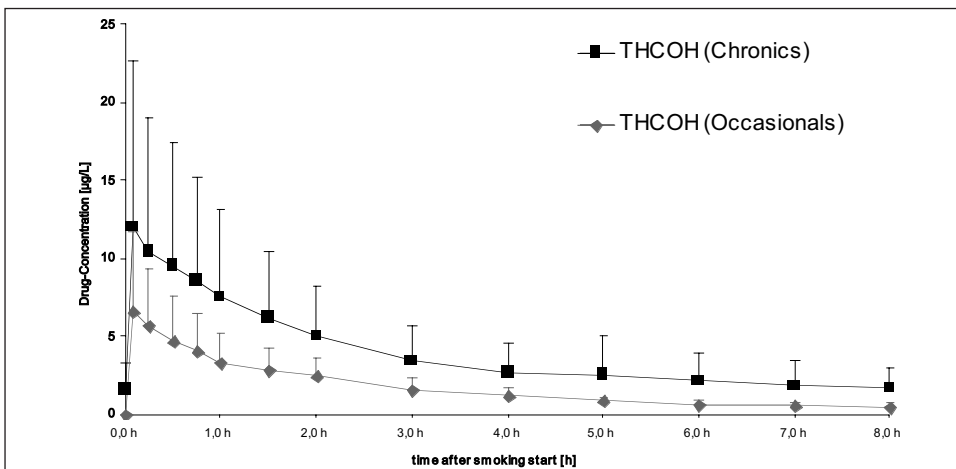


Abb. 4

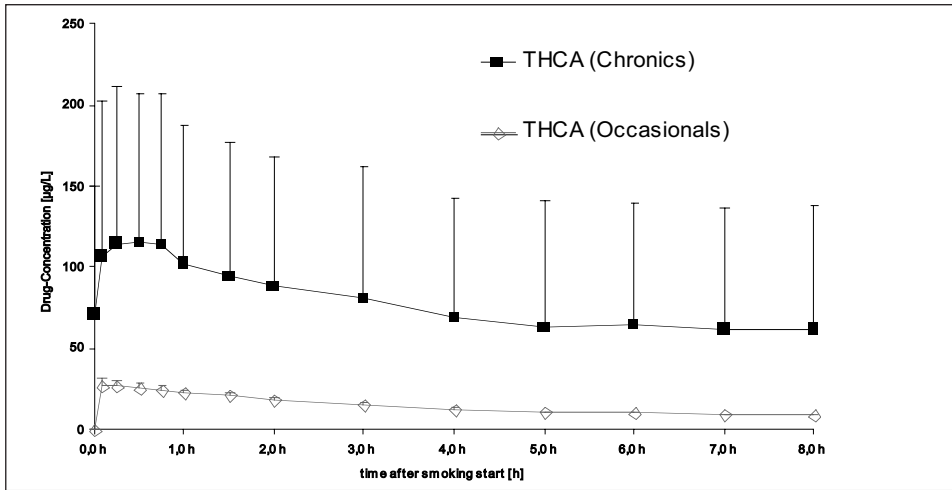


Abb. 5

Hieran wird der Toleranzeffekt deutlich. Eine bisher auch von anderen Arbeitsgruppen vermutete Ursache für das Erreichen höherer Cannabinoidkonzentrationen ist in der Inhalationstiefe der chronischen Konsumentengruppe, d. h. höhere Ausschöpfung der verfügbaren THC-Dosis im Rauch zu vermuten, was beim Alkoholkonsum (leider) nicht möglich ist.

Besonders aufschlussreich sind die Konzentrationsverläufe der 3 Cannabinoide bei den von uns untersuchten Placeboexperimenten der chronischen Konsumentengruppe (Abb. 6):

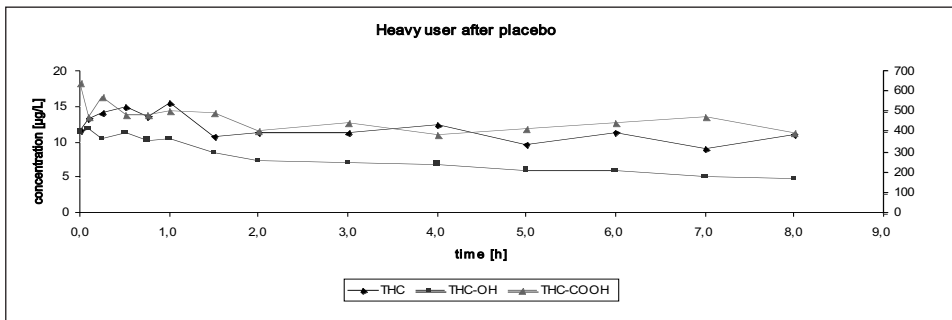
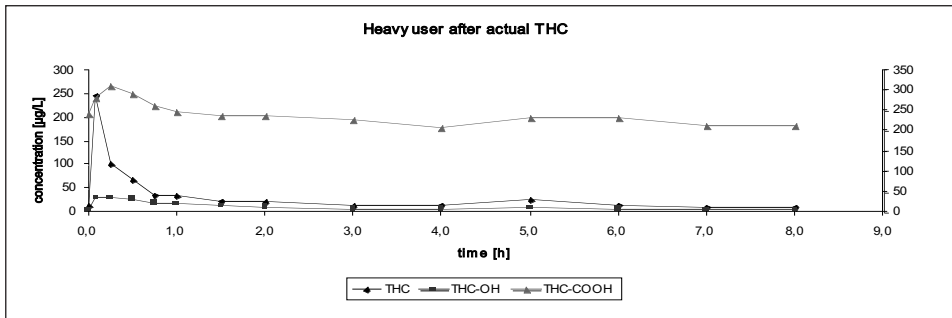


Abb. 6

Innerhalb der Versuchsdauer von 8 Stunden findet bei dieser Gruppe ein kaum markanter Abbau statt, so dass, wie auch aus der eben gezeigten Tabelle deutlich zu ersehen ist, am Ende das Konzentrationsniveau mit dem vor Rauchbeginn nahezu identisch ist.

Wie können wir nun auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse die Frage, warum wir speziell bei der am häufigsten konsumierten Droge Cannabis nach dem Alkohol Grenzwerte zur absoluten Fahruntüchtigkeit brauchen beantworten?

1. Es konnte wissenschaftlich nachgewiesen werden, dass die Leistungsfähigkeit bei den gelegentlichen Konsumenten konzentrationsabhängig vermindert wird.
2. Es konnte gezeigt werden, dass chronische Konsumenten bei gleicher Dosis höhere Cannabinoidkonzentrationen bei gleichzeitig geringeren Leistungseinbußen erreichen. Die bei diesen Probanden gemessenen Basalwerte vor dem aktuellen Konsum sind sehr unterschiedlich.
3. Es kann nicht sein, dass man wegen seines unterschiedlichen Konsumverhaltens unterschiedlich bestraft wird.

Lassen Sie mich abschließend auf die Frage eingehen, warum wir derzeit auch bei Cannabis sowie auch bei den anderen maßgeblichen Rauschmitteln noch keine Grenzwerte empfehlen können:

Seit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im § 24a, Abs. 2, bei der u. a. das Cocain in die Anlage übernommen wurde, wird in der polizeilichen Praxis in Hessen Zug um Zug die Verwendung fluoridhaltiger Blutentnahmesysteme zum Zwecke der Stabilisierung des Cocains eingeführt, was in den Bundesländern Nordrhein-Westphalen und Hamburg schon seit vielen Jahren Standard ist.

Wir haben es in den für uns zuständigen Polizeipräsidien in Süd-, Südost- und Westhessen durchsetzen können, dass bis auf weiteres bei Verdacht auf Drogenkonsum grundsätzlich 2 Blutproben ohne und mit Zusätzen entnommen werden, und waren daher als einzige Einrichtung in der Lage, die Betäubungsmittel in beiden Systemen von dem selben Individuum zu analysieren und die erzielten Messergebnisse zu vergleichen. Hierbei geht es nicht um den Vergleich zwischen Vollblut und Serum sondern um den zwischen Serum und Plasma (Abb. 7, 8):

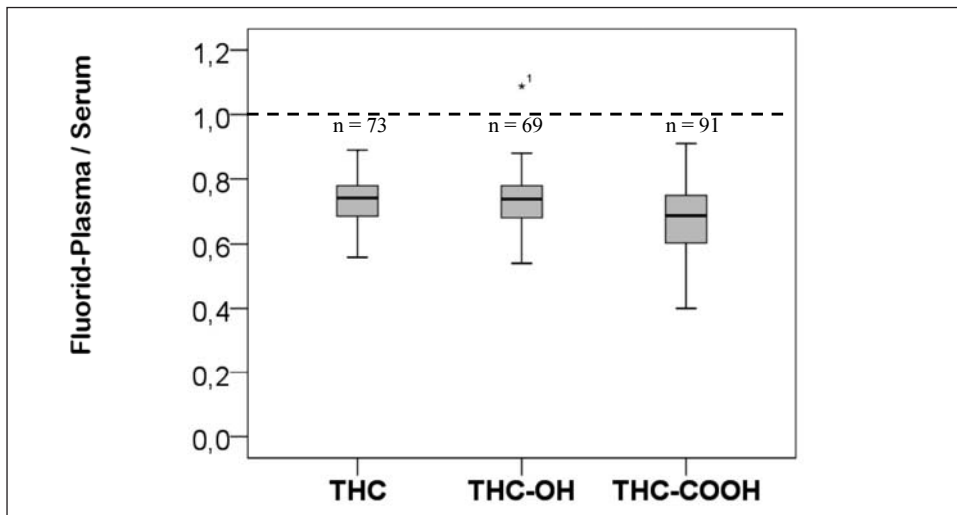


Abb. 7: Cannabinoid-Konzentrationsverhältnisse von hessischen Polizei-Blutproben.

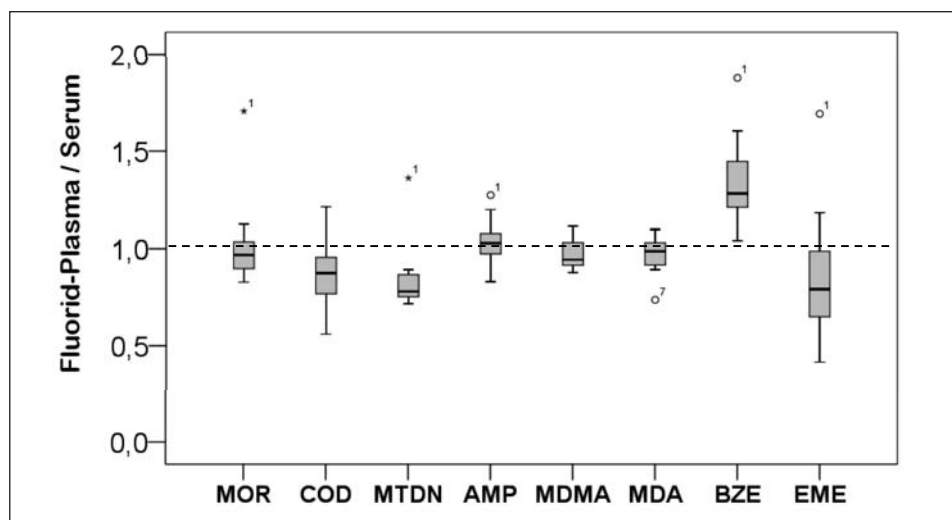


Abb. 8: Opi/Coc/Amp-Konzentrationsverhältnisse von hessischen Polizei-Blutproben.

Zunächst ist festzustellen, dass die fluoridhaltigen Blutplasmaanteile stark unterschiedlich einer Hämolyse, d. h. Zerstörung der roten Blutkörperchen unterworfen sind, was die Vollblut-Plasma-Verteilung von Analyten verändern kann.

Während bei den Cannabinoiden die Unterschiede beträchtlich sind, ist bei den basischen Betäubungsmitteln bis erwartungsgemäß auf die Cocainstoffwechselprodukte kein markanter Unterschied feststellbar.

Die unausweichliche Konsequenz daraus ist, dass die Grenzwertkommission sich mit diesem Phänomen intensiv und zeitnahe auseinandersetzen muss und eine Empfehlung erarbeiten muss.

Bei den anderen wichtigen Betäubungsmitteln liegen wissenschaftlich im Vergleich zur Cannabisforschung bisher nur spärliche Daten vor, die aus medizinisch-toxikologischer Sicht eine wissenschaftlich begründete Empfehlung von Grenzwerten derzeit nicht ermöglicht.

Möge der Schöpfer uns mit einer göttlichen Eingebung ausstatten!

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Gerold Kauert
 Leiter des Instituts für Forensische Toxikologie,
 Zentrum der Rechtsmedizin,
 Klinikum der Joh. Wlfg. Goethe-Universität
 Kennedyallee 104
 60596 Frankfurt/Main
 Tel.: 0049-69-6301 7573/4
 Fax: 0049-69-6301 7531
 Email: kauert@em.uni-frankfurt.de

RAINER MATTERN

Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?

Einleitung, Begriffsbestimmung

Eine Utopie (altgriechisch ὤψια, *utopia* „der Nicht-Ort“; aus ου- u- „nicht-“ und ἴδιον *tópos* „Ort“) ist eine Wunschvorstellung, die sich dadurch auszeichnet, dass sie zwar denkbar und in vielen Fällen wünschenswert, vor dem jeweiligen historisch-kulturellen Hintergrund jedoch in vielen Fällen (noch) nicht oder nicht mehr realisierbar ist (Wikipedia).

Man kann verschiedene Utopien unterscheiden: Z. B. religiöse, gesellschaftliche, juristische, medizinische, toxikologische oder Sicherheitsutopien. Unser Thema scheint mir eine Mischung aus gesellschaftlich-juristischer und medizinisch-toxikologischer Utopie zu betreffen:

Die gesellschaftlich-juristische Utopie

Sie kommt in der Formulierung des BHG zum Ausdruck, ein Kraftfahrer sei fahruntüchtig, wenn seine Gesamt-Leistungsfähigkeit, besonders infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher (psychophysischer) Leistungsausfälle so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.¹⁾ Daraus folgt nämlich als positive Definition, dass der Fahrtüchtige dazu in der Lage sei.

Können durchschnittliche Kraftfahrer unserer Gesellschaft diese Forderung nach dem idealen Fahrer erfüllen? Können es Ärzte auf der Heimfahrt nach einem anstrengenden Dienst? Können es Richter des BGH? Oder Polizeibeamte?

PAUL KIRCHHOF, der bekannte Heidelberger Steuerrechtler und ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht, spricht in seinem Buch „Das Gesetz der Hydra“ von einer Überforderung des Kraftfahrers, wenn dieser nach der BGH-Rechtsprechung auch in schwierigen Situationen sein Fahrzeug sicher führen soll.²⁾

Der Rechtsstaat überfordere sich und seine Organe, wenn er in seinen gesetzlichen Maßstäben das Beste fordert. Ein Straßenverkehrsrecht z. B., das vom Fahrzeuglenker größtmögliche Sorgfalt fordere ... regele ein Recht ohne Haltepunkt, verliere die Kultur des Maßes: Es fordere Unmögliches und widerlege sich deshalb selbst.

„Ein Fahrzeugführer wird bei der abendlichen Heimfahrt an seine Familie denken, sich die Gestaltung des Abends ausmalen, sich dadurch in einer menschlich vertretbaren und erwünschten Weise vom Straßenverkehr ablenken lassen. Die Forderung nach größtmöglicher Sorgfalt ist deshalb inhuman.“ (KIRCHHOF a. a. O.)

Ein Blick in die Realität des Straßenverkehrs zeigt, dass der reale Fahrer sich jeden 10. Kilometer irrt, alle 250 km in eine gefährliche Situation gerät und alle 1 000 km knapp einen Unfall vermeidet.³⁾ Unfälle sind trotzdem, bezogen auf die Fahrleistung des Einzelnen, sehr selten, statistisch geschehen sie alle 250 000 km je Kraftfahrer.

Noch seltener sind Alkoholeinfluss und Rauschmitteleinfluss Unfallursachen.

Nach den Erhebungen des statistischen Bundesamtes⁴⁾ soll Alkohol-Beeinflussung nur in 5 % aller Unfälle mit Personenschaden wesentliche Unfallursache gewesen sein. Wenn man an die Dunkelziffer nicht entdeckter Alkoholfahrten denkt, sei sie nun 1/100 oder 1/600, müssen viele Fahrer unter Alkohol unfallfrei bleiben.

Nach STEPHAN sollen 1 Mio. Fahrerlaubnisinhaber mit behandlungsbedürftigem Alkoholkonsum an 200 Trinktagen im Jahr mit mehr als 1,1 Promille fahren, entdeckt würden aber jährlich nur 200 000 Fahrten; ca. 120 Mio. Fahrten seien vermutlich gemacht worden.⁵⁾

Noch seltener werden Rauschmittel als Unfallursache festgestellt. Auch hier gibt es eine Dunkelziffer, die – wie alle Dunkelziffern –, nicht genau bekannt ist und allenfalls geschätzt werden kann.

Die medizinisch-toxikologische Utopie

Kommen wir nun zur medizinisch-toxikologischen Utopie: Sie präsentiert sich als eine Doppelte:

Zunächst in der Vorstellung, man könne eine so komplexe Eigenschaft des Menschen wie die Fahrtüchtigkeit messen und in dem Kontinuum ihrer Ausprägung eine naturwissenschaftlich widerspruchsfrei begründete Grenze setzen, die zwischen absolut fahruntüchtig und noch (unter Umständen bedingt) fahruntüchtig unterscheidet.

Eine solche Grenze kann nur normativ festgelegt werden.

Utopisch erscheint zweitens die wissenschaftliche Behauptung, man könne diese Grenze an einem so einfachen Maßstab wie der Blutalkoholkonzentration ablesen.

Der Bundesgerichtshof hat sich bei der Einführung des Grenzwerts 1,5 ‰ im Jahr 1953⁶⁾ ausdrücklich auf einen Konsens der Wissenschaft gestützt, z. B. zitierte er aus dem damals führenden Lehrbuch Gerichtliche Medizin des berühmten Heidelberger Gerichtsmediziners BERTHOLD MUELLER⁷⁾ und stützte sich auf eine Reihe weiterer prominenter Alkoholforscher. Aufgrund damals vorliegender Ergebnisse psycho-physischer Leistungstests sei man berechtigt, „die Grenze der Fahrtüchtigkeit im praktischen Leben bei etwa 1 Promille anzusetzen“, so MUELLER damals. Wegen Unsicherheiten der Bestimmungsmethoden und bei Rückrechnungen, aber auch wegen individuell außergewöhnlicher Verträglichkeiten sei es richtig, einen Sicherheitsfaktor hinzu zu addieren. Man habe sich „konventionell“ entschlossen, ab 1,5 Promille absolute Fahruntüchtigkeit anzunehmen.

Die Untersuchungsergebnisse stammten aus einer vor-evidenzbasierten Ära medizinischer Forschung. Damals trugen nicht nur die methodisch exakte Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, sondern auch das Ansehen von Autoren zur Überzeugungsbildung bei.

Die Bundesrichter haben damals so sehr auf die Wissenschaftler vertraut, dass sie einen Gegenbeweis gegen Fahruntüchtigkeit bei 1,5 Promille Blutalkoholkonzentration nicht mehr zuließen, z. B. durch Vornahme nachträglicher Fahrproben oder sonstiger Alkoholbelastungsversuche, die im Einzelfall als Beleg für Fahrtüchtigkeit trotz 1,5 Promille denkbar gewesen wären.⁸⁾

Ob Alkohol-Wissenschaftler den Ausschluss eines Gegenbeweises damals auch so sahen und heute sehen würden, ist fraglich: Sie würden damit jedenfalls gegen Kriterien der Wissenschaftlichkeit verstoßen, die der Philosoph und Wissenschaftstheoretiker POPPER immer wieder eingefordert hat:

„Das Spiel der Wissenschaft hat grundsätzlich kein Ende: Wer eines Tages beschließt, die wissenschaftlichen Sätze nicht weiter zu überprüfen, sondern sie etwa als endgültig verifiziert zu betrachten, der tritt aus dem Spiel aus.“ (POPPER⁹⁾)

Oder

„Wir können also sagen, dass man empirische Wissenschaft in meinem Sinne aufgibt, wenn man die Falsifizierung um jeden Preis vermeidet.“

Blutalkohol-Konzentrations-Grenzwerte für alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit sind bekanntlich Wirklichkeit, keine Utopie. Sie wurden – immer gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse – über 1,3 Promille auf jetzt 1,1 Promille herabgesetzt, wie MAATZ in seinem Vortrag über die Verzahnung von Norm- und Seinswissenschaften in der verkehrsmedizinischen Rechtsprechung des BGH auf dem Kongress für Verkehrsmedizin 2007 eindrucksvoll nachgezeichnet hat.¹⁰⁾

Blutalkohol-Konzentrations-Grenzwerte haben sich bewährt, vereinfachen die Strafverfahren bei Beschuldigungen wegen Trunkenheitsfahrt und alkoholbedingter Straßenverkehrsgefährdung, sie tragen zur Rechtssicherheit und wohl auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Die Utopie, Fahrtüchtigkeit einfach an der Blutalkoholkonzentration zu messen, wurde durch einen mutigen und beherzten juristisch-wissenschaftlichen Konsens und durch richterlich-normatives Handeln überwunden.

Relatives Unfallrisiko und experimentell festgestellte Beeinträchtigungen der psycho-physischen Leistungsfähigkeit als Maßstab für Rauschmittel-Grenzwerte

Die Borkenstein-Studie zeigt, welche Erhöhung des relativen Unfallrisikos mit einem Grenzwert von 1 Promille Blutalkohol pönalisiert wird: Ein etwa 12-faches Risiko für den Alleinunfall und knapp 6-faches bei Beteiligung mehrerer Fahrzeuge.¹¹⁾

Damals waren vom 01. Juli 1962 bis 30. Juni 1963 in der Stadt Grand-Rapids in Michigan (ca. 200 000 Einwohner) 9 353 an Unfällen beteiligte Fahrer mit einem Atemalkoholtest auf Alkohol untersucht worden (17 % alkoholpositiv). Man hat sie mit 8 000 Kontrollen verglichen, die an Unfallschwerpunkten vorbeifahren und ohne Unfall angehalten und überprüft wurden (11 % alkoholpositiv). 95–97 % der Kraftfahrer seien freiwillig zur Atemprobe und zum Interview bereit gewesen. Aus der Gegenüberstellung des Anteils alkoholisierter und alkoholinichterner Fahrer in der Unfallgruppe und der Kontrollgruppe wurde die relative Erhöhung des Unfallrisikos durch Alkoholeinfluss berechnet.

KRÜGER fand in seiner road-side-Studie 1992–1994 in Unterfranken, die einem ähnlichen Ansatz folgte, wie die Grand-Rapids-Studie, eine vergleichbare Beziehung zwischen Risikoerhöhung und Blutalkoholkonzentration.¹²⁾

Was spräche dagegen, Rauschmittel-Grenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit nach denselben Kriterien einzuführen?

BERGHAUS und Mitarbeiter haben die Möglichkeiten einer Grenzwert-Etablierung für Cannabis untersucht und die Ergebnisse auf dem Kongress für Verkehrsmedizin 2005 vorgetragen – es war der am meisten, teilweise emotional diskutierte Vortrag.¹³⁾ Sie kamen auf der Basis einer Studie von DRUMMER¹⁴⁾ zu dem Ergebnis, dass THC-Konzentrationen von 7–8 ng/mL im Blut (entsprechend ca. 12–16 n/mL THC im Serum) eine ähnliche Steigerung des Unfallrisikos wie 0,5 Promille Blutalkohol bewirkten. In einer Meta-Analyse verglichen die Autoren publizierte psychophysische Leistungstests unter Cannabiseinfluss und Alkoholeinfluss. Sie fanden ungefähr gleichwertige Beeinträchtigungen bei 0,5 Promille Alkohol und 7–8 ng/mL THC im Serum. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Datenbasis von DRUMMER zu schmal für die Etablierung von Grenzwerten für absolute Fahrunsicherheit sei.

Diese Schlussfolgerungen werden in der Ende 2007 erschienenen Arbeit von GROTHENHERMEN und 10 Mitarbeitern, darunter BERGHAUS, DRUMMER und KRÜGER, unter Auswertung weiterer Literatur wiederholt.¹⁵⁾ Als verwertbar für eine epidemiologische Begründung eines THC-Grenzwertes erscheinen auch in dieser Arbeit nur die Drummer-Daten. Weitere epidemiologische Studien werden gefordert.

Unzureichende epidemiologische Datenlage

Eine unzureichende Datenlage für die Etablierung von Rauschmittelgrenzwerten hatte der 40. Verkehrsgerichtstag schon im Jahr 2002 konstatiert:¹⁶⁾

In seinen Empfehlungen hatte der Arbeitskreis III „Drogen im Straßenverkehr“ die Schaffung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit gefordert und weiter ausgeführt:

„Da die zurzeit vorliegende Datenlage hierzu noch nicht ausreicht, empfiehlt er dringend folgende Maßnahmen:

- Systematische Erfassung aller Daten der Verkehrsunfälle mit Schwerverletzten und Toten unter dem Gesichtspunkt des nachgewiesenen aktuellen Konsums von Drogen und anderen berauschenden Mitteln
- Schaffung der hierzu erforderlichen materiellen und rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Mitteilungspflicht an zentrale Register
- Nach Auswertung der so gewonnenen Erkenntnisse ist der Gesetzgeber erforderlichenfalls gehalten, die strafrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten unter Drogeneinfluss zu erweitern“

Dieser Beschluss enthält offenbar juristisch-gesellschaftliche Utopien, denn weder wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Analyse schwerer Verkehrsunfälle geschaffen noch die finanziellen Mittel bereitgestellt.

Es bleibt zu hoffen, dass die Ergebnisse der europäischen DRUID-Studie die Datenlage verbessern. Dafür wurden erhebliche europäische Mittel bereitgestellt, die Unfallereignisse treffen aber auf unterschiedliche Rechtslagen in den beteiligten europäischen Partnerländern mit noch unklaren Konsequenzen für die Brauchbarkeit der erhobenen Daten zur Festlegung von Grenzwerten.

Zwei problematische Beispiele der individuellen Cannabiswirkung

An zwei Beispielen soll gezeigt werden, dass die eigentliche juristisch-medizinisch-toxikologisch verzahnte Utopie in der Vorstellung liegt, strafrechtliche Tatbestände wissenschaftlich beweisbarer nachvollziehbar und dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit entsprechend beurteilen zu können:

Fahrtüchtigkeit trotz (wegen) THC; Verbessert Cannabis ADHS-Symptome?

Das erste – publizierte^{17, 18} – Beispiel betrifft einen 28-jährigen Mann, der seit 7 Jahren mit der Diagnose eines Aufmerksamkeits-Defizit- und Hyperaktivitäts-Syndroms (ADHS) lebte. Seither nahm er – ohne wesentliche Besserung – das für diese Störung empfohlene rezeptfähige Rauschmittel Ritalin® ein. Zufällig stellte er fest, dass seine Symptome sich unter Cannabiseinfluss deutlich besserten und er begann, regelmäßig zu konsumieren. Weil er unter Cannabiseinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hatte, wurde er nach § 24a StVG mit einer Ordnungswidrigkeit belegt und verlor seinen Führerschein. Um ihm aus der illegalen Ecke heraus zu helfen, wurde ihm geraten, sich das THC-haltige Medikament Marinol® verschreiben zu lassen. Allerdings übernahm seine Krankenkasse die Kosten dieser Therapie nicht, weil THC bislang keine anerkannte Therapie des ADHS ist. Damit war die Therapie teurer als Cannabis von der Strasse.

Um die Fahrerlaubnis wieder zu erlangen, unterzog er sich trotz fortbestehenden Cannabiskonsums den Leistungstests, die bei medizinisch-psychologischen Untersuchungen für die Beurteilung der Kraffahrereignisse validiert sind. Er erzielte in allen Tests mindestens durchschnittliche, teilweise auch überdurchschnittliche Ergebnisse. Die toxikologische Analyse nach den Tests ergab folgende Konzentrationen im Serum: THC 71 ng/mL, 11-OH-THC 30 ng/mL und THC-COOH 251 ng/mL. Er stand also zweifellos akut unter THC-Wirkung, wobei der hohe THC-COOH-Wert in Übereinstimmung mit seinen Angaben auf einen chronischen Cannabis-Konsum hinwies.

Dieses erstaunliche Ergebnis könnte damit erklärt werden, dass die ADHS-bedingte erhöhte und für die Verkehrssicherheit abträgliche Aktivitätslage dieses Patienten durch Cannabis auf ein mittleres „normales“ Aktivierungsniveau herunterreguliert wurde und sich positiv auf die Leistungsfähigkeit auswirkte.

Leider war eine Testung ohne Cannabiseinfluss nicht möglich, weil der Proband kurz danach wegen Rauschmittel-Handels in Haft kam. Deshalb musste auch die Frage der Fahreignisse vorläufig nicht begutachtet werden.

Fallbeispiel aus der Begutachtungspraxis im Strafrecht

Ein Fahrzeug fiel einer Polizeistreife auf, weil der Beifahrer einen bekifften Eindruck machte. Als der Fahrer merkte, dass das Polizeifahrzeug ihm folgte, beschleunigte er sein Fahrzeug innerorts auf bis zu 90 km/h, bog bei roter Ampel ab, hielt dann kurz an, um den Beifahrer aussteigen zu lassen und flüchtete nach abruptem Rückwärtsfahren unter Kehrtwendung um 180° über den Mittelstreifen, nachdem das Polizeifahrzeug sich schräg davor gestellt hatte, um die Weiterfahrt zu blockieren. Nach weiterer Verfolgung gelang es dann, den Fahrer zu stellen.

Die Blutuntersuchung ergab folgende Befunde: THC 29 ng/ml; 11-OH-THC 12 ng/mL und THC-Carbonsäure 257 ng/ml jeweils im Serum.

Der junge Mann war bei der ärztlichen Untersuchung unauffällig; die Polizei hatte nervöses Verhalten, Unruhe, Zittern und Lidflattern sowie 2,5 mm weite Pupillen mit träger Lichtreaktion dokumentiert. Gleichzeitig habe er einen schläfrigen Eindruck gemacht. Der Fahrer hatte keinen Führerschein und behauptete, zuletzt eine Woche zuvor Haschisch geraucht zu haben.

Geflüchtet sei er, um nicht beim Fahren ohne Fahrerlaubnis erwischt zu werden.

Nach den objektiven Befunden muss der Fahrer natürlich gewusst haben, dass er aktuell unter Cannabis stehe und vermutlich war auch dies ein Fluchtgrund.

In der Anklage war als Beleg für die Fahruntüchtigkeit das Abbiegen trotz Rotlicht und das Fahren über den Mittelstreifen gewertet worden. Diese „Fahrfehler“ erwiesen sich in der Hauptverhandlung als absichtliches Verhalten, das nicht mit überzeugenden Argumenten zweifelsfrei auf cannabisbedingte Beeinträchtigungen der psychophysischen Leistungsfähigkeit zurückgeführt werden konnte. Vergleichbares Fahrverhalten wäre auch ohne Cannabis-Einfluss ohne weiteres vorstellbar.

Lidflattern und Händezittern bot der Angeklagte auch bei einer Untersuchung in der Hauptverhandlung. Ein aktuell in der Hauptverhandlung durchgeführter Urintest erbrachte keine Hinweise auf Rauschmittelbeeinflussung. Die Erörterung der Pupillenuntersuchung im Detail erbrachte, dass der Angeklagte zur Zeit der Kontrolle in ein grell erleuchtetes Schaufenster geblickt hatte und die Pupille schon vor dem Hineinleuchten eng war.

Bei dieser Sachlage konnte aus medizinischer Sicht nicht mit tragfähigen Argumenten belegt werden, dass der Angeklagte cannabisbedingt fahruntüchtig war.

4 zusammenfassende Fragen vor einem beherzten, juristisch-medizinisch-toxikologischen, normativen Konsens über Rauschmittelgrenzwerte absoluter Fahruntüchtigkeit und **eine Antwort:**

1. Brauchen wir wirklich Rauschmittelgrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit, wenn der Entzug der Fahrerlaubnis schon auf der Basis des § 24a StVG bei Beeinflussungen an der unteren Wirkungsgrenze möglich ist?
2. Welche rauschmittelbedingte Erhöhung des Unfallrisikos, welcher Grad rauschmittelbedingter Beeinträchtigung bei welchem Anteil der Kraftfahrer soll strafrechtlich geahndet werden?
3. Wie groß darf der Anteil zu Unrecht Verurteilter bei Einführung eines Grenzwertes sein?
4. Wie groß ist heute der Anteil Verurteilter, weil psychophysische Beeinträchtigungen oder das Fahrverhalten in Konkurrenz zu anderen möglichen Ursachen ohne wirklich überzeugende Gründe auf Rauschmittel zurückgeführt wurde, gestützt auf richterliche Beweismwürdigung und sachverständige Ausführungen?

Antwort: Rauschmittelgrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit sollten normativ dort festgelegt werden, wo mit ihnen mehr Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann als mit der individuell höchst heterogenen Begründung von Fahruntüchtigkeit im Einzelfall.

Fußnoten

- ¹⁾ BGH zur Absoluten Fahruntüchtigkeit 1959: (4 StR 517/58 v. 06. 03. 1959 = NJW 59, 1046).
- ²⁾ Kirchhof Paul (2006) Das Gesetz der Hydra. Droemer Verlag München S. 20.
- ³⁾ Aldman B 1978: J. traffic med. 6: 58 1978.
- ⁴⁾ Statistisches Bundesamt (2005): Unfälle mit Personenschaden Fachserie 8, Reihe 7, Tab. 6.1.
- ⁵⁾ Stephan E (1991): Jahrbuch Sucht.
- ⁶⁾ BGH Trunkenheit – Entziehung der Fahrerlaubnis 1953 BGHSt. 5, 168 =NJW 54, 159.
- ⁷⁾ Mueller B (1953) Gerichtliche Medizin, 757 f, Springer-Verlag, Berlin – Göttingen – Heidelberg.
- ⁸⁾ BGH 1957: Absolute Fahruntüchtigkeit – Gegenbeweis (BGHSt. 10, 266 = NJW 57, 1038).
- ⁹⁾ Popper K R und Miller D (Hrsg.) (1995/2000): Lesebuch. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. (Punkt 1: S. 124; Punkt 2: p. 112).
- ¹⁰⁾ Maatz R (2007): Verkehrsmedizin in der Rechtsprechung der vergangenen 50 Jahre – ein Lehrbeispiel für die Verzahnung von Norm- und Seinswissenschaft- (Kongress Verkehrsmedizin Heidelberg 15.–17. März) Publikation 2008 in Vorbereitung).
- ¹¹⁾ Borkenstein R F (1974): The role of the drinking driver in traffic accidents. Blutalkohol 1974 Suppl. 1, S. 105 f.
- ¹²⁾ Krüger H P, Schulz E, Magerl H (1996) Medikamenten- und Drogennachweis bei Verkehrsunfalligen Fahrern. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit, Heft M 60.
- ¹³⁾ Berghaus G, Krüger H-P, Wehner D, Grotenhermen F 2005: Cannabis und Fahrsicherheit. Kongressbericht der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit Heft M 171 S. 45–47.
- ¹⁴⁾ Dummer O H, Gerostamoulos J, Batziris H, Chu, M, Caplehorn J, Robertson M D, Swann P (2004) The involvement of drugs in drivers of motor vehicles killed in Australian road traffic crashes. Accid. Anal. Prev. 32 (2) 239–248.
- ¹⁵⁾ Franjo Grotenhermen, Gero Leson, Günter Berghaus, Olaf H. Drummer, Hans-Peter Krüger, Marie Longo, Herbert Moskowitz, Bud Perrine, Johannes G. Ramaekers, Alison Smiley, Rob Tunbridge (2007) Developing limits for driving under cannabis. Addiction 102 (12), 1910–1917.
- ¹⁶⁾ 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2002: Arbeitskreis III „Drogen im Straßenverkehr“: Empfehlungen. Hrsg. Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaften e.V. – deutsches verkehrswissenschaftliches Seminar – Hamburg S. 9.
- ¹⁷⁾ Strohbeck-Kuehner P, Skopp G, Mattern R (2007) Fahrtüchtigkeit trotz (wegen) THC Arch. Kriminol 220; 11–19.

- ¹⁸⁾ Strohbeck-Kuehner P, Skopp G, Mattern R 2008: Cannabis improves symptoms of ADHD Cannabinoids 3(1):1-3 (<http://www.cannabis-med.org/german/nav/home-jcant.htm>)

A n s c h r i f t d e s V e r f a s s e r s

Prof. Dr. Rainer Mattern
Universitätsklinikum der Universität Heidelberg
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Voßstraße 2
69115 Heidelberg
Email: rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

DETLEF OTTO BÖNKE

Drogengrenzwerte – eine Standortbestimmung

Drogen im Straßenverkehr, sehr geehrte Damen und Herren, sind ein internationales Problem und nicht ein speziell deutsches. Überall gibt es die Klage über den zunehmenden Drogenkonsum und darüber, dass drogenbeeinflusste Kraftfahrer andere Verkehrsteilnehmer gefährden. Es ist daher auch in der Europäischen Union ein Thema, das auf den unterschiedlichen Ebenen behandelt wird. Es wird im EU-Aktionsprogramm zur Straßenverkehrssicherheit ebenso angesprochen (Ziffer 5.1.1) wie in der Resolution des Rates vom 27. November 2003, in dem die Notwendigkeit von Sanktionen gegen Fahrer gefordert wird, die unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen stehen.

Der kürzlich von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf einer „Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten“ behandelt Drogen im Straßenverkehr allerdings nicht. Er konzentriert sich vielmehr auf Deliktgruppen, die wie die EU-Kommission meint, mit automatischen Messgeräten verfolgt werden können. Dazu gehören neben Geschwindigkeits-, Gurtanlege- und Rotlichtverstößen auch Alkoholverstöße. Für bemerkenswert halte ich die Beschränkung auf die vier genannten Bereiche, die zwar Hauptunfallursachen darstellen, aber andere wichtige Deliktgruppen wie z. B. Drogen im Straßenverkehr völlig außer Betracht lässt.

Im Bereich Drogen im Straßenverkehr sind aber von der EU-Kommission zukünftig konkrete Maßnahmen zu erwarten. So hat die EU-Kommission ein umfangreiches Forschungsprojekt namens DRUID ins Leben gerufen, mit dem unter anderem auch geklärt werden soll, ob Gefahrengrenzwerte für psychoaktive Substanzen definiert werden können. Das Projekt wird koordiniert von der BAST, läuft über vier Jahre und hat einen Finanzierungsrahmen von knapp 25 Mio. Euro. Ich bin schon jetzt gespannt auf die Ergebnisse, zumal darin auch ein Überblick über das rechtliche Instrumentarium in Europa zu finden sein wird. Das wird uns dann auch zeigen, wo wir mit unserer nationalen Drogenstrategie im internationalen Kontext stehen. Aber damit müssen wir uns wohl noch ein Weilchen gedulden – bis 2010 heißt es. Das ist bedauerlich, denn wie Prof. EISENMENGER schon richtig gesagt hat: Man sollte sich dem Problem der Grenzwertfestlegung auch durch den Blick auf die europäischen Nachbarn nähern.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie sehen die gesetzlichen Strategien anderer EU-Länder aus?
- 2. Was können wir von anderen Staaten lernen?

Die österreichische Ratspräsidentschaft der EU hat im Jahre 2006 für einen ersten Überblick über die Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesorgt. Österreich hat vor dem Hintergrund eigener gesetzgeberischer Überlegungen einen Fragebogen erstellt, den alle Mitgliedstaaten – damals noch insgesamt 16 – beantwortet haben. Darin wurde unter anderem gefragt,

- ob das Lenken eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss überhaupt strafbar ist
- und welche Voraussetzungen für eine Strafbarkeit vorliegen müssen: insbesondere ob der Fahrer durch Drogen tatsächlich in seinem Fahrvermögen beeinträchtigt sein muss oder ob der alleinige Nachweis von Drogensubstanzen im Blut oder Urin ausreicht.

Weitere Fragen betrafen die Nachweisverfahren und Möglichkeiten zur Drogenkontrolle, die im Folgenden für unsere Reise durch die EU aber vernachlässigt werden können.

Ländervergleich

Es würde nun zu weit führen, sehr verehrte Damen und Herren, die teilweise komplizierten Regelungen aller 16 Länder zu erläutern. Zur Veranschaulichung der verschiedenen Ansätze reicht schon ein kurzer Besuch in einzelne ausgewählte Länder aus:

1. Österreich:

Nach § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung ist es dort strafbar, ein Fahrzeug in einem durch Drogen beeinträchtigten Zustand zu führen. Maßgeblich ist die Feststellung der „Beeinträchtigung durch Suchtgift“ (so heißt das in der österreichischen Straßenverkehrsordnung) und zwar durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt. Der bloße Drogeneinfluss ohne Beeinträchtigung ist hiernach nicht strafbar. Gesetzlich festgelegte Grenzwerte gibt es nicht.

Ein absolutes Verbot, das unserem § 24a StVG vergleichbar wäre, wurde in der Donarepublik vor einigen Jahren zwar intensiv diskutiert, aber letztlich vom Parlament nicht verabschiedet.

2. Frankreich:

Auch in der „Grande Nation“ ist das Fahren unter Drogeneinfluss verboten.

Die Voraussetzungen für die Strafbarkeit sind folgende: Der Betroffene muss ein Kraftfahrzeug führen, nachdem er Drogen konsumiert hat. Es kommt weder auf seine Beeinträchtigung an noch auf die Feststellung, dass der Drogenkonsum irgendeinen Einfluss auf seine psychischen oder physischen Funktionen gehabt hat. Feststellungen der Polizei oder des Arztes über Fehlreaktionen des Fahrers sind für die Tatbestandserfüllung irrelevant.

Die Regelung greift bei vier Gruppen von Drogen ein: Kokain, Cannabis, Opiate und Amphetamine. Grenzwerte gibt es zwar beim Urintest, nicht aber für die entscheidende Blutuntersuchung. Bei diesem Delikt können als Rechtsfolgen bis zu zwei Jahre Haft oder bis zu 4 500 Euro Geldstrafe verhängt werden. Daneben sind als Nebenfolgen die Entziehung der Fahrerlaubnis, ein Fahrverbot und sogar die Stilllegung des Fahrzeugs zulässig. Eine Regelung, die auf die Fahrunsicherheit oder Beeinträchtigung des Fahrers abstellt, fehlt in Frankreich völlig. Mit der Folge, dass Drogen, die nicht zu den genannten Gruppen gehören, nicht strafbewehrt sind.

3. Schweden hat ebenfalls eine weitreichende Drogenstrategie:

Im hohen Norden sind Drogen im Straßenverkehr nach Abschnitt 4 Verkehrsstrafgesetz verboten. Absatz 3 stellt auf die Fahrunsicherheit ab. Nach Absatz 2 wird aber auch der Kraftfahrzeugführer bestraft, bei dem bloß Drogenspuren im Blut festgestellt werden können. Eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeiten ist hier nicht erforderlich. Diese Vorschrift greift ein, wenn eine Substanz festgestellt werden kann, die nach dem schwedischen Betäubungsmittelgesetz verboten ist. Das sind im Prinzip alle Betäubungsmittel, die von der Regierung oder von UN-Konventionen als Narkotika eingestuft werden. Bemerkenswert ist, dass zum einen damit eine Vielzahl von psychoaktiven Substanzen einbezogen werden und dass es zum anderen weder eine Untergrenze für das Eingreifen dieses Verbots noch eine der absoluten Fahrunsicherheit vergleichbare Grenzwertfestlegung gibt.

4. Belgien:

Am ehesten mit der deutschen Rechtslage vergleichbar ist die Situation in unserem westlichen Nachbarland. In Belgien gilt seit langem ein allgemeines Verbot des Lenkens in alkoholisiertem oder durch Drogen- oder Medikamentenkonsum hervorgerufenem ähnlichen Zustand. Daneben gibt es seit 1999 eine Bestimmung in dem Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, die bestimmte Drogenarten im Straßenverkehr verbietet. Dazu gehören Amphetamine und Derivate von Amphetaminen, Kokain, Morphin und Cannabis.

Wie bei uns kommt es auch in Belgien auf die Feststellung von Drogensubstanzen im Blut an. Dabei werden sog. „Cut-Off-Werte“ zugrunde gelegt, die analytischen Grenzwerten entsprechen. Das Gesetz schreibt die Bestimmung einer oder mehrerer Substanzen mit einer bestimmten Mindestkonzentration im Plasma vor.

Bewertung

Ohne hier auf die Einzelheiten in den weiteren Mitgliedstaaten eingehen zu können, lässt sich festhalten, dass die meisten der EU-Länder eine Regelung besitzen, die unserem abstrakten Gefährdungsdelikt der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) entspricht. Demgegenüber existiert in einigen wenigen Ländern ein absolutes Drogenverbot. Hierzu gehören, wie eben ausgeführt, Belgien, Frankreich und Schweden. Die Ähnlichkeit der verhältnismäßig milden belgischen Regelung mit unserem § 24a Abs. 2 StVG ist darauf zurückzuführen, dass unsere Bußgeldvorschrift als Vorbild für das belgische Drogenverbot diente.

Die schwedische Regelung geht weit über den deutschen § 24a Abs. 2 StVG hinaus, denn mit ihr werden sämtliche Betäubungsmittel erfasst. Eine derartige Strategie ist auch in Deutschland bei den Vorarbeiten zur Gesetzesinitiative für das Drogenverbot einmal erwogen worden, aber, wie ich meine, aus zutreffenden Gründen verworfen worden.

Die Begründung zum Gesetzentwurf sagt hierzu Folgendes:

„In die Liste (gemeint ist die Anlage zu § 24a II StVG) können nur diejenigen berauschenden Mittel und Substanzen (Wirkstoffe/Abbauprodukte) aufgenommen werden, über die bereits hinreichend gesicherte Erkenntnisse hinsichtlich Wirkung und Nachweisverfahren vorliegen.“

Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist nicht zuletzt durch das BVerfG bestätigt worden, denn das Gericht hat doch zumindest einen gewissen Zusammenhang zwischen der Drogenwirkung und der Beeinträchtigung des Kraftfahrzeugführers verlangt und der lässt sich sicher nicht von vorneherein bei allen in den Anlagen zum BtMG enthaltenen Mitteln annehmen.

Die französische Regelung enthält hinsichtlich der Strafhöhe wohl das strengste Verbot. Grenzwerte legt sie aber auch nicht fest. Ich möchte mir gar nicht vorstellen, was unser Verfassungsgericht zur Verhältnismäßigkeit gesagt hätte, wenn der Verfassungsbeschwerde eine vergleichbare Rechtslage zugrunde gelegen hätte.

Nachdem Herr Prof. EISENMENGER die Situation in der Schweiz erwähnt hat, möchte ich unsere kleine Reise abschließen in dem schönen Land mit den hohen Gipfeln: in der Landschaft wie auch bei den Geldstrafen. In den 26 Kantonen werden die Verkehrsverstöße nach einfachen, mittelschweren und schweren Zuwiderhandlungen gewichtet. Alkoholverstöße z. B. gehören ab 0,5 ‰ (einfache Trunkenheit) zu den mittelschweren und ab 0,8 ‰ (qualifizierte Trunkenheit) zu den schweren Zuwiderhandlungen, die ein mindestens dreimonatiges Fahrverbot und die Verhängung einer „Geldbuße oder Haftstrafe“ nach sich ziehen. Es soll bei qualifizierter Trunkenheit relativ häufig zur Verhängung kurzzeitiger Haftstrafen in den Kantonen der Schweiz kommen. Zu diesen schweren Verstößen zählen auch Verstöße gegen das seit 2005 geltende absolute Drogenverbot.

In der Schweiz wurde zunächst das Bundesamt für Straßen ermächtigt, per Weisung Grenzwerte festzulegen. Das setzte eine Arbeitsgruppe ein, der alle dortigen rechtsmedizinischen Institute angehörten. Für THC wurde eine Konzentration von mindestens 1,5 ng/ml, für die übrigen sechs Substanzen eine Konzentration von 15 ng/ml

festgelegt. Damit werden im Ergebnis analytische Grenzwerte für die Strafbewehrung, also, wenn man so will, für die absolute Fahrnsicherheit zugrunde gelegt. Diese Werte, die bisher nur als „Weisungen“ des Bundesamtes existieren, sollen noch im Laufe dieses Jahres in eine entsprechende Verordnung aufgenommen werden. Ihre Frage, Herr Prof. EISENMENGER, ob die Schweizer Legislative als weniger skrupellos als die deutsche anzusehen ist, möchte ich wie folgt beantworten:

Gegen die Regelung gibt es massive Kritik aus den eigenen Reihen. Maßgebliche Schweizer Rechtsmediziner führten dazu aus: „Eine Fahrunfähigkeit ist bei diesem Grenzwert nicht erwiesen. Es gibt keinen Hinweis, dass hier schon eine Gefährdung, sprich ein erhöhtes Risiko, vorliegt.“ Und: „Bei diesem Wert ist man weit von einer gesicherten Hirnwirkung entfernt. Erst bei einem THC-Gehalt von 5 bis 10 Mikrogramm und mehr kann bei einem Großteil der betroffenen Personen ein deutlich erhöhtes Risiko vermutet werden.“ (Blutalkohol 2005, 41)

Nun weiß ich nicht, was der deutsche Gesetzgeber zu einem entsprechenden Vorschlag sagen würde. Das Bundesjustizministerium jedenfalls hätte die angesprochenen Skrupel, eine solche Regelung dem Parlament vorzuschlagen angesichts des Standes der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und unserer verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit von Verbotsregelungen und Sanktionen.

Zwischenergebnis

Auch wenn es grundsätzlich schwierig ist, die Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten miteinander zu vergleichen, weil die Ausgangslage und die Rechtssysteme doch erheblich differieren, lässt sich sagen, dass auch in den EU-Ländern ein für uns akzeptabler Grenzwert für die absolute Fahrnsicherheit nicht existiert. Umso mehr halte ich es für berechtigt, dass die EU-Kommission mit dem Forschungsprojekt „DRUID“ der Frage weiter nachgeht, ob Gefahrgrenzwerte für psychoaktive Substanzen definiert werden können. Dies lässt sich in der Tat nur durch umfangreiche Fahrversuche, vergleichende Studien und verkehrsunfallstatistische Untersuchungen feststellen, wie sie in diesem Großprojekt erfolgen sollen.

Weiterhin lässt sich festhalten, dass unser System mit einem Straftatbestand, der auf die Fahrnsicherheit abstellt, und einer Bußgeldvorschrift, die ein absolutes Drogenverbot für bestimmte besonders relevante Substanzen enthält, ein tragfähiges Konzept darstellt und im internationalen Vergleich durchaus konkurrenzfähig, wenn nicht sogar vorbildlich, ist.

Doch wir müssen auch Kritik an unserer Situation zur Kenntnis nehmen. In Dresden bei dem schon angesprochenen gemeinsamen Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin wurde vor einigen Monaten im Zusammenhang mit § 316 StGB von einem „gesetzgeberischen Offenbarungseid“ gesprochen, weil der Gesetzgeber es unterlassen habe, Grenzwerte für Alkohol im Straßenverkehr festzulegen und weil er mit der „Fahrnsicherheit“ ein unbestimmtes Tatbestandsmerkmal gewählt habe. Die Unzulänglichkeit dieses Weges, so hieß es, habe auch die Drogengesetzgebung „kontaminiert“.

Jetzt werden Sie sagen: Das ist eine Provokation! Stimmt, denn das Reizwort „Offenbarungseid“ suggeriert doch wohl, dass der Gesetzgeber „pleite“ ist und schlampig gearbeitet hat. Und „Kontamination“ hört sich auch sehr nach Verunreinigung und Verseuchung an. Eine solche Provokation wäre vielleicht besser zu vernachlässigen, käme sie nicht von jemanden, der allenthalben als ausgewiesener Experte geschätzt wird, der die Drogenvorschrift hierzulande bisher gegen manche Kritik verteidigt hat und auf dessen Veröffentlichungen das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung zu § 24a II StVG maßgeblich Bezug genommen hat. Die Aussage stammt, Sie werden es vielleicht schon vermutet haben, von GBA a. D. KAY NEHM.

Das darf und muss daher Anlass für selbstkritische Nachfragen sein:

Sind unsere Vorschriften vielleicht wirklich mangelhaft? Gibt es tatsächlich unüberwindbare Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung? Gibt es vielleicht sogar Ahnungslücken, die dringend geschlossen werden müssen?

Zunächst wird man sagen müssen, dass dem „historischen Gesetzgeber“, und dieser war ja mit der Kritik am § 316 StGB in erster Linie gemeint, zumindest strafmildernde Umstände zugestanden werden sollten. Die Vorschrift ist letztlich eine Weiterentwicklung des bereits im Jahre 1932 eingeführten § 17 Abs. 2 Kraftfahrverordnung, mit dem Deutschland damals vor 75 Jahren auf neue Erkenntnisse und erste Erfahrungen bei der Bekämpfung des Phänomens Alkohol im Straßenverkehr in anderen Ländern reagierte. Mit dem 2. Verkehrssicherheitsgesetz wurde dann vor nun auch schon beinahe 50 Jahren die so genannte einfache folgenlose Trunkenheits- und Drogenfahrt unter Vergehensstrafe gestellt, zugegeben, ohne einen festen Promillegrenzwert und mit der unbestimmten Fassung des Tatbestandes, der erst vom 4. Senat des BGH (dem Herr NEHM früher angehörte) mit seinen Entscheidungen zur absoluten Fahrnsicherheit mit Leben erfüllt wurde. Aber immerhin bereits damals mit einer Tatbestandsalternative, die auch „andere berauschende Mittel“ erfasste.

Ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung werden nicht erhoben. Dass die gerichtliche Praxis mit diesem Konstrukt nicht zurecht käme, wird ebenfalls nicht behauptet. Es gibt weiter keinerlei Anzeichen dafür, dass die Gesamtstrategie des Gesetzgebers unter Einschluss des Bußgeldtatbestandes nicht erfolgreich gewesen wäre. Das lässt sich für den Bereich des Alkohols im Straßenverkehr trefflich an den stetig zurückgehenden Unfallzahlen ablesen. Der Strafrechtswissenschaftler und Kriminologe SCHÖCH sagte einmal sinngemäß, dass es wohl keinen Bereich sozialschädlichen Verhaltens gäbe, in dem das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht so erfolgreich war wie bei der Bekämpfung des Alkohols im Straßenverkehr. In der Tat hat Deutschland

hier seit Jahrzehnten beträchtliche Erfolge erzielt. Hier hat durch das gesetzgeberische „Drehen an der Promilleschraube“ und nicht zuletzt, sehr verehrte Damen und Herren, durch die vielgestaltigen Aktivitäten des B.A.D.S. ein positiver Bewusstseinswandel in der Gesellschaft stattgefunden.

Laut einer Untersuchung des Europäischen Verkehrssicherheitsrates gehört Deutschland zu den drei EU-Ländern, in denen der Rückgang der Verkehrstoten aufgrund der Unfallursache Alkohol im Zeitraum von 1996 bis 2005 am höchsten lag, und zwar über 10 %. Ich denke, deutlicher als mit diesem internationalen Vergleich kann die Richtigkeit der lobenden Worte SCHÖCHS keine Bestätigung finden.

Man wird Kritikern schließlich entgegenhalten müssen, dass auch die meisten EU-Länder mit Straftatbeständen wie unserem § 316 StGB operieren, wie unser kurzer Ausflug in andere Mitgliedstaaten gezeigt hat.

Die Schwierigkeiten des § 24a Abs. 2 StVG sollen hier nicht verschwiegen werden. Aber ich meine, sie sind weitgehend gelöst. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung bestätigt. Die Bußgeldbehörden der Bundesländer verfahren inzwischen ausnahmslos so, wie das Bundesverfassungsgericht es in seiner Entscheidung vorgegeben hat: Unterhalb der von der Grenzwertkommission festgelegten analytischen Grenzwerte findet eine Ahndung nicht mehr statt.

Die Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG mit der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen wurde vor etwa einem Jahr ergänzt, um neuen Entwicklungen im Konsumverhalten und bei der Nachweisbarkeit von Drogen Rechnung zu tragen.

Bleibt die Frage, ob es nach alledem noch Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gibt?

Sollte er insbesondere, wie das schon früher gefordert wurde, Grenzwerte für die absolute Fahrunsicherheit normieren?

Ich kann da nur wiederholen, was ich schon 2003 bei dem Symposium in Berlin gesagt habe:

Soweit ich das sehe, müssen wir immer noch davon ausgehen, dass konkrete Dosis-Wirkungs-Beziehungen mangels naturwissenschaftlicher Erkenntnisse nicht bestimmt werden können. Man darf die Spielräume des Gesetzgebers nicht überschätzen. Auch er ist gehalten, Grenzwerte auf wissenschaftlich korrekter Grundlage festzulegen. Aber auch auf dieser Basis könnte ich mir angesichts der Vielzahl von Drogen, die im Straßenverkehr eine Rolle spielen, eine beispielsweise nur auf THC begrenzte Strafvorschrift im Strafgesetzbuch oder an einem anderen Standort kaum vorstellen. Die gesetzliche Bestimmung nur eines einzelnen Grenzwertes, z. B. für THC, wäre lückenhaft und willkürlich. Und im Übrigen wäre der Gesetzgeber schlecht beraten, wenn er den Forderungen nach Aufgabe des Begriffs der Fahrunsicherheit zugunsten fester Grenzwerte folgen würde.

Fazit

1. Der Konsum von Drogen in der Bevölkerung ist kein statisches Phänomen, sondern ist permanenten Veränderungen unterworfen. Die Drogenarten, das Konsumverhalten, die Drogenszene verändern sich. Dem müssen sich Präventions- und Verfolgungsstrategien anpassen – auch und vor allem im Straßenverkehr.

2. Der Tatbestand des § 316 StGB lässt der Rechtsprechung Raum, den gewandelten Erkenntnissen und verbesserten Methoden der Wissenschaft Rechnung zu tragen. Der Bußgeldtatbestand des § 24a II StVG mit seiner Anlagenlösung ermöglicht es, den genannten Veränderungen im Konsumverhalten und in den Nachweismöglichkeiten Folge zu leisten. Damit sind wir im Kampf gegen Drogen im Straßenverkehr im Ergebnis gut aufgestellt.

3. Vor diesem Hintergrund sollten wir bei der Grenzwertsuche aufhören, dem jeweils anderen die Verantwortung zuzuschieben. Da wir auch nicht mit einer Eingebung rechnen können, wie Herr Prof. KAUERT sie von höchster Instanz erhofft, sollten wir die Ergebnisse des EU-Projektes DRUID abwarten, um eine gesicherte Grundlage für unsere weiteren Überlegungen zu haben.

Anschrift des Verfassers

Ministerialrat
Detlef Otto Bönke
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Email: Boenke-De@bmj.bund.de

KURT RÜDIGER MAATZ

„Absolute Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum – immer noch eine Utopie?“

I. Vorbemerkung

Wenn ich das Thema des heutigen Symposiums „beim Wort“ nehme, kann ich – zumal in meiner Eigenschaft als Vertreter der rechtsprechenden Gewalt hier auf dem Podium – nicht umhin, zunächst das Wort „**absolute**“ vor „**Fahruntüchtigkeit**“ zu hinterfragen, das nämlich genau genommen eine partielle Festlegung oder Begrenzung insoweit enthält, als „**absolute**“ Fahruntüchtigkeit nur diskutiert werden kann, wenn man die **Rechtsprechung** in den Blick nimmt, oder genauer: die Auslegung des Rechtsbegriffs der Fahruntüchtigkeit oder besser: Fahruntüchtigkeit nicht; nur die Rechtsprechung macht die Unterscheidung – und benötigt sie auch, um sachgerecht den Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit auf dem Gebiet des Massendelikts des Fahrens nach „Genuss berauschender Mittel“ führen zu können. Diese Vorbemerkung ist mir wichtig, weil sie auf den „Adressaten“ unseres Diskurses zielt: Ist dies die Rechtsprechung, die sich durch den „Dschungel“ wissenschaftlicher Meinungen schlagen und darin den „Königsweg“ finden soll, der die Etablierung eines dem Blut-Alkohol-Grenzwert von 1,1 Promille entsprechenden **Drogen-, Beweisgrenzwerts**“ erlaubt¹⁾, oder soll dies der Gesetzgeber sein, der selbst festlegt, was „Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum“ ist bzw. sein soll. Darauf kommt es aber an. Denn die im Thema enthaltene Frage, ob wir es mit einer **Utopie** zu tun haben, beantwortet sich nämlich völlig unterschiedlich danach, **wo** bzw. **bei wem** Handlungsbedarf besteht: bei der Rechtsprechung oder beim Gesetzgeber.

II. Einleitung

„Das Bundesverfassungsgericht mahnt Grenzwerte für Drogenfahrer an.“ So titelte die Presse nach Veröffentlichung der Entscheidung (einer Kammer des 1. Senats) des BVerfG zu der „Nullwert“-Grenze in § 24a Abs. 2 StVG.²⁾ Und: „Die Nullgrenze für Drogen am Steuer ist ... hinfällig“, so der Untertitel in einem Beitrag eines leitenden Polizeibeamten zum Thema „Drogensünden im Straßenverkehr“³⁾, in dem sich der Verfasser auch zu dieser Entscheidung des BVerfG vom 21. Dezember 2004 äußerte. Die Entscheidung betrifft nicht die (für eine Strafbarkeit nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB relevante) **Grenzwertfrage** „**absoluter**“ **Fahruntüchtigkeit**, jedenfalls nicht unmittelbar. Gleichwohl ist sie schon deshalb auch in diesem Zusammenhang bemerkenswert; denn immerhin sei daran erinnert, dass der vom BVerfG unter Berufung u. a. auf Empfehlungen der Grenzwertkommission genannte untere Wirkungsgrenzwert von 1 ng/ml THC vor gut 10 Jahren in Wissenschaftskreisen und auch in Teilen der Instanzrechtsprechung noch als Grenzwert „**absoluter**“ Fahruntüchtigkeit nach Cannabiskonsum diskutiert wurde.⁴⁾ So schnell können sich wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Inkorporation in (strafrechtliche Bewertungen wandeln!

1993, als sich der 31. Deutsche Verkehrsgerichtstag für die Einführung einer bußgeldbewehrten „0-Wert-Grenze“ für Drogen – oder anders ausgedrückt: für ein „absolutes Drogenverbot“ – im Kraftfahrzeugverkehr aussprach, was dann fünf Jahre später durch Änderung des § 24a StVG – zusammen mit einer ebenfalls von dem Verkehrsgerichtstag seinerzeit geforderten Absenkung der 0,8-Promille-Grenze bei Alkoholfahrten auf 0,5 Promille – Gesetz wurde⁵⁾, schrieb NEHM in der DAR⁶⁾, die Suche nach Drogengrenzwerten führe „in eine Sackgasse“. Seinerzeit schien mir diese Einschätzung zu pessimistisch und ich meinte, eine solche Auffassung könne allzu schnell verkehrsmedizinisch-toxikologische Ansätze zur Lösung des Problems verschütten⁷⁾. Heute, 15 Jahre später, sehe ich die Sache nüchterer und meine, dass wir bei der Suche nach Drogengrenzwerten noch immer keinen wesentlichen Schritt weiter gekommen sind. Schon die durchaus „heikle“ Frage, ob im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG die **Nachweisgrenze** bei positivem Blut-Wirkstoff-Befund zugleich die **Tatbestandsmäßigkeit** beschreibet⁸⁾, m. a. W. ob der analytische „Grenzwert“ mit der „0-Wert“-Grenze gleichzusetzen oder ob ein – erhöhter – **pharmako-dynamischer Grenzwert** auch im Rahmen des Bußgeldtatbestandes für die vom Gesetz vorausgesetzte **Wirkung** maßgeblich und deshalb von Rechtsprechung und Wissenschaft zu definieren ist – eine Frage, die durch die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts enorme Aktualität und Dringlichkeit gewonnen hat –, stellt nicht nur die Grenzwertkommission, sondern die beteiligten Wissenschaften, aber auch die Rechtsprechung vor große Herausforderungen, zumal dabei bedacht werden sollte, dass – und dies ist auch einer meiner Kritikpunkte an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁹⁾ – jede „Definition“ erhöhter „Einstiegs“-Grenzwerte für den Bußgeldtatbestand zugleich die vom Gesetz – ganz im Sinne eines **absoluten Drogenverbots** – vorgegebene „0-Wert-Grenze“ aushöhlt – und damit dem Verkehrssicherheits- und Präventionsinteresse schadet! Dabei erscheint mir die Fragestellung im Zusammenhang mit dem Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 2 StVG noch vergleichsweise einfach. Sehr viel schwieriger und komplexer ist das – hier wohl in erster Linie interessierende – Thema der **Drogengrenzwerte** „**absoluter**“ **Fahruntüchtigkeit** im Rahmen des Straftatbestandes des § 316 StGB.

III. Nur „Relative“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum

Insoweit habe ich inzwischen doch Zweifel, ob es gelingt und überhaupt gelingen kann, einerseits wissenschaftlich begründete und andererseits rechtlich verbindliche Drogengrenzwerte durch die Rechtsprechung (!) festzulegen. Auch deshalb meine ich, dass vielleicht die Suche nach „Grenzwerten“ zwar nicht aufgegeben, aber vor- oder zumindest gleichrangig andere Wege im Rahmen „relativer“ Fahruntüchtigkeit verfolgt werden sollten, für die die bisher einzige Grundsatzentscheidung des BGH zur drogenbedingten Fahruntüchtigkeit vom 3. November 1998¹⁰⁾ auch bereits Hinweise auf die notwendigen Forschungsrichtungen, namentlich auf dem Gebiet der Sehfähigkeitsbeeinträchtigungen, enthält. Jedenfalls ist auch nach dem Symposium des B.A.D.S. „Grenzwerte bei Drogen und Alternativen“ im November 2003 in Berlin¹¹⁾ der „Diskussionsstand“ eindeutig: Da es derzeit – anders als bei Fahrten unter Alkoholeinfluß – noch immer keinen allgemein anerkannten „Gefahren-grenzwert“ der („absoluten“) Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum gibt, rechtfertigt der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers für sich allein jedenfalls bislang noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit. Vielmehr setzt ihr Nachweis außer einem positiven Drogenbefund ganz im Sinne „relativer“ Fahruntüchtigkeit die Feststellung weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen voraus¹²⁾. Das war bisher herrschende Auffassung in der Rechtsprechung und bleibt es nach meiner Einschätzung – vorläufig – auch.

IV. „Absolute“ Fahruntüchtigkeit: eine Aufgabe für die Rechtsprechung?

Ist im Bereich des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts das inkriminierte Führen eines (Kraft-)Fahrzeugs unter Alkoholeinfluß schon von den **gesetzlichen** Vorgaben (§ 24a Abs. 1 StVG) an die Grenzwertfrage gebunden, was – auch – dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG Rechnung trägt, ist dies im Bereich der **strafrechtlichen** Ahndung gerade nicht der Fall. Vielmehr hat es bei der Bestimmung der Grenze der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit gemäß §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, 316 StGB¹³⁾ schon nach **Alkoholgenuß**, erst Recht aber nach **Drogenkonsum** der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen, die Grenzwerte festzulegen: die Festlegung zur (toxisch bedingten) Fahruntüchtigkeit („nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen“) betrifft wertungsbedürftige Tatbestandselemente, durch die es der Gesetzgeber den Strafgerichten ermöglicht, den abstrakten Normbefehl unter Beachtung der Erkenntnisse der beteiligten Wissenschaften zu konkretisieren. Deshalb ist die Festlegung der Grenzwerte durch die Rechtsprechung ein Akt legitimer richterrechtlicher Rechtsfortbildung; zugleich markiert die Rechtsprechung damit die **Grenze zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und normativer Betrachtung**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Judikatur zur vom Bundesgerichtshof definierten alkoholbedingten „absoluten“ Fahruntüchtigkeit ausdrücklich anerkannt.¹⁴⁾ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich keine Gewähr für die „Richtigkeit“ der vom Bundesgerichtshof festgelegten Alkoholgrenzwerte übernommen, sondern diese Frage – verständlicherweise – der Verantwortung der fachgerichtlichen Rechtsprechung zugewiesen. Und da könnten an dem Postulat, dass bei – ursprünglich 1,5 %, dann abgesenkt auf 1,3 % und schließlich seit 1990 – 1,1 %¹⁵⁾ „**jeder**“ (!), „**auch noch so alkoholgewohnte Kraftfahrer**“ „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alkoholbedingte Leistungsminderungen und Persönlichkeitsveränderungen aufweist, die seine Fahruntüchtigkeit bedingen“, durchaus Zweifel angemeldet werden. Diese Zweifel stellen im Ergebnis die Legitimität der „Grenzwert“-Rechtsprechung gleichwohl nicht in Frage, die schon längst gewohnheitsrechtlichen Charakter hat **und** von der Gesetzgebung mittelbar durch die auch an der Rechtsprechung zu § 316 StGB orientierten Festlegung der für den Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 1 StVG maßgebenden Alkoholgrenzwerte anerkannt worden ist. Zur Klarstellung sei noch einmal betont: Die von der Rechtsprechung definierten „Grenzwerte“ sind selbst schon deshalb keine medizinisch-naturwissenschaftliche Aussage zum Rechtsbegriff der „Fahruntüchtigkeit“, weil die beteiligten Wissenschaften nicht auf den strafrechtlichen Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“ verpflichtet sind; die Grenzwertfestlegung durch die Rechtsprechung ist vielmehr nur das – eben unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes gewonnene – Ergebnis der juristischen Bewertung der Erkenntnisse der Wissenschaften, soweit diese die Qualität anerkannter Erfahrungssätze haben. Wenn ich den wissenschaftlichen „Streit“ um die Etablierung der „richtigen“ Grenzwerte für die Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum überblicke, kann ich mir jedenfalls kaum als realistisch vorstellen, dass sich das „Konzept“ der Alkohol-Grenzwerte „absoluter“ Fahruntüchtigkeit auf den Drogenbereich übertragen lässt. Für eine solche Festlegung fehlt es nach meiner Kenntnis einfach noch an einer auch nur annähernd vergleichbaren Datenbasis, die der Rechtsprechung zu den Alkoholgrenzwerten zu Grunde liegt. Deshalb meine Antwort auf die hier noch einmal aufgeworfene Frage: Die „absolute“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum – also die Definition von Drogen-Grenzwerten analog denen des „geltenden“ 1,1 Promille-Werts **durch die Rechtsprechung** – ist und bleibt auf absehbare Zeit eine Utopie.

Dieses Fazit ist aber kein Anlass zur Resignation. Vielmehr erwächst daraus der Impuls nach der Suche nach Alternativen, wie dies schon durch das Leitthema des B.A.D.S.-Symposiums im November 2003 in Berlin „Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen“ angestoßen wurde. Und da richtet sich jedenfalls mein Blick beharrlich auf den Gesetzgeber.

V. Gesetzliche Festlegung der „Drogen-Grenzwerte“ ?

Der BGH hat bei seiner Entscheidung zur forensischen Verwertbarkeit der Meßergebnisse von **Atemalkoholproben**¹⁸⁾ darauf abgestellt, daß zwischen gesetzlich festgelegten Grenzwerten einerseits und von der Rechtspre-

chung als „Beweisregeln“ definierten Grenzwerten andererseits zu unterscheiden sei; er hat letztlich in der Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 Halbs. 2 GG) die Rechtfertigung gesehen, die aufgrund „gesetzeskonformen“ Verfahrens gewonnenen AAK-Meßwerte unmittelbar, d. h. ohne Vornahme von Sicherheitsabschlägen, der rechtlichen Wertung nach § 24a Abs. 1 StVG zugrunde zu legen. Nichts spricht nach meinem Dafürhalten dagegen, daß der Gesetzgeber ebenso auch **Drogen-Grenzwerte** im Rahmen des § 316 StGB festlegt. Dabei könnte es der Klarstellung des Gewollten – nämlich der allgemeinen, vom individuellen Nachweis toxisch bedingter Fahruntüchtigkeit unabhängigen Bestimmung **strafbegründender Grenzwerte** – und zugleich der Harmonisierung dieses Ansatzes für alle „berauschenden Mittel“ dienen, auch die Alkoholfahrten ausdrücklich mit in die Regelung einzubeziehen¹⁹⁾. Der – geänderte – § 316 StGB könnte danach etwa wie folgt zu fassen sein:

(1) <unverändert>

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er

- a) 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder 0,55 mg/l Alkohol oder mehr in der Atemluft oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder
- b) infolge des Genusses eines der in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz genannten Stoffe in seinem Blut eine in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz in einer dort genannten Konzentration oder mehr oder in seinem Körper eine Menge der Substanz hat, die zu einer solchen Blut-Wirkstoff-Konzentration führt.

(3) Nach Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer fahrlässig handelt.

Welche Substanzen in der Anlage zu der vorgeschlagenen Vorschrift des § 316 Abs. 2 Buchst. b) StGB aufgeführt und welche jeweiligen Blut-Wirkstoff-Konzentrationen als **Grenzwerte für die Strafbarkeit** festgelegt werden sollten, müßte vom Gesetzgeber im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften (Gesellschaft für Verkehrsmedizin und GTFCh) bestimmt werden. Naheliegender könnte bei den zu erfassenden Stoffen an eine Anlehnung an die Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG gedacht werden; für die jeweils zu fordernde Mindest-Blut-Wirkstoff-Konzentration könnte zunächst – um jede Benachteiligung zu vermeiden – an das Zwei- oder [meinetwegen auch noch] Mehrfache des nach dem Konsum einer „adäquaten Dosis“ eines gewohnheitsmäßigen Konsumenten durchschnittlich zu erwartenden Wertes angeknüpft werden. Dass der Gesetzgeber sich hierbei – zumal bei der vorgeschlagenen Beschränkung auf die „illegalen Drogen“ – im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums hielte, scheint mir schon mit Blick auf die Gefahren für die Verkehrssicherheit durch drogenbeeinflusste Kraftfahrer und die im übrigen ohnehin beinahe lückenlose Pönalisierung des Umgangs mit (illegalen) Drogen nicht zweifelhaft zu sein. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf könnte bejaht werden, solange divergierende Erkenntnisse in den beteiligten Wissenschaften eine definitive Bestimmung der Drogen-Grenzwerte „absoluter Fahruntüchtigkeit“ ausschließen. Eine gesetzliche Regelung mit dem aufgezeigten Inhalt wäre auch nicht willkürlich, zumal die Werte ein so hohes Maß an Drogenbelastung und daraus jedenfalls abstrakt erwachsender Gefahr indizieren, dass die Qualifizierung als strafbares Unrecht den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht tangiert. Wohl gemerkt, um auf die heutige Themenstellung „Absolute“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum – eine Illusion? zurückzukommen: Eine solche von mir vorgeschlagene gesetzliche Grenzwert-Regelung würde die bisherige Unterscheidung der toxisch bedingten Fahruntüchtigkeit nach „absolut“ oder „relativ“ beseitigen. Denn es gäbe keinen Anlass mehr für einen „absoluten“ „Beweis-Grenzwert“; vielmehr wären die gesetzlichen Grenzwerte (auch – wie ich vorschlage – der 1,1 Promille-Wert für die Alkoholbelastung) Tatbestandsmerkmale. Werden diese Grenzwerte nicht erreicht, bliebe es allerdings weiter bei der Beurteilung nach den bisher zur „relativen“ Fahruntüchtigkeit entwickelten Maßstäben.

VI. Schluß

Solange der Gesetzgeber nicht über § 24a Abs. 2 StVG hinausgeht und die Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr nach Rauschgiftgenuss unabhängig von der individuellen Wirkung unter Strafe stellt, bleibt es sicherlich Aufgabe der beteiligten (Natur-)Wissenschaften, die Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehungen sowohl als solche als auch in ihrer Beziehung zur Steigerung des Unfallrisikos weiter gehend zu klären, um auf diesem Wege zu allgemein anerkannten Erfahrungssätzen zu gelangen, die der Rechtsprechung eine Anwendung des § 316 StGB analog den BAK-Grenzwerten ermöglichen, wenn ich – wie gesagt – auch skeptisch bin, ob dies überhaupt bzw. in absehbarer Zeit gelingen kann. Dass hier gegenwärtig noch erforderliche (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen, kann jedenfalls nicht dadurch kompensiert werden, dass sich die Rechtsprechung mit der Feststellung „sozusagen absoluter Fahruntüchtigkeit“ begnügt.²⁰⁾ Hier zeigen sich die normativen Grenzen, denen die Rechtsprechung in ihrer Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet ist. Eben dies ist der Bereich, den nur der Gesetzgeber selbst auszufüllen berufen ist.²¹⁾

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. zu rechtlichen Bedeutung des Begriffs der „absoluten“ – im Gegensatz zur „relativen“ – Fahruntüchtigkeit Maatz in Verkehrssicherheit nach Einnahme psychotroper Substanzen, BAST Heft M 127, S. 32, 34 ff.
- ²⁾ BVerfG – Kammer – Beschl. vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 –, NJW 2005, 349.
- ³⁾ Schlanstein V D (Verkehrsdienst) 2006, 115.
- ⁴⁾ Vgl. dazu krit. Maatz BA 1995, 97, 103 f.
- ⁵⁾ Änderungsgesetze vom 27. und 28. April 1998 – BGBl. I 795 und 810.
- ⁶⁾ Nehm DAR 1993, 375, 380.
- ⁷⁾ Maatz BA 1995, 97, 105.
- ⁸⁾ So das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken, „echte Null-Wert-Grenze“, BA 2002, 129; vgl. zu der Problematik Stein NZV 1999, 441, 445.
- ⁹⁾ Vorgetragen auf dem 2. Europäischen Expertentreffen „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ am 7. September 2006 in Saarbrücken, BA 2006, 451, 452 ff.
- ¹⁰⁾ BGHSt 44, 219 = NZV 1999, 48 = BA 1999, 61.
- ¹¹⁾ BLUTALKOHOL (BA) 41/2004, Suppl.; mein Beitrag dort S. 9 ff.
- ¹²⁾ Als Beweisanzeichen „relativer“ Fahruntüchtigkeit kommen nicht nur solche der Fahrweise, sondern auch des Verhaltens in der Anhaltesituation in Betracht. Nicht genügen jedoch Umstände, die lediglich die „Wirkung“ der toxischen Stoffe im Sinne des § 24a Abs. 2 StVG belegen.
- ¹³⁾ Zuletzt BGH, Beschluß vom 28. Juni 1990 – 4 StR 297/90: BAK 1,1 ‰.
- ¹⁴⁾ Zum Betäubungsmittelstrafrecht: BVerfGE 90, 145, 198 f.; ferner Beschl. v. 06. November 1996 – 2 BvR 2456/95, jew. betr. Haschisch; Zur Fahruntüchtigkeit: BVerfG NJW 1990, 3140 u. 1995, 125 f.
- ¹⁵⁾ BGHSt 37, 98.
- ¹⁶⁾ BGHSt 21, 157, 162 f.
- ¹⁷⁾ BA 2004, Suppl. 1.
- ¹⁸⁾ Urt. vom 03. April 2001 – 4 StR 507/00 –, BGHSt 46, 358.
- ¹⁹⁾ Vgl. zu diesem Vorschlag unter Einbeziehung eines AAK-Grenzwerts Maatz BA 2002, 21, 29/30.
- ²⁰⁾ So aber das Landgericht in dem der Entscheidung BGHSt 44, 219 zugrunde liegenden Fall.
- ²¹⁾ Maatz, „Das Sein und das Sollen“, normative Aspekte zum Begriff der Grenzwerte und der Fahrtüchtigkeit, in BA 38/2001 Suppl. S. 40 ff.

Anschrift des Verfassers

Kurt Rüdiger Maatz
Richter am Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45 a
76133 Karlsruhe
Email: maatz-kurt-ruediger@bgh.bund.de

Zusammenfassung des Veranstalters

Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit derzeit nicht in Sicht

Obwohl bereits durch geringste Drogenmengen beeinflusste Verkehrsteilnehmer eine Gefahr für den Straßenverkehr bedeuten, sind nach Ansicht der namhaften Referenten auf dem heutigen Symposium in Leipzig Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit jedenfalls derzeit nicht zu erwarten.

Eingeladen hatte der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.).

Der B.A.D.S. hat bereits im Jahre 1994 Leitsätze für die Verkehrssicherheitsarbeit im Bereich Drogen und Straßenverkehr vorgelegt, die in die im Jahre 1998 erfolgte gesetzliche Regelung des § 24a Abs. 2 StVG, die das Führen von Kraftfahrzeugen unter der Wirkung bestimmter Drogen verbietet, Eingang gefunden haben.

Das heutige Symposium, das im Rahmen der Auto Mobil International (AMI) stattfand, diente der Information über die zwischenzeitliche Entwicklung auf der Suche nach Antworten zur Bekämpfung des internationalen Problems der Drogen im Straßenverkehr.

Trotz der Vielzahl der Alkoholgrenzwerte – 0,0 ‰, 0,3 ‰, 0,5 ‰, 1,6 ‰ – die nicht gerade der Verständlichkeit dient, ist jedenfalls bei der Bekämpfung der alkoholbedingten massenhaften Verkehrsdelikte durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung der Gerichte, nicht etwa durch den Gesetzgeber, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, ein Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,1 Promille längst gefunden worden. Bei Drogen gibt es einen solchen Grenzwert nicht.

Rückblickend auf diese Entwicklung der Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit unter Alkohol stellte Professor Dr. EISENMENGER vom Institut für Rechtsmedizin an der Universität München fest, dass es zwar wissenschaftliche Untersuchungen und umfangreiche Literatur zum Thema Drogen gibt, diese jedoch nicht soweit zusammengeführt und ausgewertet sind, dass der BGH sich bei der Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit unter Drogen auf eine Grundlage stützen könnte, die mit dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes, das ihm 1966 vorgelegen hat, vergleichbar ist, ein solches Gutachten mithin erforderlich ist.

Bei der Findung des gesuchten Grenzwertes wäre nach Meinung von Professor EISENMENGER auch ein Blick in die Schweiz hilfreich, in der es für eine Reihe von Drogen bereits seit September 2004 Weisungen zu Grenzwerten für Fahrunfähigkeit gibt.

Professor Dr. Dr. KAUERT vom Institut für Forensische Toxikologie am Klinikum der J. W. Goethe-Universität in Frankfurt/Main stellte eine vom B.A.D.S. geförderte Studie über die Auswirkung von Cannabiskonsum bei gelegentlichen und chronischen Konsumenten vor. Er kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass aus seiner Sicht zur Zeit weder bei Cannabis noch bei anderen Drogen Grenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit wissenschaftlich empfohlen werden können.

Professor Dr. DALDRUP vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf führte aus, dass es Grenzwerte, die besagen, ab welcher Konzentration mit welcher Wirkung zwingend zu rechnen ist, in der forensischen Toxikologie nicht gebe. In jedem Fall müssten erhobene Befunde einzelfallbezogen unter Einbeziehung vieler Parameter interpretiert werden. In seinem Vortrag zeigte er bezüglich einzelner Drogen die jeweils festgestellten Auffälligkeiten, die bei den Konsumenten aufgetreten sind.

Professor Dr. MATTERN, Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin Heidelberg, vertrat nach Betrachtung signifikanter Einzelfälle den Standpunkt, dass Rauschmittelgrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit dort normativ festgelegt werden sollten, wo mit ihnen mehr Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden könne als mit der individuell höchst heterogenen Begründung von Fahruntüchtigkeit im Einzelfall.

Ministerialrat BÖNKE, Bundesministerium der Justiz in Berlin, gab in seinem Referat einen Überblick über die unterschiedlichen gesetzlichen Strategien zur Begründung einer Strafbarkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss in einigen europäischen Ländern.

Am Beispiel einzelner EU-Mitgliedstaaten wird untersucht, ob ein gesetzlicher Grenzwert für die absolute Fahrsicherheit bei Drogen existiert.

Er wies darauf hin, dass das von der EU-Kommission ins Leben gerufene und bis zum Jahre 2009 laufende Forschungsprojekt zu Drogen im Straßenverkehr (DRUID), mit dem unter anderem auch geklärt werden soll, ob Grenzwerte für psychoaktive Substanzen definiert werden können, einen Gesamtüberblick über das rechtliche Instrumentarium in Europa geben wird.

Generalbundesanwalt a. D. NEHM^{*)} plädierte dafür, sich nicht der vergeblichen und nicht zielführenden Suche nach Drogengrenzwerten in § 316 StGB hinzugeben, vielmehr rief er dazu auf, dass sich die Naturwissenschaften vorranglich der Erforschung drogenbedingter körperlicher Phänomene widmen sollten, die, wie zum Beispiel die Pupillenstarre, eine Ungeeignetheit des Fahrzeugführers indizieren.

Anschaulich hat er anlässlich eines früheren Vortrages (DAR Heft 1/2008 Seite 4) formuliert: „... Dies würde der Verkehrssicherheit weitaus mehr dienen als isolierte Bemühungen, dem bisherigen Fleckerlteppich der deutschen Grenzwerte noch weitere wohlgemeinte, dem Bürger jedoch weitgehend unverständliche Arabesken hinzuzufügen.“

^{*)} Das Manuskript lag zur Veröffentlichung nicht vor.

Richter am Bundesgerichtshof MAATZ sprach sich, nachdem er sich in seinem Referat unter anderem mit der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum auseinander gesetzt hatte, für die Möglichkeit aus, in einem neu zu fassenden § 316 StGB sowohl Grenzwerte für Alkohol als auch für Drogen aufzunehmen.

Dabei könnten, als Grenzwerte für die Strafbarkeit, vom Gesetzgeber im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften Blut-Wirkstoff-Konzentrationen festgelegt werden, die, um Benachteiligungen zu vermeiden, zunächst an das Zwei- oder Mehrfache des nach dem Konsum einer adäquaten Dosis eines gewohnheitsmäßigen Konsumenten durchschnittlich zu erwartenden Wertes angeknüpft werden.

Der Präsident des B.A.D.S., Rechtsanwalt Dr. ERWIN GROSSE, und der Moderator des Symposiums, General syndikus des ADAC, Rechtsanwalt und Notar KAESSMANN, bekräftigten am Schluss der Veranstaltung in Leipzig die Absicht ihrer Organisationen, unabhängig davon, ob und wann es zu Drogengrenzwerten für absolute Fahruntüchtigkeit kommen sollte, den seit nunmehr Jahrzehnten beschrittenen Weg einzuhalten:

„Aufklärung der Bevölkerung über die Gefährlichkeit von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr und die Unterstützung der Forschung auf diesem Gebiet sind unerlässlich und werden von uns nachhaltig fortgeführt werden.“

Der Veranstalter

Institut für Forensische Medizin, Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main¹⁾

(DIREKTOR: PROF. DR. MED. H. BRATZKE)

Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn²⁾

(DIREKTOR: PROF. DR. MED. B. MADEA)

Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig Holstein³⁾

(DIREKTOR: PROF. DR. MED. DR. IUR. H.-J. KAATSCH)

Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin, Klinikum der Universität zu Köln⁴⁾

(DIREKTOR: PROF. DR. MED. BERND W. BÖTTIGER, D.E.A.A.)

PETER HARALD SCHMIDT¹⁾, JOHANNA PREUSS³⁾, STEPHAN ADALBERT PADOSCH⁴⁾,
ANDREAS HANSEN²⁾, BURKHARD MADEA²⁾

Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr und Atemalkohol-analytik

Driving while intoxicated and breath alcohol analysis

Einleitung

Am 01. Mai 1998 trat die neue Regelung des § 24a StVG in Kraft, wonach Fahren ab einer BAK von 0,5 Promille bzw. einer AAK von 0,25 mg/L als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist. Erstmals wurde die Atemalkoholkonzentration als eigenständiges Beweismittel anerkannt, sofern sie mit einem Messgerät bestimmt worden war, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hatte.

In der wissenschaftlichen Diskussion der pharmakokinetischen Grundlagen wurden unter anderem Zweifel an einer ausreichend gesicherten Korrelation zwischen Atem- und Blutalkoholkonzentration geäußert. Diese Bedenken stützten sich auf die Befunde von Trinkversuchen unter Laborbedingungen [1, 6, 7, 12, 13, 14, 27, 32]. Im Vergleich damit liegen allerdings nur wenige Untersuchungen zur tatsächlichen messtechnischen Qualität im praktischen Einsatz vor. Eine retrospektive Auswertung von 2 393 Blutalkohol-/Atemalkoholwertepaaren aus dem ersten Einsatz des Dräger Alcotest 7110 Evidential in der polizeilichen Praxis ergab einen Quotienten Q (BAK in Promille/AAK in mg/l) von 2,23 bei einer AAK < 0,55 mg/l und von 2,14 bei höheren Atemalkoholkonzentrationen [28].

Ferner wurden wiederholt Überlegungen und Untersuchungen zu der Frage vorgestellt, welche Auswirkungen die Einführung der 0,5-Promille-Grenze auf die Straßenverkehrsdelinquenz unter Alkohol hat. Eine Analyse des Fahrverhaltens alkoholisierter Verkehrsteilnehmer in Köln in den ersten vier Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zeigte als markanteste Effekte einen Rückgang der höhergradig alkoholisierten Fahrer (BAK > 1,1 Promille) um 25 % und eine Reduzierung der Alkoholunfälle um mehr als die Hälfte [9]. Aus dem Vergleich zweier Roadside Surveys in Franken und Thüringen 1992–94 und 1997 ließ sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die Gesetzesänderung vor dem Hintergrund eines bereits längerfristig zu beobachtenden Rückgangs alkoholbedingter Unfälle den Trend zu weniger Fahrten unter Alkohol verstärkt hat. In einer Befragung der KFZ-Führer war als Ursache weniger eine zunehmende Missbilligung von Alkoholfahrten auszumachen als vielmehr eine subjektive Wahrnehmung erhöhter polizeilicher Kontrolldichte [31]. In einer aktuellen Analyse aus Hamburg [3] waren als wesentliche Entwicklungen ein deutlicher Rückgang der Blutuntersuchungen – vor allem im Konzentrationsbereich zwischen 0,5 und 1,09 Promille – sowie eine starke Abnahme der Ordnungswidrigkeiten zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund wurde die vorliegende Untersuchung primär unter der Fragestellung durchgeführt, welche Auswirkungen die Einführung der Atemalkoholprobe als gerichtsverwertbares Beweismittel auf die Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr, so weit sie sich im Blutprobenaufkommen einer Alkoholuntersuchungsstelle widerspiegelt, auch im Einzugsgebiet des Bonner Instituts hat. Dabei sollten zwei in epidemiologischen Studien wiederholt diskutierte Gesichtspunkte aufgenommen werden, nämlich die Frage nach dem Frauenanteil und der Beteiligung von Alkoholikern. Schließlich sollte nachvollzogen werden, inwieweit die im Laborversuch ermittelten Konversionsfaktoren bei der Anwendung in der polizeilichen Praxis bestätigt werden können.

Material und Methoden

Die Blutalkoholuntersuchungsbefunde des Instituts für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der Jahre 1997, 1999 und 2003 wurden retrospektiv analysiert. Die Unterlagen umfassten jeweils eine Kopie des polizeilichen Untersuchungsbogens sowie den Befundbericht der Analyse.

Folgende Parameter wurden erfasst:

Alter, Geschlecht

Vorfallszeitpunkt

Höhe der Blutalkoholkonzentration

Ärztlicher Untersuchungsbefund (Gang, Artikulation, Einschätzung des Trunkenheitsgrades)

Höhe der Atemalkoholkonzentration

(In 1 889 Polizeiberichten des Jahres 2003 war die polizeilicherseits mit dem Dräger 7110 Evidential gemessene Atemalkoholkonzentration dokumentiert, so dass ein Vergleich mit der Blutalkoholkonzentration durchgeführt werden konnte. Allerdings war der Zeitpunkt der Atemalkoholmessung den Unterlagen regelhaft nicht zu entnehmen.)

Die Daten wurden vollständig anonymisiert in einer analog programmierten Access-Datenbank erfasst und anschließend mit datenbankeigenen Filterprogrammen oder unter Programmierung spezifischer Abfragen ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Analysen wurden in Microsoft Excel-Datensätzen zusammengefasst, weiterbearbeitet und dokumentiert.

In die Untersuchung wurden lediglich die Blutproben einbezogen, in denen ausschließlich Alkohol nachzuweisen war. Ein zusätzlicher Nachweis von Betäubungsmitteln oder zentralnervös wirksamen Pharmaka stellte ein Ausschlusskriterium dar. Das verbleibende Untersuchungsmaterial umfasste 11 784 Fälle, von denen 9 295 vor dem Hintergrund verkehrsstrafrechtlicher Fragestellungen untersucht worden waren.

Ergebnisse

Die in die Untersuchung einbezogenen 11 784 Fälle verteilten sich mit 4 755 Untersuchungen auf das Jahr 1997, 3 658 Untersuchungen auf das Jahr 1999 und 3 371 Untersuchungen auf das Jahr 2003. Insgesamt zeigte sich also im Untersuchungszeitraum ein deutlicher Rückgang, der nach Inkrafttreten des neugefassten § 24a StVG besonders akzentuiert war.

Der Frauenanteil lag im Untersuchungsgut bei 8,9 %. Betrachtet man die Verteilung in den drei untersuchten Jahrgängen, so zeigt sich ein geringer Anstieg von 8,5 % im Jahr 1997 auf 9 % im Jahr 1999 und 9,3 % im Jahr 2003.

Die Altersverteilung ist in Tab. 1 dargestellt.

Altersklasse	n	%	% männlich	% weiblich
10–20	1267	10,8	12,7	7
21–30	3423	29	27,3	15,6
31–40	3185	27	23,3	29,6
41–50	2284	19,4	22,3	27,4
51–60	1091	9,3	9,6	14,3
61–70	424	3,6	3,7	5,1
>70	110	0,9	1,1	0,96
Summe	11784	100	100	99,96

Tab. 1: Altersverteilung.

Eine eindeutige Dominanz der 3. bis 5. Lebensdekade ist klar zu erkennen. Insbesondere im Jahr 2003 zeichnet sich ansatzweise ein Unterschied zwischen den Geschlechtern ab. Während bei den Männern der Häufigkeitsgipfel im 3. Lebensjahrzehnt gelegen ist und die Fallzahlen anschließend kontinuierlich absinken, ist der Schwerpunkt beim weiblichen Geschlecht um ein Jahrzehnt in Richtung höheres Lebensalter verlagert. Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren machten mit 1 267 Fällen einen Anteil von 10,8 % am Gesamtuntersuchungsgut aus. Im Beobachtungszeitraum stieg dieser Anteil von 9,5 % im Jahr 1997 auf 11,1 % im Jahr 1999 und 12,2 % im Jahr 2003. Dieser Anstieg wurde im wesentlichen durch das männliche Geschlecht getragen, bei dem der Anteil der Jugendlichen sich von 9,8 % auf 11,7 % bzw. 12,7 % erhöhte, während der Anteil der weiblichen Jugendlichen mit 6,2 % im Jahr 1997, 5,5 % im Jahr 1999 und 7 % im Jahr 2003 keine einheitliche Entwicklungstendenz erkennen ließ.

Tab. 2 gibt eine Übersicht über die Verteilung der gemessenen Blutalkoholkonzentrationen im Vergleich der 3 untersuchten Jahrgänge.

BAK (Prom.)		1997	1999	2003	gesamt
0,00–0,49	n	221	86	19	326
	%	4,6	2,3	0,6	2,8
0,5–1,09	n	1855	1513	1437	4805
	%	39	41,4	42,6	40,8
1,1–2,49	n	2447	1896	1742	6085
	%	51,5	51,8	51,7	51,6
>2,5	n	232	163	173	568
	%	4,9	4,5	5,1	4,8
Summe	n	4755	3658	3371	11784
	%	100	100	100	100

Tab. 2: Blutalkoholkonzentration. Probenaufkommen und Entwicklungstendenzen im Untersuchungszeitraum.

Gliedert man die ermittelten Blutalkoholkonzentrationen unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Relevanz in Klassen bis 0,49 Promille, 0,5 bis 0,79 Promille, 0,8 bis 1,09 Promille, 1,1 bis 2,49 Promille und höher, so zeigt sich eine eindeutige Dominanz der Konzentrationsbereiche von 0,8 – 1,09 und 1,1 – 2,49 Promille. Im Vergleich der ausgewerteten Jahrgänge ist dabei kein relevanter Unterschied zu erkennen.

Die Entwicklung über den Beobachtungszeitraum ist dadurch gekennzeichnet, dass das Probenaufkommen von 1997 auf 1999 von 4 755 auf 3 658, also um 23 %, zurückging. Von 1999 bis 2003 verringerte es sich auf 3 371, d. h. nochmals um knapp 8 %. Die BAK-Konzentrationsklasse bis 0,49 Promille wies im Vergleich mit dem Durchschnitt einen überproportional starken Abfall um 61 bzw. 78 Prozent auf. Der BAK-Bereich zwischen 0,5 und 1,09 Promille lag mit Reduktionen um 18,4 bzw. 5 % eher gering unterhalb des Durchschnittswertes. Auch die Zahl der Blutproben mit höheren Blutalkoholkonzentrationen war in den Rückgang mit einbezogen und zeigte keine gegenläufige Entwicklung.

Unter der Fragestellung der Teilnahme von Alkoholikern am Straßenverkehr wurden neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration zusätzlich der Vorfallszeitpunkt und der ärztliche Untersuchungsbefund bzw. klinische Trunkenheitsgrad ausgewertet.

Bezüglich des Vorfallszeitpunktes ist in Abb. 1 zunächst der betroffene Wochentag dargestellt.

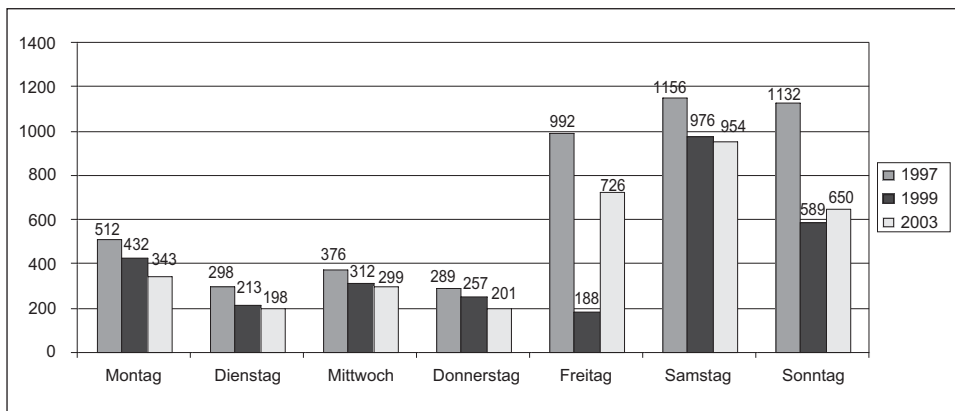


Abb. 1: Vorfallszeitpunkt. Verteilung über die Wochentage.

Hierbei zeigen sich in allen drei untersuchten Jahrgängen ganz ähnliche Verhältnisse. Im Gesamtuntersuchungsgut entfielen 10,9 % der Proben auf den Montag, 6 % auf den Dienstag, 8,4 % auf den Mittwoch, 6,3 Prozent auf den Donnerstag, 21,3 % auf den Freitag, 26,1 % auf den Samstag und 21 % auf den Sonntag. Fasst man Montag bis Freitag als Wochentage zusammen und betrachtet den Freitag Abend noch nicht als Beginn des Wochenendes, so betrafen etwas mehr als die Hälfte der Vorfälle (52,9 %) Werkstage.

Bei der tageszeitlichen Verteilung (Tab. 3) fällt auf, dass (nach Wochentagen unterteilt) 8 bis 20 % der Vorfälle auf die Tagesstunden zwischen 08.00 und 18.00 Uhr fielen, wobei der Anteil der nächtlichen Vorfälle an den Tagen des Wochenendes nachvollziehbar am höchsten lag.

Wochentag	Fälle zwischen 0:00–8:00	Fälle zwischen 8:00–12:00	Fälle zwischen 12:00–18:00	Fälle zwischen 18:00–24:00	Summe
Montag (n=1 287)	50,1 %	6,1 %	7,7 %	36,1 %	100 %
Dienstag (n=709)	51,6 %	7,5 %	12,3 %	28,6 %	100 %
Mittwoch (n=987)	49,5 %	6,8 %	9,0 %	34,7 %	100 %
Donnerstag (n=747)	57,8 %	7,9 %	6,0 %	28,2 %	99,9 %
Freitag (n=2 506)	65,0 %	3,7 %	4,2 %	27,2 %	100,1 %
Samstag (n=3 077)	48,0 %	7,9 %	4,0 %	40,0 %	99,9 %
Sonntag (n=2 471)	49,1 %	7,6 %	4,2 %	39,1 %	100 %

Tab. 3: Vorfallszeitpunkt. Tageszeitliche Verteilung.

Korreliert man nun die Höhe der Blutalkoholkonzentration, Vorfallszeitpunkt und neurologische Symptomatik bei der ärztlichen Untersuchung anlässlich der Blutentnahme, so ergibt sich folgendes Bild: 26,2 % der im Straßenverkehr auffällig Gewordenen wiesen eine Blutalkoholkonzentration oberhalb von 1,6 Promille auf, bei der in der Regel eine Fahreignungsbegutachtung veranlasst wird. Berücksichtigt man zusätzlich den Vorfallszeitpunkt, so ergab sich ein Anteil von 12,1 % Verkehrsteilnehmern mit einer Blutalkoholkonzentration > 1,6 Promille und Auffälligwerden an einem Wochentag und ein Anteil von 6,8 %, der die Befundtrias BAK > 1,6 Promille/Vorfall an einem Wochentag/Vorfall in den Tagesstunden erfüllte. Eine eindeutige Tendenz im Verlauf des Untersuchungszeitraums war nicht auszumachen (Tab. 4).

	1997	1999	2003	gesamt
BAK > 1,6 Prom.	24,3	24,2	31,1	26,2
+ Wochentag	14,5	8,4	12,6	12,1
+ tagsüber	5,6	6,5	9,2	6,8
Gang sicher	6,5	8,4	7,8	7,5
Sprache deutlich	8,7	10,4	11,2	10
Bewusstsein klar	10,5	14,2	13,2	12,4
1 Kriterium	6,2	8	10	7,8
Nicht merkbar/leicht	17,8	23	21	20

Tab. 4: Indikatoren für Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit.

Bei 7,5 % der Probanden mit einer BAK > 1,6 Promille wurde bei der ärztlichen Untersuchung anlässlich der Blutentnahme der Gang als sicher eingestuft, bei 10 % die Sprache als deutlich und bei 12,4 % das Bewusstsein als klar. In 7,8 % der Fälle war eine deutliche Diskrepanz zwischen der Höhe der Blutalkoholkonzentration und zumindest einem im

Vergleich unauffälligen Untersuchungsbefund gegeben. Zusammengekommen wurden 20 % dieser Probanden als äußerlich nicht merkbar oder leicht unter Alkoholeinfluss stehend eingeschätzt. Der Frauenanteil in diesem Teilkollektiv lag bei 13,6 %.

In 1 889 Protokollen aus dem Jahr 2003 war das Ergebnis der polizeilichen AAK-Messung mit dem Dräger Alkotest 7110 Evidential MK II dokumentiert, so dass ein Vergleich mit dem Ergebnis der Blutalkoholbestimmung durchgeführt werden konnte. Dabei ergab sich ein Verteilungsverhältnis Q Blutalkoholkonzentration (Promille) / Atemalkoholkonzentration (mg/l) von 0,97 bis 3,15. Der Mittelwert lag bei 2,13. Die Häufigkeitsverteilung von Q ist in Abb. 2 dargestellt.

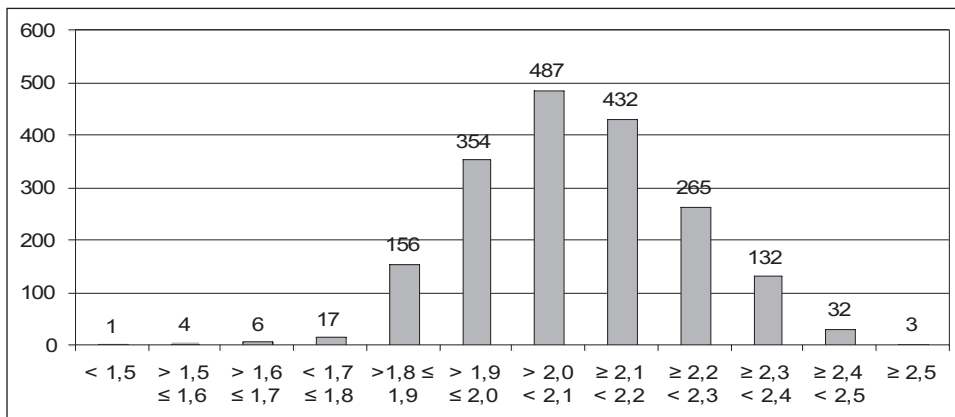


Abb. 2: Verteilungsverhältnis BAK/AAK.

In 487 Fällen (26 %) lag der Quotient zwischen 2 und 2,1. Größere Abweichungen (< 1,6 und > 2,4) fanden sich in 40 Fällen (2 %).

Diskussion

In der vorgelegten Untersuchung zeigte sich ein markanter Rückgang der Blutalkoholuntersuchungen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neugefassten § 24a StVG. Vergleichbare Entwicklungstendenzen wurden auch in anderen westdeutschen Großstädten festgestellt [3]. Unsere Studie erlaubt keinen zwingenden Rückschluss, ob das zurückgegangene Blutprobenaufkommen einen tatsächlichen Rückgang der Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss widerspiegelt, auf einen Ersatz der Blutuntersuchung durch die Atemalkoholmessung zurückzuführen ist oder noch anderweitige Ursachen hat. Der Vergleich zweier Roadside Surveys deutete als Erklärungsmöglichkeiten eine Reflexion geänderter straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der herabgesetzten Promillegrenze und das subjektive Empfinden erhöhter polizeilicher Kontrolldichte an [31]. Im Hamburger Untersuchungsgut wurden die Verteilung der Blutalkoholkonzentrationsbereiche und Umschichtungen in den zur Last gelegten Delikten dahingehend gewertet, dass im Konzentrationsbereich unterhalb 1,1 Promille Blutuntersuchungen nur noch bei dringendem Verdacht relativer Fahruntüchtigkeit, Verkehrsunfall oder Fahrerflucht durchgeführt werden [3]. Bedenkt man, dass in den letzten Jahren parallel zum Rückgang der Blutalkoholanalysen ein deutlicher Anstieg der Untersuchungen auf Medikamente und Betäubungsmittel zu verzeichnen ist [4, 10], so kommt im vorgelegten Material als Mitursache für den

erkennbaren Rückgang auch in Betracht, dass die Fälle mit Mischintoxikationen nicht in die Auswertung miteinbezogen wurden.

Die Geschlechterverteilung im vorgestellten Untersuchungsgut fügt sich mit einem Frauenanteil von knapp 9 % schlüssig in die Befunde vergleichbarer Studien in anderen westdeutschen Großstädten. Von Werten um 1 % in den 60er Jahren wurde ein Anstieg auf eine Größenordnung von 7–10 % in den späten 80er Jahren beobachtet [22, 33]. In den 90er Jahren stabilisierte sich der Anteil bei etwa 12 % im großstädtischen Bereich und etwas niedrigeren Werten in ländlichen Gegenden [8]. In einer Hamburger Studie der Jahre 1996–2003 wurde ein Frauenanteil von 12,6 % gefunden [3], in Frankfurt für den Zeitraum 1998–2004 von 9,7 % [4].

Auch bezüglich der Altersverteilung ergibt sich Übereinstimmung mit anderen zeitnahen westdeutschen Studien [3, 4, 33]. Die Resultate sind dahingehend vergleichbar, dass der Häufigkeitsgipfel beim weiblichen Geschlecht eine Dekade später gelegen ist als beim männlichen, nämlich im Alter zwischen 31 und 40 Jahren. Dies korrespondiert mit suchtmmedizinischen Erkenntnissen, dass der Alkoholmissbrauch bei Frauen meistens zwischen dem 21. und 40. Lebensjahr beginnt [17] und Frauen zentrale Verlaufsmerkmale und Stadien der Alkoholabhängigkeit wie ersten Rausch, Beginn des vermehrten Trinkens, ersten Kontrollverlust, erstes Auftreten vegetativer Entzugssymptome und Toleranzbruch signifikant später durchlaufen als Männer [20, 21]. Der Anteil der Jugendlichen im Alter bis zu 20 Jahren liegt mit 10,8 % deutlich höher als in einer Frankfurter Querschnittsstudie der Jahre 1998–2004 [4], wo 3,9 % angegeben werden, und lässt insbesondere für das männliche Geschlecht eine steigende Tendenz erkennen. Die Frankfurter Resultate legen die Vermutung nahe, dass sich diese Entwicklung noch klarer abzeichnen würde, wenn die Blutproben mit zusätzlichem Betäubungsmittelnachweis in die Analyse miteinbezogen würden.

Die Verteilung der gemessenen Blutalkoholkonzentrationen zeigt als markanteste Entwicklung den starken Rückgang der Proben mit einer BAK < 0,5 Promille. Als Erklärung liegt auf der Hand, dass in diesem Konzentrationsbereich bereits mit Hilfe einer Atemalkoholmessung die rechtlichen Grundlagen für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit geschaffen und auf die Durchführung der Blutprobe verzichtet wird. Im Vergleich war in einer aktuellen Studie aus Hamburg der Anteil der Blutproben im Konzentrationsbereich von 0,8 bis 1,09 Promille besonders deutlich abgesunken, während der Anteil mit 1,1 bis 2,0 Promille komplementär angestiegen war. Dieser Trend war dahingehend gedeutet worden, dass oberhalb 0,8 Promille eine Blutalkoholuntersuchung nur noch dann erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht auf eine relative Fahruntüchtigkeit besteht, ein Unfall geschieht oder Fahrerflucht begangen worden ist [3]. Eine vergleichbare Entwicklung lässt sich in unserem Untersuchungsgut nicht ablesen. Beide Konzentrationsbereiche liegen im Rahmen des insgesamt festzustellenden Probenrückgangs und zeigen keine gegenläufige Entwicklung. Die Hypothese, dass ein größerer Teil der Trunkenheitsfahrten im Bereich einer eventuellen alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit bereits in einem frühen Ermittlungsstadium mittels AAK als Ordnungswidrigkeit eingestuft und infolgedessen auf eine Blutprobe verzichtet wird, lässt sich also zumindest nicht positiv bestätigen.

Unter der Fragestellung Teilnahme von Alkoholikern am Straßenverkehr muss betont werden, dass die den Blutalkoholuntersuchungsbögen zu entnehmenden Daten naturgemäß keine psychiatrischen Kriterien genügende Diagnosestellung gestatten. Nichtsdestotrotz wird von verkehrspsychologischer Seite darauf hingewiesen, dass bereits die Teil-

nahme am Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille und mehr nicht mit sozialen Trinkmustern vereinbar ist und einen Hinweis auf einen behandlungsbedürftigen Alkoholmissbrauch geben kann [15, 29]. Im Vergleich mit psychiatrischen Kriterien zur Diagnostik von psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen [11] kann Teilnahme am Straßenverkehr unter höhergradiger Alkoholwirkung zu Zeiten sozial nicht angepassten Trinkens Alkoholmissbrauch indizieren. Schließlich kann eine deutliche Diskrepanz zwischen hoher Blutalkoholkonzentration und geringem klinischen Trunkenheitsgrad als Anhaltspunkt für eine erhöhte Alkoholtoleranz und damit als Hinweis auf eine Alkoholabhängigkeit gedeutet werden. Insofern sind die in der vorliegenden Analyse gewählten Befundkonstellationen in der rechtsmedizinischen Literatur als Hinweise auf eine Alkoholproblematik akzeptiert [2, 5, 18, 19, 23, 30]. Legt man diese Kriterien sehr streng an, wäre unter Berücksichtigung von BAK und Vorfallszeitpunkt bei ca. 7 % der Probanden in unserem Untersuchungsgut eine Alkoholproblematik zu vermuten, stützt man sich auf den Kontrast von hoher BAK und geringer klinischer Alkoholisierungssymptomatik, bei ca. 8 %. (Der deutlich höhere Anteil von 20 % mit deutlicher Diskrepanz zwischen BAK und zusammenfassender ärztlicher Einschätzung sollte unseres Erachtens mit Zurückhaltung gewertet werden, da nicht ausschließbar subjektive Momente einfließen können [34].) Verglichen mit dem Anteil von ca. 9 % am Gesamtuntersuchungsgut waren Frauen im Teilkollektiv der Probanden mit Hinweisen auf ein Alkoholproblem mit 13,6 % überrepräsentiert. Zum Vergleich wurden an einem Kollektiv von 130 verkehrsauffälligen Frauen mit einem Mindestalter von 18 Jahren und einer Mindest-BAK von 0,8 Promille laborchemische Indikatoren für einen Alkoholmissbrauch wie Methanol, Aceton, Isopropanol, GGT und CDT bestimmt. Bei dieser klinisch-chemischen Charakterisierung ergab sich in einem deutlich höheren Anteil von 25 % der Fälle der Verdacht auf einen schwerwiegenden Alkoholabusus [8].

Da in 1 889 Protokollen aus dem Jahr 2003 auch das Ergebnis der polizeilichen Atemalkoholmessung mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential dokumentiert war, konnten ein Vergleich mit der BAK durchgeführt und das Verteilungsverhältnis BAK/AAK berechnet werden. Dabei ergab sich ein Verhältniswert von im Mittel 2,13. Dieser Verhältniswert war Gegenstand lebhafter wissenschaftlicher Kontroverse und wurde vor allem aus BAK/AAK-Wertepaaren errechnet, die bei Trinkversuchen im Laborexperiment [1, 6, 7, 12, 13, 14, 27, 32] gewonnen wurden. Dabei zeigte sich eine erhebliche Variabilität mit Extremwerten zwischen 0,74 [32] und 6,00 [13]. Als Einflussgrößen konnten insbesondere das Regime der Ethanolbelastung, das Zeitintervall zwischen Trinkende und AAK- bzw. BAK-Messung und somit die pharmakokinetische Phase des Alkoholmetabolismus [27] sowie ein eventueller Zeitversatz zwischen Atem- und Blutalkoholanalyse [25] und schließlich die Höhe der Blutalkoholkonzentration [7] identifiziert werden. Die Vorteile des Laborexperimentes liegen in den definierten Versuchsbedingungen, wobei insbesondere das Trinkverhalten und die zeitliche Abfolge der Messungen standardisiert und an die Vorgaben [16, 26] für verwertbare Analyseergebnisse angepasst werden können [14]. Praxisnahe Experimente z. B. unter Gaststättenbedingungen oder bei Alkoholgehalt in der Umgebungsluft [24] hatten jedoch früh gezeigt, dass die Laborbedingungen nicht sicher auf die Verhältnisse der alltäglichen polizeilichen Praxis übertragen werden können. Folgerichtig war die Forderung erhoben worden, die tatsächliche messtechnische Qualität der AAK-Messung im praktischen Einsatz nachzuweisen. Auf Anregung der Polizeiführungsakademie wurden 2 393 Datensätze gesammelt und einer statistischen Analyse der Zu-

sammenhänge zwischen Blut- und Atemalkoholkonzentration in der Praxis unterzogen. Dabei zeigte sich für Atemalkoholkonzentrationen $< 0,55$ mg/l ein Q_{mittel} von 2,236 und für AAK $> 0,55$ mg/l von 2,149 mg/l [28]. Der in unserem Untersuchungsgut, das zu mehr als 50 % Fälle mit einer BAK $< 1,1$ Promille umfasst, ermittelte Wert von 2,13 Promille steht hiermit in guter Übereinstimmung. Im Unterschied zu Laboruntersuchungen ist die von uns durchgeführte retrospektive Studie mit dem Nachteil behaftet, dass den für die Auswertung zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Angaben zum Trinkende und insbesondere nicht zum Zeitpunkt der Atemalkoholmessung zu entnehmen waren. Deswegen können mögliche Einflüsse der Alkoholmetabolisierungsphase [27] und einer eventuellen Zeitspanne zwischen BAK- und AAK-Messung [25] nicht berücksichtigt oder eingeschätzt werden. Die Unterschiede zu den Resultaten von SLEMEYER et al. [28] sind möglicherweise dadurch mitbedingt, dass in jener Untersuchung bei der Berechnung des Verteilungsverhältnisses von Blutalkohol und Atemalkohol nur Wertepaare benutzt wurden, bei denen zwischen den Messungen eine Differenz von weniger als 30 Minuten lag. Nichtsdestotrotz bleibt festzustellen, dass die beiden Untersuchungen zu Resultaten geführt haben, die innerhalb enger Grenzen übereinstimmen und die Verhältnisse im tatsächlichen polizeilichen Einsatz abbilden.

Zusammenfassung

Um einen aktuellen Überblick über die Epidemiologie der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr und die Auswirkungen der Atemalkoholanalytik als gerichtsverwertbares Beweismittel im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Einzugsgebiet des Bonner Instituts für Rechtsmedizin zu gewinnen, wurden die Unterlagen der Blutalkoholuntersuchungsstelle aus den Jahren 1997, 1999 und 2003 einer retrospektiven Auswertung unterzogen. Dabei wurden Alter, Geschlecht, Vorfallszeitpunkt, Blutalkoholkonzentration (BAK), ärztlicher Untersuchungsbefund und Höhe der Atemalkoholkonzentration (AAK) erfasst. Das Untersuchungsgut bestand aus 11 784 Fällen, darunter 1 889 Fälle, in denen die Atemalkoholkonzentration (mg/l, Alcotest 7110 Evidential) dokumentiert war. Der Anteil der Frauen lag bei 9 %. Bei den Männern dominierte die Altersklasse der 21–30-jährigen, bei den Frauen die der 30–40-jährigen. In ca. 8 % der Fälle ergaben sich Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch bzw. -abhängigkeit wie Verkehrsauffälligkeit mit hoher Blutalkoholkonzentration ($> 1,6$ Promille) zu Zeiten sozial unangepassten Trinkens oder eine Diskrepanz zwischen hoher BAK und unauffälligem ärztlichen Untersuchungsbefund infolge erhöhter Alkoholtoleranz. Die Einführung der AAK war mit einem Rückgang des Probenaufkommens vor allem zu Lasten niedriger Blutalkoholkonzentrationen unter 0,5 Promille verknüpft. Der Quotient BAK (Promille) zu AAK (mg/l) lag zwischen 0,97 und 3,15 und betrug im Mittel 2,13. In 487 Fällen (26 %) lag er zwischen 2 und 2,1. Größere Abweichungen ($< 1,6$ und $> 2,4$) fanden sich in 40 Fällen (2 %).

Schlüsselwörter

Trunkenheitsdelinquenz im Straßenverkehr – Atemalkoholanalyse – Frauenanteil – Alkoholiker

Summary

The present study provides a current survey of driving while intoxicated (DWI) and the effects of the introduction of the breath alcohol concentration (BrAC) (as assessed by Alcotest 7110 Evidential) as a means of evidence in court in the catchment area of the Bonn Institute of Forensic Medicine. For this purpose, the records of the laboratory for alcohol analysis covering the years 1997, 1999 and 2003 were retrospectively analysed as for sex, age, date and time of arrest, blood alcohol concentration (BAC), BrAC and results of medical examination. The data evaluated comprised 11784 cases including 1889 cases from 2003 with the BrAC as determined by police forces being available for comparison with the BAC as assessed regarding forensic quality standards. The proportion of women arrested for impaired driving amounted to about 9 %. As for the age distribution, in males individuals from 20 to 40 years of age predominated whilst women involved appeared to be 10 years older. In about 8 % of the cases factors were found indicating alcohol abuse, respectively dependency. These factors in-

cluded DWI under the influence of a high BAC exceeding 1,6 g/l at times of socially inadequate alcohol consumption or an obvious discrepancy between a low degree of drunkenness on medical examination as opposed to high BAC (probably attributable to high alcohol tolerance). The introduction of the breath alcohol concentration (BrAC) (as determined by Alcotest 7110 Evidential) as a means of evidence in court was associated with a reduced number of examinations for BAC which mainly involved samples with low BAC (< 0,5 g/l). The quotient of BAC (g/l) to BrAC (mg/l) ranged from 0,97 through 3,15 and showed an average of 2,13. In 486 cases a quotient between 2 and 2,1 was assessed whilst major differences (> 1,6 and > 2,4) were found in 40 cases (2 %).

Keywords

driving while intoxicated – breath alcohol analysis – percentage of woman – alcoholism

Literatur

- [1] Bilzer N, Schewe G, Blauert J, Kirschall Ch (1997) Experimentelle Untersuchungen mit dem Evidential 7110 MK II von Dräger im standardisierten Trinkversuch bei gleichzeitiger Gabe von Fructose und Ascorbinsäure. *Blutalkohol* 34: 89–100
- [2] Brinkmann B, Püschel K (1982) Blutalkoholkonzentrationen über 3 Promille bei Verkehrsdelikten sowie kriminellen Delikten in Hamburg. *Blutalkohol* 19: 547–561
- [3] Dettmann J, Wischhusen F, Seifert H, Heinemann A, Püschel K (2005) Entwicklung der Delinquenz alkoholisierter Verkehrsteilnehmer in Hamburg im Zeitraum 1996–2002. *Blutalkohol* 42: 1–10
- [4] Gonzalez Wilhelm L (2006) Prävalenz von Alkohol und illegalen Drogen in Blutproben von Erwachsenen bei Verkehrsverstößen im Einzugsgebiet des Zentrums der Rechtsmedizin Frankfurt am Main. Dissertation, Frankfurt am Main
- [5] Grüner O, Bilzer N (1985) Zur Teilnahme chronischer Alkoholiker am Straßenverkehr. *Blutalkohol* 22: 209–223
- [6] Haffner H T, Graw M, Jeske A, Schmitt G, Goll M, Dietz K (2002) Die Präzision von Atemalkohol-(AAK)-Messungen mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential im Vergleich zur Präzision der forensischen Blutalkohol-(BAK)-Bestimmungen. *Blutalkohol* 39: 397–406
- [7] Haffner H T, Graw M, Dettling A, Schmitt G, Schuff A (2003) Concentration dependency of the BAC/BrAC (blood alcohol concentration/breath alcohol concentration) conversion factor during the linear elimination phase. *Int J Leg Med* 117: 276–281
- [8] Iffland R, Balling P, Grassnack F, Krambrich T (1995) Indikatoren für Alkoholabusus bei Trunkenheitsfahrerinnen. (Vergleichsstudie mit alkoholauffälligen männlichen Pkw-Fahrern.) *Blutalkohol* 32: 144–161
- [9] Iffland R, Balling P (1999) Erste Auswirkungen der 0,5-Promille-Grenze auf das Fahrverhalten alkoholisierter Verkehrsteilnehmer. *Blutalkohol* 36: 39–43
- [10] Iwersen-Bergmann S, Stein S, Schmoltdt A (2004) Drogen und Medikamente bei Straßenverkehrsteilnehmern in Hamburg von 1993–2000. *Blutalkohol* 41: 493–506
- [11] Kleinemeier E (2004) Diagnostik und Klassifikation von psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen. In: Krausz M, Haasen C (Hrsg.) *Kompendium Sucht*. Thieme, Stuttgart – New York, S. 11–22
- [12] Köhler H, Banaschak S, Brinkmann B (1997) Vergleichsuntersuchungen mit dem „beweissicheren“ Alcotestgerät 7110 Evidential. *Blutalkohol* 34: 36–44
- [13] Köhler H, Beike J, Abdin L, Brinkmann B (2000) Fehlerhafte Atemalkoholmessung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. *Blutalkohol* 37: 286–292
- [14] Krause D, Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Bartels H (2000) Zum Beweiswert von Atemalkoholkonzentrationen im Strafverfahren. *Blutalkohol* 37: 154–172
- [15] Kunkel E (1985) Angaben zum Trinkverhalten, soziales Trinken und Blutalkoholkonzentration. *Blutalkohol* 22: 341–356
- [16] Lagois J (2000) Dräger Alcotest 7110 Evidential – das Messgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. *Blutalkohol* 37: 77–91
- [17] Majewski F (1987) Die Alkohol-Embryopathie. Angeborene Behinderung durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft. Epidemiologie, Pathogenese, Klinik, Rehabilitation und Prävention. Umwelt und Medizin Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, S. 23–27
- [18] Mallach H J, Röseler P (1962) Über die hochgradige Alkoholwirkung beim Menschen. *Blutalkohol* 1: 163–175
- [19] Perper J A, Twerski A, Wienand W (1986) Tolerance at High Blood Alcohol Concentrations: A Study of 110 Cases and Review of the Literature. *J Forensic Sci* 31: 212–221

- [20] Schmidt L (1997) Alkoholkrankheit und Alkoholmissbrauch. Definition, Ursachen, Folgen, Behandlung, Prävention. Springer, Stuttgart – Berlin – Köln, S. 16–46
- [21] Schmidt L G (1997) Frühdiagnostik und Kurzintervention beim beginnenden Alkoholismus. Dt Ärztebl 44: 94
- [22] Schmidt P, Freudenstein P, Bonte W (1990) Female DWI-Delinquency and Chronic Alcoholism in Düsseldorf. Blutalkohol 27: 358–369
- [23] Schmidt P, Dettmeyer R, Padosch S A, Madea B (2004) Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachtungskriterien zur Feststellung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit. Blutalkohol 41: 1–10
- [24] Schmidt U, Jachau K, Wittig H, Bartels H, Krause D (2000) Praktische Erfahrungen beim Einsatz des Atemalkoholtestgerätes 7110 Evidential MK III. Blutalkohol 37: 92–100
- [25] Schoknecht G (2002) Einfluss der Zeitdifferenz bei der Probennahme beim Vergleich von Atem- und Blutalkoholkonzentration. Blutalkohol 39: 308–317
- [26] Schoknecht G (2004) Revision der Normen DIN VDE 0405 „Ermittlung der Atemalkoholkonzentration“ Teil 2 und Teil 4. Blutalkohol 41:128–131
- [27] Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol 39: 145–153
- [28] Slemeyer A, Arnold I, Klutzný L, Brackemeyer U (2001) Blut- und Atemalkoholkonzentration im Vergleich. NZV 7: 281–320
- [29] Stephan E (1988) Trunkenheitsdelikte im Verkehr und Alkoholmissbrauch. Blutalkohol 25: 201–227
- [30] Sullivan J B, Hauptmann M, Bronstein A C (1987) Lack of Observable Intoxication in Humans with High Plasma Alcohol Concentrations. J Forensic Sci 32: 1660–1665
- [31] Vollrath M, Krüger H-P (1999) Auswirkungen der „Androhung“ 0,5-Promille-Grenze im Kontext längerfristiger Entwicklungen. Blutalkohol 36: 349–361
- [32] Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Römhild W, Krause D (2000) Beeinflussung des BAK/AAK-Quotienten durch verschiedene Umgebungstemperaturen. Blutalkohol 37: 30–38
- [33] Zeiler C H (1993) Frauen und Trunkenheitsfahrten. Blutalkohol 30: 30–42
- [34] Zink P, Czekalla H (1982) Zum Beweiswert des ärztlichen Untersuchungsbefundes im Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols im Blut. Beitr Gerichtl Med 40: 69–72

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. Peter Schmidt
Institut für Forensische Medizin
Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Kennedyallee 1004
60596 Frankfurt am Main
Email: p.schmidt@med.uni-frankfurt.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießersstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

*Bundesverband Niedergelassener Verkehrspsychologen (BNV)
Gesellschaft für Rechts- und Gerichtspsychologie Landau (GRG)*

WOLFGANG MÜLLER

Trennung von Begutachtung und Intervention*)

Zur Notwendigkeit personeller und institutioneller Trennung von gutachterlicher Tätigkeit und Interventionsmaßnahmen im Bereich der Klinischen Verkehrspsychologie

Separation from investigation and Intervention*)

To the necessity for personnel and institutional separation from expert-like activity and intervention measures within the range of the clinical traffic psychology

I. Vorwort

Medizinisch-psychologische Begutachtung und verkehrspsychologische Interventionsmaßnahmen bilden die zwei Grundsäulen der Rehabilitation verkehrsauffälliger Kraftfahrer**) und leisten insoweit ihren spezifischen Beitrag zur Straßenverkehrssicherheit. Beide Dienstleistungen dienen unabhängig voneinander der Überprüfung bzw. der Wiederherstellung der Kraftfahreignung und finden in bestimmten Organisationsstrukturen als Instrumente der Sozialkontrolle ihre fachliche wie gesellschaftliche Anerkennung.

Trotz der sachlich wie auch berufsethisch begründeten Notwendigkeit einer völligen disziplinären wie organisatorischen Trennung von verkehrspsychologischen Interventionsmaßnahmen einerseits und Begutachtung der Fahreignung andererseits konnte in der Vergangenheit hier weder ein interdisziplinärer Grundkonsens geschweige eine bundeseinheitliche und damit insgesamt praxistaugliche Regelung gefunden werden. Das diesbezügliche Meinungsspektrum unter der betroffenen Kollegenschaft blieb bis dato allem Anschein nach überaus heterogen¹⁾. Vielmehr führte die Veränderung der ökonomischen Bedingungen bei einzelnen Trägerorganisationen der Begutachtungsstellen für Fahreignung (BFF) auch zu entsprechenden strukturellen Veränderungen und damit insbesondere zur Ausweitung ihres Dienstleistungsangebotes. Neben ihren umfangreichen und zwischenzeitlich gut etablierten Kursangeboten begannen überdies einige BFF, trotz anfänglich gegenteiliger Erklärungen und Beteuerungen, ihre Mitarbeiter selber zunehmend in der Doppelfunktion als MPU-Gutachter**) und Verkehrstherapeuten**) tätig werden zu lassen, ohne sich allerdings in dieser Angelegenheit im Einzelnen dann auch offiziell und eindeutig zu positionieren. Entsprechende Rechtsvorschriften existieren bis dato nicht.

Infolge der Neuregelung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), welche (in Anlage 14) die institutionelle Trennung von Begutachtung und Durchführung von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung vorschreibt, gründeten die großen Trägerorganisationen darüber hinaus formalrechtlich selbstständige Tochtergesellschaften²⁾, um in dieser neuen

*) Berufsethische Position des BNV.

**) Zum besseren Textverständnis wird nur die männliche Form der Berufs- bzw. Personengruppen als Gattungsbegriff verwendet.

Organisationsform und im Umfeld der MPU vor allem ihre gruppenorientierten Interventionsmaßnahmen anzubieten und auch offensiv zu vermarkten³⁾.

Der „Bundesverband Niedergelassener Verkehrspsychologen“ (BNV) als Interessenverband der freiberuflich tätigen Verkehrspsychologen⁴⁾ in Deutschland erkennt in derartigen Doppelfunktionen und Koppelung voneinander formal unabhängiger Dienstleistungen eine direkte Verletzung des hier geforderten Trennungsgebotes und gleichsam einen Verstoß gegen die berufsethischen Standards, wie sie in den „Ethischen Richtlinien des BDP und der DGfP“ vereinbart worden sind⁴⁾. Nachhaltige Bemühungen der niedergelassenen Verkehrstherapeuten, im regelmäßigen und intensiven Austausch mit den Gutachterkollegen hier eine einvernehmliche und tragfähige Regelung zu finden, führten bis dato zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Als Reaktion auf diese Entwicklung und insbesondere im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit wie aber auch zur Wahrung anerkannter disziplinärer und berufsethischer Standards⁵⁾ tritt der BNV nunmehr mit der vorliegenden Grundsatzerklärung zur Berufsethik verkehrspsychologischer Dienstleistung solchen Bestrebungen entschieden entgegen.

II. Berufsethische Grundsätze – zur Organisationsstruktur verkehrspsychologischer Dienstleistung

1. Die im BNV organisierten niedergelassenen Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen bekennen sich zu dem in Deutschland bestehenden System der Fahreignungskontrolle im Rahmen der verkehrspsychologischen und verkehrsmedizinischen Eignungsbegutachtung (MPU) durch die amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (BFF). Die dort tätigen Diplom-Psychologen bieten – neben den Verkehrsmedizinern – aufgrund ihrer verkehrspsychologischen Qualifikation die hinreichende Gewähr für die sachgerechte Erstellung von Fahreignungsgutachten und leisten insoweit ihren qualifizierten Beitrag zur allgemeinen Verkehrssicherheit.

2. Der BNV befürwortet die bereits bestehende (und gesetzlich vorgeschriebene) Praxis der völligen personellen Trennung zwischen BFF und ihren jeweiligen Trägerorganisationen, um jegliche Einflußnahme seitens des Trägers auf den Begutachtungsprozess zu vermeiden und damit insbesondere die gutachterliche Objektivität nicht zu beeinträchtigen. Unabhängig von der Verpflichtung des Trägers, diese personelle Trennung zu gewährleisten, soll der Gutachter seinerseits und eigenverantwortlich verpflichtet werden, dieses Trennungsgebot zu beachten und auch insoweit seine fachliche Unabhängigkeit zu garantieren.

3. Der Träger einer BFF soll darüber hinaus gewährleisten, dass innerhalb seiner Organisationsstrukturen die gleichzeitige Ausübung von Eignungsbegutachtung einerseits und die Durchführung von verkehrspsychologischen Interventions-, Rehabilitations- oder sonstigen Schulungsmaßnahmen andererseits unterbleibt. Auch nur der Anschein von derartigen Koppelungs- oder Doppeltätigkeiten soll vermieden werden.

4. Unabhängig von dieser Verpflichtung des Trägers sollen der psychologische und der medizinische Gutachter einer amtlich anerkannten BFF gewährleisten, für die Dauer ihrer arbeits- oder honorarvertraglichen Bindung als Gutachter weder innerhalb noch außerhalb einer Trägerorganisation gleichzeitig eine solche verkehrstherapeutische oder vergleichbare Tätigkeit auszuüben, die geeignet ist, Klienten auf eine hierauf folgende Fahreignung

nungsbegutachtung vorzubereiten. Auch lediglich der Eindruck, eine solche Tätigkeit auszuüben, soll vermieden werden. Eine Zuwiderhandlung oder sonstige Missachtung dieses Verbotes einer solchen Doppelfunktion hat der Träger unverzüglich zu unterbinden und unter Umständen disziplinar- und ggf. arbeitsrechtlich zu ahnden.

5. Der BNV empfiehlt seinen Mitgliedern, ihre Klienten ausdrücklich nur solchen BFF zuzuweisen, welche die vorgenannten Grundsätze beachten und insbesondere die aktive Bereitschaft erkennen lassen, die in ihrer Institution tätigen psychologischen wie medizinischen Gutachter auf die Einhaltung sowohl des Trennungsgebotes wie auch des Verbotes der Doppelfunktion ausdrücklich hinzuweisen und hierauf ggf. vertraglich zu verpflichten. Die Mitglieder des BNV werden angehalten, Verletzungen dieser Grundsätze dem Vorstand des BNV unverzüglich mitzuteilen.

III. Begründung und Kommentar zu den berufsethischen Grundsätzen

1. Disziplinäre Begründung des Trennungsgebotes

Der Gesetzgeber hatte die bestehende Grundproblematik einer möglichen Interessenkollision bei einer mangelnden Trennung von Begutachtung und Intervention seinerzeit erkannt und in (der Anlage 14) der neu geschaffenen FeV folgerichtig geregelt, dass eine BFF nicht zugleich Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten darf. Infolge dieser neuen Gesetzeslage gründeten die großen Trägerorganisationen nunmehr ihre (dann rechtlich selbstständigen) Tochtergesellschaften, um hierüber ungehindert ihre Gruppenkurse anbieten zu können. Die hiervon betroffenen Trägerorganisationen reagierten auf diese gesetzliche Änderung dem Anschein nach insgesamt relativ unkritisch und widerstandslos, da die hierin zum Ausdruck kommenden Bedenken des Gesetzgebers für sie offenkundig ebenso naheliegend wie plausibel schienen. Die neuen Rechtsvorschriften wurden demzufolge unverzüglich umgesetzt.

Dessen ungeachtet haben sich in der Vergangenheit ungehindert und zunehmend MPU-Gutachter außerhalb ihrer BFF (und teilweise in Kenntnis und mit ausdrücklicher Billigung durch ihren Vorgesetzten) zudem als selbstständige Verkehrstherapeuten in eigener Praxis niedergelassen. Ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund für die Doppeltätigkeit als Gutachter und Verkehrstherapeut im Vorfeld einer MPU bestand und besteht nun in dem notorischen Hinweis einiger Trägerorganisationen wie auch Gutachter, dass die besagte Vorschrift der FeV eben gerade nicht die verkehrstherapeutischen Einzel-Maßnahmen erfasse und somit diese Doppeltätigkeit auch nicht gegen geltendes Recht verstoße. Der rechtliche Aspekt mag insoweit (de lege lata) unstrittig sein, ist aber für die Erörterung der Grundproblematik hier auch vorerst irrelevant. Denn genau diese Bedenken des Gesetzgebers gelten (de lege ferenda) grundsätzlich ebenso für verkehrstherapeutische Einzelmaßnahmen, soweit diese von Gutachtern einer BFF als Vorbereitung auf eine Eignungsbegutachtung durchgeführt werden, da die vom Gesetzgeber angenommenen Interessenkonflikte hinsichtlich der institutionellen Kursangebote grundsätzlich auch hier sachlich unterstellt werden dürfen.

Vielmehr scheint bei einer derartigen Doppeltätigkeit die (potentielle) Möglichkeit eines Interessenkonfliktes noch naheliegender als im Fall der institutionellen Gruppenmaßnahmen, da die einzeltherapeutische Intervention hinsichtlich ihrer Therapie-Inhalte und des therapeutischen Settings im Vergleich zur Gruppenintervention noch individueller auf die MPU-Vorbereitung gerichtet ist. Die Gefährdungssituation bezüglich einer hier mög-

lichen Interessenkollision erscheint – auch wegen der deutlich persönlicheren Kommunikationssphäre – demnach sogar konkreter.

Aus den gegenwärtigen institutionellen wie systemischen Bedingungen der Förderung und Begutachtung der Fahreignung auffälliger Verkehrsteilnehmer ergibt sich danach die methodologisch wie auch berufsethisch begründete Notwendigkeit einer völligen institutionellen wie personellen Trennung von Intervention (Therapie und Rehabilitation) und Eignungsbegutachtung. Dabei zeigen sich die hier relevanten interpersonalen und psychologischen Wirkfaktoren im einzelnen auf der disziplinären Beziehungsebene „*Therapeut – Gutachter – Klient*“ wie folgt⁶):

1. Der Gutachter in seiner Doppelfunktion als Therapeut ist aufgrund des vorangehenden therapeutischen Settings in seiner gutachterlichen Objektivität und Neutralität erheblich beeinträchtigt, da die hier erforderliche disziplinäre Distanz zum Klienten nicht gewahrt ist. Denn die Dynamik im interpersonalen Therapie-Prozess führt zu einer Harmonisierung und damit sukzessiven Verdichtung der Klient-Therapeut-Beziehung. Für den Fall der personellen Trennung *innerhalb einer Institution* ist die unmittelbare Kollegialität eine entscheidende Störvariable im explorativ-diagnostischen Prozess.
2. Der Klient begegnet seinem Therapeuten als dem späteren Gutachter mit entsprechenden Vorbehalten. Der Therapeut – sei es in Personalunion als Gutachter oder als Mitglied derselben Institution – erscheint gegenüber seinem Klienten als potentielle Kontrollinstanz. Der Klient erlebt sich in einer permanenten Prüfungssituation bzw. in der Vorbereitung hierauf und wird in der subjektiven Rolle des Prüflings durch eine entsprechende Disposition in seiner Offenheit blockiert sein. Auch für den Fall der personellen Trennung *innerhalb einer Institution* entsteht infolge der unmittelbaren Wechselbeziehung zwischen Therapeut und Gutachter beim Klienten der Eindruck der *institutionellen Einheit*.
3. Der Therapeut wird unter den Bedingungen einer institutionellen Therapie und dem hieraus resultierenden Vorverständnis des Klienten von diesem keinerlei Offenheit im Sinne eines Vertrauens erwarten können; denn durch seine institutionelle Einbindung wird der Therapeut – wie der Gutachter – vom Klienten gleichsam als *Repräsentant einer quasi „staatlichen Kontrollinstanz“* erlebt. Als Akteur derselben Institution ist der Therapeut im Verständnis des Klienten nicht nur Förderer, sondern vielmehr ebenso vorentscheidende Prüfungsinstanz. Infolge einer solchen Personalunion droht die therapeutische Intervention auf eine reine „*Technik der Sozialkontrolle*“ reduziert zu werden.

Das kennzeichnende Kriterium für diese Beziehungsebene „*Therapeut-Gutachter-Klient*“ ist die Qualität und das Ausmaß der intervenierenden Variablen als ein zumindest unter diesen Bedingungen erhebliches Störpotential. Auch ein weitgehend optimiertes System von Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung vermag bei dieser Rollenkonfusion weder die Auslösebedingungen noch die Auswirkungen dieser Explorations- und Interventionsstörung zu kontrollieren denn zu kompensieren.

Über diese rein disziplinäre Begründetheit des Trennungsgebotes hinaus bestehen zudem auch ganz offenkundige *wettbewerbsrechtliche* Bedenken. Bei Ausübung der Doppelfunktion als Gutachter und MPU-vorbereitender Verkehrstherapeut besteht nämlich infolge der so gekoppelten Dienstleistung hier (zumindest potentiell) die Möglichkeit, dass mit seinem expliziten und werbewirksamen Hinweis auf seine zusätzliche Gutachtertätigkeit der Ver-

kehrstherapeut sich einen bedeutenden Wettbewerbs- bzw. Marktvorteil verschafft, da die Ausübung der Gutachtertätigkeit nicht den freien Marktbedingungen unterliegt. Die freiberuflich tätigen Verkehrspsychologen unterliegen indes den strengen Regeln des freien Marktes und sind somit auf die Wirksamkeit ihrer eigenen, ausschließlich privat finanzierten Werbung für ihre Dienstleistung angewiesen. Den ortsansässigen Freiberuflern gegenüber entsteht dadurch eine gleichsam massive und unzulässige Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen, denn ein ratsuchender Klient wird in einem Verkehrspsychologen mit Doppelfunktion den für ihn pragmatischen Vorteil eines „Kompakt-Angebotes“ erkennen müssen und ihm den Vorzug geben.

Die Beteuerungen eines so handelnden Verkehrspsychologen, das eine mit dem anderen in „keinem Fall“ zu verknüpfen oder verknüpfen zu wollen bzw. in seiner Außendarstellung jeglichen Hinweis auf seine Doppelfunktion „selbstverständlich“ zu unterlassen, sind hier regelmäßig ohne Belang, da solche moralgeleiteten Absichts- oder Ehrenerklärungen die hier naheliegenden und auch berechtigten Zweifel der Allgemeinheit an der Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Berufsdisziplin nicht hinreichend sicher ausschließen können.

2. Berufsethische Begründung des Trennungsgebotes

Das hier moralisch und berufsethisch zu fordernde Trennungsgebot erfährt allerdings erst auf der abstrakten Ebene seine plausible Begründung, da das Vorliegen einer auch tatsächlich praktizierten Trennung im Regelfall nie geprüft werden kann. Bei der moralischen bzw. berufsethischen Begründung einer Forderung nach völliger institutioneller wie personeller Trennung von Intervention und Begutachtung sind somit zwei Betrachtungs- und Legitimationsebenen logisch voneinander zu unterscheiden: die „**Konkrete Handlungsebene**“ und die „**Abstrakte Formalebene**“:

(a) Auf der **Konkreten Handlungsebene** wird einem Gutachter einer BFF bei Ausübung der Doppelfunktion als Therapeut der konkrete Vorwurf einer real bestehenden Interessenkollision solange nicht gemacht werden können, wie dieser – bis zum Beweis des Gegenteils – unwiderlegbar behauptet und beteuert, nicht nur stets um die von ihm geforderte Trennung bemüht zu sein, sondern auch in *jedem* Einzelfall der bisherigen Ausübung seiner Doppelfunktion er bei sich eine solche Interessenkollision *nie* habe beobachten können; auch im konkreten Fall einer denkbar aufgetretenen Interessenkollision in der Vergangenheit habe er, so sein möglicher Einwand, sich bei der Eignungsbegutachtung zu keinem Zeitpunkt von persönlichen (möglicherweise ökonomischen) Motiven leiten lassen.

Unstreitig bliebe hier auch regelmäßig die Erklärung eines in Doppelfunktion tätigen Gutachters, er habe in der Vergangenheit stets zwischen der einen und der anderen Tätigkeit dergestalt getrennt, dass er im konkreten Fall sowohl die räumlich-institutionelle Trennung sichergestellt wie auch im jeweiligen Klienten-Setting eine Konfundierung von gutachterlichen und therapeutisch-intervenierenden Inhalten nach standardisierten und qualitätsgesicherten Kriterien erfolgreich vermieden habe.

Dieses berufsethische Selbstverständnis sowie auch seine nachhaltige persönliche Beteuerung, im Fall einer Doppeltätigkeit die geforderte Trennung stets zu beachten bzw. beachtet zu haben, wird man einem sich so rechtfertigenden Kollegen durchaus glauben können, aber nicht notwendigerweise glauben müssen. Denn solchen Erklärungen fehlt regelmäßig die Alternative, die (grundsätzlich möglichen) negativen Auswirkungen veretzter Tätigkeiten als Gutachter und Therapeut effektiv, das heißt über jeglichen hier denkbaren Zweifel erhaben, zu verhindern.

(b) Auf der **Abstrakten Formalebene** werden diese negativen Auswirkungen und somit auch die Begründetheit des Trennungsgebotes hinreichend deutlich.

Die real bestehenden sozialen wie institutionellen Bedingungen erlauben nämlich zumindest abstrakt-theoretisch die Möglichkeit, dass ein Gutachter einen Probanden vorrangig deswegen positiv begutachtet, weil der Pb. zuvor bei ihm eine auf diese Begutachtung zielende verkehrstherapeutische Maßnahme absolviert hat. Der Begutachtungsbefund wäre dann also nicht mehr frei von konkurrierenden Fremdeinflüssen. Das handlungsleitende Motiv des Gutachters wäre in diesem Fall also u. U. die Befriedigung seines persönlichen ökonomischen oder auch erfolgsorientierten Interesses.

Auf diese Gefahr eines vergleichbaren (aber auch naheliegenden) Interessenkonfliktes hatte der Gesetzgeber entsprechend reagiert, als er beispielsweise dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur „Vermeidung von Interessenkollisionen“ untersagte, gleichzeitig „weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst“ zu sein⁷). Das an dieser Stelle herrschende allgemeine Rechtsempfinden fordert für dieses (wohl als selbstverständlich erachtete) Verbot einer solchen Doppeltätigkeit keinerlei weitergehende Rechtfertigung. Die Berechtigung eines solchen Verbotes erscheint unstreitig⁸).

Der so in Kritik stehende BFF-Gutachter wird sich gegen einen solchen Vorwurf oder eine auch nur ansatzweise Verdächtigung wehren und auf sein diesbezügliches berufsethisches Verständnis verweisen, mit dem er – so ggf. seine Bekundung – quasi garantiere, solchen Versuchungen nicht zu erliegen – bis zum Beweis des Gegenteils. Solche persönlichen Erklärungen fordern (implizit) allerdings ein solches Vertrauen ein, das zumindest in diesem Zusammenhang nicht von jedem bereitwillig aufgebracht wird und (aufgrund der konfligierenden Interessen) auch nicht zwingend erwartet werden kann.

Andererseits kommt es hierauf auch gar nicht an. Berufsethische Selbstverpflichtungen im Sinne persönlicher Ehrenerklärungen sind hier gänzlich irrelevant, da das so motivierte Handeln stets an die persönliche Moral des Betroffenen gebunden ist. Diese Moral für sich handlungsleitend zu erklären, bleibt aber in das Belieben des betroffenen Gutachters gestellt. Eine solche ausschließlich moralgeleitete Handlungsdisziplin darf aber grundsätzlich bezweifelt werden. Zweifel an dieser Stelle sind legitim und gut begründet, da es nach allgemeiner Lebenserfahrung dem Menschen wesenseigen ist, unter bestimmten persönlichen oder ökonomischen Bedingungen persönliche Interessen der herrschenden Moral (bzw. dem allgemeinen, gesellschaftlichen Interesse) überzuordnen.

Diesen „menschlichen Schwächen“ hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen, wenn er beispielsweise dem Rechtsanwalt im Scheidungsverfahren die gleichzeitige Vertretung beider Ehepartner (Doppelmandat) ausdrücklich untersagt, mit dem Hinweis, dass hier der Tatbestand des Parteierrates (abstrakt und formaliter) realisiert ist, ohne dass ein Parteierrat konkret, also realiter, bestehen muss. Persönliche Beteuerungen des betroffenen Rechtsanwaltes, in Ausübung seiner anwaltlichen Kompetenz und beruflichen Routine die ihm von der einen Partei anvertrauten Informationen keinesfalls (bewusst oder unbewusst von ganz persönlichen Interessen geleitet) an die andere (gegnerische) Partei weiterzureichen und damit „selbstverständlich nach Recht und Ordnung“ zu verfahren (bzw. verfahren zu wollen), bleiben hier regelmäßig außer Betracht. Zu diesem (fiktiven) Vorwurf des Parteierrates reicht allein schon die abstrakt-theoretische Möglichkeit, die genau dann gegeben ist, wenn der Anwalt beide Mandanten in derselben Rechtssache vertritt⁹).

Entsprechend dieser juristischen Fiktion einer Interessenkollision im Falle eines Doppelmandates durch einen Rechtsanwalt ist nun auch jegliche Doppeltätigkeit eines Psychologen zu beurteilen, soweit diese beiden Tätigkeiten ihrer Natur nach einen Interessenkonflikt auslösen *können*. Auch hier reicht die potentielle Möglichkeit.

So argumentierten auch die Herren Richter des Bundessozialgerichtes, als sie im Falle einer Psychotherapeutin eine Interessenkollision erkannten, da ihre (Zitat) „Tätigkeit in der Psychotherapeutischen Beratungsstelle der Universität wegen der sich dort ergebenden Patientenkontakte ihrem Wesen nach mit der vertragstherapeutischen Tätigkeit nicht zu vereinbaren“ sei. „Schon die abstrakte Möglichkeit, daß dabei Interessen- und Pflichtenkollisionen zu Lasten von Patienten oder Kostenträgern auftreten können, schließt einen Zulassungsanspruch aus“. Die Erklärung der Psychotherapeutin, „keine in dem anderen Erwerbsbereich bekannt gewordenen Patienten behandeln zu wollen, ist nicht geeignet, diese objektive Gefährdungssituation zu beseitigen“⁽¹⁰⁾.

Hier ist keinesfalls beabsichtigt, die Begründung und Rechtfertigung des Trennungsgebotes auf die aktuelle Rechtsprechung zu stützen. Der Verweis scheint an dieser Stelle jedoch hilfreich, da einerseits dieses Gerichtsurteil einen Analogiefall behandelt, andererseits Rechtsprechung als Instrument des positiven Rechts für sich in Anspruch nimmt, gesellschaftliches Gegenwartsbewußtsein zu reflektieren.

In Erwartung eines solchen möglichen Interessenkonfliktes hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber in der entsprechenden Anlage zur Fahrerlaubnisordnung nunmehr geregelt, dass derjenige, der

„eine Person in einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung oder in einem Aufbauseminar betreut, betreut hat oder voraussichtlich betreuen wird, diese Person nicht untersuchen oder begutachten darf.“⁽¹¹⁾

Auch hier ist gleichermaßen unerheblich, dass der psychologische Kursleiter ggf. glaubhaft und nachhaltig beteuert, sich nach einer vorangegangenen Kurstätigkeit in einer Begutachtungssituation keinesfalls von persönlichen Interessen leiten zu lassen. Denn, wie oben dargestellt, kommt es auf persönliche und wohlmeinende Absichtserklärungen hier regelmäßig nicht an.

Um sich durch eine solche Rollenkonfusion nicht dem Verdacht oder Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen, fordern nun auch die aktuellen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung⁽¹²⁾ vom Sachverständigen bzw. Gutachter, dass er

„jeden Anschein vermeiden soll, der für eine Befangenheit sprechen oder dahingehend ausgelegt werden könnte“. Dazu gehöre auch der Verdacht, „im Dienste des zu Begutachtenden zu stehen, falls zuvor der zum Sachverständigen Ernante gegen Honorar beraten bzw. therapiert hat. Dies gilt gleichermaßen für den Arzt wie für den Psychologen“⁽¹³⁾.

Eine ausreichende Distanz des MPU-Gutachters gegenüber dem Klienten ist somit die notwendige „Voraussetzung für eine objektive und qualitativ solide Begutachtung“⁽¹⁴⁾.

IV. Fazit

Die gegenwärtigen gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen wie auch die aktuelle Rechtslage bieten sowohl den Trägerorganisationen wie auch dem einzelnen MPU-Gutachter einer BFF selbst die Möglichkeit zur Konzentration und Vernetzung von Dienstleistungen, wodurch der Verdacht von unzulässigen Koppelungstätig-

keiten erzeugt wird. Hierfür reicht allein die abstrakt-theoretische Möglichkeit von Interessenkollisionen, um berechnete Zweifel an der gutachterlichen Unvoreingenommenheit hinreichend zu begründen. Persönliche Ehrenerklärungen oder moralgeleitete Rechtfertigungsversuche sind zur Beseitigung dieser Zweifel regelmäßig ungeeignet. Die personale Doppelfunktion als Gutachter und Therapeut führt – wie dargelegt – unweigerlich zu einer Rollenkonfusion und ist ebenso wie die institutionelle Koppelung voneinander unabhängiger Dienstleistungen insofern auch mit den geltenden berufsethischen Standards der psychologischen Berufsverbände wie auch mit den aktuellen „*Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung*“ der BAST nicht vereinbar.

Derartige wenn auch nur abstrakt denkbare Interessenkonflikte sind hier schließlich systemimmanent und schaffen somit berechnete und *vermeidbare* Zweifel an der Wirksamkeit staatlicher Kontrolle im sensiblen Bereich der Verkehrssicherheit. Bleiben aber solcherart Zweifel bestehen, provozieren sie ein Misstrauen, das produktive Handlungsimpulse hemmt und gerade so die Optimierung von Entwicklungsprozessen verhindert. Dieser Umstand erfordert eine solche grundlegende (ggf. gesetzliche) Neuregelung der berufsrechtlichen wie auch institutionellen Bedingungen, dass dem Gutachter einer BFF kein Raum für solche möglichen Versuchungen zur Ausübung der Doppeltätigkeit und damit Umgehung des hier geforderten Trennungsgebotes verbleibt, völlig unabhängig davon, ob er ihnen im Einzelfall nun erliegt oder nicht.

Die Tätigkeit des Gutachters einer amtlich anerkannten BFF muss aber in dieser Hinsicht über jeden Zweifel erhaben sein, um damit auch jegliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und fachlichen Reputation zu vermeiden. Hierbei gilt, allein schon den Anschein moralisch zweifelhaften Handelns gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Nur unter diesen Bedingungen wird garantiert werden können, dass die Begutachtungsstellen für Fahreignung ihre Funktion als „Instanz der Sozialkontrolle“ erfüllen und im komplexen System von „Mensch-Auto-Umwelt“ dem gesellschaftlichen Anspruch auf Verkehrssicherheit auch hinreichend gerecht werden.

Fußnoten

- ¹⁾ Anlässlich des BDP-Kongresses 1996 in Dresden hatte sich auf der Mitgliederversammlung der Sektion Verkehrspsychologie zwar eine deutliche Mehrheit für die disziplinäre Trennung gefunden (vgl. hierzu das Protokoll); die TÜV-Mitarbeiter und Autoren *Pund & Kajan* befürworteten allerdings aus methodologischen Gründen eine Zusammenlegung von Therapie und Diagnostik, da „*das eine ohne das andere nicht auftritt*“; in: *Blutalkohol* 33, Nr. 1/1996, 31 ff.; vgl. die hierauf folgende kritische Erwiderung von Müller, W. in: *Blutalkohol* 33 (1996), 215–219.
- ²⁾ Wie u. a. die TÜV-Tochtergesellschaften „*Impuls GmbH*“ oder „*Nordkurs*“.
- ³⁾ Im Verlauf dieser Entwicklung hatte der BNV vom TÜV Süd seinerzeit eine außergerichtliche und rechtsverbindliche Unterlassungserklärung erwirkt, mit welcher der TÜV (als Anbieter) sich unter Androhung einer Konventionalstrafe verpflichtete, im Rahmen der MPU gegenüber den zu begutachtenden Probanden jegliche Werbung für das TÜV-eigene Schulungsmodell „*Freyung*“ (Sperrfrist-Verkürzung) oder sonstige Hinweise hierauf zu unterlassen. Diese Maßnahme wird nunmehr als gezielte Vorbereitung auf die MPU, weiterhin vom TÜV angeboten und durchgeführt.
- ⁴⁾ Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., hrsg. vom BDP; zugleich Berufsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. – In der von der Mitgliederversammlung der DGPs am 29.09.1998 und von der Delegiertenkonferenz des BDP am 25.04.1999 beschlossenen Fassung.
- ⁵⁾ Vgl. hierzu insbesondere Grundsatz 8 der Selbstverständnis-Erklärung des BNV: „*Berufspolitische und berufsethische Grundsätze der Klinischen Verkehrspsychologie*“, unter: www.BNV.de

- ⁶⁾ Erläuterung dieser Beziehungsebene „*Therapeut-Gutachter-Klient*“ bereits 1996 in einer offiziellen Erklärung des damaligen „AK Klinische Verkehrspsychologie Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz“ ggüb. dem damaligen Vorsitzenden der BDP-Sektion VP, Prof. G. Kroj.
- ⁷⁾ Vgl. hierzu Anlage VIII b, Nr. 6, zur StVZO.
- ⁸⁾ Ein weiteres besonders anschauliches Beispiel für eine offenkundige Interessenkollision wäre die geschäftliche Koppelung einer Autowerkstatt an eine TÜV-Prüfstelle. Schon allein das natürliche Rechtsempfinden verbietet im Grunde ein derartiges Koppelungsgeschäft. Die hier (zumindest potentiell) mögliche Befangenheit infolge konkurrierender Interessen ist für jedermann evident und rechtfertigt somit ein Verbot. Denn noch so nachhaltige Beteuerungen der verantwortlichen Prüfer, beide Dienstleistungen „selbstverständlich“ unabhängig voneinander zu betreiben bzw. betreiben zu wollen, könnten die potentielle Gefahr der Voreingenommenheit nicht zweifelsfrei beseitigen. Die abstrakt mögliche und auch vorstellbare wechselseitige Einflussnahme begründet ein hinreichendes allgemeines Misstrauen gegenüber der hier unabdingbar zu fordernden fachlichen Neutralität. Allein schon der Anschein derart gekoppelter Dienstleistungen sollte demnach vermieden werden.
- ⁹⁾ Zum „Parteierrat“ und seinen Tatbestandsmerkmalen vgl. § 356 StGB sowie insbesondere hierzu den einschlägigen Strafrechtskommentar („Tröndle-Fischer“ oder „Schönke-Schröder“) und die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BRAO).
- ¹⁰⁾ Zitiert nach: BSG-Press-Mitteilung vom 30.01.02, in „Report Psychologie“, 3/2002, „psychotherapie-mail“.
- ¹¹⁾ Anlage 15, zu § 11 Abs. 5 FeV: Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (Abs. 4).
- ¹²⁾ Bundesanstalt für Straßenwesen BAST (Hrsg.): Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung – Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit; Berichte der BAST, (Reihe: Mensch und Sicherheit), Heft M 115, 2000.
- ¹³⁾ A. a. O., S. 14 (2. Sp.).
- ¹⁴⁾ Schubert W, Schneider W. et al.: Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar, 2. Aufl., 2005, S. 166.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Psych. Wolfgang Müller
GRG Landau
Rupprechtstraße 1
76829 Landau
Email: info@GRG-Landau.de

Zur Information

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfragen zu den geplanten Bußgelderhöhungen für Verkehrsordnungswidrigkeiten

– Auszug –

1. Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung*)

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes [auszugsweise publiziert in BA 2008, 244 ff.] sieht vor, dass Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr in Zukunft mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro bzw. in Verbindung mit Alkohol bis zu 3 000 Euro erhoben werden dürfen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat hierzu bereits den Entwurf zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgelegt, der entsprechend die bisher geltenden Bußgelder für fahrlässige Verstöße um bis zu 100 Prozent erhöht. So werden zum Beispiel die Bußen bei Verstoß gegen eine rote Ampel (Rotphase länger als eine Sekunde) von 125 auf 200 Euro erhöht. Geschwindigkeitsübertretungen außerhalb von Ortschaften werden mit bis zu 680 Euro geahndet und Fahren unter Alkoholeinfluss mit bis zu 1 500 Euro. Bei vorsätzlichen Verstößen könnten die Bußgelder nach Behördenermessen bis zu den im Straßenverkehrsgesetz festgesetzten Grenzen angehoben werden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik des Deutschen Anwaltvereins (Pressemitteilung vom 21. Mai 2008 [siehe hierzu die anschließende Anmerkung der Schriftleitung]), dass nach der Erhöhung der Bußgelder der notwendige Abstand zwischen der Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten durch Geldbußen und den Sanktionen für Straftaten nicht mehr gegeben sei und der niedrigere Unwertgehalt einer Ordnungswidrigkeit sich damit nicht mehr im ausreichendem Abstand zwischen Bußgeld und Strafe widerspiegelt?

Die Bemessung von Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen für Straftaten unterliegt unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen.

Die Strafzumessung bei straffbewehrten Verstößen erfolgt stets einzelfall-, tat- und täterbezogen. Die Geldstrafe wird nach dem Tagessatzsystem festgelegt, so dass das Einkommen des Täters gemäß § 40 Abs. 2, 3 des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Höhe der Geldstrafe maßgeblich berücksichtigt wird.

Bei den Regelsätzen der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für verkehrsrechtliche Verstöße handelt es sich um eine pauschale Festlegung, bei der eine Typisierung des ordnungswidrigen Verhaltens erfolgt, die eine fahrlässige Begehungsweise und gewöhnliche Tatumstände unterstellt (§ 1 Abs. 2 BKatV). Bei der Festsetzung der Bußgeldregelsätze der BKatV wird von mittleren Einkommensverhältnissen ausgegangen. Jedoch sind die allgemeinen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) anzuwenden. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG kommen daher auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht. Bei außerordentlich geringem Einkommen können die Bußgeldregel-

*) Die Kleine Anfrage (BT-Drucksache 16/9499 vom 04. Juni 2008) erfolgte durch den Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), weitere Abgeordnete und die Fraktion der FDP. Die Antwort (BT-Drucksache 16/9723 vom 23. Juni 2008) wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 20. Juni 2008 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sätze zu vermindern sein; bei außergewöhnlich hohem Einkommen können sie durch die Verwaltungsbehörde oder durch das Gericht erhöht werden.

Bei vergleichbarem Einkommen ist deshalb – auch nach der beabsichtigten differenzierten Anhebung der Bußgeldregelsätze für Hauptunfallursachen – gewährleistet, dass die Höhe der für Verkehrsverstöße verhängten Geldbußen regelmäßig geringer ausfallen als Geldstrafen für Verkehrstraftaten.

2. Hält die Bundesregierung es für richtig, dass in Zukunft eine Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr unter Umständen mit einer höheren Geldbuße geahndet wird als eine nach Tagessätzen bemessene Strafe für leichte Körperverletzung oder Ladendiebstahl, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Ein Vergleich der Bußgeldregelsätze für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten einerseits und der nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu bemessen – den Geldstrafen für Körperverletzung oder Diebstahl andererseits ist aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesverbandes niedergelassener Verkehrspsychologen (AP, 25. Mai 2008), dass höhere Bußgelder nicht dazu geeignet seien das Verhalten der Autofahrer grundlegend zu ändern, und auf welchen Erfahrungswerten und wissenschaftlichen Untersuchungen beruht die Ansicht der Bundesregierung?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverbandes niedergelassener Verkehrspsychologen (AP, 25. Mai 2008), dass mehr positive Anreize besser dazu geeignet seien, um eine Verhaltensänderung bei Autofahrern zu bewirken, und wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

5. Was plant die Bundesregierung gegebenenfalls, um mehr positive Anreize zur Verhaltensänderung zu setzen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass einerseits mit technischen und straßenbaulichen Maßnahmen Unfallrisiken abgebaut und Verkehrsteilnehmer durch entsprechende Aufklärung, Ausbildung und Verkehrserziehung positiv beeinflusst werden können, dass andererseits aber bei der Unfallprävention der Ahndung rechtswidrigen Verhaltens eine herausragende Rolle zukommt. Voraussetzungen für die optimale Wirkung von Verkehrssanktionen sind deren sinnvolle Ausgestaltung, nachhaltige und spürbare Überwachungsmaßnahmen sowie die Akzeptanz dieser Regeln durch die Verkehrsteilnehmer. Eine Verschärfung der Punkteregelung durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Verkehrsverstöße und Unfälle, die durch die geplante Anhebung der Bußgelder vermieden werden können, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

12. Hält die Bundesregierung die geplante Bußgelderhöhung für sozial ausgewogen, vor dem Hintergrund, dass in Zukunft zum Beispiel bereits die erste Fahrt mit mehr als 0,5 Promille mit einem Bußgeld von 500 Euro geahndet werden kann und damit insbesondere Geringverdiener leicht finanziell überfordert sein könnten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist aus Sicht der Bundesregierung ein bedeutender Verkehrsverstoß mit erheblicher Relevanz für das Unfallgeschehen und muss daher verhindert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Wie hoch schätzt die Bundesregierung derzeit die Zahl nicht festgestellter Verkehrsverstöße in Deutschland im Einzelnen, zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl nicht festgestellter Verkehrsverstöße in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Anmerkung der Schriftleitung: Die in Frage 1 in Bezug genomme Pressemitteilung des Deutschen Anwaltsvereins vom 21. Mai 2008 lautet wie folgt:

„Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt die reguläre generelle Erhöhung der Bußgelder, die in vielen Bereichen zu einer Verdopplung führt, ab. Sinnvoll sei es vielmehr, ganz bestimmte Delikte, wie beispielsweise illegale Autorennen und Rasen und Drängeln auf der Autobahn, zu sanktionieren. Überdies würde eine Erhöhung der Bußgelder eher die wirtschaftlich schwächeren Verkehrsteilnehmer treffen. Wirksame Sanktionen bei bestimmten Delikten seien nach wie vor die Eintragung von Punkten in das Flensburger Register bzw. das Fahrverbot.

„Es darf bezweifelt werden, ob eine so weitgehende und pauschale Erhöhung der Bußgelder tatsächlich die Verkehrssicherheit fördern wird“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann vom Verkehrsrechtsausschuss des DAV. ... Die erzieherische Wirkung von Bußgeldern sei zudem von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängig. Wer in guten Verhältnissen lebe, werde sich durch eine Erhöhung der Geldbußen wenig beeindruckt lassen. „Insgesamt ist die Verkehrssicherheit in den vergangenen Jahren auch gestiegen“, so Burmann weiter. Die Zahl der Verkehrstoten sei in den 90er Jahren von etwa 13.000 auf 5.000 gesunken. Es dürfe dem Staat also darum gehen, zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Die jetzt vorgelegten Pläne lehnt der DAV deshalb ab, da es bei der Bestrafung von reinen Ordnungswidrigkeiten durch Geldbußen immer noch einen Abstand zu den Sanktionen bei entsprechenden Straftaten geben muss. Die Pläne würden aber bei einem Promilleverstoß eine Regelgeldbuße von 500 Euro vorsehen. Auf diesem Niveau würden sich aber auch die Geldstrafen bei der Verurteilung wegen Trunkenheit im Straßenverkehr bewegen. Bei reinen Ordnungswidrigkeiten ist aber der ‚Unwertgehalt‘ der Tat niedriger als bei Straftaten. Daher müssten auch die Sanktionen dementsprechend niedriger sein. Wenn mit höheren Bußgeldern in anderen EU-Ländern argumentiert wird, wird aber übersehen, dass in Deutschland die Kontrolldichte wesentlich höher ist. Die präventive Wirkung entfaltet sich daher schon durch die intensiven Kontrollen.“

2. Auswirkungen von Bußgelderhöhungen)**

Die Bundesregierung weist in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung (Bundestagsdrucksache 16/9723) zu Recht darauf hin, dass die Akzeptanz der Regeln wichtig für den Erfolg von Unfallprävention ist. Akzeptanz setzt jedoch auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Regeln und Sanktionen und die Überzeugung von deren Angemessenheit und Wirksamkeit voraus. Ein wichtiger Anhaltspunkt hierfür ist stets die Vergangenheit: Der unvoreingenommene Blick zurück gibt hilfreichen Aufschluss über die Folgen und Erfolge politischer Maßnahmen – aber auch über die Angemessenheit zum Beispiel einer Anpassung von Bußgeldern. So erscheint es zum Beispiel sinnvoll, anhand der bisherigen Erfahrungen zu überprüfen, ob eine deutliche Erhöhung der Bußgeldsätze eine wesentliche Verhaltensänderung bei Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenfahrern bewirkt und inwieweit sich tatsächlich die Relation zwischen den verfügbaren Einkommen und der Bußgeldhöhe entwickelt hat. Auf entsprechende Fragen der Fraktion der FDP in der besagten Kleinen Anfrage hat die Bundesregierung indes nur erklärt, dass „bei der Unfallprävention der Ahndung rechtswidrigen Verhaltens eine herausragende Rolle zukommt.“

***) Die Kleine Anfrage (BT-Drucksache 16/9860 vom 25. Juni 2008) erfolgte durch den Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Die Antwort (BT-Drucksache 16/9985 vom 15. Juli 2008) wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 20. Juni 2008 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie hat sich die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen das Verbot des Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen seit 1974 entwickelt (bitte aufgegliedert nach den jeweils geltenden Stufen), und in welcher Relation stand das Bußgeld zum Zeitpunkt seiner Einführung bzw. Erhöhung im Vergleich zum durchschnittlich verfügbaren Einkommen eines Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland?

Die gesetzlichen Regelungen zum Bußgeldtatbestand des Fahrens unter Alkoholeinfluss (§ 24a Abs. 1, Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz – StVG) haben sich seit 1974 wie folgt entwickelt: Am 01. Januar 1974 betrug die Bußgeldobergrenze 3 000 DM. Mit der Einführung des Euro wurde diese Obergrenze zum 01. Januar 2001 mit 1 500 Euro neu festgesetzt.

Verbindliche Bußgeldregelsätze sind mit der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) mit Wirkung vom 01. Januar 1990 eingeführt worden. Sie betragen bei der ersten Zuwiderhandlung 500 DM, bei der zweiten Zuwiderhandlung 1 000 DM und bei der dritten Zuwiderhandlung 1 500 DM (Nrn. 68, 68.1, 68.2 BKat). Am 01. Januar 2001 sind diese Bußgeldregelsätze im Zuge der Euro-Einführung neu festgesetzt worden. Die Regelsätze betragen seitdem 250 Euro für den ersten, 500 Euro für den zweiten und 750 Euro für den dritten Verstoß. Geringere Bußgeldsätze haben zeitweilig im Zusammenhang mit der Absenkung der Promillegrenze von 0,8 Promille auf 0,5 Promille gegolten. Der Bußgeldtatbestand des Fahrens unter der Wirkung eines berauschenden Mittels (§ 24a Abs. 2, 4 StVG) wurde mit Wirkung vom 28. April 1998 eingeführt. Die Bußgeldobergrenze betrug am 28. April 1998 3 000 DM und ist zum 01. Januar 2001 mit 1500 Euro neu festgesetzt worden.

2. Wie hat sich die Zahl der festgestellten Verstöße gegen das Verbot des Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen seit 1974 entwickelt (bitte aufgegliedert nach den jeweils geltenden Stufen), und in welcher Relation stand die Zahl der Verstöße im Vergleich zur Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die im Verkehrszentralregister eingetragene Anzahl der Alkohol- und Drogenverstöße:

	Jahr			
	1974	1990	1998 ³⁾	2007
1. Anzahl der im Verkehrsregister als Straftaten eingetragenen Alkoholverstöße	160 000 ¹⁾	180 000 ²⁾	x	130 654
2. Anzahl der im Verkehrsregister als Straftaten eingetragenen Drogenverstöße (ohne Alkohol)	keine Angabe	< 500	x	2 828
3. Anzahl der im Verkehrsregister als Ordnungswidrigkeiten eingetragenen Drogenverstöße (ohne Alkohol)	x	x	1 105 ³⁾	24 808
4. Anzahl zugelassener Kraftfahrzeuge ⁴⁾	20 626 523	35 748 278	49 586 488	55 511 374

(Quelle: Bericht des Kraftfahrt-Bundesamtes)

¹⁾ Zahl nicht verfügbar, daher ersatzweise aus einer 0,6-Prozent-Stichprobe hochgerechnete Zahl zum Jahr 1975 aus dem gemeinsamen Forschungsvorhaben von BAST und KBA „Auswertung des VZR als Mittel der Effizienzkontrolle“ von 1976.

²⁾ Zahl nicht verfügbar, daher ersatzweise eine aus drei 1-Prozent-Stichproben hochgerechnete Zahl aus den Jahren 1990 bis 1992 aus dem Forschungsbericht der BAST „Entwicklung einer nutzerorientierten Grundstatistik zum VZR“.

³⁾ Zahlen des Jahres 1998 nicht verfügbar, daher ersatzweise die Zahl aus dem Jahr 1999.

⁴⁾ bis einschließlich 1990 alte Bundesländer; Zählungstichtag: 01. Juli, ab 2002 01. Januar.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Rückgang an Verstößen gegen das Verbot des Fahrens unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen ein, der durch die geplante Erhöhung der Bußgelder erreicht werden soll?

Die Bundesregierung geht aufgrund der Erfahrungen, die vor allem mit der Bußgeldregelung für Gurtverstöße gesammelt worden sind sowie aufgrund in- und ausländischer Untersuchungen zur präventiven Wirkung von Sanktionen davon aus, dass durch die Anhebung der Bußgeldregelsätze die Kraftfahrer wirksamer als bisher davon abgehalten werden, Alkohol- und Drogendelikte zu begehen. Das gilt insbesondere für den Wiederholungsfall.

3. Angleichung europäischer Standards bei Bußgeldregelungen im Straßenverkehr^{*}**

Am 01. September 2008 tritt der neue Bußgeldkatalog für Vergehen im Straßenverkehr in Kraft. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, die rechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union anzugleichen, ergeben sich Fragen zum Stand der Normenangleichung. Außerdem macht die Debatte um geplante Erhöhungen der Bußgeldsätze Fragen zur Zielrichtung der stattgefundenen Novellierung des Bußgeldkatalogs erforderlich.

1. Existieren auf der Ebene der Europäischen Union (EU) gesetzliche Vorhaben oder Regelungen zur Vereinheitlichung von rechtlichen Standards zur Ahndung von Verkehrsverstößen?

Wenn ja, in welche Richtung gehen diese?

Wenn nein, warum nicht?

Auf dem Gebiet der Ahndung von Verkehrsverstößen besteht auf europäischer Ebene bislang die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2003 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (2004/345/EG) [auszugsweise publiziert in BA 2005, 146 f.]. Darin werden Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Verfolgung von Geschwindigkeits-, Gurt- und Alkoholverstößen ausgesprochen. Die Europäische Kommission hat außerdem den Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften unterbreitet (KOM(2008) 151 endg.) [auszugsweise publiziert in BA 2008, 179 ff.]. Dieser Vorschlag wird zzt. in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe beraten.

2. Worin bestehen die im europäischen Vergleich gravierenden Unterschiede bei Regelungen zur Ahndung von Straßenverkehrsverstößen in den einzelnen Mitgliedsländern der EU?

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Ahndung von Verkehrsverstößen sind ausschließlich Gegenstand der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Sanktionsarten, der Sanktionshöhe und der Verfahrensregelungen.

^{***}) Die Kleine Anfrage (BT-Drucksache 16/9936 vom 07. Juli. 2008) erfolgte durch den Abgeordneten Heidrun Bluhm, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill und der Fraktion DIE LINKE. Die Antwort (BT-Drucksache 16/10028 vom 23. Juli. 2008) wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 20. Juni 2008 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Worin bestehen im Vergleich zum jetzt noch gültigen Bußgeldkatalog die zum 1. September 2008 in Kraft tretenden Änderungen, und warum werden diese vorgenommen?

Am 01. September 2008 werden keine Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung in Kraft treten. Es ist aber beabsichtigt, bis Ende des Jahres 2008 eine Überarbeitung bei einzelnen Bußgeldtatbeständen vorzunehmen. Damit soll insbesondere eine differenzierte Anhebung der Bußgeldsätze für solche Straßenverkehrswidrigkeiten erfolgen, die Hauptunfallursachen sind. Für den rechtlichen Rahmen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vorgelegt (Bundestagsdrucksache 348/08). Ziel ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Hinsichtlich der Gründe im Einzelnen wird auf die Begründung zu diesem Gesetzentwurf verwiesen (Bundestagsdrucksache 348/08, S. 3 ff.).

4. Welchen Beitrag leistet der neue Bußgeldkatalog zur Angleichung europäischer Rechtsnormen bzw. Standards?

Die in der Antwort zu Frage 3 erwähnte differenzierte Anhebung bewirkt unter anderem, dass die für Hauptunfallursachen vorgesehen Geldbußen in Deutschland an das entsprechende Niveau in den westeuropäischen Nachbarstaaten angenähert werden.

5. Erhebt der Bund Statistiken über Anzahl und Höhe der Vergehen und verordnete Verwarnungen und Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung?

Welche Informationen haben sich aus solchen Erhebungen ergeben?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, erhält die Bundesregierung diese statistischen Übersichten, und welche Informationen haben sich daraus ergeben?

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt gemäß § 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) das Verkehrszentralregister (VZR).

Darin eingetragen werden alle rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 24, 24a oder § 24c StVG, wenn gegen den Betroffenen ein Fahrverbot nach § 25 angeordnet oder eine Geldbuße von mindestens 40 Euro festgesetzt ist, soweit § 28a StVG nichts anderes bestimmt.

Die Eintragungen des VZR werden entsprechend dem Gesetz über die Errichtung eines KBA regelmäßig statistisch ausgewertet und veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen stehen in Form von statistischen Tabellen sowohl im Internet als auch als Broschüre zur Verfügung.

Ausgewertet werden sowohl der Bestand an Eintragungen im VZR zu Verkehrsverstößen im Straßenverkehr (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) wie auch der jährliche Zugang an Eintragungen in das Register. Die Auswertung erfolgt nach Bundesländern, Geschlecht und Alter, Art des Verkehrsverstoßes, Zahl der Punkte sowie Art und Höhe der Sanktion. Darüber hinaus werden weitere Merkmale einbezogen wie die Art des beteiligten Fahrzeugs und die Art der Straße sowie der Unfallzusammenhang.

Verwarnungen mit einem Verwarnungsgeld unter 40 Euro werden nicht in das VZR eingetragen und sind daher nicht Gegenstand der Statistiken des KBA. Mengenzustatistiken zu Verwarnungen werden nur von den Ländern geführt.

8. Warum ist mit dem ab dem 01. September 2008 gültigen Bußgeldkatalog keine Sozialstaffelung, wie z. B. im Strafgesetzbuch (StGB), vorgenommen worden?
Was spricht dagegen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Auswirkungen und Angemessenheit der geplanten Bußgelderhöhung“ (Bundestagsdrucksache 16/9499, Frage 1) wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten um jährlich millionenfach vorkommende Massendelikte handelt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren ist daher eine summarische Behandlung und pauschalierte Festsetzung von Bußgeldern erforderlich.

9. Gibt es im europäischen Vergleich Länder, die Regelungen zur sozialen Staffelung von Bußgeldern bei Vergehen im Straßenverkehr getroffen haben?
Wenn ja, welche Länder sind das, und wie ist die Staffelung vorgenommen worden?

Die Verfahrensvorschriften in den europäischen Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich.

Der Bundesregierung liegt kein Überblick über die Regelungen im Einzelnen vor.

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Italien: Verschärfung der Sanktionen für Fahren unter Alkoholeinfluss

Nach einer neuen Verordnung des Justizministeriums wird in Italien seit Ende Mai dieses Jahres bei Fahren unter Alkoholeinfluss mit mehr als 1,5 Promille das Fahrzeug beschlagnahmt und nach der Enteignung versteigert. Der Erlös fließt in die Staatskasse.

Voraussetzung für die Enteignung ist, dass der Fahrzeugführer auch Eigentümer des Fahrzeuges ist – Leasingautos, Leihwagen und Geschäftswagen sind davon ausgenommen. „Die Autos werden beim Eigentümer zur Verwahrung gelassen und dann, wenn das Urteil rechtskräftig ist, eingezogen und versteigert“, sagt der Bozener Staatsanwalt Axel Bisignano. Bei Weigerung, einen Alkoholtest zu machen, werden mehr als 1,5 Promille angenommen.

Die Verordnung wird bereits vollzogen, obwohl die Bestätigung durch das italienische Parlament noch aussteht und es dort zu Fall gebracht werden könnte. Ein weiteres Problem sind die langen Prozesszeiten der überlasteten italienischen Gerichte. Legt man Einspruch ein, kann es gut sein, dass sich die juristische Auseinandersetzung in die Länge zieht und währenddessen das Auto eventuell sogar über Jahre irgendwo festsetzt. Ungeklärt ist, wer dann für den Wertverlust des Wagens aufkommt.

Anders als sein Kollege Axel Bisignano hält Cuno Tarfusser, Leitender Staatsanwalt in Bozen, das Gesetz für kritisch und das Strafmaß für unverhältnismäßig. Er befürchtet, dass es weder den Autofahrern noch dem Staat etwas bringt und nur zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führt.

Neu geregelt ist ferner, dass man bereits ab 0,8 Promille mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 6000 Euro bestraft werden kann, bei Ersttätern in der Regel auf Bewährung.

(Aus Pressemitteilungen des ADAC und Stern.de vom 01. Juli 2008)

Berichtigung

Im Heft 4 der Zeitschrift Blutalkohol Vol. 44 (2008), 249 f. muss die richtige Kontaktadresse der Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh) im Informationsbeitrag „Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im ‚strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich‘“ wie folgt lauten:

Prof. Dr. Frank Musshoff
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Bonn
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: f.musshoff@uni-bonn.de

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Die Schriftleitung

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

52.)* Fahrunsicherheit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers infolge geistiger und/oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern. Zwar ist nicht unbedingt erforderlich, dass sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel in Fahrfehlern ausgewirkt haben. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen, sofern sie konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben.

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 15. April 2008 – 4 StR 639/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen (vorsätzlicher) Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und mit (vorsätzlichem) Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt und bestimmt, dass dem Angeklagten vor Ablauf von vier Jahren keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Gegen dieses Urteil wenden sich der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft mit ihren Revisionen, mit denen sie die Verletzung sachlichen Rechts rügen; die Staatsanwaltschaft beanstandet darüber hinaus auch das Verfahren. Während der Angeklagte sich gegen die Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs wendet, erstrebt die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung des Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und wendet sich darüber hinaus auch gegen die unterbliebene Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Beide Rechtsmittel haben Erfolg.

Aus den Gründen:

I. 1. Das Landgericht hat festgestellt:

Der heroinabhängige Angeklagte wollte sich am Morgen des Tattages mit Heroin versorgen und fuhr deshalb mit dem Pkw seiner Lebensgefährtin, obwohl er keine Fahrerlaubnis besaß, nach S. Auf dem Wege dorthin versuchte er im G.-Markt in V. DVD's zu entwenden, um sie später gegen Heroin einzutauschen. Dabei wurde er von dem Kaufhausdetektiv J. beobachtet, der ihn auf der Weiterfahrt mit seinem eigenen Pkw bis S. verfolgte. Als der Angeklagte dort an einem

Taxistand anhielt, stellte sich der Zeuge mit seinem Pkw schräg vor den des Angeklagten, um ihn an der Weiterfahrt zu hindern. Der zunehmend unter körperlichem Entzug stehende Angeklagte sah sein Vorhaben, sich möglichst schnell wieder Heroin zuzuführen, gefährdet, wollte sich aber auf Grund des bestehenden Suchtdrucks nicht aufhalten lassen. Er lenkte deshalb seinen Pkw um den des Zeugen herum und bog nach rechts in die dreispurig ausgebaute D. ein. Dort beschleunigte er seinen Pkw und fuhr auf die Lichtzeichenanlage vor dem „Sa.“ zu, an der zu diesem Zeitpunkt auf dem äußerst rechten sowie auf dem äußerst linken Fahrstreifen Fahrzeuge hielten, weil die Ampel Rotlicht zeigte. Dagegen war der mittlere Fahrstreifen frei. Dies nutzte der Angeklagte aus, um seine Fahrt ungehindert fortzusetzen. Er fuhr deshalb mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 60 km/h zwischen den an der Ampel haltenden Fahrzeugen hindurch. Dabei sah er sich nach hinten um, um festzustellen, ob der Zeuge J. ihn weiter verfolgte. Zu diesem Zeitpunkt überquerte der später Geschädigte F. die ca. 15 m hinter der Halteinie für Kraftfahrzeuge befindliche, ebenfalls mit einer Lichtzeichenanlage versehene Fußgängerfurt bei „Grün“. Der Angeklagte erfasste den Geschädigten mit dem Pkw vorne links. Der Geschädigte wurde durch den Aufprall über die Motorhaube in die Windschutzscheibe des Pkw geschleudert, die zersplitterte und nach innen in den Fahrgastraum gedrückt wurde. Der Angeklagte „realisierte“ die Situation zunächst nicht. Erst nachdem er die Glassplitter aus seinem Gesicht gewischt hatte, bemerkte er, dass sich der Geschädigte auf der Motorhaube befand. In diesem Moment fiel der Geschädigte auch bereits vom Fahrzeug herunter und blieb am Fahrbahnrand schwer verletzt liegen. Bis dahin waren seit der Kollision drei bis fünf Sekunden vergangen und hatte der Angeklagte ca. 50 m zurückgelegt. Obwohl er zwischenzeitlich bemerkt hatte, dass er eine Person angefahren hatte, hielt er nicht an, da er sich möglichst schnell mit Heroin versorgen wollte.

2. Das Landgericht hat eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen – tateinheitlich mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 StVG) verwirklichter – vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. c) StGB angenommen. Der Angeklagte sei auf Grund der von seiner Heroinsucht ausgehenden massiven körperlichen Entzugserscheinungen „absolut fahruntüchtig“ gewesen. Das Unfallgeschehen belege auch, dass der Angeklagte in Folge dieses körperlichen Mangels in seiner Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen sei. Darüber hinaus sei der Angeklagte grob verkehrswidrig und rücksichtslos an

einem Fußgängerüberweg falsch gefahren, indem er, um so schnell wie möglich an Rauschgift zu kommen, auf seiner Flucht vor dem ihn verfolgenden Zeugen J. sich unter Missachtung des für ihn geltenden Rotlichts den „Fußgängerüberweg“ überfahren und dabei den Geschädigten erfasst habe. Der Angeklagte habe sowohl hinsichtlich der Tathandlung als auch hinsichtlich der Gefährdung vorsätzlich gehandelt (sog. Vorsatz-Vorsatz-Kombination); indem er, obwohl er vor der Ampel haltende Fahrzeuge wahrgenommen habe, nach hinten geschaut und nicht auf die Lichtzeichenanlage geachtet habe, habe er zumindest billigend in Kauf genommen, dass er „eine rote Ampel überfährt“ und die auf dem dahinter liegenden Fußgängerüberweg die Fahrbahn überquerenden Passanten gefährdet.

Eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen versuchten Mordes hat das Schwurgericht verneint, weil dem Angeklagten ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen sei. Er habe den Geschädigten nicht wahrgenommen, weil er sich nach hinten umgesehen habe; ihm sei beim „Überfahren der roten Ampel“ auch nicht bewusst gewesen, dass eine Person die dahinter liegende Fußgängerfurt überquert. Mangels entsprechenden Vorsatzes hat das Landgericht auch eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB) verneint.

Eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 StGB) hat das Landgericht nicht erörtert, nachdem die Staatsanwaltschaft mit der Anklage das Verfahren gemäß den §§ 154, 154a StPO auf die angeklagten Tatbestände des versuchten Mordes, des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und der gefährlichen Körperverletzung beschränkt hatte.

II. Revision des Angeklagten

Der Schuldspruch hält auf die Revision des Angeklagten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, soweit das Landgericht den Angeklagten wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) verurteilt hat. Wie der Generalbundesanwalt bereits in seiner Zuschrift an den Senat vom 12. Dezember 2007 zutreffend ausgeführt hat, belegen die getroffenen Feststellungen nicht, dass der Angeklagte den Tatbestand des § 315c StGB in den beiden vom Landgericht angenommenen Tatbestandsalternativen verwirklicht hat.

1. Die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe den Tatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB erfüllt, weil er infolge seiner körperlichen Entzugerscheinungen „absolut“ fahrunsicher gewesen sei, begegnet rechtlichen Bedenken.

Da sich die „absolute“ von der „relativen“ Fahruntüchtigkeit allein in ihrem Nachweis unterscheidet (BGHSt 31, 42, 44 [= BA 1982, 561]), erscheint bereits fraglich, ob außerhalb des Bereichs der unwiderlegbaren Vermutung der Fahruntüchtigkeit auf Grund eines Blutalkoholgrenzwerts der Begriff der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit überhaupt Verwendung finden kann. In Extremfällen (z. B. der blinde Fahrzeugführer) mag dies zutreffen; ein solcher Extremfall lag hier aber jedenfalls nicht vor. Relative Fahruntüchtigkeit (genauer: Fahrunsicherheit), wie sie hier allein in Betracht zu ziehen ist, setzt voraus, dass die Gesamtleistungs-

fähigkeit des Fahrzeugführers infolge geistiger und/oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (BGHSt 13, 83, 90; 44, 219, 221 [= BA 1999, 61]). Zwar ist – wie bei rauschmittelbedingter Fahrunsicherheit – nicht unbedingt erforderlich, dass sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel in Fahrfehlern ausgewirkt haben. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen, sofern sie konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben (vgl. BGHSt 31, 42, 44 f.; 44, 221 f.).

Dass es sich hier so verhält, belegen die bislang festgestellten Entzugssymptome des Angeklagten aber nicht. Die Ausführungen des Landgerichts erschöpfen sich vielmehr in der allgemein gehaltenen Aufzählung verschiedener Entzugerscheinungen wie Händezittern, Übelkeit, Schweißausbrüche, gestörtes Temperaturempfinden und Konzentrationsschwierigkeiten, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob sich diese körperlichen Mängel auch auf die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit oder die Risikobereitschaft des Angeklagten ausgewirkt haben. Dies versteht sich hier nicht von selbst. Der Angeklagte lenkte nämlich nicht nur sein Fahrzeug offenbar beanstandungsfrei über V. nach S. und dort durch den innerstädtischen Verkehr, sondern er zeigte auch anlässlich seines Aufenthalts im „G.-Markt“ in Unterbrechung dieser Fahrt keine körperlichen oder geistigen Auffälligkeiten; vielmehr verhielt er sich in dem Geschäft beim Versuch, einen Ladendiebstahl zu begehen, umsichtig und unternahm sogar Maßnahmen, um den versuchten Diebstahl zu vertuschen.

Das Landgericht hätte deshalb nach den Maßstäben der Rechtsprechung zur „relativen“ Fahrunsicherheit prüfen müssen, ob weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, insbesondere der unfallursächliche Fahrfehler, den sicheren Nachweis der entzugsbedingten Fahrunsicherheit des Angeklagten begründen konnten. Dies ist nicht geschehen. Zwar hat das Landgericht ein außergewöhnlich fehlerhaftes und risikoreiches Fahrverhalten des Angeklagten festgestellt. Dieser drehte sich beim Herannahen an die geschaltete Lichtzeichenanlage um und übersah deshalb den später Geschädigten. Gleichwohl bedurfte es näherer Darlegung, dass dieser Fahrfehler seine Ursache auch in den körperlichen Entzugerscheinungen des Angeklagten hatte. Dagegen könnte nämlich sprechen, dass das Streben des Angeklagten in dem Augenblick seines Herannahens an die Lichtzeichenanlage auf Flucht vor dem Zeugen J. ausgerichtet war. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass sich der Angeklagte bewusst unter Inkaufnahme eines Unfalls der Verfolgung durch den Zeugen entziehen wollte.

Ob die extrem waghalsige Fahrweise des Angeklagten durch den HeroineNZug bedingt war, bedarf deshalb neuer tatrichterlicher Prüfung, wobei die Hinzu-

ziehung eines Sachverständigen geboten erscheint. Dieser wird Gelegenheit haben darzulegen, ob unter Berücksichtigung der langjährigen Heroinabhängigkeit des Angeklagten die festgestellten und/oder weitere typische Entzugserscheinungen Auswirkungen auf die Wahrnehmungs- und/oder Reaktionsfähigkeit des Angeklagten haben konnten oder etwa zu einer erhöhten Risikobereitschaft oder Selbstüberschätzung geführt haben.

2. Auch die Bejahung der Tatbestandsalternative der Nr. 2 Buchst. c) des § 315 c Abs. 1 StGB hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. [wird ausgeführt]

III. Revision der Staatsanwaltschaft

1. Die Verfahrensbeschwerden, mit denen die Staatsanwaltschaft eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht sowie des Beweisanztragsrechts beanstandet, greifen aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift an den Senat genannten Gründen nicht durch.

2. Jedoch hat die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sachrüge Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht beanstandet die Beschwerdeführerin, dass das Landgericht den Angeklagten nicht auch wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB), ggfls. Tateinheitlich mit einem versuchten Tötungsdelikt, verurteilt hat. [wird ausgeführt]

53.*) 1. Bei Fahrlässigkeitsdelikten (hier: § 316 StGB) ist grundsätzlich ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch Rechtfertigungsgründe ebenso möglich wie bei Vorsatzdelikten.

2. Ein Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes lässt die Strafbarkeit wegen einer – unbewusst – fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nicht entfallen.

3. Einem Angeklagten darf nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Tat (hier: Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB) bestreitet, weil er Zweifel an der festgestellten Blutalkoholkonzentration hat und infolge dessen auch keine Schuldeinsicht zeigt.

4. Für die Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch nach Einlegung der Revision grundsätzlich der letzte Tatrichter zuständig. Nur dann, wenn das Revisionsgericht die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis endgültig aufhebt, weil die Voraussetzungen der Maßregel gemäß § 69 StGB nicht vorliegen, kann das Revisionsgericht selbst entsprechend dem Grundgedanken des § 126 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 StPO auch den Beschluss des Amtsgerichts nach § 111a Abs. 2 StPO aufheben.

5. Die Entscheidungen über den Strafausspruch und die Anordnung des Entzugs der Fahrerlaubnis stehen in so engem Zusammenhang, dass sich ein Angriff gegen die Strafzumessung notwendig auch auf die Entscheidung nach §§ 69, 69a StGB erstreckt.

Oberlandesgericht Koblenz,
Urteil vom 19. Dezember 2007 – 1 Ss 339/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60 Euro verurteilt. Außerdem hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von 3 Monaten festgesetzt.

Das Amtsgericht hat zum Tatgeschehen folgende Feststellungen getroffen:

„Am 23.01.2007 hielt der Angeklagte sich in seinem Haus in H... auf und testete einige Weine für ein Fest. Seine Ehefrau befand sich bei ihrer etwa 3 Kilometer entfernt wohnenden Mutter, wo sie auch über Nacht bleiben wollte.

Der Angeklagte erlitt an diesem Abend einen Harnverhalt. Dies ist eine Erkrankung in der Harnröhre, die dazu führt, dass der Urin nicht mehr auf natürlichem Weg entweicht, sondern mittels eines Katheters abgelassen werden muss. Durch den hierdurch entstandenen Druck auf der Blase ist der Verlauf der Krankheit recht schmerzhaft. Der Angeklagte erlitt früher schon mal einen solchen Harnverhalt.

Da ihm der Verlauf der Erkrankung bekannt war und daher auch die Tatsache, dass ihm ein Katheter gelegt werden muss, setzte er sich an dem Abend in sein Auto und wollte nach B... ins Krankenhaus fahren. Über den zuvor genossenen Alkohol machte er sich dabei keine weiteren Gedanken. Bei U... bemerkte er, dass die Schmerzen zu stark wurden, er wendete daraufhin sein Fahrzeug und wollte nach L... in das Krankenhaus fahren. Dabei fiel er gegen 0:30 Uhr der Polizei auf, die ihn wegen überhöhter Geschwindigkeit anhielt. Weitere alkoholbedingte Ausfallerscheinungen konnten nicht festgestellt werden.

Nachdem der Angeklagte aus dem Wagen ausgestiegen war, fiel den ermittelnden Beamten Alkoholgeruch bei dem Angeklagten und der unsichere Gang des Angeklagten auf. Sie boten diesem daraufhin einen Atemalkoholtest an, der einen Wert von 1,04 ‰ zeigte. Da der Angeklagte wegen des Harnverhaltes unter erheblichen Schmerzen litt und diesem im Übrigen auch zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration eine Blutprobe entnommen werden sollte, wurde er nach L... in das Krankenhaus gebracht. Dieses wurde gegen 0:50 Uhr erreicht.

Die dort diensthabende Ärztin Dr. M. kümmerte sich zunächst um die Erkrankung des Angeklagten. Sie legte dem Angeklagten einen Katheter, wobei sie zunächst die Eichel desinfizierte, dann ein Betäubungsmittel mit dem Namen „Instillagel“ einführte und daraufhin einen Katheter legte. Hiermit entnahm sie der Blase etwa 1000 ml Urin. Daraufhin führte sie noch eine Ultraschallbehandlung durch und entnahm dem Angeklagten dann gegen 1.35 Uhr eine Blutprobe. Dabei benutzte sie ein spe-

zielles Set für die Entnahme einer Blutprobe, welches ihr von dem Zeugen POK C... übergeben wurde und in dem sich ein Pad zum Desinfizieren befindet, der ohne Alkohol als Desinfektionsmittel auskommt.

Die Untersuchung der Blutprobe ergab eine BAK von 1,11 ‰.“

Weiter hat das Amtsgericht ausgeführt:

Der Angeklagte habe die Fahrt mit seinem Fahrzeug eingeräumt und diese damit erklärt, dass er sich wegen des Harnverhalts zunächst in die urologische Abteilung der Universitätsklinik in B... habe begeben wollen. Aufgrund der Schmerzen habe er jedoch in Höhe von U... gedreht und habe nach L... ins Krankenhaus fahren wollen. Er habe Angst gehabt, weil ein Verwandter von ihm an geplatzter Blase gestorben sei. Er habe nicht versucht, ein Taxi oder einen Notarzt zu rufen. Seine Ehefrau sei nicht anwesend gewesen. Er habe auch keine Freunde oder Nachbarn gefragt, ob diese ihn mit dem Auto ins Krankenhaus bringen könnten. Er habe nicht genau gewusst, wie viel er tatsächlich getrunken habe.

Die Strafrichterin hat die Tat als fahrlässige Trunkenheitsfahrt gewertet. Der Angeklagte habe sein Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund der Blutalkoholkonzentration von 1,11 ‰ absolut fahruntüchtig gewesen sei. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die Blutprobe weder durch das Desinfektionsmittel noch durch die Verabreichung des Betäubungsmittels „Instillagel“ beeinflusst worden sei. Es liege nur eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt vor, da der Angeklagte sich irrig noch für fahrtüchtig gehalten und er nicht in Fahrbereitschaft getrunken habe; gefahren sei er nur wegen des schmerzhaften Verlaufs des erlittenen Harnverhaltes.

Die Tat sei auch nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt. Die Trunkenheitsfahrt sei nicht zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Leib erforderlich gewesen, da mildere, gleich effektive Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Der Angeklagte hätte einen Krankenwagen oder Notarzt rufen können. Er hätte mit dem Taxi ins Krankenhaus fahren können. Er hätte auch seine Frau, die nur 3 Kilometer von seinem Aufenthaltsort entfernt gewesen sei, anrufen oder er hätte Freunde und Nachbarn fragen können, ob diese ihn in das Krankenhaus fahren könnten.

Der Angeklagte habe sich auch nicht über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt, da er sich keine Sachlage vorgestellt habe, bei der er, wenn diese tatsächlich vorgelegen hätte, gerechtfertigt gewesen wäre. Denn selbst wenn es sich bei dem erlittenen Harnverhalt um einen lebensbedrohlichen Zustand gehandelt hätte, wäre er ebenso schnell mit dem Krankenwagen im Krankenhaus gewesen wie mit dem eigenen Auto. Im Übrigen führe ein Erlaubnistatbestandsirrtum ohnehin nur dazu, dass der Vorsatz ausgeschlossen werde, der hier nicht angenommen worden sei.

Da die Gefahr, in der der Angeklagte schwebte, anders abwendbar gewesen sei, sei die Tat auch nicht nach § 35 StGB entschuldigt.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Revision. Er beantragt, das angefochtene Urteil und den Beschluss des Amtsgerichts vom 06. März 2007 über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Sachrüge wird damit begründet, dass das Amtsgericht zu Unrecht von einer Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 1,11 ‰ ausgegangen sei, da es nicht ausreichend untersucht habe, ob durch die medizinische Behandlung die Blutalkoholkonzentration beeinflusst worden sei. Das Amtsgericht habe auch fehlerhaft den rechtfertigenden Notstand abgelehnt, weil es den Irrtum des Angeklagten über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nicht auf die subjektive Vorwerfbarkeit überprüft habe. Bei der Strafzumessung habe das Amtsgericht das Nachtatverhalten – kein Unrechtsbewusstsein trotz erheblicher Alkoholisierung – fehlerhaft zu Lasten des Angeklagten gewertet.

Mit der Verfahrensrüge macht der Angeklagte geltend, dass sein Hilfsbeweis Antrag, den er für den Fall gestellt hatte, dass das Gericht die Entziehung des Führerscheins erwäge, nicht oder fehlerhaft im Urteil beschieden worden sei. Der Angeklagte habe insoweit die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt zu den Behauptungen, bei dem Harnverhalt handle es sich um einen medizinischen Notfall, der starke Schmerzen ausgelöst habe und der einen lebensbedrohlichen – sofort zu behandelnden – Zustand darstelle oder zumindest bei dem Angeklagten ein Gefühl einer lebensbedrohlichen Situation ausgelöst habe.

Aus den Gründen:

Das als Sprungrevision statthafte (§ 335 Abs. 1 StPO), in zulässiger Weise eingelegte Rechtsmittel hat teilweise Erfolg.

1.a) Soweit sich die Revision mit der Sachrüge gegen den Schuldspruch richtet, ist sie allerdings unbegründet. Das Amtsgericht ist aufgrund der getroffenen Feststellungen zu Recht von der Verwirklichung des Tatbestandes einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB ausgegangen. Die Feststellungen zum Schuldspruch sind klar, lückenlos und frei von Widersprüchen. Sie lassen keine Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze zwingenden Charakters erkennen.

Das Amtsgericht hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Angeklagte am 24. Januar 2007 gegen 0.30 Uhr ein Fahrzeug im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,11 ‰ geführt hat.

Die Blutprobe ist dem Angeklagten gegen 1.35 Uhr von der Ärztin und Zeugin Dr. M. entnommen worden. Die Strafrichterin hat überzeugend begründet, dass es durch die medizinische Behandlung – Anlegen eines Blasenkatheters – und der anschließenden Blutentnahme des Angeklagten nicht zu einer Verfälschung des Ergebnisses der ermittelten Blutalkoholkonzentration gekommen ist. Die Ärztin Dr. M. hat – so das Amtsgericht – geschildert, dass sie zur Behandlung des Harnverhaltes die Eichel mit einem Desinfektionsmittel für

Schleimhäute desinfiziert und zur Betäubung „Instillagel“ in die Eichel eingeführt habe. Der Sachverständige K. hat dazu erläutert, dass weder das Desinfektionsmittel für Schleimhäute noch das Betäubungsmittel „Instillagel“ Ethanol enthalte. Bei der Untersuchung der Blutprobe zur Überprüfung der Blutalkoholkonzentration werde nur der Ethanolgehalt festgestellt, so dass eine Beeinflussung der Blutalkoholkonzentration durch die medizinische Behandlung des Angeklagten ausscheide. Der Zeuge Polizeioberkommissar C. habe angegeben, er habe der Ärztin Dr. M. für die Blutentnahme das spezielle Set übergeben, welches von dieser auch verwendet worden sei. Dieses Set enthält ein nicht alkoholhaltiges Desinfektionsmittel.

Die Feststellungen zu dem Fehlen des Rechtfertigungsgrundes des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB und des Entschuldigungsgrundes des entschuldigenden Notstands gemäß § 35 StGB sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Das Amtsgericht hat nicht verkannt, dass bei Fahrlässigkeitsdelikten grundsätzlich ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit durch Rechtfertigungsgründe ebenso möglich ist wie bei Vorsatzdelikten (Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, 27. Aufl., § 5 Rdn. 188; Cramer/Heiner, Lenkner in Schönke/Schröder, Vorbemerkungen §§ 32 ff Rdn 92; Tröndle/Fischer, StGB, 54. Aufl., § 15 Rdn 15). Dies gilt auch hinsichtlich des rechtfertigenden Notstands, so dass nach dem Prinzip des überwiegenden Interesses die Vornahme einer an sich sorgfaltswidrigen und zu einem deliktischen Erfolg führenden Handlung grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt eines gerechtfertigten Risikos erlaubt sein kann (Cramer/Heiner, Lenkner in Schönke/Schröder, Vorbemerkungen § 32 ff Rdn 101).

Das Amtsgericht hat aber zu Recht das Vorliegen des § 34 StGB verneint. Nach § 34 StGB handelt nur derjenige nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt und die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die mögliche Lebens- oder Leibesgefahr, die durch den Harnverhalt des Angeklagten entstanden war, anders als durch eine Trunkenheitsfahrt hätte abgewendet werden können. Er hätte einen Krankenwagen oder einen Notarzt rufen können oder sich mit einem Taxi oder von Freunden ins Krankenhaus bringen lassen können (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 316 Rdn 51 und § 34 Rdn 5 und 20; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 316 Rdn 29; OLG Hamm NJW 1958, 271; OLG Koblenz NJW 1988, 2317).

Das Amtsgericht hat auch nachvollziehbar verneint, dass sich der Angeklagte in einem Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, der entsprechend § 16 StGB als

Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln ist (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 34 Rdn 18 m. Hinweisen auf die Rechtsprechung; OLG Koblenz a. a. O.), befunden hat. Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte das Fahrzeug geführt, weil er sich irrig noch für fahrtüchtig hielt und nicht, weil er sich eine Sachlage vorstellte, die wenn sie tatsächlich vorgelegen hätte, die Trunkenheitsfahrt gerechtfertigt hätte.

Selbst wenn man aufgrund der Einlassung des Angeklagten davon ausgehen würde, dass er sich auf einen Irrtum über die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes berufen wollte, so ließe dies die Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nicht entfallen. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte am 23. Januar 2007 im Verlauf des Abends Wein getrunken, der zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,11 ‰ geführt hat, und er sich dennoch zur Fahrt mit seinem Kraftfahrzeug entschlossen hat. Damit hat er eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen. Unbewusst fahrlässig hat er gehandelt, weil er sich irrig trotz des genossenen Alkohols noch für fahrtüchtig hielt. Während bei der bewussten Fahrlässigkeit die Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit eine Folge der Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung sein kann, ist Merkmal der unbewussten Fahrlässigkeit, dass der Täter die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung gerade nicht voraussieht (Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, § 15 Rdn 193; Tröndle/Fischer, a. a. O., § 15 Rdn 14 und 14 a). Auf das Merkmal der Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit kann es deshalb bei der – unbewusst – fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nicht ankommen. Ein Irrtum über Rechtfertigungsgründe ist deshalb bei unbewussten Fahrlässigkeitsdelikten nicht möglich.

Zu Recht wurde vom Amtsgericht auch die Anwendung des § 35 StGB abgelehnt, da der Angeklagte sich keine Gefahr für Leib und Leben vorstellte, die nur durch eine Trunkenheitsfahrt abzuwenden gewesen wäre.

b) Bezüglich des Schuldspruchs bedarf es des Eingehens auf die Verfahrensrüge der Verletzung des Beweisanztragsrechts schon deshalb nicht, weil diese nur die Ablehnung des Hilfsbeweisanztrags zu der Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft.

2. Der Rechtsfolgenanspruch hält einer Überprüfung allerdings nicht stand. Insoweit ist das Urteil bereits auf die Sachrüge hin aufzuheben.

Das Amtsgericht hat strafscharfend berücksichtigt, dass „dem Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung anzumerken gewesen sei, dass er sich nicht bewusst gewesen sei, etwas Falsches getan zu haben und das, obwohl er erheblich alkoholisiert gewesen sei“. Diese Erwägung ist rechtsfehlerhaft. Einem Angeklagten darf nicht zum Nachteil gereichen, dass er die Tat bestreitet, weil er – wie vorliegend – Zweifel an der festgestellten Blutalkoholkonzentration hat und infolge dessen auch keine Schulddecksicht zeigt (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 46 Rdn 50; BGH StraFo 1998, 346; BGHR StGB 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 4; OLG Düsseldorf StraFo 2005, 167). Anhaltspunkte dafür, dass das Verteidigungsverhalten auf besonderer

Rechtsfeindlichkeit und Gefährlichkeit beruht, sind nicht ersichtlich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der aufgezeigte Rechtsfehler sich auf die Strafhöhe ausgewirkt hat.

Auch die Festsetzung der Tagessatzhöhe hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. [wird ausgeführt]

Mit der Aufhebung des Strafausspruches entfällt auch die Anordnung der Maßregel gemäß §§ 69, 69a StGB im amtsgerichtlichen Urteil (Kuckein, Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 353 Rdn 21; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 353 Rdn 8). In Fällen, in denen es – wie hier – wegen charakterlicher Mängel zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt, sind Umstände, welche die Maßnahme nach §§ 69, 69a StGB rechtfertigen, zunächst solche, die im Rahmen des § 46 StGB für die Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters des Täters in Betracht kommen (KG, 1 Ss 431/97, Beschluss vom 11.03.1998, zitiert nach juris). Im Mittelpunkt der Entscheidung, ob ein Fahrer etwa aus charakterlichen Gründen zur sicheren Führung eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, stehen ebenfalls Erwägungen über die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, seine Lebensführung, etwaige Vorstrafen und sonstige Gesichtspunkte wie etwa eine notstandsähnliche Situation (siehe dazu LG Heilbronn, DAR 1987, 29; LG Potsdam NZV 2001, 360). Die Entscheidungen über den Strafausspruch und die Anordnung des Entzugs der Fahrerlaubnis stehen in so engem Zusammenhang, dass sich ein Angriff gegen die Strafzumessung notwendig auch auf die Entscheidung nach §§ 69, 69a StGB erstreckt (KG a. a. O. mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 06. März 2007 über die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht gemäß § 111a Abs. 2 StPO aufzuheben. Eine solche Entscheidung kommt nicht bereits deshalb in Betracht, weil die vom Amtsgericht in seinem Urteil vom 24. Juli 2007 verhängte Sperrfrist von 3 Monaten bereits abgelaufen ist (BGH NJW 1978, 384; OLG Koblenz MDR 1986, 871). Für die Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch nach Einlegung der Revision grundsätzlich der letzte Tatrichter zuständig. Nur dann, wenn das Revisionsgericht die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis endgültig aufhebt, weil die Voraussetzungen der Maßregel gemäß § 69 StGB nicht vorliegen, kann das Revisionsgericht selbst entsprechend dem Grundgedanken des § 126 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 1 StPO auch den Beschluss des Amtsgerichts nach § 111a Abs. 2 StPO aufheben (Meyer-Goßner, a. a. O., § 111a Rdn 14 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). In diesem Fall widerspräche es dem berechtigten Interesse des Angeklagten und der Prozessökonomie, den Führerschein länger als unabweislich in amtlicher Verwahrung zu halten, zumal wenn Ansprüche auf Strafentschädigung in Betracht kommen können (BayObLG NZV 1993, 239).

Da bei der Verwirklichung des Tatbestandes der fahrlässigen Trunkenheit der Täter nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Regel als ungeeignet zum Führen

von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, kommt derzeit die Aufhebung der Anordnung nach §§ 69, 69a StGB aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Ob hier ausnahmsweise von der Maßregel abgesehen werden kann, hat der Tatrichter nach Abwägung aller Umstände zu entscheiden (siehe oben 2.).

54.*) 1. Bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 2,0 ‰ bei einem zum Tatzeitpunkt alkoholisierten Angeklagten ist stets zu prüfen, ob dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit eingeschränkt war, denn eine verminderte Schuldfähigkeit verringert grundsätzlich den Schuldgehalt und damit die Strafwürdigkeit der Tat.

2. Für die Beurteilung der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten kommt es auf die zu seinen Gunsten nicht ausschließbare höchstmögliche Alkoholisierung zur Tatzeit an.

3. Im Falle der Verurteilung wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt ist der Tatrichter regelmäßig verpflichtet, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den objektiven Unrechtsgehalt der Tat wie auch das Maß der persönlichen Schuld des Angeklagten näher zu bestimmen und einzugrenzen.

4. Die grundsätzlich zulässige Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch kommt dann nicht in Betracht, wenn das angefochtene Urteil keine bzw. nur unzureichende Feststellungen zur (verminderten) Schuldfähigkeit eines Angeklagten enthält, obwohl zu einer näheren Erörterung dieser Frage begründeter Anlass bestand.

5. Eine Beschränkung der Berufung auf die Strafaussetzung zur Bewährung ist bereits immer dann unwirksam, wenn die Tatsachenfeststellungen und Erwägungen zu den nicht angefochtenen Teilen so unzulänglich sind, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Entscheidung über die Aussetzung darstellen.

6. Die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad begründet mangels Führen eines Kraftfahrzeuges keine Anlasstat i.S.d. §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB.

Oberlandesgericht Brandenburg,
Beschluss vom 28. November 2007 – 1 Ss 92/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Nauen verhängte gegen den Angeklagten mit Urteil vom 19. April 2007 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe von sechs Monaten und wies die Verwaltungsbehörde an, dem Angeklagten vor Ablauf von 36 Monaten keine Fahrerlaubnis zu erteilen. Seine auf die versagte Strafaussetzung zur Bewährung gerichtete Berufung hat die 6. kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam mit Urteil vom 21. August 2007 verworfen.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befür der Angeklagte am 19. Dezember 2006 um 12.30 Uhr „nach vorangegangenem Alkoholgenuss im fahruntüchtigen Zustand mit einem Fahrrad die B... Straße aus Richtung R...platz kommend in Richtung Bundesstraße 5 in N...“, wobei er um seine Fahruntüchtigkeit wusste. Er fuhr dabei in leichten Schlangenlinien, indem er von der Geraden bis zu 1 m auf einer Beobachtungsstrecke von ca. 100 m ca. 10 Schlenker machte. Die Untersuchung der ihm am Tattag um 13.10 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,13 Promille.“

Hiergegen richtet sich die auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkte Revision des Angeklagten, die die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten hat – vorläufig – Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Potsdam.

Das Berufungsurteil unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfung durch den Senat. Der Angeklagte konnte seine Revision nicht wirksam auf den Rechtsfolgenanspruch beschränken. Eine solche – grundsätzlich zwar zulässige (vgl. BGHSt 29, 359; 33, 59) – prozessuale Maßnahme kommt u. a. dann nicht in Betracht, wenn das angefochtene Urteil keine bzw. nur unzureichende Feststellungen zur (verminderten) Schuldfähigkeit eines Angeklagten enthält, obwohl zu einer näheren Erörterung dieser Frage begründeter Anlass bestand (OLG Koblenz, VRS 70, 14; 75, 46; OLG Frankfurt a. M., NJW 1968, 1638; OLG Köln, NSTZ 1984, 379; Meyer-Göfner, StPO, 50. Aufl., § 318 Rdnr. 16 ff). So aber liegt der Fall hier.

Das Berufungsurteil hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand, weil bereits die Beschränkung der Berufung des Angeklagten auf die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung angesichts der nur unzureichenden, die Schuldfähigkeit nicht behandelnden Feststellungen in dem amtsgerichtlichen Urteil nicht zulässig war und das Berufungsurteil insoweit keine ausreichenden ergänzenden Feststellungen enthält.

Die Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen. Ein Rechtsmittel kann nur auf solche Beschwerdepunkte beschränkt werden, die losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil der Entscheidung nach dem inneren Zusammenhang rechtlich und tatsächlich beurteilt werden können, ohne eine Prüfung des übrigen Urteilsinhalts notwendig zu machen.

Eine Beschränkung ist unwirksam, wenn eine Beurteilung der angegriffenen Punkte einer Entscheidung nicht möglich ist, ohne dass auch nicht angefochtene Teile dadurch beeinflusst werden, da sonst widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden könnten. Ist dagegen eine erschöpfende Nachprüfung des angefochtenen Teils möglich, ohne dass dabei die tatsächlichen Feststellungen und die rechtlichen Auswirkungen zum nicht angefochtenen Teil berührt werden, so erfordert der Grundsatz der Prozeßwirtschaftlich-

keit die Beschränkbarkeit des Rechtsmittels (vgl. BGHSt. 19, 46).

Die Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung ist danach grundsätzlich möglich (vgl. BGHSt. 24, 164). Eine Beschränkung der Berufung auf die Strafaussetzung ist jedoch bereits immer dann unwirksam, wenn die Tatsachenfeststellungen und Erwägungen zu den nicht angefochtenen Teilen so unzulänglich sind, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Entscheidung über die Aussetzung darstellen (vgl. OLG Köln, NSTZ 1989, 90; OLG Karlsruhe, VRS 95, 225). So verhält es sich hier.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ergab eine dem Angeklagten um 13:10 Uhr entnommene Blutprobe, dass er zu diesem Zeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,13 ‰ aufwies. Für die Beurteilung der alkoholbedingten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten kommt es indes auf die zu seinen Gunsten nicht ausschließbare höchstmögliche Alkoholisierung zur Tatzeit an (vgl. BGH, NJW 1986, 2384 [= BA 1986, 298]). Soll aufgrund einer später entnommenen Blutprobe die höchstmögliche Tatzeit-BAK ermittelt werden, so sind hinsichtlich des Abbauwertes und des Endes der Resorptionsphase die günstigsten Werte einer Rückrechnung zugrunde zu legen.

Nach gesicherten medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine Benachteiligung von Tätern ausreichend sicher ausgeschlossen, wenn der Rückrechnung ein stündlicher Abbauwert von 0,2 ‰ und ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ zugrunde gelegt wird (vgl. OLG Köln, VRS 98, 140 [= BA 2000, 371]). Sofern das Ende der Resorptionsphase – wie vorliegend – nicht exakt festgestellt werden kann, ist bei Prüfung der Schuldfähigkeit (anders als bei der Prüfung des Grades der Fahrtüchtigkeit) aufgrund einer auch kurz nach der Tat entnommenen Blutprobe zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass die Resorption zur Tatzeit bereits abgeschlossen war (vgl. OLG Köln, VRS 65, 426 [= BA 1983, 538]). Danach ergibt die Rückrechnung der maximalen Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat (12:30 Uhr) bei einem für 13:10 Uhr ermittelten Messwert von 2,13 ‰ einen Wert von 2,53 ‰.

Durch die mangelnde Rückrechnung des BAK-Wertes im angefochtenen Urteil ist der Angeklagte indes nicht beschwert, weil ein Wegfall des Steuerungsvermögens des alkoholabhängigen Angeklagten infolge Alkoholgenusses bei dem zu seinen Gunsten ermittelten Tatzeitpunkt-BAK-Wert ausgeschlossen erscheint.

Der zum Tatzeitpunkt ermittelte BAK-Wert von 2,53 ‰ gab aber Anlass, zumindest die Frage der verminderten Schuldfähigkeit zu erörtern. Bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 2,0 ‰ bei einem zum Tatzeitpunkt alkoholisierten Angeklagten ist nämlich stets zu prüfen, ob dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit eingeschränkt war (vgl. BGH, StV 1997, 73 m. w. N.). Hierzu bedarf es einer umfassenden Erörterung der Tatumstände, insbesondere der Feststellung und Würdigung der weiteren

Umstände zur Frage des Verschuldens der Trunkenheit durch den Angeklagten. Das Amtsgericht hat zwar festgestellt, dass der Angeklagte stark alkoholabhängig sei, eine entsprechende Therapie erfolglos gewesen sei und er seit einigen Wochen dennoch weniger Alkohol trinke. Angaben über die genauen Trinkgewohnheiten des Angeklagten und Feststellungen zum tatsächlich am Tattag konsumierten Alkohol fehlen aber. Auf die Feststellung und Erörterung solcher Umstände konnte im Urteil aber nicht verzichtet werden (vgl. BGH, NJW 2003, 2394 [= BA 2003, 445]), denn solche Angaben sind für die Beantwortung der Frage der schuldhaften Verursachung der Trunkenheit von Bedeutung, sie sind für die Entscheidung über eine mögliche auf § 21 StGB beruhende Strafrahmensverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB bestimmend. Zwar kann von einer Strafrahmensverschiebung in der Regel abgesehen werden, wenn sich aufgrund der persönlichen oder situationsbedingten Verhältnisse des Einzelfalls das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant infolge der Alkoholisierung erhöht hat (vgl. BGH, NJW 2004, 3350 [= BA 2005, 49]). Dies soll zum einen dann gelten, wenn der Täter die für ihn besonders ungünstige Wirkung des Alkoholenusses kannte bzw. (vor allem aufgrund einschlägiger Vorstrafen) wusste oder wissen musste, dass er unter Alkoholeinfluss zu Straftaten neigt. Einem alkoholisierten Straftäter kann nämlich grundsätzlich auch schuld erhöhend vorgeworfen werden, dass er sich in eine objektiv gefahrenträchtige Situation begeben habe, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er sich dort infolge seiner Beherrschung durch den Alkohol nur eingeschränkt werde steuern können; ob dies vorliegend der Fall ist oder ob der Angeklagte bereits aufgrund seiner festgestellten Alkoholkrankheit die Alkoholaufnahme zu steuern nicht in der Lage war, hat der Tatrichter in wertender Betrachtung zu bestimmen. Aber auch wenn eine etwaige verminderte Schuldfähigkeit auf verschuldeter Trunkenheit beruhen und nicht zu einer Strafrahmensverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB führen sollte, ist ihre Feststellung jedenfalls nicht entbehrlich, weil die Strafzumessung im Wesentlichen auf der Einschätzung des Maßes der Schuld beruht. Eine verminderte Schuldfähigkeit verringert grundsätzlich den Schuldgehalt und damit die Strafwürdigkeit der Tat (vgl. BGH, NStZ-RR 1996, 161; Senatsurteil v. 22. März 2006 – 1 Ss 14/06 –; Scheffler, BA 2003, 449 jew. m. w. N.). Auch die anhand einer genaueren Darstellung der Vorverurteilungen nachzuvollziehende Vorgeschichte des Angeklagten im Hinblick auf alkoholbedingte Straftaten enthält das amtsgerichtliche Urteil nicht. Dass das Berufungsgericht insoweit weitere Feststellungen getroffen hat, vermag diese Lücken nicht zu schließen. Auch wenn der in den Gründen des Amtsgerichts mitgeteilte Befundbericht der ärztlichen Untersuchung vom Tattag, wonach der Angeklagte zum Zeitpunkt der Blutentnahme keine Unsicherheiten beim Gang, bei der plötzlichen Kehrtwende und den weiteren Tests aufwies, darauf hindeuten könnte, dass die Steuerungsfähigkeit aufgrund der Alkoholgewöhnung des Angeklagten

trotz des festgestellten Tatzeit-BAK-Wertes möglicherweise zum Tatzeitpunkt uneingeschränkt gegeben war, so hätte sich das Gericht gleichwohl ausdrücklich mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

Da dies unterblieben ist, konnte der Rechtsfolgenauspruch nicht in der gebotenen Weise überprüft werden und die Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung mithin – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – nicht wirksam sein.

Die nur eingeschränkte, lediglich die Versagung der Bewährung betreffende Entscheidung des Landgerichts unterlag daher der Aufhebung und Zurückverweisung.

2. Für die erneute Hauptverhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

a. Die nunmehr zuständige kleine Strafkammer wird zunächst zu prüfen haben, ob die Berufung wirksam auf den Rechtsfolgenauspruch (über die Frage der Aussetzung der Strafe zur Bewährung hinaus) beschränkt ist. Die Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung hat die Berufungskammer nämlich endgültig erst aus Sicht des Ergebnisses der Beratung über die zu treffende Entscheidung zu beurteilen (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 09. März 2004 – Ss 78/04-38 –, nach juris). Aus gegenwärtiger Sicht erscheint die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenauspruch indes ausgeschlossen, denn ob die vom Amtsgericht festgestellten Umstände der Tat den Schuldumfang ausreichend erkennen lassen, kann bislang aus revisionsrechtlicher Sicht nicht überprüft werden. „Im Falle der Verurteilung wegen einer folgenlosen Trunkenheitsfahrt ist der Tatrichter regelmäßig verpflichtet, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform weitere Umstände festzustellen, die geeignet sind, den objektiven Unrechtsgehalt der Tat wie auch das Maß der persönlichen Schuld des Angeklagten näher zu bestimmen und einzugrenzen. Dazu zählen neben den Umständen der Alkoholaufnahme insbesondere der Anlass und die Gegebenheiten der Fahrt. Wichtige Kriterien sind mithin Dauer und Länge der bereits zurückgelegten und noch beabsichtigten Fahrtstrecke, Verkehrsbedeutung der befahrenen Straßen sowie der private oder beruflich bedingte Anlass der Fahrt. Bedeutsam kann ferner sein, ob der Angeklagte aus eigenem Antrieb handelte oder von Dritten verleitet wurde, ob er sich in ausgeglichener Gemütsverfassung oder einer Ausnahmesituation befand.“ (OLG Köln, StV 2001, 355 m. w. N. [= BA 2002, 218]). Feststellungen hierzu oder wenigstens zu einigen nach Lage des Einzelfalles besonders bedeutsamen Umständen sind im Allgemeinen zur näheren Bestimmung des Schuldgehalts der Tat als Grundlage für eine sachgerechte Rechtsfolgenbemessung erforderlich. Wenn außer der Angabe von Tatfahrzeug, Tatzeit, Tatort und Blutalkoholwert keine weiteren, für den Schuldumfang wesentlichen Feststellungen möglich sind, weil der Angeklagte schweigt und Beweismittel dafür entweder nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären, so ist dies im Urteil hinreichend klarzustellen.

b. Die angefochtene Entscheidung trägt zudem die Verhängung einer Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB nicht. Die Anordnung einer Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB setzt nämlich voraus, dass der Täter eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat und sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Die vorliegende Anlasstat hat der Angeklagte aber beim Führen eines Fahrrades begangen, was der Verhängung einer Fahrerlaubnisperre und auch der Verhängung eines Fahrverbots entgegensteht (vgl. BGH, NStZ 2004, 144 [= BA 2004, 255]; LG Mainz, DAR 1985, 390).

55. 1. §§ 69, 69a StGB finden keine Anwendung auf Bootsführerscheine. Die ausschließliche Kompetenz zum Entziehen der Erlaubnis zum Führen von Sportbooten liegt gem. § 11 Abs. 3 Sportboot-FüV-Bin bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen.

2. Das Führen eines Motorbootes im alkoholbedingt absolut fahruntüchtigen Zustand (§ 316 StGB) kann nicht als Anlasstat zur Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr führen, weil kein spezifischer Zusammenhang zwischen der Tat und der Straßenverkehrssicherheit besteht und die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB begangen worden ist.

Oberlandesgericht Brandenburg
(Schifffahrtsobergericht),
Urteil vom 16. April 2008 – 1 Ss 21/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Schifffahrtsgericht – hat den Angeklagten mit Urteil vom 04. Dezember 2007 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 20 Tagesstrafen zu je 75,00 Euro verurteilt; von der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB hat das Gericht abgesehen. Das Schifffahrtsgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

„Am 28.04.2007 führte der Angeklagte als Eigentümer des Sportmotorbootes ‚Neue Fahrt‘, Kennzeichen: mit 4 Freunden von B. kommend eine Bootsfahrt zum Baumblütenfest nach W. durch. Auf dem Baumblütenfest erwarb die Gruppe um den Angeklagten mehrere Flaschen Obstwein, die im Rahmen der Feierlichkeiten geleert wurden.

Am späten Nachmittag machte sich die Gruppe auf die Rückfahrt nach B., wobei der Angeklagte das Boot, das er zwei Wochen zuvor erworben hatte, führte. Der Angeklagte wusste um seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Gegen 17:40 Uhr führte er das Boot auf

der Potsdamer Havel in Höhe von Kilometer 25,2 in der Ortslage P. Die Untersuchung der ihm am selben Tage um 18:21 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,57 mg/g.“

Zur Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis führt das Gericht aus:

„Entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft sah sich das Gericht nicht veranlasst, die Fahrerlaubnis des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entziehen. Die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB greift bei Kraftfahrzeugen mit Sportbooten im Gegensatz zu Verstößen im Straßenverkehr nicht (vgl. Tröndle/Fischer, 54. Auflage 2007, § 69 StGB, Rn. 25). ...

Über den Umstand der bewussten absoluten Fahruntüchtigkeit hinausgehend waren in der Hauptverhandlung keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, die auf eine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen hindeuten und damit eine Entziehung nach § 69 Abs. 1 StGB eröffnen würde. Vielmehr hat der Angeklagte einen außerordentlich verständigen Eindruck gemacht. Das Gericht ist überzeugt davon, dass er, zumal gut 7 Monate nach Tatbegehung, zukünftig weder Fahrzeuge im Straßenverkehr noch im Schifffahrtsverkehr alkoholisiert führen wird.“

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Potsdam unter dem Datum des 07. Dezember 2007 Berufung eingelegt und diese am 22. Februar 2008 begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist dem Rechtsmittel mit der Maßgabe beigetreten, dass die Berufung auf die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis beschränkt wird.

Aus den Gründen:

1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist die Beschränkung der Berufung auf den Gesichtspunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis wirksam (§ 318 S. 1 StPO). Die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis kann nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angegriffenen Teil rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden, ohne eine Prüfung der Entscheidung im übrigen erforderlich zu machen (vgl. dazu BGHSt 27, S. 70, 72; BGHSt 29, S. 359, 364).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ist nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 5 StGB), die ihre Rechtfertigung aus dem Sicherheitsbedürfnis der Straßenverkehrsgemeinschaft bezieht. Dieses ist bedingt durch die hohen Risiken, die der Straßenverkehr infolge seiner Dynamik für Leben, Gesundheit und Eigentum der Verkehrsteilnehmer mit sich bringt (vgl. BVerfGE 99, S. 249, 250; BGHSt (Gs) 50, S. 93, 98 f.). Diese Risiken werden durch körperlich, geistig, ebenso aber auch durch charakterlich ungeeignete Kraftfahrer verstärkt; dem soll durch den Ausschluss des Betroffenen von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr entgegengewirkt werden. Als Maßregel der Besserung und Sicherung fehlt § 69 StGB jeglicher Strafcharakter und steht damit beispielsweise nicht in Wechselwirkung zu der erkannten (Geld-) Strafe.

Aufgrund der danach wirksamen Rechtsmittelbeschränkung sind der Schuldspruch und der Rechtsfolgenanspruch des angefochtenen Urteils rechtskräftig und zusammen mit den sie tragenden Feststellungen für den Senat bindend geworden.

2. In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg; das Amtsgericht Brandenburg an der Havel – Schifffahrtsgericht – hat zu Recht von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen. Vorliegend ist zu differenzieren zwischen der Erlaubnis zum Führen von „Sportbooten mit Antriebsmaschine“ auf Binnenschifffahrtsstraßen (Sportbootführerschein-Binnen) (vgl. § 1, 2 der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen – SportbootFüV-Bin – in der Fassung vom 22. März 1989, BGBl. I, S. 536 ff.) und der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (§§ 4 ff. Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV).

a) Soweit die Staatsanwaltschaft Potsdam in ihrer Berufungsbegründung vom 22. Februar 2008 der Auffassung ist, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69, 69a StGB im vorliegenden Fall „konsequenter Weise auch auf Bootsführerscheine“ Anwendung finden müsse, kann der Senat dieser Rechtsansicht nicht folgen. Die ausschließliche Kompetenz zum Entziehen der Erlaubnis zum Führen von Sportbooten liegt gem. § 11 Abs. 3 SportbootFüV-Bin bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, im vorliegenden Fall bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover.

Dies ergibt sich zum einen aus der Entstehungsgeschichte von § 69 StGB. Die Maßregel wurde durch das (erste) Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 als § 42m in das Strafgesetzbuch eingeführt (BGBl. I, S. 832). Anlass dafür war die „sprunghafte“ Zunahme der Zahl der Straßenverkehrsunfälle, die eine „Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen“ gebot (vgl. BT-Drucks. I/2674: „Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr“, S. 7, 8 f., 12 f.). Nach Auffassung des Gesetzgebers hatte sich als „Hemmnis für eine sachgemäße strafgerichtliche Bekämpfung von Verkehrszuwendungen“ (BT-Drucks. a. a. O., S. 8) erwiesen, dass die Fahrerlaubnis nach der damaligen Rechtslage nur durch die Verwaltungsbehörde entzogen werden konnte. Deshalb und um die „Feststellungen des Strafverfahrens über die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Umstände der Tat auch für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nutzbar zu machen“ (BT-Drucks. a. a. O.), wurde durch § 42m Abs. 1 S. 1 StGB a. F., der mit § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB inhaltlich übereinstimmt, in den darin genannten Fällen auch dem Strafrichter eine Zuständigkeit für die Entziehung der Fahrerlaubnis zugewiesen (BT-Drucks. I/2674, S. 8, 12 f., 24 f.). Mit dem Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (BGBl. I, S. 921) wurde als damaliger § 42m Abs. 2 StGB a. F. der Regelkatalog eingeführt, der dem heutigen § 69 Abs. 2 StGB entspricht. Diese „bedeutsame Fortentwicklung des geltenden Rechts“ (BT-Drucks. IV/651, S. 17) wurde auf die „unbestreitbare Erfahrungstatsa-

che“ gestützt, dass „bestimmte gefährliche Verhaltensweisen schon für sich allein die Feststellung rechtfertigen, der Täter sei für die Teilnahme am Kraftverkehr [= Straßenverkehr] ungeeignet“ (BT-Drucks. IV/651, S. 17, s. auch S. 9, 16). Durch das 2. Strafrechtsreformgesetz vom 07. Juli 1969 (BGBl. I, S. 717) erhielt die Vorschrift über die Entziehung der Fahrerlaubnis ihre jetzige Paragrafennummer; weitere Änderungen hatten lediglich redaktionellen Charakter, im Übrigen blieb die Vorschrift unverändert, insbesondere das Einführungsgesetz zum StGB vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 469, 476) und das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. März 1980 (BGBl. I, S. 373) führten nicht zu einer Änderung des Begriffs des Kraftfahrzeugs in seiner ursprünglichen Fassung und Bedeutung (zur Historie siehe ausf. LK-Geppert, StGB 11. Aufl. 1996, Vor § 69; MK-Athing, StGB 2005, § 69 Rdnr. 8 f.; Lackner MDR 1953, S. 73 ff.; ders., JZ 1965, S. 92 ff.).

Die Entstehungsgeschichte macht deutlich, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis ausschließlich die Erlaubnis zum Fahren von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr betrifft. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber der Jahre 1952 und 1964 die Erlaubnis zum Führen von Motorbooten auf Binnenschifffahrtsstraßen nicht im Blick gehabt haben konnte, da die Erlaubnispflicht („Befähigungsnachweis“) erst mit der Bootsführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I, S. 420; für Seeschifffahrtsstraßen und Küstengewässer siehe MotorbootführerscheinVO vom 17. Januar 1967, BGBl. II, S. 731) eingeführt wurde. Hätte der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 69 StGB auf die Entziehung der Fahrerlaubnis zum Führen von Motorbooten erweitern wollen, hätte es einer Änderung der Norm bedurft, wozu mehrfach Gelegenheit bestand, wozu es aber nicht gekommen ist.

Zum anderen kann auch bei Heranziehung des Schutzzwecks der Norm § 69 StGB nicht auf die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Motorbooten Anwendung finden. Schutzzweck der Maßregel des § 69 StGB ist allein die Sicherheit des Straßenverkehrs (BGHSt <GS> 50, 93, 99 [= BA 2005, 311]; vgl. auch MK-Athing, StGB 2005, § 69 Rdnr. 2 ff., 10; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 69 Rdnr. 6; Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 69 Rdnr. 2, 40 ff., 44 jeweils m. w. N.). Der auf die Sicherheit des Straßenverkehrs beschränkte Schutzzweck der Vorschrift resultiert maßgeblich aus dem Verhältnis von § 69 StGB zu den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG, § 3 Abs. 1 S. 1 StVG, § 11 Abs. 1 S. 3 FeV; § 46 Abs. 1 S. 2 FeV. Der in § 69 Abs. 1 StGB verwendete Begriff der Ungeeignetheit stimmt inhaltlich mit den genannten Vorschriften des Straßenverkehrs- und (Straßen-) Fahrerlaubnisrechts überein (BGH <GS> a. a. O.).

b) Das rechtskräftig festgestellte Führen eines Motorbootes in alkoholbedingter absoluter Fahrunfähigkeit (§ 316 StGB) kann auch nicht als Anlass zur Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr führen.

aa) Soweit dem Angeklagten Trunkenheit im Verkehr wegen Führens eines Motorbootes vorzuwerfen ist (§ 316 StGB), handelt es sich nicht um eine Tat, die

er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB beangangen hat. Denn nach ganz überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur gilt für den Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB die verkehrsrechtliche Definition des § 1 Abs. 2 StVG, wonach als Kraftfahrzeuge nur „Landfahrzeuge“ gelten, „die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein“ (vgl. BayObLG MDR 1993, S. 1100, 1101 [= BA 1994, 49]; OLG Oldenburg NJW 1969, S. 199; LG Oldenburg NZV 2008, S. 50 f.; MK-Athing, StGB 2005, § 69 Rdnr. 30; LK-Geppert, StGB, 11. Auflage 1996 ff., § 69 Rdnr. 22; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 69 Rdnr. 3; Sch/Sch/Stree, StGB, 27. Aufl. 2006, § 69 Rdnr. 11; Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 69 Rdnr. 3, 25; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2006, § 316 StGB Rdnr. 3a; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Aufl. 2006, Rdnr. 577; Hentschel NZV 1993, S. 84; Schäpe DAR 2006, S. 700).

Damit fallen Boote ebenso wenig wie beispielsweise Lokomotiven (BayObLG MDR 1993, S. 1100, 1101) unter den Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB. Rechtswidrige Taten im Zusammenhang mit dem Führen von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen scheiden daher als Anlasstaten für die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr nach § 69 StGB aus. Der Gesetzgeber hätte die Formulierung in § 69 Abs. 1 StGB wohl längst durch eine dem § 1 Abs. 2 StVG entsprechende ersetzt, erschiene eine derartige Auslegung der Kraftfahrzeugdefinition nicht selbstverständlich (vgl. Laschewski NZV 2008, S. 50, 51; Janiszewski NSTz 1993, S. 274; Hentschel NZV 1993, S. 84).

Soweit in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung das Landgericht Kiel (DAR 2006, S. 699 = NSZ-RR 2007, S. 59 [= BA 2007, 189]) die Auffassung vertreten hat, dass einem Beschuldigten oder Angeklagten, der rauchmittelbedingt ein Motorboot im Zustand der Fahrunsicherheit geführt hat, nach § 69 StGB die straßenverkehrsrechtliche Fahrerlaubnis entzogen werden könne (ähnlich für Lokomotive: LG München II NZV 1993, S. 83 <§ 111a StPO>; dagegen: BayObLG MDR 1993, S. 1100, 1101 <im Revisionsverfahren in gleicher Sache>), pflichtet der Senat dem nicht bei. Die Argumentation des Landgerichts Kiel, wonach sich die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 StVG nur auf Kraftfahrzeuge „im Sinne dieses Gesetzes“, also im Sinne des StVG, bezieht, ist zwar für sich genommen zutreffend, führt aber nicht weiter, da die weiter gefasste Vorschrift des § 248b Abs. 4 StGB ebenfalls nur bei Anwendung „dieser Vorschrift“, nämlich nur für § 248b StGB, gilt. Gegen die Auffassung des Landgerichts Kiel (ähnlich: LG München II NZV 1993, S. 83; OLG Stuttgart NJW 1956, S. 1081; dagegen: BayObLG MDR 1993, S. 1100, 1101; LG Oldenburg NZV 2008, S. 50 f.) spricht sowohl die Entstehungsgeschichte des § 69 StGB als auch der Schutzzweck der Norm, wonach – wie oben dargelegt – ein straßenverkehrsrechtlicher Bezug gegeben sein

muss bzw. die Sicherheit des Straßenverkehrs betroffen sein muss.

Selbst wenn man – entgegen hier vertretener Ansicht – das Motorboot als Kraftfahrzeug im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB ansehen würde, folgt aus dem ausschließlich die Sicherheit des Straßenverkehrs erfassenden Schutzzweck, dass die Anlasstat tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen müsste, dass der Täter bereit wäre, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen (kriminellen) Interessen unterzuordnen (BGHSt <Gs> 50, S. 93 ff., 98). Daran fehlt es im vorliegenden Fall schon deswegen, weil kein spezifischer Zusammenhang zwischen der Tat (Führen eines Motorbootes in absolut fahruntüchtigem Zustand) und Straßenverkehrssicherheit besteht. Die zu beurteilende charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr im Rahmen des § 69 Abs. 1 StGB kann nur dann „aus der Tat“ als sog. Anlasstat hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Straftäter hinweisen (vgl. BGHSt <GS> 50, S. 98, 102 f.), woran es hier gerade fehlt.

bb) Auch die Regelbeispiele nach § 69 Abs. 2 StGB führen nicht weiter. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB nennt zwar als Regelfall die Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB, wonach der Täter in der Regel als ungeeignet zu führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr anzusehen ist. Gemeint kann hiermit aber nur die Trunkenheit im Straßenverkehr sein. Zwar ist § 316 StGB nicht auf Landfahrzeuge ohne Schienenanbindung beschränkt. Die oben dargestellte Entstehungsgeschichte des § 69 StGB und der Schutzzweck dieser Norm, aber auch die Wechselwirkung von § 69 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 2 StGB mit dem Erfordernis des straßenverkehrsrechtlichen „Zusammenhangs“ führen dazu, dass die Regelwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB nur die Trunkenheit im Straßenverkehr entfallen kann.

c) Abschließend sei – worauf es aus vorgenannten Gründen jedoch nicht ankommt – darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht Brandenburg die charakterliche Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr festgestellt hat; dem widersprechende Erkenntnisse hat die Berufungshauptverhandlung nicht erbracht.

56.*) Der Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne von § 69 StGB ist autonom auszulegen und erfasst auch Motorboote. Vor diesem Hintergrund ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StGB auch im Falle des dringenden Verdachts einer Trunkenheitsfahrt mit einem Motorboot i. S. d. § 316 StGB gerechtfertigt.

Landgericht Oldenburg,

Beschluss vom 23. November 2007 – 4 Qs 515/07 –

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig

entzogen. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und damit die Beschlagnahme des Führerscheins sind gem. § 111 a Abs. 1 und Abs. 3 StPO gerechtfertigt.

Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß d. Beschuldigten in dem zu erwartenden Urteil die Fahrerlaubnis entzogen werden wird, § 69 Abs. 1 StGB. Nach § 69 Abs. 2 Ziff. 2 StGB ist ein Kraftfahrer in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn er sich eines Vergehens der Trunkenheit im Verkehr schuldig macht.

Der Beschuldigte ist nach dem gegenwärtigem Stand der Ermittlungen dringend verdächtig, ein Vergehen gem. § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB begangen zu haben. An der Täterschaft des Angeklagten und seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bestehen für die Kammer keine Zweifel.

Fraglich war nur, ob die Bestimmung des § 69 StGB auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Die Verteidigung hat sich insoweit auf die wohl herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum bezogen. Nach dieser Auffassung sind Motorboote nicht unter den Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu subsumieren (vgl. König, in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl., § 316 Rdnr. 250; BayObLGSt 1993, 44 m. w. N. [= BA 1994, 49]). Zur Begründung wird von den Vertretern dieser Ansicht auf die Legaldefinitionen in § 248b Abs. 4 StGB sowie in § 1 Abs. 2 StVG verwiesen, wonach der Begriff des Kraftfahrzeugs auf Landfahrzeuge beschränkt sei. Die Kammer schließt sich jedoch der Gegenauffassung an, die auch Motorboote als von § 69 StGB erfasst ansieht (LG Kiel, NStZ-RR 2007, 59 [= BA 2007, 189]; Tröndle/Fischer § 69 Rdnr. 3; vgl. auch LG München II, NZV 1993, 83). Dass sich die Definitionen in § 248b Abs. 4 StGB bzw. in § 1 Abs. 2 StVG zur Auslegung von § 69 StGB nicht heranziehen lassen, folgt schon aus deren Wortlaut. Danach beschränken sich die genannten Bestimmungen darauf, den Begriff des Kraftfahrzeugs für „dieses Gesetz“ (§ 1 Abs. 2 StVG) bzw. für „diese Vorschrift“ (§ 248b Abs. 4 StGB) festzulegen. Der Begriff des Kraftfahrzeugs im Sinne von § 69 StGB ist daher autonom auszulegen. Der Wortlaut des Begriffs erfasst auch Motorboote. Der Sinn und Zweck der Vorschrift, also der Schutz der Verkehrssicherheit, ist bei einem alkoholisierten Motorbootfahrer in gleicher Weise tangiert wie bei einer Person, die ihre Ungeeignetheit als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr gezeigt hat. Systematisch macht schließlich der ohne Beschränkung auf Landfahrzeuge erfolgende Verweis in § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf § 316 StGB deutlich, dass § 69 StGB auch Motorboote erfassen muss. Der Schutzbereich des § 316 StGB ist nämlich unstreitig nicht auf den Landverkehr beschränkt (ebenso Tröndle/Fischer a. a. O.).

57.)* § 69a Abs. 7 StGB ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt anzuordnen.

Landgericht Berlin,

Beschluss vom 13. Februar 2008 – 502 Qs 13/08 –

Zum Sachverhalt:

Dem Verurteilten wurde durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 04. Oktober 2007 die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen, nachdem er am 31. Juli 2007 ein Vergehen der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr begangen hatte. Darüber hinaus wurde ihm eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis von acht Monaten erteilt. Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 11. Dezember 2007 hat der Verurteilte die Verkürzung der Sperrfrist um drei Monate beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass er zwischen dem 15. September 2007 und dem 16. November 2007 an einer verkehrspsychologischen Interventionsmaßnahme im Umfang von insgesamt fünf Stunden teilgenommen habe. Mit Beschluss vom 03. Januar 2008 hat das Amtsgericht Tiergarten diesem Antrag insoweit stattgegeben, als es eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis ab dem 04. April 2008 gestattet hat. Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde der Amtsanwaltschaft Berlin, deren Rechtsschutzbedürfnis nicht deshalb entfällt, weil der zuständige Dezernent in einer zuvor abgegebenen Stellungnahme ursprünglich seine Zustimmung zu einer Verkürzung der Sperrfrist um zwei Monate erteilt hatte.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Kammer schließt sich der von der Amtsanwaltschaft Berlin zitierten Auffassung des LG Ellwangen in dessen Beschluss vom 02. Juli 2001 (BA 2002, 223) an. Danach ist die Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB grundsätzlich nicht geeignet, die Verkürzung einer Sperrfrist für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt anzuordnen. Die Ausnahmeregelung des § 69a Abs. 7 StGB erlaubt die vorzeitige Aufhebung einer erteilten Sperrfrist, wenn der Zweck der Maßregel vorzeitig erreicht wurde, weil Grund zu der Annahme besteht, dass der Täter im Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, wobei diese Feststellung nur nach eingehender Prüfung getroffen werden kann und allein die Teilnahme an einer Nachschulung nicht ausreichend ist. Vorliegend könnte eine derartige Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere deshalb nicht getroffen werden, weil es bisher an konkreten Angaben darüber fehlt, ob und in welcher Weise sich die Trinkgewohnheiten des Verurteilten seit seiner Tat im letzten Sommer verändert haben. Ist der Zweck der Maßregel zum Zeitpunkt des Beschlusses noch nicht erfüllt, so dass eine sofortige Aufhebung der erteilten Sperrfrist nicht in Betracht kommt, würde es der Gesetzessystematik widersprechen, wenn stattdessen die Prognose getroffen werden könnte, dass dieses zu einem künftigen Zeitpunkt, der bereits jetzt feststehe, der Fall sein werde. Die Ausnahmeregelung des § 69a Abs. 7 StGB hat gerade nicht den Sinn, eine nachträgliche Berichtigung der zugrunde liegenden Verurtei-

lung vorzunehmen und die ursprüngliche tattrichterliche Prognose bezüglich der Erforderlichkeit der Maßregeldauer durch eine neue Prognose zu ersetzen.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Tiergarten
Ulrich Kujawski, Berlin)

58.*) Die Entscheidungskompetenz für die Anordnung einer Blutprobenentnahme wegen Verdachts einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) ist in erster Linie dem Gericht zugewiesen, nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfspersonen getroffen werden (§ 81a Abs. 2 StPO). Ist danach von einer nicht rechtmäßigen Beweiserhebung auszugehen, so ergibt sich daraus noch kein Beweisverwertungsverbot. Welche Konsequenzen die Verletzung einer Verfahrensvorschrift hat, ist vielmehr nach der verfassungsgerichtlich gebilligten strafgerichtlichen Rechtsprechung unter Abwägung des Gewichtes des durch die Verfahrensnorm geschützten Rechtsgutes einerseits und – als Teil des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang ausgestatteten – Interesses an einer effektiven Rechtspflege andererseits zu bestimmen, wobei insbesondere der Schwere des Rechtsverstoßes entscheidende Bedeutung zukommt.

Landgericht Heidelberg,
Beschluss vom 11. August 2008 – 2 Qs 39/08 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Heidelberg dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, weil er als Fahrer eines PKW am frühen Morgen des 05. 07. 2008 infolge Alkoholgenusses fahrtüchtig gewesen sein soll.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die mit der Beschwerde geltend gemachten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der vom Amtsgericht getroffenen Entscheidung greifen nicht durch.

Das Amtsgericht Heidelberg war für die Entscheidung zuständig, nachdem in der seit dem 01. 01. 2008 geltenden Gesetzesfassung ermittelungsrichterliche Maßnahmen, zu denen auch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO gehört, grundsätzlich in die Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz der ermittelnden Staatsanwaltschaft fallen.

Mit dem Amtsgericht Heidelberg sieht die Kammer auch den dringenden Verdacht einer Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), die als Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB) ein Vorgehen nach § 111a StPO rechtfertigt.

Der dringende Tatverdacht stützt sich neben dem Ergebnis des Atemalkoholtests und dem Protokoll über die ärztliche Untersuchung, die anlässlich der Blutentnahme durchgeführt wurde, vor allem auf das

Ergebnis der Untersuchung der dem Beschuldigten am 05. 07. 2008 um 4.01 Uhr entnommenen Blutprobe. Diese ergab ausweislich des Gutachtens des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität H. vom 10. 07. 2008 einen durchschnittlichen Blutalkoholgehalt von 2,50 ‰.

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist die Kammer an der Verwertung des Ergebnisses der Blutprobenuntersuchung nicht gehindert.

Dabei kann letztlich dahin stehen, ob die Anordnung der Blutprobenentnahme durch den Polizeibeamten vor Ort rechtmäßig war, nachdem ersichtlich nicht der Versuch unternommen wurde, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Allerdings ist die Entscheidungskompetenz für die Anordnung körperlicher Untersuchung in erster Linie dem Gericht zugewiesen, nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfspersonen getroffen werden (§ 81a Abs. 2 StPO). Dabei wird vielfach die Auffassung vertreten, dass bei der Entnahme von Blutproben zur Alkoholmessung eine solche Gefährdung immer vorliege, da es wegen des individuell unterschiedlichen Abbaus des Blutalkohols auf eine möglichst tatezeitnahe Entnahme ankomme (LG Heidelberg, Beschluss vom 19. 06. 2008, 1 Qs 41/08; LG Braunschweig, Beschluss vom 04. 01. 2008, 9 Qs 381/07; LG Hamburg, Beschluss vom 12. 11. 2007, 603 Qs 470/07 [BA 2008, 77] – alle veröffentlicht in juris; vgl. auch Laschewski NZV 2008, 215). Ob dies auch für Fälle wie den vorliegenden gelten kann, in dem bereits der Atemalkoholtest um 3.25 Uhr eine deutliche Überschreitung des Grenzwertes für die absolute Fahrtüchtigkeit von 1,1 ‰ nahe legte, so dass ein entscheidender Beweisverlust durch ein Zuwarten nicht wahrscheinlich war, und bis zur Blutentnahme ohnehin noch 36 Minuten verstrichen, in denen wenigstens der Versuch hätte unternommen werden können, den Bereitschaftsrichter telefonisch zu erreichen (vgl. dazu OLG Stuttgart NSzZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]), bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung.

Selbst bei der Annahme einer nicht rechtmäßigen Beweiserhebung ergäbe sich daraus nämlich kein Beweisverwertungsverbot. Ein gesetzliches Verwertungsverbot besteht nicht. Welche Konsequenzen die Verletzung einer Verfahrensvorschrift hat, ist deshalb nach der verfassungsgerichtlich gebilligten (vgl. zuletzt BVerfG NJW 2007, 499) strafgerichtlichen Rechtsprechung unter Abwägung des Gewichtes des durch die Verfahrensnorm geschützten Rechtsgutes einerseits und – als Teil des Rechtsstaatsprinzips mit Verfassungsrang ausgestatteten – Interesses an einer effektiven Rechtspflege zu bestimmen, wobei insbesondere der Schwere des Rechtsverstoßes entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. BGHSt 52, 110; OLG Stuttgart a. a. O.).

Vorliegend war dabei von Bedeutung, dass der Richtervorbehalt in § 81a Abs. 2 StPO in erster Linie dem Schutz vor schwer wiegenden mit Gesundheitsnachteilen verbundenen Eingriffen dient, die bei der Entnahme einer Blutprobe grundsätzlich nicht zu er-

warten sind. Hinzu kommt, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Blutentnahme fraglos vorlagen, mithin allenfalls ein formaler Rechtsverstoß vorliegt. In einer solchen Konstellation könnte ein Beweisverwertungsverbot höchstens bei einer sich als objektive Willkür darstellenden bewussten Missachtung der Zuständigkeitsnorm angenommen werden. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der Akte lässt sich insoweit entnehmen, dass sich der anordnende Polizeibeamte auf dem Boden einer dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums aus dem Jahr 2003 berechtigt glaubte, die Voraussetzungen für Gefahr in Verzug annehmen zu dürfen. Schon angesichts des Umstandes, dass er sich damit in Übereinstimmung mit einem Teil der strafgerichtlichen Rechtsprechung (siehe oben) befand, lässt sein Handeln keinesfalls als bewusst rechtsmissbräuchlich erscheinen (vgl. auch OLG Karlsruhe NSZ 2005, 399).

Demzufolge war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO zurückzuweisen.

59. Erfolgt bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt die Anordnung einer Blutentnahme durch einen Polizeibeamten ohne richterliche Anordnung, so führt dies nicht zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Gutachtens über die Blutalkoholkonzentration.

Amtsgericht Tiergarten,
Urteil vom 05. Juni 2008
– (339/299 Ds) 3032 PLs 9355/07 (78/07) –

Aus den Gründen:

Am 05. Mai 2007 gegen 02.20 Uhr befuhr der Angeklagte, fahruntauglich infolge Alkoholenusses bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,95 ‰ u. a. die G. Allee in B.-N. Seine Fahruntauglichkeit hatte er dabei durch seine verwaschene Aussprache und seinen unsicheren Gang erkannt.

Die tatsächlichen Feststellungen ergeben sich auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen und auf Grund der in der Hauptverhandlung verlesenen Blutalkoholgutachten des LKA Berlin vom 08. Mai 2007 und 13. Juni 2007. Gegen die Verwertbarkeit der Blutalkoholgutachten stehen nach Auffassung des Gerichts entgegen der Auffassung der Verteidigung keinerlei Bedenken. Insbesondere liegt zur Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Fall kein Beweisverwertungsverbot vor, da beim Verdacht einer Trunkenheitsfahrt regelmäßig von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges auszugehen ist, wenn auf die richterliche Anordnung der Blutentnahme gewartet wird. Sie ist damit regelmäßig entbehrlich (Landgericht Hamburg, NZV 2008, 213 bis 215 [= BA 2008, 77]).

Dies nur dann anzunehmen, wenn die Blutalkoholkonzentration im Grenzbereich der Strafbarkeit liegt, wie es die Strafkammer 28 im vorliegenden Beschwerdeverfahren getan hat, ist wenig praktikabel und führt zu großer Unsicherheit. Denn die Entschei-

dung kann zuverlässig erst nach der Blutentnahme getroffen werden. Alles andere wäre Spekulation durch den Polizeibeamten. Vielmehr ist mit dem Landgericht Hamburg davon auszugehen, dass jede zeitliche Verzögerung bis zur Blutentnahme zu Unsicherheiten bis hin zur Unmöglichkeit führen kann, zuverlässige Blutalkoholkonzentrationswerte zu bestimmen.

Aber selbst wenn man, wie es teilweise in der Rechtsprechung angenommen wird, bei Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a StPO von einem Beweiserhebungsverbot ausgehen sollte, so führt dies noch lange nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Denn ein schwerwiegender Fehler oder gar Willkür bei der Beweiserhebung ist hier nicht zu erkennen. Die Eilmaßnahme durch die Polizei ist nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen gerade gestattet. Der Irrtum über das Vorliegen eines Eilfalles ist weder schwerwiegender Fehler noch Willkür.

Der Zeuge hat schlüssig, widerspruchsfrei und ohne jegliche Belastungstendenz die verwaschene Aussprache und den unsicheren Gang des Angeklagten bestätigt. So hat das Gericht keinerlei Zweifel, im vorliegenden Fall von einer Vorsatztat auszugehen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass der Angeklagte in der Vergangenheit bereits mehrfach wegen Alkoholdelikten verurteilt worden war.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht gegen den Angeklagten seine Vorstrafen berücksichtigt, wo er zum wiederholten Male zu Freiheitsstrafen verurteilt worden war, so dass auch heute zur Einwirkung auf den Angeklagten nur die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht kam. Diese wurde mit 6 Monaten als tat- und schuldangemessen angesetzt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht Anhaltspunkte für eine günstige Sozialprognose nicht erkennen kann. Der Angeklagte hat keine festen familiären Anbindungen. Er hat sich zur Tat nicht eingelassen, so dass Einsicht und Reue in das von ihm vergangene Unrecht zu erkennen ist. So steht nicht zu erwarten, dass der Angeklagte in Zukunft ein strafrechtes Leben führen wird.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten auch als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Es liegt ein Regelfall gemäß § 69 StGB für die Entziehung der Fahrerlaubnis vor. So hat das Gericht die Fahrerlaubnis des Angeklagten entzogen und seinen Führerschein eingezogen. Unter Berücksichtigung der Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis seit dem 14. August 2007 hält das Gericht die Verhängung einer Fahrerlaubnisfrist gemäß § 69a StGB von 3 Monaten für angemessen. Dies ist das gesetzliche Mindestmaß, mit dem zur Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Fall aber auch auszukommen ist.

60. Eine 10-stündige anerkannte Verkehrstherapie bei einem Verkehrspsychologen lässt nach einer Trunkenheitsfahrt eines bereits einschlägig vorbelasteten Täters nicht automatisch den Eignungsmangel entfallen, sie kann aber zu einer Verkürzung der festzusetzenden Sperre führen (hier: 4 Monate Verkürzung).

Amtsgericht Lüdinghausen,
Urteil vom 15. Juli 2008 – 9 Ds 82 Js 2342/08-70/08 –

Aus den Gründen:

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat sich der geständige Angeklagte am 22.03.2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, da er an diesem Tage gegen 7 Uhr morgens in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand (Tatzeit-BAK: mind. 1,32 Promille) als Führer eines PKW in L. am öffentlichen Straßenverkehr teilnahm.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht zur Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung einer Geldstrafe für ausreichend erachtet um ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Tat- und schuldangemessen erschien dem Gericht insoweit angesichts einer einschlägigen – im Strafbefehlswege entschiedenen – Voreintragung eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen in Höhe von jeweils 15 Euro.

Die Höhe eines Tagessatzes ergibt sich aus der Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte hat sich ferner als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, so dass ihm gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen und sein Führerschein einzuziehen war. Die Sperrfrist von noch acht Monaten für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis beruht auf § 69a StGB. Erst frühestens nach Ablauf dieser Frist hält das Gericht den Angeklagten für geeignet, wieder Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Die Sperrfrisdauer hätte das Gericht angesichts des sich aus der Tat ergebenden Eignungsmangels auf 12 Monate festgesetzt. Der Angeklagte hat jedoch nach der Tat mit einer anerkannten Verkehrstherapie (IVT-Hö) in D. begonnen und hier bis zum Hauptverhandlungstermin 10 Therapiestunden absolviert. Er konnte eine entsprechende Bescheinigung seines Verkehrspsychologen hierüber vorlegen. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht des Gerichtes der Eignungsmangel des Angeklagten zwar noch nicht gänzlich entfallen – die bislang erfolgte Therapie muss aber zu einer spürbaren Sperrfristverkürzung von insoweit angemessenen vier Monaten führen, so dass die festzusetzende Sperre auf noch 8 Monate zu reduziert werden konnte.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Lüdinghausen)

61. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine besondere Zurückhaltung des Tatrichters angezeigt. Bevor der

Tatrichter diese, insbesondere mit der Problematik langfristiger Dauer verbundene Maßregel verhängt, muss er in Anbetracht des jugendspezifisch geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips prüfen, ob nicht ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB hinreicht.

Amtsgericht Oldenburg,
Beschluss vom 14. Februar 2008 – 6 Ds jug 202/07 –

Aus den Gründen:

Dem Angeschuldigten wird zum Vorwurf gemacht – nach vorausgegangenem erheblichem Alkoholgenuß – am 26.05.2007, jedenfalls vor 10.00 Uhr morgens, mit einem Kraftfahrzeug – amtl. Kennzeichen ... – öffentliche Straßen in E. befahren zu haben. Eine dem Angeschuldigten am 26.05.2007 um 11.20 Uhr entnommene Blutprobe enthielt 1,40 Promille Alkohol. Hieraus würde sich für die Zeit der Fahrt eine absolute Fahruntüchtigkeit ergeben.

Der Angeschuldigte läßt sich dahingehend ein, er habe keine Erinnerung mehr an den Fahrzeitpunkt, könne deshalb auch nicht sagen, ob er selbst gefahren sei. Wenn er gefahren sei, habe die Fahrtstrecke jedoch nur wenige Meter im öffentlichen Verkehrsraum betragen.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis war angesichts der ungewöhnlichen Begleitumstände des Tatgeschehens abzulehnen. Zwar liegt eine Indiztat nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor. Auch wenn die begangene Tat unter § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB fällt, kann jedoch in Ausnahmefällen von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden, weil die Indizwirkung der Regelbeispiele bei ausgesprochenen Bagatelltaten entfällt.

Solche Taten sollen unter die Regel des § 69 Abs. 2 StGB fallen, die ohne weiteres auf ein gefährliches Maß an Versagen und Verantwortungslosigkeit des Täters im Straßenverkehr schließen lassen. Die Indizwirkung einer in § 69 Abs. 2 StGB genannten Tat entfällt indes, wenn sie im Einzelfall diesem Bewertungsmaßstab nicht entspricht.

Ein solcher Ausnahmefall, der die Anordnung der Maßregel entbehrlich macht, ist gegeben, wenn besondere Umstände vorliegen, die den an sich formell zur Entziehung der Fahrerlaubnis ausreichenden und seiner allgemeinen Natur nach schweren und gefährlichen Verstoß doch noch in einem günstigeren Licht erscheinen lassen, als den Regelfall.

Um eine solche Bagatelltat handelt es sich nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis vorliegend.

Der Angeschuldigte hat in fahruntüchtigem Zustand seinen Personenkraftwagen aus einer Tiefgarage einer Diskothek in E. nur wenige Meter bis an den Fahrbahnrand der an die Tiefgarage heranmündenden öffentlichen Straße geführt. Dieses Geschehen liegt so weit außer und unterhalb der vom Gesetzgeber als typisch angesehenen Begehungsweisen des Straftatbestandes des § 316 StGB, daß es nicht mehr als Regelfall eingestuft werden kann. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tat zu nacht-

schlafender Zeit begangen worden ist. Die Indizwirkung der Regelbeispiele kann entfallen, wenn im Einzelfall wegen Vorliegens besonderer Umstände das Gewicht der Tat und die den Täter betreffende Schuld den Verstoß des Angeschuldigten als eine gegenüber dem Regelfall vergleichsweise harmlose Bagatelltat erscheinen lassen, für die die Anwendung der Regelung unangemessen erscheint. Umstände, die geeignet sein können, der Tat gleichwohl den Bagatellcharakter zu nehmen, sind nicht ersichtlich. Zwar ist der Angeschuldigte ausweislich des Verkehrszentralregisterauszuges vom 08.06.2007 einmal wegen Führens eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr im alkoholisierten Zustand aufgefallen und mit einem einmonatigen Fahrverbot belegt worden, jedoch liegt die Tat bereits zwei Jahre zurück. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß der Angeschuldigte zum Fahren unter Alkoholeinfluss neigt und sich dergleichen zukünftig wiederholen könnte, ergibt sich für das Gericht nicht.

In Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ist vielmehr bei Jugendlichen und Heranwachsenden besondere Zurückhaltung des Tatrichters angezeigt. Aus dem Wesen des Jugendstrafrechtes folgt die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen, gerechten und einzelfallorientierten Prüfung der Erforderlichkeit der Regelentziehung. Bevor der Tatrichter diese, insbesondere mit der Problematik langfristiger Dauer verbundene Maßregel verhängt, muß er in Anbetracht des jugendspezifisch geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzips prüfen, ob nicht ein Fahrverbot gem. § 44 StGB hinreicht.

Bei Abwägung dieser Gesamtumstände rechtfertigt hier den Schluß, daß es sich bei der Indiztat um eine einmalige, durch besondere Umstände bedingte Entgleisung handelte, deren Wiederholung nicht wahrscheinlich ist, zumal der Angeschuldigte seit mittlerweile über 6 Monaten weiter am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt und seitdem anderweitiger hiesiger Kenntnisse nicht weiter einschlägig aufgefallen ist.

Nach alledem war daher der Antrag auf den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis zurückzuweisen.

62. 1. Hat sich der Betroffene in einer Vereinbarung mit der Fahrerlaubnisbehörde zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verpflichtet und erfüllt er die eingegangene Verpflichtung nicht, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf seine Nichteingabe schließen, wenn der Betroffene hierauf bei der Vereinbarung hingewiesen wurde (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

2. Die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV darf nicht auf ein medizinisch-psychologisches Gutachten gestützt werden, das die Fahrerlaubnisbehörde ohne Zustimmung des Betroffenen zur Kenntnis bekommen hat.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat),
Beschluss vom 11. Juni 2008 – BVerwG 3 B 99.07 –
– OVG 10 A 10062/07 (OVG Koblenz) –

Zum Sachverhalt:

Die Beklagte wendet sich gegen das Berufungsurteil, mit dem das Oberverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Entziehung der Fahrerlaubnis des Klägers aufgehoben hat. Beim Kläger war außerhalb des Straßenverkehrs eine Blutalkoholkonzentration von 3,01 Promille festgestellt worden. Die Beklagte stützte den Fahrerlaubnisentzug auf § 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnisverordnung FeV, nachdem der Kläger das von ihr angeforderte verkehrsmedizinische Gutachten nicht fristgerecht beigebracht hatte. Auch seinen Widerspruch wies die Beklagte gestützt auf § 11 Abs. 8 FeV zurück, da der Kläger das von ihm im Widerspruchsverfahren zugesagte medizinisch-psychologische Gutachten nur unvollständig, nämlich ohne die Bewertung der Befunde aus verkehrspsychologischer Sicht, vorgelegt hatte. Dieser Teil des Gutachtens, der zum Ergebnis kam, dass zu erwarten sei, dass der Kläger auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, gelangte allerdings auf anderem Wege zur Beklagten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten bleibt ohne Erfolg. Der Rechtssache kommt weder die von ihr behauptete grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), noch hat die Beklagte einen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts schlüssig dargelegt (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte sieht zum einen die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob die Fahrerlaubnisbehörde daran gehindert ist, die Entziehung einer Fahrerlaubnis auf § 11 Abs. 8 FeV zu stützen, wenn von deren Inhaber eine mit der Behörde getroffene Vereinbarung, wonach er ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen hat, nicht eingehalten wurde, eine formelle Anforderung des Gutachtens und eine Belehrung über die Folgen der Nichtbeibringung aber fehlt. Das Berufungsgericht hat die Anwendbarkeit von § 11 Abs. 8 FeV vor allem deshalb verneint, weil nicht feststellbar sei, dass der Kläger nach Maßgabe von § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV belehrt wurde. Darüber hinaus hat es bezweifelt, ob die Beklagte den Kläger im Sinne von § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zur Beibringung eines Gutachtens aufgefordert habe.

Es ergibt sich jedoch bereits unmittelbar aus § 11 Abs. 8 FeV und bedarf daher nicht erst der Klärung in einem Revisionsverfahren, dass die Fahrerlaubnisbehörde nur dann aus der Nichtbeibringung eines vom Betroffenen zugesagten Gutachtens auf dessen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen kann, wenn er zuvor nachweislich auf diese Folge eines Unterlassens hingewiesen wurde. Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde, wenn der Betroffene sich weigert, sich untersuchen zu lassen oder er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgemäß beibringt, bei

ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Gemäß Satz 2 ist der Betroffene hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen. § 11 Abs. 6 FeV regelt, welchen inhaltlichen Anforderungen die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens genügen muss.

§ 11 Abs. 8 FeV geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 15b StVZO a. F. zurück (vgl. BRDrucks 443/98 S. 257), der wie dann die Nachfolgeregelung in § 46 Abs. 3 FeV bestimmte, unter welchen Voraussetzungen ein Gutachten zur Klärung von Eignungszweifeln angefordert werden konnte. Nach dieser Rechtsprechung kann sich die Ungeeignetheit eines Kraftfahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen daraus ergeben, dass er der Anordnung auf Beibringung eines Gutachtens ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt. Der Grund für den Schluss von der Nichtbefolgung einer derartigen behördlichen Anordnung auf die Nichteignung des Kraftfahrers wurde in der Verletzung der dem Verkehrsteilnehmer nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. obliegenden Mitwirkungspflicht gesehen; denn er hat zur Klärung der Zweifel beizutragen, die an seiner Kraftfahreignung bestehen (vgl. u. a. Urteil vom 13. November 1997 – BVerwG 3 C 1.97 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 28 m. w. N.). Diese Wertung liegt auch der in § 11 Abs. 8 FeV getroffenen Regelung zugrunde (vgl. Urteil vom 09. Juni 2005 – BVerwG 3 C 25.04 – Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 12). Eine solche Mitwirkungspflicht besteht aber nicht nur, wenn die Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf eine rechtmäßige, insbesondere anlassbezogene und verhältnismäßige Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde zurückgeht (vgl. Urteil vom 12. März 1985 – BVerwG 7 C 26.83 – BVerwGE 71, 93 <95> = Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 71 S. 44 f.), sondern auch dann, wenn sich der Betroffene in einer mit der Behörde getroffenen Vereinbarung selbst zur Vorlage des Gutachtens verpflichtet. Eine solche Vereinbarung geht regelmäßig auf Eignungszweifel im Sinne von §§ 11, 13 und 14 FeV zurück, deren Klärung nach den genannten Regelungen der Fahrerlaubnisbehörde obliegt. Auch wenn sie, um das zur Klärung erforderliche verkehrsmedizinische oder medizinisch-psychologische Gutachten zu erhalten, statt des Erlasses einer förmlichen Anordnung nach § 11 Abs. 6 FeV den Weg einer Vereinbarung mit dem Betroffenen wählt, handelt es sich um ein von der Fahrerlaubnisbehörde „gefordertes“ Gutachten im Sinne von § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV. Der Betroffene kann nicht bessergestellt werden, wenn die Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf seine Zusage auf den Erlass einer förmlichen Anordnung verzichtet hat; er verletzt auch in einem solchen Fall die ihm obliegende Mitwirkungspflicht, wenn er dann das Gutachten nicht beibringt. Ist damit § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV anwendbar und ein Schluss auf die Nichteignung eröffnet, schließt dies auch die Anwendung von § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV ein. Der Verordnungsgeber hat die Hinweispflicht der Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf die gravierenden Folgen vorgesehen, die den Fahrerlaubnisinhaber

oder Bewerber bei einer Verletzung seiner Mitwirkungspflicht treffen. Insoweit stellt sich die Situation für den Betroffenen im Fall einer Vereinbarung nicht anders dar als bei einer förmlichen Anordnung nach § 11 Abs. 6 FeV. Der Schluss von der Nichtbeibringung des Gutachtens auf die mangelnde Eignung des Betroffenen setzt deshalb auch im Fall einer Vereinbarung voraus, dass die Fahrerlaubnisbehörde ihn dabei auf die sich aus Satz 1 ergebenden Folgen einer Nichtvorlage des Gutachtens hingewiesen hat.

Da das Berufungsgericht hier, ohne dass von der Beklagten hiergegen zulässige und begründete Verfahrensrügen erhoben worden wären (vgl. § 137 Abs. 2 VwGO), nicht festgestellt hat, dass der nach § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV gebotene Hinweis erfolgt ist, konnte die Beklagte die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV stützen.

Zu Recht geht das Berufungsgericht auch davon aus, dass die bei der Anforderung des verkehrsmedizinischen Gutachtens erteilte Belehrung für das im Anschluss daran dann in Rede stehende medizinisch-psychologische Gutachten nicht ausreichend war.

Auf die Berechtigung der weiteren Zweifel des Berufungsgerichts an der Anwendbarkeit von § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV kam es danach nicht mehr an; eine weitergehende Klärung wäre daher auch in einem Revisionsverfahren nicht zu erwarten.

2. Auch soweit die Beklagte die Frage für klärungsbedürftig hält, ob einem Fahrerlaubnisinhaber bei Erreichen einer besonders hohen Blutalkoholkonzentration die Fahrerlaubnis nach den §§ 3 und 46 FeV entzogen werden kann, ohne dass er beim Führen eines Kraftfahrzeuges angetroffen wurde und auch ohne dass Anhaltspunkte für eine in nächster Zeit zu erwartende Teilnahme am Straßenverkehr bestehen, rechtfertigt dies die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht.

a) Diese Frage würde sich im erstrebten Revisionsverfahren nicht stellen. Die Voraussetzungen für eine Fahrerlaubnisentziehung ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach hat, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnisbehörde ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Im vorliegenden Fall kann aus den dargestellten Gründen nicht bereits deshalb, weil der Kläger den verkehrspsychologischen Teil des Gutachtens nicht vorgelegt hat, auf seine mangelnde Kraftfahreignung geschlossen werden. Der Eignungsmangel muss daher anderweitig erwiesen sein, sollen die angefochtenen Bescheide Bestand haben. Ein solcher Nachweis scheidet hier unabhängig von möglichen weiteren Mängeln der Begutachtung jedoch bereits daran, dass die grundsätzlich erforderliche sachverständige Begutachtung des Klägers auch aus verkehrspsychologischer Sicht zwar erfolgt ist, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber nicht auf deren Ergebnis gestützt werden darf.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV fehlt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen insbesondere dann, wenn beim Inhaber der Fahrerlaubnis Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung

nung vorliegen; dazu gehören nach Nr. 8.1 und 8.2 dieser Anlage Alkoholmissbrauch und nach deren Nr. 8.3 Alkoholabhängigkeit. Ob ein solcher Mangel vorliegt, ist nach näherer Maßgabe von § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV bei hinreichenden Anzeichen für Alkoholabhängigkeit durch ein ärztliches Gutachten und bei entsprechenden Anzeichen auf Alkoholmissbrauch durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu klären (§ 13 Satz 1 Nr. 2 FeV). Eine solche Begutachtung hat auch die Beklagte beim Kläger für erforderlich gehalten. Aus dem vom Kläger vorgelegten und verwertbaren medizinischen Teil des medizinisch-psychologischen Gutachtens ergibt sich jedoch, wie auch das Berufungsgericht festgestellt hat, dass er jedenfalls nicht alkoholabhängig ist. Danach reduziert sich die von der Beklagten formulierte Frage für das angestrebte Revisionsverfahren von vornherein darauf, ob bei ihm unter den genannten Voraussetzungen Alkoholmissbrauch angenommen werden kann. Das ist nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung der Fall, wenn der Kläger das Führen von Kraftfahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholgenuss nicht hinreichend sicher trennen kann. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten, das diese Annahme rechtfertigt, fehlt hier aber. Der Kläger hat der Beklagten nur den verkehrsmedizinischen Teil des in seinem Auftrag erstellten Gutachtens zugänglich gemacht, nicht jedoch die für die Frage von Alkoholmissbrauch maßgebliche Auswertung der Befunde aus verkehrspsychologischer Sicht. Dieser Teil des Gutachtens gelangte ohne die Zustimmung des Klägers zu den Verwaltungsakten; seine Verwertung für die Entscheidung über die Fahrerlaubnisentziehung ist damit nicht möglich. Nach der Fahrerlaubnisverordnung ist bei einer durch Eignungszweifel veranlassten Einholung eines verkehrsmedizinischen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens der Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber selbst der Auftraggeber für dieses Gutachten (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 5 FeV). Er ist deshalb grundsätzlich auch berechtigt, über die weitere Verwendung dieses Gutachtens zu entscheiden. Die Rechtsprechung, wonach ein Gutachten verwertbar ist, wenn sich der Fahrerlaubnisinhaber einer angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung gestellt hat und das Gutachten der Behörde vorliegt (vgl. u. a. Urteil vom 18. März 1982 – BVerwG 7 C 69.81 – BVerwGE 65, 157 <162 f.> = Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 63 S. 22; Beschluss vom 19. März 1996 - BVerwG 11 B 14.96 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 26 = NZV 1996, 332), ist auf den hier vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar. Denn dieser Rechtsprechung liegen Fälle zugrunde, in denen anders als hier der Betroffene das Ergebnis der Begutachtung der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt hatte.

b) Auch wenn man die von der Beklagten zur Klärung gestellte Frage so versteht, ob unter den genannten Voraussetzungen die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig ist, was das Berufungsgericht neben weiteren seine Entscheidung tragenden Erwägungen verneint hat, wäre damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Be-

deutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO aufgeworfen. Auch diese Frage wäre nämlich nicht entscheidungserheblich und ihre Klärung im erstrebten Revisionsverfahren daher nicht zu erwarten. Es fehlt hier bereits an einer entsprechenden Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde. Etwas anderes ergibt sich selbst dann nicht, wenn man die Frage sinngemäß auf die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Vereinbarung mit der Fahrerlaubnisbehörde bezöge, in der sich der Betroffene zur Beibringung eines Gutachtens verpflichtet. Auch eine solche Auslegung führte nicht zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis des Klägers. Deren Rechtswidrigkeit folgt bereits daraus, dass zum hierfür maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (vgl. u. a. Urteil vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249 <250> = Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 24 S. 5) beim Kläger Alkoholmissbrauch wegen der fehlenden Verwertbarkeit der bei ihm vorgenommenen verkehrspsychologischen Begutachtung nicht erwiesen ist und aus der Nichtvorlage dieses Teils des Gutachtens mangels der nach § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV gebotenen Belehrung auch nicht auf eine fehlende Fahreignung geschlossen werden durfte. Ob außerdem gemessen an § 13 FeV auch kein hinreichender Anlass für die von der Beklagten geforderte Begutachtung des Klägers bestand, ist danach unerheblich.

63. Ist der Betroffene vor seiner Aussage über die Häufigkeit seines Cannabiskonsums entgegen der für das Strafverfahren geltenden Bestimmung des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO nicht über sein Schweigerecht belehrt worden, so führt dieser Verstoß nicht dazu, dass diese Aussage im behördlichen Entziehungsverfahren nicht zur Begründung der Fahrerlaubnisentziehung herangezogen werden darf.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 16. Mai 2007 – 10 S 608/07 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers kann seine Aussage zur Häufigkeit seines Cannabiskonsums im Rahmen der Verkehrskontrolle vom 05.09.2006 zur Begründung der Entziehungsverfügung herangezogen werden. Zunächst kann aufgrund der Aussage des Polizeibeamten K. in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Baden-Baden vom 09.03.2007 (Bußgeldsache) zu Gunsten des Antragstellers davon ausgegangen werden, dass dieser den Antragsteller vor seiner Aussage über die Häufigkeit seines Cannabiskonsums nicht darüber belehrt hat, dass es ihm als Beschuldigtem im Strafverfahren freistehe, sich zur Sache zu äußern. Insoweit ist nicht die auf den Zeugen abzielende Vorschrift des § 55 StPO, sondern die Be-

lehrungspflicht des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO maßgeblich. Da die Aussage des Antragstellers auf der Fahrt von der Kontrollstelle zur Polizeidienststelle erfolgte, handelte es sich auch nicht mehr um eine bloße informatorische Befragung des Antragstellers, für die die Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO noch nicht gilt. Denn die Verbringung des Antragstellers zur Polizeidienststelle im Anschluss an die Durchführung von Cannabis-Vortests brachte deutlich zum Ausdruck, dass die Polizeibeamten dem Antragsteller bereits als dem Beschuldigten begegneten (vgl. Bay-ObLG, Beschl. v. 02.11.2004 – 1 St RR 109/04 –, NSTz-RR 2005, 175 [= BA 2006, 312]). In seinem Beschluss vom 27.02.1992 hat der Bundesgerichtshof (– 5 StR 190/91 –, BGHSt 38, 214 = NJW 1992, 1463) entschieden, dass, sofern der Vernehmung eines Beschuldigten durch einen Beamten des Polizeidienstes nicht der Hinweis vorausgegangen ist, dass es dem Beschuldigten freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 163a Abs. 4 Satz 2 StPO), Äußerungen, die der Beschuldigte in dieser Vernehmung gemacht hat, nicht verwertet werden dürfen. Die Entscheidung bezieht sich auf die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafprozess und ist Ausdruck des anerkannten Prinzips des Strafprozesses, dass niemand im Strafverfahren gegen sich selbst auszusagen braucht (BVerfG, Beschl. v. 13.01.1981 – 1 BvR 116/77 –, BVerfGE 56, 37, 43; BGH, Urt. v. 14.06.1960 – 1 StR 683/59 –, BGHSt 14, 358, 364). Wird die ohne vorherige Belehrung nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO erfolgte Äußerung des Antragstellers zur Häufigkeit seines Cannabiskonsums zur Begründung der von der Fahrerlaubnisbehörde im Interesse der Gefahrenabwehr verfügten Entziehung der Fahrerlaubnis herangezogen, so bewirkt dies auch keinen mittelbaren Verstoß gegen die allein für das Strafverfahren geltende Vorschrift des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Denn aus der behördlich angeordneten Fahrerlaubnisentziehung ergeben sich keine Auswirkungen für das im Hinblick auf den betreffenden Vorfall durchgeführte Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO ist auch nicht Ausdruck eines allgemeinen, von einer gesetzlichen Normierung unabhängigen Rechtsgrundsatzes, dass Äußerungen eines Betroffenen in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nur dann verwertet werden dürfen, wenn der Betreffende zuvor auf sein Schweigerecht hingewiesen worden ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Gesetzgeber für den betreffenden Regelungsbereich in einer einfach-gesetzlichen Bestimmung eine entsprechende Belehrungspflicht normiert hat. Auch der Bundesfinanzhof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es kein allgemeines gesetzliches Verwertungsverbot für Tatsachen gibt, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften ermittelt wurden (Beschl. v. 26.02.2001 – VII B 265/00 –, NJW 2001, 2118; Urt. v. 23.01.2002 – XIR 10 u. a. –, NJW 2002, 2198). Dass hinsichtlich etwaiger Belehrungspflichten die jeweilige Entscheidung des Gesetzgebers maßgeblich ist, lässt sich auch aus § 393 Abs. 1 Satz 1

AO ableiten. Danach richten sich die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften. Da danach Besteuerungsverfahren und Strafverfahren grundsätzlich unabhängig und gleichrangig nebeneinander stehen, ist die Frage nach einem Verwertungsverbot im Steuerstrafverfahren nach strafprozessualen und im Besteuerungsverfahren nach abgabenrechtlichen Vorschriften (dort z. B. die Belehrungspflicht nach § 393 Abs. 1 Satz 4 AO) zu beantworten (vgl. BFH, Urt. v. 23.01.2002 – XI R 10 u. a. –, NJW 2002, 2198). Ein unabhängig von einer einfach-gesetzlichen Regelung bestehendes allgemeines Verwertungsverbot könnte dagegen angenommen werden, wenn ein Verstoß gegen § 136a StPO vorliegt (vgl. BFH, Urt. v. 23.01.2002 – XI R 10 u. a. –, NJW 2002, 2198). Anhaltspunkte hierfür sind aber nicht ersichtlich.

Für das behördliche Entziehungsverfahren bestehen keine Regeln, die die Behörde verpflichten, den Betroffenen vor einer Äußerung zur Sache, die zur Begründung der zukünftigen Maßnahme unter Umständen herangezogen werden kann, über sein Schweigerecht zu belehren. Dies gilt zunächst für die allgemein in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LVwVfG geregelte Anhörung des Betroffenen als dem Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG. Aber auch den für die behördliche Fahrerlaubnisentziehung maßgeblichen Bestimmungen lässt sich kein Hinweis auf eine § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO entsprechende Belehrungspflicht entnehmen. Geregelt hat der Gesetzgeber demgegenüber in § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG die umfassende Pflicht der Polizei, der Fahrerlaubnisbehörde Informationen über Tatsachen zu übermitteln, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

An der inhaltlichen Richtigkeit des Berichts der Polizeidirektion R. vom 22.09.2005 bestehen aus Sicht des Senats keine Zweifel. Die dort wiedergegebene Äußerung des Antragstellers, „regelmäßig Cannabisprodukte zu konsumieren“, belegt zumindest, dass es sich bei dem durch die Blutuntersuchung vom 19.06.2006 nachgewiesenen Konsum nicht um eine nur einmalige Einnahme handelt, die nach der Senatsrechtsprechung für die Annahme eines gelegentlichen Cannabiskonsums im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ausreicht (vgl. Senatsbeschl. v. 29.09.2003 – 10 S 1294/03 –, VBIBW 2004, 32 [= BA 2004, 185]).

Durch das Gutachten vom 19.06.2006 ist zugleich das Zusatzelement des fehlenden Trennungsvermögens im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 belegt. Denn die Untersuchung der am 05.09.2006 30 Minuten nach der Personenkontrolle beim Antragsteller entnommenen Blutprobe hat eine THC-Konzentration von 2,7 ng/ml ergeben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist jedenfalls bei einer höheren THC-Konzentration als

2 ng/ml eine durch den Cannabiskonsum bedingte Beeinträchtigung der fahreignungsrelevanten Eigenschaften eines Fahrerlaubnisinhabers gegeben (vgl. z. B. Senatsbeschl. v. 10. 05. 2004 – 10 S 427/04 –, DAR 2004, 604 [= BA 2005, 189]). Die Art und Weise des Konsums von Cannabis – hier die behauptete Einnahme im reinen Zustand durch eine Pfeife – ist für die Frage des Trennungsvermögens ebenso ohne Belang wie sonstige Begleitumstände, hier die Durchführung einer Fastenkur, oder der Umstand, dass im ärztlichen Bericht über die Blutentnahme dem Betroffenen insgesamt ein unauffälliges Verhalten bescheinigt wird. Denn von einem ausreichenden Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit noch hinnehmbar erscheinen lässt, kann nur gesprochen werden, wenn der Konsument Fahren und Konsum in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann (Senatsbeschl. v. 28. 11. 2003 – 10 S 1789/03 –; v. 01. 12. 2003 – 10 S 1958/03 –; v. 15. 11. 2004 – 10 S 2194/04 – [BA 2005, 187]). Vorliegend hat der Antragsteller aber als Führer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen, obwohl er, wie der Nachweis von THC in seinem Blut in der erheblichen Konzentration von 2,7 ng/ml belegt, nicht sicher sein konnte, dass die berauschende Wirkung des von ihm vorsätzlich konsumierten Betäubungsmittels Cannabis vollständig abgebaut ist. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass entgegen dem Vorbringen des Antragstellers in der Beschwerdebeurteilung in der Fahrerlaubnis-Verordnung in Bezug auf den Konsum von Cannabis keine Grenzwerte festgesetzt sind.

64. 1. Steht auf der Grundlage von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen fest, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte, ist § 28 Abs. 4 FeV nicht unanwendbar, sondern für die rechtliche Behandlung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen maßgeblich.

2. In diesem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 4 FeV scheidet der Erlass einer Entziehungsverfügung aus, weil die EU-Fahrerlaubnis im Bundesgebiet keine rechtliche Wirkung entfaltet hat. In diesen Fällen kommt der Erlass eines feststellenden VA in Betracht, in dem die sich aus § 28 Abs. 4 FeV ergebende Rechtslage klargestellt wird.

3. In den Fällen, in denen sowohl nach dem gemeinschaftsrechtskonformen § 28 Abs. 4 FeV die im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis von

vornherein nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtigt als auch aus nach der Erteilung der Fahrerlaubnis eingetretenen Umständen die Fahreignetheit des Betroffenen resultiert, kann die Fahrerlaubnisbehörde zu Gunsten des Fahrerlaubnisinhabers von der Anerkennung der Fahrerlaubnis ausgehen und eine auf die genannten Umstände gestützte Entziehungsverfügung erlassen. Diese Vorgehensweise kommt auch in Fällen in Betracht, in denen unklar ist, ob die vom EuGH entwickelten Voraussetzungen für eine zulässige Ablehnung der Anerkennung der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis erfüllt sind, die Entziehung der Fahrerlaubnis aber gemeinschaftsrechtlich zulässig ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 17. Juli 2008 – 10 S 1688/08 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach den bisherigen Entscheidungen des EuGH zur Auslegung der Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG ist bei der innerstaatlichen Rechtsanwendung in Bezug auf in anderen EUMitgliedstaaten erworbene Fahrerlaubnisse im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie zu differenzieren.

In seinen Urteilen vom 26. 06. 2008 in den Verfahren C-329/06 und 343/06 [BA 2008, 255] sowie C-334/06 bis C-336/06 hat der EuGH in teilweiser Abkehr von seinem Urteil vom 29. 04. 2004 (C-476/01, Kapper, Slg. I-5205 [= BA 2004, 450]) ausgeführt, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung einer im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnis ablehnen kann, wenn auf der Grundlage von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte. Jedenfalls im Rahmen dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bestehen gegen die Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV keine Bedenken, der die nach § 28 Abs. 1 FeV bestehende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet aufgrund einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis unter den dort genannten Voraussetzungen ausschließt. Weder aus den bisherigen Urteilen des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 91/439/EWG noch aus dem sonstigen Gemeinschaftsrecht ergibt sich, dass die gemeinschaftsrechtlich zulässige Ablehnung der Anerkennung einer Fahrerlaubnis nicht durch eine Rechtsnorm erfolgen darf, sondern hierfür eine Einzelmaßnahme erforderlich ist. Dementsprechend ist § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV unter den genannten Voraussetzungen nicht ohne Weiteres unan-

wendbar, sondern, weil im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehend, für die rechtliche Behandlung der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnisse maßgeblich.

Ist aber § 28 Abs. 4 FeV heranzuziehen, scheidet insoweit der Erlass einer Entziehungsverfügung, deren Wirkung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV wegen des Territorialitätsprinzips auf das Inland beschränkt ist, grundsätzlich von vornherein aus. Denn eine solche Maßnahme ginge ohne vorherige Anerkennung ins Leere. Die Entziehung der Fahrerlaubnis setzt das Vorhandensein des Rechts voraus, das durch die Verfügung – wieder – entzogen werden soll. In den Fällen, in denen nach den vorstehenden Ausführungen § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in Einklang steht und deshalb anwendbar ist, entfaltet die im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis zugunsten ihres Inhabers keine Wirkungen. Denn die Bundesrepublik hat als Aufnahmemitgliedstaat von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG durch die genannten Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung zulässigerweise rechtssatzmäßig Gebrauch gemacht. In diesem Fall kommt ein auf § 28 Abs. 4 FeV gestützter feststellender Verwaltungsakt in Betracht, in dem die sich aus § 28 Abs. 4 FeV ergebende - und zwischen den Beteiligten regelmäßig umstrittene – Rechtslage klargestellt wird.

Der Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG (Entzug der Fahrerlaubnis oder Aberkennung des Rechts, von der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen) ist dagegen eröffnet, wenn sich aus Umständen, die nach der im Ausland erfolgten Fahrerlaubniserteilung eingetreten sind, die Fahrungsgeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers ergibt (EuGH, Urt. v. 26.06.2008, C-329/06 und C-343/06, Wiedemann, Rn. 59). Aufgrund von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten berechtigt, ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Die Besonderheit, dass es sich um eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis handelt, kommt lediglich darin zum Ausdruck, dass die Wirkungen der Verfügung entsprechend dem Territorialitätsprinzip auf das Bundesgebiet beschränkt sind (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV). Die Entziehung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis setzt aber voraus, dass diese bis zur Bekanntgabe der Entziehungsverfügung im Bundesgebiet wirksam war und den Inhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet ermächtigte.

Eine besondere Gruppe bilden diejenigen Fälle, in denen zunächst aufgrund von § 28 Abs. 4 FeV die im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis im Bundesgebiet – wegen der gemeinschaftsrechtlich zulässigen Ablehnung der Anerkennung – von vornherein keine rechtliche Bedeutung hat und zugleich aus nach der Erteilung der Fahrerlaubnis eingetretenen Umständen die Fahrungsgeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers folgt, so dass die Entziehung der Fahrerlaubnis zulässig wäre. In diesen Fällen hat die

Fahrerlaubnisbehörde ein Wahlrecht, ob sie von der zulässigen Ablehnung der Anerkennung der Fahrerlaubnis ausgeht oder auf die nachträglich belegte Fahrungsgeeignetheit abstellt. Hat die Behörde, wie bisher häufig, eine Entziehungsverfügung erlassen und will sie nachträglich auf die Ablehnung der Anerkennung der Fahrerlaubnis abheben, kommt eine Abänderung oder Umdeutung der bereits erlassenen Entziehungsverfügung in einen Verwaltungsakt in Betracht, in dem festgestellt wird, dass die im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis den Betroffenen im Bundesgebiet nicht zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Die Behörde kann aber auch zu Gunsten des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers – auch konkludent – von der grundsätzlichen Anerkennung der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis ausgehen und diese dann wegen der nach ihrer Erteilung eingetretenen Umstände, die die Fahrungsgeeignetheit dieses Fahrerlaubnisinhabers begründen, förmlich entziehen. Entschließt sich die Fahrerlaubnisbehörde zu dieser Alternative, bedarf es nicht der Änderung oder Umdeutung der erlassenen Entziehungsverfügung. Diese Variante kann der Fahrerlaubnisbehörde im Interesse der Rechtsklarheit wegen der allgemein bekannten Wirkungen einer Entziehungsverfügung z.B. für den Straftatbestand des § 21 StVG oder der bereits bestehenden gesetzlichen Regelung für die Eintragung in das Verkehrszentralregister (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 6 StVG) gegenüber einem feststellenden Verwaltungsakt als vorzugswürdig erscheinen.

Diese Vorgehensweise kommt für die Fahrerlaubnisbehörde auch in Betracht, wenn unklar ist, ob die vom EuGH in den Urteilen vom 26.06.2008 entwickelten Voraussetzungen für eine zulässige Ablehnung der Anerkennung der im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis tatsächlich erfüllt sind. In diesen Fällen muss sich die Behörde nicht auf die Auseinandersetzung einlassen, ob die Fahrerlaubnis nach Maßgabe des gemeinschaftsrechtskonformen § 28 Abs. 4 FeV im Bundesgebiet anzuerkennen ist, sondern kann auf die Fahrungsgeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers abstellen, die sich aus nach der Erteilung der Fahrerlaubnis eingetretenen Umständen ergibt, und die Fahrerlaubnis entziehen.

Nach diesen Grundsätzen erweist sich die auf die Fahrungsgeeignetheit des Antragstellers gestützte Entziehungsverfügung des Landratsamtes vom 31.03.2008 als rechtmäßig. Angesichts der Gefahren, die von der Verkehrsteilnahme eines Fahrungsgeeigneten für hochrangige Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer ausgehen, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das gegenläufige Interesse des Antragstellers vom Vollzug der Verfügung des Landratsamtes vom 31.03.2008 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben.

Gegenstand der Verfügung des Landratsamtes ist die dem Antragsteller am 16.03.2006 in der Tschechischen Republik erteilte Fahrerlaubnis der Klasse B. In dem dem Antragsteller ausgestellt tschechischen Führerschein ist in der Rubrik Nr. 8 (Wohnsitz) der inländische Wohnsitz des Antragstellers „Hassmers-

heim“ vermerkt. Dementsprechend könnte sich das Landratsamt auf den Standpunkt stellen, entsprechend dem gemeinschaftsrechtskonformen § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV sei diese Fahrerlaubnis nicht anzuerkennen.

Es bedarf aber nicht der Umdeutung oder Abänderung der Entziehungsverfügung, weil sich aus nach der Erteilung der Fahrerlaubnis eingetretenen Umständen die Fahruneignetheit des Antragstellers ergibt, so dass die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtlich zulässig ist.

Vorliegend folgt die Ungeeignetheit des Antragstellers im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV aus der Nichtvorlage des jedenfalls nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV rechtmäßig verlangten medizinisch-psychologischen Gutachtens (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Anknüpfungspunkt für die Gutachtensanforderung vom 31.07.2007 waren Angaben des Antragstellers in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 06.03.2007, die im Zeitraum von Juni bis Dezember 2006 – und damit nach der am 16.03.2006 erfolgten Erteilung der Fahrerlaubnis in der Tschechischen Republik – einen regelmäßigen Cannabiskonsum als nahe liegend erscheinen ließen. Soweit in der Beschwerdebeurteilung geltend gemacht wird, es müsse ein im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehendes Fehlverhalten vorliegen, wird die Systematik der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht beachtet.

Aus Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ergibt sich, dass der regelmäßige Konsum von Cannabis ungeachtet der Frage eines unzureichenden Trennungsvermögens (vgl. Nr. 9.2.2 der Anlage 4) die Fahruneignetheit begründet und die Behörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis zwingt.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass auch gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme der Fahruneignetheit des Antragstellers nach Nr. 9.1 der Anlage 4 bestehen. Nach dem rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Mosbach vom 31.10.2007 hat der Antragsteller auch im Zeitraum nach dem am 16.03.2006 erfolgten Erwerb der Fahrerlaubnis in der Tschechischen Republik Heroin erworben („zwischen dem 01.05.2006 und 31.07.2006“). In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 06.03.2007 hat der Antragsteller für „Anfang 2006“ den Konsum von Heroin und Kokain eingeräumt. Der Konsum eines anderen Betäubungsmittels im Sinne von § 1 BtMG als Cannabis begründet regelmäßig die Fahruneignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers ungeachtet der Häufigkeit des Konsums oder der Frage des Zusammenhangs mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs (Senatsbeschl. v. 22.05.2007 – 10 S 804/07 –; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 21.11.2000 – 7 B 11967/00 –, BA 2000, 71).

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

65. Die Anforderung einer amtsärztlichen Untersuchung bei der Annahme des Bestehens einer Alkoholproblematik mit erkennbaren Auswirkungen

auf die Teilnahme am Straßenverkehr muss sich auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen.

Saarländisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 03. Mai 2007 – 1 A 36/07 –

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Verwaltungsentscheidungen (Bescheid des Beklagten vom 16.01.2006 sowie Widerspruchsbescheid vom 08.06.2006), mit denen der Klägerin die Fahrerlaubnis entzogen wurde, zu Recht für rechtswidrig erachtet und aufgehoben.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Voraussetzung der Entziehung ist, dass die Nichteignung positiv festgestellt wird. Bedenken an der Kraftfahreignung genügen nicht für die Entziehung der Fahrerlaubnis. Wenn allerdings Tatsachen bekannt werden, die Bedenken an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeuges begründen, hat die Fahrerlaubnisbehörde unter den in den §§ 11 bis 14 FeV genannten Voraussetzungen durch die Anordnung der Vorlage von ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachten die Eignungszweifel aufzuklären (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG i. V. m. § 2 Abs. 8 StVG, § 46 Abs. 3 FeV) und je nach Ergebnis der Eignungsuntersuchung in einem zweiten Schritt eine Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zu treffen. Wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Der Schluss auf die Nichteignung ist allerdings nur zulässig, wenn die Anordnung der ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist (vgl. zu alledem u. a. BVerwG, Urteil vom 09.06.2005 – 3 C 25/04 –, NJW 2005, 3081 = DVBl. 2005, 1337 = DAR 2005, 581 [= BA 2006, 49]).

Der „Vermerk“ des Gemeindeamtsrats Sch. vom 19.09.2005 war, wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, kein hinreichender Anlass für die

Annahme des Bestehens einer ausgeprägten Alkoholproblematik mit erkennbaren Auswirkungen auf die Teilnahme am Straßenverkehr. Die Anforderung einer arztärztlichen Untersuchung muss sich nämlich auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthaftige Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeuges nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens anzusehen. Die Überprüfung der Fahreignung erfordert mithin insgesamt einen hinreichenden Gefahrenverdacht, der einen Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lässt. In einer so geprägten Situation, und nur dann, werden Grundrechte des Betroffenen wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), insbesondere aber auch der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt (vgl. dazu u. a. BVerfG, Beschlüsse vom 24.06.1993 – 1 BvR 689/92 –, BVerfGE 89, 69 <85 f.> = NJW 1993, 2365 [= BA 1993, 358], vom 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362], und vom 08.07.2002 – 1 BvR 2428/95 –, NJW 2002, 2381 [= BA 2002, 370]; BVerwG, Urteil vom 05.07.2001 – 3 C 13/01 –, NJW 2002, 78 <79> [= BA 2002, 133]).

Ein in diesem Sinne hinreichender Gefahrenverdacht, der einen Eignungsmangel bei der Klägerin als naheliegend erscheinen ließ und deshalb den Beklagten gemäß den §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 1, 11 Abs. 2 FeV i. V. m. Ziffer 8 der Anlage 4 zur FeV ermächtigte, zur Klärung von Eignungszweifeln mit Blick auf eine bei der Klägerin möglicherweise bestehende ausgeprägte Alkohol- und/oder Drogenproblematik von dieser eine ärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt zu verlangen, war nach den konkreten Umständen, wie sie dem Beklagten – lediglich – aufgrund des Vermerks des Gemeindeamtsrats Sch. vom 19.09.2005 zur Kenntnis gekommen waren, nicht gegeben. Wie im angefochtenen Urteil überzeugend ausgeführt ist, erfüllen die pauschal und nicht näher begründeten „erheblichen Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit (Alkohol-/Drogenmissbrauch) gem. § 11 Fahrerlaubnis-VO“ nicht den Tatbestand eines durch konkrete tatsächliche Anhaltspunkte zu belegenden Anfangsverdachts (vgl. in diesem Zusammenhang u. a. Beschlüsse des Senats vom 18.09.2003 – 1 W 24/03 –, NJW 2004, 243 = NZV 2004, 484 = ZfS 2004, 47 = BA 2004, 367, vom 01.02.2005 – 1 W 44/04 – und vom 29.12.2005 – 1 Y 15/05 –, NJW 2006, 1305 = BA 2007, 58; siehe auch Beschluss des 9. Senats des OVG Saarlouis vom 18.09.2000 – 9 W 5/00 –, ZfS 2001, 92, sowie VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2002 – 10 S 1164/02 –, NZV 2002, 582 = ZfS 2002, 555 [= BA 2003, 249] <betreffend einen Berufskraftfahrer>).

Zu Recht hält das Verwaltungsgericht dem Beklagten vor, dass er vor Erlass der ärztlichen Untersuchungsanordnung den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt und insbesondere nicht ermittelt hat, aufgrund welcher Wahrnehmungen und Vorkommnisse der Verdacht einer alkoholbedingten Ungeeignetheit der Klä-

gerin entstanden ist. Beachtliche konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung der Klägerin hergeleitet werden können, ergeben sich auch nicht aus dem mit der Zulassungsbegründung vom 06.03.2007 vorgelegten Schreiben des Gemeindeamtsrats Sch. vom 05.03.2007. Dieses Schreiben enthält keine datierten Angaben zu den Zeiten – ausgenommen den Vorgang vom 19.09.2005 –, zu denen dem Gemeindeamtsrat Sch., der ab 1997 als (damaliger) Leiter des Sozialamtes der Gemeinde A.-Stadt mit der Klägerin persönlichen Kontakt hatte, deren „geröteter bzw. hochroter Kopf“ und „eine nicht verwechselbare Alkoholfahne“ aufgefallen ist. Die entsprechenden Wahrnehmungen können, selbst wenn ihnen ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht bezüglich einer Alkoholabhängigkeit bzw. eines Alkoholmissbrauchs zugesprochen wird, schon so lange Zeit zurückliegen, dass ihnen ein aktueller (zeitnaher) und damit relevanter Bezug zu einer gegenwärtigen Gefahrensituation nicht mehr beigemessen werden kann. Was das Aufsuchen der Wohnung der Klägerin am 19.09.2005 anbelangt, weist Gemeindeamtsrat Sch. nunmehr zusätzlich darauf hin, dass „sie“ – gemeint ist damit neben seiner Person der ihn begleitende POK A. vom Polizeiposten A.-Stadt – sich nach dem Verlassen der Wohnung einig gewesen seien, dass sie beim Betreten der Wohnung der Klägerin „gegen eine Alkoholwand geprallt sind“. Von dem wenig ergebnisreichen Aussagewert – auch – dieser Bemerkung abgesehen, fällt auf, dass POK A., dem als Polizeibeamter grundsätzlich eine im Vergleich zu Gemeindeamtsrat Sch. größere Erfahrung bei der Einschätzung des Vorliegens einer alkoholischen Beeinflussung zugebilligt werden dürfte, für sich keine Veranlassung gesehen hat, gegenüber der Führerscheinstelle des Landkreises St. W. Bedenken hinsichtlich der Kraftfahreignung der Klägerin zu äußern bzw. die von Gemeindeamtsrat Sch. geäußerten Bedenken durch eine persönliche Erklärung zu bestätigen.

Die von der Klägerin ohne rechtliche Verpflichtung ermöglichten Laborbefunde bzw. der von ihr dem Beklagten vorgelegte Laborbefund der Laborgemeinschaft S. (Blutentnahmezeitpunkt 28.03.2006) schließen ausweislich der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt St. W. vom 01.06.2006 einen chronischen Alkoholmissbrauch zwar nicht aus, können ihn indes auch nicht beweisen, so dass auch hierin, mangels sonstiger Umstände, insbesondere bekannter Vorkommnisse mit Bezug zum Straßenverkehr (vgl. dazu die bereits erwähnten Entscheidungen des OVG Saarlouis vom 18.09.2003 – 1 W 24/03 –, vom 01.02.2005 – 1 W 44/04 – und vom 18.09.2000 – 9 W 5/00 –, jeweils a. a. O.), keine hinreichenden Tatsachen erblickt werden können, die Zweifel an der Kraftfahreignung der Klägerin unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze rechtfertigen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht
Peter Haßdenteufel, Saarlouis)

66.)* Tritt ein Waffenscheininhaber innerhalb eines Jahres wiederholt mit BAK-Werten von über 2,0 Promille in Erscheinung, so liegt ein tatsächengestützter Verdacht der Alkoholabhängigkeit vor, der den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis als auch die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Jagdscheines rechtfertigt.

Verwaltungsgericht Ansbach,
Urteil vom 05. Dezember 2007 – AN 15 K 07.02213 –

Zum Sachverhalt:

Die Beklagte hatte dem Kläger seit Februar 2003 drei Waffenbesitzkarten und am 11. November 2004 einen Jagdschein ausgestellt. Durch Meldung der Polizeiinspektion vom 28. Mai 2007 wurde ihr bekannt, dass der Kläger seit dem Jahr 1998 alkoholisiert auf Grund folgender Vorfälle in Erscheinung getreten war:

07.04.1998: Der Kläger bog mit quietschenden Reifen von der ...straße nach links in die ...straße ein und fuhr auf eine anderweitige Unfallstelle zu. Wegen der vorgenannten Fahrweise wurde der Kläger angehalten und wegen bemerkbarem Alkoholgenuss einem Alkotest unterzogen. Dieser ergab einen Wert von 1,21 Promille.

16.05.2006: Wegen eines verbalen Streits von insgesamt vier Personen wurde die Polizei gerufen. Festgestellt wurde durch die Polizei, dass alle beteiligten Personen stark alkoholisiert waren. Bei dem Kläger wurde mittels Alkomat ein Wert von 1,06 mg/l (umgerechnet ca. 2,1 Promille) festgestellt.

11.08.2006: Der Kläger hatte eine Gaststätte besucht und war stark alkoholisiert.

10.11.2006: Laut Zeugenaussagen soll der Kläger in der ...straße vor einem PKW gestolpert sein und deshalb aus Wut gegen eine Tür des PKW getreten haben. Durch Zeugen sei er am Weitergehen gehindert worden. Der Alkoholtest ergab einen Wert von 1,38 mg/l (umgerechnet ca. 2,7 Promille).

20.11.2006: Wegen überlauter Musik beschwerte sich eine Anwohnerin bei der Polizei. Die gerufene Polizei fand den Kläger schlafend volltrunken in der leeren Badewanne vor.

08.04.2007: Der Kläger wurde in angetrunkenem Zustand in einer Wohnung angetroffen, in die die Polizei gerufen worden war.

28.05.2007: Die Polizei stellte fest, dass sich der Kläger auf der öffentlichen Straße vor dem Anwesen ...straße ... niedergelassen hatte, um dort Alkohol (zwei Dosen Jack Daniels und Cola) zu trinken. Beim Eintreffen der Polizei hatte der Kläger bereits eine Dose ausgetrunken. Ein bei dem Kläger durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 1,21 mg/l (umgerechnet ca. 2,4 Promille). Der Kläger war stark alkoholisiert. Da der Kläger und seine Begleitperson schwankten, wurden beide unter Begleitung der Polizeistreife in die Wohnung des Klägers gebracht. Von der Polizei wurden in der Wohnung des Klägers außerdem 10 bis 15 leere Bierflaschen und ein Fass Wein (ca. 30 Liter) festgestellt.

Weiter teilte die Polizei mit, auffällig sei gewesen, dass der Kläger trotz eines regelmäßigen Wertes von weit über 1 mg/l nur leichte alkoholbedingte Ausfallerscheinungen gezeigt habe.

Im Rahmen der Anhörung wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er den Erlass eines Bescheids dadurch vermeiden könne, dass er auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses in Auftrag gebe und so seine geistige und körperliche Eignung bekunde. Der Kläger legte innerhalb der gesetzten Frist ein derartiges Zeugnis nicht vor.

Mit Bescheid vom 03. August 2007 widerrief daraufhin die Beklagte die von ihr ausgestellten Waffenbesitzkarten (Nr. 1 des Bescheides), erklärte den von ihr am 11. November 2004 ausgestellten Jagdschein für ungültig und ordnete dessen Einziehung an (Nr. 2). Weiter verfügte sie, dass der Kläger die Waffenbesitzkarten und den Jagdschein bis spätestens 22. August 2007 im Ordnungsamt abzugeben habe (Nr. 3). Am 22. August 2007 habe der Kläger nachzuweisen, dass der Besitz, der in den Waffenbesitzkarten eingetragen, im Einzelnen bezeichneten, zehn Schusswaffen einschließlich Munition durch Abgabe an einen Berechtigten oder dauerhafte Unbrauchbarmachung aufgegeben worden sei (Nr. 4). Weiter drohte sie für den Fall, dass die Fristen in Nrn. 3 und 4 nicht eingehalten würden, unmittelbaren Zwang an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, auf Grund der mitgeteilten polizeilichen Ereignismeldungen sei beim Kläger von einer Alkoholabhängigkeit auszugehen, weshalb er die im Waffenrecht und Jagdrecht geforderte persönliche Eignung nicht mehr besitze.

Dagegen richtet sich die vom Kläger erhobene Klage.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist insoweit begründet, als in Bezug auf die Nichteinhaltung der Frist für das Unbrauchbarmachen oder das Überlassen der Waffen an einen Berechtigten unmittelbarer Zwang angedroht wurde. Im Übrigen war die Klage abzuweisen, weil sie unbegründet und der Bescheid der Beklagten vom 03. August 2007 insoweit nicht rechtswidrig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Maßgebend für die gerichtliche Entscheidung im Falle des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, weil es sich um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt handelt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 13.12.1994, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 72).

Das zum maßgebenden Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung schon geltende und daher hier anzuwendende Waffengesetz vom 11. Oktober 2002, in Kraft mit Wirkung vom 01. April 2003 (im Folgenden: WaffG), bestimmt in § 45 Abs. 2 WaffG, dass Erlaubnisse nach diesem Gesetz zu widerrufen sind, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Diese Bestimmung ist anwendbar. Sie ist, abgesehen von der Sonderregelung für das waffenrechtliche Bedürfnis nach § 45 Abs. 3 WaffG, die abschließende Regelung für den hier vorliegenden Fall nachträglich eingetretener Versagungsstatsachen.

Die Ermessensvorschrift des § 45 Abs. 4 WaffG betrifft demgegenüber die hier nicht gegebene Situation, dass im Rahmen einer behördlichen Überprüfung, etwa nach § 4 Abs. 3 und 4 WaffG (ohne vorheriges Eintreten von Tatsachen, die Eignungszweifel hervorrufen und das Vorgehen nach § 6 Abs. 2 WaffG ermöglichen), der Erlaubnisinhaber die erforderliche Mitwirkung bei der Vorlage von Prüfungsgrundlagen für die Erlaubnisvoraussetzungen verweigert. Diese Bestimmung bezweckt die Aufrechterhaltung eines begünstigenden Zustands allein durch die Verweigerung einer Mitwirkungshandlung zu vermeiden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts BT-Dr. 14/7758 S. 79). Nach dem Gesetzeszweck ist die Bestimmung daher nicht anwendbar, wenn schon konkrete Eignungszweifel nach § 6 WaffG bestehen.

Auch die schon vor dem 01. April 2003 erteilten Erlaubnisse sind Erlaubnisse im Sinne des hier anwendbaren § 45 Abs. 2 WaffG, wie sich aus der in der Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 WaffG angeordneten Weitergeltung der Erlaubnisse nach altem Recht ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.02.1983, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 34 = BayVBl. 1983, 632 zur vergleichbaren Problematik des Widerrufs von „alten“ Waffenbesitzkarten nach Inkrafttreten des WaffG 1976).

Gemäß § 10 WaffG wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen durch eine Waffenbesitzkarte und die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition erteilt. Voraussetzung hierfür ist nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG unter anderem, dass der Antragsteller die erforderliche persönliche Eignung besitzt (§ 6 WaffG). § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG wiederum bestimmt, dass die erforderliche persönliche Eignung u. a. Personen nicht besitzen, die abhängig von Alkohol sind.

Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass nachträglich Tatsachen eingetreten waren, die zur Versagung der Erlaubnisse hätten führen müssen, so dass sie die dem Kläger erteilten Erlaubnisse in Form von drei Waffenbesitzkarten widerrufen musste. Ein Ermessen stand der Beklagten dabei nicht zu, wie sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut ergibt (vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 28.04.1987, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 48 zur gleichlautenden Regelung in § 47 Abs. 1 WaffG a. F.).

Im vorliegenden Fall besaß der Kläger, nachdem er die Waffenbesitzkarte erhalten hatte, zum maßgebenden Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht mehr die erforderliche persönliche Eignung im Sinne des Gesetzes. Weil der Kläger bei der Polizei alkoholbedingt 2006 und 2007 wiederholt in Erscheinung trat, liegen aufgrund der hierbei ermittelten Umstände Tatsachen vor, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG die Annahme rechtfertigen, dass er abhängig von Alkohol ist. Ein Nachweis der Abhängigkeit von Alkohol (wie dies

nach der Vorgängerregelung für die gleichbedeutende „Trunksucht“ in § 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG 1976 gefordert worden war) ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Es genügt der tatsächengestützte begründete Verdacht, der hier zu bejahen ist. Nach den polizeilichen Feststellungen hatte der Kläger bei zwei Vorfällen im Jahr 2006 eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 1,06 mg/l und 1,38 mg/l, was etwa einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,1 und 2,7 Promille entspricht. Im Mai 2007, als er sich auf der Straße zum Trinken niedergelassen hatte, wies er eine AAK von 1,21 mg/l auf, was etwa einer BAK von 2,4 Promille entspricht. Zwar ist die Relation zwischen AAK und BAK nicht konstant. Bei dem gewählten Umrechnungsfaktor 1 : 2000, der auch § 24a StVG zugrunde liegt, wobei zugunsten des Klägers der so errechnete BAK-Wert von der Beklagten abgerundet wurde, ist sichergestellt, dass in 75 % der Fälle der BAK-Wert über dem gemessenen AAK-Wert liegt. Weil die Relation im Mittel bei 1 : 2311 liegt, sind die AAK-Ergebnisse im Vergleich zu den bei der Relation 1 : 2000 errechneten BAK-Werten um rund 15 % besser gestellt (vgl. zu allem BGH NJW 2001, 267 [= BA 2001, 280]). Im Falle des Klägers bestehen daher keine Zweifel, dass die gemessenen drei AAK-Werte nicht unter den genannten BAK-Vergleichswerten und damit deutlich über 2 Promille liegen. Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Alkoholforschung ist davon auszugehen, dass Personen mit einer derart hohen BAK deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten haben und überdurchschnittlich alkoholgewöhnt sind. Personen, die überhaupt eine BAK von 1,6 Promille und mehr erreichen, leiden regelmäßig an einer dauerhaften ausgeprägten Alkoholproblematik, so dass eine Alkoholabhängigkeit in Betracht kommt, ab 2 Promille auch ohne das Vorliegen solcher weiterer Umstände. Ab 1,6 Promille ist von einer dauerhaften Alkoholproblematik auszugehen, so dass die Erlaubnisbehörden Art, Inhalt und Folgen einer möglichen Alkoholabhängigkeit und ihre Auswirkungen aufzuklären haben (vgl. BVerwGE 99, 249, 252 zur selben Problematik im Bereich des Straßenverkehrsrechts, wo inzwischen nach § 13 Fahrerlaubnisverordnung dem BAK-Wert von 1,6 Promille der AAK-Wert von 0,8 mg/l gleichgestellt wurde). Im Falle des Klägers handelt es sich um drei Werte über 1 mg/l bzw. von über 2 Promille. Weiter besteht eine Häufung dieser drei Vorfälle innerhalb etwa eines Jahres, in dem der Kläger noch bei zwei weiteren Ereignissen von der Polizei „stark alkoholisiert“ bzw. „volltrunken“ angegriffen wurde. Die festgestellten sehr hohen Alkoholwerte und die Häufung der Vorfälle innerhalb eines Jahres sind Tatsachen, die damit insgesamt die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger alkoholabhängig ist.

Auch in formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Heranziehung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG gegeben, weil dem Kläger Gelegenheit gegeben worden war, ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen. Dies genügt nach § 6 Abs. 2 WaffG „in den Fällen des § 6 Abs. 1 WaffG“. Ein Zeugnis, etwa eines Facharztes oder eines

Fachpsychologen, das auch ohne behördlichen Auftrag erstellt werden kann, hat der Kläger nicht vorgelegt. Wegen des oben genannten maßgebenden Zeitpunkts kommt es auf die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses im gerichtlichen Verfahren nicht mehr an.

Zwar war der Kläger mit der Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist ein fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die Eignung vorzulegen, nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde im Falle des Unterlassens auf die Nichteignung schließen durfte (§ 4 Abs. 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 BGBl I S. 2123 – AWaffV –). Dies ist aber, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang der Regelung ergibt, nur von Bedeutung, wenn sich die Ablehnung auf das nicht fristgerechte Vorlegen eines solchen Zeugnisses stützt. Dann mag der bloße Hinweis auf eine zu treffende „Entscheidung nach Aktenlage“ nicht für eine solche Ablehnung ausreichen, weil dadurch dem Betroffenen nicht, wie durch § 4 Abs. 6 AWaffV zwingend vorgesehen, die Folge seines Unterlassens nachdrücklich vor Augen geführt wird. Demgegenüber wird für die hier auf § 6 Abs. 1 WaffG gestützte Ablehnung in formeller Hinsicht nach dem eindeutigen Wortlaut von § 6 Abs. 2 WaffG nur verlangt, dass die Vorlage der oben genannten Zeugnisse aufgegeben wird.

II. Nach § 18 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG – war die Beklagte weiter verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, weil ein Fall nach § 17 Abs. 1 BJagdG vorliegt.

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist auch insoweit, weil die Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheins der Sache nach ein Widerruf eines ursprünglich rechtmäßig erteilten Jagdscheins darstellt, entsprechend der Rechtslage bei einem Widerruf im Waffenrecht der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.06.1994, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 65). Wenn die Eignung nach § 6 WaffG, wie im vorliegenden Fall, fehlt, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG (Falknerjagdschein) erteilt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass im Falle fehlender Eignung nach § 6 WaffG ein anderer Jagdschein als ein Falknerjagdschein zu versagen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 13.07.2004 abgedruckt in: Jagdrechtliche Entscheidungen – JE V Nr. 217 zur gleichen Regelung für die Zuverlässigkeit; ebenso wohl BayVGH, Beschluss vom 12.01.2004, JE V Nr. 218).

Aus den obigen Gründen ist in jagdrechtlicher Hinsicht der tatsächengestützte begründete Verdacht der Alkoholabhängigkeit und damit eine fehlende Eignung des Klägers ebenfalls gegeben.

Die jagdrechtliche Regelvermutung nach § 17 Abs. 4 Nr. 4 BJagdG, die bei einer Trunksucht zusätzlich die Prüfung von Ausnahmen verlangt, steht der Anwendung von § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG nicht entgegen. Der Gesetzgeber wollte nämlich mit der zuletzt genannten Regelung die Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Jagdscheininhabers mit Wirkung ab 01. April 2003 ver-

schärfen und eine nicht hinnehmbare Privilegierung des Jagdscheininhabers aufheben. Es sollten die Antragsteller nach beiden Gesetzesmaterien den einheitlichen waffenrechtlich normierten Anforderungen der §§ 5, 6 WaffG in gleicher Weise unterworfen werden (BT-Drs. 14/7758 S. 102; BT-Drs. 14/8886 S. 140 zu Nr. 114; ebenso OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2005, 110, 112; OVG Münster, Beschluss vom 06.04.2005, Juris Nr. MWRE 205012439; BayVGH, BayVBl. 2005, 666, 667). Schon weil es sich bei § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG um das spätere Gesetz handelt, ist diese Bestimmung vorrangig, zumindest aber nicht durch § 17 Abs. 4 BJagdG ausgeschlossen.

III. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Nebenentscheidungen unter Nr. 3 und 4 des Bescheids bestehen nicht [wird ausgeführt].

IV. Begründet ist die Klage insoweit, als die Beklagte in Nr. 6 des Bescheides für den Fall der Nichterfüllung des in Nr. 4 des Bescheides getroffenen Regelung bis 22. August 2007 unmittelbaren Zwang nach bayerischem Vollstreckungsrecht angedroht hat. Insoweit ist der Bescheid rechtswidrig. Abschließendes Bundesrecht (§ 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG) sieht in Bezug auf das Unbrauchbarmachen von Waffen oder die Übergabe an einen Berechtigten eine befristete Wahlmöglichkeit zu Gunsten des Betroffenen vor und keine Handlungspflicht, so dass nicht ergänzend Landesvollstreckungsrecht gilt. Was nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt, regelt wiederum Bundesrecht in § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG. Der Betroffene hat danach ein Wahlrecht, ob er selbst nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG tätig werden oder nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG den behördlichen Zugriff dulden will (vgl. zur insoweit gleich lautenden Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 WaffG a. F.: BVerwG, Urteil vom 30.04.1985, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 40).

67.*) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer erteilten Waffenbesitzkarte zu suspendieren, wenn die zuständige Behörde vom Anlass des Widerrufs (hier: Transport einer Schusswaffe und Munition in einem Kraftfahrzeug mit einer BAK von 2,65 %) bereits seit über einem Jahr umfassende Kenntnis und ihr Einverständnis zur Vorlage eines fachpsychologischen Gutachtens erklärt hatte, soweit die Eignungsbegutachtung für eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 6 WaffG spricht und keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass mit dem Sofortvollzug des Widerrufs einer drohenden Gefahr für die Allgemeinheit begegnet werden müsste.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 10. Januar 2008 – 1 L 2077/07 –

Aus den Gründen:

Der Antrag der Antragstellerin, mit dem diese die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres

Widerspruchs gegen den Widerruf der ihr erteilten Waffenbesitzkarte Nr. ... vom 27.08.2007, dessen sofortige Vollziehung die Antragsgegnerin zugleich angeordnet hat, begehrt, hat Erfolg.

Zunächst genügt die behördliche Begründung des Sofortvollzugs den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat in ihre Ermessensentscheidung eingestellt, dass der Antragstellerin eher zugemutet werden könne, möglicherweise zu Unrecht auf den Besitz der Waffen zu verzichten, als es der Allgemeinheit zugemutet werden könne, das Sicherheitsrisiko, das aus der fehlenden Zuverlässigkeit der Antragstellerin wegen des Transports einer Schusswaffe und Munition in einem Kraftfahrzeug bei starker alkoholischer Beeinflussung (2,65 ‰ BAK) folgen, zu dulden.

Diese Ausführungen sind sach- und einzelfallbezogen und machen – sowohl für den Adressaten dieser Verfügung als auch für das Gericht – deutlich, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Diese Gründe sind auch grundsätzlich geeignet, das überwiegende öffentliche Interesse an einer solchen Anordnung zu begründen.

Ob diese Gründe das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Anordnung tatsächlich tragen, ist keine Frage des formellen Begründungserfordernisses.

Erfüllt somit die Begründung der Vollzugsanordnung das Formerfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO, hat die Kammer zwischen dem Interesse der Antragstellerin, von der Durchsetzung der ihr gegenüber ergangenen Anordnung bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Widerspruch und die Klage verschont zu bleiben, und dem öffentlichen Interesse an einer unverzüglichen, von der aufschiebenden Wirkung nicht gehinderten Durchsetzung der angefochtenen Behördenentscheidung abzuwägen.

Die Antragsgegnerin hat der streitigen Verfügung maßgeblich zu Grunde gelegt, dass die Antragstellerin, als sie am 11.06.2004 wegen alkoholischer Beeinflussung mit ihrem PKW gegen eine Betonpalisade fuhr, eine Langwaffe und 12 Schuss Munition mitführte und nach den Feststellungen im polizeilichen Protokoll auf Grund der starken alkoholischen Beeinflussung sich nicht selbst überlassen werden konnte.

Zuzugestehen ist der Antragsgegnerin, dass dieses Verhalten, auch wenn die wegen des Straßenverkehrsdelikts am 27.11.2004 rechtskräftig verhängte Geldstrafe von 40 Tagessätzen unter dem Maß von 60 Tagessätzen bleibt, bei dem gemäß § 5 Abs. 2 WaffG in der Regel die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu verneinen ist, normalerweise geeignet ist, die Annahme zu rechtfertigen, dass die Antragstellerin mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird, was die erforderliche Zuverlässigkeit der Antragstellerin ausschließt, § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG.

Auch der nunmehr drei Jahre übersteigende, in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreie Zeitablauf spricht allein nicht gegen die Rechtmäßigkeit der streitigen Verfügung.

Entsprechend verhält es sich mit dem im Verwaltungsverfahren vorgelegten fachpsychologischen Gutachten des Instituts für Rechtspsychologie der Universität B. vom 15.08.2006, nach dem Bedenken bezüglich der persönlichen Eignung der Antragstellerin im Sinne des § 6 WaffG ausgeräumt werden konnten. Denn von diesem Gutachten ist die Bewertung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG nicht erfasst. Diese ist dem Gericht überantwortet und erfordert grundsätzlich nicht die Hinzuziehung eines Sachverständigen, vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.01.1990 – 1 B 1/90 –, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 55. Ob etwas anderes im konkreten Fall angezeigt ist, in dem mit Zustimmung der Behörde eine günstige waffenrechtliche Eignungsbeurteilung im Verwaltungsverfahren beigebracht wurde, bedarf gegenwärtig keiner Entscheidung.

Denn selbst wenn sich danach die streitige Verfügung in der Hauptsache als rechtmäßig erweisen sollte und in einem solchen Fall normalerweise das öffentliche Interesse, die durch nicht vorsichtigen oder sachgemäßen Umgang oder Verwahrung von Schusswaffen oder Munition drohenden Gefahren mit sofort wirksamen Mitteln zu unterbinden, das private Interesse des Betroffenen, von den Wirkungen des Widerrufs bis zur Entscheidung in der Hauptsache verschont zu bleiben, überwiegt, vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 21.11.2007 – 1 B 405/07 –, kann im Rahmen der von der Kammer zu treffenden eigenen Entscheidung über den weiteren Bestand der sofortigen Vollziehung nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Anlass des Widerrufs der Waffenbesitzkarte mehr als drei Jahre zurückliegt, die Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Verwaltungsakte seit April 2006 durch Einsicht in die abgeschlossene Strafakte umfassende Kenntnis von dem Vorfall am 11.06.2004 hatte und im Juli 2006 ihr Einverständnis zu dem unter dem 15.08.2006 erstellten Gutachten des Instituts für Rechtspsychologie der Universität B. erteilte. Tatsächliche Anhaltspunkte, die abweichend von dem behördlichen Erkenntnisstand im Jahr 2006 zum Zeitpunkt der streitigen Verfügung, 17.08.2007, bzw. nunmehr den sofortigen Vollzug gebieten, sind nicht ersichtlich. Da die Antragsgegnerin selbst bereits lange zugewartet hat und keine Gründe gegen die für die Antragstellerin sprechende Eignungsbegutachtung vom 15.08.2006 anführt, spricht gegenwärtig nichts dafür, dass einer drohenden Gefahr für die Allgemeinheit mit der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Verfügung begegnet werden müsste. Die Kammer sieht es daher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als geboten an, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu suspendieren.

Im Rahmen der Interessenabwägung hat sie davon abgesehen, weiter aufzuklären, ob für die Antragstellerin gemäß § 8 WaffG noch ein Bedürfnis für die Waffenbesitzkarte besteht, nachdem sie nach Aktenlage zur beabsichtigten Entziehung des Jagdscheins, der Grundlage der streitigen Waffenbesitzkarte ist, angehört worden ist. Da die Antragsgegnerin als „Herrin des Verfahrens“ die streitige waffenrechtliche Verfügung nicht auch zumindest auf einen entsprechenden Lebenssachverhalt gestützt hat, wäre der Umstand des

fehlenden Bedürfnisses nicht geeignet, die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer allein auf die fehlende Zuverlässigkeit gestützten Grundverfügung zu rechtfertigen.

68. Im Verfahren auf Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist – anders als im Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis – nicht die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der fehlenden Kraftfahreignung, sondern bei begründeten diesbezüglichen Bedenken der Bewerber um die Fahrerlaubnis für den Nachweis seiner Eignung beweisbelastet. Die Fahrerlaubnis ist daher zu verweigern, wenn die begründeten Zweifel an der Kraftfahreignung nicht ausgeräumt werden konnten bzw. können.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Urteil vom 29. Februar 2008 – 10 K 111/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, welcher nach seiner Darstellung zumindest bis zum Jahre 2004 als psychologischer Berater für drogen- und alkoholauffällige Autofahrer tätig war, begehrt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C1E, welche ihm der Beklagte mit der Begründung verwehrt, der Kläger habe seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen trotz erheblicher diesbezüglicher Bedenken nicht nachgewiesen.

Der Kläger fiel bereits in den siebziger Jahren durch zwei Trunkenheitsfahrten mit Blutalkoholkonzentrationen von 1,08 bzw. 2,16 Promille auf und wurde zuletzt im Jahre 1994 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit im Straßenverkehr (2,08 Promille) bestraft. Die Fahrerlaubnis der Klasse 3 wurde ihm im Jahre 1996 wiedererteilt, nachdem laut einem medizinisch-psychologischen Gutachten trotz der mit Blick auf die früheren Trinkgewohnheiten des Klägers feststellbaren „ausgeprägten Alkoholproblematik“ aufgrund günstiger Befunde die Bedenken an seiner Kraftfahreignung zurückgestellt werden konnten.

Am 29.01.2003 verursachte der Kläger auf der Bundesautobahn A 8 im Bereich des Rastplatzes ... einen Verkehrsunfall, bei welchem er mit seinem Pkw gegen ein anderes Fahrzeug und die Leitplanken stieß. Der Kläger verließ den Unfallort, ohne mit dem beteiligten anderen Pkw-Fahrer Kontakt aufzunehmen. Wenige Stunden nach dem Vorfall meldete er sich bei der Polizei und gab an, unmittelbar vor dem Unfall für einige Sekunden das Bewusstsein verloren zu haben. Nach Einschätzung eines kurze Zeit danach aufgesuchten Arztes habe er aufgrund körperlicher Erschöpfung einen Schwächeanfall erlitten, der offenbar zur Bewusstlosigkeit geführt habe.

Ende Juni 2003 forderte der Beklagte den Kläger auf, mit Blick auf die Umstände des Unfalls seine gesundheitliche Kraftfahreignung durch ein amtsärztliches Gutachten überprüfen zu lassen. Im damaligen Verwaltungsverfahren entstand in der Folge ein Streit

zwischen den Beteiligten darüber, ob die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte Amtsärztin beim Gesundheitsamt des Beklagten von der Anfertigung des Gutachtens wegen fehlender Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und dem Widerspruch des Klägers zur Verwertung eingereichter fachärztlicher Befunde absehen und ob diese unter den gegebenen Umständen – wie geschehen – eine medizinisch-psychologische Begutachtung des Klägers empfehlen durfte. Letztendlich entzog der Beklagte dem Kläger damals die Fahrerlaubnis mit der Begründung, dass der Kläger das rechtmäßig von ihm geforderte amtsärztliche Gutachten zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Fahreignung nicht beigebracht habe. Der gegen diese Entscheidung eingelegte Widerspruch blieb ebenso erfolglos wie der zwischenzeitlich beim Verwaltungsgericht des Saarlandes gestellte Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das spätere Klageverfahren wurde, nachdem zuvor ein weiterer Eilrechtsschutzantrag zurückgewiesen worden war, wegen Nichtbetreiben des Verfahrens eingestellt.

Im Verlaufe dieses Rechtsstreits erklärte der Beklagte, er habe von der ihm empfohlenen Anforderung eines medizinischen-psychologischen Gutachtens abgesehen, nachdem ihm durch ein seitens des Klägers eingereichtes ärztliches Attest sowie im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zur Herausgabe des Führerscheins bekannt geworden sei, dass sich der Kläger in der Zeit vom 18. 12. 2003 bis 29. 03. 2004 in der Rehabilitations-Klinik, einer Fachklinik für Suchtkranke, als Patient aufgehalten habe. Aufgrund dessen sei er davon ausgegangen, dass der Kläger weiterhin unter einer die Fahreignung ausschließenden Suchterkrankung leide, zumal in dessen Falle frühere Trunkenheitsfahrten mit hohen Blutalkoholkonzentrationen aktenkundig seien. Unter diesen Umständen habe er den Kläger davor bewahren wollen, unnötig Geld für ein Gutachten auszugeben, da bei einer stationären Entzugstherapie normalerweise frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus der Klinik ein positives Gutachten erstellt werden könne. Der Kläger trat dieser Darstellung des Beklagten entschieden entgegen, bezeichnete dessen Annahmen als rein spekulativ und bekräftigte, dass er keineswegs suchtkrank sei, was insbesondere durch die von ihm vorgelegten Bescheinigungen über bei ihm erhobene Blutanalysewerte belegt werde.

Im Oktober 2005 beantragte der Kläger beim Beklagten die Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C1E. Mit der vom Beklagten geforderten ärztlichen Begutachtung des Klägers wurde in dessen Einverständnis die Pro S. GmbH – Gesellschaft für medizinisch-psychologische Diagnostik & Personal- und Unternehmensberatung – in S. beauftragt. Es sollte untersucht werden, ob beim Kläger Erkrankungen bestünden, die seine Fahreignung in Frage stellten sowie ferner, ob sich die aus aktenkundigen Tatsachen begründete Annahme einer Alkoholabhängigkeit bestätigen lasse oder Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch vorlägen und ob gegebenenfalls die Alkoholabhängigkeit überwunden sei bzw. eine stabile Abstinenz vorliege.

In ihrem daraufhin angefertigten verkehrsmedizinischen Gutachten gelangte die Verfasserin aufgrund ihrer Untersuchung des Klägers am 28.11.2005 zu dem Ergebnis, dass keine die Fahreignung beeinträchtigende Erkrankung vorliege und der Kläger in der Lage sei, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1/2 gerecht zu werden. Mit Blick auf die ärztliche Untersuchung ergäben sich keine Anzeichen für Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit. Zur Frage der Prognose könne nicht Stellung genommen werden. Des Weiteren heißt es in dem Gutachten, der Kläger habe zu seinem Trinkverhalten u. a. angegeben, in den Jahren 1992 bis 1994 wegen beruflicher und familiärer Probleme vermehrt Alkohol getrunken zu haben, sei von Ende 1994 bis 1996 abstinent gewesen und nehme seit Herbst 1996 in Maßen und kontrolliert wieder Alkohol zu sich. In der Reha-Klinik habe er sich nicht zur Entwöhnung aufgehoben, sondern sei dort von Dezember 2003 bis März 2004 als psychologischer Berater tätig gewesen. Des Weiteren sei er im November 2003 für eine Woche stationär in der psychiatrischen Klinik in Y. wegen Depressionen behandelt worden und habe sich anschließend zwei Wochen lang in der dortigen Tagesklinik nachbehandeln lassen. Hierzu merkt die Gutachterin an, dass der Kläger es abgelehnt habe, ärztliche Entlassungsberichte von beiden Kliniken anzufordern.

Mit Schreiben vom 10.02.2006 setzte der Beklagte den Kläger davon in Kenntnis, dass die im Gutachten der Pro S. mitgeteilten Angaben zum Aufenthalt in der Suchtklinik in D. für ihn nicht nachvollziehbar seien und zudem widerlegt werden könnten. Für ihn als Straßenverkehrsbehörde sei somit die entscheidungserhebliche Frage nach der künftigen Eignung des Klägers als Kraftfahrer nicht erschöpfend beantwortet worden. Zur weiteren Aufklärung habe er daher die Gutachterin um Stellungnahme gebeten, woraufhin diese mitgeteilt habe, dass ihr vom Kläger untersagt worden sei, gegenüber der Verwaltungsbehörde weitere Auskünfte zu erteilen. Angesichts dessen sei es unerlässlich, dass der Kläger die Pro S. GmbH hinsichtlich der noch offenen Fragen von der Schweigepflicht entbinde, da ansonsten das Gutachten nicht nachvollzogen werden könne mit der Folge, dass die Fahreignung des Klägers zu verneinen und dessen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen sei. Kurz darauf teilte der Kläger dem Beklagten per E-Mail mit, dass er der Bitte um Entbindung von der Schweigepflicht wegen des rechtswidrigen Vorgehens des Beklagten nicht nachkommen könne.

Mit Bescheid vom 14.12.2006 lehnte der Beklagte die vom Kläger beantragte Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C1E ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Kreisrechtsausschuss beim Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2007 als unbegründet zurück. Dagegen richtet sich die vom Kläger erhobene Klage.

Aus den Gründen:

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Neu-

bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C1E rechtmäßig mit Bescheid vom 14.12.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.05.2007 abgelehnt, so dass der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt ist (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die hinsichtlich einer möglichen Alkoholabhängigkeit des Klägers begründeten Bedenken des Beklagten an dessen Kraftfahreignung konnten nicht ausgeräumt werden, weil der Kläger sich weigerte, im erforderlichen Umfang an der Feststellung des insoweit relevanten Sachverhalts mitzuwirken. Konnte somit der Beklagte die Kraftfahreignung trotz erforderlicher und korrekter Ermittlungen nicht (positiv) feststellen, wirkt sich dies zu Lasten des Klägers aus mit der Folge, dass eine Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt werden musste bzw. der mit der Klage geltend gemachte diesbezügliche Anspruch zu verneinen ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 FeV gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis die Vorschriften über die Ersterteilung, das heißt, der Bewerber um die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen muss gemäß § 2 Abs. 4 StVG und § 11 Abs. 1 FeV die hierfür erforderliche körperliche und geistige Fahrtauglichkeit sowie die charakterliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Fahreignung wird demnach vom Gesetz als positive Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis gefordert, so dass es sich zu Lasten des Bewerbers auswirkt, wenn seine Eignung nicht feststellbar ist.

Die Anforderungen werden insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. In der Anlage 4 zur FeV wird zu Ziffer 8.1 die Fahreignung im Falle von Alkoholmissbrauch verneint, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Hingegen wird die Fahreignung nach dem Ende eines Alkoholmissbrauchs bejaht, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist (Ziffer 8.2). Bei Alkoholabhängigkeit (Ziffer 8.3) besteht keine Fahreignung. Nach einer Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung) ist die Eignung wieder gegeben, wenn eine Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist.

Zweifelt die Straßenverkehrsbehörde an der Kraftfahreignung eines Fahrerlaubnis-Bewerbers, so sind zunächst die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 11 FeV einschlägig, die allgemein regeln, in welcher Weise entsprechenden Bedenken nachzugehen ist. Ferner enthalten die §§ 13 und 14 FeV spezielle Vorschriften zur Klärung von Eignungszweifeln bei einer Alkoholproblematik bzw. im Hinblick auf Betäubungs- und Arzneimittel. Unter den in §§ 11 bis 14 FeV genannten Voraussetzungen kann oder muss die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung von ärztlichen und/oder medizinisch-psychologischen Gutachten anordnen, um den fahreignungsrelevanten Sachverhalt aufzuklären und je nach Ergebnis der Untersuchung in einem zweiten Schritt eine Entscheidung über die Kraftfahreignung zu treffen.

Vorliegend hat der Beklagte auf der Grundlage des § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV gehandelt, wonach im Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FeV) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht. Seine Annahme, dass beim Kläger eine Alkoholabhängigkeit besteht oder bestanden hat, gründete er dabei zutreffend einerseits auf den Inhalt eines vom Kläger zu den Akten gerichteten Attestes des Dr. med., Internist und Angiologe in Y, vom 24.11.2003, wonach der Kläger „sich derzeit in stationärer Entzugstherapie“ befinde sowie andererseits auf die ebenfalls aktenkundige schriftliche Mitteilung des Bediensteten ... der Kreisverwaltung in ... vom 03.05.2004. Dieser suchte den Kläger in der Reha-Klinik ... wiederholt auf, um in Amtshilfe für den Beklagten den Führerschein des Klägers einzuziehen. Aus den Darlegungen des Herrn ... ergibt sich eindeutig, dass der Kläger sich als Patient in der besagten Klinik aufhielt. In dem Schreiben heißt es dazu u. a. wörtlich:

„Auch im Beisein seiner Therapeutin Frau Dr. ... beharrte Herr A. darauf, dass er seinen Führerschein nicht dabei habe, sondern dieser zuhause liegen würde... In Absprache mit der Klinik sollte ihm ein Wochenende mit anschließendem Montag Urlaub gewährt werden, um den Führerschein zu holen und zur KV Y oder an Uz. abzugeben ... Auch diese Abmachung wurde nicht eingehalten ... Da Herr A. in Kürze entlassen werden sollte, wurden keine Zwangsmaßnahmen von hier aus ergriffen ... Herr A. ist seit dem 29.03.2004 ... aus den ... Kliniken wieder an seine Heimatanschrift entlassen.“

Mit Blick auf diesen Sachverhalt – und dabei insbesondere den Inhalt des ärztlichen Attestes vom 24.11.2003 – steht fest, dass der Beklagte einen genügenden Anlass für die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 FeV hatte, weil durchgreifende Bedenken dahingehend bestehen, ob der Kläger bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens zur Anamnese (vgl. Ziffer 2 c der Anlage 15 zu § 11 Abs. 5 FeV) bzw. zu seinem Aufenthalt in der besagten Suchtklinik in ... wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die ärztliche Gutachterin aufgrund ihrer Untersuchung des Klägers am 28.11.2005 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine die Fahreignung beeinträchtigende Erkrankung beim Kläger vorliege und dieser in der Lage sei, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden. Träfe nämlich die Annahme des Beklagten zu, dass sich der Kläger wegen einer Alkoholabhängigkeit einer Suchttherapie unterzogen hat, könnte dessen Kraftfahreignung gemäß Ziffer 8.4 der Anlage 4 zur FeV nur bejaht werden, wenn – wie oben dargelegt – nach der Entwöhnungsbehandlung eine Abhängigkeit nicht mehr bestünde und zumindest ein Jahr Abstinenz nachgewiesen wäre; des weiteren wäre erforderlich, dass der Kläger auf Dauer alkohol-abstü-

gent leben würde (vgl. die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung zu Ziffer 3.11.2). Dies ist indes nach seinen eigenen Angaben gegenüber der ärztlichen Gutachterin gerade nicht der Fall. Wäre hingegen mit Blick auf den Aufenthalt in der Suchtklinik lediglich von einem (früheren) Alkoholmissbrauch des Klägers auszugehen, so wäre der Beklagte durch die Weigerungshaltung des Klägers, insbesondere erforderliche Befreiungen von der Schweigepflicht abzugeben, unter den gegebenen Umständen daran gehindert, durch die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 e FeV zu klären, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Einwendungen des Klägers gegen die Entscheidung des Beklagten allesamt nicht im Sinne seines Klagebegehrens durchzugreifen vermögen. Der Kläger verkennt nämlich bereits, dass die Annahme des Beklagten, er sei wegen einer Alkoholsucht stationär behandelt worden, nicht auf bloßen Vermutungen oder Spekulationen, sondern auf konkreten Tatsachen beruht. Des Weiteren hat der Beklagte Kenntnis von den hier maßgeblichen Tatsachen entweder seitens des Klägers selbst oder im Rahmen von zulässigen Maßnahmen (Vollstreckung der Herausgabepflicht des Führerscheins) erhalten, so dass der Vorwurf eines rechtswidrigen – den Datenschutz verletzenden – behördlichen Vorgehens unberechtigt ist. Schließlich verkennt der Kläger, dass im vorliegenden Verfahren auf Neu- bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis – anders als im Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis – nicht die Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der fehlenden Kraftfahreignung, sondern der Bewerber um die Fahrerlaubnis für den Nachweis seiner Eignung beweislbelastet ist. Aus diesem Grunde wirkt es sich zum Nachteil des Klägers aus, dass er den Beklagten nicht in die Lage versetzt hat, die begründeten Zweifel an der Kraftfahreignung als ausgeräumt ansehen zu können bzw. für diesen die Eignung des Klägers nicht feststellbar blieb.

69.)* Bei Berufskraftfahrern, die einen Tanklastzug steuern und deshalb bei einem Unfall erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer mit sich bringen können, rechtfertigt bereits der Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung.

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 11. Januar 2007 – 6 Sa 731/06 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kündigung der Beklagten, die als außerordentliche und hilfswise Kündigung mit Schreiben vom 15.02.2006 erklärt wurde, das Arbeitsverhältnis der Parteien, welches seit 01. April 2002 bestanden hat und in dessen Rahmen

der Kläger als Lkw-Fahrer beschäftigt war, beendet worden ist.

Der Kläger hat am 09.02.2006 gegen 15:10 Uhr einen Verkehrsunfall mit Sachschaden vor der Ausfahrt P Süd (Frankreich) bei einem Überholmanöver erlitten, der zu zahlreichen Beschädigungen an den Autobahnanlagen führte.

Bei einem Atemluftalkoholtest, den die französische Polizei um 16:05 Uhr in den Räumen ihrer Einheit mit dem Kläger durchführte, ist ein Alkoholgehalt von 0,8 mg pro Liter Atemluft festgestellt worden und eine zweite Kontrolle um 16:20 Uhr ergab 0,75 mg pro Liter Alkoholgehalt in der Atemluft. Nach dem Vernehmungsprotokoll der französischen Polizei räumte der Kläger im Rahmen der durchgeführten Vernehmung das ihm vorgeworfene Vergehen des Fahrens unter Alkoholeinfluss sowie der Verkehrsgefährdung mit überhöhter Geschwindigkeit ein, wobei er eine ärztliche Untersuchung abgelehnt hat.

Mit Strafurteil des Landgerichts P vom 10.02.2006 wurde der Kläger zu einer Haftstrafe von 4 Monaten verurteilt, wovon 3 Monate auf Bewährung ausgesetzt wurden. Am 04. März 2006 ist der Kläger aus französischer Haft entlassen worden.

Der Kläger hat sich gegen die Kündigung der Beklagten im Wesentlichen damit gewendet, dass er den Tanklastzug nicht im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit gefahren habe, sondern lediglich 2 Gläser Rotwein in der Mittagspause zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr sowie einen Kaffee mit Cognac gemäß den Angaben vor der französischen Polizei zu sich genommen habe.

Die Beklagte könne sich auf ein Fahren im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit nicht berufen, weil sie hierzu das Ergebnis einer entsprechenden Blutalkoholkonzentration nicht vorlegen könne, was nicht möglich sei, weil die französischen Polizisten eine Blutentnahme nicht für erforderlich gehalten hätten.

Der Atemalkohol rühre von einem Präparat namens Chlorhexamed her, das er nach Nahrungsaufnahme zur Mundspülung auf Anraten seines Zahnarztes benutze. Bei ihm habe keine relative Fahruntüchtigkeit vorgelegen und die von der Beklagten angeführte Null-Promille-Grenze bei Gefahrguttransporten sei deshalb nicht einschlägig, weil er am Unfalltag keine Gefahrgutladung, sondern Biodiesel gefahren habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die außerordentliche Kündigung vom 15.02.2006 als wirksam angesehen hat.

Unter richtiger Darstellung der Voraussetzungen des § 626 Abs. 1 BGB, wonach bei Berufskraftfahrern ein Verstoß gegen das Alkoholverbot durch Fahren im Dienst unter Alkoholeinfluss eine außerordentliche Kündigung grundsätzlich rechtfertigen kann, kommt das Arbeitsgericht zum Ergebnis, dass es nicht darauf ankommt, ob der Kläger tatsächlich fahruntüchtig gewesen sei, weil eine Alkoholisierung ebenfalls zur Begründung einer außerordentlichen Kündigung ausreichend sei. Unter richtiger Darstellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Hinblick auf die differenzierte Betrachtung bei verschiedenen Berufs-

gruppen kommt das Urteil zum Ergebnis, dass es nicht zu Lasten der Beklagten gehen könne, weil die tatsächlichen Blutalkoholwerte nicht durch eine Blutalkoholuntersuchung in Frankreich festgestellt worden sind. Dies deshalb, weil der Kläger eine angebotene ärztliche Untersuchung abgelehnt hat. Da zudem der Kläger auch bei seiner Vernehmung in Frankreich kein angeblich falsches Messergebnis gerügt hat, sondern ausdrücklich anerkannt hat, dass er im alkoholisierten Zustand gefahren sei, durfte die Beklagte von dem Ergebnis der Atemalkoholanalyse ausgehen, welche eine erhebliche strafbare Alkoholisierung des Klägers ausgewiesen hat.

Unabhängig davon habe der Kläger selbst eingeräumt, dass er in der Mittagspause 2 Gläser Rotwein sowie einen Kaffee mit Cognac getrunken und danach die Reise fortgesetzt habe. Diese nicht unerhebliche Alkoholmenge beinhalte bereits einen eindeutigen Verstoß gegen das Alkoholverbot, weil Berufskraftfahrer, die einen Tanklastzug steuern und deshalb bei einem Unfall erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer mit sich bringen können, jede Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol zu meiden hätten.

Da auch eine Abmahnung entbehrlich sei, weil der Vorfall vom 09.02.2006 eine schwere Pflichtverletzung darstelle, bei dem dem Kläger klar sein musste, dass ihn die Beklagte nicht hinnimmt, sei auch unter Berücksichtigung der Interessen des Klägers die außerordentliche Kündigung berechtigt.

Nach Zustellung des Urteils ist Berufung eingelegt worden, die im Wesentlichen damit begründet worden ist, dass der Kläger eine ärztliche Untersuchung deshalb abgelehnt habe, weil er davon ausgegangen sei, dass ohnehin noch eine Blutprobe genommen werde. Bei der späteren ärztlichen Untersuchung sei kein Dolmetscher anwesend gewesen und der Arzt habe dem Kläger auch nicht zu verstehen gegeben, dass er eine Blutprobe entnehmen wolle.

Herr Andy Z. habe zudem der Ehefrau des Klägers am 13. oder 14.02.2006 auf die Frage, ob die Verurteilung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss einen Entlassungsgrund darstelle, mitgeteilt, dass dies für die Firma kein Kündigungsgrund sei, weil alle doch schon einmal mit Alkohol gefahren seien und ein so guter Fahrer wie der, gemeint ist der Kläger, nicht entlassen werde.

Darüber hinaus habe es für den Kläger bei der Beklagten eine Beschäftigungsmöglichkeit ohne Fahrerlaubnis gegeben, was sich aus den Faxschreiben des Beklagtenvertreters vom 30.03. und 11.04.2006 ergebe.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet, weil das Arbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die außerordentliche Kündigung der Beklagten, die sie mit Schreiben vom 15.02.2006 erklärt hat, wirksam ist und das Arbeitsverhältnis aufgelöst hat.

Die Ausführungen der Berufung führen zu keinem anderen Ergebnis, weil der Kläger sich nicht darauf be-

rufen kann, dass keine Blutalkoholuntersuchung ärztlicherseits durchgeführt worden ist. Es geht hierbei nicht darum, ob die spätere ärztliche Untersuchung ohne Dolmetscher durchgeführt worden ist, sondern um den früheren Zeitpunkt, als sich der Kläger bei der Polizei befand und der Alkohol im Atem gemessen wurde. Da nach seinen Angaben der Alkoholatemtest um 16:05 Uhr und 16:20 Uhr durchgeführt wurde, war ausweislich des Protokolls, welches die Unterschrift des Dolmetschers trägt, ein Dolmetscher von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr anwesend. Es kann auch kein Irrtum auf Seiten des Klägers vorgelegen haben, weil er sich hat anstandslos untersuchen lassen, bevor er in Haft genommen wurde, während er doch nach eigenen Angaben eine derartige Untersuchung rundweg abgelehnt hatte, weil er davon ausgegangen ist, dass noch eine Blutprobe genommen werden wird. Wenn er sich dann am Abend widerstandslos der Untersuchung stellt, die er am Mittag noch abgelehnt hat und eine Blutprobe noch nicht durchgeführt ist, so spricht dies dafür, dass am Nachmittag von der Entnahme von Blut und nicht von einer Untersuchung die Rede gewesen ist. Gerade das Ergebnis der Atemalkoholprobe hätte den Kläger im eigenen Interesse dazu bringen müssen, dass er eine Blutprobe forderte, da er doch das Ergebnis auf ein leicht alkoholhaltiges Mundspülmittel zurückgeführt hat.

Das Arbeitsgericht geht ferner zu Recht davon aus, dass bei dem Kläger, auch wenn man nur das zugrunde legt, was er einräumt, nämlich 2 Gläser Rotwein und einen Cognac zum Mittagessen, eine nicht erlaubte Aufnahme von Alkohol vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Kläger ein Fahrerhandbuch ausgehändigt worden ist, aus dem sich ergibt, dass Berufskraftfahrer während einer Fahrt keinen Alkohol trinken dürfen. Der Arbeitgeber darf bei einem Berufskraftfahrer, ohne dass dies in regelmäßigen Abständen wiederholt wird, erwarten, dass dieser nüchtern zum Fahrtantritt erscheint und auch während der Fahrt keine alkoholischen Getränke zu sich nimmt. Hier kommt noch hinzu, dass kurz zuvor eine Schulung stattgefunden hat, wobei es dahinstehen kann, von wem diese durchgeführt worden ist, weil der Kläger schließlich von seinem Arbeitgeber dorthin geschickt wurde, in der das Thema Alkohol und Drogen behandelt worden ist.

Gerade der Umstand, dass der Kläger Berufskraftfahrer ist, sich auf der Rückreise mit einem voll beladenen Tankzug befunden hat, muss zwingend dazu führen, dass der Kläger sich des Alkoholgenußes enthält.

Die Berufungskammer ist ebenso wie das Arbeitsgericht davon überzeugt, dass der Kläger, was die Atemalkoholproben der französischen Polizei vom Ergebnis her belegen, unter Alkoholeinfluss gefahren und in einen Unfall verwickelt worden ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, inwieweit der Alkoholkonsum zum Unfallgeschehen geführt hat. Dieser Umstand des alkoholisierten Fahrens allein rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung im vorliegenden Fall.

Das Arbeitsgericht geht zu Recht davon aus, dass es keiner Abmahnung bedurfte, da der Kläger als lang-

jähriger Berufskraftfahrer weiß, dass ein Alkoholvergehen im Straßenverkehr den Arbeitsplatz gefährdet, so dass eine Abmahnung nicht erforderlich ist, was das Arbeitsgericht ausführlich und zu Recht dargelegt hat.

Der Einwand des Klägers, seiner Frau sei durch Andy Z. mitgeteilt worden, dass es keine Kündigung wegen des Vorfalls geben werde, führt deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil erkennbar ist, dass die Äußerung eines nicht zur Firmenführung der Beklagten zählenden Mitarbeiters erkennbar nur der Beschwichtigung und Beruhigung und des Trostes willen gemacht worden ist.

Zumindest kann die Kammer aus dem, was der Kläger als Gesprächsinhalt wiedergibt, nicht entnehmen, dass die Beklagte in Kenntnis aller Umstände auf eine Kündigung insgesamt oder zumindest auf die außerordentliche Kündigung verzichtet hat.

Auch das Angebot, welches mit Schreiben vom 30.03. bzw. 11.04.2006 unterbreitet worden ist, kann die Unwirksamkeit der erklärten Kündigung deshalb nicht nach sich ziehen, weil die Beklagte offensichtlich ein Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis angeboten hat, zu dessen Verwirklichung es noch einer schriftlichen Abänderungsvereinbarung im Hinblick auf den ursprünglichen Arbeitsvertrag bedurft hätte, aber keine Dauerbeschäftigung beinhaltet. Erkennbar wollte die Beklagte lediglich das Beschäftigungsrisiko im Hinblick auf den möglichen Annahmeverzug minimieren und hat dem Kläger angeboten, bei 38 Stunden pro Woche und einem Bruttolohn von 1.200,- € pro Monat zu arbeiten. Von der Zumutbarkeit des Angebots für den Kläger abgesehen, der bislang 3.814,- € bei allerdings wesentlich mehr Arbeitsstunden verdiente, ist nicht erkennbar, dass die Beklagte hier einen Dauerarbeitsplatz für den Kläger hat einrichten wollen oder einen freien auf Dauer mit ihm hätte besetzen wollen.

Diese Situation führt nicht dazu, davon auszugehen, dass die Beklagte vor Ausspruch einer Beendigungskündigung hätte dem Kläger ein Änderungsangebot erklären müssen, weil ein offener Arbeitsplatz vorhanden gewesen ist.

Nach dem Vorstehenden ist die Entscheidung des Arbeitsgerichtes in der Begründung und im Ergebnis zutreffend, weswegen die Berufung des Klägers zurückzuweisen ist.

70. Einem Kraftfahrer kann wegen Entzugs der Fahrerlaubnis aufgrund Trunkenheit am Steuer auf einer Privatfahrt nur dann gekündigt werden, wenn eine anderweitige Beschäftigung des Arbeitnehmers auf einem freien Arbeitsplatz – auch zu verschlechterten Bedingungen – nicht möglich ist.

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern,
Beschluss vom 04. Juli 2007 – 2 TaBV 5/07 –

Zu Sachverhalt:

Die Beteiligte zu 1. (im Folgenden: Arbeitgeberin) betreibt ein Entsorgungsunternehmen. Der Beteiligte

zu 3. (im Folgenden: Arbeitnehmer) ist Mitglied des bei der Arbeitgeberin gebildeten Betriebsrates, dem Beteiligten zu 2.

Der Arbeitnehmer ist als Kraftfahrer bzw. Lader seit dem 15. 11. 1994 bei der Arbeitgeberin beschäftigt. Er benötigt neben dem Führerschein die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen. Mit Strafbefehl ist ihm im Januar 2007 der Führerschein für neun Monate entzogen worden. Eine Neuerteilung ist ab Oktober 2007 möglich.

Am 13.11.2006 erhielt die Arbeitgeberin davon Kenntnis, dass der Verlust des Führerscheins im Zusammenhang mit einer privaten Trunkenheitsfahrt gestanden hat. Die genaue Höhe des Blutalkoholwertes stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. In einem Telefonat am 27.11.2006 erfuhr die Arbeitgeberin, dass der Blutalkoholwert mit 1,2 Promille festgestellt worden ist.

Unter dem 05. 12. 2006 beantragte die Arbeitgeberin bei dem Betriebsrat die Zustimmung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung sowie zur gleichzeitig beabsichtigten vorsorglichen außerordentlichen Kündigung mit Auslaufrfrist von fünf Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Der Betriebsrat hat die Zustimmung nicht erteilt. Er hat sich darauf berufen, der Arbeitnehmer könne für die fragliche Zeit als Lader weiterbeschäftigt werden. Für die Übernahme der Aufgaben als Kraftfahrer würden vier weitere Arbeitnehmer infrage kommen, die zurzeit als Lader eingesetzt würden.

Einen am 11. 12. 2006 beim Arbeitsgericht gestellten Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur beabsichtigten außerordentlichen fristlosen und vorsorglichen außerordentlichen Kündigung mit Auslaufrfrist hat das Arbeitsgericht Neubrandenburg durch Beschluss vom 06. 03. 2007 zurückgewiesen.

Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, für den Arbeitnehmer bestünde eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit. Er könne für die Dauer des Führerscheinentzuges sinnvoll als Lader eingesetzt werden. Dies verlange keinen unvertretbar hohen organisatorischen Aufwand. Dabei sei auch die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers berücksichtigt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die beim Landesarbeitsgericht eingelegte Beschwerde der Arbeitgeberin. Sie ist der Auffassung, dass in derartigen Konstellationen wie der vorliegenden eine Beschäftigungsmöglichkeit nur dann anzunehmen sei, wenn eine anderweitige Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz möglich sei. Eine „vorübergehende Reduzierung auf einen Teil der kombinierten Arbeitsaufgabe“ könne weder das Gesetz noch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Es handele sich dabei um eine Neuschöpfung.

Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer stets bei der völlig ungläubwürdigen Geschichte geblieben sei, gegen 17.00 Uhr lediglich drei Bier getrunken zu haben. Dies sei angesichts des um 02:00 Uhr nachts festgestellten Blutalkoholwerts von 1,2 Promille völlig ungläubhaft. Es belege seine fehlende charakterliche Eignung.

Aus den Gründen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gilt im Kündigungsschutzrecht allgemein der Grundsatz, dass eine Beendigungskündigung erst in Betracht kommt, wenn keine Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz – unter Umständen auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen – besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass einem Arbeitnehmer wegen Trunkenheit am Steuer auf einer Privatfahrt für eine bestimmte Zeit die zur Ausübung seiner vertraglich geschuldeten Arbeit als Kraftfahrer erforderliche Fahrerlaubnis entzogen wird. In allen Fällen hat das Bundesarbeitsgericht eine Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers jedoch nur dann angenommen, wenn eine anderweitige Beschäftigung des Arbeitnehmers auf einem freien Arbeitsplatz möglich war.

Die Organisationsentscheidung vom 15. 12. 2004, zukünftig keine Mitarbeiter mehr als Lader einzustellen, die nicht über einen Führerschein mit der Fahrerlaubnisklasse für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen verfügen, ist als organisatorische Entscheidung von den Gerichten für Arbeitssachen nicht überprüfbar (vgl. BAG vom 16. 08. 1990, 2 AZR 182/90). Nachprüfbar ist jedoch, ob die Durchführung der unternehmerischen Entscheidung zum Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit des Arbeitnehmers führt.

Führt der Unternehmer ein bestimmtes Konzept nicht strikt durch, sondern lässt selbst Ausnahmen zu, so ist nachzuprüfen, ob im konkreten Fall der gekündigte Arbeitnehmer unter einen solchen Ausnahmetatbestand fällt (vgl. BAG vom 16. 08. 1990). Unstreitig beschäftigt die Arbeitgeberin zur Zeit vier Lader, die nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen und stellt gelegentlich auch Aushilfskräfte ein, die über eine derartige Qualifikation nicht verfügen.

Bei dieser Sachlage ist die Annahme des Arbeitsgerichts, angesichts der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sei für die Arbeitgeberin zumutbar, einen der Lader mit Fahrerlaubnis in Zukunft als Kraftfahrer zu beschäftigen und den Arbeitnehmer für die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis mit Ladetätigkeit zu beauftragen, nicht zu beanstanden.

Selbst wenn man insoweit anderer Auffassung wäre, käme angesichts des bisherigen ungestörten Verlaufs des Arbeitsverhältnisses im vorliegenden Fall lediglich eine außerordentliche Kündigung mit einer Auslaufrfrist in Betracht, die der Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist – hier fünf Monate – entspricht. Dies führt jedoch dazu, dass die Zustimmung des Betriebsrats zu einer derartigen Kündigung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersetzt werden kann. Die Kündigung würde nämlich erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem der Arbeitnehmer aller Voraussicht nach wieder über eine Fahrerlaubnis verfügt.

Unerheblich ist schließlich der Einwand, bei der Tätigkeit als Lader handele es sich nicht um eine arbeitsvertragsgemäße Beschäftigung. Nach der bereits zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom

16.08.1990 muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen freien Arbeitsplatz auch dann anbieten, wenn auf diesem Arbeitsplatz schlechtere Arbeitsbedingungen bestehen.

Die Arbeitgeberin kann sich auch nicht darauf berufen, dass es keine freien Lader-Arbeitsplätze gäbe. Hierzu ist bereits oben ausgeführt worden, dass es angesichts der Gesamtumstände des Einzelfalls der Arbeitgeberin zumutbar wäre, durch Umsetzung eines bisherigen Laders mit Fahrerlaubnis auf einen Kraftfahrplatz einen derartigen Arbeitsplatz zu schaffen.

Schließlich kann der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung nicht damit begründet werden, dem Arbeitnehmer fehle die charakterliche Eignung. Die Version des Arbeitnehmers zu dem festgestellten Blutalkoholwert von 1,2 Promille ist unglaubwürdig. Darauf weist die Arbeitgeberin zu Recht hin. Auch wenn ein derartiges Beschönigen eines Fehlverhaltens in der Vergangenheit damit nicht gebilligt werden soll, ist es jedoch so weit verbreitet, dass damit eine charakterliche Nichteignung eines Kraftfahrers, der sich einen derartigen Verstoß – soweit ersichtlich – noch nicht hat zuschulden kommen lassen, nicht begründet werden kann.

71. Die private Trunkenheitsfahrt eines Berufskraftfahrers mit Entzug der Fahrerlaubnis stellt in der Regel kein arbeitsvertragswidriges Verhalten dar und kann daher eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe nicht begründen. Dies korrespondiert damit, dass auch arbeitsrechtlich der Entzug der Fahrerlaubnis nur einen personenbedingten Kündigungsgrund darstellen kann und keinen verhaltensbedingten.

Sozialgericht Stuttgart,
Urteil vom 18. Juli 2007 – S 20 AL 7291/05 –

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über Arbeitslosengeldbezug während der Zeit einer verhängten Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Der verheiratete und kinderlose Kläger war beschäftigt vom 18.06.2001 bis 31.05.2005 als Kraftfahrer bei der Firma B. in N. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war der schriftliche Arbeitsvertrag vom 20.06.2001. Darin heißt es u. a., soweit von Interesse:

„§ 1 – Einstellung und Aufgabenbereich

....

2. Der Arbeitnehmer versichert, dass die bei seiner Einstellung gemachten Angaben, insbesondere die im Personalbogen, der Wahrheit entsprechen. Er verpflichtet sich, Veränderungen in Bezug auf diese Angaben der Firma unverzüglich bekannt zu geben, insbesondere den Entzug des Führerscheins.

....

§ 3 – Pflichten des Arbeitnehmers

....

5. Für den Arbeitnehmer besteht für die Dienstzeit und insbesondere die Zeit des Führens eines

KFZs absolutes Alkohol-Verbot, wobei auch das Problem des so genannten Rest-Alkohols zu beachten ist. Verstöße dagegen führen zur Kündigung des Vertrages.

6. Verlust oder Entzug von Führerschein oder Fahrerlaubnis hat der Arbeitnehmer unverzüglich der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

....“

Die Arbeitgeberin beendete das Arbeitsverhältnis letztlich mit Kündigungsschreiben vom 28.04.2005 ordentlich zum 31.05.2005. Hintergrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses war Folgender:

Der Kläger wurde im Rahmen einer privaten Trunkenheitsfahrt von der Polizei aufgegriffen am 24.04.2005 gegen 22:10 Uhr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,92 ‰. Mit Beschluss des Amtsgerichts N. vom 02.05.2005 wurde ihm die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts N. vom 07.07.2005 wurde er wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde (endgültig) entzogen. Vor Ablauf von acht Monaten durfte keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Der Kläger meldete sich bei der Beklagten am 02.05.2005 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 12.05.2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass im Zeitraum 01.06.2005 bis 23.08.2005 eine Sperrzeit eingetreten sei und der Anspruch auf Arbeitslosengeld während dieses Zeitraums ruhe. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld mindere sich um 1/4 der Anspruchsdauer, somit um 90 Tage. Hiergegen erhob der Kläger am 23.05.2005 Widerspruch, der von der Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.2005 zurückgewiesen wurde. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage, die am 18.11.2005 bei Gericht einging.

Über das Vermögen des Klägers wurde mit Bescheid des Amtsgerichts E. vom 30.03.2005 das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren eröffnet. Das tägliche Arbeitslosengeld des Klägers hätte 40,13 € betragen.

Der Kläger begehrt die Zahlung von Arbeitslosengeld ab 01.06.2005 unter Fortfall der Sperrzeit sowie unter Fortfall der Minderung.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und voll umfänglich begründet.

Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat nämlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 01.06.2005 gemäß § 117 ff. SGB III.

Die Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldbezug gemäß § 118 SGB III liegen vor. Der Kläger war arbeitslos, er hat sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und hat auch die Anwartschaftszeit erfüllt. Dies steht zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhte aber – entgegen der Auffassung der Beklagtenseite – nicht im Zeitraum 01.06.2005 bis 23.08.2005 gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach dieser Vorschrift nämlich nur, wenn der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Ein solches versicherungswidriges Verhalten liegt gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB III dann vor, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst hat oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Kläger hat sich insbesondere schon nicht arbeitsvertragswidrig verhalten.

Das BSG (BSG, Urteil vom 06.03.2003, B 11 AL 69/02 R, NZS 2004, S. 165 [= BA 2005, 417]; BSG, Urteil vom 15.12.2005, B 7a AL 46/05 R, ArbuR 2006, S. 75) vertritt in Fällen von strafbaren Trunkenheitsfahrten von Berufskraftfahrern während der Freizeit zwar, unter vorgeblicher Anlehnung an die Rechtsprechung des BAG (BAG Urteil vom 04.06.1997, 2 AZR 526/96, AP Nr. 137 zu § 626 BGB), dass in solchen Fällen verhaltensbedingte und personenbedingte Kündigungsgründe ineinander übergehen würden. Aus der sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Treuepflicht, insbesondere der Nebenpflichten als Schutz- und Erhaltungspflichten (gemeint sein dürfte § 241 Abs. 2 BGB), ergebe sich bei Berufskraftfahrern, dass eine arbeitsvertragliche Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten im Straßenverkehr auch im Privatbereich bestehen könne. Es komme deshalb bei der Prüfung des Sperrzeitbestands darauf an, ob eine Kündigungsmöglichkeit wegen Entzugs der Fahrerlaubnis bei Trunkenheit arbeitsvertraglich vorgesehen war. Aber auch wenn eine solche oder ähnliche Vertragsklausel nicht bestehe, sei bei Berufskraftfahrern der Besitz der Fahrerlaubnis Geschäftsgrundlage für die Erfüllung des Arbeitsvertrages. Daraus ergebe sich auch die vertragliche Nebenpflicht, ein Verhalten zu unterlassen, das die Grundlage der Vertragserfüllung beseitigt. Maßgeblich für die Sperrzeitbeurteilung sei nicht der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern das zu dieser Maßnahme führende Verhalten des Betroffenen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sei noch eine Interessenabwägung durchzuführen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze müsste zu Recht von einem Sperrzeiteintritt beim Kläger ausgegangen werden. Im Arbeitsvertrag des Klägers war ausdrücklich geregelt, dass während der Dienstzeit ein absolutes Alkoholverbot bestehe. Auch das Problem des Restalkohols sei zu beachten. Verstöße hiergegen würden zur Kündigung führen. Der Entzug der Fahrerlaubnis sei unverzüglich bekannt zu geben. Der Kläger war auch arbeitsvertraglich als Kraftfahrer angestellt. Dass der Arbeitgeber in seiner schriftlichen Zeugnisaussage die Kündigung auf personenbedingte Gründe stütze, wäre nach der zitierten Rechtsprechung des

BSG nicht maßgeblich. Der Kläger hatte eine Blutalkoholkonzentration von 1,92 ‰, so dass von einer erheblichen Gefährdung der Geschäftsgrundlage des Arbeitsvertrages auszugehen wäre. Nach Aussage des Arbeitgebers bestanden auch keine innerbetrieblichen Umsetzungsmöglichkeiten.

Dieser Rechtsprechung des BSG vermag sich die Kammer aber nicht anzuschließen.

Abzustellen ist ausweislich des Wortlauts des § 144 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB III auf ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitslosen. Das heißt, dass gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen worden sein muss. Dies korrespondiert kündigungsschutzrechtlich mit den verhaltensbedingten Kündigungsgründen gemäß § 1 Abs. 2 KSchG. Nur wenn eine Kündigung verhaltensbedingt ist, liegt auch ein Sperrzeitbestand vor. Personen- und betriebsbedingte Kündigungen sind sperrzeitneutral (Niesel § 144 SGB III Rdnr. 39, 40).

Soweit das BSG ausführte, das BAG habe in seinem Urteil vom 04.06.1997 die Auffassung der Vorinstanz (LAG Berlin) nicht beanstandet, dass personen- und verhaltensbedingte Gründe ineinander übergehen können, was insbesondere dann der Fall sei, wenn ein außerdienstliches Verhalten auf den Vertrauensbereich durchschlage, vermischt das Gericht die unterschiedlichen Prüfungsstufen, nämlich ob ein Kündigungsgrund an sich (und welcher) besteht mit der erst im Anschluss hieran gebotenen Interessenabwägung. Das BAG (BAG, Urteil vom 04.06.1997, a. a. O.) hat nämlich vielmehr ausgeführt, dass es schon „als sehr fraglich erscheine“, ob die Rechtsprechung zu verhaltensbedingten Kündigungen auch auf Fälle des Alkoholmissbrauchs im privaten Bereich übertragen werden könne. Das BAG hat aber die Entscheidung darüber, ob es sich auf der ersten Prüfungsstufe um einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund handle, dahinstehen lassen können, weil es nämlich in der folgenden Prüfungsstufe in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung erkannte, dass ein vorheriges Abmahnungserfordernis nicht nur in Fällen verhaltensbedingter Kündigungen bestehe, wenn der so genannte „Vertrauensbereich“ betroffen sei, sondern immer dann, wenn eine Kündigung wegen eines steuerbaren Verhaltens des Arbeitnehmers ausgesprochen werden soll, also eine Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden könne. Dies könne auch in Konstellationen personenbedingter Kündigungen der Fall sein. Die maßgeblichen Ausführungen des BAG im vom BSG zitierten Urteil betrafen daher nicht die Frage des Kündigungsgrundes an sich. Es kann gerade nicht von etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den erst im Rahmen der Interessenabwägung zu überprüfenden Vertrauensbereich auf das Vorliegen auch eines verhaltensbedingten Kündigungsgrundes rückgeschlossen werden (HaKo-Fiebig § 1 KSchG Rdnr. 372). Das BAG hat z. B. auch im so genannten Busfahrerfall (BAG, Urteil vom 26.02.1980, 6 AZR 1058/77, Juris) angenommen, der Verlust der Fahrerlaubnis bei einer privaten Trunkenheitsfahrt stelle einen personenbedingten Kündigungsgrund dar. Ausführungen zum

Vertrauensbereich wurden nur im Rahmen der Interessenabwägung gemacht.

Für einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund, und somit auch für das Sperrzeitatbestandsmerkmal vertragswidriges Verhalten, ist somit alleine maßgeblich, ob das Verhalten des Arbeitnehmers vertragspflichtwidrig war. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass ein Arbeitnehmer in der Gestaltung seines Privatlebens frei ist. Es kann nicht über diffuse in den Vertrag einwirkende Rücksichtnahmepflichten ein vertragswidriges Verhalten abgeleitet werden. Vielmehr bedürfen auf den außerdienstlichen Bereich einwirkende Vertragspflichten einer besonderen Rechtsgrundlage, die insbesondere vertraglich oder tarifvertraglich begründet werden können (HaKo-Fiebig, § 1 KSchG Rdnr. 372, 373). Dies entspricht im Ergebnis auch der Linie des BAG. So konnte z. B. die außerordentliche Kündigung eines Mitarbeiters des öffentlichen Dienstes wegen eines im Privatbereich begangenen Todschlages nur begründet werden unter Einbeziehung von § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT in die Vertragspflichten, wonach Angestellte sich so zu verhalten haben, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Ebenso wurden z. B. private Steuervergehen eines in der Finanzverwaltung Beschäftigten als verhaltensbedingter Kündigungsgrund anerkannt, jedoch ebenfalls nur unter Zuhilfenahme von § 8 Abs. 1 Satz 1 BAT. Ohne entsprechende Normierung kommt allenfalls eine personenbedingte Kündigung in Betracht (HaKo-Fiebig § 1 KSchG Rdnr. 379; i. E. ebenso Valgolio in: Hauck/Noftz § 144 SGB III Rdnr. 169).

Vorliegend wurde im Arbeitsvertrag aber nur die dienstliche Alkoholabstinenz vertraglich geregelt, wobei auch die Restalkoholproblematik berücksichtigt werden müsse. Der Kläger ist aber nicht dienstlich unterwegs gewesen, selbst nicht mit Restalkohol.

Der Verlust der Fahrerlaubnis führte daher lediglich zur Unmöglichkeit der Leistungserbringung aus Gründen, die in der Person des Klägers selbst lagen. Kündigungsschutzrechtlich entspricht dies einem personenbedingten Kündigungsgrund. Dieser ist sperrzeitneutral.

Man mag zwar aus dem Sinn und Zweck der Sperrzeitatbestände entnehmen, dass versicherungswidrige Fehlverhalten sanktioniert werden sollen. Unter Beachtung des Vorbehalts des Gesetzes erscheint dies aber derzeit nicht möglich in Fällen wie dem vorliegenden. Sollte der Gesetzgeber auch außerdienstliches, auf den Vertrauensbereich durchschlagendes Fehlverhalten sanktionieren wollen, muss er hierfür einen entsprechenden Sperrzeitatbestand schaffen.

Ist aber der Sperrzeitbescheid aufzuheben, so gerät auch die mit der Sperrzeit verbundene Anspruchsminderung gemäß § 128 Abs. 1 Ziff. 4 SGB III in Wegfall.

Der Kläger ist hinsichtlich des begehrten Arbeitslosengeldes auch in voller Höhe aktivlegitimiert. Zwar wurde über sein Vermögen mit Beschluss des Amtsgerichts Esslingen vom 30.03.2005 das (Verbraucher-) Insolvenzverfahren eröffnet. Gemäß § 35 InsO fällt auch das Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erlangt, zur Masse. Dies gilt jedoch gemäß § 36 InsO nicht für gemäß § 850c ZPO unpfändbare Beträge. Das Arbeitslosengeld ist gemäß § 134 SGB III kalendertäglich zu berechnen, jedoch monatlich nachträglich auszubezahlen, § 337 Abs. 2 SGB III. Der Pfändungsfreibetrag ist daher anhand des Monatseinkommens zu ermitteln. Ausgehend von einem täglichen Arbeitslosengeldanspruch von 40,13 € bezieht der Kläger Arbeitslosengeld in Höhe von 1.203,90 € pro Monat. Der Kläger ist gegenüber seiner Ehefrau unterhaltsverpflichtet, sodass sich weder aus der bis zum 30.06.2005 maßgeblichen Tabelle Anlage zu § 850c ZPO ein pfändbarer Betrag ergibt noch aus der ab 01.07.2005 maßgeblichen Tabelle.

Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. B. MADEA)

FRANK MUSSHOF, SABINE WITWERT, BURKHARD MADEA

Die Bedeutung von Begleitstoffuntersuchungen bei Nachtrunk- einlassungen *in foro*

Ein Beitrag zur Versorgungsforschung

The meaning of congener analyses in hip-flask defence *in court*

A contribution concerning supply investigation

1. Einleitung

Alkoholische Getränke enthalten nicht nur den Trinkalkohol (Ethanol), sondern abhängig vom vergorenen Grundstoff, technischen Herstellungsprozess und nachfolgender Behandlung eine ganze Reihe weiterer sog. Begleitstoffe, die u. a. für Geschmack und Geruch eines Getränks verantwortlich sind. Diese Begleitstoffe haben auch in der Forensik eine große Bedeutung und zwar im Zusammenhang mit der Überprüfung einer Nachtrunkeinlassung vornehmlich bei Trunkenheitsfahrten [1, 2]. Da eine solche Nachtrunkangabe eine reine Schutzbehauptung sein kann, bedarf es häufig einer Nachprüfung. Eine gängige Verfahrensweise zur Überprüfung der Trinkangaben ist zunächst die Ethanolbilanzierung [3]. Aus den Angaben zum Vor- und möglichen Nachtrunk wird die daraus zum Zeitpunkt der Blutentnahme resultierende theoretisch aufzubauende Blutalkoholkonzentration (BAK) berechnet und mit dem ermittelten Messwert verglichen. Aufgrund großer inter- und intraindividuelle Differenzen (Alkoholelimination, Resorptionsdefizit) ist i. d. R. nur die Angabe eines mehr oder weniger großen Konzentrationsbereiches möglich, da aus sachverständiger Sicht jeweils zu Gunsten des Betroffenen auch Extremwerte anzunehmen sind. Zur Beweiswürdigung vor Gericht wird zudem auf weitere Anknüpfungspunkte wie z. B. spontane erste Angaben gegenüber einschreitenden Polizeibeamten zurückgegriffen, die sich bei einer direkt vorgebrachten Nachtrunkangabe entsprechende Alkoholika oder Trinkgefäße vorzeigen lassen. Häufig liegen gerade bzgl. eines vorgebrachten Nachtrunkes die Trinkmengenangaben in so hohen Bereichen, dass von einem sog. Sturztrunk auszugehen ist. Darunter ist die Aufnahme von großen Mengen Alkohol in kurzer Zeit zu verstehen, der Körper wird mit einer großen Alkoholmenge „überflutet“, die sehr schnell über Magen und Darm in den Blutkreislauf übertritt. Bei limitiertem Firstpass-Effekt (präsystemischer Ethanolmetabolismus) gelangt der Alkohol mit dem Blut in den (kleinen) Lungenkreislauf und unmittelbar nachdem das Blut der Lunge mit Sauerstoff angereichert wurde, kommt es in den großen Körperkreislauf. Dabei wird mit rund 25 % der Blutmenge mit dem darin enthaltenen Alkohol zunächst der Kopfbereich perfundiert, d. h. das Gehirn wird mit höheren relativen Alkoholmengen belastet als der übrige Körper. Daraus resultiert eine sog. „Anflutungssymptomatik“, d. h. in einem solchen Fall sind deutliche Symptome einer Alkoholwirkung zu erwarten. Da in vielen Fällen der Nachtrunk kurz vor dem Eintreffen der Polizeibeamten stattgefunden hat, wäre dann entsprechend im Verlauf der weiteren Amtshandlung (Sistieren, Veranlassung einer Blutentnahme) eine Verstärkung der Alkoholsymptomatik in Gegenwart der Beamten zu erwarten, was *in foro* abzufragen ist. Evtl. kann eine Doppelblutentnahme zumindest indikativ zur Klärung bei-

tragen. Die Beweiskraft ist allerdings nicht sehr hoch, so wird für eine aussagekräftige Zweitanalyse eine Differenz der Blutalkoholkonzentrationen (BAK) von mindestens 4 % des Konzentrationsniveaus gefordert, letztere sollte bei Entnahmeintervallen von 30 Minuten unter 1,80 ‰ liegen [4, 5]. Nach rechtsmedizinischen Erfahrungen kann auf eine Doppelblutentnahme verzichtet werden [6, 7], eine entsprechende Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin liegt vor [8]. Durch IFFLAND [9–11] wurde zudem auf die Anwendung einer Urinprobe zur Aufklärung von Nachtrunkbehauptungen hingewiesen; eine solche Verfahrensweise hat sich vornehmlich aufgrund ihrer Realitätsferne aber bislang nicht durchgesetzt.

Für eine beweissichere Überprüfung einer Nachtrunkangabe ist die Begleitstoffanalyse die Methode der Wahl (*OLG Celle 3 Ss 85/83*). Nach ersten Untersuchungen durch MACHATA & PROKOP [12] wurden die Grundlagen für diese Untersuchungsverfahren vornehmlich durch BONTE und andere deutsche Arbeitsgruppen geschaffen [1, 13–15]. Mittels gaschromatographischer Verfahren sind charakteristische Begleitstoffe alkoholischer Getränke im (gelagerten) Blut eines Konsumenten nachweisbar. Auf der Grundlage von empirischen Daten von 100 Trinkversuchen mit verschiedenen alkoholischen Getränken konnten Korrelationsformeln zur Berechnung von Erwartungswerten aus Trinkmengenangaben entwickelt werden, die sich in der forensischen Praxis bewährt haben [1]. Stimmt das erwartete Begleitstoffspektrum qualitativ oder quantitativ nicht mit dem in der Blutprobe des Betroffenen gemessenen überein, so ist die Nachtrunkbehauptung als widerlegt zu betrachten. Die Berechnung von Erwartungswerten im Blut bedarf der Kenntnis der Begleitstoffmengen, die mit den alkoholischen Getränken aufgenommen werden. Die umfangreichste Mitteilung von Originaldaten mit Begleitstoffgehalten alkoholischer Getränke stammt von BONTE aus dem Jahr 1987, dessen Monographie noch heute in der praktischen Begutachtung als Standardwerk dient [1], zusätzlich finden sich einige Ergänzungen [16–18] und darüber hinaus führen verschiedene Untersuchungsstellen eigene Datenbanken mit Begleitstoffgehalten alkoholischer Getränke. Ein Arbeitskreis der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) befasst sich ständig mit neueren Entwicklungen der Begleitstoffanalytik, Richtlinien für forensische Analysen und einer Aufstellung einer komplexen Datenbank mit Begleitstoffgehalten alkoholischer Getränke [19].

2. Studiendesign und Untersuchungskollektiv

Um den Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachtungskriterien bei Nachtrunkeinlassungen zu evaluieren, wurden in einer retrospektiven Analyse 135 Fälle mit Angabe eines Nachtrunkes, die rechtsmedizinisch bei Durchführung einer Begleitstoff-Analyse begutachtet wurden, bis hin zum Verfahrensausgang ausgewertet. Alle Gutachtaufträge erfolgten durch die jeweiligen Staatsanwaltschaften oder Gerichte, wohingegen eine Beauftragung direkt durch die Polizeibehörden nicht zu verzeichnen war. Eingeschlossen wurden nur Fälle, in denen die Gerichtsakten zur Auswertung zugezogen werden konnten. Im Auswertungszeitraum erhielten wir 166 Aufträge, von denen in 6 Fällen kein Gutachten erstattet werden konnte, da sich lagerungsbedingte Veränderungen der Blutprobe zeigten (Butanol-1 deutlich erhöht, daneben häufig auch Propanol-2 und Propanol-1; Entscheidungsgrenzen sind nicht zu definieren, hier bedarf es der individuellen Einschätzung des Gutachters bezogen auf die Fragestellung). Es handelte sich um 116 Männer und 19 Frauen in einem mittleren Alter von 38 Jahren (18–77 Jahre). Die Begleitstoffanalysen er-

folgten im Routinebetrieb des nach DIN EN ISO/IEC 17025 für forensische Zwecke akkreditierten Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn mit einer entsprechend validierten Methode mittels Gaschromatographie und Flammenionisationsdetektor (GC/FID) auf einer SPB-624 fused-silica Kapillarsäule (60 m x 0,32 mm; 1,8 µm film thickness) [20]. Die Interpretation erfolgte in Anlehnung an BONTE [1] wie folgt:

1. Nachtrunk nicht ausschließbar: bei einem qualitativen und quantitativen Vergleich von Mess- und Erwartungswerten stimmen die Daten weitestgehend überein.
2. Sicherer Ausschluss: die Daten differieren qualitativ bzw. quantitativ auffallend (mind. ein Begleitstoff liegt außerhalb der dreifachen Standardabweichung).
3. Deutliche Diskrepanzen (Graufeld zwischen Übereinstimmung und Differenz): die Daten differieren bis hin zur zweifachen Standardabweichung.

Zur Auswertung standen neben den Institutsunterlagen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten sowie abschließende Urteile zur Verfügung.

3. Ergebnisse

Von den eingeschlossenen Fällen ereigneten sich 44,4 % an den Wochenenden mit einer Häufung in den Abendstunden zwischen 20:00 h und 23:00 h. Nur in 58 der 135 Fälle wurden Angaben zu einem Vortrunk gemacht, ansonsten wurde ein solcher verneint (77 Fälle). Es dominierten in der Bonner Region beim Vortrunk Bier (32 Fälle), Wein (10 Fälle) und Sekt (3 Fälle), ansonsten wurden verschiedenste Getränke oder aber Getränkekombinationen genannt. Beim Nachtrunk wurde wiederum in der Mehrzahl der Fälle Bier als das entsprechende Getränk angegeben (28 Fälle), gefolgt von Wodka bzw. Korn (19 Fälle) und Weinbrand/Cognak (9 Fälle). Ansonsten wurden verschiedenste zumeist hochprozentige Getränke, gerne Jägermeister wie auch selbstgebrannte Obstler, und in zwei Fällen Klosterfrau Melisengeist (79 Vol. %) genannt.

Bei der schriftlichen Gutachterstatterung waren in 38 % der Fälle die Trinkangaben mit der reinen Ethanolbilanzierung in Übereinstimmung zu bringen. Durch Änderung der Einlassung zumeist erst im Rahmen einer späteren Hauptverhandlung waren letztendlich aber nur in 5 Fällen (3,7 %) die Trinkangaben alleine durch die Ethanolbilanzierung auszuschließen, ansonsten war der angegebene Nachtrunk in allen weiteren Fälle zumindest rein rechnerisch nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Begleitstoffanalyse war der angegebene Nachtrunk in 21 Fällen (15,5 %) zumindest nicht auszuschließen, in 114 Fällen (84,5 %) ergab sich keine Übereinstimmung. In 88 Fällen (65,2 %) war ein sicherer Ausschluss zu erbringen, in 26 Fällen (19,3 %) ergaben sich zumindest deutliche Diskrepanzen zwischen den Trinkangaben und dem Begleitstoffmuster, wobei zunächst nicht immer sicher der Einfluss des Vortrunkes, der dann doch anders ausgesehen haben muss, zu berücksichtigen war. Der Ausschluss erfolgte zu großen Teilen über das Methanol. Hier wurden in der Regel deutlich höhere Konzentrationen im Blut der Betroffenen ermittelt, als es nach der Einlassung zu erwarten gewesen wäre (Tab. 1).

	Ermittelt	Erwartet	Mittl. Abweichung
Methanol	12,2	2,34	11,02
Propanol-1	1,55	1,29	0,45
Isobutanol	0,29	1,03	0,57
3-Methylbutanol-1	0,20	1,14	0,72

Tab. 1: Gegenüberstellung von Mess- und Erwartungswerten für charakteristische Begleitstoffe (mg/l).

Weitere besondere Relevanz kam den nur kurzzeitig nachweisbaren Begleitstoffen Isobutanol und 3-Methylbutanol-1 zu, die in deutlich niedrigeren Konzentrationen aufgefunden wurden, als zu erwarten gewesen wäre.

Zudem wurde in 56 Fällen (41,5 %) ein Methanolgehalt oberhalb von 10 mg/l ermittelt, was zumindest indikativ für eine Alkoholproblematik zum Vorfallszeitpunkt spricht (Abb. 1).

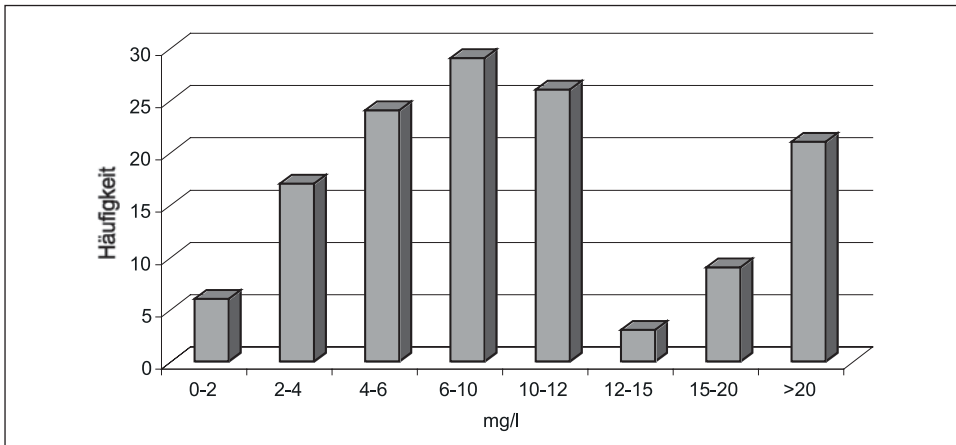


Abb. 1: Verteilung der Methanolgehalte in 135 Fällen einer Begleitstoffanalyse.

Der Ausgang der Strafverfahren wurde wesentlich durch die rechtsmedizinischen Gutachten bzw. die eingebrachten Begleitstoff-Befunde beeinflusst, wie es der Tabelle 2 zu entnehmen ist.

Strafbefehl o. Verhandlung	in 103 von 135 Fällen	76,3 %
Strafbefehle	in 59 dieser 103 Fälle	57,3 %
Davon direkt / nach Verhandlung akzeptiert	27 / 40 von 59 Strafbefehlen insgesamt	45,8 % / 67,8 %
Verurteilungen inkl. akzeptierte Strafbefehle	in 85 von 103 Fällen	82,5 %
Gutachten Gegenstand der Urteilsbegründung	in 83 von 103 Fällen	80,6 %
Gutachtenauschnitte z. T. wörtlich zitiert	in 37 dieser 83 Fälle	44,6 %

Tab. 2: Auswertung von 135 Strafakten mit Fällen von Nachtrunkangaben und durchgeführter Begleitstoffanalyse.

4. Diskussion

Die hier durchgeführte retrospektive Auswertung erfolgte anhand eines auf 135 Fälle beschränkten Kollektives, was u. a. an den hohen logistischen Anforderungen einer retrospektiven Analyse mit Auswertung von Ermittlungsakten liegt. Da unsere Daten bzgl. Geschlechterverteilung und Vorfallszeiten anderen epidemiologischen Studien zur Problematik Alkohol im Straßenverkehr gleichen, gehen wir dennoch davon aus, dass die Daten repräsentativ sind [21, 22]. Als mögliche Ursachen für die Häufung zu bestimmten Vorfallszeiten kommt sowohl ein am Wochenende verstärkter Konsum als auch eine höhere Kontrolldichte in Betracht. Im hier überblickten Gesamtzeitraum wurden 8 255 Blutproben von Verkehrsteilnehmern auf Alkohol untersucht, also erfolgte in 1,6 % der Fälle im weiteren Verlauf der Auftrag zu einer Begleitstoffanalyse. Diese Zahl mag zunächst nicht sonderlich hoch erscheinen, jedoch fiel bei der Auswertung der Fälle auf, dass Aufträge zumeist von Institutionen eingingen, bei denen zuvor eine entsprechende Weiterbildung inkl. Darstellung der Möglichkeit einer Begleitstoffanalyse stattgefunden hatte bzw. gingen mehr Folgeaufträge von einem Amtsgericht oder einer Staatsanwaltschaft ein, wenn es in einem ersten Fall zu einem „erfolgreichen“ Abschluss (Widerlegung der Nachtrunkbehauptung) eines Verfahrens gekommen war. Folglich liegt es aus unserer Sicht vornehmlich an der Aufklärung der Justizbehörden, die sich den bestehenden Möglichkeiten nicht immer bewusst zu sein scheint, denn per se sind Nachtrunkeinlassungen nicht selten und es wird zumeist nur eine Ethanolbilanzierung als Überprüfungsmöglichkeit in Betracht gezogen.

Dass dieses kein geeignetes Mittel ist liegt u. a. auch an der Tatsache, dass es in einer sich anschließenden Hauptverhandlung nochmals zu einer Änderung der Trinkangaben kommen kann. Die Berechnung von Blutalkoholwerten und von notwendigen Trinkmengen zum Aufbau einer bestimmten BAK ist vielfach beschrieben und es existieren alleine im Internet verschiedene frei zugängliche Programme zur BAK-Ermittlung. Zudem ist man aufgrund der Vorgaben nur in der Lage, ein relativ großes Konzentrationsintervall anzugeben. Folglich verwundert es nicht, wenn in unserem Kollektiv mit der reinen Ethanolbilanzierung zunächst (nur) 38 % der Fälle in Übereinstimmung zu bringen waren, in einer späteren Hauptverhandlung letztendlich aber nur in 5 Fällen (3,7 %) die Trinkangaben alleine durch die Ethanolbilanzierung auszuschließen waren. Zwar werden aus Plausibilitätsgründen weitere Ermittlungsergebnisse eingeführt (Trinkangaben vor Ort, Frage nach Anflutungssymptomatik), letztendlich ergeben sich daraus aber allenfalls Indizien, nicht jedoch Beweise.

Dagegen ist die Begleitstoffanalyse als beweissicheres Mittel zur Überprüfung von Nachtrunkangaben anzusehen, die objektivierbare Messwerte liefert. Die Begleitstoffe, auf die sich in der Mehrzahl der Fälle eine Begutachtung stützt, sind zum einen das Methanol, zum anderen Isobutanol und 3-Methylbutanol-1 bzw. die Amylalkohole (2- und 3-Methylbutanol-1). Nach dem Konsum von Alkoholika sind darin als Inhaltsstoffe enthaltene Begleitalkohole auch im Blut des Konsumenten nachweisbar. Zwischen den Blutspiegeln und den jeweils konsumierten Mengen bestehen enge korrelative Beziehungen [1, 23, 24]. Der zeitabhängige Verlauf des Methanolblutspiegels unterscheidet sich von dem des Ethylalkohols (Blutalkohol). Methanol geht relativ langsam ins Blut über, die Serumkonzentration steigt nach Trinkende noch längere Zeit an und bleibt dann in annähernd gleicher Höhe erhalten, bis der Blutalkoholgehalt auf etwa 0,40–0,50 ‰ abgesunken ist. Erst dann kommt es zu einer Verringerung. Das bedeutet, dass 2 oder 3 Stunden nach Trinkende höhere Methanolspiegel anzutreffen sind als kurz nach Trinkende, hingegen

können Propanol-1 und Isobutanol schon deutlich abgesunken, die Amylalkohole (in Abhängigkeit von der Konsummenge) u. U. bereits ausgeschieden sein. Isobutanol und die Amylalkohole sind – sofern in alkoholischen Getränken enthalten – also nur in einem engeren zeitlichen Zusammenhang von Alkoholkonsum und Blutentnahme nachweisbar, d. h. ein Nachweis würde eine zeitnahe Aufnahme belegen, niedrigere Messwerte im Vergleich zu den Erwartungswerten sprechen ggf. für die Aufnahme geringerer Mengen, ein Fehlen kann in Abhängigkeit von der Zeitspanne einen Nachtrunk widerlegen. In unserem Kollektiv, bei dem in der Mehrzahl der Fälle ein angegebener Nachtrunk ausgeschlossen wurde, ist es demnach nicht verwunderlich, dass die Messwerte deutlich unterhalb der Erwartungswerte lagen. Eine besondere Bedeutung kommt dem Begleitalkohol Methanol zu. In Trinkversuchen bestätigte sich das aus der Therapie der Methanol-Vergiftung bekannte Phänomen, dass Methanol wegen der 10–30fach geringeren Affinität zur Alkoholdehydrogenase (ADH) bei BAK-Werten über 0,5 ‰ praktisch nicht verstoffwechselt wird. Durch die kompetitive Inhibition kommt es bei einer längerfristigen Alkoholisierungsphase zu erhöhten Methanolwerten, was sich in der gegenständlichen Studie durch höhere Methanolmesswerte im Vergleich zu den Erwartungswerten ausdrückt und dann doch eine entsprechende Alkoholisierung bereits vor einem möglichen Nachtrunk belegt. Insbesondere bei regelmäßigem/chronischem Alkoholkonsum kommt es zu einer deutlichen Akkumulation von Methanol, wobei sich auch noch endogene Anteile zuaddieren [25–35]. Die in früheren Studien erhobenen Befunde führten zu der Festlegung einer Normwertgrenze für Methanol im Blutserum zur Erkennung von regelmäßigem Alkoholkonsum, wonach Werte oberhalb von 10 mg/l durch „normale“, d. h. kurzzeitige und auch höhere Alkoholbelastung praktisch nicht erreichbar sind. Die pathophysiologische Basis für die diagnostische Anwendung der Methanolkonzentration als Marker für Alkoholmissbrauch liegt in der Akkumulation. Alkoholranke konsumieren größere Mengen alkoholischer Getränke und damit auch mehr Methanol (quantitativer Effekt); der Konsum erfolgt außerdem häufiger und in kürzeren Abständen, so dass in den dazwischen liegenden Zeiten der Ethanol-Nüchternheit das Methanol oft nicht vollständig eliminiert werden kann (temporaler Effekt). Die Begleitstoffanalyse liefert also auch einen Hinweis auf das Alkoholkonsumverhalten, was selbst bei einer Schuldfähigkeitsbegutachtung von Bedeutung sein kann, so dass wir entsprechende Aufträge gehäuft im Vorfeld einer Hauptverhandlung erhalten. Auch bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis können entsprechende Befunde von Bedeutung sein. In der gegenständlichen Untersuchung war bei einer Positivselektion (Angabe eines Nachtrunkes bei in Frage stehender Alkoholfahrt) immerhin in 56 Fällen (41,5 %) ein Methanolwert oberhalb von 10 mg/l ermittelt (bei 49 Männern und 7 Frauen), was auf einen problematischen Alkoholkonsum zum Zeitpunkt des Vorfalls hindeutet. Bei Vorliegen eines erhöhten Methanolwertes müssen allerdings bei der Interpretation zwingend auch Nahrungseinflüsse und gerade auch eine mögliche Alkoholproblematik Berücksichtigung finden. Bei falschen Angaben zum Vortrunk kann die Richtigkeit einer Nachtrunkangabe nicht sicher überprüft werden, so dass vielmehr die Interpretation so zu erfolgen hat, dass die Angaben zum Vor- und Nachtrunk ggf. nicht mit den Ergebnissen einer Begleitstoffuntersuchung in Einklang zu bringen sind.

Neben den bereits genannten Begleitstoffen können auch Aceton und 2-Propanol im Rahmen einer Begleitstoffanalyse quantitativ im Blut bestimmt werden. Beide Lösungsmittel sind körpereigene Substanzen, die durch eine ethanolinduzierte Redoxreaktion miteinander verbunden sind und neben Methanol als Indikatoren für einen problematischen

Alkoholgebrauch dienen [27, 35, 36]. Die quantitative gaschromatographische Analyse von Aceton gestaltet sich aufgrund der Stoffeigenschaften aber als nicht sonderlich präzise, so dass bei der Interpretation aus unserer Sicht Zurückhaltung zu wahren ist.

Bei Auswertung der 135 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten wurde belegt, dass mit Hilfe der Begleitstoffanalyse zum einen Betroffene exkulpiert (in 21 Fällen war ein Nachtrunk zumindest nicht auszuschließen), zum anderen Verfahren abgekürzt werden, da es nach Eingang einer Begleitstoffanalyse nicht selten doch zur Akzeptanz eines bereits erlassenen Strafbefehls kommt (hier in 45,8 % der Fälle im Vorfeld einer Verhandlung und zu 67,8 % nach „Anverhandeln“). Insgesamt kam es sogar in 82,5 % der weiter verfolgten Fälle zu einer Akzeptanz eines Strafbefehls oder einer Verurteilung, in 80,6 % der Fälle nahm das Urteil ausdrücklich Bezug auf das Begleitstoffgutachten, in 44,6 % der Fälle erfolgte in Auszügen eine wörtliche Wiedergabe des Gutachteninhaltes. Von anwaltlicher Seite wurden die Ergebnisse der Begleitstoffanalyse zuvor häufig aufgegriffen und die Trinkangaben in Abhängigkeit vom Begleitstoffmuster variiert. Auch in einer vergleichbaren Studie wurden in 85 % der Fälle eine Nachtrunkangabe widerlegt bzw. als sog. Schutzbehauptung entlarvt [37].

Neben den dargestellten Möglichkeiten, die eine Begleitstoffanalyse mit sich bringt, soll auch kurz auf die Grenzen hingewiesen werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Aussagekraft eines Begleitstoffgutachtens umso geringer wird, je länger die in Frage kommenden Zeiten (problematisch bei mehr als 3 Stunden zwischen Nachtrunk und Blutentnahme) und je geringer die angegebenen Nachtrunkmengen sind. Im Einzelfall muss durch einen erfahrenen Sachverständigen entschieden werden, ob eine Begleitstoffanalyse sinnvoll sein kann. Häufig kann ein Nachtrunk zumindest nicht in der angegebenen Größenordnung in Betracht kommen, wobei *in foro* nicht selten die Frage gestellt wird, ob denn eine geringere Nachtrunkmenge nicht auszuschließen sei. Eine solche Frage ist oftmals zu bejahen, wobei es dem Gericht überlassen bleibt, die Glaubwürdigkeit einer nachträglichen Veränderung in der Einlassung zu beurteilen.

Die hohe Akzeptanz und Verfahrensrelevanz der Begleitstoffanalyse wird durch die vorgestellte retrospektive Auswertung belegt, entsprechendes konnte schon bei anderen rechtsmedizinischen Fragestellungen dargelegt werden [38]. Zudem wird die Bedeutung der Entnahme einer Blutprobe zur Beweissicherung für später aufkommende Fragestellungen unterstrichen. Entscheidungsträgern in der Justiz sollte bei entsprechenden Fallkonstellationen das Mittel der Begleitstoffanalyse bekannt sein.

Abschließend einige ergänzende Anmerkungen:

Wer sich auf einen sogenannten „Nachtrunk“ beruft, hat die Menge des solcherart konsumierten Alkohols dezidiert zu behaupten und zu beweisen. (Quelle: Entscheidung des VwGH vom 25. 04. 1985, ZVR 1986/125)

Wird Nachtrunk behauptet, muss die Behörde diesbezüglich von Amts wegen Erhebungen einleiten. (Quelle: Entscheidung des VwGH vom 15. 01. 1992, 91/03/0062)

Die Behörde hat zwar gemäß § 5 Abs. 2 VStG die der Entlastung des Beschuldigten dienlichen Umstände in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden, doch erfordert es die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren, den Erhebungsergebnissen nicht nur konkrete Behauptungen entgegenzusetzen, sondern auch entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt er dies, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Beweiserhebungen durchführt. (Quelle: Entscheidung des VwGH vom 12. 02. 1980, ZfVB 1980/6/1973)

Eine Aufklärungsobliegenheitsverletzung nach § 7 I Abs. 2 c) AKB kann darin zu sehen sein, dass ein Betroffener nach einem Unfall Alkohol zu sich nimmt. Zwar besteht eine generelle, über die strafrechtlich nach § 142 StGB sanktionierte Verpflichtung hinausgehende Obliegenheit des Versicherungsnehmers, bei der polizeilichen Unfallaufklärung mitzuwirken, bei einem Unfall mit fehlendem Fremdschaden grundsätzlich nicht. Ein Nachtrunk nach einem Unfall stellt daher nicht schon ohne weiteres eine Aufklärungsobliegenheitsverletzung dar. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Nachtrunk in der Erwartung eines bevorstehenden polizeilichen Eingreifens in der Absicht zu sich genommen wird, eine zum Unfallzeitpunkt bestehende Alkoholisierung bewusst zu verschleiern (OLG Brandenburg 12 U 72/06).

Zusammenfassung

Für eine beweissichere Überprüfung einer Nachtrunkangabe ist die Begleitstoffanalyse die Methode der Wahl. Mittels gaschromatographischer Verfahren sind charakteristische Begleitstoffe alkoholischer Getränke im (gelagerten) Blut eines Konsumenten nachweisbar. Auf der Grundlage von empirischen Daten hat sich in der forensischen Praxis eine Berechnung von Erwartungswerten aus Trinkmengenangaben mit Hilfe von empirisch entwickelten Korrelationsformeln bewährt. Stimmt das erwartete Begleitstoffspektrum qualitativ oder quantitativ nicht mit dem in der Blutprobe des Betroffenen gemessenen überein, so ist die Nachtrunkbehauptung als widerlegt anzusehen.

In einer retrospektiven Studie wurden 135 Fälle bis zum Verfahrensausgang hin ausgewertet, um die Relevanz rechtsmedizinischer Begutachungskriterien in foro zu überprüfen. Es handelte sich um 116 männliche Betroffene und 19 Frauen zwischen 18 und 77 Jahren (im Mittel 38 y), die in ein(e) Verkehrsvergehen(-strafat) involviert waren. Aufgrund der Ethanolbilanzierung war bei der Einlassung zum Zeitpunkt der schriftlichen Gutachterentscheidung nur in 38 % der Fälle eine Übereinstimmung gegeben, wobei es im Rahmen einer nachfolgenden Hauptverhandlung in der Regel zu einer Anpassung der Einlassung kam, so dass über die reine Ethanolbilanzierung letztendlich nur in 5 Fällen (3,7 %) ein Nachtrunk ausgeschlossen werden konnte. Demgegenüber stehen 114 Fälle (84,4 %), in denen das Ergebnis einer Begleitstoffanalyse nicht mit den Trinkangaben vereinbar war. In 103 Fällen (76,3 %) kam es letztendlich auch zu einem Ausschluss eines zumindest relevanten Nachtrunkes mit nachfolgender Akzeptanz eines Strafbefehls oder einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Straßenverkehr. In 80,6 % der Urteilsbegründungen wurde Bezug auf das Begleitstoffgutachten genommen, in 44,6 % der Begründungen wurde unmittelbar aus dem Gutachten zitiert. Diese Auswertung belegt die hohe Akzeptanz und Verfahrensrelevanz der Begleitstoffanalyse zur Überprüfung von Nachtrunkeinlassungen in foro.

Schlüsselwörter:

Begleitstoffe – Begleitstoffanalyse – Methanol – Ethanolbilanzierung – Strafverfahren – Nachtrunk

Summary

For a positive proof examination of statements concerning a hip-flask defense, congener analysis is the golden standard procedure. By means of gas chromatography, characteristic congeners of alcoholic beverages can be detected in a consumer's (stored) blood sample. On the basis of empirical data, in forensic practice a computation of expected values from drinking quantity specifications by means of empirically developed correlation formulas has been established. If the expected congener spectrum does not correspond in quality or quantity to what has been detected in the blood sample of the concerned person, then the hip-flask defence has to be regarded as disproved.

In a retrospective study 135 cases have been analyzed up to the proceeding's outcome, in order to examine the relevance in court. The study concerned 116 men and 19 women between 18 and 77 years (on the average 38 y) who had been involved in a traffic offence. Due to the ethanol balance only in 38 % of the cases a compliance could be found when the testimony was made at the time of the written expert opinion. Usually this had to be corrected in the following trial which means that, based on a pure ethanol balance, finally only in 5 cases (3.7 %) a discrepancy would have been given. In contrast to this, in 114 cases (84.4 %) the result of a congener analysis was not compatible with the statements concerning drinking. In 103 cases (76.3 %) it finally came to an exclusion of at least relevant alcohol consumption after an incidence with following acceptance of an order of summary

punishment or a conviction because of drunken driving. In 80.6 % of the reasons (of the judgement) a strong reference to the congener analysis was made. In 44.6 % of the reasons the expert's report was quoted. This analysis proves the great acceptance and relevance of the congener analysis for the examination of hip-flask defence in court.

Key words

congeners – congener analysis – methanol – calculation of ethanol concentration – criminal proceedings – hip-flask

Literatur

- [1] Bonte W (1987) Begleitstoffe alkoholischer Getränke. Schmidt-Römhild, Lübeck.
- [2] Iffland R, Jones AW (2003) Evaluating alleged drinking after driving – the hip-flask defense. Part 2 Congener analysis. *Med. Sci. Law* 43: 39–68.
- [3] Madea B, Dettmeyer R (2007) Basiswissen Rechtsmedizin. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- [4] Hoppe B, Haffner HAT (1998) Doppelblutentnahme und Alkoholanalytungs geschwindigkeit in der Bewertung von Nachtrunkeinlassungen. *NZV* 9: 265–268.
- [5] Haffner HAT (1999) Der Wert der Doppelblutentnahme. *Polizei* 10: 291–294.
- [6] Iffland R (2003) Zweite Blutentnahme bei behauptetem oder möglichem Nachtrunk nicht erforderlich. *Blutalkohol* 40: 403–410.
- [7] Jachau K, Römhild W, Bartels H, Krause D, Wittig H (2003) Beweiswert der zweiten Blutalkoholprobe bei sog. Doppelblutentnahmen zur Beurteilung von Nachtrunkangaben. *Blutalkohol* 40: 411–419.
- [8] Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zur sog. Doppelblutentnahme bei Verdacht auf Nachtrunk (2004) *Blutalkohol* 41: 447.
- [9] Iffland R (1999) Nachtrunk und Harnprobe. *Polizei* 10: 295–304.
- [10] Iffland R (1999) Nachtrunk und Harnprobe. *Blutalkohol* 36: 99–105.
- [11] Iffland R, Jones AW (2002) Evaluating alleged drinking after driving – the hip-flask defense. Part 1 Double Blood samples and urine-to blood alcohol relationship. *Med. Sci. Law* 42: 207–224.
- [12] Machata G, Prokop L (1971) Über Begleitsubstanzen alkoholischer Getränke im Blut. *Blutalkohol* 8: 349–353.
- [13] Gilg T (1986) Nachweis von Begleitstoffen in alkoholischen Getränken, in Blut und Körperflüssigkeiten und deren Bedeutung. *Med. Welt* 37: 246–248.
- [14] Iffland R, Staak M, Rieger S (1982) Experimentelle Untersuchungen zur Überprüfung von Nachtrunkbehauptungen. *Blutalkohol* 19: 235–251.
- [15] Bilzer N, Grüner O (1983) Methodenkritische Betrachtungen zum Nachweis aliphatischer Alkohole (Begleitsubstanzen alkoholischer Getränke) im Blut mit Hilfe der Headspace-Analyse. *Blutalkohol* 20: 411–421.
- [16] Bonte W, Freudenstein P, Huckenbeck W (2004) Begleitstoffanalytische Datenbank. <http://www.uniklinik-duesseldorf.de/medfak>
- [17] Huckenbeck W, Bonte W (2003) Alkohologie. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.) *Handbuch gerichtliche Medizin* 2, Springer, Berlin – Heidelberg – New York, pp. 377–636.
- [18] Lachenmeier DW, Musshoff F (2004) Begleitstoffgehalte alkoholischer Getränke – Verlaufskontrollen, Chargenvergleich und aktuelle Konzentrationsbereiche. *Rechtsmed* 14: 454–462.
- [19] Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh): www.gtfcch.org
- [20] Musshoff F (2002) Chromatographic methods for the determination of markers of chronic and acute alcohol consumption. *J Chromatogr B Anal Technol Biomed Life Sci* 781: 457–480.
- [21] Wollersen H, Müller C, Musshoff F, Madea B (2008) Drogen- und Arzneimittelbeeinflussung von Verkehrsteilnehmern – Eine retrospektive Fallanalyse aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn. *Blutalkohol* 45: 89–102.
- [22] Wiech V (2001) Polizeilich veranlaßte Blutuntersuchungen aus dem Alb-Donau-Kreis auf Betäubungsmittel, Drogen, Medikamente und Alkohol – eine Analyse von Akten der Abteilung Rechtsmedizin der Universität Ulm aus den Jahren 1990–1995. Thesis, Universität Ulm.
- [23] Bilzer N, Penners BM (1985) Zur Frage der Abbau- und Ausscheidungsgeschwindigkeit der Begleitstoffe Propanol-1 und Isobutanol nach Genuss von Whisky der Marke „Chivas Regal“. *Blutalkohol* 22: 140–145.
- [24] Bilzer N, Schmutte P, Jehs M, Penners BM (1990) Kinetik aliphatischer Alkohole (Methanol, Propanol-1 und Isobutanol) bei Anwesenheit von Äthanol im menschlichen Körper. *Blutalkohol* 27: 385–409.
- [25] Bonte W, Rüdell E, Sprung R, Frauenrath C, Facius H, Reihls U (1983) Begleitstoffspiegel im Blut nach dem Konsum alkoholischer Getränke. *Blutalkohol* 20: 313–327.

- [26] Bonte W, Sprung R (1987) Methanol and alcoholism. In: Noordzij PC, Roszbach R (Hrsg.) Alcohol, drugs and traffic safety – T86. Elsevier, Amsterdam – New York – Oxford, pp. 509–512.
- [27] Barz J (1993) Zum Nachweis des chronischen Alkoholmissbrauchs bei alkoholisierten Verkehrsteilnehmern. Zbl. Rechtsmed. 39: 623–628.
- [28] Iffland R, Schmidt V, Oehmichen M, Schmidtmann U, Norpoth T (1988) Aceton- und Isopropanol-Konzentrationen im Blut. Abhängigkeit vom akuten und chronischen Alkoholkonsum (Alkoholismus). Blutalkohol 25: 80–96.
- [29] Iffland R, Kaschade W, Heesen D, Mehne P (1984) Untersuchungen zur Bewertung hoher Methanol-Spiegel bei Begleitalkohol-Analysen. Beitr. Gerichtl. Med. 42: 231–236.
- [30] Grüner O, Bilzer N. (1985) Zur Teilnahme chronischer Alkoholiker am Straßenverkehr. Blutalkohol 22: 209–223.
- [31] Gilg T, Soyka M, von Meyer L, Øra I (1989) Methanol und Iso-Propanol als biochemische Alkoholismusmarker – Psychiatrische und forensische Aspekte. Nervenheilkunde 8: 105–113.
- [32] Gilg T (1993) Methanol: Stoffwechsel bei kurzzeitiger und chronischer Alkoholaufnahme als biochemischer Alkoholismusmarker. Habilitationsschrift, Ludwig-Maximilians-Universität München.
- [33] Gilg T (2001) Methanol and congeners as markers of alcohol use and abuse. In: Wurst FM (Hrsg.) New and upcoming markers of alcohol consumption. Steinkopff, Darmstadt, pp. 33–52.
- [34] Haffner HT, Banger M, Graw M, Besserer K, Brink T (1997) The kinetics of methanol elimination in alcoholics and the influence of ethanol. Forensic Sci. Int. 89: 129–136.
- [35] Haffner HT, Batra A, Wehner HD, Besserer K, Mann K (1993) Methanolspiegel und Methanolelimination bei Alkoholikern. Blutalkohol, 30: 52–62.
- [36] Iffland R, Staak M (1990) Methanol und Isopropanol als Alkoholismusmarker. Beitr. Gerichtl. Med. 1990, 48: 173–177.
- [37] Koyuncu A (2000) Die forensische Begleitstoffanalyse. Rechtsmedizinische und juristische Aspekte der Nachtrunk- und Schuldfähigkeitsbeurteilung. Mensch & Buch Verlag, Berlin.
- [38] Schmidt P, Dettmeyer R, Padosch SA, Madea B (2004) Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachtungskriterien zur Feststellung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit. Blutalkohol 41: 1–10.

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. rer. nat. F. Mußhoff
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: f.musshoff@uni-bonn.de

*Zentrum der Rechtsmedizin, Klinikum der J. W. Goethe-Universität Frankfurt¹⁾
Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung, Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf)
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des
Universitätsklinikums Heidelberg³⁾
Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Düsseldorf⁴⁾*

PETER SCHMIDT¹⁾, PETER LÖSCHE²⁾, RAINER MATTERN³⁾, HILDEGARD GRAB⁴⁾

Fachkunde „verkehrsmedizinische Begutachtung“ Eine Anregung zur Diskussion über die zukünftige Gestaltung einer Zusatz-Qualifikation

Expertise in traffic medicine

A proposal to discuss the prospective procedures of this supplemental medical qualification

Einleitung

In der ärztlichen Weiterbildung werden neben den klassischen Qualifikationen in den verschiedenen Fachgebieten unterschiedliche Zusatzqualifikationen angeboten. Je nach bestehender Weiterbildungsvorgabe für die verschiedenen Zusatzbezeichnungen sind unterschiedliche Ausbildungseinheiten, in der Regel in Form von Seminarveranstaltungen oder Vortragsreihen, zu besuchen. Die Erlangung der Zusatzbezeichnung kann dann im weiteren von einer Prüfung vor der Ärztekammer abhängig gemacht werden, oder – wie für die Fachkunde Verkehrsmedizinische Begutachtung zutreffend – alleinig auf der Grundlage von Vorkenntnissen in Kombination mit einer Teilnahmebescheinigung beantragt werden. Die Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ ist entsprechend der Richtlinie 91/439/EWG vom 29.07.1991 in den Kanon der fakultativen Weiterbildungsangebote aufgenommen worden. In dieser EU-Richtlinie (Richtlinie 91/0439/EWG, 1991) wurden die Vorgaben zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (Führerschein) unter Beachtung einer gesundheitlichen Eignung formuliert und Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit festgelegt. Nach dieser Richtlinie ist die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung erforderlich, sofern Zweifel an einer ausreichenden Eignung eines Führerscheinbewerbers oder -besitzers bestehen sollten. Im Deutschen Recht wurde diese EU-Richtlinie in Gestalt der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, 01.01.1999, modifiziert 01.09.2002) und mit der Ausarbeitung einer ärztlichen Zusatzqualifikation umgesetzt.

Die Bundesärztekammer hat ein zugehöriges Curriculum erarbeitet (Bericht der Bundesärztekammer, 2004), welches in einer 16 Lehrstunden umfassenden Veranstaltung die wesentlichen Krankheitsbilder mit möglichen Auswirkungen auf die Kraftfahrer-Eignung sowie die Grundlagen einer derartigen Begutachtung formal, rechtlich und medizinisch-fachspezifisch erörtert. In der ärztlichen Begutachtung jedes Einzelfalls wird neben den jeweiligen fachspezifischen Besonderheiten auf die Vorgaben gemäß der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung abzustellen sein.

Nähere Erläuterungen zur Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ – Ist-Stand

Die Inhalte des Curriculums für die Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ werden von Fachreferenten präsentiert, in der Regel werden zugehörige Unterlagen an die

Teilnehmer als Skripten bereitgestellt und auch weitere Literaturempfehlungen ausgesprochen. Die regionalen Organisatoren auf der Ebene der Ärztekammern der Länder sind bemüht, die Lehrinhalte auf die speziellen Fragestellungen der verkehrsmedizinischen Begutachtung hin zu fokussieren, eine regelhafte Abstimmung der Referenten im Vorfeld – beispielsweise in Gestalt einer Vortragsdurchsicht mit konstruktiver Rückmeldung bei Redundanzen zu anderen Vorträgen oder unzureichender Themenfixierung – ist hierbei ebenso wenig regelhaft implementiert wie eine Erfolgskontrolle oder eine dezidierte Anleitung zur Gutachtenserstellung. Eine Erarbeitung oder Besprechung von Beispielgutachten zu häufigen Fragestellungen ist hingegen unter der Formulierung „Praktische Übungen an Beispielen unter Berücksichtigung des speziellen Teils der Begutachtungs-Leitlinien“ ausgewiesen. Die Einbindung von Lernstandskontrollen wird zunehmend, so auch im Kammergebiet der Ärztekammer Nordrhein, unter der Maßgabe einer Qualitätskontrolle umgesetzt.

Die Curriculumvorgabe der Bundesärztekammer (s. u. www.bundesaeztekammer.de) lautet wie folgt:

Umfang: 16 Stunden (Stand 30. Oktober 1998)
Themen:
• Die verkehrsmedizinische Begutachtung – Einführung – rechtliche Stellung des Gutachters – einschlägige Gesetze und Verordnungen
• Das psychologische Zusatzgutachten unter besonderer Berücksichtigung der Grenzen der psychologischen Diagnostik und Prognostik
• Herz-Kreislauf-Erkrankungen
• Psychiatrische Erkrankungen
• Erkrankungen des Nervensystems einschließlich Anfallsleiden (bei besonderer Berücksichtigung der Folgen von Schädel-Hirnverletzungen und Hirnoperationen)
• Diabetes mellitus
• Alkohol, Drogen, Arzneimittel: Missbrauch und Abhängigkeit
• Pathologische Alterungsprozesse, Einstellungs- und Anpassungsmängel
• Praktische Übungen an Beispielen unter Berücksichtigung des speziellen Teils der Begutachtungs-Leitlinien

Abb. 1: Curriculum „Fachkunde Verkehrsmedizinische Begutachtung“.

Da die Aspekte der verkehrsmedizinischen Fragestellungen in Praxis und Forschung auch und – wie die Schwerpunktbildung am Institut in Heidelberg ausweist – teilweise mit besonderem Gewicht in das Fach Rechtsmedizin integriert sind, werden die Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ z. B. im Bereich der Ärztekammern Nordrhein und Hessen von Rechtsmedizinern mitgestaltet und moderiert.

Kritische Reflexion zum Modus der Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung und die damit erreichte Qualität ärztlicher Leistungen liegt von je her im Fokus der verantwortlichen Personen und Institutionen. Zunehmend aktuell sind hierbei die Stichworte einer Qualitätskontrolle und eines Qualitätsmanagements.

Entsprechend der Berufsordnung sind Ärzte schon immer verpflichtet gewesen, sich fortzubilden, der Gesetzgeber hat im Gesundheitsmodernisierungsgesetz ab 2004 eine Fortbildungsnachweisverpflichtung für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus eingeführt.

Neben dieser allgemeinen Form der Qualifizierungsmaßnahmen dienen die verschiedenen Elemente der Leistungsnachweise bei Weiterbildungsmaßnahmen, bis hin zur Durchführung von Prüfungen, der Qualität ärztlicher Tätigkeit.

Mit dem Erwerb der Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ in Verbindung mit der jeweiligen Facharztanerkennung wird der Ärztin/dem Arzt die Möglichkeit gegeben, zu Fragen der Fahreignung Gutachten zu erstellen. Die Grundlage für solche Untersuchungen und Begutachtungen sind in der FeV dargelegt, weiter ist Bezug zu nehmen auf Begutachtungs-Leitlinien (LEWRENZ, 2000), erläutert durch den Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien (SCHUBERT et al. 2005) und andere rechtliche(haftungsrechtliche) Erläuterungen (BUCHARDT, 2007, PEITZ und HOFFMANN-BORN, 2005) oder fachbezogene Darstellungen (z. B. HARTMANN, 1964, HARTMANN, 1980, HENNING, in Druck, MAAG, 1978a, b, WAGNER, 1968 einschließlich aktueller Fachbücher wie z. B. Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (Hrsg.) 2005, MADEA et al. (Hrsg.), 2006).

Diese verkehrsmedizinischen Gutachten werden durch Fahrerlaubnisbehörden als Vorbereitung für ihre Entscheidung verlangt, ob ein Fahrerlaubnisbewerber oder auffällig gewordener Fahrerlaubnisbesitzer geeignet ist, die Fahrerlaubnis zu erwerben bzw. zu behalten oder wiederzuerlangen. Adressaten solcher Gutachtenaufträge können folgende Personen sein (siehe FeV § 11 (2)):

- ein für die spezifische Fragestellung zuständiger Facharzt oder eine Fachärztin mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
- ein Arzt/eine Ärztin des Gesundheitsamtes oder ein anderer Arzt/eine andere Ärztin der öffentlichen Verwaltung,
- ein Arzt/eine Ärztin mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Rechtsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin,
- ein Arzt/eine Ärztin in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 FeV erfüllt.

Die damit verbundene Verantwortung für die zu begutachtende Person im Hinblick auf ihr gesundheitliches, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen (Besitz eines Führerscheins ist oft mit der Berufstätigkeit eng verknüpft) ist bereits erheblich. In Abwägung gegenüber der Verantwortung für die Allgemeinheit und deren Sicherheit im Straßenverkehr kann die Schwierigkeit der ärztlichen Aufgabe bei der Begutachtung nicht hoch genug geschätzt werden. Insofern muss oder sollte sich zumindest diese Schwierigkeit auch in der Qualität der Ausbildung und dem fachlichen Niveau der Begutachtung widerspiegeln.

Ein Ansatzpunkt der Optimierung besteht darin, die Qualität sowohl der Ausbildung als auch der Begutachtungen einem Management der Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Auf der Ebene der Ausbildung stehen dafür folgende Möglichkeiten zur Verfügung und sind überwiegend bereits umgesetzt (*):

- Verknüpfung des Fachkunde-Erwerbs mit einem Facharztstatus*,
- Auswahl erfahrener Fachreferenten*,
- regelmäßiger Austausch und Abstimmung über die vermittelten Inhalte in Koordination durch den Veranstalter,

- auf die gutachterliche Thematik fokussierte Beiträge in der Fortbildungsmaßnahme* (in Teilen),
 - Beispielgutachten und deren Erörterung* (in Teilen),
 - fortbildungsbezogenen Leistungsüberprüfungen* (in Teilen),
 - Evaluation der Fachkunde-Seminare*,
 - kontinuierliche Ermittlung und Berücksichtigung der tatsächlichen Fragen aus der Praxis der Kursteilnehmer
- und
- Kombination von online-Lernangeboten und Präsenzveranstaltungen, sogenanntes „blended learning“ mit online-Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und Angeboten zum fachlichen Austausch in Internetforen.

Aus der Perspektive der Autoren werden diese Optionen eines Qualitätsmanagements nicht immer umfassend ausgeschöpft, obwohl auf der Basis von Evaluationen der Seminare an der Ärztekammer Nordrhein und im persönlichen Gespräch mit Teilnehmern diese Aspekte in gleicher Weise vorgetragen und somit gewünscht werden. Insbesondere der Wunsch nach der Erörterung von Fallbeispielen reflektiert den Bedarf an praxisbezogener Weiterbildung und das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer. Insofern eröffnet die Überprüfung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung auf die Umsetzung der möglichen Qualitätskriterien eine Chance, sowohl den Bedürfnissen der Ausbildungsverantwortlichen als auch der Teilnehmer und der Allgemeinheit zu entsprechen.

Bevor auf diese Aspekte mit konkreten Umsetzungsvorschlägen am Beispiel des Weiterbildungsangebotes an der Akademie der Ärztekammer Nordrhein näher eingegangen wird, soll unter Fortführung der optionalen Maßnahmen eines Qualitätsmanagements noch auf die zweite Ebene, die Qualität der Begutachtung, eingegangen werden.

Auch hier bieten sich verschiedene Aspekte an, die im Weiteren näher zu betrachten sein werden:

- Erarbeitung von Qualitätskriterien für ein aussagekräftiges Gutachten,
- Angebote – besser aber Verpflichtung – der Supervision zu Beginn einer Gutachter-tätigkeit,
- Regelmäßige Fortbildung der Gutachter/innen,
- Einrichtung von Qualitätszirkeln unter Fortführung von online-Lernangeboten und Internetforen (wie zuvor unter dem Stichwort „blended learning“ dargelegt),
- Einrichtung von Obergutachter-Stellen.

Optionen für eine Ergänzung im Curriculum

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Autoren bezüglich des Weiterbildungsangebotes „Fachkunde Verkehrsmedizinische Begutachtung“ an der Akademie der Ärztekammer Nordrhein ist zunächst festzustellen, dass sowohl aus dem rechtsmedizinischen Blickwinkel der Moderatoren als auch aus dem organisatorisch-verantwortlichen Aspekt der Veranstalter die zuvor dargelegten Qualitätsmerkmale in wesentlichen Teilen realisiert sind.

Schon die Vorgabe der Bundesärztekammer mit der thematischen Schwerpunktbildung in Kernbereichen der Fahreignungsprüfung im Kontext mit gesundheitlichen Störungen bietet die Gewähr für eine angemessene Vermittlung des thematisch relevanten Wissens durch das Curriculum. Auch die Ausweisung eines Titels zu praktischen Übungen kommt dem Bedürfnis der Teilnehmer nach praxisnaher Information nach, sofern insbesondere

diesem Punkt in der Veranstaltung ein ausreichender Raum eingeräumt und durch die Referenten entsprechende Vorlagen aus deren eigener Gutachtertätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Da dies nicht regelhaft zu erwarten ist, so die Autorenerfahrung, bietet sich hier – trotz aller schon gegebener Organisationsqualität – ein wichtiger Punkt zur Optimierung des Weiterbildungsangebotes. Für die faktische Umsetzung wäre ein Ersuchen an alle Fachreferenten zu richten, 2 bis 3 Beispielgutachten zu häufigen oder besonders interessanten, komplexen Fragestellungen aus dem jeweiligen Fachbereich bereit zu stellen, selbstverständlich anonymisiert und im Zeitalter der modernen Kommunikations- und Datenverwaltungsstrukturen auch idealer Weise als Datensätze, z. B. im PDF-Format.

An dieser Stelle sei auch die Vereinfachung der Materialbereitstellung mittels Datensätzen unter Einbindung aller erforderlichen Unterlagen angesprochen. In Betracht kämen mittels Zugangsberechtigung gesicherte Datenportale, die Überlassung von Datenträgern oder die Option des Zugangs zu individuell zu sichernden Datensätzen am Ort und Tag der Veranstaltung. Die Sachverwaltung und die Ressourcen zur Bereitstellung von umfangreichen Unterlagen in Papierform erscheinen nicht immer sinnvoll. Weiter ist zu fordern, dass für alle Referenten die Bereitstellung der wesentlichen Inhalte der Referate für die Teilnehmer obligat sein sollte. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch dafür Sorge getragen werden, dass zeitgemäße und den räumlichen Verhältnissen entsprechende Präsentationsmedien durch die Referenten genutzt werden. Eine inhaltlich und formal ansprechende Präsentation unter Nutzung moderner Medien wird nicht nur dem Thema in der Regel gerechter, sie fördert auch die Integration der Teilnehmeraufmerksamkeit und damit die Qualität der Veranstaltung.

Zusätzlich ist über eine solche Bereitstellung der Referatsinhalte durch den Veranstalter eine Vorab-Durchsicht der verschiedenen Beiträge zur Vermeidung von Redundanzen und zur Sicherstellung der erforderlichen Themenfokussierung möglich, welches als sinnvolles und wichtiges Element des Qualitätsmanagements einer Weiterbildungsveranstaltung anzusehen ist. Nach den Erfahrungen der Autoren wird die Vermeidung einer allgemeinen Krankheitslehre zugunsten der Erarbeitung fahreignungsrelevanter Begutachtungskriterien von den Teilnehmern als maßgebliches Qualitätskriterium gewertet.

Um gegebenenfalls Irritationen bei den Referenten bei einem solchen Procedere zu vermeiden, sollten diese Aspekte unter Ausweisung des Hintergrundes im Vorfeld angesprochen und das Vorgehen abgestimmt werden. So können dann eine konstruktive Zusammenarbeit des Veranstalters und der Referenten stattfinden, unnötige Wiederholungen vermieden und eine gezielte Themenbindung gewährleistet werden.

Eine entsprechende Gutachtererfahrung der Referenten sollte ebenso selbstverständlich sein wie eine Evaluation der Veranstaltung durch die Teilnehmer. Aus Sicht der Autoren erscheint auch das Erfassen einer kritischen Reflexion der Referenten zur jeweiligen Veranstaltung als eine wichtige Ergänzung.

Unter den Gesichtspunkten der zertifizierten Fortbildung sind Wissensüberprüfungen ein häufiges Instrument. Eine regelhafte Einbindung dieser Form der Leistungskontrolle für jede Form der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sollte jedoch kritisch geprüft werden.

Die Erarbeitung einer validen Leistungsüberprüfung, z. B. in Gestalt einer schriftlichen Aufgabenstellung, setzt ein hohes Maß an Vorarbeit und in der Regel auch eine große Zahl von unterschiedlichen Aufgaben und Fragen voraus, wenn eine solche schriftliche Überprüfung, bzw. Klausur, aussagekräftig und reliabel sein soll. Alternative mündliche Überprüfungen sind in der Regel nur besonderen Weiterbildungszertifikaten vorbehalten, da so-

wohl der personelle als auch der zeitliche Aufwand unverhältnismäßig hoch anzusetzen sind.

Das unter dem Stichwort „blended learning“ bereits angesprochene, noch recht neue Konzept für die medizinische Fortbildung böte konkret die Möglichkeit, fachspezifisches Wissen wesentlich breiter anzubieten, als es die bisheriger Präsenzveranstaltung mit einem 16-Stunden-Lehrplan erlaubt. Zusätzlich könnte jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin für das jeweilige eigene Fachgebiet gezielter Wissen erarbeiten. Der für eine solche Ausbildung bereit gestellte Inhalt, einschließlich Beispielgutachten, stände dauerhaft abrufbar für die Gutachter zur Verfügung und könnte – sozusagen nahtlos – in die Arbeit von Qualitätszirkeln eingebunden werden. Internetforen zum fachlichen Austausch in der Ausbildungsphase könnten ebenfalls fortgeführt werden.

Diese neue Lehr- und Lernform kann viele der zuvor erörterten Aspekte für eine Optimierung der Ausbildung mit berücksichtigen, gleichzeitig ein individuelles Lernen und fachspezifische Vertiefungen von Lehrinhalten erlauben und einen papierlosen Zugang zu ausbildungsspezifischen Materialien gewährleisten.

Da es aus Sicht der Autoren im Wesentlichen auf die Qualität der tatsächlich im weiteren von den Teilnehmern einer Weiterbildung geleisteten Arbeit, hier auf die Gutachten zu verkehrsmedizinischen Fragestellungen, ankommt, wäre mit Blick auf eine Leistungsüberprüfung hier als sinnvolle Alternative eine begleitete Begutachtung zu Beginn der Gutachtertätigkeit und die Einrichtung von Qualitätszirkeln als wichtige Ergänzung des bisherigen Curriculums anzustreben.

Leitstrukturen für die Erstellung von Gutachten im Allgemeinen sind ja bekannt (siehe zum Beispiel Fachliteratur zum Thema „Das ärztliche Gutachten“ z. B. FRITZE, 1996). Speziell zum Themenfeld der medizinisch-psychologischen Fahreignungsbegutachtung ist in diesem Kontext auch auf die „Beurteilungskriterien“ der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (SCHUBERT u. MATTERN, 2005) und die wichtigen Beiträge der Gesellschaft der Obergutachter für Medizinische und Psychologische Fahreignungsbegutachtung (siehe auch www.obergutachter-fahreignung.de), u. a. die Ausarbeitung von Qualitätssicherungs-Leitlinien, hinzuweisen. Die dort formulierten Anforderungen an ein Gutachten sowie an einen Gutachter sind generell wichtige Vorgaben für eine angemessene, den Regeln der Kunst entsprechende Begutachtung. Die Fahrerlaubnisverordnung selbst definiert in Anlage 15 im Einzelnen die Grundsätze für die Durchführung von Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten gemäß § 11(5) FeV. Zusätzlich sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass am Beispiel der Obergutachterstellen eine sinnvolle Kooperation der verschiedenen medizinisch-klinischen Bereiche, z. B. der Psychiatrie und Medizinischen Psychologie mit der Rechtsmedizin beschrieben werden kann, die Vorbildcharakter hat. Die FeV sieht das Konzept der Obergutachten jedoch nicht mehr vor und die Anerkennung von Obergutachterstellen unterliegt der Zustimmung der jeweiligen Landesbehörden (die Gesellschaft der Obergutachter/innen für medizinische und psychologische Fahreignungsbegutachtung [OGA] e. V. bietet aktuelle Informationen und Übersichten).

Die Integration des Faches Rechtsmedizin, in dem viele Teilaspekte der Verkehrsmedizin und generell rechtliche Vorgaben im Umgang mit Probanden, Klienten und Patienten thematisiert werden, ist dort, wo sie schon vorhanden ist, auf eine Vertiefung und Erweiterung hin zu prüfen. Dort, wo sie noch fehlt, sollte sie angestrebt werden, und dies sowohl mit Blick auf die Organisation und Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme als auch

unter dem Aspekt der zur Diskussion gestellten Qualitätszirkel. Als ein hier zu adressierendes Organ hat sich die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin bereits in der Vergangenheit um Änderungen in der Gutachterausbildung bemüht. Die seinerzeit damit verbundene Überlegung zu einer Facharztzertifizierung konnte aber in Anbetracht der breiten Palette der medizinischen Fachbereiche, die in einer verkehrsmedizinischen Begutachtung jeweils sehr fachbezogen arbeiten, nicht umgesetzt werden.

Auf der Grundlage des bestehenden und bewährten Curriculums sollte die Implementierung der dargelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von supervidierten ersten Gutachten und die Einrichtung von Qualitätszirkeln unter fachlicher Moderation, zum Beispiel durch Fachärztinnen/Ärzte für Rechtsmedizin oder auch erfahrene Fachgutachterinnen und Fachgutachter von Begutachtungsstellen für Fahreignung, bei den Verantwortlichen der ärztlichen Selbstverwaltung kritisch durchdacht werden und in gleicher Weise im Kreise der schon zertifizierten Fachgutachter als auch der aktuellen Teilnehmer einer solchen Fortbildungsmaßnahme zur Diskussion gestellt werden. Böten doch speziell diese Angebote die Option auf ein umfassendes Qualitätsmanagement sowohl für neue, junge Gutachterinnen und Gutachter als auch für bereits erfahrene Kolleginnen und Kollegen, da diese Foren für eine regelmäßige Fortbildung und den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch aller Gutachter/innen genutzt werden können.

Da sich die verkehrsmedizinische Begutachtung mit vielfältigen medizinischen Fragestellungen aus unterschiedlichsten ärztlichen Fachbereichen zu befassen hat, könnten solche Zirkel fachbereichsspezifisch oder zumindest im Verbund mit sich ergänzenden Fachbereichen organisiert werden. Die Nutzung moderner Medien, wie zum Beispiel die Einrichtung geschützter Austauschebenen im Internet böte sich an. Zusätzlich zu der sinnvoll erscheinenden Integration der Fachvertreter/innen der Rechtsmedizin ist aus Sicht der Autoren auch eine vermehrte Kooperation mit im Themenfeld tätigen Organisationen, wie beispielsweise der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (www.dgrm.de; www.dgvp-verkehrspsychologie.de) eine anzustrebende Option. Auch wenn die in den jeweiligen Satzungen ausgewiesenen Tätigkeitsschwerpunkte der Gesellschaften die Forschung zu verkehrsmedizinisch bzw. verkehrspsychologischen Fragestellungen in den Vordergrund stellen, so ist schon in der Satzung der DGVP auch die Ausrichtung auf die Lehre und Praxis enthalten. Eine entsprechende Anregung wird an die Gesellschaft für Verkehrsmedizin herangetragen und würde einen weiteren Schritt in Richtung auf eine optimal integrierte und fachlich betreute Qualitätskontrolle darstellen.

Zusammenfassung

Die von der Nordrheinischen Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung nach den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer konzipierte Fortbildung zum Erwerb der Fachkunde „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ wird auf Optionen zur Verbesserung der Lehr- und Ergebnisqualität überdacht. In einem 16-stündigen Kurs sollen dem Facharzt die Kenntnisse zur verkehrsmedizinischen Begutachtung der Kraftfahreignung bei Krankheitsbildern aus seinem Fachbereich vermittelt werden. Mit einem Blick auf neue Lehr- und Lernmethoden zu dem Stichwort „blended learning“ erscheint eine Umstrukturierung der gegebenen Ausbildung sinnvoll und umsetzbar, sieht doch ein solches Konzept eine online verfügbare Informationsverarbeitung in Kombination mit einer Präsenzveranstaltung vor, in der dann am Fallbeispiel und mit dem Expertenkreis der Referenten eine Vertiefung der Lerninhalte erfolgen kann. Zur Gewährleistung einer optimalen Qualität der Gutachten kommen eine Supervision erster Gutachten und eine strukturierte Assistenz durch ein Expertengremium – möglicherweise unter Nutzung moderner Medien – in Betracht. In Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedi-

zin und der Akademie für Fort- und Weiterbildung an der Ärztekammer sollen auf der Grundlage der vorgelegten Diskussionspunkte Modelle und Strukturen für ein neues qualitätsorientiertes Lehr- und Lernkonzept erarbeitet werden.

Schlüsselwörter

Verkehrsmedizin – Curriculum – Qualitätsmanagement – Rechtsmedizin

Summary

Based on the given curriculum in Germany the methods and the content of teaching physicians are critically discussed. Actually a 16 hours course is offered, dealing with the different aspects in medical appraisal to check people who are aspirants or owners of a driving licence if they are mentally and physically healthy. A physician who took part in such a course and – additionally – who is a specialist in one of the different medical special fields, is allowed to furnish an expertise under the aspects of traffic medicine. Without any structured assistance in the first expertises or any experts' tribunal with the option to discuss cases in general, the quality management of those expertises must be discussed. Pointing to new methods of teaching, especially the blended learning, offering information online mixed with a meeting to work with paper cases and to discuss several questions, the quality of teaching could be positively influenced. Additionally, the implementation of an experts' tribunal, using the modern computer based communication, should increase the quality as well.

Keywords

traffic medicine – curriculum – quality management – forensic medicine

Literatur

- [1] Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (Hrsg.) (2005) Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung. Verlag Hans Huber, Bern
- [2] Bericht der Bundesärztekammer; Auszug aus dem Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer 2004, siehe unter www.bundesaeztekammer.de/30/Verkehrsmed/Dokbaek/Verkehrs.html, eingesehen am 11. 12. 2006
- [3] Buchardt I (2007) Grundriss Fahrerlaubnisrecht für Verkehrspsychologen und Verkehrsmediziner. Kirschbaum Verlag, Bonn
- [4] Bundesratsbeschluss über die medizinischen Mindestanforderungen an Fahrzeugführer und die ärztliche Untersuchung (BRB) vom 28.04. 1971
- [5] Fritze E (1996) Die ärztliche Begutachtung. 5. Auflage, Verlag Steinkopf, Darmstadt
- [6] Hartmann H (1980) Der Kranke als Fahrzeuglenker. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York
- [7] Henning J (Gesamtbearbeitung, in Druck) Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer, Handbuch für Ärzte. FE 82.112, AP 01.541, AP 06.432, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
- [8] Lewrenz H (2000) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit Heft M 115, Wirtschaftsverlag NW – Verlag für Neue Wissenschaft GmbH, Bremerhaven
- [9] Maag F (1976) Praktische Fahrproben – Bisherige Erfahrungen und daraus resultierende Problematik. Beiträge zur Gerichtlichen Medizin, Band XXXIV, S. 111–115. Verlag Franz Deuticke, Wien
- [10] Maag F (1978a) Die Fahrtauglichkeitsuntersuchung als Präventivmaßnahme. Sonderdruck aus Hefte zur Unfallheilkunde, Heft 132 S. 82–83. 41. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde e. V., Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York
- [11] Maag F (1978b) Die praktische Fahrprobe als diagnostisches Instrument zur Beurteilung der Führertauglichkeit. Unfall- und Sicherheitsforschung im Straßenverkehr, Band 16, S. 176–182
- [12] Madea B, Mußhoff F, Berghaus G (Hrsg.) (2006) Verkehrsmedizin – Fahreignung, Fahrsicherheit, Unfallrekonstruktion. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln
- [13] Peitz J, Hoffmann-Born H (2005) Arzthaftung bei problematischer Fahreignung. Kirschbaum Verlag, Bonn
- [14] Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (91/439/EWG); siehe unter <http://europa.eu.int>, eingesehen am 28.12.2006

- [15] Schubert W, Mattern R (2005) Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien. Kirschbaum Verlag, Bonn
- [16] Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E (2005) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar. Kirschbaum Verlag, Bonn
- [17] Wagner H J (1968) Verkehrsmedizin in Gegenwart und Zukunft. In: Handbuch der Verkehrsmedizin, herausgegeben von Wagner K und Wagner H J, S. 35–46. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York
- [18] Wagner H J (1968) Verkehrsmedizin in Gegenwart und Zukunft. In: Handbuch der Verkehrsmedizin, herausgegeben von Wagner K und Wagner H J, S. 35–46. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York

Anschrift für die Verfasser

PD Dr. med. Hildegard Graß
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Düsseldorf
Moorenstraße 5
40225 Düsseldorf
Email: hildegard.grass@uni-duesseldorf.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2007, Vol. 1–44), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 44/2007

und ebenso Vol. 1–43 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Aus der Forschung

Aus dem Labor für Sensorik der FH Gießen-Friedberg
Leitung: Prof. Dr.-Ing. A. Slemeyer

ANDREAS SLEMEYER, HEIKO REIS

Untersuchungen zur messtechnischen Qualität von Low-cost Atemalkohol-Testern

1. Hintergrund und Fragestellung

Mit der Novellierung des § 24a StVG und der damit verbundenen Einführung eines Bußgeldtatbestands bei Vorliegen eines Grenzwertes der Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) von 0,5 ‰ bzw. 0,25 mg/L für die Atem-Alkohol-Konzentration (AAK) sind die Anforderungen an Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Beschränkung ihres Alkoholkonsums verschärft worden. Die gleichzeitig eingeführten Atemalkohol-Messgeräte haben der Öffentlichkeit gezeigt, dass es inzwischen leistungsfähige Geräte gibt, mit denen in wenigen Sekunden der Grad der Alkoholisierung zuverlässig festgestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren immer mehr Billiggeräte in den Handel gebracht worden, die vorgeben, die Messgröße Atemalkoholkonzentration ausreichend genau zu bestimmen – und das bei sehr geringen Kosten. Die Werbung ist dabei sehr vielversprechend. Eine Versandfirma preist ihr Gerät sogar als „Hilfe gegen unbewusste Alkoholisierung im Straßenverkehr“ an. Andere Anbieter beziehen sich auf Vergleichstests mit Probanden, die jedoch nur unzureichend dokumentiert sind. In einer dieser Arbeiten wurden die Anzeigewerte der Geräte sogar mit den Ergebnissen einer Blutalkoholanalyse unter Verwendung eines festen Umrechnungsfaktors verglichen¹⁾, wodurch weitere methodische Fehler, besonders in der Anflutungsphase, entstehen. Die naheliegende Methode, nämlich ein Vergleich mit einem professionellen Gerät unter definierten Bedingungen, zum Beispiel an einem Kalibrator, wurde bisher in kaum einer Studie angewandt.

Ziel unserer Untersuchungen war es, durch einen Vergleich mit hochwertigen Vortestgeräten, die auch im polizeilichen Einsatz Verwendung finden, die messtechnische Qualität hinsichtlich Messrichtigkeit und Reproduzierbarkeit sowie die Praxistauglichkeit einiger dieser Geräte unter den folgenden Bedingungen zu prüfen:

- Messungen am Simulator
- Praktischer Einsatz in einem Trinkversuch mit Probanden

Die Ergebnisse geben eine Antwort auf die Frage, wie verlässlich die Anzeigewerte dieser Geräte sind und ob sich die Ausgaben für die Anschaffung überhaupt lohnen.

¹⁾ http://www.alkomat.net/presse/wdr2_quint.htm

2. Methodik

2.1 Geräteauswahl

Eine Anfang 2008 durchgeführte Analyse der auf dem deutschen Markt befindlichen Geräte ergab, dass es etwa 6 bis 8 verschiedene Modelle in der Preiskategorie bis 150 € gibt. Einige davon sind äußerlich identisch, werden aber unter unterschiedlichen Namen vertrieben. Somit fiel die Entscheidung auf die in Tab. 1 aufgeführten Geräte, von denen jeweils zwei Stück beschafft wurden, um eine Aussage über die Streuung in der Serie zu erhalten.

	Hersteller Typ	Preis (brutto)	Auflösung der Anzeige	Fehlergrenzen lt. Hersteller	Herstelleraussagen bzw. Bemerkungen,
1	Alkostar AL 6000	134,90 €	0,01 ‰	± 10 % bei 1 ‰	DOT-Registrierung
2	Westfalia D-DUC 2004	41,19 €	0,01 ‰	keine Angabe	„Präziser japan. Gassensor“, keine Mundstücke erforderlich
3	Alkomat ACE AL-2500	40,00 €	0,1 ‰	± 20 % bei 1 ‰	Keine Mundstücke erforderlich, „Partygag“
4	Alkomat ACE-3000	125,00 €	0,01 ‰	± 10 % bei 1 ‰	„Vor Auslieferung kalibriert“
5	Dräger Alcotest 6810	890,00 €	0,01 mg/L bzw. 0,01 ‰	± 5 % bei 1 ‰ < 1 ‰: ± 0,05 ‰	Referenz-Gerät
6	Dräger Alcotest 7410 plus	1180,00 €	0,01 mg/L bzw. 0,01 ‰	± 5 % bei 1 ‰ < 1 ‰: ± 0,05 ‰	Referenz-Gerät
7	Envitec AlcoQuant 6020	690,00 €	0,01 mg/L bzw. 0,01 ‰	± 5 % bei 1 ‰ < 1 ‰: ± 0,05 ‰	Referenz-Gerät

Tab. 1: Übersicht über die untersuchten Geräte. Die Geräte Nr. 5, 6 und 7 wurden hier als Referenzgeräte verwendet.

Alle Geräte mit Ausnahme des D-DUC D2000 (Westfalia) sind mit einem CE-Zeichen versehen. Der Umfang der Bedienungsanleitung beschränkt sich meist auf 1 bis 2 Seiten.

Von besonderer Bedeutung für die Qualität der Atemprobe ist der zeitliche Abstand zwischen letzter Alkoholaufnahme und Messbeginn. Hier geben die Hersteller Werte zwischen 15 und 30 Minuten an, was ausreichend ist, siehe DIN VDE 0405. Falsch ist jedoch die Empfehlung, vor dem Test ein Glas Wasser einzunehmen (Alkostar AL-6000), da hierdurch die Alkoholkonzentration auf der Mundschleimhaut reduziert und somit eine geringere Atemalkoholkonzentration erzeugt wird.

In allen Anleitungen findet sich der Hinweis, dass der verwendete Halbleitersensor auch gegenüber anderen Substanzen wie beispielsweise Tabakrauch empfindlich ist. Nur wenig Information ist zur Frage der zeitlichen Änderung der Alkoholkonzentration bei unvollständiger Resorption zu finden. Es wird lediglich auf die rechtliche Unverbindlichkeit der Messergebnisse und den Haftungsausschluss hingewiesen.

2.2 Verwendete Kalibriereinrichtung

Für die Überprüfung der Gerätekalibrierung bei Anlieferung und nach den Trinkversuchen wurde ein Alkohol-Simulator nach OIML R126²⁾ verwendet. Dieser besteht aus zwei in Serie geschalteten Waschflaschen mit einem Volumen von jeweils 1,5 L, die sich in einem auf 34,0 °C temperierten Wasserbad befinden. Sie sind mit einem Wasser-Ethanol-

²⁾ http://workgroups.oiml.org/tcsc/tc-17-sc-7/archives/rev_R126_1cd.pdf

Gemisch bekannter Konzentration gefüllt. Bei der Durchströmung von Luft wird diese mit Ethanol und Wasserdampf angereichert, so dass eine definierte Ethanol- und Feuchtigkeits-Konzentration entsteht. Das gleiche Prinzip wird auch bei den Herstellern von professionellen Geräten für die Kalibrierungsüberprüfung verwendet. Über ein elektronisches Stellventil kann der Durchfluss variiert werden. Bei diesen Tests wurde jedoch mit einem konstanten Volumenstrom von ca. 0,3 L/s gearbeitet, was als typischer Wert für die Abgabe einer Atemprobe durch eine Testperson angesehen werden kann.

3. Ergebnisse

Die Inbetriebnahme der Geräte anhand der mitgelieferten Dokumentation verlief ohne Probleme. Zwei der untersuchten Geräte arbeiten ohne Mundstück. Um hier eine definierte Beströmung des Sensors ohne Verdünnung der Probe zu gewährleisten, wurde ein Mundstück-Adapter aus Silikon verwendet, der auf die Beatmungsöffnung des Gerätes gesetzt wurde. Bei den anderen Geräten wurden die vom Hersteller vorgesehenen Mundstücke verwendet.

3.1 Kalibrierungsüberprüfung am Simulator

Um fundierte Aussagen über die Ursache von Abweichungen im Vergleich zu Referenzgeräten treffen zu können, wurden mit allen Geräten unmittelbar vor sowie nach den Probandenversuchen jeweils zwei Messungen am Simulator durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in Abb. 1 dargestellt.

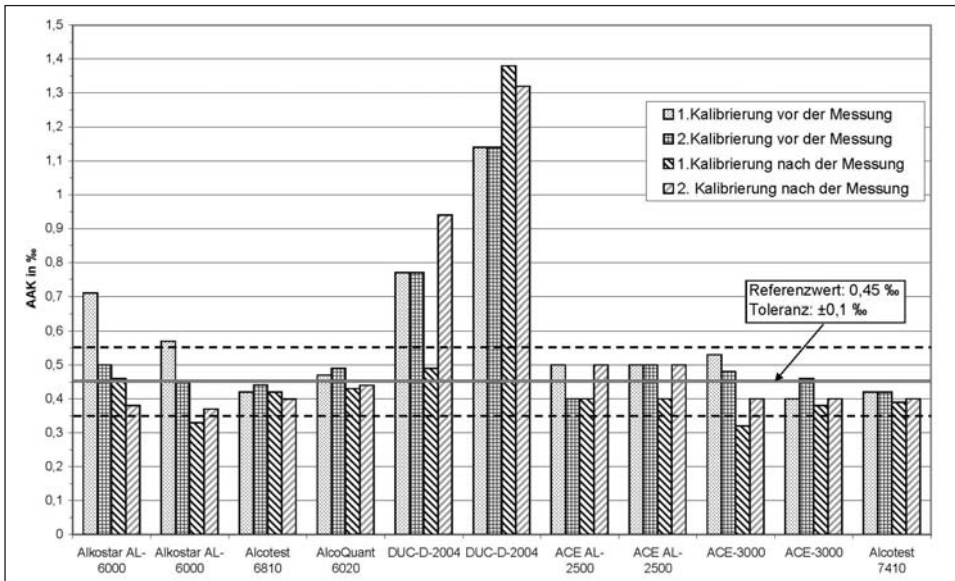


Abb. 1: Vergleich der Anzeige der untersuchten Geräte mit der Anzeige der Referenzgeräte Alcotest 7410, 6810 und AlcoQuant 6820.

Der Referenzwert von 0,45 % ergab sich hier als Mittelwert der Anzeigen der Geräte Alcotest 6810 und AlcoQuant 6020. Bei diesen handelte es sich um Neugeräte, die kurz zuvor werkskalibriert worden waren. Die aus den Fehlergrenzen der meisten Hersteller

(s. Tab. 1) von $\pm 10\%$ bei 1% resultierende Toleranz wurde zugunsten der Geräte als absoluter Wert von $\pm 0,1\%$ AAK angenommen. Sie ist als gestrichelte Linie im Diagramm dargestellt.

Aus der Abbildung ist zu entnehmen, dass beide Geräte DUC-D-2004 (Westfalia) viel zu hoch justiert waren (bis zu Faktor 3!) und bei Wiederholungsmessungen außerordentlich stark streuten. Von den übrigen Geräten lagen überraschender Weise die preisgleichen Geräte AL-2500, von den teuren Geräten jedoch nur eines vom Typ ACE-3000 innerhalb dieser Toleranz.

3.2 Messungen an Probanden

Für die Trinkversuche hatten sich 7 männliche Personen im Alter von 25 bis 70 Jahren zur Verfügung gestellt. Zur Erreichung einer Zielkonzentration von ca. $0,5\%$ erhielten sie eine nach der Widmark-Formel berechnete Alkoholmenge in Form von Bier oder Rotwein, die innerhalb von ca. 20 Minuten aufzunehmen war. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit von 20 Minuten wurden die Atemmessungen durchgeführt. Diese begannen immer mit einer Messung an einem oder beiden Referenzgeräten, um einen Bezug herzustellen. Daran schlossen sich Messungen an allen vier der zu testenden Geräte an, wobei ein zeitlicher Abstand von mindestens 30 s zwischen zwei Probenabgaben einzuhalten war. Um die Reproduzierbarkeit an Probanden zu prüfen, wurden bei einem Teil der Versuchspersonen Doppelmessungen mit demselben Gerät vorgenommen. Ein Beispiel aus diesen Messreihen ist in Abb. 2 dargestellt.

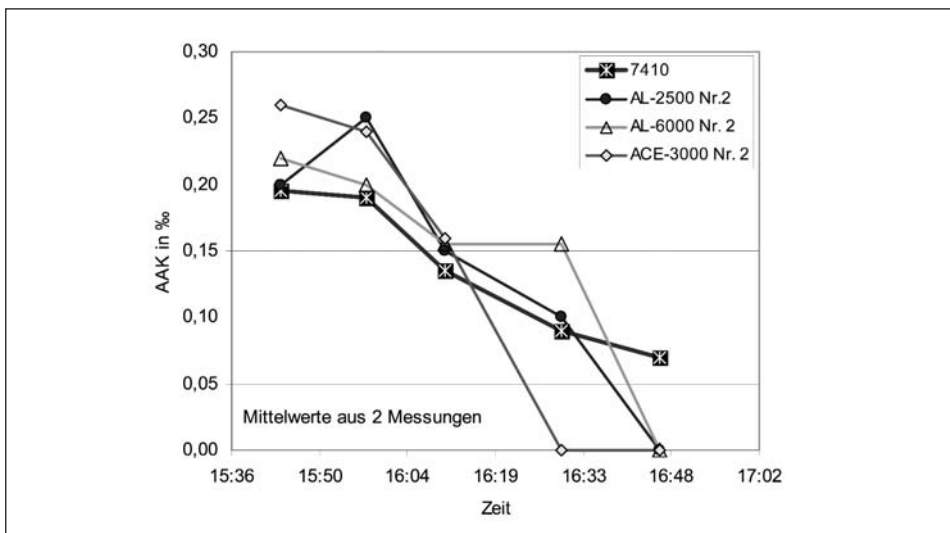


Abb. 2: Ergebnisse der Doppelmessungen mit den verschiedenen Geräten, dargestellt als Mittelwerte (Versuchsperson 1). Als Referenz dient das Alcotest 7410. Wegen der großen Abweichung sind die Werte des DUC D-2004 hier nicht dargestellt.

Im Prinzip folgen alle Geräte dem zeitlichen Abbautrend, wie er aus dem Verlauf des Referenzgerätes deutlich wird. Es werden jedoch zwei Probleme hier deutlich: Das AL-2500 besitzt nur eine Anzeigenauflösung von $0,1\%$, weshalb bei diesem z. T. große Abweichungen entstehen. Weiterhin ist keines der getesteten Geräte in der Lage, Werte unter

ca. 0,15 ‰ (Ausnahme: AL-2500) noch anzuzeigen. Da die Konzentrationswerte nicht sehr hoch sind, erscheinen die absoluten Abweichungen noch tolerierbar. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die relativen Abweichungen für AAK-Werte gleich oder größer als 0,15 ‰ betrachtet, siehe Abb. 3.

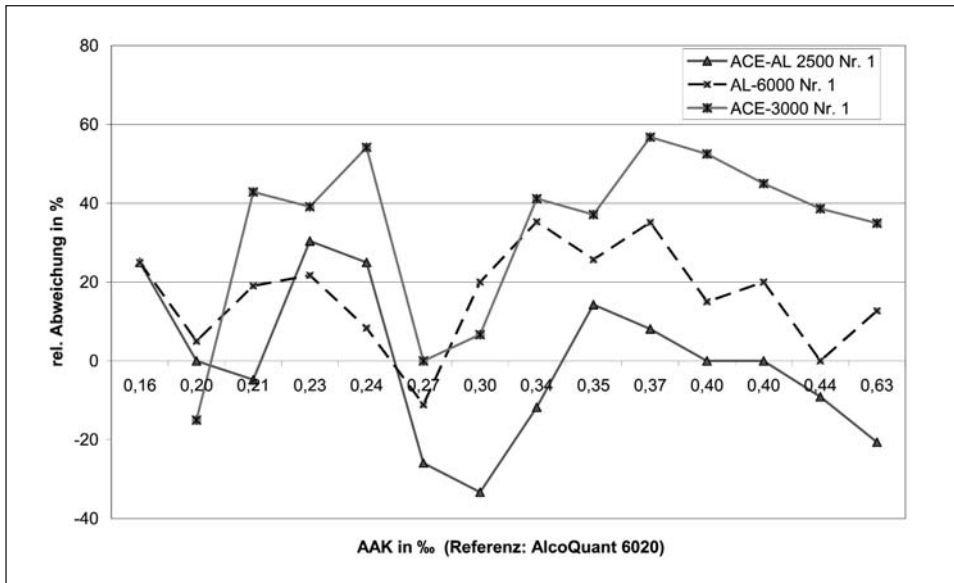


Abb. 3: Beispiel für die relativen Abweichungen vom Referenzgerät bei verschiedenen Konzentrationen. Wegen zu großen Abweichungen sind die Werte des DUC D-2004 nicht enthalten.

Während das AL-2500 etwa gleich verteilt positive wie negative Abweichungen zeigt, ist bei den beiden anderen Geräten ACE-3000 und AL-6000 zu erkennen, dass sie systematisch zu hoch liegen, wobei das AL-6000 besser abschneidet. Vergleichbare Ergebnisse werden auch bei den übrigen Messungen mit Alcotest 7410 als Referenz erkennbar, wie aus Tab. 2 hervorgeht. Wegen zu hoher Justierung liegt das DUC D-2004 mit einer mittleren Abweichung von über 200 % weit über den Ergebnissen der anderen Geräte, weshalb dessen Messwerte im Diagramm nicht enthalten sind.

ACE AL-2500	AL-6000	ACE-3000	DUC D-2004	Referenzgerät
23 %	13 %	25 %	253 %	Alcotest 7410
15 %	25 %	47 %	205 %	AlcoQuant 6020

Tab. 2: Mittlere relative Abweichung von den Ergebnissen des Referenzgerätes für AAK-Werte gleich oder größer als 0,15 ‰. Das Vorzeichen wurde dabei nicht berücksichtigt.

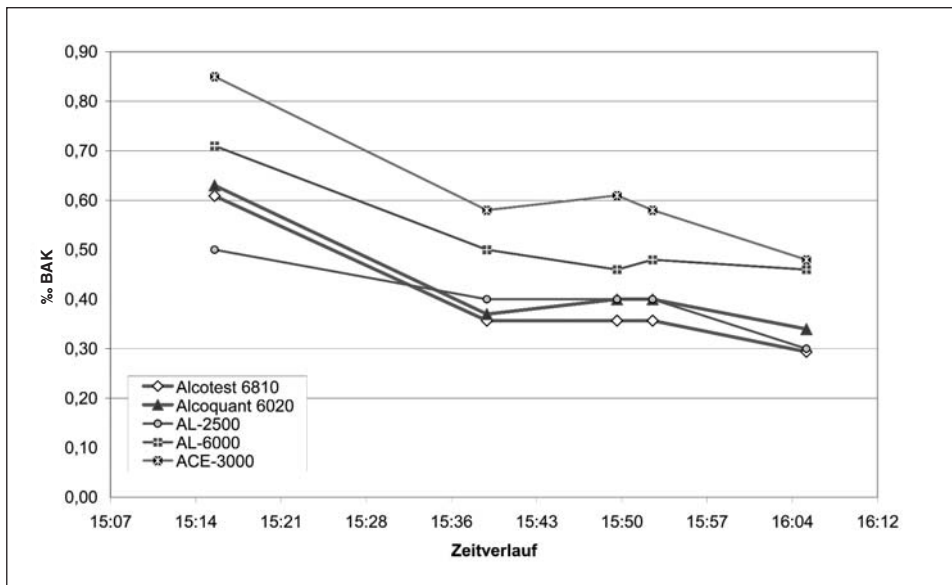


Abb. 4: Vergleich des Konzentrationsverlaufs von Test- und Referenzgeräten im Bereich des Grenzwertes von 0,5 ‰ am Beispiel der Versuchsperson 7.

Abb. 4 zeigt den Verlauf der Messwerte im Bereich des Grenzwertes nach § 24a StVG von 0,5 ‰. Im Vergleich zu dem außerordentlich guten Gleichlauf zwischen den beiden professionellen Geräten Alcotest 6810 sowie AlcoQuant 6020 ist bei den Geräten AL-6000 und ACE-3000 zwar ein ähnlicher Verlauf zu erkennen, jedoch signifikant höher liegend. Diese Abweichung deckt sich in der Tendenz mit den Ergebnissen am Simulator, fällt aber hier viel größer aus. Möglicherweise sind Querempfindlichkeiten gegenüber anderen Atemgasbestandteilen hierfür die Ursache. Das preiswerte AL-2500 zeigt dagegen bis auf den ersten Messwert eine überraschend gute Übereinstimmung mit den Referenzwerten.

4. Zusammenfassung

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Die Kalibrierung der Geräte wurde bei einer Konzentration von 0,45 ‰ überprüft. Dabei erfüllten nur die Geräte ACE-3000 und AL-2500 die von den meisten Herstellern genannte Toleranz von $\pm 0,1$ ‰. Das Gerät AL-6000 lag z. T., wenn auch geringfügig, außerhalb der zulässigen Toleranz. Das DUC D-2004 zeigte etwa den dreifachen Konzentrationswert an, was völlig inakzeptabel ist. Zu den Abweichungen vom Sollwert kommen noch z. T. erhebliche Exemplarstreuungen.
- Bei Messungen mit Probanden traten Abweichungen von den Anzeigewerten der Referenzgeräte auf, die häufig mehr als + 20 % betragen. Wegen des positiven Vorzeichens ist dies zwar weniger bedenklich als ein zu geringer Anzeigewert. Das Ergebnis sollte dennoch glaubwürdig sein. Die Wiederholgenauigkeit kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Sie liegt bei etwa 10 % vom Messwert. Eine Ausnahme besteht hier beim AL-2500, da dessen Anzeigauflösung nur 0,1 ‰ beträgt, was bei geringen Anzeigewerten zu großen (relativen) Sprüngen führt.

- Ein Problem stellt die Nichtlinearität der Kennlinie im unteren Bereich dar, da AAK-Werte unter ca. 0,15 ‰ als Null angezeigt werden. Ausgehend von diesem vermeintlichen Zustand der Nüchternheit kann die Aufnahme selbst kleinerer Alkoholmengen bereits zu Konzentrationen im Bereich des Gefahrengrenzwertes von 0,3 ‰ führen.
- Zu den bekannten Problemen der Langzeitstabilität der Kalibrierung von Halbleiter-Gassensoren kann hier keine Aussage gemacht werden, da keine entsprechenden Untersuchungen gemacht wurden. Die Hersteller empfehlen eine Überprüfung alle 6–10 Monate, was mit Kosten in Höhe von ca. 30 € verbunden ist. Dies lohnt sich jedoch nur bei den teuren Geräten.
- Zwei der Geräte (AL-2500 und DUC D-2004) erlauben eine direkte Beatmung ohne Mundstück. Falls bei der Probenabgabe kein direkter Lippenkontakt gegeben ist, kann dies zur Verdünnung und damit zu einer vermeintlich geringeren Konzentration führen.

5. Fazit

Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration ist das DUC D-2004 völlig ungeeignet, da es viel zu hohe und unzuverlässige Messwerte zeigt. Von den beiden etwa preisgleichen Geräten ACE-3000 und AL-6000 zeigt das zuerst genannte bei Probandenmessungen immer noch erhebliche, das AL-6000 etwas geringere Abweichungen zu den Messwerten der Referenzgeräte. Überraschend gut schneidet dagegen das AL-2500 ab, welches trotz seiner geringen Anschaffungskosten die kleinsten Abweichungen zu den Referenzgeräten aufwies.

Es ist zwar positiv zu vermerken, dass keines der Geräte die Atemalkoholkonzentration systematisch unterbewertet. Ob der vermeintliche Informationsgewinn jedoch eine Beschaffung solcher Geräte rechtfertigt, kann auf Grund der hier vorgelegten Ergebnisse bezweifelt werden.

Danksagung

Die Durchführung dieser Arbeit wurde durch Mittel des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. (B.A.D.S.) in Hamburg sowie die Gerätebereitstellung durch die Firmen Dräger Safety in Lübeck und Envitec in Wismar ermöglicht. Hierfür bedanken wir uns.

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. A. Slemeyer
Heiko Reis
Labor für Sensorik
FH Gießen-Friedberg
Wiesenstr. 14
35390 Gießen
Email: andreas.slemeyer@ei.fh-giessen.de

Literatur

RÜDIGER MOLKETIN

Wolfgang Berr / Martin Krause / Hans Sachs: Drogen im Straßenverkehr

Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 2007, 410 Seiten, 49,00 €, ISBN-10: 3-8114-0845-3

Bereits seit einigen Jahren wurde dieses Werk seitens des Verlages angekündigt; nunmehr ist es – endlich – erschienen!

Das Autorenteam setzt sich zusammen aus: WOLFGANG BERR, Rechtsanwalt in Dachau, Verfasser zahlloser verkehrsrechtlicher Publikationen; MARTIN KRAUSE, juristischer Mitarbeiter; HANS SACHS, promovierter Chemiker und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Toxikologie in München.

Der ständige Konsum von Drogen aller Art hat sich während der letzten Jahre (Jahrzehnte) dramatisch vermehrt – und zwar in (fast) allen Bevölkerungsschichten. Die Zahlen, welche die Verfasser – unter Berufung auf amtliche Statistiken – in der Einleitung nennen, sind schockierend. Daher sind verstärkte Polizeikontrollen in Hinsicht auf fahrunfähige Lenker von Fahrzeugen aller Art dringend erforderlich, um die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Das übersichtlich gegliederte Werk verfügt über Randnummern, gute optische Lesbarkeit sowie ein übersichtliches Schriftbild. Sowohl das Literaturverzeichnis als auch das Sachregister lassen keine berechtigten Wünsche offen.

Das Buch gliedert sich in drei – große – Kapitel: „Drogen im Straßenverkehr“ (Kap. 1); „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“ (Kap. 2) sowie „Verwaltungsrechtliche Maßnahmen“ (Kap. 3).

Die Erläuterungen beginnen mit einem Abschnitt über die angebliche „Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes“ bei der Behandlung von Drogen und Alkohol im Straßenverkehr durch den Gesetzgeber (Rn. 1 ff.). In Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen die Autoren fest, dass Verletzungen des Gleichheitsprinzips laut Art. 3 GG insoweit nicht feststellbar sind (Rn. 21).

Im Anschluss daran werden sog. „weiche“ und „harte“ Drogen vorgestellt – und zwar von ihrer (chemischen) Zusammensetzung bis hin zu den regelmäßigen medizinischen Auswirkungen bei mehrfachem oder auch nur einmaligem Konsum (Rn. 22 ff.). Vor allem die Liste der einschlägigen Präparate ist beeindruckend (Rn. 37 ff.), wobei der medizinische bzw. chemische Laie bei vielen dieser oftmals legal zu erwerbenden Mittel gar nicht deren „teuflischen“ Hintergrund kennt, vor allem bei nicht indizierter und ärztlich kontrollierter Verschreibung.

Kap. 2 gilt zunächst dem Tatbestand des § 316 StGB, der Zentralbestimmung im Bereich der alkohol- und drogenrelevanten Strafnormen (Rn. 85 ff.). Insoweit werden Rechtsprechung und Schrifttum eingehend referiert.

Die Rechtsfolgen folgenschwerer Trunkenheitsfahrten werden nachfolgend erläutert; dabei ist auch von dem Versagungsgrund des § 56 Abs. 3 StGB (Verteidigung der Rechtsordnung) die Rede; insoweit fehlen leider Hinweise auf insgesamt vier einschlägige Ent-

scheidungen, welche in der vorliegenden Zeitschrift abgedruckt sind (OLG Koblenz BA 2002, 274; 433 mit. Anm. v. Heghmanns; BayObLG BA 2005, 251; OLG Rostock BA 2005, 253; OLG Hamm BA 2007, 38).

Die folgenden Seiten befassen sich mit dem Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG, dem forensisch äußerste Bedeutung zukommt (Rn. 338 ff.).

Den „Strafrechtlichen Rechtsfolgen für die Fahrerlaubnis“ gilt ein umfangreicher Teil des gesamten Werkes (Rn. 607 ff.). Die Voraussetzungen der „Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis“ nach § 111a StPO (Rn. 621 ff.), des „Entzug der Fahrerlaubnis“ gem. §§ 69, 69a StGB (Rn. 645 ff.) sowie das mögliche Fahrverbot nach § 44 StGB (Rn. 703 ff.) folgen. Insoweit wird der aktuelle Rechtszustand sehr genau dargestellt und sehr gut – auch für juristische Laien – erläutert.

Kap. 3, ebenfalls äußerst umfangreich, gilt den sog. „Verwaltungsrechtliche Maßnahmen“ (Rn. 732 ff.); die rechtlichen Möglichkeiten der Straßenverkehrsämter werden insoweit eingehend beschrieben. Dies gilt auch für die „Bindungswirkung an Entscheidungen der Strafgerichte“ (Rn. 1077 ff.). Die „Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung“ durch die Erteilungsbehörde löst oftmals bei den Betroffenen Unverständnis, Verärgerung usw. aus; die Autoren informieren jeden Leser zuverlässig über die rechtlichen Möglichkeiten der entsprechenden Behörden (Rn. 1102 ff.).

Gewichtige Darlegungen haben die „Aussagekraft von Urin- und Haaruntersuchungen“ zum Inhalt; auf Einzelheiten kann insoweit vorliegend nicht eingegangen werden (vgl.: Rn. 1204 ff.: Urinuntersuchungen; Rn. 1214 ff.: Haaruntersuchungen).

Zum „Abhängigkeitssyndrom“ nehmen die drei Verfasser ebenfalls sehr eingehend Stellung (Rn. 1233 ff.); dies gilt auch für einstweilige (vorläufige) verwaltungsrechtliche Maßnahmen, vor allem nach § 80 Abs. 5 VwGO (Rn. 1246 ff.).

Im „Anhang“ (S. 375 ff.) sind brauchbare Informationen für den Benutzer und Rechtsberater vermerkt.

Nach einigen Wochen der intensiven Benutzung des Werkes im Rahmen der Bearbeitung entsprechender juristischer Fälle „aus der Praxis“ bemerkt man alsbald, dass sehr viele kompakte Informationen jeder Zeile des Werkes entnommen werden können.

Zu Beginn dieser Rezension wurde bereits die „Informationsdichte“ betont; diese erweitert sich umso mehr, als – beinahe jeder Entscheidung – die jeweils verfügbaren Parallelfundstellen (in den Fußnoten) mitgeteilt werden. Ein ungeheurer Vorteil für die effiziente Sachbearbeitung entsprechender Arten, vor allem wegen nunmehr recht zahlreich zur Verfügung stehenden verkehrsrechtlichen „Periodika“.

Möge das hervorragende Werk weiteste Kreise der Bevölkerung erreichen und dazu beitragen, dass die Zahl der Verletzten, Schwerverletzten und/oder Getöteten aufgrund Drogenmissbrauchs im öffentlichen Straßenverkehr noch mehr als bislang gesenkt wird!

Die vorstehende Rezension bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Teile des Werkes mit „juristischem Hintergrund“. Der Verfasser ist aufgrund seiner Ausbildung nicht in der Lage, anhand eigener Überlegungen die übrigen Teile, welche Fragen aus den Bereichen (Rechts-)Medizin, Chemie und/oder Pharmazie zum Gegenstand haben, zu verifizieren.

Anschrift des Verfassers

Dr. Rüdiger Molketin
Markstraße 330
44801 Bochum

Teures Rechtsgut Fahreignung

Unter welchen Voraussetzungen der Verkehrsteilnehmer **zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet oder ungeeignet** ist und welche **Rechtsfolgen und Rechtsmittel** sich für ihn daraus ergeben, klärt dieses interdisziplinäre Werk.

Der rundum vorteilhafte Band

- verschafft den fundierten Überblick über das komplizierte Regelungsgeflecht aus EU-Führerscheinrichtlinie, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisverordnung und den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung
- geht zur Klärung aller Fragen detailliert auf die vielfältigen medizinischen und psychologischen Voraussetzungen ein
- ist für Juristen wie für Mediziner gut verständlich.

Aus dem Inhalt:

- Juristische Grundlagen für die Fahreignung bei Krankheit oder Verletzung
- Allgemeine medizinische Grundlagen der Fahreignung
- Gefährdung der Fahreignung bei speziellen Krankheitsbildern
- Altersfolgen und Alterserkrankungen
- Fahreignung bei Alkohol und Drogen
- Medikamente und ihre Nebenwirkungen
- Anhang mit den europäischen Fahrerlaubnisklassen, Hinweisen zu diversen Kosten sowie nützlichen Adressen von Verbänden, Organisationen und Behörden.



Neu bei C.H. Beck

Zu den Autoren

Das Autorenteam setzt sich zusammen aus einem in Verkehrsrechtssachen erfahrenen Rechtsanwalt sowie aus vier Medizinerinnen, die die Fachgebiete Neurologie, Psychologie, Orthopädie, Anästhesiologie, Herzkrankheiten, Suchterkrankungen und Verkehrsmedizin abdecken.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-57659-1
Fries/Wilkes/Lössl, Fahreignung bei Krankheit, Alter, Medikamenten, Alkohol und Drogen
2. Auflage. 2008. XIV, 230 Seiten. Kartoniert € 44,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 153520

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C. H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen) zurückzusenden, wobei die rechtmäßige Abwertung gering. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant.
Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/58189-402 · www.beck.de



Zur Information

EU für planmäßige Durchführung von Drogentests bei Autofahrern

In zwei Jahren sollen nach dem Willen der EU planmäßig Drogentests bei Autofahrern durchgeführt werden. „Wir wollen ein ähnliches System für Drogenkonsum wie für Alkohol am Steuer“, sagte EU-Justizkommissar Jacques Barrot am 18. September 2008 bei der Vorstellung eines neuen Vierjahresplans zur Drogenbekämpfung. Nach Angaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) nehmen jährlich rund 23 Millionen Europäer Cannabis zu sich und 4,5 Millionen konsumieren Kokain.

„Wir haben immer mehr Risiken mit jungen Fahrern, die einen Joint geraucht haben“, betonte Barrot, der bis zum Frühjahr in der Kommission für Verkehrsfragen zuständig war. Ziel müsse sein, jeglichen Drogenkonsum von Autofahrern zu verbieten. Während beim Alkohol verschiedene Grenzwerte gälten, könne man bei Drogen eine einheitliche Regelung in Europa finden.

„Überaus besorgniserregend“ ist Barrot zufolge der Kokain-Gebrauch. Nach EBDD-Zahlen nehmen mehr als fünf Prozent der Spanier und Briten im Alter zwischen 15 und 34 Jahren Kokain. In Deutschland sind es weniger als zwei Prozent.

Insgesamt sieht Barrot aber bereits Erfolge im Kampf gegen den Drogenmissbrauch in Europa. „Wir haben das Problem doch ein wenig eingedämmt“, sagte der Justizkommissar. Angesichts von 7 500 Menschen, die jährlich in Europa an einer Überdosis Rauschgift sterben, fügte Barrot aber hinzu: „Die Bilanz ist nicht negativ, aber wir müssen noch besser werden.“ Sein neuer Drogenaktionsplan sieht unter anderem eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden der 27 EU-Staaten vor.

Der Verkehrspsychologe Gerhard Laub vom TÜV Süd erklärte dazu: „Die Zahl der Drogendelikte unter Autofahrern hat in den vergangenen 10 bis 15 Jahren massiv zugenommen.“ Das habe mit immer mehr Drogenkonsumenten zu tun, sagte er, aber auch mit den verbesserten Möglichkeiten der Polizei, die Einnahme von Drogen nachzuweisen. „Außerdem sind die Beamten inzwischen sehr viel besser ausgebildet und erkennen deutlicher, wenn mutmaßlich Drogen im Spiel sind“, so Laub.

Grundsätzlich wirke Cannabis ähnlich wie Alkohol. Der große Unterschied aber sei, dass Alkohol nicht unbedingt deshalb konsumiert wird, um betrunken zu werden. „Man kann ein Glas Wein auch wegen des besonderen Geschmacks trinken oder ein Glas Bier, um seinen Durst zu löschen.“ Für den Konsum von Cannabis jedoch gibt es laut Laub nur einen Grund: „Damit will man ausschließlich den Bewusstseinszustand verändern.“

Insofern greift es zu kurz, wenn die EU jetzt vermehrt kontrollieren lassen will, ob Autofahrer vor Fahrtantritt einen Joint geraucht haben oder nicht. Um die Drogenproblematik anzugehen, sei außer verstärkten Kontrollen auch eine weitaus bessere Information und

Aufklärung der potentiell Gefährdeten nötig – und eine effektive Hilfe für Drogenkonsumenten. „Es wird nämlich häufig unterschätzt, wie groß das Suchtpotential von Cannabis ist“, sagt der Verkehrspsychologe.

(Aus Pressemitteilungen von Spiegel-online vom 18. und 19. September 2008)

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat zu einem EU-Drogenaktionsplan 2009–2012 vom 18. 09. 2008 – KOM(2008) 567/4 – ist vollständig einzusehen unter http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/drugs/docs/com_2008_567_de.pdf.

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Beckstein: „Zwei Maß Bier stellen kein Problem für das Autofahren dar.“ – Stellungnahme des B.A.D.S.

Zu der Äußerung von Dr. Günther Beckstein (CSU) im Zusammenhang mit der Promillegrenze für Autofahrer: „Es ist nicht das Problem, wenn einer eine Maß trinkt, oder wenn er ein paar Stunden da ist, auch zwei.“ nimmt der B.A.D.S. wie folgt Stellung:

„Die Sicherheit auf der Straße ist nicht nur für den Einzelnen, sondern für die Gesellschaft insgesamt ein wichtiges und uneingeschränkt erhaltenswertes Gut. Die Lebensweise nicht nur in den sog. wohlhabenden Ländern, sondern vor allem die Entwicklung der überregionalen und globalen Wirtschaftsverflechtungen, aber auch die allgemein steigende Mobilität von Einzelpersonen führten ab den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts zu einer **zunehmenden und in Ballungsräumen z. T. extremen Verkehrsdichte. Folge hiervon sind zunehmende Anforderungen an die motorisierten Verkehrsteilnehmer im Hinblick auf deren geistig-körperliche Leistungsfähigkeit.** Damit kommt allen Maßnahmen (Sanktions- und Präventivmaßnahmen) zur Verbesserung und Sicherstellung der Straßenverkehrssicherheit eine zunehmende Bedeutung zu.

Die aktuelle Verkehrsunfallstatistik belegt insgesamt einen über die vergangenen Jahre stetigen Rückgang der Verkehrsunfalltoten, aber auch, dass immer noch sehr viele Personen nur deshalb zu Tode kommen, weil sie selbst, oder aber andere Verkehrsteilnehmer Substanzen zu sich genommen haben, die ihre Leistungsfähigkeit so erheblich eingeschränkt haben, dass es schließlich zu Fehlleistungen und Unfällen kam. Darüber hinaus belegt die Unfallstatistik, dass es im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und anderen sog. berauschenden Mitteln nicht nur häufiger, sondern vor allem in ihrem Schweregrad erheblicheren Unfällen kommt und eine Vielzahl von Leicht- und Schwerverletzten mit entsprechenden Spätfolgen für ihr privates und vor allem berufliches Leben nicht zu Schaden gekommen wären, wären in die Ereignisse involvierte Verkehrsteilnehmer nicht durch solche Substanzen negativ beeinflusst gewesen. Aus diesem Wissen heraus entstanden nicht zuletzt der aktuell gültige Gefahrgrenzwert für Alkohol mit 0,5 ‰ bzw. einer entsprechenden Atemalkoholkonzentration, sondern auch die gesetzlichen Vorschriften betreffend den Konsum illegaler Drogen im § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (**B.A.D.S.**) hat sich seit seiner Gründung zusammen mit einer Vielzahl von anderen Einrichtungen und Behörden der Aufgabe verschrieben, **auf die Gefahren und Probleme von Alkohol-, Drogen- und Medikamenteneinfluss auf Kraftfahrzeugführer hinzuweisen und sich für eine durch Alkohol unbeeinflusste Teilnahme am Straßenverkehr einzusetzen.** Er führt hierzu Informationsveranstaltungen, sei es in Schulen, sei es bei der Bundeswehr, sei es in Betrieben oder Behörden mit durchgehend präventivem Charakter durch, unterstützt aber auch Forschungsprojekte über die Wirkungen und deren Erkennbarkeit. Dabei gilt streng der Tenor, dass eine sichere Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr nur im nicht alkoholisierten und in einem nicht durch illegale Drogen oder entsprechende Medikamente beeinflussten Zustand möglich ist. Es ist trotz der aktuellen Aussagen nicht zu unterstellen, dass Herr Ministerpräsident Dr. G. Beckstein diesen Tenor nicht uneingeschränkt mitträgt und die präventive Arbeit des B.A.D.S. und der anderen Institutionen nicht unterstützt.

Umso weniger ist für den Vorstand des B.A.D.S. und sicher alle anderen Institutionen, die sich für die Sicherheit auf den Straßen einsetzen nachvollziehbar, dass eine Person des öffentlichen Lebens, die für viele entweder Vorbildcharakter hat, oder aber auf deren Meinung zumindest in breiten Kreisen Wert gelegt wird, in einer öffentlichen Rede Alkoholkonsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Verkehr verknüpft und als unproblematisch darstellt. Natürlich ist jeder Mensch frei, sich für die Einhaltung bestehender Normen oder dagegen zu entscheiden und natürlich muss von jedermann selbst entschieden werden, ob und in welchem Umfang er Alkohol konsumiert. Eine Legitimation für eine Fahrt unter Alkoholeinfluss kann und darf aber im Sinne der Verkehrssicherheit daraus nicht abgeleitet werden, zumal **auch im sehr niedrigen Blutalkoholkonzentrationsbereich individuell entscheidende Defizite im Bereich der Aufmerksamkeit, Reaktionsschnelligkeit und Selbst- und Situationseinschätzung auftreten können**. Gesetzliche Grenzwerte wie z. B. der 0,5 ‰-Grenzwert stellen keine Grenze dar, unter der man sich sicher sein kann, keine gegebenenfalls zu schwersten Folgen führende Defizite der Leistungsfähigkeit aufzuweisen. Eine Verharmlosung der unter dem Grenzwert liegenden Alkoholisierungswerte ist daher nicht zu verantworten. Dies gilt trotz der Einschränkungen, die von Ministerpräsident Dr. G. Beckstein z. B. im Hinblick auf die Trinkdauer gemacht wurden, da solche Einschränkungen erfahrungsgemäß ob der Gesamtbotschaft von den Zuhörern entweder nicht wahrgenommen oder aber nicht als entscheidender Teil der Aussage betrachtet werden.

Im Hinblick auf die auch zukünftige Aufrechterhaltung und möglichst weitere Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, müssen die sicher im Zusammenhang anders konzipierten, in ihrer Außenwirkung aber missverständlichen Aussagen von Herrn Ministerpräsident Dr. G. Beckstein nicht nur relativiert, sondern öffentlich und glaubhaft korrigiert werden. Eine entsprechende Bitte hierzu wurde Herrn Ministerpräsidenten Dr. G. Beckstein bereits vom Vorstand der Landesektion Bayern-Süd des B.A.D.S. durch Herrn Dr. P. Gerhardt und Herrn D. Tourneur übermittelt.“

Hamburg, 17. September 2008

Professor Dr. Dr. Reinhard Urban
Institut für Rechtsmedizin, Mainz
Vizepräsident des B.A.D.S.

47. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2009

– Ankündigung –

Die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg, veranstaltet vom 28. bis 30. Januar 2009 ihren 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar und lädt hierzu alle ein, die auf den Gebieten des Verkehrsrechts und den diesem Rechtsgebiet verbundenen Wissenschaften tätig sind.

Die Arbeitskreise

- AK I (Leitung: STAUDINGER):** **Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU**
Materielles Recht/Zuständigkeit/Auswirkungen der 5. KH-Richtlinie
Referenten: BACHMEIER, COLIN, RIEDMEYER
- AK II (Leitung: LOOSCHELDERS):** **Quotenbildung nach dem VVG**
bei Obliegenheitsverletzungen/bei Herbeiführung des Versicherungsfalles/Maßstäbe und Grenzen
Referenten: KÄRGER, LÜCKE, STAHL
- AK III (Leitung: KÖNIG):** **Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand**
Atemalkohol und Strafrecht/Verfahrensfragen/Effektivere Blutalkoholbestimmung
Referenten: DÜNTZER, HANS, MUSSHOFF, WEIDIG
- AK IV (Leitung: GEPPERT):** **Radfahrer im rechtsfreien Raum?**
Verkehrsverhalten/Kommunale Lösungsversuche/Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung
Referenten: ALRUTZ, HORN, HUHN, WEISS
- AK V (Leitung: BROCKMANN):** **Section-control – Neuer Weg zur Tempoüberwachung?**
Methodik/Erfahrungen des Auslandes/Unfallbekämpfung versus Datenschutz?
Referenten: ALBRECHT, LUDOVISY, MACHATA
- AK VI (Leitung: VOGT):** **Befristung und Beschränkung der Fahrerlaubnis**
Europarechtliche Vorgaben/Altersbegrenzung/Pflichtuntersuchung?
Referenten: BRENNER, OSWALD, STEPHAN

AK VII (Leitung: OEBBECKE):

Probleme mit den Punkten

Rechtsfragen des Verkehrszentralregisters/
Reformüberlegungen

Referenten: BRONNMANN, BÜCKEN, ZWARGER

AK VIII (Leitung: EHLERS):

**Neuregelung der Lebens- und Arbeits-
bedingungen in der Seeschifffahrt**

Gegenwärtige Probleme/Das neue IAO-See-
arbeitsübereinkommen/Umsetzung ins deutsche
Recht

Referenten: BIESOLD, LINDEMANN, SCHÄFFER

Anfragen an:

Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e.V.
Baron-Voght-Straße 106

22607 Hamburg

– Mo. bis Fr.: 09.00 bis 12.00 Uhr

– Tel.: (040) 89 38 89

– Fax: (040) 89 32 92

– Email: service@deutsche-verkehrsakademie.de

Weitere Informationen:

<http://www.deutsche-verkehrsakademie.de>

Laudatio

Laudatio für die (Unter-)Offiziere der Bundeswehr anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold am 10. Oktober 2008

– Auszug –

Von DR. ERWIN GROSSE

Heute soll die Medaille dem obersten Repräsentanten der Bundeswehr, Herrn Bundesverteidigungsminister Dr. JUNG, verliehen werden, stellvertretend für die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr, die seit Gründung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem B.A.D.S. die ihnen anvertrauten jungen Soldaten im Sinne der Verbesserung der Verkehrssicherheit aufklären. Insbesondere natürlich auch über die Hauptthemen des B.A.D.S., die Gefahren, die von Verkehrsteilnehmern ausgehen, die unter Drogen- und Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilnehmen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr bot sich seit deren Gründung für unseren Verein an. Denn außer in Schulen und Fahrschulen findet man nirgendwo eine vergleichbare Häufung von jungen Menschen, die man bei einer Veranstaltung gleichzeitig erreichen und über unsere Themen aufklären kann.

Dieser Aufgabe haben wir uns über ein halbes Jahrhundert gewidmet und über ein halbes Jahrhundert haben die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr uns bei unserer Arbeit nicht nur unterstützt, sondern unter Zuhilfenahme des von uns gelieferten Materials die Aufklärungsarbeit in der Truppe selbst durchgeführt.

Schon im Jahre 1956 sind bei den Wehrbereichskommandos II, III, IV und VI 4 200 Merkblätter „Alkohol eine Verkehrsgefahr“ an die Kraftfahrer der Bundeswehr verteilt worden – Merkblätter, die unser Verein in diesem Jahr in Millionen Exemplaren bei der Polizei und den Verkehrsämtern der Länder und Kommunen verbreitet hat.

Im Jahre 1957 haben der evangelische Bischof von Berlin, D. DIBELIUS, und der katholische Erzbischof von Köln, FRINGS, eindringliche Worte zu dem Problemkreis Straßenverkehrsunfälle, Alkohol und Christenpflicht gefunden, die von uns als Merkblätter gedruckt worden sind.

116 700 dieser Merkblätter haben die katholischen und evangelischen Militärdekane der Wehrbereichskommandos I-IV den Soldaten zugänglich gemacht.

Eine besondere Verstärkung erfuhr die Aufklärungsarbeit bei der Bundeswehr dadurch, dass ab dem Jahre 1958 der Standortarzt München, Oberstabsarzt Dr. NEUGEBAUER, im Arbeitsausschuss der Landesektion Bayern mitarbeitete und so die jeweiligen Aufklärungsaktivitäten unseres Vereins aus eigenem Erleben direkt in die Bundeswehr weitergeben konnte.

Insgesamt wurde bei der Bundeswehr der Wichtigkeit der Aufklärung der Soldaten schon im dritten Jahr der Zusammenarbeit mit unserem Verein ein hoher Rang eingeräumt.

Nachdem der Vorsitzende des B.A.D.S. bei dem Bundesminister der Verteidigung, damals FRANZ JOSEF STRAUß, unser Anliegen in Erinnerung gebracht hatte, erhielten wir mit Datum des 16. Juli 1959 ein Schreiben des Referatsleiters „Truppen-Information“ im Führungsstab der Bundeswehr, in dem er unter anderem mitteilte:

„Der Herr Minister hat Anweisung gegeben, Ihre Bestrebungen im Bereich der Bundeswehr nach Kräften zu unterstützen....“

Aus den beim B.A.D.S. vorhandenen Unterlagen und den Berichten der damaligen Landesvorsitzenden unseres Bundes ist zu entnehmen, dass diese Anweisung nicht nur befolgt worden ist, sondern dass die Bundeswehr die Verantwortung für eine umfangreiche Aufklärung der Soldaten sehr schnell zu einer eigenen Aufgabe gemacht hat und diese Aufgabe bis heute sehr ernst nimmt.

So wie bei der Zivilbevölkerung zunächst der steigende Alkoholkonsum und im Laufe der folgenden Jahrzehnte die Einnahme der unterschiedlichsten Drogen zu einer immer größeren Gefahr für die Sicherheit des wachsenden Straßenverkehrs geworden ist, haben die Verantwortlichen der Bundeswehr die gleichen Entwicklungen bei den Soldaten festgestellt und die Notwendigkeit einer immer stärkeren Aufklärungsarbeit erkannt.

Nicht nur, dass ab 1961 in der von der Bundeswehr herausgegebenen „Truppeninformation“ regelmäßig Artikel über Verkehrserziehung und Alkohol gebracht wurden; immer strukturierter wurde auch in den einzelnen Bundesländern bei den Stäben, auf Brigade- und Regimentsebene in Zusammenarbeit mit unserem Verein geprüft und umgesetzt, wie den einzelnen Aufklärungsveranstaltungen mehr Effektivität verliehen werden konnte.

Ziel der Bundeswehr war es, möglichst viele Offiziere und Soldaten zu erfassen und immer wieder nicht nur allgemeine Verkehrssicherheitsthemen zu behandeln, sondern auch auf die Gefahren hinzuweisen, die von Verkehrsteilnehmern ausgehen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen.

Wie uns immer wieder bestätigt worden ist, war im Zusammenhang mit Vorträgen über die Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr eine eindeutige Abnahme der Trunkenheitsfahrten der Soldaten bei Wochenendfahrten zu verzeichnen.

Die Aufklärung bei der Bundeswehr erfolgte in den einzelnen Bundesländern zwar unterschiedlich, Schwerpunkte bildeten jedoch hauptsächlich Vorträge, Filme, Plakate, Broschüren, Merk- und Faltblätter.

Trotz, allerdings unvollständiger Aufzeichnungen ist es unmöglich, auch nur annähernd genaue Zahlen über die in über fünfzig Jahren Aufklärungsarbeit bei der Bundeswehr erreichten Personen zu nennen.

Ausgehend von der Menge des vom B.A.D.S. zur Verfügung gestellten Materials und der verzeichneten Vorträge kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um hunderttausende Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gehandelt haben wird, die auf die Wichtigkeit verkehrssicheren Verhaltens und speziell die Gefährlichkeit von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr hingewiesen worden sind.

Diese Zahl kann nicht überraschen, wenn man bedenkt, dass allein einer unserer Referenten im Bereich der Bundeswehr, Herr Oberst der Reserve TAUSCH, mit seinen Vorträgen 25 065 Bundeswehrangehörige erreicht hat und es in über fünfzig Jahren tausende der unterschiedlichsten Aufklärungsveranstaltungen und Unterweisungen gegeben hat.

Eine mittlerweile zum elften Male stattgefundene Aktion der Bundeswehr möchte ich in diesem Zusammenhang ganz besonders erwähnen.

Es ist die Aktion „Besser Fahren“, die im Rahmen der Leipziger Messe AMI stattfindet und der Schulung junger Bundeswehrangehöriger dient.

1996 hat die Messeleitung der AMI dem Streitkräfteamt verbilligte Eintrittskarten für den Besuch der Messe angeboten. Die Anfrage landete bei Oberstleutnant KUGLER, der für die Verkehrssicherheitsarbeit zuständig war.

Ihm kam die Idee, diejenigen Bundeswehrangehörigen, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollten, bei einer eigenen Verkehrsfortbildungsveranstaltung durch die Möglichkeit eigener Mitwirkung an das für alle wichtige Thema Straßenverkehr und seine Gefahren heranzuführen.

Seine Idee konnte verwirklicht werden und ab 1998 findet die Aktion, zunächst unter dem Namen „Aktion Sicher Fahren“, ab 2000 unter der weniger belehrend klingenden Bezeichnung „Aktion Besser Fahren“ mit großem Erfolg statt. Seitdem haben mehr als 51 000 Bundeswehrangehörige diese, ich nenne sie einmal so, Erlebniswelt, besucht.

Gerade diese Aktion ist ein gutes Beispiel für den Einfallsreichtum der zuständigen Angehörigen der Bundeswehr, wenn es um die Suche nach den besten Möglichkeiten der Unterrichtung auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit geht.

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Aktion wird seit Jahren durch die Übernahme der Schirmherrschaft durch den Bundesministers der Verteidigung betont.

Die Bundeswehr leistet seit ihrer Gründung über fünf Jahrzehnte neben ihren zahlreichen anderen Aufgaben in besonders herausragender Weise eine für alle unsere Bürger wertvolle Erziehungsarbeit, indem sie insbesondere junge Soldaten, also die jeweils neue Generation der Verkehrsteilnehmer, im Bereich der Verkehrssicherheitsarbeit unterrichtet.

Die Offiziere und Unteroffiziere der Bundeswehr, die sich dieser Aufgabe seit Generationen annehmen, haben die „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold, die heute ihrem höchsten Repräsentanten, dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. FRANZ JOSEF JUNG, stellvertretend für sie verliehen wird, in hohem Maße verdient.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

72. Die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn sein Inhaber im ersten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt dieser Ausstellung einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag. Der Umstand, dass sich die Frage der Gültigkeit erst nach dem Ablauf dieser Sperrfrist stellt, hat hierauf keinen Einfluss.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer),
Beschluss vom 03. Juli 2008 – C-225/07 (Möginger) –

Aus den Gründen:

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 14 Am 20. September 2001 erteilte die zuständige Behörde der Stadt Passau (Deutschland) Herrn Möginger, einem deutschen Staatsangehörigen, eine Fahrerlaubnis der Klassen A und B.
- 15 Mit Urteil vom 06. Mai 2003 verurteilte das Amtsgericht Passau Herrn Möginger wegen am 08. Februar 2003 festgestellter Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Verurteilung war gemäß §§ 69, 69a StGB mit der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Einziehung des Führerscheins sowie einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 5. August 2004 verbunden.
- 16 Mit Schreiben vom 08. Oktober 2003 wies die zuständige Behörde der Stadt P. Herrn Möginger darauf hin, dass ihm eine neue Fahrerlaubnis nur unter der Voraussetzung erteilt werden könne, dass er sich mit Erfolg einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehe.
- 17 Am 09. März 2004 verurteilte das Amtsgericht Passau Herrn Möginger zu einer Geldstrafe, weil er am 13. Januar 2004 beim Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis angetroffen worden war.
- 18 Am 15. Juni 2004 beantragte Herr Möginger bei der zuständigen Behörde der Stadt P. die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis. Mit Schreiben vom 26. Juli 2004 wurde der Betroffene aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten bis spätestens 26. Oktober 2004 beizubringen.
- 19 Mit Urteil des Amtsgerichts Passau vom 23. November 2004 wurde Herr Möginger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erneut zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt, weil er am 26. Juli 2004 beim Führen eines Kleinkraftwagens angetroffen worden war. Diese Verurteilung war gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB mit einer neuen Sperrfrist von einem Jahr – bis zum 22. November 2005 – für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verbunden.
- 20 Mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 wies ihn die zuständige Behörde der Stadt P. darauf hin, dass sein Antrag vom 15. Juni 2004 auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wegen seiner inzwischen erfolgten Verurteilung voraussichtlich abgelehnt werde. Am 28. Dezember 2004 erhielt die Behörde ein Schreiben von Herrn Möginger, in dem er erklärte, er nehme seinen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zurück.
- 21 Am 25. April 2005 erteilten die zuständigen Behörden der Stadt S. (Tschechische Republik) Herrn Möginger eine Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklassen A und B.
- 22 Am 19. Juni 2005 wurde festgestellt, dass Herr Möginger in alkoholisiertem Zustand im Stadtgebiet P. ein Mofa fuhr.
- 23 Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 forderte ihn die zuständige Behörde der Stadt P. auf, seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen, damit sein tschechischer Führerschein anerkannt werden könne.
- 38 Mit Bescheid vom 20. April 2006 wurde Herrn Möginger das Recht, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, mit der Begründung versagt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei bzw. das geforderte Gutachten nicht beigebracht habe.
- 25 Am 07. Dezember 2006 wurde Herr Möginger beim Führen eines Kraftfahrzeugs im deutschen Hoheitsgebiet angetroffen. Er wurde daher beim Amtsgericht Landau/Isar wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG angeklagt.
- 26 Das vorlegende Gericht führt aus, dass Herr Möginger seinen ordentlichen Wohnsitz nach Art. 9 der Richtlinie 91/439 in der Bundesrepublik Deutschland habe, und hebt hervor, dass der ihm vorgeworfene Tatbestand nur dann erfüllt sei, wenn der Führerschein, den er während der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erworben habe, von den deutschen Behörden und Gerichten nicht anerkannt werden müsse.
- 27 Vor diesem Hintergrund hat das Amtsgericht Landau/Isar das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Sind die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. b, 8 Abs. 2 und 4 sowie Art. 9 der Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen

Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung auch dann nicht versagen darf, wenn im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, und wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat noch nicht abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist?

2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist:

Ist die Richtlinie 91/439 so auszulegen, dass von den Gerichten und Behörden des erstgenannten Mitgliedstaats der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung dann durchbrochen werden kann, wenn es dem Fahrerlaubnisinhaber im Einzelfall wegen Rechtsmissbrauchs verwehrt ist, sich auf die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis zu berufen, insbesondere dann, wenn eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen das Ziel der in der Richtlinie enthaltenen Regelung nicht erreicht wurde, und wenn ein subjektives Element in Gestalt der Absicht vorliegt, sich einen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorteil in Gestalt der Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen wurden, vor allem

– wenn nach den dem erstgenannten Mitgliedstaat vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat und

– wenn nach den dem erstgenannten Mitgliedstaat vorliegenden Informationen aufgrund objektiver und gerichtlich nachprüfbarer Umstände davon auszugehen ist, dass der Fahrerlaubnisinhaber keine Möglichkeit gehabt hätte, im erstgenannten Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis rechtmäßig zu erwerben?

Zu den Vorlagefragen

28 Nach Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof, wenn die Antwort auf eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann, nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, der auf die betreffende Rechtsprechung verweist.

29 Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Rechtsache anzuwenden.

Zur ersten Frage

30 Mit seiner ersten Frage fragt das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Wesentlichen, ob die Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass sie es den zuständigen Verwaltungsbehörden und/oder den Gerichten eines Mitgliedstaats verwehrt, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat aus-

gestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn für seinen Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins noch eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im ersten Mitgliedstaat galt, die Frage der Gültigkeit des Führerscheins sich jedoch erst nach Ablauf dieser Sperrfrist stellt.

Herr Möglinger ist der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis einer Person, die nach dieser Erteilung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats keinen Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften begangen habe, nicht versagen dürfe. Die Gültigkeit eines Führerscheins sei zu dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem von ihm Gebrauch gemacht werde, und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem er ausgestellt worden sei. 31

Nach übereinstimmender Auffassung der deutschen, der italienischen und der slowakischen Regierung sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist die Richtlinie 91/439 dagegen dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht verlange, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anerkennen, wenn diese Ausstellung während der Zeit, für die vom ersten Mitgliedstaat eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet worden sei, erfolgt sei, und zwar auch nicht, nachdem die Sperrfrist abgelaufen sei. 32

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (Urteile vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205, Randnr. 71 [= BA 2004, 450], vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk, C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 49 [= BA 2008, 255], sowie Zerche u. a., C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 46). 33

Nach gefestigter Rechtsprechung sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Oktober 1998, Awoyemi, C 230/97, Slg. 1998, I 6781, Randnrn. 41 und 42, und die genannten Urteile Kapper, Randnr. 45, Wiedemann und Funk, Randnr. 50, und Zerche u. a., Randnr. 47). 34

Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 erlaubt einem Mitgliedstaat jedoch, unter bestimmten Umständen und aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber einer Fahrerlaubnis anzuwenden, der seinen ordentlichen Wohnsitz in seinem 35

- Hoheitsgebiet hat, und es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine von diesen Maßnahmen angewendet wurde.
- 36** Diese Befugnis kann, wie sie sich aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 ergibt, nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausgeübt werden (vgl. u. a. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 59, und Zerche u. a., Randnr. 56).
- 37** Zudem ist Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1, der einem Mitgliedstaat erlaubt, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung des Führerscheins angewendet wurde, eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine und aus diesem Grund eng auszulegen (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 60, und Zerche u. a., Randnr. 57).
- 38** Der Gerichtshof hat aber auch klargestellt, dass es die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrzeit ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 65, und Zerche u. a., Randnr. 62).
- 39** Insoweit ist daran zu erinnern, dass es allein Sache des vorlegenden Gerichts ist, die Tatsachenfeststellungen zu treffen, aus denen sich ergibt, ob Herr Möglinger seine neue Fahrerlaubnis unter solchen Umständen erlangt hat, und daraus die Schlussfolgerungen zu ziehen.
- 40** Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof allerdings fest, dass der Vorlageentscheidung und den bei ihm eingereichten Erklärungen zu entnehmen ist, dass Herr Möglinger zum Zeitpunkt des dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, zwar keiner Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis mehr unterlag, obwohl dies beinahe ohne Unterbrechung vom 06. Mai 2003 bis 22. November 2005 der Fall gewesen war, dass jedoch feststeht, dass er während des Laufs einer solchen Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat.
- 41** Bei einer solchen Sachlage gilt auf der Grundlage der Richtlinie 91/439, insbesondere ihres Art. 8 Abs. 4, die Befugnis der zuständigen Behörden und der Gerichte eines Mitgliedstaats, die Anerkennung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis abzulehnen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, der im ersten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen und für die dort eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet wurde, uneingeschränkt und endgültig, auch wenn diese Person von diesem im zweiten Mitgliedstaat erlangten Führerschein erst nach Ablauf dieser Sperrfrist Gebrauch gemacht haben sollte und auch wenn dieser Ablehnung der Anerkennung kein Verhalten nach der Erteilung der neuen Fahrerlaubnis zugrunde liegen sollte.
- 42** Wie die deutsche, die italienische und die slowakische Regierung sowie die Kommission hervorgehoben haben, führte nämlich jede andere Auslegung dazu, dass der in Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Befugnis eines Mitgliedstaats, es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, den eine Person, auf die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewendet wurde, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, jeder Inhalt genommen wurde.
- 43** Entgegen dem Vorbringen von Herrn Möglinger bedeutet diese Auslegung der Richtlinie 91/439 keineswegs, dass sich ein Mitgliedstaat, der gegenüber einer Person die Entziehung der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für deren Neuerteilung angeordnet hat, systematisch und zeitlich unbegrenzt weigern könnte, einen Führerschein anzuerkennen, den diese Person später, d. h. nach Ablauf dieser Sperrfrist, in einem anderen Mitgliedstaat erwerben könnte.
- 44** Der Gerichtshof hat hierzu nämlich hervorgehoben, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 berufen kann, um einer Person, auf die eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Wurde auf eine Person in einem Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für deren Neuerteilung angewendet, so erlaubt es Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 diesem Mitgliedstaat nicht, nach Ablauf der Sperrfrist die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins, der dieser Person nach Ablauf dieser Frist von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, abzulehnen (vgl. in diesem Sinne Urteil Kapper, Randnr. 76, Beschlüsse vom 06. April 2006, Halbritter, C 227/05, Randnr. 27 [BA 2006, 307], und vom 28. September 2006, Kremer, C 340/05, Randnr. 29 [BA 2007, 238], sowie Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 63, und Zerche u. a., Randnr. 60).
- 45** Folglich ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, wenn sein Inhaber zum Zeitpunkt dieser Ausstellung im ersten Mitgliedstaat einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis unterlag. Der Umstand, dass sich die Frage der

Gültigkeit erst nach dem Ablauf dieser Sperrfrist stellt, hat hierauf keinen Einfluss.

Zur zweiten Frage

- 46 Da die zweite Vorlagefrage nur hilfsweise für den Fall einer Bejahung der ersten Frage gestellt wurde, ist sie nicht zu beantworten.

73.)* 1. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG beinhaltet in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz, wie sie § 81a StPO der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – der Polizei für den Fall der Blutentnahme zugesteht, eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle, um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

2. Die strafgerichtliche Rechtsprechung, wonach die fehlende Dokumentation der Gründe, die für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz maßgeblich waren, allein nicht zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluss vom 28. Juli 2008 – 2 BvR 784/08 –

Zum Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer kam am Sonntag, dem 15. Juli 2007, gegen 10.00 Uhr als Fahrer eines Pkw in Folge alkoholbedingter Fahrtüchtigkeit von der Fahrbahn ab und prallte frontal auf ein ordnungsgemäß die Gegenfahrbahn befahrendes Fahrzeug; der Beifahrer dieses Fahrzeugs erlitt eine Knieprellung. Die zur Unfallstelle gerufene Polizei führte beim Beschwerdeführer zunächst einen Atemalkoholtest durch, der ein Ergebnis von 0,62 ‰ aufwies. Auf Anordnung von Polizeioberkommissar G. wurde dem Beschwerdeführer nach Verbringung auf die Polizeiwache um 10.56 Uhr von einem Arzt eine Blutprobe entnommen. Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter wurden nicht verständigt. Gründe für die Anordnung seitens der Polizei wurden nicht dokumentiert. Es ergab sich eine Blutalkoholkonzentration von 0,43 ‰; zudem fanden sich Rückstände des Schlafmittels Diazepam.

2. Mit Urteil vom 19. Dezember 2007 verhängte das Amtsgericht Hann. Münden gegen den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 20 €, entzog ihm die Fahrerlaubnis und setzte eine Sperrfrist von fünf Monaten fest. Entscheidende Beweismittel für die Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers waren die

auf der Grundlage der Blutprobe erstellten Blutalkohol- und toxikologischen Gutachten. Deren Verlesung hatte der Verteidiger des Beschwerdeführers im Hinblick auf die fehlende richterliche Anordnung widersprochen. Das Amtsgericht führte im Urteil aus, die Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei sei rechtmäßig gewesen. Bei der Feststellung der Blutalkoholkonzentration für eine bestimmte Tatzeit sei höchste Eile geboten, da Alkohol im Körper abgebaut werde. Eine Rückrechnung sei zwar möglich, aber immer mit dem für den Angeklagten günstigsten Wert von 0,1 ‰ pro Stunde vorzunehmen, obwohl der normale Abbau laut Sachverständigen bei 0,15 ‰ liege; hinzu komme unter Umständen noch eine Einschränkung der Rückrechnung, wenn das Trinkende nicht feststehe. Hier könne es unter Umständen auf jede Minute ankommen. Nehme man hinzu, dass die Polizeibeamten vorliegend noch – an einem Sonntagmorgen – die Unfallstelle absichern, den Beschwerdeführer zur Wache bringen und einen Arzt herbeiholen mussten, habe Gefahr im Verzug bestanden. Die Blutprobe sei drei Minuten nach Kenntnis von dem Ergebnis des Atemalkoholtests entnommen worden. Selbst wenn man das Vorliegen von Gefahr im Verzug verneine, unterliege die Blutprobe jedoch keinem Beweisverwertungsverbot. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 2007 sei von einem Beweisverwertungsverbot nicht die Rede; dort sei es außerdem nicht um den Nachweis von Alkohol, sondern von Cannabis gegangen, was zu einer deutlich geringeren Eilbedürftigkeit geführt habe. Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. April 2007 zum Verwertungsverbot nach einer nicht richterlich angeordneten Wohnungsdurchsuchung entscheide sich der vorliegende Fall deutlich durch die wesentlich geringere Schwere des Verstoßes, wenn man einen solchen – anders als das erkennende Gericht – überhaupt annehmen wolle. Von einem bewussten Ignorieren oder einer gröblichen Missachtung des Richtervorbehalts könne keine Rede sein. Schnelles Handeln sei geboten gewesen; selbst wenn auf der Fahrt zur Wache über Funk versucht worden wäre, den richterlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen, habe das zu Zeitverzögerungen führen können.

3. Mit der Sprungrevision rügte der Beschwerdeführer, bezüglich des Blutalkoholgutachtens habe wegen Verstoßes gegen den Richtervorbehalt nach § 81a StPO ein Verwertungsverbot bestanden. Die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig beantragte, die Revision durch Beschluss als unbegründet zu verwerfen. Bereits die Voraussetzungen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz durch die Polizei dürften vorgelegen haben. Eine effektive richterliche Kontrolle habe vorliegend die Vorbereitung schriftlicher Entscheidungsgrundlagen für den Richter vorausgesetzt, was mindestens eine Stunde Zeit gekostet hätte; dieser Zeitverlust habe sich infolge der Rückrechnungsregeln bereits auswirken können, zumal man sich im Grenzbereich zu 0,3 ‰ bewegt habe. Jedenfalls bestehe kein Beweisverwertungsverbot. Eine Abwägung der Schwere des Eingriffs einerseits und des staatlichen

Ahdungsinteresses und des gefährdeten Rechtsguts andererseits entsprechend den von der Rechtsprechung hierfür entwickelten Grundsätzen führe zu einem Überwiegen des Interesses an der Verkehrssicherheit. Hinzu komme, dass unter den konkreten Umständen jeder Richter die Entnahme der Blutprobe angeordnet hätte.

4. Mit Beschluss vom 18. März 2008 verwarf das Oberlandesgericht Braunschweig die Revision. Unabhängig davon, ob nicht ohnehin eine Ausnahmesituation vorlag, die eine polizeiliche Anordnung der Blutuntersuchung erlaubte, liege jedenfalls kein Verwertungsverbot vor, weil sich die Ermittlungsmaßnahmen unter keinem Gesichtspunkt als (objektiv) willkürlich oder als Folge einer groben Fehlbeurteilung darstellen und auch nicht unvertretbar seien.

5. Mit der fristgerecht eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug bei Entnahme der Blutprobe sei jedenfalls nicht evident gewesen, so dass schon mangels Dokumentation von einer Verletzung des Richtervorbehalts auszugehen sei. Angesichts der bestehenden Rückrechnungsmöglichkeiten habe man mit der Entnahme der Blutprobe zuwarten können. Das Handeln der Ermittlungsbehörden sei objektiv willkürlich gewesen. Dies habe auch zur Annahme eines Beweisverwertungsverbotes führen müssen.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Verfassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248 ff.>); sie hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da sie unbegründet ist.

1. Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht verletzt.

a) Das Recht auf effektiven Rechtsschutz garantiert bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. Art. 19 Abs. 4 GG umfasst zwar nicht das Recht auf Überprüfung der richterlichen Entscheidung; sehen die Prozessordnungen allerdings eine weitere gerichtliche Instanz vor, so sichert Art. 19 Abs. 4 GG die Effektivität des Rechtsschutzes auch insoweit (vgl. BVerfGE 107, 395 <401 ff.> m. w. N.). Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist nur dann gegeben, wenn das zur nachträglichen Überprüfung berufene Gericht die Voraussetzungen des Exekutivakts vollständig eigenverantwortlich nachprüft. Jedenfalls soweit das Handeln der Exekutive auf der Inanspruchnahme einer originär gerichtlichen Eingriffsbefugnis beruht, erstreckt sich das Gebot effektiven Rechtsschutzes in diesen Fällen auch auf Dokumentations- und Begründungspflichten der anordnenden Stelle, die eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anord-

nungsvoraussetzungen ermöglichen sollen. Kommt die anordnende Stelle diesen Pflichten nicht nach oder lässt das überprüfende Gericht den gerichtlichen Rechtsschutz „leer laufen“, indem es dem Betroffenen eine eigene Sachprüfung versagt, kann dies eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG begründen (vgl. BVerfGE 103, 142 <156 ff.>; BVerfGK 2, 310 <315 f.>; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Januar 2002 – 2 BvR 1473/01 –, Rn. 13 <Juris> und vom 03. Dezember 2002 – 2 BvR 1845/00 –, Rn. 12 f. <Juris>). Diese Maßstäbe gelten grundsätzlich auch für Maßnahmen, die nicht – wie die Wohnungsdurchsuchung – einem verfassungsrechtlichen, sondern nur einem einfachgesetzlichen Richtervorbehalt unterliegen (vgl. BVerfGK 5, 74 <81>; zu alledem auch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 –, NJW 2007, S. 1345, Rn. 1, 13 <Juris> [= BA 2008, 71]).

b) Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist zu beachten, dass Amtsgericht und Oberlandesgericht die Rechtmäßigkeit der Blutentnahme nicht umfassend nachzuprüfen hatten, sondern nur insofern, als dies für die Entscheidung über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbotes von Bedeutung war. Insofern war der gerichtliche Prüfungsmaßstab ein anderer als im Falle einer – auch nachträglich erhobenen – Beschwerde gegen den Eingriff der Blutentnahme als solchen, der auch den Hintergrund der Kammerentscheidungen vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – und 31. Oktober 2007 – 2 BvR 1346/07 – darstellte. Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu insbesondere ein Beweisverwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten (vgl. dazu BVerfGK 4, 283 <285>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 19. September 2006 – 2 BvR 2115/01 u. a. –, NJW 2007, S. 499 <503 f.>). Insofern gehen die Strafgerichte in gefestigter, willkürfreier und vom Beschwerdeführer auch als solcher nicht angegriffener Rechtsprechung davon aus, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist, und dass die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist. Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwer wiegenden Fehlers können danach ein Verwertungsverbot nach sich ziehen (vgl. näher BGHSt 44, 243 <249>; BGH, Urteil vom 18. April 2007 – 5 StR 546/06 –, NStZ 2007, S. 601 <602 f.>; BGH, Beschluss vom 18. November 2003 – 1 StR 455/03 –, NStZ 2004, S. 449 <450>; speziell zum Fall des Verwertungsverbots infolge Verstoßes gegen § 81a StPO Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 04. Februar 2008 – 2-81/07 (REV) – 1 Ss 226/07 –, Rn. 26 ff. <Juris> [BA 2008, 198]; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07. Mai 2004 – 2 Ws 77/04 –, Rn. 4 ff.

<Juris>; OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2007 – 1 Ss 532/07 –, NStZ 2008, S. 238 f. [= BA 2008, 76].

c) Amtsgericht und Oberlandesgericht haben das Verhalten der Ermittlungsbehörden an diesem Maßstab überprüft und sind somit ihrer Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG nachgekommen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Art und Weise des Umgangs der Gerichte mit der fehlenden Dokumentation der Gründe, die für die Annahme von Gefahr im Verzug durch die Polizei maßgeblich waren. Zwar beinhaltet das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz, wie sie § 81a StPO der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – der Polizei zugesteht, eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle, um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 –, Rn. 13, 17 <Juris> unter Verweis auf BVerfGE 103, 142 <160>, BVerfGK 2, 310 <315 f.> und BVerfGK 5, 74 <79>). Entsprechend ist es in Fällen fehlender Evidenz dem zur Überprüfung berufenen Gericht verwehrt, die fehlende Dokumentation durch Verwendung einer ihm erst nachträglich zugänglich gemachten Stellungnahme der Ermittlungsbehörden gleichsam zu ersetzen; dies würde nämlich eine Nachbesserung der von ihm gerade zu kontrollierenden hoheitlichen Akte darstellen, welche die präventive Funktion des Richtervorbehalts leer laufen ließe (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 31. Oktober 2007 – 2 BvR 1346/07 –, Rn. 15 <Juris>). Diese Einschränkung der Prüfungscompetenz hat das Bundesverfassungsgericht bislang allerdings nur für die unmittelbare Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Ermittlungsbehörden gefordert, die etwa auf nachträglichen Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO (vgl. Senge, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 2003, § 81a Rn. 13), gegebenenfalls auch im Beschwerderechtszug, erfolgt. Sie lässt sich nicht auf die durch das erkennende Gericht vorzunehmende Prüfung der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes übertragen. Wenn die strafgerichtliche Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine fehlende Dokumentation allein nicht zu einem Verwertungsverbot führt (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 25. April 2007 – 1 StR 135/07 –, NStZ-RR 2007, S. 242 <243> unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 13. Januar 2005 – 1 StR 531/04 –, NStZ 2005, S. 392 <393>), ist das deswegen nicht zu beanstanden, zumal diese Rechtsprechung die Möglichkeit offen lässt, den Dokumentationsmangel entsprechend seinem Gewicht im Einzelfall als Gesichtspunkt in der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen. Auch im vorliegenden Fall war die Annahme

eines Beweisverwertungsverbotes daher unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie nicht geboten.

2. Ob der in der Blutentnahme liegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers als solcher Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt, ist vorliegend nicht zu prüfen, da Gegenstand der Verfassungsbeschwerde nicht die Anordnung der Blutentnahme, sondern die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers ist. Im Hinblick auf die Blutentnahme selbst ist zudem der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 BVerfGG), da der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht gestellt hat. Jedenfalls gebietet auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht ohne weiteres, im Falle eines – unterstellten – Verstoßes gegen § 81a StPO im Zuge einer richterlich nicht angeordneten Blutentnahme ein Verwertungsverbot hinsichtlich der erlangten Beweismittel anzunehmen.

3. Schließlich liegt kein Verstoß gegen den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vor. Unter diesem Gesichtspunkt ist lediglich zu prüfen, ob ein rechtsstaatlicher Mindeststandard gewahrt ist (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>) und weiter, ob die maßgeblichen strafrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Fairnessgrundsatzes und in objektiv vertretbarer Weise, also ohne Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), ausgelegt und angewandt worden sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Januar 1987 – 2 BvR 1133/86 –, NJW 1987, S. 2662 <2663>). Vorliegend sind keine Anhaltspunkte für eine willkürliche, den Fairnessgrundsatz ignorierende Handhabung der strafprozessualen Grundsätze über Beweisverwertungsverbote gegeben. Im Übrigen dürfte bereits der in § 81a StPO enthaltene Richtervorbehalt nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard zu zählen sein; denn das Grundgesetz enthält ausdrückliche Richtervorbehalte zwar für Wohnungsdurchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG), nicht aber für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 3 GG). Unabhängig davon ist in Fällen wie dem vorliegenden jedenfalls die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht geboten.

74.*) 1. Erwägen der Staatsanwalt oder seine Ermittlungspersonen die Anordnung einer Blutprobenentnahme nach § 81a StPO ohne Anrufung des Gerichts, so müssen sie Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer bis zur Blutprobenentnahme im Falle der vorherigen Anrufung des Gerichts und zur Gefahr des Verlustes von Beweismitteln hierdurch anstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Einholung einer richterlichen Anordnung nach § 81a StPO zwingend unter Aktenvorlage schriftlich zu erfolgen hat.

2. Je unklarer das Ermittlungsbild oder je komplexer der Sachverhalt ist und je genauer die BAK-Wert-Ermittlung sein muss, um so eher wird man eine Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden bejahen müssen.

3. Haben die Polizeibeamten eine Atemalkoholmessung durchgeführt und deutet diese nur auf eine geringfügige oder mäßige Überschreitung der die Strafbarkeit begründenden Grenzwerte hin, so wird man eher einen Verzicht der Einholung einer richterlichen (ggf. auch einer staatsanwaltschaftlichen) Anordnung für zulässig erachten können als bei einer ganz erheblichen Alkoholisierung.

4. Auch bei einem behaupteten Nachtrunk kommt es auf eine möglichst zeitnahe Messung des BAK-Wertes an, so dass in diesen Fällen ggf. die Einholung einer richterlichen Anordnung eine den Ermittlungserfolg gefährdende Verzögerung darstellen kann.

5. Nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO muss die erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau darlegen, dass das Revisionsgericht aufgrund dieser Darlegung das Vorhandensein – oder Fehlen – eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden. Eine Bezugnahme auf Akten, das Protokoll oder andere Schriftstücke ist unzulässig.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 25. August 2008
– 3 Ss 318/08 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat die Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 Euro verurteilt, ihr die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und angeordnet, dass ihr vor Ablauf von 8 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befürchtete die Angeklagte am 13.11.2007 gegen 13.30 Uhr in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand mit einem PKW unter anderem den Parkplatz der Firma M. in der G-Straße. Die um 14.35 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen BAK-Wert von 2,05 Promille.

Gegen das Urteil wendet sich die Angeklagte mit der Revision und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet i. S. v. § 349 Abs. 2 StPO.

1. a) Die erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO entspricht bereits nicht den Begründungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

Nach dieser Vorschrift müssen bei Erhebung der Verfahrensrüge die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau dargelegt werden,

dass das Revisionsgericht aufgrund dieser Darlegung das Vorhandensein – oder Fehlen – eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden. Eine Bezugnahme auf Akten, das Protokoll oder andere Schriftstücke ist unzulässig (BGH NJW 1995, 2047; OLG Hamm Urf. v. 12.02.2008 – 3 Ss 541/07 – juris; OLG Hamm Beschl. v. 10.01.2008 – 3 Ss 550/07 – juris; OLG Hamm NStZ-RR 2001, 373 m. w. N.).

Diesen Anforderungen wird die Revision nicht gerecht. So heißt es zur Blutprobenentnahme:

„Die sie kontrollierenden (von ihr selbst hinzugerufenen) Polizeibeamten haben eine Blutprobe veranlasst ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter, diese Blutprobe wurde um 14.15 Uhr entnommen“.

Hier fehlt es bereits an Ausführungen dazu, dass die Blutprobenentnahme von den Polizeibeamten auf der Grundlage des § 81a StPO angeordnet wurde und auch aus dem Urteil ergibt sich das nicht. Dass die Blutprobenentnahme auf der Grundlage des § 81a StPO erfolgte, ist auch nicht zwingend. So ist es auch durchaus denkbar, dass ein Beschuldigter sich freiwillig einer Blutprobenentnahme stellt. Die Einwilligung des Beschuldigten würde aber eine Anordnung nach § 81a StPO entbehrllich machen (OLG Hamburg NZV 2008, 362, 364 [= BA 2008, 198]; Meyer-Goßner a. a. O. § 81a Rdn. 3). Folglich könnte dann, wenn wegen der Einwilligung schon überhaupt keine Anordnung nach § 81a StPO erforderlich ist, die fehlende richterliche Anordnung nicht schädlich sein. Dass die Angeklagte – hier z. B. bedingt durch die Alkoholisierung – nicht einwilligungsfähig war, ist nicht ersichtlich. Das ergibt sich jedenfalls nicht aus den Urteilsfeststellungen, noch wird es von der Revision behauptet: Muss schon generell im Rahmen der Rüge der Verletzung des § 81a StPO vorgetragen werden, dass sich eine Blutprobenentnahme auch auf diese Vorschrift stützte und nicht etwa freiwillig erfolgte, so hätte hier um so mehr Anlass dazu bestanden, als die Revision selbst Anzeichen für eine Kooperation der Angeklagten mit den Ermittlungsbehörden vorträgt, nämlich dass diese selbst die Polizei (nach einem von ihr nicht verschuldeten Verkehrsunfall) herbeigerufen hatte.

Ferner fehlt es auch an dem Vortrag, wann die Angeklagte in der Hauptverhandlung der Verwertung des BAK-Gutachtens widersprochen hat. In der Revisionsbegründung heißt es lediglich: „Der Verwendung der Ergebnisse der Blutprobe hat die Angeklagte durch ihren Verteidiger in der Hauptverhandlung widersprochen. Das Gericht ist über diesen Widerspruch durch beantragten Beschluss hinweggegangen.“

Der Widerspruch gegen die Verwertung eines Beweismittels ist nur bis zu dem durch § 257 StPO bestimmten Zeitpunkt möglich (BGHSt 38, 214; BGHSt 42, 15, 22). Dies gilt nicht nur im Falle eines Verstoßes gegen Belehrungspflichten, sondern auch für etwaige Verstöße gegen § 81a StPO (OLG Hamburg NZV 2008, 362, 365). Es ist kein Grund ersichtlich, bei Verstößen im Rahmen der Beweismittelbeschaffung unterschiedlich zu verfahren, so dass die vom Bundes-

gerichtshof in den zitierten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze, die inzwischen auch vom Bundesgerichtshof selbst auf weitere Fallgestaltungen wie einen Verfahrensverstoß bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen angewendet werden (BGHSt 51, 1 ff.; vgl. zu dieser Tendenz auch: BGH NJW 2007, 2269, 2273 f.), auf einen Verstoß der hier behaupteten Art übertragbar sind. Insbesondere steht es dem Beschuldigten frei, sich freiwillig einer Blutentnahme (unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anordnung) zu unterziehen, was von vornherein eine Anordnung nach § 81a StPO erübrigen würde. Derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind disponibel, so dass es erst Recht im Ermessen des Beschuldigten stehen muss, ob er sich gegen die Verwertung von Erkenntnissen, die ursprünglich durch (etwaige formell rechtswidrig angeordnete) Zwangsmaßnahmen erlangt wurden, mit einem Widerspruch wenden will. Der Vortrag der Revision verhält sich indes zum Zeitpunkt des Widerspruchs in der Hauptverhandlung nicht. Auch der Gesamtzusammenhang der Revisionsbegründung lässt nicht eindeutig auf einen Widerspruch bis zu diesem Zeitpunkt – und nicht etwa erst später – schließen.

b) Für zukünftige Fälle weist der Senat auf Folgendes hin:

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71] und Beschluss vom 28.07.2008 – 2 BvR 784/08 – BeckRS 2008, 37714 [in diesem Heft]) müssen die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf § 81a Abs. 2 StPO grundsätzlich versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine solche Anordnung treffen. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung kann davon abgesehen werden. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet und in den Ermittlungsakten dokumentiert werden (vgl. dazu auch BVerfG Beschl. v. 31.10.2007 – 2 BvR 1346/07 – juris), sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Der Senat neigt der Auffassung zu, dass bei (Straßen-)Verkehrsdelikten, bei denen es auf die Überschreitung eines bestimmten BAK-Wertes ankommt, eine evidente Dringlichkeit zwar nicht immer, aber häufig gegeben sein wird. Für die Prüfung im Einzelfall, ob eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die Einholung der richterlichen Anordnung zu gewärtigen ist, ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

Bei den genannten Verkehrsdelikten ist eine exakte messtechnische Bestimmung des BAK-Wertes zum Tatzeitpunkt wesentlich für die Feststellung der Strafbarkeit. Selbst ohne Anrufung des Ermittlungsrichters ist meist die Erlangung einer Blutprobe, allein schon weil die Polizei zunächst herbeigerufen werden und den Sachverhalt ermitteln muss und wegen der Heranziehung des zur Entnahme notwendigen Arztes, meist nicht unter einer Stunde nach der Tat zu erreichen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Polizei kein eigenes Antragsrecht beim Ermittlungsrichter zusteht, sondern

diese zunächst die Staatsanwaltschaft einschalten muss, sofern nicht die Fallgestaltung des § 165 StPO vorliegt (Erb in LR-StPO 26. Aufl. § 162 Rdn. 9; Meyer-Goßner StPO 51. Aufl. § 163 Rdn. 26; Rabe von Kühlewein JR 2007, 518).

Zwar lässt sich auch durch eine nicht ganz so zeitnahe Blutprobe und deren Auswertung durch Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt noch ein BAK-Wert ermitteln. Indes erfolgt diese Rückrechnung aufgrund bestimmter zu Gunsten des Beschuldigten angenommener statistischer Mindestwerte. Die tatsächlichen Abbauwerte liegen im allgemeinen (z. T. deutlich) höher, so dass sich mit zunehmendem Zeitablauf zwischen Tat und Blutprobenentnahme auch die Abweichungen zwischen einem zeitnah gemessenen tatsächlichen BAK-Wert und einem durch Rückrechnung ermittelten BAK-Wert ergeben (vgl. dazu näher: LG Braunschweig Beschl. v. 04.01.2008 – 9 Qs 381/07 – juris; LG Hamburg NZV 2008, 213, 214 [= BA 2008, 77]; LG Heidelberg Beschl. v. 19.06.2008 – 1 Qs 41/08 – juris; Laschewski NZV 2007, 582, 583; a. A. OLG Stuttgart Beschl. v. 26.11.2007 – 1 Ss 532/07 – juris [BA 2008, 76]).

Erwägen der Staatsanwalt oder seine Ermittlungspersonen die Anordnung einer Blutprobenentnahme ohne Anrufung des Gerichts, so müssen sie Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer bis zur Blutprobenentnahme im Falle der vorherigen Anrufung des Gerichts und zur Gefahr des Verlustes von Beweismitteln hierdurch anstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Einholung einer richterlichen Anordnung nach § 81a StPO zwingend unter Aktenvorlage schriftlich zu erfolgen hat. Die dahingehende Ansicht des LG Hamburg (NZV 2008, 213, 214 f.) und des LG Braunschweig (a. a. O.) ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar, wonach durchaus zunächst zu versuchen ist, eine mündliche Anordnung einzuholen (BGH NJW 2007, 2269, 2273; vgl. auch: AG Essen Beschl. v. 11.10.2007 – 44 Gs 4677/07 – juris; Laschewski NZV 2008, 215). Bei einer mündlichen Anordnung wäre die zeitliche Verzögerung, die in der Dauer der Mitteilung des Sachverhalts an den Staatsanwalt, der dann seinerseits den zuständigen Richter herausfinden und diesem den Sachverhalt schildern muss, eine gewisse Bedenkzeit des Staatsanwalts bezüglich seiner Antragstragstellung und des Richters bezüglich seiner Entscheidung und der Entgegennahme der Anordnung besteht, eher gering (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.: „im Idealfall binnen ¼ Stunde“). In solchen Fällen muss zunächst die Herbeiführung einer richterlichen Anordnung versucht (es sei denn, der Beweisverlust wäre auch schon durch eine so geringfügige Verzögerung zu gewärtigen) und der Versuch in den Akten dokumentiert werden. Bei komplexeren Sachverhalten kann aber auch bereits dies längere Zeit in Anspruch nehmen oder es aber gar erforderlich sein, dass dem Richter die bisherigen Ermittlungsergebnisse in schriftlicher Form vorliegen, um sie richtig würdigen und den mit seiner Entscheidungskompetenz bezweckten Rechtsschutz effektiv gewährleisten zu können (vgl. Rabe von Kühlewein JR

2007, 517, 520). Auch hier wird allerdings – wenn das nicht von vornherein zeitlich offensichtlich aussichtslos erscheint – versucht werden müssen, zunächst eine Entscheidung des Richters herbeizuführen und erst, wenn dieser nicht erreicht werden kann oder sich zu einer Entscheidung ohne Aktenstudium nicht in der Lage sieht, kann eine eigene Anordnung getroffen werden. Je unklarer das Ermittlungsbild oder je komplexer der Sachverhalt ist und je genauer die BAK-Wert-Ermittlung sein muss, um so eher wird man daher eine Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden bejahen müssen (OLG Hamburg NZV 2008, 362, 364). Haben die Polizeibeamten eine Atemalkoholmessung durchgeführt und deutet diese nur auf eine geringfügige oder mäßige Überschreitung der die Strafbarkeit begründenden Grenzwerte hin, so wird man eher einen Verzicht der Einholung einer richterlichen (ggf. auch einer staatsanwaltschaftlichen) Anordnung für zulässig erachten können als bei einer ganz erheblichen Alkoholisierung, denn hier kommt es wegen der nur knappen Grenzwertüberschreitung auf ein möglichst genaues Ergebnis an (LG Berlin Beschl. v. 23.04.2008 – 528 Qs 42/08 – BeckRS 2008, 12245 [= BA 2008, 266]; LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249, 250); bei Drogen ist wiederum ein Abbau schneller und eine Rückrechnung schwieriger, so dass auch hier eher eine Eilkompetenz der Polizeibeamten zu bejahen sein wird (vgl. Rabe von Kühlwein JR 2007, 517, 518). Auch bei einem behaupteten Nachtrunk kommt es auf eine möglichst zeitnahe Messung des BAK-Wertes an, so dass in diesen Fällen ggf. die Einholung einer richterlichen Anordnung eine den Ermittlungserfolg gefährdende Verzögerung darstellen kann (vgl. BVerfG Beschl. v. 21.01.2008 – 2 BvR 2307/07 –; LG Berlin Beschl. v. 23.04.2008 – 528 Qs 42/08 – BeckRS 2008, 12245; LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249, 250). Will der Beschuldigte, dessen Identität geklärt ist, unter Verweigerung einer freiwilligen Blutentnahme fliehen, so werden die Ermittlungspersonen ihn wegen Gefahr im Verzuge auf § 81a Abs. 1 StPO auch ohne richterliche Anordnung festhalten können (vgl. Götz NStZ 2008, 239, 240). Im weiteren Verlauf werden die Ermittlungspersonen aber nach den oben geschilderten Grundsätzen ggf. eine richterliche Anordnung für die Blutentnahme noch herbeizuführen haben.

Ob bzw. inwieweit bei einer Verletzung des Richtervorbehalts ein Beweisverwertungsverbot bezüglich des auf der Grundlage der ohne richterliche Anordnung erlangten Blutprobe eingeholten Gutachtens anzunehmen ist (vgl. dazu BVerfG Beschl. v. 28.07.2008 – 2 BvR 784/08 – BeckRS 2008, 37714), kann derzeit offen bleiben.

2. Auch die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge hin hat keine Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben. Dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ist noch hinreichend zu entnehmen, dass ein Fall des sog. Nachtrunkes nicht gegeben war.

Dass in den Feststellungen der Tatort nur mit der Straße und einer Geschäftsbezeichnung, nicht hingegen mit der Bezeichnung der Ortschaft angegeben ist, ist unschädlich. Anhand der vorhandenen Angaben zur

Tat ist diese eindeutig identifizierbar und eine Verwechslung mit etwaigen anderen Taten ausgeschlossen.

75. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG muss den tatrichterlichen Feststellungen die Menge des im Blut des Betroffenen nachgewiesenen Rauschmittels zu entnehmen sein.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluss vom 20. Mai 2008 – 5 Ss OWi 282/08 –

Aus den Gründen:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 06. Mai 2008 zu dem Rechtsmittel des Betroffenen Folgendes ausgeführt:

„I. Das Amtsgericht Essen hat den Betroffenen durch Urteil vom 23.01.2008 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von berauschenden Mitteln, nämlich Cannabis, zu einer Geldbuße von 500,00 EUR verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Gegen dieses ...Urteil richtet sich die ... Rechtsbeschwerde ... Die gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte, rechtzeitig eingelegte und form- und fristgerecht begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg.

Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen den Schuldspruch wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG nicht. Dieser Vorschrift zufolge handelt ordnungswidrig, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels führt. Eine solche Wirkung liegt gem. § 24a Abs. 2 S. 2 StVG vor, wenn eine dieser in der Anlage aufgeführten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Dies ist für Cannabis das Abbauprodukt Tetrahydrocannabinol (THC). Ein Grenzwert für die Rauschmittelkonzentration im Blut ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die dahingehenden Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, der Betroffene habe unter der Wirkung von THC, das in seinem Blut nachgewiesen worden sei, ein Kraftfahrzeug geführt, reichen dennoch nicht aus. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.2004 (vgl. NJW 2005, 349 ff. [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) zufolge ist § 24a Abs. 2 S. 2 StVG dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass eine Wirkstoffkonzentration festgestellt sein muss, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikttes als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Da sich aufgrund der fortgeschrittenen Untersuchungsmethoden die Nachweisdauer erhöht hat, können Nachweisdauer und Wirkungsdauer nicht mehr – wie bei Einführung dieses Tatbestandes im

Jahre 1998 vom Gesetzgeber zugrunde gelegt – gleichgesetzt werden. Als Anhaltspunkt für den zu berücksichtigenden Grenzwert der jeweiligen Substanz können nach der Rechtsprechung die Empfehlungen der sog. Grenzwertkommission dienen. Dies ist bei Tetrahydrocannabinol (THC) 1 mg/ml.

Entsprechende Feststellungen zu der Menge des im Blut des Betroffenen nachgewiesenen THC lassen sich den Feststellungen des angefochtenen Urteils indes nicht entnehmen, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen durch die nachgewiesene Menge an THC zum Vorfallszeitpunkt beeinträchtigt war.

Weiterhin muss sich aus den Feststellungen eines Urteils wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG ergeben, dass der Betroffene zumindest fahrlässig gehandelt hat. Für die Annahme von Fahrlässigkeit reicht weder allein die objektive Feststellung einer über dem Grenzwert der jeweiligen Substanz im Blut liegende Wirkstoffkonzentration noch der vom Betroffenen eingeräumte Konsum einige Zeit vor der Fahrt, um ohne Weiteres den Schluss zuzulassen, der Betroffene habe die mögliche Rauschwirkung erkennen können und müssen. Vielmehr ist die Vorstellung des Täters unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel vom Tatgericht festzustellen. Auch dazu lässt das angefochtene Urteil Ausführungen vermissen.

Die aufgezeigten Rechtsfehler nötigen zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Essen.“

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der empfohlene analytische Grenzwert 1 ng/ml (statt 1 mg/ml) Tetrahydrocannabinol beträgt. Insoweit scheint ein offenes Schreibversehen vorzuliegen.

Mit dieser Richtigstellung macht der Senat die Ausführungen zum Gegenstand seiner Entscheidung. Das Urteil unterliegt daher in vollem Umfang der Aufhebung.

76. Ist der Angeklagte aufgrund einer Alkoholfahrt wegen Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit Trunkenheit im Verkehr verurteilt worden, so kann er seine Berufung wirksam dahin beschränken, dass der Schuldspruch des zweiten Tatkomplexes nicht angefochten wird.

Oberlandesgericht Oldenburg,

Beschluss vom 11. September 2008 – Ss 309/08 (I 157) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte war vom Amtsgericht Papenburg mit Urteil vom 13. Dezember 2007 wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit

im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt worden, weil er am 19. Juni 2007 in P. – infolge Alkoholgenusses fahruntüchtig – einen PKW geführt, das Rotlicht einer Verkehrsampel missachtet, dabei eine Fahrradfahrerin angefahren und tödlich verletzt hatte und sich sodann mit dem von ihm gesteuerten PKW, dessen Frontscheibe bei dem Zusammenstoß zerstört worden war, ohne Anhalten sogleich vom Unfallort entfernt und den PKW hinter einem Haus verborgen hatte. Das Amtsgericht hatte dem Angeklagten ferner die Fahrerlaubnis entzogen und eine 18monatige Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Osnabrück hat er den Schuldspruch des unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr anerkannt und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sein Rechtsmittel demgemäß ausdrücklich beschränkt. Eigene Tatfeststellungen zu dem Hergang nach dem Zusammenstoß hat das Landgericht daraufhin nicht getroffen, sondern insoweit auf die Feststellungen des Amtsgerichts Bezug genommen. Die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht mit der Maßgabe verworfen, dass die Dauer der Fahrerlaubnissperre auf 14 Monate herabgesetzt werde.

Mit seiner hiergegen eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung des sachlichen Rechts. Er ist der Ansicht, die Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung werde von den Urteilsfeststellungen nicht getragen, weil ein Sorgfaltspflichtverstoß nicht festgestellt worden sei. Auch sei die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil ist nicht frei von erheblichen Rechtsfehlern.

Allerdings hat es das Landgericht nicht rechtsfehlerhaft unterlassen, zu den abgeurteilten Straftaten, die der Angeklagte zeitlich nach dem Unfall beging, eigene Feststellungen zu treffen. Denn der Angeklagte hat gemäß § 318 Satz 1 StPO seine Berufung hinsichtlich dieser Taten auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Diese Beschränkung war, was der Senat von Amts wegen zu prüfen hat (vgl. BayObLG NStZ-RR 1998, 55), wirksam.

Ein Rechtsfolgenausspruch ist isoliert anfechtbar, wenn die Schuldfeststellungen eine ausreichende Grundlage für die Strafzumessung bilden. Das ist hier in Bezug auf die Verkehrsunfallflucht und die Trunkenheitsfahrt des Angeklagten der Fall. Eine Unwirksamkeit der Berufsbeschränkung ergibt sich auch nicht daraus, dass das gesamte angeklagte Verhalten des Angeklagten einen einheitlichen Lebenssachverhalt und damit eine prozessuale Tat im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO darstellt, vgl. BGHSt 21, 256 (258).

Allerdings wäre die Berufsbeschränkung unwirksam, wenn das Rechtsmittel hinsichtlich einzelner sachlich-rechtlich in Tateinheit stehender Straftatbe-

stände beschränkt worden wäre, vgl. BGH a. a. O. Das ist hier aber nicht der Fall. Denn die beiden durch den Unfall voneinander getrennten Komplexe der Straßenverkehrsgefährdung / fahrlässigen Tötung einerseits und der Verkehrsunfallflucht / Trunkenheitsfahrt andererseits stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit. Dass der Angeklagte nach dem Unfall seine Fahrt ohne Unterbrechung fortsetzte, steht dem nicht entgegen. Denn auch in einem solchen Fall ist regelmäßig nicht von Tateinheit der vor und nach dem Unfall begangenen Delikte auszugehen, weil die Weiterfahrt nach einem vom Fahrer bemerkten Unfall auf einem neuen Willensentschluss beruht, vgl. BGHSt 25, 72 (75). Das gilt auch im hier zu entscheidenden Fall, zumal das unmittelbar anschließende Verbergen des beschädigten PKW zeigt, dass der Angeklagte die Fahrt mit der neu gefassten Absicht fortsetzte, sich den Konsequenzen des Unfalls zu entziehen. Die Strafkammer hat mithin das Konkurrenzverhältnis der beiden Tatkomplexe zutreffend beurteilt, so dass sich unter diesem Gesichtspunkt keine Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung ergibt. Aus der von der Generalstaatsanwaltschaft für ihre abweichende Ansicht herangezogenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHSt 25, 72 (74) ergibt sich insoweit nichts anderes.

Auch soweit der Bundesgerichtshof dort ausführt, ein Rechtsmittel könne nicht auf die Verurteilung wegen der nach dem Unfall begangenen Verkehrsunfallflucht beschränkt werden, folgt daraus keine Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung im vorliegenden Verfahren. Denn hier ist die Überprüfung des Berufungsgerichts nicht auf die Unfallflucht, sondern auf die erstinstanzlichen Verurteilungen wegen der vor dem Unfall begangenen Straftaten beschränkt worden. Die Erwägungen des Bundesgerichtshofs sind auf den vorliegenden Fall auch nicht entsprechend anzuwenden. Ihnen liegt zu Grunde, dass bei Zulassung einer Beschränkung der Berufung auf die Verkehrsunfallflucht im Falle der späteren Verneinung einer solchen Strafbarkeit durch das Berufungsgericht auch die weitere Trunkenheitsfahrt nicht mehr geahndet werden kann, weil diese dann von der vorangegangenen Straßenverkehrsgefährdung mit umfasst wird. Eine solche Ahnungslücke ist in der vorliegenden Fallkonstellation aber nicht zu besorgen. Denn hier wird die Ahndung der Fahrtfortsetzung durch die Beschränkung der Berufung gerade nicht gefährdet.

Auch aus anderen Gründen besteht zwischen den beiden Tatkomplexen kein innerer Zusammenhang, der die Berufungsbeschränkung unwirksam sein ließe. Das Berufungsgericht konnte das Geschehen vor dem Unfall in vollem Umfang strafrechtlich würdigen, ohne hieran durch den – bei wirksamer Berufungsbeschränkung – feststehenden Schuldspruch für die nachfolgenden Taten gehindert zu sein oder hierzu in Widerspruch zu geraten. Selbst ein vollständiges Entfallen der Vorwürfe der fahrlässigen Tötung und der Straßenverkehrsgefährdung, zu dem es in dem beschränkten Berufungsverfahren hätte kommen können, hätte den rechtskräftig gewordenen Schuldspruch

wegen der Verkehrsunfallflucht und der damit in Tateinheit stehenden Trunkenheitsfahrt inhaltlich nicht berührt. Eine Diskrepanz hätte allenfalls in dem gedachten Fall auftreten können, dass vom Berufungsgericht die Fahrereigenschaft des Angeklagten vor dem Unfall nicht festgestellt werden würde. Denn dann wäre der Angeklagte kein Unfallbeteiligter gewesen und könnte sich nicht wegen einer Verkehrsunfallflucht strafbar gemacht haben. Diese theoretische Möglichkeit hat hier indessen keine praktische Relevanz, weil der Angeklagte durch sein zugleich mit der Berufungsbeschränkung ausdrücklich erklärtes Anerkennen des Schuldspruchs der Fahrerflucht seine Unfallbeteiligung außer Zweifel gestellt hat.

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgenentscheidungen war das Berufungsgericht nicht durch die Berufungsbeschränkung in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Für den von ihm umfassend nach Schuld und Strafe zu beurteilenden ersten Tatkomplex steht dies außer Frage. Dasselbe trifft aber auch auf den zweiten Tatkomplex zu, weil die Berufungsbeschränkung insoweit nur den Schuldspruch, nicht aber den Strafausspruch betrifft. Bei Festsetzung der Rechtsfolgen für den zweiten Tatkomplex konnte das Berufungsgericht deshalb insbesondere auch das von ihm festgestellte vorangegangene Geschehen, namentlich Art, Schwere und Verursachung des Unfalls, mitberücksichtigen.

Das auf die Sachrüge überprüfte Urteil ist indessen nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Feststellungen des Landgerichts zum Geschehen vor dem Unfall sind teilweise widersprüchlich. Auf Seite 4 des Urteils hat die Strafkammer festgestellt, dass die Lichtzeichenanlage für den Angeklagten rotes Licht zeigte, als er sich ihr näherte. Auf Seite 10 des Urteils wird demgegenüber ausgeführt, dass die zum Unfallzeitpunkt geschaltete Ampelphase nicht festgestellt werden konnte. Auf diesem Widerspruch kann die Verurteilung wegen des ersten Tatkomplexes beruhen. Denn nach den von der Strafkammer mitgeteilten und von ihr für zutreffend erachteten Sachverständigengutachten konnte der Angeklagte den Unfall nur vermeiden, wenn die Ampel für ihn Rotlicht zeigt und er darauf reagiert hätte.

Das Urteil enthält auch keine sonstigen Feststellungen, die den Vorwurf der fahrlässigen Tötung stützen könnten. Zwar hat das Landgericht einen Sorgfaltspflichtverstoß des Angeklagten in dem ungebremsten Zufahren auf die Fußgängerfurt gesehen. Es fehlen aber Ausführungen dazu, warum der Angeklagte nicht ungebremst hätte weiterfahren dürfen, wenn für ihn die Lichtzeichenanlage kein Rotlicht zeigte, wie dies jedenfalls nach Seite 10 des Urteils möglicherweise der Fall war. Zwar wäre auch dann eine Sorgfaltspflichtverletzung möglich, etwa weil der Angeklagte hätte bemerken müssen, dass die Radfahrerin sich ungeachtet des Signals der Lichtzeichenanlage anschickte oder schon dabei war, die Straße zu überqueren. Insoweit enthält das Urteil aber keine ausreichenden Feststellungen. Soweit das Landgericht pauschal auf das Nichtreagieren des Angeklagten auf die die Straße überquerende Radfahrerin abgestellt hat, fehlen

Feststellungen dazu, wann der Angeklagte dies bemerken konnte und musste und wie er darauf so hätte reagieren können, dass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre. Dies festzustellen war insbesondere deshalb unentbehrlich, weil der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen ist, der Unfall sei nur dann zu vermeiden gewesen, wenn die Ampelanlage für den Angeklagten rotes Licht gezeigt hätte.

77. 1. Der Tatrichter bleibt auch in den Fällen des § 24a StVG aufgrund des rechtsstaatlichen Übermaßverbotes verpflichtet, sich mit möglichen Folgen eines Fahrverbots für den Betroffenen auseinanderzusetzen, wenn dieser einen durch das Fahrverbot drohenden Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz vorgetragen hat.

2. Ein Absehen vom gesetzlichen Regelfahrverbot nach § 25 I 2 StVG kann nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher Art in Betracht kommen oder wenn wegen besonderer Umstände das Tatgeschehen ausnahmsweise aus dem Rahmen einer typischen Ordnungswidrigkeit nach § 24a I StVG derart herausfällt, dass die Verhängung des Regelfahrverbots als offensichtlich unpassend anzusehen wäre (Anschluss an BGHSt 38, 125/134; OLG Saarbrücken VRS 102, 458 ff. [= BA 2004, 173] sowie OLG Bamberg, Beschluss vom 11.03.2005 – 2 Ss OWi 236/05 –).

3. Angaben eines Betroffenen, es drohe bei Verhängung eines Fahrverbots der Existenzverlust, dürfen nicht ungeprüft übernommen oder ohne hinreichende Ausschöpfung sonstiger Beweismittel nur einer an der Oberfläche verbleibenden Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Oberlandesgericht Bamberg,

Beschluss vom 20. August 2008 – 3 Ss OWi 966/08 –

Zum Sachverhalt:

Das AG hat den als Berufskraftfahrer tätigen Betr. wegen einer am 26.06.2007 begangenen fahrlässigen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,25 mg/l oder mehr bzw. einer zu einer solchen AAK führenden Alkoholmenge im Körper gemäß § 24a I, III StVG zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt; von dem im Bußgeldbescheid neben einer (Regel-)Geldbuße von 250 Euro angeordneten Fahrverbot von einem Monat nach Maßgabe des § 25 IIa StVG hat es demgegenüber unter gleichzeitiger Verdoppelung des als Regelsatz vorgesehenen Bußgeldes von 250 Euro (§ 4 IV BKatV) abgesehen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der StA führte zur Urteilsaufhebung und Zurückverweisung der Sache an das AG.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 79 I 1 Nr. 3 OWiG statthafte und auch im Übrigen zulässige, ausweislich der Rechtsmittelbegründung wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch be-

schränkte Rechtsbeschwerde der StA erweist sich – zumindest vorläufig – als erfolgreich.

1. Zwar hat das AG nicht verkannt, dass ein Absehen von dem gesetzlich angeordneten Regelfahrverbot nach §§ 24a I, III, 25 I 2 StVG i. V. m. § 4 III BKatV nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher in Betracht kommen kann oder wenn wegen – hier nicht gegebener – besonderer Umstände äußerer oder innerer Art das Tatgeschehen ausnahmsweise aus dem Rahmen einer typischen Ordnungswidrigkeit nach § 24a I StVG derart herausfällt, dass die Verhängung des Regelfahrverbots als offensichtlich unpassend anzusehen wäre (BGHSt 38, 125/134; OLG Saarbrücken VRS 102, 458 ff. sowie schon OLG Bamberg, Beschluss vom 11.03.2005 – 2 Ss OWi 236/05 –; vgl. auch Hentschel Straßenverkehrsrecht 39. Aufl. § 25 StVG Rn. 18 m. w. N.). Denn anders als bei den Katalogtaten nach § 4 I und II BKatV, in denen ein Fahrverbot lediglich in der Regel „in Betracht“ kommt, ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG gemäß § 25 I 2 StVG i. V. m. § 4 III BKatV in der Regel ein Fahrverbot zu verhängen. Den Gerichten ist deshalb in den Fällen des § 24a StVG bei der Entscheidung darüber, ob von einem Fahrverbot im Einzelfall ausnahmsweise abgesehen werden kann, ein geringerer Ermessensspielraum eingeräumt. Angesichts des höheren Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit einer derartigen Ordnungswidrigkeit versteht sich die grundsätzliche Angemessenheit eines Fahrverbots regelmäßig von selbst (st. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt z. B. Beschluss vom 12.02.2008 – 3 Ss OWi 1776/07 –).

2. Mit dieser Maßgabe rechtfertigen jedenfalls die bisherigen Feststellungen des AG keine Ausnahme von dem verwirkten Regelfahrverbot:

a) Zwar hat sich das AG zu Recht mit den persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen eines Fahrverbots für den als angestellter Berufskraftfahrer einer Bäckerei tätigen Betr. und seine Familie, darunter zwei minderjährigen Kindern, auseinandergesetzt. Denn der Tatrichter bleibt auch in den Fällen des § 24a StVG verpflichtet, sich mit den möglichen Folgen eines Fahrverbots für den Betr. auseinanderzusetzen; die Befassung mit dieser Frage gebot vorliegend schon das mit Verfassungsrang ausgestattete rechtsstaatliche Übermaßverbot, nachdem der Betr. eine von einem Fahrverbot ausgehende Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz vorgetragen hat.

b) Es entspricht andererseits ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung, dass Angaben eines Betr., es drohe bei Verhängung eines Fahrverbots der Existenzverlust, nicht ungeprüft übernommen werden dürfen. Vielmehr ist ein derartiger Vortrag vom Tatrichter kritisch zu hinterfragen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalles auszuschließen. Zugleich wird das Rechtsbeschwerdegericht nur so in die Lage versetzt, die Rechtsanwendung – wenn auch eingeschränkt – nachzuprüfen (vgl. u. a. Senatsbeschlüsse vom 14.12.2005 – 3 Ss OWi 1396/05 – = ZfSch 2006, 412 ff.; vom 11.04.2006 – 3 Ss OWi 354/06 – = ZfSch 2006, 533 ff. = DAR 2006, 515 f. = VRS 111, 62 ff. = VRR 2006, 230 f. = SVR 2007, 65 f. und vom

12.02.2008 – 3 Ss OWi 1776/07 –, jeweils mit zahl. weit. Nachw.).

c) Dies ist hier zumindest nicht mit der gebotenen Sorgfalt geschehen. Insbesondere vermag der Senat anhand der Urteilsgründe schon im Ansatz nicht zu übersehen, ob die Feststellungen des AG auf einer hinreichend tragfähigen Beweisgrundlage beruhen. So wird der Inhalt des in Bezug genommenen Schreibens der Arbeitgeberin des Betr. vom 25.07.2007, in welchem dem die deutsche Sprache nur unzureichend beherrschenden Betr. „mit dem Verlust des Arbeitsplatzes gedroht“ wird „für den Fall, dass der Betr. seinen Aufgaben als Kraftfahrer nicht mehr nachzukommen vermag“ in den Urteilsgründen nur in letztlich nicht aussagekräftigen, weil inhaltlich vage anmutenden und möglicherweise verkürzten Thesen (Möglichkeit der Urlaubsgewährung erst „gegen Ende des Jahres“; kategorischer Ausschluss einer – auch nur vorübergehenden bzw. kurzfristigen – anderen Stellenzuweisung innerhalb des Bäckereibetriebs der Arbeitgeberin; „Kündigungsoption“) angedeutet. Schließlich bleibt offen, ob und wie der Inhalt des vom Betr. vorgelegten Schreibens vom 25.07.2007 zum Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gemacht worden ist.

3. Nach alledem ist nicht auszuschließen, dass das AG seinen Feststellungen zwar nicht ausschließlich die Angaben des Betr., diese im Ergebnis jedoch ohne hinreichende Ausschöpfung sonstiger Beweismittel nur einer an der Oberfläche verbleibenden Plausibilitätsprüfung unterzogen hat. Dies genügt den aus § 267 III StPO in Verbindung mit § 71 I OWiG resultierenden sachlich-rechtlichen Anforderungen an die Abfassung der Urteilsgründe regelmäßig nicht. Zur kritischen Überprüfung der Einlassung des Betr., namentlich zu Abklärung aller sein Arbeitnehmersverhältnis für den Fall eines Fahrverbots betreffender Fragen, u.a. nach Möglichkeiten der Urlaubsgewährung bzw. teilweisen Freistellung, Vermittlung und Einsatz eines gegebenenfalls von dem Betr. auf den Auslieferungsfahrten als Beifahrer begleiteten und hierbei zugleich einzuarbeitenden Ersatzfahrers oder in Fällen einer auch sonst jederzeit möglichen Erkrankung des Betr., lag vorliegend insbesondere die persönliche Einnahme des Inhabers bzw. Geschäftsführers des Bäckereibetriebs bzw. eines für diese verantwortlich handelnden Mitarbeiters nahe. Keinesfalls durfte sich das AG insoweit mit der schlichten Kenntnisnahme eines – inhaltlich in den Urteilsgründen wiederum nur unzureichend wiedergegebenen – Schreibens zufriedengeben.

4. Aufgrund des aufgezeigten sachlich-rechtlichen Mangels ist auf die Rechtsbeschwerde der StA das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch sowie in der Kostenentscheidung aufzuheben. Wegen der Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Geldbuße betrifft die Aufhebung nicht nur die Fahrverbotsanordnung, sondern den gesamten Rechtsfolgenausspruch mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen (§ 79 III 1 OWiG, § 353 StPO). Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Entscheidung, auch über die

Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das AG zurückverwiesen (§ 79 VI OWiG).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Dr. Georg Gieg, Bamberg)

78. Ergibt sich aus einem Führerschein, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt worden ist, dass der Inhaber, dessen Fahrerlaubnis zuvor in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs entzogen worden ist, seinen Wohnsitz bei Erteilung der Fahrerlaubnis nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte, sind die hiesigen Behörden bei fortbestehenden Eignungszweifeln nicht nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, die Fahrerlaubnis im Inland anzuerkennen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 26. Juni 2008, verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06, NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255]).

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 11. September 2008 – III ZR 212/07 –
– I U 2042/07 (OLG München) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, macht gegen den beklagten Freistaat Schadensersatzansprüche geltend, weil ihm für einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr das Recht aberkannt worden war, von seiner in der tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

Dem Kläger wurde durch Strafbefehl vom 23. Oktober 1995 die Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen; sie wurde ihm nach Ablauf der Sperrfrist am 23. Mai 1996 für die Führerscheinklasse 2 wieder erteilt. Wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde dem Kläger durch Strafurteil vom 15. Mai 2001 die Fahrerlaubnis erneut entzogen und eine Sperrfrist von 10 Monaten verhängt. Am 25. Januar 2002 beantragte der Kläger die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Da er der behördlichen Aufforderung nicht nachkommen wollte, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, nahm er seinen Antrag im November 2002 zurück. Am 23. September 2004 erwarb der weiterhin in Deutschland lebende Kläger in der tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Nachdem das Landratsamt hiervon am 03. Mai 2005 Kenntnis erhalten hatte, forderte es den Kläger erneut auf, ein medizinisch-psychologisches Fahreignungsgutachten vorzulegen. Da der Kläger dies ablehnte, erkannte ihm die Behörde mit Bescheid vom 04. Juli 2005 das Recht ab, von der tschechischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Der Kläger nahm gegen den gleichzeitig angeordneten Sofortvollzug erfolglos einstweiligen Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten in Anspruch. Seine Klage vor dem

Verwaltungsgericht erledigte sich in der Hauptsache dadurch, dass das Landratsamt am 26. Juni 2006 seinen Bescheid vom 04. Juli 2005 im Hinblick auf den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 06. April 2006 (Rs. C-227/05 – Halbritter/Freistaat Bayern – NJW 2006, 2173 [= BA 2006, 307]) zurücknahm.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger eine Entschädigung von 40 € täglich (insgesamt 14.840 €) für die Aberkennung der Möglichkeit, von seiner Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, sowie Ersatz der ihm im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entstandenen Kosten von 871,51 €. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr in Höhe von 871,51 € nebst Zinsen entsprochen. Der Beklagte erstrebt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Kläger seine Klage in vollem Umfang weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in OLGR München 2007, 976 abgedruckt ist, ist der Auffassung, das Landratsamt habe sich amtspflichtwidrig verhalten, indem es vom Kläger nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis in Tschechien die Beibringung eines Gutachtens nach § 11 FeV zum Nachweis seiner Fahreignung verlangt und ihm, nachdem er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, durch Bescheid vom 4. Juli 2005 das Recht aberkannt habe, von der tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Das Verschulden des Beklagten liege darin, dass die Vollzugsanordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 2004 ersichtlich nicht mit der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (AblEG Nr. L 237 S. 1) vereinbar gewesen sei. Denn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften habe bereits mit seinem Urteil vom 29. April 2004 (Rs. C-467/01 – Kapper – Slg. 2004, I-5225 = NJW 2004, 1725 [= BA 2004, 450]) ausgeführt, dass die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vorsehe und dass die in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie eröffnete Möglichkeit, vom Grundsatz der vorbehaltlosen gegenseitigen Anerkennung abzusehen, wegen der Gefahr der Aushöhlung dieses Grundsatzes eng ausulegen sei und insbesondere nicht den Fall erfasse, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Führerschein – wie hier – nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellt werde. Dementsprechend sei der Beklagte verpflichtet, dem Kläger die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten von 871,51 € zu erstatten. Demgegenüber könne der Kläger ungeachtet der Amtspflichtverletzung keine Entschädigung dafür verlangen, dass ihm der Gebrauch der Fahrerlaubnis verwehrt worden sei. Auf die Rechtsprechung zum Schadensersatz bei entgangenen Gebrauchsvorteilen von Kraftfahrzeugen könne sich der Kläger nicht beziehen, weil es hier nicht um den Eingriff in einen zum Gebrauch vorgesehenen Gegenstand gehe.

Die Hinderung des Gebrauchs aus in der Person des Nutzers liegenden Gründen begründe eine Ersatzpflicht nicht.

II. Das Berufungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob die Führerscheinrichtlinie Raum für den in der Vollzugsanordnung des Ministeriums vertretenen Standpunkt lässt, dass die Behörden die Eignung eines Kraftfahrers, der nach Entzug der Fahrerlaubnis in Deutschland und nach Ablauf der Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis erworben hat, prüfen und gegebenenfalls der erteilten Fahrerlaubnis die Anerkennung in Deutschland versagen. Die – verneinende – Antwort, die das Berufungsgericht auf diese Frage gegeben hat, wirkt sich nur zu Lasten des Beklagten aus. Demgegenüber ist die Klageabweisung, die sich auf einen tatsächlich selbstständigen Teil des Gesamtstreitstoffs bezieht, der Gegenstand eines Teilurteils sein könnte und auf den der Revisionskläger selbst seine Revision beschränken könnte (vgl. Senatsurteile vom 25. Februar 1993 – III ZR 9/92 – NJW 1993, 1799, insoweit in BGHZ 121, 367 nicht abgedruckt; vom 09. März 2000 – III ZR 356/98 – NJW 2000, 1794, 1796, insoweit in BGHZ 144, 59 nicht abgedruckt), auf schadensersatzrechtliche Erwägungen gestützt, die mit der genannten Zulassungsfrage in keinem Zusammenhang stehen und für die das Berufungsgericht im Hinblick auf eine gefestigte Rechtsprechung und die in der Literatur vertretene herrschende Meinung die Notwendigkeit einer Zulassung verneint hat. Auch wenn das Berufungsgericht im Tenor seiner Entscheidung die Revision zugelassen hat, ohne dort ausdrücklich eine Einschränkung zu vermerken, ergibt sich hier die wirksame Beschränkung der Zulassung mit der erforderlichen Deutlichkeit aus der für sie gegebenen Begründung (vgl. Senatsurteile vom 14. Oktober 1999 – III ZR 203/98 – NJW 2000, 207, 208; vom 09. März 2000 a. a. O.; BGH, Urteile vom 29. Januar 2004 – V ZR 244/03 – NJW-RR 2004, 1365 f; vom 03. März 2005 – IX ZR 45/04 – NJW-RR 2005, 715, 716). Hiernach ist die Revision des Beklagten zulässig, während der Kläger seine Anträge nur im Rahmen der von ihm – neben seiner Revision – eingelegten Anschlussrevision stellen kann, die in einem unmittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem von der Revision erfassten Streitgegenstand steht (vgl. BGHZ 174, 244, 252 ff Rn. 38 bis 40).

III. Die Revision des Beklagten ist begründet, während die Anschlussrevision des Klägers ohne Erfolg bleibt. Ihm steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu.

1. Es liegt nahe und hierauf stützt sich auch der Kläger, das behördliche Verhalten im Zusammenhang mit der Aberkennung des Rechts, von der in Tschechien erteilten Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, in erster Linie am Maßstab des vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entwickelten gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs zu prüfen. Das beruht zum einen darauf, dass im Mittelpunkt des Rechtsstreits die Frage steht, ob das behördliche Verhalten mit der dem Europäischen Gemein-

schaftsrecht zuzuordnenden Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG in Einklang steht. Zwar begründet ein qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Rahmen des Verwaltungsvollzugs regelmäßig zugleich Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Der Schutzbereich des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs geht jedoch weiter, weil er – was auch hier in Betracht zu ziehen ist – darüber hinaus Verstöße des nationalen Gesetz- oder Verordnungsgebers (was etwa in Bezug auf § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3, Abs. 5 FeV in Frage kommen könnte) und entgegen der Bestimmung des § 839 Abs. 2 BGB auch eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts, wie hier des Verwaltungsgerichtshofs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, erfasst.

Einer sachlichen Bescheidung der Klage in Bezug auf die Kosten dieses Verfahrens steht nicht – wie der Beklagte meint – entgegen, dass hierüber durch den Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig entschieden worden ist. Diese prozessuale Entscheidung schließt einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Kostenerstattung nicht aus (vgl. BGHZ 45, 251, 256 f; BGH, Urteile vom 19. Oktober 1994 – I ZR 187/92 – NJW-RR 1995, 495; vom 22. November 2001 – VII ZR 405/00 – NJW 2002, 680). Zwar wird es nicht für zulässig gehalten, bei einem unveränderten Sachverhalt, der zur prozessualen Kostenentscheidung geführt hat, über einen materiell-rechtlichen Anspruch zu einer in ihren kostenrechtlichen Auswirkungen entgegengesetzten Beurteilung zu gelangen (vgl. BGHZ 45, 251, 257; Urteile vom 19. Oktober 1994 und 22. November 2001, jeweils a. a. O.). Im Bereich der Amtshaftung ist jedoch anerkannt, dass die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels, das der Betroffene ergriffen hat, um einen Schaden aus der Amtspflichtverletzung abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB), grundsätzlich zu dem ihm zu ersetzenden Schaden gehören (Senatsurteil vom 05. Oktober 2006 – III ZR 283/05 – NJW 2007, 224, 226; ähnlich auch Senatsurteil BGHZ 117, 363, 367 f). Dies beruht auf dem Gedanken, dass es im Hinblick auf § 839 Abs. 3 BGB, der beim gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch entsprechend anwendbar ist (vgl. Senatsurteil BGHZ 156, 294, 297 f), dem Geschädigten auch bei einer nicht eindeutigen Rechtslage zugemutet wird, einer Belastung im Wege des Primärrechtsschutzes entgegenzuwirken, will er nicht mögliche Schadensersatzansprüche verlieren.

2. Ein Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht ist nicht festzustellen.

a) Für die Beurteilung bleibt insoweit außer Betracht, dass das Landratsamt den Bescheid vom 04. Juli 2005, mit dem dem Kläger die Berechtigung aberkannt wurde, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, durch den Bescheid vom 26. Juni 2006 im Hinblick auf den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 06. April 2006 (Rs. C-277/05 – Halbritter/Freistaat Bayern – NJW 2006, 2173) als „rechtswidrig“ zurückgenommen hat. Zu einer die Zivilgerichte im Rahmen der Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO bindenden Entscheidung des Verwaltungsge-

richts über den Bescheid vom 04. Juli 2005 (vgl. hierzu Senatsurteil BGHZ 175, 221, 225 Rn. 10 m. w. N.) ist es nicht gekommen, auch nicht im Wege eines Antrags nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Daraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass die Rechtmäßigkeit des behördlichen Vorgehens ohne Bindung an den Rücknahmebescheid zu prüfen ist.

b) Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, dass auf der Grundlage der bis zu seiner Entscheidung ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einiges für seine Annahme sprach, der Beklagte habe die Richtlinie 91/439/EWG verletzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in einer Reihe von Entscheidungen, die zum Teil bereits vor den hier beanstandeten behördlichen Maßnahmen ergangen sind, den Grundsatz ausgesprochen, dass Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vorsehe und den Mitgliedstaaten eine klare und genaue Verpflichtung auferlege, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf Maßnahmen zulasse, die zu ergreifen seien, um dieser Verpflichtung nachzukommen (Urteile vom 29. Oktober 1998 – Rs. C-230/97 – Awoyemi – Slg. 1998, I-6795, 6809 Rn. 41 f; vom 10. Juli 2003 – Rs. C-246/00 – Kommission/Niederlande – Slg. 2003, I-7504, 7528 Rn. 61; vom 29. April 2004 – Rs. C-476/01 – Kapper – Slg. 2004, I-5225, 5243 = NJW 2004, 1725, 1726 Rn. 45; nach dem behördlichen Einschreiten in dieser Sache Beschlüsse vom 06. April 2006 – Rs. C-227/05 – Halbritter/Freistaat Bayern – NJW 2006, 2173, 2174 Rn. 25; vom 28. September 2006 – Rs. C-340/05 – Kremer – NJW 2007, 1863, 1864 Rn. 27 [= BA 2007, 238]). Namentlich hat er auch entschieden, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschlossen sei, Verfahren der systematischen Kontrolle einzuführen, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von Führerscheinen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehene Voraussetzung eines Wohnsitzes im Ausstellungsmitgliedstaat tatsächlich erfüllt haben (Kommission/Niederlande a. a. O. S. 7531 f Rn. 75; Kapper a. a. O. Rn. 46).

Zu Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie, der den Mitgliedstaat zur Ablehnung einer Anerkennung berechtigt, wenn die Fahrerlaubnis in seinem Territorium eingeschränkt, ausgesetzt, entzogen oder aufgehoben ist (Art. 8 Abs. 2) und der betreffenden Person von einem anderen Mitgliedstaat ein Führerschein ausgestellt wird, hat der Gerichtshof entschieden, die Bestimmung sei als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und beziehe sich insbesondere nicht auf den Fall, dass die Fahrerlaubnis nach Ablauf einer gerichtlich angeordneten Sperrfrist erteilt werde (Kapper, a. a. O. Rn. 76; Halbritter/Freistaat Bayern a. a. O. S. 2175 Rn. 36; Kremer a. a. O. Rn. 29). Zu den weiteren Kernsätzen dieser Entscheidungen gehört es, dass es zur Prüfung des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaates stehe, ob ein Führerscheinbewerber dort seinen Wohn-

sitz habe, und dass die Ausstellung und der Besitz des Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen seien, dass der Inhaber des Führerscheins die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt habe (Kapper a. a. O. Rn. 46). Habe ein Mitgliedstaat Zweifel, ob in einem anderen Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis zu Recht erteilt worden sei, könne er sich lediglich nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie an den anderen Mitgliedstaat wenden und, falls dieser nicht die geeigneten Maßnahmen ergreife, ein Verfahren nach Art. 227 EG einleiten (Kapper a. a. O. Rn. 48).

Der Gerichtshof hat die in diese Richtung gehenden Vorlagefragen für so geklärt angesehen, dass er in den Rechtssachen Halbritter/Freistaat Bayern und Kremer von der in Art. 104 § 3 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschluss zu entscheiden.

c) Ungeachtet dieser anerkennungsfreundlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind in den Mitgliedstaaten weiterhin Überlegungen angestellt worden, wie der in der Richtlinie ebenfalls angesprochenen Sicherheit der Verkehrsteilnehmer Rechnung zu tragen sei. Hintergrund hierfür sind die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und in den Nummern 14.1 und 15.1 des Anhangs III der Richtlinie, die sich mit der Erfüllung gesundheitlicher Anforderungen befassen und Bewerbern oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig sind oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuß nicht trennen können, die Erteilung oder Erneuerung einer Fahrerlaubnis versagen sowie nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz die Erteilung oder Erneuerung der Fahrerlaubnis unter den Vorbehalt des Gutachtens einer zuständigen ärztlichen Stelle und einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle stellen. Dieses Problem stellt sich vor allem in Fällen, in denen die Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat aus einem solchen Grund entzogen worden ist, der Betroffene im Zuge der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht bereit ist, ein medizinisch-psychologisches Fahreignungsgutachten beizubringen, und – unter Ausnutzung der gegenseitigen Anerkennungspflicht – sich darum bemüht, in einem anderen Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis zu erlangen (so genannter Führerscheintourismus). Die Vollzugsanordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 2004 sah daher im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kapper unter Ziffer 4.2 in solchen Fällen des Verdachts einer Umgehung der deutschen Vorgaben für den Wiedererwerb einer Fahrerlaubnis unter offensichtlicher Verletzung des Wohnsitzprinzips vor, dass auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 und 5 FeV eine Eignungsprüfung einzuleiten sei, sofern die Tatsachen, die die Eignungszweifel (noch) begründen, entsprechend den Tilgungsvorschriften noch verwertbar seien.

Im Zuge solcher Verfahren ist es zu Vorlagebeschlüssen der Verwaltungsgerichte Chemnitz und Sigmaringen (DAR 2006, 637 bis 640) an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gekommen, die im

Kern wissen wollten, ob die Richtlinie 91/439/EWG erlaube, die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat unter Verletzung des Wohnsitzfordernisses ausgestellten Fahrerlaubnis zu versagen, die Fahrerlaubnis ohne Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung erschlichen sei oder solange der Nachweis der Fahreignung nicht auf der Grundlage einer nach innerstaatlichen Normen näher reglementierten medizinisch-psychologischen Begutachtung erbracht sei. Der Generalanwalt hat in diesen verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 bis C-336/06 in seinen Schlussanträgen vom 14. Februar 2008 [BA 2008, 127] vorgeschlagen, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat, der einer Person die Fahrerlaubnis wegen Alkohol- oder Drogenmissbrauchs entzogen und die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von dieser Person ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht habe, die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erlangten Fahrerlaubnis versagen dürfe, wenn im Ausstellermitgliedstaat kein Test durchgeführt worden sei, dessen Niveau dem des im erstgenannten Staat geforderten vergleichbar sei. Unter solchen Umständen hat er ferner vorgeschlagen, festzustellen, dass die Kontrolle durchführende Mitgliedstaat befugt sei, vorläufige Maßnahmen wie die Aussetzung dieser Fahrerlaubnis zu ergreifen, bis der Ausstellermitgliedstaat die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis geprüft habe (Rn. 4 und 5 der Schlussanträge). Zur Begründung seines Vorschlags hat er darauf hingewiesen, dass die Richtlinie neben der Erleichterung der Freizügigkeit auch die Sicherheit gewährleisten wolle (Rn. 43) und dass in Fällen, in denen einem Betroffenen unter Missachtung von die Fahrberechtigung beschränkenden Maßnahmen des ersten Mitgliedstaates von einem anderen Mitgliedstaat ohne Berücksichtigung der in der Richtlinie festgelegten Regeln ein Führerschein ausgestellt werde, es vor allem darum gehe, die gesundheitliche Eignung festzustellen, während die Frage des Wohnsitzes keinerlei Einfluss auf die Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr habe (Rn. 70 und 71 der Schlussanträge).

d) Der Gerichtshof ist in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 in den jeweils verbundenen Rechtssachen den Vorschlägen des Generalanwalts zwar nicht gefolgt, hat aber doch näher beschrieben, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis versagt.

aa) Im Grundsatz ist er bei seiner Rechtsprechung geblieben, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis ohne jede Formalität anerkennen müssen und dass sich aus Art. 8 Abs. 2 und 4 nicht das Recht ergibt, einer in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb oder nach Ablauf einer Sperrfrist erteilten Fahrerlaubnis die Anerkennung zu versagen, solange der Betroffene nicht die Bedingungen erfüllt hat, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach dem Ent-

zug einer früheren Fahrerlaubnis erforderlich sind (verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 – Wiedemann u. a. – NJW 2008, 2403, 2405 f Rn. 50 f, 63 f; verbundene Rechtssachen C-334/06 bis 336/06 – Zerche u. a. – Beck RS 2008, 70690 Rn. 48 f, 60 f mit Besprechung Dauer NJW 2008, 2381 ff).

bb) Auf der Grundlage der in seinem Verfahren auf Anfrage erhaltenen Information der tschechischen Regierung, dass die in der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes erst mit Wirkung ab 01. Juli 2006 in die tschechische Rechtsordnung eingefügt worden sei und für die Zeit davor nach der tschechischen Regelung eine Fahrerlaubnis auch Personen habe erteilt werden können, die sich weder dauerhaft noch vorübergehend im Gebiet der tschechischen Republik aufgehalten hätten, hat der Gerichtshof die grundsätzliche Anerkennungspflicht jedoch für den Fall modifiziert, dass der neue Führerschein unter Missachtung der von der Richtlinie aufgestellten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt worden sei. Insoweit hat er zum einen auf den vierten Erwägungsgrund, dass in der Richtlinie für die Ausstellung eines Führerscheins aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr Mindestvoraussetzungen festgelegt werden, sowie auf Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b abgestellt, wonach die Ausstellung eines Führerscheins von Anforderungen an die Eignung des Bewerbers und hinsichtlich des Wohnsitzes abhängt. Zum anderen hat er erwogen, dass die Wohnsitzvoraussetzung mangels einer vollständigen Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten dazu beitrage, den „Führerscheintourismus“ zu bekämpfen. Schließlich hat er unter Bezugnahme auf die Schlussanträge des Generalanwalts die Beachtung des Wohnsitzerfordernisses für unerlässlich gehalten, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Fahrerlaubnis im Einzelnen zu überprüfen. Da nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein könne, komme der Wohnsitzvoraussetzung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen eine besondere Bedeutung zu (Wiedemann u. a. a. O. S. 2406 f Rn. 67 bis 70; Zerche u. a. a. O. Rn. 64 bis 67).

cc) Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof befunden, ein Mitgliedstaat sei dann nicht zur Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis verpflichtet, wenn sich auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen unbestreitbaren Informationen, die vom Ausstellermitgliedstaat herrührten (und nicht vom Aufnahmemitgliedstaat ermittelt und gewonnen worden seien), feststellen ließe, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht erfüllt gewesen sei (Wiedemann u. a. a. O. S. 2407 Rn. 72; Zerche u. a. a. O. Rn. 69).

e) Gemessen an diesen Maßstäben liegt auch hier im Sinne der Richtlinie ein Missbrauchsfall vor. Denn der Kläger hatte, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht eingeräumt hat, in der tsche-

chischen Republik nie einen Wohnsitz, erwarb den Führerschein aber dort, um die in der Bundesrepublik geltenden Voraussetzungen für den Nachweis seiner Fahrerlaubnis durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht erfüllen zu müssen. Auch aus seinem in der tschechischen Republik erworbenen Führerschein vom 23. September 2004 ergab sich unter Nr. 8 als Wohnsitz – wie in der Revisionsverhandlung erörtert worden ist – der in der Bundesrepublik liegende Ort, an dem der Kläger noch heute lebt. Dass der Kläger bei dem Erwerb dieser Fahrerlaubnis von der Regelung in der tschechischen Rechtsordnung profitierte, die das Erfordernis eines Wohnsitzes bis zum 01. Juli 2006 nicht kannte, mag zwar aus seiner Sicht als eine legitime Ausnutzung einer ihm günstigen Regelung angesehen werden, wie sie in nicht vollständig harmonisierten Rechtsbereichen immer wieder vorkommen kann und daher im allgemeinen hinzunehmen sein wird. Hier liegt indes die Besonderheit vor, dass sich der Kläger auf eine richtlinienkonforme Anerkennung seiner Berechtigung beruft, obwohl er seine Fahrerlaubnis unter Verletzung der grundlegenden Voraussetzung eines Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat erworben hat.

f) Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb gerechtfertigt, weil die Behörde ihren Nichtanerkennungsbescheid allein darauf gestützt hat, die Nichteignung des Klägers sei aus dem Umstand zu schließen, dass er sich geweigert habe, ein medizinisch-psychologisches Fahrerlaubnisgutachten beizubringen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 8 FeV). Diese Möglichkeit ließ die Richtlinie den Behörden des Beklagten nicht, wie sich aus den Urteilen des Gerichtshofs vom 26. Juni 2008 noch einmal ergibt. Es liegt jedoch, ohne dass es insoweit weiterer Feststellungen bedürfte, auf der Hand, dass die zuständigen Behörden das Fehlen eines tschechischen Wohnsitzes (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV), wie es sich bereits aus dem Inhalt des Führerscheins selbst ergab, als weitere Grundlage für ihren Nichtanerkennungsbescheid herangezogen hätten, wenn sie nicht im Hinblick auf das Urteil in der Rechtssache Kapper den Eindruck gewonnen hätten, sie dürften an das Fehlen eines Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat keine negativen Folgen knüpfen. Das wird nämlich aus der Vollzugsanordnung des Ministeriums des Innern deutlich, die sich unter Ziffer 2 am Ende mit den aus dem Urteil Kapper zu ziehenden Konsequenzen beschäftigt und unter Ziffer 4.2 ein behördliches Einschreiten bei Vorliegen von Eignungszweifeln vor allem bei einer offensichtlichen Verletzung des Wohnsitzprinzips vorsah (s. o. 2 c).

Im Übrigen kann unabhängig von der Frage, wie sich die Behörden bei einer Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 2008 verhalten hätten, angesichts des Inhalts der Schlussanträge des Generalanwalts vom 14. Februar 2008 in den angeführten Rechtssachen nicht ohne weiteres von einem hinreichend qualifizierten, also offenkundigen und eindeutigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht ausgegangen werden. Denn auch der Generalanwalt hat es für richtlinienkonform gehalten,

dass der Aufnahmemitgliedstaat die Erteilung der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkennt, wenn in Fällen, in denen die Fahrerlaubnis wegen Alkoholgenusses entzogen worden ist, im Ausstellermemberschaft kein Test durchgeführt wurde, dessen Niveau mit dem des im anderen Mitgliedstaat geforderten vergleichbar ist, und dass der Mitgliedstaat zu einer vorläufigen Maßnahme berechtigt ist, bis der Ausstellermemberschaft die Fahreignung überprüft hat.

3. Erweist sich das behördliche Verhalten hiernach im Ergebnis als gemeinschaftsrechtskonform, kommen Amtshaftungsansprüche nur insoweit in Betracht, als die Aberkennung des Rechts, von dem tschechischen Führerschein in Deutschland Gebrauch zu machen, die maßgebenden innerstaatlichen Normen verletzen würde. Hierfür ist indes – jedenfalls für die hier streitige Zeit in der Mitte des Jahres 2005 – nichts hervorzugetreten.

4. Mit Rücksicht hierauf kommt es auf die von der Anschlussrevision des Klägers aufgeworfene Frage, ob der Entzug der Erlaubnis, ein Kraftfahrzeug zu führen, für sich gesehen einen zum Schadensersatz verpflichtenden Eingriff darstellt, nicht an. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass damit entgegen der Auffassung der Anschlussrevision keine Frage berührt wird, die eine Vorlagepflicht nach Art. 234 EG begründen würde. Vielmehr wäre ein entsprechender Schaden, der auf einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts beruhen würde, in derselben Weise zu entschädigen wie ein auf der Verletzung nationalen Rechts beruhender entsprechender Schaden (vgl. Senatsbeschluss vom 12. Oktober 2006 – III ZR 144/05 – NVwZ 2007, 362, 364 Rn. 18 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EuGH).

79.)* 1. Ein alkoholtypischer Unfall kann den Schluss auf dessen alkoholbedingte grob fahrlässige Verursachung nur rechtfertigen, wenn der Fahrzeugführer zum Unfallzeitpunkt nachweislich Alkohol getrunken hatte.

2. In der Fahrzeugversicherung verletzt der Versicherungsnehmer durch einen Nachtrunk seine Aufklärungsobliegenheit gemäß § 7 I (2) Satz 3 AKB bei fehlendem Drittschaden nur dann, wenn er den Nachtrunk in der Erwartung eines polizeilichen Einsatzes zu sich nimmt, um den Sachverhalt zu verschleiern, oder die Tatsache des Nachtrunkes zu einer solchen Verschleierung ausnutzt.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Urteil vom 05. Juni 2008 – 12 U 13/08 –
– 3 O 205/07 (LG Mannheim) –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt Leistungen aus einer bei der Beklagten genommene Fahrzeugversicherung.

Die Klägerin unterhielt für den Pkw Marke Opel, (im Folgenden: Fahrzeug), bei der Beklagten eine Fahrzeugversicherung. Ihr lagen Allgemeine Bedin-

gungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zugrunde, die, soweit hier von Belang, mit den bei Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 17. Auflage abgedruckten Bedingungen übereinstimmten. § 7 AKB lautete demgemäß auszugswise wie folgt:

§ 7 I (2) Satz 3

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann.

§ 7 V (4)

Wird eine dieser Obliegenheiten in der Fahrzeug- oder Kraftfahrtunfallversicherung verletzt, so besteht Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG.

In der Nacht vom 18.08.2006 auf den 19.08.2006 besuchte der Sohn der Klägerin ein Kabinenfest seiner ehemaligen Fußballmannschaft in L, danach zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr ein Lokal in L und zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr mit Freunden den Musikpark in Lu. Er nahm alkoholische Getränke in streitiger Menge zu sich. Am 19.08.2006 befuhr er mit dem Fahrzeug zwischen 7.45 Uhr und 8.00 Uhr die Kreisstraße von S in Richtung L. In Höhe des Fahrbahnteilers bei der Einmündung zur Golfanlage kam er nach rechts von der Fahrbahn ab und prallte gegen einen Baum. Am Fahrzeug entstand Totalschaden.

Der Sohn der Klägerin entfernte sich zunächst unter Zurücklassung des beschädigten Fahrzeugs von der Unfallstelle, ehe er gegen 11.00 Uhr bei der Polizei in S erschien. Eine um 11.56 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,66 Promille, eine um 12.28 Uhr entnommene zweite Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 0,57 Promille.

Die Klägerin hat in erster Instanz vorgetragen, ihr Sohn habe auf dem Kabinenfest keinen Alkohol getrunken. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr habe er drei Doppelkorn á 0,2 cl zu sich genommen. Im Musikpark habe er lediglich drei kleine Bier á 0,3 l konsumiert. Zum Unfall sei es gekommen, als er in Höhe der durch zwei Verkehrsinseln stark verengten Einmündung mit dem linken Vorderrad den Bordstein touchiert habe. Danach habe die Lenkung des Fahrzeugs nicht mehr reagiert, das Fahrzeug sei von der Fahrbahn abgekommen und frontal auf einen rechts neben der Straße stehenden Baum geprallt. Es handele sich um einen Vorfall, der sich bei jedem Kraftfahrer unabhängig von Alter und Fahrpraxis auch ohne Alkoholeinfluss ereignen könne und keine auf Alkoholeinfluss zurückzuführende Fahruntüchtigkeit indiziere. Ein Fremdschaden sei durch den Unfall nicht entstanden. Der Baum, an dem das Fahrzeug zum Stehen gekommen sei, sei kurz nach dem Unfall zusammen mit weiteren Bäumen gefällt worden. Nach dem Unfall habe der Sohn der Klägerin einige Schlucke aus einer Wodkaflasche genommen. Hierdurch habe er jedoch ebenso wenig wie durch das Entfernen vom Unfallort eine Obliegenheitsverletzung gegenüber der Beklagten begangen.

Die Beklagte hat in erster Instanz vorgetragen, ein technischer Defekt am Fahrzeug habe nicht vorgelegen. Es sei vielmehr zu dem Unfall mit einem Fremdschaden an vorbezeichnetem Baum in Höhe von

500,00 € gekommen, weil der Sohn der Klägerin zu heftig gegengelenkt und dadurch die Herrschaft über das Fahrzeug verloren habe. Dies sei eine klassische Fehlreaktion, die nur darauf zurückgeführt werden könne, dass der Sohn der Klägerin fahruntüchtig gewesen sei; ohne Nachtrunk ergebe sich zum Unfallzeitpunkt im Wege der Rückrechnung eine Blutalkoholkonzentration von 1,06 Promille. Den Nachtrunk habe der Sohn der Klägerin wahrheitswidrig behauptet, hilfswise bewusst zu sich genommen, um die Tatsache seiner Alkoholisierung zum Unfallzeitpunkt zu verschleiern. Dafür spreche insbesondere, dass er sich vom Unfallort entfernt habe. Da der Sohn der Klägerin deren Repräsentant gewesen sei, müsse sich die Klägerin sein Verhalten zurechnen lassen mit der Folge, dass die Beklagte von ihrer Leistungsverpflichtung frei geworden sei.

Das Landgericht hat – unter Klageabweisung im Übrigen – der Klage in Höhe von 7.288,91 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.02.2007 stattgegeben. Die Beklagte habe nicht bewiesen, dass der Sohn der Klägerin das Fahrzeug in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand geführt habe. Der Sohn der Klägerin habe auch keine Aufklärungsobliegenheit verletzt. Da die Beklagte einen relevanten Fremdschaden nicht nachgewiesen habe, sei der Sohn der Klägerin nicht gehalten gewesen, an der Unfallstelle zu verbleiben.

Auch aus den Angaben des Sohnes der Klägerin zum Nachtrunk, die sich die Beklagte hilfswise zu eigen gemacht habe, ergebe sich keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit. In der Fahrzeugversicherung verletze der Versicherungsnehmer durch einen Nachtrunk seine Aufklärungsobliegenheit bei fehlendem Drittschaden nur dann, wenn er den Nachtrunk in der Erwartung eines polizeilichen Einsatzes zu sich nehme, um den Sachverhalt zu verschleiern, oder die Tatsache des Nachtrunks zu einer solchen Verschleierung ausnutze. Ausreichende Anhaltspunkte dafür habe die Beklagte jedoch nicht dargelegt. Vielmehr sprächen die Umstände der nachträglichen Alkoholaufnahme – Streit mit der Ex-Freundin, Totalschaden am Fahrzeug, Offenbarung gegenüber dem Vater – dafür, dass der Sohn der Klägerin wegen seiner emotionalen Belastung getrunken habe und nicht, um eine Alkoholisierung bei dem Unfall zu verschleiern.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrag, das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Das beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Das Landgericht nimmt zutreffend an, dass die Beklagte nicht wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls von ihrer Leistungspflicht frei geworden ist.

Nach § 61 VVG a.F. ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungs-

nehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Der Nachweis der Herbeiführung des objektiven Tatbestandes des Versicherungsfalls, des Verschuldens des Versicherungsnehmers und der Kausalität zwischen dem Handeln des Versicherungsnehmers und dem Eintritt des Versicherungsfalls obliegt dabei dem Versicherer (Langheid in Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. § 61 Rdn. 83 m. w. N.). Obschon Leistungsfreiheit nach § 61 VVG a. F. bei absoluter Fahruntüchtigkeit (Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille und mehr) grundsätzlich zu bejahen ist und bei relativer Fahruntüchtigkeit (Blutalkoholkonzentration unter 1,1 Promille) zumindest in Frage kommt, wenn weitere Umstände die Alkoholbedingtheit des Unfalls belegen, kann hiervon im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Denn auch ein alkoholtypischer Unfall kann den Schluss auf dessen alkoholbedingte grob fahrlässige Verursachung nur rechtfertigen, wenn der Fahrzeugführer zum Unfallzeitpunkt nachweislich Alkohol getrunken hatte (vgl. OLG Hamm VersR 1993, 90 f.). An diesem Nachweis, den – weil zum objektiven Tatbestand des § 61 VVG a. F. gehörig – die Beklagte zu erbringen hat, fehlt es im vorliegenden Fall. Er ist ihr, weil die Klägerin Nachtrunk geltend macht, wobei die Trinkmenge nur ungefähr bekannt ist, nicht gelungen. Das Landgericht hat daher mit Recht ausgeführt, dass die von der Beklagten nur unter Ausblendung des geltend gemachten Nachtrunks errechnete Blutalkoholkonzentration von 1,06 Promille zum Unfallzeitpunkt der Entscheidung nicht zugrunde gelegt, vielmehr nicht einmal davon ausgegangen werden kann, dass der Sohn der Klägerin bei dem Unfall überhaupt alkoholisiert gewesen war. Anstrengungen, den von der Klägerin angeführten Nachtrunk zu widerlegen, hat die Beklagte, abgesehen von bloßem Bestreiten und dem Versuch, die Beweislast insoweit auf die Klägerin zu verlagern, auch im Berufungsrechtszug nicht unternommen. Eine Umkehrung der Beweislast kommt jedoch nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1975 – IV ZR 5/74 – VersR 1976, 84 unter 3; Rech NVersZ 1999, 156, 159).

2. Das Landgericht ist des Weiteren zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass Leistungsfreiheit der Beklagten auch nicht wegen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit nach § 71 (2) Satz 3, V (4) AKB i. V. mit § 6 Abs. 3 VVG a. F. eingetreten ist.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 01. Dezember 1999 – IV ZR 71/99 – VersR 2000, 222 unter II 1 m. w. N.) stellt das bloße Verlassen der Unfallstelle nur dann eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit dar, wenn dadurch der objektive und subjektive Tatbestand des § 142 StGB erfüllt wird. Bei fehlendem Verstoß gegen die Strafnorm ist eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit nicht gegeben (BGH a. a. O. unter II 2). Den Verstoß gegen den objektiven und subjektiven Tatbestand der Strafvorschrift darzulegen und zu beweisen – insbesondere auch die Kenntnis des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten von dem Entstehen eines nicht nur ganz unerheblichen Sch-

dens an fremden Rechtsgütern –, obliegt dabei dem Versicherer (OLG Saarbrücken zfs 2001, 69, 70; OLG Hamm a. a. O.; Knappmann in Pröls/Martin, VVG 27. Aufl. § 7 AKB Rdn. 19; der von Knappmann <a. a. O.> als <mögliche> Gegenansicht angeführten Entscheidung des OLG Oldenburg VersR 1995, 952 f. ist der Bundesgerichtshof bereits im Urteil vom 13. Dezember 2006 – IV ZR 252/05 – VersR 2007, 389 unter II 1 entgegengetreten.)

Diesen Beweis hat die Beklagte nicht geführt. Der von der Beklagten durch Einholung eines Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellte Vortrag, Schäden wie beim Unfall am Fahrzeug der Klägerin eingetreten gingen notwendig einher mit einer Beschädigung des Baumes, und allein ein Wundverschlussmittel und die Arbeitsstunde eines Arbeiters hätten weit mehr als 100,00 € gekostet, vorsichtig geschätzt werde sich der Schaden auf mindestens 500,00 € belaufen haben, kann die Rechtsverteidigung nicht stützen. Damit lässt sich nämlich nicht belegen, dass sich der Sohn der Klägerin eines Fremdschadens bewusst war, als er die Unfallstelle verließ. Auf den in den Ermittlungsakten vorhandenen Lichtbildkopien ist eine Beschädigung des Baumes nicht erkennbar. In der in derselben Akte enthaltenen Sachverhaltschilderung des Polizeikommissars K vom 19.08.2006 ist nur von einem Sachschaden am Fahrzeug, nicht aber von einem sonstigen Schaden die Rede. Die Staatsanwaltschaft und die Kreisverwaltung stellten einen (nennenswerten) Fremdschaden ebenfalls nicht fest. Weiteres ist für eine Kenntnis des Sohnes der Klägerin von einer etwaigen (nennenswerten) Beschädigung des Baumes zu dem Zeitpunkt, zu dem er sich vom Unfallort entfernte, von der Beklagten weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt worden.

b) Auch aus den Angaben (des Sohnes) der Klägerin zum Nachtrunk, die sich die Beklagte hilfsweise zu eigen gemacht hat, ergibt sich mit dem Landgericht keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit.

Gemäß § 7 I (2) Satz 3 AKB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Diese Obliegenheit umfasst auch das Unterlassen von Handlungen, welche die Verschleierung des Sachverhalts oder der Begleitumstände bezwecken (OLG Nürnberg VersR 2001, 711; vgl. BGH, Urteil vom 08. Mai 1967 – II ZR 17/65 – VersR 1967, 593 unter 4).

Zur Verschleierung des Sachverhalts ist es grundsätzlich geeignet, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs nach dem Unfall Alkohol zu sich nimmt, weil dadurch die Feststellung der (möglichen) Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 61 VVG a. F. erheblich erschwert wird in Beziehung auf die Frage, ob der Versicherungsfall durch Alkoholeinfluss und damit möglicherweise grob fahrlässig verursacht wurde (vgl. OLG Nürnberg a. a. O.). Das bedeutet allerdings nicht, dass sich der Fahrer stets für eine polizeilich angeordnete, nicht durch Nachtrunk verfälschte Blutprobe bereithalten müsste (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1975 a. a. O unter 1 a). In der Fahrzeugversicherung besteht eine entsprechende Ob-

liegenheit vielmehr nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Versicherer sowie in denjenigen Fällen, in denen ein Dritter als (möglicher) Mitverursacher an dem Unfall beteiligt oder durch ihn geschädigt ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1975 a. a. O.). Da von letzterem nicht ausgegangen werden kann und eine ausdrückliche Vertragsbestimmung, sich für eine Blutprobe bereitzuhalten, fehlt, wurde die Aufklärungsobliegenheit nicht dadurch verletzt, dass der Sohn der Klägerin nach dem Unfall Alkohol zu sich nahm.

Etwas anderes würde gelten, wenn der Sohn der Klägerin den Nachtrunk in der Erwartung eines polizeilichen Einsatzes zu sich genommen hätte, um den Sachverhalt zu verschleiern, oder die Tatsache des Nachtrunks zu einer solchen Verschleierung ausgenutzt hätte (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1975 a. a. O. unter 1 b; OLG Nürnberg a. a. O.; zfs 1987, 118; OLG Köln VersR 1997, 1222, 1223; 1987, 777; OLG Frankfurt/M. r+s 1994, 367, 368; OLG Hamm NJW-RR 1992, 165; Knappmann a. a. O. Rdn. 24; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung 17. Aufl. § 7 AKB Rdn. 66; Jacobsen in Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung 2. Aufl. § 7 AKB Rdn. 62; Bauer, Die Kraftfahrtversicherung 5. Aufl. Rdn. 604). Auch davon kann indes nicht ausgegangen werden. Dabei kann der Senat offen lassen, ob auch insoweit dem Landgericht zu folgen ist, das nach Auswertung der Angaben des Sohnes der Klägerin gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ... zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Umstände des Nachtrunks dafür sprächen, der Sohn der Klägerin habe wegen seiner emotionalen Belastung und nicht in Verschleierungsabsicht getrunken. Denn der Vortrag der Beklagten, der eine planmäßige Sachverhaltsverschleierung durch den Sohn der Klägerin zum Gegenstand hat, ist beweislos geblieben, obschon mit Verfügung des Senats vom 19.02.2008 darauf hingewiesen wurde, dass insoweit die Beklagte als Versicherer die Beweislast zu tragen hat (vgl. OLG Hamm, VersR 1981, 924; OLG Nürnberg VersR 2001, 711 f.; Knappmann a. a. O.).

Die Entscheidung des OLG Köln (VersR 1993, 45 f.) steht dem nicht entgegen. Sie betrifft einen anderen, mit dem vorliegenden nicht vergleichbaren Sachverhalt. Danach ist es Sache des Versicherungsnehmers darzulegen und zu beweisen, dass ein Nachtrunk in seiner Wohnung nicht dazu bestimmt war, eine Blutalkoholbestimmung zur Unfallzeit aufgrund einer nach den Umständen des Falles zu erwartenden Entnahme einer Blutprobe durch die Polizei zu vereiteln, nachdem ein Unfall mit Schäden an fremden Rechtsgütern – damals in Höhe von insgesamt 1.200,00 DM – vorausgegangen war und sich der Versicherungsnehmer „entschuldigt“ (i. S. des § 142 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB) vom Unfallort entfernt hatte. Hier kann jedoch, wie dargelegt, von einem (nennenswerten) Schaden an fremden Rechtsgütern nicht ausgegangen werden. Außerdem hat der Sohn der Klägerin den Straftatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort auch nicht in der nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB unter Strafe gestellten Begehungsart verwirklicht.

80.*) 1. Jede Rückrechnung von der Blutalkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme auf den Wert zur Tatzeit setzt voraus, dass das Ende der Resorptionsphase feststeht. Als Richtwert für die mögliche Dauer der Resorption ist in der gerichtlichen Praxis ein Zeitraum von maximal 120 Minuten anerkannt. Die Annahme einer kürzeren Resorptionsdauer bedarf der Feststellung der Anknüpfungstatsachen hinsichtlich Trinkzeit und Trinkende, Trinkmenge, Getränkeart, etwaiger Nahrungsaufnahme, Tatzeit, Zeitpunkt der Blutentnahme, Körpergewicht und Konstitutionstyp.

2. Bei in Betracht kommender relativer Fahruntüchtigkeit lässt sich alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit wie auch der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht allein mit der genossenen Alkoholmenge begründen. Es bedarf weiterer Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die sich aus Ausfallerscheinungen oder alkoholtypischen Fahrfehlern ergeben können. Die Anforderungen an die Beweiskraft entsprechender Hinweise auf Fahruntüchtigkeit sinken, je höher die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist.

3. Ein Kraftfahrer, der sich trotz erheblichen Alkoholgenusses (hier mindestens 3 1/2 Flaschen Bier) ans Steuer seines Kraftfahrzeuges setzt und dabei die allgemein bekannte Einsicht missachtet, dass er durch ein Fahren im fahruntüchtigen Zustand andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzt, handelt in der Regel schlechthin unentschuldigbar und damit grob fahrlässig i. S. d. § 61 VVG a. F.

Oberlandesgericht München,
Urteil vom 27. Juni 2008 – 10 U 5654/07 –
– 26 O 4617/07 (LG München I) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, der in A. wohnt und bei der Fa. B. beschäftigt ist, begehrt Feststellung, dass der von ihm als Versicherungsnehmer bei der Beklagten für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherungsvertrag, bestehend aus Kraftfahrzeughaftpflicht- und Vollkaskoversicherung, durch das ihm am 06.09.2006 zugegangene Schreiben der Beklagten nicht gem. § 6 I 2 VVG gekündigt wurde, sondern uneingeschränkt fortbesteht. Der Kläger macht gegen die Beklagte weiter Zahlungsansprüche betreffend einen Haftpflichtschaden in Höhe von 1.542,39 € und Fahrzeugschaden in Höhe von 15.200 € geltend. Dem Versicherungsvertrag liegen die AKB Stand 01.10.2004 mit einer Beschränkung der Leistungsfreiheit des Versicherers in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gem. § 2b Ziffer 2 AKB auf 5.000 € zu Grunde.

Der Kläger erlitt am Samstag, dem 24.06.2006 auf dem Weg von seiner Arbeitsstelle nach Hause gegen 15.29 Uhr auf der BAB A 94, Fahrtrichtung P. im Gemeindegebiet A. einen Verkehrsunfall; er kam mit dem Pkw ins Schleudern und über die linke Fahrspur der zweispurigen Autobahn nach rechts von der Fahrbahn ab; der Pkw schlingerte an der neben der Fahrbahn be-

findlichen Böschung entlang, prallte an einen Baum und kam auf der linken Fahrzeugseite zum Liegen. Am Pkw entstand wirtschaftlicher Totalschaden (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert 15.200 €), durch den Unfall wurden weiter Buschwerk und mehrere Leitpfosten der Autobahn beschädigt. Zum Unfallzeitpunkt war die Fahrbahn trocken, die Sonne schien und es war wenig Verkehr.

Ein beim Kläger um 16.00 Uhr durchgeführter Alkomatentest ergab eine AAK von 0,42 mg/l. Der Kläger wurde von der Unfallstelle mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus B. verbracht, wo eine um 16.45 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 0,71 Promille ergab.

Nachdem erstmals seitens der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14.08.2006 Akteneinsicht gewährt wurde, kündigte die Beklagte den Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 05.09.2006 unter Berufung auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers zum Unfallzeitpunkt und brieflich sich auf Leistungsfreiheit gem. §§ 2b Nr. 1 Buchst. e AKB, 61 VVG a.F.

Der Kläger bezahlte zum Ausgleich von entstandenem Fremdschaden eine Rechnung der Gemeinde V. in Höhe von 637,90 €. Eine weitere Rechnung der Autobahndirektion S. in Höhe von 904,49 € wegen des Schadens an den Autobahneinrichtungen ist an die Beklagte gerichtet.

Nach Erlass eines Strafbefehls wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und Einspruch des Klägers dagegen wurde der Kläger in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Ebersberg vom 06.12.2006 wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a I, 25 StVG verurteilt. Der Zeuge K. wurde vom Amtsgericht nicht vernommen.

Der Kläger trägt vor, er sei verkehrsbedingt von der Fahrbahn abgekommen, er sei auf der linken Spur gefahren, da er einige Pkw überholt habe und beim Hinüberwechseln nach rechts habe er den zuvor überholten Verkehrsteilnehmer nicht gesehen, da dieser zwischenzeitlich beschleunigt hatte und sich daher im „toten Winkel“ befunden habe; als der Fahrer dieses Fahrzeuges gehupt habe, sei der Kläger erschrocken, habe sein Fahrzeug abrupt nach links gesteuert und dann – um nicht nach links von der Fahrbahn abzukommen – nach rechts, wodurch das Fahrzeug nach rechts geschleudert sei. Der Kläger habe am Unfalltag bis ca. 14.00 Uhr gearbeitet und sich 15 min – 20 min vor dem späteren Unfall ans Steuer gesetzt und keine Ausfallerscheinungen gehabt. Er sei am Unfalltag um 05.15 Uhr aufgestanden und habe täglich überstunden leisten müssen. Sein Fahrzeug sei neu gewesen, ein Kombi, was möglicherweise dazu führte, dass er das Fahrzeug noch nicht ganz im Griff gehabt habe. Er sei – ausgehend von einer Jahresfahrleistung von etwa 30.000 km – 40.000 km mit dem Unfallfahrzeug bereits 4.000 km – 5.000 km gefahren.

Das Landgericht München I hat nach Beiziehung der vorgenannten Ermittlungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, ohne weitere Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete, somit zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Die zulässige Klage ist sowohl hinsichtlich des Leistungs- wie auch des Feststellungsbegehrens unbegründet.

1. Die geltend gemachten Zahlungsansprüche des Klägers bestehen nicht. Die Beklagte kann sich nämlich gegenüber dem Zahlungsanspruch des Klägers aus dem Fahrzeugteil- und -vollversicherungsvertrag hinsichtlich des Fahrzeugschadens (15.200 €) gem. §§ 12 Nr. 1 II Buchst. e AKB, 61 VVG a. F. vollumfänglich und aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag hinsichtlich des Haftpflichtschadens (637,90 €) gem. § 2b Nr. 1 Buchst. e, Nr. II S. 1 AKB bis zum Betrag von 5.000 € auf Leistungsfreiheit berufen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines weiteren Haftpflichtschadens in Höhe von 904,49 € (Rechnung der Autobahndirektion S.), wobei insoweit ein Anspruch des Klägers auch daran scheidet, dass er weder eine Zahlung dieser Rechnung durch ihn noch eine Inanspruchnahme seitens der Autobahndirektion vorträgt, so dass allenfalls ein Regress der Beklagten, an die die Rechnung gerichtet ist, gegen den Kläger in Betracht käme.

Der Kläger hat nämlich den verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall in Folge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit grob fahrlässig herbeigeführt und gegen die ihm vor Eintritt des Versicherungsfalles in der Fahrzeugversicherung treffende Obliegenheit gem. 2b Nr. 1 Buchst. e AKB verstoßen.

a) Die beim Kläger am Unfalltag um 16.45 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,71 Promille.

(1) Das Ergebnis der Blutalkoholbestimmung durch Prof. Dr. G. vom Institut für Rechtsmedizin der Universität M. sowie der Zeitpunkt der Blutentnahme sind aus den beigezogenen Ermittlungsakten ersichtlich, der Zeitpunkt ist auch auf dem polizeilichen Antrag vermerkt. Hiergegen hat der Kläger Einwände nicht erhoben.

Der Unfallzeitpunkt war nach dem unstrittigen Sachverhalt gegen 15.29 Uhr. Der Kläger hat bei seiner informatorischen Anhörung vor dem Senat angegeben, er sei kurz nach 15.00 Uhr vom ... Studio in U. losgefahren, die Fahrzeit bis zur Unfallstelle habe ungefähr 20 Minuten betragen. Weiter hat der Kläger angegeben, am Unfalltag gegen 10.00 Uhr zur Brotzeit eine 0,5 l Bierflasche und gegen 12.30 Uhr zum Mittagessen eine weitere 0,5 l Bierflasche getrunken zu haben, letztere etwa in einer halben Stunde. Gegessen hat der Kläger nach seinen präzisierten Angaben in der Sitzung vom 04. 04. 2008 zur Brotzeit gegen 10.00 Uhr warmen Leberkäse mit 1/2 Semmel. Über seine Angaben im Ermittlungsverfahren hinaus hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, nach Arbeitsbeendigung gegen 14.00 Uhr noch die Hälfte einer weiteren Bierflasche getrunken zu haben. Dies präzierte der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung noch dahin, dass er diese halbe Flasche aus einem Becher auch etwa binnen einer halben Stunde trank,

hierzu nichts aß und dass es sich bei dem Bier jeweils um Vollbier hell der Marke A., grünes Etikett, handelte.

(2) Der Sachverständige Prof. Dr. med. E. vom Institut für Rechtsmedizin der Universität M. gelangte in seinem Gutachten vom 17. 04. 2008 zu dem überzeugenden Ergebnis, dass – ausgehend von den Angaben des Klägers zu Trinkzeit und Trinkende – insbesondere auch im Hinblick auf die zurückliegende Nahrungsaufnahme gegen 10.00 Uhr und mangels relevanter Erkrankungen auch bei Aufnahme der Hälfte einer Flasche Bier gegen 14.00 Uhr wie vom Kläger angegeben die Alkoholresorption zum Unfallzeitpunkt abgeschlossen war, so dass bei Rückrechnung mit einem niedrigen stündlichen Abbauwert von 0,1 Promille (entspricht 0,01 Promille alle 6 Minuten) die Mindest-BAK zum Unfallzeitpunkt 0,83 Promille betrug.

Jede Rückrechnung von der Blutalkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme auf den Wert zur Tatzeit setzt voraus, dass das Ende der Resorptionsphase feststeht. Als Richtwert für die mögliche Dauer der Resorption ist in der gerichtlichen Praxis ein Zeitraum von maximal 120 Minuten anerkannt (BGHSt 25, 246/250 = NJW 1974, 246 [= BA 1974, 136]; BayObLGSt 94, 246 [= BA 1995, 187] und DAR 2002, 80 [= BA 2002, 220]; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss v. 03.01.2003, Az. 2 SsOWi 156/02 (135/02)). Die Annahme einer kürzeren Resorptionsdauer bedarf der Feststellung der Anknüpfungstatsachen hinsichtlich Trinkzeit und Trinkende, Trinkmenge, Getränkeart, etwaiger Nahrungsaufnahme, Tatzeit, Zeitpunkt der Blutentnahme, Körpergewicht und Konstitutionstyp. Die Angaben des Klägers zur Trinkmenge können vorliegend der Berechnung nicht zu Grunde gelegt werden, weil sie nicht zutreffen. Der Kläger gab bei seiner persönlichen Anhörung die Aufnahme von insgesamt 2 1/2 halben Bier = 1,25 l Bier an. Nach dem Ergebnis des Sachverständigen war zur Erzielung der gemessenen BAK bei einem Trinkbeginn ab 10.00 Uhr die Aufnahme von mindestens 3 1/2 halben Bier (bei einem Körpergewicht zum Unfallzeitpunkt von 65 kg) bzw. bei Zugrundelegung des vom Kläger persönlich genannten Gewichts von 75 kg die Aufnahme von mindestens 4 halben Bier erforderlich. Der Sachverständige gelangte zu diesem Ergebnis, weil er von einem Reduktionsfaktor von 0,7 ausgegangen ist und hierbei eine Körpergröße von etwa 170 cm bei weder auffallend hagerem noch auffallend dickem Körperbau zugrunde legte. Einwände gegen das Gutachten oder die zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen wurden nicht erhoben. Der Senat, dem als Spezialsenat für Verkehrsunfallsachen aus einer Vielzahl von Verfahren und erholten Sachverständigenutachten bekannt ist, dass bei Personen mit auffallend hagerem oder dickem Körperbau im Hinblick auf das Verhältnis Körpergewicht/Körperlängenrelation ein abweichender Reduktionsfaktor in Betracht kommen kann, hat sich in der Sitzung davon überzeugen können, dass beim Kläger ein derartiger auffallender Körperbau nicht vorliegt, dieser vielmehr als durchschnittlich zu bezeichnen ist, ganz gleich, ob der Klä-

ger zum Unfallzeitpunkt 65 kg wog oder entsprechend seinen Angaben damals schwerer war, nämlich 75 kg. Der Senat schließt sich daher den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen an.

Von welchem Gewicht letztlich auszugehen ist, bedarf keiner Entscheidung, da der Kläger mindestens 1 Bier mehr getrunken hat als von ihm zuletzt angegeben.

Der Senat glaubt dem Kläger, dass er um 10.00 Uhr morgens am Unfalltag mit dem Trinken von Bier begonnen hat und die letzte Alkoholaufnahme um 14.00 Uhr wie vom Kläger angegeben dergestalt erfolgte, dass die Hälfte einer Flasche Bier aus einem Becher in einem Zeitraum von etwa einer halben Stunde getrunken wurde, so dass entsprechend dem Sachverständigengutachten die Mindest-BAK zum Unfallzeitpunkt 0,83 Promille betrug.

b) Bei in Betracht kommender relativer Fahruntüchtigkeit lässt sich alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit wie auch der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht allein mit der genossenen Alkoholmenge begründen. Es bedarf weiterer Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, die sich aus Ausfallerscheinungen oder alkoholtypischen Fahrfehlern ergeben können (BGH NJW 1989, 1612; OLG Hamm NZV 2003, 522 >0,65 Promille< [= BA 2004, 356]; r+s 1995, 373 und Urteil v. 12.07.1995, Az. 20 U 64/95; OLG Frankfurt VersR 1996, 52, OLG Düsseldorf SP 1998, 117; VersR 2001, 772; KG SP 1999, 101; Senat, Urteil v. 11.09.1992 = OLGR München 1992, 166). Die Anforderungen an die Beweiskraft entsprechender Hinweise auf Fahruntüchtigkeit sinken, je höher die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit ist (vgl. OLG Köln r+s 2003, 315; OLG Düsseldorf VRS 78, 281).

Ein solcher alkoholtypischer Fahrfehler liegt hier vor. Es handelt sich vorliegend um einen Fahrfehler, der als alkoholtypisch anzusehen ist und zwar auch dann, wenn an statt von einer Blutalkoholkonzentration von 0,83 Promille von einer solchen von 0,71 Promille zum Unfallzeitpunkt ausgegangen wird.

Die Einlassung des Klägers, er sei durch das Hupen eines auf der rechten Spur fahrenden, von ihm zuvor überholten Pkw erschrocken, dieser habe sich beim Spurwechsel des Klägers nach rechts im sog. „toten Winkel“ befunden, weshalb er ihn auch beim versichernden Blick in den Rückspiegel vor dem Spurwechsel nicht habe sehen können, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der Senat ist auf Grund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger, mitbedingt durch die von ihm zuvor aufgenommene erhebliche Menge an Alkohol, Abstand und Geschwindigkeit eines vor ihm auf der rechten Spur fahrenden Fahrzeuges beim Spurwechsel falsch einschätzte und infolge einer zu starken Lenkbewegung nach links die Kontrolle über das Fahrzeug verlor. Im Hinblick auf die Angaben des Zeugen K. und – ohne dass es noch entscheidend darauf ankäme – die unzutreffenden Angaben des Klägers zur genossenen Menge an Bier glaubt der Senat die Unfalldarstellung des Klägers nicht.

(1) Der Zeuge K. bekundete, dass er mit langsamer Geschwindigkeit auf der rechten Spur fuhr und ca.

200 m – 300 m vor ihm ein Lieferwagen, der ihn kurz zuvor mit einer Geschwindigkeit von etwa 100 km/h überholt hatte, ebenfalls auf der rechten Spur fuhr und der Kläger ihn aus seiner Sicht „flott fahrend“ auf der linken Spur mit 120 km/h bis 150 km/h überholte und unmittelbar nach dem Überholvorgang mit dem Einscheren auf die rechte Spur begann, jedoch dann etwa nach Erreichen der Hälfte der rechten Fahrspur nach links schwenkte, da er andernfalls dem Lieferwagen hinten oder in die Seite gefahren wäre, da der Kläger den Spurwechsel so durchführte, dass er dort auf der rechten Fahrbahn angekommen wäre, wo der Lieferwagen war, wobei sein Eindruck war, dass der Kläger zwischen ihm und dem Lieferwagen auf der rechten Spur einscheren wollte. Anschließend geriet der Kläger ins Schleudern. Der Zeuge erinnerte sich auch, dass zwischen ihm und dem Lieferwagen kein weiteres Fahrzeug, weder auf der rechten noch auf der linken Spur fuhr. Der Zeuge konnte zu seiner Erinnerung vom Fahrverhalten des Klägers eine Skizze fertigen, er unterschied deutlich zwischen den ihm erinnerlichen Beobachtungen und seinen Schlussfolgerungen. Auch die von ihm bekundeten Schätzungen zu Abstand, Zeitdauer der Fahrvorgänge und den gefahrenen Geschwindigkeiten sind miteinander vereinbar. Die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen sich und dem überholten Lieferwagen gab der Zeuge mit 30 km/h bis 40 km/h an, die Zeitspanne von dessen Überholvorgang bis zum Beobachten des Fahrverhaltens des Klägers mit 15 sek. – 20 sek., woraus sich ein Streckenvorsprung des Lieferwagens von ca. 125 m bis ca. 222 m errechnet. Die Entfernung des Lieferwagens bei Beobachtung des Klägers durch ihn, den Zeugen, gab dieser aus der Erinnerung mit 200 m – 300 m an. Der Senat glaubt dem Zeugen, dass er beobachten konnte, wie der Kläger nach links auswich, um nicht mit dem vor dem Kläger fahrenden Fahrzeug zu kollidieren.

(2) Die übrigen Zeugen konnten die Unfalldarstellung des Klägers nicht bestätigen. [wird ausgeführt]

(3) Der Streckenverlauf im Bereich der Unfallstelle ist, wie die vom Kläger gefertigte Skizze zeigt und was sich weiter aus den bei der Unfallaufnahme von der Polizei gefertigten Fotos ergibt, geradlinig und übersichtlich. Es handelt sich um den Weg des Klägers zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

(4) Der Kläger, der seine eigene Fahrgeschwindigkeit mit ca. 140 km/h angab, hat mithin Abstand und Geschwindigkeit des vor ihm fahrenden Fahrzeuges eklatant falsch eingeschätzt. Es war gerade nicht so, dass der Kläger wie von ihm selbst berichtet, nach Überholen dieses Lieferwagens „gemütlich“ auf die rechte Spur wechseln wollte und von einem von ihm bereits überholten und sodann auf der rechten Spur beschleunigenden Fahrzeug überrascht worden wäre. Vielmehr befand sich der Lieferwagen zum Zeitpunkt des Ausweichvorganges noch vor oder allenfalls neben dem Kläger. Angesichts der gefahrenen Geschwindigkeiten, Abstände und Verkehrsverhältnisse sowie der guten Sichtverhältnisse und der trockenen Fahrbahn und dem übersichtlichen Streckenverlauf handelte es sich bei dem beabsichtigten Spurwechsel des Klägers

nach rechts um einen völlig alltäglichen Verkehrsvorgang, der von einem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer ohne weiteres bewältigt wird. Angesichts des beträchtlichen Abstandes zwischen dem Zeugen K., den der Kläger zunächst überholte (der Kläger gibt selbst an, dass er vor dem von ihm angeblich überholten Fahrzeug ein anderes – langsames – Fahrzeug überholt hatte) und dem vor diesem auf der rechten Spur fahrenden Lieferwagen blieb für den Kläger nach dem Überholen des Zeugen K. ein langer Zeitraum zur Beobachtung des davor fahrenden Verkehrs, zur Vorbereitung des Spurwechsels nach rechts sowie Anpassung der Geschwindigkeit an den Lieferwagen oder zur Vorbereitung eines erneuten Wechsels auf die linke Fahrspur. Weder eine stärkere Bremsung noch abrupte Lenkbewegungen waren zur Bewältigung der Verkehrssituation erforderlich. Eine Reduzierung seiner Fahrgeschwindigkeit bis zum Eintritt der Ausweichlenkung trägt der Kläger nicht vor. Dass der Kläger ohne verkehrsbedingten Grund auf den vorausfahrenden Lieferwagen, auf den er freie Sicht hatte, solange Zufuhr und dann abrupt dergestalt nach links lenkte, dass ein „Abfangen“ durch eine zur Instabilität führende Gegenlenkung nach rechts erforderlich war, um nicht in die Leitplanke neben der linken Spur zu fahren, stellt nach Auffassung des Senates ein alkoholtypisches Fehlverhalten dar. Eine derart verspätete Reaktion stellt ebenso wie eine so starke Ausweichlenkung von der Fahrbahnmitte ein alkoholtypisches Fahrverhalten dar, bei dem sich die bekannten Folgen einer Alkoholbeeinträchtigung, nämlich Herabsetzung der Aufmerksamkeit und Wahrnehmungsfähigkeit, erhöhte Reaktionszeit sowie erhöhte Risikobereitschaft, Verminderung der Fähigkeit zur Entfernungseinschätzung und zum räumlichen Sehen sowie Beeinträchtigung der Feinmotorik auswirken. Der alkoholisierte Fahrer schätzt in der Regel in solchen Fällen Abstand zu und Geschwindigkeit von Vorausfahrenden falsch ein und verpasst den Zeitpunkt für eine Bremsung oder Lenkbewegung, so dass es dann zu verspäteten und wegen Beeinträchtigung der Feinmotorik unangemessenen Reaktionen kommt. Wie dem Senat aus einer Vielzahl vergleichbarer Fälle nach Anhörung von Sachverständigen bekannt ist, kommt insbesondere bei alkoholischer Beeinflussung zwischen 0,3 bis 1,0 Promille BAK eine alkoholbedingte Euphorie hinzu, die den Kraftfahrer die Gefährlichkeit seines Fahrverhaltens nicht erkennen lässt. Ob der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges hupte, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger hatte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ausreichend Zeit, sein Fahrverhalten auf das vorausfahrende Fahrzeug einzustellen. Soweit der Kläger wegen des Hupens des Vorausfahrenden das Lenkrad verreißt, stellt sich dies vorliegend ebenfalls als alkoholtypischer Fahrfehler dar.

Sonstige Umstände für den Fahrfehler, nach denen der Fahrfehler nicht als alkoholtypisch zu werten wäre, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

c) Daher ist von alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit auszugehen. Diese war für den Unfall mitursächlich, unabhängig davon, ob von einer Blutalkoholkonzentration

zum Unfallzeitpunkt von 0,83 Promille oder einer solchen von 0,71 Promille ausgegangen wird.

(1) Es spricht bereits ein Anschein dafür, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit für das Unfallgeschehen mitursächlich war (BGH VersR 1986, 141; Senat a. a. O.), welchen der Kläger nicht erschüttern konnte.

(2) Unabhängig davon ist der Senat auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme und der unter b) dargestellten Erwägungen der Überzeugung, dass die Alkoholisierung des Klägers, die erheblich über dem Alkoholisierungsgrad des Gefahratbestandes nach § 24a StVG lag und seine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit für das Unfallgeschehen mitursächlich war. Der Kläger hat beim Spurwechsel als erfahrener Kraftfahrer auf ihm bekannter übersichtlich verlaufender Autobahnstrecke trotz guter Witterungs- und Sichtbedingungen bei geringem Verkehrsaufkommen bei einer Geschwindigkeit von lediglich 140 km/h den Abstand zum auf der rechten Spur mit etwa 100 km/h vorausfahrenden Lieferwagen und dessen Geschwindigkeit über eine längere Zeitdauer grob falsch eingeschätzt. Die Verkehrssituation war für jeden durchschnittlichen und nüchternen Kraftfahrer als alltäglich jederzeit beherrschbar. Andere, insbesondere verkehrsbedingte Umstände für den Fahrfehler liegen nicht vor. Die Unfalldarstellung des Klägers ist – wie ausgeführt – widerlegt. Übelkeit oder Schwindel (etwa durch den verwendeten Kleber) oder Übermüdung hat der Kläger schon nicht behauptet. Vielmehr war er nach seinen Angaben bei vollem Bewusstsein, er konnte sich auch an das Überholen des langsameren Fahrzeuges, bei welchem es sich um das des Zeugen K. handelte, und den Hergang des Lenkmanövers erinnern. Der Senat ist auf Grund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger, wäre er nicht alkoholisiert gewesen, nicht so knapp an den vorausfahrenden Lieferwagen aufgefahren wäre und darüber hinaus, dass der Kläger ohne Alkoholisierung trotzdem bei der Ausweichlenkung – auch im Falle eines Hupens des Vorausfahrenden – die Gewalt über das Fahrzeug behalten hätte.

d) Dem Kläger ist hinsichtlich des Kaskoschadens auch der gesteigerte subjektive Vorwurf grober Fahrlässigkeit nach § 61 VVG a. F. zu machen, da er bei einer gewissenhaften Selbstprüfung seine Fahruntüchtigkeit hätte erkennen können. Ein Kraftfahrer, der sich trotz eines derart erheblichen Alkoholgenusses, hier mindestens 3 1/2 Flaschen Bier, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,71 Promille um 16.45 Uhr führten, kurz nach 15.00 Uhr ans Steuer seines KFZ setzt und dabei die allgemein bekannte Einsicht missachtet, dass er durch ein Fahren im fahruntüchtigen Zustand andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzt, handelt in der Regel schlechthin unentschuldigbar (OLG Hamm r+s 1995, 244 und Urteil v. 12.07.1995, Az. 20 U 64/95). Dies gilt auch im vorliegenden Fall für den Kläger. Seine Angabe, lediglich 2 1/2 Flaschen Bier zu je 0,5 l getrunken zu haben, ist, wie ausgeführt, stark untertrieben und falsch, da er durch den Konsum von 1,25 Liter Bier die festgestellte Blutalkoholkonzentration

tion nicht hätte erreichen können. Tatsächlich hat der Kläger ab 10.00 Uhr mindestens 1,7 Liter Bier, nämlich 3½ Flaschen getrunken. Der Kläger hätte vor Benutzung seines Fahrzeuges die Auswirkungen des Alkoholkonsums kritisch prüfen müssen. Die angesichts der erheblichen Trinkmenge dabei zwangsläufig entstehenden Zweifel hätten dazu geführt, dass er von einer Fahrt Abstand genommen hätte. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Kläger sich darauf beruft, er habe seinerzeit täglich Überstunden geleistet und sei am Unfalltag bereits um 05.15 Uhr aufgestanden. Die dadurch zwangsläufig bedingte Ermüdung des Klägers, der nach einer derartigen Arbeitswoche am Samstag um 05.15 Uhr aufgestanden ist und bis 14.00 Uhr gearbeitet hat, hätte Anlass sein müssen, nach Aufnahme von 3½ Flaschen Bier die Fahrtüchtigkeit im Hinblick auf die mit der Alkoholaufnahme verbundenen Einschränkungen und Beeinträchtigungen besonders sorgfältig zu prüfen, zumal der Kläger auch noch eine weite Fahrstrecke vor sich hatte und es sich um ein Fahrzeug handelte, das der Kläger nach eigener Einschätzung noch nicht so gewohnt war wie sein vorheriges.

e) Hinsichtlich des Haftpflichtschadens besteht ebenfalls Leistungsfreiheit gem. § 2b Nr. 1 Buchst. e, Nr. 2 AKB. Die dem Kläger vorzuwerfende Obliegenheitsverletzung war für den Verkehrsunfall (mit-)kausal und der Kläger konnte den ihm obliegenden Kausalitätsgegenbeweis nicht führen, § 6 I S. 1, II VVG a. F. Der Kläger war auf Grund Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, er war relativ fahrtüchtig und geriet in Folge seiner alkoholbedingten Fahruntauglichkeit von der Fahrbahn ab (siehe oben). Mit seinem Einwand, die Obliegenheitsverletzung sei für den Verkehrsunfall nicht kausal geworden, ist der Kläger beweisfällig geblieben, seine Unfalldarstellung konnte, wie ausgeführt, durch die Beweisaufnahme widerlegt werden.

81.*) 1. Erfolg unter Alkoholeinfluss ein Unfall, so gilt der Versicherungsfall als grob fahrlässig herbeigeführt, wenn die Alkoholisierung für den Unfall kausal war. Dies wird im Wege des Anscheinsbeweises dann vermutet, wenn der Fahrer absolut verkehrsunfähig war, das heißt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 mg/g oder mehr aufwies.

2. Das Gericht hält die Beschränkungen der Rückrechnung, die im Strafrecht für die Ermittlung der Tatzeit-Blutalkoholkonzentration gelten, für das Zivilrecht nur für eingeschränkt anwendbar.

Amtsgericht Zossen,
Urteil vom 08. Februar 2008 – 4 C 242/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich im Wege der negativen Feststellungsklage gegen einen Regressanspruch der Beklagten aus einem Verkehrsunfallereignis.

Der Kläger befuhr mit seinem PKW am 25. November 2006 gegen 17.00 Uhr in M. den B. Damm. Er hatte in den Stunden vor Fahrtantritt alkoholische Getränke zu sich genommen. Auf dem B. Damm erfasste der Kläger mit seinem PKW die Fußgängerin B. Diese wurde durch den Anprall mehrere Meter weit weggeschleudert und hierbei schwer verletzt.

Das vom Kläger geführte Fahrzeug war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Beklagte erbrachte gegenüber der Geschädigten beziehungsweise den zuständigen Sozialversicherungsträgern Leistungen, die 5.000,00 € überstiegen.

Die Untersuchung einer um 18.35 Uhr auf der Polizeiwache Z. entnommenen Blutprobe durch das Brandenburgische Landesinstitut für Rechtsmedizin ergab einen Probenmittelwert von 1,03 mg/g Ethanolkonzentration.

Der Kläger behauptet, seine Blutalkoholkonzentration habe im Unfallzeitpunkt weniger als 1,1 mg/g betragen und alkoholbedingte Fahrfehler oder Ausfallerscheinungen hätten bei ihm nicht vorgelegen. Er habe bis etwa eine halbe Stunde vor Fahrtantritt Alkohol konsumiert. Zuletzt habe er ein zur Hälfte oder zu drei Vierteln mit Wein gefülltes Kölschglas geleert. Insbesondere habe er mit einer weiteren Person gemeinsam etwa zwei Flaschen Wein getrunken, ohne zu den Trinkanteilen und dem genaueren Trinkverlauf Angaben machen zu können. Zur Mittagszeit habe er zwei Schnäpse getrunken. Das Trinkende habe unmittelbar vor Fahrtantritt gelegen.

Der Kläger beantragt, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, der Beklagten im Hinblick auf das Schadensereignis vom 25. November 2006 an die Geschädigten gezahlte Aufwendungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zurückzuzahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Brandenburgischen Landesinstituts für Rechtsmedizin, Med.-Rat Priv.-Doz. Dr. med. M. sowie durch Vernehmung des Zeugen P.

Aus den Gründen:

1. Die Feststellungsklage ist zulässig. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. [wird ausgeführt]

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Dem Kläger steht die begehrte Feststellung nicht zu. Die Beklagte ist gegenüber dem Kläger aus § 2b Abs. 1 lit. e AKB in Höhe von 5.000,00 € von ihrer Leistungspflicht befreit.

a) Der Kläger führte nach Überzeugung des Gerichtes im Unfallzeitpunkt am 25. November 2006 sein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug im Zustand absoluter Fahrsicherheit. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 22. November 2007 nachvollziehbar, ohne erkennbare Widersprüche und vor allem rechnerisch richtig dargelegt, eine Rückrechnung des Blutalkoholwertes ergebe – ohne Berücksichtigung eines rückrechnungsfreien Intervalls – im Unfallzeitpunkt einen Wert zwischen 1,18 und

1,55 mg/g, je nach dem, ob jeweils die „klägergünstigste oder klägerungünstigste“ Berechnungsmethode zugrundegelegt würde. Hiervon ausgehend, hätte der Kläger in jedem Fall die Grenze der absoluten Fahrnsicherheit von 1,1 mg/g überschritten.

aa) Ein rückrechnungsfreies Intervall ist nicht zu berücksichtigen. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger nicht unmittelbar vor Fahrtantritt noch Alkohol konsumiert hat. Der Kläger hat sowohl im Rahmen der Blutentnahme gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten angegeben, er habe den Alkohol im Zeitraum von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr konsumiert. Auch im Strafverfahren ließ er sich in der Hauptverhandlung am 02. August 2007 dahingehend ein, die Alkoholaufnahme habe im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr gelegen. Soweit der Kläger behauptete, er habe diese Angaben gegenüber den Polizeibeamten nicht getätigt, blieb er beweisfällig. Das Polizeiprotokoll stellt ebenso wie das Protokoll der Hauptverhandlung eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 417 ZPO dar und erbringt den vollen Beweis, dass sich der Kläger entsprechend eingelassen hat. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die unmittelbar nach dem Verkehrsunfall getätigte Einlassung gegenüber den Polizeibeamten hinsichtlich des Trinkzeitpunktes der Wahrheit deutlich näher kommt als der nunmehrige Vortrag im Zivilprozess. Ersterer erfolgte spontan, letzterer nachdem der Kläger hinreichend Zeit hatte, einen für ihn günstigen Trinkverlauf zu errechnen. Dem steht nicht entgegen, dass die Angaben gegenüber der Polizei zur Trinkmenge offensichtlich falsch sein müssen. Es handelt sich um ein typisches Verhalten von Tätern, bei Trunkenheitsfahrten die aufgenommene Menge alkoholischer Getränke zu beschönigen. Dagegen sind Falschangaben zum zeitlichen Trinkverlauf äußerst ungewöhnlich. Beschuldigte vermögen in der Regel den Zusammenhang des Trinkverlaufs zu Rückrechnungsmöglichkeiten spontan nicht herzustellen. Dies weiß der erkennende Richter aus einer Vielzahl von Strafverfahren. Hätte der Kläger in der Situation der Blutentnahme diesen Zusammenhang gleichwohl herzustellen vermocht, wäre es wiederum nicht nachvollziehbar, weshalb er den Trinkzeitpunkt nach vorne verlegt hätte, da sich dies rechnerisch zu seinem Nachteil auswirkt.

Weder die persönliche Anhörung des Klägers noch die Einvernahme des Zeugen P. vermochten das Gericht davon zu überzeugen, dass der Kläger bis eine halbe Stunde vor dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall Alkohol konsumiert habe. Zwar bekundete der Zeuge P., dass der Kläger während des Nachmittags alkoholische Getränke zu sich genommen hat. Jedoch gerade für den fraglichen Alkoholenuss kurz vor dem gemeinsamen Aufbrechen im Fahrzeug des Klägers vermochte der Zeuge keine belastbare Aussage zu tätigen. So äußerte er, er habe zwar noch gesehen, wie der Kläger aus einer Flasche getrunken habe und sei davon ausgegangen, es handle sich um Wein. Indes habe er hierauf nicht wirklich geachtet und könne letztendlich nicht mit Sicherheit sagen, um wel-

che Art von Getränken es sich gehandelt habe. Ein – wie vom Kläger vorgetragenes – Austrinken eines Glases hatte der Zeuge indes nicht wahrgenommen. Der Zeuge konnte folglich lediglich bekunden, dass der Kläger irgendein Getränk zu sich genommen habe, nicht aber welches. Darüber hinaus wich die Aussage des Zeugen auch von derjenigen des Klägers ab, als dass der Zeuge eine Getränkeaufnahme aus einer Flasche wahrgenommen haben will, während der Kläger vortrug, er habe den Wein aus einem Kölschglas konsumiert.

Auch aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers vermochte das Gericht ebenfalls nicht zur Überzeugung zu gelangen, der Kläger habe unmittelbar vor Fahrtantritt Alkohol konsumiert. Vielmehr hatte das Gericht den Eindruck, dass der Kläger seinen Vortrag der Prozess- und Gutachtenlage angepasst hatte.

bb) Den Kläger trifft ferner eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Trinkverlaufes und der Trinkmenge, der er nicht nachgekommen ist. Es ist zwar grundsätzlich die Sache der beklagten Versicherung, darzulegen und zu beweisen, dass der Kläger als Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. Der Kläger ist dagegen seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Er hat keine hinreichend substantiierten und nachvollziehbaren Angaben zu Trinkmengen und Trinkzeitpunkten gemacht. Er gab lediglich an, einen Anteil an zwei Litern Wein am Mittag oder Nachmittag sowie gegen 12.30 Uhr zwei Schnäpse konsumiert zu haben. Die Bekundung des Klägers lautet letztendlich, neben zwei Gläsern Schnaps um 12.30 Uhr habe er irgendeine geringere Menge Wein als zwei Liter irgendwann im Verlaufe des Nachmittages getrunken. Genaue Erinnerung an den Weinkonsum hatte er nur, soweit ihn dies in den Genuss des rückrechnungsfreien Intervalls bringen sollte.

Erfolgt unter Alkoholeinfluss ein Unfall, so gilt der Versicherungsfall als grob fahrlässig herbeigeführt, wenn die Alkoholisierung für den Unfall kausal war. Dies wird im Wege des Anscheinsbeweises dann vermutet, wenn der Fahrer absolut verkehrsuntüchtig war, das heißt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 mg/g oder mehr aufwies. Liegt der 1/2 Stunden nach dem Unfallzeitpunkt bei der Blutentnahme gemessene Wert über 1,0 mg/g und macht der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner ihm obliegenden sekundären Darlegungslast keine nachvollziehbaren Angaben zum Trinkverlauf, so ist davon auszugehen, dass der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 mg/g hatte und damit absolut fahruntüchtig war. Wegen im übrigen widersprüchlicher und unsubstanziierter Angaben über sein Trinkverhalten innerhalb der letzten Stunden vor dem Unfall ist auch der Einwand des Versicherungsnehmers, er habe kurz vor Antritt der Fahrt getrunken und zum Zeitpunkt der Blutentnahme habe daher seine Alkoholkurve den höchsten Wert aufgewiesen, unbeachtlich (vgl. AG Gera Schaden-Praxis 2006, 218).

cc) Darüber hinaus hält das Gericht vorliegend eine Rückrechnung auch für den Fall für zulässig, dass der Kläger tatsächlich kurz vor Fahrtantritt noch einen letzten Schluck Wein konsumiert hätte. Das Gericht hält die Beschränkungen der Rückrechnung, die im Strafrecht gelten, für das Zivilrecht nur für eingeschränkt anwendbar (offengelassen OLG Karlsruhe VersR 2002, 969; a. A. BGH ZfSch 2005, 394 unter begründungsloser Übernahme der Beweisregeln aus dem Strafrecht; LSG Berlin, BA 2004, 375 für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung).

Es ist in der gerichtsmedizinischen Literatur anerkannt, dass – zumindest bei nüchternem Magen – bereits binnen zehn bis zwanzig Minuten der maximale Blutalkoholspiegel im Blut erreicht ist. Die häufig angenommene Resorptionsdauer von sechzig bis neunzig Minuten stammt aus Extremversuchen, bei denen innerhalb kurzer Zeit relativ große Alkoholmengen konsumiert wurden, die zu einem Ansteigen des Alkoholspiegels um mehr als 1,0 mg/g führten. Hier ist die Resorptionsdauer nachvollziehbar länger, da nur eine beschränkte Menge Alkohol pro Zeiteinheit die Magenwand passieren kann. Doch auch bei diesen Versuchen wurde die Resorptionsdauer bereits vom Trinkbeginn und nicht erst vom Trinkende an gemessen. Bei einer Alkoholaufnahme, bei der über einen längeren Zeitraum konsumiert wird, ist jedoch die Alkoholresorption bei Trinkende bereits so gut wie beendet oder ganz abgeschlossen (vgl. hierzu Schwerd, Rechtsmedizin, 5. Aufl., 4.4.1.1). Der Bundesgerichtshof (BGHSt 25, 246 [= BA 1974, 136]) kommt in Strafsachen erst dadurch zu einem rückrechnungsfreien Intervall von 120 Minuten, indem er zur längsten, nur unter den ungünstigsten Umständen vorstellbaren Resorptionsphase einen Sicherheitsaufschlag addiert und gleichzeitig davon ausgeht, der gesamte Alkohol sei erst im Zeitpunkt des Trinkendes auf einmal aufgenommen worden.

Es wird – in dubio pro reo – so getan, als beginne die Resorption erst mit dem Trinkende, während sie selbstverständlich bereits während der Alkoholaufnahme beginnt (s. o.). Woher sollte auch die Leber wissen, ob in Magen und Darm noch Alkohol enthalten ist.

Ferner kommt der Bundesgerichtshof (BGHSt 37, 89 [= BA 1990, 370]) über einen statistischen Rückschluss aus Unfallzahlen zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Grenze zur absoluten Fahrunsicherheit bereits bei 0,6 mg/g bis 0,7 mg/g liegen dürfte, da sich mit dieser Blutalkoholkonzentration die Unfallgefahr statistisch auf das dreifache erhöht. Wegen der Unzulässigkeit statistischer Beweisführungen kommt er hingegen sachverständig beraten zu dem Ergebnis, dass die Grenze zur absoluten Fahrunsicherheit jedenfalls bei 1,0 mg/g liege. Auch hier berücksichtigt der Bundesgerichtshof für das Strafverfahren darüber hinaus einen Sicherheitszuschlag von 0,1 mg/g, um wiederum im ungünstigsten Fall sämtlichen Eventualitäten, wie Messungenauigkeiten etc., zu genügen.

Zugunsten des Täters geht der Bundesgerichtshof in Strafsachen weiterhin von einem ungünstigsten Alkoholabbau von 0,1 mg/g/Std aus. Tatsächlich beträgt

der wahrscheinlichste Wert jedoch 1,5 mg/g/Std, wie auch der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt.

Die Anforderungen an die Überzeugungsbildung ist im Zivilprozess eine andere als im Strafprozess. Es wäre im Zivilprozess rechtsfehlerhaft, einen Beweis deshalb als nicht geführt zu betrachten, weil keine absolute, über jeden denkbaren Zweifel erhabene Gewissheit gewonnen werden konnte (Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 286 Rn. 19 f.). Diesen Grad absoluter, über jeden denkbaren Zweifel – auch im ungünstigsten Fall unter Berücksichtigung unrealistischer Sicherheitsaufschläge – erhabener Gewissheit versucht jedoch die strafrechtliche Rückrechnung zu erbringen. Dieses Grenzwertdenken in allen theoretischen Möglichkeiten ist dem Zivilprozess, das etwa auch primäre und sekundäre Darlegungslasten, Beweislasten, den Beweis des ersten Anscheins, Vermutungen und die Beweislastumkehr kennt, fremd. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet (BVerfG NJW 2001, 1639; BGH VersR 2004, 118; BGH MDR 2003, 566; BGHZ 53, 245; BAG, Urteil vom 14. November 1991, Az: 8 AZR 85/91 <zitiert nach JURIS>; BSG AuB 2005, 23; BVerwGE 71, 180; OLG Köln VersR 1997, 1527). Für das Bewiesensein reicht jedoch weniger als die Überzeugung von der Wahrheit nicht aus. Ein bloßes Glauben, Wähnen, Fürwahrscheinlichen befreit den Richter nicht zur Bejahung des streitigen Tatbestandsmerkmals, wobei auch nicht mehr als die subjektive Überzeugung gefordert ist (Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 286 Rn. 18 f.).

Diesen Grad an Gewissheit vermochte das Gericht aufgrund des Ergebnisses der Blutentnahme und der vorgenommenen Rückrechnung sachverständig beraten zu gewinnen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass ein rückrechnungsfreies Intervall von sechzig Minuten im konkreten Fall allen realistischen, zu Lasten des Klägers bestehenden Unwägbarkeiten genügt. Der Kläger hat nach eigenen Angaben während des gesamten Nachmittages Alkohol konsumiert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass der Alkoholabbau erst um 19.50 Uhr begonnen hat (wie es ein rückrechnungsfreies Intervall von zwei Stunden unterstellt). Vielmehr befand sich im Blut des Klägers bereits seit Stunden Alkohol, so dass sich der Körper des Klägers auch bereits seit geraumer Zeit in der Alkoholabbauphase befand, als er den letzten Schluck Wein „genossen“ haben will. Insoweit unterstellt das Gericht den klägergünstigsten Geschehensverlauf, der sich noch im Rahmen des nach der Lebenserfahrung typischen Geschehensverlaufs bewegt. Typisch ist ein Vorgang, wenn er regelmäßig, üblich, gewöhnlich und häufig so abläuft.

Unter Ansetzung eines rückrechnungsfreien Intervalls von sechzig Minuten nach Trinkende und der Unterstellung einer Abbaurate von 0,1 mg/g sowie eines Grenzwertes von 1,1 mg/g zugunsten des Klä-

gers hätte der Kläger zum Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von über 1,1 mg/g gehabt. Das vom Kläger behauptete Trinkende lag bei 16.50 Uhr. Die Resorption wäre demnach um 17.50 Uhr abgeschlossen gewesen. Bis zur Blutentnahme um 18.35 Uhr wäre eine Abbauphase von 45 Minuten verstrichen, so dass bei einem (klägergünstigsten) Abbauwert von 0,1 mg/g/Std seit dem Unfall 0,075 mg/g abgebaut worden wäre. Die Blutalkoholkonzentration hätte daher im Unfallzeitpunkt 1,105 mg/g (1,03 + 0,075) betragen. Vor diesem Hintergrund muss nicht entschieden werden, ob im Zivilrecht auch ein Abbauwert zugrundegelegt werden kann, welcher der allgemeinen Lebenswahrscheinlichkeit näher kommt als der strafrechtliche Extremwert.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt mindestens eine Blutalkoholkonzentration von 1,105 mg/g aufwies.

dd) Der Anscheinsbeweis für einen ursächlichen Zusammenhang ist geführt, wenn ein typischer Geschehensablauf feststeht, bei dem nach der Lebenserfahrung aus einem bestimmten unstreitigen oder bewiesenen Sachverhalt auf eine bestimmte Folge oder umgekehrt aus einem feststehenden Erfolg auf eine bestimmte Ursache zu schließen ist. Bei der Bewertung eines Geschehens als typisch sind alle bekannten Umstände einzubeziehen (BGH NJW 2001, 1140). Das Gericht kommt zwar ohne die Bemühung des Anscheinsbeweises zur gefundenen Überzeugung. Doch selbst wenn man der Auffassung des Gerichtes nicht folgen wollte, würden die Grundsätze des Anscheinsbeweises zum selben Ergebnis führen. Es ist kein Grund ersichtlich, die Regeln des Anscheinsbeweises bei der Rückrechnung von Blutalkoholkonzentrationen nicht anzuwenden. Mag das Wissen um die strafrechtlichen Rückrechnungsregeln mittlerweile auch als juristisches Allgemeingut gelten, so ist dies gleichwohl kein Argument für die kritiklose und unumstößliche Übernahme dieser Grundsätze in das Zivilrecht unter Hintanstellung der dort geltenden Grundsätze.

ee) Das Gericht ist durch das Sachverständigengutachten des Brandenburgischen Landesinstituts für Rechtsmedizin, Med.-Rat Priv.-Doz. Dr. med. M. nicht gehindert, zu dem gefundenen Ergebnis zu kommen. Die Überzeugungsbildung des Gerichtes steht in Übereinklang mit dem Gutachten und der gerichtsmedizinischen Literatur. Abgewichen ist das Gericht vom Gutachten lediglich in der Rechtsfrage, ob im Zivilrecht sämtliche Eventualitäten zuzüglich keinen Eventualitäten entsprechender Sicherheitsaufschläge in der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO zu berücksichtigen sind.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Wolfgang Böhm, Zossen)

82. Hat ein Fahrerlaubnisinhaber als Radfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille oder mehr am Straßenverkehr teilgenommen, darf ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden, wenn zu erwar-

ten ist, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug in fahruntüchtigem Zustand führen wird. Bei chronisch überhöhtem Alkoholkonsum und damit einhergehender Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren setzt die Bejahung der Kraftfahreignung regelmäßig eine stabile Änderung des Trinkverhaltens voraus.

Bundesverwaltungsgericht,
Urteil vom 21. Mai 2008 – 3 C 32/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Bei einer Polizeikontrolle wurde am 11. Februar 2005 gegen 01:25 Uhr festgestellt, dass der Kläger betrunken Fahrrad fuhr. Die Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,09 Promille (BAK-Wert im Zeitpunkt der Blutentnahme um 02:00 Uhr). Der Kläger wurde deswegen – und wegen Beleidigung der ihn kontrollierenden Polizeibeamten – vom Amtsgericht Potsdam rechtskräftig nach §§ 185, 316 Abs. 1 und 2, § 52 StGB verurteilt. In den beiden von der Beklagten angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachten wurde dem Kläger die Fähigkeit abgesprochen, zwischen Alkoholkonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen hinreichend trennen zu können, da er sein Trinkverhalten nicht stabil geändert habe. Daraufhin entzog die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 13. Juli 2006 die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse C1E, forderte ihn unter Fristsetzung zur Herausgabe des Führerscheins auf, ordnete die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen an und verband dies mit der Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbeachtung. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 10. April 2007 zurück.

Die Vollziehung hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 21. August 2006 ausgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat diese Entscheidung mit Beschluss vom 13. März 2007 geändert und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Es hält – anders als das Verwaltungsgericht – die Entziehung der Fahrerlaubnis auf der Grundlage der medizinisch-psychologischen Gutachten für rechtmäßig.

Mit Urteil vom 14. August 2007 hat das Verwaltungsgericht Potsdam die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur Begründung wird ausgeführt: Da keine Alkoholabhängigkeit belegt sei, stelle sich allein die Frage, ob beim Kläger ein seine Kraftfahreignung ausschließender Alkoholmissbrauch vorliege. Nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) liege Alkoholmissbrauch vor, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen nicht hinreichend sicher von einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum getrennt werden könne. Der Verordnungsgeber nehme somit die Risiken aus einer beim Verkehrsteilnehmer bestehenden Alkoholproblematik hin, solange er noch nicht mit einem Kraftfahrzeug auffäll-

lig geworden sei. Das verbiete es, das Fehlen der Kraftfahreignung allein mit dieser Alkoholproblematik zu begründen. Nr. 8.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung knüpfe an einen Alkoholmissbrauch im Sinne von Nr. 8.1 an, wenn dort für die (Wieder-)Annahme von Kraftfahreignung eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens vorausgesetzt werde. Der Kläger sei aber nicht mit einem Kraftfahrzeug, sondern nur mit einem Fahrrad gefahren. Falle ihm damit kein Alkoholmissbrauch zur Last, könne von ihm auch keine stabile Änderung seines Trinkverhaltens verlangt werden. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV bestätige diese Wertung. Zwar werfe danach auch die Trunkenheitsfahrt mit einem anderen als einem Kraftfahrzeug Eigenschaftszweifel auf, die durch eine Begutachtung zu klären seien. Doch dürfe nicht von vornherein unterstellt werden, dass ein Fahrerlaubnisinhaber, der bei der Fahrt mit einem Fahrrad nicht das notwendige Verantwortungsbewusstsein gezeigt habe, dies auch mit einem Kraftfahrzeug tun werde. Eine vom Gutachter prognostizierte „Rückfallgefahr“ könne nur die künftige Verkehrsteilnahme mit einem Fahrrad betreffen. Danach sei das von der PIMA GmbH erstellte Gutachten – ebenso wie das vorangegangene Gutachten der DEKRA – keine brauchbare Grundlage dafür, dem Kläger das Trennungsvermögen nach Nr. 8.1 abzusprechen. Bereits der Ansatz des Gutachtens, Alkoholmissbrauch sei insbesondere dann anzunehmen, wenn es zu einem Verlust der Kontrolle über den Alkoholkonsum gekommen sei, wovon bei einem Alkoholpegel von mehr als 1,6 Promille auszugehen sei, entspreche nicht den rechtlichen Vorgaben. Ebenso sei die Folgerung unhaltbar, die Kraftfahreignung des Klägers könne nur dann bestätigt werden, wenn er sein Trinkverhalten ausreichend und stabil geändert habe. Hierfür setze der Verordnungsgeber nämlich Alkoholmissbrauch im Sinne von Nr. 8.1 voraus. An dieser Auffassung werde trotz der gegenläufigen Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg festgehalten.

Zur Begründung ihrer Sprungrevision macht die Beklagte geltend: Aus der Systematik von § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV ergebe sich, dass das Führen jedes Fahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille ein Alkoholmissbrauch im Rechtssinne sei, da dessen Buchstabe e ergänzend auch zu Buchstabe c die Fälle erfasse, in denen sonst zu klären sei, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr bestehe. Habe ein Radfahrer mit 2,09 Promille am Straßenverkehr teilgenommen, zeige dies, dass er keine hinreichende Kontrolle über seinen Alkoholkonsum habe. Deshalb müsse durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten geklärt werden, ob weiterhin die naheliegende Gefahr bestehe, dass der Betroffene trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ein Kraftfahrzeug führen werde. Insbesondere müsse darauf eingegangen werden, ob ein Wandel beim Umgang mit Alkohol eingetreten und die Änderung des Trinkverhaltens hinreichend stabil sei. Zwischen den Nummern 8.1 und 8.2 der Anlage 4 bestehe kein Stufenverhältnis, demzufolge nur dann ein „Missbrauch“ und damit ein Eig-

nungsmangel vorliege, wenn ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand geführt worden sei. Daher könne auch dann eine Änderung des Trinkverhaltens verlangt werden, wenn der Betreffende nur durch eine Fahrradfahrt mit mehr als 1,6 Promille auffällig geworden sei. Diesen Vorgaben werde das medizinisch-psychologische Gutachten der PIMA GmbH gerecht. Der Gutachter habe nachvollziehbar dargelegt, dass der Kläger sich mit seiner Trunkenheitsfahrt noch nicht so selbstkritisch und problemorientiert auseinandergesetzt habe, dass eine Verhaltensänderung zu erwarten sei. Vom Kläger geäußerte gute Vorsätze und die Behauptung von Alkoholabstinenz könnten die erforderliche langfristige Änderung des Trinkverhaltens nicht ersetzen.

Der Kläger tritt der Revision entgegen und verteidigt das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Aus den Gründen:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht nicht im Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), soweit es angenommen hat, die Beklagte habe auf der Grundlage der zum Kläger erstatteten medizinisch-psychologischen Gutachten nicht von dessen fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen können. Das führt zur Änderung des angegriffenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gilt dies insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnisverordnung vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzungen für einen Führerscheinentzug ergänzen in negativer Hinsicht das Erfordernis der Kraftfahreignung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG; danach ist zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Ermächtigt § 46 Abs. 1 FeV zur Entziehung der Fahrerlaubnis somit erst, wenn die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen ist, enthält § 46 Abs. 3 FeV im Vorfeld dieser Entscheidung und mit einer niedrigeren Eingriffsschwelle die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Bestehens dieser Eignung. Nach § 46 Abs. 3 FeV finden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung. Gemäß § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein

Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV setzt nach seinem klaren Wortlaut nicht das Führen eines Kraftfahrzeuges, sondern lediglich eines Fahrzeugs unter erheblichem Alkoholeinfluss voraus. Daraus ergibt sich zugleich, dass nach der Wertung des Verordnungsgebers ein Verhalten wie das des Klägers Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertigt (vgl. BRDrucks 443/98 <Beschluss> S. 6).

2. Auch wenn der Kläger wegen seiner Trunkenheitsfahrt rechtskräftig nach § 316 StGB verurteilt wurde, sind damit noch nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 FeV für die Entziehung seiner Fahrerlaubnis erfüllt. Das ergibt sich aus dem systematischen Verhältnis dieser Regelung zu § 46 Abs. 3 und § 13 FeV. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV ist eine solche – beim Kläger bislang nur einmal festgestellte – Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille zunächst nur Anlass für die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Vorbereitung der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde. Dies ist allerdings auch bei einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad der Fall. Erst diese Begutachtung ergibt, ob ein die Kraftfahreignung ausschließender Alkoholmissbrauch nach Nr. 8.1 und 8.2 oder gar Alkoholabhängigkeit im Sinne von Nr. 8.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung vorliegt.

3. Doch war die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 FeV i. V. m. Nr. 8.1 und 8.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung gerechtfertigt. Die Beklagte konnte auf der Grundlage des Gutachtens der PIMA GmbH davon ausgehen, dass der Kläger zum hierfür maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (vgl. dazu u. a. Urteile vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249 <250> [= BA 1996, 107] und vom 05. Juli 2001 – BVerwG 3 C 13.01 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 = NJW 2002, 78 m. w. N. [= BA 2002, 133]) nicht hinreichend sicher zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum trennen konnte.

a) In Nr. 8 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung werden Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit als die Fahreignung ausschließende Krankheiten und Mängel benannt. Alkoholmissbrauch ist nach Nr. 8.1 dann anzunehmen, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann. Aus Nr. 8.2 ergibt sich, dass Eignung und bedingte Eignung nach Beendigung des Missbrauchs wieder bejaht werden können, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist.

Die der Fahrerlaubnisbehörde in diesem Zusammenhang obliegende Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist eine Prognose. Die auf § 3 Abs. 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis dient nicht – repressiv – der Ahndung vorangegangener Verkehrsverstöße, sondern der Abwehr von Gefahren, die künftig durch

die Teilnahme von nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeigneten Fahrern am Straßenverkehr entstehen können. Deshalb ist die in Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung enthaltene Definition (vgl. BRDrucks 443/98 S. 260) sinngemäß dahingehend zu ergänzen, dass Alkoholmissbrauch vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann. Dieser Blickwinkel ist auch dem medizinisch-psychologischen Gutachten zugrunde zu legen, das nach § 13 FeV beizubringen ist. Das bestätigen die in der Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung enthaltenen Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten. Deren Buchstabe f hat speziell die Fälle der §§ 13 und 14 FeV zum Gegenstand, also die Klärung von Eignungszweifeln bei einer Alkoholproblematik oder bei der Einnahme von Betäubungs- und Arzneimitteln. Nach dessen Satz 1 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln/Arzneimitteln führen wird. Das in der Vergangenheit liegende Verhalten ist lediglich der Grund dafür, weshalb die Kraftfahreignung kritisch zu überprüfen ist. Eine negative Prognose setzt, wie der in Satz 1 von Buchstabe f als erstes genannte Fall belegt („dass er nicht ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol führen wird“), keineswegs voraus, dass es auch in der Vergangenheit bereits zu einer Trunkenheitsfahrt gerade mit einem Kraftfahrzeug gekommen ist. Eine solche Annahme rechtfertigt auch Satz 5 nicht, wonach zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis Bedingungen vorliegen müssen, die zukünftig einen „Rückfall“ als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Dieser Satz erfasst erkennbar nur einen Ausschnitt möglicher Fallgestaltungen, wie bereits aus der Bezeichnung des maßgeblichen Zeitpunkts deutlich wird. Dies hat das Verwaltungsgericht nicht hinreichend berücksichtigt, wenn es darauf abstellt, dass eine Rückfallgefahr hier nur die künftige Verkehrsteilnahme mit einem Fahrrad betreffen könne.

b) Nach der Wertung des Verordnungsgebers begründet, wie § 13 Satz 1 Buchst. c FeV zweifelsfrei zu entnehmen ist, auch die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad bei Vorliegen eines Blutalkoholgehalts von mindestens 1,6 Promille Zweifel an der Kraftfahreignung des Betroffenen. Dies beruht darauf, dass nach dem aktuellen Stand der Alkoholforschung eine Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille auf deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit hindeutet (vgl. BRDrucks 443/98 <Beschluss> S. 6).

Dass mit einer entsprechenden Alkoholgewöhnung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial einhergeht, bestätigen auch die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, die als Niederschlag sachverständiger Erfahrung von Gewicht sind (vgl. Urteil vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – a. a. O. S. 252). In ihrer Nr. 3.11 befassen sich diese Leitlinien mit Alkohol-

missbrauch und -abhängigkeit als Mängeln, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen. Danach ist die Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos gerechtfertigt, wenn bei Kraftfahrern im Straßenverkehr Werte um oder über 1,5 Promille angetroffen werden. Bei solchen Menschen pflanze in der Regel ein Alkoholproblem vorzuliegen, das die Gefahr weiterer Alkoholauffälligkeit im Straßenverkehr in sich berge. Häufiger Alkoholkonsum führe zur Gewöhnung an die Giftwirkung und damit zur Unfähigkeit einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung und des dadurch ausgelösten Verkehrsrisikos. Wegen der durch die allgemeine Verfügbarkeit von Alkohol begünstigten hohen Rückfallgefahr seien strenge Maßstäbe anzulegen, bevor eine positive Prognose zum Führen von Kraftfahrzeugen gestellt werden könne. Voraussetzung sei eine ausreichende Veränderung des Trinkverhaltens, die stabil und motivational gefestigt sein müsse. Diesen Erkenntnissen tragen die Nr. 8.1 und 8.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung Rechnung.

Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht anerkannt, dass ein stark alkoholisiert angetroffener Fahrradfahrer zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verpflichtet werden kann. Bei einem Fahrerlaubnisinhaber, der sich mit hoher Blutalkoholkonzentration am Straßenverkehr beteilige und damit eine Verkehrsstrafat nach § 316 StGB begehe, sei in der Regel bei vernünftiger lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründet, er werde in alkoholisiertem Zustand nicht stets die nötige Selbstkontrolle aufbringen, vom Führen eines Kraftfahrzeuges abzusehen. Die Teilnahme am Straßenverkehr in erheblich alkoholisiertem Zustand lasse häufig den Schluss zu, dass der Betreffende auch künftig, und zwar auch mit einem Kraftfahrzeug, betrunken am Straßenverkehr teilnehmen könnte (Beschluss vom 24. Januar 1989 – BVerwG 7 B 9.89 – Buchholz 442.10 § 4 StVG Nr. 85; Urteil vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – a. a. O. S. 253; Beschluss vom 09. September 1996 – BVerwG 11 B 61.96 – juris).

Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme am Straßenverkehr unter erheblicher Alkoholisierung mit jedem Fahrzeug eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bedeutet. Diese Einschätzung liegt auch § 316 StGB zugrunde, der nicht nur die Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug unter Strafe stellt. Insbesondere wenn der Betreffende eine solche Gefährdung in der Vergangenheit bereits verursacht hat, muss sichergestellt werden, dass er das Risiko für die Verkehrssicherheit nicht noch dadurch erhöht, dass er in der Zukunft möglicherweise sogar ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand fährt.

c) Ausgehend hiervon ist die Eignung für das Führen von Kraftfahrzeugen wegen Alkoholmissbrauchs zu verneinen, wenn nach der zurückliegenden Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad und ihren Begleitumständen sowie dem bisherigen und zu erwartenden

Umgang des Betroffenen mit Alkohol die Gefahr besteht, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug unter unzulässigem Alkoholeinfluss führen wird. Dies ist nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung dann anzunehmen, wenn er zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholgenuß nicht hinreichend sicher trennen kann. Wird beim Betroffenen ein chronisch überhöhter Alkoholkonsum und eine damit einhergehende Alkoholgewöhnung und die Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung des eigenen Alkoholpegels sowie der daraus bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren festgestellt, setzt die Bejahung der Kraftfahrereignung regelmäßig eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens voraus. Dies ist Nr. 8.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung zu entnehmen, die auf die Beendigung des (Alkohol-) Missbrauchs und damit auf das Entfallen der sich aus dem mangelnden Trennungsvermögen ergebenden Gefahren abstellt. Sie setzt hierfür eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens voraus.

Diesen Fragen ist in dem medizinisch-psychologischen Gutachten nachzugehen, das nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV einzuholen ist. Dabei sind die Umstände der in der Vergangenheit bereits zu verzeichnenden Trunkenheitsfahrt, das Trinkverhalten des Betroffenen anhand seiner Vorgeschichte und Entwicklung sowie sein Persönlichkeitsbild unter dem Blickwinkel näher aufzuklären und zu bewerten, ob für die Zukunft auch die Gefahr einer Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug besteht. Insoweit kommt es darauf an, ob die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad Ausdruck eines Kontrollverlustes war, der genauso gut zu einer Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug führen kann. Ist danach vom Betroffenen eine Änderung seines Trinkverhaltens zu fordern, muss diese hinreichend stabil sein, damit die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bejaht werden kann. Dies setzt unter anderem ein angemessenes Problembewusstsein und eine hinreichende Integration der Änderung in das Gesamtverhalten voraus. Der Änderungsprozess muss vom Betroffenen nachvollziehbar aufgezeigt werden (vgl. auch Nr. 3.11.1 Buchst. b der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung).

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Verordnungsgeber nehme unterhalb der Schwelle der Alkoholabhängigkeit die Risiken für den Straßenverkehr ausdrücklich hin, die allein auf einer Alkoholproblematik eines bislang nicht mit einem Kraftfahrzeug auffällig gewordenen Kraftfahrers beruhen, findet in der Fahrerlaubnisverordnung keine Stütze, wie schon § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV zu entnehmen ist. Freilich genügt, wie diese Regelung ebenfalls zeigt, ein in der Vergangenheit festgestellter Alkoholpegel von 1,6 Promille oder mehr allein noch nicht dazu, um automatisch die Kraftfahrereignung zu verneinen.

4. Danach trägt das von der PIMA GmbH erstellte medizinisch-psychologische Gutachten die Annahme der Beklagten, dass der Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids wegen künftig zu befürchtendem Alkoholmissbrauch

im Sinne von Nr. 8.1 und 8.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen war.

a) Es unterliegt uneingeschränkt der Nachprüfung im Revisionsverfahren, ob die Vorinstanz zu Recht den Einwand erhoben hat, ein Sachverständigengutachten habe den zutreffenden rechtlichen Ansatzpunkt verfehlt oder für die Beurteilung der Kraftfahreignung wesentliche Fragen unbeachtet gelassen. Ergibt diese revisionsgerichtliche Überprüfung, dass das Tatsachengericht seinerseits den zugrunde zu legenden rechtlichen Maßstab verkannt (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und ein Sachverständigengutachten deshalb unter einem unzutreffenden Blickwinkel gewürdigt und danach zu Unrecht für untauglich gehalten hat, kann das Revisionsgericht nun selbst, ausgehend vom richtigen rechtlichen Maßstab, eine Würdigung dieses Gutachtens vornehmen, wenn es – wie hier – vollständig vorliegt und weitere Tatsachenermittlungen nicht erforderlich sind (vgl. u. a. Urteil vom 12. Dezember 2001 – BVerwG 8 C 17.01 – BVerwGE 115, 302 <309> m. w. N.).

b) Im vorliegenden Fall erweisen sich – wie bereits gezeigt – die rechtliche Prämisse und damit der Haupteinwand des Verwaltungsgerichts als unzutreffend, das annimmt, die Bejahung der Kraftfahreignung des Klägers könne nicht von einer stabilen Änderung seines Trinkverhaltens abhängig gemacht werden, da es bislang nur zu einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad gekommen sei. Damit ist aber auch dem daraus vom Verwaltungsgericht hergeleiteten Schluss, die Gutachten seien nicht verwertbar, die Grundlage entzogen.

Ebenso wenig ist der im verwaltungsgerichtlichen Urteil erhobene Vorwurf gerechtfertigt, im Gutachten der PIMA GmbH seien die charakterlichen Einstellungen des Klägers, wie sie insbesondere vor dem Hintergrund der individuellen Verkehrsvorgeschichte abzuleiten seien, nicht hinterfragt und ausgewertet worden. Das medizinisch-psychologische Gutachten enthält hierzu die erforderlichen Feststellungen und Wertungen. Bei der etwa 50minütigen psychologischen Exploration des Klägers durch den von der PIMA GmbH eingesetzten Diplom-Psychologen ging es gerade um Fragen seines bisherigen Trinkverhaltens, dessen Gründe und Umfang, die Einstellung des Klägers hierzu und um die Motivation für die vom Kläger behauptete Verhaltensänderung. Es wurde auch gezielt danach gefragt, wie es zur Trunkenheitsfahrt am 11. Februar 2005 gekommen war. Bei der Auswertung der Angaben des Klägers konnte der Gutachter allerdings – trotz intensiver Nachfragen – nicht nachvollziehen, durch welche persönlichen Gründe die beim Kläger problematische Alkoholbeziehung entstehen konnte, ebenso wenig konnte er eine hinreichend realistische und kritische Selbsteinschätzung erkennen. Der Gutachter vermisste eine nachvollziehbare Auseinandersetzung des Klägers mit seiner Alkoholbeziehung und den persönlichen Faktoren für deren Entstehung und Aufrechterhaltung und damit eine Gewähr für die Stabilität der vom Kläger behaupteten Verhaltensänderung. Nach all dem sah der Gutachter die aus

dem früheren Trinkverhalten begründbaren erhöhten Risiken nicht als nachhaltig reduziert an; dabei war er sich bewusst, dass Anlass für die Zweifel nicht die Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug, sondern mit einem Fahrrad gewesen war.

Ebenfalls zu Unrecht hält das Verwaltungsgericht das Gutachten für untauglich, weil die Sachverständigen der Frage nicht nachgegangen seien, ob der Kläger bewusst ein Fahrrad benutzt habe, um eine Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug zu vermeiden. Inwieweit der Gesichtspunkt einer Vermeidungsstrategie vom Grundsatz her tragfähig ist, kann offenbleiben. Selbst wenn dem zuzustimmen wäre, könnte daraus jedenfalls für den vorliegenden Fall kein Defizit des Gutachtens hergeleitet werden, das dessen Verwertung entgegensteht. Der Kläger war nach seinen eigenen Angaben nämlich zu Fuß zu der Feier gegangen, bei der er in der Folge den kritischen Alkoholpegel erreichte. Damit stellt sich die Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad aber nicht als mögliches Entlastungselement und Ausfluss einer Strategie zur Vermeidung der Fahrt mit einem Kraftfahrzeug dar, sondern weckt zusätzliche Zweifel, ob der Kläger, selbst wenn er in nüchternem Zustand einen entsprechenden Vorsatz gehabt hat, auch unter Alkoholeinfluss vom Führen eines Fahrzeuges absehen wird. In diesem Sinn hat auch das DEKRA-Gutachten das Verhalten des Klägers gewürdigt.

Auch ansonsten ist das von der Beklagten herangezogene medizinisch-psychologische Gutachten nicht zu beanstanden. Insbesondere ist kein Verstoß gegen die in der Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung aufgestellten Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten ersichtlich. Die Wertungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen sind ohne Weiteres nachvollziehbar. Sie können, nachdem weitere tatsächliche Feststellungen nicht getroffen werden müssen, der revisionsgerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

83.)* Der Aufnahmemitgliedstaat darf die Anerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, die nach einer auf seinem Hoheitsgebiet verfügten Entziehung einer früheren Fahrerlaubnis erworben wurde, jedenfalls dann verweigern, wenn aufgrund der Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des ausländischen EU-Führerscheins nicht erfüllt war.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 25. August 2008 – 16 A 1200/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht N. entzog dem Kläger in der Zeit von November 2000 bis September 2003 zweimal die

Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrten mit Blutalkoholkonzentrationen von 3,19 Promille und 2,48 Promille. Die zuletzt verhängte Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis lief am 02. März 2005 ab.

Am 19. August 2005 erfuhr der Beklagte, dass der Kläger anlässlich einer Verkehrskontrolle eine am 30. März 2005 ausgestellte tschechische Fahrerlaubnis der Klasse B vorgelegt hatte. Darin ist unter Ziffer 8 als Wohnsitz (OBEC POBYTO) des Klägers „O. (T. Republika O1.)“ eingetragen.

Mit Schreiben vom 26. September 2005 forderte der Beklagte den Kläger wegen der wiederholten Trunkenheitsfahrten und des Verdachts auf Alkoholabhängigkeit zur Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Kraftfahrreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) bis zum 30. November 2005 auf. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, er könne als nicht geeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges angesehen werden, wenn er sich weigere, sich untersuchen zu lassen, oder er das Gutachten nicht oder nicht fristgerecht vorlege.

Der Kläger legte das geforderte Gutachten nicht vor.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2006 erkannte der Beklagte dem Kläger das Recht ab, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Den dagegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies die Bezirksregierung E. mit Widerspruchsbescheid zurück.

Die vom Kläger erhobene Untätigkeitsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Die Ordnungsverfügung des Beklagten vom 20. Februar 2006 und der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung E. vom 13. Februar 2007 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, sind § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 46 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –).

Nach diesen Vorschriften hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis hat eine Entziehung die Wirkung der Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Der Anwendbarkeit dieser Vorschriften im vorliegenden Verfahren stehen europarechtliche Regelungen, insbesondere Art. 1 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung (Richtlinie 91/439/EWG) nicht entgegen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Unbeschadet der Frage, in welchem Umfang der in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der wechselseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen nach näherer Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG erheblichen, letztlich der Sicherheit des Straßenverkehrs geschuldeten Einschränkungen unterliegt, vgl. hierzu bereits u. a. OVG NRW, Beschlüsse vom 23. Februar 2007 – 16 B 178/07 –, Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW (www.nrw.de), Rdnr. 10 (= NVZ 2007, 266 [= BA 2007, 265]) und vom 13. September 2006 – 16 B 989/06 –, Rdnrn. 9 ff. (VRS 111, 466 [= BA 2006, 507]), hat der EuGH jüngst entschieden, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, die nach einer auf seinem Hoheitsgebiet verfügten Entziehung einer früheren Fahrerlaubnis erworben wurde, jedenfalls dann verweigern darf, wenn aufgrund der Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG vorgeschriebene Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des ausländischen EU-Führerscheins nicht erfüllt war, vgl. EuGH, Urteile vom 26. Juni 2008 – C-329/06 und C-343/06 – (Wiedemann u. a.) und – C-334/06 bis C-336/06 – (Zerche u. a.), veröffentlicht unter www.curia.eu [BA 2008, 255].

So liegt der Fall hier. Das Amtsgerichts N. hatte dem Kläger zuletzt im Jahr 2003, also vor Erwerb der tschechischen Fahrerlaubnis am 29. März 2005, die Fahrerlaubnis entzogen. Aus dem tschechischen Führerschein des Klägers ergibt sich, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbs des Führerscheins im März 2005 seinen Wohnsitz nicht entsprechend Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG in der Tschechischen Republik, sondern in O2. (Bundesrepublik Deutschland) hatte. Sein Vorbringen, in der Tschechischen Republik habe bei der Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum 30. Juni 2006 die Wohnsitzfrage keine Rolle gespielt, weil die 185-Tage-Regelung erst zum 01. Juli 2006 in das dortige Straßenverkehrsgesetz eingefügt worden sei, ist rechtlich nicht relevant. Das Wohnsitzerfordernis für die Anerkennung der Fahrerlaubnis ergibt sich aus der Richtlinie 91/439/EWG selbst. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatte.

Soweit der EuGH eine „Verweigerung der Anerkennung“ durch innerstaatliche Vorschriften zulässt, ist hierdurch weder deren Art noch Umfang vorgegeben. Insbesondere kann die „Verweigerung der Anerkennung“ – auch und gerade unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – erst durch eine Entziehung der Fahrerlaubnis mit Wirkung ex nunc (also ohne Rückwirkung auf das Ausstellungsdatum) verfügt werden, z. B. weil der Betroffene die ihm gebotene Gelegenheit, seine aktuelle Kraftfahrreignung nachzuweisen, nicht genutzt hat.

Sind die nationalen Vorschriften demnach uneingeschränkt anwendbar, hat der Beklagte die angefochtene Verfügung zu Recht darauf gestützt, dass der Kläger das angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht hat. Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 8 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder ein zu Recht von ihm angefordertes Gutachten nicht fristgerecht beibringt und er in der entsprechenden Anordnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Dieser Schluss auf die Nichteignung ist zulässig, wenn die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, bestimmten Mindestanforderungen in formeller Hinsicht genügt sowie materiell rechtmäßig ist und für die Weigerung, das Gutachten beizubringen, kein ausreichender Grund besteht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Entgegen der Ansicht des Klägers genügt die Gutachtenaufforderung vom 26. September 2005 den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV. In der Anordnung ist konkret festgelegt, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Anordnung ist auch materiell rechtmäßig. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Der Kläger hat am 11. März 2003 ein Kraftfahrzeug bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,48 Promille geführt. Das unter zutreffendem Hinweis auf § 11 Abs. 8 FeV angeforderte Gutachten hat der Kläger nicht innerhalb der vom Beklagten gesetzten Frist vorgelegt.

Raum für Ermessenserwägungen war nicht gegeben. Durch Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG wird den innerstaatlichen Behörden kein Ermessen bei Anwendung der nationalen Vorschriften eingeräumt. Ein anderes Verständnis widerspricht schon dem Charakter einer Richtlinie. Die Richtlinie ist ein Akt der Union, der sich an die Mitgliedstaaten richtet, für diese verbindlich ist und sie verpflichtet, die Richtlinien auszuführen, indem sie einen richtlinienkonformen Rechtszustand im nationalen Recht herstellen oder beibehalten; eine unmittelbare Verpflichtung nationaler Organe und Glieder in den nationalen Ordnungen erfolgt grundsätzlich nicht, vgl. Nettesheim, in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band III, 35. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2008, Art. 249 EGV Rdnr. 124, 130.

Das gilt auch für Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG. Die Vorschrift richtet sich – wie bereits die Formulierung zeigt – unmittelbar an die Mitgliedstaaten und gibt diesen (unter bestimmten Voraussetzungen) die Befugnis zur Anwendung nationaler Vorschriften über die Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung einer Fahrerlaubnis bzw. die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins.

84.)* 1. Nach § 46 Abs. 1 OWiG, § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich dem Richter zu. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehenden Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen.

2. Für eine besondere Dringlichkeit spricht – auch ohne deren nähere Dokumentation in den Ermittlungsunterlagen – allerdings, dass zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG eine Blutentnahme schnellstmöglich nach Beendigung der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr zu veranlassen war.

3. Im ordnungsrechtlichen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren ist schon dem Grunde nach zweifelhaft, ob im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren möglicherweise rechtswidrig gewonnene Erkenntnisse, sofern sie für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen relevant und der Behörde gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG zur Kenntnis gelangt sind, einem Verwertungsverbot unterliegen können.

4. Bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO wird, soweit ersichtlich, ein – gesetzlich nicht geregeltes – Beweisverwertungsverbot jedenfalls nicht allgemein, sondern nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der Schwere des Eingriffs einerseits sowie des (strafrechtlichen) Verfolgungsinteresses und des gefährdeten Rechtsguts andererseits nur dann angenommen, wenn die angegriffene Maßnahme auf einer objektiv willkürlichen oder grob (bewusst) fehlerhaften Einschätzung des anordnenden Polizeibeamten beruht.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Urteil vom 14. August 2008 – 12 ME 183/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügte Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Am 08. Februar 2008 geriet der Antragsteller anlässlich einer um 9.36 Uhr durchgeführten allgemeinen Verkehrskontrolle in den Verdacht, Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Ausweislich des Einsatzberichts der Polizeiinspektion D. zeigte ein mit Einverständnis des Antragstellers veranlasster Drogenschnelltest ein positives Ergebnis bezüglich THC an. Eine polizeilich angeordnete Blutprobenuntersuchung erbrachte gemäß dem Endbefund der Laborarztpraxis Dr. E. und Kollegen vom 15. Februar 2008 den Nachweis von 7,1 ng/ml THC und 180,0 ng/ml THC-Carbonsäure im Serum des Antragstellers. Mit Bescheid vom 27. März 2008 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis und führte zur Begründung dieser Maßnahme aus, dass der fest-

gestellte THC-Carbonsäurewert auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum des Antragstellers schließen lasse. Darüber hinaus stehe fest, dass der Antragsteller den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen nicht trennen könne oder wolle. Aufgrund dieser Tatsachen stehe seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen fest. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage des Antragstellers abgelehnt und ist der Beurteilung des Antragsgegners gefolgt, dass der Antragsteller als regelmäßiger Konsument von Cannabis anzusehen und deshalb dessen Fahreignung nicht gegeben sei. Selbst wenn lediglich eine gelegentliche Einnahme von Cannabinoiden zu unterstellen wäre, hätte der Antragsteller durch sein Verhalten am 08. Februar 2008 belegt, dass er nicht im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trenne.

Bei der gegebenen Sachlage begegne es keinen rechtlichen Bedenken, dass der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis unmittelbar entzogen und diesen nicht aufgefordert habe, zunächst ein Gutachten beizubringen.

Aus den Gründen:

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde hat keinen Erfolg. Die zur Begründung des Rechtsmittels dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben keinen Anlass, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.

Mit seinem Vortrag, in Bezug auf die am 08. Februar 2008 angeordnete Blutprobenuntersuchung bestehe ein Beweisverwertungsverbot, weil die Untersuchung seitens der Polizei unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt und Missachtung der Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft gemäß § 81a Abs. 2 StPO angeordnet worden sei, kann der Antragsteller der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn es bestehen erhebliche Zweifel, ob hier gegen die Kompetenzregelung in §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81a Abs. 2 StPO verstoßen worden ist und, selbst wenn ein Verstoß unterstellt wird, dieser zu einem Beweisverwertungsverbot geführt hat. Nach § 46 Abs. 1 OWiG, § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme im Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur: Beschl. v. 12.02.2007 – 2 BvR 273/06 –, NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]) auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine

Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der exekutiven getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung.

Hier lässt sich anhand der im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners befindlichen polizeilichen Ermittlungsunterlagen nicht näher nachvollziehen, ob der die Blutentnahme anordnende Polizeibeamte am 08. Februar 2008 im Anschluss an die allgemeine Verkehrskontrolle und den bei dem Antragsteller durchgeführten Drogenschnelltest eine richterliche Anordnung der Blutprobenentnahme hätte veranlassen können, oder ein derartiges Vorgehen den Untersuchungserfolg, nämlich die Aufklärung, ob der Antragsteller zeitnah Cannabis konsumiert und unter dem Einfluss von Cannabis ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt hatte, gefährdet hätte. Die Frage lässt sich bei den im vorliegenden Verfahren nur beschränkt gegebenen Erkenntnismöglichkeiten nicht sicher beurteilen und bedarf gegebenenfalls noch einer Aufklärung im Verfahren zur Hauptsache. Für eine besondere Dringlichkeit spricht – auch ohne deren nähere Dokumentation in den Ermittlungsunterlagen – allerdings, dass zum Nachweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG eine Blutentnahme schnellstmöglich nach Beendigung der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr zu veranlassen war. Selbst wenn eine richterliche Anordnung ohne Gefährdung des Untersuchungserfolgs noch möglich und die polizeiliche Anordnung der Blutentnahme objektiv rechtswidrig gewesen sein sollte, wäre die Frage eines Beweisverwertungsverbots damit noch nicht (im Sinne des Antragstellers) beantwortet. Im ordnungsrechtlichen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren ist schon dem Grunde nach zweifelhaft, ob im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren möglicherweise rechtswidrig gewonnene Erkenntnisse, sofern sie für die Beurteilung der Fahreignung des Betroffenen relevant und der Behörde gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG zur Kenntnis gelangt sind, einem Verwertungsverbot unterliegen können (vgl. ablehnend: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 20.03.2008 – 1 M 12/08 –, juris) oder aber – wofür Erhebliches spricht – im Interesse der Verkehrssicherheit von der Fahrerlaubnisbehörde ebenso zu berücksichtigen sind wie etwa Erkenntnisse aus einem rechtswidrig angeordneten Eignungsgutachten (vgl. dazu BVerwG, st. Rspr., z.B. Beschl. v. 19.03.1996 – 11 B 14/96 –, DAR 1996, 329). Der Senat hat sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit einem geltend gemachten Verstoß gegen den Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO noch nicht abschließend geäußert (vgl. demgegenüber Beschl. d. Sen. v. 27.10.2000 – 12 M 3738/00 –, NJW 2001, 459 zur Unbeachtlichkeit eines Verwertungsverbotes nach § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO im Entziehungsverfahren) und muss es auch im vorliegenden Verfah-

ren nicht. Denn bei Verstößen gegen den Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO wird, soweit ersichtlich, ein – gesetzlich nicht geregeltes – Beweisverwertungsverbot jedenfalls nicht allgemein, sondern nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung der Schwere des Eingriffs einerseits sowie des (strafrechtlichen) Verfolgungsinteresses und des gefährdeten Rechtsguts andererseits nur dann angenommen, wenn die angegriffene Maßnahme auf einer objektiv willkürlichen oder grob (bewusst) fehlerhaften Einschätzung des anordnenden Polizeibeamten beruht (vgl. BGH, Urt. v. 18.04.2007 – 5 StR 546/06 –, NJW 2007, 2269; OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.11.2007 – 1 Ss 532/07 –, NSiZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]). Durchgreifende Anhaltspunkte für ein derart evidentes Fehlverhalten bestehen hier nicht. Nachdem der Antragsteller anlässlich der von der Polizeiinspektion D. durchgeführten Verkehrskontrolle körperliche Anzeichen für einen Drogenkonsum (kleine Pupillen, die nicht auf Lichtreize reagierten; hohe Blendempfindlichkeit) und der daraufhin nach Befragung des Antragstellers mit dessen Einverständnis durchgeführte Mahsan-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf THC gezeigt hatte, lag der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 StVG nahe und die Voraussetzung für die Anordnung einer Blutprobenuntersuchung entgegen der Auffassung des Antragstellers aller Voraussicht nach vor. Da für die Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchem Maße der Antragsteller unter dem Einfluss von THC ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte, eine zeitnahe Blutentnahme erforderlich war, erscheint es nicht fernliegend und bedarf gegebenenfalls noch einer weiteren Vertiefung im Hauptsacheverfahren, dass die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und – worauf hier abzustellen ist – ihrer Ermittlungspersonen wegen Gefahr in Verzug im Sinne des § 81a Abs. 2 StPO – unterstellt, sie lag objektiv nicht vor – jedenfalls aufgrund einer nur irrümlichen, nicht aber grob fehlerhaften bzw. willkürlichen (Fehl-)Einschätzung des anordnenden Polizeibeamten angenommen worden ist. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die streitige Blutentnahme als Maßnahme einer körperlichen Untersuchung einen lediglich geringfügigen Grundrechtseingriff darstellt (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.11.2007, a. a. O.) vermag sich der Senat dem vom Antragsteller geltend gemachten Einwand eines Verwertungsverbotes deshalb jedenfalls im vorliegenden Eilverfahren nicht anzuschließen.

Dass der Antragsteller mit Blick auf den durch den laborärztlichen Endbefund vom 15. Februar 2008 nachgewiesenen hohen THC-COOH-Wert von 180,0 ng/ml im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV – regelmäßiger Konsum von Cannabis – als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist und im Übrigen aufgrund der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis Gleiches nach Nr. 9.2.2 der genannten Anlage auch bei Annahme eines nur gelegentlichen Konsums gelten würde, haben der Antragsgegner und ihm folgend das

Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt. Die Beschwerde ist dieser Bewertung – abgesehen von dem Verweis auf ein Beweisverwertungsverbot – nicht entgegengetreten.

85. 1. Für den Schluss auf die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV genügt der Nachweis des einmaligen Konsums einer sog. harten Droge (hier: Amphetamin).

2. Die Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage 4 FeV mit den dort vorgesehenen Begutachtungen kommt nicht zur Anwendung, wenn feststeht, dass eignungsausschließende sog. harte Drogen konsumiert worden sind; in diesen Fällen kann sich nur noch die Frage etwaiger Kompensationen nach der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 FeV stellen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 25. Juli 2008 – 10 B 10646/08.OVG –

Zum Sachverhalt:

Beim Antragsteller wurde im Rahmen einer Verkehrskontrolle Amphetamin in einer Serumkonzentration von 579 ng/ml nachgewiesen. Aufgrund dessen entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde seine Fahrerlaubnis unter der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Das hiergegen vom Antragsteller angestrebte Aussetzungsverfahren blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der angefochtene Beschluss begegnet aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollziehung der gegen den Antragsteller mit Verfügung vom 29. April 2008 ausgesprochenen Fahrerlaubnisentziehung im Rahmen seiner Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu Recht abgelehnt, da sich diese Maßnahme als offensichtlich rechtmäßig erweist.

Die Verfügung findet ihre gesetzliche Grundlage in § 3 Abs. 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV. Hiernach hatte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu entziehen, weil er sich aufgrund von Mängeln nach der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV (Anlage 4 FeV) als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Diese Ungeeignetheit ergibt sich vorliegend aus Ziff. 9.1 der genannten Anlage, wonach die Einnahme von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (außer Cannabis), zu denen auch das vom Antragsteller konsumierte Amphetamin rechnet, die Fahreignung ausschließt.

Dabei ist das Verwaltungsgericht des Weiteren zutreffend davon ausgegangen, dass im Regelfall schon die einmalige Einnahme dieses Betäubungsmittels als so genannter harter Droge die Annahme rechtfertigt, dass der betreffende Konsument zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Dafür spricht bereits

der Wortlaut der Nr. 9.1 Anlage 4 FeV, der insoweit allein von der „Einnahme“ eines Betäubungsmittels spricht, worunter auch ein einmaliger Konsum fällt. Dafür spricht zudem der systematische Zusammenhang dieser Nr. 9.1 mit den Nrn. 9.2.1, 9.2.2 und 9.4 Anlage 4 FeV, der zeigt, dass der Ordnungsgeber bei der Nr. 9.1 auf die hier enthaltenen Qualifizierungen des Konsums als „regelmäßige Einnahme“, „gelegentliche Einnahme“ bzw. „missbräuchliche Einnahme (regelmäßiger übermäßiger Gebrauch)“ verzichtet hat. Dass für den Eignungsausschluss nicht etwa gar Abhängigkeit erforderlich ist, ergibt sich zudem daraus, dass die „Abhängigkeit von Betäubungsmitteln“ unter Nr. 9.3 Anlage 4 FeV eine eigenständige Regelung erfahren hat. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Beschluss der Kammer verwiesen werden, der im Rahmen eines wörtlichen Zitats des Beschlusses des Senates vom 02. Oktober 2006 – 10 B 11122/06 – dessen für die Richtigkeit dieser Sichtweise sprechenden verkehrssicherheitsrechtlichen Erwägungen wiedergibt. Abschließend sei angemerkt, dass diese Sichtweise zudem der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung entspricht (vgl. dazu etwa VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 19. Februar 2007 – 10 S 3032/06 – [BA 2007, 190]; OVG Hamburg, Beschl. vom 24. Januar 2007 – 3 Bs 300/06 –; VGH München, Beschl. vom 07. September 2007 – 11 CS 07.898 – [BA 2008, 84]; OVG Niedersachsen, Beschl. vom 16. Juni 2003 – 12 ME 172/03 – [BA 2003, 465]; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 06. März 2007 – 16 B 332/07 – [BA 2007, 192]; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 28. Februar 2007 – 1 M 219/06 – sowie OVG Thüringen, Beschl. vom 30. April 2002 – 2 EO 87/02 – [BA 2003, 255]).

Entgegen der Beschwerde bedurfte es vorliegend keiner zusätzlichen Begutachtung des Antragstellers auf seine Fahreignung, um so die im Falle der Einnahme einer harten Droge in Nr. 9.1 i. V. m. der Vorbemerkung Nr. 3 Satz 1 Anlage 4 FeV für den Regelfall geltende Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen in seinem Einzelfall zu bestätigen oder zu widerlegen. In Sonderheit lässt sich eine solche Verpflichtung nicht etwa aus der Vorbemerkung Nr. 2 dieser Anlage herleiten, wonach Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, entweder in der Regel ein ärztliches Gutachten oder in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ist. Diese Bestimmung bezieht sich generalisierend auf sämtliche in der Anlage 4 FeV aufgeführten Mängel einschließlich der dort aufgezählten Krankheiten nebst psychischen Störungen und hat dabei gemäß §§ 11 Abs. 2, 13 und 14 i. V. m. 46 Abs. 3 FeV diejenigen Fälle im Blick, in denen die beschriebenen Mängel nicht eindeutig feststehen, sondern erst durch ärztliche oder medizinisch-psychologische Gutachten festgestellt werden müssen, wenn mithin Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen

die Fahreignung begründen. Steht hingegen der in der Anlage 4 FeV beschriebene Mangel – wie hier also die Einnahme der harten Droge Amphetamin durch den Antragsteller im Sinne der Nr. 9.1 Anlage 4 FeV – bereits fest, dann hat sich der Fahrerlaubnisinhaber nach der Vorbemerkung Nr. 3 Satz 1 Anlage 4 FeV dem Regelfall gemäß bereits als fahrungsunfähig erwiesen und ist ihm deshalb gemäß §§ 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV die Fahrerlaubnis grundsätzlich ohne weitere Begutachtung zu entziehen (ebenso bereits OVG Niedersachsen, Beschl. vom 16. Juni 2003 sowie VG Braunschweig vom 23. Februar 2005 – 6 B 66/05 – m. w. N. [BA 2006, 516]).

Soweit sich der Antragsteller demgegenüber auf das Urteil des vormals für Fahrerlaubnisverfahren zuständigen 7. Senates des beschließenden Gerichts vom 23. Mai 2000 – 7 A 12289/99 – [BA 2001, 73] beruft, wonach der Eignungsausschluss in Nr. 9.1 Anlage 4 FeV als normativer Erfahrungssatz gemäß Vorbemerkung Nr. 3 Satz 1 dieser Anlage nur für den Regelfall gelte, hingegen Grundlage für die Beurteilung im Einzelfall gemäß deren Vorbemerkung Nr. 2 in der Regel ein ärztliches Gutachten sein solle, vermag er damit nicht durchzudringen. Tatsächlich hatte denn der 7. Senat bereits selbst in seinen späteren Entscheidungen klargestellt, dass es aus seiner Sicht einer erneuten Prüfung bedürfe, ob die Fahrerlaubnisbehörde im Regelfall zur Feststellung der Ungeeignetheit unmittelbar auf die „normative“ Regelvermutung in der Anlage 4 FeV zurückgreifen könne oder ob im Einzelfall eine Aufklärung anhand eines entsprechenden Gutachtens erforderlich sei und lediglich im diesem Rahmen der Gutachter zur Erleichterung der Argumentation und Herleitung auf die Regelbeispiele aufbauen dürfe; hatte der Senat damit aber zu erkennen gegeben, dass er insoweit die Systematik der Vorbemerkung Nrn. 2 und 3 Anlage 4 FeV als noch nicht abschließend geklärt ansehe (vgl. dazu etwa dessen Beschluss vom 16. Mai 2003 – 7 B 10601/03.OVG –). Überdies hatte er schließlich von einer derartigen Klärung gänzlich Abstand genommen, nachdem er aufgrund der Ausführungen des im Rahmen einer Beweisaufnahme angehörten Sachverständigen Prof. Dr. U. vom Rechtsinstitut der Johannes Gutenberg-Universität die Überzeugung gewonnen hatte, dass gerade bei dem – auch hier in Mitten stehenden – Betäubungsmittel Amphetamin bereits dessen einmalige Einnahme zur fehlenden Fahreignung führt (vgl. dazu Beschl. des 7. Senates vom 04. Oktober 2005 – 7 A 10667/05.OVG –). Auch insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den angefochtenen Beschluss der Kammer verwiesen werden, der die für den 7. Senat insofern maßgeblichen Erwägungen im Einzelnen wiedergibt.

Ist nach alledem das Verwaltungsgericht – wie auch schon zuvor die Antragsgegnerin – zu Recht davon ausgegangen, dass beim Antragsteller angesichts des bei ihm festgestellten Konsums von Amphetamin dem Regelfall der Nr. 9.1 i. V. m. Vorbemerkung Nr. 3 Satz 1 Anlage 4 FeV gemäß von seiner Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen ist, so könnte gemäß der Vorbemerkung Nr. 3 Satz 2 dieser Anlage

nur dann eine ihm günstigere Betrachtungsweise Platz greifen, wenn bei ihm Kompensationen durch besondere Veranlagung, Gewöhnung, besondere Einstellung oder besondere Verhaltenssteuerung in Betracht zu ziehen wären. Dies ist indes nicht der Fall.

Zunächst lässt sich nicht feststellen, dass beim Antragsteller aufgrund einer besonderen Veranlagung oder Gewöhnung der Konsum von Amphetamin generell keinerlei verkehrsrelevante Wirkungen zu entfalten vermöge. Eine solche Annahme verbietet sich allein schon mit Blick auf die im Rahmen der Verkehrskontrolle festgestellten Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen namentlich in der Form von deutlich geröteten Augenbindehäuten bzw. extrem starkem Lidflattern und träger Pupillenreaktion auf Lichteinfall.

Sodann kann beim Antragsteller aber auch nicht etwa von einer besonderen Einstellung oder Verhaltenssteuerung ausgegangen werden, die eine Abweichung von der Regelvermutung gemäß Vorbemerkung Nr. 3 Satz 2 Anlage 4 FeV als angezeigt erscheinen lassen könnte. Solche besonderen Umstände lassen sich vorliegend in Sonderheit auch nicht daraus ableiten, dass der Antragsteller – wie er mit seiner Beschwerde geltend macht und durch eine entsprechende schriftliche Zeugenerklärung vom 10. Januar 2008 belegt – den Konsum von Drogen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt und ihm das Amphetamin ohne sein Wissen von seinem Freund bei einer privaten Feier in sein Getränk gemischt worden war. Bei dieser Darstellung handelt es sich angesichts ihr immanenter vielfältiger Ungereimtheiten und Unstimmigkeiten nach der Überzeugung des Senates um eine offensichtliche Schutzbehauptung (wird ausgeführt).

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Rüdiger Falkenstett, Koblenz)

86.)* 1. Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

2. Bei einer festgestellten THC-Konzentration von 0,002 mg/l = 2 ng/ml ist hinreichend belegt, dass der betroffene Fahrzeugführer unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss stand und auch nicht zur Trennung zwischen Cannabiskonsum und Autofahren in der Lage ist.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 30. Mai 2008 – 10 L 304/08 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufgeschobenen Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom

28.03.2008 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 25.03.2008, durch die dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis entzogen und ihm unter Androhung von Verwaltungszwang die Ablieferung der Fahrerlaubnis innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Verfügung aufgegeben wurde, ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. den §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 FeV. Danach ist demjenigen die Fahrerlaubnis zu entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn eine Erkrankung oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der FeV vorliegen. Gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV ist bei einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis nicht mehr von der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auszugehen, wenn eine Trennung von Konsum und Fahren nicht gegeben ist.

Vorliegend ergibt sich aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 11.03.2008, dass die dem Antragsteller am 16.12.2007 anlässlich einer Verkehrskontrolle in St. W. entnommene Blutprobe Werte von 0,002 mg/l Tetrahydrocannabinol, 0,002 mg/l Hydroxy-THC und 0,039 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure aufweist.

Damit sind die Voraussetzungen einer fehlenden Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt. Dass der Antragsteller jedenfalls im Zeitpunkt der Verkehrskontrolle zumindest gelegentlicher Konsument von Cannabis war, hat er selbst eingeräumt. Dieses Eingeständnis wird auch durch das Gutachten bestätigt, worin ausgeführt wird, dass die festgestellte Konzentration von Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure deutlich über dem Wert liege, der üblicherweise bei einmaligem oder gelegentlichem Konsum vorgefunden wird. Im Weiteren ist durch die festgestellte THC-Konzentration von 0,002 mg/l = 2 ng/ml hinreichend belegt, dass der Antragsteller bei der Autofahrt am 16.12.2007 unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss stand und auch nicht zur Trennung zwischen Cannabiskonsum und Autofahren in der Lage ist (vgl. hierzu VG des Saarlandes, Beschluss vom 14.02.2008, 10 L 2082/07 [BA 2008, 215]; im Weiteren eine fahreignungsrelevanz und fehlendes Trennungsvermögen bereits bei einer im Anschluss an die Autofahrt unter Cannabis-Einfluss gemessenen THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml annehmend: VGH Baden-Württemberg, zuletzt Beschlüsse 13.12.2007, 10 S 1272/07, DAR 2008, 277 und vom 27.03.2006, 10 S 2519/05, NJW 2006, 2135 ff. [= BA 2006, 412]; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.06.2005, 4 MB 49/05, zitiert nach Juris; vgl. im Weiteren auch OVG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2005, Bs 214/05, NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]; abweichend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom

13.01.2004, 7 A 10206/03, DAR 2004, 413 [= BA 2004, 293], welches bei einer THC-Konzentration von 2,0 ng/ml die Feststellung verlangt, dass cannabisbedingte Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben; noch weitergehend Bayrischer VGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 CS 05.1711, ZfS 2006, 236 [= BA 2006, 416], wonach bei gelegentlichem Konsum von Cannabis und Fahren mit einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml vor einer etwaigen Entziehung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen ist).

Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Dabei muss gesehen werden, dass zum einen bereits bei einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml ein zeitnaher Cannabiskonsum gegeben und Leistungsbeeinträchtigungen zumindest möglich sind und außerdem dem Konsument, dem der exakte Wirkungsgrad der konsumierten Betäubungsmittelmenge ohnehin unbekannt ist, die Festlegung eines Zeitpunkts, zu dem die THC-Konzentration in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, erst recht nicht möglich ist (so überzeugend VGH Baden-Württemberg, Beschluss 27.03.2006, wie vor).

Demzufolge spricht vieles dafür, bei gelegentlichem Konsum von Cannabis bereits bei einer THC-Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml ein fehlendes Trennungsvermögen im Sinne der Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV und damit eine Fahreignetheit des Konsumenten anzunehmen. Denn schon in diesem Fall hat der Betreffende nach dem bewussten Konsum von Cannabis zeitnah ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er, wie gerade das Ergebnis der Blutprobe zeigt, nicht sicher sein konnte, dass in seinem Blut die psychoaktiv wirkende Substanz THC nicht mehr in relevantem Umfang vorhanden ist. Dann liegt aber auch die Annahme nahe, dass sich der Betreffende dadurch, dass er sich über das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung seiner Fahreignung infolge des Konsums von Cannabis hinweggesetzt hat, als charakterlich ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen hat (VGH Baden-Württemberg, Beschluss 27.03.2006, wie vor).

Letztlich muss aber vorliegend der Frage, ob in jedem Fall schon bei einer THC-Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml auf eine – zwingend zur Entziehung der Fahrerlaubnis führende – Ungeeignetheit des Kraftfahrers geschlossen werden darf, nicht entscheidungserheblich nachgegangen werden. Die vorstehenden Ausführungen lassen nämlich fallbezogen mit hinreichender Sicherheit die Feststellung zu, dass jedenfalls angesichts der beim Antragsteller gemessenen THC-Konzentration von – sogar – 2,0 ng/ml eine Fahreignungsrelevanz und ein fehlendes Trennungs-

vermögen gegeben sind. Diese Einschätzung wird im Weiteren auch durch die bei der Verkehrskontrolle von der Polizei beobachteten zahlreichen und vielfältigen Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen gestützt, die, anders als es der Antragsteller ohnehin nur sehr unsubstantiiert und ohne jeden ärztlichen Beleg glauben machen will, jedenfalls in ihrer Gesamtheit nicht auf das angegebene Krankheitsbild zurückgeführt werden können. Zudem kommt auch das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der Feststellungen im Blutentnahmeprotokoll und der analytischen Ergebnisse aus rechtsmedizinischer Sicht von drogenbedingter Fahruntüchtigkeit zum Vorfalzeitpunkt auszugehen sei.

Hat demnach der Antragsgegner zu Recht die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV festgestellt, ist nach den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Auf die vom Antragsteller dargelegten Umstände, dass er beruflich auf seinen Führerschein angewiesen sei, er nach diesem Vorfall den Konsum von Cannabis eingestellt habe und seit Erlangung der Fahrerlaubnis im Jahre 1994 unbeanstandet am Straßenverkehr teilgenommen habe, kommt es daher rechtlich nicht an, wobei allerdings die Behauptung eines „ansonsten tadellosen Verhaltens des Antragstellers im Straßenverkehr seit 1994“ zu dem Hinweis Anlass gibt, dass er durch Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 13.09.2002 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt worden und demnach in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht – sogar strafrechtlich – in Erscheinung getreten ist.

Erweist sich demnach die angefochtene Verfügung in allen Regelungsinhalten als offensichtlich rechtmäßig, muss im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen den auf die Erhaltung möglichst ungehinderter Mobilität gerichteten Privatbelangen des Antragstellers und dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung ungeeigneter Kraftfahrer vom motorisierten Straßenverkehr dem öffentlichen Interesse der Vorzug eingeräumt werden.

(Mitgeteilt vom Verwaltungsgericht Saarlouis)

87. Vor dem Hintergrund des Zugeständnisses, gelegentlich Cannabis zu konsumieren, darf die Behörde bei einem Fahrerlaubnisinhaber bei zwei Fällen der Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss und einer THC-Konzentration von jeweils 1,0 mg/ml darauf schließen, dass ein fehlendes Trennungsvermögen i. S. v. Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 FeV gegeben ist mit der Folge, dass sich die Entziehung der Fahrerlaubnis als gerechtfertigt darstellt.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 08. Juli 2008 – 10 L 518/08 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30.05.2008 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 26.05.2008, durch die dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis entzogen und ihm unter Androhung von Verwaltungszwang die Ablieferung der Fahrerlaubnis innerhalb von einer Woche nach Zustellung der Verfügung aufgegeben wurde, ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist die § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. den §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 FeV. Danach ist demjenigen die Fahrerlaubnis zu entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn eine Erkrankung oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der FeV vorliegen. An der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fehlt es nach Ziffer 9.2.1 der Anlage 4, wenn von der regelmäßigen Einnahme von Cannabis auszugehen ist. Gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV ist bei einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis nicht mehr von der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auszugehen, wenn eine Trennung von Konsum und Fahren nicht gegeben ist.

Vorliegend ergibt sich aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 28.01.2008, dass die dem Antragsteller am 12.12.2007 anlässlich einer Verkehrskontrolle zwischen A-Stadt und T. durch die Verkehrspolizeiinspektion B-Stadt entnommene Blutprobe Werte von 0,001 mg/l (= 1 mg/l) Tetrahydrocannabinol, 0,001 mg/l Hydroxy-THC und 0,052 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure aufweist. Bereits anlässlich einer am 02.12.2003 im Anschluss an eine Verkehrskontrolle durchgeführten Begutachtung durch dasselbe Institut vom 21.01.2004 wurden bei dem Antragsteller 0,001 mg/l (= 1 mg/l) Tetrahydrocannabinol, 0,0008 mg/l Hydroxy-THC und 0,024 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure festgestellt. Mithin ist der Antragsteller in zwei Fällen dabei aufgefallen, dass er ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt hat und bei ihm zugleich ein vorausgegangener Genuss von Cannabis festzustellen gewesen war. Dabei kommt seiner Argumentation hinsichtlich des Vorfalles am 12.12.2007, seine Teilnahme am Straßenverkehr sei insoweit nicht nachgewiesen, weil es bislang an einer rechtskräftigen Verurteilung in der Folge des polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahrens fehle, keine Bedeutung für die vorliegend zu treffende Entscheidung zu. Mit diesem Hinweis auf eine formalrechtliche Situation kann er den vom Antragsgegner zugrunde gelegten Sachverhalt, wie er aus der polizeilichen Mitteilung vom 08.02.2007 – richtig: 2008 – hervorgeht, schlechterdings nicht beseitigen, zumal er diesem nicht durch Tatsachenvorbringen entgegengetreten ist.

Mit den somit zu berücksichtigenden Vorfällen sind jedenfalls die Voraussetzungen einer fehlenden

Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV nach summarischer Prüfung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt. Dass der Antragsteller zumindest gelegentlicher Konsument von Cannabis ist, hat er selbst im Antragsschriftsatz einräumen lassen. Dieses Eingeständnis wird auch bei den vorliegenden Gutachten bestätigt, wonach die jeweils festgestellte Konzentration von Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure über dem Wert liegt, der üblicherweise bei einmaligem oder gelegentlichem Konsum vorgefunden wird.

Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

Vorliegend ist maßgeblich, dass der Antragsteller bereits zweimal – und damit wiederholt – mit einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml am Straßenverkehr teilgenommen hat mit der Folge, dass der Antragsgegner auf eine zur Entziehung der Fahrerlaubnis führende Ungeeignetheit des Antragstellers schließen durfte. Weiter von Bedeutung ist, dass der Antragsteller, der nicht bestreitet, „gelegentlich Cannabis zu konsumieren“, und dies nach Maßgabe seines Vortrags zur Begründung des Widerspruchs für „unproblematisch“ ansieht, „solange zwischen Konsum und der Teilnahme am Straßenverkehr getrennt werden kann“, er aber in den beiden hier zu berücksichtigenden Fällen aber gezeigt hat, dass bei ihm hinsichtlich der Einschätzung, ab wann die Wirkung der Einnahme von Cannabis ein-deutig nicht mehr besteht und eine Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Fahrzeug wieder ohne Gefährdungspotenzial möglich ist, eindeutige Fehleinschätzungen erkennbar geworden sind. Die vorstehenden Ausführungen lassen mithin fallbezogen mit hinreichender Sicherheit die Feststellung zu, dass jedenfalls angesichts der beim Antragsteller bei zwei Vorfällen gemessenen THC-Konzentrationen von jeweils 1,0 ng/ml eine Fahreignungsrelevanz besteht und ein fehlendes Trennungsvermögen im Sinne von Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV gegeben ist.

Hat demnach der Antragsgegner zu Recht die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV festgestellt, ist nach den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(Mitgeteilt vom Verwaltungsgericht Saarlouis)

88. Die Anordnung eines Drogenscreenings und die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens auf Kosten des Betroffenen ist nicht zu beanstanden,

wenn dieser im Auto 9,67 g Cannabis von den NL eingeführt und es in seinem PKW, dessen einziger Insasse er ist, nach Cannabis gerochen hat. Dem steht nicht entgegen, dass ein Drogenschnelltest negativ verlaufen ist. Nach der Verweigerung der Durchführung des Drogenscreenings ist der Führerschein zu entziehen. Dies steht nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362].

Verwaltungsgericht Mainz,

Beschluss vom 02. Oktober 2008 – 7 L 772/08.MZ –

Zum Sachverhalt:

Am 26. Juni 2008 fuhr der Antragsteller aus den Niederlanden kommend auf der A 4 und wurde gegen 15:45 Uhr durch die Polizei kontrolliert. Laut Strafanzeige vom 26. Juni 2008 wurde hierbei durch PK D. aus dem PKW ein deutlicher Cannabisgeruch wahrgenommen. Der Antragsteller machte einen nervösen Eindruck, woraufhin der PKW durch PK'in T. und PHK R. durchsucht wurde. Hierbei wurden im Rucksack des Antragstellers, welcher sich auf dem Beifahrersitz befand, zwei SVT mit Marihuanagrass (insgesamt 12,9 g brutto) aufgefunden. Ein Drogenvortest verlief negativ. Der Antragsteller räumte den Vorwurf, in den Niederlanden Betäubungsmittel erworben, dieses besessen und illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt zu haben, ein. Das Amtsgericht A. erließ am 24. Juli 2008 einen Strafbefehl gegen den Antragsteller wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln, 9,67 g Marihuana und setzte 20 Tagessätze fest. Am 15. August 2008 ordnete der Antragsgegner unter Fristsetzung zum 31. Oktober 2008 ein ärztliches Gutachten gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) an. Der Antragsteller kam der Anforderung nicht nach. Daraufhin entzog der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis und ordnete die sofortige Vollziehung an. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Aus den Gründen:

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, hat keinen Erfolg.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Anordnung von Beschränkungen der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde anzuordnen, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 20. Juni 2002 hierzu ausgeführt: Nach heutiger Erkenntnis besteht in aller Regel kein Anlass zu der Befürchtung, dass der einmalige oder gelegentliche Konsum von Haschisch bei dem Betroffenen zu

einer permanenten fahreignungsrelevanten Absenkung seiner körperlichen-geistigen Leistungsfähigkeit führt. Es ist dabei auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Betroffene außer Stande ist, eine drogenkonsumbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit rechtzeitig als solche zu erkennen oder trotz einer solchen Erkenntnis von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzusehen. Die Auffassung, dass der einmalige oder nur gelegentliche Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr nicht als hinreichendes Verdachtselement zu bewerten ist, trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit der eingreifenden Maßnahme Rechnung. Der einmalig festgestellte Haschischbesitz und die Weigerung der Teilnahme am Drogenscreening dürfen nicht als alleinige Grundlage der Entziehung der Fahrerlaubnis angenommen werden.

Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Vielmehr steht nach der summarischen Prüfung zur Überzeugung des Gerichts gerade ein Bezug zum Straßenverkehr fest. Die Überzeugung des Gerichts beruht auf den Feststellungen des den Antragsteller kontrollierenden PK D. am 26. Juni 2008. Danach war der Antragsteller im Besitz nicht geringer Mengen von Marihuana (9,67 g netto). Er befand sich allein in seinem PKW, in dem der kontrollierende Polizeibeamte eindeutig Cannabisgeruch festgestellt hat. Damit bestehen hinreichende und überaus gewichtige Verdachtsmomente dafür, dass der Antragsteller Marihuana in einer über den gelegentlichen Konsum hinausgehenden Menge konsumiert und zudem nicht in der Lage ist, eine drogenbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit rechtzeitig zu erkennen oder trotz einer solchen Erkenntnis von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzusehen.

Den Verdacht begründenden Tatsachen widerspricht auch nicht, dass der Drogenvortest am 26. Juni 2008 negativ verlaufen ist. Das negative Ergebnis besagt lediglich, dass die Einnahme von Drogen durch den Drogenvortest nicht nachgewiesen werden konnte, schließt sie aber nicht aus. Ob es aufgrund eines besonders nahen zeitlichen Zusammenhangs oder aus anderen Gründen nicht zu einem positiven Drogenvortest gekommen ist, ist ungeklärt. Jedenfalls ist aus dieser Tatsache kein Nachweis für einen Nichtkonsum von Drogen durch den Antragsteller geführt, der den Verdacht auf ein über den gelegentlichen Konsum von Cannabis hinausgehenden Konsum beseitigt und insbesondere den Bezug zum Straßenverkehr ausräumen würde.

Aus den dargelegten Gründen sind Tatsachen bekannt geworden, die Bedenken begründen, dass der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist, so dass gemäß § 46 Abs. 3 FeV die Anordnung vom 15. August 2008 rechtmäßig ergangen ist.

Es handelt sich bei dieser Anordnung auch um ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Klärung der Frage, ob eine regelmäßige oder nur eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt. Die ausschließliche Beschränkung auf ein Drogenscreening (ohne ärztliche Untersuchung) wäre nicht geeignet gewesen. Das Drogenscreening stellt ein reines Messverfahren dar.

Es dient dazu, Analysewerte zu bestimmen, die für sich genommen allein anzeigen, ob in den entnommenen Prüfsubstanzen (hier: Urin) Drogen nachzuweisen sind. Des Weiteren können die Art der Droge sowie die Dosis bestimmt werden. Diese Nachweise berechtigen aber zunächst nur zur Feststellung, dass die untersuchte Person Drogen konsumiert hat; eine Aussage über das gerade bei Cannabis im Kontext der Frage der

Fahreignung entscheidende Konsumverhalten kann diesen Messergebnissen nicht entnommen werden. Nur eine fachkundliche Beurteilung der Ergebnisse des Drogenscreenings i.V.m. einer themenbezogenen Befragung der Person, insbesondere zu ihrem Konsumverhalten, vermag eine Klärung von Eignungszweifeln zu leisten (VG Freiburg, Beschluss vom 06. Dezember 2006 – 1 K 1798/06 – in juris – m. w. N.).

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 4 28 03-21 30, Fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
Email: pueschel@uke.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

- Name des Verfassers
- ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
- Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
- jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
- Literatur / Fußnoten
- Anschrift des Verfassers
- Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, ..., oder fig01, ..., und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, ...) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

- ¹⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- ²⁾ Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- ³⁾ OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de bzw. blutalkohol@euv-frankfurt-o.de zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 4 28 03-21 30, fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

- Name of author
- if applicable name of institution with reference to person responsible
- title in German and English
- summary in German and English
- five key words in German and English
- bibliography/footnotes
- author's address
- legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as ".doc". When sending *scientific* papers please list bibliography according to "Medline" format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the 'Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. *Blutalkohol* 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) *Physiologie des Menschen*, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

- ¹⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- ²⁾ Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- ³⁾ OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de or blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Die Zeitschrift „Blutalkohol“ erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Dräger + Wullenwever print + media Lübeck GmbH & Co. KG

